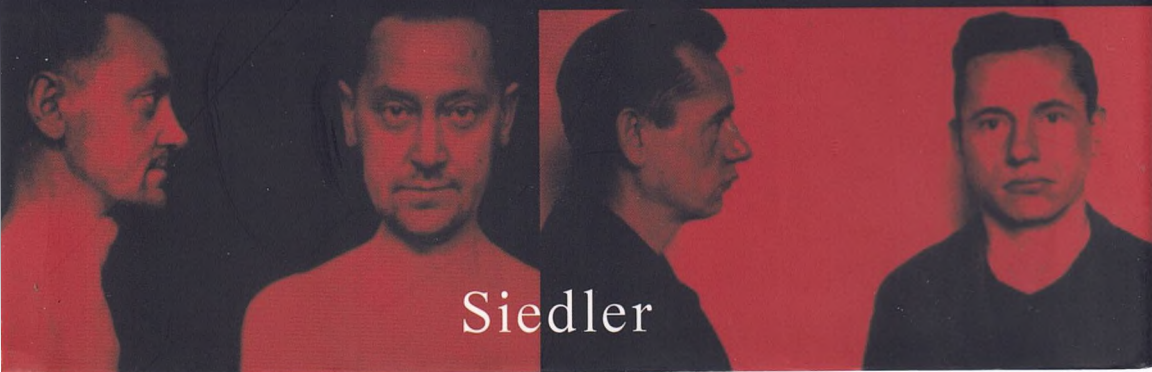




# **NIKOLAUS WACHSMANN** **GEFANGEN UNTER HITLER**

**Justizterror und  
Strafvollzug im NS-Staat**



Siedler

**Über nationalsozialistische Konzentrationslager ist viel geschrieben worden, die Gefängnisse des Hitler-Staats blieben bisher dagegen weitgehend unbeachtet. In seiner ebenso fundierten wie beklemmenden Gesamtdarstellung lotet Nikolaus Wachsmann die Rolle des Strafvollzugs im NS-Herrschaftssystem aus. Dadurch erhält eine bisher zu wenig beachtete Gruppe von Opfern des Nationalsozialismus Gesicht und Stimme.**

**»Eines der wichtigsten Bücher über Nazi-Deutschland seit vielen Jahren.«**

**RICHARD EVANS**

**»Eine der besten Studien des Dritten Reichs seit langer Zeit. Keine ernsthafte Untersuchung des NS-Staats kommt zukünftig an diesem Buch vorbei.«**

**IAN KERSHAW**

In den Jahren vor dem Zweiten Weltkrieg waren sehr viel mehr Menschen in den Gefängnissen der Nationalsozialisten eingesperrt als in den Konzentrationslagern. Und selbst in den ersten Kriegsjahren lag die Zahl der Gefängnisinsassen noch höher als die der KZ-Häftlinge. Allein daran ist abzulesen, dass dieser von der historischen Forschung bisher vernachlässigte Aspekt nationalsozialistischer Verfolgungs- und Gewaltmaßnahmen untersucht werden muss, will man das Terror-system des »Dritten Reichs« verstehen. Nikolaus Wachsmann legt nun mit seiner Aufsehen erregenden und vielfach ausgezeichneten Arbeit erstmals eine fundierte Gesamtdarstellung von Hitlers Gefängnissen vor.

Wachsmann zeigt, dass die Justiz innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs eine zentrale Rolle im NS-Terror spielte. Er fragt, wer die angeblichen Straftäter waren, die in den Gefängnissen saßen und schildert, wie sie dort behandelt wurden. Seine anschauliche Darstellung des nationalsozialistischen Straf- und Gefängnisystems räumt so mit hartnäckigen Fehleinschätzungen auf: Etwa mit der Ansicht, im Gegensatz zu den Konzentrationslagern habe in den Nazigefängnissen Recht und Ordnung geherrscht, die dort Inhaftierten hätten »zu Recht« eingesperrt. Wachsmanns Studie stellt sich solchen historischen Verzerrungen entgegen und führt dem Leser das verwaltete Grauen des »Dritten Reichs« eindringlich vor Augen.

»Ein hervorragendes Buch, eines der wichtigsten seit vielen Jahren über das »Dritte Reich«. Wachsmanns Untersuchung verbindet analytische Schärfe mit einer seltenen erzählerischen Begabung.« **HISTORY TODAY**

»Ein sorgfältig recherchiertes, bahnbrechendes Buch. Diese ausgezeichnete Untersuchung ist nicht nur gut geschrieben und klug konzipiert, sie basiert auch auf zahlreichen neuen Quellen. Die Darstellung des NS-Strafvollzugs erhält durch die Geschichten individueller Gefangener eine besondere Anschaulichkeit. Das Standardwerk zum Thema.« **AMERICAN HISTORICAL REVIEW**



### **NIKOLAUS WACHSMANN**

1971 in München geboren, absolvierte seine akademische Ausbildung in England, zunächst an der London School of Economics, dann in Cambridge. Wachsmann lehrt Neuere europäische Geschichte am Birkbeck College der University of London. Neben anderen Auszeichnungen erhielt er 2001 den Fraenkel-Preis der Wiener Library und 2005 den Gladstone-Preis der Royal Historical Society.

ISBN-10: 3-88680-828-9  
ISBN-13: 978-3-88680-828-1



9 783886 808281

www.siedler-verlag.de

Umschlaggestaltung: Rothfuss & Gabler, Hamburg, unter Verwendung eines Standbilds aus dem Film »Arbeit und Strafvollzug in dem Zuchthaus Brandenburg-Görden, 1942.« © Bundesarchiv/Transit Film GmbH und Fotografien Gefangener im Zuchthaus Untermmaßfeld © Thüringisches Staatsarchiv Meiningen

Nikolaus Wachsmann

# Gefangen unter Hitler

## Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat

Aus dem Englischen von  
Klaus-Dieter Schmidt

Siedler







Auf dieser Karte sind Vollzugsanstalten mit einer Kapazität von 500 oder mehr Insassen verzeichnet, die sich auf dem Territorium befanden, für das die deutsche Gefängnisverwaltung im Reichsjustizministerium im Sommer 1941 zuständig war. Zusätzlich sind einige kleinere Anstalten eingetragen, die in dem vorliegenden Buch erwähnt werden (Cottbus, Eisenach, Glatz, Gräfenonna, Innsbruck, Kattowitz, Königsberg, Leitmeritz, Linz, Luckau, Luxemburg, Posen, Prag-Pankratz, Preussisch Stargard, Rendsburg, Rottenburg, Schweidnitz, Sosnowitz, Tapiau, Teschen).

In vier Städten gab es mehr als eine Haftanstalt mit einer Kapazität von 500 oder mehr Insassen: Berlin (Mabit, Lehrter Strasse, Plötzensee und Tegel), Graz (Untersuchungshaftanstalt und Strafgefängnis), Hamburg (Untersuchungsgefängnis und Fuhlsbüttel) und Leipzig (Untersuchungsgefängnis und Kleinmeusdorf). Nach dem Überfall auf die Sowjetunion verwalteten die deutschen Gefängnisbehörden offenbar eine Zeit lang auch Anstalten im Bezirk Bialystok. Die Namen auf der Karte sind normalerweise die von den deutschen Behörden damals benutzten.

# Inhalt

Einführung	9
<b>KAPITEL 1</b>	
Das Gefängnis in der Weimarer Republik	17
<b>KAPITEL 2</b>	
Im nationalsozialistischen Gefängnis	57
<b>KAPITEL 3</b>	
Die Verfolgung von «Gemeinschaftsfremden»	105
<b>KAPITEL 4</b>	
Das nationalsozialistische Terrornetz	167
<b>KAPITEL 5</b>	
Im Namen des Unrechts: Die deutsche Justiz im Zweiten Weltkrieg	195
<b>KAPITEL 6</b>	
Strafvollzug und Zwangsarbeit in Kriegszeiten	239
<b>KAPITEL 7</b>	
Gunst und Strafe: «Volksgenossen» und «Fremdvölkische» im Gefängnis	277
<b>KAPITEL 8</b>	
Die Ermordung von Justizgefangenen während des Krieges	309
<b>KAPITEL 9</b>	
Zusammenbruch und Befreiung	357
<b>KAPITEL 10</b>	
Das nationalsozialistische Gefängnis in historischer Perspektive	383
Schluss	419

ANHANG

Danksagung	437
Diagramme	441
Abkürzungen	453
Anmerkungen	457
Quellen und Literatur	557
Register	609
Bildnachweis	621

## Einführung

Kurz nachdem ich mich vor etwa zehn Jahren entschlossen hatte, ein Buch über den Strafvollzug im so genannten Dritten Reich zu schreiben, traf ich am Rande einer Tagung auf einen Altmeister der deutschen Geschichtsschreibung. Als er mich fragte, worüber ich denn forschen würde, erzählte ich ihm kurz von meinem Plan, die «normalen» Gefängnisse der Justiz in der NS-Diktatur zu untersuchen. Aber noch bevor ich weiter ausholen konnte, unterbrach mich der Professor und fragte schroff: «Aber warum?», drehte sich um, und schon war er verschwunden. In diesem Buch will ich versuchen, eine verspätete Antwort auf die Frage nach dem «Warum» zu geben, eine Frage, die viele andere Menschen vielleicht ebenso – wenn auch taktvoller – stellen würden. Denn nach Haftanstalten im Dritten Reich gefragt, werden die meisten ausschliesslich Konzentrationslager (KZ) nennen. Diese SS-Lager sind zu Symbolen der nationalsozialistischen Unterdrückung geworden. Weit weniger bekannt ist, dass es unter dem NS-Regime auch Haftanstalten gab, die nicht von der SS betrieben wurden, sondern zum traditionellen Rechtssystem gehörten.<sup>1</sup>

Doch bereits ein kurzer Blick auf die Geschichte der Gefängnisse, Zuchthäuser und Strafgefangenenlager genügt, um zu sehen, wie wichtig diese Vollzugsanstalten waren. So wurden hier zwischen 1933 und 1945 mehrere Millionen Männer und Frauen eingesperrt. Schon im Sommer des Jahres 1935, noch in der Frühphase der NS-Diktatur, sassen jeden Tag über 100'000 Insassen in den Strafanstalten: Knapp die Hälfte von ihnen war von Gerichten zu Gefängnis verurteilt worden; die anderen hatten eine noch härtere Freiheitsstrafe, im Zuchthaus, erhalten oder warteten in der Untersuchungshaft auf ihr Urteil.<sup>2</sup> Die meisten dieser Justizgefangenen waren damals in einer der 167 grösseren Anstalten eingesperrt, die sich in einem engmaschigen Netz über ganz Deutschland zogen und im Schnitt je 450 Häftlinge aufnehmen konnten.<sup>3</sup> Zum Vergleich: Im Früh-

sommer 1935 gab es gerade einmal fünf SS-Konzentrationslager mit insgesamt rund 3'500 Insassen.<sup>4</sup> Die berüchtigten KZ wurden zu diesem Zeitpunkt also von den «normalen» Justizanstalten vollkommen in den Schatten gestellt. Das sollte sich so bald nicht ändern: Über die längste Zeit des Nationalsozialismus waren mehr Menschen in Strafanstalten eingesperrt als in SS-Konzentrationslagern.

Solche Statistiken sagen natürlich noch nicht viel über die Funktion dieser Haftstätten aus. Dazu muss man sich die Insassen genauer ansehen. Und hier zeigt sich schnell, dass Justizanstalten, genau wie die KZ auch, ein fester Bestandteil des Terrorapparates waren. So hat die Justiz innerhalb der Grenzen Deutschlands eine zentrale Rolle bei der Kriminalisierung politisch Andersdenkender gespielt: Von 1933 an wurden Nazigegner wie Kommunisten, Sozialdemokraten und Zeugen Jehovas von Richtern in Gefängnisse gesteckt, ebenso wie Menschen, die gegen das Regime gelästert oder Witze über die NS-Führung erzählt hatten. Im Krieg kamen dann viele nichtdeutsche politische Häftlinge hinzu, vor allem Polen. Zusätzlich wurden von der Justiz andere gesellschaftlich Ausgegrenzte verfolgt, darunter deutsche Juden und homosexuelle Männer, von denen sehr viel mehr in Gefängnisse verschleppt wurden als in KZ. Natürlich sassen in den Gefängnissen gleichzeitig auch viele «gewöhnliche» Kriminelle ein. Denn im Gegensatz zu den Beteuerungen der NS-Propaganda, man habe das Verbrechen besiegt – ein Märchen, an das viele Deutsche auch nach 1945 noch glaubten –, verschwand die Kriminalität im Dritten Reich natürlich keineswegs. Bei der Beurteilung dieser Verbrechen muss man allerdings vorsichtig sein, denn Kriminalität wird in verschiedenen Gesellschaften sehr unterschiedlich definiert. So galten im nationalsozialistischen Deutschland kleinkriminelle Eigentumsverbrecher, die vielfach straffällig geworden waren, oft als «gefährliche Gewohnheitsverbrecher» – ihre relativ harmlose Kriminalität wurde zu einer akuten Bedrohung für die «Volksgemeinschaft» aufgebauscht. Und auch Straftäter, die man heute noch ebenso verurteilen würde wie damals, sind im Nationalsozialismus oft Opfer brutaler Justizwillkür geworden. Ihre Geschichte ist somit unweigerlich komplex: Sie können nicht einfach als unschuldige Opfer rassistischer Verblendung oder als mutige Antifaschisten dargestellt werden – und dennoch: Verbrechen an Verbrechern sind auch Verbrechen. Insgesamt kamen in den Gefängnissen des Dritten Reiches mehrere zehntausend Insassen ums Leben, Opfer von Zwangsarbeit, Unterernährung und Krankheit sowie der

blutigen deutschen Zivilgerichte, die ihre Todesurteile hinter den Mauern der Strafanstalten vollziehen liessen.

Obwohl Gefängnisse im NS-Terror also einen wichtigen Platz einnahmen, weiss man nur wenig über sie, trotz der enormen Fülle des überlieferten Quellenmaterials. Das mag überraschen, gilt die nationalsozialistische Ära doch als eine Zeit, die intensiver als fast alle anderen Geschichtsperioden unter die Lupe genommen worden ist – die Büchermenge wächst mit jeder Woche, und niemand kann hier mit dem Lesen noch nachkommen. Dennoch sind Hitlers Gefängnisse bisher von der Forschung oft vergessen worden.<sup>5</sup> In Gesamtdarstellungen des Dritten Reichs werden sie in der Regel gar nicht erst erwähnt – wenn man diese Arbeiten liest, gewinnt man den Eindruck, als habe es in dieser Zeit überhaupt keine Strafanstalten gegeben. Selbst in grossen Enzyklopädien mit unzähligen Fakten über die Nazi-Diktatur fällt das Gefängniswesen unter den Tisch. Das gleiche gilt auch für thematisch enger gefasste Studien über den NS-Terror. Selbst detaillierte Studien über den Justizapparat ignorieren die Gefängnisse weitgehend und machen gewöhnlich vor den Gefängnistoren halt. Lothar Gruchmanns monumentales Werk *Justiz im Dritten Reich* etwa, ein ansonsten unverzichtbarer Leitfaden für das Rechtswesen in Hitlers Deutschland, enthält trotz eines Umfangs von fast 1‘300 Seiten keine Darstellung des Strafvollzugs.<sup>6</sup>

Wie kann man diesen weissen Fleck in der Geschichtsforschung erklären? Dass Historiker, die sich näher mit dem nationalsozialistischen Terror beschäftigten, meist die Konzentrationslager, die Gestapo und die SS in den Blick genommen haben, ist verständlich.<sup>7</sup> Im Unterschied zum Gerichtswesen und den Justizanstalten, die schon vorher existiert hatten, handelte es sich hier um spezifische Erscheinungen der NS-Diktatur. Und diese Neuschöpfungen des Dritten Reiches standen im Zentrum des mörderischen Sturms, den Deutschland während des Zweiten Weltkriegs entfesselte. So wurden die KZ zu Stätten des Völkermords, in denen die Insassen vergast, erschlagen, erhängt, erschossen oder durch infernalische Lebensbedingungen zu Tode gequält wurden – nicht vergleichbar mit dem, was sich gleichzeitig in deutschen Gefängnissen abspielte. Trotzdem aber darf man die NS-Justizbehörden nicht vergessen – der nationalsozialistische Terror bestand nicht nur aus SS und Polizeiwillkür. Den Beitrag der Justiz zu vernachlässigen hiesse, ein wichtiges Element der Repression zu ignorieren.



Genau das aber hat die Geschichtsforschung lange Jahre getan. In den ersten Nachkriegsjahrzehnten war zumindest in Westdeutschland die Ansicht weit verbreitet, der Justizapparat hätte bei der nationalsozialistischen Repression nur eine untergeordnete Rolle gespielt.<sup>8</sup> Typisch war auch die Behauptung, die Justiz habe «nichts mit den Konzentrationslagern zu tun» gehabt, wie ein ehemaliger Gefängnisbeamter stellvertretend für viele Kollegen nach dem Krieg verkündete.<sup>9</sup> Nur wenige Justizbeamte seien wahre Nationalsozialisten gewesen, hiess es. Wo sie dennoch auf die Linie des Regimes eingeschwenkt seien, sei dies eine Folge der positivistischen Rechtstradition in Deutschland gewesen, die sie praktisch gezwungen habe, unabhängig von eigenen moralischen Überzeugungen die Gesetze des Dritten Reiches anzuwenden. Ausserdem hätten die Juristen unter dem brutalen Druck der NS-Diktatur gestanden. Letztlich seien sie also keine Täter, sondern eher Opfer des Regimes gewesen. Ganz in diesem Sinn unterstrich der frühere Präsident des Bundesgerichtshofs Hermann Weinkauff im Jahr 1968, dass die Justizbeamten damals auf sich allein gestellt gewesen seien – «eine hilflose Beute der terroristischen Einwirkung von Staat und Partei».<sup>10</sup> Dieses apologetische Bild ist nicht zuletzt darin begründet, dass die Geschichte der NS-Justiz zum Teil von Beamten geschrieben wurde, die ihr selbst gedient hatten. Weinkauff beispielsweise war im Dritten Reich ans Reichsgericht berufen worden und hatte seine Karriere, wie viele seiner Kollegen, nach dem Krieg fortgesetzt.

Erst in jüngerer Zeit wird der nationalsozialistische Justizapparat insgesamt in einem anderen Licht gesehen. Vor dem Hintergrund eines tiefgreifenden Wandels des politischen Klimas in Deutschland hat sich eine neue Generation von Juristen kritischer mit der NS-Vergangenheit beschäftigt. Gleichzeitig begnügte sich die historische Zunft nicht mehr damit, die Geschichte der NS-Justiz den Juristen zu überlassen. Und so ist seit den achtziger Jahren in Deutschland eine Reihe wichtiger Werke über das Recht im Unrechtsstaat erschienen.<sup>11</sup> Das hängt auch mit der Neubewertung des Terrors in der Geschichtsschreibung des Nationalsozialismus zusammen. In frühen Nachkriegsarbeiten ist das Dritte Reich oft als eine Diktatur dargestellt worden, in der nicht nur die Juristen, sondern die gesamte Bevölkerung von einem übermächtigen Terrorapparat derart eingeschüchtert worden sei, dass sie keine andere Wahl gehabt hätten, als sich ihrem Schicksal zu ergeben.<sup>12</sup> Seither ist dieses Bild tiefgreifend revidiert wor-

den. In der jüngsten Geschichte haben einige Historiker sogar versucht, es ganz auf den Kopf zu stellen. Nicht Unterdrückung, sondern der Beifall der Deutschen für die NS-Diktatur steht in diesen Arbeiten im Mittelpunkt. Aufgrund der «enthusiastischen Zustimmung» der deutschen Gesellschaft könne man das Dritte Reich eher als einen «Konsensstaat» denn als ein «Terrorregime» beschreiben, so Hans-Ulrich Wehler.<sup>13</sup> Götz Aly geht noch einen Schritt weiter und bezeichnet das Dritte Reich gar als eine «Wohlfühl-Diktatur».<sup>14</sup> Repression wird hier eher am Rand behandelt oder fast vollkommen ausgeblendet. Das allerdings ist gleichfalls problematisch, auch wenn man die Uhr natürlich nicht einfach auf den Stand des Kalten Krieges zurückdrehen und die ganze deutsche Bevölkerung wieder als Opfer eines totalitären Terrorapparates hinstellen sollte. Die traditionelle Sichtweise ist blind für die weitverbreiteten Elemente der öffentlichen Zustimmung und Partizipation, die in der neuen Literatur zu Recht betont worden sind. Gleichwohl sollte man aber die Versuche des Regimes, die Bevölkerung zu disziplinieren, auch nicht unterschätzen: Terror und die permanente Drohung damit spielten bei der Sicherung der NS-Diktatur innerhalb Deutschlands eine wichtige Rolle. Dazu trugen auch die Justiz und ihre Gefängnisse bei, in denen die meisten Insassen deutsche Staatsbürger waren.

Das vorliegende Buch wird also versuchen, die grossenteils unbekannte Welt der NS-Gefängnisse zu erhellen. Dazu werden der Alltag der Insassen, die Gefängnisarbeit, die Lebensbedingungen sowie Disziplin und Gewalt untersucht. Der Schwerpunkt liegt auf erwachsenen Häftlingen, die in grösseren Vollzugsanstalten ihre Strafe verbüsst. Besondere Aufmerksamkeit gilt jenen Insassen, die aus politischen, rassistischen oder sozialpolitischen Gründen als «Gemeinschaftsfremde» von der NS-Gesellschaft ausgeschlossen wurden. Diese Gefangenengruppen werden dabei anhand individueller Geschichten dargestellt, wobei sie, so oft wie möglich, selbst zu Wort kommen. Dazu gehören auch die weiblichen Gefangenen. Im deutschen Strafvollzug wurden Männer meist als die Norm betrachtet, da sie traditionell die grosse Mehrheit der Insassen stellten. So enthielten die (von männlichen Beamten) verfassten Vorschriften nur wenige Sonderbestimmungen für Frauen.<sup>15</sup> Daraus könnte man schliessen, dass sich eine Studie der nationalsozialistischen Gefängnisse am besten

auch nur auf Männer beschränken sollte. Doch Geschlecht ist ein wichtiger Aspekt der Geschichte des Strafens, wie auch diese Studie zeigen wird.<sup>16</sup>

Wer das nationalsozialistische Gefängnis verstehen will, darf aber nicht mit Scheuklappen nur auf die Strafanstalten blicken. Denn das Leben der Häftlinge wurde tief greifend von sozialen, wirtschaftlichen und politischen Veränderungen in der Aussenwelt beeinflusst. Deshalb schaut dieses Buch immer wieder über die Gefängnismauern hinaus und geht auf allgemeine Themen ein, wie nationalsozialistische Ideologie, Kriminalität und Kriminologie, Widerstand und Dissens, Polizei und Konzentrationslager und auch die NS-Vernichtungspolitik. Vor allem werden verschiedene Aspekte des Justizapparats und der Rechtsprechung im Dritten Reich untersucht – schliesslich gehörten die Gefängnisse ja zum Justizsystem, und es waren die Richter, die Angeklagte hinter Gitter brachten.

Darüber hinaus reflektiert das Buch auch allgemeine Fragen, die unser Verständnis der NS-Diktatur betreffen. Einige beziehen sich auf die Funktion des Rechtssystems im Dritten Reich. Wie wichtig war es für die Aufrechterhaltung der NS-Diktatur? Wie hat der Justizterror in der Praxis funktioniert? In welchem Ausmass war Hitler an seiner Entwicklung beteiligt? Und wie viel Entscheidungsspielraum hatten die einzelnen Juristen und Strafvollzugsbeamten? Eine andere grundlegende Frage ist, inwieweit die NS-Ära an frühere Perioden anknüpfte – ein Thema, das seit Jahrzehnten heftig umstritten ist und aus den unterschiedlichsten Blickwinkeln beleuchtet wurde. Speziell stellt sich hier die Frage, in welchem Ausmass der Gefängnisalltag in der NS-Diktatur noch von der vorangegangenen Zeit geprägt war. Ein weiteres wichtiges Thema ist die Beziehung zwischen dem Justizapparat (mit seinen Strafanstalten) und der Polizei und SS (mit den Konzentrationslagern). Ausgehend von der Strukturanalyse, die der deutsche Jurist Ernst Fraenkel in der Emigration in seinem Buch *Der Doppelstaat* (1941) vorgelegt hat, ziehen Historiker oft eine scharfe Trennlinie zwischen beiden Bereichen. Mit am deutlichsten tritt dies in den Schriften des Rechtshistorikers Lothar Gruchmann zu Tage, der das Dritte Reich mit Fraenkel als «Doppelstaat» beschreibt: Auf der einen Seite habe der «Normenstaat» gestanden, der das reguläre Justizwesen umfasste; auf der anderen Seite der «Massnahmenstaat» mit Polizei und SS, die sich auf «organisierte aussernormative Gewalt» stützten, um den «Führerwillen» durchzusetzen. Laut Gruch-

mann war das Verhältnis der beiden «Staaten» von Dauerkonflikten geprägt. Die Justiz, so Gruchmann, habe bis in die Kriegszeit hinein versucht, auf der Basis gesetzlicher Grundlagen zu arbeiten und den Abstieg in die Willkür zu verhindern. Doch angesichts der aussernormativen Macht der Polizei habe die Justiz mehr oder weniger auf verlorenem Posten gestanden und sei durch SS und Polizei zunehmend ausgeschaltet worden. Natürlich sei die Justiz selbst dabei nicht ganz ohne Schuld gewesen. Aus Sympathie für die «nationalen» Ziele der NSDAP sei sie anfangs verschiedenen Unrechtsmassnahmen nicht entgegengetreten, weil sie in ihnen irrtümlicherweise vorübergehende Erscheinungen gesehen habe. Als man dann begriffen habe, dass der Ausnahmezustand ein dauerhaftes Merkmal der NS-Herrschaft war, sei es zu spät gewesen.<sup>17</sup> Die vorliegende Studie versucht zu klären, ob diese Darstellung mit Blick auf das Gefängniswesens im Dritten Reich einer Prüfung standhält.

Diese Fragen haben den Aufbau des Buchs mitbestimmt. Die Untersuchung der Gefängnisse unter Hitler beginnt mit einer allgemeinen Darstellung des Haftalltags im Dritten Reich vor Ausbruch des Kriegs (Kapitel 2) und wendet sich dann dem Schicksal einzelner «Gemeinschaftsfremder» in dieser Zeit zu (Kapitel 3). Im nächsten Kapitel wird der nationalsozialistische Justizterror der Vorkriegszeit dann in den Zusammenhang der Gesamtentwicklung des NS-Regimes gestellt, wobei insbesondere die Beziehung zwischen Polizei und Justiz untersucht wird (Kapitel 4). Dieses Thema wird im nächsten Kapitel weitergeführt, das sich mit der Eskalation des Justizterrors während des Zweiten Weltkriegs beschäftigt (Kapitel 5). Dem folgt eine allgemeine Darstellung der Gefängnisse, Zuchthäuser und Gefangenenlager in der Kriegszeit (Kapitel 6). Anschliessend verengt sich der Blickwinkel, um die unterschiedliche Behandlung einzelner Gefangenengruppen im Krieg zu untersuchen, die von deren frühzeitiger Entlassung bis zu ihrer Ermordung reichte (Kapitel 7 und 8). Schliesslich werden das Chaos und die Tötungsaktionen in Strafanstalten während des Zusammenbruchs des NS-Regimes im Jahr 1945 beleuchtet (Kapitel 9). Im Abschlusskapitel wird dann die Frage behandelt, welche Nachwirkungen der nationalsozialistische Justizterror im Nachkriegsdeutschland hatte. Zudem wird ein kurzer Vergleich angestellt zwischen dem Gefängniswesens des Dritten Reichs und demjenigen anderer Staaten (Kapitel 10).

Zuerst aber wendet sich das Buch dem Gefängnis vor der NS-Herrschaft zu

## EINFÜHRUNG

(Kapitel 1). Im Dritten Reich gehörte es zum guten Ton, sich über die Gefängnisse der Weimarer Republik lustig zu machen. Von pädagogischen Illusionen verblendet, seien sie viel zu sanft mit den Gefangenen umgegangen, hiess es. Typisch für diese Kritiker war Otto-Georg Thierack, der es unter Hitler bis zum Justizminister brachte. Im Jahr 1936, noch vor seiner Ernennung, meinte Thierack, ehrliche Bürger hätten es in der Weimarer Republik viel schlechter gehabt als die Kriminellen, die hinter Gittern wie im Schlaraffenland gelebt hätten: Verpflegung habe es im Überfluss gegeben, und dazu noch Musik, Spiel und Spass.<sup>18</sup> Wie wir im folgenden Kapitel sehen werden, war dieses Bild des Gefängnisses als Luxushotel für verhätschelte Verbrecher bereits gegen Ende der Weimarer Republik weit verbreitet.

## KAPITEL 1

# Das Gefängnis in der Weimarer Republik

Die Weimarer Republik war vom Verbrechen förmlich besessen. Die Boulevardpresse überbot sich mit Sensationsgeschichten über Unterweltgestalten, Trickbetrüger und clevere Bankräuber. Manche Kriminelle erlangten so einen gewissen Ruhm, wie etwa der Meisterdieb Emil Strauss, der sein Einbruchswerkzeug dreist aus einem Berliner Polizeimuseum gestohlen hatte. Grausame Morde und Sexualverbrechen wurden in den von der strengeren Zensur der vorangegangenen Jahrzehnte befreiten Zeitungen jetzt in allen Einzelheiten geschildert. Gleichzeitig erschienen immer drastischere Reportagen über Hinrichtungen, einschliesslich Augenzeugenberichten über die letzten Augenblicke im Leben der Verurteilten. Die Faszination von – und die Abscheu vor – Verbrechen und Unterwelt spiegelten sich auch in Kunst und Kultur der Weimarer Zeit wider, in Groschenheften, Romanen, Theaterstücken, Spielfilmen und in der Malerei. Durch moderne polizeiliche Ermittlungsmethoden, die die Öffentlichkeit in die Aufklärung von Verbrechen einbezogen, wurde das obsessive Interesse an der Unterwelt noch weiter verstärkt. In Berlin, damals die drittgrösste Stadt der Welt, berichteten die Zeitungen über jeden Mord, der verübt worden war. Sogar die Kinos zeigten in Pausen Fahndungsfotos.<sup>1</sup> Das Verbrechen, so schien es, lauerte überall, und fast zwangsläufig rückte damit auch das Gefängnis ins Blickfeld der Öffentlichkeit.<sup>2</sup> Innerhalb der Strafanstalten selbst kam es in diesen Jahren zu verschiedenen Neuerungen, von gewagten pädagogischen Experimenten bis hin zu Massnahmen gegen angeblich «unverbesserliche» Straftäter. Diese Entwicklung scheint auf den ersten Blick typisch für die Reformwütigkeit der Weimarer Jahre; sie muss aber auch im Zusammenhang mit der Geschichte des Gefängniswesens in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg gesehen werden.

## Verbrechen und Strafe im kaiserlichen Deutschland

Es fällt schwer, sich eine Welt ohne Gefängnisse vorzustellen. Doch das Gefängniswesen ist eine relativ neue Erfindung. Noch im frühmodernen Europa waren öffentliche, ritualisierte und blutige Strafen üblich – wie Enthauptung, Verbrennung und Verstümmelung. Erst später wurden diese gegen den Körper des Straftäters gerichteten symbolischen Akte der Strafe nach und nach durch die Einkerkung ersetzt, das heisst durch die Entfernung des Täters aus dem Blickfeld der Öffentlichkeit; im Lauf des 19. Jahrhunderts wurde die Gefängnishaft so zur wichtigsten Art der Bestrafung. Im Zuge dieser Entwicklung veränderte sich auch der Charakter der Einsperrung. Zwar hatte es schon früher Gefängnisse gegeben, doch waren dort die unterschiedlichsten Insassen zu finden gewesen. Das moderne Gefängnis dagegen ist die Domäne der Strafjustiz. Dieser Spezialisierungsprozess spiegelte sich auch im Innern der Strafanstalten wider, wo nun getrennte Trakte oder Anstalten für Jugendliche, Frauen, Untersuchungshäftlinge und andere entstanden.<sup>3</sup>

Zudem änderte sich die Behandlung der Gefangenen grundlegend. In den frühmodernen Gefängnissen hatte vergleichsweise lockere Disziplin geherrscht: Häftlinge konnten oft ungehindert miteinander sprechen und umgehen und sogar Angehörige und Freunde von draussen treffen. Im 19. Jahrhundert verwandelte sich das Gefängnis dann in eine geschlossene Anstalt mit peniblen Verhaltensregeln und Vorschriften. Dies hing eng mit dem Aufkommen der Gefängnisreformbewegung zusammen. Seit dem späten 18. Jahrhundert kritisierten religiös motivierte Reformer wie der Engländer John Howard die Zustände in den Gefängnissen als schmutzig, laut, stinkend und unordentlich. Die Anstalten, so forderten sie, sollten neu ausgerichtet werden und so eine wichtige Aufgabe erfüllen: die Besserung der Insassen durch Ordnung, produktive Arbeit und religiöse Unterweisung.<sup>4</sup>

Auch in Deutschland wurde die Forderung nach einer Neuorientierung des Gefängniswesens laut. Angesichts der steigenden Zahl von Eigentumsdelikten, die mit den sozialen Veränderungen infolge der Industrialisierung im 19. Jahrhundert einhergingen, setzten sich auch deutsche Gefängnisreformer dafür ein, Strafgefangene dadurch zu «bessern», dass man ihnen Disziplin, Sauberkeit, eine strenge Arbeitsmoral und christliche Tugenden einimpfte. Um dieses Ziel



zu erreichen, so glaubte man, müssten die Häftlinge ständig überwacht werden: Das Ideal der Gefängnisreformer war das Panoptikum, mit vier Zellenblöcken und einem Turm in der Mitte, von dem aus man alle Zellen im Blick hatte. Ausserdem sollten die Gefangenen streng voneinander getrennt werden, um sie dem womöglich schädlichen Einfluss von Mitgefangenen zu entziehen. Zudem hoffte man, dass die Isolation sie dazu bewegen würde, sich ihrer Schuld zu stellen und damit den ersten Schritt zur Busse zu tun. Mit der Umsetzung dieser Ideen in Deutschland in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts liess man sich allerdings Zeit. Über die praktischen Details wurde heftig gestritten, und die Errichtung neuer Strafanstalten (oder der Umbau bestehender), etwa im badischen Bruchsal oder in Berlin-Moabit, erwies sich als kostspielig. Zudem begannen sich schon bald Zweifel am Ideal der strengen Einzelhaft zu regen. Dennoch waren gut 60 Prozent der 1905 im Tagesdurchschnitt in preussischen Gefängnissen einsitzenden Häftlinge in Einzelzellen untergebracht. Häufig versuchte man jeglichen Kontakt zwischen ihnen zu verhindern.<sup>5</sup>

Für die Insassen selbst hatte der Neuentwurf des Gefängnisses weitreichende Folgen – wenn auch nicht unbedingt diejenigen, die von den religiösen Reformern beabsichtigt waren. Einerseits wurden in der Gesundheitsversorgung sowie in Hygiene und Ernährung Fortschritte gemacht, die zur Verringerung der Sterblichkeit der Häftlinge führten. Ferner wurden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Prügelstrafen und andere exzessive körperliche Züchtigungen in den Anstalten schrittweise verboten.<sup>6</sup> Andererseits aber bewirkten die Reformen oft einen harten Alltag, geprägt von Isolation und einförmiger Disziplin. Gefangene beklagten, die Einzelhaft sei physisch und psychisch verheerend, das Schweigegebot entwöhne die Häftlinge dem menschlichen Miteinander und die monotone Gefängnisarbeit flösse ihnen eine Abneigung gegen jede Art von Arbeit ein. Der Anarchist Sepp Oerter, der um die Jahrhundertwende acht Jahre im Zuchthaus Münster gesessen hatte, schrieb über seine Haftzeit: «Ich habe das Gefühl, dass die Zuchthausbehandlung mich körperlich aufreiben, geistig vernichten und sittlich für die Welt unmöglich machen sollte.»<sup>7</sup>

Das organisatorische Vorbild für das Gefängniswesen im kaiserlichen Deutschland war in vielerlei Hinsicht die Armee. Michel Foucault hat die Parallelen zwischen Gefängnis- und Militärdisziplin aufgezeigt: In beiden Institu-

tionen gab es peinlich genaue Vorschriften, die selbst die nebensächlichsten Aspekte des Alltagslebens bestimmten, einen streng geregelten Tagesablauf und bis ins Kleinste vorgeschriebene Gesten und Bewegungen – alles Mittel, um Individuen in «fügsame Körper» zu verwandeln.<sup>8</sup> In deutschen Haftanstalten ähnelte selbst die Kleidung der Beamten der Uniform von Soldaten, und es war üblich, dass Gefangene, wenn sie von einem Aufseher angesprochen wurden, die Hacken zusammenschlugen und die Hände an die Hosennaht legten. Betrat ein Beamter eine Zelle, mussten die Insassen aufstehen, Haltung annehmen und ihren Namen, ihre Straftat und das Strafmass nennen.<sup>9</sup>

Die Militarisierung des Gefängnislebens wurde unter anderem dadurch befördert, dass ehemalige Soldaten eingestellt wurden. In Deutschland erwarben Soldaten durch eine lange Dienstzeit das Recht auf eine Staatsanstellung. In der Praxis bemühten sich die meisten Ex-Soldaten um besser bezahlte und weniger anstrengende Posten, zum Beispiel bei Reichsbahn oder Post; vielen blieb jedoch nur das Gefängnis. Die einzigen Voraussetzungen für eine Anstellung als Aufseher waren eine Grundschulbildung, ein makelloses Führungszeugnis und ein kräftiger Körperbau (für die kleine Zahl der Aufseherinnen kamen zu körperlicher Fitness und Grundschulbildung noch Kenntnisse in Haushaltsführung, Näharbeiten oder dergleichen hinzu). Die führenden Gefängnisbeamten machten gute Miene zum Zustrom ehemaliger Soldaten. Laut Karl Krohne, dem einflussreichen Leiter des Gefängniswesens im preussischen Innenministerium, hatten sich die Soldaten bereits viele für den Gefängnisdienst erforderliche Fähigkeiten angeeignet: «Gewöhnung an Ordnung, Pünktlichkeit, Sauberkeit, Disziplin im Gehorchen und Befehlen, Unerschrockenheit, persönlichen Mut, raschen Entschluss».<sup>10</sup> Selbstverständlich entsprachen nicht alle Aufseher diesem Ideal. Dennoch achteten die meisten von ihnen, wie erwartet, auf strenge Disziplin und militärische Form. In Preussen erinnerten die amtlichen Richtlinien von 1902 die Aufseher daran, dass den Häftlingen durch die Strafe ihr «Unrecht fühlbar gemacht werden» solle.<sup>11</sup>

Das entsprach auch dem allgemeinen Verständnis von Verbrechen und Strafe. Während des grössten Teils des 19. Jahrhunderts stand die Strafjustiz in Deutschland, wie in vielen anderen europäischen Staaten, im Zeichen von Abschreckung und Vergeltung. Die Strafe für einzelne Verbrechen sollte einheit-

lich im Voraus festgelegt werden, um Willkür auszuschliessen und um potentielle Täter – die meist als rationale Personen betrachtet wurden – durch eine voraussehbare Strafandrohung abzuschrecken. Denjenigen, die sich dennoch nicht abhalten liessen, sollte ein im Verhältnis zur Tat angemessenes Mass an Schmerz zugefügt werden. Dieses Strafverständnis floss unter anderem in das preussische Strafgesetzbuch von 1851 ein, das auf dem Prinzip der allgemeinen Prävention beruhte.<sup>12</sup>

Doch gegen Ende des 19. Jahrhunderts gewann ein neues, täterbezogenes Strafverständnis an Boden, das bald auch das Leben in den Gefängnissen beeinflussen sollte. Die Strafe, so argumentierte man, solle nicht der Tat entsprechen, sondern müsse von der Gefährlichkeit des einzelnen Täters abhängen. Und während bis dato die Bestrafung bereits verübter Taten im Mittelpunkt stand, schaute die neue Lehre in die Zukunft, da sie die Strafe als Mittel verstand, um Kriminelle von weiteren Verbrechen abzuhalten und so die Gesellschaft vor ihnen zu schützen. Die Geburt dieser modernen Strafrechtsschule muss im Zusammenhang gesehen werden mit dem Aufstieg der modernen Medizin und dem damit verbundenen Glauben an die scheinbar unbegrenzten Möglichkeiten der Wissenschaft. Im 19. Jahrhundert wurden im Kampf gegen eine Reihe von Krankheiten, wie Cholera, Fortschritte erzielt. Daraus zog man den Schluss, dass Naturwissenschaft und Forschung, die zur Entdeckung, Heilung und Vorbeugung dieser Krankheiten geführt hatten, auch zur Lösung von sozialen Problemen dienen sollten. Dieser Ansatz beeinflusste die kriminalpolitische Diskussion, in der die Vorstellung aufkam, dass das Verbrechen wie eine «soziale Krankheit» bekämpft werden könne. Die grundlegende Unterscheidung wurde dabei zunehmend zwischen denjenigen gemacht, die angeblich «geheilt» werden konnten, und dem Rest, bei dem keine Hilfe mehr fruchtete.<sup>13</sup>

Der führende Vertreter der modernen Strafrechtsschule im kaiserlichen Deutschland war der liberale Rechtsprofessor Franz von Liszt, der seine Forderung nach Spezialprävention 1882 prägnant als «Unschädlichmachung der Unverbesserlichen, Besserung der Besserungsfähigen» zusammenfasste – eine Formel, die weit über seinen Tod im Jahr 1919 hinaus Einfluss auf das Denken von Juristen und Strafrechtsreformern ausüben sollte. Für von Liszt selbst war die Bekämpfung des «Gewohnheitsverbrechertums» von grösster Bedeutung –

«eine der dringendsten Aufgaben der Gegenwart». Bei solchen «unverbesserlichen» Straftätern sei Resozialisierung zwecklos; gleichzeitig wäre es verrückt, sie nach Verbüßung ihrer Strafe «gleich einem Raubtier auf das Publikum loszulassen». Was aber sollte man stattdessen mit ihnen tun? Im frühen 19. Jahrhundert hatten manche deutsche Staaten einzelne Straftäter in weit entfernte Gegenden wie Sibirien und Brasilien deportiert. Aber in von Liszts Zeiten war dies keine Option mehr, auch wenn hin und wieder darüber diskutiert wurde. Stattdessen schlug von Liszt vor, «unverbesserliche» Straftäter auf unbestimmte Zeit, in der Regel bis zu ihrem Tod, unter besonders harten Bedingungen in Sonderanstalten zu isolieren. Im Grunde sollten sie dort nicht für das eingesperrt werden, was sie getan hatten, sondern für die Verbrechen, die sie zukünftig verüben würden, wenn man sie freiliesse.<sup>14</sup>

Wer aber waren diese «unverbesserlichen Verbrecher»? Ihre «Identifikation» galt als entscheidend bei der Suche nach den Ursachen von Verbrechen, die ab dem späten 19. Jahrhundert erheblich intensiviert wurde. Die Kriminologie, die sich in dieser Zeit als wissenschaftliches Fachgebiet herausbildete, richtete das Augenmerk auf Umwelteinflüsse sowie physische und psychische Faktoren, von denen man annahm, dass sie das kriminelle Verhalten bestimmten. Eine der einflussreichsten biologischen Erklärungen der «Unverbesserlichkeit» wurde von dem italienischen Arzt Cesare Lombroso in seinem 1876 erstmals veröffentlichten Buch *L'Uomo delinquente* vorgelegt. Laut Lombroso waren Verbrecher an gewissen physischen Besonderheiten zu erkennen – als «abnorme Wesen, die bestimmte Körpermerkmale unserer Vorfahren, von Affen und Raubtieren» besaßen, also biologische Rückfälle in eine frühere primitive Zeit waren. Lombrosos treuer Schüler Enrico Ferri steuerte den Begriff bei, der diesen «Typus» von Straftäter bezeichnete: den des «geborenen Verbrechers».<sup>15</sup> Lombrosos Ruhm verbreitete sich bald auch in Deutschland, und man darf seinen Einfluss auf das allgemeine Verständnis des Verbrechens nicht unterschätzen, auch wenn die Wissenschaft seine Lehre vom atavistischen «geborenen Verbrecher» überwiegend zurückwies.<sup>16</sup>

Viele Juristen und Mediziner glaubten dennoch, dass Erbanlagen eine wichtige – oder sogar die entscheidende – Rolle in der Kriminalität spielten. Während man «Gelegenheitsverbrechern» zugestand, dass sie ihre Straftaten aufgrund aussergewöhnlicher Umweltumstände begingen, wurde die kriminelle Energie von «Unverbesserlichen» häufig auf biologische Faktoren zurückgeführt. Der «unverbesserliche Verbrecher» galt dabei meist als jemand, der zwi-

schen Geisteskrankheit und geistiger Gesundheit stand und den es dazu trieb, Straftaten zu begehen. Franz von Liszt selbst bezeichnete den Verbrecher als Teil der Gruppe der «degenerierten und zumeist erblich belasteten Menschen», zu dem er im Übrigen auch Bettler, Nichtsesshafte, Prostituierte und andere gesellschaftliche Aussenseiter zählte. Die in der damaligen Zeit grassierende Angst vor Degeneration, die hier deutlich zum Ausdruck kam, spiegelte auch die Unsicherheit des Bürgertums angesichts der Herausforderungen der entstehenden modernen Welt wider: Verbrechen, Alkoholismus, Seuchen und Geisteskrankheit wurden als soziale und moralische Gefahren für die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft wahrgenommen.<sup>17</sup>

Im Vergleich zu «unverbesserlichen» Verbrechern zeigte von Liszt an den «besserungsbedürftigen» Straftätern weniger Interesse. Viele von ihnen, so von Liszt, könnten durch «ernste und anhaltende Zucht», Arbeit und einfache Bildung «noch gerettet werden». Auf die Frage, wie dieses im Einzelnen geschehen solle, blieb er jedoch eine Antwort schuldig.<sup>18</sup> Einige andere Strafrechtsreformer dagegen unterbreiteten noch vor dem Ersten Weltkrieg detaillierte Vorschläge. Sie nahmen den gegenwärtigen Strafvollzug unter Beschuss und bemängelten, dass das Gefängniswesen mit seiner Ausrichtung auf Abschreckung und Vergeltung völlig an der Aufgabe scheitere, Strafgefangene zu resozialisieren. So wies der Sozialdemokrat Gustav Radbruch, der Anfang der zwanziger Jahre als Reichsjustizminister eine bedeutende Rolle beim Entwurf einer neuen Gefängnisordnung spielen sollte, schon 1911 darauf hin, dass Schweigegebot und Einzelhaft das Leben der Häftlinge verarmten und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft erschwerten. Andere Reformer kritisierten, dass die Strafgefangenen fast völlig der Willkür der Gefängnisverwaltung ausgeliefert seien – die wenigen Rechte, die ihnen auf dem Papier zuständen, seien in der Praxis zumeist wertlos. Der junge Frankfurter Rechtsprofessor Berthold Freudenthal betonte, dass Strafgefangene inhaftierte Staatsbürger seien, denen eine entsprechende Rechtsstellung gewährt werden müsse.<sup>19</sup>

Die von Liszt und anderen propagierten Reformen gewannen langsam Einfluss auf das Denken über Verbrechen und Strafe in Deutschland. Dies zeigte sich vor allem in der Weimarer Republik, wo sich das Doppelgesicht von Besserung und Sicherung in Entwürfen für ein neues Strafgesetzbuch und auch im

Gefängniswesen widerspiegelte.<sup>20</sup> Doch zunächst bot sich kaum Zeit für die Umsetzung weitreichender Reformpläne, da das deutsche Gefängnis während des Umbruchs von der Monarchie zur Republik erst einmal ins Chaos stürzte.

### Revolution und Kriminalität

Die Strafanstalten – Symbole der repressiven Macht des kaiserlichen Regimes – wurden im Herbst 1918 schnell in den Strudel der revolutionären Ereignisse gerissen. In ganz Deutschland kam es zu Angriffen auf Gefängnisse und Zuchthäuser, oft unter Führung bewaffneter Soldaten. Das unmittelbare Ziel war die Befreiung inhaftierter Soldaten und politischer Gefangener, doch im allgemeinen Durcheinander entkamen auch andere Häftlinge – im Bezirk Düsseldorf beispielsweise wurde die Hälfte aller Gefangenen befreit. Viele dieser Angriffe verliefen offenbar ohne ausufernde Gewalt. In einem Fall erhielten mehrere hundert Soldaten Zutritt zu einem Gefängnis, nachdem sie zuvor höflich am Eingangstor geläutet hatten – was an Lenins bissige Bemerkung denken lässt, deutsche Revolutionäre würden erst einmal eine Bahnsteigkarte kaufen, bevor sie einen Bahnhof besetzen.<sup>21</sup>

Die Anfangsjahre der Weimarer Republik waren von extremer politischer Unruhe geprägt, die bis Ende 1923 andauerte. Viele Deutsche weigerten sich, die neue demokratische Ordnung anzuerkennen: Von links griffen unabhängige Sozialisten und Kommunisten die junge Republik an, die in ihren Augen die wahren Ziele der Revolution verraten hatte, während gleichzeitig radikale Nationalisten den Staat von rechts bekämpften, der ihnen nicht zuletzt wegen der Unterzeichnung des Versailler Vertrages verhasst war. Zu allem entschlossene Aktivisten und paramilitärische Truppen nahmen die Dinge in die eigene Hand. Das Kriegserlebnis und die Revolution hatten die politische Kultur verändert und ein neues «Gewaltparadigma» etabliert: Gewalt war zu einem akzeptierten politischen Instrument geworden, und zwischen 1919 und 1923 reihten sich Unruhen, Aufstände und Attentate aneinander.<sup>22</sup>

Für den Umgang mit politischen Gewalttätern war letztlich das Justizwesen zuständig. Viele Richter zeigten sich dabei jedoch alles andere als unparteiisch – die politische Justiz war weniger eine Stütze als eine «Schwachstelle» der

neuen demokratischen Ordnung.<sup>23</sup> Natürlich gab es Richter, die der Republik bis zum Ende treu blieben, besonders in einigen liberalen Hochburgen.<sup>24</sup> Überwiegend war die deutsche Richterschaft jedoch autoritär und nationalistisch eingestellt: Sie lehnte das demokratische Regime ab und hegte eine gewisse politische Sympathie für rechtsradikale Aktivisten. Häufig kamen diese Konterrevolutionäre, selbst bei brutaler Gewalt und Mord, daher glimpflich davon. Im Gegensatz dazu gingen diese Richter gegen Linksradikale meist mit äusserster Härte vor, was in der Presse, im Reichstag und auf den Strassen heftige Proteste von Kommunisten und Sozialisten gegen die «Klassenjustiz» auslöste und so zur oft beschworenen Weimarer «Vertrauenskrise der Justiz» beitrug. Aber die Richter liessen sich nicht beeindrucken, und so füllten sich die Gefängnisse Anfang der zwanziger Jahre mit Linksradikalen, die häufig lange Haftstrafen unter erbärmlichen Bedingungen abzubüssen hatten.<sup>25</sup>

Die Ungleichbehandlung politischer Straftäter setzte sich auch hinter Gittern fort. Die meisten Strafanstaltsbeamten waren monarchistisch eingestellt, und die Nachkriegsereignisse verstärkten ihre Verachtung für die Linke. Sie sahen die Revolutionäre als Vaterlandsverräter und Kriminelle, eine Haltung, die im deutschen Bürgertum Tradition hatte. Der Straubinger Zuchthausdirektor Franz Kohl, ein ehrwürdiges Mitglied des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, sprach wohl für viele seiner Kollegen, als er 1920 erklärte, die Kommunisten würden die Befreiung von Dieben, Vergewaltigern und Mördern begrüßen, weil sie ihren politischen Zielen nützlich seien. Sie könnten dann gemeinsame Sache machen, um «einen neuen Umsturz in unserem ohnehin genügend bedrängten armen Vaterland zu unternehmen [...] Vernichtung wird ihre Spur zeigen und Blut ihre Wege röten.» Kohl stellte unmissverständlich klar, was mit kommunistischen Revolutionären geschehen solle: «Solche Hyänen gehören hinter Gittern und in Käfigen eingeschlossen.»<sup>26</sup> Dieses Schreckgespenst einer engen Verbindung zwischen Kommunismus und Kriminalität sollte auch nach Ende der Weimarer Revolutionskrise weiter in den Köpfen von Vollzugsbeamten, Psychiatern und anderen herumspuken.<sup>27</sup>

Während viele Gefängnisbeamte nichts als Hass für linksradikale Insassen übrig hatten, übten sie bei Aktivisten vom anderen Extrem des politischen Spektrums oft Nachsicht: Zu Haftstrafen verurteilte Rechtsradikale wurden in der Regel milder behandelt. Einer der Nutzniesser war Adolf Hitler, der seinen ersten persönlichen Eindruck vom Weimarer Gefängniswesen im Jahre 1922 er-





Nach dem gescheiterten Putschversuch genießt Hitler 1924 während seiner kurzen Inhaftierung in der Festung Landsberg angenehme Haftbedingungen.

hielt, als er kurzzeitig im Gefängnis Stadelheim einsass, wo er mit Samthandschuhen angefasst wurde. Bereits im nächsten Jahr kehrte Hitler hinter Gitter zurück, als er nach dem gescheiterten Putschversuch in München vom 8-/9. November 1923 verhaftet wurde. Diesmal musste er seine Strafe nicht einmal in einem gewöhnlichen Gefängnis absitzen, da er zu Festungshaft verurteilt wur-

de, einer «ehrenhaften» Form der Freiheitsstrafe, die äusserst selten verhängt wurde und in der Regel weniger einer Strafhaft glich als einem Hausarrest. Hitler kam nach Landsberg am Lech, wo er in einem gemütlichen Zimmer mit Panoramablick Hof hielt. Das Gefängnispersonal überschlug sich förmlich, um ihm den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu machen. Hitler blieb allerdings nicht viel Zeit in Landsberg, denn die bayerische Justiz gewährte ihm schon Ende 1924 Bewährung, obwohl er noch fast vier Jahre hätte absitzen müssen. Als er am 20. Dezember entlassen wurde, bereiteten ihm die Gefängniswärter einen herzlichen Abschied.<sup>28</sup>

Trotz der politischen Voreingenommenheit der deutschen Justiz wurde linksradikalen Gefangenen dennoch häufig eine bessere Behandlung zuteil als anderen, nicht-politischen Häftlingen. Das war dem Druck zu verdanken, der von aussen auf das Gefängniswesen ausgeübt wurde. Die linke Presse, vor allem die kommunistische, kritisierte unablässig die Haftbedingungen politischer Gefangener. Ebenso wie die KPD Gerichtsverhandlungen für ihre politischen Zwecke ausnutzte – mit Rechtsanwältinnen, die jeden Trick anwandten, um Aufsehen zu erregen –, instrumentalisierte sie auch das Schicksal der inhaftierten Aktivistinnen, um die junge Republik zu destabilisieren. So erschienen in der kommunistischen Presse immer wieder Artikel mit wüsten Übertreibungen über die Haftbedingungen, die hitzige Debatten im Reichstag oder in Landtagen nach sich zogen.<sup>29</sup> Zum Teil profitierten die politischen Gefangenen von diesen Pressekampagnen in der Aussenwelt – sehr zum Unwillen der örtlichen Strafanstaltsbeamten wie auch der anderen Häftlinge, die für sich ebenfalls eine bessere Behandlung forderten.<sup>30</sup>

Die politischen Spannungen heizten die ohnehin schon explosive Stimmung in den Strafanstalten weiter an. So kam es Anfang der zwanziger Jahre immer wieder zu Hungerstreiks und anderen Störungen. Beamte aus 15 grösseren Strafanstalten zählten zwischen 1919 und 1924 insgesamt 51 Aufstände und Angriffe auf Aufseher. Etliche Insassen kamen bei solchen Vorfällen ums Leben oder wurden schwer verletzt, und tausende erhielten wegen ihrer Beteiligung an Revolten Zusatzstrafen.<sup>31</sup> Diese Unruhen hingen oft auch mit den äusserst kargen Lebensbedingungen zusammen. Am 28. März 1920 beispielsweise brachen die meisten Häftlinge des Zuchthauses Brandenburg aus. Einige wurden während der Flucht erschossen und die meisten anderen rasch wieder ein-

gefangen. Auf die Frage nach den Gründen für die Meuterei antwortete ein Gefangener später: «Das Essen war miserabel. Wir bekamen wochenlang keine Kartoffeln, und der Fisch, den man uns immer vorsetzte, stank sieben Meilen gegen den Wind.»<sup>32</sup> Die Bedingungen in den Strafanstalten sollten sich bald noch weiter verschlechtern, als Folge der rapide zunehmenden Überbelegung mit «gewöhnlichen» Kriminellen.

Denn in den frühen Jahren der Weimarer Republik brach eine Verbrechenswelle über Deutschland herein. Den Anfang hatten von der Front zurückkehrende Soldaten gemacht, die in den Monaten nach dem Waffenstillstand Raubüberfälle und Diebstähle begingen und Angst und Schrecken unter der Bevölkerung verbreiteten. In den frühen zwanziger Jahren kam es dann im Zuge der Inflationskrise zu einem starken Anstieg von Eigentumsdelikten: Die Zahl der Diebstahlanzeigen erreichte Rekordmarken. Die harte Lage, die viele Deutsche auf die schiefe Bahn brachte, liess sich an dem Zustand ablesen, in dem sie in den Strafanstalten eintrafen. Wie die SPD-Zeitung *Vorwärts* berichtete, hatten von 100 Männern, die 1921 ins Berliner Gefängnis Plötzensee eingeliefert wurden, «50 kein Hemd, zirka 60 keine Stiefel, Strümpfe fehlten bei 80». Im Jahre 1923, als die Hyperinflation ihren Höhepunkt erreichte, wurden weit mehr als doppelt so viele Menschen (823'902) wegen Straftaten verurteilt wie noch 1919 (348'247).<sup>33</sup>

Dies führte zu einem massiven Anstieg der Häftlingszahlen in den Strafanstalten. Während des Ersten Weltkriegs war die Zahl der Strafgefangenen relativ niedrig geblieben, und Nachkriegsamnestien hatten sie weiter verringert. Doch das änderte sich rasch. Schon 1920 meldeten Strafanstalten aus ganz Deutschland ernste Platzprobleme, und mit zunehmender Inflation stiegen die Insassenzahlen weiter. Die durchschnittliche Monatsbelegung der bayerischen Zuchthäuser beispielsweise erhöhte sich zwischen 1919 und 1923 auf mehr als das Doppelte.<sup>34</sup> Die Justiz griff auf alle möglichen anderen Anstalten – wie Arbeitshäuser, Kriegsgefangenenlager und Festungsgefängnisse der Armee – zurück, um der Flut von Gefangenen Herr zu werden.<sup>35</sup> Insgesamt lag der Tagesdurchschnitt der deutschen Haftanstalten 1923 mit Sicherheit bei weit über 100'000 Insassen.

Die Explosion der Kriminalität liess den Ruf nach einer neuen Politik des Strafens lauter werden. Viele, die sich einer Straftat schuldig machten, waren keine Rückfalltäter, sondern bislang gesetzestreue Bürger gewesen. Bei Teilen der Öffentlichkeit, die der Wirtschaftskrise die Schuld am Anstieg der Krimina-

lität gaben, stiessen ihre Taten auf ein gewisses Verständnis: Solche Armutsverbrecher müssten im Gefängnis so behandelt werden, dass sie nach ihrer Haftentlassung wieder in die Gesellschaft zurückfinden würden.<sup>36</sup> So wurde die Forderung nach einem Neuansatz der Besserungsbemühungen hinter Gittern nun nachdrücklicher als bisher gestellt. Das politische Klima für weitreichende Reformen schien günstig. Die Sozialdemokraten, nach dem Untergang der Monarchie Hauptdarsteller auf der politischen Bühne, lehnten das Abschreckungsprinzip und brutale Disziplinarstrafen ab und zeigten sich in mehreren deutschen Ländern schon früh bereit, Reformen durchzuführen (der deutsche Strafvollzug war damals föderalistisch geordnet).<sup>37</sup> Die Verbrechenswelle verstärkte ihre bereits bestehenden Zweifel an der abschreckenden Wirkung des Gefängnisses: Sogar die Drohung mit verschärfter Haft schien die Menschen offenbar nicht davon abzuhalten, Verbrechen zu begehen. Weiteren Auftrieb erhielt die Forderung nach einer Gefängnisreform durch das sich verändernde gesellschaftliche Umfeld. Um die tiefe Nachkriegskrise zu überwinden, hielten viele Politiker weitreichende staatliche Interventionen für dringend erforderlich, zum Beispiel durch den Ausbau des Wohlfahrtsstaats. Darüber hinaus wurde intensiv über Erziehung und Bildung diskutiert, was in Schulen, Sozialarbeit, Besserungsanstalten, Heimen und Erwachsenenbildung Spuren hinterliess. Progressive Gefängnisreformer hiessen diese «grosse pädagogische Welle» willkommen und hofften, dass auch die Strafanstalten von ihr erfasst würden.<sup>38</sup>

### **«Besserung der Besserungsfähigen»**

In der Weimarer Republik wurde das Männerzuchthaus Untermassfeld häufig als «Modellanstalt» für den neuen Strafvollzug präsentiert. Auf den ersten Blick war das eher überraschend. Denn der verschachtelte Bau im thüringischen Werratal, ursprünglich eine mittelalterliche Burg, war eine der ältesten Haftanstalten Deutschlands und baulich in einem erbärmlichen Zustand. Mitte der zwanziger Jahre lag die Anstalt zum Teil buchstäblich in Trümmern, und die Lebensbedingungen waren dementsprechend. Vier von fünf Zellen verfügten weder über künstliche Beleuchtung noch über eine ausreichende Heizung; die Gefangenen

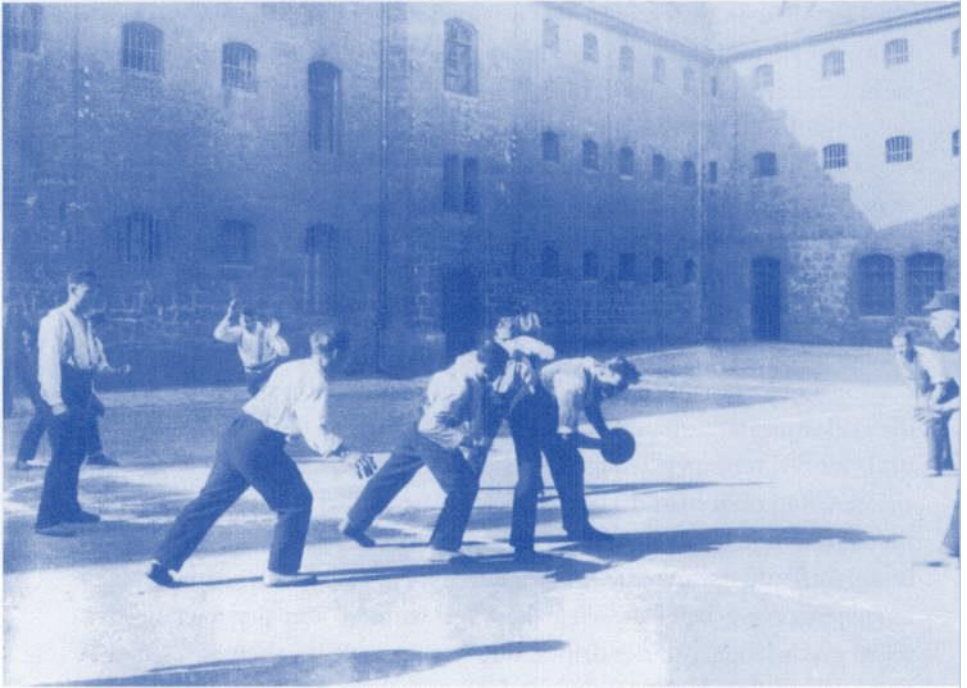
konnten sich im Winter oft morgens nicht waschen, weil das Wasser in ihren Schüsseln über Nacht gefroren war. Und wie in den meisten anderen deutschen Haftanstalten auch mussten die Gefangenen einen ramponierten Eimer als Toilette benutzen – der charakteristische Geruch in Untermassfeld war der nach Urin und Kot.<sup>39</sup>

Und doch etablierte sich Untermassfeld in den zwanziger Jahren als Vorreiter des modernen Gefängnisses. Das hing damit zusammen, dass hier die Ideale einer neuen Generation von Reformern am weitestgehenden verwirklicht wurden. Diese Aktivisten, die sich 1923 zur Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs zusammenschlossen, griffen zum Teil Gedanken aus der Vorkriegszeit auf und orientierten sich an den Ideen der deutschen Jugendbewegung und der Reformpädagogik. Unter ihnen waren einflussreiche Hochschullehrer, wie Berthold Freudenthal und der Hamburger Strafrechtsprofessor Moritz Liepmann, und auch Beamte aus Staatsbürokratie und Gefängniswesen, wie Lothar Frede, der 1922 von der linken thüringischen Landesregierung zum Leiter des Gefängniswesens ernannt worden war und diesen Posten behielt, als zwei Jahre später bürgerliche Kräfte an die Regierung kamen. Unter Fredes Leitung wurde Thüringen rasch zu einem Zentrum der Gefängnisreform in Deutschland, mit Untermassfeld als seinem Vorzeigestück.<sup>40</sup>

Ein erster Schritt in Untermassfeld war der Austausch der örtlichen Führungskräfte. Nach Ansicht der Arbeitsgemeinschaft benötigte das Reformgefängnis ausgebildete Erzieher statt religiöse Seelsorger. So wurde der Gefängnisgeistliche durch mehrere Sozialarbeiter ersetzt, die dem neuen, reformorientierten Direktor unterstanden. Zu den anderen Neuerungen gehörte das Disziplinargericht, das sich aus Beamten und gewählten Gefangenenvertretern zusammensetzte und den Direktor bei Entscheidungen über Disziplinarstrafen beraten konnte; so sollten die Gefangenen zumindest gewisse Rechte erhalten. Zudem wurde versucht, die Zwangsarbeit zu modernisieren, um es Gefangenen zu erleichtern, sich Fertigkeiten anzueignen, die ihnen nach ihrer Haftentlassung auf dem Arbeitsmarkt von Nutzen sein würden. Zu diesem Zweck wurde in Untermassfeld eine GmbH gegründet, als deren Geschäftsführer der Zuchthausdirektor fungierte. Für die landwirtschaftliche Produktion und einige Werkstätten wurden nun moderne Maschinen angeschafft, und die Häftlinge konnten bei ausgebildeten Handwerkern einen Beruf erlernen.

Der Alltag in Untermassfeld war vor allem durch das Stufensystem bestimmt, in dem Gefangene für ihre «Fortschritte» belohnt wurden, indem sie auf eine höhere Stufe mit mehr Vergünstigungen befördert wurden. Bei der Ankunft kamen die Häftlinge erst einmal auf die erste Stufe, auf der sich auch Insassen befanden, die nach Disziplinarstrafen herabgestuft worden waren oder nach Ansicht der Beamten noch nicht auf Erziehungsmassnahmen angesprochen hatten. Über ein Drittel der Häftlinge befand sich auf dieser Stufe. Diese Gefangenen verbrachten ihre Freizeit in Einzelzellen und genossen keinerlei Vergünstigungen. Mit der Beförderung auf die zweite Stufe, auf der sich rund die Hälfte der Insassen befand, gab man den Gefangenen mehr Freiheit und Verantwortung, um sie allmählich auf die Entlassung vorzubereiten. Sie bekamen in kleinen Gruppen Unterricht und verbrachten einen Teil ihrer Freizeit mit Aktivitäten wie Orchestermusizieren, Radiohören und Theaterspielen. Auch Sport war sehr beliebt, und manchmal spielten die Gefangenen gegen Mannschaften aus der Umgebung. Ausserdem waren die Häftlinge an der Herstellung der örtlichen Gefangenenzeitung beteiligt: Viele Beiträge wurden von den Gefangenen selbst geschrieben. Auf der dritten und letzten Stufe besaßen die Gefangenen noch grössere Eigenständigkeit. Sie verbrachten ihre Freizeit ohne Aufsicht, ihre Zellen waren unverschlossen und die Fenster ohne Gitter. Zu den umstrittensten Neuerungen gehörte die Möglichkeit, nur in Begleitung des unbewaffneten Direktors (und manchmal eines Sozialarbeiters) in den Wäldern ausserhalb der Anstalt spazieren zu gehen. Insgesamt wurde in Untermassfeld also ein weitreichendes Reformprogramm durchgeführt. Allerdings war die Strafanstalt alles andere als typisch für das Weimarer Gefängniswesen: Sie war eine «Modellanstalt», die praktisch keine Nachahmer fand.<sup>41</sup>

Auf dem Papier tat sich in Deutschland in den zwanziger Jahren einiges. Führende Ministerialbeamte aus allen politischen Lagern teilten die Auffassung, dass das alte Gefängnis reformbedürftig sei, und so nahm das Resozialisierungsprinzip in den Weimarer Gefängnisvorschriften einen wichtigen Platz ein. Auf Reichsebene wurde es zum ersten Mal im Jugendstrafgesetz vom 16. Februar 1923 hervorgehoben. Wenig später, am 7. Juni, fand es dann Eingang in die Grundsätze für den Strafvollzug, die von Vertretern der Länder beschlossen wurden. Im Kaiserreich hatte man sich im Jahre 1897 lediglich auf einige eng begrenzte und nicht bindende Regeln einigen können. An ihre Stelle traten jetzt



Untermassfeld in der Weimarer Zeit: privilegierte Gefangene beim Handballspiel in der Modellanstalt der Gefängnisreformer, zweite Hälfte der zwanziger Jahre.

die neuen Richtlinien, nach denen die Gefangenen «human» behandelt und durch die Haft «sittlich so gefestigt werden sollten, dass sie nicht wieder rückfällig werden». Als besonders grausam geltende Disziplinarstrafen, wie der Dunkelarrest, wurden verboten, und das Gefängnisregime der Vorkriegszeit – mit exzessivem Schweigegebot und übermässiger militärischer Disziplin – wurde abgelehnt. Ausserdem sollten Gefangene weiterreichende Beschwerde-rechte bekommen und alle Häftlinge unter 30 Jahren Unterricht erhalten.<sup>42</sup>

Obwohl die neuen Strafvollzugsrichtlinien keine Gesetzeskraft hatten, kam es zu Veränderungen der Vorschriften in den einzelnen Ländern. Am wichtigsten war wohl die Einführung des Stufensystems für Gefangene mit längeren Strafen (mindestens ein Jahr), zu der die Grundsätze von 1923 ermunterten. Es war schon seit Anfang der zwanziger Jahre in einigen deutschen Ländern (nicht nur in Thüringen) praktiziert worden, und bis 1926 zogen alle anderen Länder



nach. Für einige Gefangenen brachte dies handfeste Vorteile. Langzeitgefangene, die im Stufenvollzug aufstiegen, kamen häufig in den Genuss von zuvor unbekanntem Vergünstigungen, wie sportliche Aktivitäten, Theater und Musik. Dahinter verbargen sich allerdings aus Sicht der Gefängnisverwaltung oft disziplinarische Absichten, da sich das Stufensystem mit den Mechanismen von Heraufstufung und Abstiegsdrohung schnell als wirkungsvolles Druckmittel herausstellte. Dagegen wurde die pädagogische Stossrichtung der Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs weitgehend ignoriert. Nur wenige Länder führten gewisse Freiräume (wie unbeaufsichtigte Freizeit), Gefangenenvertretungen und Anstaltsgerichte ein, und ausser Thüringen fand sich kein einziges Land dazu bereit, in diese Gerichte Gefangene zu berufen.<sup>43</sup>

Trotz der neuen Vorschriften kam es im Alltag der meisten deutschen Strafanstalten nicht zu radikalen Veränderungen. Vielmehr war häufig ein hohes Mass an Kontinuität zur Vorkriegszeit festzustellen, verkörpert durch die örtlichen Gefängnisbeamten. Nur wenige Länder wie Sachsen und Hamburg verstanden die neuen Richtlinien im Sinne der progressiven Gefängnisreformer. Anderswo legte die zentrale Gefängnisverwaltung dagegen weiterhin beträchtliches Gewicht auf die traditionellen Methoden der «Besserung» wie die religiöse Unterweisung. Der bayerische Justizminister zum Beispiel hatte schon frühzeitig die Verwaltungen der Strafanstalten aufgefordert, jede Gelegenheit zu nutzen, um «die guten Samenkörner der Religion [...] in die Herzen der Gefangenen zu streuen».<sup>44</sup> In Preussen, wo sich die Gefängnisverwaltung nur langsam für innovative Konzepte aufgeschlossener zeigte, wurden weitreichende Reformen nicht zuletzt durch die schiere Grösse des Gefängniswesens behindert: 1927 gab es in Preussen über 1'000 Vollzugsanstalten, darunter 37 mit mehr als 500 Insassen.<sup>45</sup>

Vor allem versäumten es die Ministerialverwaltungen in den meisten deutschen Ländern, nach dem Beispiel von Untermassfeld umfangreiche Personalumstellungen vorzunehmen. Im Jahr 1927 waren 55 der 58 in deutschen Strafanstalten tätigen Sozialarbeiter in Thüringen, Sachsen und Hamburg beschäftigt, obwohl in diesen drei Ländern gerade einmal zwölf Prozent aller deutschen Häftlinge einsassen. In Preussen dagegen, wo über die Hälfte aller Strafgefangenen inhaftiert war, gab es nur einen einzigen Sozialarbeiter, und den nur als Teilzeitkraft.

Aufs Ganze gesehen stützte man sich bei der «Besserung» der Gefangenen, wie schon im Kaiserreich, weiterhin auf Lehrer und Gefängnisgeistliche: 1927 arbeiteten in deutschen Haftanstalten 864 vom Staat angestellte Geistliche (125 von ihnen mit Vollzeitstelle) und 150 Lehrer (122 mit Vollzeitstelle).<sup>46</sup>

Was den Unterricht angeht, blieb das Bildungsangebot für Strafgefangene insgesamt sehr begrenzt: Im Durchschnitt verbrachten preussische Zuchthäusler 1927 nur zweimal so viel Zeit im Unterricht wie aufgrund von Disziplinarstrafen in Arrestzellen. Dazu ging der Unterricht meist an ihren Bedürfnissen vorbei. Viele erfahrene Gefängnislehrer hielten an altbewährten Begriffen wie strenger Disziplin, Frömmigkeit und Nationalismus fest. Die Vermittlung dieser Werte war ihnen wichtiger als praktischer Unterricht in Schreiben und Rechnen. So stellte ein Gefängnislehrer geringschätzig fest: «Wer das Einmaleins, die Grundrechnungsarten und das Rechtschreiben in zehn Jahren als Kind nicht gelernt hat, lernt es auch als Erwachsener nicht mehr.»<sup>47</sup>

Auch die meisten deutschen Gefängniswärter setzten weiter auf strenge militärische Ordnung. Oft hatten sie ihre Arbeit bereits im Kaiserreich aufgenommen, wo für eine individuelle Behandlung der Insassen kaum Raum blieb, und sie setzten weiter auf das Gefängnis alten Stils. Für die Reformen war dies eine ständige Quelle der Frustration. 1929 zog die liberale *Vossische Zeitung* einen resignierten Schluss: Solange in den Gefängnisanstalten «50- und 60-jährige Beamte in Gendarmen-Uniform mit dem Säbel an der Seite in der Erfüllung des modernen Strafvollzuges nichts weiter sehen als die strengste Einhaltung einer ‚Disziplin‘, die eine verteilte Ähnlichkeit mit rein militärischer Disziplin hat, solange gibt es keinen modernen Strafvollzug in Preussen».<sup>48</sup>

In den wenigen Anstalten, in denen einschneidende Reformen tatsächlich eingeführt wurden, kam es daher zwangsläufig zu scharfen Reibereien zwischen neuem und altem Personal. So war das Reformprojekt in Untermaßfeld heftig umstritten, und eine Reihe von Aufsehern versuchte unnachgiebig, es zu kippen. Sie missbilligten den Einfluss der neu eingestellten Fürsorger, die oftmals halb so alt wie sie waren und frisch gebacken von der Universität auf einflussreiche Posten kamen. Gleichzeitig ging ihnen die Aufwertung der Gefangenen gegen den Strich, die sie praktisch über Nacht plötzlich als Zöglinge behandeln sollten.



Straubing in der Weimarer Zeit: Wärter beim Jiu-Jitsu-Training, Mitte der zwanziger Jahre.

Für diese Aufgabe waren sie weder ausgebildet, noch brachten sie Sympathie für sie mit. Dies zeigte sich schon 1923, als die Aufsichtsbeamten in Untermassfeld einen Lehrgang über das neue Gefängniswesen weitgehend boykottierten und stattdessen einen Kurs in japanischer Ringkampftechnik besuchten. Zudem vergrößerten die Reformen auch noch die Arbeitslast, da jetzt den Aufsehern – schlecht bezahlt und ohnehin schon überarbeitet – die Übernahme zusätzlicher Aufgaben aufgebürdet wurde. Statt dieser Reformen forderten etliche Aufseher in Untermassfeld eine Rückbesinnung auf die altbewährten militärischen Tugenden: «Zucht, Ordnung und Disziplin sind auch heute noch in erster Linie zu fördern», verlangten sie 1928 in einem Brief an das Justizministerium.<sup>49</sup>

Mit solchen Forderungen rannten diese Aufseher bei vielen deutschen Ge-

fängnisdirektoren offene Türen ein. Auch für sie blieb das Militär oft das Vorbild; viele hatten als Offiziere im Heer gedient und häufig im Ersten Weltkrieg gekämpft. Am weitesten trieb der Straubinger Direktor Franz Kohl die Vernarrtheit in alles Militärische: Er war bekannt dafür, dass er in einer Phantasieuniform mit Generalschulterstücken durch die Anstalt schritt.<sup>50</sup> Gleichzeitig betonten die Direktoren häufig die Bedeutung von Abschreckung und Vergeltung – Konzepte, die während ihrer Studienzeit vorgeherrscht hatten (viele Gefängnisdirektoren waren ausgebildete Juristen, andere kamen aus der Medizin oder waren Geistliche). Bei der Berufung von Direktoren konnte die Gefängnisverwaltung aufgrund des niedrigen gesellschaftlichen Ansehens des Strafvollzugsdiensts nicht allzu wählerisch sein und stellte zahlreiche Männer mit schlechten Studienabschlüssen und geringen Fähigkeiten ein. Viele Direktoren kompensierten ihr geringes Ansehen in der Aussenwelt durch die Forderung nach völliger Unterordnung innerhalb der Gefängnismauern. Manch ein Direktor behauptete sich, in den Worten eines Beamten, wie ein «kleiner König».<sup>51</sup>

Diese Direktoren sorgten also weiterhin für strenge Disziplin. In manchen Fällen kam auch noch ein rüder Ton dazu, selbst in Thüringen, dem Zentrum der Gefängnisreform. So bezeichnete der Direktor des Gefängnisses in Ichtershausen, ein früherer Polizei- und Armeeeoffizier, die Gefangenen regelmässig als Lumpen, Strolche und Arschlöcher und belehrte sie: «Ihr Schweine, wickst nicht so viel ab, dann friert ihr nicht so.»<sup>52</sup> Auch die militärische Atmosphäre wurde weitgehend aufrechterhalten. In den meisten deutschen Anstalten mussten die Insassen wie bisher strammstehen und ihre Mütze abnehmen, wenn sie einem Aufseher oder anderen Gefängnisbeamten begegneten. Aber nicht nur von den Häftlingen, auch von den Gefängnisbeamten wurde militärische Disziplin erwartet; so war es durchaus üblich, dass Aufseher vor dem Direktor salutierten.

Für die Gefängnisreformer hatten die Direktoren naturgemäss meist wenig übrig. Obwohl die Anstaltsleiter sich oft das Vokabular von «Besserung» und «Erziehung» aneigneten, um sich oberflächlich dem Zeitgeist anzupassen, hingen sie in Wirklichkeit weiterhin am traditionellen Gefängnisregime. Manche Direktoren machten sich sogar öffentlich über die Reformbestrebungen lustig. Auf einer Tagung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten im Jahr 1927

warte der Direktor der Haftanstalt Remscheid-Lüttringhausen seine Kollegen vor der «Überspannung des pädagogischen Gesichtspunkts»: Man könne den Gefangenen doch nicht «alle zwei Stunden einen Esslöffel voll Besserung» verabreichen.<sup>53</sup>

Da das deutsche Gefängniswesen in den zwanziger Jahren aber trotz einiger bedeutender Veränderungen nicht grundlegend umgestaltet wurde, konzentrierte sich die Kritik der örtlichen Beamten insgesamt auf einige konkrete «Auswüchse». Dazu zählten verschiedene zentral von den Gefängnisverwaltungen festgelegte Vergünstigungen im Stufenstrafvollzug, die in den Augen der Direktoren die Haft zu sehr erleichterten. Viele Direktoren legten ebenfalls, wenn auch erfolglos, Widerspruch gegen das Verbot der härtesten Disziplinarstrafen ein (vor allem des Dunkelarrests). Ausserdem befürworteten sie den ehrenrührigen Brauch, Zuchthausinsassen Haupthaar und Bart abzurazieren, der in den Grundsätzen von 1923 ebenfalls eingeschränkt worden war.<sup>54</sup> Besonderer Unmut richtete sich gegen das angebliche «Beschwerdeunwesen». Im Kaiserreich hatten die Verwaltungen Eingaben von Insassen für gewöhnlich kaum Beachtung geschenkt. In der Weimarer Republik hingegen fanden sie, auch aus Angst vor möglicher Kritik in Presse und Parlament, mehr Beachtung in der Ministerialbürokratie – sehr zum Unwillen der örtlichen Beamten in den Strafanstalten, die allerdings in ihren Klagen den Anstieg von Häftlingsbeschwerden manchmal schamlos übertrieben.<sup>55</sup> Ausserdem übten sie in Wirklichkeit weiterhin enorme Macht über die Gefangenen aus: Beschwerden wurden nicht weitergeleitet, Insassen erhielten nicht genügend Papier für Eingaben oder wurden als «geistig minderwertig» oder «Psychopathen» eingestuft, um ihnen das Beschwerderecht abzuspochen. Manchmal wurden Gefangene, die sich zu beschweren wagten, sogar bestraft (wie schon im Kaiserreich).<sup>56</sup> Trotzdem riss die bittere Kritik der Beamten am «Beschwerdeunwesen» nicht ab.

Gleichzeitig beklagten sich die Beamten auch über die anhaltende Kritik von aussen. Die Öffentlichkeit verlor den Strafvollzug im Lauf der zwanziger Jahre nicht aus den Augen, denn die Kommunisten und die von ihnen dominierte Rechtshilfeorganisation Rote Hilfe machten unablässig weiter politischen Druck.<sup>57</sup> Darüber hinaus gab es einen Boom von Reportagen, Romanen, Spielfilmen und Theaterstücken, die sich kritisch mit Justiz und Strafvollzug auseinandersetzten und letztlich meist auf eine Verbesserung der Haftbedingungen

abzielten.<sup>58</sup> Dazu kamen auch noch Memoiren von linksgerichteten politischen Gefangenen, die nach ihrer Entlassung zumeist ein düsteres Bild des Gefängnisalltags malten. Den grössten Eindruck hinterliess hier wohl Karl Plättners *Eros im Zuchthaus* (1929), das in drastischer Weise die Auswirkungen des erzwungenen Zölibats sowie die sexuellen Ersatzhandlungen im Gefängnis beschrieb; das Buch war ein gefundenes Fressen für eine reisserische Behandlung in der Öffentlichkeit und wurde schnell zu einem Bestseller.<sup>59</sup> Örtliche Gefängnisbeamte fühlten sich durch die ständige Kritik von aussen in die Defensive gedrängt. Wurden öffentlich Vorwürfe erhoben, mussten sich die Beamten vor ihren Vorgesetzten rechtfertigen, was ihren Groll weiter vertiefte. Ein Gefangener berichtete, dass der Direktor des Zuchthauses Gross-Strehlitz «fuchsteufelswild» wurde, sobald jemand auch nur den Namen der Liga für Menschenrechte erwähnte, einer weiteren linksliberalen Interessengruppe, der viele bekannte Rechtsanwälte, Journalisten und Künstler angehörten.<sup>60</sup>

Öffentliche Kritik am Weimarer Gefängnis kam aber auch aus einer anderen Richtung. Einige rechtslastige Zeitungen beschrieben die Strafanstalten als Mischung aus Fünfsternehotel und Vergnügungspark, mit Rauchsalon, Tennisclub und Feinschmeckerlokal. Solche Vorwürfe, die wohl so alt sind wie das Gefängnis selbst, waren zwar noch nicht so verbreitet wie später während der Wirtschaftskrise, wurden aber dennoch überall in Deutschland laut. Während die Gefangenen das Leben in vollen Zügen genossen, so der Tenor dieser Artikel, mussten ordentliche, brave Bürger hart arbeiten, ohne sich derartigen Luxus leisten zu können.<sup>61</sup> Darüber hinaus beschäftigte sich die Presse auch mit der Frage, was mit den Häftlingen geschehen sollte, die als «unverbesserlich» galten. 1927 empörte sich die konservative *Kreuzzeitung*, es sei «beinahe grotesk», wie «Berufsverbrecher» mit Fürsorge, gutem Essen, Freizeit und Spielen verwöhnt würden. Die sicherste und billigste Lösung sei die lebenslange Inhaftierung, denn in der Sicherungsverwahrung «gibt es kein Kino, keine Fussballklubs, da gibt es nur Arbeit».<sup>62</sup> Diese Forderung war nicht auf die rechtsgerichtete Presse beschränkt. In ihr spiegelte sich vielmehr eine intensive Debatte unter Gefängnisbeamten und Kriminologen in den zwanziger Jahren wider.

## «Unschädlichmachung der Unverbesserlichen»

In der Weimarer Zeit verstärkte sich die Jagd auf «Unverbesserliche» und wurde zum Dauerthema. Zwar regte sich dagegen ein gewisser Widerspruch – einige Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs hielten es für absurd, von «unverbesserlichen Verbrechern» zu sprechen, solange die Versuche zur «Besserung» von Gefangenen grösstenteils Fiktion blieben.<sup>63</sup> Doch solche Einwände wurden meist als naive und weltfremde Illusionen abgetan: Die Existenz von «Unverbesserlichen» galt weithin als erwiesen. Auch über die Sanktionen gegen sie war man sich weitgehend einig. Wie schon Franz von Liszt gefordert hatte, sollten diese Täter so lange eingesperrt werden, wie sie die Allgemeinheit gefährdeten – möglicherweise bis an ihr Lebensende. Dazu sollte die Sicherungsverwahrung dienen, die «gefährliche Gewohnheitsverbrecher» im Anschluss an eine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe treffen sollte. Schon 1913 war die Sicherungsverwahrung in den amtlichen Entwurf des Strafgesetzbuchs aufgenommen worden, und sie war auch in allen Weimarer Entwürfen enthalten. Sie stiess bei allen Parteien mit Ausnahme der kommunistischen auf Zustimmung, auch wenn es über die Ausgestaltung durchaus unterschiedliche Vorstellungen gab.<sup>64</sup> Zur grossen Enttäuschung vieler Beobachter aber wurde in der Weimarer Republik kein einziger «Unverbesserlicher» zu Sicherungsverwahrung verurteilt, denn den Politikern gelang es nicht, ein neues Strafgesetzbuch zu verabschieden.

Da die Sicherungsverwahrung nach der Strafhaft also vorerst nur auf dem Wunschzettel der Gefängnisbeamten existierte, forderten sie, dass «Unverbesserliche» wenigstens während des Strafvollzugs besonders hart angefasst werden konnten. Das neue Stufensystem war dafür bestens geeignet: Während man «erziehbaren» Häftlingen die vergleichsweise besseren Bedingungen auf den höheren Stufen zugestand, konnte man «Unverbesserliche» auf der untersten Stufe belassen. Diese repressive Funktion des Stufensystems war von Anfang an hervorgehoben worden. So hielt die bayerische Gefängnisverwaltung bereits 1921 in der Verordnung, durch die das Stufensystem eingeführt wurde, fest, dass die «unverbesserlichen Gefangenen» bisher viel zu gut davongekommen seien: «bei ihrer Behandlung kann der Vergeltungs- und Abschreckungszweck der Strafe gar nicht genug betont werden».<sup>65</sup> Gefangenen auf der untersten Stufe wurden nun sämtliche Vergünstigungen genommen: Zuchthäusler durften in

Bayern weder zusätzliches Essen kaufen noch miteinander sprechen und konnten nur einmal im Vierteljahr für 15 Minuten Besuch empfangen.<sup>66</sup>

Voraussetzung für schärfere Massnahmen gegen «Unverbesserliche» war natürlich deren Identifikation. Wie aber konnte man sie erkennen? Generell wurden bei der Fahndung nach dem «Unverbesserlichen» zwei verschiedene «Typen» unterschieden. Das Gros machten die «Gewohnheitsverbrecher» aus, die den Behörden dadurch auffielen, dass sie immer wieder ins Gefängnis zurückkehrten. Rückfälligkeit galt schon lange als Ausdruck von «Unverbesserlichkeit» und wurde in der Weimarer Republik ein noch brennenderes Thema, da sie scheinbar weiter zunahm.<sup>67</sup> «Gewohnheitsverbrecher» waren zwangsläufig Kleinkriminelle: Da sie meist relativ kurze Haftstrafen (oder Geldbussen) erhielten, hatten sie weit mehr Gelegenheit als Schwerkriminelle, weitere Verurteilungen anzusammeln. Wie Werner Gentz – der Strafvollzugsreferent im preussischen Justizministerium, der der Gefängnisreformbewegung nahestand – ausführte, waren diese Straftäter «weniger gefährlich durch das, was sie im Einzelfall an Werten verletzen und zerstören, als durch die Dauertätigkeit einer fortgesetzten Kette von Diebstählen, Schwindeleien, Bettel, Landstreicherei, Sittlichkeitsdelikten, Prostitution». Dahinter standen in den Augen von Gentz «Haltlosigkeit» und «animalische Triebe», die für «degenerierte» Verbrecher typisch seien.<sup>68</sup> Dieser Glaube an eine Verbindung zwischen geistiger Abnormalität und chronischer Kriminalität war, wie bereits gesagt, weitverbreitet. Auch einflussreiche katholische Intellektuelle glaubten an den «geborenen Verbrecher».<sup>69</sup> Und obwohl viele Linke in der Kriminalität zuallererst eine Folge wirtschaftlicher Ausbeutung sahen, gab es einige prominente Sozialdemokraten, wie den zeitweiligen Reichsjustizminister Gustav Radbruch, ein Schüler Franz von Liszts, die zwischen Straftaten unterschieden, die aus der Not der verarmten Arbeiterklasse resultierten, und solchen, die von «unverbesserlichen» Kriminellen aufgrund ihrer «Minderwertigkeit» begangen wurden.<sup>70</sup>

Der zweite «Typ», dem häufig «Unverbesserlichkeit» nachgesagt wurde, war der «Berufsverbrecher». Das Phantombild dieser Straftäter, die als clever, gefährlich und hochspezialisiert galten, wurde beeinflusst von dem sensationsheischenden Buch *Der Berufsverbrecher* des Kriminalisten Robert Heindl. Zwischen Fotografien von blutigen Tatorten und öffentlichen Hinrichtungen, die zweifellos zum Erfolg des Buchs beitrugen, stellte Heindl die These auf,



dass «Berufsverbrecher» nicht in die Kriminalität abrutschten, sondern sie als ihren Job wählten: «Wie die Bankleute täglich zur Börse gehen», schrieb er, «frequentieren die berufsmässigen Gauner ihre Rendezvousplätze, um den Ausgleich von Angebot und Nachfrage zu regeln.»<sup>71</sup> Man nahm an, dass «Berufsverbrecher» gemeinsam in anrühigen Lokalen und Klubs ihre dunklen Pläne ausheckten. Solche Vereinigungen, so genannte Ringvereine, gab es tatsächlich, aber sie waren bei weitem nicht so gefährlich, wie damals oft behauptet wurde. Insgesamt taten sie sich weniger durch kriminelle Aktivitäten hervor, sondern stellten vor allem ein soziales Bezugsfeld für von der Gesellschaft ausgeschlossene ehemalige Sträflinge dar. Tatsächlich waren sie ein Abbild bürgerlicher Vereine, bis hin zu den pedantischen Regeln, die denjenigen, die zu spät zu einer Sitzung erschienen, eine Geldstrafe androhten.<sup>72</sup>

Die intensive Debatte über «Gewohnheitsverbrecher» und «Berufsverbrecher» lieferte wichtige Bausteine für die Konstruktion des «Unverbesserlichen». Dennoch blieb dieses Bild zwangsläufig schemenhaft. Einige Weimarer Gefängnisbeamte und Kriminologen wollten sich damit nicht zufriedengeben. Sie wurden vom Ehrgeiz getrieben, genauere Mittel zur Erkennung der «Unverbesserlichen» zu entwickeln. Den Anfang machte die bayerische Gefängnisverwaltung im Juli 1923, als sie Gefängnisärzte anwies, Insassen «kriminalbiologisch» zu untersuchen, um ihre Klassifizierung auf eine «wissenschaftlich haltbare Grundlage» zu stellen – ein weiteres Zeichen dafür, wie weitverbreitet damals die Wissenschaftsgläubigkeit, und die mit ihr verbundene Hoffnung waren, man könne alle sozialen Probleme durch die Anwendung vermeintlich objektiver naturwissenschaftlicher Methoden aus der Welt schaffen.<sup>73</sup>

Die bayerischen kriminalbiologischen Untersuchungen – 1925 teilweise revidiert – betrafen unter anderem die Herkunft der Probanden und deren physische Erscheinung, von der Breite der Nase bis zur Körperbehaarung. Im Mittelpunkt stand die «soziale Prognose»: Wurde der Untersuchte als «besserungsfähig» oder als «unverbesserlich» eingestuft?<sup>74</sup> Bald führten auch bayerische Gefängnisgeistliche und Gefängnislehrer vereinfachte Versionen dieser Untersuchungen durch und zeigten sich als die schärfsten Richter: Sie beurteilten rund 38,5 Prozent aller Begutachteten als «unverbesserlich» (Gefängnisärzte: 36,1 Prozent).<sup>75</sup> Da diese Gefangenen häufig die gesamte Haft unter harten Bedingungen verbringen mussten, ist es kein Wunder, dass manche Probanden die

Untersuchungen unterliefen, indem sie falsche Angaben machten oder schwiegen, wenn sie gefragt wurden, ob ihre Eltern Alkoholiker seien.<sup>76</sup>

Gegen die in Bayern durchgeführten Untersuchungen wurden einige kritische Stimmen laut, auch in Fachkreisen.<sup>77</sup> Gleichzeitig aber gab es eine Reihe von führenden Gefängnisbeamten, die das bayerische Modell nachdrücklich befürworteten. So erklärte Otto Weissenrieder, der Vorsitzende des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten: «[...] ich muss offen gestehen, wenn mir von wissenschaftlicher Seite aus erklärt wird, dass man in der Lage ist, mein Urteil auf eine sichere Grundlage zu stellen, so bin ich dafür dankbar.»<sup>78</sup> Diese Einstellung war auch unter Gefängnisverwaltern weitverbreitet, und in Sachsen, Hamburg und Preussen wurden ähnliche kriminalbiologische Untersuchungen durchgeführt wie in Bayern.<sup>79</sup> In Berlin war es ab 1929 möglich, Gefangene nach einer in Moabit vorgenommenen kriminalbiologischen Untersuchung in einem Trakt der Strafanstalt Plötzensee unterzubringen, den man euphemistisch als Anstalt für «Schwersterziehbare» bezeichnete.<sup>80</sup> Die Ergebnisse der kriminalbiologischen Forschung kamen aber nicht nur in den Strafanstalten zum Tragen. Auch Kriminologen stützten sich in ihren Studien über das Verbrechen zunehmend auf dieses Material – ganz so, wie Michel Foucault es beschrieben hat: «Das Gefängnis ist der Ort, an dem sich ein klinisches Wissen über die Sträflinge formiert.»<sup>81</sup>

Die kriminalbiologischen Untersuchungen werfen ein grelles Licht auf die Vorstellungen, die sich Gefängnisbeamte der Weimarer Republik vom «unverbesserlichen» Kriminellen machten. Hinter der Fassade wissenschaftlicher Objektivität drückten die Untersuchungen vor allem die Vorurteile der Beamten aus und waren durch unbewiesene Unterstellungen, moralisierende Annahmen und die Reduzierung von abweichendem Verhalten auf biologische Faktoren geprägt. Die Beamten neigten besonders dazu, solche Gefangenen abzuschreiben, die sich am wenigsten den moralischen, politischen und sozialen Werten der bürgerlichen Gesellschaft angepasst hatten: Sie verwiesen auf den unsteten Lebenswandel dieser Gefangenen, auf «abnormes» sexuelles Verhalten und auf «Arbeits scheu». Jenseits dieser Vorurteile gab es offenbar nur einen wirklich objektiven Unterschied zwischen den als «unverbesserlich» eingeschätzten Gefangenen und den meisten anderen Straftätern: ihre hohe Rückfallquote, die ja von Anfang an als Zeichen der «Unverbesserlichkeit» gegolten hatte. So waren

die in Moabit untersuchten Straftäter im Durchschnitt bereits 14-mal vorbestraft.<sup>82</sup>

Die Einstufung als «unverbesserlich» wirkte sich häufig nicht nur auf die Behandlung im Gefängnis selbst aus. Manche «Unverbesserlichen» wurden in Vorwegnahme der Sicherungsverwahrung auch über das Ende ihrer regulären Haftzeit hinaus festgehalten – ohne neuen Richterspruch. Die «korrektionelle Nachhaft» vermeintlich «arbeitscheuer» Ex-Häftlinge in Arbeitshäusern war in Deutschland seit langem üblich. In Bayern aber wurde diese Praxis im Jahre 1926 auch auf «unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher» ausgedehnt, die nach dem Strafvollzug «aus Gründen der öffentlichen Sicherheit» bis zu zwei Jahre in einem Arbeitshaus festgehalten werden konnten.<sup>83</sup> Die bayerische Gefängnisverwaltung begrüßte diese Massnahme und wies die Direktoren an, die Polizei über «unverbesserliche» Straftäter, deren Haftzeit sich dem Ende zuneigte, zu informieren.<sup>84</sup> Eine Reihe von Strafvollzugsbeamten kam dem nur zu bereitwillig nach.

Das Etikett der «Unverbesserlichkeit» blieb oft auch nach der Entlassung haften. Ex-Häftlinge standen in Deutschland ohnehin vor grossen Schwierigkeiten. In einer Zeit wirtschaftlicher Instabilität wurden viele Häftlinge mit nicht mehr als einigen markigen Worten des Direktors, ein paar Reichsmark – ihrem Verdienst aus der Gefängnisarbeit – und einem Eisenbahnfahrschein in die Freiheit entlassen. Regelmässige Arbeit zu finden war angesichts des Misstrauens, das ihnen in der Gesellschaft entgegenschlug, oft unmöglich. Wie sich ein Gefangener beklagte, behandelten die meisten Menschen entlassene Sträflinge, «als wenn sie es mit wilden Tieren zu tun hätten».<sup>85</sup> Unterstützung durch kirchliche Hilfsorganisationen war – sofern sie überhaupt geleistet wurde – häufig auf als «erziehbar» geltende Ex-Häftlinge beschränkt.<sup>86</sup> Es ist daher nicht überraschend, dass viele Entlassene bald wieder mit dem Gesetz in Konflikt gerieten. «Wird man von der Strafanstalt entlassen, so steht man da ohne Geld, ohne Arbeit und Unterkommen», erklärte ein Wiederholungstäter, als er 1925 wegen Diebstahls erneut in Untersuchungshaft sass; «verfällt man dann wieder dem Gericht, so ist man unverbesserlich».<sup>87</sup>

Weiter erschwert wurde die Lage von Ex-Häftlingen durch Polizeimassnahmen. Polizeibeamte verfügten in dem «Kampf» gegen Ex-Häftlinge über ein grosses Arsenal von Waffen. Sie konnten ihnen das Wohnrecht in ihrer Heimatstadt verweigern und sogar den Besitz eines Führerscheins verbieten. Haftent-

lassene, die eine Arbeit gefunden hatten, verloren sie manchmal wieder, weil die Polizei sie unangemeldet auf der Arbeitsstelle aufgesucht hatte. Aus dem gleichen Grund fiel es ehemaligen Häftlingen schwer, eine Wohnung zu finden; viele Vermieter wollten nicht an Vorbestrafte vermieten.<sup>88</sup> Diese Polizeipraktiken trugen dazu bei, dass einige Ex-Häftlinge rückfällig wurden, und waren damit an der Schaffung des «unverbesserlichen Verbrechers» direkt beteiligt. Die Einstufung als «Unverbesserlicher» wurde zu einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung.<sup>89</sup>

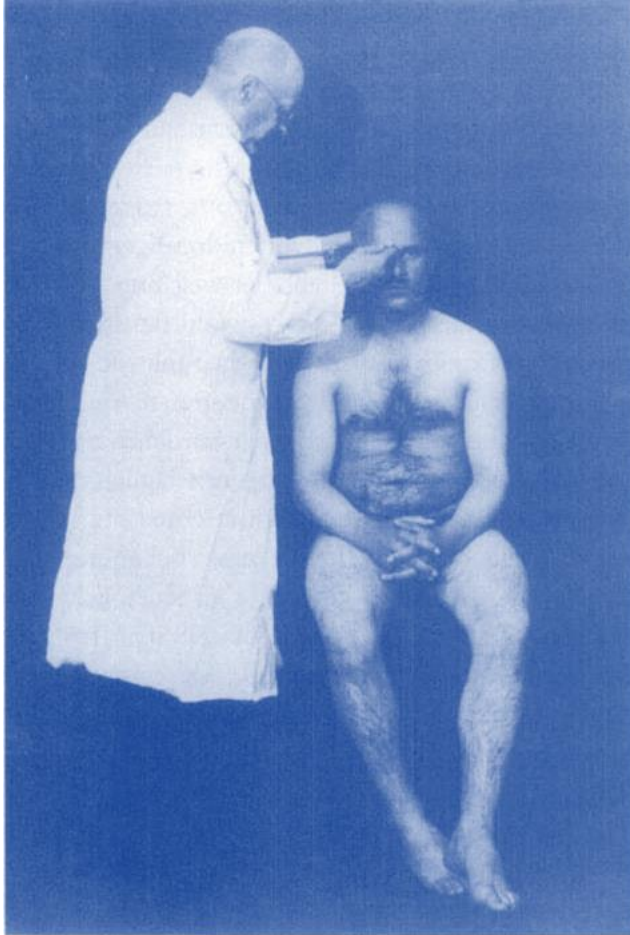
### Das Gefängnis in der Krise

In den letzten Jahren der Weimarer Republik war die Angst vor dem Verbrechen allgegenwärtig. Viele Deutsche waren davon überzeugt, dass das Land schon wieder von einer Verbrechenslawine erfasst wurde. Eigentumsdelikte schienen wieder zuzunehmen, nachdem sie Mitte der zwanziger Jahre – nach dem Ende der Inflation – deutlich zurückgegangen waren. Deutschland wurde härter als andere westliche Länder von der weltweiten Wirtschaftskrise nach dem dramatischen Zusammenbruch der New Yorker Börse am 29. Oktober 1929 getroffen, und schon 1932 waren etwa 30 Prozent der Erwerbsfähigen arbeitslos. Armut und Hunger wurden zum ständigen Begleiter für viele Deutsche, und Straftaten wie Diebstahl nahmen nun tatsächlich wieder zu.<sup>90</sup> Auch politisch motivierte Verbrechen stiegen erneut an. Die zunehmend katastrophale Wirtschaftslage liess die Fragilität des deutschen politischen Systems mit jedem Tag deutlicher werden. Die Wähler wandten sich den radikalen Parteien auf der Linken und Rechten zu, vor allem der NSDAP, die im September 1930 landesweit den Durchbruch schaffte und bei den Reichstagswahlen am 31. Juli 1932 zur stärksten Partei wurde. Die Radikalisierung der Parteienlandschaft ging Hand in Hand mit einem starken Anstieg politischer Gewalt. In fast allen deutschen Städten kam es zu brutalen Angriffen auf prominente Parteifunktionäre und gewalttätigen Störungen von Kundgebungen; SA und linke paramilitärische Gruppen lieferten sich Strassenschlachten mit Hunderten von Toten und zahllosen Verletzten. Allein im Juli 1932, in der heissen Phase des Wahlkampfes, gab es in Preussen 86 Tote bei politischen Ausschreitungen; 38 von ihnen waren NSDAP-Mitglieder, 28 gehörten der KPD an.<sup>91</sup>

Dennoch kann von einer Verbrechenswelle keine Rede sein. Im Gegensatz zu der Krise in den Anfangsjahren der Weimarer Republik kam es diesmal nicht zu einer Explosion der Kriminalität. Das zeigte sich auch in den Strafanstalten. Während der vermeintlich «goldenen» Weimarer Jahre nach Ende der Hyperinflation hatte sich die durchschnittliche Insassenzahl halbiert, von rund 110'000 (1924) auf etwa 54'000 (1928). Während der Staatskrise der frühen dreissiger Jahre kam es zwar wieder zu einem Anstieg, dieser blieb aber weit unter den Rekordmarken der frühen Zwanziger – und das, obwohl deutsche Gerichte nun strenger urteilten als zuvor: Auf dem Höhepunkt der Wirtschaftskrise verhängten sie fast genauso viele Gefängnisstrafen wie Geldbussen und kehrten damit den Trend der vorangegangenen Jahre zu etwas mildereren Strafen um.<sup>92</sup> Insgesamt sass 1932 im Schnitt täglich rund 63'000 Gefangene ein, etwa genauso viele wie im Sommer 1927.

Aber solche Zahlen waren nicht allgemein bekannt. Was zählte, war die weitverbreitete Angst, dass Verbrecher an jeder Ecke lauerten und dass Recht und Ordnung – und der deutsche Staat insgesamt – kurz vor dem Zusammenbruch stünden. Diese Aufregung kann nicht einfach als hysterische Überreaktion auf die gesellschaftlichen Verwerfungen der frühen dreissiger Jahre abgetan werden; in mancher Hinsicht war die Angst der Bevölkerung durchaus verständlich. Politische Gewalt etwa geschah nicht im Verborgenen, sondern in aller Öffentlichkeit, und verstärkte die Überzeugung vieler Menschen, dass das Chaos auf dem Vormarsch sei. Diese «Bürgerkriegsängste» wurden durch Zeitungsberichte über Ausschreitungen und blutige Strassenschlachten noch weiter geschürt. Hinzu kam, dass die Medien auf immer grellere Weise über gewöhnliche Kriminalität berichteten, nicht zuletzt über Schwerverbrechen. Der spektakulärste Fall war der von Peter Kürten, dem «Vampir von Düsseldorf», einem sadistischen Serienmörder, dem 1931 der Prozess gemacht wurde. Die Zeitungen waren voll von Berichten über die Gerichtsverhandlung, Interviews mit Zeugen sowie Fotografien und Zeichnungen und boten den Lesern über Wochen eine grausige Lektüre.<sup>93</sup>

In der Wahrnehmung der Kriminalität nahm der «unverbesserliche Verbrecher» nun noch grösseren Raum ein als zuvor, nicht zuletzt dank neuer kriminologischer Studien. Der Straubinger Zuchthausarzt Theodor Viernstein, der fanatischste deutsche Vorkämpfer der Kriminalbiologie, erklärte schon 1930 wie-



Der Straubinger Zuchthausarzt Theodor Viernstein bei der kriminalbiologischen Untersuchung eines Insassen, um 1925.

derholt, dass nicht weniger als die Hälfte der Gefangenen im Grunde «unverbesserlich» sei. Obwohl er diese Zahl mehr oder weniger frei erfunden hatte, wurde sie von Zeitschriften und der Massenpresse begierig aufgegriffen.<sup>94</sup> Auch viele andere Gefängnisbeamte sahen sich von «Unverbesserlichen» umringt, da während der Wirtschaftskrise die Zahl der vorbestraften Eigentumsverbrecher – und damit der Gefangenen, denen man häufig «Unverbesserlichkeit» bescheinigte – deutlich anstieg. In Wirklichkeit hing die Zunahme der

Rückfälligkeit mit den miserablen Lebensbedingungen im krisengeschüttelten Deutschland zusammen: Die Aussicht auf Arbeit war düsterer denn je, und auch Staat und Kommunen stellten jetzt im Allgemeinen keine Vorbestraften mehr ein. 1930 erklärte eine Gefangene der Frauenstrafanstalt Aichach, die bereits häufiger wegen Eigentumsdelikten vorbestraft war: «Wie ich in Zukunft meine Straftaten meiden will, weiss ich noch nicht, da ich heute noch nicht weiss, von was ich leben soll.» Nur wenige Monate nach ihrer Entlassung wurde sie wegen Diebstahls erneut in Aichach eingeliefert.<sup>95</sup>

Die Öffentlichkeit war besonders auf den «Berufsverbrecher» fixiert. Typisch für das Bild von der kriminellen Unterwelt war Fritz Langs Film *M – Eine Stadt sucht einen Mörder* von 1931, in der ein Kinderserienmörder (gespielt von Peter Lorre) von den organisierten Berliner Verbrechern selbst gejagt und in einem Gerichtsverfahren zum Tod verurteilt wird, weil sie die Störung ihrer kriminellen Aktivitäten durch die Polizeifahndung nach dem Mann beenden wollen. Im wirklichen Leben waren die Berliner Brüder Franz und Erich Sass die berühmtesten «Berufsverbrecher» der damaligen Zeit. Von der Polizei als Diebe und Safeknacker verfolgt, waren sie die Hauptverdächtigen für einen der spektakulärsten Einbrüche ihrer Zeit, bei dem 1929 die Tresore der Disconto-Bank Berlin fast vollständig leergeräumt worden waren. Aber die Polizei fand nicht genug Beweise und musste die beiden laufen lassen. Das Duell zwischen der Polizei und den Brüdern ging in den kommenden Jahren im vollen Licht der Presse weiter. Gemeinsam mit ihrem Rechtsanwalt spielten die Brüder mit Geschick und offensichtlichem Vergnügen auf der Klaviatur des Rechtsstaats und nutzten jedes juristische Schlupfloch, um in Freiheit zu bleiben.<sup>96</sup>

Für die vermeintliche Verbrechenswelle der frühen dreissiger Jahre wurde häufig das liberale System verantwortlich gemacht. Stellvertretend für viele andere Kritiker behauptete beispielsweise Pastor Heinrich Seyfarth, ein führender Vertreter der freien Wohlfahrtspflege und ehemaliger Gefängnisgeistlicher, dass sich seit der Revolution von 1918 eine «übertriebene Humanität» breitgemacht habe, die den Verbrecher «als Opfer der sozialen Verhältnisse» hinstelle und dadurch «das Verbrechen gewissermassen glorifiziere».<sup>97</sup> Der einzelne Kriminelle würde inzwischen besser geschützt, hiess es, als die Allgemeinheit, und Juristen und Polizeibeamte beschwerten sich, dass ihnen durch den liberalen Kult des Individuums die Hände gebunden seien. Kurz, die Strafjustiz sei derart verweichlicht, dass sie nicht mehr in der Lage sei, gefährliche Verbrecher wie

die Sass-Brüder zu fassen.<sup>98</sup> Die Kritiker der Weimarer Republik verlangten daher unverzüglich schärfere Massnahmen im Kampf gegen das Verbrechen und den «unverbesserlichen» Verbrecher.<sup>99</sup> Unter anderem wurde lautstark die Einführung der Sicherungsverwahrung gefordert – ein typischer Reflex auf die Weimarer Krise, wie auch die Forderung einer wachsenden Zahl von Psychiatern, Sozialarbeitern und Politikern nach der Sterilisierung von «Entarteten».<sup>100</sup>

Die Attacke auf die «liberale» Justiz machte vor den Gefängnistoren nicht halt. Juristische Berufsverbände, Fachzeitschriften, Presse und Politiker monierten, dass die Gefängnisreformen zu weit gegangen seien und die Gefangenen jetzt in Saus und Braus leben würden.<sup>101</sup> In einer harten Wirtschaftskrise, so hiess es, müssten die Strafgefangenen jedoch als erste den Gürtel enger schnallen. Selbstverständlich waren Berichte über das luxuriöse Gefängnisleben wilde Übertreibungen oder völlig aus der Luft gegriffen. Aber das Bild des Gefängnisses als Vergnügungspark traf offenbar einen Nerv – auch die trivialsten Dinge konnten hitzige Diskussionen auslösen. Im Januar 1932 zum Beispiel veröffentlichte die Regionalzeitung *Meininger Tageblatt* ein Gedicht, in dem unter anderem behauptet wurde, der Direktor von Untermassfeld habe soeben zum Preis von 2'000 Mark einen Flügel für die Häftlinge gekauft. Das Gedicht schloss mit den Versen:

«So wäre im Zuchthaus alles komplett!  
Nur fehlt noch der Tanztee und das Ballett!  
Wir draussen? Uns macht die Not beklommen,  
Bis wir vielleicht selbst – ins Zuchthaus kommen!»

In Wirklichkeit war der Flügel schon fünf Jahre zuvor zum halben Preis erworben worden. Ungeachtet dessen druckten auch andere thüringische Zeitungen das Gedicht ab, und auch der Landtag beschäftigte sich mit den Vorwürfen.<sup>102</sup>

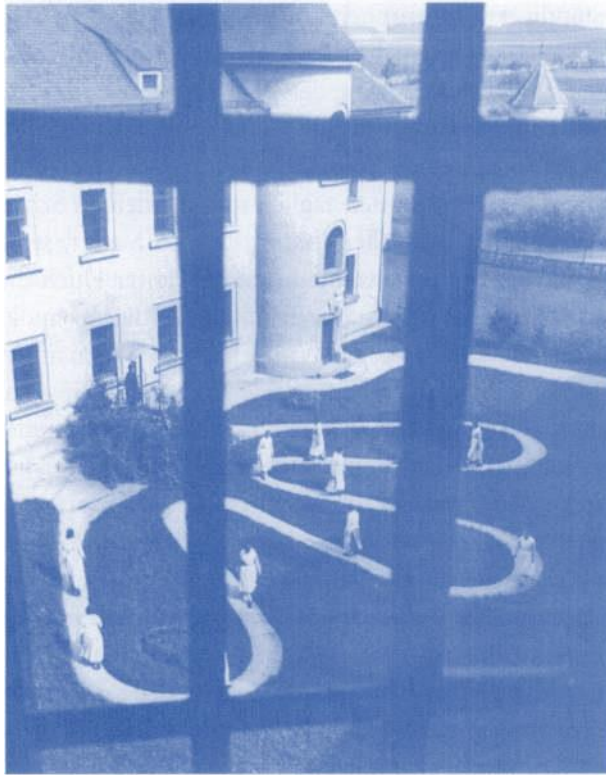
Die wohl brutalste öffentliche Attacke gegen das Weimarer Gefängniswesen ritt Ernst Siefert, ein altgedienter Professor der Hallenser Universität. Siefert gab in einem Pamphlet den Übeln der modernen Welt und der Weimarer Republik – als die er den Atheismus, Liberalismus, Kommunismus, Sozialismus, Humanismus, Pazifismus und so weiter benannte – die Schuld daran, dass sich der preussische Strafvollzug in einer «chronischen Krise mit ständiger Katastro-



phengefahr» befinde. Der Erziehungsstrafvollzug sei ein «Fiasko» und habe zu einem «halbanarchischen Zustand» in den Anstalten und der «Auflösung der elementarsten Zucht» geführt. Die Beamten hätten ihre Autorität verloren, und die Gefangenen würden verwöhnt. Sie seien gottlos, undiszipliniert, frech und unverschämt geworden und überschütteten die Beamten täglich mit «gemeinen Schmähworten und Schimpfexzessen». Am allerschlimmsten, so Siefert, sei wohl «das zur Groteske gesteigerte Beschwerdeunwesen, wahrer Fluch dieses Strafvollzugs und Martyrium aller seiner Beamten». <sup>103</sup> Dieser apokalyptische Rundumschlag hatte nichts mit der Wirklichkeit des Weimarer Vollzugs zu tun. Doch die politische Stossrichtung war klar: Die Justiz zu attackieren bedeutete, die verhasste Weimarer Republik als Ganze anzugreifen.

So ging der allgemeine Trend in den frühen dreissiger Jahren trotz gelegentlichen Widerspruchs zu einem stärker autoritär geprägten Strafvollzug. <sup>104</sup> Die Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs selbst befand sich bald in der Defensive und beklagte sich über die permanenten Attacken auf ihre Ideale. <sup>105</sup> Ihre pessimistische Stimmung war aber nicht nur eine Reaktion auf die Angriffe von aussen, sondern beruhte auch auf ihren eigenen wachsenden Zweifeln an der Realisierbarkeit ihrer Pläne. Die Reformer gaben zu, dass sie immer noch nicht mit Sicherheit wüssten, wie Kriminelle eigentlich zu behandeln seien. Auch von Seiten der Gefangenen war ihnen gelegentlich Widerstand entgegengeschlagen: Zur Überraschung einiger Reformer waren die Insassen offenbar mit den Methoden, mit denen sie «gebessert» werden sollten, nicht unbedingt einverstanden. Überdies bedeutete Erziehung von Erwachsenen nach Auffassung der Reformer Hilfe zur Selbsterziehung, die freiwillige und unerzwungene Beteiligung voraussetzte – eine Bedingung, die, wie sie wussten, in den Strafanstalten zwangsläufig nicht erfüllt war. <sup>106</sup> Die zunehmende Mutlosigkeit der Reformer schlug sich auch darin nieder, dass sie laut in den Chor derjenigen einfielen, die sofortige Massnahmen gegen «Berufs-» und «Gewohnheitsverbrecher» forderten. <sup>107</sup>

Einige der schärfsten Kritiker des Weimarer Gefängnisses kamen aus den Reihen der Strafvollzugsbeamten selbst. Örtliche Beamte sahen in der sozialen und wirtschaftlichen Krise eine günstige Gelegenheit, diejenigen Veränderungen im Weimarer Strafvollzug rückgängig zu machen, die ihnen schon länger gegen den Strich gingen – darunter die gewissenhaftere Prüfung von Gefangenenbeschwerden und bestimmte Privilegien für Insassen wie Musikinstrumente,



Aichach in der Weimarer Zeit: Gefangene von der untersten Ebene des Stufensystems beim täglichen Hofgang, 1931. Die Frauen mussten einen Abstand von fünf Schritten einhalten, um Unterhaltungen zu verhindern.

zusätzliche Essensrationen und Theateraufführungen. Die anderen Vergünstigungen sollten auf die wenigen wirklich «erziehbaren» Gefangenen beschränkt werden. Der Gefängnisgeistliche des Zuchthauses Rheinbach beispielsweise stellte 1932 unverhohlen fest: «Wir verwahren uns gegen die Belastung des Strafvollzugs mit *Vergünstigungen*, die die Leute verwöhnen und verweichlichen, statt sie zu erziehen zur Genügsamkeit und Selbstbeherrschung.»<sup>108</sup>

Auch höhere Gefängnisbeamte beteiligten sich an der Demontage des Weimarer Vollzugs. Im Januar 1930 teilte der Leiter der bayerischen Gefängnisverwaltung seinen Kollegen mit, dass Bayern das Stufensystem umgestalten werde.

Die praktischen Erfahrungen und kriminalbiologische Untersuchungen hätten gezeigt, dass die «grosse Masse der Gefangenen für das Erziehungswerk untauglich ist». Eine «strengere Auslese» sei dringend erforderlich: «Damit räumen wir unnötigen Ballast zur Seite, der uns die eingehende Befassung mit den wirklich besserungsfähigen Gefangenen nur erschwert.»<sup>109</sup> In der Folge wurde in Bayern der Zugang zu den höheren Stufen des Progressivsystems erschwert, so dass sich Ende 1932 ungefähr vier von fünf Strafgefangenen auf der strengsten Stufe befanden. Damit wurde das Stufensystem zu einer Vergünstigung für eine kleine Minderheit der Gefangenen.<sup>110</sup>

Dies waren nicht die einzigen Veränderungen des Lebens hinter Gittern. In den vorangegangenen Jahren hatten sich die Haftbedingungen zunächst etwas verbessert, hauptsächlich wegen der vorübergehend günstigeren Wirtschaftslage: Dank des Rückgangs der Kriminalität gab es deutlich weniger Insassen, und viele heruntergekommene Anstalten konnten geschlossen werden, während mehr Ressourcen den verbliebenen Gefangenen zugutekamen. Insgesamt wurde so der allgemeine Gesundheitszustand der Insassen angehoben.<sup>111</sup> Doch die Wirtschaftskrise und die Angriffe auf den Strafvollzug in den frühen dreissiger Jahren machten dieser Entwicklung ein Ende. Es kam zum schrittweisen Abbau des Weimarer Wohlfahrtsstaats: Arbeitslosenhilfe, Renten und Fürsorgezahlungen wurden drastisch gekürzt, und auch die Ausgaben für gesellschaftliche Aussenseiter wie Strafgefangene, Geisteskranke und Jugendliche in Erziehungsheimen wurden verringert. In den Strafanstalten führten die Reduzierung der Staatszuschüsse und die zurückgehenden Einnahmen aus der Gefängnisarbeit (aufgrund der wachsenden Arbeitslosigkeit der Insassen) zu Einschnitten in der Grundversorgung, etwa bei Kleidung, Verpflegung und medizinischer Betreuung.<sup>112</sup> Auch die Aufladung der politischen Atmosphäre machte sich jetzt wieder verstärkt bemerkbar und schlug sich sowohl in der Animosität zwischen verschiedenen Gruppen stark politisierter Gefangener als auch in zunehmenden Spannungen zwischen Insassen und Aufsehern nieder. Ausserdem nutzten radikale Parteien wie die NSDAP ihr Gewicht, um die Gefängnisverwaltung zu Zugeständnissen an ihre inhaftierten Anhänger zu zwingen.<sup>113</sup>

Die NSDAP versuchte zudem, durch Attacken auf die Weimarer Justiz insgesamt von sich reden zu machen. So forderten die Nazis lautstark die vermehr-

te Verhängung der Todesstrafe, die in den späten zwanziger Jahren fast gar nicht mehr vollzogen worden war. Ferner stimmten sie in den Chor der Kritiker des Gefängniswesens ein. Schon 1929 hatte Hitler den «marxistischen Einfluss» angeprangert, der sich in der Rechtsprechung «verderblich» bemerkbar gemacht habe, indem man «die Humanität missbrauchte und blindlings auf den Strafvollzug anwandte».<sup>114</sup> Die NSDAP forderte, dass Vergeltung und Abschreckung auf Kosten von Besserung und Erziehung wieder in den Mittelpunkt der Strafe rücken müssten; mit «Schwäche» und «Humanitätsduselei» gegenüber gewöhnlichen Kriminellen müsse Schluss sein. Die Milde des Gefängnisregimes zeigte sich nach ihrer Ansicht insbesondere im Stufensystem sowie in der Tatsache, dass der Unterschied zwischen Gefängnisstrafe und der mit Ehrverlust verbundenen Zuchthausstrafe nicht stark genug betont wurde.<sup>115</sup> Zum Teil dienten diese Angriffe der NSDAP auf die Weimarer Justiz zweifellos dem Ziel, sich auf Kosten des angeblich schwachen liberalen Systems zu profilieren und so von der verbreiteten Angst vor Verbrechen zu profitieren.

Doch bei der Justizkritik der NSDAP handelte es sich um mehr als leere Worte. Das sollte sich schon vor der «Machtergreifung» im Jahr 1933 zeigen – und zwar ausgerechnet in Thüringen, dem regionalen Zentrum der Gefängnisreformbewegung. Nach ihrem Sieg in der Landtagswahl am 31. Juli 1932 dominierte die NSDAP die dortige Regierung und auch das Gefängniswesen.<sup>116</sup> Man fasste bald den Entschluss, den Strafvollzug umzukrempeln. Im Mittelpunkt stand dabei das «Modellzuchthaus» Untermassfeld, das von dem 35-jährigen Albert Krebs geleitet wurde, der hier neun Jahre zuvor als junger Fürsorger zu arbeiten begonnen hatte. Krebs versuchte auch während der Wirtschaftskrise das Reformprogramm so gut wie möglich weiterzuführen: Das Zuchthaus beschäftigte weiterhin Sozialarbeiter, die Anstaltsgerichte arbeiteten weiter, und die Mehrheit der Insassen wurde immer noch auf die höheren Stufen des Progressivsystems befördert.<sup>117</sup> All dies machte Krebs den Nationalsozialisten höchst verdächtig. Ende 1932 forderte ein NS-Landtagsabgeordneter den neuen Justizminister, einen Parteikollegen, auf, «mit dem Strafvollzug, der unter roter Herrschaft in Thüringen aufgebaut worden ist, rücksichtslos aufzuräumen». Die Gefangenen würden einen «unglaublichen Luxus» genießen, und Reformer wie Krebs müssten «unbedingt verschwinden». Der Abgeordnete untermauerte sein Anliegen mit einer Liste angeblicher Missstände in Untermassfeld, die dort

heimlich von reformkritischen Gefängnisbeamten angefertigt worden sei.<sup>118</sup> Das Material erwies sich zwar nicht als stichhaltig, aber das hielt das Justizministerium nicht davon ab, trotzdem gegen Krebs vorzugehen. Am 21. Januar 1933, neun Tage vor Hitlers Ernennung zum Reichskanzler, wurde ihm mitgeteilt, dass der vor kurzem angestellte Gefängnisarzt, ein Nazisympathisant, ihn als Direktor ablösen würde.<sup>119</sup> Krebs war nicht das einzige Opfer der Nationalsozialisten im thüringischen Strafvollzug. Auch der Direktor der Jugendstrafanstalt Eisenach, Curt Bondy, einer der Köpfe der Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs, musste im Dezember 1932 seinen Posten räumen,<sup>120</sup> und etwa zur gleichen Zeit wurde Lothar Frede, der Architekt des thüringischen Gefängniswesens, von seinem Posten versetzt.<sup>121</sup> Damit waren die drei hohen Gefängnisbeamten, die in Thüringen die Ideen der Arbeitsgemeinschaft vertraten, noch vor dem Machtantritt der Nationalsozialisten im Reich ausgeschaltet worden.

Der Weimarer Republik war kein langes Dasein beschieden. Sie wurde schon früh als Totgeburt betrachtet, und während sie ihre ersten Krisenjahre dennoch überlebt hatte, gab es aus der Staatskrise der frühen dreissiger Jahre keinen Ausweg mehr. Trotzdem kam es in der kurzen Zeit zwischen Ende des Ersten Weltkriegs und der nationalsozialistischen «Machtergreifung» zu einem weitreichenden gesellschaftlichen und politischen Wandel. Die Weimarer Republik steckte dabei voller Widersprüche: Sie war geprägt von Veränderung und Konservatismus, Optimismus und Verzweiflung, radikalen Reformen und verpassenen Gelegenheiten, humanitären Initiativen und autoritären Träumen. Am anschaulichsten ist diese Zeit von Detlev Peukert beschrieben worden, für den ihre Bedeutung darin lag, dass «in knapp 14 Jahren [...] nahezu alle Möglichkeiten der modernen Existenz durchgespielt» wurden – auch in der Sozialpolitik. Hier habe zunächst der Glaube an die fast unbegrenzten Möglichkeiten der Erziehung regiert, der aber während der katastrophalen Krise gegen Ende der Republik schon wieder infrage gestellt worden sei. Die utopische Vision der perfekten Gesellschaft sei nun zunehmend negativ umgedeutet worden, mit dem Ziel der «Identifizierung, Trennung und Aussonderung derjenigen, die ‚abnorm‘ oder ‚krank‘ sind».<sup>122</sup> Insgesamt bestritt Peukert damit die These, das Dritte Reich sei das Produkt fortbestehender vormoderner Strukturen und Traditionen in

Deutschland gewesen. Nach seiner Ansicht entstand der Nationalsozialismus in einer modernen Gesellschaft, die sich in einer tiefen Krise befand.<sup>123</sup>

Wie passt das Gefängniswesen in dieses Bild der Weimarer Geschichte? Die Reformvorschläge der Arbeitsgemeinschaft und die Alltags Wirklichkeit in der «Musteranstalt» Untermassfeld gehörten sicherlich zur Ära der «klassischen Moderne», in der neue sozialpolitische Ideen entwickelt und teilweise umgesetzt wurden. In mancher Hinsicht wurde in Untermassfeld dem heutigen Gefängniswesen der Boden bereitet, etwa durch die Abkehr von der religiösen Unterweisung, die im 19. Jahrhundert eine so herausragende Rolle gespielt hatte. In dieselbe Richtung wiesen auch die Stärkung der Rechtsstellung der Gefangenen, die Massnahmen zu ihrer praktischen Ausbildung und die Ausweitung ihrer Freiheit auf Kosten strenger militärischer Disziplin. Dennoch liefen wichtige Aspekte des Weimarer Gefängniswesens in den zwanziger Jahren der von Peukert beschriebenen Entwicklung zuwider. So wurden insgesamt nur wenige deutsche Strafanstaltsbeamte von «pädagogischen Allmachtsträumen» umgetrieben.<sup>124</sup> Obwohl sich in den Anstalten selbst einiges veränderte, auch aufgrund neuer Bestimmungen, standen viele örtliche Gefängnisbeamte weitreichenden Reformen von Anfang an skeptisch gegenüber und vertrauten stattdessen weiter dem traditionellen Regime von strenger Disziplin und militärischer Ordnung. Darüber hinaus war die Isolation von «Unverbesserlichen» schon sehr früh ein zentrales Anliegen der Strafvollzugspolitik: Kriminologen und Gefängnisbeamte versuchten nicht erst in der Krise der Republik, den «Unverbesserlichen» dingfest zu machen – sein Ausschluss aus der Gesellschaft wurde von Beginn an als notwendiges Gegenstück zu den (meist fiktiven) Resozialisierungsmassnahmen für «erziehbare» Straftäter verstanden.

Während der Wirtschaftskrise wurden Strafgefangene noch strenger behandelt, was nicht zuletzt mit dem Wandel des politischen Klimas in Deutschland zusammenhing – der Trend nach rechtsausen ging mit einem stärker autoritär geprägten Verständnis von Strafe einher. Insgesamt forderten Journalisten, Politiker und Vollzugsbeamte lautstark eine Kürzung der Versorgung und mehr Strenge im Gefängnis, wie das der Entwicklung entsprach, die in dieser Zeit auch in anderen geschlossenen Anstalten wie Arbeitshäusern und Heil- und Pflegeanstalten vor sich ging.<sup>125</sup> Die meisten Kritiker waren indessen keineswegs Reaktionäre.

### *Das Gefängnis in der Weimarer Republik*

Nur wenige wollten das Gefängnis der Kaiserzeit wieder aufbauen. Stattdessen befürworteten sie Massnahmen gegen «unverbesserliche» Kriminelle – die «dunkle Seite» der modernen Strafvollzugspolitik, die während der Wirtschaftskrise deutlicher als je zutage trat. Mit diesen einander ergänzenden Forderungen – nach strengerer Behandlung der Gefangenen insgesamt und nach speziellen Massnahmen gegen «Unverbesserliche» – hinterliess die Weimarer Republik dem Dritten Reich ein Erbe, auf dem das NS-Gefängnis aufbauen konnte.

## KAPITEL 2

# Im nationalsozialistischen Gefängnis

Die Nationalsozialisten kannten das Gefängnis häufig aus eigener Erfahrung. In den Weimarer Jahren – später als «Kampfzeit» verherrlicht – waren zahlreiche Aktivisten eingesperrt worden. Hochrangige Parteimitglieder hatten die Strafanstalten ebenfalls von innen kennen gelernt, auch wenn Hitler übertrieb, als er 1933 behauptete, nur wenige NSDAP – Reichstagsabgeordnete hätten nicht für ihre Überzeugungen «im Gefängnis büßen» müssen. Den Nazis hatte sich der republikanische Strafvollzug dabei – dank der Sympathien der Weimarer Richter und Gefängnisbeamten – oft von seiner besten Seite präsentiert: mit Privilegien, geräumigen Zellen und laxer Disziplin. Kein Wunder also, dass die Nationalsozialisten später die «Milde» der Weimarer Justiz an den Pranger stellten und nach Hitlers Machtantritt am 30. Januar 1933 eine härtere Gangart forderten. Was das neue Regime erwartete, fasste Hermann Göring in einer Rede am 18. Mai 1933 zusammen: «Nur als Übel kann die Strafe abschreckend und sichernd wirken und gleichzeitig durch Gewöhnung und Ordnung dort Erziehungsarbeit leisten, wo Besserung noch möglich ist ...»<sup>1</sup> Wie also veränderten sich die Strafanstalten und das Leben hinter Gittern in den ersten Jahren des Dritten Reichs? Zur Beantwortung dieser Frage ist es zunächst nötig, einen kurzen Überblick über Justiz und NS-Terror zwischen 1933 und dem Beginn des Zweiten Weltkriegs zu geben.

## Justiz und Strafe

Von Anfang an bildete der Terror einen Grundzug des Dritten Reichs. Selbstverständlich erfasste er nicht die gesamte Bevölkerung, denn die nationalsozialistische Gesellschaft war in Freund und Feind aufgeteilt: Auf der einen Seite standen die «Volksgenossen», deren Schutz sich der neue Staat auf die Fahnen geschrieben hatte, auf der anderen die «Gemeinschaftsfremden», die identifi-



ziert, abgesondert und aus der Gesellschaft entfernt werden sollten. Das Ziel des Regimes war dabei die Errichtung einer sozial, politisch und «völkisch» durchreglementierten «Volksgemeinschaft», ein Thema, das zu einem Dauerbrenner der NS-Propaganda werden sollte. Hitler stellte dabei von Anfang an klar, dass alle, die nicht in diese Gemeinschaft passten, unbarmherzig ausgeschlossen werden würden. In der Reichstagsdebatte über das Ermächtigungsgesetz, die das Ende des Parlamentarismus in Deutschland markierte, erklärte er am 23. März 1933: «Landes- und Volksverrat sollen künftig mit aller Rücksichtslosigkeit ausgetilgt werden!»<sup>2</sup>

Von den zahlreichen an der Repression beteiligten Behörden und Dienststellen nahm die Polizei in den Augen der NS-Führung eine Schlüsselrolle ein. Hitler betrachtete sie als Hauptinstrument im Kampf gegen «Gemeinschaftsfemde» und stellte sich stets hinter ihr ungehemmtes Vorgehen. In der Weimarer Republik waren die Machtbefugnisse der Polizei noch klar eingeschränkt gewesen: Für Untersuchungshaft, Gerichtsverfahren, Verurteilung und Strafvollzug (im Gefängnis oder Zuchthaus) war die Justiz verantwortlich. Das änderte sich im Dritten Reich. Von 1933 an konnten Verhaftete für unbegrenzte Zeit in Polizeigewahrsam genommen werden, und zwar ohne Gerichtsverfahren oder sonstige Mitwirkung der Justiz. Oft kamen sie in die neuen, von der SS betriebenen Konzentrationslager – Haftanstalten, die von dem unter Aufsicht des Justizapparats stehenden traditionellen Gefängniswesen unabhängig waren. Im Gegensatz zur Unterstützung, welche die NS-Führung der Polizei stets gewährte, stand sie der Justiz eher skeptisch gegenüber. Schon in der Weimarer Republik hatten viele Nationalsozialisten aus ihrer Verachtung für die Strafjustiz keinen Hehl gemacht. In ihren Augen begünstigte sie die Kriminellen, verhängte zu geringe Strafen und war überbürokratisiert.<sup>3</sup> Hitlers Misstrauen gegenüber dem herkömmlichen Justizwesen nahm auch im Dritten Reich nicht ab und wurde von vielen NS-Funktionären geteilt.

Dennoch funktionierte die Justiz bis zur Kapitulation Deutschlands im Mai 1945 weiter – das Dritte Reich wurde nicht zu einem reinen Polizeistaat. Führende Nationalsozialisten äusserten sich manchmal sogar beifällig über die Justiz, wenigstens in den Anfangsjahren des NS-Regimes. Und Hitler selbst verkündete in seiner Rede am 23. März 1933, dass die deutschen Richter unabsetz-

bar seien. Im Gegenzug erwartete er allerdings, dass sie in ihren Urteilen «Elastizität» bewiesen. Die einzige Richtschnur, hiess es, sei das Wohlergehen des deutschen Volks, und zur Rechtfertigung brutaler Strafen wurde regelmässig der mythische «Wille der Volksgemeinschaft» beschworen. Dass dieser «Wille» in Wirklichkeit derjenige der NS-Führung war – genauer gesagt derjenige Hitlers –, wurde nicht als Widerspruch angesehen. Hermann Göring stellte im Sommer 1934 in einer Rede vor preussischen Staatsanwälten unmissverständlich fest: «Das Recht und der Wille des Führers sind eins.»<sup>4</sup>

Die Justiz bildete ein wesentliches Element des NS-Terrors und verhängte häufig bedeutend härtere Strafen als in den Jahren vor 1933. Das lag zunächst einmal daran, dass für bestimmte kriminelle Tatbestände schärfere Strafen eingeführt wurden, wie zum Beispiel durch das am 24. November 1933 erlassene «Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Massregeln der Sicherung und Besserung» (Gewohnheitsverbrechergesetz). Gleichzeitig schöpften die Richter oft alle Möglichkeiten der alten und neuen Gesetzgebung aus, um gegen wirkliche oder eingebildete politische Gegner vorgehen zu können: Im Dritten Reich wurden Hunderttausende von Menschen wegen politischer Straftaten vor Gericht gestellt. Ferner spielten die Gerichte auch bei der Durchsetzung der Rassenpolitik des NS-Regimes eine wichtige Rolle. In diesem Zusammenhang wirkten sie auch in erheblichem Ausmass an der Schikanie und Verfolgung der deutschen Juden mit.

Die Folge des Justizterrors war eine enorme Zunahme der Zahl der Strafgefangenen – und das obwohl die gewöhnliche Kriminalität in Deutschland vor dem Krieg wegen der besseren Wirtschaftslage vermutlich zurückging (wenn auch weit weniger drastisch, als von der NS-Propaganda behauptet)<sup>5</sup> und eine Unmenge von weiteren Straftaten von der Justiz überhaupt nicht verfolgt wurde – wegen offizieller Amnestien oder weil sie vom Regime auf andere Weise gedeckt wurden.<sup>6</sup> Schon 1933, im ersten Jahr der NS-Herrschaft, stieg die durchschnittliche Tagesbelegung der preussischen Strafanstalten gegenüber den vorangegangenen Jahren um 50 Prozent auf 56'928. Im Sommer 1934 überstieg die Häftlingszahl in ganz Deutschland die Marke von 100'000, und sie nahm 1935 und 1936 weiter zu. Den Vorkriegshöchststand erreichte die Häftlingszahl mit 122'305 am letzten Tag des Februars 1937.<sup>8</sup> Gewiss befanden sich nicht alle dieser Gefangenen aufgrund der nationalsozialistischen Strafjustiz in Haft,

aber schätzungsweise 50'000 von ihnen hätten im Weimarer Rechtssystem nicht hinter Gittern gesessen – ihre Inhaftierung war eine direkte Folge der strengeren Urteilspraxis und der neuen Gesetze im Dritten Reich.<sup>9</sup> Erst Ende der dreissiger Jahre nahm die Zahl der Gefangenen in Strafanstalten wieder ab und pendelte sich zwischen 100'000 und 108'000 Insassen pro Tag ein.<sup>10</sup> Dennoch hatten die Strafanstalten auch dann noch, wie schon in den Jahren zuvor, weit mehr Insassen als die Konzentrationslager der SS. Kurzum, Gerichte und Vollzugsanstalten waren zu zentralen Instrumenten der nationalsozialistischen Repression geworden, und das wäre ohne die Mitarbeit der Justizbeamten nicht möglich gewesen.

### Hitlers Juristen

Der nationalsozialistische Justizapparat befand sich weitgehend in den Händen von Beamten, die bereits in der Weimarer Republik in der Justiz gearbeitet hatten. Die meisten von ihnen stammten aus dem nationalkonservativen und oft antirepublikanischen Bürgertum; nachdem sie in der Weimarer Zeit dem Staat distanziert gegenübergestanden hatten, begrüßten sie die Wiederbelebung von Nationalismus, autoritärem Regierungssystem und Militarismus im Dritten Reich. Die überwiegende Mehrheit der deutschen Richter, Staatsanwälte und sonstigen Justizbeamten unterstützte das neue Regime. Die Berufsorganisationen der Justizbeamten lösten sich 1933 rasch auf, während ihre Mitglieder in den Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ) eintraten. Die Zustimmung zum neuen Regime drückte sich auch in der Eile aus, mit der sich viele Juristen der NSDAP anschlossen: Schon 1933 war der Anteil der Parteimitglieder unter den Justizbeamten besonders hoch, und 1938 gehörte über die Hälfte der deutschen Richter und Staatsanwälte der NSDAP an.<sup>11</sup> Zum Vergleich: Ende 1938 besaßen etwa sechs Prozent aller Deutschen ein Parteibuch der NSDAP.<sup>12</sup>

Verkörpert wurde die Kontinuität zur Weimarer Zeit durch Franz Gürtner, der in der Endphase der Republik Reichsjustizminister geworden war und es während des grössten Teils von Hitlers Herrschaft blieb. Wie die meisten Weimarer Justizbeamten war er vor 1933 kein Gefolgsmann der Nationalsozialisten gewesen. Doch als Anhänger der rechtsradikalen Deutschnationalen Volkspar-



Reichsjustizminister Franz Gürtner (Mitte), Oktober 1937. Der nationalkonservative Gürtner amtierte von 1932 bis zu seinem Tod am 29. Januar 1941 als Justizminister.

tei stimmte er mit vielen ihrer Ziele überein. So strebte auch er einen starken autoritären Staat an und war ein unerbittlicher Gegner der parlamentarischen Demokratie der Weimarer Zeit. Seiner Karriere hatte das nicht geschadet. Im Gegenteil, Gürtner war 1922 zum bayerischen Justizminister ernannt worden, und am 2. Juni 1932 hatte ihn Reichskanzler von Papen als Justizminister in sein Kabinett berufen. Als Hitler am 30. Januar 1933 Kanzler wurde, behielt der damals 51-jährige Gürtner seinen Posten.<sup>13</sup>

Warum wurde Gürtner nicht von Hitler durch einen treuen Nationalsozialisten ersetzt? Ein Grund dafür war, dass Hitler Anfang 1933 noch nicht die totale Macht besass. Seine Ernennung zum Reichskanzler war das Ergebnis von Absprachen einer kleinen national-konservativen Führungsclique, die – in fataler Unterschätzung der Nationalsozialisten – erwartete, dass er kaum mehr als eine Galionsfigur sein würde, während sie das Ruder in der Hand halten wür-

den.<sup>14</sup> Immerhin gehörten Hitlers erstem Kabinett ausser ihm selbst nur noch zwei andere Nationalsozialisten an. Die meisten übrigen Minister waren wie Gürtner Mitglieder oder Anhänger anderer rechter Parteien und Interessengruppen. Und in Gürtners Fall hatten Hitlers Koalitionspartner den Wunsch geäussert, ihn im Amt zu belassen. Zudem genoss Gürtner auch die Unterstützung der Führungsschicht der Justiz. Als sich die NS-Diktatur dann gefestigt hatte, wurden Hitlers nationalkonservative Regierungspartner immer entbehrlicher, und in der zweiten Hälfte der dreissiger Jahre wurden politische und militärische Schlüsselpositionen umbesetzt und an loyale Nationalsozialisten vergeben. Gürtner jedoch wurde im Amt belassen. Bis zu seinem Tod am 29. Januar 1941 durfte er als Justizminister dienen.

Im Ganzen gesehen war Gürtner für das Regime keine Enttäuschung. Auf dem Gebiet des Strafrechts gab es grosse Übereinstimmungen mit den Nationalsozialisten. Er teilte ihre Feindseligkeit gegenüber allen linken politischen Bewegungen, einschliesslich der gemässigten Gewerkschaften und der Sozialdemokraten, und trat für ein hartes Vorgehen gegen «Berufsverbrecher» ein. Gewiss löste sein Beharren auf der Souveränität der Justiz wiederholt Konflikte aus. Entscheidend aber war, dass er den Vorrang fundamentaler Staatsinteressen – wie sie Hitler als Staatsoberhaupt definierte – vor dem Recht akzeptierte; ein ums andere Mal unterstützte er daher rechtlich nicht gedeckte Massnahmen.

Dies zeigte sich gleich zu Beginn des Dritten Reichs, nach dem Reichstagsbrand am 27. Februar 1933, den der holländische Einzelgänger Marinus van der Lubbe als Zeichen des Protests gegen die neue Regierung gelegt hatte. Nach geltendem Recht konnte van der Lubbe lediglich zu einer Zuchthausstrafe verurteilt werden, doch Hitler erklärte am 7. März 1933 im Kabinett, seine Hinrichtung sei notwendig. Anfangs zögerten die Beamten im Justizministerium, einem solch eklatanten Bruch des elementaren Rechtsgrundsatzes *nulla poena sine lege* (keine Strafe ohne Gesetz) zuzustimmen. Staatssekretär Franz Schlegelberger warnte davor, dass eine rückwirkende Anwendung der Todesstrafe zu einer «Verwirrung des allgemeinen Rechtsbewusstseins» führen würde. Am Ende erfüllte das Justizministerium jedoch Hitlers Verlangen und entwarf ein Gesetz, das am 29. März 1933 verkündet wurde. Gürtner rechtfertigte es als notwendige Massnahme im Kampf gegen das «internationale Terroristentum»,

und das Reichsgericht wandte es pflichtschuldig im Verfahren gegen van der Lubbe an und verurteilte ihn zum Tod.<sup>15</sup> Die Lex van der Lubbe setzte einen fatalen Präzedenzfall. Nachdem die Justiz einmal akzeptiert hatte, dass die Wünsche der politischen Führung über Rechtsgrundsätze gingen, konnte sie sich künftigen Forderungen des Regimes nach einer Demontage des Rechtsstaats schwerlich widersetzen. In der Praxis gewöhnten sich die Justizbeamten rasch daran, das Recht zu beugen, und 1935 wurde der Grundsatz *nulla poena sine lege* vollends aufgegeben. Fortan konnten Gerichte sogar Personen verurteilen, die gar nicht gegen ein Gesetz verstossen, sondern nur etwas getan hatten, das «nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient».<sup>16</sup>

Wie Gürtner setzten die meisten deutschen Juristen nach 1933 ihre Laufbahn fort. Das soll nicht heissen, dass es keine personellen Änderungen gab. Eine ganze Reihe von Justizbeamten und Rechtslehrern wurde in den vorzeitigen Ruhestand geschickt, auf andere Posten versetzt oder summarisch entlassen. Die Nationalsozialisten unternahmen nach ihrer Machtübernahme umgehend Schritte zur Reglementierung von Staat und Gesellschaft. Ein Kernpunkt war dabei die Entfernung von Juden und mutmasslichen politischen Gegnern aus dem öffentlichen Dienst, die am 7. April 1933 durch die Verabschiedung der euphemistisch «Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums» genannten Vorschrift eingeleitet wurde. Da es unter Richtern und Staatsanwälten aber nur wenige Juden gab und die überwiegende Mehrheit der sonstigen Justizbeamten als politisch zuverlässig galt, war die Zahl der Entlassenen relativ gering. In Preussen beispielsweise wurden 1933/34 von insgesamt rund 6'500 Beamten des höheren Dienstes 128 wegen «nicht arischer Abstammung» in den Ruhestand versetzt. Im Reichsjustizministerium war die Kontinuität zur Weimarer Zeit besonders gross; dort wurde kein einziger der höheren Beamten aus politischen Gründen entlassen.<sup>17</sup>

Am sichtbarsten waren die Veränderungen im Justizwesen 1933 an der Spitze der Länderjustizministerien, wo sich nach der Reichstagswahl vom 5. März 1933 etliche NSDAP-Anhänger etablierten. In Preussen trat Ende März Hanns Kerri, ein altgedienter Parteiaktivist und seit 1932 Präsident des preussischen Landtags, an die Spitze des Justizministeriums.<sup>18</sup> Kerri überliess die Initiative jedoch weitgehend seiner rechten Hand, dem früheren Rechtsanwalt und NSDAP-Reichstagsabgeordneten Roland Freisler, der im März 1933 auf einen

leitenden Posten berufen wurde und am 1. Juni zum Staatssekretär aufstieg.<sup>19</sup> Nicht nur in Preussen wurde die Führung der Justiz ausgewechselt. In Sachsen stieg der Staatsanwalt Otto-Georg Thierack – seit August 1932 NSDAP-Mitglied – zum amtierenden Justizminister auf, und in Bayern übernahm am 10. März 1933 der 32-jährige NS-Aktivist Hans Frank das Justizministerium. Als Jurastudent war Frank kurz nach dem Ersten Weltkrieg der Thule-Gesellschaft beigetreten, einem berüchtigten völkischen und antisemitischen Geheimbund. In den frühen zwanziger Jahren hatte er sich dann der NS-Bewegung angeschlossen und verteidigte später – als führender nationalsozialistischer Rechtsanwalt der Weimarer Zeit – zahlreiche Parteiaktivisten, einschliesslich Hitler. Nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten fungierte er als Vorsitzender des BNSDJ und Präsident der Akademie für Deutsches Recht und prägte die Phrase «Recht ist, was dem deutschen Volke nützt», die häufig als exemplarischer Ausdruck der nationalsozialistischen Verachtung für Recht und Gesetz zitiert wird. Es dürfte nicht überraschen, dass sich Frank als Befürworter harter Strafen profilierte. «Der nationalsozialistische Staat verhandelt mit den Verbrechern nicht», erklärte er 1935, «er schlägt sie nieder.»<sup>20</sup>

Bald nach ihrer Umstrukturierung wurden die Länderjustizministerien abgeschafft, da im Zuge des Aufbaus der NS-Diktatur die bisherige föderalistische Verwaltungsstruktur zentralisiert wurde. Erst durch diese Massnahme, die zwischen Februar 1934 und April 1935 durchgeführt wurde, erhielt der Reichsjustizminister die Kontrolle über das Justizwesen in Deutschland. Hans Frank hatte gehofft, dass sich diese Entwicklung zu seinen Gunsten auswirken und ihm die Macht über die Justiz zufallen würde. Schon 1934 hatte er sich gebrüestet: «Was Nationalsozialismus ist oder nicht, entscheide ich nach dem Willen des Führers seit Jahren schon auf dem Gebiete des Rechts.» Solche Prahlereien konnten indessen nicht darüber hinwegtäuschen, dass Franks politischer Einfluss in Wirklichkeit begrenzt war. Hitler selbst durchkreuzte seine ehrgeizigen Pläne und stellte sich hinter den traditionellen Justizapparat unter Gürtners Führung. So hatte die Zentralisierung der Justiz ironischerweise zunächst eine Schwächung des direkten Parteieinflusses zur Folge: Durch die Abschaffung der Länderjustizministerien verloren Aktivisten wie Kerri, Frank und Thierack ihre Posten (letzterer sollte bald wieder eine hohe Stellung in der Justiz antreten), und die

Macht ging ans Reichsjustizministerium über, in dem meist erfahrene nationalkonservative Beamte aus der Weimarer Zeit das Sagen hatten. Allerdings brachte die Zentralisierung auch im Reichsjustizministerium einige Veränderungen mit sich. Im Oktober 1934 wurde das preussische Justizministerium mit ihm verschmolzen (später kamen noch einige nichtpreussische Justizbeamte hinzu). Ein Beispiel für die Ergänzung der etablierten Reichsbeamten durch preussische Kollegen waren die beiden Staatssekretäre: Im Gegensatz zu dem aus Preussen neu dazugestossenen überzeugten Nationalsozialisten Roland Freisler war Franz Schlegelberger ein angesehener führender Justizbeamter, der seit 1921 im Reichsjustizministerium tätig und bereits 1931 zum Staatssekretär ernannt worden war – was ihn allerdings nicht daran hinderte, im Dritten Reich eine führende Rolle bei der Demontage des Rechtsstaats zu spielen.<sup>21</sup>

### **Die Gefängnisbeamten und das neue Regime**

Der Strafvollzug im Dritten Reich stand im Zeichen der Forderung nach einer härten Bestrafung. Reichsminister Gürtner hatte sich auf diesem Gebiet schon in der Weimarer Republik als Hardliner erwiesen.<sup>22</sup> Mit dem konkreten Gefängnisalltag beschäftigte sich Gürtner allerdings kaum; in dieser Hinsicht teilte er das typische Desinteresse der Justizbeamten am Gefängniswesen. Bis Ende der dreissiger Jahre galt dies zum Grossteil auch für seinen Staatssekretär Freisler, in dessen Zuständigkeit das Gefängniswesen fiel. Dennoch machte Freisler von Anfang an klar, welches Vorgehen er bevorzugte. Wie andere hohe nationalsozialistische Beamte auch verurteilte er die Strafjustiz der Weimarer Republik und kündigte an, dass Strafe nun wieder «schmerzen» werde. In seinen Augen war das Strafrecht ein politisches Instrument zur Ausschaltung von Regimegegnern und ein Mittel der Rassenpolitik zum Schutz des Volks vor «Entarteten».<sup>23</sup> Das Gefängnis müsse dabei zu einem «Haus des Schreckens» werden, forderte er 1933 in einer Rede.<sup>24</sup>

Das mangelnde Interesse am Strafvollzug an der Spitze des Reichsjustizministeriums bedeutete, dass die unteren Ministerialbeamten in Berlin beträchtlichen Einfluss besaßen, insbesondere, nachdem die Leitung des Strafvollzugs an das Reich übergegangen war.<sup>25</sup> Wer waren diese Beamten? Leiter der Abteilung für Strafrechtspflege und Strafvollzugsverwaltung war Wilhelm Crohne,



ein Verfechter strenger Disziplin und harter Strafen: Diejenigen, die «unbelehrbar» gegen das neue Regime arbeiteten, forderte er 1936, müssten «ausgemerzt werden». In der Weimarer Republik hatten die Sympathien des damaligen Landgerichtsdirektors den antirepublikanischen, antisemitischen und autoritären Rechten gegolten. Tatsächlich hatte er schon damals so wenig Hehl aus seinen Anschauungen gemacht, dass seine Vorgesetzten ihn sowohl wegen rassistischer Äusserungen im Gerichtssaal als auch wegen seiner politischen Voreingenommenheit kritisierten. Letztere war besonders 1928 in dem Prozess gegen den pazifistischen Journalisten Carl von Ossietzky deutlich geworden, der später über Crohne schrieb, er benutze «die richterliche Superiorität wie einen Gummiknüppel, der ständig dem, der ausser ihm noch zu reden wagt, übern Mund fährt». Im April 1933 wurde Crohne zum Ministerialdirektor im preussischen Justizministerium ernannt und kam dann 1934 ins Reichsjustizministerium. Nützlich für seinen Aufstieg, der im November 1942 mit der Ernennung zum Vizepräsidenten des Volksgerichtshofs seinen Höhepunkt erreichte, waren sicherlich seine Parteibeziehungen: Er war am 1. September 1932, kurz nachdem das Verbot der NSDAP-Mitgliedschaft für preussische Justizbeamte aufgehoben worden war, der Partei beigetreten.<sup>26</sup>

Im Gegensatz zu Crohne verdankten die meisten anderen Ministerialbeamten ihre Posten in der Strafvollzugsverwaltung des Reichs nicht ihren Sympathien für die Nationalsozialisten, auch wenn viele von ihnen später in die NSDAP eintraten. Vielmehr handelte es sich häufig um erfahrene Beamte der Weimarer Republik, die führende Posten in Strafanstalten innegehabt hatten, bevor man sie in die Gefängnisverwaltung eines der deutschen Länder berufen hatte. Ein typischer Vertreter dieser Gruppe war Crohnes direkter Untergebener Rudolf Marx, der ab 1935 die Unterabteilung Strafvollzug leitete. Der 1880 geborene Marx war seit 1916 Direktor verschiedener Strafanstalten gewesen, bevor er 1929, als in Preussen noch die SPD regierte, ins preussische Justizministerium berufen wurde. Er trat im Januar 1934 der SA bei, wurde aber trotz mehrerer Beitrittsgesuche nie in die NSDAP aufgenommen. Nach dem Krieg sagte er aus, dass er nie einer Partei angehört habe: «Ich habe mich immer nur als Fachmann betrachtet.»<sup>27</sup> Sein Stellvertreter Edgar Schmidt war in den zwanziger Jahren ebenfalls Direktor mehrerer Strafanstalten gewesen und dann als hoch geachteter Beamter 1927 ins preussische Justizministerium berufen wor-



Wilhelm Crohne, 1937. Der Hardliner Crohne war Chef der Abteilung III (Strafrechtspflege und Strafvollzug) im Reichsjustizministerium, bis er 1942 zum Vizepräsidenten des Volksgerichtshofs ernannt wurde.

den. Wie Marx war auch er kein früher Anhänger der Nationalsozialisten. Vielmehr hatte er in der Weimarer Republik der katholischen Zentrumspartei angehört. Der NSDAP sollte er erst im Mai 1937 beitreten.<sup>28</sup> Kurz, die beiden Spitzenbeamten der Gefängnisverwaltung in Berlin waren keine fanatischen Nationalsozialisten.

Bei der Verwaltung des Strafvollzugs im Land stützten sich die Berliner Beamten vor allem auf die Generalstaatsanwälte, von denen es in jedem Gerichtsbezirk (anfangs 26) einen gab. Nach der Abschaffung der Länderjustizministerien fungierten diese Generalstaatsanwälte als Scharniere zwischen Reichsjustizministerium und örtlichen Justizbeamten. In ihren Gerichtsbezirken waren sie auch für den Strafvollzug verantwortlich: Sie beaufsichtigten und

kontrollierten die einzelnen Strafanstalten und waren Ansprechpartner für Beschwerden und Vorschläge der Gefängnisdirektoren. Fragen von besonderer Bedeutung leiteten sie an das Reichsjustizministerium weiter. Umgekehrt gab das Ministerium Verordnungen und Vorschriften an die Generalstaatsanwälte aus, die sie dann ihrerseits an die örtlichen Beamten verteilten. Wie andere hohe Justizbeamte kamen auch die Generalstaatsanwälte aus dem nationalkonservativen Milieu und stimmten vielen Zielen des NS-Regimes zu. 1933 hatte man allerdings in ihren Reihen einen umfangreichen Personalaustausch vorgenommen, in dessen Verlauf über die Hälfte von ihnen neu ernannt wurde. Im Allgemeinen folgten die Justizbehörden bei der Auswahl der Generalstaatsanwälte den Wünschen der NSDAP, legten bei fachlich ungeeigneten Kandidaten aber auch Widerspruch ein. Anfang 1941 besaßen offenbar alle Generalstaatsanwälte ein Parteibuch der NSDAP. Die meisten waren allerdings keine «alten Kameraden», sondern hatten sich erst 1933 oder später der Partei angeschlossen.<sup>29</sup>

Sowohl die Beamten im Reichsjustizministerium als auch die Generalstaatsanwälte traten für einen härteren Strafvollzug ein. So führte Ministerialrat Edgar Schmidt 1934 in einer Ansprache vor einer Delegation britischer Gefängnisbeamter aus: «Das Programm des Strafrechts ist stahlhart [...] Wer nicht hören will, muss fühlen.»<sup>30</sup> Das Hauptziel der Strafjustiz, der Schutz der «Volksgemeinschaft», sollte durch härtere Strafen erreicht werden. Dagegen wurde die «Besserung» der Gefangenen, einer der Schlüsselbegriffe der zwanziger Jahre, schnell in den Hintergrund gedrängt. Insoweit man von den Strafanstalten überhaupt noch erwartete, ihre Insassen zu erziehen, sollten diese Anstrengungen auf einige wenige «Erziehbare» beschränkt werden.

Von den unteren Rängen wurde die Betonung einer strengeren Behandlung und Auslese im Strafvollzug begrüßt. Im Sommer 1933 erklärte *Der Strafvollzug* die Zeitschrift der Gefängnisoberbeamten, jeder im Strafvollzug Tätige freue sich, «dass die Rechtsbrecher die Gefangenenanstalten wieder als Häuser der Strafe und nicht als Erholungsheim ansehen lernen». Mindestens 80 Prozent der Beamten hätten die Gefängnisreformen der zwanziger Jahre stets abgelehnt.<sup>31</sup> Insofern ist es nicht überraschend, dass der Übergang ins Dritte Reich für die meisten lokalen Gefängnisbeamten kein Problem darstellte. Allerdings wurden 1933 einige Direktoren, Aufseher, Geistliche und andere Beamte ent-



Rudolf Marx, um 1934. Marx war von 1935 bis 1943 im Reichsjustizministerium für den Strafvollzug verantwortlich.

lassen, weil sie politisch oder «rassisch» suspekt waren oder sich durch ihre Verbindung zur Gefängnisreformbewegung diskreditiert hatten (die Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs wurde selbstredend aufgelöst).<sup>32</sup> Auch einige Spitzenbeamte in den Ländern waren unter den Opfern. Im preussischen Justizministerium wurden beispielsweise drei der sieben leitenden Gefängnisverwalter abgelöst.<sup>33</sup> Und in Hamburg wurde der Leiter der Gefängnisverwaltung vorübergehend in eine der Anstalten eingeliefert, die er zuvor verwaltet hatte. Seinen Posten erhielt ein führender örtlicher NS-Aktivist, ein Klempner, der keinerlei Erfahrungen in der Gefängnisverwaltung besass.<sup>34</sup> Aber die meisten Gefängnisbeamten behielten nach der nationalsozialistischen «Machtergrei-

fung» ihre Stellungen. Von den 46 Gefängnisdirektoren, die es 1931/32 in Preussen gab, waren 1935 noch 39 im Amt. Selbst Beamte, die in den zwanziger Jahren mit der SPD sympathisiert oder radikalere Reformen befürwortet hatten, blieben offenbar häufig von der Säuberung verschont.<sup>35</sup>

Die Beamten in den Strafanstalten betrachteten die nationalsozialistische «Machtergreifung» als gute Gelegenheit, dem Gefängniswesen ihren eigenen Stempel aufzudrücken. Sie sassen 1933 nicht untätig da, sondern erhoben oft lauthals die Forderung nach einem strengeren Vollzug. Ihre Wortmeldungen begannen vielfach mit einer rituellen Verurteilung der Weimarer Strafjustiz. Die lokalen Beamten übertrafen sich dabei gegenseitig bei der Verunglimpfung der Weimarer Zeit. Sie wiederholten gebetsmühlenartig die Behauptung, es hätte zu viele Vergünstigungen gegeben und man habe «den Kreis der erzieherisch Beeinflussbaren zu weit gezogen», wie ein Direktor es ausdrückte.<sup>36</sup> Die örtlichen Beamten bombardierten ihre Vorgesetzten mit detaillierten Vorschlägen für eine Umgestaltung des Strafvollzugs. Unter anderem wurde angeregt, Aufseher mit Gummiknäppeln auszustatten und ihnen die Erlaubnis zu erteilen, sie rücksichtslos gegen undisziplinierte Gefangene einzusetzen.<sup>37</sup> Nach einem anderen Vorschlag sollten faule Gefangene durch eine Kürzung der Verpflegung bestraft werden, frei nach der alten Gefängnismaxime «Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen».<sup>38</sup> Ferner plädierten Gefängnisbeamte (wie einige der NS-Führer) dafür, wieder deutlicher zwischen Gefängnis und Zuchthaus zu unterscheiden und so die Anstrengungen der Gefängnisreformer der zwanziger Jahre, die entehrende Natur der Zuchthausstrafe abzumildern, zunichte zu machen.<sup>39</sup> Schliesslich verfielen die Gefängnisbeamten auch wieder in den Schlachtruf, den sie seit den zwanziger Jahren anstimmten, die Forderung nämlich, das Beschwerderecht der Gefangenen einzuschränken.<sup>40</sup>

Diese Forderungen schlugen sich zum Teil in den Gefängnisvorschriften der Länder nieder, die bereits kurz nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten geändert wurden. In Bayern, das bereits in der Weimarer Republik einen harten Kurs verfolgt hatte, waren sie recht geringfügig. Wie ein führender bayerischer Gefängnisbeamter im Frühjahr 1933 mit Genugtuung notierte, habe sich Bayern «der extremen Richtung des Erziehungsstrafvollzugs fern gehalten. Das bezeugen am besten die nicht seltenen Beschwerden von Gefangenen über zu strenge Behandlung sowie über nichtzusagende Kost in Bayern.»<sup>41</sup> Im Ge-

gensatz dazu hatte Sachsen in den zwanziger Jahren weiter reichende Reformen durchgeführt, die nun von dem neuen Justizminister Thierack grösstenteils zurückgenommen wurden: Die Anstaltsgerichte wurden abgeschafft, das Recht der Häftlinge, Beschwerde zu führen, wurde eingeschränkt, und die Sozialarbeiter wurden entweder entlassen oder versetzt (1936 wurden ihre Stellen durch das Reichsjustizministerium ganz gestrichen); einige kehrten allerdings als Anstaltslehrer in den Vollzugsdienst zurück.<sup>42</sup> Auch das preussische Justizministerium führte schon im Frühjahr 1933 strengere Einzelmassnahmen ein, gefolgt von neuen Strafvollzugsvorschriften im Sommer. Die Haftbedingungen sollten so hart wie möglich werden. Um dies zu erreichen, wurde in Zuchthäusern unter anderem eine neue Disziplinarstrafe eingeführt: Bisher war der «verschärfte Arrest» – das heisst eine Einzelhaft von bis zu vier Wochen bei Wasser und Brot sowie ohne Hofgang – die härteste Strafe gewesen; die verschärfenden Bedingungen wurden jedoch alle drei Tage ausgesetzt. Beim neuen «strengen Arrest» in den preussischen Zuchthäusern gab es diesen «guten dritten Tag» nun nicht mehr.<sup>43</sup> Das preussische Justizministerium war davon überzeugt, dass der neue Kurs bei den «Volksgenossen» gut ankommen und potentielle Kriminelle abschrecken würde. Wie Justizminister Kerri, der die neuen Vorschriften am 2. August 1933 persönlich der Presse vorstellte, betonte, bestand ihr Zweck darin, «in dem Strafgefangenen den absoluten Wunsch lebendig werden lassen, nie wieder in ein solches Haus hineinzugelangen».<sup>44</sup> Die NS-Zeitungen begrüssten erwartungsgemäss die harte Linie in Preussen.<sup>45</sup>

Die Entwicklungen in den Ländern gipfelten in den für das gesamte Reich geltenden neuen Gefängnisvorschriften vom 14. Mai 1934, die auf einem Entwurf des Reichsjustizministeriums basierten, den führende Gefängnisbeamte und Vertreter des Ministeriums auf einer Konferenz im Oktober 1933 diskutiert hatten. Auf dieser Konferenz waren Sühne, Abschreckung und Vergeltung besonders betont worden; dementsprechend wurde die in den Grundsätzen für den Strafvollzug von 1923 enthaltene Anweisung, die Gefangenen «human» zu behandeln, in den Vorschriften von 1934 durch die Forderung ersetzt, die Haft müsse für die Gefangenen ein «empfindliches Übel» sein. Dieses Ziel schlug sich in verschiedenen Bestimmungen nieder, etwa in der Verschärfung der Disziplinarstrafen: Der Arrest (bis zu vier Wochen) war fortan grundsätzlich verschärft, und der in Preussen eingeführte strenge Arrest drohte nun den Zucht-

häuslern in ganz Deutschland. Ferner wurden das Beschwerderecht der Gefangenen beschnitten und bestimmte Freiräume eingeengt. Spaziergänge ausserhalb der Anstalten und Hafturlaube wurden abgeschafft, während der Unterricht in den Strafanstalten beschränkt und mit der NS-Ideologie in Übereinstimmung gebracht wurde. Er sollte den Gefangenen – ebenso wie die in den Gefängnisbibliotheken vorhandenen Bücher – nationalsozialistische Anschauungen nahe bringen und sie zu «lebenstüchtigen Gliedern der Volksgemeinschaft» machen.<sup>46</sup>

Gefängnisbeamte begrüsst die im Mai 1934 verkündeten Gefängnisvorschriften als radikalen Bruch mit der «Humanitätsduselei» der Vergangenheit. In Wirklichkeit brachen die neuen Vorschriften aber nicht vollständig mit der Weimarer Zeit. So wurden die meisten Einzelvorschriften der Strafvollzugsgrundsätze von 1923 unverändert übernommen, und die Veränderungen, die man vorgenommen hatte, verwandelten das Gefängnis nicht von Grund auf: Einige waren kaum mehr als kosmetische Korrekturen, andere wurzelten in der schon in den letzten Jahren der Weimarer Republik immer lauter gewordenen Kritik am Strafvollzug. Tatsächlich fanden manche Beamte, dass die Uhr noch nicht weit genug zurückgestellt worden sei, und verlangten weitere Einschnitte.<sup>47</sup> Umstritten blieb zum Beispiel die Frage der Prügelstrafe, die weiterhin verboten war. Ihre Einführung – wenigstens für eine kleine Gruppe von Gefangenen – wurde unter anderem von Hans Franks Akademie für Deutsches Recht ins Gespräch gebracht.<sup>48</sup> Solche Vorschläge konnten mit der Unterstützung einiger örtlicher Gefängnisbeamter rechnen, die den Kreis der Gefangenen meist noch weiter ziehen wollten. Im Februar 1935 beispielsweise beklagte sich der Direktor von Gräfentonna bei seinen Vorgesetzten über eine Gefangene, die häufig ihre Zelle verschmutzte. Das beste Gegenmittel, behauptete er, wären «Hiebe, aber ordentliche und tüchtige Hiebe. Leider ist die körperliche Züchtigung nicht gestattet.»<sup>49</sup> Das Reichsjustizministerium aber schloss sich denjenigen Experten an, die die formelle Prügelstrafe für Gefangene schon lange als unwirksam und kontraproduktiv abgelehnt hatten. «Für Widersetzlichkeiten genügt der Gummiknüppel, von dem man zur rechten Zeit Gebrauch machen kann», erklärte einer der Beamten auf einer internen Sitzung.<sup>50</sup>

Wie wir gesehen haben, kam es ab 1933 in Deutschland zu einer Neuordnung der Vollzugsbestimmungen, auch wenn man deren Ausmass nicht über-treiben sollte. Dennoch: schon in den ersten Jahren des Dritten Reichs war in

den Gefängnisvorschriften kaum noch etwas vom reformerischen Geist der zwanziger Jahre zu spüren. Aber wie wirkten sich die neuen Vorschriften auf den einzelnen Gefangenen aus? Manche Beamte behaupteten umgehend, der neue Ton habe die Disziplin wesentlich verbessert, und priesen den NS-Staat als Retter vor den liberalen Verirrungen der Weimarer Republik. Die «Macht-ergreifung» wurde als Neubelebung des Gefängniswesens gefeiert, indem die Disziplin wieder Einzug gehalten habe. So behauptete das bayerische Justizministerium im Dezember 1934, die «mit dem strengeren Strafvollzug verfolgten Grundsätze der Sühne und Abschreckung wirken sich nach übereinstimmendem Urteil aller Anstaltsvorstände sehr günstig auf das Verhalten der Gefangenen und damit auf die Ordnung in den Anstalten aus».<sup>51</sup> Inwieweit entsprach dies den Tatsachen?

### **Alltag hinter Gittern**

Das Leben hinter Gittern war weitgehend durch strenge Disziplin geprägt. Selbstverständlich hatte es schon in den zwanziger Jahren umfassende Regeln für das Verhalten der Gefangenen gegeben. Aber im Dritten Reich wurde der Gefängnisalltag noch stärker militarisiert. Im Oktober 1933 berichtete eine Zeitung über das Gefängnis Plötzensee, wo die Gefangenen nun, statt Handball und Fussball zu spielen, militärische Freiübungen ausführen mussten: «Eins – zwei – drei und vier! Links marschiert auf, rechts marschiert auf! Hinlegen! Der Sand spritzt – Laufschrift marsch, marsch, marsch!».<sup>52</sup> Eine Reihe von Strafanstalten führte sogar eine regelrechte Militärausbildung («Wehrsport») ein, ganz im Sinne des allgemeinen Trends zur Militarisierung der deutschen Gesellschaft: Im Zuchthaus Luckau beispielsweise mussten die Gefangenen mit Holzgewehren exerzieren. Solche Übungen wurden nicht von Berlin zentral angeordnet, sondern von örtlichen Beamten eingeführt. In manchen Strafanstalten war die Teilnahme an ihnen obligatorisch, in anderen freiwillig – was zur Folge hatte, dass fast niemand an ihnen teilnahm. Auch das Verhältnis zwischen Beamten und Gefangenen war weiterhin durch militärische Formen geprägt, wahrscheinlich in noch stärkerem Mass als in den zwanziger Jahren. Ständig wurde von den Gefangenen erwartet, ihre totale Unterwürfigkeit zu demonstrieren. In man-



chen Anstalten hatten sie sogar während der täglichen Prozedur der Entleerung und Reinigung des Nachtgeschirrs den vorbeigehenden Aufsehern zu salutieren.<sup>53</sup>

Viele örtliche Gefängnisbeamte, die häufig selbst ehemalige Soldaten waren, begrüßten die weitere Militarisierung des Haftalltags. Manche waren ganz offensichtlich von der eigenen disziplinarischen Machtfülle trunken. So brüstete sich der Direktor des Gefängnisses Ichttershausen, Max Vollrath: «Ich glaube, wenn ein Gefangener nachts von mir träumt, nimmt er stramme Haltung im Bett ein.»<sup>54</sup> Andere Beamte hoben den angeblich positiven Einfluss auf die Disziplin der Gefangenen hervor. Ein Wachtmeister aus Berlin erklärte: «Wie beim Militär der Geist vom Exerzierplatz in die Kaserne selbst hineingetragen wird, so wird auch in den Gefängnissen bei militärischer, d.h. bei straffer und exakter Durchführung des Exerzierunterrichts dieser Geist nicht im Gefängnis-hof sein Dasein fristen, sondern wird von den Gefangenen mit in das Haus hineingetragen werden ...»<sup>55</sup> Aber nicht alle Beamten waren dieser Meinung. In den Augen eines Direktors waren viele Strafanstalten zu weit gegangen und hatten sich in Miniaturkasernen verwandelt.<sup>56</sup> Auch die Leiterin des Frauentrakts im Zuchthaus Waldheim in Sachsen war skeptisch und bezeichnete die Imitation militärischer Traditionen in Frauengefängnissen – in der Weimarer Zeit kaum üblich – in einer Fachzeitschrift als «geradezu lächerlich».<sup>57</sup> Ein Jahr darauf betonte die Direktorin der Strafanstalt für weibliche Jugendliche Hohenleuben in derselben Zeitschrift allerdings unbeirrt «die Notwendigkeit zu straf-fer Erziehung auch der Frauen im Zuge der Zeit».<sup>58</sup> Weibliche Strafgefängene sollten keine Ausnahme bilden.

Dennoch vermochten die Strafanstalten dem oft beschworenen disziplina-rischen Ideal nicht immer gerecht zu werden – häufig war die Kluft zur Wirk-lichkeit eine unbeabsichtigte Folge des neuen Kurses der Strafjustiz. Denn wie sich schnell herausstellte, untergrub die massive Überfüllung der Strafanstalten – eine Konsequenz der strengeren Urteilspraxis der Gerichte – die Disziplin, denn Platzmangel und Personalknappheit erschwerten eine strenge Kontrolle. Das Zuchthaus Brandenburg-Görden – eine der modernsten Anstaltsbauten Deutschlands, im Dezember 1931 in Betrieb genommen und bei Gefangenen als «deutsches Sing-Sing» bekannt – war im Oktober 1934 für 1'100 Häftlinge ausgelegt (der Bau war noch nicht ganz fertig gestellt), musste aber 1918 Gefangene unterbringen. Da man aufgrund fehlender Mittel nur wenige neue Be-

amate eingestellt hatte, waren in vielen Abteilungen nun zwei Aufseher für 250 Gefangene zuständig. «Dass hierbei von einer ordnungsgemässen Überwachung, Durchsuchung der Zellen, regelmässigen Gitterprüfung, fortgesetzter dauernder Kontrolle und letzten Endes von einer Sicherheit nicht mehr die Rede sein kann», warnte der Direktor von Brandenburg-Görden, «dürfte ohne weiteres ersichtlich sein.»<sup>59</sup> In den zwanziger Jahren war die Zahl der erfolgreichen Fluchtversuche dank der Installation von Alarmanlagen und modernerer Fahnungsmethoden der Polizei zurückgegangen. Im Dritten Reich kehrte sich dieser Trend um. Schon 1936 berichtete der Direktor von Untermassfeld, dass jeder achte der damals in seiner Anstalt einsitzenden Gefangenen bereits einen Fluchtversuch unternommen hatte.<sup>60</sup>

Das Ideal strenger militärischer Disziplin wurde auch durch die Einstellung militanter Nationalsozialisten als Aufseher untergraben. Seit 1933 nahm man altgediente NS-Aktivisten als Hilfsaufseher in Dienst, nicht zuletzt um ihren sozialrevolutionären Eifer zu zügeln, indem man sie in den Staatsdienst aufnahm.<sup>61</sup> Mitte der dreissiger Jahre arbeiteten in Strafanstalten bereits weit über tausend solcher «alten Kämpfer».<sup>62</sup> Die erfahrenen Aufseher und die Direktoren beklagten sich häufig über deren Disziplinlosigkeit. Viele von ihnen besaßen keine militärische Ausbildung und nahmen ihre Arbeit offenbar auf die leichte Schulter, spielten ihren meist älteren Kollegen Streiche, verweigerten den Befehl, rissen mit den Gefangenen Witze und verkauften ihnen Tabak, stahlen, erschienen zu spät zum Dienst oder schliefen bei der Wache ein. In Ichtershausen spionierten zwei dieser Hilfsaufseher dem Direktor sogar auf der Toilette nach, worauf dieser seine Mitarbeiter ermahnte: «Meine Herren, der Strafvollzug braucht pflichtbewusste Männer und keine dummen Jungen.»<sup>63</sup> Mitunter drohte die Beschäftigung von «alten Kämpfern» auch die strenge Hierarchie der Gefängnisbeamten zu untergraben. Sie bildeten zwar nur eine Minderheit, und die institutionelle Macht lag zum grossen Teil in den Händen der erfahrenen regulären Beamten, doch die als Hilfsaufseher eingestellten NS-Aktivisten – die manchmal statt in der Aufseherkleidung in SS- oder SA-Uniform zum Dienst erschienen – nutzten gelegentlich ihre politischen Beziehungen, um den Status quo ins Wanken zu bringen. Manchmal waren ihre Kampagnen gegen Vorgesetzte von Erfolg gekrönt und führten zur Versetzung leitender Strafanstaltsbeamter.<sup>64</sup> Als die NS-Diktatur sich gefestigt hatte, verloren solche Konflikte aber

offenbar an Schärfe. Viele nationalsozialistische Neueinsteiger wurden nun in den regulären Dienst übernommen; sie gehörten zu den rund 8'700 planmäßigen Aufsichtsbeamten, die es 1938 in Deutschland gab.<sup>65</sup> Gleichzeitig schlossen sich immer mehr erfahrene örtliche Gefängnisbeamte der NS-Bewegung an, wobei sicherlich opportunistische Gründe eine Rolle spielten.<sup>66</sup>

Manche der «alten Kämpfer» die als Aufseher eingesetzt wurden, neigten zu Gewalttätigkeiten. Als ein Hilfsaufseher aus Untermassfeld, der wiederholt grundlos auf Gefangene eingeschlagen hatte, vom Justizministerium aufgefordert wurde, sich zu rechtfertigen, prahlte er unumwunden: «Ich soll einen Gefangenen geschlagen haben. Ja, das habe ich getan. Ich habe einem jungen Kerl, der ungehorsam war und mir frech kam, eine Ohrfeige gegeben. Heute ist er einer der gehorsamsten Gefangenen.»<sup>67</sup> Solche Gewaltanwendung hatte es auch in der Weimarer Republik gegeben, aber man kann davon ausgehen, dass sie im Dritten Reich häufiger vorkam. Die Beschäftigung von Nationalsozialisten als Aufseher war ein Grund dafür, ein anderer war das Fehlen der öffentlichen Kontrolle der Strafanstalten, die nicht mehr wie in den Weimarer Jahren unter der Beobachtung von Interessengruppen, Politikern und unabhängigen Zeitungen standen. Hinzu kam, dass immer mehr männliche und weibliche Aufseher mit Gummiknüppeln ausgestattet wurden und einige Beamte ihre neue Waffe nur zu gern benutzten: Gefangene in ganz Deutschland berichteten von Stößen und Schlägen. Den Quellen der SPD zufolge hatten die meisten Insassen des Flensburger Gefängnisses, die Besuch erhielten, «zerschlagene Gesichter».<sup>68</sup>

Leitende Gefängnisbeamte, die auf die Einhaltung der Gefängnisvorschriften bedacht waren, bemängelten wiederholt willkürliche Gewalt gegen Häftlinge. Im Februar 1939 mahnte der Hamburger Generalstaatsanwalt seine Beamten: «Zucht und Ordnung lassen sich auch ohne Stösse und Schläge oder Schimpfworte aufrechterhalten. Selbstverständlich ist jeder Angriff auf einen Beamten und jede Widerstandsleistung unnachsichtig zu brechen, notfalls mit dem Gummiknüppel. Darüber hinaus ist aber jeder Schlag oder Stoss strafbar.»<sup>69</sup> Das war keine vollkommen leere Drohung, wie sich im Zuchthaus Luckau zeigen sollte. Der dortige Direktor, Rudolf Seitler, ein früherer Freikorpsangehöriger, der im August 1932 in den Gefängnisdienst eingetreten war, hatte mehrmals Gefangene misshandelt, insbesondere solche, die einen Flucht-

versuch unternommen hatten. An sich war das nicht ungewöhnlich. In deutschen Strafanstalten war es seit vielen Jahrzehnten üblich, Gefangene, die bei einem Fluchtversuch erwischt worden waren, zu schlagen. Eine Flucht konnte schwere disziplinarische Folgen für die Beamten nach sich ziehen, und die Prügel sollte den anderen Häftlingen eine Warnung sein. Viele Direktoren und Ministerialbeamte scheinen diese Praxis gebilligt zu haben, nicht zuletzt wegen einer Gesetzeslücke, die verhinderte, dass Gefangene für einen Fluchtversuch vor Gericht gestellt werden konnten.<sup>70</sup> Ungewöhnlich an Seitlers Fall war, dass er sich persönlich beteiligt hatte. So hatte er am 16. September 1938 einen Gefangenen nach einem Fluchtversuch verprügelt und anschliessend einem Aufseher befohlen, mit einem Gummiknüppel auf ihn einzuschlagen. Nachdem der Gefangene sieben Tage lang in ein kaltes, feuchtes Verliess eingesperrt worden war, liess der Direktor andere Häftlinge auf ihn los, die ihn übel zurichteten. Danach wurde der verletzte Mann für vier Wochen in eine Arrestzelle gesteckt. Dieser und ähnliche Vorfälle brachten Seitler schliesslich zu Fall: Ende 1938 wurde er verhaftet und im Februar 1939 wegen Körperverletzungen im Amt mit sieben Monaten Gefängnis bestraft. Das Schicksal der Aufseher, die in Luckau Gefangene gequält hatten, hing offenbar von ihrer Dienststellung ab: Hilfsaufseher, die nur angestellt waren, wurden entlassen, während reguläre Aufseher lediglich geringe Geldstrafen erhielten und als Beamte im Gefängnisdienst verblieben. Deutlicher konnte die Halbherzigkeit, mit der die Behörden die Gewalttätigkeit von Gefängnispersonal verfolgten, kaum demonstriert werden.<sup>71</sup>

Es kam zwar auch anderswo häufiger zu brutalen Übergriffen, aber insgesamt waren sie in Gefängnissen und Zuchthäusern noch nicht die Regel.<sup>72</sup> Die meisten Aufseher waren ehemalige Soldaten, die jahrelang darin gedrillt worden waren, die Gefängnisvorschriften zu erfüllen. Im Übrigen gaben die bestehenden Vorschriften den Beamten genügend Möglichkeiten, Gefangene auf völlig legale Weise zu disziplinieren. Wie erwähnt, führten die neuen Vorschriften in Zuchthäusern den strengen Arrest ein, und einige Direktoren machten von dieser neuen Massnahme ausgiebig Gebrauch: Im Zuchthaus Aichach beispielsweise wurde 1939 fast jeder vierte Disziplinarverstoß mit strengem Arrest bestraft.<sup>73</sup>

## «Besserung» und Propaganda

Die Gefängnisbeamten versprachen sich von der harten Behandlung der Häftlinge eine Reihe von Nutzeffekten, und zwar neben Vergeltung und Abschreckung auch die «Besserung» einiger Insassen. Die Weimarer Vorstellung, das Gefängnis sei auch eine Besserungsanstalt, blieb, zumindest offiziell, im Dritten Reich Teil des Strafvollzugs. Hitler selbst hatte in *Mein Kampf bemerkt*: «Der geborene Verbrecher wird Verbrecher bleiben; aber zahlreiche Menschen, bei denen bloss eine gewisse Hinneigung zum Verbrecherischen vorhanden ist, können durch richtige Erziehung noch zu wertvollen Gliedern der Volksgemeinschaft werden [...]»,<sup>74</sup>

Es war jedoch klar, dass «Erziehung» – die ohnehin häufig mit Repression gleichgesetzt wurde – im nationalsozialistischen Gefängnis den Idealen von Disziplin und Sühne untergeordnet war. Die Gefängnisvorschriften von 1933/34 verlagerten den Schwerpunkt weg vom Ziel der Besserung, was sich unter anderem in den kurzen Ausbildungskursen für Aufseher niederschlug. Hatten Bewerber im Gerichtsbezirk Stuttgart Anfang der dreissiger Jahre noch die Frage beantworten müssen: «Welche persönlichen Eigenschaften sind für den Aufsichtsbeamten als Erzieher erforderlich?», so wurde im Dritten Reich der erste Aufsatz über das Thema «Befehlen und Gehorchen in der Strafanstalt» geschrieben.<sup>75</sup> Gleichzeitig wurde das Stufensystem – in den zwanziger Jahren mit grossen pädagogischen Hoffnungen eingeführt – immer mehr verwässert und lief langsam aus, schon bevor es im Juli 1940 in Erwachsenenstrafanstalten offiziell abgeschafft wurde.<sup>76</sup>

Anstelle der Methoden der zwanziger Jahre versuchte man die Gefangenen mittels NS-Propaganda in «wertvolle Glieder der Volksgemeinschaft» zu verwandeln. Doch diese Bemühungen hatten nur mässigen Erfolg. Gewiss mussten die Gefangenen hin und wieder Rundfunkansprachen von NS-Führern über sich ergehen lassen, und auch durch die Gefängniszeitungen (ohne nennenswerte Beteiligung von Häftlingen hergestellt) kamen sie mit der nationalsozialistischen Ideologie in Berührung. Die Gefängnisbibliotheken wurden nach 1933 von Büchern pazifistischer, linker oder jüdischer Autoren gesäubert (manche auf der schwarzen Liste stehende Bücher wurden allerdings erst während des Krieges entfernt) und stattdessen mit Werken aus dem NS-Kanon aufgefüllt.<sup>77</sup> Aber die Gefangenen waren nicht gezwungen, diese Bücher und Artikel zu le-

sen, und so blieben die meisten, wie die Gestapo kritisch feststellte, von der NS-Ideologie weitgehend unberührt.<sup>78</sup>

Die Gefängnisbehörden konzentrierten sich bei ihren ideologischen Anstrengungen auf diejenigen Gefangenen, von denen man annahm, sie seien für die Indoktrination besonders empfänglich. Dazu zählten insbesondere Teilnehmer am Gefängnisunterricht. Manche Lehrer referierten hier über die nationalsozialistische Rassentheorie, andere lasen aus dem *Völkischen Beobachter* vor. Der Lehrplan war von NS-Propaganda geprägt. In Aichach erhielten die zur Teilnahme zugelassenen Gefangenen fünf Stunden Unterricht im Monat, von denen dreieinhalb der Politik, dem Singen deutscher Volkslieder und der «Deutschkunde» gewidmet waren, während die restlichen anderthalb Stunden Lesen und Schreiben zum Gegenstand hatten. Aber sogar der Unterricht in diesen praktischen Fertigkeiten wurde für Propagandazwecke genutzt, indem man als Lesestoff «deutsche Literatur» verwandte, zu der auch Propagandisten wie Rosenberg und Goebbels gerechnet wurden.<sup>79</sup>

Die Versuche der Indoktrinierung ausgewählter Gefangener blieben oft wirkungslos. Selbstverständlich beteuerten viele Gefangene in Briefen an ihre Angehörigen, sie hätten sich zum Nationalsozialismus bekehrt und bewunderten den Führer.<sup>80</sup> Einige von ihnen glaubten sicher tatsächlich an den «Hitler-Mythos», dem die meisten Deutschen in dieser Periode anhängen.<sup>81</sup> Vielfach dürften solche Briefe von Gefangenen aber pragmatische Versuche gewesen sein, sich bei den Beamten beliebt zu machen: Die Gefangenen wussten, dass ihre Post mitgelesen wurde, und hofften, so eine bessere Behandlung oder die vorzeitige Entlassung zu erreichen oder wenigstens zu verhindern, dass man sie nach der Verbüßung ihrer Strafe in ein Konzentrationslager einlieferte. Den Gefängnisbehörden war bei manchen dieser Ergebenheitsbekundungen der Häftlinge gegenüber dem Dritten Reich offensichtlich unwohl. So verlangte das Reichsjustizministerium schon im August 1933, dass Insassen den Hitlergruss nicht anwenden sollten.<sup>82</sup> Dieser Gruss, pflichtete ihm ein hoher bayerischer Justizbeamter bei, müsse das Privileg des «freien deutschen Mannes» bleiben.<sup>83</sup> Ein blosses Lippenbekenntnis zum Regime reichte auf jeden Fall in der Regel nicht aus, um eine vorzeitige Entlassung zu erreichen. Es wurde offenbar eine tiefere Hingabe an den Nationalsozialismus erwartet. Dies zeigte sich in den zahlreichen Fällen verurteilter NS-Aktivistinnen, die aus der Haft entlassen wurden, nachdem sie nur einen Bruchteil ihrer Strafe verbüßt hatten. Unter ihnen waren vie-

le SA- und SS-Männer, die wegen Gewaltverbrechen zu langen Haftstrafen verurteilt worden waren. Gelegentlich intervenierte Hitler hier, um ihre vorzeitige Entlassung zu erwirken.<sup>84</sup>

Eine weitere subtile Veränderung gegenüber der Weimarer Zeit bestand darin, dass, zumindest in den Anfangsjahren des Dritten Reichs, der religiösen Unterweisung etwas mehr Gewicht beigemessen wurde. Dies dürfte in erster Linie dem Einfluss der nationalkonservativen Beamten im Reichsjustizministerium zuzuschreiben gewesen sein, die im Christentum oft das Hauptinstrument für die «Besserung» der Gefangenen gesehen hatten. So wurden Häftlinge jetzt wieder – wie schon im deutschen Kaiserreich – zur Teilnahme an Gottesdiensten gezwungen.<sup>85</sup> Dennoch gab es keine religiöse Renaissance in den Strafanstalten. Aufgrund des antichristlichen Zuges des Nationalsozialismus begegnete das Regime allzu eifrigen Gläubigen mit Misstrauen. Wenigstens ein Beamter, Johannes Muntau, wurde vermutlich wegen seiner religiösen Ansichten seines Postens als regionaler Gefängnisverwalter enthoben.<sup>86</sup> Und die Gefängnisgottesdienste selbst entsprachen keineswegs dem Ideal mancher Beamter. Statt feierlicher Anlässe, bei denen die Gefangenen als «kriminelle Sünder» mit ihrer Schuld konfrontiert wurden, waren sie für viele Häftlinge lediglich eine Gelegenheit, miteinander zu handeln und sich zu unterhalten. Dazu kam, dass einige regimekritische Gefängnisgeistliche die Gottesdienste zu politischer Subversion nutzten: Die einen gestatteten den Gefangenen, politische Diskussionen zu führen; andere griffen in ihren Predigten die NS-Diktatur versteckt an, bis sie bei den Behörden denunziert wurden.<sup>87</sup>

### Lebensbedingungen

Schon ein kurzer Blick auf die Gefängnisverpflegung genügt, um zu sehen, dass sich die Verhältnisse in den Strafanstalten nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten verschlechterten. In den zwanziger Jahren hatte man zumindest manchmal versucht, den Gefangenen eine Verpflegung zu bieten, die sowohl nahrhaft als auch wohlschmeckend war. Von diesem Ziel rückte man zwar im Dritten Reich – wenigstens auf dem Papier – nicht völlig ab, aber in der Praxis

wurde die Verpflegung dennoch dürftiger.<sup>88</sup> Man war seit langem der Auffassung, dass der Lebensstandard von Strafgefangenen um der Abschreckung willen niedriger sein müsse als derjenige des ärmsten Teils der Bevölkerung, und Preussen hatte diese Maxime unter dem Beifall der NS-Presse in seinen neuen Gefängnisvorschriften verankert.<sup>89</sup> In diesem Sinne konkurrierten dann einzelne Strafanstalten miteinander, welche von ihnen mit den geringsten Ausgaben auskam.<sup>90</sup> Die Kürzung der Verpflegung war dabei nicht nur eine Folge dieser Politik. In Deutschland herrschte allgemein Mangel, die Preise für Grundnahrungsmittel wie Fett und Kartoffeln stiegen steil an, und wieder einmal traf es die Insassen von «totalen Institutionen» besonders hart. Kaffee, Tee, Reis und Linsen wurden für die Strafanstalten praktisch unerschwinglich, was die Gefängnisverpflegung noch eintöniger machte, als sie vorher schon gewesen war.<sup>91</sup>

Viele Gefangene litten Hunger. Nach Angaben eines Insassen des Zuchthauses Brieg bestand die Verpflegung 1936 typischerweise aus «viel wässrig zubereitetem Gemüse, wovon es früh einen halben Liter, mittags und abends drei Viertel Liter gibt. Da diese Speisen sämtlich ohne Fett zubereitet werden, bekommt der Häftling 50 Gramm Fett pro Tag. Fleisch gibt es nur einmal in der Woche.» Im selben Jahr berichteten Informanten der SPD, im Gefängnis Plötzensee sei die Verpflegung so schlecht, «dass sich die Häftlinge aus Papierkörben verschimmelte Brotreste suchen, um den Hunger zu stillen».<sup>92</sup> In der zweiten Hälfte der dreissiger Jahre wiesen zahlreiche Gefängnisbeamte darauf hin, dass die schlechte Ernährung zu erheblichem Gewichtsverlust der Gefangenen und zu einem Anstieg von Hautkrankheiten geführt habe.<sup>93</sup> In einer Konferenz im März 1938 erklärten mehrere Generalstaatsanwälte, dass die Verpflegungssätze nicht mehr ausreichen würden, zumal die Gefangenen mittlerweile schwere Arbeiten verrichteten.<sup>94</sup> Das Reichsjustizministerium erlaubte daraufhin, dass den Häftlingen abends mehr Fleisch und Fisch zugeteilt werden konnte.<sup>95</sup> Doch die Klagen über schlechte Verpflegung verstummten nicht. Im Juni 1938 drängte der Gefängnisarzt der Strafanstalt Vechta darauf, die Essensrationen wenigstens so weit zu vergrössern, dass sich die Gefangenen einmal am Tag satt essen könnten.<sup>96</sup> Auch bei kranken Gefangenen wurde gespart. Sonderrationen waren möglich, aber die Ärzte sollten «sowohl bei der Gewährung von Krankenverpflegung als auch der Zustimmung zu zusätzlicher Verpflegung grösste Sparsamkeit walten [...] lassen».<sup>97</sup>

Die Gesundheit der Gefangenen wurde auch durch die Überbelegung der



Strafanstalten beeinträchtigt. Einige Strafanstalten platzten aus allen Nähten: Vier-Mann-Zellen waren gelegentlich mit bis zu 16 Häftlingen belegt.<sup>98</sup> Um Raum für den Zustrom von Gefangenen zu schaffen, wurden mehrere grosse Strafanstalten (oder Anstaltstrakte) wieder in Betrieb genommen, die in den zwanziger Jahren aufgrund des schlechten baulichen Zustands oder der sanitären Verhältnisse geschlossen worden waren.<sup>99</sup> Anderswo wandelte man Räume aller Art in Zellen um. Im Frauengefängnis Aichach beispielsweise wurde 1934 die Sporthalle in einen Schlafsaal umgebaut.<sup>100</sup> Die Zustände waren zwar nicht überall in Deutschland gleich schlecht, aber in vielen Gefängnissen und Zuchthäusern hatte die Überfüllung ernste Konsequenzen. So waren die Insassen oft schmutzig, da die Waschmöglichkeiten begrenzt waren und die Kleidung nur unregelmässig gewechselt wurde. Im Zuchthaus Waldheim waren rund 100 Männer gezwungen, in einer Gemeinschaftszelle zu leben, in der es, laut einem Gefangenen, «förmlich wie in einem Kaninchenstall» stank.<sup>101</sup> Zellen waren oft voller Wanzen, und es brachen etliche Epidemien aus.

Vielen Gefängnisbeamten waren diese Zustände ein Dorn im Auge. Gewohnheitsmässig bestanden sie darauf, dass Zellen und Gänge makellos sauber gehalten wurden – dies galt seit langem als wichtiges Instrument zur Disziplinierung von Strafgefangenen. Doch jetzt brach die peinliche Ordnung mancherorts zusammen. Hinzu kam, dass auch die Gefängnisbeamten selbst unter den schlechten Zuständen zu leiden hatten, da sie in diesen stinkenden, verschmutzten Anstalten arbeiten mussten. «Die Gefangenen liegen bei dieser Hitze zu dritt in einer kleinen Normalzelle», beklagte sich der Direktor des Zuchthauses Remscheid-Lüttringhausen im Sommer 1935 über die Zustände in vielen Zellen. «Das gibt Ausdünstungen, die unerträglich sind, vor allem, wenn diese Gefangenen 14 Tage hindurch Tag und Nacht dieselbe Wäsche tragen müssen.»<sup>102</sup> Die Überfüllung liess erst Ende der dreissiger Jahre nach, als die Zahl der von den Gerichten Verurteilten zurückging.

Wenn sie krank wurden, konnten die meisten Strafgefangenen nicht mit einer angemessenen Behandlung rechnen. Die medizinische Versorgung in NS-Gefängnissen war von Nachlässigkeit, fehlender Ausstattung und Brutalität gekennzeichnet. Das hatte in Deutschland Tradition. Im Kaiserreich hatte sich die Gesundheitsfürsorge für Gefangene – im Zuge des allgemeinen Bestrebens, das

Gefängnis in eine wirkungsvollere Straf- und Besserungsmaschine zu verwandeln – zwar nach und nach verbessert. Man hatte jedoch darauf geachtet, dass die Schwere der Strafe dadurch nicht gelindert wurde. Karl Krohne schärfte den Gefängnisbeamten in seinem Lehrbuch über das Gefängniswesen ein, dass «die Disziplin des Hauses [...] höher [steht] als die Gesundheit des Rechtsbrechers». Ein kranker Gefangener sei «erst Sträfling und dann Kranker».<sup>103</sup> Diese Haltung kennzeichnete die Berufsauffassung der Gefängnisärzte, die Kranke regelmässig als Betrüger und Simulanten abkanzelten. In der Weimarer Republik verbesserte sich die Gesamtsituation zwar, aber auch hier war häufig nicht einmal die Grundversorgung gewährleistet: Zum Beispiel hätten grössere Haftanstalten gemäss den Strafvollzugsgrundsätzen einen Arzt als Vollzeitkraft beschäftigen müssen, tatsächlich aber gab es 1927 nur in sieben der 37 preussischen Strafanstalten mit einer Aufnahmekapazität von mindestens 500 Insassen einen solchen Mediziner.<sup>104</sup> Und dieser hatte oft kaum Zeit für die Gefangenen und untersuchten sie nur oberflächlich. Dies war auch im Dritten Reich nicht anders. Selbst jenen Ärzte, die ihre Pflichten ernst nahmen, fiel es aufgrund der Finanzlage schwer, ihre Patienten angemessen zu behandeln: Denn trotz des steilen Anstiegs der Häftlingszahlen war häufig kein Geld vorhanden, um neues Personal einzustellen.

Schwangere Frauen litten besonders unter der schlechten medizinischen Versorgung. In der Weimarer Zeit war die Justiz angewiesen, die Inhaftierung von hochschwangeren Straftäterinnen möglichst zu vermeiden. Diese Vorschrift blieb im Dritten Reich zwar in Kraft, wurde aber oft missachtet, und so kam es regelmässig zu Geburten hinter Gittern. Im Berliner Frauengefängnis kümmerten sich im September 1938 13 der 210 Insassinnen um ihre neugeborenen Babys, und weitere 14 waren schwanger; und in Aichach kamen allein 1935 3'634 Kinder zur Welt.<sup>105</sup> Die Bedingungen waren hier oft misslich: Den Gefängnisärzten mangelte es an medizinischem Fachwissen, und es fehlten auch Aufseherinnen, die als Hebammen ausgebildet waren.<sup>106</sup>

Die Behandlung von Schwangeren ist exemplarisch dafür, wie wenig die Bedürfnisse von weiblichen Strafgefangenen beachtet wurden. In den Überlegungen der Spitzen der Gefängnisverwaltung, allesamt Männer (erst während des Krieges trat die erste Beamtin in die Gefängnisverwaltung im Reichsjustizministerium ein), spielten weibliche Straftäter kaum eine Rolle. 1935 waren nur sechs der 167 grösseren Strafanstalten ausschliesslich Frauen vorbehalten; diese

Anstalten wurden zum Teil auch von Frauen geleitet. Doch die meisten weiblichen Gefangenen wurden in einer von 92 überwiegend mit Männern belegten Anstalten untergebracht, in denen es getrennte Abteilungen für Frauen gab.<sup>107</sup> Dort befanden sie sich häufig – bis auf die Aufsicht beim Duschen und Leibesvisitationen – in den Händen männlicher Beamter.<sup>108</sup> Denn die allermeisten örtlichen Gefängnisbeamten waren Männer. Ärzte beispielsweise hatten seit der Jahrhundertwende erfolgreich dagegen gekämpft, dass Frauen Zugang zu ihrem Berufsstand erhielten, und obwohl sich auch qualifizierte Ärztinnen um Anstellung bewarben, zogen die Gefängnisverwaltungen oft Männer vor.<sup>109</sup>

Ein Gefängnisarzt, der davon profitierte, war Ludwig Schemmel, der seit 1931 in der Frauenstrafanstalt Aichach angestellt war. Wie viele seiner Kollegen arbeitete er auch noch als praktischer Arzt, so dass er für die Insassinnen von Aichach nur begrenzt Zeit hatte. Wenn er sie doch einmal behandelte, tat er es oft mit kaum verhohlener Verachtung. Wie auch in anderen Strafanstalten üblich, mussten Frauen, die auf ihre Untersuchung warteten, die Schuhe ausziehen und barfuss auf dem kalten Fussboden stehen – angeblich, um den Fussbodenbelag zu schonen.<sup>110</sup> Wurden sie dann endlich zu Schemmel vorgelassen, wurden sie wiederholt mit Beschimpfungen und körperlichen Misshandlungen empfangen. Laut einer kranken Gefangenen hatte er 1938 zu ihr gesagt: «Wegen mir können Sie verfaulen.»<sup>111</sup> Nicht nur die Insassinnen von Aichach waren über sein Verhalten empört. Auch einige Aufseherinnen waren Ende der dreissiger Jahre beunruhigt genug, um zwei anonyme Briefe an den Münchener Generalstaatsanwalt zu schreiben. Für Schemmel, so ihr Vorwurf, sei es «eine Wohl lust, sich an Gefangenen zu vergreifen und sie zu quälen, und er hat hier ein grosses Feld, seine Gelüste zu befriedigen. Fast bei jedem Arzt rapport werden die Gefangenen geohrfeigt oder an den Haaren herumgezogen.» Die Aufseherinnen glaubten, dass ihr Direktor dieses Verhalten billige; Gleiches galt offenbar auch für die Gefängnisverwaltung, denn Schemmel durfte seine Tätigkeit in Aichach ungehindert fortsetzen.<sup>112</sup>

Alles in allem verschlechterten sich im Dritten Reich die Bedingungen in den Strafanstalten. Die Insassen waren schlechter dran als vorher und verloren zudem praktisch jede Möglichkeit, gegen ihre Behandlung zu protestieren; Appelle an die Aussenwelt waren ausgeschlossen, und Gefangene, die sich durch

verdeckte Kanäle über ihre Behandlung beschwerten, wurden brutal bestraft. Und zur Freude der Beamten ging auch die Zahl offizieller Gefangenenbeschwerden zurück, nachdem sie durch die neuen Vorschriften stark eingeschränkt worden waren und ausserdem kaum noch Chancen auf Erfolg hatten. Gefängnisdirektoren aus dem Gerichtsbezirk Hamm bemerkten im November 1934 mit Genugtuung, der starke Rückgang von Beschwerden habe die «Dienstfreudigkeit der Beamten» beträchtlich erhöht.<sup>113</sup> Trotz dieser Entwicklungen darf man jedoch die Ähnlichkeiten des Gefängnisalltags im Dritten Reich mit demjenigen der Periode vor 1933 nicht übersehen. In den zwanziger Jahren waren die Zustände ebenfalls häufig schlecht gewesen, und man hatte meist streng auf die Einhaltung der Disziplin geachtet. In anderer Hinsicht ähnelte der Gefängnisalltag ab 1933 demjenigen im Kaiserreich. Die härtere Behandlung der Gefangenen, die Einschränkung des Beschwerderechts, die Ablehnung von innovativen Reformen, kleinere Essensrationen, stärkere Betonung der religiösen Unterweisung: All dies wurde von reaktionären Gefängnisbeamten begrüsst. Und auch auf dem Gebiet der Gefängnisarbeit reichten die Wurzeln des Strafvollzugs in die Vor-Nazizeit zurück.

### **Zwangsarbeit**

Zwangsarbeit war traditionell ein zentraler Bestandteil der Haft. Das NS-Gefängnis war anfangs jedoch nicht durch Zwangsarbeit, sondern eher durch Arbeitslosigkeit geprägt. Denn in der Wirtschaftskrise der frühen dreissiger Jahre hatte sich die Arbeitslosigkeit rasch auf die Strafanstalten ausgedehnt: Der Anteil der Gefangenen, die in preussischen Strafanstalten ohne Arbeit waren, war von 25,8 (1930) auf 55,2 Prozent (1932) angestiegen.<sup>114</sup> Im Dritten Reich nahm die allgemeine Arbeitslosigkeit dann zwar insgesamt relativ schnell ab, was zur Beliebtheit des neuen Regimes im Allgemeinen und von Hitler im Besonderen beitrug.<sup>115</sup> Auf die Strafanstalten wirkte sich dies aber nur langsam aus. Im Juli 1934 war fast die Hälfte der über 100'000 Insassen ohne Arbeit.<sup>116</sup> Noch im November 1934 sprach Wilhelm Crohne im Reichsjustizministerium von der «katastrophalen Arbeitslosigkeit in den Anstalten».<sup>117</sup> Unter dem Strich begrüsst die meisten Gefangenen den Mangel an Arbeit. Ein Häftling von

Gross-Strehlitz berichtete, die Insassen würden die meiste Zeit «in Gemeinschaftsräumen zu etwa je 20 Mann verbringen. Dort wird gelesen und gespielt. Die Zuchthausverwaltung hat für jeden Raum einige Brettspiele (Schach und Halma) zur Verfügung gestellt [...]»<sup>118</sup> Ein anderer Gefangener, der seine Zelle mit nur einem Mitgefangenen teilte, erinnerte sich nach dem Krieg: «Ich las von früh bis spät [...] deutsche Klassiker und Philosophen. Ich war glücklich, wie man es im Zuchthaus sein kann.»<sup>119</sup>

Erst Mitte der dreissiger Jahre, als der wirtschaftliche Aufschwung auch die Strafanstalten erfasste, ging die Arbeitslosigkeit unter den Gefangenen merklich zurück. 1935/36 war nur noch jeder dritte Gefangene arbeitslos.<sup>120</sup> Dieser Trend setzte sich in den folgenden Jahren fort, sodass 1938 die allermeisten arbeitsfähigen Gefangenen, die ihre Strafe in einem Gefängnis oder Zuchthaus verbüssteten, arbeiten mussten.<sup>121</sup> Erneut bestimmte Zwangsarbeit jetzt den Tagesablauf der meisten Strafgefangenen. Für gewöhnlich arbeiteten sie, nur von einer kurzen Mittagspause und dem Hofspaziergang unterbrochen, montags bis samstags den ganzen Tag. Ein Gefangener, der Mitte der dreissiger Jahre im Zuchthaus Werl eingesperrt war, beschrieb den damals (mit gewissen Abweichungen) in vielen Strafanstalten üblichen strengen Tagesablauf: «... früh 6 Uhr Wecken, 6.30 Uhr Kaffeeausgabe, 7 Uhr Arbeitsbeginn, von 8 bis 8.30 Uhr Freistunde. Im Hofe mussten wir auf Kommando im Gleichschritt marschieren. Nach der Freistunde ging es wieder an die Arbeit. [...] Nach der Mittagspause von 12 bis 13 Uhr wurde wieder bis abends 18 Uhr gearbeitet. Nach dem Abendbrot ging es um 19.30 Uhr in die Schlafräume.»<sup>122</sup>

Wie die deutsche Wirtschaft insgesamt geriet die Gefängnisarbeit im Lauf der Zeit stärker unter den Einfluss der NS-Ideologie. Vorangetrieben wurde die Verwandlung der ökonomischen Sphäre in eine rassistische, militaristische Kommandowirtschaft durch den 1936 beschlossenen Vierjahresplan. Dessen Zweck hatte Hitler im August 1936 in einer geheimen Denkschrift dargelegt, in der er verlangt hatte, dass Wirtschaft und Wehrmacht innerhalb von vier Jahren kriegsbereit sein müssten; die Verantwortung für die Umsetzung des Plans trug Göring. Dabei sollte unter anderem die wirtschaftliche Selbstversorgung mit Rohstoffen ausgeweitet werden, um die Abhängigkeit von Importen zu verringern. Das war eine der «Lehren», die Hitler nach eigenem Bekunden aus dem

Ersten Weltkrieg gezogen hatte: Deutschland müsse vom Weltmarkt unabhängig werden, damit es nicht wieder durch eine Blockade geschwächt werden könne. Sowohl die Industrie, die beispielsweise die Herstellung von Brennstoffen und synthetischem Gummi forcieren sollte, als auch die Landwirtschaft wurde auf das Ziel der Autarkie eingeschworen.<sup>123</sup>

Anfangs hatte die zunehmende Mobilisierung der deutschen Wirtschaft für die Kriegsvorbereitung kaum Auswirkungen auf die Gefängnisarbeit. Das Reichsjustizministerium ermunterte Gefängnisbeamte zwar zur Wiederverwertung von Rohstoffen in Strafanstalten und verlangte Produktionssteigerungen in Landwirtschaft und Urbarmachung. Aber in der Praxis scheinen führende Gefängnisverwalter in dieser Zeit einfach erleichtert gewesen zu sein, dass die Gefangenen wieder Arbeit hatten, und legten keinen besonderen Eifer an den Tag, die Gefängnisarbeit tiefgreifend umzustrukturieren. Die Arbeitsverhältnisse in Gefängnissen und Zuchthäusern Mitte der dreissiger Jahre dürften sich nicht entscheidend von denen in der Weimarer Republik unterschieden haben.

Wie sah die Gefängnisarbeit vor 1933 aus? Die Werkstätten waren meist veraltet, und noch im Kaiserreich hatten viele Gefängnisbeamte es abgelehnt, Maschinen anzuschaffen, weil dies den Leidensdruck der Gefangenen bei der Arbeit verringert und damit die abschreckende Wirkung von Haftstrafen untergraben hätte. Mit dieser Haltung standen sie nicht allein da. Privatunternehmen, Handwerker und Gewerkschaften beklagten sich oft über die Konkurrenz der Gefängnisarbeit, wie sie es seit Einführung des modernen Gefängnisses getan hatten, und zwar nicht nur in Deutschland.<sup>124</sup> In der Weimarer Republik war dann die Einführung modernerer Produktionsmethoden langsam vorangetrieben worden: Mitte der zwanziger Jahre verfügte etwa die Hälfte der Bäckereien und Wäschereien von Strafanstalten ebenso wie rund ein Drittel der Schmieden und Tischlereien über Maschinen.<sup>125</sup> Weibliche Strafgefangene wurden bei der schrittweisen Einführung neuer Produktionsmethoden allerdings häufig ausgeklammert und weiter mit Handarbeiten wie Wäscheflicken beschäftigt. Dafür hatten die Gefängnisbeamten und Kriminologen eine nahe liegende Rechtfertigung: Sie glaubten, dass Frauen oft kriminell geworden seien, weil sie sich vom bürgerlichen Ideal der Hausfrau entfernt hätten und nun gemäss diesem Bild erzogen werden müssten: als «treue Gefährtin des Mannes», «liebvolle Mutter der Kinder» und «tüchtige verlässige Hausfrau», wie es die in Aichach tätige

Gefängnislehrerin Anni Dimpfl 1928 ausdrückte.<sup>126</sup> Dabei hatte dieses Hausfrauenideal kaum etwas mit der Erfahrungswelt der weiblichen Strafgefangenen zu tun, von denen die wenigsten verheiratet waren. Die meisten gehörten dem ärmsten Teil der Bevölkerung an und mussten trotz fehlender Ausbildung für sich selbst sorgen.<sup>127</sup>

In der Weimarer Republik hatte es, allgemein gesprochen, drei verschiedene Arten von Arbeit gegeben. Die erste war die Hausarbeit für die Strafanstalt selbst, also Putzen, Kochen, Essenverteilen und so weiter. Zweitens arbeiteten Gefangene für Staatsbehörden, indem sie beispielsweise Möbel für andere Strafanstalten herstellten. Drittens schliesslich mussten Gefangene für Privatunternehmen oder Einzelpersonen arbeiten: Unternehmen kauften entweder Fertigwaren von Strafanstalten oder richteten selbst Werkstätten in ihnen ein, die Mitarbeiter des Unternehmens zusammen mit Aufsehern beaufsichtigten; zusätzlich verliehen die Strafanstalten Gefangene auch zeitweise als Arbeitskräfte an Fabriken oder Einzelpersonen, wie etwa an Bauern während der Ernte. Für die Gefängnisverwaltung war diese Arbeit eine Einkommensquelle, die allerdings im Vergleich zu den Mitteln, die der Staat für die Strafanstalten aufwandte, wenig ins Gewicht fiel. Was die Gefangenen anging, stand ihnen lediglich eine «Arbeitsbelohnung» zu. Diese belief sich 1927 auf 16 Pfennige pro Tag (ein Industriearbeiter verdiente rund fünf Mark am Tag) – ein Viertel dessen, was die Gefängnisverwaltung von Unternehmen für die Arbeit der Gefangenen kassierte. Aber auch diese bescheidene Arbeitsbelohnung wurde den Gefangenen nicht vollständig in die Hand gegeben; vielmehr behielten die Behörden einen Teil ein, um sie dem Gefangenen am Tag seiner Entlassung auszubezahlen. Den Rest konnten die Häftlinge während der Haft ausgeben. Die einen unterstützten ihre Familien, indem sie kleine Beträge nach Hause schickten; andere kauften zusätzliche Dinge für ihren täglichen Bedarf, wie Brot, Bleistifte, Seife oder Zahnpasta.<sup>128</sup>

In den Vorkriegsjahren im Dritten Reich unterschied sich die allgemeine Organisation der Gefängnisarbeit kaum von der Weimarer Praxis. Im Sommer 1937 arbeitete jeder sechste Gefangene als Hausarbeiter für die Vollzugsanstalt. Noch mehr waren beschäftigt mit Garnarbeiten, Tütenkleben und Mattenflechten, typische Arbeiten in deutschen Gefängnissen, so wie damals in englischen Gefängnissen Briefkästen und in amerikanischen Nummernschilder hergestellt wurden.<sup>129</sup>

Wie schon in der Weimarer Republik hatten Strafgefangene häufig in ihren Zellen schmutzige und eintönige Arbeiten zu verrichten, wobei sie feste Tagessätze erfüllen mussten, deren Nichterfüllung eine Bestrafung nach sich zog. In manchen Fällen passten die Gefängnisbeamten einfach die Beschreibung der Gefängnisarbeit der NS-Ideologie an, ohne ihren tatsächlichen Inhalt zu ändern. Beispielsweise waren 1937 Dutzende von Insassen des Zuchthauses Brandenburg-Görden damit beschäftigt, Garn und Bindfäden der Wiederverwertung zuzuführen; das war eine besonders anstrengende und oft schmerzhaft Tätigkeit, denn die Gefangenen verletzten sich häufig, während sie mit einem scharfen Metallstab Hunderte von winzigen Knoten zu lösen versuchten. Das Ganze brachte ihnen vier Pfennig am Tag ein. Andere verbrachten die Tage damit, die entknoteten Fäden miteinander zu verknüpfen, das heisst, man nahm «einen Faden, einen anderen dazu und bindet einen Knoten, einen Schifferknoten. Dann ein neuer Faden und wieder ein Knoten. Faden, Knoten – Faden, Knoten! Millionen Knoten!» Diese Arbeit war schon in der Weimarer Republik ausgeführt worden – doch jetzt rühmte sich die Leitung von Brandenburg-Görden damit, dass die Insassen monatlich rund zehn Kilogramm Garn wiederverwerteten und damit wertvolle Rohstoffe wiedergewannen und ausländische Devisen sparten.<sup>130</sup>

Auch wurde Gefängnisarbeit im Dritten Reich anfangs ohne besondere Rücksicht auf die Ausbildung der Häftlinge zugeteilt. Im Zuge der Verfolgung politischer Gegner des Nationalsozialismus durch die Justiz füllten sich die Strafanstalten unter anderem mit SPD-Anhängern und Gewerkschaftsmitgliedern, oft jüngere Männer, die im Gegensatz zu anderen Gefangenen häufig einen Beruf erlernt hatten.<sup>131</sup> Aber die Gefängnisbehörden unternahmen praktisch nichts, um sich die Fertigkeiten dieser Arbeitskräfte nutzbar zu machen.<sup>132</sup> Häufig wurden die Gefangenen einfach von einer Werkstatt in die nächste versetzt, je nachdem, wo man Arbeitskräfte benötigte. Insgesamt wurde also kaum auf eine effiziente Produktion geachtet.

Das änderte sich erst im Zuge der Kriegsvorbereitung. Im Frühjahr 1938 leitete das Reichsjustizministerium eine Reihe von Massnahmen ein, um die Gefängnisarbeit stärker auf den Vierjahresplan abzustimmen. Damit reagierte es auf den Druck staatlicher und kommunaler Behörden, die Strafanstalten als Reservoir von billigen Arbeitskräften betrachteten und den Einsatz von Strafgef-



genen bei neuen Arbeitsprojekten verlangten oder Arbeitsplätze mit ihnen besetzen wollten, die aufgrund des Ende der dreissiger Jahre eintretenden Arbeitskräftemangels frei blieben. Die Vollzugsbeamten wurden mit Anfragen nach Gefangenen, die als Land- oder Bauarbeiter, bei der Eisenbahn oder Müllabfuhr oder als Mechaniker eingesetzt werden sollten, geradezu überschüttet. Bei der Umgestaltung der Gefängnisarbeit spielten aber auch andere Überlegungen eine Rolle. So kam es Ende der dreissiger Jahre zu einem Ausbau der SS-Wirtschaft und einem Anstieg der ökonomischen Ausbeutung von KZ-Insassen.<sup>133</sup> Es dauerte nicht lange, bis Polizei und SS versuchten, diese Entwicklung zu nutzen, um die Überführung von Strafgefangenen, die angeblich nicht gemäss der NS-Ideologie behandelt wurden, in die SS-Lager zu fordern. Mit der Anpassung der Gefängnisarbeit an den Vierjahresplan hofften die Ministerialbeamten solchen Forderungen entgegenzutreten zu können.<sup>134</sup>

Durch die Massnahmen von 1938 wollte man die Gefängnisarbeit in verschiedener Hinsicht verändern. Vor allem sollte die Zahl der für die Arbeit bereitstehenden Gefangenen erhöht werden. Staatssekretär Freisler, der sich nun aktiv in die Gefangenenarbeit einmischte, versprach sicherzustellen, «dass auch der letzte Justizgefangene, soweit er nur einigermassen arbeitsfähig ist, zu ernsthafter Arbeit herangezogen wird». Demgemäss wurde am 23. März 1938 die Vorschrift aufgehoben, dass Untersuchungsgefangene nicht zur Arbeit verpflichtet waren. Und auch Häftlinge mit kurzen Strafen mussten in zunehmendem Mass Zwangsarbeit verrichten.<sup>135</sup> Ferner sollte der Arbeitseinsatz ausserhalb der Strafanstalten ausgeweitet und der Anteil der als Hausarbeiter beschäftigten Häftlinge verringert werden (zunächst auf sieben Prozent der Gesamtbelegung der einzelnen Anstalten). Unproduktive Tätigkeiten sollten durch für den Vierjahresplan wichtige Arbeiten ersetzt und die Gefangenen dabei entsprechend ihren Fähigkeiten eingesetzt werden. Geradezu eine Abkehr von den bisherigen Grundsätzen bedeutete die Anweisung, anstelle von Handarbeit mehr Maschinen zu benutzen. Noch im November 1936 hatte der für die Gefängnisarbeit zuständige Beamte des Reichsjustizministeriums erklärt, dass Produktivität nicht von oberster Bedeutung sei. Maschinen seien nur unter besonderen Umständen anzuschaffen. Zwei Jahre später betonte nun Freisler, dass in Anstalten, in denen «in den letzten Jahren im Strafvollzug modernere Maschinen beiseite gestellt sein sollten», diese «der Steigerung der Arbeitsproduk-

tivität wieder dienstbar zu machen» seien.<sup>136</sup> Schliesslich war auch die Produktion der Gefangenen zu steigern. Schon bisher war in den Strafanstalten brutaler Druck auf die Insassen ausgeübt worden, um sie zur Arbeit zu zwingen. Die Angst vor Strafe liess viele Gefangene schneller arbeiten – einige der regulären Bauarbeiter, die 1937 bei einem Erweiterungsbau des Zuchthauses Untermassfeld neben Gefangenen arbeiteten, beklagten sich über das Tempo, mit dem diese ihre Aufgaben ausführten. 1938 wurden die Strafvollzugsbeamten nun aufgefordert, sich nicht nur auf den «Knüppel» zu verlassen, sondern auch positive Anreize einzusetzen, um die Gefangenen dazu zu bringen, noch mehr zu arbeiten: Schwerarbeitern konnten Sondervergünstigungen gewährt werden, einschliesslich besserer Verpflegung, häufigerer Bademöglichkeit und Zigarettenpausen, und bei der Entscheidung über eine vorzeitige Entlassung von Gefangenen konnte künftig auch deren Fleiss berücksichtigt werden.<sup>137</sup>

Auch bei der Gefängnisarbeit im Dritten Reich tritt also der Einfluss äusserer Faktoren auf das Leben hinter Gittern zutage. Infolge des Wirtschaftsaufschwungs ging ab Mitte der dreissiger Jahre die Arbeitslosigkeit von Strafgefangenen zurück, und als man gegen Ende des Jahrzehnts begann, das Gefängniswesen in die Kriegsvorbereitungen einzubeziehen, machte sich die NS-Ideologie zunehmend bemerkbar. Obwohl der Beitrag der Gefängnisarbeit vergleichsweise gering blieb, wurde sie in zunehmendem Mass als Teil der Volkswirtschaft betrachtet. Die dabei Ende der dreissiger Jahre eingeführten Massnahmen veränderten die Gefängnisarbeit zwar nicht über Nacht, verfehlten aber auch nicht ihre Wirkung. Vor allem wurden mehr Gefangene als jemals zuvor zur Arbeit herangezogen. Laut Reichsjustizministerium erhöhte sich der Anteil beschäftigter Gefangener an der Gesamtbelegung der Strafanstalten (die arbeitsunfähigen Häftlinge nicht mitgezählt) 1938 auf 95 Prozent,<sup>138</sup> und das, obwohl allein zwischen Mai und Dezember 93 als ineffizient betrachtete Unternehmerbetriebe in Strafanstalten geschlossen und 167 weitere eingeschränkt wurden.<sup>139</sup>

Der wichtigste Punkt aber war, dass immer mehr Gefangene ausserhalb der Strafanstalten arbeiteten. Viele Häftlinge wurden jeden Morgen von ihrem Gefängnis oder Zuchthaus zu einer Baustelle gebracht, oder sie wurden auf Dauer in Aussenlagern untergebracht. Insgesamt waren im April 1938 täglich insge-

samt mindestens 20'000 Strafgefangene ausserhalb der Anstaltsmauern tätig. Fast 12'000 von ihnen (ausschliesslich Männer) waren in grossen Gefangenenlagern untergebracht, in denen besonders harte Bedingungen herrschten.<sup>140</sup>

### Strafgefangenenlager

Das nationalsozialistische Deutschland war ein Land von Lagern. Während des Zweiten Weltkriegs gab es mindestens 17 Arten von Lagern, von Vernichtungslagern über Konzentrationslager und Polizeilager bis zu Lagern für jugendliche Straftäter, Sinti und Roma, Juden, ausländische Zwangsarbeiter und viele andere Opfer des Nationalsozialismus. Die meisten dieser Lager wurden im Zuge der Verschärfung des NS-Terrors nach 1939 errichtet.<sup>141</sup> Aber eine Reihe von ihnen bestand auch schon vor dem Krieg. Darunter waren auch mehrere grosse Strafgefangenenlager, die nicht zum Konzentrationslagersystem der SS gehörten, sondern genau wie reguläre Gefängnisse und Zuchthäuser vom Justizwesen betrieben wurden – wohl die grösste Neuerung des nationalsozialistischen Strafvollzugs vor dem Zweiten Weltkrieg. Die Justizbehörden des Dritten Reichs verfügten über ihre eigenen Lager.

Das erste grosse Gefangenenlager wurde nordwestlich von Papenburg an der Ems errichtet, unweit der holländischen Grenze. Unter dem NS-Regime wurde die dort seit Jahrzehnten vorangetriebene Urbarmachung der Moore intensiviert. Anfangs waren die Moore Standort mehrerer Konzentrationslager, die von SS- und SA-Männern bewacht wurden. Im Frühjahr 1934 übernahm dann der preussische Justizminister die Emslandlager Bürgermoor und Neusustum. Die verbliebenen KZ-Häftlinge wurden im Lager Esterwegen untergebracht, das später ebenfalls den Gefängnisbehörden übergeben wurde.<sup>142</sup> Die Initiative der preussischen Justizbehörden sollte zwei drängende Probleme lösen. Zum einen würde die Verlegung von Gefangenen in die neuen Lager die Überfüllung der regulären Strafanstalten verringern, und zum anderen würde so die Arbeitslosigkeit der Gefangenen zurückgehen. Überdies hatten die Emslandlager in den Augen der Beamten noch weitere Vorteile: Die anstrengende körperliche Arbeit betonte den Strafcharakter des Gefängnislebens; man trat nicht mit der Privatwirtschaft in Konkurrenz; und die Urbarmachung von Moo-



Lagerinsassen im Emsland bei der Arbeit im Moor, um 1938/39.

ren passte zur «Blut und Boden»-Ideologie der Nationalsozialisten. Die Landgewinnung, hob die Justizverwaltung hervor, nutze dem Ziel, «den Landhunger des Volkes zu stillen und neues Bauerntum zu schaffen».<sup>143</sup>

Gefangenenlager und Arbeit ausserhalb der Strafanstalten waren keine gänzlich neuen Ideen. Bereits Mitte des 19. Jahrhunderts wurden in Preussen Häftlinge zur Arbeit ausserhalb des Gefängnisses herangezogen, wenn auch noch spärlich. Um die Jahrhundertwende arbeiteten dann in mehreren deutschen Ländern Gefangene in der Land- und Forstwirtschaft oder bei der Urbarmachung von Mooren.<sup>144</sup> In der Weimarer Zeit waren 1926 in Preussen im Durchschnitt täglich fast 1'500 Zuchthausinsassen mit der Urbarmachung von Land beschäftigt, einer Art der Gefängnisarbeit, die auch von SPD und KPD gutgeheissen wurde. Viele ausserhalb arbeitende Gefangene kehrten abends in die

Strafanstalten zurück. Andere, wie die gut 300 Gefangenen, die schon damals in den Mooren des Emslandes arbeiteten, waren aber auf Dauer in Baracken oder in grossen Gehöften untergebracht.<sup>145</sup> Ähnliche Arbeiten wurden auch in anderen deutschen Ländern ausgeführt. Zum Beispiel betrieb das Zuchthaus Straubing zwischen 1913 und 1929 im Kloster Benediktbeuern ein Aussenlager für bis zu 80 Gefangene, die sowohl zur Urbarmachung von Mooren als auch im Strassenbau und als Erntehelfer eingesetzt wurden.<sup>146</sup> Der auffälligste Unterschied zwischen diesen Lagern und den Gefangenenlagern im Nationalsozialismus war ihre Grösse. 1937 betrieb das Reichsjustizministerium allein im Emsland sieben Lager mit insgesamt rund 8'800 Insassen.<sup>147</sup>

Gemäss der Autarkieforderung des Vierjahresplans wurden die Emslandlager rasch ein Teil der Kriegsvorbereitungen des NS-Regimes. Görings Vierjahresplanbehörde, die Ende der dreissiger Jahre eine der mächtigsten Institutionen des Dritten Reichs war, unterstrich die Bedeutung der Landeskulturarbeit für die Selbstversorgung Deutschlands, die durch den zunehmenden Arbeitskräftemangel gefährdet sei. «Es ist daher unbedingt notwendig», schrieb ein Beamter der Vierjahresplanbehörde ans Reichsjustizministerium, «dass die fehlenden und neuerdings ausgefallenen Arbeitskräfte [...] durch Strafgefangene ersetzt werden.»<sup>148</sup> Führende Nationalsozialisten priesen die Emslandlager, über die regelmässig in der Presse berichtet wurde. Hitler selbst war bereits früh auf sie aufmerksam geworden und derart beeindruckt, dass er seinen Lieblingsarchitekten Albert Speer 1936 beauftragte, ein Gemeinschaftshaus für die Lagerwachen zu entwerfen. Als Hitler dann im Februar 1937 eine Gruppe von Emsland-Aufsehern empfing, versprach er ihnen ein weiteres Gemeinschaftshaus. Darüber hinaus ordnete er an, dass die Zeitungen über den Besuch der Aufseher berichten sollten.<sup>149</sup> Das stets auf Unterstützung vonseiten der NS-Führung bedachte Reichsjustizministerium erklärte das Gefangenenlager kurzerhand zur Strafanstalt der Zukunft. Roland Freisler bezeichnete die Emslandlager schon 1936 intern als «den modernsten Teil des Strafvollzuges».<sup>150</sup>

In der zweiten Hälfte der dreissiger Jahre errichteten die Gefängnisbehörden dann in urbar zu machenden Gebieten rasch neue Gefangenenlager oder erweiterten die schon bestehenden. Wegen der schweren körperlichen Arbeit, welche die Insassen dort verrichten mussten, handelte es sich wie im Emsland ausschliesslich um Männerlager. Im April 1938 wurde das Gefangenenlager

Rodgau in Betrieb genommen, in dem auf Ersuchen des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des Amtes für den Vierjahresplan 3'500 Gefangene untergebracht wurden. Das Lager bestand aus einem früheren Arbeitshaus in Dieburg und mehreren Aussenlagern. Im Dezember 1938 befanden sich bereits über 1'000 Gefangene in Rodgau, die im Wasser-, Strassen- und Brückenbau arbeiteten. Hauptprojekt war der Bau eines Abwassersystems, das Frankfurt am Main und Offenbach mit grossen landwirtschaftlichen Flächen im Umland verbinden sollte.<sup>151</sup> Ein anderes Gefangenenlager, das Lager Oberems in Gütersloh, hatte bereits vor der NS-Zeit existiert und wurde jetzt vergrössert. Ab 1937 waren hier rund 1'000 Gefangene in 27 Aussenlagern, die aus festen Häusern bestanden, untergebracht und wurden bei der Urbarmachung von Ödland und Feldarbeit eingesetzt.<sup>152</sup> Weitere Gefangene arbeiteten entlang von Elbe und Saale bei der Flussbegradigung und bauten Schleusen. Diese Arbeiten waren bereits seit einiger Zeit im Gang, als sie von 1936 an beschleunigt wurden: Neue Lager mit einem Hauptlager in Griebo bei Coswig, die Hunderte von zusätzlichen Gefangenen aufnehmen sollten, wurden nun errichtet.<sup>153</sup> Um die Straflager zu füllen, schrieb das Reichsjustizministerium einzelnen Gerichtsbezirken vor, wie viele Häftlinge sie aus ihren Strafanstalten zu entsenden hatten. Für die Gefängnisse und Zuchthäuser bedeutete die Verlegung von Häftlingen in Gefangenenlager, dass sie viele ihrer besten Arbeitskräfte verloren. Zurück blieben häufig diejenigen, die als zu schwach für schwere körperliche Arbeit eingestuft wurden.

In ihrer Begeisterung für die Urbarmachung von Land beschlossen die Beamten im Reichsjustizministerium ausserdem, die Emslandlager weiter zu vergrössern. Im Juli 1938 gab das Ministerium bekannt, dass man bis zum nächsten Frühjahr weitere 10'000 Gefangene ins Emsland verlegen werde. Neue Baracken wurden gebaut, die zusammen mit den vorhandenen insgesamt 19'000 Gefangenen aufnehmen sollten. Diese Pläne für einen gigantischen Lagerkomplex im Emsland wurden jedoch nie verwirklicht – Ende der dreissiger Jahre sank die durchschnittliche jährliche Belegung sogar von 9'500 (1938) auf 9'234 (1939) Gefangene. Das lag unter anderem daran, dass in den letzten Vorkriegsjahren die Gesamthäftlingszahl in Deutschland zurückging. Hinzu kam, dass die Emslandlager mit anderen Gefangenenlagern um die Zuteilung von Insassen konkurrierten. Ausserdem war Ende der dreissiger Jahre nicht mehr zu überse-

hen, dass der unmittelbare Nutzen der Landgewinnung, wie sie in der Umgebung von Papenburg betrieben wurde, kaum zu Buche schlug. Angesichts der Tatsache, dass es bereits für vorhandene landwirtschaftliche Flächen nicht genug Arbeitskräfte gab, machte es wenig Sinn, immer mehr Land urbar zu machen.<sup>154</sup>

Das Scheitern des Vorhabens, die Emslandlager zu vergrössern, war auch ein Zeichen dafür, dass die Kriegsvorbereitungen des Regimes in eine neue Phase eingetreten waren. Da der Krieg allem Anschein nach immer näher rückte, verloren langfristige Projekte wie die Landgewinnung an Attraktivität. Nachdem die NS-Diktatur sich gefestigt hatte, schlug die deutsche Aussenpolitik einen immer aggressiveren Ton an. Am 5. November 1937 umriss Hitler in einer Geheimrede die aussenpolitischen Ziele des Regimes. Was die Ernährung und die Wirtschaft insgesamt angehe, erklärte er jetzt, sei Autarkie nicht erreichbar. Deutschland brauche zur «Erhaltung des deutschen Volkstums» mehr Lebensraum – schon lange ein Lieblingsthema Hitlers –, und der sei nur mit Gewalt zu bekommen.<sup>155</sup> Ein konkretes Ziel, das Hitler erwähnte, war die Zerschlagung der Tschechoslowakei. Die Gelegenheit dafür hielt er im Frühjahr 1938 für gekommen.<sup>156</sup> Nach seiner Vorstellung sollte der Feldzug «blitzschnell» durchgeführt werden. Dazu sollte unter anderem die seit 1935 im Bau befindliche so genannte Ostmarkstrasse so schnell wie möglich fertiggestellt werden. Diese Strasse, heute eine Touristenroute, führte von Passau bis Hof rund 250 Kilometer an der deutsch-tschechoslowakischen Grenze entlang und war für die Nutzung durch Militärfahrzeuge im Fall einer Invasion gedacht.<sup>157</sup> Um andere Mächte von einer Intervention abzuhalten, ordnete Hitler auch den Bau des Westwalls an, und so entstand zwischen Mai 1938 und September 1939 an der deutschen Westgrenze ein über 600 Kilometer langes Band von Festungsanlagen.<sup>158</sup>

Beide Projekte, Ostmarkstrasse wie Westwall, sollten unter der Mithilfe von Strafgefangenen ausgeführt werden. Am 28. August 1938, auf dem Höhepunkt der tschechischen Krise, ordnete Hitler an, binnen zwei Wochen Strafgefangene zum Westwall zu verlegen. Das Reichsjustizministerium überschlug sich förmlich, um den Auftrag fristgerecht auszuführen: Bis zum 10. September waren bereits rund 3'000 Insassen der Emslandlager und anderer Strafanstalten an ihrem neuen Bestimmungsort eingetroffen, und in Erwartung der Verlegung weiterer Tausender von Gefangenen waren in den Emslandlagern über 100 Baracken abgebaut und abtransportiert worden. Doch an diesem Tag widerrief Hit-

ler seine frühere Anordnung, vielleicht, weil die Beschäftigung von Kriminellen das Propagandabild des Westwalls als eines von «Volksgenossen» errichteten Prestigeprojekts gestört hätte.<sup>159</sup>

Im Gegensatz dazu wurden beim Bau der Ostmarkstrasse tatsächlich Strafgefangene eingesetzt. Aufgrund des Arbeitskräftemangels und der Dringlichkeit des Vorhabens verlangte der Generalinspektor für das deutsche Strassenwesen im Frühsommer 1938 nachdrücklich die Zuteilung von Strafgefangenen und schloss am 18. Juni eine Vereinbarung mit dem Reichsjustizministerium, die zur Errichtung des Gefangenenlagers Bayerische Ostmark führte. Es bestand aus sechs Unterlagern, in denen jeweils 200 bis 300 Männer (überwiegend Zuchthausinsassen) untergebracht werden sollten. Bei den Lagern handelte es sich um gewöhnliche Bauarbeiterbaracken, die mit Stacheldraht eingezäunt waren und von Wachmännern, Wachhunden und mit Maschinengewehren bewaffneten Aufsehern auf Wachtürmen gesichert wurden. Schon bald nach Errichtung der Lager verlor die Ostmarkstrasse jedoch ihre strategische Bedeutung. Nach dem Münchner Abkommen fiel dem Dritten Reich im Herbst 1938 das angrenzende Sudetenland zu, und im März 1939 besetzte die Wehrmacht den Rest der Tschechoslowakei. Als die Bauarbeiten 1941 ganz eingestellt wurden, waren erst 150 Kilometer der Strasse fertig gestellt.<sup>160</sup>

Die Vermehrung der Gefangenenlager und die Zunahme der Arbeit ausserhalb der Strafanstalten verstärkte die Sichtbarkeit des NS-Terrors. Der zunehmende Einsatz von Gefangenen bei Grossprojekten ausserhalb der Strafanstalten führte unvermeidlich zu mehr Begegnungen zwischen Bevölkerung und Gefangenen und höhnte das strikte Verbot solcher Kontakte aus – Verwandte von Insassen des Ostmarkstrassenlagers beispielsweise nahmen, als Touristen getarnt, Verbindung mit auf den Baustellen arbeitenden Gefangenen auf.<sup>161</sup> Die Bevölkerung in der Umgebung der Ostmarkstrassenlager betrachtete sie offenbar mit gemischten Gefühlen. Den Einwohnern waren die Gefangenen als der «Abschaum» der Strafanstalten angekündigt worden. Und angesichts der zahlreichen Fluchtversuche beschwerte sich ein örtliches Bezirksamt, es sei «unerträglich, dass die hiesige Bevölkerung [...] durch die Anwesenheit von 600 Schwerverbrechern dauernd in Angst und Schrecken gehalten wird».<sup>162</sup> Doch laut Walter N., einem kommunistischen Gefangenen, der im August 1938 ins Ostmarkstrassenlager verlegt worden war, zeigten manche Einheimische auch



Mitgefühl mit den Gefangenen, indem sie ihnen etwa heimlich Tabak zuwarfen.<sup>163</sup>

Obwohl die Arbeiten beim Strassenbau oder bei der Urbarmachung von Land schwer waren, freuten sich manche Gefangene anfangs darüber, dass sie das eintönige Leben hinter den grauen Anstaltsmauern gegen Arbeit in der freien Natur eintauschen konnten, die noch dazu wesentlich besser bezahlt wurde als andere Gefängnisarbeit.<sup>164</sup> Aber die Wirklichkeit in den Gefangenenlagern machte diese Erwartungen oft zunichte, und viele Gefangene bemühten sich verzweifelt um eine Rückkehr ins Gefängnis. Denn die Lebensbedingungen in den Gefangenenlagern waren in der Regel schlechter als in regulären Strafanstalten. Das galt insbesondere für die Emslandlager.

### Das Lagerleben

Die Emslandlager waren von Schwerstarbeit, willkürlicher Gewalt und sadistischer Folter geprägt. Die Insassen wurden ständig geschlagen und getreten, wobei Fäuste und Füße ebenso zum Einsatz kamen wie Hundepeitschen, Knüppel und Gewehrkolben. Die einen verloren Zähne, andere behielten ein entstelltes Gesicht zurück, wieder andere wurden von Hunden gebissen oder von Aufsehern gezwungen, Exkremete zu essen. Eine ganze Reihe von Insassen wurde erschlagen oder erschossen. Laut einem Gefangenen, den man ins Gefängnis zurückverlegt hatte, waren die Emslandlager schlicht die «Hölle».<sup>165</sup>

Wie ist die Brutalität in den Emslandlagern zu erklären? Der wesentliche Grund liegt in der Organisation des Lagers. Als die Justiz die ersten Lager im Emsland übernahm, behielt sie die SA-Wachen der aufgelösten Lager. Anfangs waren diese bereits an brutale Gewaltanwendung gewöhnten Männer allein für die Beaufsichtigung der Gefangenen verantwortlich. Später ging diese Aufgabe innerhalb der Lager dann zunehmend an reguläre Aufseher über, während die SA-Kommandos die Gefangenen ausserhalb des Stacheldrahtzauns bewachten. Da aber zahlreiche SA-Männer als reguläre Aufseher übernommen wurden, gab es keine klare Trennlinie zwischen zivilem Gefängnispersonal und SA.<sup>166</sup> Bestes Beispiel für diese Überschneidung von Partei und Staat war der Kommandant der Emslandlager, Werner Schäfer, der sowohl SA-Standartenführer als



Gefängnisaufseher im Emsland während einer Ruhepause, um 1936.

auch hoher Beamter der Reichsgefängnisverwaltung in Berlin war. Schäfer hatte sich in der Weimarer Republik als Polizeibeamter und Bankangestellter durchgeschlagen und im Dritten Reich rasch die Karriereleiter erklommen. Im Frühjahr 1933 war er Kommandant des Konzentrationslagers Oranienburg geworden, und ein Jahr darauf hatte ihm der preussische Justizminister Kerri, offenbar von seinem brutalen Regiment beeindruckt, den Posten des Leiters der Emslandlager angeboten. So war es dazu gekommen, dass der grösste deutsche Gefangenenlagerkomplex von einem SA-Schläger geleitet wurde.<sup>167</sup>

Die Insassen der Emslandlager – zum Grossteil gewöhnliche Straftäter – wurden vom Augenblick ihrer Ankunft im örtlichen Bahnhof angeschlagen und schikaniert.<sup>168</sup> Im Lager angekommen, war ihr Alltag von morgens bis abends von Gewalt durchdrungen. Im Sommer mussten sie um fünf Uhr aufstehen und – wie ihre Leidensgenossen in den Konzentrationslagern – nach wahnwitzig pe-

dantischen Vorschriften ihre Betten machen, die mit Hilfe von Holzbrettern und Bindfäden so «gebaut» werden mussten, dass sie scharfkantig wie Kartons aussahen. Wer es nicht tat, war Übergriffen von Aufsehern und Mithäftlingen ausgesetzt; in Nachahmung des so genannten Kapo-Systems der Konzentrationslager stützte sich die Leitung der Emslandlager im täglichen Betrieb auf ausgesuchte Gefangene, die unter anderem als «Barackenälteste» eingesetzt wurden. Ihre Mitarbeit sicherte man sich durch die Gewährung von Vergünstigungen wie besserer Verpflegung und leichterer Arbeit. Nachdem die Gefangenen sich kurz gewaschen und ein mageres Frühstück eingenommen hatten, mussten sie um sieben Uhr zum Appell antreten, bei dem sie wiederum Tritte und Schläge zu erdulden hatten. Anschliessend wurden sie ins Moor hinausgetrieben, wo sie, von einer einzigen halbstündigen Pause am Mittag unterbrochen, bis 17 Uhr arbeiteten. Bei der Arbeit wurden sie geschlagen, wenn sie nicht schnell genug waren oder ihr Tagessoll nicht erfüllten. Ausserdem bestrafte die Aufseher jeden, der die Vorschriften verletzte, indem er etwa heimlich ein Stück Brot ass oder ohne Erlaubnis auf die Toilette ging. Der Einfallsreichtum der Aufseher in Bezug auf neue grausame Strafen war nahezu grenzenlos. Als der Häftling B. es versäumte, einen Lageraufseher zu grüssen, brüllte dieser ihn an: «Dir werden wir das Grüssen schon beibringen» und befahl ihm, mit an die Hosennaht gedrückten Händen und starr auf ihn gerichtetem Blick an ihm vorbeizumarschieren, bis er gegen eine nahe Baracke stiess. Das wiederholte sich, bis Stirn und Nase des Gefangenen bluteten.<sup>169</sup> Widerstand konnte tödlich sein. Anfang 1938 weigerte sich der Gefangene W., ein mit Exkrementen verschmiertes Rad anzufassen, und als ein Wachmann ihn zwang, es doch zu tun, sagte er, dass er das Rad nur anfasse, um dem Wachmann mit den schmutzigen Händen ins Gesicht zu schlagen. Der Wachmann befahl ihm, sich umzudrehen, und erschoss ihn.<sup>170</sup>

Wer den Aufsehern auffiel, wurde nicht nur auf der Stelle bestraft, sondern konnte auch – manchmal für Monate – in eine Strafkompagnie geschickt werden. Dort mussten die Häftlinge besonders schwere oder schmutzige Arbeiten verrichten, die durch brutale Behandlung und sinnlose Vorschriften zusätzlich erschwert wurden. Beispielsweise wurden Gefangene gezwungen, schwere Schubkarren durch Sand zu schieben, anstatt die befestigten Wege zu benutzen. Der Häftling P. hat die Zustände in einer Strafkompagnie folgendermassen zu Protokoll gegeben:

«Kam in [dem Lager] Aschendorf in Strafkompagnie, weil vor Schwäche nicht arbeiten konnte. Wurde misshandelt. Musste mit hochgehobenen Armen tanzen [den ‚Bärentanz‘, wie die Gefangenen ihn nannten, bei dem sie sich im Kreis drehen mussten, bis sie zusammenbrachen]. Wurde in Hintern und in Sack getreten. Hatte aus beiden Teilen unfreiwillige Ausleerungen. Füsse entzündeten sich, und Beine schwellen bis Körper an. Darauf ins Lazarett.»<sup>171</sup>

Die meisten Insassen waren zu verängstigt, um sich über ihre Behandlung zu beschweren, da diejenigen, die den Mut dazu aufbrachten, regelmässig zusammengeschlagen wurden. Diese Furcht behielten sie auch noch, nachdem man sie wieder in eine andere Strafanstalt verlegt hatte. Ein Zuchthausinsasse, der Ende 1937 aufgefordert wurde, seine Erlebnisse in einem der Emslandlager wiederzugeben, berichtete: «Kam drei Monate in Strafkompagnie, weil ich Feile besass. Bin dort von Wachtleuten häufiger geschlagen worden, ins Gesicht und in den Hintern getreten. Musste mich nackt ausziehen bis zum Nabel und in Latrine im Kot stehen, und zwar drei Mal.» Nach dieser Aufzählung seiner Qualen fügte er hinzu: «Will mich nicht beschweren.»<sup>172</sup>

Eine Reihe von Insassen der Emslandlager versuchte sich aus Verzweiflung das Leben zu nehmen. Andere wurden bei Fluchtversuchen erschossen. Diejenigen, die man wieder einfing, wurden verprügelt und manchmal ihren Mitgefangenen zur Abschreckung in Fesseln vorgeführt. Als letztes Mittel fügten viele Häftlinge sich selbst schwere Verletzungen zu; sie verkrüppelten sich die Hände oder stachen sich ein Auge aus, weil sie hofften, so als für die Arbeit im Moor ungeeignet eingestuft und in eine reguläre Strafanstalt zurückgeschickt zu werden. Im Spätsommer 1937 verzeichneten die Behörden in einem Zeitraum von sieben Wochen allein in einem einzigen Emslandlager über 40 solcher Verletzungen. Doch Selbstverstümmelungen hatten nicht unbedingt das Ende der Haft im Emsland zur Folge. Viele Gefangene blieben weiter dort und wurden für einen Monat in Arrest sowie für zwei Monate in eine Strafkompagnie gesteckt, wo sie trotz ihrer Verletzungen im Moor schufteten mussten.<sup>173</sup> Insgesamt waren die Bedingungen in den Emslandlagern bedeutend schlechter als in fast allen anderen Strafanstalten.

Die Beamten im Reichsjustizministerium, einschliesslich von Minister Gürtner, waren bestens über die Gewaltanwendung in den Emslandlagern infor-

miert. Brutale Strafen wie die Versetzung in eine Strafkompagnie waren von Berlin offiziell genehmigt worden, und die Justizbehörden zeigten wenig Neigung, andere Grausamkeiten in den Lagern zu unterbinden. Die Verfahren in den Fällen von Prügel oder Folter, die den Strafverfolgungsbehörden bekannt wurden, verliefen im Sand: Nicht eines der 45 Ermittlungsverfahren, die zwischen 1935 und 1937 wegen Misshandlungen von Strafgefangenen eingeleitet wurden, führte zu einer Anklage vor Gericht.<sup>174</sup> Der einzige ernsthafte Versuch, die Lager strenger zu kontrollieren, wurde 1938 unternommen, als das Reichsjustizministerium ein Disziplinarverfahren gegen den Kommandanten, Werner Schäfer, eröffnete. Das Gericht, vor dem gegen ihn Klage erhoben wurde, stellte zwar fest, dass in den Lagern regelmässig Gefangene misshandelt worden seien, befand aber unter dem Druck der NSDAP, dass Schäfer persönlich keine Schuld treffe, und erteilte ihm lediglich einen Verweis. Im November 1938 besuchte Gürtner die Emslandlager, um die leidige Angelegenheit zum Abschluss zu bringen. In einer Ansprache vor den angetretenen SA-Männern lobte er deren Arbeit und machte ihnen die mit Begeisterung aufgenommene Mitteilung, dass man Schäfer wieder als Kommandant einsetzen werde (er blieb bis 1942 auf diesem Posten).<sup>175</sup> Danach beschränkte sich das Reichsjustizministerium auf gelegentliche Ermahnungen wegen Schäfers Vorgehensweise. Die Justizbehörden akzeptierten die grausamen Zustände in den Emslandlagern und machten sich so zur «Zierfassade des Unrechtssystems».<sup>176</sup>

Über den Alltag in anderen vom Reichsjustizministerium betriebenen Gefangenenlagern ist wenig bekannt. Hier ging es offenbar vor allem um die rücksichtslose Ausbeutung der Arbeitskraft der Insassen. «Das Arbeitspensum», berichtete ein Häftling aus dem Lager Griebö, der in einem Steinbruch geschuftet hatte, «war nur bei Anstrengung aller Kräfte zu schaffen.»<sup>177</sup> Insassen des Ostmarkstrassenlagers mussten Bäume fällen und Steine in Quader schneiden, wobei sie ständig von Gefängnisaufsehern und Vorarbeitern der auf den Baustellen tätigen Firmen angetrieben wurden.<sup>178</sup> Und der Kommandant des Lagers Rodgau wies seine Beamten an, gegen «faule Gefangene [...] unverzüglich einzugreifen».<sup>179</sup>

Insgesamt mögen die Zustände in diesen Lagern weniger extrem als in den Emslandlagern gewesen sein. Die Aufseher stammten in der Regel aus regulären Strafanstalten und neigten – im Gegensatz zu den SA-Wachmännern in den Emslandlagern – anscheinend nicht zu ständigen Gewaltausbrüchen. Doch auch

in diesen Lagern kam es zu brutalen Misshandlungen. Im zum Gefangenenlager Oberems gehörenden Lager Verl wurden Insassen von Aufsehern und Kapos zusammengeschlagen und gefoltert, insbesondere, wenn sie ihr Tagessoll nicht geschafft hatten. Mehrere Gefangene wurden in den Selbstmord getrieben oder zu Tode geprügelt. Einer von ihnen war der Gefangene W., der am 6. August 1937 bei der Arbeit zusammenbrach. Daraufhin schlug der Hilfsaufseher K. auf ihn ein, bis er ohnmächtig wurde. Als der Gefangene drei Stunden später wieder zu sich kam, richtete K. das Gewehr auf ihn, worauf er erneut das Bewusstsein verlor. Daraufhin befahl K., ihn in kaltes Wasser zu werfen. Am nächsten Tag verlor der Gefangene wiederholt das Gleichgewicht und erbrach sich. Doch der Lagerarzt lehnte es ab, ihn zu behandeln. Einen Tag darauf war der Gefangene W. tot. Die Reaktion der Gefängnisbehörden auf solche Vorfälle, sofern sie überhaupt von ihnen erfuhren, ist bezeichnend. Erst im Spätsommer 1937, nach dem Selbstmordversuch eines anderen Insassen von Verl, bequeme sich der Generalstaatsanwalt von Hamm, der überzeugte Nationalsozialist Hans Semler, dazu, die Zustände in dem Lager zu untersuchen. Der Hilfsaufseher K. und der Gefängnisarzt wurden vor Gericht gestellt. K. erhielt eine siebenjährige Zuchthausstrafe, doch der Arzt wurde freigesprochen. Gegen die anderen im Lager Verl tätigen Aufseher wurde nichts unternommen.<sup>180</sup> Während tödliche Gewalt gegen Gefangene also ein Strafverfahren nach sich ziehen konnte, wurden Brutalität und Vernachlässigung offenbar geduldet.

Die Gefängnisbeamten waren sich bewusst, dass Arbeit ausserhalb der Strafanstalten gegen bedeutende Teile der Vorschriften versties. Dennoch befürworteten sie diese Arbeiten aufgrund ihrer ideologischen Bedeutung. Der Jenaer Generalstaatsanwalt erklärte im Februar 1939: «Wenn [...] von einem Strafvollzug im alten Sinne nicht mehr geredet werden kann, so muss das im Interesse des Vierjahresplans in Kauf genommen werden.»<sup>181</sup> Die bestehenden Gefängnisvorschriften wurden in den Lagern nicht nur durch die körperliche Gewalt von Aufseher unterlaufen. So gut wie keiner der Gefangenen wurde in seinem erlernten Beruf eingesetzt, und der Unterricht beschränkte sich auf gelegentliche Propagandavorträge. Die Gefangenen wurden auch nicht entsprechend ihrer «Erziehbarkeit» getrennt, weil dies den Arbeiterfordernissen nicht entsprochen hätte.<sup>182</sup> Und schliesslich kam es zu einer grossen Zahl von Aus-

brüchen. Bei der Arbeit in der offenen Landschaft boten sich weitaus bessere Fluchtmöglichkeiten als in den festen Anstalten; die Ostmarkstrasse zum Beispiel führte streckenweise durch dichte Wälder, in denen Ausbrecher leicht im Unterholz verschwinden konnten. Und so stiegen Fluchtversuche ausserhalb von geschlossenen Anstalten steil an, von 246 (1936) auf 320 (1937) und dann 537 (1938).<sup>183</sup> Die Behörden reagierten mit verschärfter Überwachung und Disziplin. Neue Wachttürme und Scheinwerfer wurden errichtet und mehr Aufseher eingesetzt. Insassen, die im Verdacht standen, fliehen zu wollen, mussten besondere Kleidung tragen, um sie besser im Auge behalten zu können; ausserdem bekamen sie spezielle Schuhe, in denen eine Flucht schwieriger war.<sup>184</sup> Aber diese Massnahmen konnten die Fluchtwelle nicht eindämmen. Die Hoffnung, Hunger, Erschöpfung und Gewalt entfliehen zu können, war oft grösser als die Angst der Gefangenen, auf der Flucht erschossen zu werden.

### KAPITEL 3

## Die Verfolgung von «Gemeinschaftsfremden»

Die NS-Justiz war alles andere als uniform: Urteile wichen erheblich voneinander ab, und auch das Leben hinter Gittern unterschied sich je nach begangener Straftat, Strafmass, Alter, Geschlecht und vielen anderen Faktoren. Entscheidend für das Schicksal der Gefangenen war dabei oft, ob sie als «gemeinschaftsfremd» angesehen wurden. Zu dieser Gruppe gehörten «Fremdvölkische» und bestimmte politische Gefangene ebenso wie Straftäter, die als besonders gefährliche Kriminelle betrachtet wurden, etwa Wiederholungstäter und Sexualverbrecher. Im nationalsozialistischen Denken gab es viele Überschneidungen dieser einzelnen Gruppen, wobei kriminalistische, rassistische und politische Begriffe häufig miteinander verschmolzen. So galten Juden nicht nur als «rassische Gefahr», sondern auch als politische Feinde des Nationalsozialismus, die hinter Liberalismus und Kommunismus standen, und als Kriminelle, denen alle möglichen Straftaten nachgesagt wurden. Auch politische Gefangene wurden häufig als gewöhnliche Kriminelle bezeichnet, nicht zuletzt, um die politische Opposition zu diskreditieren. Gleichzeitig wurden gewöhnliche Straftäter aufgrund ihrer angeblichen «Entartung» auch als «rassische Bedrohung» betrachtet und galten zudem als politisch gefährlich, weil sie angeblich gemeinsame Sache mit den Revolutionären von 1918 gemacht hatten. Doch trotz dieser Überschneidungen behandelte die Justiz die einzelnen Gruppen von «Gemeinschaftsfremden» – vor Gericht wie in den Strafanstalten – oft höchst unterschiedlich.

### Politischer Widerstand und Repression

Die Verfolgung von politisch Andersdenkenden erreichte im nationalsozialistischen Deutschland schon bald ungekannte Ausmasse. Verhaftungen durch die Polizei nahmen nach der «Machtergreifung» rapide zu, und Hitlers Richter schickten immer mehr Angeklagte hinter Gitter.



Die Zahl politischer Gefangener stieg steil an: Internen Statistiken zufolge waren Ende Juni 1935 14'963 politische Gefangene in den Strafanstalten; weitere 7'972 befanden sich in Untersuchungshaft. 1936 und 1937 verbüssten im Durchschnitt täglich rund 14'100 politische Gefangene in den Strafanstalten ihre Strafe, und 5'800 warteten auf ihren Prozess.<sup>1</sup> Das waren wesentlich mehr Insassen, als damals in allen Konzentrationslagern der SS festgehalten wurden, ein Vergleich, der die Bedeutung des Justizterrors unterstreicht. Aber wer waren diese politischen Strafgefangenen?

### Politische Straftaten vor Gericht

Anfangs verfolgte das NS-Regime vor allem seine organisierten politischen Gegner. Aktiver Widerstand kam dabei fast ausschliesslich von links, insbesondere von den Kommunisten, die durch den festen Glauben an das marxistische Trugbild angetrieben wurden, dass das NS-Regime als letzte Bastion des Kapitalismus auf seinen sicheren Zusammenbruch zusteure und bald durch eine Revolution hinweggefegt werden würde, um der Diktatur des Proletariats Platz zu machen. Zehntausende von KPD-Mitgliedern waren zu Massenaktionen und offener Gegenwehr bereit. In den frühen Jahren des Dritten Reiches druckten sie zahllose antifaschistische Flugblätter, Pamphlete und Zeitungen, manchmal in Auflagen von mehreren tausend Stück, die in ganz Deutschland verteilt wurden, meist an Sympathisanten. Sie versuchten fast um jeden Preis die Parteistrukturen zu erhalten – wurde eine kommunistische Zelle zerschlagen, bildeten sie eine andere neu. Auf die breite Öffentlichkeit hatten diese Aktivitäten allerdings eine eher geringe Wirkung; und für die Kommunisten selbst waren sie höchst gefährlich, denn viele standen unter Überwachung und wurden von der Polizei verfolgt. Häufig gaben sie dabei besonders leichte Ziele ab: die Aufrechterhaltung der Parteiorganisation – man sammelte sogar weiterhin Mitgliedsbeiträge ein – hatte beispielsweise zur Folge, dass die Verhaftung einer einzigen Schlüsselfigur zur Zerstörung einer ganzen Untergrundgruppe führen konnte. Andere linke Aktivisten agierten oft weniger auffällig als die Kommunisten. Die Sozialdemokraten in Deutschland zogen sich zumeist ins Privatleben zurück und beschränkten sich auf vertraulichen Meinungs austausch mit ih-

ren Parteigenossen in kleinen Gruppen, beispielsweise getarnt als Sport- oder Kaninchenzüchtervereine. So gelang es den SPD-Anhängern anfangs besser, sich vor der Gestapo zu verbergen. Das galt zum Teil auch für die verschiedenen linken Splittergruppen, die trotz ihrer kleinen Mitgliederzahlen prominent im Widerstand vertreten waren.<sup>2</sup>

Im nationalsozialistischen Kampf gegen den politischen Widerstand spielten die Richter eine Schlüsselrolle. Oppositionelle Aktivisten, die wegen Landes- oder Hochverrats angeklagt wurden, kamen grösstenteils vor die politischen Senate, die bei zehn der 26 Oberlandesgerichte bestanden.<sup>3</sup> Wie zu erwarten, hatten die meisten Aktivisten Verbindungen zur kommunistischen Bewegung gehabt – in manchen Gerichtsbezirken waren die in der Vorkriegszeit wegen Hochverrats Angeklagten fast ausnahmslos Kommunisten.<sup>4</sup> Die meisten Richter musste man hier nicht erst zu energischem Durchgreifen drängen. Ihre Feindseligkeit gegenüber der radikalen Linken sass tief, und im Dritten Reich erhielten sie nun einen Freibrief, noch härter als bisher zu urteilen. Dies geschah zum einen durch die Ausweitung der rechtlichen Definition des Hoch- und Landesverrats. Zum anderen waren schon am 28. Februar 1933 durch eine vom Reichsjustizministerium entworfene Verordnung härtere Strafen eingeführt worden. Weitere Vorschriften folgten, die am 24. April 1934 in einem neuen Gesetz zusammengefasst wurden. Hochverrat wurde jetzt nicht nur als Angriff auf die Herrschenden, sondern als Attacke auf die gesamte «Volksgemeinschaft» verstanden, die eine besonders harte Strafe erforderte.<sup>5</sup> Gleichzeitig wurden gewisse aus der Weimarer Zeit stammende Vergünstigungen für politische Gefangene im Nationalsozialismus rasch abgeschafft.<sup>6</sup>

Im Dritten Reich stieg die Zahl der Verurteilungen wegen politischen Widerstands von Beginn an steil an. Hatten 1932 nur 66 Angeklagte wegen Vorbereitung zum Hochverrat eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe erhalten, waren es 1933 bereits 1'652.<sup>7</sup> In den folgenden Jahren gingen die Gerichte noch schärfer gegen politische Gegner vor. Mit die meisten Urteile wurden im Gerichtsbezirk Hamm im Ruhrgebiet gefällt, wo die Kommunisten traditionell über eine grosse Anhängerschaft verfügten: Zwischen 1934 und 1937 verurteilte das Oberlandesgericht Hamm nicht weniger als 12'000 Personen wegen Hochverrats.<sup>8</sup> Viele wurden nicht einzeln, sondern in Gruppen abgeurteilt, in

Massenprozessen mit hundert oder mehr Angeklagten. So standen in einem Verfahren gegen die Untergrundorganisation der SPD Anfang 1935 in Nordbayern 171 Angeklagte vor dem Oberlandesgericht Nürnberg.<sup>9</sup> Viele Oppositionelle mussten lange Haftstrafen hinnehmen. Im Gerichtsbezirk Karlsruhe beispielsweise erhielten des Hochverrats für schuldig befundene Angeklagte 1933 im Durchschnitt über zwei Jahre Haft.<sup>10</sup>

Als besonders schwer angesehene Fälle von Hoch- oder Landesverrat wurden vor dem 1934 geschaffenen Volksgerichtshof verhandelt, dem anstelle des Reichsgerichts die Jurisdiktion für solche Fälle übertragen wurde. Der Volksgerichtshof war auf Anregung Hitlers und anderer NS-Führer eingerichtet worden, die unzufrieden mit dem langatmigen Reichsgerichtsverfahren gegen Marinus van der Lubbe waren (das Verfahren gegen den Brandstifter des Reichstags hatte bis zu seiner Hinrichtung am 10. Januar 1934 neun Monate gedauert). Das neue Gericht liess seine Macht bald spüren. Zwischen 1934 und 1939 kamen rund 3'000 Personen, überwiegend deutsche Staatsbürger, vor seine Schranken; die meisten Verurteilten waren linke Gegner des Nationalsozialismus (vor allem Kommunisten). Die Urteile entsprachen dabei der vermeintlichen Schwere der Tatbestände: Die überwiegende Mehrheit der Verurteilten erhielt lange Zuchthausstrafen von im Durchschnitt sechs Jahren (die Todesstrafe wurde allerdings nur selten verhängt). Der Volksgerichtshof war also eine scharfe Waffe im Kampf gegen den Widerstand. Das heisst aber nicht, dass er «nicht als eigentliches Justizorgan angesehen werden» kann. Gewiss hatte die NS-Führung gehofft, durch die Einbeziehung von Laienrichtern aus Wehrmacht und Polizei sowie der NSDAP und ihren Organisationen die politische Entschlossenheit dieses neuen Gerichts zu stärken. Aber die Führungspositionen blieben vom Reichsjustizministerium handverlesenen Berufsrichtern vorbehalten, bei deren Ernennung berufliche Kriterien wie praktische Erfahrung berücksichtigt wurden. Natürlich spielten bei ihrer Auswahl auch politische Erwägungen eine Rolle: Die meisten Richter gehörten der NSDAP an, angefangen mit Otto-Georg Thierack, dem langjährigen Präsidenten des Gerichts (1936-1942). Aber ausser Thierack hatten sich nur wenige Richter schon vor 1933 der Partei angeschlossen, und «alte Kämpfer» waren noch seltener.<sup>11</sup>

In der zweiten Hälfte der dreissiger Jahre ging die Zahl der Verurteilungen wegen politischen Widerstands deutlich zurück. Nach einer weiteren Verhaf-

tungswelle in den Jahren 1935/36 war der aktive linke Widerstand weitgehend gebrochen. Ehemalige Untergrundkämpfer flüchteten ins Ausland, während andere frühere Aktivisten, vom NS-Terror eingeschüchtert, ihren Widerstand aufgaben. Zudem hatten die wirtschaftliche Erholung und die aggressive nationalsozialistische Aussenpolitik die Popularität des Regimes und Hitlers weiter erhöht und dem Widerstand so gewissermassen den Nachwuchs entzogen. Die Kommunisten konnten die Tatsache nicht mehr ignorieren, dass die deutsche Arbeiterklasse keineswegs auf die Revolution zumarschierte: Im Saargebiet schimpften deprimierte Kommunisten bereits 1935, sie würden für die «doofen Proleten» nicht mehr arbeiten, denn «alle Mühe ist doch vergebens». Nach und nach scherten immer mehr Kommunisten aus dem organisierten Widerstand aus und zogen sich in informelle, dezentralisierte und konspirative Netzwerke zurück, die häufig auf persönlichen Freundschaften beruhten.<sup>12</sup> In der Folge nahm die kommunistische Massenagitation deutlich ab: Laut einer internen Aufstellung der Gestapo fiel die Zahl der beschlagnahmten «Hetzschriften» von 1,5 Millionen im Jahr 1936 auf etwa 100'000 zwei Jahre später.<sup>13</sup> Daher kam es nun zu weit weniger Strafverfahren wegen des Druckens und Verteilens von Flugblättern und ähnlicher Delikte; die Zahl der Hochverratsfälle sank 1937 gegenüber dem Vorjahr um über 35 Prozent.<sup>14</sup> In den kommenden Jahren setzte sich dieser Trend fort: Der internen Kriminalstatistik zufolge gingen die Verurteilungen wegen Hochverrats gegen Ende der dreissiger Jahre im ganzen Land weiter drastisch zurück, von 5'255 im Jahr 1937 auf 1'126 im Jahr 1939.<sup>15</sup> Dementsprechend sank auch die Zahl der als politische Gefangene eingestuftes Strafanstaltsinsassen beträchtlich: bis Ende Dezember 1938 auf 11'265, nachdem sie Ende Juni 1935 noch bei fast 23'000 gelegen hatte.<sup>16</sup>

Nicht alle dieser politischen Gefangenen waren wegen organisierten Widerstands gegen das Regime verurteilt worden. Im Dritten Reich galten auch Unmutsäusserungen und Widerspruch als oppositionelle Tätigkeiten, selbst wenn das Regime dadurch eigentlich nicht infrage gestellt wurde. Dem lag der Anspruch des Nationalsozialismus auf totale Durchdringung der Gesellschaft zugrunde: Indem er eine vollkommen reglementierte «Volksgemeinschaft» schaffen wollte, erweiterte er das Politische auf die Privatsphäre. So konnte jedes nonkonformistische Verhalten, einschliesslich von Klagen über die Lebensbedingungen und Witzen über Hitlers Sexualleben, als Angriff auf den Staat interpretiert werden.

Selbstverständlich waren solche privaten Äusserungen etwas anderes als politischer Widerstand im engeren Sinn des Wortes. Denn sie waren in der Regel punktueller Art und konnten durchaus auch mit Zustimmung zu anderen Aspekten der NS-Herrschaft – wie etwa der Aussenpolitik – einhergehen.<sup>17</sup>

Die Rechtsgrundlage für die Verfolgung von Regimekritik und Missmutsäusserungen war die vom Reichjustizministerium ausgearbeitete «Verordnung des Reichpräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung», die am 21. März 1933 verabschiedet wurde. Fortan konnte jeder, der eine «unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art» äusserte oder verbreitete, die geeignet war, «Wohl» oder «Ansehen» der Regierung oder der hinter ihr stehenden Parteien und Verbände «schwer zu schädigen», zu Gefängnis oder Zuchthaus verurteilt werden. Am 20. Dezember 1934 wurde diese Verordnung dann durch das «Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen» ersetzt, das die Strafandrohung auf private Äusserungen, auch wenn sie nicht «tatsächlicher Art» waren, ausdehnte.<sup>18</sup>

Die entsprechenden Anklagen waren Sache der ebenfalls am 21. März 1933 geschaffenen Sondergerichte, bei denen grundlegende Rechte – wie das Recht von Angeklagten, Beweise vorzubringen und Berufung einzulegen – zugunsten einer «Schnelljustiz» über Bord geworfen wurden. In jedem Gerichtsbezirk nahm ein solches Sondergericht seine Tätigkeit auf. Die Richter wurden von den Justizbehörden zweifellos auch aufgrund ihrer politischen Zuverlässigkeit ausgewählt, und die Mehrheit von ihnen gehörte denn auch der NSDAP an; aber wie bei ihren Kollegen vom Volksgerichtshof gab es auch unter ihnen nur wenige altgediente NS-Aktivisten.

In der nationalsozialistischen Rechtsliteratur wurden die Sondergerichte als Instrument gepriesen, mit dem politische Feinde «unschädlich gemacht», «ausradiert» oder «ausgelöscht» werden könnten. In der Praxis kam dies allerdings in der Vorkriegszeit kaum zum Tragen, da als schwerer eingestufte politische Anklagen bald ausschliesslich vor anderen Gerichten verhandelt wurden. Dementsprechend urteilten die Sondergerichte zumeist über im Grunde oft harmlose «heimtückische» Äusserungen. Die meisten Angeklagten, überwiegend Männer, waren denunziert worden, weil sie abfällige Bemerkungen über die NS-Führung, die Wirtschaftslage, die sozialen Bedingungen oder bestimmte Mass-

nahmen des Regimes gemacht hatten. Manchmal handelte es sich um scharfsinnige Regimekritik, in anderen Fällen aber um nichts weiter als wilde Gerüchte oder Tratsch. Vielen Angeklagten hatte dabei offenbar Alkohol die Zunge gelöst: Fast ein Drittel aller Personen, die vor dem Sondergericht in Frankfurt am Main wegen «heimtückischer Angriffe» angeklagt wurden, waren wegen Äusserungen denunziert worden, die sie in einem Lokal gemacht hatten. Insgesamt war der Kreis der Verfolgten «ausserordentlich heterogen» (Bernward Dörner), und entsprechend ungleich war auch die Behandlung der Angeklagten. Was die politische Einstellung angeht, erhielten NS-Anhänger offenbar mildere Urteile und wurden häufiger freigesprochen als andere. Und auch die Schichtzugehörigkeit spielte eine Rolle: Arbeiter wurden im Allgemeinen härter bestraft als andere, wahrscheinlich, weil sie häufig mit der Linken sympathisierten. Insgesamt erhielten die Verurteilten Gefängnisstrafen von weniger als einem Jahr, wobei der Durchschnitt bei fünf bis sechs Monaten lag. Die verhängten Haftstrafen waren also nicht sehr lang – aber sie wurden in relativ grosser Zahl ausgesprochen: Schon 1933 wurden 3744 Angeklagte wegen «heimtückischer Angriffe» verurteilt (überwiegend zu Gefängnis), und diese Zahl stieg in den nächsten Jahren weiter an.<sup>19</sup>

### **Politische Gefangene**

Wie gesehen, füllten sich die Gefängnisse und Zuchthäuser von 1933 an rasch mit politischen Gefangenen. Die meisten der Langzeitgefangenen gehörten der linken Opposition an und waren wegen aktiven Widerstands verurteilt worden. Sie wurden allerdings von den Behörden nicht über einen Kamm geschoren – denn sie galten nicht alle als gefährliche Feinde des Regimes. Stattdessen wurden die wegen Widerstands verurteilten Gefangenen oft eingeteilt in «Aktivisten» und «Mitläufer», die für die «Volksgemeinschaft» noch nicht verloren seien – genau wie Hitler selbst schon 1926 in einer Rede unterschieden hatte zwischen «Marxisten», die «ausgerottet» werden müssten, und anderen, die «bekehrt» werden könnten.<sup>20</sup>

Als gefährlich geltende politische Aktivisten sollten in den Strafanstalten isoliert werden. Dafür hatten einige örtliche Beamte schon seit Anfang 1933 gesorgt, und es entsprach auch dem Kurs des Reichsjustizministeriums, das beispielsweise vor den «besonderen Gefahren» warnte, «die sich aus der Zusam-

menlegung geschulter früherer kommunistischer Funktionäre mit anderen Gefangenen ergeben».<sup>21</sup> Das hatte zur Folge, dass einige prominente politische Nazisegner, wie KPD-Chef Ernst Thälmann, jahrelang in strenger Einzelhaft gehalten wurden. Zeitweise wurden sie sogar nachts und während des Hofspaziergangs in Fesseln gelegt.<sup>22</sup> Solche Behandlung war nicht nur führenden Funktionären vorbehalten. Auch Aktivisten, die wegen Gewaltanwendung gegen Nationalsozialisten verurteilt waren, bekamen sie zu spüren. Der Kommunist Josef Kandulski etwa verbüßte seit 1931 eine Zuchthausstrafe in Brandenburg-Görden wegen seiner Beteiligung an der Ermordung des SA-Schlägers Horst Wessel, der von der NS-Propaganda als Märtyrer gefeiert wurde.<sup>23</sup> Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten verlor er rasch seine Privilegien und wurde in strenge Isolationshaft genommen: «Mit keinem Menschen darf ich in Berührung kommen», beklagte er sich im Oktober 1933 in einem zensierten Brief, «folglich muss ich allein zur Freistunde gehen, Waschen allein, Austreten, Baden allein usw.» Im selben Monat erhielt er zwei Wochen Arrest, weil er angeblich die Internationale gepfiffen hatte.<sup>24</sup>

Unterdessen unternahm man in mehreren Strafanstalten den Versuch, einige andere politische Gefangene «umzuerziehen». In der Euphorie am Anfang der NS-Herrschaft waren ein paar eifrige Beamte entschlossen, ausgewählte Gegner für das neue Regime zu gewinnen, indem sie Gesprächsrunden durchführten und Filme zeigten, die ihnen die NS-Ideologie nahebringen sollten. Mancherorts veranstaltete man sogar Sonderkurse, um junge politische Gefangene umzustimmen. Aber die grobe Propaganda verfehlte in der Regel ihre Wirkung: Die meisten Gefängnisbeamten sahen die Zwecklosigkeit des Versuchs bald ein, belesene und von ihrer Sache überzeugte politische Gefangene indoktrinieren zu wollen. Die Sonderkurse wurden rasch wieder eingestellt. Tatsächlich konnten solche Bekehrungsversuche das Gegenteil bewirken. Propagandareden wurden lautstark kommentiert, und das Zusammensein mit anderen politischen Gefangenen wurde genutzt, um Neuigkeiten und andere Informationen auszutauschen.<sup>25</sup>

Das war nicht der einzige Fehlschlag, den die nationalsozialistische Strafjustiz hinsichtlich der politischen Gefangenen erlitt. So erwies es sich in der Praxis trotz wiederholter Mahnungen des Reichsjustizministeriums als unmöglich, alle als gefährlich eingestuften Gefangenen zu isolieren – denn Einzelzellen waren ebenso gefragt wie selten. Politische Gefangene wurde daher häufig in

eine Zelle mit nichtpolitischen Straftätern gelegt, oder sie teilten sich die Zelle mit anderen politischen Häftlingen. Ein Anstaltsdirektor beklagte sich 1935 darüber, dass «die Mehrzahl der Zugänge [...] politische Gefangene» seien, «die an sich sofort getrennt werden müssten». Er müsse sie jedoch «zu zweit und dritt zusammenpferchen» und könne daher nicht verhindern, dass sie sich «kommunistisch gegenseitig weiterbilden».<sup>26</sup> Auch bei der Arbeit war es unmöglich, den Kontakt zwischen den Gefangenen zu unterbinden, zumal in einer Strafanstalt mit einem grossen Anteil von politischen Gefangenen wie Brandenburg-Görden, wo zeitweise über die Hälfte der Insassen wegen Hochverrats verhängte Strafen verbüsst.<sup>27</sup> Örtliche Gefängnisbeamte beklagten sich wiederholt, dass die unvermeidlichen Kontakte zwischen politischen Gefangenen jeden Umerziehungsversuch zunichte machen würden.<sup>28</sup>

Im Alltag hing für die linken politischen Gefangenen viel davon ab, welche Beamten für sie zuständig waren, das heisst, sie mussten Glück haben. Wenn sie auf Beamte aus der kleinen Gruppe von Aufsehern trafen, die vor 1933 offen mit der Weimarer Republik sympathisiert hatten, hatten sie oft nichts zu befürchten.<sup>29</sup> Andere Beamte dagegen machten keinen Hehl aus ihrem Hass auf linke Gefangene. Als der Kommunist Max K., der 1934 wegen der Zugehörigkeit zum politischen Untergrund verurteilt worden war, im Zuchthaus Untermaassfeld eintraf, notierte ein höherer Gefängnisbeamter in amtlicher Funktion: «K. hätte eigentlich erschossen werden müssen, denn er wird sich immer wieder kommunistisch betätigen, sobald er dazu Gelegenheit hat.»<sup>30</sup> Neu eingestellte nationalsozialistische Aktivisten gehörten zu den brutalsten Aufsehern und griffen offenbar oft wesentlich härter zu als die Mehrheit der erfahrenen Gefängnisbeamten.<sup>31</sup> Angesichts ihrer politischen Vergangenheit war das wenig überraschend: Wie eine Stichprobe von 20 «alten Kämpfern», die das Reichsjustizministerium 1935 als reguläre Aufseher anstellte, ergab, waren neun in Strassenschlachten und Handgemengen mit Kommunisten oder der Weimarer Polizei verletzt worden, zum Teil schwer.<sup>32</sup> Diese Männer hatten nun die totale Kontrolle über Menschen, denen sie noch vor kurzer Zeit in Strassenkämpfen gegenübergestanden hatten.

Dennoch erhielten linke Gefangene, wie andere Insassen auch, bei guter Führung oft kleine Vergünstigungen. Dies galt sogar für einige prominente Häftlinge, wie den früheren kommunistischen Reichstagsabgeordneten Karl Ei-



gas, der wegen der Organisation einer Untergrundgruppe in Breslau zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt und im September 1934 ins Zuchthaus Luckau eingeliefert worden war. Die Luckauer Gefängnisleitung stufte ihn als «gefährlichen» Aktivisten ein und isolierte ihn dementsprechend. Trotzdem wurde ihm gestattet, sein eigenes Rasierzeug zu behalten; seine Verwandten durften ihm Fotografien, Englisch- und Französischlehrbücher sowie Papier und Bleistifte schicken und konnten ihn alle drei Monate eine halbe Stunde lang besuchen.<sup>33</sup> Noch wichtiger war, dass politische Strafgefangene viele privilegierte Stellungen als so genannte Kalfaktoren erhielten, beispielsweise als Hausarbeiter, die das Essen an die anderen Gefangenen austeilten, und als Bürokräfte im Krankenrevier, in Werkstätten oder der Bibliothek. Sie empfahlen sich der Gefängnisverwaltung durch ihre Berufs- und Allgemeinbildung, die oft besser war als die krimineller Straftäter. Manche Gefängnisbeamte glaubten auch, dass politische Gefangene besser geeignet seien, den reibungslosen Ablauf des Gefängnisalltags zu gewährleisten. So erklärte ein Aufseher: «Ich war immer froh, wenn ich nur Politische in meinem Kommando hatte. Sie waren diszipliniert und machten keine krummen Dinger, klauen und so.»<sup>34</sup>

Einer dieser besser gestellten politischen Gefangenen war Walter Schwerdtfeger, der 1935 vom Volksgerichtshof zu lebenslanger Haft verurteilt worden war und im Zuchthaus Brandenburg-Görden einsass. Nachdem er sich in verschiedenen Stellungen bewiesen hatte, wurde er während des Krieges als Bürokraft in der Tischlerwerkstatt eingesetzt. Sein Leben dort unterschied sich erheblich von dem der grossen Masse der Gefangenen. Er war ein Gefangener, notierte er später, «den man nicht mehr anschreit, weil man ihn braucht». Er arbeitete in einem gut belüfteten Büro mit Blumen auf dem Schreibtisch, und seine Arbeit erforderte keine körperliche Anstrengung. Aufgrund seiner guten Beziehungen und der höheren Entlohnung konnte er sich auch besseres Essen und bessere Kleidung leisten, die er sich teilweise durch Bestechung der Aufseher beschaffte. Zu seinem Geburtstag konnten er und seine ebenso bevorzugten Mitarbeiter zwei Flaschen Wein, Likör, Kuchen und Süssigkeiten beschaffen. Er wurde, wie er selbst schreibt, eine «Art Zuchthauseleganz».<sup>35</sup> Wie politische Gefangene, die in Konzentrationslagern als Kapos fungierten, nutzten auch in den Strafanstalten einige privilegierte Häftlinge ihren Einfluss, um politischen Freunden Vorteile zu verschaffen. So versuchten sie beispielsweise, die Aus-

wahl der Kalifaktoren durch die Gefängnisleitung zu manipulieren, oder sie bevorteilten ihre Genossen bei der Essensausgabe.<sup>36</sup>

Nach dem Krieg sprachen viele ehemalige linke Gefangene von der Einheit der politischen Insassen der NS-Strafanstalten. So erinnerte sich ein früherer Häftling: «Uns politischen Gefangenen war eines gemeinsam: das starke Gefühl der Solidarität, der Kameradschaft und der Zusammengehörigkeit, unabhängig von Alter oder politischer Richtung.» Ein anderer sagte, die politischen Gefangenen seien eine «grosse Familie» gewesen.<sup>37</sup> In Wirklichkeit bildeten sie keineswegs eine verschworene Gemeinschaft. Viele hatten kaum mehr als das Etikett des politischen Gefangenen mit den anderen gemein. Bekanntermassen war die Arbeiterbewegung in der Weimarer Zeit tief gespalten in Kommunisten und Sozialdemokraten, und dieser Graben war auch in den Gefängnissen und Zuchthäusern des Dritten Reichs nur schwer zu überwinden. So standen manche Gruppen politischer Gefangener nur denjenigen offen, die in der kommunistischen Bewegung aktiv gewesen waren.<sup>38</sup> Sogar Gefangene derselben politischen Ausrichtung waren unter sich zerstritten: Laut Gestapoberichten waren die kommunistischen Gefangenen im Zuchthaus Luckau in zwei feindliche Lager gespalten, die sich der ideologischen Abweichung beschuldigten und gegenseitig aus der Partei ausschlossen.<sup>39</sup>

Auch Ereignisse in der Aussenwelt drückten auf die Stimmung der politischen Gefangenen. Gefängnisbeamte, die jede Gelegenheit nutzten, um die Häftlinge zu verunsichern, beeilten sich, ihnen unangenehme Neuigkeiten mitzuteilen. So löste der deutsch-sowjetische Nichtangriffspakt vom 23. August 1939 bei Kommunisten und anderen linken Gefangenen einen Schock aus. Selbst auf der Titelseite der Gefängniszeitung prangte ein Foto von Aussenminister Joachim von Ribbentrops Ankunft in Moskau. Zum Empfang, berichtete die Zeitung, habe eine Kapelle der Roten Armee das Horst-Wessel-Lied gespielt. Eine Gefängniswärterin zeigte den Häftlingen einen anderen Zeitungsbericht über den Besuch und rief triumphierend aus: «Da habt ihrs. Die Russen gehen mit dem Führer, und ihr seid die Dummen ...»<sup>40</sup> Selbst glaubensfeste KPD-Funktionäre waren wie betäubt.<sup>41</sup>

In ihren Memoiren erzählen ehemalige politische Gefangene häufig und ausgiebig von ihren Widerstandshandlungen hinter Gittern. Diese Berichte sind

mit einer gewissen Vorsicht aufzunehmen, denn einige ehemalige Gefangene übertrieben nach dem Krieg offenbar ihre Aktivitäten. Das trifft insbesondere auf verschiedene Erinnerungen zu, die in Ostdeutschland veröffentlicht wurden und deren Hauptziel die Glorifizierung der eingekerkerten Kommunisten und ihres antifaschistischen Kampfs war. Ein 1975 erschienenes Buch über das Zuchthaus Brandenburg-Görden beispielsweise – das bezeichnenderweise den Titel *Gesprengte Fesseln* trägt – feierte die kommunistischen Gefangenen: Diese hätten mit «unerschütterlicher Treue zur Klasse», «kühnem Wagemut» und «Heldentum» eine «kampfkräftige Parteiorganisation» aufgebaut, die «im Wesentlichen alle Genossen» erfasst und auch die Gefängnisarbeit sabotiert habe.<sup>42</sup> Dem widersprachen frühere Insassen von Brandenburg-Görden, die sich nach dem Krieg im Westen niedergelassen hatten. Ihren Berichten zufolge war es praktisch unmöglich, die Arbeit in den Werkstätten zu sabotieren. Und die Parteiorganisation sei derart ineffektiv gewesen, dass sie nicht einmal Diskussionen zwischen den Gefangenen zentral zu lenken vermochte.<sup>43</sup>

Auch waren durchaus nicht alle politischen Gefangenen bestrebt, ihren Widerstand hinter Gittern fortzusetzen. Ein ehemaliger Insasse des Zuchthauses Brandenburg berichtete der Exil-SPD 1938, politische Gefangene würden sich zwar noch um einander kümmern, sich aber aus Angst, nach Verbüßung ihrer Haftstrafe als «Unverbesserliche» in ein Konzentrationslager eingeliefert zu werden, nicht auf politische Diskussionen einlassen. «Die meisten», resümierte er, «sehnen sich zurück nach ihren Familien und wollen mit Politik nichts mehr zu tun haben.»<sup>44</sup> Dennoch: Eine Reihe von politischen Gefangenen beteiligte sich an Untergrundaktivitäten. Manche waren sogar darauf vorbereitet worden, im Fall ihrer Inhaftierung politische Organisationen aufzubauen: Eine 1934 im Exil erschienene kommunistische Broschüre beispielsweise gab praktische Tipps für das Verhalten bei Verhören und in der Haft – Konzentrationslager und Strafanstalten wurden hier, frei nach Lenin, zu «Universitäten der proletarischen Revolution» stilisiert.<sup>45</sup>

Direkter Widerstand und offene Auflehnung, wie etwa Hungeroder Bummelstreiks, waren in Strafanstalten selten, da die Insassen wussten, dass die Entdeckung wahrscheinlich war und drakonische Strafen drohten. Die meisten beschränkten sich auf gelegentliche politische Diskussionen und die Wiederholung politischer Slogans. Am wichtigsten dürfte der Austausch von Neuigkeiten

### *Die Verfolgung von «Gemeinschaftsfremden»*

sowohl über das Leben in der Aussenwelt als auch über das Schicksal anderer politischer Aktivisten gewesen sein. Die Informationen stammten aus NS-Zeitungen und gelegentlich auch aus dem Rundfunk, den man mit versteckten Radios hörte, oder von Aufsehern. Verbreitet wurden die Nachrichten mündlich oder schriftlich, entweder durch Kalfaktoren oder direkt beim Hofspaziergang, bei der Arbeit, bei Arzt- oder Gottesdienstbesuchen, in der Dusche oder beim Leeren der Toiletteneimer. Ausserdem wurden politische Botschaften in Büchern aus der Gefängnisbibliothek hinterlegt, die dann Mitgefangene ausliehen. Manche politischen Gefangenen tauschten nicht nur Informationen aus, sondern auch Kautabak und andere Dinge, um Mithäftlingen zu helfen, die lange Haftstrafen absassen oder keine Vergünstigungen erhielten.<sup>46</sup> Solche solidarischen Gesten waren eine wichtige psychologische Stütze für politische Gefangene.

Die Verbindung zur Aussenwelt war für politische Gefangene dagegen schwerer aufrechtzuerhalten. In den frühen Jahren der NS-Diktatur war die Rote Hilfe zwar im Untergrund weiter tätig, aber sie war zwangsläufig weit weniger leistungsfähig als früher; so konnte sie zwar vielfach noch Familien von inhaftierten Kommunisten helfen, aber nicht mehr diesen selbst. Informationen aus Strafanstalten herauszuschuggeln, war ebenfalls schwierig. Manche Gefangene bestachen Aufseher, um Briefe aus dem Gefängnis herauszubekommen. Andere machten in ihren Briefen versteckte politische Andeutungen oder griffen zu besonders einfallsreichen Mitteln: Um ihre Agitation gegen das Regime in die Aussenwelt zu tragen, legten kommunistische Gefangene in Amberg und Ludwigsburg den Briefumschlägen und Kaffeefiltern, die sie herstellen mussten, kleine Zettel mit politischen Losungen bei – sehr zur Überraschung der nichtsahnenden Käufer in der Aussenwelt.<sup>47</sup>

Politische Aktivitäten von Gefangenen wurden scharf verfolgt. Sie stellten zwar weder für die Gefängnisbehörden noch für das NS-Regime eine ernsthafte Bedrohung dar, trugen aber dazu bei, eine gewisse Verbundenheit zwischen den Häftlingen am Leben zu erhalten, und untergruben damit den totalen Kontrollanspruch des Regimes. Die Strafen waren hart. Auf jeden Fall mussten die Gefangenen mit einer strengen Disziplinarstrafe rechnen, und wenn ein Direktor seinen Eifer im Dienst für den Nationalsozialismus beweisen wollte, hatte es damit nicht sein Bewenden. In manchen Fällen sorgten die örtlichen Gefäng-

nisbeamten dafür, dass die Betroffenen nach Verbüßung ihrer Haftstrafe in Polizeigewahrsam kamen. So stellte der Direktor von Waldheim sicher, dass mehrere Gefangene, die zum Gedenken an die Kommunistenführer Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg ein einstündiges Schweigen eingehalten hatten, nach der Haft in ein Konzentrationslager eingeliefert wurden. In anderen Fällen wurden Gefangene zur erneuten Verurteilung vor Gericht gebracht, wie zum Beispiel einige Insassen des Gefängnisses Hamm, die man dabei überrascht hatte, wie sie mit geschulterten Besen im Kreis marschierten und die Internationale sangen.<sup>48</sup> Vor dem Krieg führten solche Strafverfahren in der Regel zu neuen Haftstrafen; nach Kriegsbeginn wurden Gefangene, die angeblich «zersetzende» Äusserungen gemacht hatten, manchmal auch zum Tod verurteilt.<sup>49</sup>

Die Bestrafung von politischen Gefangenen für in Strafanstalten begangene Taten beruhte häufig auf Aussagen von Mithäftlingen. Denunziationen politischer Tatbestände kamen dabei zum Teil von regulären, vom NS-Regime angeworbenen Informanten. Häufiger jedoch verrieten gewöhnliche Gefangene ihre Mithäftlinge, weil sie sich Vergünstigungen oder die vorzeitige Entlassung erhofften. Manche Denunzianten waren selbst politische Gefangene, lieferten den Behörden also ihre eigenen Genossen aus. Andere waren Kriminelle, die auf diese Weise das ohnehin weit verbreitete Misstrauen der politischen Gefangenen gegenüber dieser Häftlingsgruppe vertieften.<sup>50</sup> Sowohl in zeitgenössischen als auch in Nachkriegsäusserungen von politischen Häftlingen ist deren Abneigung und Abscheu gegenüber gewöhnlichen Straftätern deutlich zu spüren (Gleiches gilt übrigens auch für die politischen Insassen von Konzentrationslagern). Kriminelle Strafgefangene wurden als brutale Schläger und skrupellose Spitzel der Obrigkeit dargestellt, die mehr Vergünstigungen und bessere Arbeitsstellen erhielten. «Der Kriminelle hat weniger Charakter, ist zum Teil völlig charakterlos und sucht seinen Vorteil, wo er nur kann», schrieb ein ehemaliger politischer Gefangener nach dem Krieg.<sup>51</sup> Doch die Beziehung zwischen politischen und kriminellen Gefangenen war weit komplexer, als es solche Äusserungen ahnen lassen. Vor allem bildeten die kriminellen Gefangenen keine einheitliche Gruppe. Während manche politischen Gefangenen erheblich unter dem Verhalten einzelner krimineller Mithäftlinge zu leiden hatten, knüpften andere enge Bande zu ihnen. Im Übrigen erhielten, wie erwähnt, auch poli-

tische Gefangene Vergünstigungen. Sie waren keine grundsätzlich benachteiligte Gruppe.

Warum wurden kriminelle Gefangene dennoch mit solcher Verachtung betrachtet? Viele politische Häftlinge sahen sich als Angehörige der «anständigen» Arbeiterklasse, die sich seit dem 19. Jahrhundert vom unordentlichen Lebensstil und den kriminellen Aktivitäten der «Unterwelt» distanziert hatte. Da sie wegen aktiven Widerstands gegen das Regime in Haft waren, fühlten sie sich den gewöhnlichen Kriminellen auch moralisch und intellektuell überlegen. Sie teilten häufig die verbreiteten sozialen Vorurteile gegenüber denjenigen, die von der Norm abwichen, und auch die in ihren Augen grobe Sprache und die fehlenden Manieren mancher Krimineller stiessen sie ab. Der politische Gefangene Walter Hammer erklärte nach dem Krieg, das Schlimmste an seiner Haftzeit sei gewesen, «mit gefährlichen Berufsverbrechern in einen Topf geworfen und selbst zu Verbrechern degradiert zu werden. Was für Fratzen, was für eine Gemeinheit in Gesinnung und Tat!»<sup>52</sup> Seine Erwähnung der «Fratzen» der Kriminellen war wahrscheinlich kein Zufall. Ganz im Sinne des unverwüstlichen Volksglaubens, dass «Gewohnheitsverbrecher» an körperlichen Merkmalen zu erkennen seien, war auch manch ein politischer Gefangener davon überzeugt, dass es zwischen ihm und gewöhnlichen Kriminellen biologische Unterschiede gebe. So bemerkte ein anderer politischer Gefangener über Schwerverbrecher: «Schon im Gesicht äusserte sich ihr tierisches Wesen.»<sup>53</sup> Diese Auffassung wurde auch von einigen führenden Gefängnisbeamten geteilt, was während des Zweiten Weltkriegs tödliche Konsequenzen haben sollte.

### **Die Zeugen Jehovas**

Die nationalsozialistische Justiz ging nicht nur gegen politische, sondern auch gegen religiöse Opponenten vor. Dazu gehörten katholische und evangelische Geistliche, die den Mut aufbrachten, die Stimme gegen den Nationalsozialismus zu erheben. Aber die Zahl der gerichtlich verurteilten Geistlichen blieb relativ klein. Die meisten wurden im Vergleich zu anderen Angeklagten recht nachsichtig behandelt, und die Anklagen gegen sie wurden häufig noch vor der Eröffnung eines Gerichtsverfahrens fallen gelassen. Ein Grund dafür dürfte die

Sympathie gewesen sein, welche die Juristen für Männer empfanden, die wie sie die Werte des deutschen Bürgertums teilten. Ausserdem gehörten Geistliche weiterhin zur geachteten Gesellschaft, und viele Juristen wollten wahrscheinlich die bestehenden Spannungen zwischen dem Regime und den Kirchen nicht weiter verschärfen, indem sie beliebte Kirchenmänner verurteilten.<sup>54</sup>

In anderen Fällen von religiös begründetem abweichendem Verhalten war die deutsche Justiz dagegen weniger milde gestimmt. Das traf insbesondere auf die Zeugen Jehovas zu. Vorurteile und Furcht vor dieser Glaubensgemeinschaft gab es in Deutschland schon vor der nationalsozialistischen «Machtergreifung», vor allem auf der völkischen Rechten. Doch erst im Dritten Reich begann ihre staatliche Verfolgung: Bereits 1933 wurden sie von mehreren deutschen Ländern als «Staatsfeinde» verfolgt, und 1935 erging das reichsweite Verbot. Aufgrund ihres Treueids gegenüber Jehova weigerten sich die Gläubigen, zu denen auch viele Frauen gehörten, den totalen Herrschaftsanspruch Hitlers und der NS-Diktatur anzuerkennen. Sie grüssten nicht mit dem Hitlergruss, boykottierten politische Kundgebungen, Organisationen und Wahlen, und nach der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im Jahr 1935 verweigerten die Männer den Wehrdienst. Auf die Übergriffe durch SA-Schläger und Polizei reagierten sie mit wachsender Kritik am NS-Regime und offenem Widerstand in Form von Flugblattaktionen. Ihren Höhepunkt erreichte diese Entwicklung 1936 nach einer internationalen Konferenz der Zeugen Jehovas in Luzern, auf der eine gegenüber dem Dritten Reich kritische Erklärung verabschiedet wurde, die bald auch in Deutschland verbreitet wurde. Das NS-Regime betrachtete die Luzerner Erklärung und ihre Verbreitung als offene Provokation und begann mit Massenverhaftungen rigoros gegen die Glaubensgemeinschaft vorzugehen.

Infolge der schärferen Verfolgung kamen ab Mitte der dreissiger Jahre immer mehr Zeugen Jehovas vor Gericht, und zwar häufig vor Sondergerichte. Besonders auffällig war dies in Sachsen, der Hochburg der Zeugen Jehovas in Deutschland: So ging es im Jahr 1937 in weit über der Hälfte der vom Freiburger Sondergericht durchgeführten Verfahren um Zeugen Jehovas. Die Urteile richteten sich unter anderem danach, welche Rolle die Angeklagten in der Glaubensgemeinschaft gespielt hatten: Wer lediglich an Bibelstunden teilgenommen hatte, konnte mit einer Haftstrafe von einigen Monaten rechnen, während einige

der Führungsfiguren zur Höchststrafe von fünf Jahren verurteilt wurden. Die Urteile der einzelnen Sondergerichte wichen erheblich voneinander ab, was die Polizei veranlasste, sich über in ihren Augen zu milde Strafen zu beschweren. Am 18. Juni 1937 bemängelte auch Wilhelm Crohne vom Reichsjustizministerium in einer Sitzung mit regionalen Justizbeamten, dass die Höchststrafe nicht oft genug verhängt wurde. In krasser Überschätzung der Anhängerschaft der Zeugen Jehovas bezifferte er sie auf ein bis zwei Millionen Menschen. Es handle sich bei ihnen, fügte er hinzu, um eine von den Kommunisten unterwanderte «absolut staatsgefährliche Vereinigung». Dieser Auffassung war auch Reichsjustizminister Gürtner. Einige deutsche Richter nahmen sich die Kritik offenbar zu Herzen. Insgesamt verurteilten sie zwischen 1933 und 1945 schätzungsweise 6'000 Zeugen Jehovas, und zwar im Durchschnitt zu mehr als zwei Jahren Gefängnis.<sup>55</sup>

Die Gefängnisbehörden entwickelten keine klare Strategie für den Umgang mit den inhaftierten Zeugen Jehovas. Manche Anstaltsdirektoren hielten sie nicht für gefährliche Staatsfeinde, sondern eher für harmlose «trottelhafte Typen», wie sich der Düsseldorfer Generalstaatsanwalt ausdrückte. Andere Beamte, wie der Dresdener Generalstaatsanwalt, regten dagegen an, die verurteilten Zeugen Jehovas in zwei Gruppen aufzuteilen. In der Besprechung von Justizbeamten im Juni 1937 in Berlin schlug er vor, zu unterscheiden zwischen «Funktionären», die in Einzelzellen zu isolieren waren, und dem harmlosen Rest, den man der Glaubensgemeinschaft während der Haft abspenstig machen sollte. Mit anderen Worten, man sollte eine ähnliche Strategie wie gegenüber linken Gefangenen verfolgen.<sup>56</sup>

Ein örtlicher Gefängnisbeamter, der diesen Plan, die Zeugen Jehovas einer Gehirnwäsche zu unterziehen, ernst nahm, war Heinz Brandstätter, der Direktor des Gefängnisses Eisenach. Brandstätter, der in der Weimarer Republik als Sozialarbeiter in Ichtershausen gearbeitet hatte, war bis 1933 ein entschiedener Vorkämpfer der Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs gewesen. Im Unterschied zu mehreren seiner thüringischen Kollegen war er nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten aber nicht entlassen worden und hatte seine Fahne eilends nach dem neuen Wind gehängt. Er wurde prompt zum Direktor befördert, und 1938 konzentrierte er sich auf eine Gruppe von Zeugen Jehovas, die in seinem Gefängnis einsaßen. Er wollte sie «von der Falschheit ihrer Irrlehre [...] überzeugen», um sie «für das Dritte Reich zu gewinnen»: Sie mussten



an speziellen Unterweisungen teilnehmen und wurden auch in ihren Zellen regelmässig indoktriniert. Doch nach nur einem Jahr brach Brandstätter das Experiment abrupt ab, weil er offenbar einsah, dass sein Versuch gescheitert war.<sup>57</sup> Beamte wie Brandstätter erkannten rasch, wie schwierig es war, Menschen von ihrem Glauben abzubringen, die ihre Haft als Probe auf ihr Gottvertrauen verstanden. Nach den Erfahrungen des Ichttershausener Gefängnislehrers gehörte die «weltanschauliche Schulungsarbeit» mit Zeugen Jehovas «zu den schwierigsten, langwierigsten und undankbarsten».<sup>58</sup>

Und so versuchten andere Gefängnisbeamte gar nicht erst, die Zeugen Jehovas umzuerziehen, sondern bemühten sich stattdessen, durch strenge Behandlung ihren Willen zu brechen.<sup>59</sup> Denn ihre Verurteilung änderte zumeist nichts an ihrer Einstellung zum NS-Regime, und einige von ihnen dehnten die Weigerung, dem NS-Staat zu dienen, sogar auf die Gefängnisarbeit aus. Die örtlichen Strafanstaltsbeamten waren verblüfft über diese Standhaftigkeit und reagierten auf die einzige Art, die sie kannten – mit harten Sanktionen. So wurde im Jahr 1936 ein Zeuge Jehovas im Gefängnis Ichttershausen wegen fortgesetzter Arbeitsverweigerung dreimal hintereinander mit einem Monat Arrest bestraft. Verärgert notierte Direktor Vollrath, der Gefangene müsse wahrscheinlich noch weitere 120 Wochen im Arrest verbringen – bis zum Ende seiner Haftzeit. Der Direktor wusste sich nicht anders zu helfen, denn «mit dem dicken Kopf darf ein Strafgefangener nicht durchkommen. Dabei tut der Mann mir aufrichtig leid.»<sup>60</sup>

Im äussersten Fall traten Gefangene sogar in Hungerstreik. Im März 1938 wurde Otto Grashof zu vier Jahren Haft verurteilt. Als Zeuge Jehovas hatte er den Wehrdienst verweigert und versucht, einen jungen Mann dazu zu bewegen, seinem Beispiel zu folgen. Im Gefängnis Wolfenbüttel, in dem er seine Strafe verbüsst, versuchte er vergeblich, sein Urteil anzufechten, das er als «eine Vergewaltigung wahrer Christen» betrachtete. Unterdessen setzten die Behörden ihren Feldzug gegen ihn fort, indem sie seine Familie aus ihrem Haus vertrieben und seine Kinder in ihre Obhut nahmen (Grashofs Frau befand sich ebenfalls als Zeuge Jehovas in Haft). Im November 1938 trat Grashof, nachdem er bereits mehrmals mit Arrest bestraft worden war, in den Hungerstreik, und obwohl die Gefängnisbehörden ihn zwangsernähren liessen, wog er, als er Anfang 1940 starb, weniger als 40 Kilogramm.<sup>61</sup> Solche drastischen Fälle brachten Richter

### *Die Verfolgung von «Gemeinschaftsfremden»*

und Gefängnisbeamte jedoch nicht davon ab, Regimegegner mit aller Härte zu verfolgen. Im Gegenteil: Sie legten einen ähnlichen Diensteifer auch gegenüber anderen Straftätern an den Tag – wie etwa den Kleinkriminellen.

### **«Gefährliche Gewohnheitsverbrecher»**

Die Jagd auf «Gewohnheitsverbrecher» wurde gleich im ersten Jahr des Dritten Reichs eröffnet. Die meisten Justizbeamten hatten schon seit Jahren härtere Massnahmen wie die unbefristete Inhaftierung gefordert. Im Bewusstsein, dass ein strengeres Vorgehen auch bei der NS-Führung auf Zustimmung stossen würde, stellten die nationalkonservativen Beamten im Reichsjustizministerium schon im Herbst 1933 den Entwurf eines Gewohnheitsverbrechergesetzes fertig, das nach einigen Änderungen am 24. November 1933 veröffentlicht wurde.<sup>62</sup> Justizbeamte und andere Juristen zeigten sich begeistert über das neue Gesetz, das weitgehend auf früheren Entwürfen beruhte. Der hoch geachtete Strafrechtsprofessor und Ehrenvorsitzende des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten Robert von Hippel pries das Gesetz als «grossen, seit langem erstrebten [...] Fortschritt». Von Gefängnisdirektoren wurde es mit «tiefer Befriedigung» aufgenommen und als «Grosstat» gelobt, die den «Strafvollzugspraktikern aus der Seele» spreche. Auch Gefängnisgeistliche begrüsst das neue Gesetz.<sup>63</sup>

Im ersten Teil des Gesetzes (§ 20a) wurden die bisherigen Strafen für Wiederholungstäter bedeutend verschärft.<sup>64</sup> Der springende Punkt war, dass das Gesetz den Begriff des «gefährlichen Gewohnheitsverbrechers» nicht genau definierte, so dass es den Richtern überlassen war, zu entscheiden, ob der Angeklagte seine Taten aufgrund eines «Hangs zum Verbrechen» begangen hatte.<sup>65</sup> Zum ersten Mal wurden nun also kriminologische «Typen» vom Gesetz verfolgt, was die Stellung der Kriminalbiologie beträchtlich stärkte. Wie ein führender Mitarbeiter des Reichsjustizministeriums erklärte, beruhte das Gewohnheitsverbrechergesetz direkt auf den «Ergebnissen der modernen Kriminalbiologie».<sup>66</sup> Das war eine der Ursachen für den weiteren Aufstieg der Kriminalbiologie in der Anfangszeit des Dritten Reichs. Deren Vorkämpfer, wie Theodor Viernstein, hatten die Rückendeckung von hohen Justizbeamten, einschliesslich

des Reichsjustizministers, und unterstrichen unmittelbar nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten ihren Anspruch, eine zentrale Rolle bei der Durchsetzung rücksichtsloser Massnahmen gegen «Unverbesserliche» zu spielen.<sup>67</sup> Die Zahl der Universitäten mit kriminalbiologischen Lehrstühlen nahm zu, und auch in den Strafanstalten hielt die Kriminalbiologie weiter Einzug. 1937 wurden die kriminalbiologischen Untersuchungen im ganzen Dritten Reich vereinheitlicht, und mehr als 70 Strafanstalten wurden aufgefordert, sich bei den Untersuchungen auf bestimmte Insassen zu konzentrieren, unter anderem auf diejenigen, die als gefährlich oder «unverbesserlich» galten. Die Untersuchungsberichte wurden bei neu geschaffenen kriminalbiologischen Sammelstellen eingereicht, welche die Informationen bei Bedarf an Strafgerichte, Behörden und Ämter verteilten.<sup>68</sup> Aber der Einfluss der Kriminalbiologie sollte nicht überschätzt werden. Die Untersuchungen wurden häufig durch Personalmangel, Zeitdruck und fehlende Ressourcen behindert, und nach Kriegsausbruch wurden sie weiter eingeschränkt, bis man sie im Februar 1942 in den Erwachsenenstrafanstalten ganz einstellte.<sup>69</sup>

Der zweite Teil des Gewohnheitsverbrechergesetzes war den «Massregeln der Sicherung und Besserung» gewidmet (§ 42). Trotz der Überschrift war die einzige vorgeblich der «Besserung» dienende Massnahme die recht selten angewandte Vorschrift, dass Angeklagte, die ihre Tat unter dem Einfluss von Rauschgift oder Alkohol begangen hatten, sowohl zu einer Freiheitsstrafe verurteilt als auch in eine Entziehungsanstalt eingewiesen werden konnten.<sup>70</sup> Alle anderen Massnahmen waren offen repressiv. Dazu gehörte die Verfügung, dass Personen, die wegen Landstreicherei, Bettelerei oder Prostitution verurteilt worden waren, nach ihrer Haft in ein Arbeitshaus überstellt werden konnten (§ 42d). An sich war es nichts Neues, dass soziale Aussenseiter nach Verbüßung einer Haftstrafe in ein Arbeitshaus eingeliefert werden sollten: Im 19. Jahrhundert hatten viele deutsche Länder die «korrektive Nachhaft» eingeführt, die dann auch ins Strafgesetzbuch von 1871 aufgenommen wurde; gemäss einer richterlichen Entscheidung konnte die Polizei demnach bestimmte Kleinkriminelle nach ihrer Haftentlassung bis zu zwei Jahre in einem Arbeitshaus festhalten. Neu an der Regelung des Gewohnheitsverbrechergesetzes war zunächst, dass diese Massnahme jetzt von den Gerichten verfügt wurde und die Inhaftierung in einem Arbeitshaus zu einer rein juristischen Angelegenheit wurde. Zudem

### *Die Verfolgung von «Gemeinschaftsfremden»*

war sie jetzt für Personen, die schon einmal in einem Arbeitshaus gewesen waren, zeitlich nicht mehr auf zwei Jahre begrenzt. Viele der internierten Bettler und Obdachlosen konnten jetzt also auf unbestimmte Zeit festgehalten werden. Sie galten als «Parasiten», «Asoziale» und «Arbeitsscheue», Etiketten, mit denen ihre dauerhafte Entfernung aus der nationalsozialistischen «Volksgemeinschaft» und die Unterbringung in Anstalten gerechtfertigt wurde, in denen sie bei knapper Verpflegung Schwerarbeit leisten mussten.<sup>71</sup> Bis Ende 1939 hatten die Gerichte bereits mehr als 7'500 Personen in Arbeitshäuser eingewiesen (siehe Diagramm 5).

### **Sicherungsverwahrung**

Die wohl folgenschwerste «Massregel» war die unbefristete Sicherungsverwahrung: Ein «gefährlicher Gewohnheitsverbrecher» konnte in Sicherungsverwahrung genommen werden, «wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert» (§ 42e). Die Entscheidung darüber wurde meist zusammen mit der Verurteilung zu einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe gefällt, und die Sicherungsverwahrung schloss sich in der Regel an die reguläre Haftzeit an. Dort sollte der Gefangene laut amtlicher Gesetzesbegründung so lange verbleiben, «als er eine Gefahr für die Allgemeinheit bildet».<sup>72</sup> Mit anderen Worten, die Gerichte bestrafte bestimmte «gefährliche Gewohnheitsverbrecher» fortan de facto doppelt, zum einen mit einer Haftstrafe und zum anderen mit der Sicherungsverwahrung.<sup>73</sup> Die Sicherungsverwahrung war also keine Polizeimassnahme,<sup>74</sup> sondern wurde von ordentlichen Gerichten verfügt und in Strafanstalten der Justiz vollzogen.

Bei der Anwendung der Sicherungsverwahrung hing viel von der Auslegung durch die Gerichte ab. Die Ansichten, wie die Richter verfahren sollten, waren geteilt. In der Weimarer Republik hatten Kriminalisten wie Robert Heindl die Auffassung vertreten, dass ein Mittel wie die Sicherungsverwahrung nur beim harten Kern der «Berufsverbrecher» angewandt werden sollte, die nach Heindls Ansicht für einen grossen Teil der kriminellen Aktivitäten verantwortlich waren.<sup>75</sup> Reichsjustizminister Gürtner war der gleichen Ansicht, denn als er im November 1933 das neue Gesetz vorstellte, betonte er, dass es für die Bekämpfung einer kleinen Gruppe von Dieben und Betrügern gedacht sei, die «den Rechtsbruch gewissermassen zum Beruf» gemacht hätten. Wie Heindl

glaubte auch er, dass es in ganz Deutschland nicht mehr als 800 bis 1'000 solcher Krimineller gäbe.<sup>76</sup> Die meisten Justizbeamten befürworteten jedoch eine viel weitergehende Verhängung der Massregel, wie es schon die moderne Schule der Strafrechtsreform im späten 19. Jahrhundert gefordert hatte. Diese Auffassung hatte nachgewirkt, denn auch in der Weimarer Republik sprachen sich zahlreiche Kriminologen dafür aus, die Sicherungsverwahrung nicht auf die Verbrecherelite zu beschränken, sondern auch «Gewohnheitsverbrecher» einzubeziehen, wie Bettler, kleine Einbrecher, Taschendiebe, Zuhälter und Betrüger. Dem stimmten auch viele Gefängnisbeamte zu: 1927 stuften sie 4'000 der knapp über 50'000 Insassen von Strafanstalten (ohne Untersuchungsgefängnisse) als Kandidaten für die Sicherungsverwahrung ein.<sup>77</sup> Nachdem diese im Dritten Reich im Strafrecht verankert worden war, wurde rasch deutlich, dass viele Richter ebenfalls eine grosszügige Interpretation vertraten: Zwischen 1934 und 1939 verfügten die Gerichte mindestens 9689-mal die Sicherungsverwahrung von Angeklagten – zehnmal öfter, als Gürtner es sich 1933 vorgestellt hatte (siehe Diagramms).

Grossen Einfluss auf die Verurteilung zu Sicherungsverwahrung übten – besonders in der Anfangszeit – örtliche Strafvollzugsbeamte aus, die aufgefordert wurden, der Staatsanwaltschaft bereits einsitzende Gefangene zu melden, die für eine nachträgliche Verurteilung infrage kämen.<sup>78</sup> Viele Gefängnisdirektoren waren von der Möglichkeit des rückwirkenden Richterspruchs zu Sicherungsverwahrung derart angetan, dass sie einen erheblichen Teil der Insassen ihrer Anstalten meldeten. So schlug das Zuchthaus Straubing rund 28 Prozent der Gefangenen zur nachträglichen Verurteilung vor, und in Brandenburg-Görden brachte man es auf atemberaubende 37 Prozent. Die Anträge waren indessen nicht immer erfolgreich, da die Gerichte etwas mehr Augenmass bewiesen als die Gefängnisbeamten. Dennoch waren die Informationen der örtlichen Beamten mitentscheidend: 1934 wurden 2367 der 3'723 Urteile zu Sicherungsverwahrung nachträglich verhängt – ein grosser Teil der Verurteilten war von Strafanstalten gemeldet worden.<sup>79</sup>

Für viele Strafgefangene wirkte die Einführung der Sicherungsverwahrung wie ein Schock. Zusammen mit anderen neuen Massnahmen verbreitete sie erhebliche Angst unter den Insassen. Beamte des bayerischen Justizministeriums bemerkten zufrieden, dass die Gefangenen jetzt versuchten, «sich von der besten Seite zu zeigen, um, wenn möglich, weiteres Unheil von sich abzuwen-

### *Die Verfolgung von «Gemeinschaftsfremden»*

den».<sup>80</sup> Manche überredeten sogar Aufseher dazu, als Leumundszeugen für sie aufzutreten.<sup>81</sup> Andere wandten sich auch direkt an die Gerichte. Als der Direktor des Zuchthauses Remscheid-Lüttringhausen im August 1934 von der Staatsanwaltschaft um seine Einschätzung des Gefangenen Gustav T. gebeten wurde, sprach er sich für dessen nachträgliche Verurteilung zu Sicherungsverwahrung aus. Gustav T. sei ein «arbeits scheuer, hemmungsloser [...] charakterschwacher, haltloser Mensch» und «beharrlicher Gewohnheitsdieb». Die Staatsanwaltschaft teilte diese Auffassung und forderte seine Verurteilung. Gustav T. appellierte daraufhin an das Gericht:

«Ich bestreite ein ‚unverbesserlicher Dieb‘ zu sein. Ich war wehrend meiner Straftaten noch sehr jung, und mir meiner Verbrechen kaum bewusst Verbrechen die mich heute abstossen und die ich bestimmt nicht mehr ausführen werde. Ich war fast in allen meinen Diebstählen in Not in den letzten Diebstählen die ich 1930 begang habe ich selten mehr mitgenommen als ich zum leben brauchte.»

Die Richter ignorierten seine Einrede und verurteilten ihn im September 1934 zu Sicherungsverwahrung. Zur Begründung führten sie aus, Gustav T. sei ein «gefährlicher Gewohnheitsverbrecher [...], der durch einen noch so strengen Strafvollzug nicht gebessert wird».<sup>82</sup>

### **Gefährliche Verbrecher?**

Für gewöhnlich schloss sich die Sicherungsverwahrung an die reguläre Haftzeit an. Anfangs wurden die meisten Sicherungsverwahrten in kleinen Trakten bestehender Strafanstalten untergebracht, in denen gleichzeitig auch andere Gefangene einsassen. Bald waren diese indessen nicht mehr in der Lage, den Zustrom an neuen Gefangenen aufzunehmen, und im Dezember 1936 änderte die Reichsjustizverwaltung das Verfahren. Jetzt standen drei Strafanstalten allein für die Sicherungsverwahrung zur Verfügung (Gräfontonna, Rendsburg und Werl); zusätzlich gab es weiterhin Trakte in anderen Anstalten (etwa in Brandenburg-Görden, Aichach und Tapiau). Am 31. Januar 1939 befanden sich 4'326 Gefangene in diesen Anstalten und Sondertrakten, und Tausende mehr

waren zu Sicherungsverwahrung verurteilt, verbüsstes aber noch ihre regulären Haftstrafen.<sup>83</sup>

Wer waren diese Sicherungsverwahrten? Gefängnisbeamte und Kriminologen bezeichneten sie stets als «gefährlich» und gelegentlich auch als «Abschaum des Verbrechertums».<sup>84</sup> Doch solche Bemerkungen sagen mehr über die Einstellung der Beamten aus als über die Gefangenen selbst. Denn diese waren in der Regel keineswegs besonders gefährliche Verbrecher. Von allen Männern und Frauen, die sich am 1. Januar 1937 in Sicherungsverwahrung befanden, waren nur 7,7 Prozent Gewalt- oder Sexualverbrecher, während 86,1 Prozent wegen Diebstahls oder Betrugs verurteilt worden waren.<sup>85</sup> Die meisten von ihnen waren mehrmals wegen Eigentumsdelikten verurteilte Kleinkriminelle. Viele waren um die Jahrhundertwende herum als Kinder von Grossfamilien geboren worden, die in grosser Not in städtischen Armenvierteln lebten, und hatten praktisch ihr gesamtes Erwachsenenleben in einer von wirtschaftlicher Instabilität und Arbeitslosigkeit geprägten Umwelt verbracht. Sie brachten schlechte Voraussetzungen mit, um sich in der anhaltenden Wirtschaftskrise der Weimarer Zeit über Wasser zu halten. Häufig besaßen sie keine ausreichende schulische und berufliche Ausbildung. Sofern sie überhaupt Arbeit gehabt hatten, war es schlecht bezahlte Gelegenheitsarbeit gewesen, die für Veränderungen des Marktes am anfälligsten war. Um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, hatten viele von ihnen kleine Eigentumsdelikte begangen, häufig von sehr geringem Umfang, wie der Diebstahl von Fahrrädern, Mänteln und kleinen Lebensmittelmengen oder Geldbeträgen. Mit jeder neuen Verurteilung stieg die Wahrscheinlichkeit, dass sie wieder straffällig werden würden. Im Durchschnitt hatten die Gefangenen zum Zeitpunkt ihrer Verurteilung zu Sicherungsverwahrung 14 Vorstrafen aufzuweisen, die sich seit den zwanziger Jahren oder noch früher angesammelt hatten. Die blossе Zahl der Vorstrafen bedeutete, dass viele der Straftäter grosse Teile ihres Erwachsenenlebens in Gefängnissen und Zuchthäusern zugebracht hatten. In einer Stichprobe von 135 Häftlingen mit einem Durchschnittsalter von 43 Jahren, die im Gebiet von Hamburg nachträglich verurteilt wurden, war jeder Einzelne bereits 21 Jahre in Haft gewesen. Solche langen Haftzeiten machten es schwierig, soziale Beziehungen mit der Aussenwelt aufrechtzuerhalten, und wer noch Kontakt zu Verwandten oder einem Partner hatte, konnte nicht immer mit deren Unterstützung rechnen. Manche von ihnen waren froh, dass das «schwarze Schaf» der Familie für den Rest seines Lebens

eingesperrt werden würde. Andere baten die Gefängnisverwaltung, ihren Angehörigen das Briefeschreiben zu untersagen, weil sie fürchteten, die Verbindung zu einem Strafgefangenen könnte ihnen im NS-Reich schaden.<sup>86</sup>

Insgesamt unterschieden sich die Sicherungsverwahrten kaum von denjenigen, die man schon in der Weimarer Republik als «unverbesserlich» betrachtet hatte. Wie die Strafverfolgung der Weimarer Republik gelegentlich in diejenige des Dritten Reichs übergang, zeigt das Beispiel von Karl Kakuschky. 1899 geboren, war Kakuschky nach nur einem Jahr von der Schule abgegangen und hatte verschiedene Gelegenheitsarbeiten angenommen. Da er schon in jungen Jahren mit dem Gesetz in Konflikt kam, wurde er in ein Erziehungsheim eingewiesen. In den zwanziger Jahren wurde er dann in Berlin in regelmässigen Abständen wegen kleinerer Eigentumsdelikte verurteilt. 1928 zum Beispiel erhielt er für den Diebstahl dreier Fahrräder eine 18-monatige Haftstrafe. Zu diesem Zeitpunkt hatte er bereits sieben Jahre hinter Gittern verbracht. Als er im Januar 1930 mit nur 20 Reichsmark in der Tasche (seiner «Arbeitsbelohnung») und einem Anzug, einem Mantel und einem Hut, die vom Gefängnis gestellt worden waren, entlassen wurde, hatte die Wirtschaftskrise Deutschland erfasst, und es bestand für ihn kaum Aussicht, eine Arbeit zu finden. Nur wenige Monate später, im April 1930, wurde er prompt rückfällig, indem er wiederum ein Fahrrad stahl. Obwohl das Gericht seine wirtschaftliche Notlage erkannte, verurteilte es ihn zu elf Monaten Gefängnis; nachdem ihn die Ärzte in Moabit als «Gewohnheitsverbrecher» eingestuft hatten, wurde er in der im Gefängnis Plötzensee eingerichteten «Sonderanstalt für Schwersterziehbare» untergebracht. Im April 1931 entlassen, wurde er im Februar 1932 erneut verurteilt, diesmal wegen des Diebstahls eines Mantels, und kaum wieder in Freiheit, wurde er im Jahr darauf wegen des Diebstahls einer Glocke sowie von 3 Tuben Gummilösung und anderen Dingen schon wieder in eine Strafanstalt eingeliefert. Danach sollte er nie wieder entlassen werden. Nachdem das Gesetz über die Sicherungsverwahrung am 1. Januar 1934 in Kraft getreten war, wurde er nachträglich verurteilt. Nach Ansicht der Gefängnisbeamten von Brandenburg-Görden, wo er nun inhaftiert war, besass er viele typische Merkmale von Sicherungsverwahrten: «schlechte Erziehungsverhältnisse, Nichtbeendigung einer angefangenen Lehre, unregelmässige Arbeit, Frühkriminalität, viele Vorstrafen, besonders rasche Rückfäl-





Rosa S., 1935. Sie wurde 1934 für den Diebstahl von 40 Mark zu Sicherungsverwahrung verurteilt und 1943 von der Strafanstalt Aichach zur «Vernichtung durch Arbeit» in ein Konzentrationslager verlegt.

ligkeit; dazu kommt seine Neigung zum Alkohol».<sup>87</sup> Letztlich wurde jemand wie Kakuschky nicht als hochgefährlicher Verbrecher, sondern als sozialer Aussenseiter verfolgt. Die Sicherungsverwahrung war demnach nicht nur ein Instrument der Strafverfolgung, sondern auch ein Mittel der nationalsozialistischen Sozial- und Rassenpolitik, mit dessen Hilfe unablässig Nichtangepasste und «biologisch Minderwertige» aus der «Volksgemeinschaft» entfernt wurden.<sup>88</sup>

Die überwiegende Mehrheit der Sicherungsverwahrten waren Männer – am 1. Januar 1937 befanden sich 3121 Männer, aber nur 137 Frauen in Sicherungsverwahrung. Dieses Ungleichgewicht ist nicht überraschend. Immerhin gab es unter den Wiederholungstätern nur wenige Frauen, die zudem traditionell seltener als Männer die zulässige Höchststrafe erhielten. Die zu Sicherungsverwahrung verurteilten Frauen unterschieden sich indessen hinsichtlich Herkunft und Straftaten kaum von ihren männlichen Leidensgenossen. Die meisten wurden ebenfalls wegen Eigentumsdelikten verurteilt, anteilmässig sogar etwas mehr als bei den Männern. Einige hatten als Prostituierte gearbeitet und waren

wegen Diebstahls an Freiern vorbestraft.<sup>89</sup> Ein typischer Fall war der von Rosa S., die 1934 verhaftet wurde, weil sie einem Arbeiter, mit dem sie geschlafen hatte, 40 Reichsmark aus der Tasche gestohlen hatte. Der langen Tradition folgend, Prostituierte der kriminellen Unterwelt zuzurechnen, wurde sie als «gefährliche Gewohnheitsverbrecherin» eingestuft. Der Freiburger Staatsanwalt zitierte dabei aus einem Urteil von 1927, in dem sie bereits als «gemeine u[nd] gefährliche Strassendirne» bezeichnet wurde. Nur die Sicherungsverwahrung, argumentierte er, könne die Öffentlichkeit vor dieser Frau schützen. Das Gericht pflichtete ihm bei, und Rosa S. wurde zu 16 Monaten Haft mit anschliessender Sicherungsverwahrung verurteilt. Als man sie 1936, kurz vor ihrer Überstellung in die Sicherungsverwahrung, nach ihren Zukunftsplänen fragte, schrieb sie: «Vor allem will ich nicht mehr da hereinkommen [...] Ich kauf mir eine Nähmaschine u[nd] ein Bett [...] Ich will flicken u[nd] nähen u[nd] sticken.» Aber auch sie wurde nie wieder entlassen.<sup>90</sup>

In der Sicherungsverwahrung sollten strenge Bedingungen herrschen. In der Vergangenheit hatten viele Kriminologen unterstrichen, dass «Gewohnheitsverbrecher» ein scharfes disziplinarisches Regiment verdienten. Einige der extremsten Vorschläge stammten von Franz von Liszt, der bereits 1880 gefordert hatte, solche Gefangene mit «militärischer Strenge ohne Federlesen und so billig wie möglich» zu verwahren, «wenn auch die Kerle zugrunde gehen».<sup>91</sup> Andere hatten aber eine überharte Behandlung abgelehnt und sich dafür verwandt, Sicherungsverwahrten gewisse Vergünstigungen zu gewähren. Immerhin, so führten sie aus, würden die meisten bis zu ihrem Lebensende in Gewahrsam bleiben.<sup>92</sup> Solche Meinungsverschiedenheiten wurden im Dritten Reich nicht umgehend geklärt.<sup>93</sup> Insgesamt aber siegte die härtere Linie: Die Lebensumstände in der Sicherungsverwahrung ähnelten im grossen Ganzen denjenigen im Zuchthaus. Zwar genossen Sicherungsverwahrte einige zusätzliche Vergünstigungen – so konnten sie häufiger Briefe schreiben und Besuch empfangen.<sup>94</sup> Aber in anderer Hinsicht waren sie schlechter dran, da die Gefängnisverwaltung ihnen mit einer ganzen Reihe von Massnahmen, die mit der angeblichen Gefährlichkeit der Insassen begründet wurden, das Leben erschwerte. Im Dezember 1933 wurden die bayerischen Strafvollzugsbeamten angewiesen, Fluchtversuche «rücksichtslos» zu verhindern. Ausserdem sollten die Aufseher bei einem Angriff auf sie eher schiessen, als sich auf ein Handgemenge einzu-

lassen. Diese und ähnliche Vorschriften hatten das erwünschte Resultat: Bis zum 30. April 1938 gab es nur 19 Fluchtversuche aus der Sicherungsverwahrung.<sup>95</sup> Einige örtliche Beamte bestanden auf besonders strenger Disziplin. So verlangte der Direktor von Gräfentonna, dass die Gefangenen «immer wieder an sofortiges und unbedingtes Gehorchen gegenüber den Befehlen der Aufsichtsbeamten zu gewöhnen» seien. Um diesen blinden Gehorsam zu erreichen, hielt er insbesondere militärisches Exzerzieren, etwa das Aufmarschieren in Kolonnen, für hilfreich.<sup>96</sup> Die strenge Behandlung spiegelte sich in den Disziplinarstrafen wider, wobei der strenge Arrest auch in der Sicherungsverwahrung eingeführt wurde. In der Strafanstalt Aichach, in der es Trakte sowohl für Zuchthäusler als auch für Sicherungsverwahrte gab, wurden Letztere härter behandelt: Sie wurden nicht nur öfter, sondern auch strenger bestraft als Zuchthäusler.<sup>97</sup>

Auch der Gesundheitszustand der Sicherungsverwahrten war schlechter als derjenige der meisten anderen Strafgefangenen. Anfangs wurden viele Sicherungsverwahrte mit schmutziger Arbeit wie dem Mattenflechten beschäftigt, die sie in ihren Zellen ausführten. Denn aus Sicherheitsgründen wollte man sie nicht ausserhalb der Anstalten einsetzen und ihnen auch nicht die Gelegenheit geben, in Werkstätten Kontakt zu Gefängnis- oder Zuchthausinsassen aufzunehmen.<sup>98</sup> Doch gegen Ende der dreissiger Jahre – als die Strafvollzugsbehörden generell versuchten, die Gefängnisarbeit produktiver zu gestalten – bemühte man sich, auch die Arbeitskraft der Sicherungsverwahrten effektiver zu nutzen: Die Vorschriften für den Arbeitseinsatz ausserhalb der Anstalten wurden gelockert, und 1939 beschloss das Reichsjustizministerium sogar, einige Sicherungsverwahrte in die Gefangenenlager im Emsland zu verlegen.<sup>99</sup> Durch den schlechten Gesundheitszustand der Sicherungsverwahrten waren diesen Anstrengungen aber enge Grenzen gesetzt. Da sie bedeutend älter waren als andere Strafgefangene, fiel es ihnen besonders schwer, das vorgegebene Tagessoll zu erfüllen. Im Durchschnitt war mindestens jeder vierte Sicherungsverwahrte älter als 50 Jahre; das Durchschnittsalter der in Aichach untergebrachten weiblichen Sicherungsverwahrten lag sogar bei 54 Jahren. In einer Sitzung von Gefängnisbeamten im August 1939 beschwerte sich der Straubinger Direktor, bei den kürzlich in seine Anstalt eingelieferten Gefangenen handle es sich um «so schlechtes Material», dass 189 von ihnen nur sehr leichte Arbeiten ausführen könnten.<sup>100</sup> Reichsminister Gürtner wusste über diese Situation Bescheid, denn er bestätigte

im selben Monat, dass jeder fünfte Sicherungsverwahrte aus Alters- oder Gesundheitsgründen kaum arbeitsfähig war.<sup>101</sup>

Darüber hinaus litten die Sicherungsverwahrten unter schweren psychischen Problemen. Die meisten anderen Häftlinge fanden an dem Gedanken Halt, dass sie eines Tages entlassen werden würden, so fern dieser Tag auch noch sein mochte; für die Sicherungsverwahrten dagegen war kein Ende ihrer Haft abzusehen. Der Gefängnisarzt von Brandenburg-Görden notierte 1938, dass diese Aussichtslosigkeit die Gefangenen sehr bedrücke, und Krankheiten, Selbstverstümmelungen und Gewichtsverlust zur Folge hätten: Zwei Drittel der in Brandenburg-Görden untergebrachten Sicherungsverwahrten nahmen stark ab, ohne an einer physischen Krankheit zu leiden.<sup>102</sup> Depressionen waren auch keine Seltenheit. Franziska K., die zahlreiche Verurteilungen wegen kleinerer Diebstähle angesammelt hatte und in Aichach einsass, schrieb (in einem von der Gefängnisleitung zensierten Brief) an ihre Familie: «Meine Lieben, ich bin ganz erbittert, hier z[u] sitzen nicht wissen *warum* und *wie lange* u[nd] noch weiter als *Sträfling* behandelt werden. Ich, ich werde noch wahnsinnig, wenn das so weiter geht [...] das ist ein *langsamer Selbstmord*.»<sup>103</sup>

In einigen Fällen führte die Belastung durch die unbefristete Haft zum geistigen Zusammenbruch. Magdalena S., damals 33 Jahre alt, wurde im Juni 1936 in den Verwartrakt der Strafanstalt Aichach eingeliefert. Sie war insgesamt 16-mal verurteilt worden, für gewöhnlich wegen kleinerer Diebstähle oder Prostitution. Anfangs passte sie sich der strengen Ordnung an, wie sie es auch in ihren früheren Haftzeiten getan hatte. Doch nachdem sie wegen mangelnden Fleisses getadelt worden war, hörte sie ganz auf zu arbeiten und weigerte sich, ihre Zelle zu reinigen. Den Beamten sagte sie: «Ich kann dieses Leben nicht mehr aushalten, ich kann nicht zu allem ja sagen und ich kann nicht mehr folgen.» Ein andermal erklärte sie schlicht: «Lecken Sie mich doch am Arsch.» Die Beamten reagierten mit aller Härte. Bis zum Oktober 1938 hatte sie bereits 147 Tage in verschärftem Arrest sowie 21 Tage in strengem Arrest verbracht. Während sie für lange Zeiträume, zumeist ohne ein Bett und frische Luft und häufig nur bei Wasser und Brot, weggesperrt war, verschlechterte sich ihr körperlicher und geistiger Zustand. In den folgenden Jahren verhielt sie sich immer gestörter – sie warf Exkremamente nach den Aufsehern, zerriss Kleider und Matratzen, schnitt sich die Haare ab und stöhnte und kreischte. Den Gefängnisbeamten fiel dazu



Magdalena S., 1936. Auch sie wurde wegen geringfügiger Vergehen in Sicherungsverwahrung genommen und später, wie mehr als 20'000 andere Strafgefangene, der «Vernichtung durch Arbeit» zugeführt.

nichts Besseres ein, als sie immer wieder zu bestrafen, so dass sie, wenn sie nicht gerade wegen Unterernährung in der Krankenstation lag, zumeist in einer der Arrestzellen von Aichach eingesperrt war.<sup>104</sup>

### Entlassung

Viele Sicherungsverwahrten hielten sich an dem Glauben fest, dass sie eines Tages vielleicht doch noch entlassen würden. Bis zum Ausbruch des Krieges war dies auch noch möglich. Laut dem Gewohnheitsverbrechergesetz war die Einweisung alle drei Jahre zu überprüfen, und wenn die Gerichte den Eindruck gewannen, dass die Gefangenen keine Gefahr für die Gesellschaft mehr dar-

stellten, konnten sie auf freien Fuss gesetzt werden.<sup>105</sup> Doch die überwiegende Mehrheit der Sicherungsverwahrten hoffte vergeblich. Bereits 1936 hatte Staatssekretär Freisler den Generalstaatsanwälten erklärt, dass Freilassungen nach seiner Ansicht im Allgemeinen nicht infrage kämen, und viele Justizbeamte teilten diese Auffassung.<sup>106</sup> Die Gefangenen traf die Ablehnung ihrer Entlassung durch die Gerichte hart. Hedwig J., die in Aichach inhaftiert war, schrieb im März 1937 in zwei zensierten Briefen an ihre Schwester: «Ich mache hier im Zuchthaus keine drei Jahre mehr ab [...] Ich habe gestohlen, mich dafür lebenslänglich hier zu begraben, meine liebe Schwester, dann lieber ein End machen.»<sup>107</sup> Auch in Werl führten ablehnende Bescheide zu extremen Reaktionen. Im September 1937 berichteten Beamte dieser Strafanstalt, dass in den vorangegangenen Wochen sieben Gefangene verschiedene Gegenstände verschluckt hätten, einer nahezu das Augenlicht verloren habe, weil er sich mit einem Bleistift in die Augen gestochen habe, und einer offenbar wahnsinnig geworden sei.<sup>108</sup> Im Reichsjustizministerium war man allerdings nicht übermäßig besorgt über solche Vorfälle. Ein Beamter notierte kühl, dass Selbstverstümmelungen und Selbstmordversuche bei Sicherungsverwahrten, deren Entlassung abgelehnt worden sei, in Kauf genommen werden müssten.<sup>109</sup>

Im Jahr 1938 verschärfte das Reichsjustizministerium die Voraussetzungen für die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung dann weiter.<sup>110</sup> In einer amtlichen Publikation unterstrich Staatssekretär Freisler erneut, dass eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung die Ausnahme bleiben sollte: Jede Mitleidsbezeugung mit den Gefangenen laufe auf «Grausamkeit gegenüber dem Volksganzen» hinaus.<sup>111</sup> Und in einer von Gürtner unterzeichneten Verordnung des Reichsjustizministeriums wurde betont, dass Sicherungsverwahrte, die ihre Straftaten aufgrund von «unbeeinflussbaren erbbedingten Charaktereigenschaften» begangen hätten, grundsätzlich nicht entlassen werden dürften. Ausserdem wurden die Staatsanwaltschaften angewiesen, gegen Entlassungen, denen die örtlichen Gefängnisbeamten nicht zugestimmt hatten, Einspruch zu erheben.<sup>112</sup> Dies bedeutete zwangsläufig eine weitere Verringerung der Zahl der Entlassungen, da sich die Anstaltsdirektoren selten zugunsten der Gefangenen äusserten – wahrscheinlich fürchteten sie, zur Verantwortung gezogen zu werden, falls die Entlassenen erneut straffällig werden sollten.

Trotzdem wurden einige Sicherungsverwahrte entlassen. Bis zum 30. April 1938 wurden 701 von ihnen auf freien Fuss gesetzt, während sich zu diesem

Zeitpunkt 3886 weiterhin in Haft befanden.<sup>113</sup> Die von den Gerichten bei ihren Entscheidungen angelegten Kriterien sind unklar. Nach Ansicht vieler Beamter spielte eine gute Führung in der Anstalt keine Rolle, da sie nicht darauf schliesen liess, wie sich die Gefangenen in Freiheit verhalten würden. Doch in Ermangelung eines unfehlbaren Mechanismus für die Voraussage ihres Verhaltens schauten manche Beamte dennoch auf die Führung – was wahrscheinlich einer der Gründe dafür war, dass die meisten Sicherungsverwahrten sich der zermürenden Disziplin unterwarfen: Sie klammerten sich an die Hoffnung, auf diese Weise die Gefängnisbeamten dazu bringen zu können, ihre Entlassung zu befürworten.<sup>114</sup> Andere Faktoren, die von den Richtern (und in den Berichten der Strafanstalten an die Gerichte) berücksichtigt wurden, waren die Einschätzung des sozialen Umfelds der Gefangenen in der Aussenwelt sowie tief greifende körperliche Veränderungen, wie sie durch Senilität oder unheilbare Krankheiten hervorgerufen wurden.<sup>115</sup> Schliesslich war die Chance, entlassen zu werden, für nachträglich verurteilte Sicherungsverwahrte offenbar grösser als für andere, da manche Beamte offensichtlich Zweifel an der Gerechtigkeit dieser Art der Verurteilung hegten.<sup>116</sup>

In den meisten Fällen verbanden die Gerichte die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung mit strengen Auflagen. Ein typisches Beispiel ist eine ehemalige Sicherungsverwahrte, die ohne Erlaubnis der Polizei ihre Heimatstadt nicht verlassen durfte, nachts zu Hause bleiben und der Polizei Schlüssel für ihre Wohnung überlassen musste sowie keine grossen Geschäfte betreten durfte, weil sie dort möglicherweise etwas stehlen könnte.<sup>117</sup> Jeder Aspekt des Lebens von Entlassenen wurde durch Gerichte und Polizei strengen Regeln unterworfen. Ein Sicherungsverwahrter wurde unter der Bedingung freigelassen, dass er bei seinem Bruder wohne und jede vom Arbeitsamt angebotene Arbeitsstelle annehme. Andere mussten in Einrichtungen für entlassene Strafgefangene ziehen, oder ihnen wurde der Kontakt mit ihren Freunden oder Kindern verboten. Manchmal behielten auch die Gefängnisdirektoren selbst die früheren Insassen ihrer Anstalten im Auge.<sup>118</sup> Nachdem am 18. Oktober 1935 das so genannte Ehegesundheitsgesetz erlassen worden war, das «unerwünschte Ehen» untersagte, wurde einigen Entlassenen sogar verboten zu heiraten. Als unerwünscht galten dem offiziellen Gesetzeskommentar zufolge Eheschliessungen mit

### *Die Verfolgung von «Gemeinschaftsfremden»*

«schwer psychopathischen, hysterischen, kriminellen oder asozialen» Partnern. Nach diesem Massstab wurde entschieden, ob die geplante Eheschliessung ehemaliger Sicherungsverwahrter im Interesse der «Volksgemeinschaft» lag.<sup>119</sup>

Angesichts solch strenger Auflagen befanden sich viele ehemalige Entlassene schon bald wieder in Sicherungsverwahrung. Da die Entlassung nur bedingt gewährt wurde, konnte sie jederzeit rückgängig gemacht werden. Insgesamt ist wohl mindestens die Hälfte der Entlassenen erneut in Sicherungsverwahrung genommen worden.<sup>120</sup> Viele von ihnen wurden einfach wieder straffällig. Willy Leske zum Beispiel wurde im November 1937 kurz nach seiner Entlassung im Berliner Kaufhaus des Westens beim Stehlen erwischt. Er war angetrunken und flehte die Hausdetektivin vergeblich an, ihn gehen zu lassen. Das Gericht betrachtete den Diebstahl als letzten Beweis dafür, dass er «für die Volksgemeinschaft eine erhebliche Gefährdung» darstelle, und verurteilte ihn zu drei Jahren Zuchthaus mit anschliessender Sicherungsverwahrung.<sup>121</sup> In anderen Fällen wurden Entlassene nicht aufgrund neuer Straftaten wieder inhaftiert, sondern weil sie die von den Behörden für ihr Arbeitsleben und ihr privates Verhalten festgelegten Vorschriften nicht erfüllt hatten. So wurde vielen Ex-Häftlingen vorgeworfen, sie seien «arbeitsscheu». Obwohl nicht zuletzt die Überwachung durch die Polizei der Grund dafür war, dass es ihnen schwerfiel, eine ständige Arbeit zu finden, wurde dieses Versagen als weiterer Beweis dafür angesehen, dass man es bei ihnen mit «Unverbesserlichen» zu tun hatte. Andere verloren ihre Freiheit, weil sie es gewagt hatten, öffentlich an der brutalen Behandlung in der Sicherungsverwahrung Kritik zu üben.<sup>122</sup> Keiner dieser Gefangenen konnte damit rechnen, jemals wieder freizukommen.

### **Sexualverbrechen und Homosexualität**

In der Weimarer Zeit hatte eine Reihe grausamer Sexualverbrechen die Bevölkerung in Angst und Schrecken versetzt. Die nationalsozialistische Propaganda hatte sich beeilt, daraus Kapital zu schlagen, indem sie dem «perversen» Individualismus und «unmoralischen» Liberalismus der Weimarer Republik die Schuld daran gab. In der Zeitschrift des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP hiess es später, dass die Weimarer Atmosphäre «zwangsläufig jene Sittenstrolche hervorbringen [musste], die versuchten, unser Volk von innen heraus zu





Illustration zu einem Propagandaartikel in der Zeitschrift des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, 1939.

zersetzen und zu zerstören». Zudem seien verurteilte Verbrecher nicht bestraft, sondern in «Luxuswohnungen» verwöhnt worden, weil man sie als bedauerenswerte Opfer ihrer Umwelt betrachtet habe. Im Dritten Reich habe sich das geändert; jetzt würde «besonders streng» gegen Verbrecher vorgegangen.<sup>123</sup> Die Strafen für Sexualverbrecher fielen in der Tat härter aus. Überdies nahmen die Nationalsozialisten nach ihrem Machtantritt eine immer radikalere Position ein, um sich als Vorkämpfer von Recht und Ordnung zu präsentieren.

## Zwangskastration

Eine der extremsten Massnahmen war die Kastration von Straftätern. Bereits in der Weimarer Republik hatte man nach Eingaben einzelner Sexualstraftäter – auf freiwilliger Basis – einige Kastrationen vorgenommen.<sup>124</sup> Und auch das Thema Zwangskastration war damals kontrovers diskutiert worden. Viele Experten zeigten sich allerdings skeptisch, zumal nicht sicher war, ob die Eingriffe überhaupt anhaltende Auswirkungen auf das Verhalten von Sexualstraftätern hatten. Manche warnten auch vor möglichen physischen und psychischen Schäden durch die Operationen.<sup>125</sup> In den Jahren vor dem Machtantritt der Nationalsozialisten nahm die Zustimmung zu dieser Massnahme jedoch zu, nicht zuletzt infolge des Medienzirkus rund um den Prozess und die Hinrichtung von Peter Kürten, dem »Vampir von Düsseldorf«, im Jahr 1931.<sup>126</sup>

Kurz nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten setzte sich eine Reihe von Landesbeamten und Kriminologen dann dafür ein, nun die Zwangskastration von Sexualstraftätern einzuführen.<sup>127</sup> Auch führende Regierungsbeamte drängten darauf. Beispielsweise enthielt ein 1933 vom Reichsinnenministerium vorgelegter Entwurf für ein Sterilisationsgesetz auch Vorschriften für die Kastration bestimmter Sexualstraftäter, die jedoch gestrichen wurden, nachdem Reichsminister Gürtner verlangt hatte, solche Entscheidungen den Justizbehörden zu überlassen. Doch damit war das Thema nicht vom Tisch, denn Hitler persönlich forderte Gürtner auf, ein Gesetz über die »Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher« auszuarbeiten. Entsprechende Vorschriften wurden eilends in den Katalog von »Massregeln der Sicherung und Besserung« des Gewohnheitsverbrechergesetzes aufgenommen: Gerichte konnten nun die »Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher« anordnen (§ 42k). Voraussetzung dafür war, dass die Männer über 20 Jahre alt waren, eine Haftstrafe von mindestens sechs Monaten erhalten hatten und schon einmal wegen einer Sexualstraftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder aber für zwei Straftaten mit insgesamt mindestens einem Jahr Haft bestraft worden waren. Das Gesetz sollte jedoch nicht auf alle Sittlichkeitsdelikte Anwendung finden. Gürtner betonte, dass »eine gewisse Vorsicht« geboten sei, da man noch wenig über die Wirksamkeit der Kastration wisse. Schliesslich wurde die Möglichkeit der Kastration auf Pädophile, Exhibitionisten, Vergewaltiger und andere sexuelle Gewalttäter

eingeschränkt.<sup>128</sup> Insgesamt wurden zwischen 1934 und Ende 1939 etwa 2'000 Männer kastriert.<sup>129</sup>

Gefängnisbeamte waren wesentlich am Kastrationsverfahren beteiligt. Denn gemäss einem von Reichsinnenminister Wilhelm Frick angeregten Zusatz zu dem Gesetz konnten örtliche Beamte bereits inhaftierte Sexualstraftäter zur nachträglichen Verurteilung vorschlagen.<sup>130</sup> Und eine ganze Reihe von Gefängnisbeamten zögerte nicht, ihre neue Machtbefugnis zu nutzen: Von den 613 Männern, deren Kastration die Gerichte 1934 anordneten, verbüsste weit über die Hälfte bereits eine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe und wurde nachträglich verurteilt.<sup>131</sup> In den Augen der Strafanaltsbeamten diente die Zwangskastration nicht nur der Verbrechensvorbeugung – sie galt gleichzeitig auch als eine eugenische Massnahme. Der Wuppertaler Gefängnisarzt Neuhaus zum Beispiel stellte in einem Gutachten fest, die «Entmannung» sei die Massnahme, «die das Volk von diesem Sittlichkeitsverbrecher befreit, zugleich wirkt sie als Sterilisierungsmassnahme, und drittens ersetzt sie die sonst notwendige Sicherungsverwahrung».<sup>132</sup>

Die überwiegende Mehrheit der kastrierten Männer war wegen Unzucht mit Kindern verurteilt worden. Laut der amtlichen Kriminalstatistik für die Jahre 1934 bis 1936 waren 70 Prozent der Kastrierten dieses Verbrechens schuldig gesprochen worden. Viele dieser Männer kamen von ausserhalb des Familienverbandes (wegen Inzest Verurteilte wurden nicht kastriert).<sup>133</sup> Einer von ihnen war der 1876 geborene Tischler Max W., der bereits mehrfach wegen besonders grausamer Sexualverbrechen vorbestraft war, unter anderem wegen der Vergewaltigung seiner eigenen Tochter. Im Juli 1933 wurde er dann in Untermassfeld eingeliefert, um eine fünfjährige Zuchthausstrafe abzusitzen, die er erhalten hatte, weil er eine Zwölfjährige ein Jahr lang sexuell missbraucht hatte. Am Anfang des folgenden Jahres sprach sich Direktor Gericke für die nachträgliche «Entmannung» aus und führte aus: «Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass W., wenn er entmannt ist, keine Empfindungen mehr haben wird, die ihn zu Sittlichkeitsverbrechen veranlassen.» Das Gericht folgte dieser Ansicht, und Max W. wurde bald darauf kastriert.<sup>134</sup> Dass andere Sexualstraftaten weit seltener der Grund für eine Kastration waren, lag an der vergleichsweise hohen Zahl verurteilter Pädophiler. Aber unter den Kastrierten waren auch Männer, die wegen Vergewaltigung oder versuchter Vergewaltigung verurteilt waren. Wie bei

den verurteilten Pädophilen handelte es sich dabei um gewalttätige Männer, deren Kastration in der breiten Bevölkerung zweifellos auf Zustimmung gestossen wäre. Aber die Kastration wurde auch in Fällen unzüchtiger Entblössung angeordnet, bei denen kein körperlicher Übergriff stattgefunden hatte; dennoch wurden im Dritten Reich offenbar mehr solcher Täter kastriert als Vergewaltiger.<sup>135</sup>

Die meisten operativen Eingriffe wurden kurz nach der gerichtlichen Anordnung durchgeführt. Andernfalls, erklärte ein Beamter des bayerischen Justizministeriums, bestehe erhöhte Ausbruchsfahr, da der Gefangene «nicht nur die Freiheit gewinnen, sondern auch seine Männlichkeit sich erhalten möchte».<sup>136</sup> Ausgeführt wurden die Eingriffe entweder im Krankenrevier der Strafanstalten oder in bestimmten Krankenhäusern.<sup>137</sup> Bei der Operation wurden durch einen Einschnitt unterhalb des Hodensacks Hoden und Nebenhoden entfernt, was für die Ärzte rasch zur Routine wurde: Im Gefängnis Moabit wurden in den ersten neun Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes in Kastrationen vorgenommen, und der Gefängnisarzt rühmte sich damit, dass er die gesamte Operation in genau acht Minuten erledigen könne – die «billigste Methode» zum Schutz der Gemeinschaft.<sup>138</sup> Nach den halbamtlichen ärztlichen Richtlinien wurde die Kastration grundsätzlich bei örtlicher Betäubung durchgeführt.<sup>139</sup> Manchmal mussten die Gefangenen gefesselt werden; zur Vollnarkose griff man jedoch nur, wenn sie zu unruhig oder gewalttätig wurden. Im November 1935 berichteten Hamburger Gefängnisbeamte, dass 17 von 80 kastrierten Männern unter Vollnarkose operiert worden seien; zwei von ihnen habe man durch Schläge auf den Operationstisch zwingen müssen.<sup>140</sup>

Die Justizbehörden wussten, dass die Operationen auch beträchtliche Nachwirkungen haben würden. Schon in der amtlichen Begründung des Gewohnheitsverbrechergesetzes hielt das Reichsjustizministerium fest, dass die Operation in manchen Fällen eine «erhebliche Schädigung des Körpers und der Psyche» herbeiführen könne, dies aber um der «höherwertigen Interessen der Allgemeinheit willen» hinzunehmen sei.<sup>141</sup> Um die Auswirkungen der Kastration zu überwachen, wies das Ministerium die Ärzte an, die Kastrierten nach dem Eingriff in regelmässigen Abständen gründlich zu untersuchen.<sup>142</sup> Das war jedoch nicht immer möglich, da die entlassenen Gefangenen nicht gezwungen werden konnten, sich diesen Untersuchungen zu unterziehen. Friedrich K. beispielsweise weigerte sich und teilte den Behörden mit, wenn sie ihn schon ver-

stümmelt hätten, so sollten sie ihn doch wenigstens jetzt in Ruhe lassen.<sup>143</sup> Dennoch konnten Ärzte und Kriminologen genügend Material zusammentragen, aus dem sich ergab, dass eine Reihe der Männer noch Jahre nach der Operation über physische Schmerzen klagte. Manche verspürten Stiche und gelegentliche Lähmungen in den Beinen. Andere setzten Fett an und neigten zum Schwitzen. Mehrere Männer verloren die Körperbehaarung und entwickelten Brüste. Anderen Berichten zufolge waren kastrierte Gefangene phlegmatisch, müde und deprimiert und reagierten gereizt auf den Spott von Mitgefangenen. Einige begingen nach dem Eingriff Selbstmord.<sup>144</sup> Die Kastrationen wurden nicht vor der Öffentlichkeit geheim gehalten. Ganz im Gegenteil, in Zeitungen sowie in juristischen und medizinischen Zeitschriften wurde offen über einzelne Fälle berichtet, manchmal sogar mit Fotos, die den Betroffenen vor und nach der Operation zeigten.<sup>145</sup>

Für die Behörden stand die Frage im Mittelpunkt, ob die Kastration tatsächlich weitere Verbrechen verhinderte – schliesslich war dies die Rechtfertigung für die Einführung dieser Massnahme gewesen. Alles in allem wurden die sozialen Folgen der Kastration überaus positiv bewertet. Ende der dreissiger und Anfang der vierziger Jahre schätzte man die Rückfallquote bei kastrierten Straftätern auf zwei bis fünf Prozent.<sup>146</sup> Ausserdem führte man «vorteilhafte» Nebenwirkungen ins Feld, etwa eine angeblich höhere Produktivität der Strafgefangenen. Diese Behauptungen bestätigten die Hoffnungen von Psychiatern wie Max Mikorey, dem Chefarzt der Münchener Nervenlinik, der 1935 in einer renommierten juristischen Zeitschrift eine vielsagende Parallele zum Tierreich zog: «Durch die Kastration wird der unbändige Hengst und der wilde Stier zum lenksamen Wallach und geduldigen Arbeitsochsen umgebildet. Analog kann man auch erwarten, dass die Kastrierten sich im Allgemeinen leicht dem grossen Arbeitsprozess der Nation eingliedern lassen werden.»<sup>147</sup> Ähnliche Behauptungen über den disziplinarischen und ökonomischen Nutzen der Kastration hatten Mitarbeiter von Irrenanstalten auch in anderen westlichen Ländern schon seit Jahrzehnten aufgestellt.<sup>148</sup>

Aber es gab auch Stimmen, die Zweifel am angeblichen Nutzen der Kastration äusserten. Der Kriminologe Johannes Lange, der die Kastration von Sexualstraftätern grundsätzlich guthiess, wies etwa darauf hin, dass die Operation nicht unbedingt ein Ende aller sexuellen Aktivitäten bedeute<sup>149</sup> – was übrigens

durch jüngere Forschungen bestätigt worden ist, denen zufolge kastrierte Männer in über 40 Prozent der Fälle sexuell aktiv bleiben.<sup>150</sup> Die Unsicherheit in Bezug auf die Auswirkungen der Kastration spiegelte sich in einer Entscheidung des Reichsgerichts von 1935 wider, die die gleichzeitige Verurteilung zu Kastration und Sicherungsverwahrung zuließ. Während frühe Verfechter der Kastration den Eingriff als Alternative zur Haft betrachtet hatten, konnten die Gerichte jetzt beide Massnahmen verhängen.<sup>151</sup>

Die Skepsis hinsichtlich der Auswirkungen der Kastration auf das künftige Verhalten der Sexualstraftäter konnte indes die weit verbreitete Begeisterung für die Operation nicht dämpfen. Erst während des Krieges ging die Zahl der Verurteilungen zurück (siehe Diagramm 5). Doch das war nicht etwa die Folge zunehmender Zweifel. Vielmehr waren zahlreiche potentielle Täter in die Wehrmacht eingezogen worden. Ausserdem wurden manche für schuldig befundene Sexualstraftäter gemäss dem neuen Kriegsrecht nicht kastriert, sondern hingerichtet. Das Vertrauen in die Wirksamkeit der Kastration war ungebrochen. Vor dem Krieg schlugen manche Beobachter sogar vor, den Eingriff auch bei anderen Straftätern vorzunehmen. Einige Gefängnisbeamte dachten dabei vor allem an Homosexuelle.<sup>152</sup>

### **Justizterror gegen Homosexuelle**

Als abweichend geltendes Sexualverhalten wurde Homosexualität im nationalsozialistischen Deutschland oft rücksichtslos verfolgt. Die NS-Führung wollte die «Rassengesundheit» des deutschen Volks stärken, und ihr war jedes Verhalten ein Dorn im Auge, das den Einsatz im «Geburtenkrieg» untergraben konnte. Als gefährlich galten besonders homosexuelle Männer, die als unmoralisch und abartig verachtet wurden.<sup>153</sup> Zu denjenigen, die eine zwanghafte Homophobie an den Tag legten, gehörte auch einer der mächtigsten Männer des Regimes: Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei Heinrich Himmler. Am 18. Februar 1937 warnte er in einer Rede vor SS-Offizieren davor, dass Homosexuelle durch ihre Kinderlosigkeit den «Geschlechtshaushalt Deutschlands in Unordnung» brächten. Letzten Endes werde dies zur «Katastrophe» führen, zum «Ende der germanischen Welt».<sup>154</sup> Zahllose homosexuelle Männer wurden von

Himmlers Polizei verhaftet und in den meisten Fällen zur Aburteilung durch ordentliche Gerichte der Justiz übergeben. Das bedeutete, dass festgenommene Homosexuelle eher in Gefängnissen oder Zuchthäusern landeten als in Konzentrationslagern: In letzteren wurden schätzungsweise 10'000 bis 15'000 Homosexuelle interniert, während sehr viel mehr Freiheitsstrafen in Strafanstalten verbüßten.<sup>155</sup>

Auch in dieser Hinsicht war der Justizapparat also tief in die nationalsozialistische Rassenpolitik verstrickt. Gewiss war Homosexualität in Deutschland schon lange vor 1933 verboten gewesen – laut § 175 des Strafgesetzbuchs von 1871 war «widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts [...] begangen wird», mit Gefängnis zu bestrafen.<sup>156</sup> Aber vor der NS-Zeit war die Zahl der Verurteilungen relativ niedrig gewesen, und die Kriminalisierung der Homosexualität war, insbesondere in der Weimarer Republik, kontrovers diskutiert worden. Von Homosexuellen gegründete Vereinigungen und linksliberale Politiker setzten sich damals für die Abschaffung des § 175 ein, und 1929 machte sich auch der Strafrechtsausschuss des Reichstages diese Forderung zu Eigen – allerdings ohne gesetzgeberische Konsequenzen. Gleichzeitig kämpften konservative Politiker verbissen für eine Verschärfung der Strafandrohung.<sup>157</sup>

Diese Linie setzte sich im Dritten Reich durch. Bereits in der Anfangszeit der NS-Herrschaft wurde die Verfolgung von Homosexuellen verstärkt. Polizei, SS und SA gingen gegen die in den zwanziger Jahren in den Grossstädten entstandene homosexuelle Subkultur vor. Bekannte Treffpunkte, wie Bars, Nachtclubs, Bäder und öffentliche Toiletten, wurden durchsucht oder geschlossen, und homosexuelle Zeitschriften verschwanden.<sup>158</sup> Gleichzeitig stieg die Zahl der Strafurteile gegen Homosexuelle von 464 im Jahr 1932 in den beiden folgenden Jahren auf 575 beziehungsweise 635.<sup>159</sup>

Das war aber erst der Anfang. Ein Schlüsselereignis für die Verfolgung Homosexueller war die Ermordung des SA-Führers Ernst Röhm im Sommer 1934. Während des Aufstiegs der Nationalsozialisten hatte die SA eine wichtige Rolle gespielt. Doch 1934 war sie zu einer zunehmenden Bedrohung für Hitlers Herrschaft geworden; so hatte der Ehrgeiz des selbst bei NS-Anhängern unbeliebten Röhm immer mehr den Unwillen der Reichswehr erregt. Von (falschen) Meldungen über einen bevorstehenden SA-Putsch in Rage versetzt, entschloss sich

### *Die Verfolgung von «Gemeinschaftsfremden»*

Hitler nun, Röhm aus dem Weg zu räumen, und ging am 30. Juni 1934 brutal gegen die Braunhemden vor: In der «Nacht der langen Messer» rollte eine Mordwelle über Deutschland hinweg, der 150 bis 200 Menschen zum Opfer fielen – SA-Führer, aber auch andere mutmassliche Opponenten und frühere Rivalen Hitlers. Röhm selbst wurde am 1. Juli 1934 im Gefängnis Stadelheim erschossen. Nach dieser Mordorgie stellte die NS-Presse die Homosexualität Röhm's und anderer SA-Männer in den Vordergrund. Das Regime wollte so von den wahren Beweggründen für die Morde ablenken und spielte mit den Vorurteilen der Bevölkerung. Auch Hitler selbst stellte die Morde als Zerschlagung einer homosexuellen Verschwörung dar: In seiner öffentlichen Rechtfertigung vor dem Reichstag erklärte er, Röhm habe «alle Gesetze von Anstand» gebrochen und eine «kleine Gruppe von durch gleiche Veranlagung zusammengehaltenen Elementen» um sich geschart, die «zu jeder Handlung» fähig gewesen sei.<sup>160</sup>

Vor diesem Hintergrund kam es in der zweiten Hälfte der dreissiger Jahre zu einer beispiellosen Kriminalisierung der Homosexualität. Fast genau ein Jahr nach Röhm's Tod, am 28. Juni 1935, wurden mit dem vagen Hinweis auf «üble Erfahrungen der letzten Zeit» die Strafen für homosexuelle Handlungen verschärft. Die neuen Vorschriften weiteten die Definition dessen, was als strafbar galt, beträchtlich aus, von beischlafähnlichen Handlungen auf jede «Unzucht» zwischen Männern, so dass es den Gerichten jetzt wesentlich leichter fiel, Homosexuelle zu verurteilen. Ausserdem wurden bestimmte Tatbestände härter bestraft, wie die homosexuelle Prostitution und sexuelle Handlungen mit Männern unter 21 Jahren (§ 175a).<sup>161</sup> Verschiedene Juristen begrüsst die Neuregelung. So handelte es sich beispielsweise dem Bielefelder Landgerichtspräsidenten zufolge um «ein unentbehrliches Mittel zum Ausbrennen derartiger Geschwüre am Volkskörper». <sup>162</sup> In der Folge kam es zu massiver Verfolgung Homosexueller durch die Polizei. Neue Einheiten wurden gebildet, und die Razzien und sonstigen Operationen gegen die homosexuelle Subkultur erreichten ihren Höhepunkt. Männliche Prostituierte wurden gezwungen, als Spitzel zu arbeiten, homosexuelle Treffpunkte überwacht und verhaftete Verdächtige misshandelt und gefoltert, um von ihnen die Namen ihrer Sexualpartner zu erhalten.<sup>163</sup>

Die Zahl der vor Gericht gestellten Männer stieg steil an: Allein zwischen 1936 und 1939 wurden annähernd 30'000 Männer wegen Homosexualität verurteilt.<sup>164</sup> An manchen Gerichten wurden derart viele Anklagen erhoben, dass



spezielle Kammern gebildet werden mussten, die ausschliesslich mit Anklagen gemäss § 175 befasst waren.<sup>165</sup> Zur Begründung ihrer strengen Urteile griffen die Richter regelmässig auf die NS-Politik zurück. Ein Hamburger Gericht erklärte 1937: «Weder die Röhmaffäre 1934 noch die Verschärfung der Gesetzesbestimmungen 1935 haben ihn [den Angeklagten] veranlasst, mit seinem Treiben aufzuhören.»<sup>166</sup> Wer von den Gerichten für schuldig befunden wurde, konnte sicher sein, hinter Gitter zu kommen (in der Weimarer Zeit war dagegen eine bedeutende Minderheit von Angeklagten lediglich zu Geldstrafen verurteilt worden). Ausserdem wurden die verhängten Strafen länger. Haftzeiten von einem Jahr und mehr – in der Weimarer Zeit höchst ungewöhnlich – waren jetzt üblich; 1936 erhielten 30 Prozent der Verurteilten eine solche Strafe. Die härtesten Strafen erwarteten dabei Männer, die von den Gerichten als besonders verkommen oder gefährlich eingeschätzt wurden, wie etwa männliche Prostituierte.<sup>167</sup> In der Vorkriegszeit wurden also immer mehr homosexuelle Männer zu immer längeren Haftstrafen verurteilt. Erst während des Krieges ging die Zahl der Verurteilungen zurück.<sup>168</sup> Doch das bedeutete nicht etwa, dass der Terror gegen Homosexuelle insgesamt nachliess. Vielmehr verstärkte sich die Verfolgung durch andere Einrichtungen des NS-Staats; so wurden nun viele tausend Männer von Militärgerichten belangt.<sup>169</sup>

Homosexuelle waren offiziell von der Zwangskastration ausgenommen. «Die Erfahrungen mit der an Homosexuellen vorgenommenen Entmannung sind nicht günstig», stellte das Reichsjustizministerium Ende 1933 fest. In den meisten Fällen sei der «Eingriff [...] zum Zwecke der Heilung ihrer perversen Triebrichtung wirkungslos geblieben».<sup>170</sup> Dennoch wurden Homosexuelle Opfer der Kastrationspolitik des Dritten Reichs. Am 26. Juni 1935 wurde das Sterilisationsgesetz novelliert, um einzelnen Straftätern die Möglichkeit zu eröffnen, sich durch eine «freiwillige» Kastration von ihrem «entarteten Geschlechtstrieb» zu «befreien». Neben gewalttätigen Sexualstraftätern und Exhibitionisten wurden auch Homosexuelle als Zielgruppe dieser «freiwilligen Kastration» genannt.<sup>171</sup> Obwohl der Justizapparat die Fassade aufrechterhielt, dass niemand zur «freiwilligen» Kastration genötigt werde, wurde in Wirklichkeit auf vor Gericht stehende Männer häufig erheblicher Druck ausgeübt. «Die Freiwilligkeitserklärung», berichtete ein homosexueller Mann nach dem Krieg, «hat mit freiwillig nichts zu tun. Mir wurde das geraten; man sagte mir, ich

*Die Verfolgung von «Gemeinschaftsfremden»*

könnte [andernfalls] eventuell von der Gestapo in Empfang genommen werden, und was das heisst, konnte ich mir wohl denken.»<sup>172</sup> Das war keine leere Drohung. 1940 ordnete Himmler an, alle homosexuellen Strafgefangenen, die «mehr als einen Partner verführt» hätten, nach dem Ende ihrer Haftzeit in «polizeiliche Vorbeugungshaft» zu nehmen. Ausgenommen waren Männer, deren Geschlechtstrieb aufgrund einer Kastration als abgestorben galt.<sup>173</sup> Anderen Strafgefangenen wurde offenbar von Gefängnisbeamten damit gedroht, dass man sie in Sicherungsverwahrung nehmen würde, wenn sie sich nicht «freiwillig» zur Kastration bereit erklärten. Und auch in Verwahranstalten drängten Beamte die Insassen, sich zur Kastration zu melden, wobei sie andeuteten, sich in diesem Fall für ihre Freilassung einsetzen zu wollen.<sup>174</sup> Bis Ende 1939 liessen sich, internen Statistiken des Reichsjustizministeriums zufolge, in Strafanstalten insgesamt 174 Männer «freiwillig» kastrieren.<sup>175</sup>

Homosexuelle Strafgefangene, die der Kastration entgehen konnten, waren während ihrer Haftzeit oft anderen Formen der Diskriminierung ausgesetzt. So war es schon seit langem üblich, Homosexuelle von anderen Gefangenen zu isolieren. Im Nationalsozialismus war dies allerdings nicht immer möglich: Aufgrund der Überfüllung der Strafanstalten und der rasch wachsenden Zahl homosexueller Gefangener war eine strikte Trennung kaum noch zu gewährleisten. Hinzu kam, dass im Zuge der zunehmenden Ausbeutung der Gefangenearbeit immer mehr homosexuelle Männer in Straflager verlegt wurden, wo die Insassen normalerweise in Grossraumbaracken untergebracht waren. Manche Prinzipienreiter unter den Lagerbeamten versuchten allerdings auch dort, sie zu isolieren. Im Ostmarkstrassenlager errichtete man etwa spezielle Einzelzellenbaracken, in denen homosexuelle Gefangene für die Nacht eingesperrt wurden; das Reichsjustizministerium entschied sich für die kleinstmögliche Einzelzelle mit einer Breite von 1,20 Meter. Andere Lagerbeamte griffen zu kostengünstigeren Methoden, um dem «schädlichen Einfluss» homosexueller Gefangener vorzubeugen. Im Emsland und in Rodgau ging man davon aus, dass Homosexuelle von ihren Mitgefangenen diszipliniert werden würden. Dem Reichsjustizministerium zufolge wurden sie hier nach dem «Verdünnungsprinzip» auf verschiedene Baracken verteilt, wo sie sich «überall einer grossen Mehrheit sexuell nicht Pervertierter gegenübersehen», die sie aus dem «auch unter den Strafgefangenen sehr verbreiteten gesunden Abscheu gegen die Ho-

mosexualität heraus unter Kontrolle halten». Auf diese Weise wurde die Homophobie der anderen Gefangenen von den Behörden angestachelt. Obwohl homosexuelle Strafgefangene anders als KZ-Häftlinge keine besondere Abzeichen an der Kleidung tragen mussten, fiel es ihren Mitgefangenen nicht schwer, sie zu erkennen, denn in Gefangenenlagern wurden die Namensschilder an den Betten von Insassen, die nach § 175 verurteilt waren, häufig rot unterstrichen.<sup>176</sup>

Angesichts der zunehmenden Begegnungen homosexueller Gefangener mit anderen Häftlingen bemühten sich die Strafanstaltsbeamten nach Kräften, sexuelle Kontakte zwischen Insassen zu verhindern.<sup>177</sup> In der Weimarer Zeit hatten manche Beamte freimütig eingeräumt, dass sexuelle Aktivitäten zwischen männlichen Strafgefangenen wahrscheinlich weit verbreitet seien, insbesondere in grossen Gemeinschaftszellen. Doch das Hauptanliegen war damals nicht die Bestrafung der Gefangenen gewesen – vielmehr fürchtete man den «verderblichen» Einfluss auf einzelne heterosexuelle Gefangene.<sup>178</sup> Nach 1933 verlagerte sich das Schwergewicht rasch von der angeblichen Gefährdung «normaler» Gefangener auf die «Bedrohung», die homosexuelle Aktivitäten für die deutsche Gesellschaft als Ganzes darstellten. Demgemäss rückte ihre Züchtigung in den Strafanstalten jetzt in den Vordergrund. Insassen, die man homosexueller Beziehungen für schuldig befand – oft aufgrund von Anzeigen anderer Gefangener –, wurden hart bestraft, manchmal auch dann, wenn gar kein physischer Kontakt stattgefunden hatte: Als man in Aichach bei der Gefangenen Frieda R. einen Liebesbrief fand («Öffne dieses Blatt u[nd] Du findest mein Herz»), wurde sie für zehn Tage auf Wasser und Brot gesetzt. Von den örtlichen Strafvollzugsbeamten als besonders schwer angesehene Fälle wurden zusätzlich der Staatsanwaltschaft gemeldet – darunter der des im Emslandlager einsitzenden Gefangenen K. Nachdem dieser von einem anderen Häftling angeschwärzt worden war, gestand er, des Nachts in der Baracke mehrmals versucht zu haben, einem anderen Gefangenen ans Geschlechtsteil zu greifen. Daraufhin wurde er für zwölf Wochen in eine Strafkompagnie verlegt. Die Gefängnisbehörden brachten den Fall ausserdem vor Gericht und forderten K.s Zwangskastration. Diese blieb ihm zwar erspart, aber er wurde zu weiteren neun Monaten Haft verurteilt.<sup>179</sup>

## Rassenhygiene und Strafvollzug

Das Leben im NS-Rassenstaat war vom Geist der Eugenik durchtränkt, die schon Jahrzehnte zuvor aufgekommen war. Seit dem späten 19. Jahrhundert hatten sich in Deutschland, wie auch in vielen anderen Ländern, Wissenschaftler, Politiker, Ärzte und andere für Massnahmen zur Verbesserung der Volksgesundheit eingesetzt. Häufig lag ihrer Vision die Furcht vor dem vermeintlichen Niedergang der Gesellschaft zugrunde: Die Fortschritte der modernen Medizin und Sozialpolitik, so wurde argumentiert, hätten die natürliche Eliminierung der Entarteten verhindert, die sich weit schneller als die vermeintlich wertvollen Schichten vermehren würden. Man schlug deshalb einerseits Anreize zur Erhöhung der Geburtenrate der «rassisch Wertvollen» vor. Andererseits forderte man Massnahmen wie die Sterilisation, um die Vermehrung der «Minderwertigen» zu verhindern. In den Krisenjahren nach dem Ersten Weltkrieg gewann die Rassenhygiene weiter an Unterstützung. Ihre Verfechter fassten dabei eine weit gemischte Zielgruppe für freiwillige Sterilisationen ins Auge: von Schizophrenen und Epileptikern über Körperbehinderte bis zu «Asozialen». Während des Zusammenbruchs der Weimarer Republik wurde die Forderung nach der freiwilligen Sterilisation dann immer nachdrücklicher vertreten, als beste Methode für die Bekämpfung der «Entarteten», die als untragbare finanzielle Belastung erschienen. Man begann sogar an einem Sterilisationsgesetz zu arbeiten: Im Juli 1932 legte der Preussische Landesgesundheitsrat einen Gesetzentwurf vor, der die freiwillige Sterilisation von schwer Geisteskranken und Epileptikern sowie von anderen «Trägern krankhafter Erbanlagen» vorsah.<sup>180</sup>

Die Nationalsozialisten hatten in der Weimarer Republik zu den lautstärksten Befürwortern der Rassenhygiene gehört, und nach ihrer Machtübernahme beschlossen sie umgehend entsprechende Massnahmen. Bereits am 1. Juni 1933 wurden Ehestandsdarlehen eingeführt, um die Geburt von «Volksgenossen» zu fördern – politische Gegner und andere, die als biologische oder soziale Bedrohung angesehen wurden, waren von diesen Darlehen ausgenommen. Gut sechs Wochen später, am 14. Juli, wurde dann das «Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses» (Sterilisationsgesetz) verkündet, um «Erbkranke» daran zu hindern, Kinder zu zeugen. Dies würde, so hoffte man, zur allmählichen «Reinigung des Volkskörpers» führen, und laut Arthur Gütt, dem NS-Aktivisten im

Reichsinnenministerium, der das Gesetz entworfen hatte, würden ausserdem Millionen von Reichsmark eingespart, die man andernfalls für «Geistesschwache, Hilfsschüler, Geisteskranke und Asoziale» ausgeben müsste.<sup>181</sup>

Zu den im Gesetz vom 14. Juli 1933 aufgezählten Krankheiten, die den Betroffenen zum Sterilisationskandidaten machten, gehörten vage Kategorien wie die des «angeborenen Schwachsinn», bei denen weniger medizinische Diagnosen als vielmehr die Vorurteile der untersuchenden Beamten entscheidend waren. Auch «schwerer Alkoholismus», den nicht einmal das Gesetz selbst zu den Erbkrankheiten rechnete, wurde als Grund für eine Sterilisation genannt. Die Eingriffe konnten nach dem Gesetz auch gegen den Willen der Betroffenen vorgenommen werden – eine fundamentale Änderung gegenüber dem preussischen Entwurf von 1932. Anträge auf Zwangssterilisation konnten vom öffentlichen Gesundheitswesen sowie von Heilanstalten und ähnlichen Einrichtungen gestellt werden.<sup>182</sup> Die Justiz war unmittelbar beteiligt. Denn über die Sterilisationsanträge entschieden die über 200 Erbgesundheitsgerichte, die im ganzen Land geschaffen wurden. Diese Gerichte, die aus einem Richter und zwei Ärzten bestanden, sollten der Zwangssterilisation den Anschein von Legitimität geben. So wurden immer mehr Justizbeamte in die Rassenpolitik hineingezogen: Bis 1939 hatte etwa jeder zwanzigste Richter und Staatsanwalt mit Erbgesundheitsfällen zu tun gehabt. Die Zahl der Männer und Frauen, zu deren Verstümmelung sie beitrugen, war ausgesprochen hoch. Schätzungen zufolge sind insgesamt mehr als 360'000 Menschen Opfer des Sterilisationsgesetzes geworden, die meisten von ihnen vor dem Krieg.<sup>183</sup>

### **Kriminelle sterilisieren?**

Eine Frage, die sich den politischen Entscheidungsträgern 1933 stellte, lautete, ob bestimmte Kriminelle in die Zielgruppe des Sterilisationsgesetzes einbezogen werden sollten. Darüber war in Deutschland seit langem diskutiert worden. Schon 1899 hatte der angesehene Psychiater Paul Näcke die Sterilisation von «Gewohnheitsverbrechern», gewohnheitsmässigen «Sittlichkeitsverbrechern» und bestimmten Gewalttätern vorgeschlagen, und in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg hatten andere Psychiater und Rechtsgelehrte ähnliche Vorschläge un-

terbreitet.<sup>184</sup> Im Zuge der wachsenden Zustimmung zur Rassenhygiene stieg das Interesse an diesem Thema in den zwanziger Jahren weiter an. Zwar fand die Forderung nach der Zwangssterilisierung bestimmter Straftäter wenig Anklang;<sup>185</sup> gleichzeitig aber befürworteten immer mehr einflussreiche Kriminologen, Psychiater und Justizbeamte die freiwillige Sterilisation. Dazu zählte auch Theodor Viernstein, der umtriebige Straubinger Gefängnisarzt, der seine Grundeinstellung wie folgt erklärte: «Rassenhygiene und Strafrecht gehören zusammen: Sie beide setzen sich zur Aufgabe, Auslese zu treiben, indem sie Rassenschädlinge, Gesellschaftsfeinde unterdrücken!»<sup>186</sup>

Auch Weimarer Politiker hatten sich wiederholt zur Frage der Sterilisation von Kriminellen geäußert, insbesondere im Reichstagsausschuss, der über ein neues Strafgesetzbuch beriet. Im Oktober 1928 schlugen Abgeordnete verschiedener bürgerlicher Parteien hier vor, Gerichten die Möglichkeit zu eröffnen, «gefährliche Gewohnheitsverbrecher», wenn sie der Sterilisation zustimmten, aus der Sicherungsverwahrung zu entlassen. KPD und Zentrum sowie das Reichsjustizministerium erhoben dagegen aber Einspruch. In einer Sitzung im Februar 1931 legte die SPD dann eine abgemilderte Fassung des Vorschlags von 1928 vor, die die freiwillige Sterilisation «für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher» vorsah. Dem SPD-Abgeordneten Wilhelm Hoegner (später der erste bayerische Ministerpräsident nach dem Zweiten Weltkrieg) zufolge befand sich Deutschland in einem Notstand, und ohne die Sterilisation würden die Gewohnheitsverbrecher – die «infolge ihres ungezügelter Triebens zahlreiche Nachkommen» hätten – die deutsche Gesellschaft immer mehr belasten. Diesmal fiel die Reaktion des Reichsjustizministeriums wesentlich positiver aus, bezeichnend für die wachsende Akzeptanz eugenischer Vorstellungen in den frühen dreissiger Jahren. Auch der NSDAP-Abgeordnete Hans Frank begrüßte den Vorschlag als ersten Schritt in Richtung der Zwangssterilisation aller «Minderwertigen» und trug damit dem biologischen Verständnis der Kriminalität anderer NS-Führer Rechnung. KPD und Zentrum blieben jedoch bei ihrer Ablehnung. Die Entscheidung über die Frage wurde aufgeschoben und verschwand im politischen Chaos der zusammenbrechenden Weimarer Republik rasch von der Tagesordnung – jedoch nicht für lange.<sup>187</sup>

Schon im Sommer 1933, bald nach Hitlers Ernennung zum Reichskanzler, stand das Thema der Sterilisation von Kriminellen wieder auf der politischen

Tagesordnung. Denn der Entwurf des Sterilisationsgesetzes aus dem Reichsinnenministerium führte offenbar auch «Verbrecheranlagen» in der Liste der verschiedenen Erbkrankheiten auf, stiess damit aber bei der Justiz auf Widerstand: Am 6. Juli 1933 verlangte Gürtner die «getrennte Behandlung von Verbrechern und Erbkranken». So wurden Kriminelle nicht in das Sterilisationsgesetz aufgenommen. Als der Gesetzentwurf am 14. Juli 1933 dem Kabinett vorgelegt wurde, forderte Hitler dann aber Gürtner auf, ein gesondertes Gesetz zur Kastration von Sexualstraftätern und zur Sterilisation von «Gewohnheitsverbrechern» auszuarbeiten.<sup>188</sup> Wie bereits geschildert, wurde die Kastration im November 1933 ins Gewohnheitsverbrechergesetz aufgenommen – nicht aber die Sterilisation, auch wenn manche Historiker dies angenommen haben.<sup>189</sup> Im Gegenteil: Das Reichsjustizministerium liess den Plan für eine solche Regelung in aller Stille unter den Tisch fallen. Offensichtlich konnten die Justizbeamten – wenn sie es wollten –, in bestimmten Fällen die Unterwerfung unter die NS-Führung vermeiden.

Für Gefängnisbeamte und Kriminologen, die mit der Einbeziehung der «Verbrecheranlagen» gerechnet hatten, war das Sterilisationsgesetz vom 14. Juli 1933 eine grosse Enttäuschung. Vom Tag seiner Verkündung an wurde es als nicht radikal genug kritisiert. 1935 bemängelte zum Beispiel der Gefängnisarzt von Celle, dass sich das Gesetz nicht gegen wirklich gefährliche erbkranken Verbrecher richte, und forderte ein spezielles Gesetz, um Kriminellen das Zeugen von Kindern zu verwehren.<sup>190</sup> Diese Kritiker konnten auf die Unterstützung einiger NS-Beamter und führender Psychiater wie Ernst Rüdin zählen, der im März 1935 in einem Expertenausschuss für Rassenpolitik die Erweiterung der Sterilisation auf das «ganz grosse Heer der schweren unverbesserlichen Anlageverbrecher» forderte.<sup>191</sup> Das wiederholte Verlangen nach Ausweitung des Sterilisationsgesetzes verhallte jedoch ungehört, und Erbgesundheitsgerichte sahen kriminelles Verhalten weiterhin nicht als ausreichenden Grund für die Anordnung von Sterilisationen an.<sup>192</sup>

Warum liess sich das Reichsjustizministerium nicht auf die Sterilisation von «Anlageverbrecher» ein? Zum einen zweifelten die Beamten offenbar daran, dass man in der Lage sei, «erbkranken» eindeutig von anderen Kriminellen zu unterscheiden. Zwar vertraten viele Kriminologen die Ansicht, dass Erbfaktoren in der Kriminalität eine grosse Rolle spielten, aber weitere Forschungen in den dreissiger Jahren unterstrichen die Komplexität der Ursachen von krimi-

### *Die Verfolgung von «Gemeinschaftsfremden»*

nellem Verhalten. 1940 gelangte der Verfasser eines detaillierten Überblicks über die deutsche kriminologische Literatur zu dem Schluss, dass der Gesetzgeber «mit Recht die Verbrecheranlagen in das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses nicht aufgenommen» habe, da «die Frage der Erblichkeit krimineller Eigenschaften noch so wenig geklärt» sei.<sup>193</sup> Zum anderen waren sich die Justizbeamten bewusst, dass den Gerichten bereits eine Reihe anderer Mittel zur Verfügung stand, um mutmasslich mit Erbdefekten belastete Kriminelle an der Fortpflanzung zu hindern. Gemäss dem Gewohnheitsverbrechergesetz konnten sie zum Beispiel «verbrecherische Geistesranke» auf unbestimmte Zeit in Heilanstalten festsetzen, Triebtäter kastrieren und «Gewohnheitsverbrecher» – die häufig als entartet eingestuft wurden – auf Dauer in Sicherungsverwahrung nehmen. Mehrere Kommentatoren begrüsst ausdrücklich den eugenischen Wert dieser Massnahmen. Das Reichsjustizministerium selbst sah einen Vorteil des Gewohnheitsverbrechergesetzes darin, dass es die Gesellschaft vor Personen schütze, die «eine Gefahr für die Volksgemeinschaft nicht nur durch ihr verbrecherisches Handeln, sondern auch durch die Belastung des Volkes mit einer minderwertigen Nachkommenschaft» darstellten.<sup>194</sup> Das Gesetz half also, in der Einschätzung der Führungsriege der Justiz zwei Probleme auf einen Schlag zu lösen.

### **Die Sterilisation von Gefangenen**

Selbstverständlich wurden Straftäter im Dritten Reich trotzdem sterilisiert. Zwar waren die «Verbrecheranlagen» nicht ins Sterilisationsgesetz aufgenommen worden, aber aufgrund der anderen in ihm genannten «Krankheiten» durften Gefangene durchaus sterilisiert werden – und die Justizverwaltungen sorgten dafür, dass diese zu den ersten Opfern gehörten.<sup>195</sup> Daran waren einmal mehr die örtlichen Gefängnisbeamten führend beteiligt, denn die förmlichen Sterilisationsanträge für Insassen wurden von den Gefängnisdirektoren gestellt. Die entscheidende Rolle spielten dabei die Gefängnisärzte, die den Anträgen der Direktoren zustimmen mussten (ausser, wenn diese selbst approbierte Ärzte waren) und Gefangene, von denen sie vermuteten, sie würden unter einer «Erbkrankheit» leiden, zu melden hatten. Deren Entdeckung überliess man nicht dem Zufall, vielmehr waren die Gefängnisärzte gehalten, Häftlinge, die mögli-



cherweise unter das Gesetz fielen, einer speziellen Untersuchung zu unterziehen.<sup>196</sup> Auch die Erbgesundheitsgerichte stützten sich auf die Gutachten von Gefängnisärzten. Der wegen Abtreibung verurteilten 21-jährigen Maria S. beispielsweise, die im Februar 1934 ins Gefängnis Aichach eingeliefert worden war, bescheinigte Gefängnisarzt Schemmel «angeborenen Schwachsinn» und empfahl sie wegen ihrer «stark herabgesetzten Konzentrationsfähigkeit und Urteilsfähigkeit» zur Sterilisation. Das Passauer Erbgesundheitsgericht schloss sich ihm an und bemerkte ausdrücklich, der «Schwachsinn» der Maria S. sei «durch das Gutachten des Strafanstaltsarztes Dr. Schemmel» bewiesen.<sup>197</sup> Manche Gefängnisärzte gehörten als medizinische Sachverständige sogar Erbgesundheitsgerichten an.<sup>198</sup>

Das Schicksal der Gefangenen hing also weitgehend davon ab, ob die örtlichen Beamten sie als Sterilisationskandidaten benannten. Viele Beamte erwiesen sich als eifrige Anhänger der NS-Rassenpolitik. So wurde 1934 in Zweibrücken für jeden achtzehnten Insassen die Sterilisation beantragt.<sup>199</sup> In Straubing war der Anteil sogar noch grösser, nicht zuletzt, weil es dort ein spezielles «Krankenhaus für irre Verbrecher» gab. Gefängnisarzt Hans Trunk, wie sein Vorgänger Viernstein ein fanatischer Vorkämpfer der Rassenhygiene, nahm anfangs an, dass er ein Viertel bis ein Drittel der vor der Entlassung stehenden Gefangenen zur Sterilisation vorschlagen würde. Tatsächlich benannte er mehr Sterilisationskandidaten als jeder andere bayerische Gefängnisarzt, wurde aber vom Erbgesundheitsgericht ausgebremst, das 30 Prozent seiner Anträge ablehnte. 1935 schätzte er, dass bis zum Ende des Jahres acht Prozent der Gefangenen sterilisiert sein würden – eine Quote, die er für viel zu niedrig hielt.<sup>200</sup>

Aufgrund der Begeisterung örtlicher Gefängnisärzte für die Rassenhygiene war die Wahrscheinlichkeit, sterilisiert zu werden, für Strafgefangene und Vorbestrafte weit grösser als für Angehörige der nicht-straftälligen Bevölkerung.<sup>201</sup> Bis Ende Dezember 1939 wurden insgesamt 5'397 Gefangene sterilisiert (4'909 Männer und 488 Frauen).<sup>202</sup> Die meisten männlichen Gefangenen mussten sich in schlecht ausgestatteten Gefängniskrankenhäusern einer Vasektomie unterziehen. Die Operationen an Frauen waren komplizierter, da sie die Abbindung der Eileiter erforderten, und wurden daher für gewöhnlich in Landeskrankenhäusern durchgeführt. Eine Reihe von Gefangenen starb nach dem Eingriff.<sup>203</sup>

Die Sterilisationspolitik hatte nachhaltige Auswirkungen auf das Leben in den Strafanstalten. Dass örtliche Vollzugsbeamte an ihrer Umsetzung beteiligt waren, steigerte das Misstrauen der Insassen, und obwohl insgesamt nur eine verhältnismässig geringe Zahl der Gefangenen sterilisiert wurde, lebten viele in der Furcht, es könnte sie als Nächste treffen. Einsprüche gegen die Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte wurden im Allgemeinen abgewiesen, und die Operationen fanden wie vorgesehen statt.kehrten die Gefangenen anschliessend in die Strafanstalten zurück, waren sie häufig traumatisiert und obendrein dem Spott ihrer Mitgefangenen ausgesetzt.<sup>204</sup>

Aus welchen Gründen wurden Strafgefangene sterilisiert? Die Zahl derjenigen, die aufgrund einer als rein medizinisch geltenden Diagnose ausgewählt wurden, also etwa wegen Schizophrenie oder manischer Depression, war sehr gering. Dies war wenig erstaunlich, denn geisteskranke Straftäter sollten von den Gerichten ja nicht zu Gefängnis verurteilt, sondern direkt in eine Heilanstalt eingewiesen werden; und auch Gefangene, bei denen erst nach dem Antritt einer Haftstrafe eine Geisteskrankheit diagnostiziert wurde, wurden häufig in eine Heilanstalt verlegt.<sup>205</sup> Fast alle sterilisierten Strafgefangenen waren daher wegen ihres unangepassten Sozialverhaltens in der Aussenwelt aufgefallen, das zumeist als Ausdruck von «angeborenem Schwachsinn» interpretiert wurde.<sup>206</sup> Häufig führten die Gerichte hier mit «Asozialität» verknüpfte Verhaltensweisen wie mangelnde Sauberkeit sowie Obdachlosigkeit, Arbeitslosigkeit und sexuelle Devianz an.<sup>207</sup> Andere Gefangene wurden wegen Alkoholismus zur Sterilisation vorgeschlagen.<sup>208</sup>

Die Bedeutung sozialer Kriterien lässt sich am Beispiel der Frauenstrafanstalt Aichach zeigen. Wie in anderen Anstalten wurde auch hier bei den meisten untersuchten Gefangenen «angeborener Schwachsinn» diagnostiziert: 1934 traf dies auf 53 von 54 Sterilisationskandidatinnen zu.<sup>209</sup> In den Untersuchungen, die sich auch auf Aussagen der Gefängnisgeistlichen und der Hauslehrerin stützten, war dabei wiederholt von Schwachsinn «auf intellektuellem Gebiet und im Bereich des Willens und des Gefühls» die Rede. Solche Pauschalurteile basierten auf Schulzeugnissen und Intelligenztests, die Fragen nach dem Allgemeinwissen enthielten – wie «Wer entdeckte Amerika?» –, die zu beantworten den meist ungebildeten Frauen zwangsläufig schwerfallen musste (in einigen Fällen liessen Gefangene allerdings die Antworten auf die Tests zirkulieren, um

die Untersuchungen zu unterlaufen). Ausserdem verwiesen die Beamten auf den «asozialen» Lebensstil und den «unmoralischen» Charakter der Gefangenen. Dass viele der sterilisierten Frauen uneheliche Kinder hatten, war Grund genug, sie als «geschlechtlich verwahrlost» zu bezeichnen. Straftaten spielten dagegen in den Aichacher Anträgen eine relativ untergeordnete Rolle.<sup>210</sup> Der Eifer örtlicher Gefängnisbeamter wie derjenigen in Aichach sorgte dafür, dass der Justizapparat seinen Teil zum Aufbau des nationalsozialistischen Rassenstaats beitrug. Das gilt auch für andere Aspekte des Justizterrors, einschliesslich der Verfolgung der deutschen Juden.

### **Die deutschen Juden und der Justizterror**

Von Beginn seiner politischen Laufbahn im Jahr 1919 an zeigte sich Adolf Hitler als Vertreter eines radikalen Antisemitismus, der von vielen seiner engsten Mitstreiter geteilt wurde. Nach seiner Ernennung zum Reichskanzler wurde die antisemitische Weltanschauung der Nationalsozialisten zur Staatspolitik erhoben. Die deutschen Juden wurden Opfer mehrerer Wellen von Diskriminierungen, öffentlichen Demütigungen und gewalttätigen Übergriffen, die ihren vorläufigen Höhepunkt in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 erreichten, als in ganz Deutschland eine von der NS-Führung angezettelte Gewaltorgie gegen Juden losbrach: Bei dem Pogrom wurden Hunderte von Juden ermordet oder begingen Selbstmord; Tausende von Synagogen und jüdischen Geschäften wurden zerstört oder niedergebrannt. Und die Polizei verhaftete in Übereinstimmung mit Hitlers Befehlen zwischen 20'000 und 30'000 jüdische Männer, von denen die meisten vorübergehend in Konzentrationslager eingeliefert wurden. Bis zum Kriegsausbruch im September 1939 hatte man die Juden weitgehend aus dem öffentlichen Leben ausgeschlossen und vom Rest der Bevölkerung isoliert.

## Gesetze und Gerichte

Die Justiz spielte eine bedeutende Rolle bei der Umsetzung der antijüdischen Politik des NS-Regimes. Durch die rassistische Auslegung bereits bestehender Gesetze und die Anwendung hunderter neuer gegen Juden gerichteter Gesetze, Erlasse und Verordnungen, die ab 1933 eingeführt wurden, berührte der Justizterror alle Bereiche des Lebens jüdischer Bürger. «Bis zur schauerlichen Endphase, in der alle Maskierung überflüssig schien», konstatiert der Rechtshistoriker Michael Stolleis, «vollzogen sich alle diskriminierenden und entrechtenden Massnahmen in Formen des Rechts [...]»<sup>211</sup> Kein Rechtsgebiet war frei von Diskriminierung. Vielfach wurden Fälle, in die Juden verwickelt waren, von Arbeitsgerichten und Zivilgerichten entschieden, die antijüdische Massnahmen routinemässig bestätigten.<sup>212</sup> Schon bald wurden die deutschen Juden Gegenstand von Gesetzen, die darauf ausgerichtet waren, ihr ganzes Leben zu kriminalisieren.

Die berüchtigtste gesetzliche Massnahme war das Verbot sexueller Beziehungen zwischen Juden und Nichtjuden, das eine der wichtigsten Zwangsvorstellungen des rassistischen Antisemitismus betraf. In der Weimarer Republik hatte Hitler selbst regelmässig die Furcht vor einer «Vermischung» mit «fremdem Blut» ausgedrückt. In *Mein Kampf* zum Beispiel hatte er phantasiert: «Der schwarzhaarige Judenjunge lauert stundenlang, satanische Freude in seinem Gesicht, auf das ahnungslose Mädchen, das er mit seinem Blute schändet und damit seinem, des Mädchens, Volke raubt.»<sup>213</sup> Die Nationalsozialisten hatten schon lange vor ihrem Machtantritt eine brutale Bestrafung von «Rassenverrat» gefordert. Im März 1930, ein halbes Jahr vor dem Durchbruch der NSDAP bei Wahlen auf Reichsebene, hatte ihre Fraktion im Reichstag einen Gesetzentwurf eingebracht, nach dem Personen, die durch «Vermischung mit Angehörigen der jüdischen Blutsgemeinschaft oder farbiger Rassen» zur «rassischen Verschlechterung und Zersetzung» des deutschen Volks beigetragen hatten oder beizutragen drohten, mit Zuchthaus bestraft werden sollten – und in besonders schweren Fällen sogar mit dem Tod.<sup>214</sup> Dies war nicht der erste derartige Vorstoss der Nationalsozialisten. Schon 1922 hatte Hitler in einer seiner Reden die Todesstrafe für jeden «Juden, der mit einem blonden Mädchen erwischt wird», gefordert.<sup>215</sup> Auf diese Weise wurde der Rassenhass der örtlichen Nationalsozialisten

angefacht, der sich dann in den Anfangsjahren des Dritten Reichs auf brutale Art Luft machte. Weiter aufgestachelt wurde er durch die NS-Presse, die Juden als Verkörperung sexueller Gier darstellte. Hinzu kam, dass viele nationalsozialistische Schläger nach 1933 glaubten, die Partei gehe mit ihrer antijüdischen Politik nicht weit genug; im ersten Halbjahr 1935 versuchten sie die Entwicklung zu forcieren, indem sie unter anderem «Rassenschänder» terrorisierten. Die NS-Spitze unternahm daraufhin ihrerseits im Sommer 1933 Schritte, um den Terror von unten in «rechtmässige» Bahnen zu lenken.<sup>216</sup>

Am 15. September 1935 verkündete Hitler dann als eines der berüchtigten Nürnberger Gesetze das «Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre». Unter anderem verbot dieses Gesetz, das auch von Gürtner unterzeichnet wurde, den ausserehelichen «Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes». Bei Zuwiderhandlung drohte Männern eine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe.<sup>217</sup> Auf Wunsch Hitlers wurden Frauen von der Strafandrohung ausgenommen, wahrscheinlich, weil er der Ansicht war, dass sie im Geschlechtsleben eine passive Rolle spielten. Das hinderte die Gerichte indessen nicht, trotzdem einige jüdische Frauen zu verurteilen, wenn auch nicht direkt wegen «Rassenschande», sondern weil sie die Behörden belogen hätten, um ihre Partner zu schützen. Andere Frauen wurden unmittelbar von der Gestapo abgestraft.<sup>218</sup>

Einem NS-Juristen zufolge war die «Rassenschande» ein Delikt, das «in seiner Verwerflichkeit den anderen grossen Verbrechen am Volkskörper – Hochverrat und Landesverrat – nahekommt».<sup>219</sup> Viele Richter sahen dies genauso und verhängten äusserst harte Urteile. Insgesamt kam es zwischen 1936 und 1939 im Schnitt jedes Jahr zu mehr als 400 Strafverfahren, häufig nach einer Denunziation aus der Bevölkerung, die eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Rassenpolitik spielte. Die Mehrzahl der für schuldig Befundenen waren Juden, die meist härtere Strafen erhielten als Nichtjuden. Anfangs sprachen die Gerichte überwiegend Gefängnisstrafen von nicht mehr als einem Jahr aus. Doch die Spruchpraxis verschärfte sich schon bald: Landgerichte, Reichsgericht und das Reichsjustizministerium radikalisierten sich gegenseitig, angespornt durch die Gestapo. Ende der dreissiger Jahre kam es zu deutlich längeren Strafen, in manchen Fällen von acht Jahren und mehr. Ein Blick auf einzelne Gerichte bestätigt diese Verschärfung der Urteilspraxis: So schickte das Landge-

### *Die Verfolgung von «Gemeinschaftsfremden»*

richt Hamburg 1938 zum ersten Mal mehr verurteilte «Rassenschänder» in Zuchthäuser (im Durchschnitt für vier Jahre) als in Gefängnisse. Gleichzeitig weiteten die Gerichte die Definition des Begriffs des Geschlechtsverkehrs auf so absurde Weise aus, dass nun auch Umarmungen, Küsse und sogar Gespräche über Sex zwischen Juden und Nichtjuden bestraft wurden.<sup>220</sup>

Auch auf anderen Gebieten wurde die Strafverfolgung von Juden zunehmend verschärft. So wurden mehrere Massnahmen zu ihrer Enteignung eingeführt, mit dem Ziel, sie in die Armut zu treiben und letztlich zum Verlassen des Landes zu zwingen. Sie mussten ihren Besitz, ihre Kunstwerke und andere Wertgegenstände zu Spottpreisen veräussern. Und wenn sie auswanderten, durften die Dinge, die sie mit sich nahmen, einen Gesamtwert von 1'000 Reichsmark nicht überschreiten. Manche Juden, die sich diesem staatlich gelenkten Raub nicht beugen wollten, behielten für das Leben in Armut in Deutschland oder einen ungewissen Neuanfang im Ausland einiges zurück. Wurden sie denunziert oder von der Polizei entdeckt, stellte man sie häufig vor Gericht. Die Urteile reichten von drastischen Geldbussen bis zu Haftstrafen von 30 Monaten und mehr und zerstörten häufig obendrein die letzte Hoffnung auf eine Flucht aus Deutschland.<sup>221</sup>

Gerichtsurteile gegen Juden wurden oft auf entwürdigende und anzügliche Weise in der NS-Presse ausgebreitet, die voller Meldungen über jüdische «Schieber» und «Sittlichkeitsverbrecher» war. Bis 1938 waren Staatsanwälte verpflichtet, Gerichtsverfahren gegen Juden der Presseabteilung des Reichsjustizministeriums zu melden, die dafür sorgte, dass die Fälle von der antijüdischen Propaganda aufgegriffen wurden. All das passte bestens ins Weltbild führender Nationalsozialisten, die schon lange von einer engen Verbindung zwischen Judentum und Verbrechen überzeugt waren und behaupteten, Juden beherrschten die kriminelle Unterwelt.<sup>222</sup> In Wirklichkeit jedoch blieb die Gesamtzahl der Juden, die sich im Netz der Strafjustiz verfangen, trotz der Vielzahl diskriminierender Rechtsvorschriften relativ gering. Dies lag unter anderem daran, dass Juden nur einen kleinen Teil der Bevölkerung bildeten: 1933 lebten rund 500'000 in Deutschland (0,76 Prozent der Bevölkerung), und ihre Zahl nahm in der Vorkriegszeit ständig ab, da viele ausser Landes flohen. Hinzu kam, dass die Polizei im Fall von verhafteten Juden häufiger selbst Entscheidungen fällte, ohne die Gerichte zu bemühen.<sup>223</sup> All das spiegelte sich auch in der amtlichen

Kriminalstatistik wider: 1939 verurteilten deutsche Gerichte (ausser Sondergerichten) insgesamt 4'623 Juden, was rund 1,5 Prozent aller dokumentierten Verurteilungen ausmachte. Nur auf drei Gebieten, die allesamt direkt mit der nationalsozialistischen Rassenpolitik zusammenhingen, waren Juden erheblich überrepräsentiert: 418 waren für so genannte Passvergehen verurteilt worden (zwölf Prozent aller Verurteilungen), unter anderem, weil sie Pässe besessen hatten, die sie nicht als Juden auswiesen; 227 waren wegen «Rassenschande» schuldig gesprochen worden (62 Prozent aller Verurteilungen); und 494 waren wegen Devisenvergehen verurteilt worden (27 Prozent aller Verurteilungen).<sup>224</sup>

### In Hitlers Gefängnissen

Infolge der vergleichsweise wenigen Verurteilungen bildeten Juden in den Strafanstalten des Dritten Reichs stets eine kleine Minderheit. Die einzige Ausnahme waren die Tage unmittelbar nach dem Pogrom vom November 1938, als Tausende von jüdischen Männern kurzzeitig auch in Strafanstalten eingeliefert wurden. Dass die Behandlung inhaftierter Juden für die Gefängnisverwaltung dennoch ein brennendes Thema darstellte, bestätigt, wie sehr die politischen Entscheidungsträger von der Rassenideologie besessen waren. Die Spitzen des Justizwesens sorgten dafür, dass auch hinter Gittern die Diskriminierung von Juden nicht abbrach. Dabei achtete man sorgfältig darauf, die reichsweiten antisemitischen Massnahmen in den Gefängnisalltag zu übersetzen. Aber die führenden Justizbeamten wurden auch von ihren eigenen antisemitischen Vorurteilen angetrieben. Wilhelm Crohne zum Beispiel betonte 1933 stolz, er sei «schon anti-semitisch erzogen [worden] und, wie auch meine Personalakten zeigen, weiter Antisemit geblieben».<sup>225</sup>

Jüdische Strafgefangene gerieten besonders ab Mitte der dreissiger Jahre ins Visier des Reichsjustizministeriums. Als eins der ersten Prinzipien wurde die Religionsfreiheit ausgehöhlt. Gemäss den Weimarer Gefängnisvorschriften hatten Juden regelmässig Besuch von Vertretern ihres Glaubens erhalten dürfen. Wegen der geringen Zahl jüdischer Gefangener hatte man Rabbiner in der Regel nur in Teilzeit beschäftigt. Es gab allerdings zwei Rabbiner mit Vollzeitstellen, darunter Martin Joseph, der ab 1928 im Gefängnis Plötzensee in Berlin

tätig war. Das änderte sich auch nach 1933 nicht sofort. Im Frühjahr 1935 nahm die Strafvollzugskommission des Justizministeriums sogar eine Vorschrift in ihren Gesetzentwurf auf, der zufolge eigene Räume für die Gottesdienste jüdischer Gefangener bereitgestellt werden sollten. Doch wenig später wurden die religiösen Rechte inhaftierter Juden aufgehoben. Nach der Verkündung der Nürnberger Gesetze im September 1935 wurde Martin Joseph entlassen (er starb 1943 in Auschwitz), und im folgenden Jahr strich das Reichsjustizministerium alle Mittel für den religiösen Beistand für inhaftierte Juden. Einen Monat nach dem Pogrom vom November 1938 verbot das Ministerium darüber hinaus auch jüdischen Organisationen die Seelsorge für Strafgefangene.<sup>226</sup> Die besondere Verpflegung für jüdische Gefangene wurde ein paar Monate später, im Februar 1939, zentral abgeschafft. Doch auch schon vorher hatten es einzelne Gefängnisdirektoren jüdischen Insassen verwehrt, zum Passahfest ungesäuertes Brot zu erhalten. Zur Beschränkung und Aufhebung des Rechts auf Religionsausübung kamen andere diskriminierende Massnahmen hinzu. 1935 wurden alle jüdischen Zeitungen und Zeitschriften aus Strafanstalten verbannt, und im folgenden Jahr schloss man Juden von der Verlegung in die Emslandlager aus – angesichts der brutalen Behandlung der Gefangenen in diesen Lagern eine Vorschrift, die den jüdischen Gefangenen paradoxerweise einmal nicht zum Nachteil gereichte.<sup>227</sup>

Die wichtigste Massnahme aus der Vorkriegszeit war die Trennung jüdischer Gefangener von anderen Insassen. Im Juli 1937 wies Wilhelm Crohne die Generalstaatsanwälte an, Gefangene «wesensverschiedenen Blutes» nicht in kleinen Gruppen zusammenzubringen. Als Ende der dreissiger Jahre die Beschränkungen für den Einsatz jüdischer Häftlinge ausserhalb der Strafanstalten gelockert wurden, erliess man für diese Arbeitseinsätze ähnliche Vorschriften. Jüdische Aussenarbeiter, forderte Crohne im Mai 1939, müssten von anderen Gefangenen «völlig getrennt» gehalten werden.<sup>228</sup> Das war ein entscheidender Schritt: Ebenso wie Juden in der Aussenwelt zunehmend vom Rest der Bevölkerung isoliert wurden, trennte man sie auch in den Strafanstalten von ihren Mitgefangenen. Anfangs verschlechterte dies nicht unbedingt ihre Lage; manche Gefangene freuten sich über den Umzug aus überfüllten Gemeinschaftszellen, und viele waren sicherlich auch erleichtert darüber, dass sie jetzt weniger Übergriffe oder Beschimpfungen vonseiten antisemitischer Gefangener ausge-



setzt waren.<sup>229</sup> Aber auf lange Sicht bedeutete die Isolierung von Juden, dass sich die örtlichen Gefängnisbeamten daran gewöhnten, jüdische Gefangene generell anders zu behandeln als nichtjüdische. Ausserdem erleichterte sie es den Gefängnisbehörden später, während des Zweiten Weltkriegs, noch restriktivere Massnahmen gegen Juden einzuführen. So ordnete Staatssekretär Freisler am 31. Oktober 1941 an, dass jüdische Gefangene den Davidsstern zu tragen hatten (zwei Monate, nachdem man die Juden in der Aussenwelt dazu verpflichtet hatte). Und im Januar 1942 wurde ihr Pariastatus weiter zementiert, als Freisler den Justizbeamten mitteilte, dass Juden (und Polen) nicht förmlich mit «Herr» angesprochen werden dürften.<sup>230</sup>

Die Anweisungen von oben gaben den Ton für die Behandlung jüdischer Strafgefangener an, liessen den örtlichen Beamten aber viel Ermessensspielraum. Man sollte sich diese Beamten nicht als homogene Gruppe vorstellen. Sie unterteilten sich hinsichtlich ihres Verhaltens gegenüber Juden in dieselben drei Gruppen, die Ian Kershaw in der Gesamtbevölkerung ausgemacht hat.<sup>231</sup> Erstens gab es eine beträchtliche Minderheit von radikalen Judenhassern, zu denen beispielsweise viele jener altgedienten NS-Aktivisten gehörten, die ab 1933 in den Gefängnisdienst aufgenommen worden waren.<sup>232</sup> Die zweite, kleinere Gruppe waren diejenigen, die aus humanitären oder politischen Gründen die Judenverfolgung ablehnten. Zu dieser Gruppe gehörte vermutlich eine Reihe ehemaliger Anhänger der SPD.<sup>233</sup> Die dritte Gruppe bildete die Mehrheit der örtlichen Gefängnisbeamten, die zwar antisemitische Vorurteile hegten, aber nicht zu besonderen Gewalttätigkeiten neigten. Seit dem späten 19. Jahrhundert war der Antisemitismus ein konstitutiver Bestandteil des rechten Nationalismus gewesen, und in dieser Verbindung gehörte er zum Weltbild vieler Gefängnisbeamter. Wie die meisten Deutschen in den Vorkriegsjahren waren sie wahrscheinlich nicht für offene Gewalt gegen Juden. Gleichzeitig hiessen sie jedoch oftmals gesetzliche Einschränkungen wie die Nürnberger Gesetze von 1935 gut – und sie waren diejenigen, denen die Bestrafung von nach diesen Gesetzen verurteilten Juden oblag.<sup>234</sup>

Zahlreiche jüdische Gefangene wurde Opfer von Übergriffen antisemitischer Beamter, die sie schikanierten, beschimpften, schlugen oder wegen erfundener oder aufgebauschter Vergehen für eine Bestrafung meldeten. In Gefängnisakten aus allen Teilen Deutschlands finden sich ungezügelte antisemitische Ausfälle. In der Akte von Paul G. etwa, der Anfang 1939, wegen «versuchter

Rassenschande» zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt, in Untermassfeld eintraf, vermerkte der dortige Direktor, der Häftling habe mit den «Manieren eines echten Juden» versucht, in «widerlicher, schmuserhafter Art seine Tat zu beschönigen».<sup>235</sup> Auch in anderen Strafanstalten machten die Beamten aus ihrem Antisemitismus keinen Hehl. So notierte der Anstaltsleiter des Gefängnisses Wittlich, der 1938 wegen «Rassenschande» verurteilte Ingenieur Eugen S. sei ein «übler typischer Jude». Im selben Gefängnis sass der 18-jährige polnische Jude Josef O. ein, der sich am 17. Juni 1938, offenbar in Unkenntnis der strengen Zensurvorschriften, in einem Brief an seine Mutter in Köln beklagte: «Auch habe ich sehr unter Judenhass zu leiden. Ein Beamter ruft mich, obwohl er ganz genau weiss, wie ich heisse, Moses [...]. Ein anderer rief heute Mittag zu mir verdammter Judenhund.»<sup>236</sup>

Der Antisemitismus örtlicher Gefängnisbeamter äusserte sich auf unterschiedlichste Weise. Die wenigen Juden, die in den Weimarer Jahren privilegierte Stellungen als Kalfaktoren innegehabt hatten, verloren diese begehrten Positionen rasch – manchmal nach einer Beschwerde der örtlichen NSDAP-Gruppe.<sup>237</sup> In einigen Strafanstalten erhielten jüdische Gefangene auch regelmässig weniger Verpflegung als die anderen Insassen.<sup>238</sup> Die Verunglimpfung und Diskriminierung jüdischer Gefangener durch die Beamten hatte oft nichts mit dem Verhalten der Insassen zu tun. Und versties ein Jude gegen die strengen Hausvorschriften, wurde dies mit seinem vermeintlichen Rassencharakter erklärt. «Die E. hat in echt jüdischer Weise mich angeschwandelt», bemerkte 1935 ein hoher Beamter aus Aichach, «und daher ihre Arreststrafe verdient.»<sup>239</sup> Doch auch tadelloses Verhalten konnte als typisch für die «rassische Eigenart» der Juden interpretiert werden, die es verstanden, «sich auch im Zustande der Machtlosigkeit den Verhältnissen anzuschmiegen», wie 1939 ein anderer Beamter aus Aichach schrieb.<sup>240</sup>

Gelegentlich gingen auch Disziplinarstrafen auf Rassenhass zurück, wie im Fall von Betty O., einer Coburger Jüdin, die Ende der dreissiger Jahre geplant hatte, zusammen mit Sohn und Schwiegertochter aus Deutschland zu fliehen. In Vorbereitung auf die Emigration hatte sie versucht, die Beschlagnahme ihres Eigentums durch die NS-Behörden zu umgehen, indem sie nicht alle Wertgegenstände angab. Sie war ertappt und im August 1939 zu 15 Monaten Zuchthaus verurteilt worden. Als sie im September 1939 in Aichach eintraf, war sie 62 Jah-

re alt und sehr gebrechlich. Sie wog nur 40 Kilogramm und litt seit Jahren unter Herzproblemen und anderen schweren Krankheiten. Gefängnisarzt Schemmel aber war ungerührt. Er tat ihre Leiden als die «querulatorischen Aufschneidereien» einer «geschwätzigen Jüdin» ab. Im Januar 1940 wurde sie für drei Tage auf Wasser und Brot gesetzt, nachdem sie wegen unerträglicher Schmerzen in einer Nacht dreimal nach einem Arzt gerufen hatte. Auch der Gefängnisdirektor stellte sich stur und bestimmte, dass sie keine Vergünstigungen bekommen solle, denn sie sei eine «anmassende freche Jüdin, eine echte Vertreterin ihrer Rasse».<sup>241</sup>

Ein anderes Beispiel ist der Fall von Karel N., einem niederländischen Juden, der 1937 wegen «Rassenschande» zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt worden war und von den Beamten in Untermassfeld mehrmals wegen geringfügiger Regelverletzungen harte Strafen erhielt. Einmal hatte er während des täglichen Hofspaziergangs einen kurzen Blick in ein soeben aus der Gefängnisbibliothek eingetroffenes Buch geworfen. Für den Direktor war das Anlass genug, um Karel N. – einem in seinen Augen «ganz unverschämten frechen Lümmel» – für drei Monate jede Lektüre zu verbieten. Gegen Ende seiner Haftzeit suchte N. dann den Gefängnislehrer auf, der die Aufgabe hatte, die Gefangenen vor ihrer Entlassung mit Kleidung zu versorgen. Als N. sich beschwerte, weil der Lehrer sich geweigert hatte, ihm Unterwäsche zu geben, informierte dieser umgehend seine Kollegen. Der Gefangene habe «trotz mehrmaliger Verwarnung in echt jüdischer Manier immer wieder lümmelhaft zu reden» angefangen. Zur Strafe wurde für eine Woche das Bett aus N.s Zelle entfernt, und er erhielt vier Tage lang nur Wasser und Brot.<sup>242</sup>

Aber nicht alle Gefängnisbeamten waren von Antisemitismus getrieben. Viele verhielten sich eher gleichgültig, und manche waren sogar freundlich zu Juden. Ein früherer jüdischer Insasse des Zuchthauses Freiendietz berichtete, dass seine Behandlung erträglich gewesen sei, weil «in den Zuchthäusern noch die alten Beamten der Justizverwaltung tätig waren und noch keine SS-Leute».<sup>243</sup> Viele Rechte und Vergünstigungen, die Gefangenen gewährt werden konnten, wurden weiterhin auch einigen Juden (zumindest deutschen) bewilligt, auch noch in den ersten Kriegsjahren. Dazu gehörten Verwandtenbesuche, die Möglichkeit, die Gefängnisbibliothek zu nutzen, Arztbesuche, die Erlaubnis, Pflanzen in der Zelle aufzustellen, sowie zusätzliche Bezahlung für produktive Arbeit. Gelegentlich hatten Juden sogar mit Anträgen auf besondere Privilegien

### *Die Verfolgung von «Gemeinschaftsfremden»*

Erfolg, wie etwa längere Besuchszeiten, Zahnpasta von zuhause oder zusätzliche Treffen mit ihren Rechtsanwälten. Manche erhielten auch gute Beurteilungen von Aufsehern. Noch im Juni 1942 wurde Ingeborg E. von einer Aufseherin aus Aichach als «freundlich», «gutmütig», «folgsam», «dankbar» und «geduldig» beurteilt.<sup>244</sup> Im Ganzen gesehen aber breitete sich der Antisemitismus, wie in der gesamten Gesellschaft auch, seit 1933 massiv im Strafvollzug aus. Jüdische Justizgefangene wurden allerdings weit weniger brutal behandelt als Juden in Konzentrationslagern. Das Gleiche galt auch für andere Gefangene, wie wir im folgenden Kapitel sehen werden.

## KAPITEL 4

# Das nationalsozialistische Terrornetz

Der Justizapparat – mit den Gerichten und Strafanstalten – nahm einen wichtigen Platz im Dritten Reich ein. Aber die Repression ging natürlich nicht von ihm alleine aus. Auch die Polizei kämpfte gegen die vermeintliche Bedrohung der nationalsozialistischen «Volksgemeinschaft». Öffentlich gaben führende Vertreter beider Behörden manchmal vor, dass dies die Grundlage für eine harmonische Zusammenarbeit sei. Der Chef der preussischen Polizei, Kurt Daluge, beispielsweise erklärte am 29. November 1935 in einer Rede im Reichsjustizministerium, die Tätigkeit von Staatsanwaltschaft und Polizei in der Verbrechensbekämpfung sei «ja auf dasselbe Ziel gerichtet» und ergänze sich daher «zwangsläufig».<sup>1</sup> Doch seine Zuhörer wussten nur zu gut, dass die Wirklichkeit komplexer war – die Polizei handelte manchmal parallel zur Justiz und konnte Verhaftete in SS-Konzentrationslager einweisen, die unabhängig von den Justizanstalten existierten. Diese Praxis wirft wichtige Fragen auf: Wurde die Justiz schon vor dem Krieg vom Polizeiterror überschattet und in den Hintergrund gedrängt? Und wie sahen die Bedingungen in den Konzentrationslagern aus, im Vergleich mit denen in den Strafanstalten der Justiz? Um diese Fragen beantworten zu können, muss man zuerst die Entwicklung des Terrornetzes nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten genauer in den Blick nehmen.

### Der Aufstieg von Polizei und SS

Die Polizei war von Anfang an in die nationalsozialistische Unterdrückung verwickelt. In den ersten Wochen nach Hitlers Ernennung zum Reichskanzler richtete sich das Augenmerk insbesondere auf die politischen Gegner des neuen Regimes. SA und SS fielen über Anhänger der Kommunisten her, während die Polizei untätig danebenstand und zuschaute. In Preussen wurden die Nazi-

Schläger – nach einer Verordnung des neuen preussischen Innenministers Hermann Göring vom 22. Februar 1933 – sogar zu Hilfspolizisten gemacht. Damit konnten sich nationalsozialistische Aktivisten, die sich wenige Wochen zuvor noch Strassenschlachten mit ihren politischen Gegnern geliefert hatten, nun als Staatsvertreter aufspielen und alte Rechnungen begleichen. Betrachtet man die Polizei als Ganzes, so erlebte sie in der nationalsozialistischen Ära, ungeachtet der Entlassung einiger hochrangiger Beamter, keine gross angelegte Säuberung. Die meisten Beamten behielten ihre Positionen und erwiesen sich bald als loyale Diener des neuen Regimes.<sup>2</sup>

Nach dem Reichstagsbrand am 27. Februar 1933 ging die Polizei verschärft gegen die Linke vor. Von Hass und Furcht verblendet, sahen NS-Führer wie Hitler und Göring in dem Brand den Beginn eines kommunistischen Aufstands. Obwohl der Schuldige – van der Lubbe – sofort gefasst wurde und ein Geständnis ablegte, war Hitler nicht davon zu überzeugen, dass es einen solchen Aufstand nicht gab. Vor dem brennenden Gebäude eingetroffen, schrie er, laut Rudolf Diels, dem Chef der politischen Polizei Preussens: «Es gibt jetzt kein Erbarmen; wer sich uns in den Weg stellt, wird niedergemacht.» Kommunisten seien zu erschiessen oder aufzuhängen. Am nächsten Vormittag hatte Hitler seine Fassung so weit wiedergewonnen, dass er zur systematischen Unterdrückung der politischen Opposition überging. In einer Kabinettsitzung wurde die Verordnung «zum Schutz von Volk und Staat» (Reichstagsbrandverordnung) verabschiedet – die «Verfassungsurkunde» des Dritten Reichs, wie Ernst Fraenkel sie genannt hat. Sie hob die freiheitlichen Grundrechte auf und diente der Polizei als Grundlage für die Festnahme politischer Gegner und ihre Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren. Binnen weniger Tage wurden allein in Berlin über 1'000 Personen in so genannte Schutzhaft genommen.<sup>3</sup> Insgesamt waren es Zehntausende, die in den folgenden Monaten verhaftet wurden, sowohl Kommunisten als auch Mitglieder anderer Organisationen der Arbeiterbewegung.

Vielfach waren die Juristen dabei lediglich Zuschauer. Zwar übergab die Polizei viele Festgenommene den Gerichten, aber es war nicht ungewöhnlich, dass Häftlinge in Polizeigewahrsam blieben, ohne dass die Justiz eingeschaltet wurde. Viele wurden nur einige Tage oder Wochen festgehalten, doch bei ihrer Entlassung nahmen häufig Neuankömmlinge ihren Platz ein; auch wenn die Zahl der Schutzhäftlinge im Sommer sank, waren es Ende Juli 1933 immer noch 27'000, die zum Teil in den Konzentrationslagern einsassen, die seit Frühjahr

1933 überall in Deutschland aus dem Boden schossen. Hinzu kamen Zehntausende weiterer vermeintlicher politischer Gegner, die im Frühjahr und Sommer 1933 direkt in die Fänge örtlicher SA- und SS-Einheiten gerieten, die eine wahre Gewaltorgie entfesselten: Über ganz Deutschland verteilt, gab es 1933 Hunderte von Orten, an denen Internierte gequält wurden; allein in Berlin verfügte die SA schätzungsweise über mehr als 100 Stätten, an denen sie ihre politischen Gegner folterte und manchmal auch ermordete.<sup>4</sup>

Als die Verfolgung politischer Gegner in vollem Gang war, weitete die Polizei auch ihr Vorgehen gegen Kriminelle und «Asoziale» aus. Natürlich hatte die Polizei diesen Personenkreis bereits in der Weimarer Zeit im Visier gehabt, aber schon 1933 wurde klar, dass Polizeiarbeit im Dritten Reich anders aussehen würde. So wurden im September 1933 im Zuge einer von der NS-Presse propagandistisch begleiteten Polizeiaktion gegen Obdachlose und Bettler mehrere zehntausend Verdächtige vorübergehend festgenommen – mehr als jemals zuvor bei einer einzigen Polizeirazzia. Gleichzeitig verstärkte die Polizei ihre «Vorbeugungsmassnahmen» gegen Verbrecher. Vorreiter war Preussen, wo seit dem 13. November 1933 «Berufsverbrecher» und bestimmte Sexualstraftäter (wie Vergewaltiger und Pädophile) für unbestimmte Zeit in «polizeiliche Vorbeugungshaft» genommen werden konnten, auch wenn sie keine neuen Verbrechen begangen hatten.<sup>5</sup>

Einige Polizeiaktionen während der «Machtergreifung» kratzten am Lack der deutschen Justiz. Insbesondere die unbefristete Internierung ohne Gerichtsverfahren war mit der Alleinherrschaft des Rechts unvereinbar. Dennoch waren im grossen Ganzen keine nachdrücklichen Beschwerden von Justizbeamten zu vernehmen. Im Gegenteil: Sie drückten häufig Verständnis für die Polizeimasnahmen aus. Wie ist dieses offensichtliche Paradox zu erklären? Zunächst einmal fand man, dass nicht alle Polizeiaktionen in direkter Konkurrenz mit Justizmassnahmen standen. Viele politische Gegner wurden von der Polizei wegen Aktivitäten in der Zeit vor dem Machtantritt der Nationalsozialisten verhaftet, und da sie nichts getan hatten, was damals ungesetzlich war, hatte die Justiz kaum Möglichkeiten, gegen sie vorzugehen. Nicht so die Polizei. Das galt auch für «Berufsverbrecher», die in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen wurden. Das preussische Justizministerium stellte ausdrücklich fest, dass es die Vorbeugungshaft nicht als Konkurrenz zur Sicherungsverwahrung für «Ge-

wohnheitsverbrecher» in Strafanstalten, sondern als Ergänzung betrachte: Die Sicherungsverwahrung könne nur gegen Personen verhängt werden, die tatsächlich wieder straffällig geworden seien; anstatt abzuwarten, bis die verbliebenen «Berufsverbrecher» ebenfalls wieder eine Straftat begingen, sei es doch besser, sie gleich in Vorbeugungshaft zu nehmen.<sup>6</sup> Diese Auffassung wurde offenbar von führenden Polizeibeamten geteilt, die ihre neuen Machtbefugnisse gleichfalls als Ergänzung der juristischen Sanktionen verstanden.<sup>7</sup>

Die Reaktion von führenden Justizbeamten, allen voran von Reichsminister Gürtner, war von der Auffassung geprägt, dass die Herrschaft des Rechts im Ausnahmezustand nicht immer aufrechterhalten werden könne. Infolgedessen duldete Gürtner einen grossen Teil des während der nationalsozialistischen Machtübernahme ausgeübten Terrors. Gelegentlich legte er, wie etwa nach dem Reichstagsbrand, sogar selbst Hand an bei der Demontage des Rechtsstaats, und er schreckte auch nicht davor zurück, NS-Morde zu decken, wenn sie Hitlers Wünschen entsprachen – wie nach der «Nacht der langen Messer» im Sommer 1934, als Hitler eine Untersuchung durch ordentliche Gerichte verhindern wollte. Gürtner gehorchte und stimmte in einer Kabinettsitzung am 3. Juli 1934 einem Gesetz zu, das die Morde als ausserordentliche Massnahme der «Staatsnotwehr» gegen «hoch- und landesverräterische Angriffe» rechtfertigte. Gürtner hatte akzeptiert, dass Hitler das Gesetz war.<sup>8</sup> Hitler selbst unterstrich diesen Anspruch zehn Tage später in einer dramatischen Rede vor dem Reichstag, in der er persönlich die Verantwortung für die Morde übernahm, die Deutschland vor einem Aufstand gerettet hätten. Dies habe ihn berechtigt, das Gesetz zu übergehen: «Meutereien bricht man nach ewig gleichen eisernen Gesetzen. Wenn mir jemand den Vorwurf entgegenhält, weshalb wir nicht die ordentlichen Gerichte zur Aburteilung herangezogen hätten, dann kann ich ihm nur sagen: In dieser Stunde war ich verantwortlich für das Schicksal der deutschen Nation und damit des deutschen Volkes oberster Gerichtsherr!» Die Abgeordneten und die meisten Deutschen spendeten Hitler Beifall, unter ihnen auch der einflussreiche Staatsrechtslehrer und Sympathisant der Nationalsozialisten Carl Schmitt, der erklärte, Hitler schütze als oberster Gerichtsherr das Recht.<sup>9</sup>

Vertreter des Justizwesens wie Gürtner unterstützten anfangs auch die polizeiliche Internierung der linken Oppositionellen ohne Gerichtsverfahren, weil



sie das neue «nationale» Regime festige.<sup>10</sup> Diese Unterstützung war häufig auch praktischer Art. Dabei gingen die Justizbehörden sogar so weit, in ihren Strafanstalten Platz für Schutzhäftlinge der Polizei zur Verfügung zu stellen. Auch in der Weimarer Zeit waren gelegentlich Häftlinge der Polizei in Justizanstalten untergebracht worden, aber es waren stets nur wenige gewesen. Das änderte sich während der «Machtergreifung» radikal. Im Frühjahr 1933, als das Lagersystem der SS noch nicht existierte, wusste die Polizei nicht, wohin mit den vielen festgenommenen politischen Gegnern, und brachte sie häufig in Strafanstalten unter. So kamen Tausende von Schutzhäftlingen in Vollzugsanstalten, sowohl in kleine Gerichtsgefängnisse als auch in grosse Gefängnisse und Zuchthäuser wie Fuhlsbüttel, Remscheid-Lüttringhausen, Köln, Gollnow, Chemnitz und Waldheim. In manchen Bezirken befanden sich zeitweise mehr als dreimal so viele Schutzhäftlinge in Strafanstalten als in Polizeigewahrsam. In Bayern waren die Zahlen besonders hoch. Am 3. April 1933 sassen dort 4533 Schutzhäftlinge in Strafanstalten ein – knapp ein Drittel der maximalen Belegungsstärke dieser Anstalten.<sup>11</sup> Der bayerische Justizminister Hans Frank klagte daraufhin über die Überbelegung der Anstalten, die den Strafvollzug «in beträchtlichem Umfange lahmgelegt» habe, und verlangte die umgehende Entlastung seiner Anstalten «von allen Schutzhaftgefangenen».<sup>12</sup> Insgesamt aber zeigte sich die Justiz in der Anfangsphase des Dritten Reichs durchaus zur Kooperation mit der Polizei bereit. Gelegentlich ging die Hilfsbereitschaft der Justiz sogar noch über die Bereitstellung von Zellen hinaus. So beteiligten sich einzelne Gefängnisbeamte auch an den Entscheidungen darüber, welche der in ihren Anstalten internierten Schutzhäftlinge – die manchmal ein Jahr und länger festgehalten wurden – wieder freigelassen werden sollten.<sup>13</sup> Kurz, das Justizwesen arbeitete dem Polizeiterror während der «Machtergreifung» zu. Hätten die Strafanstalten nicht die Tore für Schutzhäftlinge geöffnet, hätte die Polizei 1933 wohl nie derart viele politisch Missliebige festnehmen können.

Allerdings betrachteten zahlreiche Juristen den Terror während der Machtübernahme, wie andere Vertreter der traditionellen Staatsbürokratie auch, als eine vorübergehende Erscheinung, die nach Vollendung der «nationalen Revolution» wieder verschwinden würde. Danach, so hoffte man, würde die Internierung in Lagern ohne Gerichtsverfahren beendet und ein «nationaler Rechtsstaat» hergestellt werden. Aus heutiger Sicht ist klar, dass die Erwartung, die Verhältnisse würden sich bald «normalisieren», auf einem fatalen Missverständnis des

Nationalsozialismus beruhte. Damals aber schien dieser Glaube den bürgerlichen Beamten nicht unbegründet. Immerhin hatte Hitler selbst bereits im Juli 1933 erklärt, dass die Revolution vorüber sei, und Göring hatte SA-Männern mit schweren Strafen gedroht, wenn sie sich weiterhin in die Jurisdiktion des Staates einmischen sollten; in der Folgezeit wurden tatsächlich einige NS-Anhänger wegen Gewalttätigkeit oder Korruption vor Gericht gestellt. Gleichzeitig ging die Zahl der von der Polizei Internierten deutlich zurück: Ende 1934 befanden sich nur noch 3'000 Häftlinge in Konzentrationslagern – viele der ersten Lager wurden geschlossen, und auch die restlichen, so dachte eine Reihe von Beobachtern, würden bald der Vergangenheit angehören. Doch es kam anders: Der Ausnahmezustand wurde im Dritten Reich zur Regel.<sup>14</sup> Das hing direkt mit dem raschen Aufstieg von SS-Chef Himmler an die Spitze der deutschen Polizei zusammen: Bis April 1934 hatte er bereits die politische Polizei aller deutschen Länder unter seine Kontrolle gebracht, und am 17. Juni 1936 ernannte ihn Hitler schliesslich zum Chef der Deutschen Polizei.

Himmlers Aufstieg ging mit einem Funktionswandel der Polizei einher. Als Mitte der dreissiger Jahre der grösste Teil des Widerstands gegen das NS-Regime ausgeschaltet war, weitete die Polizei, wiederum mit Ermutigung und Rückendeckung vonseiten Hitlers, ihren Aufgabenbereich beträchtlich aus. Zu ihrem Hauptanliegen wurde nun die «rassische Generalprävention». Bisher hatte die Polizei ihre Aufgabe nicht darin gesehen, alle «Entarteten», von denen der deutsche «Volkkörper» gesäubert werden sollte, zu verfolgen. So hatte die Kriminalpolizei geglaubt, durch die Verhaftung des harten Kerns der «Berufsverbrecher» – der «üblichen Verdächtigen» mit vielen Vorstrafen wegen organisierter Kriminalität – alle anderen abschrecken zu können; deshalb war die Zahl der Verhaftungen relativ gering geblieben. In Preussen etwa befanden sich im Sommer 1934 nach Angaben der NS-Presse nur rund 300 Personen in polizeilicher Vorbeugungshaft. Dieser zielgerichtete Terror machte jetzt einem Frontalangriff auf Menschen mit unangepasstem Verhalten Platz.<sup>15</sup> Am 14. Dezember 1937 wurde die polizeiliche Vorbeugungshaft in ganz Deutschland eingeführt. Sie drohte nicht nur «Berufs- und Gewohnheitsverbrechern», sondern jedem, der «durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet». Dazu gehörten, wie Himmlers Stellvertreter Reinhard Heydrich erläuterte, unter anderen «Bettler, Landstreicher (Zigeuner), Dirnen, Trunksüchtige» und «Ar-

beitsscheue».<sup>16</sup> 1937 und 1938 nahm die Polizei in diversen Razzien viele tausend Obdachlose, Bettler und andere Missliebige fest und schickte sie direkt in die Konzentrationslager, in denen die politischen Gefangenen gegenüber vermeintlich Kriminellen und Asozialen bald in der Minderheit waren.<sup>17</sup> Darüber hinaus fanden während des Pogroms vom November 1938 und danach die ersten Massenverhaftungen von deutschen Juden statt.

Dieser Polizeiterror führte in der zweiten Hälfte der dreissiger Jahre zu einem starken Anstieg der Insassenzahlen der Konzentrationslager, die Anfang November 1938 bei über 24'000 lag. Im Gegensatz zur Zeit der «Machtergreifung» wurden diese Konzentrationslager jetzt ausschliesslich von der SS betrieben, die sie ab 1934 mit Hitlers Unterstützung unter ihre Kontrolle gebracht hatte. Zuerst hatte sie die verbliebenen Lager nach dem Vorbild des «Modellagers» Dachau umorganisiert, dem ersten SS-Lager, das im Frühjahr 1933 während Himmlers kurzer Amtszeit als Münchner Polizeipräsident errichtet worden war. Im Lauf der Zeit schloss die SS dann aber alle frühen Lager (mit Ausnahme Dachaus) und baute stattdessen ein neues System aus eigens zu diesem Zweck errichteten Lagern wie Sachsenhausen (1936), Buchenwald (1937), Mauthausen (1938) und Ravensbrück (1939) auf.<sup>18</sup> Für die meisten KZ-Insassen, Juden wie Nichtjuden, war der Alltag durch äusserste Brutalität und willkürlichen Terror der SS-Wachen sowie extrem schlechte Lebensbedingungen und Schwerarbeit geprägt.

Die Folgen dieser Entwicklung für die Justiz lagen auf der Hand. Der Polizeiterror würde auf Dauer bleiben, und wie Hitler stellte auch die Polizeiführung klar, dass sie sich nicht an Rechtsnormen gebunden fühlte. Im Oktober 1936 erklärte Himmler in einer Rede in der Akademie für Deutsches Recht rundheraus: «Ich habe mich [...] von vornherein auf den Standpunkt gestellt, ob ein Paragraph unserem Handeln entgegensteht, ist mir völlig gleichgültig; ich tue zur Erfüllung meiner Aufgaben grundsätzlich das, was ich nach meinem Gewissen in meiner Arbeit für Führer und Volk verantworten kann und dem gesunden Menschenverstand entspricht.»<sup>19</sup> Tatsächlich wurde Verachtung für den Buchstaben des Gesetzes als Voraussetzung für die Verteidigung der nationalen Interessen angesehen. Die Polizei stilisierte sich zur «inneren Wehrmacht»: Ebenso wie das Heer auf dem Schlachtfeld keinen juristischen Vorschriften unterworfen werden könne, so führte man aus, dürfe auch der Kampf der Polizei

in der Heimat nicht durch die Herrschaft der Paragraphen eingeschränkt werden.<sup>20</sup> Gleiches sollte auch für die Konzentrationslager gelten: Die offiziellen Lagervorschriften von 1934 beispielsweise enthielten die Drohung, dass «Aufwiegler» gehängt würden<sup>21</sup>, stellten also die Rechtshoheit der Justiz über die Todesstrafe infrage. All dies bedeutete, dass die Justiz zu einem dauerhaften Arrangement mit der Polizei gelangen musste.

### **Konflikt und Kompromiss**

Der Polizeiterrror führte zwangsläufig zu Spannungen im Justizwesen. Die Beamten im Reichsjustizministerium blickten mit kritischen Augen auf diejenigen Polizeimassnahmen, die das Strafmonopol der Justiz in Bezug auf Straftäter zu untergraben drohten. Besonders umstritten waren Fälle, in denen die Polizei Angeklagte festnahm, die von einem Gericht freigesprochen worden waren. In den Augen der Justizbeamten unterminierte eine solche «Korrektur» von Gerichtsurteilen die Autorität der Richter, vor allem dann, wenn die Festnahme noch im Gerichtssaal erfolgte.

Die Justizbehörden verfolgten zwei Strategien, um derartige Konflikte zu lösen. Zum einen versuchten sie, Kompromisse mit der Polizei zu erreichen. Wenn die Polizei sich verpflichtete, von der Festnahme freigesprochener Angeklagter im Gerichtssaal abzusehen, war die Justiz bereit, die Internierung von Verdächtigen hinzunehmen, die lediglich aus Mangel an Beweisen freigesprochen worden waren; in solchen Fällen setzten sich manche Justizbeamte sogar aktiv für die Festnahme der Verdächtigen ein.<sup>22</sup> Zum anderen drängten die Justizbehörden auf immer schärfere gerichtliche Strafen, um das Argument von Polizei und SS zu entkräften, «zu milde» Urteile machten «Korrekturen» notwendig. Bei härteren Urteilen, so nahm man an, hätte die Polizei keinen Anlass mehr einzugreifen. Staatssekretär Freisler unterstrich 1937 vor hohen Justizbeamten, es müsse demonstriert werden, «dass wir in der Lage sind, gegenüber dem Verbrecher das Schlusswort des Staates zu sprechen und zu vollziehen».<sup>23</sup> Diese Haltung beeinflusste viele Aspekte der Strafjustiz. Zum Beispiel erklärte ein Vertreter des Reichsjustizministeriums im folgenden Jahr in einer Besprechung mit den Generalstaatsanwälten, eine Möglichkeit, die aussergerichtlichen Massnahmen der Polizei gegen «Gewohnheitsverbrecher» einzudämmen, be-

stehe darin, dass die Gerichte in allen «geeigneten Fällen» die Sicherungsverwahrung beantragten.<sup>24</sup> Die Richter verstanden: 1939 wurden 1827 Personen zu Sicherungsverwahrung verurteilt, mehr als doppelt so viele wie 1937 (siehe Diagramm 5). Die Auffassung, dass die Praxis der Sicherungsverwahrung erst durch diese Intervention von oben – als Reaktion auf die Konkurrenz durch die Polizei – pervertiert worden sei,<sup>25</sup> ist allerdings nicht schlüssig. Immerhin waren 1934, im ersten Jahr nach Erlass des Gewohnheitsverbrechergesetzes, 3723 Personen zu Sicherungsverwahrung verurteilt worden, mehr als doppelt so viele wie 1939. Die Richter hatten unabhängig von den Polizeiaktionen ihre eigenen Gründe, hart gegen «gefährliche Gewohnheitsverbrecher» vorzugehen.

Ein anderer Streitpunkt waren die Bedingungen für die Polizeihäftlinge in den Strafanstalten. In den Vorkriegsjahren stellten die Gefängnisbehörden der Polizei weiterhin Zellen und ganze Trakte zur Verfügung, wenn auch die Zahl der aufgenommenen Transport- und Schutzhäftlinge deutlich kleiner war als während der «Machtergreifung».<sup>26</sup> Einzige Ausnahme war dabei die Phase unmittelbar nach dem Pogrom vom 9. November 1938: Am frühen Morgen des 10. November wies das Reichsjustizministerium die Generalstaatsanwälte an, in den Strafanstalten Platz zu schaffen für festgenommene Juden, und bald füllten sich die Gefängnisse und Zuchthäuser vorübergehend mit Tausenden von zusätzlichen Insassen; allein im Gerichtsbezirk Baden wurden über 1'000 Juden in Strafanstalten eingeliefert.<sup>27</sup> Das Reichsjustizministerium stellte aber strenge Bedingungen für die Aufnahme von Polizeihäftlingen. Gürtner machte bereits 1935 deutlich, dass für die Schutzhäftlinge ausschliesslich die Regeln der Strafanstalten gälten, da «wir die Verantwortung tragen».<sup>28</sup> Für die Gefangenen selbst bedeutete dies, dass sie meist wie Untersuchungshäftlinge behandelt wurden, das heisst, sie mussten nicht arbeiten (bis 1938), durften einmal in der Woche einen Brief schreiben und konnten regelmässig Päckchen von zuhause empfangen. Versuche der Polizei, sich einzumischen, wurden vom Reichsjustizministerium weitgehend vereitelt, auch wenn einzelne Gefängnisdirektoren der Polizei aus eigenem Ermessen weitergehende Befugnisse zubilligten, wie etwa diejenige zur Verhängung von Disziplinarstrafen.<sup>29</sup> Noch eine Bedingung hatte das Reichsjustizministerium gestellt: Polizeihäftlinge sollten nur für kurze Zeit in Strafanstalten untergebracht werden, da sie das ohnehin schon überforderte Gefängniswesen zusätzlich belasteten (Mehrkosten fielen allerdings nicht an, da

die Polizei für die Gefangenen Haftkosten bezahlte). In den meisten Fällen erfüllte die Polizei diese Bedingung. Wenn sie es einmal nicht tat, setzten sich die Justizverwaltungen manchmal mit der Polizei in Verbindung, um zu erreichen, dass die Häftlinge verlegt würden, und zwar in Konzentrationslager.<sup>30</sup>

Die Justiz wehrte sich Ende der dreissiger Jahre auch gegen Versuche, ihr Strafgefangene wegzunehmen und noch vor Ablauf der Haftzeit in Konzentrationslager zu bringen. 1937 und 1938 versuchte die Polizeiführung wiederholt, bestimmte Strafgefangene in die Hand zu bekommen – arbeitslose Sträflinge, wegen Hoch- und Landesverrats Verurteilte und auch Sicherungsverwahrte. Sie führte dabei wirtschaftliche Argumente an. In Wirklichkeit ging es der Polizeiführung aber wohl eher darum, ihre Macht auszuweiten und die Autorität der Justiz zu untergraben.<sup>31</sup> Das Reichsjustizministerium erteilte ihr allerdings jedes Mal eine Abfuhr. Gürtner dankte Himmler scheinheilig für «das Interesse, das Sie, Herr Reichsführer, am Arbeitseinsatz der Gefangenen nehmen», aber sein Ministerium stellte klar, dass die Gefangenen als Arbeitskräfte im Gefängniswesen gebraucht würden.<sup>32</sup> Es wurden keine Justizgefangenen übergeben.

Doch die Polizeiführung gab nicht auf. 1939 startete Himmler seinen bis dahin hartnäckigsten Versuch, eine Gruppe von Justizgefangenen in die Hände zu bekommen – die Sicherungsverwahrten. Im Frühjahr bat er den Chef der Kanzlei des Führers, Philipp Bouhler, um Hilfe. Nach Rücksprache mit Hitler führte Bouhler eine Untersuchung der Produktivität von Sicherungsverwahrten durch, die für das Reichsjustizministerium denkbar schlecht ausfiel. Während die Justizbehörden nämlich beteuert hatten, die überwiegende Mehrheit der Gefangenen arbeite in bedeutenden Projekten für den Vierjahresplan, fand Bouhler heraus, dass dazu in Brandenburg-Görden das Bemalen von Pappsoldaten gehörte. Am 8. August 1939 wurde Gürtner mitgeteilt, dass Hitler aufgrund des Berichts von Bouhler die Anweisung erteilt habe, alle entbehrlichen Sicherungsverwahrten sofort an Himmler zu übergeben.<sup>33</sup> Das Reichsjustizministerium war indessen immer noch nicht bereit, Gefangene abzugeben, und wies darauf hin, dass man die Sicherungsverwahrten mittlerweile für grosse Urbarmachungsprojekte und die Rüstungsproduktion benötige.<sup>34</sup> Unterdessen hatte Bouhler auch die Polizei über Hitlers Entscheidung informiert. Die Polizeiführung erkannte darin ihre bisher grösste Chance, Gefangene aus den Vollzugs-

anstalten unter ihre Kontrolle zu bringen. Heydrich teilte Gürtner Ende August 1939 nüchtern mit, dass die Polizei die schnellstmögliche Verlegung aller Sicherungsverwahrten, nicht nur der «entbehrlichen», in Konzentrationslager verlange.<sup>35</sup> Im Reichsjustizministerium beschloss man, nicht darauf zu antworten, und nach dem Kriegsausbruch am 1. September geriet die Angelegenheit in Vergessenheit.<sup>36</sup> Ob das Reichsjustizministerium andernfalls dem Druck von Polizei und SS standgehalten hätte, ist ungewiss. Tatsache ist jedoch, dass SS- und Polizeichef Himmler bei dem Versuch, Justizgefangene zu erbeuten, vorerst gescheitert war.

Insgesamt gesehen konnte die Justiz also verhindern, dass die Polizei nachhaltigen Einfluss auf das Gefängniswesen nahm. Kurze Verhöre waren die einzigen Gelegenheiten, bei denen die Polizei inhaftierte Straftäter in die Hand bekam. Dazu brachte man die Gefangenen entweder ins jeweilige Polizeipräsidium, oder sie wurden innerhalb der Strafanstalt verhört. Manche kehrten von Gewalt deutlich gezeichnet in ihre Zellen zurück. Verschiedene regionale Beamte und auch Gürtner selbst lehnten das brutale Vorgehen der Polizei anfangs ab. Himmler dagegen verteidigte es als Mittel, um Regimegegnern «den Mund zu öffnen», was auch von Hitler gebilligt wurde. Schliesslich akzeptierte auch die Justiz die Polizeifolter, verlangte aber einheitliche Richtlinien. Um dies zu erreichen, kamen am 4. Juni 1937 im Reichsjustizministerium hohe Justizbeamte unter Führung von Wilhelm Crohne mit Vertretern der Polizei zusammen. Man einigte sich nach einigem Hin und Her darauf, dass Polizeibeamte Gefangenen bis zu 25 Stockhiebe aufs Gesäss geben durften. Das Sitzungsprotokoll gibt einen Einblick in die Geistesverfassung der Justizbeamten, die ihre Billigung der Polizeifolter – verblendet, wie sie waren – als Sieg für die Herrschaft des Rechts feierten. So sollte jetzt «ein ‚Einheitsstock‘ bestimmt werden, um jede Willkür auszuschalten».<sup>37</sup>

Polizeiverhöre konnten, auch wenn dies nur in Ausnahmefällen geschah, für Justizgefangene tödlich enden. So wurde Ali Höhler, der 1930 wegen des Mords an Horst Wessel verurteilt worden war, am 20. September 1933 auf der Rückfahrt von einem Polizeiverhör in die Strafanstalt Wohlau umgebracht. Laut einem internen Gestapobericht hatte eine Gruppe von SA-Männern den Polizeitransport abgefangen. Höhler war wahrscheinlich der erste rechtmässig zu einer Haftstrafe verurteilte Straftäter, der von NS-Aktivisten ermordet wurde.

Er sollte nicht der Letzte gewesen sein. Am 23. Februar 1934 wurde Christian Heuck, ein früherer Reichstagsabgeordneter der KPD, der wegen versuchten Hochverrats einsass, im Gefängnis Neumünster von einer Gruppe von SS-Männern ermordet, die mit stillschweigendem Einverständnis des Gefängnisdirektors eingelassen worden waren. Der Direktor stellte den Mord an Heuck später als Selbstmord hin. Einige Monate später, in der «Nacht der langen Messer», wurden drei in Ungnade gefallene frühere SS-Männer, die Gefängnisstrafen verbüßten, aus ihren Zellen geholt und erschossen.<sup>38</sup> Bis zum Kriegsausbruch aber blieben solche mörderischen «Korrekturen» von Gerichtsurteilen äusserst selten.

So wie es der Polizei nicht gelang, nachhaltigen Einfluss auf das Gefängniswesen zu gewinnen, blieb der Justiz eine Einwirkung auf das Konzentrationslagersystem versagt. Gürtner versuchte zu erreichen, dass Hinrichtungen und Körperstrafen aus den offiziellen Lagervorschriften entfernt wurden, biss sich aber an Himmler die Zähne aus. Auch Fälle von Folter und Mord an KZ-Insassen waren dem Zugriff der Justiz weitgehend entzogen. Zwar behielt sie bis zum Kriegsausbruch auf dem Papier die Hoheit über die Strafverfolgung von Misshandlungen und Morden in Konzentrationslagern, und sie war über verdächtige Todesfälle, bei denen KZ-Insassen aufgrund von «Widerstand» oder «auf der Flucht» erschossen worden waren, gut informiert. Aber Ermittlungsverfahren waren selten und blieben in der Regel ergebnislos. Das lag zum Teil an Sabotage durch Polizei- und Lagerbeamte, aber auch daran, dass viele Justizbeamte nur zu rasch akzeptierten, dass Todesfälle in Konzentrationslagern in der Praxis nicht in ihre Zuständigkeit fielen. Nach der Umorganisation und Ausdehnung des SS-Lagersystems Mitte der dreissiger Jahre gewöhnten sie sich daran, die Konzentrationslager als reguläre Terrorinstrumente zu betrachten. Zum Beispiel berichtete der Jenaer Generalstaatsanwalt im September 1937 über das neu errichtete Konzentrationslager Buchenwald: «In den ersten Wochen sind sieben Häftlinge auf der Flucht von Wachposten erschossen worden. Die Verfahren sind eingestellt worden. Die Zusammenarbeit zwischen der Lagerleitung und der Staatsanwaltschaft war bisher gut.»<sup>39</sup>

Ein wichtiges Zugeständnis konnte die Justiz der Polizei jedoch abringen. Justizbeamte hatten darauf bestanden, dass KZ-Insassen, die von einem Gericht wegen einer Straftat zu einer Haftstrafe verurteilt wurden, zur Verbüßung in ei-



ne Justizanstalt verlegt werden sollten. Bemerkenswerterweise hielten sich Polizei und SS bis zum Krieg zumeist an diese Regelung. Als KZ-Insassen dies erkannten, gestanden manche freiwillig wirkliche oder erfundene Straftaten, um vor Gericht gestellt und zu einer Haftstrafe verurteilt zu werden. In einer Reihe von Fällen hatten sie damit auch Erfolg. Aber nur wenige entkamen dem KZ-System auf Dauer, da sie nach ihrer Haft für gewöhnlich umgehend zurückgebracht wurden. Walter A., ein österreichischer Jude, beispielsweise, wurde im Mai 1939 aus Buchenwald ins Zuchthaus Untermassfeld verlegt, um dort eine Strafe abzusitzen, die er für vor seiner Einsperrung begangene Diebstähle erhalten hatte. Nach Haftende wurde er als «typischer Jude, der immer wieder straffällig werden wird» –, so der Vorstand der Anstalt in der Entlassungsanzeige – nach Buchenwald zurückgeschickt.<sup>40</sup> Aber Verlegungen von Gefangenen aus Konzentrationslagern in Vollzugsanstalten dürften insgesamt recht selten gewesen sein. Weitaus üblicher war der Transport in die umgekehrte Richtung.

### **Die Überstellung von Justizgefangenen an die Polizei**

Polizei und Justiz versorgten sich gegenseitig mit Gefangenen. Dass die Justiz auf die Überstellung verhafteter Verdächtiger durch die Polizei angewiesen war, liegt auf der Hand. Weit weniger bekannt ist, dass sie im Gegenzug Polizei und Konzentrationslagern ihrerseits Gefangene zuführte. Sie stellte so sicher, dass der Zustrom neuer Häftlinge in die Konzentrationslager nicht abbrach. Bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs meldeten die Justizbehörden zehntausende Gefangene an die Polizei; viele von ihnen wurden in Konzentrationslager überstellt – ein herausragendes Beispiel für die enge Kooperation von Justiz und Polizei, das bisher von der Forschung oft übersehen worden ist.<sup>41</sup>

Zu den ersten Opfern gehörten Untersuchungsgefangene. Wenn Staatsanwälte sich entschlossen, einen Verdächtigen nicht anzuklagen, wurde dieser häufig nicht freigelassen, sondern zur weiteren Inhaftierung der Polizei übergeben. Vorreiter dieser Praxis war Preussen. Bereits am 6. Mai 1933 beklagte sich der dortige Justizminister Kerri darüber, dass die «aktiven volksschädlichen Elemente», wenn die Beweise nicht ausreichten, um sie zu überführen, aus der Untersuchungshaft entlassen würden und so in der Lage seien, «ihr staatsgefähr-

liches zersetzendes Treiben ungestört fortzusetzen». Um dies zu verhindern, wurden die Staatsanwaltschaften angewiesen, solche Untersuchungsgefangenen vor ihrer Entlassung der Polizei zu melden, die dann darüber entscheiden sollte, ob sie in Schutzhaft zu nehmen seien. 1935 gab das Reichsjustizministerium ähnliche Richtlinien heraus, in denen als Zielgruppen unter den Untersuchungsgefangenen insbesondere Ausländer, Sinti und Roma und «staatsfeindliche» Personen genannt wurden.<sup>42</sup> Gelegentlich belassen es Justizbeamte nicht dabei, Untersuchungsgefangene lediglich zu melden, sondern empfahlen ausdrücklich, sie in Polizeigewahrsam zu nehmen. Der Grazer Generalstaatsanwalt zum Beispiel berichtete im Januar 1939, er habe die Gestapo in zwei Fällen gebeten, Untersuchungsgefangene in Gewahrsam zu nehmen. Der eine sei ein «13 Jahr alter Gangster», den man nicht habe verfolgen können, weil er noch nicht strafmündig sei. Bei dem anderen habe es sich um einen Priester gehandelt, dem die Gewaltanwendung bei einem Sittlichkeitsvergehen «nicht einwandfrei nachgewiesen werden konnte». Die Gerichte waren nicht in der Lage gewesen, diese Personen zu belangen – wohl aber die Polizei.<sup>43</sup>

Es wird in der Geschichtsforschung gelegentlich darauf hingewiesen, dass Richter mitunter Unschuldige verurteilten, um ihre drohende Festnahme durch die Gestapo zu verhindern; die Inhaftierung in einer Strafanstalt habe sie vor dem Konzentrationslager geschützt.<sup>44</sup> Solche Fälle hat es tatsächlich gegeben. Allerdings muss den beteiligten Richtern klar gewesen sein, dass eine Haftstrafe die Betroffenen nur vorübergehend vor dem KZ bewahrte. Denn früher oder später landeten sie meist doch in den Händen der SS: Anstatt nach ihrem Haftende entlassen zu werden, wurden viele Strafgefangene, nicht zuletzt dank der administrativen Unterstützung durch die Justizbehörden, von der Polizei in Gewahrsam genommen, die dann über ihre Einlieferung in ein Konzentrationslager entschied.

Hauptbetroffene waren die politischen Gefangenen. Bereits im April 1933 wiesen die Länderjustizministerien die Strafanstalten an, der Polizei die bevorstehende Entlassung politischer Gefangener mitzuteilen. Die wohl umfassendsten Vorschriften wurden in Bayern eingeführt. Dort wurden die Gefängnisdirektoren Mitte 1933 aufgefordert, bei jedem Gefangenen vor der Freilassung zu prüfen, «ob wegen seiner besonderen Staatsgefährlichkeit, insbesondere seiner

früheren Betätigung im kommunistischen Sinne, die Verhängung der Schutzhaft angeregt werden soll».<sup>45</sup> Im folgenden Jahr wurde die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Polizei dann auf Reichsebene geregelt: Am 18. Dezember 1934 ordnete das Reichsjustizministerium an, wegen Landesverrats verurteilte Gefangene einen Monat vor dem Ende ihrer Haftzeit der Polizei zu melden. Für andere politische Gefangene blieb dagegen eine Vielzahl regionaler Absprachen in Kraft; in Sachsen beispielsweise sollte die herannahende Entlassung sämtlicher politischer Strafgefangener rechtzeitig der Gestapo gemeldet werden. Durch eine Rundverfügung vom 18. Januar 1937 versuchte das Reichsjustizministerium die Praxis weiter zu vereinheitlichen. Alle Strafanstalten waren jetzt gehalten, neben den wegen Landesverrats verurteilten Gefangenen auch wegen Hochverrats Verurteilte einen Monat vor ihrer Entlassung der Polizei zu melden.<sup>46</sup>

Bei der Entscheidung, ob sie einen entlassenen Strafgefangenen in Schutzhaft nehmen sollte, stützte sich die Polizei unter anderem auf Berichte von Gefängnisbeamten. Diese Beurteilungen waren zwar nicht allein ausschlaggebend, aber die Polizeiführung hielt sie dennoch für wichtig, was den Gefängnisbeamten auch vollauf bewusst war.<sup>47</sup> Die Beurteilungen wurden häufig von den Direktoren geschrieben und beruhten sowohl auf deren eigener Einschätzung als auch auf Informationen anderer Beamter, die mit den betreffenden Gefangenen in Kontakt gekommen waren. Ausserdem wurden Briefe von Angehörigen herangezogen und, zumindest in einigen Fällen, auch die Gefangenen selbst befragt. Gelegentlich schrieb die örtliche Gefängnisverwaltung sogar an andere staatliche Stellen, um weitere Auskünfte über einen Gefangenen einzuholen.<sup>48</sup> Unverkennbar fussten diese Beurteilungen auf den in den zwanziger Jahren eingeführten kriminalbiologischen Untersuchungen – viele örtliche Gefängnisbeamte hatten sich daran gewöhnt, Informationen über Gefangene zu sammeln und folgenschwere Prognosen über deren künftiges Verhalten abzugeben.

Im nationalsozialistischen Deutschland waren viele Gefängnisbeamte mit grossem Eifer dabei, Gefangene bei der Polizei zu denunzieren. Ihre Schreiben zeigen, dass sie häufig weitere Polizeimassnahmen befürworteten. In einer Stichprobe von 364 Beurteilungen, die Luckauer Gefängnisbeamte bis August 1939 verfasst haben, finden sich 160 negative und 204 positive oder neutrale Einschätzungen. Tatsächlich wurden 123 dieser Gefangenen nach ihrer Haft der

örtlichen Gestapo zur weiteren «Prüfung» übergeben, und weitere elf kamen direkt in ein Konzentrationslager.<sup>49</sup>

Die Beurteilungen von politischen Strafgefangenen können in vier Kategorien aufgeteilt werden. Die erste bilden jene Berichte, die keine detaillierten Aussagen über den Gefangenen enthalten, sondern lediglich feststellen, dass er oder sie während der Haft politisch nicht aufgefallen sei. In einigen Fällen hatten diese knappen Berichte wahrscheinlich den Zweck, die Gefangenen vor der Schutzhaft zu bewahren, in anderen dürften sie schlicht der Abneigung gegen Büroarbeit geschuldet sein. Die Polizei übte wiederholt Kritik an solchen oberflächlichen Erklärungen und verlangte ausführlichere Gutachten.<sup>50</sup>

Die zweite Kategorie sind die positiv formulierten Beurteilungen, in denen etwa behauptet wird, der Betreffende habe zur nationalsozialistischen Weltanschauung gefunden, stehe unter dem Eindruck der abschreckenden Wirkung der Strafe oder habe sich gut geführt. Solche Argumente wurden auch noch während des Krieges angeführt, zeigten aber keineswegs immer Wirkung: In manchen Fällen wurden Entlassene trotz einer guten Beurteilung nach der Haft von der Polizei inhaftiert.

Die dritte Kategorie bilden negative Beurteilungen, in denen Gefängnisbeamte häufig keinen Zweifel daran liessen, dass sie weitere Polizeimassnahmen befürworteten – ohne dies jedoch ausdrücklich zu sagen. Hedwig S., eine wegen Hochverrats verurteilte kommunistische Aktivistin, wurde 1937 nach Aichach verlegt, um dort den Rest ihrer dreijährigen Haftstrafe zu verbüssen. Die Aichacher Gefängnislehrerin Anni Dimpfl war anfangs zuversichtlich, dass sie S. für den Nationalsozialismus gewinnen könne. Aber Dimpfl gab bald auf, denn S. habe sich «mehr und mehr als verbissene Kommunistin entpuppt». Kurz vor ihrem Haftende schickte die Leitung der Strafanstalt Aichach der Gestapo dann eine negative Beurteilung von Hedwig S. mit der Voraussage, dass sie sich wohl weiter staatsfeindlich betätigen werde. Demgemäss wurde Hedwig S. im Oktober 1938 der Stuttgarter Gestapo übergeben.<sup>51</sup>

Die vierte Kategorie schliesslich sind Beurteilungen, in denen ausdrücklich Polizeimassnahmen gegen vor der Entlassung stehende Gefangene gefordert wurden. Zu den Betroffenen gehörten ehemalige hochrangige linke Funktionäre wie der bereits erwähnte Karl Eigas, der einst für die KPD im Reichstag gesessen hatte. Als sich seine Haftzeit 1936 dem Ende zuneigte, empfahl der Luckau-

er Direktor der Gestapo, ihn in Schutzhaft zu nehmen: «Nach dem Gesamteindruck seiner Persönlichkeit bietet Eigas nicht die Gewähr, dass er künftig von seinem hochverräterischen Treiben lassen wird. Ich schlage daher vor, über Eigas im Anschluss an die Zuchthausstrafe Schutzhaft zu verhängen.» Die Gestapo war derselben Meinung, und so wurde Eigas am 15. August 1936 der Berliner Polizei übergeben. Entlassen wurde er erst im April 1939, als Insasse des Konzentrationslagers Buchenwald.<sup>52</sup>

Aber auch weniger prominente Gefangene wurden Opfer von Denunziationen durch Strafanstaltsbeamte. Der Drucker Max K., ein langjähriges KPD-Mitglied, war 1934 wegen Widerstandstätigkeit zu zwei Jahren und drei Monaten Zuchthaus verurteilt worden, die er im Zuchthaus Untermassfeld absass. Während der Haft verhielt er sich unauffällig. Aber die Gefängnisbeamten holten von verschiedenen Seiten Informationen über seine Familie ein, die der Direktor von Untermassfeld dann in seine Beurteilung einfließen liess, die er am 5. Mai 1936, rund zwölf Wochen vor K.s Entlassungstermin, an die thüringische Gestapo schickte: «Ich halte es für unbedingt erforderlich, dass dieser aktive, führende Kommunist nach der Entlassung in Schutzhaft genommen wird.» Als Max K. am 24. Juli 1936 entlassen wurde, brachte die Gestapo ihn direkt ins Konzentrationslager Bad Sulza.<sup>53</sup>

Manche örtlichen Gefängnisbeamten hatten es auch auf politische Gefangene mit Vorstrafen für gewöhnliche Delikte abgesehen. Einer von ihnen war Dr. Henning, der Direktor der Strafanstalt Kassel-Wehlheiden, der in solchen Fällen häufig empfahl, den Betreffenden in ein Konzentrationslager einzuliefern. Friedrich Z. zum Beispiel sass wegen «hetzerischer Äusserungen», die er in einem Lokal gemacht hatte, eine elfmonatige Gefängnisstrafe ab; als er Ende 1937 kurz vor der Entlassung stand, versuchte Direktor Henning sicherzustellen, dass die Polizei ihn in Gewahrsam nehmen würde. Seine Beurteilung des Gefangenen war unverkennbar durch den Blick auf dessen Vorstrafen wegen Betrugs getrübt, denn für Henning, wie für viele andere Gefängnisbeamte, gingen Kriminalität und politische Opposition ineinander über:

«Er ist ein vollständig asozialer Mensch, der seit 1919 in krimineller Hinsicht immer wieder rückfällig wurde. Auch in Zukunft besteht die Gefahr, dass er sein hetzerisches Treiben in politischer Hinsicht fortsetzt. Es kann

deshalb nur nützen, wenn Z. noch einige Zeit ausgerichtet wird. Eine In-schutzhaftnahme ist deshalb erwünscht.»

Doch in diesem Fall fand selbst die Gestapo, dass die Forderung des Gefängnisdirektors zu weit gehe, und entschied sich für die Freilassung von Friedrich Z.<sup>54</sup> Andere Gefangene hatten nicht so viel Glück. Sie wurden nach dem Ende ihrer Strafhaft in den Gewahrsam der Polizei überstellt.

Für diese Gefangenen war es ein schwerer Schlag, am Ende ihrer Haftzeit, nachdem sie monate- oder jahrelang ihre Entlassung herbeigesehnt hatten, zu erfahren, dass sie doch nicht freikommen würden. Besonders gefühllos war, dass ihnen dies häufig erst am Entlassungstag mitgeteilt wurde. «Niemand», berichtete der ehemalige kommunistische Gefangene Otto Oertel nach dem Krieg, «vermag sich vorzustellen, wie mir zumute war. Bis zur letzten Minute hatte man mich im Ungewissen gelassen. Ja, man hatte sogar mir gegenüber den Anschein erweckt, ich käme heute frei!» Stattdessen verbrachte er weitere sechs Jahre in einem Konzentrationslager.<sup>55</sup> Auch die Familien der Gefangenen trafen neuerliche Verhaftung oft sehr schwer – sie blickten nun in eine völlig ungewisse Zukunft. Es gibt mehrere Berichte über Ehefrauen, die einen Selbstmordversuch unternahmen, nachdem sie erfahren hatten, dass ihr Mann nicht entlassen werden würde.<sup>56</sup>

Ab Mitte der dreissiger Jahre waren nicht mehr bloss politische Strafgefangene, sondern auch andere soziale Aussenseiter von Denunziation betroffen. Am 13. April 1935 ordnete das Justizministerium an, alle vor der Entlassung stehenden Sinti und Roma – die im Dritten Reich grausam verfolgt wurden – der Polizei zu melden. Zwei Jahre später, am 2. Juli 1937, wurde dann die Mitteilungspflicht für Zeugen Jehovas eingeführt. Und vom 8. März 1938 an musste der Polizei schliesslich auch die Entlassung von «Rassenschändern» sechs Wochen im Voraus angezeigt werden. Diese Strafgefangenen wurden dann in der Regel am Tag ihrer Entlassung in Schutzhaft genommen.<sup>57</sup>

Die den Meldungen beigefügten Beurteilungen der Gefängnisbeamten entsprachen den oben skizzierten Mustern. Manche waren neutral, in anderen hiess es, dass man keine weiteren polizeilichen Massnahmen für nötig halte. So teilte beispielsweise der stellvertretende Direktor des Gefängnisses Wittlich der Köl-

ner Gestapo im August 1939 mit, dass der Gefangene Richard B. zwar «früher einer der führenden Bibelforscher» gewesen sei, jetzt aber «vernünftig» genug sei, sich nicht mehr derartig zu betätigen: «Die Strafe hat ihn m.E. kuriert.»<sup>58</sup> Bei anderen Zeugen Jehovas wurde indessen vielfach die Schutzhaft empfohlen. Die Haltung der Gefängnisbeamten hat der Eisenacher Direktor Heinz Brandstätter in einem Aufsatz dargelegt, in dem er im Zusammenhang mit seinen gescheiterten Überzeugungsversuchen resümierte: «Wer im Strafvollzug nicht zu einer Bejahung des Dritten Reiches oder wenigstens von der Bibelforscheridee abgekommen ist, gehört ins Konzentrationslager.»<sup>59</sup>

Auch «Fremdvölkische» wurden der Polizei als Kandidaten für die Schutzhaft gemeldet. Ein Beispiel ist der jüdische Geschäftsmann Paul G., der in Untermassfeld eine zweijährige Zuchthausstrafe wegen «versuchter Rassenschande» zu verbüssen hatte; in typisch perfider Auslegung der Nürnberger Rassengesetze hatte man ihn im Januar 1939 für schuldig befunden, in einem Hotel ein Zimmermädchen gefragt zu haben, ob sie mit ihm schlafen wolle. Als sich sein Entlassungstermin aus dem Zuchthaus näherte, halfen ihm auch seine untadelige Führung und gute Arbeitsleistung nicht, denn Direktor Gericke, der zugleich Organisationsleiter der örtlichen NSDAP-Gruppe war, liess in seiner Abschlussbeurteilung seinem Antisemitismus freien Lauf:

«G. ist ein typischer, schmieriger Jude, der, obgleich er die Nürnberger Gesetze kannte, Rassenschande zu treiben versuchte. Er wird wohl auch in Zukunft, wenn er glaubt, nicht entdeckt zu werden, versuchen, arische Mädchen zu schänden, denn dieser Trieb ist durch jahrtausendalte Erziehung und Übung seiner Rasse eingeeimpft. *Er gehört deshalb m.E. in Schutzhaft.*»

Auf der Grundlage dieser Beurteilung bat die Dortmunder Gestapo darum, Paul G. am Tag seiner Entlassung in ihr Polizeigefängnis zu bringen.<sup>60</sup>

Die Unterstützung örtlicher Gefängnisbeamter für «vorbeugende» Polizeimassnahmen erstreckte sich auch auf Gefangene, die wegen gewöhnlicher krimineller Delikte verurteilt waren. Mangels klarer Anweisungen von oben fielen solche Fälle offenbar in den Ermessensspielraum der Gefängnisdirektoren und Polizeibeamten. Einige Beamte zeigten sich hier besonders eifrig, und Ende der

dreissiger Jahre wurden offenbar immer mehr kriminelle Gefangene nach Verbüßung ihrer Haftstrafe der Polizei übergeben. Vor allem mutmassliche «Berufsverbrecher» endeten häufig in einem Konzentrationslager.<sup>61</sup> Zu den Opfern der «vorbeugenden» Polizeimassnahmen gehörte der Tagelöhner Josef K., der 1931 wegen Totschlags am Bruder seiner Geliebten verurteilt und ins Zuchthaus Ebrach eingeliefert worden war. Als sein Entlassungstag näher rückte, erkundigte sich die Polizei bei der Leitung des Zuchthauses nach einer Prognose für K.s künftiges Verhalten. Die Gefängnisbeamten waren nicht verpflichtet, solche Bitten zu erfüllen, antworteten aber umgehend. Josef K., hiess es in ihrer Beurteilung, sei zwar ein überaus fleissiger und zuverlässiger Gefangener gewesen, den seine Strafe schwer getroffen habe. Aber:

«[A]ufs Ganze gesehen erweckte er eigentlich auch nach so langer Strafzeit kein Vertrauen. Er ist ein heissblütiger, brutaler Mensch, der durch seine vielen einschlägigen Vorstrafen sein asoziales Wesen bewiesen hat [...]. Aus erzieherischen Gründen und zum Zwecke einer ernsten und eindringlichen Warnung wäre es daher doch wohl zu empfehlen, ihn nach seiner Entlassung aus dem Zuchthaus zunächst eine entsprechende Zeitlang in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen.»

Nach dieser verheerenden Beurteilung wurde Josef K. am 28. Mai 1939, seinem Entlassungstag, in die Obhut der Polizei gegeben.<sup>62</sup> In anderen Fällen von kriminellen Straftätern setzten sich die Gefängnisbeamten von sich aus mit der Polizei in Verbindung und empfahlen, die Insassen nach der Haftentlassung in ein Konzentrationslager einzuliefern.<sup>63</sup>

Warum denunzierten die Gefängnisbeamten so viele Gefangene bei der Polizei? Sicherlich wurde das Reichsjustizministerium zum Teil durch die Polizei dazu gedrängt,<sup>64</sup> es war auch kein Zufall, dass die Ausdehnung der Meldepraxis für «Gemeinschaftsfremde» im Strafvollzug zur gleichen Zeit geschah wie die Neuorientierung der Polizei auf «rassische Generalprävention». Dennoch wäre es falsch anzunehmen, die Justiz hätte die Internierung von Strafgefangenen nach ihrer Entlassung im Grunde abgelehnt, sei aber letztlich ohnmächtig gewesen.<sup>65</sup> Die Beurteilungen, die Gefängnisbeamte an die Polizei sandten, erzäh-



len, wie gesehen, eine ganz andere Geschichte. Allgemein gesagt, unterstützten die Justizbehörden diejenigen Polizeimassnahmen, die angeblich darauf abzielten, weiteren Straftaten vorzubeugen. In diesem Fall führte die Polizei Massnahmen durch, die nach Ansicht der Justizbeamten für den Schutz der «Volksgemeinschaft» unerlässlich waren, aber gleichzeitig als unvereinbar mit dem Rechtssystem galten – schliesslich konnte die Justiz niemanden über seine Haftzeit hinaus festhalten, selbst wenn er weiterhin als Bedrohung für die nationalsozialistische Gesellschaft angesehen wurde. Die Spitzen der Justiz gaben ihre Zustimmung zum polizeilichen Handeln auch zu Protokoll. Ministerialdirektor Crohne zum Beispiel bekräftigte 1935, dass «Volksgemeinschaft und Staat ein dringendes Interesse daran haben, dass hartnäckige und unbelehrbare Staatsfeinde auch noch nach Ablauf der Strafzeit in behördlicher Verwahrung gehalten werden».<sup>66</sup>

Einwände erhoben Justizbeamte zumeist lediglich dann, wenn ganze Kategorien von Haftentlassenen pauschal in Konzentrationslager eingewiesen wurden, wie es in manchen Gerichtsbezirken geschah.<sup>67</sup> Die Hinnahme dieser Praxis wäre auf das Eingeständnis hinausgelaufen, dass Justizanstalten überhaupt keine Straftäter vom Rückfall abhalten könnten. Stattdessen setzten sich Justizbeamte unter Verwendung der altbekannten Einteilung in «erziehbare» und «unverbesserliche» Häftlinge dafür ein, einigen jener Gefangenen, die ihren bisherigen politischen Überzeugungen oder ihrem Glauben abgeschworen hätten, sowie denjenigen, denen ihre Strafe eine Warnung sei, nach Verbüßung ihrer Strafe die Rückkehr in die Gemeinschaft zu gestatten.<sup>68</sup> 1939 entschied das Reichsjustizministerium dann, dass Beurteilungen von Gefangenen, die wegen Hoch- oder Landesverrats verurteilt waren, keine Empfehlung hinsichtlich des Polizeigewahrsams enthalten sollten. Sie war «aus allgemeinen Erwägungen unerwünscht» – wahrscheinlich wollte man so die vorgebliche Unabhängigkeit der Justiz von der Polizei unterstreichen. Diese Anweisung ist ein gutes Beispiel für die Hohlheit des «Normenstaats» in dieser Periode: Die Gefängnisverwaltung machte es der Polizei leicht, Gefangene in Schutzhaft zu nehmen und informierte sie sogar über Führung, Charakter, politische Ansichten und familiären Hintergrund der Gefangenen. Mit der Entscheidung über die Schutzhaft aber wollte die Justiz offiziell nichts zu tun haben. Diese heuchlerische Weisung aus Berlin hielt jedoch örtliche Gefängnisbeamte nicht davon ab, auch weiterhin

offen die KZ-Internierung von Gefangenen nach der Haftentlassung zu verlangen, weshalb sich das Reichsjustizministerium 1941 gezwungen sah, die nachgeordneten Instanzen an seine Anordnung zu erinnern.<sup>69</sup>

Die Denunziation durch die Justiz war nicht auf kurz vor der Haftentlassung stehende Gefangene beschränkt. Gelegentlich wurden der Polizei auch Gefangene gemeldet, die bereits in Freiheit waren und es gewagt hatten, sich nach ihrer Entlassung über die Haftbedingungen zu beschweren. Für ein Strafverfahren boten solche Beschwerden keine juristische Handhabe, aber die Polizei konnte die aufmüppigen Ex-Häftlinge belangen. Ein solcher Fall war der des uns bereits bekannten holländischen Juden Karel N., den der Jenaer Staatsanwalt Werner Wurmstich Anfang 1939 bei der Gestapo anschwärzte. Der als «Rassenschänder» verurteilte Karel N. – er hatte in Deutschland ein Kind mit einer Nichtjüdin – verbüsst seine Strafe im Zuchthaus Untermassfeld. Nach seiner Entlassung Anfang 1939 hatte er den Vater eines Mithäftlings auf den schlechten Gesundheitszustand seines Sohns aufmerksam gemacht, der von Strafvollzugsbeamten misshandelt worden war. Als Staatsanwalt Wurmstich davon erfuhr, wandte er sich an die Gestapo, um, so wie er es sah, das Ansehen der Justiz zu schützen. Karel N. wurde daraufhin am 15. Februar 1939 festgenommen und einem Verhör unterzogen. Nachdem er zugesagt hatte, Deutschland zu verlassen, liess man ihn wieder frei. Ausserdem hatte er – unter massivem Druck der Gestapo – versprochen, über die Zustände im Zuchthaus Untermassfeld den Mund zu halten, «denn nach meiner heutigen Vernehmung ist mir klar geworden», wie es in dem Protokoll heisst, das die Gestapo den Justizbehörden übersandte, «dass alles das, was ich in Holland äussern würde, sich in der Heimat meines Kindes diesem und dessen Mutter, zum Schaden gereichen würde».<sup>70</sup>

Insgesamt gesehen, war das Verhältnis zwischen Justiz und Polizei durch Kompromiss, Kooperation und Konflikt gekennzeichnet, wobei in der Vorkriegszeit die ersten beiden Aspekte überwogen. Polizeimassnahmen, wie die ohne Gerichtsverfahren vorgenommene Internierung in Konzentrationslagern, fanden oftmals die Billigung der Justiz. Tatsächlich gingen Justizbeamte häufig über die bloss passive Hinnahme des Handelns der Polizei hinaus. Sie stimmten nicht nur der vorübergehenden Unterbringung von Polizeihäftlingen in Strafanstalten zu, sondern versetzten die Polizei auch in die Lage, Gefangene nach dem

Ende ihrer regulären Haftzeit in Gewahrsam zu nehmen, indem sie ihr bevorstehende Entlassungstermine meldeten und manchmal sogar forderten, die Betroffenen in ein Konzentrationslager einzuweisen. Kurz, die Justiz unterstützte die Polizei häufig bei Massnahmen gegen Personen, die als Bedrohung der «Volksgemeinschaft» angesehen wurden, sich aber ausserhalb der Reichweite des Justizterrors befanden.

Das soll nicht heissen, dass zwischen Justiz und Polizei stets eitel Sonnenschein herrschte. Die Ahndung krimineller Straftaten galt immer noch als Domäne der Justiz, und sie war entschlossen, ihren Machtbereich zu verteidigen. Deshalb reagierte sie verärgert auf die vergleichsweise kleine Zahl von Polizeimassnahmen, die eine alternative Bestrafung von kriminellen Delikten zu sein schienen, da sie Justizmassnahmen ersetzten oder korrigierten – insbesondere in der zweiten Hälfte der dreissiger Jahre, als die Polizei ihren Zuständigkeitsbereich ausdehnte und weiter auf Justizgebiet vordrang. Aber die Bedeutung dieser Konflikte sollte nicht überschätzt werden. Häufig ging es hier um Einzelfälle, und dank der oft recht engen Arbeitsbeziehungen zwischen Justiz und Polizei wurden viele Probleme rasch gelöst. Auch resultierten die Konflikte zu meist aus institutioneller Rivalität: Wenn Justizbeamte Polizeiaktionen kritisierten, dann meist nicht aufgrund tiefer ideologischer Diskrepanzen, sondern hauptsächlich aus Groll und Eifersucht über polizeiliche Einmischungen in ihre Belange. Polizei und Justiz fühlten sich im Ganzen gesehen den Zielen des NS-Regimes verpflichtet und im Kampf gegen dessen vermeintliche Feinde vereint.

Ausserdem war die Justiz in den Konflikten mit der Polizei keineswegs grundsätzlich schwächlich. Im Gegenteil, sie konnte verschiedene Kernbereiche erfolgreich verteidigen. Trotz verschiedener Vorwürfe, die SS und Polizei gegen die Justiz erhoben, ist in Gürtners Diensttagebuch nicht ein einziger Fall verzeichnet, in dem ein Richter daraufhin entlassen worden wäre.<sup>71</sup> Auch die Verwaltung des Gefängniswesens blieb in den Händen der Justiz. Alle Versuche der Polizei, einen Teil der Strafanstaltsinsassen unter ihre Kontrolle zu bringen, waren vergeblich – es gelang ihr nicht, dieser Gefangenen schon vor dem Ende ihrer Haftzeit habhaft zu werden. Auch die Entscheidung darüber, wie die Gefangenen in den Strafanstalten behandelt wurden, blieb der Justiz überlassen; in den meisten Fällen hatte die Polizei nicht einmal bei in Strafanstalten untergebrachten Polizeihäftlingen ein Wort mitzureden. Insgesamt blieb die Justiz also

die führende Institution, was die Bestrafung krimineller und politischer Straftaten anging – die Polizei übergab den Gerichten weit mehr Verhaftete, als sie direkt in die Konzentrationslager schickte. Die Vorherrschaft der Justiz wird durch die grosse Zahl von Strafgefangenen in den Vorkriegsjahren belegt, gegen die sich die Zahl der KZ-Häftlinge gering ausnimmt. Ende 1936 beispielsweise wurden knapp 5'000 Menschen in den SS-Lagern festgehalten – 115'000 weniger als in Strafanstalten (siehe Diagramm 2). Dieser Abstand verringerte sich Ende der dreissiger Jahre, als die Polizei ihre Zuständigkeiten ausweitete. Aber selbst als die Vorkriegsbelegung der Konzentrationslager Mitte November 1938 ihren Höhepunkt erreichte und die Insassenzahl nach dem antijüdischen Pogrom kurzzeitig auf etwa 54'000 answoll, waren die Häftlinge in den Vollzugsanstalten immer noch deutlich in der Mehrheit.<sup>72</sup>

### **Gefängnisse und Konzentrationslager**

Strafanstalten und Konzentrationslager bildeten zusammen einen zentralen Teil des NS-Unterdrückungsapparats, und von aussen gesehen verschwand die Grenze zwischen beiden Institutionen manchmal. Dazu trug unter anderem der rege Austausch von Gefangenen zwischen Strafanstalten, Polizei und SS-Lagern bei. Hinzu kam, dass zahlreiche Polizeihäftlinge in Strafanstalten untergebracht wurden. Verwirrend war auch, dass einige Strafanstalten, wie Sonnenberg und Zwickau, 1933 in Konzentrationslager umgewandelt (und später wieder der Justiz übergeben) wurden. Besonders unübersichtlich war die Situation in Hamburg. Dort brachte man Polizeihäftlinge anfangs in einem Teil des vom regulären Gefängniswesen betriebenen Zuchthaus Fuhlsbüttel unter. Nachdem sich der Hamburger Gauleiter beschwert hatte, dass die Behandlung dort zu lax sei, wurden die Polizeigefangenen im September 1933 in einen anderen Teil des Zuchthaus verlegt, das frühere Frauengefängnis, das nun offiziell als Konzentrationslager Fuhlsbüttel bezeichnet wurde und der SS unterstand, aber weiterhin von der Gefängnisverwaltung unterhalten wurde.<sup>73</sup> Gleichzeitig wurden mehrere Konzentrationslager in der Gegend von Papenburg in Strafgefangenenlager der Justiz umgewandelt. Aber damit noch nicht genug. Sowohl in Konzentrationslagern (Schutzhaft und polizeiliche Vorbeugungshaft) als auch

in Strafanstalten (Sicherungsverwahrung) war eine unbefristete Internierung möglich. Schliesslich wurden viele Strafgefangene von SS- oder SA-Männern bewacht, die als Aufseher in den regulären Gefängnisdienst eingetreten waren. Angesichts dieser Überschneidungen ist es kaum überraschend, dass zeitgenössische Beobachter mitunter nicht mehr genau zwischen Polizei und Justiz zu unterscheiden vermochten. Das galt sogar für manche Justizbeamte, wie den Staatsanwalt beim Landgericht Nürnberg, der den Direktor von Aichach einmal irrtümlich als «Kommandanten des Konzentrationslagers» anscrieb.<sup>74</sup>

Inwieweit waren Strafanstalten und Konzentrationslager tatsächlich miteinander vergleichbar? In der Vorkriegszeit waren sie keine völlig verschiedenen Welten, sondern wiesen gewisse Gemeinsamkeiten auf. Dazu gehörten der streng geregelte, auf Zwangsarbeit ausgerichtete Tagesablauf, der ständige Drill und die militärische Disziplin, das Beharren auf unsinniger Ordnung, die Gleichgültigkeit gegenüber der Gesundheit der Gefangenen, die strengen Regeln für Kontakte mit der Aussenwelt und das Fehlen von Rechten, welche die Gefangenen vor ihren Bewachern geschützt hätten. Auch die offiziellen Aufgaben von Strafanstalten und Lagern überlappten sich. Beide dienten der Inhaftierung angeblich gefährlicher Personen und – durch die Verwahrung verschiedenster sozialer und politischer Aussenseiter – auch der Abschreckung potentieller Regimegegner. Überdies betonten beide die «erzieherische» Wirkung des Freiheitsentzugs. Dabei ging es meist weniger darum, die Insassen einer Gehirnwäsche im Sinne der NS-Ideologie zu unterziehen, als vielmehr um eine scharfe, angeblich auf ihre «Besserung» abzielende Behandlung. Dies war schon seit langem die Rechtfertigung des Gefängnisses gewesen. Im Dritten Reich hoben die NS-Medien nun auch die «erzieherische» Wirkung der Konzentrationslager hervor, auch wenn nichts den SS-Wachmännern ferner lag, für die Erziehung aus Gewalt und schwerer Zwangsarbeit bestand. Letztere war sowohl in den Strafanstalten als auch in den Konzentrationslagern überwiegend uneffektiv, aufwendig und mühevoll; zu den schwersten Arbeiten gehörte in beiden Anstalten die Urbarmachung von Mooren.

Es kann aber kein Zweifel daran bestehen, dass schon vor dem Krieg in Strafanstalten bessere Bedingungen herrschten als in Konzentrationslagern, was auch ehemalige Insassen beider Einrichtungen damals hervorhoben. Die Exil-SPD resümierte 1935, «dass die Behandlung der Gefangenen im regulären

Strafvollzug meist menschlicher ist als in den Polizeigefängnissen und Konzentrationslagern». <sup>75</sup> Zunächst einmal standen Lagerinsassen unter grösserem seelischen Druck, da sie auf unbestimmte Zeit festgehalten wurden, während die meisten Strafgefangenen wussten, wann sie entlassen werden würden. Was die Arbeit anging, so mussten KZ-Insassen, für die man keine Beschäftigung hatte, zeitweise völlig sinnlose Tätigkeiten ausführen, wie beispielsweise Sand von einem Haufen auf einen anderen schaufeln. Foltern dieser Art erinnern stärker an die Tretmühle der Gefängnisse des 19. Jahrhunderts als an das Gefängnis der dreissiger Jahre. Denn in den Strafanstalten waren zwar viele Gefangene infolge der Wirtschaftskrise zunächst arbeitslos, aber sie mussten deshalb keine sinnlosen Arbeiten verrichten. Und wer Arbeit hatte, bekam ein Entgelt, so gering es auch sein mochte, und musste nicht wie die KZ-Insassen unbezahlt arbeiten.

Der wichtigste Unterschied aber war von Anfang an das Ausmass der Gewalt gegen Gefangene. In den frühen Konzentrationslagern wurden die Insassen regelmässig misshandelt und gefoltert, wobei Hunderte von ihnen ums Leben kamen. Nach der Neuorganisation des Lagersystems unter Leitung der SS wurden schriftlich fixierte Richtlinien eingeführt, die der Gewalt aber keinen Einhalt gebieten sollten. Als härteste Bestrafungen sahen sie bis zu dreimonatigen Dunkelarrest bei Wasser und Brot sowie Prügelstrafen vor. Unbotmässigen Häftlingen drohte, wie schon erwähnt, sogar der Strang (obwohl diese Strafe in den ersten Jahren offenbar nicht angewandt wurde). Ausserdem scherten sich viele SS-Männer nicht um die Vorschriften und handelten weiter vollkommen willkürlich, was den Druck auf die Gefangenen weiter erhöhte: Brutalste körperliche Übergriffe gehörten zum Alltag. Im Zuge der Ausdehnung des Lagersystems Ende der dreissiger Jahre nahm die Gewalt dann noch einmal erheblich zu: Schon 1939 starb im Durchschnitt in jedem Konzentrationslager täglich mindestens ein Gefangener.

In den Vollzugsanstalten waren die Bedingungen deutlich besser. Die Gefängnisvorschriften erlaubten keine Prügelstrafe; vier Wochen strenger Arrest bei Wasser und Brot waren in Zuchthäusern die schärfste Disziplinarstrafe. Auch waren die in den KZ üblichen Kollektivstrafen in Gefängnissen und Zuchthäusern selten. Zudem nahmen die erfahrenen Aufseher die Vorschriften durchaus ernst: Viele örtliche Vollzugsbeamte, die oft eine jahrzehntelange

Dienstzeit beim Militär oder im Gefängniswesen hinter sich hatten, waren darauf geeicht, die Ordnung aufrechtzuerhalten, und neigten weniger zu Tätlichkeiten als die SS-Wachmänner. Das heisst nicht, dass die Vorschriften nicht regelmässig gebrochen und Gefangene nicht drangsaliert worden wären. Wie wir gesehen haben, wurden Strafgefangene, die einen Fluchtversuch unternommen hatten, häufig zusammengeschlagen und brutal bestraft. Aber sie mussten nicht damit rechnen, getötet zu werden, wie es einer ganzen Reihe geflohener KZ-Insassen widerfuhr.

Der Unterschied zwischen Konzentrationslagern und Vollzugsanstalten trat besonders in der Behandlung von Juden zutage. In den Gefängnissen wurden sie zwar in der Regel diskriminiert, kamen aber häufig – wie andere Häftling auch – dennoch in den Genuss von Vergünstigungen. Und sie liefen, zumindest vor dem Krieg, nicht Gefahr, ermordet zu werden. All dies war weit vom Terror in den Konzentrationslagern entfernt. Mit am grausamsten wurden jene jüdischen Männer behandelt, die man im Zuge des Pogroms vom November 1938 in die KZ verschleppt hatte. Tausende von ihnen wurden, oftmals wochenlang, misshandelt und gefoltert, bevor man sie, physisch und seelisch gebrochen, freiliess. Mehrere hundert wurden ermordet oder begingen in den Tagen und Wochen nach ihrer Festnahme Selbstmord. In Strafanstalten dagegen war physische Gewalt insgesamt noch nicht alltäglich, und die Ermordung von Gefangenen blieb die Ausnahme. Das hing auch damit zusammen, dass es das Kapo-System – ein Kennzeichen des Lagererrors – in dieser Form in Gefängnissen und Zuchthäusern nicht gab. Gewiss erhielten einige Gefangene Vorzugsstellungen, aber sie besaßen im Unterschied zu den Kapos in den Lagern nur begrenzte Macht über das Leben ihre Mitgefangenen.

Es gab allerdings eine Ausnahme: die Strafgefangenenlager der Justiz. Ende der dreissiger Jahre gab es fünf grosse Lagerkomplexe, in denen rund 10'000 Männer interniert waren. Den grössten bildeten, wie gesehen, die Emslandlager, in denen die Bedingungen denjenigen der Konzentrationslager am nächsten kamen: Schwerarbeit und sadistische Gewalt prägten den Alltag der Gefangenen, nicht zuletzt, weil hier zum Teil frühere SA-Männer, die in den Gefängnisdienst eingetreten waren, den Ton angaben. Die Gefangenen wurden nicht nur von den Wachmännern gepeinigt, sondern auch von Mitgefangenen, die wie die Kapos in den Konzentrationslagern von der Lagerleitung als Aufse-

her eingesetzt worden waren. Gelegentlich mussten die Gefangenen auch völlig sinnlose Strafarbeiten verrichten. Dennoch waren die Bedingungen in den Emslandlagern immer noch besser als in den Konzentrationslagern. Zwischen 1934 und 1936 starben in Dachau zum Beispiel 37 Gefangene (die 21 Toten der «Nacht der langen Messer» nicht mitgezählt), während in den Emslandlagern mit rund doppelt so vielen Häftlingen 34 Gefangene ums Leben kamen. Die Gefahr für KZ-Insassen war also auch in dieser frühen Phase wesentlich grösser – und sie nahm in der zweiten Hälfte der dreissiger Jahre weiter zu. 1937 und 1938 starben in Dachau 439 Gefangene, während es in den Emslandlagern mit ihrer immer noch höheren Zahl von Insassen nur 48 Todesfälle gab. In den Konzentrationslagern war der Tod zur Normalität geworden. Das geschah in den Gefangenenlagern erst im Krieg, der eine wesentliche Verschärfung des Justizterrors mit sich brachte.



## KAPITEL 5

# Im Namen des Unrechts: Die deutsche Justiz im Zweiten Weltkrieg

Am frühen Morgen des 1. September 1939 fielen deutsche Truppen in Polen ein. Es war der Beginn des furchtbarsten Krieges der Geschichte: Bis 1945 wurden mindestens 40 Millionen Soldaten und Zivilisten getötet, viele weitere Millionen verloren ihr Zuhause und zahllose Städte wurden in Schutt und Asche gelegt. Zehn Jahre nach Kriegsende glaubte rund die Hälfte der westdeutschen Bevölkerung noch immer, dass Hitler, hätte es den Zweiten Weltkrieg nicht gegeben, als einer der grössten Staatsmänner in die Geschichte eingegangen wäre.<sup>1</sup> Aber der Eroberungskrieg um «Lebensraum» hatte seit den zwanziger Jahren zum Kern von Hitlers Weltanschauung gehört – nach seiner Machtübernahme hatte die Frage nicht gelautet, ob, sondern lediglich wann er ihn beginnen würde.

Während des Krieges eskalierte der Terror gegen «Gemeinschaftsfremde». Der Kreis der als gefährlich geltenden Personen wurde immer weitergezogen, und man ging immer grausamer gegen sie vor. Nicht mehr damit zufrieden, Aussenseiter auszusondern, zu diskriminieren und zu marginalisieren, schwenkte das NS-Regime auf einen zunehmend mörderischen Kurs ein. Schon während der Besetzung Polens wurde Massenmord als legitimes politisches Mittel betrachtet, bevor er ab 1941 mit der Vernichtung der europäischen Juden in neue Dimensionen des Ungeheuerlichen getrieben wurde. Diese mörderische Politik war nicht auf das besetzte Europa beschränkt. Schon seit Kriegsbeginn wurde sie auch innerhalb Deutschlands verfolgt, angefangen mit dem «Euthanasie»-Programm, der 1939 von Hitler angeordneten Ermordung von Behinderten.

Die Justiz war tief in den NS-Terror während des Krieges verstrickt. Zwar wurden die Völkermorde überwiegend von SS und Polizei geplant und durchgeführt, aber der Justizapparat war, insbesondere auf deutschem Boden, häufig am Terror beteiligt. Der Krieg veränderte die Strafpraxis der Justiz, was sich schon an der steil ansteigenden Insassenzahl der Strafanstalten zeigte, die vom 30. Juni 1939 bis zum 30. Juni 1944 von 108'685 auf 196'700 (siehe Diagramm

1) kletterte. Gleichzeitig veränderte sich die Zusammensetzung der Gefangenen erheblich und wurde heterogener denn je. Wiederholungstäter vom Rand der Gesellschaft teilten sich Zellen mit bisher sozial integrierten «Volksgenossen», und die deutschen Häftlinge trafen jetzt auf Mitgefangene aus ganz Europa, da die Justiz auch an der Verfolgung von Ausländern beteiligt war. Die Behandlung der einzelnen Gefangenengruppen wird in den folgenden Kapiteln dargestellt. Zuvor ist es jedoch notwendig, die allgemeine Entwicklung des Justizwesens während des Krieges nachzuvollziehen und die Massnahmen zu erläutern, die zur Inhaftierung dieser unterschiedlichen Gruppen führten.

### **Terror an der Heimatfront, 1939-1941**

Nach Hitlers Vorstellung war von Anfang an ein doppelter Krieg zu führen: auf der einen Seite ein gnadenloses Gefecht gegen fremde Völker auf dem Schlachtfeld und auf der anderen ein rücksichtsloser Kampf gegen alle inneren Feinde an der Heimatfront. «Nach aussen keine Kapitulation, nach innen keine Revolution», schärfte er am 23. November 1939 der Militärführung ein.<sup>2</sup> Seine Fixierung auf die Heimatfront erklärt sich aus der deutschen Niederlage von 1918 und der Novemberrevolution. Wie viele andere Deutsche auch war er davon überzeugt, dass Deutschland im Ersten Weltkrieg militärisch unbesiegt geblieben sei. Defätismus und politische Opposition in der Heimat hatten in seinen Augen das Land untergraben, bis die inneren Staatsfeinde dem Heer schliesslich den tödlichen «Dolchstoss in den Rücken» versetzt hätten. Er habe die Lehren daraus gezogen, stellte Hitler am Beginn des Zweiten Weltkriegs fest: Diesmal werde es keinen Dolchstoss geben. Diese Botschaft wiederholte er sowohl privat als auch öffentlich ein ums andere Mal, bis sein «tausendjähriges Reich» in Trümmern lag.<sup>3</sup>

Zu den «Lehren», die Hitler aus dem Trauma von 1918 gezogen hatte, gehörte die Notwendigkeit, noch schärfer zwischen «Volksgenossen» und «Gemeinschaftsfremden» in der Heimat zu unterscheiden. Im Gegensatz zum Ersten Weltkrieg sollten sich die Opfer der deutschen «Volksgenossen» diesmal in Grenzen halten, um Unmut und Aufruhr vorzubeugen. Eines der Hauptziele bestand darin, trotz der weiteren Einschränkung der Konsumgüterproduktion durch die Kriegsmobilisierung der Wirtschaft einen gewissen Lebensstandard

zu erhalten, einschliesslich einer angemessenen und stabilen Lebensmittelversorgung. Das Regime hatte ein Ohr für die öffentliche Meinung und ging vorsichtig vor. Um die ungleiche Verteilung und die katastrophalen Engpässe zu verhindern, die während des Ersten Weltkriegs die Stimmung der Bevölkerung niedergedrückt hatten, wurde schon kurz vor Kriegsausbruch ein Rationierungssystem eingeführt. Und Frauen wurden anfangs nicht zur Arbeit in der Kriegswirtschaft eingezogen. Göring fürchtete, wie einer seiner Untergebenen 1940 schrieb, dass dies «eine allzu grosse Beunruhigung in die Bevölkerung hineintragen» würde. Den erheblichen Arbeitskräftemangel, der entstand, weil Millionen von deutschen Männern zum Wehrdienst eingezogen wurden, machte man stattdessen durch den Einsatz von Kriegsgefangenen und ausländischen Arbeitern wett. Zuerst handelte es sich überwiegend um Polen. Aber nach dem Ende des Feldzugs im Westen wurden auch französische Kriegsgefangene und Arbeitskräfte aus mit Deutschland verbündeten Ländern eingesetzt. Ende Mai 1941 befanden sich bereits über drei Millionen ausländische Arbeiter und Kriegsgefangene in Deutschland im Einsatz.<sup>4</sup>

Gleichzeitig forderte Hitler schärfer als jemals zuvor die rücksichtslose Unterdrückung aller inneren «Feinde». Er ereiferte sich über «Fremdvölkische», insbesondere Juden, die er seit langem für die Hauptschuldigen an der deutschen Niederlage von 1918 hielt. Zwischen 1939 und 1941 erwog die NS-Führung zunehmend radikalere «Lösungen der Judenfrage» und entwarf verschiedene Pläne für immer mörderischere Massendeportationen. Unterdessen wurden die Juden isoliert und brutal unterdrückt. In Polen sperrte man sie oft in Ghettos ein, wo Tausende von ihnen an Krankheiten starben oder verhungerten. Aber die Juden waren nicht das einzige Objekt von Hitlers Hass. Auch gegen politische Gegner und gewöhnliche Kriminelle sollte unnachgiebig vorgegangen werden. Nach seiner Ansicht waren die meisten Revolutionäre von 1918 kriminelles «Gesindel» gewesen, das erst kurz zuvor aus dem Gefängnis entlassen worden war.<sup>5</sup> Er machte keinen Hehl aus seinen radikalen Absichten. Schon im Oktober 1939 teilte Staatssekretär Freisler den Spitzen der regionalen Justizbehörden in deutlichen Worten mit, dass nach Hitlers Auffassung jeder Handtaschendieb an die Wand gestellt gehöre.<sup>6</sup> In der frühen Phase des Krieges regte Hitler gegen gewöhnliche Kriminelle und «Fremdvölkische» erstaunlich ähnliche Massnahmen an. Am 17. August 1940, zu einem Zeitpunkt, als die NS-Führung ernsthaft

darüber nachdachte, Millionen von Juden nach Madagaskar zu deportieren, hielt Propagandaminister Goebbels in seinem Tagebuch die Ansicht Hitlers über Kriminelle fest:

«Der Führer will die eigentlichen kriminellen Elemente später einmal auf eine Insel deportieren. Dort sollen sie einen Staat der Gesetzlosigkeit bilden. Bei uns werden sie unschädlich gemacht. Gerade im Kriege darf man die Todesstrafe nicht wie im [Ersten] Weltkriege aussetzen, man muss sie verschärfen. Die asozialen Elemente sollen nicht für eine spätere Revolution konserviert werden. [...] Deshalb: ausrotten und für das Volk ein gesundes Gemeinschaftsleben schaffen.»<sup>7</sup>

Im weiteren Verlauf des Krieges sollten Kriminalität, «rassistische Devianz» und politische Opposition in Hitlers Denken noch mehr miteinander verschmelzen.

Die Bekämpfung all dieser inneren «Feinde» oblag überwiegend den beiden Strafinstitutionen Justiz und Polizei. Wie schon in den Vorkriegsjahren, gab Hitler weiter der Polizei den Vorzug. Er erklärte mehrfach, dass die Polizei am besten geeignet sei, seine Vision einer brutal disziplinierten Heimatfront zu verwirklichen, und er unterstützte nachdrücklich die weitere Ausweitung ihrer Befugnisse. Kurz nach Kriegsausbruch beauftragte er Himmler damit, die Ordnung in Deutschland «mit allen Mitteln» aufrechtzuerhalten. Entsprechend diesem Auftrag wies Himmlers Stellvertreter Heydrich die Gestapo an, «jeden Versuch, die Geschlossenheit und den Kampfwillen des deutschen Volkes zu zersetzen, [...] rücksichtslos zu unterdrücken».<sup>8</sup> In der Folgezeit wurde der Kreis der Verfolgten immer weitergezogen. Zu den Zielgruppen der Polizei gehörten neben den Juden unangepasste Jugendliche, Kleinkriminelle, Prostituierte, ausländische Arbeiter, Kriegsgefangene, «Arbeitsscheue», «Berufsverbrecher» und Ex-Häftlinge. Hauptquartier des Polizeiterrors an der Heimatfront war das am 27. September 1939 aus der Zusammenlegung von Sicherheitspolizei (Sipo) und Sicherheitsdienst (SD) geschaffene Reichssicherheitshauptamt (RSHA), das sich unter Heydrichs Führung zum wichtigsten Instrument des NS-Terrors entwickelte.<sup>9</sup> Der wachsende Eifer der Beamten spiegelte sich in der zunehmenden Zahl der Einlieferungen in Konzentrationslager wider.<sup>10</sup> Die Insassenzahl der SS-Konzentrationslager stieg von August 1939 bis Frühjahr 1942 von 21'000 auf 70'000 bis 80'000 (ohne die neu errichteten Todeslager im Osten).

Das heisst allerdings, dass selbst zu diesem späten Zeitpunkt, mitten im Krieg, immer noch wesentlich mehr Menschen in Vollzugsanstalten als in den SS-Lagern festgehalten wurden (siehe Diagramm 2). Der Justizterror war noch immer eine wesentliche Stütze des Regimes.

### **Gesetze und Urteile**

Wie andere Institutionen des NS-Regimes machte auch das Justizwesen während des Krieges eine tiefgreifende Veränderung durch. In gewissem Mass war dies eine Folge der allgemeinen Eskalation der Gewalt seit 1939, da die Justizbeamten nun umso mehr beweisen wollten, dass sie in der Lage waren, die Wünsche der NS-Führung umzusetzen. Doch damit allein lässt sich das Handeln der Justiz während des Krieges nicht erklären. Viele Beamte hatten weitere Gründe, um härtere Strafen zu fordern. Genau wie Hitler waren sie der Ansicht, dass strenge Disziplin notwendig war, um einen Zusammenbruch der Heimatfront zu verhindern. Viele hochrangige Ministerialbeamte – darunter Gürtner, Freisler und Crohne – hatten im Ersten Weltkrieg selbst an der Front gekämpft; auch sie hatten aus den Ereignissen von 1918 ihre «Lehren» gezogen und stellten nach Beginn des Zweiten Weltkriegs von Anfang an klar, was sie von der Justiz erwarteten. Am 12. September 1939, keine zwei Wochen nach Kriegsausbruch, bezeichnete Gürtner die Richter als «Soldaten der inneren Front».<sup>11</sup> Die Erinnerung an 1918 wurde auch in vielen amtlichen Schriftstücken beschworen. So hiess es in einer Denkschrift des Reichsjustizministeriums von Anfang 1940, «Aufgabe der Justiz im Kriege» sei die «Aussonderung hetzerisch und verbrecherisch eingestellter Elemente, die in kritischer Zeit einen Dolchstoss von hinten gegen die Front versuchen könnten (vgl. die Arbeiter- und Soldatenräte von 1918)».<sup>12</sup> Kurz, die Tatsache, dass der Justizapparat während des Zweiten Weltkriegs zu rücksichtslosem Vorgehen drängte, hatte verschiedene Gründe: den Wunsch, Hitler zu beweisen, dass die Justiz in der Lage sei, die Heimatfront zu verteidigen; die Absicht, den Einfluss der Polizei einzudämmen; und die Überzeugung, dass brutale Massnahmen gerechtfertigt waren, wenn es darum ging, Verbrecher abzuschrecken und eine Wiederholung der Ereignisse von 1918 zu verhindern.

Während des Krieges wurde der Zugriffsbereich des Strafrechts erheblich ausgeweitet. Zwischen 1939 und 1941 trat eine Vielzahl neuer Strafvorschriften gegen alle möglichen befürchteten Gefährdungen der deutschen Kriegsanstrengung in Kraft. Sie dienten unter anderem der Unterdrückung abweichender Meinungen und (echter oder eingebildeter) subversiver Bedrohungen. Dazu zählte die am 7. September 1939 verkündete «Verordnung über ausserordentliche Rundfunkmassnahmen»: Jedem, der für schuldig befunden wurde, absichtlich ausländische Radiosender gehört zu haben, drohte nun Gefängnis oder Zuchthaus, denn «jedes Wort, das der Gegner herüber sendet, ist selbstverständlich verlogen und dazu bestimmt, dem deutschen Volke Schaden zuzufügen». Die Verordnung war auf Initiative von Goebbels entstanden und von Hitler, trotz schwerer Bedenken vonseiten Gürtners, abgesegnet worden – obwohl Hitler selbst noch 1937 ein generelles Abhörverbot für praktisch undurchführbar erklärt hatte.<sup>13</sup> Eine andere gesetzgeberische Massnahme zur Unterbindung angeblich subversiver Aktivitäten war das Kriegssonderstrafrecht, das es dem Reichskriegsgericht und vom 1. Juni 1940 an auch Strafgerichten gestattete, abfällige Bemerkungen als Schwerverbrechen zu bestrafen: Sowohl Soldaten als auch Zivilisten konnten wegen «Zersetzung der Wehrkraft» zum Tod verurteilt werden.<sup>14</sup> Dies vergrösserte die Rechtsunsicherheit weiter – Kritik an der NS-Führung konnte nun mit fast jeder Strafe belegt werden, von einer geringen Geldbusse bis zum Tod, je nachdem, wie die Justizbehörden die «Persönlichkeit» des Angeklagten beurteilten.<sup>15</sup> Eine weitere, kurz nach Kriegsbeginn eingeführte Massnahme war die «Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes» vom 25. November 1939, deren Kernstück die Androhung einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe für vermeintlich unangemessene Kontakte mit Kriegsgefangenen war. Typisch für die nationalsozialistische Gesetzgebung war der hier benutzte vage Begriff eines «Umgangs mit Kriegsgefangenen», der «das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt».<sup>16</sup>

Auch für den Kampf gegen die gewöhnliche Kriminalität erhielten die Richter ein ganzes Arsenal neuer Waffen. Eine der wichtigsten war die «Verordnung gegen Volksschädlinge» vom 5. September 1939, die sich besonders gegen Plünderer und andere Kriminelle richtete, die den Kriegszustand (wie die Verdunkelung bei Fliegergefahr) angeblich für ihre Straftaten ausgenutzt hatten. Aufgrund der schwammigen Definitionen – die Todesstrafe war unter ande-

rem dann erlaubt, wenn «dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert» – wurde den Richtern ein beträchtlicher Spielraum eröffnet, Eigentumstäter und andere zu äusserst harten Freiheitsstrafen oder zum Tod zu verurteilen. Staatssekretär Freisler bezeichnete die Verordnung als «gewichtige Waffe gegen den inneren Feind», der mit ihrer Hilfe aus der Gemeinschaft «ausgeschlossen und, wenn nötig, ausgerottet werden» könne.<sup>17</sup> 1941 wurden dann weitere drastische Massnahmen gegen Kleinkriminelle ergriffen, nach deren Inkrafttreten allen «Gewohnheitsverbrechern» die Todesstrafe drohte, «wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern».<sup>18</sup> Für den Kampf gegen «Gewaltverbrecher», denen Freisler eine Mitschuld am «Dolchstoss in den Rücken des Volkes» gab, wurden ebenfalls neue Mittel bereitgestellt, und zwar durch die «Verordnung gegen Gewaltverbrecher» vom 5. Dezember 1939, die allen, die bei ihrem Verbrechen eine Waffe benutzt hatten, die Todesstrafe androhte. Manche Richter interpretierten den Begriff «Waffe» bald im weitest möglichen Sinn und verurteilten auch Täter zum Tod, die bei Einbrüchen einen Besen oder ihre Fäuste benutzt hatten.<sup>19</sup> Ferner wurden am 4. Oktober 1939 auf Anregung Hitlers härtere Strafen für «jugendliche Schwerverbrecher» von über 16 Jahren eingeführt, die jetzt wie Erwachsene bestraft werden konnten. Diese Massnahme, die eine alte Forderung der Kriminologen erfüllte, war Teil eines umfassenderen Vorgehens gegen auffällige Jugendliche, das darauf abzielte, einen Anstieg der Jugendkriminalität wie im Ersten Weltkrieg zu verhindern.<sup>20</sup> Des Weiteren wurden Verordnungen erlassen, die Verstösse gegen die Rationierungsmassnahmen kriminalisierten. Die «Kriegswirtschaftsverordnung» vom 4. September 1939 und die «Verbrauchsregelungs-Strafverordnung» vom 6. April 1940 und 26. November 1941 stellten eine Vielzahl solcher «kriegsschädlichen» Handlungen unter Strafe.<sup>21</sup> Schliesslich konnten zu Zuchthaus verurteilte wehrpflichtige deutsche Männer nach der «Kriegstäterverordnung» vom 11. Juni 1940 von den Vollstreckungsbehörden als «Kriegstäter» gekennzeichnet werden, was bedeutete, dass ihre Zuchthausstrafe offiziell erst bei Kriegsende begann; bis dahin waren die Verurteilten unter «verschärften Bedingungen» interniert, so dass sich ihre Haftzeit entsprechend verlängerte. In den Worten des Reichsjustizministeriums zielte diese Massnahme darauf ab, «feigen und ehrlosen Wehrpflichtigen den Anreiz zu nehmen, sich durch Straf-

taten dem Frontdienst in der Wehrmacht zu entziehen» (ehemalige Zuchthausinsassen waren als «wehrunwürdig» vom Wehrdienst ausgeschlossen).<sup>22</sup>

Die drakonische Gesetzgebung während des Krieges erfolgte nicht immer mit Beteiligung oder Billigung der Spitzen des Justizwesens. Doch sobald die neuen Vorschriften einmal in Kraft waren, wandten die Richter sie an, genau wie sie auch vom älteren Strafrecht eifrig Gebrauch machten. Insgesamt wurde die Urteilspraxis der Gerichte merklich strenger. Dies zeigte sich besonders deutlich in Bezug auf die Todesstrafe, die aufgrund der Kriegsgesetzgebung bedeutend öfter verhängt werden konnte. Innerhalb von nur zwei Jahren schoss die Zahl der Todesurteile von 85 (1938) auf 926 (1940) in die Höhe (siehe Diagramm 6). Ausserdem neigten die Gerichte in zunehmendem Mass dazu, längere Haftstrafen zu verhängen.<sup>23</sup> Über diese Urteile wurde häufig gross in den Zeitungen berichtet, um die Bevölkerung zu warnen, nicht aus der Reihe zu tanzen – Abschreckung blieb ein wesentlicher Aspekt der nationalsozialistischen Strafjustiz.

Um eine härtere Gangart zu gewährleisten, betonten die Spitzen der Justiz besonders die Rolle der 1933 gebildeten Sondergerichte. Schon vor dem Krieg, am 20. November 1938, war deren Zuständigkeit von bestimmten politischen Delikten auf praktisch alle Straftaten ausgeweitet worden (genau wie sich das Schwergewicht der Polizeiarbeit von der politischen Opposition auf andere soziale «Bedrohungen» verlagert hatte). Sah die Staatsanwaltschaft eine Straftat als besonders schwer oder verwerflich an, konnte sie jetzt, anstatt vor einem regulären Gericht vor einem Sondergericht verhandelt werden. Und sofort nach Kriegsausbruch unterstrichen führende Justizbeamte die entscheidende Bedeutung der Sondergerichte für die Verteidigung der Heimatfront. In einer Besprechung mit den Vorsitzenden der Sondergerichte und Vertretern der Generalstaatsanwaltschaften am 24. Oktober 1939 im Reichsjustizministerium sprach die Führungsspitze der Justiz Klartext: Staatssekretär Freisler bezeichnete die Sondergerichte mit einer vielsagenden militärischen Metapher als «Panzertruppe der Rechtspflege» und verlangte, diejenigen, die einen «Dolchstoss in den Rücken des Volkes» führen wollten, «mit Stumpf und Stiel auszurotten». Reichsminister Gürtner gab dieser Auffassung in seinem Schlusswort seinen Segen, indem er bekräftigte, dass nunmehr eine «Umwertung der Friedenswerte im Straffecht» erforderlich sei.<sup>24</sup> Angesichts solcher Appelle ist es kaum verwunderlich, dass die Sondergerichte in den folgenden Jahren härtere Urteile



verhängten als vor dem Krieg und die Zahl der Sondergerichtsverfahren deutlich anstieg.<sup>25</sup> Auch der Volksgerichtshof in Berlin weitete in den ersten Kriegsjahren seine Tätigkeit aus: Unter Vorsitz des überzeugten Nationalsozialisten Otto-Georg Thierack stieg die Zahl der zu Haftstrafen Verurteilten zwischen 1939 und 1941 von 390 auf 1'058 (siehe Diagramm 4).

Dementsprechend nahm die Insassenzahl der deutschen Strafanstalten zu. Bis zum Juni 1941 stieg sie gegenüber dem Stand von 1939 um rund 35'000 (siehe Diagramm 1). Im Altreich selbst, das heisst innerhalb der deutschen Grenzen von 1937, war sie aufgrund einer Amnestie für kleinere Delikte vom 9. September 1939 zunächst zurückgegangen<sup>26</sup>, bevor sie 1940 wieder anstieg und bald den Vorkriegsstand übertraf. Am 30. Juni 1941 waren dann 110 729 Menschen in Strafanstalten im Altreich inhaftiert. Das waren aber immer noch weniger als Mitte der dreissiger Jahre.<sup>27</sup> Angesichts der strengeren Urteilspraxis hätte man einen noch deutlicheren Anstieg der Häftlingszahlen nach Kriegsbeginn erwartet. Warum trat er nicht ein?

Dies hing erstens mit dem allgemeinen Ausmass der Kriminalität in dieser Periode zusammen. Genaue Angaben über die gewöhnliche Kriminalität in den ersten Jahren des Zweiten Weltkriegs lassen sich zwar nur schwer machen, aber eine drastische Zunahme war offenbar nicht zu beobachten.<sup>28</sup> Zweitens war der organisierte Widerstand zu dieser Zeit offenbar schwächer als jemals zuvor: Bis zum deutschen Angriff auf die Sowjetunion im Juni 1941 gingen die Aktivitäten der Kommunisten, nicht zuletzt aufgrund des anhaltenden Schocks über den deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakt, weiter zurück.<sup>29</sup> Drittens waren grosse Teile der Bevölkerung nun dem Zugriff der Justiz entzogen. Millionen von Männern mussten ihrer Wehrpflicht genügen, und da die Jurisdiktion über Soldaten bei den Militärgerichten lag, befanden sie sich ausserhalb der Reichweite der Justiz.<sup>30</sup> Viertens schliesslich kam hinzu, dass Justiz- und Polizeibeamte im Altreich nicht wahllos voringen. Der NS-Terror blieb selektiv. So wurden «Volksgenossen» bei gewissen «kriegsschädlichen» Delikten vergleichsweise nachsichtig behandelt, wie beispielsweise beim illegalen Hören ausländischer Radiosender. Das Verbot wurde in ganz Deutschland missachtet – meist von sonst angepassten «Volksgenossen», darunter auch Parteifunktionäre und Polizeibeamte – und von der Bevölkerung offenbar als Kavaliersdelikt angesehen,

weshalb es zu relativ wenigen Denunziationen an die Behörden kam. Die Federführung bei der Strafverfolgung lag bei der Gestapo, die Abhörer oft mit einer Belehrung oder <sup>^</sup>Zerwarnung wieder entliess. Nur diejenigen, die in den Augen der Polizei als «wirkliche Volksschädlinge» galten, wurden von der Gestapo an die Gerichte überstellt. So blieb die Zahl der verurteilten Personen gering: 1940 wurden im Altreich nur 830 Angeklagte wegen Verstosses gegen die Rundfunkverordnung verurteilt.<sup>31</sup> Das heisst nicht, dass «Volksgenossen» immer mit Nachsicht rechnen konnten.<sup>32</sup> Doch kamen sie häufig besser davon als andere; selbst wenn sie verurteilt wurden, verbüssten sie nicht immer die ganze Strafe, da Tausende von Gefangenen vor oder während ihrer Haftzeit begnadigt wurden.

### Justizterror gegen Ausländer

Dass die Gesamthäftlingszahl in den ersten Kriegsjahren dennoch anstieg, hing vor allem mit der territorialen Ausweitung des Justizapparats zusammen. Im selben Mass, wie sich das Deutsche Reich immer grössere Teile von Europa einverleibte, schoss die Zahl der Personen, die in den Zuständigkeitsbereich der deutschen Justiz gerieten, in die Höhe. Einige von ihnen waren deutsche Staatsbürger, die ins Ausland geflüchtet waren und jetzt im Zuge des deutschen Vormarschs in Europa gefasst wurden. Aber die überwiegende Mehrheit waren Ausländer.

Die Vergrösserung des Justizapparats über die deutschen Grenzen von 1937 hinaus hatte schon vor Kriegsausbruch begonnen. Nach dem so genannten Anschluss Österreichs im März 1938 war die neue «Ostmark» in drei, später dann vier Gerichtsbezirke aufgeteilt worden (Graz, Innsbruck, Linz und Wien). Haftstrafen wurden überwiegend in Strafanstalten innerhalb Österreichs verbüsst, die jetzt der deutschen Gefängnisverwaltung unterstellt waren. Am 30. Juni 1941 waren die meisten der 8233 Strafgefangenen auf österreichischem Boden in den etwa 20 grösseren Strafanstalten untergebracht, die es dort gab. Das nächste Gebiet, auf das die deutsche Justiz Zugriff erhielt, war das Sudetenland, das nach dem Münchner Abkommen vom 30. September 1938 dem Deutschen Reich zufiel und als Justizverwaltungseinheit bald als Gerichtsbezirk Leitmeritz geführt wurde. Zu Haftstrafen Verurteilte kamen zumeist in eine der fünf (später

sechs) grösseren Strafanstalten des neuen Gerichtsbezirks.<sup>33</sup> Im Frühling 1939 besetzten deutsche Truppen dann den Rest des tschechischen Territoriums, das Hitler einen Tag nach dem deutschen Einmarsch am 15. März 1939 zum «Protektorat Böhmen und Mähren» erklärte. Deutsche Justizbeamte folgten den Soldaten, und im April 1939 wurde der Gerichtsbezirk Prag gebildet. Doch die Zahl der Strafgefangenen der Justiz in diesem Bezirk blieb insgesamt relativ klein – am 30. Juni 1941 waren es 1587. Dies hing damit zusammen, dass die Jurisdiktion der neu eingerichteten deutschen Gerichte weitgehend auf die deutschstämmige Bevölkerung beschränkt war. Ausserdem ging die Gestapo im Kampf gegen den tschechischen Widerstand häufig unabhängig von der Justiz vor, insbesondere nachdem Heydrich im September 1941 zum stellvertretenden Reichsprotektor ernannt worden war. Trotzdem: auch die Justiz beteiligte sich an der Unterdrückung tschechischer Nationalisten und Kommunisten, die häufig vor den Volksgerichtshof in Berlin gezerrt wurden. Durch die Vielzahl der Verfahren gegen tschechische Angeklagte verlagerte sich sogar das Schwergewicht der Tätigkeit des Volksgerichtshofs. Waren vor dem Krieg überwiegend des linksgerichteten Widerstands verdächtige Deutsche angeklagt worden, so bildeten 1940/41 Tschechen die Mehrheit der Verurteilten (55 Prozent). Einer von ihnen war General Alois Elias, der Ministerpräsident der Protektoratsregierung, der im Oktober 1941 wegen Hochverrats zum Tod verurteilt wurde.<sup>34</sup>

Während des Zweiten Weltkriegs dehnte die deutsche Justiz ihren Zuständigkeitsbereich weiter aus. Nach dem deutschen Sieg im Westen im Jahr 1940 wurden Elsass-Lothringen und Luxemburg ins Deutsche Reich eingegliedert und kamen damit unter deutsche Zivilverwaltung. Die Gefängnisverwaltung übernahm dort acht Strafanstalten (sechs im Elsass und je eine in Lothringen und Luxemburg), die verschiedenen Gerichtsbezirken in Deutschland unterstellt wurden (Karlsruhe, Köln und Zweibrücken). Am 30. Juni 1941 befanden sich 2'220 Gefangene in diesen Strafanstalten.<sup>35</sup>

Von entscheidender Bedeutung war der Aufbau eines deutschen Justizapparats in Teilen des besetzten Polen.<sup>36</sup> Die Osterweiterung des deutschen Justizwesens ging rasch vonstatten. Nach der Invasion Polens im September 1939 wurde in den Gebieten, die ins Deutsche Reich eingegliedert wurden, also im westlichen Landesteil, das deutsche Rechtssystem eingeführt (im Ostteil, dem

so genannten Generalgouvernement, wurde eine deutsche Verwaltung unter Gürtners altem Widersacher Hans Frank errichtet). Weniger als eine Woche nach Beginn des Polenfeldzugs konnte das deutsche Strafrecht bereits in den eingegliederten Gebieten angewendet werden. Fast augenblicklich waren Sondergerichte funktionstüchtig. Bromberg zum Beispiel war erst wenige Tage von deutschen Truppen besetzt, als ein neu geschaffenes Sondergericht schon die ersten Urteile verhängte. Vor diese Gerichte kamen als «schwer» eingeschätzte Fälle. Darüber hinaus wurde eine grosse Zahl von geringfügigen Anklagen vor Amtsgerichten verhandelt. Das polnische Gerichtswesen wurde bald aufgelöst, und am 6. Juni 1940 wurde das deutsche Strafrecht offiziell verbindlich. Die eingegliederten Gebiete wurden in zwei, später drei Gerichtsbezirke aufgeteilt (Danzig, Kattowitz und Posen), und die deutsche Gefängnisverwaltung übernahm insgesamt 23 grössere Strafanstalten.<sup>37</sup>

Die deutschen Gerichte in den eingegliederten Gebieten übten bei der Bestrafung von Polen – und die überwiegende Mehrheit der Angeklagten waren Polen – wenig Zurückhaltung. Polen wurden in der Regel härter bestraft als Deutsche und obendrein während der Ermittlungen vielfach misshandelt, geschlagen und gefoltert. In den Prozessen selbst war es ihnen häufig unmöglich, sich Gehör zu verschaffen: Es stand ihnen oft kein Rechtsanwalt zur Seite, und sie vermochten der auf Deutsch geführten Verhandlung nicht zu folgen. Besonders die Verhandlungen vor den Sondergerichten waren oft wenig mehr als eine «höhnische Persiflage auf ein geordnetes Strafverfahren» (Ingo Müller). Zu den radikalsten Gerichten gehörte das Sondergericht in Posen, das in den 151 Verfahren, die bis Ende 1939 vor seine Schranken gebracht wurden, 49mal die Todesstrafe verhängte. Andere Sondergerichte griffen weit weniger regelmässig zur Todesstrafe und sprachen stattdessen lange Haftstrafen aus. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass die Häftlingszahl in den eingegliederten Gebieten von Anfang an relativ hoch war. Lediglich in Fällen, die nach Ansicht der Richter die Interessen der «Volksgemeinschaft» nicht berührten, wie Gewaltverbrechen, die von Polen an Polen begangen worden waren, gingen sie oft weniger hart vor. Staatssekretär Freisler bestärkte sie in dieser Haltung: Die deutsche Rechtspflege, erklärte er, sei nicht dazu da, den «Fremdvölkischen» besonderen Schutz zu gewähren.<sup>38</sup>

Das scharfe Vorgehen der Richter in den eingegliederten Gebieten hatte verschiedene Gründe. Zum Teil sahen sie sich gedrängt, der harten Besatzungs-

politik des Regimes zu entsprechen, die darauf abzielte, die polnische Kultur zu zerstören, wirtschaftliche Ressourcen zu plündern und die Bevölkerung zu unterjochen. Ausserdem erinnerten hochrangige Justizbeamte sie wiederholt an ihre Pflicht zu gnadenlosem Handeln. Zudem wussten die Richter in den eingegliederten Gebieten, dass strenge Urteile gegen Polen ihnen die Anerkennung ihrer Vorgesetzten einbringen würden und somit ihrer Karriere förderlich waren. Aber auch die rassistische Grundeinstellung vieler Richter selbst spielte eine Rolle. Die grausame Behandlung von Polen konnte sich auf eine in der deutschen Bevölkerung seit Langem vorhandene antislawische Voreingenommenheit stützen. Polen galten oft – nicht zuletzt auch in der deutschen Kriminologie – als verkommen, dumm und kriminell, und diese Vorurteile radikalisierten sich nach der Invasion. In der NS-Propaganda wurden Polen als primitive und gewalttätige «Fremdvölkische» dargestellt, die bestenfalls geeignet waren, den Deutschen zu dienen.<sup>39</sup> Viele Richter in den eingegliederten Gebieten waren Fanatiker, die sich selbst als Soldaten im «Rassenkampf» gegen die «entarteten» Völker im Osten verstanden. «Wenn wir hier nicht aufpassen und dem Polen dauernd die Faust im Nacken halten», schrieb einer von ihnen 1940 in einer juristischen Zeitschrift, «wird er sofort wieder frech werden. Bei der abgrundtiefen Tücke, Hinterlist und Grausamkeit des Polen kann gar nicht streng genug durchgegriffen werden.» Auch die Urteilsbegründungen der Gerichte waren durchsetzt von rassistischen Formulierungen und sprachen etwa von «polnischem Untermenschentum» oder «polnischem Gesindel».<sup>40</sup>

Die Unterdrückung der Polen war nicht auf die eingegliederten Gebiete beschränkt. Auch im Altreich wurden sie in zunehmendem Mass zu Opfern des Justizterrors. Wie erwähnt, war die NS-Führung entschlossen, die Belastung der «Volksgenossen» durch den Krieg so gering wie möglich zu halten, und zwar vor allem durch die Ausbeutung ausländischer Arbeitskräfte. Im Mai 1940 befanden sich bereits rund 700'000 polnische «Fremdarbeiter» im Dritten Reich. Sie bildeten die Mehrheit der ausländischen Arbeitskräfte und waren zunächst fast ausschliesslich in der Landwirtschaft beschäftigt, um den Arbeitermangel auszugleichen und die Nahrungsmittelversorgung an der Heimatfront zu gewährleisten. Viele hatten sich, von der NS-Propaganda geblendet, die ihnen einen Ausweg aus der Armut zuhause versprochen hatte, freiwillig gemeldet. Doch ihre Hoffnung auf ein besseres Leben war rasch zerstört worden: Die

«Fremdarbeiter» wurden kärglich entlohnt, unzureichend gepflegt, schlecht untergebracht und von der Gesellschaft ausgeschlossen. Kein Wunder, dass weitere Freiwillige in Polen schwer zu finden waren. Daraufhin gingen die deutschen Behörden dazu über, Polen zwangsweise zu verschleppen sowie polnische Kriegsgefangene als Zivilarbeiter einzusetzen. Die im Altreich arbeitenden Polen mussten sich einer strengen Disziplin unterwerfen; Verstösse gegen offizielle Vorschriften und ungeschriebene Regeln wurden hart bestraft.<sup>41</sup>

Die deutschen Gerichte waren an der Repression polnischer «Fremdarbeiter» im Altreich beteiligt; sie verurteilten sie unter anderem wegen angeblicher Widersetzlichkeit und Arbeitsverweigerung wie auch wegen politischen Widerstands und Eigentumsdelikten. Das Strafmass war dabei häufig hoch – eine Reihe von Richtern war überzeugt, dass Polen aufgrund ihrer «rassischen Minderwertigkeit» eine härtere Bestrafung verdient hätten. Wie ihre Kollegen in den eingegliederten Gebieten liessen sie dabei die gesetzlichen Erfordernisse gelegentlich ganz ausser Acht. Die Absicht, hart gegen Polen vorzugehen, trat auch in der Anwendung der neuen Strafvorschriften für kriegsschädliche Handlungen zutage, die bei Polen wesentlich härter ausfiel als bei Deutschen. So verhängten die Sondergerichte im Altreich 1940/41 unverhältnismässig viele Todesurteile gegen Polen. Für ordentliche Gerichte galt dies indessen noch nicht: An Amtsgerichten war es offenbar nicht unüblich, das Gesetz bei geringeren Delikten auch ohne rassistische Voreingenommenheit anzuwenden.<sup>42</sup>

Der Rassenkrieg der Justiz gegen Polen eskalierte durch die «Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden» vom 4. Dezember 1941. Eine solche Massnahme war bereits seit einiger Zeit intern diskutiert worden, vor allem nachdem Hitler offenbar verlangt hatte, dass Polen im Strafrecht grundsätzlich anders behandelt werden sollten als Deutsche. Schon im April 1941 hatte Staatssekretär Schlegelberger, seit Gürtners Tod Ende Januar 1941 amtierender Reichsjustizminister, daraufhin einen Entwurf an die Reichskanzlei geschickt. Dort zeigte man sich beeindruckt und vermerkte, dass die geplante Verordnung «ein drakonisches Sonderstrafrecht» darstelle.<sup>43</sup> Die neuen Bestimmungen, die am 1. Januar 1942 in Kraft traten, richteten sich gegen Polen, die vor dem Zweiten Weltkrieg in Polen gewohnt hatten, und waren sowohl in den eingegliederten Gebieten als auch im Altreich gültig.<sup>44</sup> Nur wenige andere Verordnungen zeigten offener die Bereitschaft der Spitzen der Justiz, das Recht in

ein Instrument der Vernichtung zu verwandeln. Zwar missachteten auch andere Massnahmen des NS-Regimes auf haarsträubende Weise fundamentale Rechtsprinzipien, aber mit der «Polenstrafrechtsverordnung» war eine neue Stufe der Perversion erreicht: Sie nimmt in der Geschichte der Zerstörung des Rechtsstaats im Nationalsozialismus einen besonderen Platz ein. Im Mittelpunkt der Verordnung stand eine Todesdrohung gegen «Fremdvölkische», die als Feinde Deutschlands betrachtet wurden. Die Entscheidung darüber, was das genau bedeutete, blieb den Gerichten überlassen, womit der richterlichen Willkür Tür und Tor geöffnet war. Der Verordnung zufolge sollten Polen (und polnische Juden)

«mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bestraft [werden], wenn sie durch gehässige oder hetzerische Betätigung eine deutschfeindliche Gesinnung bekunden [...] oder wenn sie durch ihr *sonstiges Verhalten* das Ansehen oder das Wohl des Deutschen Reiches oder des deutschen Volkes herabsetzen oder schädigen».

Staatssekretär Freisler hob hervor, dass diese «wunderbare» Generaldrohung, wie er sie apostrophierte, speziell dafür gedacht sei, die Richter in die Lage zu versetzen, Handlungen zu bestrafen, die formal nicht unbedingt strafbar waren. Als Beispiel führte er an, dass ein Pole, der sich des Geschlechtsverkehrs mit einer Deutschen «schuldig» gemacht habe, unter Anwendung der Verordnung grundsätzlich zu bestrafen sei, da solche Taten «der Gehorsamspflicht des Polen widersprechen».<sup>45</sup> Die Justiz hatte Polen für vogelfrei erklärt.

### **Polizei und Justiz**

In vieler Hinsicht arbeiteten Justiz und Polizei wie auch schon vor dem Krieg zusammen. Die Polizei übergab die meisten einer Straftat Verdächtigen den Gerichten. Und die Justiz nahm ihrerseits in örtlichen Gefängnissen und anderen Strafanstalten vorübergehend Polizeihäftlinge auf, die zu einem Polizeipräsidium oder in ein Konzentrationslager gebracht werden sollten. Ebenfalls informierten Justizbeamte die Polizeibehörden wie bisher über «gefährliche» Insassen und versetzten die Polizei so in die Lage, sie nach Ende ihrer Haftzeit in

Gewahrsam zu nehmen. Tatsächlich wurde diese Praxis in den ersten Kriegsjahren auf noch mehr «verdächtige» Gefangene ausgedehnt. Auf diese Weise sorgte die Justiz weiter für einen ständigen Zustrom von Gefangenen in die Konzentrationslager. In Köln etwa kamen mehr als 70 Prozent der 1941 von der Kriminalpolizei in Vorbeugungshaft genommenen Eigentumstäter direkt aus einer Strafanstalt; die Kölner Polizei hatte es dabei vor allem auf Gefangene mit mehreren Vorstrafen abgesehen, die eine längere Haftstrafe verbüsst hatten.<sup>46</sup> Die Übergabe von Strafgefangenen an die Polizei nach dem Ende ihrer Haftzeit war zu einem Routinevorgang geworden.

Aber der immense Machtzuwachs der Polizei im Krieg verschärfte die Konflikte mit der Justiz, gerade in den ersten Kriegsjahren. Bei keinem anderen Aspekt des NS-Terrors war dies offensichtlicher als bei der Behandlung von Polen. Die Polizei spielte bei der Besetzung Polens, die mit einer umfangreichen «ethnischen Säuberung» einherging, eine zentrale Rolle: Zwischen Herbst 1939 und Frühjahr 1940 waren Polizeibeamte an zahllosen Terroraktionen und Razzien beteiligt, und auch danach war die Polizei an der Umsetzung der Politik der Enteignung, Vertreibung und Versklavung in Polen entscheidend beteiligt.<sup>47</sup> In den eingegliederten polnischen Gebieten kam es bald zu erheblichen Spannungen mit den Justizbehörden. Die Polizei, die ihren Anspruch auf die Zuständigkeit für die Strafverfolgung von Polen durch die Tätigkeit der Justiz infrage gestellt sah, übte Kritik an Gerichten und versuchte auf deren Urteilspraxis Einfluss zu nehmen, was wiederum die Richter verärgerte. Für die Justiz war es auch ein Affront, dass die Polizei gewöhnliche Rechtsbrüche eigenmächtig bestrafte. Wiederholt bemühten sich Richter, ihre Autorität gegenüber der Polizei geltend zu machen. Sie traten sogar in Wettstreit mit ihr und versuchten zu beweisen, dass sie einen effizienteren und schneller handelnden Strafapparat führten als die Polizei.<sup>48</sup>

Auch im Altreich beanspruchte die Polizei die führende Rolle bei der Strafverfolgung von Polen. Grundlage dafür war Görings Erlass über die Behandlung polnischer «Fremdarbeiter» vom 8. März 1940, der ohne Absprache mit der Justiz eingeführt worden war. Er bedrohte polnische Arbeitskräfte mit drakonischen Strafen: So mussten Polen, die mit Deutschen Geschlechtsverkehr hatten, damit rechnen, von der Gestapo exekutiert zu werden. Das war keine leere Drohung. 1940/41 wurden überall in Deutschland polnische Männer hingerichtet, manchmal in Anwesenheit Hunderter von Schaulustigen. Diese Hinrichtungen



entsprachen auch Hitlers Wünschen. Ende Juni 1940 pflichtete er Himmlers Ansicht bei, dass jeder «Fremdrassige, der eine deutsche Frau oder ein deutsches Mädchen verführt [...] dem Strang» verfallen solle.<sup>49</sup> Die repressiven Polizeimassnahmen richteten sich nicht nur gegen vermeintliche Sexualkontakte. In dem Erlass vom 8. März 1940 hiess es, Polen würden erfahrungsgemäss «Arbeitsunlust, offene Widersetzlichkeit, Alkoholmissbrauch, eigenmächtiges Verlassen der Arbeitsstätte» zeigen. In solchen Fällen solle die Polizei «geeignete, gegebenenfalls auch die schärfsten staatspolizeilichen Massnahmen» treffen.<sup>50</sup> Die Polizei trieb bald beträchtlichen Aufwand, um Polen und andere ausländischen Arbeiter zu verfolgen. Im Juni 1941 zum Beispiel war die Hälfte der von der Dortmunder Gestapo Verhafteten Ausländer (überwiegend Polen), die zu meist wegen Arbeitsniederlegung beziehungsweise Arbeitsvertragsbruch festgenommen worden waren. Gleichzeitig ermittelte die Kriminalpolizei wegen anderer Verdächtigungen gegen polnische Arbeiter, die häufig von schierem Hunger dazu getrieben wurden, zu stehlen oder auf dem schwarzen Markt zu handeln. Viele verhaftete Polen wurden wochen- oder monatelang in neuen, von der Polizei betriebenen Arbeitserziehungslagern gequält, andere brachte man in ein örtliches Polizeigefängnis oder direkt in ein Konzentrationslager.<sup>51</sup> Fraglos nahm die Zahl der Verdächtigen, die man nun ohne Gerichtsverfahren in ein Konzentrationslager einlieferte, gegenüber der Vorkriegszeit zu – was übrigens ein weiterer Grund für den relativ langsamen Anstieg der Insassenzahlen der Strafanstalten im Altreich war.

Diese polizeilichen Massnahmen gegen Polen lösten weitere Konflikte mit der Justiz aus. Im Mai 1942 beklagte der Generalstaatsanwalt von Celle das «Neben- und Gegeneinander von Stapo und Justiz» bei Ermittlungen gegen Polen. Sein Kollege in Hamm hatte schon ein Jahr zuvor auf diesen Missstand hingewiesen und warnend hinzugefügt, die Folge sei eine «nicht länger tragbare Rechtsunsicherheit».<sup>52</sup> Gleichwohl konnten Polizei und Justiz durchaus kooperative Flexibilität in der Aufgabenteilung zeigen. Beispielsweise überliess man Fälle von Vertragsbruch – dieser vage Begriff deckte ein breites Spektrum von Tatbeständen ab, von Kritik an Arbeitsbedingungen bis zur Flucht – immer selbstverständlicher der Polizei, während sich die Justiz auf andere, häufig dramatischere Fälle, wie angebliche Überfälle auf Deutsche, beschränkte. In einer Unterredung mit Staatssekretär Schlegelberger am 22. Juni 1941 beschwerte sich Himmler allerdings, dass die von den Gerichten verhängten Urteile gegen

polnische Zivilarbeiter unbefriedigend seien. Dies war das übliche Argument, mit dem die Polizei ihre eigenen, aussergerichtlichen Massnahmen rechtfertigte. Schlegelberger versprach, einzugreifen, wann immer Himmler ein Urteil für unzureichend hielt, bestand aber darauf, dass die Zuständigkeit für die Verfolgung strafbarer Handlungen bei der Justiz bleiben müsse.<sup>53</sup>

Bezeichnenderweise hoffte Schlegelberger, weiterer Kritik durch die Polizei vorzubeugen, indem er die deutschen Richter zu noch härteren Strafen gegen Polen drängte. Nur einen Monat nach der Zusammenkunft mit Himmler bemängelte er in einem Schreiben an die Generalstaatsanwälte, dass manche Richter im Altreich trotz wiederholter gegenteiliger Anweisungen eine «unverständliche, nachsichtige Einstellung gegenüber dem uns unversöhnlich gegenüberstehenden polnischen Volkstum» zeigten und «völlig unzureichende Freiheitsstrafen» verhängt hätten. Schlegelberger machte unmissverständlich klar, was er von den Richtern erwartete: «Ausgesprochen kriminelle Elemente und Sittlichkeitsverbrecher polnischen Volkstums muss in aller Regel die Todesstrafe treffen.»<sup>54</sup> Schlegelbergers Mahnung erzielte anscheinend die gewünschte Wirkung, denn die Gerichte verhängten jetzt noch härtere Urteile als vorher, auch wenn sie sich insgesamt weiterhin uneinheitlich verhielten.<sup>55</sup>

Eine andere umstrittene Praxis war die «Korrektur» von Gerichtsurteilen durch die Polizei. In der Vorkriegszeit hatte die Justiz den Grundsatz verteidigen können, dass rechtmässig zu Haftstrafen Verurteilte ihre Strafe in einer Vollzugsanstalt verbüssen sollten. Nach Kriegsausbruch wurde diese Position jedoch langsam untergraben. Anfangs konnte der Reichsjustizminister zwar neuerliche Versuche der Polizei, grössere Gruppen von Gefangenen vor dem Ende ihrer Haftzeit in Konzentrationslager zu verbringen, abwehren.<sup>56</sup> Aber die Polizei begann jetzt damit, einzelne Strafgefangene hinzurichten, die kurz zuvor von einem Gericht zu Gefängnis oder Zuchthaus verurteilt worden waren. Über diese polizeilichen Exekutionen, die sich vor allem gegen ausländische Arbeitskräfte richteten, wurde in der nationalsozialistischen Presse offen berichtet, und bei einem Teil der Deutschen stiessen sie auch auf Zustimmung, obwohl die Standarderklärungen der Polizei, die Gefangenen seien bei Widerstandshandlungen oder auf der Flucht erschossen worden, von der Bevölkerung mit Skepsis aufgenommen wurden. In den ersten drei Kriegsjahren gingen mindestens 25 bis 30 dieser polizeilichen «Korrekturen» direkt auf die persönliche Initiati-

ve Hitlers zurück. Vor dem Krieg war Hitlers Forderung nach der Tötung eines Strafgefangenen (van der Lubbe) von der Justiz selbst erfüllt worden. Das änderte sich jetzt: Hitler schenkte den rechtlichen Konventionen immer weniger Beachtung und liess seinen mörderischen Neigungen immer freieren Lauf. Für gewöhnlich ordnete er die Hinrichtung von Straftätern an, nachdem er in der Presse über ihren Prozess gelesen hatte. Die Fälle, in denen er intervenierte, umfassten Bankraub, Sexualstraftaten, Diebstahl, Betrug und Brandstiftung. Häufig hatten die Gerichte hier sehr harte Urteile mit Haftstrafen von zehn Jahren und mehr ausgesprochen. Aber in Hitlers Augen waren sie immer noch zu milde.<sup>57</sup>

Zu den bekanntesten Opfern der polizeilichen «Korrekturen» gehörten die Berliner Brüder Erich und Franz Sass, die wahrscheinlich berühmtesten «Berufsverbrecher» der Weimarer Republik. Trotz wiederholter Anklagen war es ihnen in der Weimarer Zeit immer wieder gelungen, einer Bestrafung zu entgehen. Nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten waren sie nach Dänemark geflohen, wo sie 1934 verhaftet und wegen Diebstahls und versuchten Diebstahls verurteilt wurden. Nach Verbüßung ihrer Strafe wurden sie an die deutschen Behörden ausgeliefert. Anschliessend verbrachten sie fast zwei Jahre unter strengsten Bedingungen in Untersuchungshaft. Am 27. Januar 1940 verurteilte ein Berliner Gericht sie dann wegen mehrerer Verbrechen, die man ihnen in der Weimarer Zeit zur Last gelegt hatte, einschliesslich des spektakulären Einbruchs in die Disconto-Bank, zu 13 beziehungsweise elf Jahren Zuchthaus mit anschliessender Sicherungsverwahrung. Doch kurz nachdem sie ihre Haftstrafe angetreten hatten, ordnete Heinrich Himmler die Hinrichtung der Brüder an. Am 27. März 1940 wurden sie ins Konzentrationslager Sachsenhausen verlegt, wo sie von SS-Männern unter Befehl von Rudolf Höss erschossen wurden. «Sie wollten sich absolut nicht an den Pfahl stellen», erinnerte sich Höss nach dem Krieg, «und ich musste sie festbinden lassen. Mit aller Gewalt wehrten sie sich dagegen. Ich war heilfroh, als ich den Feuerbefehl geben konnte.»<sup>58</sup> Dieser Fall zeigt deutlich den Unterschied der Strafpraxis in der Weimarer Republik und im Dritten Reich. In der Weimarer Zeit waren die Brüder wiederholt freigekommen, weil nicht genügend Beweise vorlagen, um sie zu verurteilen. Unter dem NS-Regime wurden sie dann unter Missachtung aller Rechtsvorschriften ermordet.

Regionale Justizbeamte standen den polizeilichen «Korrekturen» oft ablehnend gegenüber. Der Vorsitzende des Oberlandesgerichts in Hamm zum Bei-

spiel erklärte im November 1940 empört, die Exekutionen der Polizei seien ein «Faustschlag in das Gesicht der Justiz». Im Allgemeinen beruhte solche Kritik jedoch nicht auf humanitären Erwägungen – schliesslich befürworteten die meisten Justizbeamten ja selbst ein brutales Vorgehen gegen Schwerverbrecher und «Asoziale». Vielmehr befürchteten die Justizbeamten, dass das Eindringen der Polizei in die Domäne der Justiz deren Ansehen und Zuständigkeitsbereich weiter verringern würde.<sup>59</sup> Die Justizführung in Berlin teilte diese Sorge. Gürtner beschwerte sich bereits Ende September 1939 bei Reichskanzleichef Hans-Heinrich Lammers über die polizeilichen «Korrekturen», erhielt jedoch zur Antwort, Hitler würde weiterhin in Einzelfällen solche Exekutionen anordnen, weil die Gerichte «den besonderen Verhältnissen des Krieges sich nicht gewachsen zeigten».<sup>60</sup>

Doch das Reichsjustizministerium gab so schnell nicht nach. Im März 1941, nach Gürtners Tod, wandte sich Schlegelberger erneut an Hitler und ersuchte ihn, den Justizbehörden – und nicht der Polizei – mitzuteilen, wenn ein Urteil nicht seine Zustimmung finde; solche Entscheidungen würden dann umgehend «beseitigt» werden.<sup>61</sup> Schlegelberger, wie Gürtner ein nationalkonservativer Beamter, war bei der Verfolgung von Juden und Polen sowie von deutschen sozialen Aussenseitern ein williger Gehilfe des Regimes. Zum Teil hoffte er, so dem wachsenden Einfluss der Polizei entgegenwirken zu können. Aber er war auch überzeugt, dass es für die Justiz der richtige Weg sei, als Vollstrecker der Wünsche des Regimes zu agieren.<sup>62</sup> So drängte er die Richter immer wieder, noch strengere Urteile zu verhängen, auch um Hitler zu beweisen, dass die Justiz in der Lage war, eine härtere Strafpraxis zu verwirklichen; er erinnerte die Justizbeamten an Hitlers Anweisung, dass jeder, der die Heimatfront schädige, sterben müsse.<sup>63</sup> All das hinderte die Polizei aber nicht daran, weiter einzelne Strafgefangene – in einigen Fällen auf Hitlers Befehl – hinzurichten. Wie radikal die Justiz auch vorging, sie konnte das Misstrauen der NS-Führung gegenüber den Gerichten nicht zerstreuen. 1942 sollte dies auf spektakuläre Weise deutlich werden.

## Die Justiz in der Krise, 1942

Ab 1941 eskalierte die nationalsozialistische Vernichtungspolitik. Am 22. Juni fiel die deutsche Wehrmacht in die Sowjetunion ein und begann nicht nur die grösste Invasion von Landstreitkräften in der Neuzeit, sondern auch einen anderen Krieg, als sie ihn im Westen führte: einen Vernichtungskrieg. Mit dem Überfall auf die Sowjetunion erreichte der Terror des NS-Regimes eine neue Ebene, auf der nun jedes Hindernis beiseite geräumt war, das dem Genozid als Staatspolitik noch entgegengestanden hatte. Die Wehrmacht selbst überzog sowjetische Soldaten und Zivilisten mit Terror, und in ihrem Gefolge rückten Polizei- und SS-Einheiten, einschliesslich der Einsatzgruppen, in die besetzten Gebiete ein und begannen, die örtliche jüdische Bevölkerung zu ermorden. Schon in den ersten Monaten nach dem deutschen Einmarsch wurden Hunderttausende von Juden getötet, und das NS-Regime bereitete bald die Ausdehnung des Völkermords auf Juden in Polen, Deutschland und anderen Ländern vor. Im Sommer des folgenden Jahres rollten dann Eisenbahnzüge aus ganz Europa zu den neu errichteten Vernichtungslagern im Osten. Für die NS-Führung bot der Krieg eine willkommene Tarnung für ihre Völkermordpolitik. Goebbels notierte am 27. März 1942 in seinem Tagebuch, nachdem er die Vernichtung der europäischen Juden beschrieben hatte: «Gott sei Dank haben wir jetzt während des Krieges eine ganze Reihe von Möglichkeiten, die uns im Frieden verwehrt wären. Die müssen wir ausnutzen.»<sup>64</sup>

Auch der Terror an der Heimatfront verschärfte sich nach dem Angriff auf die Sowjetunion. Das mörderische Vorgehen gegen Juden, andere Zivilisten und Kriegsgefangene in Osteuropa hatte bald Rückwirkungen auf Deutschland: Die Innenpolitik war unverkennbar vom Völkermord geprägt. Gleichzeitig spukte das Gespenst von 1918 immer bedrohlicher in den Köpfen der NS-Führer herum. Ihre Angst vor einem erneuten Zusammenbruch der Heimatfront hing damit zusammen, dass sich der Krieg anders entwickelte als geplant. Die nationalsozialistische Führung hatte gehofft, die Sowjetunion bis zum Winteranbruch besiegen zu können. Doch man hatte die gewaltigen logistischen Schwierigkeiten des Feldzugs unterschätzt und war auch über den Widerstand überrascht, der den deutschen Truppen entgegenschlug. Der Vormarsch verlangsamte sich bald, und schon Ende 1941 sah sich die Wehrmacht vor Moskau mit

einer Gegenoffensive konfrontiert. Zur selben Zeit verschlechterte sich durch die Kriegserklärung gegen die USA am 11. Dezember 1941 die allgemeine Position Deutschlands. Natürlich war der Krieg zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden – aber der strategische Vorteil lag nicht mehr bei Deutschland.<sup>65</sup>

Die NS-Führung war besorgt über die Rückwirkung auf die Moral der «Volksgenossen». Sie wurde durch regelmässige Berichte über die Stimmung im Land auf dem Laufenden gehalten, und die verschlechterte sich, nachdem Hitlers Beliebtheit zuvor durch die raschen militärischen Siege in ungeahnte Höhen geschossen war. Tatsächlich erlebte die deutsche Bevölkerung Ende 1941 und Anfang 1942 den ersten ernsthafteren Kriegsschock. Die Rückschläge an der Ostfront und der überraschende Aufruf des Regimes, Winterkleidung für die Soldaten zu sammeln, liess Zweifel an der Kampfbereitschaft der Wehrmacht aufkommen. Zudem war nach der sowjetischen Gegenoffensive und dem Kriegseintritt der USA klar, dass man sich auf einen langen Krieg einstellen musste, und auch die riesigen Verluste der Wehrmacht drückten auf die Stimmung: Bis Ende 1941 hatte die Wehrmacht an der Ostfront fast 750'000 Mann verloren. In den folgenden Monaten kamen weitere Rationierungen und auch alliierte Luftangriffe hinzu. Am 28/29. März 1942 war Lübeck das Ziel des ersten britischen Flächenbombardements auf ein ziviles Ziel in Deutschland.<sup>66</sup>

Da solche Rückschläge die Popularität des Regimes zu erschüttern drohten, ersann die NS-Führung immer brutalere Massnahmen, um die Möglichkeit eines inneren Aufruhrs auszuschliessen. In Hitlers Augen war das umso notwendiger, als die enormen Verluste der deutschen Truppen die Gefahr der «negativen Auslese» in sich bargen. Was er damit meinte, erklärte er am 5. November 1941 bei einem Mittagessen mit Himmler:

«Wenn ich zulasse, dass in einem Moment, wo die besten Männer draussen fallen, Verbrecher am Leben erhalten werden, so verschiebe ich in den Extremen das Gleichgewicht eines Volkes zuungunsten der guten Kräfte. Die Minderwertigkeit beginnt zu triumphieren. Kommt eine Nation nun in Not, so kann eine Handvoll konservierter Verbrecher die Kämpfer um die Frucht ihres Opfers bringen. Wir haben das ja 1918 erlebt.»<sup>67</sup>

Hitler war von dieser Idee der «negativen Auslese» besessen und kam in den folgenden Monaten und Jahren privat, in öffentlichen Ansprachen und auch in Unterredungen mit führenden Nationalsozialisten und ausländischen Staatsmännern immer wieder darauf zu sprechen.<sup>68</sup>

Welche Lösung Hitler im Kopf hatte, war klar. In einer nationalen Krise, wiederholte er unablässig, sei es notwendig, «Gesindel», «Ratten» und «asoziale Schädlinge» an der Heimatfront in grosser Zahl zu «vernichten», «auszumerzen», zu «exekutieren», «totzuschlagen», zu «erschiessen» oder zu «liquidieren».<sup>69</sup> Am 23. Mai 1942 wiederholte Hitler am Ende einer zweistündigen zündenden Rede vor den in der Reichskanzlei versammelten Reichsleitern und Gauleitern der NSDAP seine mörderischen Absichten. Hätte man 1918 doch die Verbrecher erschossen, rief er, laut Goebbels, aus, «so wäre keine Revolution gekommen», denn die sei «erst dann gefährlich geworden, als man die Gefängnisse öffnete». Es sei «besser, die Verbrecher zu erschiessen, als ein wehrloses Volk, dessen Helden an der Front stehen oder gefallen sind, ihrem Zugriff preiszugeben».<sup>70</sup> Während Hitler in Monologen an seinem Esstisch und in Reden vor Parteifunktionären nur in allgemeinen Begriffen über die Vernichtung der Juden sprach und darauf bedacht war, eine gewisse Distanz zwischen sich und dem Völkermord zu wahren, erlegte er sich in Bezug auf Kriminelle keine solche Zurückhaltung auf. Anscheinend war er sich sicher, dass sein Hofstaat und seine Anhänger in diesem Fall völlig mit seinen mörderischen Ansichten übereinstimmten.

Keinen Zweifel liess Hitler auch daran, dass die Polizei sein bevorzugtes Instrument für die Terrorkampagne an der Heimatfront war. In der Ansprache vor Parteiführern am 23. Mai 1942 wies er Himmler für den Fall, dass Deutschland in eine «ganz kritische Lage» gerate und «in einem Chaos versinke», ausdrücklich an, «in allen Konzentrationslagern die Verbrecher zu erschiessen».<sup>71</sup> Wie sehr er sich auf den Polizeiterror stützte, gab er zu erkennen, als er Himmler im August 1943 zum Reichsinnenminister ernannte und damit dem wachsenden Einfluss der nationalsozialistischen Hardliner in den letzten Kriegsjahren weiter Vorschub leistete. Einige Monate nach seiner Ernennung zum Minister erklärte Himmler Vertretern der deutschen Presse, dass er als «Verantwortlicher zum Wohle der Nation» auch vor dem «brutalsten Eingriff» niemals zurückschrecken werde, um Erscheinungen, «wie sie das Jahr 1917 oder das Jahr 1918» ge-

zeigt hätten, zu verhindern: «Denn besser, es sterben hundert an irgendeiner Stelle, als dass ein ganzes Volk mit seinem Leben bezahlt.»<sup>72</sup> Himmler betrachtete die Polizei als bedingungslose Vollstreckerin von Hitlers Willen. Am 21. Juni 1944 bekannte Himmler vor Wehrmachtgenerälen zum wiederholten Male, dass es ihm dabei völlig gleichgültig sei, ob ihre Aktionen legal seien oder nicht: «Was für Deutschland notwendig ist, das kann noch so furchtbar sein, es wird gemacht.»<sup>73</sup>

Himmlers rücksichtslose Entschlossenheit führte zu einem weiteren Machtzuwachs der Polizei an der Heimatfront. Die Gestapo verfolgte mit äusserster Brutalität jeden, der als staatsgefährdend angesehen wurde, allen voran «Fremdarbeiter»: Im Sommer 1943 waren 72 Prozent der von der Gestapo Verhafteten Ausländer. Gleichzeitig ging auch die Kriminalpolizei, die von 1942 an die «Verbrechensvorbeugung» weiter verstärkte, gegen ausländische Arbeitskräfte vor. Auch Vorbestrafte, Sexualstraftäter und «Berufsverbrecher» waren im Visier der Polizei, und immer mehr Verdächtige wurden nach ihrer Festnahme in Deutschland nicht der Justiz übergeben, sondern direkt in Konzentrationslager geschickt, wo sie auf immer mehr Opfer des Polizei- und SS-Terrors im besetzten Europa trafen.<sup>74</sup> Die Insassenzahlen der Konzentrationslager kletterten in der Folge in die Höhe. Bis 1942 waren in Konzentrationslagern immer noch weniger Häftlinge festgehalten worden als in Strafanstalten. Doch danach drehte sich das Verhältnis um. Im April 1943 befanden sich bereits 10'000 Gefangene mehr in Konzentrationslagern (ohne Vernichtungslager) als in Strafanstalten. Gut ein Jahr später, Mitte August 1944, gab es dann schon über eine halbe Million KZ-Häftlinge, während in Vollzugsanstalten rund 200'000 Gefangene einsassen. Die Konzentrationslager hatten die Strafanstalten als grösste Haftanstalten des Dritten Reichs abgelöst (siehe Diagramm 2).

### Angriffe auf die Justiz

Während Hitler den Polizeiterror als besten Schutz gegen inneren Aufruhr billigte, wurde sein altes Misstrauen gegenüber der Justiz immer stärker. Trotz der beispiellosen Partizipation des Justizapparates am Terror warf er den Juristen weiterhin Langsamkeit und allzu formales Vorgehen vor. Als Vorbild rühmte er



die ungezügelte Handlungsweise der Polizei. Im Herbst 1941 beklagte er sich im privaten Kreis mehrfach über die nach seiner Ansicht zu milden Urteile der Gerichte, die verheerende Folgen haben könnten:

«Die Art der Handhabung unserer Strafgerichtsbarkeit führt dazu, dass die Verbrecher konserviert werden. Solange es einer Nation gut geht, ist das keine Gefahr. Wenn aber durch Kriege oder Hungersnot der Bau des Staates erschüttert wird, so kann das zu Katastrophen führen, die unvorstellbar sind.»

Auch Gefängnisbeamte erregten seine Empörung. In Gesprächen mit Goebbels und Himmler klagte er darüber, dass Strafgefangene nach Verbüßung ihrer Strafe «frisch und unverbraucht» aus dem Gefängnis kämen, bereit, dem Staat erneut zu schaden. Im Gefängnis sei alles «schön, hygienisch, kein Mensch wird einem etwas tun, dafür bürgt der Justizminister [...]»<sup>75</sup> – ein Urteil, das auf Hitlers eigene Haft Erfahrungen in der Weimarer Republik zutraf, mit der Realität der deutschen Strafanstalten während des Zweiten Weltkrieges aber nichts zu tun hatte.

Im Frühjahr 1942 machte Hitler dann seiner Abneigung gegen die Justiz auf spektakuläre Weise Luft. Der Tropfen, der das Fass zum Überlaufen brachte, war ein weiteres, vermeintlich allzu mildes Gerichtsurteil. Am 14. März 1942 hatte das Landgericht Oldenburg den Ingenieur Ewald Schlitt für schuldig befunden, seine Frau tödlich verletzt zu haben. Doch die Richter waren zu dem Schluss gelangt, dass er zum Zeitpunkt der Misshandlung seiner Frau nicht ganz bei sich gewesen sei. Deshalb verurteilten sie ihn nicht als «Schwerverbrecher» zum Tod, sondern nur zu fünf Jahren Zuchthaus. Als Hitler davon erfuhr, geriet er ausser sich. Ohne sich um die Einzelheiten des Falls zu kümmern, verlangte er Schlitts Hinrichtung. Sollte es noch mehr solche Urteile geben, ereiferte er sich am 22. März im privaten Kreis, werde er «das Justizministerium durch ein Reichstagsgesetz zum Teufel schicken».<sup>76</sup> Am selben Tag kanzelte er den amtierenden Justizminister Schlegelberger am Telefon ab. Erregt hielt er ihm vor, dass er nicht verstehen könne, wieso Verbrecher derart milde behandelt würden, während deutsche Soldaten an der Front fielen. Er drohte mit ernststen Konsequenzen, wenn die Justiz sich nicht ändern sollte.<sup>77</sup>

Das Reichsjustizministerium bemühte sich umgehend um Schadensbegrenzung. Zwei Tage nach Hitlers Anruf versicherte ihm Schlegelberger in einem

Brief des rücksichtslosen Vorgehens der Justiz. «Aus voller Überzeugung», schrieb er, «teile ich Ihr Verlangen, mein Führer, nach härtester Bestrafung des Verbrechertums [...]» Deshalb habe er im Fall Schlitt beim Reichsgericht Einspruch eingelegt.<sup>78</sup> Das Gericht verhängte pflichtschuldig das gewünschte Urteil: Am 31. März 1942 hob es die Entscheidung des Landgerichts gegen Schlitt auf und verurteilte ihn zum Tod.<sup>79</sup> Schlegelberger belies es nicht dabei. Er war besorgt genug, um die Generalstaatsanwälte am Tag des neuen Prozesses gegen Schlitt über Hitlers Drohung zu informieren und anlässlich dieses Falls und anderer vermeintlich milder Urteile seine Forderung nach der «restlose[n] Einordnung der Justiz in den nationalsozialistischen Staat» (die er schon mehr als ein Jahr zuvor erhoben hatte) zu wiederholen. Er liess keinen Zweifel daran, was er erwartete: «Das Verlangen des Führers der härtesten Bestrafung ist für den Richter ein Befehl, dem er zu folgen hat.»<sup>80</sup>

Bei früheren Interventionen Hitlers gegen vermeintlich milde Gerichtsurteile war die Akte nach dem Tod des Angeklagten geschlossen worden. Aber nicht diesmal. Ein Grund, warum Hitler die Angelegenheit nicht ruhen liess, war offenbar seine wachsende Sorge über die Heimatfront. Im März 1942 war sich die NS-Führung im Klaren darüber, dass man die Lebensmittelrationen werde kürzen müssen; Gerüchte über eine bevorstehende Kürzung hatten bereits für erhebliche Unruhe in der Bevölkerung gesorgt.<sup>81</sup> Der Justiz traute Hitler nicht zu, mit eventuellem Aufruhr fertig zu werden. In einem Gespräch mit Goebbels am 19. März 1942 brachte er daher die Idee auf, den Reichstag einzuberufen, um sich von ihm eine Sondervollmacht für den Kampf gegen «Übeltäter» erteilen zu lassen. Nach dem Fall Schlitt sollte er darauf zurückkommen.<sup>82</sup> Die Kürzungen der Rationen, die drastischsten des ganzen Krieges, wurden schliesslich am 6. April 1942 eingeführt, und ihre Bekanntgabe löste tatsächlich einige Unruhe aus, besonders unter Arbeitern.<sup>83</sup> Wie besorgt Hitler war, verriet eine Tirade beim Abendessen am Tag nach der Herabsetzung der Rationen. Wie kaum anders zu erwarten, kreisten seine Gedanken um die Novemberrevolution von 1918, und er unterstrich mit grimmigem Nachdruck seine mörderische Entschlossenheit, einen weiteren «Dolchstoss» zu verhindern:

«Wenn heute irgendwo im Reich eine Meuterei ausbreche, so würde er sie mit Sofortmassnahmen beantworten. Als erstes würde er:

- a) noch am Tage der ersten Meldung alle leitenden Männer gegnerischer Strömungen [...] aus ihren Wohnungen heraus verhaften und exekutieren lassen;
- b) alle Insassen von Konzentrationslagern würde er innerhalb von drei Tagen erschiessen lassen;
- c) alle kriminellen Elemente, gleichgültig, ob sie zurzeit in Gefängnissen wären oder sich in Freiheit befänden, würde er aufgrund der vorhandenen Listen ebenfalls binnen drei Tagen zur Exekution sammeln lassen.

Die Erschiessung dieses einige hunderttausend Menschen umfassenden ‚Gesocks‘ lasse weitere Massnahmen als überflüssig erscheinen, da damit die Meuterei aus Mangel an meuternden Elementen und Mitläufern von selbst zusammenbrechen würde.»<sup>84</sup>

Nur zwei Wochen später rief Hitler bei Goebbels an, um ihn anzuweisen, einen ungewöhnlichen Schritt zu unternehmen, nämlich den Reichstag einzuberufen. Am 26. April 1942 versammelten sich die Reichstagsabgeordneten in Berlin, voller Neugier auf den Grund der Sitzung. Hitler ritt in einer ansonsten weit-schweifigen Rede eine kurze, aber wirkungsvolle Attacke auf Justiz und Bürokratie. Die Rechtspflege, mahnte er, dürfe nur einen Gedanken haben: den an den deutschen Sieg. Die Justiz müsse endlich begreifen, dass sie nicht um ihrer selbst willen da sei, sondern für das Volk. Als Beispiel für das Ungenügen der Justiz führte Hitler den Fall Schlitt an. Die Richter sollten brutaler vorgehen und weniger am Buchstaben des Gesetzes kleben. Andernfalls, so drohte er – sein Versprechen von 1933 brechend, dass Richter unabsetzbar seien –, würde er «von jetzt ab in diesen Fällen eingreifen und Richter, die ersichtlich das Gebot der Stunde nicht erkennen, ihres Amtes entheben». Die Abgeordneten quittierten es mit Beifall und lauten Heilrufen und verabschiedeten anschliessend eine «Feststellung», die Hitler ausdrücklich von der Bindung an «bestehende Rechtsvorschriften» befreite und ihm das Recht gab, jeden aus seinem Amt zu entfernen, der seinen Pflichten, wie Hitler sie verstand, nicht nachkam. Hitler stand offiziell über dem Gesetz.<sup>85</sup>



In seiner Reichstagsrede am 26. April 1942 attackierte Hitler die deutsche Justiz – mit weitreichenden Folgen.

Die deutschen Justizbeamten waren durch Hitlers Rede wie vor den Kopf gestossen. Der Angriff wog umso schwerer, als Hitlers öffentliche Reden selten geworden waren – die Rede vom 26. April 1942 sollte sogar seine letzte vor dem Reichstag gewesen sein. Aus den Gerichtsbezirken berichteten hochrangige Beamte, dass Richter und andere Juristen bestürzt auf Hitlers öffentliche Justizschelte reagierten. Ein Richter erklärte privat: «Jeder Richter muss sein Haupt vor Scham der Öffentlichkeit verbergen.» Man fürchtete, dass der Angriff das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unabhängigkeit der Justiz zerstören werde und einen weiteren Anreiz für die Polizei darstelle, sich in Strafverfahren einzumischen.<sup>86</sup> Auch fürchteten Richter, sie könnten womöglich von Hitler abgesetzt werden, auch wenn dies in Wirklichkeit offenbar eine leere Drohung des Regimes blieb.<sup>87</sup>

Anfang Mai 1942 veranstaltete das Reichsjustizministerium zwei Bespre-

chungen mit hohen regionalen Beamten in Berlin, um zu erörtern, wie man Hitlers Vertrauen gewinnen könne. In der Sitzung am 6. Mai, die unter seinem Vorsitz stattfand, räumte Freisler ein, dass Hitlers Rede die Justiz wie ein «Gewitter» getroffen habe, und ermahnte die Beamten, die nötigen Lehren daraus zu ziehen: Sie müssten sich noch mehr auf den Sühnezweck der Strafe konzentrieren.<sup>88</sup> Einen Tag zuvor hatte sich Franz Schlegelberger den Justizbeamten gegenüber in einem fast messianischen Licht dargestellt: «Ich werde einen Weg finden, die falschen Ansichten über die Justiz und ihre Leistungen zu zerstören. Ich werde einen Weg finden, der Sie aus dem Dunkel herausführt.»<sup>89</sup> Bald darauf schlug Schlegelberger Hitler Massnahmen vor, die, wie er versprach, sicherstellen würden, dass die Gerichte künftig keinen Anlass zur Klage mehr bieten würden.<sup>90</sup> Aber Hitlers Misstrauen gegenüber der Justiz sass tief, und Schlegelberger konnte er ohnehin nicht ausstehen: Der alternde Karrierebeamte verkörperte alles, was ihm an der Justiz zuwider war, und im privaten Kreis beklagte er sich auch weiterhin über deren Schwäche. Am 22. Juli, zum Beispiel, zog er wieder einmal über das Justizwesen und seine Vertreter her. Niemandem, höhnte er, ähnele der Jurist mehr als dem Verbrecher.<sup>91</sup>

Die NS-Führung sorgte dafür, dass die Justizbeamten über Hitlers fortbestehende Unzufriedenheit im Bilde waren. Am Tag seiner jüngsten Tirade gegen die Rechtspflege, dem 22. Juli, hielt Goebbels vor Beamten des Volksgerichtshofs eine Rede, in der er in deutlichen Worten die Kritik der NS-Führung an der Justiz wiedergab. Da seine Äusserungen von Hitler persönlich gebilligt worden waren, wie er seinen Zuhörern versicherte, besaßen sie besonderes Gewicht. Er begann mit der Klage, dass viele Richter noch immer eine falsche Einstellung hätten, die auf ihrer formaljuristischen Ausbildung beruhe, ging dann auf einige Urteile ein, die «untragbar» seien, und stellte schliesslich wieder einmal unmissverständlich klar, was von der Justiz erwartet wurde: Im Krieg, erklärte er, sei es unwichtig, ob ein Urteil gerecht oder ungerecht sei; vielmehr habe es den Staat zu schützen, indem es die «inneren Feinde» ausmerze. «Es sei nicht vom Gesetz auszugehen», so ein interner Bericht des Reichsjustizministeriums über Goebbels' Rede, «sondern von dem Entschluss, der Mann müsse weg.» In einer Zeit, in welcher vom «besten Teil des Volkes» an der Front schwere «Blutopfer» gebracht würden – ein Echo von Hitlers Lieblingsthema der «negativen Auslese» –, sei Rücksichtslosigkeit gegen Rechtsbrecher unverzichtbar.<sup>92</sup>

## Neue Gesichter im Reichsjustizministerium

Am 20. August 1942 zog Hitler dann personelle Konsequenzen: Der mittlerweile fast 66-jährige Schlegelberger erhielt, zusammen mit einer erklecklichen Abfindung, seine Entlassungsurkunde, und Otto-Georg Thierack, der Präsident des Volksgerichtshofs, wurde zum Reichsminister der Justiz ernannt. Diesen Schritt hatte Goebbels Hitler bereits im März 1942 vorgeschlagen, um den unpopulären Schlegelberger loszuwerden.<sup>93</sup> In den Augen der NS-Führung war Thierack der Richtige, um die Justiz weiter auf ihre Linie zu bringen. Der einstige Frontsoldat im Ersten Weltkrieg und spätere Staatsanwalt in der Weimarer Republik hatte im Dritten Reich eine steile Karriere gemacht, die er nicht zuletzt der Tatsache verdankte, dass er schon relativ früh zur NS-Bewegung gestossen war. Er war am 1. August 1932 in die NSDAP eingetreten und gehörte ausserdem der SA an, in der er 1942 zum Gruppenführer aufstieg. Als Präsident des Volksgerichtshofs hatte er sich über die Jahre als Hardliner profiliert, der im Zweifelsfall die Interessen von Staat und Partei über die der Justizverwaltung stellte. Und in den Monaten unmittelbar vor seiner Ernennung zum Reichsjustizminister war die Zahl der vom Volksgerichtshof verhängten Todesurteile stark angestiegen – in Verfahren unter seinem Vorsitz wurde 1942 etwa die Hälfte aller Angeklagten zum Tode verurteilt –, womit er sich als Richter empfahl, auf den man sich bei der Umsetzung einer mörderischen Politik verlassen konnte.<sup>94</sup>

Der Amtsantritt von Thierack hatte weitreichende Folgen. Zwar konnte auch er die Verachtung Hitlers für Juristen nicht völlig beseitigen, doch Hitler war mit Thierack weit zufriedener als mit seinen Vorgängern. Und als Hitler am frühen Morgen des 29. April 1945, einen Tag vor seinem Selbstmord, im Bunker unter der Reichskanzlei sein politisches Testament unterzeichnete, bestimmte er, dass Thierack auch in der künftigen Regierung auf seinem Posten bleiben solle.<sup>95</sup> In der historischen Literatur wird Thieracks Ernennung häufig als Wendepunkt betrachtet, an dem das Recht in Deutschland endgültig pervertiert und bedingungslos den Zielen des Regimes unterworfen wurde. Doch Thierack war nicht allein für den Justizterror verantwortlich. Ihn als den bösen Geist der Justiz im Dritten Reich darzustellen, bedeutet letztlich nichts anderes, als viele andere schuldige Beamte zu entlasten. Schliesslich war der Justizapparat

schon vor dem Krieg ein williges Werkzeug des Regimes gewesen, und nach Kriegsausbruch hatte das Justizministerium ständig auf schärfere Urteile und eine strengere Strafverfolgung gedrängt. Die Herrschaft des Rechts wurde schrittweise ausgehöhlt, und viele dieser Schritte wurden bereits unter Gürtner und Schlegelberger unternommen. Thierack hat diese Entwicklung, die schon vor seiner Amtszeit weit fortgeschritten war, lediglich beschleunigt.

Franz Schlegelberger war nicht der einzige Beamte, der im Zuge der Umbesetzungen im Reichsjustizministerium seinen Schreibtisch räumen musste. Im Herbst 1942 folgten ihm mehrere hochrangige und erfahrene Beamte, unter ihnen Wilhelm Crohne, der Leiter der Abteilung für Strafrechtspflege und Strafvollzugsverwaltung, der als Vizepräsident an den Volksgerichtshof wechselte. Sein alter Vorgesetzter war auch sein neuer, Roland Freisler, der nun Präsident des Volksgerichtshofs wurde und dort bald für seine grobschlächtige Prozessführung und blutrünstigen Urteile berühmt werden sollte. Selbst Thierack kritisierte, dass es Freisler an «eiskalter, überlegener Zurückhaltung» mangle, und auch Joseph Goebbels fand, dass Freisler zu weit gehe, und merkte an, dass er sich jetzt wieder als der «radikale Nationalsozialist» aufführe, der er in den Weimarer Jahren gewesen sei.<sup>96</sup> Zu Freislers Nachfolger als Staatssekretär ernannte Hitler den Präsidenten des Hamburger Oberlandesgerichts, Curt Rothenberger, auf den er im April 1942 durch eine Denkschrift aufmerksam geworden war, in welcher der ehrgeizige Jurist eine umfassende Reform des Justizwesens gefordert hatte. Sie sollte auf der Grundlage des Prinzips erfolgen, dass Richter «,wie der Führer'« richten müssten. Rothenberger war kein überzeugter Nationalsozialist wie Thierack, sondern ein amoralischer Karrierist, der dank seines politischen Opportunismus und seiner Fähigkeit, bemerkenswert enge Arbeitsbeziehungen zu den örtlichen NSDAP-, Polizei- und SS-Führern zu knüpfen, zum unbestrittenen Herrn über die Hamburger Justizverwaltung geworden war. Im Reichsjustizministerium in Berlin konnte er sich allerdings nur bis Ende 1943 halten. Zu diesem Zeitpunkt war seine Justizreform gescheitert, und obendrein hatte er sich mit Thierack zerstritten. Er wurde als Staatssekretär durch Herbert Klemm ersetzt, einen engen Freund Thieracks, der 1933 in Sachsen dessen persönlicher Assistent gewesen war und später für Martin Bormann in der Parteikanzlei gearbeitet hatte.<sup>97</sup>

Am 20. August 1942 empfing Hitler Thierack und Rothenberger in seinem ukrainischen Hauptquartier «Werwolf», um ihnen ihre Ernennungsurkunden zu



Machtübergabe im Reichsjustizministerium. Von rechts: die neuen Amtsträger Curt Rothenberger und Otto-Georg Thierack sowie die bisherigen Staatssekretäre Franz Schlegelberger und Roland Freisler, 26. August 1942.

übergeben. Nach der kurzen Zeremonie lud er das neue Führungsduo der deutschen Justiz zum Mittagessen ein. Seine verschiedenen Äusserungen aus den vorangegangenen Monaten resümierend, setzte er Thierack und Rothenberger bei Tisch seine Vorstellung von der Rolle der Justiz im NS-Staat auseinander. Während des Krieges, führte er aus, müsse man gegen diejenigen, die sich durch ihre Verbrechen selbst aus der «Volksgemeinschaft» ausgeschlossen hätten, die «barbarischsten Mittel» anwenden. Das Gefängnis reiche als Strafe für viele Kriminelle nicht mehr aus; denn während die «braven Männer» an der Front ihr Leben gäben, würden die Verbrecher in den Strafanstalten überleben:



«Während der Zeit wird der absolute Gauner seelsorgerisch an Leib und Seele betreut. Wer in ein Gefängnis einmal hineingekommen ist, hat die absolute Sicherheit, dass ihm nichts mehr geschieht. Stellt man sich das auf drei, vier Jahre festgesetzt vor, so findet allmählich eine Verschiebung im Gleichgewicht der Nation statt [...] Wenn ich das Gute dezimiere, während ich das Schlechte konserviere, dann kommt das, was 1918 war, dass 500 oder 600 Strolche eine ganze Nation vergewaltigen.»

Um eine solche Katastrophe zu verhindern, fuhr Hitler fort, müsse man «rücksichtslos das Geschmeiss» ausrotten, und damit Thierack in der Lage sei, diese Aufgabe zu erfüllen, stattete er ihn mit der Sondervollmacht aus, «von bestehendem Recht ab [zu] weichen».<sup>98</sup> Thierack war von Hitlers Ausführungen tief beeindruckt und kehrte mit dem festen Willen nach Berlin zurück, die vagen, aber umso nachdrücklicher vorgetragenen Ansichten seines «Führers» in die Realität umzusetzen.

### **Totaler Krieg und Vernichtung, 1942-1944**

Ab 1942 nahm der Justizterror unaufhörlich zu. Die Gerichte verhängten härtere Urteile als jemals zuvor, und auch die Zahl der Verurteilungen stieg weiter an. Wiederholt sprachen die Richter Urteile, die sogar die Polizei für übertrieben hielt.<sup>99</sup> Die Zahl der Todesurteile schoss weiter in die Höhe – von 1'292 im Jahr 1941 auf 4'457 im folgenden Jahr. Auch in den nächsten beiden Jahren benutzte die Justiz die Todesstrafe als mörderische Waffe: 1943 und 1944 wurden insgesamt 9'600 Angeklagte zum Tod verurteilt (siehe Diagramm 6), mehr als in den 80 Jahren zwischen 1861 und 1941 zusammengenommen.<sup>100</sup> Wer der Todesstrafe entging – und das war immer noch die weit überwiegende Mehrheit der Angeklagten –, erhielt häufig eine lange Haftstrafe. 1943 überstieg die Zahl der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bei weitem die Verurteilungen zu Geldstrafen; das Verhältnis der Vorkriegszeit hatte sich umgekehrt. Und Freiheitsstrafen waren erheblich länger geworden: Hatte es vor Kriegsausbruch wesentlich mehr Gefängnis- als Zuchthausinsassen gegeben, so kamen im September 1944 auf zwei Gefängnisinsassen drei Zuchthaushäftlinge.<sup>101</sup>

Der Trend zu härteren Urteilen zeigte sich auch in der weiter zunehmenden Bedeutung der Sondergerichte, vor denen immer mehr Fälle verhandelt wurden. In den Vorkriegsjahren hatten sie weit weniger Urteile verhängt als die Landgerichte: 1934 waren es 2'767 gewesen, während die Landgerichte 27'802 Urteile gefällt hatten. Dieses Verhältnis änderte sich während des Krieges; in manchen Gerichtsbezirken verhandelten die Sondergerichte 1943 sogar mehr Fälle als die Landgerichte. Dies lag auch an dem enormen Anstieg der Zahl der Sondergerichte: Ende 1942 gab es bereits 74 Sondergerichte, verglichen mit nur 27 im Jahr 1938. Um den Rückstau an unerledigten Verfahren zu bewältigen, wurden auch bereits bestehende Sondergerichte erweitert. Die Gerichte verurteilten nicht nur mehr Angeklagte als vorher, sie fällten auch schärfere Urteile. Die meisten Verurteilten erhielten lange Haftstrafen; das Mannheimer Sondergericht zum Beispiel verhängte 1943 Zuchthausstrafen von durchschnittlich drei Jahren. Die Sondergerichte hatten aber auch keine Skrupel, Angeklagte in den Tod zu schicken. Zu den blutdürstigsten gehörten die Richter des Hamburger Sondergerichts: 1943 sprachen sie in 14,7 Prozent aller Fälle die Todesstrafe aus.<sup>102</sup> Die Spitzenposition in dieser blutigen Rangliste nahm aber der Volksgerichtshof in Berlin unter seinem neuen Präsidenten Freisler ein, wo der tödliche Eifer der Richter jetzt seinen Höhepunkt erreichte: 1943 wurden zum ersten Mal mehr Todesurteile als Freiheitsstrafen ausgesprochen (siehe Diagramm 4).

Die Tätigkeit der deutschen Gerichte hatte schon 1942 einen erheblichen Anstieg der Insassenzahlen der Strafanstalten zur Folge – von 144'142 am 30. Juni 1941 auf 181'137 am 30. Juni 1942 (siehe Diagramm 1). Besonders stark war die Zunahme im Altreich, wo die Gefangenenzahl in den ersten Kriegsjahren nur relativ langsam angestiegen war. Ab Frühjahr 1942 zeigte die Kurve steil nach oben: Allein zwischen März und September vergrößerte sich die Insassenzahl hier um fast 13 Prozent.<sup>103</sup> 1943 und 1944 verlangsamte sich dann die Zunahme, trotz der harten Urteile der Gerichte. Bis zum 30. Juni 1944 stieg die Gesamtbelegung der Strafanstalten schrittweise auf 196'700 (siehe Diagramm 1). Diese Zahl wäre weit höher gewesen, wenn nicht gleichzeitig Thieracks neuer Kurs in der Strafverfolgung dazu geführt hätte, dass Zehntausende von Verdächtigen und Straftätern direkt in die Hände von Polizei und SS kamen.

Wie ist die weitere Verschärfung der Urteilspraxis ab 1942 zu erklären? Zum Teil hing dies mit der Ernennung Thieracks zusammen, der unverzüglich daranging, den Druck des Justizministeriums auf die Richter weiter zu steigern. Am 13. Oktober 1942 wurden die Oberlandesgerichtspräsidenten angehalten, für «massvolle Lenkungen der Rechtsprechung» zu sorgen; daraufhin wurden Besprechungen zwischen Richtern und Staatsanwälten über einzelne Verfahren – so genannte «Vor- und Nachschauen» – zu einer ständigen Einrichtung und halfen, die Unabhängigkeit der Rechtsprechung weiter zu untergraben.<sup>104</sup> Gleichzeitig führte Thierack den «Richterbrief» ein, in dem das Reichsjustizministerium den Gerichten monatlich einmal Zusammenfassungen von Urteilen zukommen liess, die es entweder als lobenswert oder als fehlerhaft betrachtete. Diese Rundschreiben, erklärte Thierack, sollten «eine Anschauung davon geben, wie sich die Justizführung nationalsozialistische Rechtsanwendung denkt».<sup>105</sup> Hitlers Warnung vor der «negativen Auslese» des Krieges aufnehmend, rief er in den Richterbriefen unter anderem zur «Vernichtung» besonders «gefährlicher» Straftäter auf. Am 1. Januar 1943 erklärte er:

«Das Strafrecht hat [...] heute auch eine grosse volkshygienische Aufgabe zu erfüllen: Schutz der Volksgemeinschaft durch fortgesetzte organische Ausschlussung des unverbesserlichen asozialen Verbrechers [...]. Diese rücksichtslose Härte gegenüber dem unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher, die der Führer verlangt, schulden wir unserem Volk und seinen besten Söhnen, die ihr Leben für uns einsetzen und opfern.»<sup>106</sup>

In den folgenden Monaten und Jahren wiederholte Thierack diese Mahnung ein ums andere Mal und beharrte darauf, dass gegen «Volksverräter, Saboteure, Volksschädlinge, Gewaltverbrecher und asoziale Gewohnheitsverbrecher mit den schärfsten Mitteln durchzugreifen» sei.<sup>107</sup>

Die «Lenkung» der Richter durch das Reichsjustizministerium blieb nicht ohne Wirkung – überschätzt werden sollte sie jedoch nicht. Denn die Richter besaßen weiterhin ein beachtliches Mass an Unabhängigkeit, und die Verantwortung für die Urteile lag letztlich bei ihnen.<sup>108</sup> Die Zunahme des Justizterrors war also nicht einfach eine Reaktion auf Thieracks Massnahmen. Sie kam auch von den Richtern selbst. Zum einen waren sie nach Hitlers öffentlicher Justiz-

schelte vom 26. April 1942 oft noch eifriger als bisher darauf bedacht, ihre Ergebenheit gegenüber dem NS-Regime zu demonstrieren. Es war kein Zufall, dass die Zahl der Todesurteile unmittelbar nach Hitlers Rede in die Höhe schnellte und von 129 im April 1942 auf 233 im Juni 1942 (noch vor Thieracks Amtsantritt) anstieg. Das vermerkte auch Goebbels anerkennend.<sup>109</sup> Zum anderen hielten viele Richter mit zunehmender Kriegsdauer noch härtere Strafen für notwendig, um die Heimatfront zu sichern.

Dies hing eng mit dem zunehmenden Verfall der Stimmung in Deutschland nach 1942 zusammen. Den grössten Schock des Krieges erlebte die deutsche Bevölkerung Anfang 1943, als die seit November 1942 in Stalingrad eingeschlossene 6. Armee kapitulierte. In den folgenden Jahren erlitten die von den alliierten Streitkräften zurückgedrängten deutschen Truppen immer grössere Verluste, und die Stimmung im Land verschlechterte sich aufgrund der Niederlagen, der Kriegsknappheit und der von alliierten Bombern verursachten massiven Zerstörungen zusehends. Die Zustimmung zum Regime liess nach, und Hitlers Popularität – eine der Säulen des Regimes – begann abzubrockeln. Der Stimmungswandel war derart einschneidend, dass die NS-Führung im Juli 1944 die interne Zusammenfassung der SD-Berichte über die öffentliche Meinung im Land einstellen liess. Zu diesem Zeitpunkt hielten viele Deutsche die Kapitulation bereits für unvermeidlich.<sup>110</sup> In den Augen vieler Richter, die wie andere auch von den «Lehren von 1918» besessen waren, vergrösserte sich damit die Gefahr eines «Dolchstosses in den Rücken» beträchtlich, und sie schlugen hart auf vermeintliche Staatsfeinde ein. Wurden die Angeklagten nicht gleich zum Tode verurteilt, konnten sie mit langen Haftstrafen rechnen: Am 31. März 1943 sass 8'060 (7'591 Männer und 469 Frauen) der 57'724 (49'379 Männer und 8'345 Frauen) Insassen von Zuchthäusern wegen Hoch- und Landesverrats ein.<sup>111</sup>

Gleichzeitig reagierte die Justiz auch auf den steilen Anstieg der Zahl von Eigentumsdelikten nach 1942, den sie als lautes Warnsignal vernahm. Zunehmende Entbehrungen und Ängste erhöhten offenbar die Bereitschaft, trotz strenger Strafen Lebensmittel und andere Waren zu stehlen, und in dem durch Luftangriffe verursachten Chaos boten sich viele Gelegenheiten dazu.<sup>112</sup> Polizei und Justiz antworteten mit einer weiteren Verschärfung der Repression. In manchen Gegenden bildete die Polizei Sonderdezernate für die Verfolgung von Wirtschaftsverbrechen,<sup>113</sup> und die Gerichte gingen mit aller Härte vor, wobei

sie vor allem Angehörige der Unterschicht trafen.<sup>114</sup> Besonders schwere Strafen waren Angeklagten vorbehalten, die sich die Kriegsbedingungen zunutze gemacht hatten, indem sie beispielsweise nach einem Luftangriff oder während der nächtlichen Verdunkelung Diebstähle begingen. Der Diebstahl von ein paar Tafeln Schokolade, alten Kleidern oder Weinflaschen konnte jetzt mehrere Jahre Zuchthaus kosten. Begründet wurden die harten Strafen mit der von solchen Delikten ausgehenden Gefährdung der Disziplin an der Heimatfront. Dieses Argument brachten die Richter auch vor, wenn Postangestellte Lebensmittel, Tabak oder Seife aus für Frontsoldaten bestimmten Päckchen gestohlen hatten. Solche Diebstähle, hiess es, würden nicht nur das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat erschüttern und daher die «innere Front» untergraben, sondern durch sie würde auch der Kampfwille der Soldaten erschüttert. So wurden die Versuche einzelner, ihr Los zu verbessern, in Angriffe auf die deutsche Kriegsanstrengung verkehrt, die womöglich zu einer Revolution führen würden. Auch Abschreckung spielte in den Überlegungen der Richter natürlich eine bedeutende Rolle. Da viele Eigentumstäter während des Krieges nicht gefasst wurden, wollten die Justizbehörden an gefangenen Tätern ein Exempel statuieren. Bluturteile wegen Plündern oder Diebstahls wurden von Zeitungen und auf Anschlägen überall bekannt gemacht.<sup>115</sup>

Entscheidend war, dass der Justizterror jetzt in zunehmendem Mass deutsche «Volksgenossen» traf. Bisher hatte sich das NS-Regime nicht allein auf Terror gestützt, um grosse Teile der deutschen Bevölkerung bei der Stange zu halten. Propaganda, «Hitler-Mythos» und die vermeintlichen Erfolge des Regimes hatten ebenfalls zur Mobilisierung der Bevölkerung beigetragen. Doch nachdem sich das Blatt in den letzten Kriegsjahren mehr und mehr gegen Deutschland gewendet hatte, wurde der Terror als Instrument zur Disziplinierung der «Volksgenossen» immer wichtiger. Eine zunehmende Zahl unbescholtener Deutscher – darunter Frauen und Jugendliche, die traditionell einen geringen Anteil an der Kriminalität hatten – geriet jetzt in die Mühlen der Justiz. Den Urteilsstatistiken zufolge waren zwischen 1933 und 1938 lediglich 14 Prozent der Angeklagten Frauen gewesen, während sie im ersten Halbjahr 1943 rund 40 Prozent der Angeklagten stellten. Die Justizbehörden waren besorgt über diese Entwicklung. Tatsächlich nahm die Zahl der von Frauen und Jugendlichen begangenen angezeigten Straftaten derart dramatisch zu, dass Staatssekretär Freis-

ler bereits 1942 die Anweisung gab, die Kriminalstatistik nicht mehr zu veröffentlichen. Vor Gericht wurden diese deutschen Angeklagten härter bestraft als jemals zuvor. Im Jahr 1943 kam laut der unvollständigen Urteilsstatistik nur ein Drittel der wegen Verbrechen und Vergehen verurteilten Deutschen mit einer Geldstrafe davon. Die anderen erhielten fast ausnahmslos Freiheitsstrafen.<sup>116</sup>

Wegen welcher Delikte wurden diese «Volksgenossen» verurteilt? Die meisten Eigentumsdelikte wurden von Deutschen begangen, auch wenn die NS-Führung versuchte, ausländische Arbeiter dafür verantwortlich zu machen.<sup>117</sup> Auch Kontakte Deutscher zu Kriegsgefangenen wurden nun häufiger verfolgt. Den vertraulichen Urteilsstatistiken zufolge wurden allein im ersten Halbjahr 1943 3'639 deutsche Frauen wegen Kontakten zu Kriegsgefangenen aus Ländern wie Frankreich und Belgien verurteilt. (Beziehungen zu Polen, Russen und anderen «slawischen Völkern» wurden zumeist von der Polizei bestraft.) Die Urteile fielen in der Regel streng aus, obwohl die meisten Angeklagten vorher noch nie vor einem Gericht gestanden hatten. In den Urteilsbegründungen empörten sich manche Richter über die «Entartung» und «Unmoral» der Frauen. Ein Richter empfahl einem Untergebenen folgende Messlatte: «Ein Butterbrot – ein Jahr Gefängnis; ein Kuss – zwei Jahre Gefängnis; Geschlechtsverkehr – Kopf ab!» In der Praxis kamen Frauen, die dabei ertappt worden waren, wie sie mit Kriegsgefangenen sprachen oder ihnen Brot zusteckten, mit geringen Strafen davon. Bei sexuellen Kontakten wurde dagegen für gewöhnlich eine lange Zuchthausstrafe verhängt.<sup>118</sup>

Auch vermeintliche politische Straftaten von «Volksgenossen» wurden in den letzten Kriegsjahren schärfer geahndet. Unterlagen mehrerer Sondergerichte legen zum Beispiel den Schluss nahe, dass das Hören von «Feindsendern» zunehmend verfolgt wurde. Beim Kieler Sondergericht stieg die Zahl der Angeklagten von null im Jahr 1940 auf 51 im Jahr 1944; die 1944 Verurteilten erhielten im Durchschnitt eine Freiheitsstrafe von 16 Monaten Zuchthaus.<sup>119</sup> Auch die Zahl derjenigen, die vor dem Volksgerichtshof angeklagt wurden, kletterte in die Höhe. Hatten es die Richter in den ersten Kriegsjahren zumeist mit Ausländern (vor allem Tschechen) zu tun gehabt, erschienen nun immer mehr Deutsche vor ihnen: Ihr Anteil an den Angeklagten stieg zwischen 1942 und 1944 von rund 35 auf fast 62 Prozent. Entgegen dem verbreiteten Bild des Volksgerichtshofs bildeten die Verschwörer vom 20. Juli 1944 nur eine kleine

Minderheit unter den verurteilten Deutschen. Kommunisten, Sozialdemokraten und andere Mitglieder des linken Widerstands schwebten immer noch in weit grösserer Gefahr, vor dem Volksgerichtshof angeklagt zu werden, als national-konservative Gegner der Nationalsozialisten. Aber die meisten Deutschen, die man jetzt vor Gericht zerrte, wurden nicht des organisierten Widerstands, sondern der Schädigung der Heimatfront beschuldigt, etwa durch «zersetzende Äusserungen». Bisher waren solch kritische Bemerkungen über das Regime selten nach dem Kriegssonderstrafrecht abgeurteilt worden. Sogar hartgesottene Justizbeamte hatten keine grosse Neigung gezeigt, dessen drakonische Strafvorschriften anzuwenden, die immerhin auch die Todesstrafe vorsahen. Aber angesichts der zunehmenden Demoralisierung der Bevölkerung nahm die Zahl der Verfahren wegen «Wehrkraftzersetzung» zu, und im Januar 1943 war die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs auf solche Fälle ausgedehnt worden. Dessen Richter kannten keine Gnade: Im letzten Kriegsjahr wurde rund die Hälfte der Angeklagten zum Tod verurteilt, obwohl sie häufig nicht mehr verbrochen hatten, als eine einzige unbedachte Äusserung von sich zu geben.<sup>120</sup>

### **Eine neue Rolle für die Justiz**

Reichsjustizminister Thierack verlangte unablässig strengere Strafen. Aber dies allein genügte in seinen Augen nicht, um die Krise des Justizwesens zu überwinden. Wie gesehen, hatte die Justiz schon unter Gürtner und Schlegelberger auf Kritik durch die NS-Führung in der Regel mit einer Verschärfung der Strafpraxis reagiert. Gleichwohl waren die Justizbeamten damals – so eifrig sie sich bemüht hatten, den Wünschen der NS-Führung Genüge zu tun – auch darauf bedacht gewesen, die Einflussosphäre der Justiz zu schützen. Insbesondere hatten sie darauf bestanden, dass die Bestrafung von Straftaten weiterhin der Justiz obliegen sollte und nicht der Polizei. Indem sie die Forderungen des Regimes erfüllten, hatten die Justizbeamten gehofft, ihre Autorität gegen das Vordringen der Polizei abschotten zu können. Der Historiker Patrick Wagner hat über die Kriegszeit treffend geschrieben, es habe scheinbar «zwischen Polizei und Justiz eine Art Wettstreit um die Palme des rücksichtslosesten Terrorinstrumentes stattgefunden».<sup>121</sup>

Thierack muss sich aber darüber im Klaren gewesen sein, dass die Justiz diesen Wettstreit nicht gewinnen konnte. Verglichen mit Himmlers Polizei und SS, musste der NS-Führung das Vorgehen der Justiz stets als allzu formal erscheinen. Zudem wurde das Strafmonopol der Justiz durch die von Hitler gebilligten mörderischen Massnahmen des Regimes zunehmend untergraben. Neben der polizeilichen «Korrektur» von Gerichtsurteilen gehörte dazu zunächst das «Euthanasie»-Programm, dem viele Heiminsassen zum Opfer gefallen waren, die sich rechtlich in der Obhut der Justiz befanden. Es folgte die Vernichtung der Juden, in deren Rahmen ab Frühjahr 1942 Hunderte von jüdischen Strafgefangenen der Polizei übergeben wurden, obwohl sie ihre Strafen noch nicht verbüsst hatten.

Vor diesem Hintergrund bemühte sich Thierack, für den Justizapparat eine neue Rolle innerhalb der NS-Diktatur zu finden. Insgesamt schwebte ihm eine Arbeitsteilung zwischen staatlicher Strafverfolgung und Polizei vor. Man solle der Polizei geben, was ihr zustehe, erklärte er vor Justizbeamten: «Was die Justiz nicht mehr machen kann, soll man der Polizei ruhig überlassen.»<sup>122</sup> Auf lange Sicht stellte sich Thierack anfangs vor, dass die Justiz die Internierung «unverbesserlicher» Deutscher und die Bestrafung von «Fremdvölkischen» an die Polizei abgeben und sich auf die übrigen Straftäter konzentrieren würde.

Am 18. September 1942 sprachen Thierack und Himmler in dessen Feldquartier in Schitomir, westlich von Kiew, über das Schicksal der «Fremdvölkischen» und über das Verhältnis von Justiz und Polizei. Was die Strafverfolgung von «Fremdvölkischen» betraf, stimmten Thierack und Himmler darin überein, dass Straftaten von Juden, Polen, Sinti und Roma, Russen und Ukrainern künftig nicht mehr von ordentlichen Gerichten verfolgt werden sollten. Stattdessen sollten sie «durch den Reichsführer SS erledigt werden».<sup>123</sup> Thierack informierte die Spitzen des Justizapparats in seiner ersten Besprechung mit den leitenden regionalen Beamten am 29. September 1942 in Berlin über diese Vereinbarung. Er verpflichtete dabei die Anwesenden auf Verschwiegenheit. Das deutsche Volk, erklärte er, müsse, um zu überleben, den Osten kolonisieren. Das «fremde Volkstum» müsse dabei «dezimiert, vernichtet» werden. «Das sind auch Gedanken des Führers», fügte Thierack hinzu und verlieh seinen Ausführungen damit zusätzliches Gewicht. Diese Aufgabe, fuhr er fort, könne nur durch die Polizei (und die Wehrmacht) ausgeführt werden. Das Justiswesen sei



dafür nicht geeignet. Man könne ja von Richtern nicht verlangen, jeden Polen zum Tod zu verurteilen. Zur Erläuterung führte Thierack, seine Zuhörer direkt ansprechend, ein Beispiel an:

«Ich kann verstehen, dass ein Pole, der des Nachts einen deutschen Bauernhof bestohlen hat, von Ihnen zum Tode verurteilt wird [...]. Aber bei einem Polen, der zum Beispiel gegen irgendeinen Bauern auf dem Felde Schimpfworte gebraucht oder die Hand gegen ihn erhoben hat, sind Sie schon nicht geneigt, die Todesstrafe zu erkennen. Es ist aber in Ordnung, dass der Pole, der sich gegen einen Deutschen empört, beseitigt und ausgebrannt wird. Dann mag das aber eine Stelle tun, die mit der Justiz nichts zu tun hat.»

Die Strafsachen von «Fremdvölkischen», so resümierte Thierack, «gehen mich nichts an, das macht die Polizei». Keiner der anwesenden Spitzenjuristen erhob einen Einwand gegen die Ausführungen des Ministers.<sup>124</sup> Thierack bekräftigte seine Haltung zwei Wochen später in einem Brief an Martin Bormann, in dem er erklärte, dass die Justiz «nur in kleinem Umfange dazu beitragen kann, Angehörige dieses Volkstums auszurotten» – gemeint waren Polen, Russen, Juden und Sinti und Roma. Durch die Auslieferung dieser «Fremdvölkischen» an die Polizei würden «wesentlich bessere Ergebnisse erzielt».<sup>125</sup> Hitler war gleicher Meinung und billigte die zwischen Himmler und Thierack getroffene Vereinbarung.<sup>126</sup>

Doch die Justiz zog sich nicht vollständig aus der Verfolgung von «Fremdvölkischen» zurück.<sup>127</sup> Staats- und Parteifunktionäre in den eingegliederten polnischen Ostgebieten befürchteten Unruhe in der Bevölkerung, wenn die Polizei die Strafverfolgung allein übernehme. Und auch Thierack selbst kamen im Nachhinein Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarung mit Himmler. Auf einer Tagung mit den regionalen Spitzen der Justiz im Februar 1943 gestand er ein, dass seine Entscheidung, die Strafverfolgung der «Fremdvölkischen» gänzlich der Polizei zu überlassen, falsch gewesen sei. Stattdessen schwebte der Justizführung jetzt eine Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Polizei und Justiz bei der Strafverfolgung von Polen vor: Die Gerichte sollten sich mit bestimmten von Polen verübten Schwerverbrechen – «insbesondere Gewalttätigkeiten, vor allem gegen Deutsche, schwere Sittlichkeitsverfehlungen, Tötlichkeiten oder schwere Drohungen gegen deutsche Arbeitgeber» – befassen, während geringe-

re Vergehen und die gefährlichsten Straftaten von der Polizei geahndet werden sollten. Eine sofortige blutige Unterdrückung durch die Polizei sei in letzteren Fällen am wirkungsvollsten, erklärte Thierack. Es sei ihm dabei gleichgültig, fügte er hinzu, ob die Polizei dazu Standgerichte einsetze oder die Polen gleich öffentlich hänge.<sup>128</sup>

Unterdessen etablierte sich die Polizei als Strafinstanz für Polen. Am 30. Juni 1943 teilte das RSHA seinen Vertretern mit, dass die Strafverfolgung von Polen und Russen generell eine Angelegenheit der Polizei sei. Gerichtsverhandlungen würden nur stattfinden, wenn die Polizei dies aus taktischen Gründen für angebracht halte. In solchen Fällen sei im Vorhinein dafür zu sorgen, dass die Richter die Todesstrafe verhängen würden. Das Reichsjustizministerium informierte die regionalen Justizbeamten zwei Monate später über diesen Erlass. Damit lag die Strafverfolgung von «Fremdvölkischen» nun eigentlich in den Händen der Polizei.<sup>129</sup> Aber das bedeutete nicht, dass fortan kaum noch Polen vor Gericht gestellt wurden und nur noch wenige Polen in Strafanstalten einsaßen.<sup>130</sup> Ordentliche Gerichte verurteilten weiterhin Polen, und noch am 30. September 1944 waren über 15'000 Polen in Vollzugsanstalten inhaftiert.<sup>131</sup> Der Verlauf der Trennlinie zwischen Polizei und Justiz war auch weiterhin nicht eindeutig.

Auch von «unverbesserlichen» Kriminellen wollte Thierack den Justizapparat eigentlich befreien. Schon unter Schlegelberger hatte das Reichsjustizministerium die Abgabe «unerziehbarer» jugendlicher Straftäter an polizeiliche «Jugendschutzlager» ins Auge gefasst.<sup>132</sup> Thierack ging es nun um die erwachsenen Täter. In dieser Hinsicht hielt er ein «Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsffemder» für das geeignete Instrument, über das schon seit einiger Zeit von Justiz und Polizei beraten wurde. Dem Entwurf des Justizministeriums vom 1. Februar 1943 zufolge richtete sich das Gesetz gegen «Asoziale», zu denen unter anderen «Versager», «gefährliche Süchtige», «Schmarotzer» und «Taugenichtse» gerechnet wurden. Diese Begriffe, die auf praktisch jeden Unangepassten angewandt werden konnten, zeigten einmal mehr, in welchem Ausmass die Justizbeamten selbst bereit waren, den Grundsatz der Rechtssicherheit zu pervertieren. In Übereinstimmung mit Thieracks allgemeiner Forderung, dass «Deutsche, sobald ihnen eine strafbare Handlung vorgeworfen wird, der Justiz zu überlassen sind», sah der Gesetzentwurf unter anderem vor, straffällig

gewordene «Asoziale» zwar vor Gerichte zu stellen, aber viele der Verurteilten nicht lange in der Obhut der Justiz zu belassen. Den Richtern sollte nämlich die Möglichkeit offenstehen, als «unverbesserlich» geltende Kriminelle entweder zum Tode zu verurteilen oder aber sie in Polizeigewahrsam zu überstellen. Entpuppten sich gerichtlich verurteilte «Asoziale» während ihrer Haftzeit als «unverbesserlich», sollten auch sie der Polizei übergeben werden. Mit dem Gesetz wollte man, wie ausdrücklich festgestellt wurde, das Gewohnheitsverbrechergesetz von 1933 den Bedingungen des totalen Krieges anpassen: «Unverbesserliche» sollten nicht mehr, um Hitlers Formulierung zu verwenden, «konserviert» werden. Durch dieses Gesetz wäre die Funktion der Strafanstalten neu definiert worden, denn sie hätten künftig nur noch zwei Hauptaufgaben gedient: der Inhaftierung von «erziehbaren» Straftätern und der Ausschaltung bestimmter «Unverbesserlicher» durch Vollstreckung der Todesstrafe.<sup>133</sup> Das alles wurde in dieser Form nicht umgesetzt, da der Entwurf nie Gesetzeskraft erlangte. Doch die in ihm enthaltenen Vorstellungen sollten den Strafvollzug tiefgreifend verändern.

## KAPITEL 6

# Strafvollzug und Zwangsarbeit in Kriegszeiten

Der Zweite Weltkrieg ging an den deutschen Gefängnissen nicht spurlos vorüber. Im Gegenteil: Auch hinter den Mauern der Strafanstalten wurde das Leben zunehmend von Entbehrungen, Gewalt, mörderischem Fanatismus und Zerstörung geprägt. Die Stränge, die das nationalsozialistische Gefängnis bisher noch mit der Weimarer Republik verbunden hatten, wurden im Krieg einer nach dem anderen gekappt. Der Bruch mit der Zeit vor 1933 wurde nun immer deutlicher: Eherne Grundsätze des Strafvollzugs wurden infrage und auf den Kopf gestellt, und das deutsche Gefängniswesen betrat zunehmend Neuland. Dieser Einschnitt zeigte sich auch in der erheblichen Verschlechterung der Lebensbedingungen hinter Gittern: Hunger, Krankheiten, Überfüllung und Verwahrlosung waren jetzt an der Tagesordnung, mit der Folge, dass die Zahl der Todesfälle in Strafanstalten im letzten Kriegsjahr steil anstieg. Gleichzeitig rückte die Ausbeutung der Arbeitskraft der Gefangenen in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Der Einsatz der Insassen in der Kriegswirtschaft wurde von der Justiz unermüdlich ausgebaut, in den bestehenden Strafanstalten ebenso wie in den expandierenden Aussenlagern. Der Strafvollzug sollte so seinen Beitrag zum deutschen Sieg leisten und ausserdem die NS-Führung vom Wert der Gefängnisarbeit überzeugen. Wie gesehen, hatten Strafvollzugsbeamte zu diesem Zweck schon vor dem Zweiten Weltkrieg den vermeintlichen Nutzen von Gefängnisarbeit für die deutsche Wirtschaft hervorgehoben. Sofort nach Kriegsausbruch begannen sie, die Werbetrommel noch lauter zu rühren.

## Das Gefängnis als Straffabrik

Am 28. Oktober 1939, knapp zwei Monate nach dem Angriff auf Polen, verkündete das Reichsjustizministerium seine Absicht, die Arbeitskraft der Strafgefangenen intensiver auszubeuten. Die Strafanstalten wurden von Staatssekretär Roland Freisler angewiesen, den Arbeitstag der Gefangenen deutlich zu verlängern – für Zuchthausinsassen und Sicherungsverwahrte von zehn auf zwölf und für Gefängnisinsassen von neun auf elf Stunden. «Arbeitsverweigerung», «Faulheit» und «schuldhaft schlechte Arbeitsleistung» waren «streng zu ahnden».<sup>1</sup> Zweifellos handelte es sich dabei zunächst vor allem um eine Propagandamassnahme, um die Entschlossenheit der Justiz zu demonstrieren, ihren Teil zur Kriegsanstrengung beizutragen. Denn Freisler wusste, dass die Anordnung kaum einen messbaren ökonomischen Nutzen haben würde. Nur ein Jahr zuvor hatte er sich nämlich noch selbst gegen eine Verlängerung der Arbeitszeit gewandt, da sie die relative Produktivität der Gefangenen verringern würde – vermutlich aufgrund der grösseren körperlichen Beanspruchung.<sup>2</sup> Ende 1939 und Anfang 1940 führten mehrere Generalstaatsanwälte, die Freislers Erlass mit ungewöhnlicher Offenheit kritisierten, das gleiche Argument vergeblich ins Feld. Genau wie sie vorausgesehen hatten, konnte die Massnahme nicht vollständig umgesetzt werden und führte zu keiner wesentlichen Erhöhung der Produktivität der Gefängnisarbeit.<sup>3</sup> Das hielt die Spitzen der Justiz indes nicht davon ab, öffentlich damit zu prahlen, welch wichtigen Beitrag die Gefängnisarbeit zur Kriegsanstrengung leistete. So verkündete Freisler schon 1940 öffentlich, die Strafanstalten hätten sich in Fabriken verwandelt.<sup>4</sup>

In Wirklichkeit kam der Einsatz von Gefangenen für kriegswichtige Arbeiten nur langsam in Gang. Eine beträchtliche Zahl von Gefangenen war zu schwach oder zu krank, um überhaupt produktiv arbeiten zu können: Ende Mai 1940 wurden über zehn Prozent der 95'812 Gefangenen im Altreich (9'768) als völlig oder teilweise arbeitsunfähig eingestuft. Und von den zur Arbeit herangezogenen Gefangenen waren viele tausend weiterhin mit traditionellen Arbeiten wie dem Tütenkleben oder der Besenbinderei beschäftigt. Nur 14'746 arbeiteten direkt für die Wehrmacht, zumeist, indem sie Uniformen, Schuhe oder Zivilkleidung flickten.<sup>5</sup> Zum Teil war daran die schlechte Ausstattung der Gefängniswerkstätten schuld. Da man sie über Jahrzehnte hinweg nur zögerlich

erneuert hatte, fehlten ihnen die richtigen Werkzeuge, und während des Krieges erwies es sich als schwierig, diesen Mangel zu beseitigen. Noch im April 1941 räumte der für die Gefängnisarbeit zuständige leitende Beamte des Reichsjustizministeriums ein, dass man «erhebliche Schwierigkeiten mit der Maschinenbeschaffung» habe. Bei der Modernisierung der Betriebe seien die Strafanstalten «häufig noch weit zurück».<sup>6</sup> Überdies drängten sich die Wehrmachtstellen anfangs nicht gerade danach, Aufträge an Gefängnisse zu vergeben – schliesslich wollte man der Privatwirtschaft keinen Schaden zufügen. Die alten Bedenken gegen die Konkurrenz der Gefängnisarbeit waren immer noch lebendig.<sup>7</sup> Stattdessen besetzten Gefangene häufig Stellen von deutschen Arbeitern, die zum Wehrdienst eingezogen worden waren. Wie in den späten dreissiger Jahren konkurrierten Landes- und Kommunalbehörden mit Privatwirtschaftsunternehmen, um Gefangene auf einer Vielzahl von Arbeitsgebieten einzusetzen, vom Strassenbau über die Landwirtschaft bis zum Gräberausheben.<sup>8</sup>

Im weiteren Verlauf des Krieges wurde die Kriegsproduktion in Strafanstalten dann aber zur obersten Priorität. Das hing mit einer allgemeinen Veränderung in der deutschen Wirtschaft zusammen. In den ersten Kriegs)ahren hatte die Rüstungsproduktion aufgrund der ineffektiven Nutzung der vorhandenen Ressourcen stagniert. Das änderte sich erst, als der Vormarsch der Wehrmacht in der Sowjetunion ins Stocken geriet. Jetzt wurden Rationalisierung und Expansion der Kriegswirtschaft mit Nachdruck vorangetrieben, und die Rüstungsproduktion erhöhte sich enorm. Die Schlüsselfiguren bei dieser Entwicklung waren Hitlers Günstling Albert Speer, der im Februar 1942 zum Reichsminister für Bewaffnung und Munition aufstieg, und Fritz Sauckel, der neue Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz.<sup>9</sup> Die Strafanstalten wurden nun in zunehmendem Mass in die deutsche Kriegswirtschaft einbezogen. In Berlin trafen leitende Gefängnisbeamte mit Speer, Sauckel und hohen Wehrmachtoffizieren zusammen, um den Einsatz von Strafgefangenen zu erörtern, und auch auf regionaler und kommunaler Ebene fanden regelmässige Besprechungen statt. Das Reichsjustizministerium versprach, mehr Facharbeiter zur Verfügung zu stellen, und liess Tausende von Gefangenen zu Metallarbeitern ausbilden. Schliesslich richtete man in Berlin auch ein Zentralregister ein, um sicherzustellen, dass die Gefangenen in ihren erlernten Berufen beschäftigt wurden.<sup>10</sup>

In den letzten Kriegsjahren kam es, in den Worten von Reichsminister



Häftlinge in der Schneiderei von Brandenburg-Görden bei der Herstellung von Armeeuniformen, um 1942.

Thierack, zur «arbeitsmässigen Mobilmachung» von vielen Zehntausenden von Häftlingen.<sup>11</sup> Sie waren beteiligt an der Herstellung von Panzern, Flugzeugen, Präzisionswaffen, Flugabwehrkanonen, Feldstechern, Munition und Bomben, und zwar häufig direkt für führende deutsche Unternehmen, wie Junkers, Zeitz, Dornier, Klöckner, Messerschmidt, Arado, Agfa, Siemens und Bosch. Die Produktion wurde zunehmend zur Messlatte, an der die Leistung der Gefängnisdirektoren gemessen wurde. Man erwartete von ihnen, dass sie möglichst alle Insassen ihrer Anstalt in der Kriegsproduktion beschäftigten. Am 3. Februar 1943, am selben Tag, an dem das Oberkommando der Wehrmacht offiziell den Untergang der 6. Armee in Stalingrad eingestand, wies der Dresdener Generalstaatsanwalt die Direktoren in seinem Gerichtsbezirk an, die Gefängnisarbeit weiter umzustrukturieren: «Der totale Krieg erfordert die Konzentration aller Kräfte auf die Erreichung des Endsieges.» Viele seiner Kollegen waren der

gleichen Meinung. Im folgenden Jahr erklärte der Generalstaatsanwalt von Hamm sogar: «Heute hat jeder Anstaltsleiter zuerst ein guter Betriebsführer [...] zu sein.»<sup>12</sup>

Die Gefängnisbeamten wurden ständig gedrängt, die Produktion zu steigern. Im Februar 1944 verlangte Speer persönlich in einem Schreiben an Thierack, dass in Strafanstalten «fast ausschliesslich wichtige Rüstungsfertigungen» durchgeführt werden sollten. Man habe auf diesem Gebiet zwar schon einiges erreicht, aber es könne «doch noch vieles mehr getan werden»; von einer «durchgreifenden Aktion» verspreche er sich «einen grossen Erfolg». Daraufhin wies das Reichsjustizministerium nur einen Monat später die Strafanstalten an, noch mehr unwichtigere Arbeiten durch Rüstungsproduktion zu ersetzen. Auch in den folgenden Wochen liess der Druck nicht nach. Im Mai 1944 forderten Thierack und Speer die Generalstaatsanwälte und Rüstungsinspektoren gemeinsam in einem geheimen Brief nochmals auf, durch die Verlagerung oder Beendigung weniger dringlicher Arbeiten – wie Papier-, Textil- und Lederverarbeitung – zusätzliche Gefangene für die «vordringliche Rüstung freizumachen».<sup>13</sup> Insgesamt waren jedoch sowohl die NS-Führung als auch die Wirtschaft mit dem Beitrag der Strafgefangenen durchaus zufrieden. Speers Ministerium stellte schon 1943 fest, dass die Beschäftigung von Strafgefangenen in der Rüstungsindustrie gute Resultate gebracht habe. Speer selbst schätzte die Gefangenen als «meist doch kräftige» Arbeiter – womit er bestenfalls seine Ignoranz gegenüber den Zuständen in den Strafanstalten bewies.<sup>14</sup> Tatsächlich fand Speer den Beitrag der Gefangenen «so gut», dass er vorschlug, bestimmte Gefangene zu verpflichten, auch nach Ende ihrer Haftzeit in den Fabriken zu bleiben, in denen sie arbeiteten. Nach einigem Zögern stimmte das Reichsjustizministerium zu.<sup>15</sup>

Die Intensivierung der Gefängnisarbeit veränderte die Strafanstalten. Es versteht sich von selbst, dass zeitgenössische Äusserungen von Gefängnisbeamten über ihre angeblichen Erfolge mit Vorsicht aufzunehmen sind; immerhin frisierten sie weiterhin die Statistiken, indem sie andere Tätigkeiten als «Rüstungsproduktion» ausgaben. Gleichwohl zeigt ein Blick in einzelne Strafanstalten, dass die Gefängnisarbeit in der Tat einen anderen Charakter erhielt. Im März 1938 waren 170 der 400 beschäftigten Insassen des Zuchthauses Untermassfeld mit Mattenflechten und Altmaterialverwertung beschäftigt. Im Juli 1944 verrichtete dann kaum noch einer der nun 759 arbeitenden Insassen solche Tätigkeiten.



Gleichzeitig war die Zahl der mit Metallarbeiten beschäftigten Gefangenen zwischen März 1938 und Juli 1944 von vier auf 260 gestiegen. Und immer mehr Insassen arbeiteten direkt für Rüstungsfirmen: In Untermassfeld waren 1944 fast 80 Prozent der Gefangenen für Unternehmerbetriebe tätig.<sup>16</sup>

Die Frauenstrafanstalten waren von dieser Entwicklung nicht ausgenommen. In den ersten Kriegsjahren verrichteten viele weibliche Häftlinge noch traditionellere Arbeiten, indem sie etwa Uniformen, Mützen oder Mäntel für Soldaten nähten, flickten oder strickten. Später wurden aber immer mehr Frauen direkt in der Rüstungsindustrie eingesetzt. Insgesamt wurde die Geschlechtertrennung weniger streng gehandhabt, seitdem das Reichsjustizministerium verlangt hatte, dass weibliche Gefangene jetzt auch in der Gefangenschaft «Männerarbeiten» zu verrichten hätten.<sup>17</sup> Oberstes Ziel war der totale Einsatz der Gefangenen, Männer wie Frauen, für die deutsche Kriegsmaschine. Das war auch in der Frauenstrafanstalt Aichach nicht zu übersehen. Im März 1943 strickten dort immer noch 848 von insgesamt 1'645 Frauen für die Wehrmacht. Nach einem Besuch drängte der Münchener Generalstaatsanwalt darauf, diese Arbeit zu reduzieren und die Gefangenen stattdessen in der Rüstung zu beschäftigen. Zehn Monate später strickten nur noch 250 von jetzt 2'175 Gefangenen. Ein grosser Teil der anderen Frauen arbeitete nun innerhalb wie ausserhalb des Zuchthauses für die Rüstungsindustrie.<sup>18</sup> Das Reichsjustizministerium war mit dem Arbeitseinsatz der weiblichen Strafgefangenen in der Kriegswirtschaft offenbar zufrieden. Die erste und einzige Beamtin in der Gefängnisverwaltung des Reichsjustizministeriums stellte jedenfalls im Sommer 1944 stolz fest, dass «die weiblichen Gefangenen auch in solchen Arbeitsbetrieben höchste Leistungen aufweisen, die man bisher nur mit Männern durchführen zu können glaubte».<sup>19</sup>

Die Gefangenearbeit wurde in zunehmendem Ausmass in Aussenlagern verrichtet. Angesichts der mangelhaften technischen Ausstattung der Strafanstalten war es für die Behörden häufig einfacher, Lager in der Nähe bestehender Fabrikanlagen zu errichten, als Maschinen in die Strafanstalten zu schaffen. Während des Krieges schossen solche Lager in ganz Deutschland wie Pilze aus dem Boden. Im Sommer 1938 waren im Altreich nur 4'042 Strafgefangene oder 3,8 Prozent aller Insassen in Aussenlagern untergebracht gewesen. Bis zum Juni 1941 hatte sich ihre Zahl auf 8'380 oder 7,6 Prozent aller Gefangenen verdoppelt. Diese Entwicklung setzte sich in den folgenden Jahren fort, und im Som-

mer 1944 befanden sich 22'890 oder 15 Prozent aller Gefangenen im Altreich in Aussenlagern, fast doppelt so viele wie in den grösseren Gefangenenlagern, etwa dem Lagerkomplex im Emsland. Auch wenn nicht alle diese Gefangenen in Rüstungsfabriken beschäftigt waren, arbeiteten sie doch für das Regime, indem sie Strassen, Gebäude, Eisenbahntrassen oder Luftschutzbunker errichteten oder reparierten. Besonders auffällig war der Trend zur Verlegung in Aussenlager bei den weiblichen Gefangenen: Waren im Sommer 1938 im Altreich nur 1,6 Prozent aller weiblichen Häftlinge in Aussenlagern untergebracht gewesen, waren es im Sommer 1944 25,5 Prozent. Aufgrund des raschen Anstiegs der Zahl weiblicher Gefangener insgesamt nutzten die Gefängnisverwaltungen die Aussenlager offensichtlich, um die überfüllten Frauenstrafanstalten zu entlasten, zumal Frauen, von Oberems abgesehen, von den grösseren Gefangenenlagern immer noch ausgeschlossen waren.<sup>20</sup>

Zu den gefährlichsten Arbeiten ausserhalb der Strafanstalten gehörte die Tätigkeit in Bombenräumkommandos. Hitler selbst hatte im Oktober 1940 angeordnet, zur Entschärfung alliierter Blindgänger KZ-Insassen und Strafgefangene einzusetzen. Im Juli 1942 teilte das Reichsjustizministerium Hitler dann mit, dass Strafgefangene bereits über 3'000 Bomben entschärft hätten. Da sich die alliierten Bombenangriffe vermehrten, stieg die Zahl bald weiter an: Unter der Aufsicht von Luftwaffen- und Polizeioffizieren erledigten Gefangene aus Strafanstalten in ganz Deutschland diese Arbeit. Anfangs hatten sie sich freiwillig gemeldet, doch als sich die Todesfälle häuften, wurden viele Gefangene auch ohne ihre Einwilligung in die Bombenräumkommandos gesteckt. Aber auch die Entscheidung der «Freiwilligen» hatte in der Regel wenig mit einem Akt des freien Willens zu tun: Viele Häftlinge, politische Gefangene ebenso wie Kriminelle, verbüssten lange Haftstrafen und hofften, aufgrund ihrer Dienste begnadigt zu werden (dies war ihnen offenbar von den Beamten in Aussicht gestellt worden). Die Arbeit der Bombenräumkommandos war für die zumeist nicht dafür ausgebildeten Gefangenen äusserst gefährlich: Viele von ihnen wurden von Bomben in Stücke gerissen. Genaue Angaben über die Zahl der Todesfälle lassen sich nicht machen. Laut Reichsjustizministerium waren bis zum Sommer 1942 bereits 27 Gefangene gestorben.<sup>21</sup> In den folgenden Jahren dürfte die Zahl weit höher gelegen haben. Im März 1944 informierten sich zwei Vertreter des Reichsjustizministeriums vor Ort über den Einsatz von etwa 40 Ge-

fangenen der Strafanstalt Remscheid-Lüttringhausen im Aussenager Kalkum, die im Raum Düsseldorf Zeitzünderbomben ausgraben und entschärfen mussten. Nach ihrem Besuch notierten die Beamten: «Die Verluste betragen zurzeit pro Jahr rund 50 Prozent.»<sup>22</sup>

### Zwangsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit

Nach Hitlers Justizschelte vor dem Reichstag im April 1942 war das Reichsjustizministerium mehr denn je darauf bedacht, die NS-Führung mit den angeblichen Triumphen der Gefängnisarbeit zu beeindrucken. Die Spitzen der Justiz zeigten dabei ein nie da gewesenes Interesse für Strafanstalten, und im Sommer 1942 wurde die Gefängnisverwaltung in Anerkennung ihrer gewachsenen Bedeutung von einer Unterabteilung zu einer eigenständigen Abteilung des Reichsjustizministeriums (Abteilung V) erhoben. Der neue Reichsjustizminister Thierack befasste sich sogar persönlich mit der Organisation der Gefängnisarbeit und forderte den verantwortlichen Ministerialbeamten, Siegmund Nörr, auf, ihm direkt Bericht zu erstatten.<sup>23</sup> Thierack wurde nicht müde, die Leistungen der Strafanstalten öffentlich zu unterstreichen. So hob er in einem Aufsatz, der in seinem Namen an Goebbels geschickt wurde, den Beitrag der Gefangenen zur Rüstungsproduktion hervor: «Vom kleinsten Zubehörteil bis zum fertigen Geschoss, sei es für die Infanterie, Artillerie, Flak oder Marine, wird alles durch Gefangene ausgeführt.»<sup>24</sup>

Ab Mitte 1942 verstärkte das Reichsjustizministerium seine Öffentlichkeitsarbeit, um die Zwangsarbeit als *raison d'être* des Gefängniswesens zu präsentieren. Im Frühsommer 1942 wurden sorgfältig geplante Besuche von Journalisten in Strafanstalten veranstaltet, die einige begeisterte Artikel nach sich zogen. Eine Berliner Zeitung beispielsweise berichtete, dass ein «ungeheures Mass von Arbeitskraft» aktiviert worden sei, indem man Gefangene gezwungen habe, «bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit» zu gehen. Die Gefängnisverwaltung kam zu dem Schluss, dass man auch führende NS-Funktionäre und hochrangige Wehrmachtsoffiziere zu Besuchen in Gefängniswerkstätten einladen sollte.<sup>25</sup>

Die Gefängnisarbeit war auch das Hauptthema des einzigen bekannten Films, der in einer Strafanstalt des Dritten Reichs gedreht worden ist. Der Film – er trug den Titel *Arbeit und Strafvollzug in dem Zuchthaus Brandenburg-Gör-*

den und war möglicherweise für die Anwerbung oder Ausbildung von Justizpersonal gedacht – wurde als eine weitere Gelegenheit gesehen, um die Aufmerksamkeit auf die Gefängnisarbeit zu lenken. Im Mittelpunkt der Haftpraxis stand, dem Film zufolge, «harte und lange Arbeit [...], ein ohne Entgelt geleisteter Dienst an der Volksgemeinschaft». Ein grosser Teil des Films zeigte verschiedene Werkstätten, zu deren Bildern der Kommentator von der Menge der angeblich in ihnen hergestellten Güter schwärmte. Die Gefängnisarbeit sei überaus effektiv und produktiv und erwirtschaftete «enorme Umsätze». Abgesehen von der Arbeit gab der Film auch einige Einblicke in ein Gefängnisleben, das als wohlgeordnet vorgeführt wurde: reichlich Verpflegung, saubere Kleidung und medizinische Versorgung.<sup>26</sup>

Hauptadressat der Werbekampagne für die Gefängnisarbeit war Hitler selbst. Seit Mai 1942, unmittelbar nach Hitlers öffentlichem Angriff auf die Justiz, stellte das Reichsjustizministerium regelmässig Bulletins zusammen, die so genannten *Führerinformationen*, die in der Druckerei des Gefängnisses Tegel von Häftlingen hergestellt wurden. Die mit Rücksicht auf Hitlers schwaches Sehvermögen in grossen Buchstaben gesetzten *Informationen* hielten den «Führer» über die vorgeblichen Erfolge der Justiz auf dem Laufenden.<sup>27</sup> In mehreren Ausgaben stand dabei die Gefängnisarbeit im Mittelpunkt. Mit der Wahrheit nahmen es die Justizbehörden bei ihrem Werbefeldzug nicht besonders genau. Im Juni 1942 zum Beispiel gingen die *Führerinformationen* ausführlich auf die Arbeit von männlichen Sicherungsverwahrten ein und behaupteten, dass 95 Prozent von ihnen «kriegswichtige Arbeit» leisteten. In Wirklichkeit umfasste dieser Begriff zahlreiche Tätigkeiten, die nichts mit der Kriegsanstrengung zu tun hatten, wie Papierbeutelherstellung, Teppichweben, Federreissen und Hausarbeiten. Ausserdem verschwiegen die Justizbehörden, dass fast zehn Prozent der eingesetzten Sicherungsverwahrten als «beschränkt arbeitsfähig» geführt wurden.<sup>28</sup>

Das Reichsjustizministerium versuchte bis zum Kriegsende, Hitler von der Leistungskraft der Gefängnisarbeit zu überzeugen. 1943 griff es zu visuellen Hilfsmitteln, um Hitlers Aufmerksamkeit zu wecken. Im Mai und Juni bat es die Generalstaatsanwälte, Fotografien von Gefangenen bei der Arbeit zu beschaffen, unter anderem von solchen in geheimer Rüstungsproduktion.<sup>29</sup> Die Fotos wurden gesammelt und Hitler zugeschickt, der sie sich offenbar genau



Insassen des Gefängnisses Duisburg-Hamborn in einem nahegelegenen Bergwerk, Sommer 1943. Fotos wie dieses wurden gemacht, um Hitler die Produktivität der Gefängnisarbeit vor Augen zu führen.

ansah. Jedenfalls erzählte Thierack bei einem Treffen mit Generalstaatsanwälten im Oktober 1943, er habe bei einem Besuch im Führerhauptquartier festgestellt, dass sich Hitler sogar daran erinnere, was in den einzelnen Strafanstalten hergestellt werde.<sup>30</sup> Die Justiz führte ihre Werbekampagne im folgenden Jahr fort. Noch im November 1944 teilte das Reichsjustizministerium Hitler mit, dass sich die Einnahmen der Strafanstalten dank des «umfassenden Arbeits-einsatzes der Strafgefangenen» zwischen 1940 und 1943 von 53 auf 153 Millionen Reichsmark nahezu verdreifacht hätten.<sup>31</sup>

Zwar waren auch diese Zahlen möglicherweise übertrieben, doch gibt es keinen Zweifel, dass die Gefängnisarbeit während des Krieges für die Justizbehörden profitabler wurde. Aufgrund des Arbeitskräftemangels innerhalb

Deutschlands erhielten die Gefängnisse nun höhere Entgelte für an Privatunternehmen «entliehene» Insassen, auch wenn diese weiter deutlich unter den Löhnen freier Arbeiter lagen. Schon 1941 soll es dank dieser Einnahmen mehreren Strafanstalten gelungen sein, die Kosten des Vollzugsbetriebs fast vollständig zu decken.<sup>32</sup> Tatsächlich erhöhte sich während des Krieges auch die magere Entlohnung der Gefangenen, in manchen Fällen sogar beträchtlich. Ausserdem zahlten die Gefängnisverwaltungen jetzt als Anreiz zur Produktionssteigerung besonders arbeitseifrigen Insassen Prämien. Allerdings konnten die Gefangenen mit diesem Geld häufig nicht viel anfangen, da es aufgrund der kriegsbedingten Versorgungsengpässe immer schwieriger wurde, zusätzliche Verpflegung zu kaufen. Andere Gefangene erhielten vielfach überhaupt kein Geld mehr. Die neuen reichsweiten Gefängnisrichtlinien, die am 22. Juli 1940 eingeführt wurden, enthielten nämlich die Vorschrift, dass Strafgefangene in der Anfangsphase ihrer Haft strenger zu behandeln seien. Das bedeutete unter anderem, dass Zuchthausinsassen in den ersten sechs und Gefängnisinsassen in den ersten drei Monaten ihrer Haft für ihre Arbeit nicht mehr entlohnt wurden.<sup>33</sup>

Der Versuch, die Strafanstalten in Straffabriken zu verwandeln, mag der Aussendarstellung des Gefängniswesens im NS-Staat behilflich gewesen sein. Intern aber untergrub er verschiedene Aspekte der Gefängnisvorschriften – zum Unwillen traditionell gesinnter Beamter –, womit sich eine Entwicklung fortsetzte, die schon vor dem Krieg begonnen hatte. So war die Bestimmung, «gefährliche» Insassen zu isolieren, mit der angestrebten Mobilisierung der Strafgefangenen für produktive Arbeit unvereinbar: Immer mehr Gefangene, die man bisher in Einzelzellen gesperrt hatte, wurden nun zur Arbeit in grossen Werkstätten oder ausserhalb der Anstaltsmauern herangezogen. Die Kommunikation zwischen Gefangenen wurde dadurch einfacher als zuvor. Ausserdem kamen mehr und mehr Gefangene in engeren Kontakt mit der Aussenwelt. Wenn sie in Fabriken arbeiteten, erwies es sich häufig als unmöglich, sie von anderen Zwangsarbeitern, wie KZ-Insassen, Kriegsgefangenen und «Fremdarbeitern», abzusondern. Auch mit zivilen Arbeitern kamen sie in den Fabriken zusammen. Gelegentlich waren diese Arbeiter bewaffnet und verhielten sich nicht anders als brutale Gefängnisaufseher. Andere halfen den Strafgefangenen, die einen aus Mitleid, andere für Gegenleistungen. Auf diese Weise erhielten die Häftlinge Informationen über die Aussenwelt, Zeitungen und Nahrung und

konnten auch heimlich Briefe an ihre Angehörigen senden.<sup>34</sup> Darüber hinaus traten einzelne Gefangene auch in Kontakt mit der breiten Bevölkerung. Ein Mitglied eines Bombenräumkommandos berichtete: «Überall, wo wir hinkommen und die Leute hören, wer wir sind, da ist gleich die Sympathie auf unserer Seite, und es geht mit Fragen los [...] .»<sup>35</sup>

Manche politischen Gefangenen nutzten diese Freiheiten zu vereinzelt Widerstandshandlungen, wobei sie erstaunliche Risiken eingingen. Walter Uhlmann, ein früherer Aktivist einer kommunistischen Splittergruppe, verbüsste seit 1937 in Brandenburg-Görden eine vom Volksgerichtshof verhängte achtjährige Zuchthausstrafe. Nachdem er gegen Kriegsende als Beifahrer des Zuchthauslastwagens eingeteilt worden war, durfte er fast jede Woche nach Berlin oder auf Touren zu anderen Strafanstalten sowie Betrieben und Geschäften mitfahren. Dabei freundete er sich so eng mit dem Fahrer an, dass dieser ihm offenbar mehrmals erlaubte, sich allein in der Stadt zu bewegen. Uhlmann nutzte diese kurzen Ausflüge in die Freiheit, um seine Verlobte zu besuchen und ihr Briefe anderer Gefangener zur Weiterbeförderung zu übergeben. Einmal traf er sich sogar mit einem ehemaligen politischen Mitsstreiter, der ihm Propagandamaterial aushändigte, das er ins Zuchthaus mitnahm.<sup>36</sup>

Der zunehmende Arbeitseinsatz ausserhalb der Strafanstalten führte auch vermehrt zu Fluchten. Die Zahl der Ausbrüche hatte, wie gesehen, bereits vor dem Krieg zugenommen, doch jetzt, angesichts langer Haftstrafen unter immer schlechteren Bedingungen, versuchten es immer mehr Gefangene. Schon 1940 flohen jeden Monat im Durchschnitt knapp 90 Gefangene aus Strafanstalten im Altreich und in Österreich. Im folgenden Jahr mahnte der Leiter der Strafvollzugsabteilung im Reichsjustizministerium, Rudolf Marx, die Generalstaatsanwälte zu grösster Vorsicht: Die Zahl der Entweichungen sei «erschreckend» und gefährde die öffentliche Sicherheit.<sup>37</sup> Doch je länger der Krieg dauerte, desto mehr Gefangene flohen, was zu einiger Unruhe in der Bevölkerung führte, nachdem Lokalzeitungen über solche Ausbrüche berichtet hatten. 1942 entkamen durchschnittlich 200 Gefangene pro Monat, obwohl sie wussten, dass sie ihr Leben aufs Spiel setzten, denn einige Gefängnisbeamte setzten auf Todeschüsse.<sup>38</sup> Lebendig gefangene Ausbrecher erhielten drakonische Strafen. Viele wurden geschlagen, und zwar noch brutaler als vor dem Krieg.<sup>39</sup> Nach der Prü-

gelstrafe kamen die Gefangenen wochenlang in strengen Arrest, den sie häufig in stockdunklen, eiskalten Zellen verbrachten. Viele Gefangene liessen sich dennoch nicht abschrecken. Im Gegenteil, die Zahl der Ausbrüche stieg weiter an. 1943/44 gelang jeden Monat fast 300 Gefangenen die Flucht, den meisten aus Aussen- und Gefangenenlagern.<sup>40</sup> Die Gefängnisverwaltung in Berlin ordnete daraufhin Anfang 1944 eine noch härtere Bestrafung an. Wieder eingefangene Ausbrecher sollten in einer speziellen Strafanstalt untergebracht werden, in der noch strengere Bedingungen als anderswo herrschten.<sup>41</sup> Im Juni 1944 einigten sich die Beamten auf das Zuchthaus Ensisheim im Elsass.<sup>42</sup> Doch schon im September 1944, nachdem erst ein paar Dutzend Gefangene in Ensisheim eingeliefert worden waren, stellte das Reichsjustizministerium die Verlegungen aufgrund des Vormarschs der alliierten Truppen im Westen wieder ein. Die Gefängnisdirektoren wurden daraufhin angewiesen, in ihren eigenen Anstalten die Haftbedingungen für eingefangene Ausbrecher zu verschärfen.<sup>43</sup> Diese Anordnung für den verschärften Vollzug wurde offenbar teilweise umgesetzt. In Brandenburg-Görden jedenfalls wurde Ausbrechern von der Stirn bis zum Hinterkopf ein kahler Streifen geschoren. Ausserdem wurde ihre Verpflegung auf die Hälfte reduziert; sie mussten noch mehr arbeiten als vorher, und ihnen wurden keinerlei Vergünstigungen gewährt.<sup>44</sup> Trotzdem flohen bis in die letzten Kriegstage hinein weiterhin Gefangene aus den Anstalten, um den katastrophalen Bedingungen hinter deren Mauern zu entkommen.

### **Leben und Sterben**

Die Ausbeutung der Strafgefangenen für den Krieg verursachte grosses Leid. In manchen Werkstätten arbeiteten die Gefangenen in Zwölf-Stunden-Schichten rund um die Uhr, um neue Maschinen voll auszunutzen und das häufig unmenschlich hoch angesetzte Tagessoll zu erfüllen. Ein Teil der Gefangenen musste besonders gefährliche Arbeiten ausführen, zu denen neben dem Entschärfen von Bomben beispielsweise die Beschäftigung bei der Rheinischen Kunstseide AG (Rheika) in Krefeld-Linn gehörte, bei der Gefangene des Frauenzuchthaus Anrath arbeiteten. Der Direktor von Anrath hatte Ende 1941 einige seiner Gefangenen praktisch an die Fabrik verkauft, indem er einen Ver-



trag unterzeichnete, in dem sich die Rheika nicht nur verpflichtete, für Unterkunft, Verpflegung und Kleidung der Gefangenen aufzukommen, sondern auch zusagte, die Unterkunft der Aufseher zu bezahlen, die zu deren Beaufsichtigung gebraucht wurden. Das Zuchthaus erhielt pro Tag 3,60 Reichsmark für jede Gefangene. Dafür hatten die Frauen an sieben Tagen in der Woche insgesamt 60 Stunden zu arbeiten, und die Fabrik war berechtigt, sie auch ohne zusätzliche Bezahlung noch länger zu plagen.<sup>45</sup>

Die Frauen, zu denen auch politische und nichtdeutsche Gefangene gehörten, mussten bei der Rheika jeweils eine Seidenspinnmaschine bedienen. Dabei waren sie weit schlechter geschützt als die zivilen deutschen Arbeiterinnen in der Fabrik. Sie bekamen weder Schutzbrillen noch Handschuhe oder Stiefel, so dass sie sich schwere Verbrennungen durch Säurespritzer zuzogen. Florence P., eine der wenigen britischen Gefangenen in NS-Gefängnissen, berichtete nach dem Krieg über ihre Arbeit bei der Rheika:

«Das Verfahren der Seidenherstellung, das hier angewendet wurde, bestand darin, dass die Flüssigkeit durch Pumpen hochgedrückt und durch eine starke Salpetersäure geleitet wurde, die auf einer hohen Temperatur gehalten werden musste, um zu sieden. Für gewöhnlich wurden die Dämpfe von Glas abgehalten, aber an den Spinndüsen, die von Gefangenen bedient wurden, fehlte das Schutzglas [...]. Die Dämpfe bewirkten, dass sich im Innern der Lider und hinter den Augäpfeln Blasen bildeten, die Schwellungen und unerträgliche Kopf- und Augenschmerzen verursachten. Wasser schoss uns aus Augen, Nase und Mund, und man hatte das Gefühl, als würde man erstickten.

Die Augen selbst schwellen an, bis sie zu waren.»<sup>46</sup>

Die bei der Rheika arbeitenden Frauen wurden von zivilen Vorarbeitern beaufsichtigt, die sie regelmässig schlugen. Einer von ihnen verteidigte sich nach dem Krieg damit, dass ihm seine Vorgesetzten gesagt hätten: «Wenn sie nicht gehorchen, tritt ihnen in den Hintern, gib ihnen eine Ohrfeige und hau ihnen aufs Maul.»<sup>47</sup> Nur wenn eine Arbeiterin von den Dämpfen völlig blind geworden war oder zusammenbrach, durfte sie die Arbeit unterbrechen. Nach wenigen Stunden musste sie aber wieder an die Maschine. Eine medizinische Versor-

gung gab es praktisch nicht. Eine französische Gefangene, die 1942 wegen politischen Widerstands gegen die Deutschen verurteilt worden war, berichtete nach dem Krieg, dass einmal eine Gruppe von rund 20 Frauen versucht hatte, die Fabrikärztin aufzusuchen. Einige von ihnen hätten «blutende Geschwüre von 15 Zentimetern im Durchmesser gehabt, andere Säureverbrennungen, manche hatten schlimme Augen, andere verbrannte Hände. Sie wirkten wie eine Gruppe mittelalterlicher Bettler. Als die Ärztin aus dem Hausmeisterzimmer kam, rief sie: ‚Ach du lieber Gott!‘, bahnte sich einen Weg durch die unglücklichen Frauen, indem sie sie mit einem ‚Pfui, Pfui!‘ fortscheuchte, und ging die Treppe hinunter.»<sup>48</sup> Die Arbeitsbedingungen in der Rheika waren so schlecht, dass Beamte des Reichsjustizministeriums nach einer Inspektion der Fabrik ein ärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand der Gefangenen anforderten. Doch der Düsseldorfer Gefängnisarzt versicherte ihnen, dass alles in Ordnung sei.<sup>49</sup> Die Rheika war nicht die einzige Fabrik, in der Gefangene gefährliche Arbeiten ausführten. Auch andernorts vergifteten oder verletzten sich viele Gefangene bei der Arbeit, manche von ihnen so schwer, dass sie daran starben.

### **Hunger, Krankheit, Überfüllung**

Während man sich verstärkt darum bemühte, die Arbeitskraft der Gefangenen auszubeuten, sparte man gleichzeitig an ihrer Verpflegung. Von ihnen wurde erwartet, dass sie mit weniger Nahrung auskamen als der Rest der Bevölkerung. Schon im Ersten Weltkrieg waren die Rationen in Arbeitshäusern sowie Heil- und Strafanstalten erheblich gekürzt worden, um die Ressourcen anderen Teilen der Bevölkerung zukommen zu lassen, die sie mehr «verdient» hätten. Und im Zweiten Weltkrieg gestand man den Strafgefangenen – nach den offiziellen Verpflegungssätzen vom 16. Januar 1940 – keine grösseren Rationen als KZ-Häftlingen zu. Trotz ihrer schweren körperlichen Arbeit sollten sie wesentlich weniger Fleisch, Fett und Mehl erhalten als die übrige Bevölkerung. Und als sich in den kommenden Jahren die Lebensmittelversorgung in Deutschland insgesamt verschlechterte, wurden auch in den Strafanstalten weitere Kürzungen vorgenommen. Im April 1944 wurde die Wochenration an Fett von 200 auf 162 Gramm verringert, und die Fleischration wurde auf 200 Gramm billiges Fleisch, unter anderem Pferdefleisch, halbiert. Die Rationen der Normalbevölkerung la-

gen zu dieser Zeit bei wöchentlich 235 Gramm Fett und 362 Gramm Fleisch.<sup>50</sup>

Vielfach erhielten Strafgefangene noch geringere Rationen, als ihnen zustanden. Viel hing davon ab, in welcher Strafanstalt sie einsassen. Manche, wie Bernau, verfügten über genügend landwirtschaftliche Flächen und waren zumindest bis in die letzten Kriegsjahre in der Lage, die Insassen mit dem Nötigsten zu versorgen.<sup>51</sup> In anderen herrschte schon ab 1940 ernster Mangel. Gemüse war besonders knapp: Erbsen und Bohnen gab es häufig gar nicht, und Kartoffeln, traditionell ein wichtiger Bestandteil der Gefängnisverpflegung, waren auch nicht in ausreichender Menge verfügbar.<sup>52</sup> Eine Insassin des Frauenzuchtshauses Anrath berichtete über die Verpflegung, die sie 1941/42 über viele Monate hinweg erhalten hatte:

«Zu essen gab es: zum Frühstück eine dünne Scheibe Brot und eine Tasse Ersatzkaffee; zum Mittag einen Liter dünne Suppe; am Nachmittag eine dünne Scheibe Brot und einen halben Liter Ersatzkaffee; und zum Abendessen einen halben Liter dünne Suppe und eine dünne Scheibe Brot [...]. Während der ganzen Zeit erhielt ich nur einmal Kartoffeln. Ich kann mich noch an das Datum erinnern, es war der 1. November 1941.»<sup>53</sup>

Die Verpflegung in den Strafanstalten war aber wahrscheinlich immer noch besser als während des Ersten Weltkriegs, als nach dem «Kohlrübenwinter» 1916/17 katastrophale Bedingungen geherrscht hatten. Das hing damit zusammen, dass die allgemeine Versorgungslage in Deutschland, nicht zuletzt aufgrund der Plünderung der Ressourcen des besetzten Europa, im Zweiten Weltkrieg insgesamt besser war.<sup>54</sup> Gleichwohl litten viele Gefangene bald unter solchem Hunger, dass sie Saatgut, Abfall, Tierfutter und faulige Mohrrüben assen.<sup>55</sup> Der ehemalige Strafgefangene Victor von Gostomski, der in der Gefängnisbuchbinderei hatte arbeiten müssen, beschrieb kurz nach dem Krieg die Bedingungen in Plötzensee:

«Hunger war es, der uns dazu trieb, zu essen, was wir von den Walzen der Druckmaschinen schnitten. Hunger liess uns Leim und Dextrin verschlingen. In der Freistunde rissen Kameraden Laub von den Bäumen im Gefängnishof. Sie kochten davon auf der Arbeitsstelle eine Suppe. Man musste Hundekalfaktor sein, dachte und sagte mancher damals. Die Hundekost war

gut in der Strafanstalt: Pferdefleisch, Kartoffeln, Haferflocken. Für uns waren das unerreichbare Leckerbissen.»<sup>56</sup>

Schwerarbeit und geringe Verpflegungssätze wirkten sich verheerend auf den Gesundheitszustand der Gefangenen aus. Schon 1940 verzeichneten örtliche Beamte bei vielen Häftlingen Gewichtsverluste, in einigen Fällen von 20 Kilogramm und mehr.<sup>57</sup> Der Gefängnisarzt von Untermassfeld warnte davor, dass durch die Unterernährung «auf die Dauer doch mit schweren körperlichen Schädigungen zu rechnen ist».<sup>58</sup> Die Gefangenen wurden immer schwächer. Eine im Zuchthaus Cottbus einsitzende Frau berichtete im Mai 1940, dass «einer nach dem anderen zusammen [bricht]. Es ist nicht zu verwundern bei dem knappen Essen.» Am Abend könne sie sich kaum noch auf den Beinen halten: «12 Stunden Arbeitszeit ist etwas viel. Wir werden vor der Zeit alt und verbraucht.»<sup>59</sup> In den folgenden Jahren nahm die Unterernährung weiter zu. In manchen Anstalten war die überwiegende Mehrheit der Insassen abgemagert. In Bochum beispielsweise hatten 1942 weniger als zehn Prozent der Gefängnisgefangenen noch ihr Normalgewicht.<sup>60</sup>

Besonders hart traf die Verschlechterung der Lebensbedingungen Anfang der vierziger Jahre die Sicherungsverwahrten, die in der Regel älter und schwächer als die meisten anderen Gefangenen waren. 1940 verloren Sicherungsverwahrte in Brandenburg-Görden dreimal mehr an Gewicht als die Insassen des Zuchthauses.<sup>61</sup> Einer dieser Gefangenen, der bereits erwähnte Karl Kakuschky, schrieb im April 1940 verzweifelt an seinen Bruder und dessen Frau:

«Aller Wahrscheinlichkeit nach wird es wohl mein letzter Brief sein; denn ich habe jetzt Gewissheit, dass ich dieses Haus nicht mehr lebendig verlasse. Bin nur noch ein Wrack gegen früher. Bei meiner Grösse 1,68 Mtr wiege ich nur noch 51 kg, also bin ich nur noch Haut und Knochen. Bin vollständig unterernährt.»

Kürzlich seien zwei Mithäftlinge gestorben. Die anderen Insassen würden ihn nun «foppen», dass er «wohl der Nächste» sein werde. Kakuschky überlebte noch einige Jahre, wurde aber immer schwächer. Im September 1942 schrieb er seinen letzten Brief:

«Mein Normalgewicht soll 67 Kilo bei meiner Grösse sein, nun bekommt Ihr jedenfalls einen Schreck; denn ich wiege z. Zt. sage und schreibe 43,3 Kilo, also 87 Pfund. Könnt Euch ja ein Bild machen, wie ich aussehe. Mein einziger Wunsch ist nur der, mich mal richtig satt zu essen; denn ich habe immer Hunger.»

Sein Bruder erhielt keinen dieser Briefe. Die Gefängnisverwaltung hatte sie einbehalten und verbot, kurz nachdem Kakuschky den ersten geschrieben hatte, jegliche Erwähnung von Gewichtsverlusten.<sup>62</sup> Es gab bald so viele gebrechliche Sicherungsverwahrte, dass das Reichsjustizministerium 1941 die Strafanstalt Tapiau in Ostpreussen für die besonders alten und schwachen reservierte. Da Tapiau aber nur 155 Insassen Platz bot, blieben viele Gebrechliche in ihren alten Anstalten.<sup>63</sup> Die Sicherungsverwahrung erlangte einen derart furchterregenden Ruf, dass manche Gefangenen sich selbst verstümmelten, weil sie hofften, dann nicht zu ihr verurteilt zu werden.<sup>64</sup>

Die Strafgefangenen litten aufgrund des chronischen Mangels an Nahrung unter vielen Krankheiten. Tausende hatten Hungerödeme und offene Wunden am ganzen Körper. Andere waren von Krätze und Läusen befallen. Krankheiten und Epidemien breiteten sich rasch aus und wüteten in zahlreichen Gefängnissen und Zuchthäusern. Allein 1943 gab es in deutschen Strafanstalten mehrere Ausbrüche von Typhus, Scharlach und Diphtherie.<sup>65</sup> Beschleunigt wurde die Ausbreitung von Krankheiten durch die häufig extreme Überfüllung, die während des Krieges wieder die Regel war.

Im Altreich waren besonders die weiblichen Gefangenen (und die Insassen von Jugendstrafanstalten) von der Überfüllung betroffen. Die Gefängnisbehörden waren auf den steilen Anstieg der Zahl der weiblichen Strafgefangenen nicht vorbereitet gewesen, obwohl die Entwicklung im Ersten Weltkrieg ähnlich verlaufen war. Schon im Sommer 1941 gab es deutlich mehr Gefangene als verfügbare Anstaltsplätze, und die Situation verschlechterte sich in den folgenden Jahren noch mehr.<sup>66</sup> Im Juni 1943 waren 23 Prozent der Strafgefangenen im Altreich Frauen, verglichen mit nur neun Prozent im Jahr 1939, und die Frauenstrafanstalten platzten aus allen Nähten. Am 30. Juni 1944 befanden sich in den grösseren Strafanstalten 19'466 weibliche Gefangene – 8'600 mehr als ihre nominelle Höchstbelegung. Die Situation wäre noch schwieriger gewesen,



Zwei sicherungsverwahrte Häftlinge von Brandenburg-Görden sortieren Knöpfe für Armeeuniformen, um 1942. Nicht lange nach der Aufnahme dieses Bildes wurden die meisten Sicherheitsverwahrten ermordet.

wenn man nicht immer mehr Frauen, wie erwähnt, in Aussenlagern untergebracht hätte. Ausserdem hatte die Gefängnisverwaltung in den vorangegangenen Jahren zusätzliche Gefängnisse und Zuchthäuser als Frauenstrafanstalten ausgewiesen – ehemalige Männerstrafanstalten oder Trakte solcher Anstalten sowie einzelne Gerichtsgefängnisse. Die Gesamtzahl der Frauen vorbehaltenen grösseren Anstalten stieg zwischen 1935 und 1944 von sechs auf 16.<sup>67</sup>

Trotz der Anstrengungen von einzelnen örtlichen Beamten, Ordnung und Sauberkeit aufrechtzuerhalten, zog die Überfüllung im deutschen Strafvollzug massive Probleme nach sich. In den letzten Kriegsjahren war es kaum noch möglich, zu duschen oder die Kleidung zu wechseln. Häufig mussten die Gefangenen ihre mit Schmutz und Öl aus den Werkstätten und Fabriken verkrustete Kleidung ein halbes Jahr oder länger tragen. Die Enge in den Zellen ver-

grösserte sich zusätzlich dadurch, dass man weiterhin Personen von ausserhalb des regulären Justizsystems, wie etwa Polizeihäftlinge auf «Transport», vorübergehend in Strafanstalten unterbrachte. In der Nacht des 16. Juni 1942 zum Beispiel wurden im Gefängnis Klingelpütz in Köln 434 Polizeigefangene festgehalten, weit mehr als in dem normalerweise für die Polizei reservierten Flügel untergebracht werden konnten. Sie wurden daher auf die gesamte Anstalt verteilt. «Die Gefangenen lagen auf dem nackten Fussboden», berichtete der Gefängnisdirektor, «sassen auf den Schulbänken oder standen aufrecht mehrere Tage.»<sup>68</sup>

Eine angemessene medizinische Versorgung gab es für die meisten Gefangenen nicht, es sei denn, es handelte sich um wichtige Arbeitskräfte, wie Facharbeiter. War die Behandlung kranker Gefangener schon vor dem Krieg durch Vernachlässigung und Härte gekennzeichnet gewesen, so verschlimmerte sich ihre Situation während des Krieges noch mehr. Es gab weniger Medikamente, und die Ärzte waren öfter als zuvor abwesend, um statt der Gefangenen Soldaten oder die breite Bevölkerung zu behandeln. Viele Gefängnisärzte hielten sich nur wenige Stunden in der Woche in ihrer Strafanstalt auf. Es war keine Seltenheit, dass es in grossen Strafanstalten zeitweise gar keinen Arzt gab. Wenn die Insassen Glück hatten, kümmerten sich Medizinstudenten, unqualifizierte Aufseher oder inhaftierte Ärzte um sie.<sup>69</sup>

Für die zunehmende Zahl schwangerer Häftlinge war die Situation besonders schwierig. Selbst grundlegende Dinge wie Nahrung, Handtücher, Seife und sterile Baumwolle waren nicht mehr vorhanden, und da die Ärzte häufig abwesend waren, mussten einige bei der Geburt verletzte Frauen tagelang warten, bis sie ordentlich behandelt wurden. Manche Frauen waren erst wenige Tage vor der Geburt in die Strafanstalt eingeliefert worden. Die hochschwängere Französin Henriette C. zum Beispiel traf am 10. April 1944 in Aichach ein, nachdem sie über drei Wochen auf einem Gefangenentransport verbracht hatte. Ihr Kind, das am Tag nach ihrer Einlieferung geboren wurde, lebte nur wenige Monate. In solchen Fällen war es nicht ungewöhnlich, dass die Gefängnisverwaltung die Begräbniskosten von den spärlichen Einnahmen der Gefangenen abzog. Säuglinge, die überlebten, wurden bald nach der Geburt von ihren Müttern getrennt und manchmal in Kinderheimen untergebracht. Manche frühere Gefangene suchte nach Kriegsende noch jahrelang vergeblich nach ihrem Kind.<sup>70</sup>

## Gewalt und Bestrafung

Viele Strafvollzugsbeamte waren entschlossen, die Gefangenen ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand bis zur Erschöpfung zu fordern. Statt medizinisch versorgt zu werden, wurden viele Gefangene bestraft, wenn sie ihr Arbeitssoll nicht erfüllten. Man warf ihnen Faulheit vor und kürzte ihre Essensrationen, wie es der politische Gefangene Erwin Köbrich, der wegen Landesverrats in Brandenburg-Görden einsass, 1942 seinen Eltern beschrieb:

«Infolge Fehlens von ausreichender Nahrung bin ich sehr heruntergekommen und habe keine Aussicht, das Verlorene wiederzuerlangen. Mein Gewicht betrug vor drei Monaten 49 Kilo (jetzt vielleicht nur noch 46 oder 47 Kilo) [...] Dieser entkräftete Zustand hat sich naturgemäss auch auf meine Arbeitsleistung ausgewirkt. Verschlimmert wurde meine Lage noch, als man mir wegen Arbeitsverminderung noch die Zukost abzog, wodurch ich körperlich weiter herunterkomme [...]. Ich befürchte das schlimmste.»<sup>71</sup>

Dass die so weiter geschwächten Gefangenen ihr Soll nun erfüllten, war natürlich noch unwahrscheinlicher als vorher. Für eine ganze Reihe gebrechlicher Gefangener endete dieser Teufelskreis mit dem Tod.

Rationskürzungen und Arrest waren nicht die einzigen Bestrafungen für «faule» Gefangene. Gefängnisbeamte und Zivilarbeiter zögerten auch nicht, sie bei der Arbeit zu schlagen.<sup>72</sup> In den ersten Kriegsjahren war körperliche Gewalt wahrscheinlich nur in bestimmten Strafanstalten die Regel, vor allem in den Emslandlagern. Im weiteren Verlauf des Krieges breitete sich die Gewalt jedoch auch in anderen Strafanstalten aus, und in ganz Deutschland wurden Strafgefangene von Aufsehern regelmässig geschlagen und getreten. Wann es zu solchen Übergriffen kommen würde, war schwer vorherzusehen, da fast jedes Verhalten als Vorwand dienen konnte. Gefangene wurden geschlagen, weil sie sich krankmeldeten, zu langsam gingen oder Kartoffeln oder Brot versteckt hatten. 1944 wurde der an Fieber erkrankte Gefangene Georg B. im Krankenrevier in Brandenburg-Görden von einem Aufseher blutig geschlagen, weil er nicht in der Lage gewesen war, sich vorschriftsmässig zu melden. Hinterher sagte der



Beamte zu ihm: «Wenn Sie nur erst tot wären, dann ist wieder ein Strolch weniger, darauf erhalte ich dann noch einen Orden.»<sup>73</sup>

Wie ist das Ausmass an Gewalt zu erklären? Ein Grund war sicherlich der wachsende Druck auf Strafvollzugsbeamte im Krieg, der durch den extremen Mangel an Gefängnispersonal zusätzlich erhöht wurde. Trotz der unablässig steigenden Insassenzahlen nahm die Zahl der Vollzugsbeamten während des Krieges ab, da Tausende von jüngeren Aufsehern zum Wehrdienst eingezogen wurden. Laut Reichsjustizminister Thierack verschob sich das Verhältnis zwischen Personal und Insassen zwischen 1939 und 1944 von 1:6 auf knapp 1:14. 1944 hätte man knapp 19'000 zusätzliche Beamte einstellen müssen, um das Verhältnis von 1939 wieder zu erreichen.<sup>74</sup> Der Mangel, der an allem herrschte, belastete die Vollzugsbeamten zusätzlich. Viele meldeten sich krank.<sup>75</sup> Andere liessen ihre Frustration an den Gefangenen aus. Überdies trugen der Krieg und der vom Regime propagierte Kampf gegen das Verbrechen zur Brutalisierung der örtlichen Gefängnisbeamten bei. Da Hitler und Thierack Kriminelle wiederholt als Feinde bezeichneten, die den Tod verdient hätten, hielten sich viele Beamte vermutlich für berechtigt, über Gefangene herzufallen.

Aber nicht alle Beamten wurden gegenüber den Gefangenen handgreiflich. Deren Los hing immer noch stark davon ab, auf welche Aufseher sie trafen. Wenn man sich die während des Krieges neu eingestellten Beamten ansieht, werden erhebliche Mentalitätsunterschiede deutlich. Da gab es, erstens, die Gruppe der NSDAP-Mitglieder, die den Dienst im Strafvollzug angetreten hatten, nachdem die Gefängnisverwaltung SA, SS, Hitlerjugend und Deutsches Frauenwerk um Personal gebeten hatte. Laut Reichsjustizministerium waren SA-Männer besonders gut geeignet, «wegen ihrer zuverlässigen weltanschaulichen Haltung und wegen ihrer Gewöhnung an straffe Disziplin».<sup>76</sup> Nach Aussagen ehemaliger Häftlinge gehörten diese Parteiaktivisten oft zu den brutaleren Aufsehern.<sup>77</sup> Das Gegenteil galt für die zweite Gruppe der Neueingestellten. Sie kamen nicht über Parteiororganisationen in den Strafvollzug, sondern hatten handwerkliche und gewerbliche Arbeitsstellen gehabt, die nicht als kriegswichtig betrachtet wurden, und waren eingezogen worden, um freie Stellen im Strafvollzug zu besetzen. Sie hatten nicht den Wunsch, in Strafanstalten zu arbeiten, und das Reichsjustizministerium beklagte sich bald über ihr mangelndes Verantwortungsbewusstsein und vermutete auch, dass einige von ihnen bestechlich

seien. Ausserdem kritisierte man in Berlin, dass sie «nur zu leicht dazu neigen, mit den Gefangenen beinahe freundschaftlich zu verkehren».<sup>78</sup> Einige neue Aufseher verhielten sich in der Tat ungewöhnlich. Das 23-jährige Dienstmädchen Maria U. zum Beispiel wurde 1943 als Hilfsaufseherin eingestellt. Bei der Arbeit in einem Aussenlager ging sie dann offenbar eine heimliche Beziehung zu einem Zuchthäusler ein, mit dem sie sich nach seiner Freilassung verlobte. Ihr Vorgesetzter war ausser sich vor Empörung.<sup>79</sup>

Auch etliche erfahrene Aufseher wurden nicht gewalttätig. Viele von ihnen arbeiteten seit den zwanziger Jahren im Gefängniswesen und waren aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters nicht zum Wehrdienst eingezogen worden. Einige dieser Beamten liessen sich von Mitgefühl leiten. Nach dem Krieg berichteten frühere Gefangene, einzelne Vollzugsbeamte seien «vorbildlich», «ruhig», «sachlich», «einigermassen human» und «durchaus anständig» gewesen.<sup>80</sup> Andere erfahrene Aufseher machten weitgehend Dienst nach Vorschrift, so wie sie es auch in der Vorkriegszeit getan hatten. Statt handgreiflich zu werden, meldeten sie «aufsässige» Gefangene zur Bestrafung dem Direktor. Dies hatte für die Gefangenen oft gravierende Folgen. Denn die offiziellen Disziplinarstrafen wurden während des Krieges verschärft. Der zuvor nur in Zuchthäusern übliche strenge Arrest wurde jetzt in allen Strafanstalten verhängt, und seine Höchstdauer wurde von einer auf zwei Wochen verlängert. Darüber hinaus verkündete das Reichsjustizministerium, dass Arrestzeiten nicht mehr als Teil der Strafe zählten. Mit anderen Worten, je öfter ein Gefangener im Arrest sass, desto länger blieb er in Haft.<sup>81</sup> Und je länger der Krieg dauerte, umso brutalere Disziplinarstrafen verhängten die Gefängnisdirektoren, auch für die banalsten Vergehen. Gefangene kamen in Arrest – oftmals für mehrere Wochen –, weil sie einen Rosenkranz in der Tasche gehabt hatten, aus dem Gleichschritt geraten waren, aus dem Fenster geschaut oder ein Taschentuch fallen gelassen hatten.<sup>82</sup> Manchmal wurde auch eine Strafe wiederbelebt, die im 19. Jahrhundert in deutschen Strafanstalten üblich gewesen war: Man kettete Gefangene in der Arrestzelle an den Fussboden oder die Wand.<sup>83</sup> Für die ohnehin geschwächten und ausgelaugten Gefangenen stellte der Arrest eine ernste Gefahr dar. So berichtete der ehemalige politische Gefangene Walter Hammer über seine Zeit im Arrest:

«Sieben finstere Winterwochen im ungeheizten Kellerloch, davon vier Wochen ohne einen Schluck warmen Kaffees oder Tees, ohne einen Bissen warmen Essens. Morgens bekam ich 500 Gramm Brot für den ganzen Tag und einen Krug mit kaltem, klarem Wasser. Abends gab man – ich habe auch Ausnahmen erlebt und keine bekommen – zwei Woldecken in die Zelle hinein. Jede Nacht war ein Kampf auf Leben und Tod, denn man musste auf einem steinernen Block, einer gemauerten Pritsche, liegen, die fortgesetzt Kraft und Wärme dem geschundenen Körper entzog.»<sup>84</sup>

In einer ganzen Reihe von Fällen führte der Arrest zum Tod des Bestraften.

### Tod

Während des Zweiten Weltkriegs starben Tausende von Gefangenen, meist aufgrund der Kombination von schlechter Verpflegung und schwerer Arbeit. Typische Todesursachen waren Herzversagen, Lungenentzündung und Tuberkulose. Man kann der Justiz nicht jeden dieser Todesfälle anlasten, die auch im Zusammenhang mit den allgemeinen Kriegsbedingungen und der Repression ausserhalb der Strafanstalten gesehen werden müssen: Viele Gefangene, insbesondere nichtdeutsche, wurden bereits in schlechtem Gesundheitszustand eingeliefert. Auch die Behebung der Versorgungsmängel in den Anstalten lag nicht vollständig in der Macht der Gefängnisverwaltung, der es gelegentlich sogar gelang, die Grundversorgung zu verbessern. Das Reichsjustizministerium sorgte zum Beispiel im Jahr 1940 dafür, dass Gefangene, die Überstunden machten und nachts arbeiteten, bessere Verpflegung erhielten.<sup>85</sup> Gleichzeitig hatte das Leben einzelner Strafgefangener für viele Beamte aber offensichtlich keinen grossen Wert. Insgesamt sollte das Interesse am Befinden der Gefangenen hinter den Wunsch nach ihrer harten Bestrafung und nach Ausbeutung ihrer Arbeitskraft zurücktreten. Viele Beamte glaubten, dass Strafgefangene in einer Zeit, in der die «Volksgenossen» Opfer brächten, eine noch härtere Strafe verdienten. Ausserdem wollte man gegenüber der NS-Führung Härte demonstrieren. Der Tod von Gefangenen wurde daher als bedauerlich, aber unvermeidlich angesehen.

In Wirklichkeit hätten viele Todesfälle vermieden werden können. Den Justizbehörden standen verschiedene Möglichkeiten offen, um das Los der Gefangenen zu verbessern. Zum Beispiel hätten sie Arbeitszeit und Arbeitssoll kürzen können; sie hätten den gefährlichsten Arbeitseinsätzen ein Ende bereiten können; sie hätten die brutalsten Disziplinarstrafen einschränken können; und sie hätten den Gefangenen erlauben können, Lebensmittelpakete zu empfangen. Keine dieser Möglichkeiten wurde ergriffen. Stattdessen begünstigte die Strafvollzugspolitik die tödlichen Bedingungen. Sogar die Versorgungsengpässe in den Strafanstalten waren zum Teil von den Gefängnisbeamten selbst verschuldet. So beschloss das Reichsjustizministerium im Winter 1941/42 – wie üblich im Bemühen, seine Ergebenheit gegenüber dem Nationalsozialismus zu beweisen –, deutschen Soldaten in der Sowjetunion Gefängniseigentum zu spenden. Bei der Sammlung in den Strafanstalten kamen 42'612 Wolldecken, 55'748 Paar Socken und Strümpfe und 4'904 Pullover zusammen, und die Strafgefangenen blieben vor der Kälte noch ungeschützter zurück als zuvor.<sup>86</sup>

Obwohl sich die meisten führenden Justizbeamten keine grossen Sorgen über das Los der Gefangenen machten, dürften nur wenige so unverhohlen zynisch gewesen sein wie der Jenaer Generalstaatsanwalt Werner Wurmstich, der dienstälteste deutsche Generalstaatsanwalt (seit 1929 im Amt). Ende Mai 1944 nahm Wurmstich an einer Konferenz leitender Justizbeamter auf der Burg Kochern teil. Drei Tage lang besprach man dort verschiedene Probleme, unter anderem die Todesfälle in Strafanstalten. Ausserdem lauschten die Teilnehmer einer Geheimrede Himmlers. Nach den Sitzungen begaben sie sich zum Mittag- oder Abendessen, das ausgerechnet von Strafgefangenen aufgetragen wurde. Wurmstich war verstimmt über den Anblick der Gefangenen, der ihm offenbar das Vergnügen am üppigen Essen und der dazu dargebotenen Kammermusik verdarb. In einem Brief an Thierack beschwerte er sich, dass «das weisse Drillichzeug der Gefangenen nicht sauber war. Auch ihr Schuhzeug war schlecht geputzt.» Zudem sei das Flaschenbier minderer Qualität gewesen und sollte am besten durch Bier vom Fass ersetzt werden. Auch hatten die Besprechungen für seinen Geschmack zu lange gedauert. Das nächste Mal, regte er an, wäre es doch schön, «wenn man an einem Nachmittag Gelegenheit hätte, die bekannten Weinorte an der Mosel oder auch Trier zu besuchen».<sup>87</sup> Während Wurmstich

auf eine Antwort vom Reichjustizministerium wartete, verhungerten in seinem Gerichtsbezirk immer mehr Gefangene.

Viele Strafgefangene kamen auch bei alliierten Luftangriffen ums Leben. Bis Ende Mai 1944 gab es über 100 Angriffe auf Vollzugsanstalten, wobei mindestens 26 Gefängnisgebäude schwer beschädigt wurden. Zwei Aussenarbeitsstellen und drei Strafanstalten, einschliesslich eines Teils des Gefängnisses Plötzensee, wurden weitgehend zerstört. Mindestens 180 Gefangene waren bei diesen Luftangriffen ums Leben gekommen.<sup>88</sup> In den kommenden Monaten sollte es viele weitere Opfer geben. Unter den Toten waren zahlreiche Regimegegner, die den Sieg der Alliierten herbeigesehnt hatten; statt befreit zu werden, waren sie in ihren Zellen unter Trümmern begraben worden oder verbrannt. Auch am Tod dieser Gefangenen traf die Gefängnisverwaltungen eine Mitschuld, denn in den meisten Gefängnissen und Zuchthäusern wäre es durchaus möglich gewesen, die Gefangenen in den Keller zu bringen. Tatsächlich hatte man dies bei den ersten Luftangriffen vielerorts auch getan. Später aber liess man die Gefangenen während der Luftangriffe einfach in ihren Zellen. Eine Ausnahme wurde gegen Ende des Krieges lediglich für weibliche Häftlinge gemacht, deren Angstschreie angeblich die Luftschutzmassnahmen störten. Alle anderen Gefangenen waren ihrem Schicksal überlassen, sobald die Alarmsirenen aufheulten und die Aufseher in ihren Bunkern verschwanden.<sup>89</sup> Die Spitzen der Justiz billigten dieses Verhalten. Manche, wie der Düsseldorfer Generalstaatsanwalt, fanden sogar, dass die Gefangenen dankbar sein sollten, weil «die Störung durch das Aufsuchen der Keller, das Mitnehmen von wertvollen Sachen und die seelischen Belastungen durch Versorgung und Beruhigung der Angehörigen, insbesondere der Kinder, für sie fortfallen».<sup>90</sup> In Wirklichkeit waren die «seelischen Belastungen» der in ihren Zellen eingesperrten Gefangenen natürlich enorm. Ein früherer Häftling, der Pfarrer Josef Reuland, beschrieb einen Luftangriff, den er 1944 im Zuchthaus Münster überlebte:

«Vor mir brannte das Fenster, die Flammen schlugen von der Erde in den vierten Stock hinein, Phosphor und Öl trieben sie immer wieder von Neuem empor. Hinter mir brannte die Zellentür, über mir das Dachgebälk, fast musste ich ersticken in den schweren Rauchwolken [...] Und wenn der ganze Bau, besonders der vierte Stock, in dem sich meine Zelle befand, hin

und her schwankte wie ein Baum und ich das Dachgebälk krachen hörte, dass man meinte es müsse jeden Augenblick Zusammenstürzen und alles unter den Trümmern begraben, flüchtete ich in meine Psalmen [...] «<sup>91</sup>

Die Gesamtzahl der Menschen, die während des Zweiten Weltkriegs in Strafanstalten ihr Leben verloren, kann nur geschätzt werden. Möglicherweise starben in den grossen Gefängnissen, Zuchthäusern und Gefangenenlagern, ohne die in ihnen Hingerichteten, über 20'000 Insassen. Die überwiegende Mehrheit dieser Todesfälle war in den letzten Kriegsjahren zu verzeichnen, denn in fast allen Strafanstalten nahm ihre Zahl ab 1941 drastisch zu. Bei einer Stichprobe in sieben Anstalten stieg die durchschnittliche Zahl der amtlich dokumentierten Todesfälle von neun im Jahr 1941 auf 42 im folgenden Jahr. Wie sehr die Lebensgefahr, in der die Gefangenen schwebten, zunahm, zeigt auch ein Vergleich mit den Vorkriegsjahren: In der zweiten Kriegshälfte starben in diesen Anstalten rund 15-mal mehr Gefangene als vor dem Krieg.<sup>92</sup> Angesichts der zunehmenden Todesrate hielten die Gefängnisverwaltungen es für angebracht, den Gefangenen einige gute Ratschläge zu geben: Am 20. Dezember 1942 erschien in der reichsweiten Gefängniszeitung, die an die meisten Gefangenen verteilt wurde, ein Artikel mit der Schlagzeile «Wie mache ich ein Testament».<sup>93</sup>

### **Die Strafgefangenenlager**

Die Errichtung von grossen Strafgefangenenlagern war wahrscheinlich die wichtigste Neuerung im Strafvollzug der Vorkriegsjahre gewesen, und Lager wie etwa Rodgau, Oberems und Griebo wurden während des Krieges weiterbetrieben. Den grössten Lagerkomplex bildeten immer noch die männlichen Gefangenen vorbehaltenen Emslandlager. Während des Krieges wurden verschiedene Gefangenengruppen dorthin verlegt, unter anderen Polen, Juden, Belgier und deutsche Sicherungsverwahrte. Die meisten Insassen waren jedoch Deutsche, die von Militär- und Zivilgerichten verurteilt worden waren und als «Kriegstäter» geführt wurden. Ende März 1941 waren 6'400 der 8'100 Insassen solche «Kriegstäter», die bis zum Kriegsende unter «verschärften Bedingungen» interniert wurden, um erst dann ihre eigentliche Haftstrafe anzutreten.<sup>94</sup>

Die Insassen der Emslandlager lebten unter extremen Bedingungen, und die erbärmliche Verpflegung und brutale Behandlung hatten einen steilen Anstieg der Erkrankungen zur Folge. Im März 1941 berichtete der Lagerarzt, es seien zeitweise über zehn Prozent der Insassen derart krank und geschwächt, dass sie gar nicht arbeiten könnten. Die dokumentierte Zahl von Häftlingen, die wegen Ruhr in ein Krankenhaus eingeliefert wurden, verdoppelte sich 1941 gegenüber dem Vorjahr, und die Zahl der Tuberkulosekranken war um ein Vielfaches höher als vor dem Krieg.<sup>95</sup> Ende 1942 behandelten die völlig überforderten Lagerärzte der Emslandlager täglich über 850 kranke, verletzte oder erschöpfte Gefangene. Hinzu kamen noch die vielen kranken Gefangenen, die aus Angst vor Misshandlungen gar nicht erst zum Arzt gingen. In einem der Lager wurde etwa die Hälfte der Insassen als nicht voll arbeitsfähig eingestuft.<sup>96</sup>

Gewalttätigkeit war in den Emslandlagern weit verbreitet und noch häufiger als vor dem Krieg. Unter den ersten Opfern waren viele der rund 1'000 Sicherungsverwahrten, die Ende 1939 im Lager Esterwegen untergebracht waren. Wie kaum anders zu erwarten war, litten sie besonders unter den minimalen Verpflegungssätzen und der schweren Arbeit und konnten häufig ihr Soll nicht erfüllen. Darin sahen viele Aufseher einen weiteren Beleg für ihre «Arbeitscheu», was ihren Hass auf diese Gefangenen weiter anfachte. Kurz nach Kriegsbeginn machten sie ihrer Aggression dann auf brutale Weise Luft: Am 7. November 1939 ordnete Lagerkommandant Werner Schäfer eine Durchsuchung der Baracken der Sicherungsverwahrten an, wobei er seine Untergebenen ausdrücklich anwies, gegen «besonders unvernünftige und ungehorsame Krakeeler» die Gummiknüppel zu benutzen. Viele Insassen wurden brutal zusammengeschlagen. Fünf Tage später wurden über 50 Gefangene für eine Sonderbestrafung ausgewählt und erneut niedergeknüppelt. Dieser Vorfall hatte gravierende Folgen. Viele der ohnehin überarbeiteten und geschwächten Sicherungsverwahrten gerieten in Verzweiflung. Waren sie bisher für tatsächliche oder vermeintliche Verletzungen der Vorschriften individuell zur Rechenschaft gezogen worden, so wurden sie jetzt kollektiv misshandelt. Viele Gefangene griffen zu drastischen Mitteln, um dem Lager zu entkommen: Laut amtlichen Berichten verstümmelten sich zwischen November 1939 und März 1940 nicht weniger als 62 Sicherungsverwahrte selbst, indem sie sich Finger oder Zehen abhackten

oder Gabeln, Messer, Nägel oder Glas schluckten. Doch das verstärkte nur noch den Unmut der Gefängnisbeamten. Kommandant Schäfer unterstrich am 2. Januar 1940 in einem Brief an das Reichsjustizministerium, dass diese Gefangenen es nach seiner Ansicht nicht verdienten zu leben:

«Es wäre ein Verbrechen gegen das deutsche Volk, wenn Selbstverstümelern und Schluckern nur ein Atom Hoffnung gelassen würde, jemals wieder in die Volksgemeinschaft aufgenommen zu werden. Ich bin der Meinung, sie sollten unbarmherzig ausgemerzt werden. Das Urteil, das die furchtbarste Wirkung hat, scheint das einzig Richtige zu sein. Mit Disziplinar-massnahmen kann ihr nicht begegnet werden. Es müsste ein Gesetz geschaffen werden, nach dem die Täter lebenslänglich in ein Irrenhaus kämen oder völlig ausgemerzt würden [...].»

Ein solches Gesetz wurde nie erlassen. Wie noch zu berichten sein wird, bedurfte es bald keines gesetzlichen Rahmens mehr, um die Sicherungsverwahrten zu töten.<sup>97</sup>

Viele Gefangene der Emslandlager, nicht nur die Sicherungsverwahrten, waren Opfer von Gewalt. Ein Arzt, der 1944 eine grosse Gruppe von Insassen untersuchte, stellte fest, dass ein Viertel von ihnen sichtbare Anzeichen von Misshandlungen aufwies. Die Aufseher legten weiterhin grossen Einfallsreichtum an den Tag, wenn es darum ging, die Gefangenen zu quälen und zu demütigen. So wurden einige hungernde Gefangene, die von einem Feld Kartoffeln gestohlen hatten, zuerst besinnungslos geschlagen und mussten dann den ganzen Weg zum Lager zurückkriechen und dabei mit dem Kinn eine Kartoffel vor sich her rollen. Viele Gefangene, die so erschöpft waren, dass sie kaum noch gehen konnten, erhielten Schläge, weil sie nicht genug arbeiteten, und manche, die bei der Arbeit zusammengebrochen waren, wurden von den Aufsehern zu Tode geprügelt.<sup>98</sup> Darüber hinaus ermunterten die Beamten die als Barackenälteste oder Vorarbeiter ausgewählten Insassen dazu, ihre Mitgefangenen zu bestrafen. Diese Funktionshäftlinge denunzierten regelmässig andere Gefangene wegen politischer Äusserungen oder weil sie Nahrungsmittel gestohlen hatten. Ausserdem fielen sie unter allen möglichen Vorwänden über ihre Mitgefangenen her. Die meisten anderen Gefangenen zogen den Kopf ein, um nicht aufzufallen.



Gelegentlich wurden Insassen, die Mitgefangene denunziert hatten, aber auch heimlich zusammengeschlagen.<sup>99</sup>

Die Spitzen der Justiz in Berlin wussten von dem Gewaltregime in den Emslandlagern, und sie reagierten, wie schon vor 1939, widersprüchlich. Einerseits wurde willkürliche Gewalt offiziell weiterhin abgelehnt, da sie gegen die Vorschriften verstieß.<sup>100</sup> Andererseits erlaubte das Reichsjustizministerium den Aufsehern jetzt, bei «passivem Widerstand» zu Gewaltmitteln zu greifen. Bisher hatten sie Gefangene nur dann schlagen dürfen, wenn sie selbst angegriffen oder unmittelbar bedroht wurden. Jetzt schlugen Aufseher auch Gefangene, die ihr Arbeitssoll nicht erfüllt hatten – ihre physische Erschöpfung wurde als «passiver Widerstand» hingestellt.<sup>101</sup> Zudem gab es eine tiefe Kluft zwischen der gelegentlichen Ermahnung durch das Reichsjustizministerium, Gefangene nicht zu misshandeln, und der De-facto-Billigung der Gewalt im alltäglichen Betrieb. Die Ermittlungen, die in einigen wenigen Fällen von Prügel, Folter oder Mord an Gefangenen vonseiten der Staatsanwaltschaft angestrengt wurden, führten meist zu nichts. Und das Justizministerium hiess Einstellungsentscheidungen selbst dann gut, wenn die Schuld der Aufseher offensichtlich war.<sup>102</sup>

Nur in Ausnahmefällen kam es zur Verurteilung von Aufsehern. Ein solcher Fall war der Mord an dem Gefangenen Wilhelm K., der am 29. Juli 1942 wegen Diebstahls in das Emslandlager eingeliefert worden war. Wenige Tage nach seiner Ankunft unternahm er einen Fluchtversuch, wurde aber von einem Funktionshäftling entdeckt, von ihm verprügelt und dann den Wachmännern übergeben, die ihn mit Stöcken, Gewehrkolben, Gummiknüppeln und Spaten blutig schlugen. Einige Stunden später erlag Wilhelm K. den inneren Verletzungen, die man ihm zugefügt hatte.<sup>103</sup> Er war bei weitem nicht der einzige Gefangene, der von Aufsehern zu Tode geprügelt worden war. Warum griff die Justiz in diesem Fall ein? Der Hauptgrund war, dass der Mord an Wilhelm K. von Aussenstehenden beobachtet worden war, die das grausame Geschehen in der örtlichen Bevölkerung bekannt machten. Die Justiz wollte offensichtlich den Schein eines gesetzlich geregelten Strafvollzugs nach aussen aufrechterhalten. Man war über das Ansehen in der Bevölkerung besorgt, denn der Fall war nach Meinung der Justiz geeignet, «den Strafvollzug [...] in Misskredit zu bringen».<sup>104</sup> Das Urteil, das gegen die Aufseher erging, zeigte allerdings wieder ein-

mal, dass der Justizapparat nicht geneigt war, ernsthaft gegen Gewalttätigkeit vorzugehen. Die Mörder von Wilhelm K. erhielten nicht mehr als symbolische Haftstrafen von fünf bis neun Monaten. Aufseher, die Gefangenen einen Gefallen taten, mussten dagegen mit mehr rechnen. So wurde der Oberwachtmeister Richard L. 1943 zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt, weil er heimlich Briefe von Gefangenen an Verwandte weitergeleitet hatte (wofür ihn die Verwandten mit Tabak und Lebensmitteln bezahlt hatten).<sup>105</sup> Offenbar wog es weniger schwer, Gefangene umzubringen, als ihnen zu helfen.

Im Laufe des Krieges nahm die Zahl der Todesfälle in den Emslandlagern stark zu. Immer mehr Gefangene brachen wegen Erkältung, Lungenentzündung, Wassersucht oder allgemeiner Erschöpfung zusammen. Angesichts der Mischung aus Schwerarbeit und Gewalt ist es kein Wunder, dass in den Emslandlagern mehr Gefangene starben als in jeder anderen deutschen Strafanstalt: Den amtlichen Zahlen zufolge verloren zwischen 1940 und 1944 rund 1330 Gefangene ihr Leben, die meisten von ihnen im Jahr 1942, als 472 Insassen starben – fast 30-mal so viel wie 1938.<sup>106</sup>

### **Neue Lager**

Vor dem Krieg hatte man die meisten Insassen der Emslandlager bei der Urbarmachung von Mooren eingesetzt. Doch die ideologische Bedeutung dieser Arbeit hatte bereits bei Kriegsausbruch nachgelassen, und 1941, nach der Eroberung von Wäldern und Feldern in ganz Europa, ordnete Hitler an, keine neuen Urbarmachungsprojekte mehr zu beginnen.<sup>107</sup> Bei der Suche nach einer neuen Rechtfertigung für die Existenz der Emslandlager verfolgte man nun zwei Wege. Zum einen stellte die Justizverwaltung die berüchtigten harten Bedingungen als Vorteil dar, indem sie das Emsland als Ort für die Unterbringung von Gefangenen empfahl, die eine besonders harte Bestrafung verdient hatten. Zum anderen verlagerte die Gefängnisverwaltung das Schwergewicht der Arbeit in den Emslandlagern. Die Urbarmachungsvorhaben wurden eingeschränkt und die Gefangenen stattdessen hauptsächlich in der Landwirtschaft, bei Bauprojekten und in Häfen sowie direkt in der Rüstungsindustrie beschäftigt. So stellten 1944 rund 800 Insassen des Lagers Esterwegen in einer ausserhalb des

Lagers errichteten Fabrik Zulieferteile für BMW her.<sup>108</sup> Dies hinderte das Reichsjustizministerium aber nicht daran, Tausende von Emslandgefangenen an andere Orte zu verlegen, wo man hoffte, sie noch produktiver einsetzen zu können. Darunter waren auch zwei neue Strafgefangenenlager, die 1942 und 1943 im besetzten Europa errichtet wurden.

Einer der beiden Lagerkomplexe befand sich in Norwegen, das die Wehrmacht im April 1940 hauptsächlich aus strategischen Gründen besetzt hatte. Die deutschen Behörden setzten umgehend riesige Bauvorhaben in Gang, darunter neue oder erweiterte militärische Anlagen, Kraftwerke, Strassen und Häfen. Hitler war persönlich an diesen Projekten interessiert und drängte insbesondere auf die Verbesserung der Strassen- und Eisenbahnanbindung der arktischen Landesteile. Im Frühjahr und Sommer 1942 betonte Hitler mehrfach, dass dies für den Ausgang des Krieges entscheidend sein könne. Ausgeführt wurden die Arbeiten in Norwegen von der Organisation Todt (an deren Spitze ab 1943 Albert Speer stand), und die meisten Arbeiter waren norwegische Zivilisten und sowjetische Kriegsgefangene.<sup>109</sup> Aber auch der Einsatz von Strafgefangenen war eingeplant. Am 5. Juni 1942 teilte das Reichsjustizministerium Hitler mit, dass man 2'000 Gefangene aus den Emslandlagern für die Arbeit in Norwegen vorgesehen habe.<sup>110</sup>

Die ausgewählten Gefangenen wurden im August und September 1942 mit zwei Schiffen nach Norwegen gebracht. Viele von ihnen waren ehemalige Soldaten, die wegen Delikten wie Desertion und «Zersetzung der Wehrmacht» verurteilt worden waren. Die meisten hatten sich offenbar freiwillig für den Arbeitseinsatz in Norwegen gemeldet. In dem verzweifelten Wunsch, den Emslandlagern zu entkommen, hatten sie den Versprechungen der Lagerverwaltungen geglaubt, die bessere Verpflegung und weniger strenge Behandlung versprochen und sogar mit der Möglichkeit der Freilassung gelockt hatten. Die Gefangenen bedauerten ihre Entscheidung schnell, denn auf den Schiffen herrschten furchtbare Zustände. Sie waren unter Deck auf engstem Raum zusammengepfercht, das Essen war knapp und fast ungeniessbar, und die sanitären Verhältnisse waren verheerend. Bald brach eine Ruhrepidemie aus. Nach dem Bericht einiger Gefangener rutsche man «buchstäblich auf dem Kot des Nebenmannes aus [...]. Halbtote, Schwerkranke und Lebendige lagen wild durch- und aufeinander.» Die meisten Gefangenen gingen schliesslich weit nördlich des Polarkreises in Alta und Hammerfest von Bord, von wo man sie an verschiedene

Orte in den norwegischen Provinzen Finnmark und Troms brachte. Insgesamt wurden mindestens 16 Lager errichtet, die zusammen die Strafgefangenenlager Nord bildeten. Ende 1942 befanden sich 1877 Gefangene in diesen Lagern, die von Aufsehern aus den Emslandlagern und anderen deutschen Strafanstalten bewacht wurden.<sup>111</sup>

Das Reichsjustizministerium gab offen zu, dass die Bedingungen in den norwegischen Lagern «ungleich schwerer» waren als in regulären Strafanstalten in Deutschland.<sup>112</sup> Doch diese lapidare Feststellung lässt nicht erahnen, welche Qualen die Gefangenen litten, die insbesondere im Winter unter extremen Bedingungen Schwerstarbeit verrichten mussten. Viele schaufelten auf der Hauptverbindungsstrasse nach Nordnorwegen Schnee, um sie für den Fall freizuhalten, dass deutsche Truppen sie benötigen sollten, und das bei Dunkelheit (zwei Monate lang gab es praktisch keinen Sonnenschein), Schneestürmen und Temperaturen von bis zu minus 40 Grad. Die Verpflegung war schlecht, zumal Gefängnisbeamte häufig einen Teil der für die Gefangenen bestimmten Lebensmittel für sich selbst abzweigten. Die Kleidung der Gefangenen war unzureichend und bot wenig Schutz gegen die eisige Kälte. Viele besaßen nicht einmal ordentliche Schuhe und waren gezwungen, sich mit Holzpantoffeln zu behelfen. Untergebracht waren sie in kaum beheizten Baracken oder Zelten, in denen sich auf Wänden, Decken und Fussböden eine Eisschicht bildete. Ein wegen Desertion verurteilter Gefangener beschrieb die Zustände später so:

«Die Kälte dringt durch die dünne Sträflingskleidung und lässt uns erstarren. Bewegung, Arbeit machen warm. Aber wie kann man arbeiten, wenn der Hunger in den Därmen frisst? Und keine Hoffnung auf ein warmes Zimmer am Abend, auf ein kräftigendes Essen. Das Zelt erwartet uns.»<sup>113</sup>

Amputationen von Händen oder Füßen waren keine Seltenheit, und Gewalt war an der Tagesordnung. Die Aufseher trieben die Gefangenen mit Schlägen zu noch mehr Arbeit an oder bestrafte sie für den Diebstahl von Lebensmitteln oder wegen eines Fluchtversuchs, und auch Gefangene, die von den Lagerverwaltungen nach dem im Emsland üblichen Kapo-System als Aufseher ausgewählt worden waren, drangsalierten ihre Mithäftlinge. Die Todesrate war hoch, insbesondere im Winter. Nach Schätzung ehemaliger Gefangener waren allein

im ersten halben Jahr etwa zehn Prozent ihrer Leidensgenossen gestorben. Die amtlichen Zahlen bestätigen diese Schätzung; ihnen zufolge kamen bis Februar 1943 150 Gefangene ums Leben.<sup>114</sup> Eine ganze Reihe der verschmutzten, unterernährten und erschöpften Männer war erfroren – einige, nachdem Aufseher sie gezwungen hatten, sich bis auf die Unterwäsche auszuziehen, um sie anschliessend zu fesseln und mit kaltem Wasser zu übergiessen. Die Aufseher griffen auch zu anderen Foltermethoden. Als zum Beispiel der Gefangene T. mit dem Arbeitstempo nicht mehr Schritt halten konnte, wurde er zuerst von einem Aufseher geschlagen und musste dann einen schweren Stein auf dem Rücken schleppen, bis er unter der Last zusammenbrach. T. starb noch am selben Tag.<sup>115</sup> Andere Gefangene wurden «auf der Flucht» erschossen oder erhängt, nachdem man sie wieder eingefangen hatte.

Unter den Überlebenden befanden sich zahlreiche Gefangene, die in einem derart schlechten Zustand waren, dass die Lagerverwaltung sie nach Deutschland zurückschickten. Mit einem dieser «Krückentransporte», wie die Gefangenen sie nannten, trafen am 27. Oktober 1943 57 ehemalige Insassen der Lager Nord im Emsland ein. Bis auf sechs litten alle diese Gefangenen an extremer Erschöpfung und Schwäche.<sup>116</sup> Speers Ministerium drängte das Reichsjustizministerium wiederholt, Ersatz nach Norwegen zu schicken.<sup>117</sup> 1943 liess die Gefängnisverwaltung einen Transport mit Insassen verschiedener Strafanstalten in ganz Deutschland zusammenstellen, wobei insbesondere von Kriegsgerichten verurteilte Zuchthäusler ausgewählt wurden. Das Reichsjustizministerium hatte zur Bedingung gemacht, dass sie bei guter Gesundheit waren und gut ausgestattet wurden.<sup>118</sup> Der Transport verliess Deutschland Ende Juni 1943, und es erging diesen Gefangenen in Norwegen offenbar kaum besser als ihren Vorgängern. Einige erlagen der Mischung aus bitterer Kälte, Schwerarbeit, brutaler Behandlung und Unterernährung. Viele andere wurden krank und völlig erschöpft nach Deutschland zurückgeschickt.<sup>119</sup> Diesmal konnte man die durch Krankheiten, Verletzungen oder Tod gerissenen Lücken nicht so schnell wieder auffüllen, so dass die Insassenzahl der Lager Nord sank, bis sie Ende 1944 bei nur noch knapp über 1'000 Gefangenen lag.<sup>120</sup>

In dem anderen neuen Lagerkomplex, den man in Nordfrankreich errichtet hatte, befanden sich 1944 mehr Häftlinge. Im Oktober 1943 war dort der erste Transport aus dem Emsland eingetroffen, und Ende März 1944 wurden 2'474 Gefangene in den Lagern festgehalten (überwiegend von Kriegsgerichten Ver-

urteilte). Die Lager, die sich unter anderem in Calais, Arras und Cambrai befanden, wurden häufig verlegt und bildeten zusammen die Strafgefangenenlager West, auch Kommando West oder Kommando X genannt, und unterstanden der Organisation Todt. Die Gefangenen arbeiteten in verschiedenen geheimen Militärprojekten, die der deutschen Verteidigung in Frankreich dienten. Zusammen mit anderen Arbeitern bauten sie Festungsanlagen, Eisenbahntrassen sowie Artillerie- und Raketenanlagen. Die Gefangenen mussten härter arbeiten als viele andere, und Aufseher und zu Vorarbeitern ernannte Häftlinge sorgten mit brutalen Mitteln dafür, dass keiner «bummelte». Die Aufseher pflegten auch hier besondere Strafrituale. In einigen Fällen wurden Gefangene genötigt, mit einem schweren Zementsack in Händen zwischen zwei Reihen von Aufsehern hindurchzulaufen, die sie traten und mit Gewehrkolben schlugen. Angesichts solcher Methoden überrascht es nicht, dass die Gefangenen sich besonders anstrengten – nicht nur Vertreter von Speers Ministerium waren von ihren Leistungen beeindruckt. Selbstverständlich waren die Arbeitsbedingungen häufig sehr gefährlich, immerhin waren die Militäranlagen, an denen die Gefangenen arbeiteten, Ziel alliierter Luftangriffe. Im November 1943 kamen rund 60 von ihnen bei Luftangriffen ums Leben. Für die Überlebenden aber hatten die Angriffe auch ihr Gutes, denn Hunderte von Gefangenen nutzten das anschließende Chaos zur Flucht. Aufgrund des raschen Vorrückens der Alliierten nach der Landung in der Normandie wurden die Lager in Frankreich schliesslich nach etwas mehr als einem Jahr wieder aufgegeben.<sup>121</sup>

### **Gefängnisse und Konzentrationslager**

Durch den Krieg veränderten sich sowohl die Strafanstalten als auch die Konzentrationslager. Insgesamt sind in beiden Einrichtungen einige ähnliche Entwicklungen zu beobachten: ein starker Anstieg der Insassenzahlen bei veränderter Zusammensetzung der Insassen, mit nun sehr viel mehr ausländischen Gefangenen; eine deutliche Zunahme von Gewalttätigkeit und Mord; eine Verschlechterung der Lebensbedingungen, mit Kürzungen der Verpflegungssätze, die zu einer raschen Ausbreitung von Krankheiten, Epidemien und Todesfällen führte; und schliesslich eine Intensivierung der Ausbeutung der Insassen für die

Kriegsanstrengung, wobei die Gefangenen häufig in Aussenlagern untergebracht wurden und direkt für Privatunternehmen in der Kriegsproduktion arbeiten mussten. Diese Parallelen waren einerseits eine Folge der allgemeinen kriegsbedingten Radikalisierung des Regimes. Andererseits suchten die Justizbehörden auch in zunehmendem Mass Anregung bei den Konzentrationslagern. Das hatten sie bereits vor dem Krieg getan, als sie grosse Gefangenenlager wie jene im Emsland errichteten. Schon Ende der dreissiger Jahre hatten manche Justizbeamte die Konzentrationslager als Vorbilder für die Strafanstalten empfohlen. So hatte 1938 ein Vertreter des Reichsjustizministeriums nach einem Besuch in Dachau das Lager in höchsten Tönen gelobt und hinzugefügt, dass solche Besuche auch den Gefängnisbeamten im Ministerium zum Nutzen gereichen würden. Auch Beamte des Volksgerichtshofs unternahmen 1938 eine Dienstreise ins KZ Dachau. Staatssekretär Freisler lehnte allgemeine Besuche zwar ab – er war wohl darauf bedacht, nach aussen eine gewisse Distanz zu den Konzentrationslagern zu wahren –, hatte aber nichts gegen gelegentliche Stippvisiten einzuwenden, wenn Beamte ohnehin in der Gegend waren.<sup>122</sup>

Während des Krieges häuften sich dann die Besuche führender Justizbeamter in Konzentrationslagern, insbesondere nachdem Thierack die Zügel in die Hand genommen hatte. Im Juni 1944 zum Beispiel unternahm ein örtlicher SS-Offizier mit einer Gruppe von Justizbeamten einen Rundgang durch Auschwitz. In dem internen Bericht über den Besuch bezogen sich die Beamten ein ums andere Mal auf die Strafanstalten, wenn sie etwa die Vorschriften für Kontakte mit der Aussenwelt, die medizinische Behandlung, die Trennung der Insassen, die Reaktionen auf Ausbrüche und so weiter miteinander verglichen. So notierten sie unter anderem, dass «der Ernährungszustand der bei der Arbeit angebotenen Häftlinge, insbesondere der arischen, im ganzen Lager günstiger in Erscheinung trat als in den Justizvollzugsanstalten». Hinsichtlich der Zwangsarbeit fiel den Besuchern allerdings auf, dass die Lagerbeamten wesentlich weniger «sparsam» mit den Arbeitskräften umgingen. Dennoch kamen sie mit Genugtuung zu dem Schluss, dass beim Arbeitseinsatz im Grossen und Ganzen «im Lager Auschwitz nichts gezeigt werden [konnte], was den Arbeitseinsatz der Justizgefangenen hinsichtlich Intensität, rationeller Arbeitsmethoden und Produktivität unter Ausrichtung auf die Kriegsnotwendigkeiten übertrifft».<sup>123</sup>

Thierack schwebte schliesslich ein Strafvollzug vor, der Elemente des traditionellen Gefängnisses mit solchen des Konzentrationslagers verknüpfte.<sup>124</sup> Angesichts dieses starken Interesses an den Konzentrationslagern ist es kein Wunder, dass sich der Strafvollzug in manchen Aspekten dem KZ-System anglich.

Dennoch: Die Bedingungen in den Konzentrationslagern waren auch während des Krieges wesentlich schlechter als in den Justizanstalten. Alle oben aufgeführten allgemeinen Entwicklungen verliefen in den Konzentrationslagern deutlich extremer: Die Versorgung war schlechter und die Überbelegung grösser (mit mehr nichtdeutschen Gefangenen). Vor allem wurden die Konzentrationslager zu Massengräbern: Die Insassen erlagen den von der SS geschaffenen fürchtbaren Lebensbedingungen und der in den Lagern herrschenden Quälerei. Ausserdem waren die Konzentrationslager Tatorte systematischer Massensterben an bestimmten Gefangenengruppen, wie Juden, sowjetischen Kriegsgefangenen und Kranken. Mord wurde zur Normalität. Im KZ Dachau etwa stieg die jährliche Todesrate zwischen 1938 und 1941 von vier auf 36 Prozent. Keine Justizstrafanstalt erreichte ein solches Ausmass der Barbarei. In den Emslandlagern beispielsweise, wo schlimmere Bedingungen herrschten als in fast allen anderen Strafanstalten, lag die Todesrate 1944 bei rund sieben Prozent und damit zwar um ein Vielfaches höher als vor dem Krieg, aber immer noch weit unter derjenigen in den Konzentrationslagern.<sup>125</sup> Natürlich waren die Bedingungen in Konzentrationslagern nicht für alle Gefangenen gleich. Es gab oft enorme Unterschiede zwischen einzelnen Insassen und Gefangenengruppen. Dies war auch in den Strafanstalten nicht anders, wie das nächste Kapitel zeigen wird.



## KAPITEL 7

# Gunst und Strafe: «Volksgenossen» und «Fremdvölkische» im Gefängnis

Die verschiedenen Gefangenengruppen waren nicht in gleichem Mass von den Härten des Gefängnislebens während des Krieges betroffen, also von Krankheit, Hunger, Schwerarbeit und Gewalt. Die Gefangenen wurden aus kriminologischen, rassenideologischen und politischen Gründen im Vollzug oft sehr unterschiedlich behandelt. Beispielsweise konnten viele deutsche «Volksgenossen» mit relativ milden Bedingungen rechnen, während die wachsende Zahl von ausländischen Strafgefangenen es oft besonders schwer hatte. Aber auch unter den ausländischen Gefangenen wurden grosse Unterschiede gemacht, je nach den Vorurteilen und Obsessionen der NS-Führung und der Gefängnisbeamten: Viele tschechische Gefangene und andere vermeintliche Widerstandskämpfer – wie die so genannten NN-Gefangenen – wurden als gefährliche Staatsfeinde eingesperrt und misshandelt. Bei polnischen Gefangenen dagegen kam meist der Rassenwahn der Beamten zum Vorschein. Weitere Unterschiede gab es zwischen den Strafgefangenen bei der Entlassung. Denn im Krieg sassen immer mehr Insassen ihre Strafe nicht vollständig ab: Zehntausende von Gefangenen blieben nicht bis zum Ende ihrer regulären Haftzeit hinter Schloss und Riegel, sondern wurden vorzeitig entlassen. Die Wege der Entlassenen führten dann oft in entgegengesetzte Richtungen: Für die einen ging es direkt in den Tod in einem SS-Konzentrationslager; andere wurden in spezielle Militäreinheiten an der Front versetzt, wo auch sie oft den Tod fanden; einige aber wurden wieder in die NS-»Volksgemeinschaft« aufgenommen.

## «Volksgenossen» hinter Gittern

Zu den privilegierten Gefangenen gehörten diejenigen Deutschen, die nach Ansicht der Behörden lediglich «gestrauchelt» waren und eine zweite Chance verdienten. Schon vor dem Krieg waren NS-Führung und Justizbeamte davon ausgegangen, dass solche Straftäter für die «Volksgemeinschaft» noch nicht verloren seien. Dieser Gedanke stand auch hinter dem sogenannten Erstvollzug, der 1940 eingeführt wurde. Bestimmte Gefangene sollten davor bewahrt werden, während der Haft «ins Verbrechen abzugleiten», indem man sie von anderen getrennt unterbrachte und so vor deren angeblich schädlichem Einfluss schützte. Dazu sollten verschiedene Vergünstigungen kommen, die an das Stufensystem der Weimarer Zeit erinnerten. So sollten alle betroffenen Gefangenen Schulunterricht erhalten und Arbeiten verrichten, die ihnen nach ihrer Entlassung von Nutzen sein könnten. Ferner konnten sie besondere Privilegien erhalten, etwa die Erlaubnis, das Licht in ihrer Zelle länger brennen zu lassen und ohne Aufsicht mit Mitgefangenen zusammenzukommen. Natürlich kam für diesen Erstvollzug nur eine Minderheit der Gefangenen infrage. Ausgeschlossen waren Vorbestrafte, «verbrecherische Persönlichkeiten» und alle, die nicht «deutschen oder artverwandten Blutes» waren oder wegen der Art ihres Verbrechens als ungeeignet angesehen wurden.<sup>1</sup> Kurz, nur wer sich als «Volksgenosse» empfahl, konnte in den Genuss der Vorzugsbehandlung kommen.

Diese Vorschriften wurden 1942 leicht verändert, nachdem Hitler bei einer privaten Unterhaltung erklärt hatte, es sei «eine der schlimmsten Sünden der Vergangenheit, dass ein einmal gestrauchelter, innerlich aber durchaus anständiger Mensch zu Schwerverbrechern gesteckt» und so «erst richtig verdorben» würde. Hier müsse ab sofort eine «grundsätzliche Trennung» stattfinden. Hitlers Bemerkung wurde von Bormanns Parteikanzlei dem Reichsjustizministerium übermittelt, und die dortigen Gefängnisbeamten beeilten sich, die Vollzugspraxis zu rechtfertigen.<sup>2</sup> Sie verwiesen darauf, dass die Regelung über den «Erstvollzug» Hitlers Wunsch bereits erfülle, räumten aber ein, dass der Grundsatz der Trennung noch stärker betont werden müsse. Im Dezember 1942 wurden die Gefängnisrichtlinien dementsprechend korrigiert. Im Grunde aber war der neue «Sondervollzug an Gestrauchelten» nur ein anderer Begriff für den Erstvollzug.<sup>3</sup> Die Zahl der geeigneten Kandidaten stieg in den letzten Kriegsjah-

ren zweifellos an, da immer mehr unbescholtene Deutsche von der Justiz eingesperrt wurden. Ein grosser Teil der «Gestrauchelten» waren offenbar erstbestrafte Frauen, die für relativ unbedeutende Delikte verurteilt worden waren.<sup>4</sup>

In der Praxis liess sich die Vorzugsbehandlung der «gestrauchelten Volksgenossen» allerdings nicht so einfach verwirklichen. Aufgrund der ständigen Überfüllung der Strafanstalten und des Einsatzes in der Kriegsindustrie war es oft unmöglich, diese Gefangenen völlig von anderen abzusondern. Und Schulunterricht wurde während des Krieges nur selten abgehalten. Nachdem man bereits vor dem Krieg die Anzahl der Gefängnislehrer verringert hatte,<sup>5</sup> wurde der Unterricht aufgrund der Kriegsbedingungen weiter eingeschränkt. Viele Klassen wurden aufgelöst, weil die Gefangenen in Werkstätten oder Fabriken arbeiten mussten und die Lehrer zum Wehrdienst eingezogen wurden. 1944 wurde den Generalstaatsanwälten schliesslich mitgeteilt, dass der Unterricht nunmehr vollständig eingestellt werden müsse.<sup>6</sup> Auch religiöse Massnahmen zur «Besserung» wurden im Krieg eingeschränkt, und die Bedeutung der Gefängnisgeistlichen schrumpfte nach und nach, besonders nach Thieracks Amtsantritt als Reichsjustizminister.<sup>7</sup> Im Herbst 1943 ordnete das Reichsjustizministerium an, von den Namensschildern an den Zellentüren die Angaben über die Religionszugehörigkeit der Insassen zu entfernen. Geistliche durften fortan nur noch mit Gefangenen sprechen, wenn diese ausdrücklich darum gebeten hatten.<sup>8</sup> Der radikalste Schritt folgte am 29. September 1944, als das Reichsjustizministerium Gefängnisgottesdienste verbot. Von Kirchenführern kam sofort scharfer Protest. Bezeichnenderweise legten die Kirchen nur gegen Massnahmen Einspruch ein, die sich gegen ihre engen Glaubensinteressen richteten. Das mörderische Vorgehen der NS-Justiz auf verschiedenen anderen Gebieten nahmen sie hingegen stillschweigend hin, typisch für die Haltung der Kirche zum NS-Staat insgesamt.<sup>9</sup> Das Reichsjustizministerium reagierte auf die kirchliche Kritik reflexartig mit einem Gegenangriff und argumentierte, dass Gottesdienste in Zeiten des totalen Krieges wertvolle Ressourcen verschwendeten: «Hinter dem Arbeitseinsatz muss die Förderung seelischer und geistiger Bedürfnisse der Gefangenen zurücktreten.»<sup>10</sup> Gleichwohl erliess es am 12. Dezember 1944 eine konziliantere Verordnung, die Gottesdienste gestattete, solange sie weder die Sicherheit noch die Kriegsproduktion in den Strafanstalten störten.<sup>11</sup>

Trotz dieser Einschränkungen sorgten die Gefängnisverwaltungen dafür,

dass es vielen «Volksgenossen» besser ging als anderen Gefangenen. Am leichtesten war die Vorzugsbehandlung in jenen Strafanstalten zu verwirklichen, die ausschliesslich «Gestrauchelten» vorbehalten waren. Eine von ihnen war das Männergefängnis Wittlich im Gerichtsbezirk Köln, das auch als Jugendgefängnis diente. Hier waren die Lebensbedingungen deutlich besser als in den meisten anderen Strafanstalten. Die Aufseher verhielten sich offenbar weniger brutal, und die medizinische Versorgung durch einen Gefängnisarzt wurde während des gesamten Krieges aufrechterhalten. Für Gefangene, die sich der strengen militärischen Disziplin beugten, war die Haft «relativ erträglich». Tatsächlich überlebten fast alle Gefangenen den Vollzug – während des Krieges starben sogar weniger als vorher.<sup>12</sup>

Die Vorzugsbehandlung für «Volksgenossen» wirkte sich in verschiedenen Lebensbereichen aus, einschliesslich der Gesundheitsversorgung. Dies zeigte sich zum Beispiel an der Behandlung von Insassen, die an Tuberkulose erkrankt waren. So unterteilte das Reichsjustizministerium im Jahr 1943 die Tbc-kranken männlichen Gefangenen «deutschen Blutes» in zwei Gruppen: «Gestrauchelte» galten als einer ärztlichen Behandlung würdig und konnten nach Hohenasperg (Teil des Zuchthauses Ludwigsburg) und Glatz (Schlesien) verlegt werden, wo man schon länger spezielle Trakte für Tbc-kranken Gefangene eingerichtet hatte. Die restlichen deutschen Gefangenen, etwa jene mit mehreren Vorstrafen, verdienten nach Ansicht des Ministeriums eine solche Behandlung nicht mehr. Stattdessen konnten diese Häftlinge in eine Absonderungsabteilung der Strafanstalt Lingen oder in die Strafanstalten Brandenburg-Görden und Waldheim verlegt werden.<sup>13</sup>

Zweifellos genossen die «gestrauchelten» Tbc-kranken Gefangenen damit die besten der schlechten Bedingungen. Viele von ihnen – Eigentumstätter wie auch politische Gefangene – wurden nach Hohenasperg verlegt, einer alten Burg, die seit dem späten 19. Jahrhundert als Gefängnis für Gebrechliche und Behinderte diente. Selbstverständlich war das Leben in Hohenasperg hart: Disziplinarstrafen wurden offenbar ohne grosse Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Betroffenen verhängt. Und die Behandlung beschränkte sich, wie ein ehemaliger Gefangener später berichtete, auf ein paar Löffel Lebertran. Daher ist es nicht überraschend, dass die Todesrate hoch war. Zwischen 1942 und April 1945 starben in Hohenasperg 177 Gefangene an Tbc, 1944 allein 53 (gegen Ende des Krieges befanden sich täglich im Durchschnitt 150 Gefangene im Tbc-

Trakt). Aber auch wenn von einer medizinischen Versorgung nicht wirklich die Rede sein konnte, hätten die Bedingungen noch schlimmer sein können. Die Gefangenen scheinen nicht ständig gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt gewesen zu sein, es gab eine Ruheshalle wie in einem Tuberkulosesanatorium, und die Ärzte konnten zusätzliche Essensrationen für die Insassen beschaffen.<sup>14</sup>

Anders war das Los der als unwürdig betrachteten deutschen Gefangenen mit Tbc, worunter nach Ansicht örtlicher Gefängnisbeamter unter anderem Insassen fielen, die «charakterlich schwach, gedankenlos und gemeinschaftsgefährlich» waren.<sup>15</sup> Ein Teil von ihnen wurde nach Brandenburg-Görden verlegt, wo sie zumeist in die Tbc-Baracke eingeliefert wurden, in der gegen Kriegsende rund 140 Kranke untergebracht waren. Dort litten sie sowohl unter mangelnder Verpflegung als auch unter fehlender medizinischer Versorgung. Ausserdem wurden viele Insassen von dem Mithäftling Robert H. terrorisiert, der von der Zuchthausverwaltung zum Barackenältesten ernannt worden war und seine Stellung skrupellos missbrauchte. Zusammen mit seinen Kumpanen malträtierte er die Gefangenen und betrog sie um ihre ohnehin mageren Essensrationen. Schwerkranke waren besonders leichte Opfer. Manche wurden in einem unbeheizten Nachbarraum in Holzkisten geworfen, als wären sie bereits tot. Während der NS-Zeit starben in Brandenburg-Görden Hunderte von Gefangenen an Tuberkulose; allein 1944 kamen 82 Bewohner der Tbc-Baracke ums Leben.<sup>16</sup>

Die Vorzugsbehandlung gefangener «Volksgenossen» setzte sich auch am Ende ihrer Haft fort. Kaum einer dieser Gefangenen wurde der Polizei übergeben oder in ein Konzentrationslager gebracht. Eine ganze Reihe von ihnen musste nicht einmal die ganze Strafe verbüßen, sondern wurde vorzeitig freigelassen.<sup>17</sup> In den Genuss einer solchen frühzeitigen Entlassung kam insgesamt nur ein recht kleiner Teil der Gefangenen, wobei es sich meist um Ersttäter handelte, die als «Gestrauchelte» galten und sich einer guten Führung befleissigt hatten. Während des Krieges spielten allerdings auch ökonomische Erwägungen eine Rolle. Die Justiz wurde in zunehmendem Mass bedrängt, bestimmte Straftäter zu verschonen, die in kriegswichtigen Stellungen arbeiteten, insbesondere als Rüstungs- und Landarbeiter. Die Verfahrensweise wurde nie vereinheitlicht, und die Justiz sah sich Druck von verschiedensten Seiten ausgesetzt: von den Reichsministerien für Ernährung und Landwirtschaft sowie für

Bewaffnung und Munition, von Orts-, Kreis- und Landesverbänden des Reichsnährstandes, von Arbeitsämtern, Vierjahresplanbehörde, Gauleitern und Privatunternehmen. Die Justizbehörden sagten zu, jeden Antrag sorgfältig zu prüfen. Bei Verurteilten, die für kleinere Delikte kurze Haftstrafen erhalten hatten, zeigten sie sich oft kompromissbereit. Solche Straftäter wurden häufig begnadigt oder auf Bewährung freigelassen, oder ihre Strafe wurde aufgeschoben oder durch eine Geldstrafe ersetzt. Manche Bauern und Landarbeiter konnten ihre Strafe auch in Raten verbüssen: Sie verbrachten mehrere Wintermonate im Gefängnis und wurden rechtzeitig zur Feldarbeit wieder freigelassen, was bei manchen regionalen Justizbeamten auf Kritik stiess, weil dies nach ihrer Ansicht die Wirkung der Strafe untergrub. Trotz dieser recht nachgiebigen Haltung der Justiz kam es während des Krieges immer wieder zu Konflikten mit anderen Behörden oder mit Parteistellen. Besonders erbost waren die Justizbehörden, wenn andere Dienststellen versuchten, Gefangene freizubekommen, die sich schwerer Vergehen schuldig gemacht hatten und nach Ansicht der Justizbeamten eingesperrt werden mussten, um die Disziplin an der Heimatfront aufrechtzuerhalten. Die wahren Sieger dieser Konflikte waren diejenigen Gefangenen, die vorzeitig freigelassen wurden.<sup>18</sup> Sie waren jedoch nicht die einzigen Gefangenen, die Strafanstalten vorzeitig verliessen. Tausende anderer Gefangener wurden direkt in Spezialeinheiten der Wehrmacht abgestellt.

### **Soldaten als Strafgefangene – Strafgefangene als Soldaten**

Schon bald nach Kriegsausbruch begann die NS-Führung darüber nachzudenken, Strafgefangene als Soldaten einzusetzen. Konkret wurden diese Überlegungen im Frühjahr 1940. Ende März wurde dem Reichsjustizministerium Hitlers Beschluss mitgeteilt, dass verurteilte «anständige Wilderer» einer Sondereinheit der SS überstellt werden sollten. Wenn sie sich bewährten, käme eine Begnadigung infrage. Dieser Befehl war die Geburtsurkunde des berühmtesten SS-Sonderkommandos Dirlwanger, das später in Polen, der Sowjetunion und der Slowakei Mordexzesse an Juden und Partisanen beging. Im Mai und Juni 1940 wurden 88 Wildddiebe aus Gefängnissen und Zuchthäusern ins KZ Sachsenhausen gebracht, um sich dort dem Sonderkommando Dirlwanger anzu-

schliessen. In den folgenden Jahren kamen weitere Gefangene hinzu, doch Justizgefangene bildeten eine Minderheit, da die meisten Männer des Sonderkommandos «Berufsverbrecher» und «Asoziale» aus Konzentrationslagern waren. Dennoch war der Einsatz von Strafgefangenen in zweierlei Hinsicht von Bedeutung. Erstens hatte sich das Reichsjustizministerium – offenbar ohne zu zögern – bereitgefunden, Gefangene vor dem Ende ihrer Haftzeit an eine Sondereinheit zu übergeben. Damit hatte die Justiz akzeptiert, dass in bestimmten Fällen militärische und politische Erwägungen wichtiger waren als das Prinzip, verurteilte Straftäter zuerst ihre Strafen verbüssen zu lassen. Zweitens war die SS vom «Erfolg» des Sonderkommandos bei seinen Einsätzen im besetzten Polen offenbar beeindruckt. Bei richtiger Auswahl und strenger Disziplin, so die Schlussfolgerung, könnten Strafgefangene durchaus zur Kriegführung beitragen. Diese Einschätzung prägte die Auffassung der NS-Führung, und als an der Front immer mehr Soldaten gebraucht wurden, entschloss sich das Regime, zusätzlich Tausende von Strafgefangenen einzusetzen.<sup>19</sup>

### **Militärjustiz und Bewährungstruppe 500**

Eine wichtige Entscheidung auf dem Weg zum militärischen Grosseinsatz von Strafgefangenen wurde Ende 1940 getroffen, als Hitler bekannt gab, dass von Militärgerichten verurteilte Soldaten in ein «Bewährungsbataillon» geschickt werden könnten. Dieser Befehl wirkte sich direkt auf den Strafvollzug der Justiz aus, da Tausende der Verurteilten nicht in Militäreinrichtungen, sondern in Justizanstalten eingesperrt waren. Um diese Entwicklung nachzuvollziehen, muss man einen kurzen Blick in die Geschichte der deutschen Wehrmichtsjustiz werfen.

Das Trauma von 1918 beeinflusste nicht nur die Strafrechtspolitik des Dritten Reichs, sondern auch die Militärjustiz. Nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten wurden auf dem Gebiet der Militärjustiz zwei Massnahmen getroffen, um einen neuerlichen «Dolchstoss» zu verhindern. Zum einen führte das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 schärfere Bestimmungen ein, um vermeintlich unzuverlässige Elemente auszugrenzen und ihnen den Eintritt ins Militär gänzlich zu verwehren; zu den als «wehrunwürdig» Eingestuftem gehörten unter anderem diejenigen, die zu Zuchthaus oder Sicherungsverwahrung oder wegen

«staatsfeindlicher Betätigung» verurteilt worden waren (ab 1937 galt Letzteres nur bei Gefängnisstrafen von neun Monaten oder mehr). Zum anderen wurden neue, drakonische Strafen festgelegt, um Wehrmachtangehörige von Straftaten abzuschrecken. Dies war der Kern des Kriegssonderstrafrechts, das am 26. August 1939, nur wenige Tage vor dem deutschen Angriff auf Polen, verkündet wurde. Laut dem Historiker Detlef Garbe war es im Grunde «nichts anderes als eine militärjuristische Tötungswaffe».<sup>20</sup>

Während des Krieges nutzten die Militärgerichte das mörderische Potential voll aus. Es gab wahrscheinlich über 1'000 Wehrmachtgerichte, wobei die Feldkriegsgerichte jeweils aus einem Militärjustizbeamten und zwei Soldaten bestanden. Die Urteile ergingen nicht nur schnell, sondern waren von Anfang an gnadenlos. Ein Vergleich mit den alliierten Kriegsgerichten zeigt die ausserordentliche Mordlust der deutschen Militärjustiz. Während des gesamten Krieges wurden von britischen, französischen und amerikanischen Militärbehörden weniger als 300 Personen hingerichtet. Im Gegensatz dazu verurteilten deutsche Militärgerichte zwischen 20'000 und 30'000 Wehrmachtangehörige, sowie viele tausend Zivilisten und Kriegsgefangene zum Tod; bis zu 90 Prozent der Urteile wurden vollstreckt. Dabei wurde von den Richtern nicht Vergewaltigung oder Mord, sondern Desertion als das schlimmste Verbrechen eines deutschen Soldaten angesehen und oft mit der Todesstrafe belegt. Eine ganze Reihe von Militärrichtern bezog sich dabei ausdrücklich auf das Trauma von 1918. «Bei der Festsetzung des Strafmasses», erklärte ein Marinerichter, «berücksichtige ich, ob der Angeklagte eine Revolutionstypen abgeben könnte oder nicht. Ich Sorge dafür, dass es kein 1918 wieder gibt. Ich merze Revolutionstypen aus.» Andere Angeklagte wurden zu Freiheitsstrafen verurteilt, die meist in Militäreinrichtungen zu verbüssen waren, von Sonderlagern bis zu Wehrmachtgefängnissen. Im Fall von Zuchthausstrafen aber blieben die Verurteilten nicht in den Händen des Militärs.<sup>21</sup>

Denn zu Zuchthaus verurteilte Soldaten galten als «wehrunwürdig», wurden aus der Wehrmacht ausgestossen und der Justiz übergeben.<sup>22</sup> Diese Vorgehensweise war im Prinzip nicht neu, denn schon vor dem Krieg hatte man einige Militärangehörige nach der Verurteilung durch Militärgerichte in Strafanstalten untergebracht. Während des Krieges wurden es allerdings wesentlich mehr: Bis zum Frühjahr 1941 hatte die Wehrmacht bereits rund 3'500 von Kriegsgerichten zu Zuchthaus verurteilte Ex-Soldaten der Justiz übergeben. Den Wehr-



machtvorschriften zufolge sollten sie besonders hart bestraft werden, und die Justiz gelangte bald zu dem Schluss, dass die Emslandlager der richtige Ort seien, um durch Schwerarbeit, extreme Disziplinarstrafen und die Brutalität der Aufseher ein möglichst schmerzliches Hafterlebnis zu garantieren. Dementsprechend wurde die Mehrheit der Gefangenen ins Emsland gebracht. Die meisten von ihnen hatten gegen die militärische Disziplin verstossen: Weit über die Hälfte war wegen Desertion, unerlaubter Entfernung von der Truppe oder «Zersetzung der Wehrmacht» verurteilt worden.<sup>23</sup> Die Militärdienststellen waren offensichtlich zufrieden damit, wie diese Ex-Soldaten im Emsland gequält wurden. Die Inhaftierung in den dortigen Lagern, bemerkte das Oberkommando der Kriegsmarine, schein« unvergleichlich wirkungsvoller» als in anderen Strafanstalten zu sein.<sup>24</sup>

Anfangs hatten die in die Emslandlager eingelieferten Ex-Soldaten wenig Hoffnung, vor Kriegsende entlassen zu werden, da sie von den Justizbehörden als «Kriegstäter» geführt wurden. Doch am 21. Dezember 1940 gab Hitler bekannt, dass man für «an sich ordentliche Wehrmachtangehörige, die einmal gestrauchelt» seien, spezielle «Bewährungstruppen» aufstellen werde; zu dem ins Auge gefassten Personenkreis sollten auch einige zu Zuchthaus verurteilte Soldaten gehören. Hitler betonte zwar, dass es sich bei der neuen Einheit, die bald Bewährungstruppe 500 genannt wurde, nicht um ein «Strafbataillon» handle, räumte aber ein, dass man sie für schwierige Aufgaben einsetzen werde.<sup>25</sup> Hitlers Initiative muss im Zusammenhang mit den militärischen Planungen für den Überfall auf die Sowjetunion gesehen werden. Die NS-Führung war sich im Klaren darüber, dass der Feldzug ernste Disziplinarprobleme mit sich bringen konnte, und schuf sich in Gestalt der Bewährungstruppe 500 ein zusätzliches Abschreckungsinstrument. Soldaten, die daran dachten, sich von der Front abzusetzen, wussten jetzt, dass ihnen entweder die Todesstrafe oder aber eine harte Haft blühte, der die Rückkehr in eine noch gefährlichere Stellung an der Front folgen konnte.<sup>26</sup>

Die Justizbeamten in den Emslandlagern waren an der Aufstellung der Bewährungstruppe 500 direkt beteiligt. Ihnen fiel die Aufgabe zu, die (in manchen Fällen von Militärstellen benannten) Kandidaten unter den internierten Ex-Soldaten zu prüfen. Ausgewählt wurden nur diejenigen, die für die Rückkehr an die Front als geeignet beurteilt wurden, wobei eine strenge Auswahl als notwendig erachtet wurde, um potentielle Störenfriede auszusondern. Zu den Bedin-

gungen, die ein Ex-Soldat erfüllen musste, um in die kämpfende Truppe zurückkehren zu können, gehörten – neben guter Führung –, dass er nur unerheblich vorbestraft war, nicht an «erheblichen Mängeln des Charakters» leide sowie körperlich und seelisch zum Wehrdienst in der Lage war. Den Richtlinien zufolge mussten sich die Gefangenen zudem freiwillig gemeldet haben (diese Vorschrift wurde später gelockert). In der Praxis wurden viele Ex-Soldaten allerdings von Gefängnisbeamten dazu gedrängt, die Hand zu heben. Dass andere sich tatsächlich freiwillig meldeten, ist ein Zeichen für die katastrophalen Zustände in den Emslandlagern.<sup>27</sup>

Die Gefängnisbeamten verfassten Berichte über die Ex-Soldaten, die sie dann den Militärdienststellen schickten. In einigen Fällen bestanden sie darauf, dass eine längere Haftdauer nötig sei, bevor die Betroffenen wieder an die Front geschickt werden könnten. Im Fall von Herbert R. zum Beispiel, der im November 1943 von einem Kriegsgericht wegen Desertion zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, sprach sich ein höherer Beamter der Emslandlager im August 1944 gegen die Rückkehr zur Wehrmacht aus: «Der Eindruck von R. ist nicht gerade günstig. Er erscheint verschlagen und lügenhaft, auch ist er von der bisherigen Strafhaft noch wenig beeindruckt.» Für Herbert R. bedeutete dies, dass er im Emsland blieb.<sup>28</sup> Fiel der Bericht der Gefängnisbeamten dagegen positiv aus und stimmten auch die zuständigen Militärstellen zu, wurde der jeweilige Gefangene ins Wehrmachtgefängnis in Torgau gebracht. Offenbar glaubte man, dass diejenigen, die für kriminelle Handlungen wie Diebstahl oder Sexualdelikte verurteilt worden waren, die besten Soldaten abgeben würden – bei ihnen war jedenfalls die Wahrscheinlichkeit, den Lagern zu entkommen, wesentlich grösser als bei Gefangenen, die wegen Disziplinarverstössen verurteilt waren. Insgesamt wurden rund 4'900 bis 5'500 Ex-Soldaten aus den Emslandlagern nach Torgau verlegt (dazu kamen einige weitere «wehrunwürdige» ehemalige Soldaten, die in Zuchthäusern eingesperrt gewesen waren). In Torgau wurden die Kandidaten mehrere Wochen lang von der Wehrmacht geprüft. Wurden sie als geeignet beurteilt, stufte man sie als «bedingt wehrwürdig» ein und übergab sie einer der Kompanien der Bewährungstruppe 500. Die ersten auf diese Weise reaktivierten Soldaten kamen im Juni 1941 beim Angriff auf die Sowjetunion zum Einsatz. In den folgenden Jahren wurde die Bewährungstruppe für verschiedene als besonders gefährlich angesehene Aufgaben eingesetzt, und die Todesrate war extrem hoch.<sup>29</sup>

## Bewährungsbataillon 999

Der Feldzug gegen die Sowjetunion schuf die Bedingungen, unter denen man sich dann entschloss, auch von ordentlichen Gerichten verurteilte Strafgefangene einzuziehen. Bis 1942 hatte man sie nicht als mögliche Rekruten in Betracht gezogen, von zwei Ausnahmen – den ins Sonderkommando Dirlwanger aufgenommenen Gefangenen sowie mehreren hundert Männern aus Jugendstrafanstalten – einmal abgesehen.<sup>30</sup> Das änderte sich erst, als der Blitzkrieg im Osten scheiterte und die Wehrmacht immer radikalere Massnahmen ergriff, um die Reserven aufzufüllen.<sup>31</sup> Den ersten Schritt in diese Richtung gab das Oberkommando der Wehrmacht (OKW) am 11. April 1942 bekannt: «Wehrunwürdige» Zivilisten, die eine Zuchthausstrafe bereits verbüsst hatten, konnten nun unter bestimmten Bedingungen zur Armee eingezogen werden. Dieser Schritt traf nicht nur auf Zustimmung: Manche Offiziere sorgten sich um das Ansehen der Wehrmacht, und die Polizeiführung befürchtete, dass Vorbestrafte, zu denen auch politische Straftäter zählten, die Disziplin der Truppe untergraben würden.<sup>32</sup> Dennoch entschlossen sich die Behörden bald, sogar im Zuchthaus sitzende zivile Straftäter zu Soldaten zu machen. Diese Entscheidung wurde im September 1942 in Gesprächen zwischen Wehrmachtvertretern und Beamten des Reichsjustizministeriums getroffen, nachdem die Wehrmacht in der am 28. Juni eröffneten Sommeroffensive erneut grosse Verluste erlitten hatte.<sup>33</sup>

Am 2. Oktober 1942 gab das OKW schliesslich die Aufstellung der «Afrika-Brigade 999» bekannt. Fortan konnten nach 1908 geborene Zuchthausinsassen zum Wehrdienst eingezogen werden (später wurden auch ältere Gefangene ausgehoben). Haupterfordernis war, dass die Kandidaten zu nicht mehr als drei Jahren verurteilt waren, bereits mindestens ein Jahr abgesessen und sich gut geführt hatten und wehrtüchtig waren (auch diese Bedingungen wurden später aufgeweicht). Wegen Landesverrats oder homosexueller Handlungen verurteilte Gefangene waren ebenso ausgeschlossen wie zu Kastration oder Sicherungsverwahrung Verurteilte. Die Wehrmacht fügte später auch noch diejenigen, die «sich auf dem Wege zum Berufsverbrecher» befanden, zu den Ausgeschlossenen hinzu. Gemäss diesen Richtlinien stellte die Gefängnisverwaltung Listen von geeigneten Gefangenen auf und übermittelte sie der Wehrmacht, die von den Genannten einziehen konnte, wen sie wollte.<sup>34</sup> In der Regel arbeiteten

die Gefängnisverwaltungen bereitwillig mit der Wehrmacht zusammen. Manche Strafanstaltsbeamte witterten hier eine gute Gelegenheit, um unerwünschte Gefangene loszuwerden, und meldeten sowohl schwerkranke und behinderte Gefangene als auch Häftlinge, die als besonders aufsässig galten.<sup>35</sup> Bis Mitte Dezember 1942 waren bereits rund 1'500 Sträflinge ans Bewährungsbataillon 999 übergeben worden, wo sie auf etwa 3'500 frühere Strafgefangene stiessen. Bis September 1944 kamen etwa 8'000 weitere Insassen von Strafanstalten hinzu.<sup>36</sup>

Nachkriegsaussagen zufolge war die Todesrate im Bewährungsbataillon 999 sehr hoch. Es kam in allen deutsch besetzten Gebieten zum Einsatz. Anfangs kämpfte es in Nordafrika, wo die britischen Streitkräfte im Herbst 1942 eine Offensive begonnen hatten. Später wurde es am Balkan und in der Sowjetunion eingesetzt. Allerdings betrachteten die Militärstellen das Bewährungsbataillon nie als wirklich zuverlässig: Viele Männer versuchten zu fliehen; andere bereiteten sogar bewaffnete Rebellionen vor. Trotz brutaler Bestrafungen, etwa mit Arrest, Internierung in Konzentrationslagern und Exekutionen, gelang es der Wehrmacht nicht, die Disziplin vollständig aufrechtzuerhalten. Damit hob sich in den Augen der Militärs das Bewährungsbataillon 999 negativ von den reaktivierten Soldaten der Bewährungstruppe 500 ab, die, zumindest in den ersten Jahren, als zuverlässige, harte Kämpfer galten.<sup>37</sup>

Zur gleichen Zeit, in der das OKW daranging, die Tür für «wehrunwürdige» Gefangene zu öffnen, die von ordentlichen Gerichten verurteilt worden waren, spielte auch die Führung des Dritten Reiches wieder mit dem Gedanken, Sträflinge an der Front einzusetzen. Anfang September 1942 wurde dem Reichsjustizministerium mitgeteilt, dass Hitler erneut über den Einsatz von Wilderern nachdenke, diesmal in «Partisanenjäger-Kompanien» im Osten.<sup>38</sup> Am 14. September griff Göring diese Idee auf. Wie Günther Joël, ein Beamter des Reichsjustizministeriums, notierte, suchte Göring «verwegene Burschen», die im Osten in «Sonderkommandos» eingesetzt werden könnten, das aus Gefangenen bestehen sollte, die «einmal gescheitert» waren. Dabei hatte Göring, der unter anderem den Titel des Reichsforstmeisters trug, insbesondere Wilderer und Mitglieder von Schmugglerbanden im Auge. Aufgabe des Sonderkommandos sollte die Vernichtung der Partisanenführung sein. Es würde hinter der Front operieren und ermächtigt sein, zu «morden, brennen, schänden».<sup>39</sup> Das Reichsjustizministerium sah sich zunächst ausserstande, Görings Wunsch zu erfüllen, denn es

konnte in den Strafanstalten gerade einmal fünf geeignete Schmuggler ausfindig machen, und Wilddiebe waren, gemäss Hitlers früherem Befehl, bereits der SS übergeben worden: Am 17. September 1942 traf der letzte Transport mit 100 als «Wilderer» bezeichneten Gefangenen beim Sonderkommando Dirlwanger ein. Aber das Reichsjustizministerium gab den Plan nicht auf und erstellte einfach weiter gefasste Richtlinien: Die Generalstaatsanwälte erhielten Anfang Oktober 1942 den Auftrag, bis Ende des Monats die Namen von Gefangenen einzureichen, die sich «freiwillig» für Görings «Sonderkommando im Osten» gemeldet hatten. Sie sollten zwischen 18 und 45 Jahre alt, wehrdienstfähig und zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt sein, und zwar wegen einer Tat, die als «nicht besonders ehrenrührig» galt. «Nichtdeutschblütige» und andere Ausländer, wegen Landesverrats oder homosexueller Handlungen Inhaftierte und zu Kastration oder Sicherungsverwahrung Verurteilte waren wiederum ausgeschlossen.<sup>40</sup> Ohne die wirkliche Aufgabe des Sonderkommandos zu kennen, sahen etliche Gefangene in ihm offenbar eine einmalige Gelegenheit, um aus ihren Strafanstalten herauszukommen. Jedenfalls meldeten sich, um nur diese Beispiele anzuführen, im Zuchthaus Celle 42 und im Zuchthaus Hameln 61 Freiwillige.<sup>41</sup> Ob sie tatsächlich nach Osten geschickt wurden, ist allerdings nicht klar; der Nachkriegsaussage eines hochrangigen Gefängnisbeamten zufolge wurde Görings Vorhaben nie verwirklicht.<sup>42</sup>

Im Herbst 1942 erreichten die Initiativen, die darauf abzielten, Strafgefangene in Militäreinheiten unterzubringen, ihren Höhepunkt. Zur selben Zeit trafen die Justizbehörden auch Vorbereitungen, noch andere Gefangene vor dem Ende ihrer Haftzeit aus den Strafanstalten zu entfernen. Diese Gefangenen sollten jedoch nicht in den Krieg ziehen. Vielmehr waren sie zur Vernichtung vorgesehen. Zu ihnen gehörten Tausende von Ausländern, die bereits in den vorangegangenen Jahren unter äusserst harten Haftbedingungen gelitten hatten.

## Ausländische Gefangene

In der Vorkriegszeit hatte es nur wenige Ausländer in den deutschen Strafanstalten gegeben: Den amtlichen Statistiken zufolge waren 1937 nur 3,6 Prozent der Straftäter Nichtdeutsche gewesen.<sup>43</sup> Das änderte sich ab Ende der dreissiger Jahre infolge des deutschen Eroberungskrieges und der geographischen Ausdehnung des Justizapparates schlagartig. Im Frühjahr 1943 waren bereits über ein Drittel der Strafanstaltsinsassen Ausländer, was dem deutschen Strafvollzug ein vollkommen neues Gesicht verlieh.<sup>44</sup> Die ausländischen Gefangenen wurden hinter Gittern auf unterschiedlichste Weise diskriminiert. Häufig waren sie von der Aussenwelt fast vollkommen abgeschnitten, da man ihnen verbot, Briefe zu schreiben oder zu empfangen. Anderswo wurden die knappen Ressourcen einzelnen deutschen Gefangenen zugeteilt, während man Ausländern Nahrung, Decken, Bettzeug, Socken und anderes vorenthielt. Viele Ausländer waren auch von den begehrteren Arbeitsstellen in der Gefängniswirtschaft ausgeschlossen.<sup>45</sup> Schliesslich sollten Ausländer so streng wie möglich von Deutschen getrennt werden (selbst wenn das in der Praxis nicht immer möglich war).<sup>46</sup> Ein Grund für diese Trennung war, dass man viele ausländische Gefangene als mutmassliche «Staatsfeinde» eingestuft hatte und eine Beeinflussung der deutschen Häftlinge zu verhindern suchte.

## Tschechische Gefangene

Viele dieser politischen Gefangenen waren Tschechen. Ende März 1943 befanden sich insgesamt 12'656 Tschechen (11'823 Männer und 833 Frauen) in deutschen Vollzugsanstalten, und zwar überwiegend im Altreich.<sup>47</sup> In manchen Anstalten in der Nähe der alten tschechoslowakischen Grenze waren sie sogar in der Mehrheit.<sup>48</sup> Fast alle waren wegen Delikten verurteilt worden, die im Dritten Reich als politische Straftaten galten, obwohl es sich zumeist nur um geringfügige Vergehen handelte, wie das Hören ausländischer Radiosender. Ihre Behandlung in den Strafanstalten war teilweise von der Rassenideologie der Nationalsozialisten geprägt: So wurden Tschechen meist besser behandelt als Polen, aber schlechter als Deutsche. Den Tschechen blieb einerseits manche diskrimi-

nierende Vorschrift erspart, die den Polen zugedacht war, und einige von ihnen erhielten sogar begehrte Kalfaktorstellungen.<sup>49</sup> Andererseits wurden ihnen oftmals kältere und dunklere Zellen als deutschen Gefangenen zugewiesen, und sie wurden offenbar häufiger geschlagen. Wie der frühere Gefangene Karel Reichel berichtet, kamen Neuankömmlinge in Untermassfeld zunächst in eine Einzelzelle, und wer Deutsch sprach, war sofort im Vorteil: «Denn morgens und abends musst du in vollendet militärischer Haltung laut folgenden Satz herleiern: ‚Strafgefangener Reichel verbüsst drei Jahre Zuchthaus wegen Rundfunk, Strafbende unbekannt!‘.» Gefangenen, die an dieser Aufgabe scheiterten, drohte Gewalt: «Arme tschechische Zungen!»<sup>50</sup>

Ein schlechter Gesundheitszustand stand dabei einer brutalen Bestrafung nicht im Weg. Der wegen des Besitzes von Munition verurteilte tschechische Gefangene Ladislaus Koci zum Beispiel traf im März 1943 in bereits geschwächtem Zustand in Untermassfeld ein. Offenbar erhielt er nicht genügend Kleidung, und ihm war kalt. Jedenfalls zog er sich bei der Arbeit – er war mit dem Flickern von Kleidung beschäftigt – eine für die Wehrmacht bestimmte Unterhose an. Das war ein fataler Fehler, denn der «Diebstahl» wurde entdeckt, und man kürzte seine ohnehin schon dürftige Verpflegung zusätzlich und entzog ihm für zwei Wochen seine Matratze. Die Bestrafung währte bis Ende April 1943. Nur einen Monat später wurde er in den Tuberkulosestrakt verlegt, wo er am 11. Juni 1943 verstarb.<sup>51</sup>

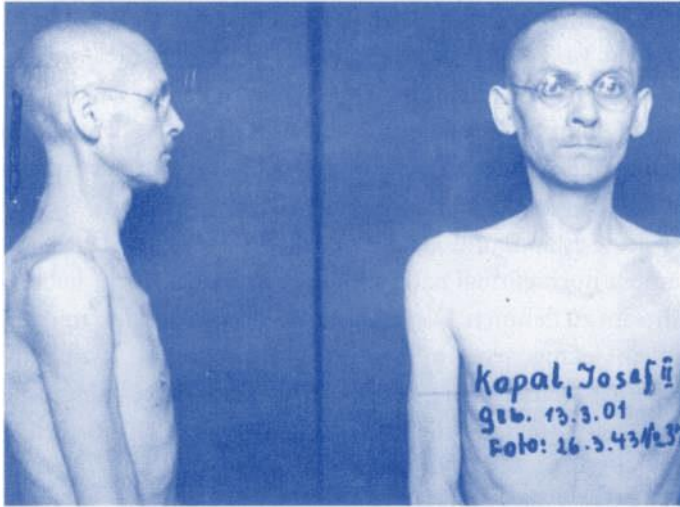
Er war einer von hunderten tschechischen Gefangenen, die in deutschen Strafanstalten ums Leben kamen. Einige von ihnen mussten sich buchstäblich zu Tode arbeiten. Bretislaus Krejsa zum Beispiel war 1939 unter dem Verdacht des versuchten Hochverrats verhaftet und anschliessend zwei Jahre in Untersuchungshaft festgehalten worden. Als seine Frau ihn 1941 im Gefängnis Diez im Gerichtsbezirk Frankfurt/Oder besuchte, stellte sie entsetzt fest, dass er 30 Kilogramm abgenommen hatte. Anfang 1942 stellte man ihn schliesslich vor den Volksgerichtshof in Berlin, der ihn zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilte. Im März 1942 wurde er in Untermassfeld eingeliefert. Zu diesem Zeitpunkt hatte er weitere zehn Kilogramm an Gewicht verloren und war stark geschwächt. Doch trotz seines schlechten Gesundheitszustands musste er als Metallarbeiter in der Rüstungsindustrie schwere körperliche Arbeit verrichten. Er starb im März 1943 an Herzversagen.<sup>52</sup>



Der seit 1939 inhaftierte tschechische politische Gefangene Bretislav Krejsa kurz nach seiner Verlegung ins Zuchthaus Untermassfeld Anfang März 1942. Krejsa starb ein Jahr später.

Krejsas Schicksal entsprach dem vieler anderer Insassen von Untermassfeld, wo 1943 rund die Hälfte der Gefangenen Tschechen waren.<sup>53</sup> Zu ihnen zählte auch Josef Kopal, ein Dorflehrer, der 1942 festgenommen worden war, weil er einen «Feindsender» gehört hatte. Bis zu seinem Prozess wurde er in einem Untersuchungsgefängnis in Prag festgehalten. Einer seiner Mitgefangenen beschrieb ihn als intelligenten und zurückhaltenden Mann in den Vierzigern, der für die Zeit nach seiner Entlassung Heiratspläne schmiedete. Im Februar 1943 wurde er zu dreieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt und nach Bernau gebracht. Dort stellte sich bald heraus, dass er für die Arbeit in den umliegenden Mooren zu schwach war, und am 13. März 1943 wurde er nach Untermassfeld verlegt. Das zwei Wochen nach seiner Ankunft aufgenommene Gefangenenfoto zeigt einen stark unterernährten Mann. Kopal wog bei einer Körpergrösse von etwa 1,80 Meter nur 55 Kilogramm, und der Gefängnisarzt stufte ihn als «sehr schwach» ein. Er gehörte offensichtlich in ein Krankenhaus. Stattdessen liess man ihn schwer arbeiten: Er musste in Einzelhaft besonders anstrengende Arbeiten für die Wehrmacht ausführen. Sein Gesundheitszustand verschlechter-





Dieses Foto entstand kurz nachdem der tschechische Gefangene Josef Kopal im März 1943 in Untermassfeld eingetroffen war. Zuvor hatte er bereits in Prag in Untersuchungshaft gesessen. Er starb drei Monate später.

te sich rasch weiter, zumal er auch unter grossem Hunger litt. Am 11. Mai 1943 wurde bei ihm Tuberkulose diagnostiziert, und einen Monat später verstarb er.<sup>54</sup>

Viele der tschechischen Gefangenen, die ihre Haftzeit überlebten, wurden nicht freigelassen, sondern in ein Konzentrationslager eingeliefert. Zwar wurde erst im November 1944 zwischen Polizei und Justiz förmlich vereinbart, alle inhaftierten Tschechen vor ihrer anstehenden Freilassung als «Staatsfeinde» zu melden,<sup>55</sup> aber das hinderte die örtlichen Gefängnisbeamten nicht, tschechische Gefangene schon vor dieser Vereinbarung bei der Polizei zu denunzieren. Einige Gefängnisdirektoren lehnten die Freilassung wegen Hochverrats verurteilter tschechischer Häftlinge strikt ab und setzten sich deshalb mit der Polizei in Verbindung, damit diese sie nach ihrer regulären Haftzeit in Gewahrsam nahm.<sup>56</sup> Diese Praxis besiegelte das Schicksal vieler Gefangener, darunter auch das des 73-jährigen Engelbert Srovnal, der 1941 wegen versuchten Hochverrats zu 14 Monaten Zuchthaus verurteilt worden war, nachdem er sich in einem Lokal angeblich kritisch über Deutschland geäußert hatte. Nicht nur das Gericht

hatte seine Bemerkungen aufgebauscht, auch die Gefängnisleitung in Untermassfeld, wo er den letzten Teil seiner Haft verbüßte, sah ihn als gefährlich an: «Srovnal ist ein alter, vorlauter Bursche, ein fanatischer Deutschenhasser. Alle Strafen bleiben wahrscheinlich auf diesen Staatsfeind ohne nachhaltige Wirkung.» Man war entschlossen, ihn nicht in die Freiheit zu entlassen. Als sein Haftende näher rückte, meldete die Gefängnisleitung ihn der Gestapo, und als diese nicht reagierte, fragten die Strafanaltsbeamten noch einmal nach, ob die Polizei die Absicht habe, Srovnal in Gewahrsam zu nehmen. Diesmal antwortete die Gestapo und teilte mit, dass sie den Gefangenen am Tag seiner Entlassung, dem 20. November 1942, verhaften werde. Dank der Hartnäckigkeit der Gefängnisbeamten wurde Engelbert Srovnal schliesslich nach Auschwitz transportiert.<sup>57</sup>

### «Nacht und Nebel»-Gefangene

Tschechen waren natürlich nicht die einzigen politischen Strafgefangenen aus dem deutsch besetzten Europa. Auch Zivilisten aus West- und Nordeuropa wurden in immer grösseren Gruppen in deutschen Strafanstalten untergebracht: Ende März 1943 befanden sich bereits 12'013 Strafgefangene aus diesen Regionen (10'804 Männer und 1'209 Frauen) in Deutschland.<sup>58</sup> Viele waren wegen des Verdachts auf Widerstand gegen die deutsche Besatzung festgenommen worden. Als erste waren Franzosen, Belgier und Dänen in deutschen Strafanstalten eingetroffen. Sie waren nicht von ordentlichen Gerichten, sondern von Kriegsgerichten wegen Widerstandshandlungen gegen die Besatzungstruppen verurteilt worden. Aber das Militär hatte sie nicht in eigenen Anstalten unterbringen können, zum einen, weil die Militärgefängnisse hoffnungslos überfüllt waren und zum anderen, weil man fürchtete, dass Widerstandskämpfer versuchen könnten, ihre Genossen aus den Gefängnissen zu befreien. Wieder einmal war das Reichsjustizministerium in die Bresche gesprungen und hatte zugesagt, einen Teil dieser Gefangenen zu übernehmen. Sie wurden in Strafanstalten in Westdeutschland untergebracht. Wahrscheinlich sahen die Justizbehörden darin eine gute Gelegenheit, ihre Entschlossenheit zu demonstrieren, die Feinde Deutschlands zu bekämpfen und so die Rolle des Gefängniswesens im nationalsozialistischen Terrornetz zu stärken. Ausserdem bescherte die Absprache

der Gefängnisverwaltung einen bescheidenen Gewinn, denn sie konnte die Militärgefangenen zur Arbeit einsetzen, während deren Lebensunterhalt von der Wehrmacht bestritten wurde (mit 1,50 Reichsmark pro Gefangenem und Tag).<sup>59</sup>

Ab 1942 waren die Gerichte der Justiz in Deutschland dann direkt am Terror gegen west- und nordeuropäische Zivilisten beteiligt. Ein weiteres Mal ging die Initiative direkt von Hitler aus. Nach dem Überfall auf die Sowjetunion war der Widerstand im besetzten Europa aufgeflammt, und die NS-Führung reagierte darauf mit verstärktem Terror gegen die Bevölkerung. Im September 1941 verlangte Hitler, verhaftete Zivilisten, die nicht sofort zum Tod verurteilt werden könnten, nicht mehr vor Ort vor ein Kriegsgericht zu stellen, sondern heimlich nach Deutschland zu bringen. Sie sollten bei «Nacht und Nebel» verschwinden – als NN-Gefangene –, und ihre Familien und Freunde sollten nie wieder etwas von ihnen hören. Hitler setzte auf die abschreckende Wirkung der Angst und Ungewissheit, die dies hervorrufen musste. Seine Anordnung war Gegenstand vertraulicher Gespräche zwischen einem Vertreter der Wehrmacht und Staatssekretär Freisler, der erreichen wollte, dass nicht die Polizei, sondern die Justiz an ihrer Ausführung beteiligt wurde. Die Gespräche mündeten in zwischen Dezember 1941 und April 1942 ausgearbeiteten Erlassen, die weitgehende Auswirkungen auf die Behandlung von in Westeuropa festgenommenen Zivilisten hatten. Wer nicht schon bald nach seiner Festnahme von einem Kriegsgericht zum Tod verurteilt wurde, konnte jetzt nach Deutschland gebracht werden. Eine Reihe von NN-Gefangenen wurde dort dann vor Wehrmachtgerichte gestellt; andere aber wurden in eine Vollzugsanstalt eingeliefert, um auf ihren Prozess vor einem Sondergericht oder dem Volksgerichtshof zu warten, vor denen sie eines politischen Verbrechens wie anti-deutscher Propaganda oder Sabotage angeklagt werden würden; manchen wurden auch kriminelle Delikte vorgeworfen, etwa das unerlaubte Schlachten von Tieren. Unter den NN-Gefangenen waren fast alle Altersgruppen und die verschiedensten Berufe vertreten: Politiker wie einfache Arbeiter, Bauern wie Studenten. Die ersten Prozesse fanden im August 1942 statt, doch die Mühlen der Justiz mahlten langsam. Die Verhandlungen selbst waren eine Farce und hatten mit einem regulären Verfahren nichts zu tun: Sie wurden unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt, die Angeklagten konnten ihren Rechtsbeistand nicht frei wählen und für gewöhnlich keine eigenen Zeugen aufrufen. Die Urteile bedeuteten häufig den

Tod. Der für die NN-Fälle zuständige Beamte im Reichsjustizministerium, Ministerialrat Wilhelm von Ammon, schätzte nach dem Krieg, dass über die Hälfte der vor dem Volksgerichtshof angeklagten NN-Gefangenen zum Tod verurteilt worden war. Reichten die Beweise nicht für eine Anklage aus, wurde der Gefangene der Polizei übergeben. Folgerichtig waren auch in den Konzentrationslagern immer mehr NN-Gefangene interniert.<sup>60</sup>

Am 1. November 1942 befanden sich insgesamt 2'349 NN-Gefangene in den Händen der Justiz, die meisten in Strafanstalten in West- und Norddeutschland – in den Gerichtsbezirken Köln, Essen und Kiel. Ab 1943 wurden NN-Gefangene dann wegen der verstärkten alliierten Luftangriffe auf diese Gebiete in Strafanstalten in Mittel- und Ostdeutschland untergebracht.<sup>61</sup> In den folgenden Monaten stieg ihre Zahl weiter an, und Ende April 1944 befanden sich 5'289 NN-Gefangene (4'460 Männer und 829 Frauen) in deutschen Strafanstalten.<sup>62</sup> Der Alltag dieser Gefangenen wurde vor allem von der Absicht der Behörden bestimmt, ihren Aufenthaltsort geheim zu halten. Thierack war offenbar Hitlers Wunsch mitgeteilt worden, dass sie völlig von der Aussenwelt abgeschnitten werden sollten. Infolgedessen durften NN-Gefangene weder Briefe schreiben oder empfangen noch mit anderen Gefangenen in Kontakt kommen, was erhebliche praktische Probleme aufwarf. Im Zuchthaus Bayreuth beispielsweise wurden NN-Gefangene in den Zellen, im Krankenrevier, im Hof und bei der Essensausgabe von den anderen Häftlingen getrennt. Der dortige Direktor erklärte später, es sei «sehr mühsam» gewesen, die Gefangenen zu trennen: «Es kam immer zu Differenzen.» Ferner wollte man Ausbrüche von NN-Gefangenen unter allen Umständen verhindern. Deshalb sollten sie nicht ausserhalb der Strafanstalten arbeiten, und im Frauenzuchthaus Cottbus zum Beispiel waren die Gefangenen, ausser beim Waschen, ständig mit Handschellen gefesselt. Viele NN-Gefangene überlebten ihre Haft nicht. So verstarben beispielsweise 37 der 147 Norweger, die 1943/44 im Zuchthaus Sonnenburg eingesperrt waren. Doch auch im Todesfall wurde die Geheimhaltung nicht aufgehoben: Wenn NN-Gefangene hingerichtet wurden oder in der Haft starben, wurden ihre Verwandten nicht informiert, ihre Abschiedsbriefe wurden einbehalten, und die Gestapo verscharrte ihre Leichen in aller Heimlichkeit.<sup>63</sup>

Eine besonders brutale Behandlung erwartete wiederum die in die Emsland-

lager eingelieferten Gefangenen. Zwischen Mai 1943 und März 1944 wurden rund 1'800 NN-Gefangene dorthin gebracht (darunter auch einige Frauen), hauptsächlich Zivilisten aus Belgien. Um zu verhindern, dass sie mit anderen Gefangenen in Kontakt kämen, wurde im berüchtigten Lager Esterwegen ein Sonderlager (Lager Süd) errichtet. Viele Gefangene befanden sich nach monatelanger Haft bereits in schlechter Verfassung, als sie im Emsland eintrafen. Ihr Zustand verschlechterte sich rasch weiter. Manche Aufseher schlugen regelmässig auf die Gefangenen ein – auch erschöpfte und blinde Gefangene wurden davon nicht ausgenommen; ein Aufseher hatte sich darauf spezialisiert, den Gefangenen auf den Kopf zu schlagen, bis ihr Trommelfell platzte. Tuberkulose, Diphtherie, Scharlach, Ruhr, Lungenentzündung und andere Krankheiten grassierten; doch mit ausreichender ärztlicher Versorgung war nicht zu rechnen. Der Leiter des Krankenreviers, den die Gefangenen «Le Fou», den Verrückten, getauft hatten, weigerte sich regelmässig, vorhandene Medikamente herauszugeben, und kranke Häftlinge mussten das Revier verlassen, bevor sie geheilt waren – oder sie starben dort. Ein Aufseher sagte den Gefangenen: «Es gibt keine Kranken, es gibt nur Gesunde oder Tote.» Wenigstens mussten die NN-Gefangenen in Esterwegen im Gegensatz zu ihren Leidensgenossen in anderen Strafanstalten nicht arbeiten. Das war allerdings ein fragwürdiger Segen, denn die Lagerverwaltung nahm ihn schliesslich zum Anlass, ihnen weniger Verpflegung zuzuteilen als den anderen Lagerinsassen. Ein ehemaliger Gefangener sagte später, für die NN-Gefangenen sei Esterwegen ein «Hungerlager» gewesen. Im Durchschnitt nahmen sie bei ihren häufig nur kurzen Aufenthalten in Esterwegen 15 Kilogramm ab, und die Sterblichkeit war gross: Anfang 1944 war jeder zweite, der in den Emslandlagern verstarb, ein NN-Gefangener.<sup>64</sup> Für die Beamten in den Emslandlagern aber war die besonders brutale Behandlung dieser ausländischen Gefangenen nichts Neues; denn sie malträtierten schon seit Jahren polnische Gefangene – so wie es Gefängnisbeamte anderswo auch taten.

## Polnische Gefangene

Während des grössten Teils des Krieges bildeten polnische Strafgefangene die bei weitem grösste Gruppe unter den nichtdeutschen Häftlingen. Die meisten von ihnen waren in Strafanstalten in den ins Deutsche Reich eingegliederten polnischen Gebieten eingesperrt, in denen seit Beginn der deutschen Besetzung besonders schlimme Zustände herrschten. Anfangs lag die Schuld daran indessen nicht so sehr beim örtlichen Gefängnispersonal. Zwar misshandelten einige aus dem Altreich nach Osten versetzte Gefängnisbeamte von Anfang an polnische Insassen, aber dies dürfte noch nicht allgemeine Praxis gewesen sein; denn zumindest in der Anfangszeit der Besetzung sahen die deutschen Behörden in den eingegliederten Gebieten aufgrund des erheblichen Personalmangels im Gefängniswesen keine andere Möglichkeit, als eine grosse Zahl von polnischen Aufsehern zu beschäftigen, die sich vermutlich oft in einer Zwickmühle wiederfanden: misstrauisch von den deutschen Vorgesetzten beäugt und gleichzeitig von den polnischen Insassen als Kollaborateure verachtet.<sup>65</sup>

Entscheidend für die Zustände in den eingegliederten polnischen Gebieten war die extreme Überfüllung der Strafanstalten, eine direkte Folge des blindwütigen Angriffs der deutschen Justiz auf die polnische Bevölkerung. In den Anstalten im Osten drängten sich bald die Gefangenen, so dass sich sowohl die hygienischen Zustände verschlechterten als auch der Mangel an Verpflegung und Kleidung weiter verschärfte. Einige NS-Justizbeamte hielten offenbar die noch häufigere Verhängung der Todesstrafe für den besten Ausweg. Der Posener Generalstaatsanwalt und SS-Hauptsturmführer Karl Drendel beispielsweise schlug 1941 in einer Rechtszeitschrift vor, mittels Hinrichtungen «die unerwünschte und gefährliche Anfüllung der östlichen Strafanstalten mit der Masse vielfach und schwerstens vorbestrafter polnischer Verbrecher zu vermeiden».<sup>66</sup> Doch die Richter neigten weiterhin eher dazu, Freiheitsstrafen auszusprechen, so dass die Insassenzahlen der Strafanstalten weiter anstiegen. Am 31. März 1942 gab es in den eingegliederten Gebieten bereits 19'247 Strafgefangene (überwiegend Polen), rund 7'000 mehr als die offizielle Höchstbelegung der vorhandenen Strafanstalten.<sup>67</sup> Anfangs wurden viele Polen für Gräueltaten an Deutschen verurteilt, die sie angeblich während der Invasion der Wehrmacht begangen hatten. Andere kamen wegen «politischer Delikte» vor Gericht, ein

äusserst elastischer Begriff, der eine grosse Bandbreite abweichender Verhaltensweisen abdeckte, von aktivem Widerstand bis zu «Ungehorsam» gegenüber Deutschen. Aber die meisten Fälle gehörten zweifellos in die Kategorie der Wirtschaftsdelikte, die in den eingegliederten Gebieten häufig waren. Polen erhielten wesentlich geringere Lebensmittelrationen als Deutsche, und vielen blieb nichts anderes übrig, als zu illegalen Mitteln zu greifen, um ihr Überleben zu sichern.<sup>68</sup>

Insgesamt war der Strafvollzug in den eingegliederten Gebieten ähnlich organisiert wie im Altreich. Es gab jedoch einige bedeutsame Unterschiede. In den ersten Jahren der Besatzung waren die Strafanstalten im Osten noch nicht so sehr auf Zwangsarbeit eingestellt wie die Anstalten im Altreich. Beispielsweise arbeiteten am 31. März 1941 in den eingegliederten Gebieten weniger als drei Prozent der männlichen Justizgefangenen in Gefangenen- oder Aussenlagern, während dieser Anteil im Altreich bereits bei 20 Prozent lag; stattdessen war etwa ein Viertel der Strafgefangenen in den Ostgebieten in den kleineren Gerichtsgefängnissen untergebracht, mehr als doppelt so viele wie im Altreich. In der Regel gelang es den Gefängnisverwaltungen nicht, die Gefängnisse in produktive Einrichtungen umzuwandeln, ein Vorhaben, dessen Verwirklichung im Osten durch Überfüllung, Personalmangel und fehlende Rohstoffe zusätzlich erschwert wurde. Infolgedessen waren in der Anfangszeit der deutschen Besatzung zahlreiche polnische Gefangene arbeitslos, sehr zum Unwillen des Reichsjustizministeriums. Um diese Strafgefangenen für die Kriegsanstrengung auszubenten, verfügte die Gefängnisverwaltung in Berlin daher, dass zur Aussenarbeit fähige polnische Häftlinge ins Altreich verlegt werden konnten – so wie bereits nicht straffällige Polen als «Fremdarbeiter» nach Deutschland gebracht wurden.<sup>69</sup>

Ab 1940 wurden Tausende von polnischen Strafgefangenen nach Deutschland deportiert. Der Zustand, in dem sie dort eintrafen, lässt die Verhältnisse in den Strafanstalten im besetzten Polen erahnen: Viele waren halb verhungert, von Krankheiten heimgesucht und voller Läuse, und ihre Kleidung bestand häufig nur noch aus Fetzen. Wer nicht zu krank war, um arbeiten zu können, musste sofort Schwerarbeit verrichten, die viele nicht lange ertrugen. Als Beispiel sei hier das Schicksal einer Gruppe von 44 polnischen Justizgefangenen angeführt, die 1942 aus der Strafanstalt Schieratz (Sieradsch) im Gerichtsbezirk Posen

nach Remscheid-Lüttringhausen verlegt wurden. Nach nur dreimonatiger Arbeit in Remscheid-Lüttringhausen waren drei der Gefangenen tot, zwei lagen im Krankenrevier, und zehn völlig erschöpfte Männer waren nach Schieratz zurückgeschickt worden. Die Remscheider Beamten waren misstrauisch und vermuteten, ihre Kollegen in Schieratz hätten den Transport genutzt, um die schwächsten Gefangenen loszuwerden. Doch das stritt der Schieratzer Direktor nachdrücklich ab: Es sei eine Tatsache, «dass sämtliche Insassen der hiesigen Anstalt [...] an Unterernährung und allgemeiner Körperschwäche leiden».<sup>70</sup> Damit die Gefängnisse im Altreich mit einer gleichbleibenden Zahl zusätzlicher Arbeiter rechnen konnten, ordnete das Reichsjustizministerium an, nach Osten zurückgeschickte Gefangene durch andere Häftlinge aus den eingegliederten Gebieten zu ersetzen. Diese Verlegung von Arbeitskräften von Ost nach West mit dem Ziel, polnische Gefangene so intensiv wie möglich auszubeuten, nahm erst im späten Frühjahr 1942 ab, als das Reichsjustizministerium zu dem Schluss gelangte, dass die polnischen Gefangenen jetzt auch in den eingegliederten Gebieten produktiv eingesetzt werden könnten.<sup>71</sup>

Dennoch erhöhte sich die Zahl polnischer Gefangener im Altreich während des Krieges rasch: Schon im Sommer 1940 berichtete der Jenaer Generalstaatsanwalt, dass in manchen Strafanstalten in seinem Bezirk bereits ein Viertel der Gefangenen Polen seien.<sup>72</sup> Einige von ihnen waren, wie gerade gesehen, in den eingegliederten Gebieten verurteilt und zeitweise zur Arbeit nach Westen verlegt worden. Andere, zumeist «Fremdarbeiter», waren im Altreich selbst festgenommen und dort verurteilt worden, häufig zu kurzen Haftstrafen, die sie in örtlichen Gefängnissen verbüßten. Sie wurden von Anfang an Opfer der dortigen Gefängnisbeamten, die oft von rassistischen Vorurteilen geleitet wurden. Auch in ihrem Fall genügten schlechte Deutschkenntnisse offenbar als Vorwand für sinnlose Gewalt. 1941 zum Beispiel beobachtete ein Gefangener, wie zwei Aufseher einen polnischen Gefangenen mit Gummiknüppeln schlugen, wobei einer von ihnen rief: «Ich werde Sie noch Deutsch sprechen lernen [sic!].»<sup>73</sup> In den Emslandlagern war körperliche Gewalt gegen polnische Gefangene ebenfalls an der Tagesordnung. Nach Kriegsausbruch hatte das Reichsjustizministerium angeordnet, polnische Gefangene auch ins Emsland zu verlegen, wo sie für «besonders schwere und anstrengende Arbeiten» eingesetzt werden sollten.<sup>74</sup> Im Juli 1940 traf der erste grosse Transport mit Polen im Emsland ein. Sie kamen ins Lager Neusustrum, in das bald nur noch Polen und einige jüdi-



sche Gefangene eingeliefert wurden. Ende März 1941 wurden dort rund 1'600 Polen gefangen gehalten.<sup>75</sup> Die Lagerbeamten sprachen kein Polnisch und machten sich häufig mit gewalttätigen Mitteln verständlich; auch einige der deutschen Gefangenen, die von der Lagerleitung zu Barackenältesten ernannt worden waren, griffen zur Gewalt. Ihre Attacken waren selbst für die Verhältnisse im Emsland extrem, und die Wahrscheinlichkeit zu sterben war für Polen wesentlich höher als für Deutsche.<sup>76</sup>

Manchen polnischen Gefangenen im Altreich wurde das Leben schlichtweg zur Hölle gemacht, wie dem Schlosser Wladislaw Chlabicz, der in Luckau eine dreijährige Zuchthausstrafe wegen Diebstahls verbüßte. Am 27. August 1940 gelang ihm die Flucht, doch er wurde schon sechs Tage später wieder eingefangen und bekam nun die ganze Härte des Systems zu spüren. Man steckte ihn für über drei Monate in Arrest, anfangs bei ununterbrochen eingeschalteter Beleuchtung. Ausserdem war er monatelang an Händen und Füßen gefesselt, und zwar so eng, dass sich Geschwüre bildeten. Um seine Schmerzen zu lindern, riss er Streifen von seiner Bettwäsche ab, die er in die Fussfesseln stopfte. Als die Aufseher dies entdeckten, bestrafte sie ihn wegen Beschädigung von Gefängniseigentum mit zwei zusätzlichen Wochen Arrest, diesmal in völliger Dunkelheit. Doch sein Leidensweg war nach dem Arrest nicht zu Ende. Am 5. Februar 1941 wurde er wegen sechs Diebstählen, die er während seiner kurzen Flucht begangen hatte, von einem Cottbusser Gericht zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt. Aber auch diese Strafe war noch nicht das Ende. Nur wenige Monate später kritisierte der amtierende Justizminister Schlegelberger das «völlig unzureichende» Urteil gegen Chlabicz. Das Reichsjustizministerium wies die örtlichen Gefängnisbeamten an, Chlabicz der Polizei zu überstellen, und gab damit der «polizeilichen Korrektur» des Gerichtsurteils sein Plazet. Am 28. Juli 1941 wurde Chlabicz an Polizei- und SS-Männer übergeben und wahrscheinlich umgehend in einem Konzentrationslager ermordet.<sup>77</sup>

Solche direkten Eingriffe durch das Reichsjustizministerium blieben aber in der Anfangszeit des Zweiten Weltkriegs eher die Ausnahme. Die Berliner Beamten unternahmen zunächst keine ernsthaften Anstrengungen, diskriminierende Sondervorschriften zu erlassen, und die Misshandlung polnischer Gefangener ging zumeist auf das Konto örtlicher Gefängnisbeamter. Doch schon 1940 wurden Stimmen laut, die ein systemisches Vorgehen gegen polnische Gefange-

ne forderten. Am lautesten meldete sich dabei die Polizei zu Wort.<sup>78</sup> Doch auch regionale Justizbeamte drängten auf härtere Massnahmen. Der Stuttgarter Generalstaatsanwalt Otto Wagner, ein erfahrener Beamter, der erst 1937 in die NSDAP eingetreten war, sprach sich etwa dafür aus, die Rationen der polnischen Gefangenen, die in Gerichtsgefängnissen kurze Freiheitsstrafen verbüsst, zu verringern, um ihre Haft unangenehmer zu gestalten.<sup>79</sup> Solche Forderungen trafen im Reichsjustizministerium auf offene Ohren. Im Oktober 1940 ordnete Staatssekretär Freisler an, wegen Arbeitsverweigerung oder Widersetzlichkeit verurteilte Polen strenger zu behandeln, weil «der regelmässige Strafvollzug gewöhnlich ohne die erstrebte Wirkung» bleibe. Bis zu dreimal wöchentlich sollte ihr Mittagessen künftig aus Wasser und Brot bestehen, und sie sollten auf dem nackten Steinfussboden schlafen. Bisher waren diese Sanktionen lediglich als Disziplinarstrafen verhängt worden – für polnische Gefangene wurde diese Ausnahme jetzt zur Regel.<sup>80</sup> Weitere Massnahmen gegen polnische Gefangene folgten bald. Nur einen Monat nach Freislers Anordnung verfügte das Reichsjustizministerium, dass polnische Gefangene von Deutschen getrennt werden müssten. Laut SD-Berichten war Kritik daran geäussert worden, dass sie dieselben Sanitäreinrichtungen benutzten. Fortan wurden Polen in ähnlicher Weise isoliert wie jüdische Gefangene.<sup>81</sup>

Mit der «Polenvollzugsordnung» vom 7. Januar 1942 nahm die rassistische Diskriminierung polnischer Gefangener durch die Justiz dann neue Dimensionen an.<sup>82</sup> Schon die «Polenstraffrechtsverordnung», die einen Monat zuvor erlassen worden war und den Weg für die neuen Vorschriften ebnete, hatte in der Wortwahl den Unterschied zum regulären Strafvollzug deutlich gemacht: Polen drohte in Zukunft nicht mehr Gefängnis oder Zuchthaus, sondern Straflager oder verschärftes Straflager. Was damit gemeint war, wurde jetzt in der neuen Vollzugsordnung näher beschrieben: Polen sollten sowohl im Altreich als auch in den eingegliederten Gebieten in so genannten Stammlagern von anderen Gefangenen getrennt und dort mit brutaler Härte behandelt werden. Sie hatten sich einer «unbedingte[n] Disziplin» zu unterwerfen und anstrengende, unbezahlte Zwangsarbeit zu leisten. Ihr Arbeitstag sollte 13 Stunden dauern, länger als derjenige aller anderen Justizgefangenen. Zu verschärftem Straflager Verurteilte konnten sogar gezwungen werden. 14 Stunden lang «besonders schwere Ar-

beit» zu leisten. Auch die Disziplinarstrafen für Polen waren härter als diejenigen für Deutsche. Sie umfassten unter anderem strengen Dunkelarrest, bei Wasser und Brot, von bis zu zwei Wochen Dauer.<sup>83</sup> Hinter diesen Vorschriften stand die Überzeugung führender Justizbeamter, dass «der Pole gegen den Vollzug einer gewöhnlichen Freiheitsstrafe weniger empfindlich ist», wie Schlegelberger schon im April 1941 in einem Brief an Hans-Heinrich Lammers ausführte. Schlegelberger wusste, dass diese Auffassung auch bei anderen führenden NS-Funktionären auf Zustimmung stossen würde.<sup>84</sup>

Die neuen Vorschriften verschlimmerten die ohnehin schon schlechten Bedingungen für polnische Gefangene. Besonders ernst war die Situation in den Stammlagern (in der Praxis waren dies umbenannte, bereits bestehende Strafanstalten) der eingegliederten Gebiete. Erstens waren die Häftlinge hier noch näher am Verhungern als zuvor. Ein Überlebender hat die Verpflegung in der Strafanstalt Krone (nördlich von Bromberg) später wie folgt beschrieben: morgens ein halber Liter schwarzer Kaffee und ein Stück Brot; mittags meistens Suppe, manchmal mit ein paar Kartoffeln; abends nur Kaffee. Zweitens waren die sanitären Verhältnisse nun schlimmer als jemals zuvor, da die Zahl der Gefangenen weiter enorm anstieg. Am 30. September 1942 erreichte die Insassenzahl der Strafanstalten in den eingegliederten Ostgebieten einen Höchststand von 32'332 Gefangenen; das waren über 13'000 mehr als im Frühjahr 1941. In der Männer- und Frauenstrafanstalt Sosnowitz (bei Kattowitz) beispielsweise stieg die Zahl der Gefangenen innerhalb von 18 Monaten auf mehr als das Dreifache – von 332 am 30. Juni 1941 auf 1'054 am 31. Dezember 1942. Andernorts sah es ähnlich aus. So waren in der Strafanstalt Krone 1942 viermal so viele Gefangene untergebracht, wie sie gemäss ihrer offiziellen Höchstbelegung aufnehmen konnte. Die Folgen des ständigen Anstiegs der Belegung für die Bedingungen in den einzelnen Strafanstalten waren verheerend. Erschwerend kam, drittens, die brutale Behandlung durch die örtliche Gefängnisverwaltung hinzu, die durch noch schwerere Arbeit und extremere Disziplinarstrafen gekennzeichnet war. Der Direktor von Sosnowitz zum Beispiel verhängte regelmässig den strengen Dunkelarrest.<sup>85</sup>

Harte Strafen, anstrengende Arbeit, Hungerrationen und katastrophale sanitäre Verhältnisse hinterliessen tiefe Spuren in den Strafanstalten im Osten und führten zu einem starken Anstieg der Todesfälle. In Krone starben allein 1942 248 Gefangene; 1941 waren es nur 27 gewesen.

Den amtlichen Dokumenten zufolge erlagen die meisten dieser Gefangenen der Tuberkulose; andere starben an Herzversagen oder allgemeiner Erschöpfung. Insgesamt war für polnische Gefangene die Wahrscheinlichkeit, in der Haft zu sterben, weit höher als für Deutsche. Das zeigen auch einzelne Fallstudien: Von den durch das Bromberger Sondergericht verurteilten Deutschen starb zum Beispiel jeder vierzigste vor dem Ende der Haftzeit, von den Polen dagegen jeder siebte.<sup>86</sup>

Infolge der rassistischen Strafvollzugspolitik waren die Bedingungen für polnische Gefangene im Altreich oft nicht viel besser als im Osten; auch hier war die Krankheits- und Todesrate besonders hoch. Häufig wurden polnische Gefangene (die ab Ende 1941 ein spezielles Abzeichen an ihrer Kleidung tragen mussten) von den Gefängnisverwaltungen mit Bedacht vor allen anderen Insassen für besonders gefährliche und schädliche Arbeiten ausgewählt. Der Kölner Generalstaatsanwalt rechtfertigte dies im Juni 1942 mit der Behauptung, dass polnische Strafgefangene «erfahrungsgemäss körperlich über die grössere Widerstandsfähigkeit verfügen».<sup>87</sup>

Zu den polnischen Gefangenen, die bis zum Zusammenbrechen zur Arbeit gezwungen wurden, gehörten auch die Insassen des Aussenlagers Oberhausen-Holten des Duisburger Gefängnisses. Das 1941 errichtete Lager befand sich auf dem Gelände der Ruhr-Chemie AG und bestand aus mehreren Baracken, die von einem Zaun und Stacheldraht umgeben waren und von Hunden bewacht wurden. Von Hilfsaufsehern und Zivilarbeitern angetrieben, mussten die Gefangenen schwere körperliche Arbeiten verrichten, wie Erde ausschachten und Waren entladen. Viele der geschwächten und ausgemergelten polnischen Gefangenen konnten nicht mithalten. Im Sommer 1942 war es nicht ungewöhnlich, wenn ein Drittel der insgesamt 300 bis 400 Gefangenen zu krank war, um überhaupt zu arbeiten; allein im Mai 1942 starben 13 Gefangene, und zwar alle infolge physischer Erschöpfung (als offizielle Todesursache wurde Herzversagen oder Kreislaufzusammenbruch aufgrund von Hungerödemen angegeben). Am Ende schritten die regionalen Justizbehörden ein – allerdings nicht aus Sorge um die Gefangenen, sondern weil sich die Ruhr-Chemie AG über ihre schlechte Arbeitsleistung beschwert hatte. Das Unternehmen hatte damit gedroht, den Justizbehörden für die Gefangenen nur die Hälfte der vereinbarten Summe zu zahlen, da ihre Produktivität weit geringer sei als die von zivilen Arbeitern. Um diese Einnahme nicht zu verlieren, schlug die Düsseldorfer Ge-

neralstaatsanwaltschaft Massnahmen zur Produktivitätssteigerung der Gefangenen vor: Die Essensrationen sollten etwas vergrössert und die Gefangenen, je nach Körperstärke, in verschiedene Arbeitsgruppen eingeteilt werden. In der Praxis verbesserten sich die Bedingungen allerdings kaum, und Insassen des Lagers Oberhausen-Holten brachen weiterhin reihenweise bei der Arbeit zusammen.<sup>88</sup>

Ab 1943 begann die Gesamtzahl polnischer Justizgefangener in deutschen Strafanstalten zu sinken, als Folge der Ausdehnung der Polizeimacht bei der Strafverfolgung von Polen. Ende März 1943 war die Zahl der Insassen bereits um einige Tausend auf 36'148 (25'746 Männer und 10'402 Frauen) zurückgegangen<sup>89</sup>, und sie sank weiter. Dennoch blieben viele tausend Polen in Strafanstalten inhaftiert, und zwar weiterhin unter härteren Bedingungen als die meisten anderen Insassen. Nach dem Krieg beschrieb ein niederländischer Ex-Häftling den Anblick einer Gruppe von polnischen Gefangenen, die im Herbst 1943 vorübergehend in Remscheid-Lüttringhausen untergebracht worden waren: Von Pusteln übersät, mit Ödemen an Beinen und Kopf, seien sie «menschliche Wracks» gewesen. «Nein», schloss der holländische Gefangene, «so schlecht hatten wir es noch nicht...»<sup>90</sup> Der Anblick halb verhungerten Polen war auch in deutschen Strafanstalten keine Seltenheit. Der Amberger Gefängnisgeistliche Benedikt Wein bezeugte nach dem Krieg, dass sich polnische Gefangene in extrem schlechtem Gesundheitszustand befunden hätten: «Die hatten ja Hunger wie die Wölfe. Die haben auch Kartoffelschalen gegessen. Die haben sich auch aus dem Kehricht Abfälle gesucht. Es kamen auch Vergiftungsfälle dadurch vor.»<sup>91</sup>

Die ungehemmte Verachtung der Gefängnisbeamten gegenüber polnischen Gefangenen zeigte sich bis Kriegsende auf vielerlei Weise. Im Gefängnis Saarbrücken zum Beispiel belies man polnische (und russische) Gefangene im ansonsten leeren vierten Stockwerk, das alliierten Luftangriffen am schutzlosesten ausgesetzt war. Als das Gebäude am 11. Mai 1944 schliesslich tatsächlich von Bomben getroffen und dieses Stockwerk teilweise zerstört wurde, gab es unter Polen und Russen die meisten Todesopfer.<sup>92</sup>

Auch Tbc-krankte polnische Gefangene fielen der rassistischen Politik der Gefängnisverwaltung zum Opfer. Von 1943 an wurden diese Gefangenen (wie auch Tbc-krankte Tschechen) auf Anordnung des Reichsjustizministeriums in die Strafanstalt Mürau im Gerichtsbezirk Leitmeritz verlegt. Die mittelalterliche Burg Mürau war zwar mit ihren dicken Mauern und kleinen Fenstern für die

Kranken denkbar ungeeignet, aber das störte die Gefängnisbehörden nicht. Schliesslich gab es nur eine zentrale Vorschrift für Tbc-krankte polnische und tschechische Gefangene: ihre Absonderung.<sup>93</sup> Die medizinischen Untersuchungen in Müräu waren oberflächlich, die Unterbringung primitiv und das Essen knapp. Nicht einmal ein ausgebildeter Arzt wurde bereitgestellt, so dass das Gefängnisspital von zwei Insassen betrieben werden musste. Aber man liess die Gefangenen nicht einfach sterben – einige wurden buchstäblich ins Grab gestossen. Denn obwohl ein grosser Teil der Gefangenen viel zu krank war, um körperlichen Anstrengungen gewachsen zu sein, bestanden die Behörden darauf, dass möglichst viele arbeiteten; manche mussten sogar in den Wäldern und Steinbrüchen der Umgebung Schwerstarbeit verrichten. Die Todesrate in Müräu war extrem hoch, weit höher als in den Tbc-Trakten für deutsche Gefangene. Allein 1944 starben in Müräu (bei einer Höchstbelegung von 500 Insassen) 302 Gefangene, überwiegend Polen.<sup>94</sup>

Die unterschiedliche Behandlung von Tbc-kranken Strafgefangenen setzte sich selbst dann noch fort, wenn sie die Haft überlebten. «Gestrauchelte» deutsche Gefangene wurden in der Regel aus dem Gefängnis entlassen, während die in Müräu untergebrachten Polen und Tschechen für gewöhnlich der Polizei übergeben wurden. Nach Verbüssung ihrer Strafe überliess man der Gestapo die Entscheidung über ihr weiteres Schicksal. Für die meisten bedeutete dies den Abtransport nach Auschwitz. Ein solcher Transport mit 15 Gefangenen verliess Müräu am 8. Juni 1943. Sie wurden einen Tag nach ihrer Ankunft in Auschwitz ermordet.<sup>95</sup> Manchmal weigerte sich die örtliche Gestapo jedoch, Tbc-krankte polnische Gefangene zu übernehmen – vermutlich aus Angst vor Ansteckung. In diesen Fällen blieb der Gefängnisverwaltung nichts anderes übrig, als die betreffenden Insassen laufen zu lassen, was wiederum den Unwillen der Polizeiführung in Berlin erregte. Am 17. Januar 1944 ordnete das RSHA daher in einem internen Erlass an, dass «ansteckungsfähige erkrankte Polen» nach dem Strafvollzug dem SS-Führer Heinrich Himmler «zur Sonderbehandlung» – im Klartext: zur Ermordung – vorgeschlagen werden sollten. Die regionalen Justizbeamten wurden im März 1944 über dieses Vorgehen informiert; Einsprüche dagegen gab es offenbar nicht.<sup>96</sup>

Tbc-Kranke waren nicht die einzigen polnischen Strafgefangenen, die am Ende ihrer Haftzeit in Konzentrationslager eingeliefert wurden. Auch viele an-

dere Polen wurden grundsätzlich Polizei und SS übergeben. Schon im August 1940 hatte das Reichsjustizministerium die regionalen Justizbeamten auf Drängen des Reichsinnenministeriums aufgefordert, der Gestapo alle Gefangenen aus den eingegliederten Ostgebieten zu melden, die Zuchthaustrafen von über einem Jahr erhalten hatten oder «keine Aussicht auf künftiges Wohlverhalten bieten». Diese Gefangenen konnten dann am Tag ihrer Entlassung von der Polizei verhaftet werden.<sup>97</sup> Später wurde diese Praxis auch auf andere Gefangene ausgedehnt. Am 21. April 1943 informierte das Reichsjustizministerium die Generalstaatsanwälte in einem geheimen Schreiben darüber, dass neue Polizeivorschriften zur Verhaftung entlassener polnischer Gefangener ergangen waren. Daher wurden die regionalen Justizbeamten dazu angehalten, alle Polen, die Haftstrafen von mehr als einem halben Jahr verbüßten, der Gestapo «rechtzeitig zur Abholung zur Verfügung zu stellen». Dafür mussten die Justizbehörden der Polizei lediglich ein ausgefülltes Formular zuschicken; die Überführung polnischer Justizgefangener in Konzentrationslager wurde zu einer Routineangelegenheit.<sup>98</sup>

Damit endete die Zusammenarbeit zwischen Gefängniswesen und KZ-Behörden aber nicht. Die Gefängnisbeamten beteiligten sich auch zunehmend an der Übergabe polnischer Gefangener noch vor Ende ihrer Haftzeit. Anfangs stützten sie sich dabei nicht auf zentrale Anweisungen, sondern auf Einzelfallabsprachen zwischen den regionalen Dienststellen von Justiz und Polizei. Die Initiative ging offenbar in den meisten Fällen von der Polizei aus. Gelegentlich brachte aber auch ein örtlicher Gefängnisdirektor den Ball ins Rollen. So schrieb der Direktor der Strafanstalt Teschen im Gerichtsbezirk Kattowitz, Ringk, am 5. Februar 1942 an die regionale Gestapo, um sie auf den Gefangenen Leopold T. aufmerksam zu machen. T. war bereits einmal geflohen, und Direktor Ringk befürchtete, dass er es wieder versuchen würde. Mit Billigung der Staatsanwaltschaft schlug er deshalb den Gefangenen der Gestapo «zur besonderen Verwendung» vor. «Derartige asoziale Elemente sind zu nichts nütze», bemerkte Ringk am 11. Februar 1942 in einem Brief ans örtliche Amtsgericht. Anschliessend offenbarte er seine mörderischen Absichten: Wenn die Gestapo Leopold T. übernehme, werde er «sehr bald verschwunden sein, so dass er keine Gelegenheit mehr hat, neue Straftaten zu begehen». Die Polizeibehörden waren einverstanden, und so wurde T. sieben Tage später der Gestapo in Kattowitz übergeben.<sup>99</sup>

## KAPITEL 7

Nur wenige Monate darauf, im Herbst 1942, wurden solche Übergaben von Strafgefangenen vor dem Ende ihrer Haftzeit dann vereinheitlicht und erheblich ausgedehnt. Nach einer geheimen Vereinbarung zwischen Himmler und Justizminister Thierack wurden zahlreiche Strafgefangene zur «Vernichtung durch Arbeit» in Konzentrationslager überstellt – ein entscheidender Schritt auf dem Weg des Justizapparats zu einem Instrument des Massenmords.



## KAPITEL 8

# Die Ermordung von Justizgefangenen während des Krieges

Während des Zweiten Weltkriegs kamen viele Justizgefangene ums Leben, häufig durch Vernachlässigung, Zwangsarbeit und Gewalt. Die Gefängnisbeamten waren jedoch noch weit tiefer in die Verbrechen des Dritten Reiches verstrickt: Sie waren direkt beteiligt an der systematischen Ermordung von Zehntausenden von Gefangenen, deren Schicksal durch die rassenideologischen und politischen Wahnvorstellungen sowohl der Justizbeamten selbst als auch der NS-Führung besiegelt war. Die Gefängnisbeamten wirkten nicht nur am Vollzug der gesetzlichen Todesstrafe mit, sondern auch am Massenmord an Strafgefangenen, die offiziell zu Freiheitsstrafen, und nicht zum Tod, verurteilt worden waren. Im Gegensatz zur Todesstrafe, die weiter hinter Gefängnismauern vollstreckt wurde, überliess man diese Morde aber zumeist der Polizei und SS, indem man die Gefangenen aus den Strafanstalten in Konzentrationslager verlegte.

### «Vernichtung durch Arbeit» – von oben gesehen

Als der neue Reichsjustizminister Thierack im Spätsommer 1942 sein Amt antrat, war er entschlossen, die deutsche Justiz neu auszurichten. Wie gesehen, schwebte ihm unter anderem vor, viele «fremdvölkische» und «unverbesserliche» Straftäter in Zukunft nicht mehr von ordentlichen Gerichten bestrafen zu lassen, sondern stattdessen der Polizei zu überlassen. Aber was sollte mit denjenigen Straftätern geschehen, die bereits in den Vollzugsanstalten einsassen? In Thieracks Augen war dies eine dringliche Frage. Schliesslich hatte Hitler ihn am 20. August 1942, dem Tag seiner Ernennung zum Minister, gewarnt, dass es zu einer Wiederholung der Revolution von 1918 kommen würde, wenn man «Strolche», «Gaurer» und «Geschmeiss» in den Strafanstalten «konserviere».

Um sicherzugehen, dass Thierack diese Worte nicht vergass, hatte ihm die Reichskanzlei sogar ein maschinengeschriebenes Protokoll des Tischgesprächs vom 20. August geschickt.<sup>1</sup>

### Vorbereitungen der Morde

Thierack machte sich sofort ans Werk. Ende August oder Anfang September 1942 kam er mit führenden Strafvollzugsbeamten des Reichsjustizministeriums zusammen und erklärte ihnen, dass es falsch sei, die «übelsten Verbrecher» in Strafanstalten zu konservieren, während auf dem Schlachtfeld das «edelste deutsche Blut» vergossen werde. Er habe mit Hitler gesprochen, und nach dessen Auffassung müssten die «Minderwertigen» getötet werden. «Bitte, meine Herren, halten Sie mich nicht für einen Blutsäufer», fügte Thierack laut einem Beamten hinzu, «gewisse Dinge müssen sein.»<sup>2</sup> Die Gefängnisbeamten des Reichsjustizministeriums betrachteten das Vorhaben bald als eine Aktion, durch die «die biologische Waage gehalten werden» sollte.<sup>3</sup>

In den Wochen nach dieser Besprechung wurde festgelegt, welche Strafgefangenen zur Vernichtung ausgewählt und wie sie getötet werden sollten. Diese Fragen waren auch Gegenstand von Gesprächen zwischen Thieracks Stellvertreter Curt Rothenberger und hochrangigen SS-Offizieren. Thierack selbst erörterte das Vorhaben mit führenden Vertretern des NS-Staats, wie Reichskanzleichef Lammers und Propagandaminister Goebbels, der Thieracks «nationalsozialistischen Standpunkt» würdigte und einige wichtige Detailvorschläge unterbreitete.<sup>4</sup> Bei einem Treffen zwischen Thierack und Himmler am 18. September 1942, bei dem auch Rothenberger und dessen alter Bekannter SS-Gruppenführer Streckenbach, der frühere Chef der Hamburger Gestapo, anwesend waren, wurde das Vernichtungsprogramm dann als «Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit» vereinbart.<sup>5</sup> Bei der Entscheidung, welche Gefangenen von dieser Massnahme erfasst werden sollten, hielten sich Himmler und Thierack weitgehend an einen kurz vor der Besprechung erarbeiteten Entwurf.<sup>6</sup>

Die Abgabe der Strafgefangenen geschah in zwei Aktionen, die als «generelle» und «individuelle Abgabe» bezeichnet werden können. Die «generelle

*Die Ermordung von Justizgefangenen während des Krieges*



Am Tag ihrer Ernennung empfing Hitler die neuen Herren des Reichsjustizministeriums, Staatssekretär Curt Rothenberger (rechts) und Minister Otto-Georg Thierack (Mitte), 20. August 1942.

Abgabe» bedeutete, dass sämtliche in Vollzugsanstalten (und Arbeitshäusern) untergebrachten Juden, Sinti und Roma sowie Russen und Ukrainer an die Polizei zu überstellen waren. Dasselbe galt für polnische Häftlinge mit einer Strafe von über drei Jahren (oder anschließender Sicherungsverwahrung). Schliesslich wurden allgemein auch die Sicherungsverwahrten einbezogen (ebenso wie Zuchthausinsassen, die zusätzlich zu ihrer Haftstrafe zu Sicherungsverwahrung verurteilt waren). Ihre Abgabe war von erheblicher symbolischer Bedeutung – schliesslich hatte sich die Justiz jahrelang gegen Versuche der Polizei gewehrt, die Sicherungsverwahrten in die Hand zu bekommen. Thieracks Entscheidung, sie jetzt zu übergeben, stellte eine Kehrtwende dar, mit der er zweifellos Polizei- und NS-Führung die Entschlossenheit der Justiz vor Augen führen wollte.

Die «individuelle Abgabe» von Gefangenen war etwas anderes. Sie betraf deutsche und tschechische Gefangene mit Zuchthausstrafen von mehr als acht

Jahren, erfolgte aber nicht automatisch. Vielmehr sollte eine Kommission des Reichsjustizministeriums in jedem Einzelfall ihre «Asozialität» prüfen; nur wenn diese zu dem Schluss gelangte, dass ein Gefangener der «Persönlichkeit nach asozial» sei und somit «für das Volk in aller Zukunft einen Unwert» darstelle, sollte er der Polizei übergeben werden. Anfang Oktober 1942 beschloss das Reichsjustizministerium auf Vorschlag des Berliner Generalstaatsanwalts Friedrich Jung, diese Einzelfallprüfung auch auf einen Teil der zu Sicherungsverwahrung verurteilten Gefangenen auszudehnen. Waren Gefängnisbeamte der Ansicht, dass bestimmte Insassen «wegen ihrer günstigen Entwicklung in absehbarer Zeit entlassen werden könnten» (wohl nach Kriegsende), dann sollten diese Gefangenen nicht automatisch der Polizei übergeben, sondern ebenfalls von der Kommission des Reichsjustizministeriums geprüft werden.<sup>7</sup>

Diese Ausnahmen zeigen deutlich den Unterschied zwischen den Kategorien «kriminell» und «rassisch» im Dritten Reich. Während einige deutsche Gefangene als erziehbar eingestuft wurden und so der Abgabe an die Polizei entgehen konnten, gab es für «Fremdvölkische», wie etwa Juden, keine derartigen Ausnahmen. In ihrem Fall fand das Paradigma des modernen Strafrechts keine Anwendung: Die NS-Ideologie liess den Gedanken an eine «Besserung» von Juden und anderen «Fremdvölkischen» nicht zu. Darüber hinaus spiegelten die Richtlinien für die Abgabe an die Polizei die Stellung der verschiedenen Gruppen in der nationalsozialistischen Rassenideologie wider: Juden und andere Gefangene, die auf der untersten Stufe der nationalsozialistischen Rassenhierarchie standen, sollten ohne Ausnahme getötet werden, während Polen etwas höher eingestuft wurden und nur ausgeliefert werden sollten, wenn sie als angeblich gefährlichere Straftäter eine längere Haftstrafe verbüsst.

Die Entstehung des Mordprogramms an «asozialen» Strafgefangenen ist ein gutes Beispiel für den Prozess der politischen Entscheidungsfindung im Nationalsozialismus. Die ursprüngliche Initiative in diesem Fall war direkt von Hitler ausgegangen, dessen Bemerkungen im Tischgespräch am 20. August 1942 Thierack als dringenden Befehl verstanden hatte: Schon einen Monat später beschloss er zusammen mit Himmler die Überstellung einer grossen Zahl von Gefangenen an die Polizei zur «Vernichtung durch Arbeit». Himmler selbst war dabei klar, dass Hitler schon seit Monaten die Gefahr beschwor, die durch die «Konservierung» von Kriminellen in den Strafanstalten entstehen würde.

Ausserdem wusste er, dass sein «Führer» lange Freiheitsstrafen für unsinnig hielt. «Nach zehn Jahren Zuchthaus», hatte Hitler am 8. Februar 1942 zu ihm gesagt, «ist der [Gauner] sowieso für die Volksgemeinschaft verloren. Wer will ihm dann noch Arbeit geben? So einen Kerl steckt man entweder auf Lebenszeit in ein Konzentrationslager, oder man tötet ihn. In dieser Zeit ist das Letztere wichtiger: der Abschreckung wegen.»<sup>8</sup> Hitler hatte mit seinen Untergebenen zwar meist relativ allgemein gesprochen, und es blieb Thierack, Himmler und anderen überlassen, eine konkrete Politik zu formulieren. Aber Hitlers Rolle war dennoch entscheidend. Das belegt auch die Tatsache, dass sich sowohl Himmler als auch Thierack nach ihrem Treffen umgehend der Zustimmung Hitlers versicherten. Am 22. September, nur vier Tage nach seiner Besprechung mit Thierack, suchte Himmler Hitler in dessen ukrainischem Hauptquartier auf. In einer längeren Unterredung brachte er unter anderem seine Vereinbarung mit Thierack zur Sprache und erhielt Hitlers Segen.<sup>9</sup> Einige Tage später erhielt auch Thierack die Bestätigung, dass Hitler die Pläne zum Vorgehen gegen «asoziale» Strafgefangene gebilligt habe.<sup>10</sup> Erst jetzt, nachdem Himmler und Thierack von Hitler grünes Licht erhalten hatten, wurde das Vorhaben in Gang gesetzt.

Am 29. September 1942 informierte Thierack persönlich die regionalen Justizbeamten über den Plan. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, teilte er seinen Zuhörern mit, dass Hitler persönlich die Vernichtung «asozialer» Gefangener gebilligt habe. In diesem Zusammenhang erwähnte er konkret lediglich diejenigen Insassen, die zu mehr als acht Jahren Zuchthaus verurteilt waren, sowie zu Sicherungsverwahrung Verurteilte; dass das Vorhaben auch «Fremdvölkische» umfasste, sprach er nicht ausdrücklich an. In seiner Begründung für den geplanten Massenmord hielt Thierack sich eng an das, was Hitler gut einen Monat zuvor zu ihm gesagt hatte. So warnte auch er vor der Gefahr einer «negativen Auslese», durch welche «Asoziale» in den Strafanstalten – «unwertes Leben in höchster Potenz» – für eine mögliche Revolution aufgespart würden: «Hier ist etwas nicht richtig!» Es gebe nur eine Lösung: Die Gefangenen müssten vernichtet werden. Aber wie sollte das geschehen? Eine Möglichkeit, erklärte Thierack, wäre, die Gefangenen im nächsten Winter ausserhalb ihrer Zellen erfrieren zu lassen, so wie deutsche Soldaten an der Ostfront gestorben seien. Doch das, so Thierack, hätte einen öffentlichen Aufschrei der Empörung zur Folge (er dachte vermutlich an die «Euthanasie»-Aktion, die nach Protesten von Geistli-

chen und aus der Bevölkerung 1941 vorübergehend abgebrochen wurde). Ausserdem fürchtete Thierack wahrscheinlich, dass es den Rest des Vertrauens, das die Deutschen noch in die Herrschaft des Rechts hatten, zerstören würde, wenn der Justizapparat die Ermordung von rechtskräftig zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen selbst ausführen würde. Statt also die Gefangenen erfrieren zu lassen, erklärte Thierack dreist, habe er sich für eine Lösung «im Wege der Ethik [...], im Wege des Rechts» entschieden. Viele der «so gut konservierten Asozialen» würden aus den Strafanstalten herausgenommen und durch Zwangsarbeit vernichtet werden: «Sie werden alle dort eingesetzt, wo sie zugrunde gehen. Dabei werden sie noch Werte für unser Volk leisten.»<sup>11</sup> In der Debatte nach Thieracks Rede erhob keiner der anwesenden Beamten Einwände. Die Spitzen der Justiz standen geschlossen hinter ihrem neuen Minister.

### Die generelle Abgabe

Bereits Ende Oktober 1942 trafen im Reichsjustizministerium in Berlin die ersten von den Strafanstalten zusammengestellten Listen mit Namen von Gefangenen ein, die der Polizei im Rahmen der generellen Abgabe übergeben werden sollten.<sup>12</sup> Organisiert wurde die Aktion in Berlin von der für den Strafvollzug zuständigen Abteilung V des Reichsjustizministeriums, die immer noch von Rudolf Marx geleitet wurde. Für die alltägliche Organisationsarbeit war mit Robert Hecker ebenfalls ein altgedienter Ministerialbeamter verantwortlich.<sup>13</sup> Den pflichteifrigen Bürokraten Hecker quälten ob seiner Aufgabe offenbar keine Skrupel. Einer seiner früheren Kollegen beschrieb ihn als jemanden, der jede Anweisung, ungeachtet ihres Inhalts, eifrig und gewissenhaft ausführte: «In seinen Amtsaufgaben ging er völlig auf, er ertrank in Papier, und für ihn stand der alte preussische Beamtengehorsam über allem.»<sup>14</sup> Im Oktober 1942 besprachen Marx und Hecker mit führenden Vertretern des RSHA – unter anderem mit Gestapochef Heinrich Müller, Kripochef Arthur Nebe und Personalchef Bruno Streckenbach – die organisatorischen Details der Gefangenenabgabe. Man einigte sich darauf, dass Hecker die von den Strafanstalten geschickten Namenslisten dahingehend prüfen sollte, ob die Gefangenen die formalen Kriterien für die Überstellung an die Polizei erfüllten (so war die Abgabe unter anderem auf

vor dem 1. November 1942 rechtskräftig Verurteilte beschränkt). Dann sollte er die Listen dem RSHA zusenden, das die Namen der Gefangenen an die örtliche Polizei weiterleiten würde, die schliesslich deren Transport von den Strafanstalten in ein Konzentrationslager organisieren sollte.<sup>15</sup>

Die generelle Abgabe wurde mit Nachdruck durchgeführt, so dass sie schon im Sommer 1943 weitgehend abgeschlossen war. Bis zum Februar 1943 hatte das Reichsjustizministerium dem RSHA bereits 15'293 Namen von Gefangenen mitgeteilt. Zwei Monate später, am 24. April 1943, war diese Zahl auf 16'830 gestiegen (15'198 Männer und 1'632 Frauen). Die überwiegende Mehrheit dieser Gefangenen hatte man zu diesem Zeitpunkt bereits in ein Konzentrationslager gebracht. Die Transporte hatten im November 1942 begonnen, und bis Ende April 1943 waren der Polizei bereits rund 14'700 Gefangene (13'100 Männer und 1'600 Frauen) übergeben worden.<sup>16</sup> Diese Zahlen lassen sich auf verschiedene Gefangenenkategorien aufschlüsseln.

Mehr als die Hälfte der Sträflinge, die unter die generelle Abgabe fielen, war zu Sicherungsverwahrung verurteilt. Die Sicherungsverwahrten gehörten zu den ersten, die im November 1942 in Konzentrationslager gebracht wurden. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich in den Strafanstalten rund 14'000 zu Sicherungsverwahrung verurteilte Gefangene, zum Grossteil Langzeitgefangene, die schon vor dem Krieg in Haft gewesen waren.<sup>17</sup> Von den meisten ging keine besondere kriminelle Bedrohung aus; man hatte sie vielmehr als «asozial» und «minderwertig» abgeschrieben. Richard Franke war einer von ihnen. Sein Vater war 1910 gestorben, als er vier Jahre alt war, und er hatte drei Jahre in einem staatlichen Erziehungsheim verbracht. Nach dem Ersten Weltkrieg hatte er sich dann einige Jahre als ungelernter Arbeiter durchgeschlagen. Er war regelmässig wegen kleiner Diebstähle verhaftet und zu einigen Wochen oder Monaten Gefängnis verurteilt worden, das erste Mal im Alter von 20 Jahren. Seit 1929 war er arbeitslos gewesen. In den folgenden Jahren war er auf der Suche nach Arbeit und einem Auskommen kreuz und quer durch Deutschland gereist, wobei er weitere Bagatelldelikte beging. So wurde er 1937 wegen des Diebstahls eines Gartenschlauchs zu 15 Monaten Zuchthaus verurteilt. Nach seiner Freilassung versuchte er, sich nichts mehr zuschulden kommen zu lassen, stahl dann aber zwischen Ende 1939 und Frühjahr 1940 mehrere Hühner und Kaninchen. Wahrscheinlich wusste er, dass ihm nach dem neuen drakonischen Kriegsstrafrecht die Todesstrafe drohte; jedenfalls versuchte er in der Untersuchungshaft, sich



Der Kleinkriminelle Richard Franke kurz nach seiner Verurteilung zu Sicherungsverwahrung Anfang Juli 1940. Im Januar 1943 fiel Franke der «Vernichtung durch Arbeit» zum Opfer.

das Leben zu nehmen. Angesichts der wirtschaftlichen Notlage, die Franke zu seinen Vergehen getrieben hatte, sah der Richter am Jenaer Sondergericht jedoch von der Verhängung der Todesstrafe ab und verurteilte Franke stattdessen zu 15 Jahren Zuchthaus mit anschließender Sicherungsverwahrung. Nach der Vereinbarung zwischen Himmler und Thierack bedeutete dies gleichwohl die Todesstrafe: Am 29. November 1942 wurde Richard Franke als «Asozialer» der Polizei übergeben, die ihn ins KZ Mauthausen einlieferte. Weniger als zwei Monate später war er tot.<sup>18</sup>

Die meisten Sicherungsverwahrten waren wie Franke Männer. Zuerst waren sich die Behörden nicht sicher, was sie mit der kleinen Anzahl von inhaftierten Frauen anfangen sollten. Sie waren nicht Teil der ursprünglichen Vereinbarung zwischen Himmler und Thierack gewesen, und noch am 9. Oktober 1942 stellte das Reichsjustizministerium fest, dass ihre Überstellung weiterhin «zweifelhaft» sei und gegenüber Streckenbach zur Sprache gebracht werden müsse. In diesen Unterredungen einigten sich die beteiligten Beamten dann



schnell darauf, die Frauen in die Gefangenenabgabe einzubeziehen: Der erste Transport mit sicherungsverwahrten Frauen aus dem Zuchthaus Aichach ging schon am 8. Januar 1943 in Richtung Auschwitz ab.<sup>19</sup> Die Gefangenenabgabe wurde in den folgenden Monaten mit grossem Tempo fortgesetzt. Bis zum 24. April 1943 waren der Polizei 8'813 zu Sicherungsverwahrung Verurteilte (8'323 Männer und 490 Frauen) für die Abgabe gemeldet worden, und die meisten noch verbliebenen Gefangenen sollten bald folgen.<sup>20</sup> Bis Ende 1943 waren buchstäblich alle in den vorigen Kapiteln erwähnten Sicherungsverwahrten – Karl Kakuschky, Rosa S., Franziska K., Willy Leske und Magdalena S. – zur «Vernichtung durch Arbeit» in ein Konzentrationslager gebracht worden.

Die andere Gefangenengruppe, die im Rahmen der generellen Abgabe an die Polizei ausgeliefert wurde, waren die «Fremdvölkischen». Die meisten von ihnen waren Polen, deren Auslieferung mit rücksichtsloser Effizienz durchgeführt wurde. Die Strafanstalt Sosnowitz zum Beispiel meldete der Polizei zwischen dem 1. November 1942 und dem 1. Januar 1943 93 infrage kommende polnische Gefangene. Bis Ende Februar hatte man 81 von ihnen bereits in ein Konzentrationslager gebracht. Von den restlichen zwölf Gefangenen waren elf gestorben, bevor sie überstellt werden konnten.<sup>21</sup> Insgesamt wurden der Polizei bis zum 24. April 1943 6'242 polnische Gefangene (5'434 Männer und 808 Frauen) gemeldet. Die Abgabeaktion erfasste daneben auch russische und ukrainische Gefangene. Ihre Zahl war jedoch gering, da die Polizei praktisch das Monopol auf ihre Strafverfolgung besass. Bis zum 24. April 1943 meldete das Reichsjustizministerium insgesamt 451 russische Abgabekandidaten (409 Männer und 42 Frauen).<sup>22</sup>

Auch bei der Entscheidung, Sinti und Roma in die generelle Abgabe einzubeziehen, spielte das Rassedenken eine Rolle. Diese kleine Minderheit – in den dreissiger Jahren lebten rund 26'000 Sinti und Roma in Deutschland – war schon vor dem Machtantritt der Nationalsozialisten überwacht und drangsaliert worden. Doch im nationalsozialistischen Deutschland verschärfte sich das Vorgehen gegen sie, und wie selbstverständlich trug auch die Justiz ihren Teil dazu bei. Im April 1935 wies Reichsminister Gürtner die Staatsanwälte an, den Kampf gegen die «Zigeunerplage» zu verstärken. Die Gerichte verhängten harte Urteile, und in den Strafanstalten wurden Sinti und Roma besonders schlecht behandelt; ausserdem wurden sie in der Regel nach Verbüßung ihrer Haft der Polizei übergeben. Die Justizbeamten teilten offensichtlich das verbreitete Vor-

urteil gegenüber dem «kriminellen Lebensstil» der Sinti und Roma, der schon seit langem ein beliebtes Thema der Kriminologie war und im Dritten Reich im Zuge des Booms der «Zigeunerforschung» zunehmend mit rassistischen Vorstellungen vermengt wurde. Diese Untersuchungen wurden von der Polizei eifrig unterstützt, denn bei der Verfolgung der Sinti und Roma war sie federführend. In der zweiten Hälfte der dreissiger Jahre wurde die Verfolgung ausgedehnt, um dann während des Krieges in nackten Terror umzuschlagen. In Deutschland und anderswo in Europa wurden Sinti und Roma zu Opfern der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik. 250'000 bis 500'000 von ihnen wurden ermordet (die Schätzungen schwanken).<sup>23</sup> An all dem war der Justizapparat nur am Rande beteiligt. Insgesamt kamen nur wenige Sinti und Roma vor ein Gericht, und in den Diskussionen und Planungen der Gefängnisbeamten spielten sie (im Gegensatz zu den jüdischen Gefangenen) kaum eine Rolle. Es ist daher kaum überraschend, dass sich im Herbst 1942 in den Vollzugsanstalten nur wenige Sinti und Roma befanden. Man zählte 160 Männer und 86 Frauen, die pflichtschuldig zur Abgabe an die Polizei gemeldet wurden.<sup>24</sup>

Schliesslich umfasste die generelle Abgabe die in Strafanstalten eingesperrten Juden, auf die es die Polizei schon länger abgesehen hatte. Schon vor dem Krieg waren wegen «Rassenschande» verurteilte jüdische Männer vor ihrer Freilassung der Polizei gemeldet worden, und 1941 hatte man diese Meldungen dann auf alle jüdischen Gefangenen ausgeweitet.<sup>25</sup> Die Justizbeamten waren sich bewusst, dass Gefängnisse und Zuchthäuser für die meisten jüdischen Gefangenen nur noch Zwischenstationen auf dem Weg in die Fänge von Polizei und SS bildeten. Ende Oktober 1941 teilte Adolf Eichmann, der Leiter des «Judenreferats» des RSHA, dem Reichsjustizministerium mit, dass entlassene jüdische Strafgefangene normalerweise «als asoziale Elemente in Schutzhaft» genommen würden.<sup>26</sup> Im Zuge der Koordinierung und Systematisierung des Genozidprogramms ging man dann bald dazu über, jüdische Gefangene auch vor dem Ende ihrer Haftzeit an die Polizei zu übergeben. Am 17. März 1942 teilte die Berliner Gestapo dem regionalen Generalstaatsanwalt mit, dass sie beabsichtige, die in Berliner Strafanstalten einsitzenden jüdischen Gefangenen zu «evakuieren». Die Gestapo ging davon aus, dass die Justiz dies im «Interesse einer Freimachung der überbelegten Gefängnisse» begrüßen würde.<sup>27</sup> Zu diesem Zeitpunkt wusste man im Reichsjustizministerium bereits, dass das NS-Regime die Vernichtung der Juden anstrebte.

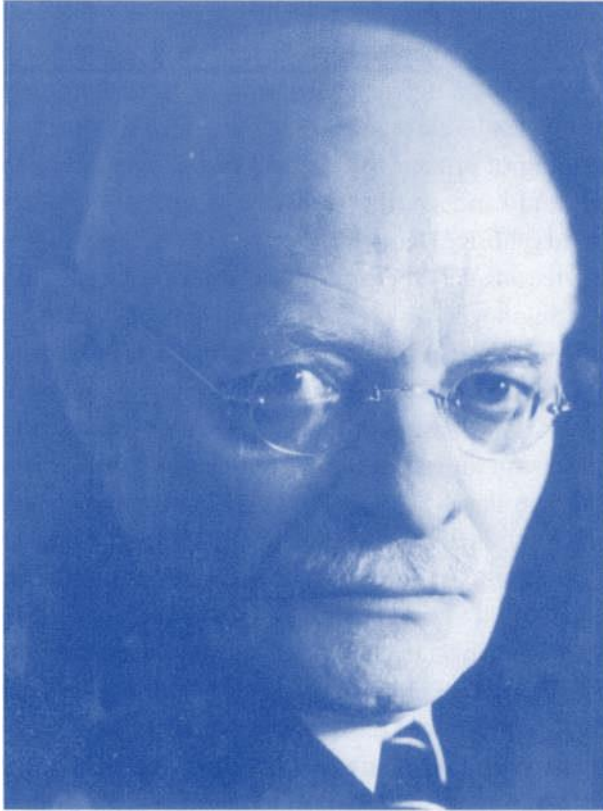
Staatssekretär Freisler hatte persönlich an der berüchtigten Wannsee-Konferenz am 20. Januar 1942 teilgenommen, und bei den Folgetreffen, auf denen die Einzelheiten der «Endlösung der Judenfrage» besprochen wurden, waren Beamte der nachgeordneten Justizebenen zugegen. Daher beeilte man sich nach der Mitteilung der Berliner Gestapo nun, Richtlinien für ganz Deutschland zu entwerfen. Am 16. April 1942 wies Freisler die regionalen Justizbehörden an, die Vollstreckung von Urteilen gegen Juden, «welche evakuiert werden sollen», auf Antrag der Gestapo auszusetzen. In solchen Fällen seien die Gefangenen direkt zu übergeben. Das Gleiche gelte für jüdische Untersuchungsgefangene, «falls nicht die Todesstrafe zu erwarten ist» – womit implizit klar war, dass «Evakuierung» soviel wie Vernichtung bedeutete.<sup>28</sup> Wie viele jüdische Gefangene nach dieser Anweisung an die Polizei ausgeliefert wurden, ist nicht bekannt. Die Gesamtzahl der in Strafanstalten eingesperrten Juden war zu diesem Zeitpunkt, insbesondere im Altreich, sicherlich noch kleiner als vorher – da die Strafgewalt über Juden nun überwiegend von Polizei und SS ausgeübt wurde, kamen nur noch wenige der angeblichen Vergehen von Juden vor ein ordentliches Gericht.<sup>29</sup> Dennoch bedeutete Freislers Anweisung für Hunderte von jüdischen Gefangenen den Tod: Mitte 1942 arbeitete eine ganze Reihe von Strafanstalten eng mit der Gestapo zusammen, um sicherzustellen, dass jüdische Gefangene an sie übergeben wurden.<sup>30</sup>

Die danach noch in den Strafanstalten verbliebenen jüdischen Gefangenen wurden ab Herbst 1942 Opfer der generellen Abgabe. Robert Hecker erklärte nach dem Krieg, dass «ziemlich schnell alle Juden aus den Anstalten herauskommen sind». Bis zum 24. April 1943 hatten die Strafanstalten der Polizei 1078 jüdische Gefangene (872 Männer und 206 Frauen) gemeldet.<sup>31</sup> Um sicherzustellen, dass die wenigen noch im Strafvollzug befindlichen jüdischen Gefangenen nach Haftende nicht etwa freigelassen wurden, ordnete das Reichsjustizministerium an, dass alle vor der Entlassung stehenden jüdischen Gefangenen der Gestapo «rechtzeitig zur Abholung» gemeldet werden sollten. Die Gestapo werde sie dann «auf Lebenszeit» in die Konzentrationslager Majdanek oder Auschwitz bringen.<sup>32</sup>

## Die individuelle Abgabe

Während die generelle Abgabe im Frühsommer 1943 bereits nahezu abgeschlossen war, lief die individuelle fast bis Kriegsende weiter. Die Verantwortung für die Einzelfallprüfung übertrug Thierack seinem engen Vertrauten Karl Engert. Der 1877 geborene Engert war schon im April 1921 der NSDAP beigetreten und kannte Hitler persönlich. Nach 1933 hatte sich seine politische Tätigkeit in der Weimarer Zeit ausgezahlt, denn er war von einem unbedeutenden regionalen Richter zum Vizepräsidenten des Volksgerichtshofs aufgestiegen, wo er von den Verteidigern den Spitznamen «der grösste Bluthund» erhielt und zahlreiche Todesurteile verhängte. In dieser Zeit hatte er sich mit Thierack angefreundet, dem damaligen Präsidenten des Volksgerichtshofs. Als «Reichsredner» der NSDAP und SS-Oberführer in Himmlers persönlichem Stab verfügte er zudem über ausgezeichnete Beziehungen zu Partei und SS. 1940 hatte er sich sogar bei Himmler, den er gut kannte, nach einer Stellung bei der SS erkundigt. Kurz, an seiner nationalsozialistischen Einstellung konnte kein Zweifel bestehen. Am 24. Oktober 1942 gratulierte ihm sogar der *Völkische Beobachter* zum 65. Geburtstag und pries seine Linientreue. Nur eine Woche später wurde Engert zum Leiter der neuen Geheimabteilung XV des Reichsjustizministeriums ernannt, in die auch einige ehrgeizige jüngere Ministerialbeamte wechselten, wie Albert Hupperschwiller und Friedrich Wilhelm Meyer sowie später auch Otto Gündner.<sup>33</sup> Engert war bereits einige Wochen zuvor für diesen Posten ausgewählt worden. Wahrscheinlich hatten sich Thierack und Himmler schon am 18. September 1942 darauf verständigt, dass er der richtige Mann für diese mörderische Aufgabe.<sup>34</sup>

Die Geheimabteilung XV war ausschliesslich mit der Einzelfallprüfung von «asozialen» Gefangenen beschäftigt. Engert besass Thieracks volles Vertrauen und wurde ihm direkt unterstellt. Sie arbeiteten also eng zusammen, und als Engert im Juni 1943 zusätzlich die Leitung der für den Strafvollzug zuständigen Abteilung V übernahm, wurde er wiederum nicht dem Staatssekretär, sondern Thierack direkt unterstellt. Er ersetzte Rudolf Marx, der die Demütigung hinnehmen musste, ins Referat für Landwirtschaft und Sicherheit in den Strafanstalten abgeschoben zu werden. Damit stand zum ersten Mal ein überzeugter Nationalsozialist an der Spitze der Gefängnisverwaltung. Doch dieser Wechsel, so wichtig er war, sollte nicht überbewertet werden; immerhin war



Karl Engert, eine Schlüsselfigur bei der «Vernichtung durch Arbeit». 1943 stieg Engert zum Chef des Gefängniswesens auf.

der grösste Teil der Gefangenenabgabe bereits unter Marx durchgeführt worden.<sup>35</sup>

Die individuell übergebenen Gefangenen unterschieden sich in dreierlei Hinsicht von denjenigen, die im Zuge der generellen Abgabe an die Polizei ausgeliefert wurden. Erstens handelte es sich bei ihnen häufig nicht um Kleinkriminelle, sondern um Gewaltverbrecher, die wegen Mordes, Totschlags, Vergewaltigung oder Raubes lange Zuchthausstrafen verbüsst. In manchen Strafanstalten bildeten diese Gewaltverbrecher die grösste Gruppe der individuell an die Polizei übergebenen Gefangenen.<sup>36</sup> Zweitens umfassten die Transporte

keine «Fremdvölkischen» wie Polen oder Juden, da diese allesamt bei der generellen Abgabe von der Polizei übernommen wurden. Drittens wurden auch etliche politische Gefangene, die von der generellen Abgabe kaum betroffen waren, in die individuelle Abgabe einbezogen.<sup>37</sup> Bei ungefähr einem Drittel der von Engerts Abteilung zu prüfenden Fälle handelte es sich um Gefangene, die wegen Hoch- und Landesverrats verurteilt waren, zum Grossteil zum linken Widerstand gehörige Deutsche.<sup>38</sup>

Zur Vorbereitung der Überprüfungen schickten die einzelnen Strafanstalten Bewertungsbögen für die betroffenen Gefangenen an das Reichsjustizministerium. Darin machten die örtlichen Gefängnisbeamten Angaben über Arbeitsleistung, Gesundheitszustand und vermeintliche Erbanlagen eines Gefangenen und beantworteten abschliessend die Frage: «Ist er seinem inneren Wesen nach asozial?»<sup>39</sup> Politischen Gefangenen händigte man darüber hinaus einen speziellen Fragebogen aus, den Engert offenbar selbst ausgearbeitet hatte. Er enthielt Fragen wie «Waren Ihre Eltern sozialdemokratisch?», «Seit wann gehören Sie einer sozialistischen Partei an?» und «Haben Sie an einem Schulungskursus in Moskau teilgenommen?» Gefangene, die falsche Angaben machten, liefen Gefahr, von den Beamten, die ihre Fragebögen prüften, ertappt zu werden.<sup>40</sup>

Ab Ende November 1942 reisten Mitarbeiter der Abteilung XV allein oder zu mehreren zu den Strafanstalten, um die Prüfungen vorzunehmen; einmal nahm Albert Hupperschwiller sogar seine Frau mit in eine Anstalt. Bei diesen Besuchen sahen die Beamten die Akten und Papiere der Gefangenen durch. Für gewöhnlich sprachen sie auch persönlich mit ihnen. Anfangs besuchten Engerts Mitarbeiter dabei ausschliesslich Männerstrafanstalten. Offenbar hatten die Justizbehörden noch nicht entschieden, was mit Frauen geschehen sollte, die Zuchthausstrafen von über acht Jahren hatten. Offen war auch das Schicksal von weiblichen Gefangenen, die als «erziehbar» galten, aber in Sicherungsverwahrung waren. Solche Fragen wurden später geklärt, und in der Folgezeit wurden auch einige Frauen nach einer Einzelfallprüfung der Polizei übergeben.<sup>41</sup>

Gelegentlich dauerten die Vernehmungen durch Engerts Abteilung eine halbe Stunde oder länger, wie im Fall einiger politischer Gefangener, die über ihre Überzeugungen, ihre Einstellung zu Hitler und darüber, wer nach ihrer Meinung den Krieg gewinnen würde, Auskunft geben mussten.<sup>42</sup> In anderen Fällen waren die Befragungen schon nach wenigen Minuten zu Ende. Simon L.,

der Ende 1933 wegen Totschlags (er hatte beim Wildern einen Förster erschossen) zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, berichtete nach dem Krieg über die oberflächliche Art der Befragung, der er im Frühjahr 1943 im Zuchthaus Kaisheim von Hupperschwiller – den er fälschlicherweise für einen SS-Offizier hielt – unterzogen worden war:

«Dabei wurde nicht viel gesprochen. Er fragte mich kurz nach meiner Straftat und warf mir dabei vor, einen Mord begangen zu haben. Ich entschuldigte mich mit meiner damaligen Jugend. Soviel ich mich erinnere, sagte er zu mir auch: ‚Kommunist waren Sie auch‘. Er machte dann nur eine Handbewegung, mit der er andeutete, ich solle abtreten. Diese ganze Vernehmung dauerte höchstens zwei bis drei Minuten.»<sup>43</sup>

Kurz darauf sagte Hupperschwiller zu einem Kaisheimer Aufseher, der ihn gebeten hatte, Simon L. als besonders fleissigen Gefangenen von der Abgabe an die Polizei auszunehmen, dass er L. als «Asozialen» melden werde.<sup>44</sup> Das hiess, dass er seinen Bericht auf rotem Papier schreiben würde, das für «asozial» stand, während grünes Papier «resozialisierbar» und weisses «zweifelhaft» bedeutete. Engert wollte Fälle, die seine Untergebenen als «resozialisierbar oder «zweifelhaft» beurteilt hatten, häufig selbst noch einmal überprüfen, wahrscheinlich, weil er, wie sein früherer Mitarbeiter Hecker nach dem Krieg erklärte, bei der «Bekämpfung dieser asozialen Elemente [...] zweifellos ausserordentlich fanatisch» war. Hatten seine Untergebenen einen Gefangenen, wie etwa Simon L., als «asozial» eingestuft, griff Engert dagegen nicht ein.<sup>45</sup> In solchen Fällen wurde der Name des Betreffenden der Polizei übermittelt, die dann seinen Abtransport organisierte. Simon L. wurde am 13. Mai 1943, wenige Wochen nach seiner Befragung, von der Polizei als «asozialer» Gefangener ins KZ Mauthausen gebracht.

Das Attribut «asozial» war bei den Behörden im Dritten Reich so beliebt, weil es auf alle Formen nichtnormativen Verhaltens angewandt werden konnte. Seine Kraft lag gerade darin, dass es nicht genau definiert werden konnte. Dennoch sind einige Kriterien zu erkennen, von denen sich Engert und seine Mitarbeiter bei ihren Entscheidungen leiten liessen. So verlangte Engert bei politischen Gefangenen die Ausschaltung vermeintlicher potentieller Revolutionäre

– auch er war auf die deutsche Niederlage im Jahr 1918 fixiert und zeigte keine Skrupel, brutalste Mittel anzuwenden, um zu verhindern, dass sein Alptraum vom «Dolchstoss» in den Rücken der Wehrmacht Wirklichkeit wurde. Seine Grausamkeit hatte Engert schon als Vizepräsident des Volksgerichtshofes demonstriert; im Juni 1942 beispielsweise hatte das Gericht unter seinem Vorsitz einen deutschen Rüstungsarbeiter als «Saboteur» und «Verräter» zum Tode verurteilt, nur weil er auf der Toilette seines Betriebs ein prosowjetisches Graffiti geschmiert hatte. Bei seiner Suche nach «asozialen» Strafgefangenen war Engert aber nicht nur an der politischen Einstellung interessiert, sondern auch an der «Abstammung und Elternbeschaffenheit», wie er sagte, also der Erbanlage. Seine Untergebenen sollten offenbar einschätzen, ob der jeweilige Gefangene aus einer «entarteten» Familie stammte. So sollten sie, in Engerts Worten, feststellen, ob «der Vater ein Trinker, die Mutter eine Dirne» war. Eine Scheidung oder mangelnder Kontakt zur Familie in der Aussenwelt zählten ebenfalls als Negativpunkte. Es ging vor allem darum, die «Unverbesserlichen» herauszufiltern. Häufig beruhten die Entscheidungen der Abteilung XV auch auf alten kriminalbiologischen Untersuchungen. Diese in den zwanziger Jahren als angeblich objektive Methode zur Beurteilung der Gefangenen eingeführte Methode verlieh jetzt den mörderischen Entscheidungen Engerts und seiner Helfershelfer einen Anstrich von wissenschaftlicher Autorität.<sup>46</sup>

Doch die Kriterien, nach denen Gefangene als «asozial» abgestempelt wurden, blieben zwangsläufig vage. Herbert Peter, der 1943 zu Engerts Abteilung gestossen war, beklagte sich nach dem Krieg, er habe «niemals irgendeinen Hinweis erhalten, was unter dem Begriff ‚asozial‘ zu verstehen sei; dies musste ich mir selbst zusammenreimen». Er konzentrierte sich vor allem auf ehemalige linke Aktivisten: «Die von mir als asozial bewerteten Häftlinge waren in der Hauptsache Kommunisten.»<sup>47</sup> Einer von ihnen war der Österreicher Franz L., den Peter Anfang April 1943 im Zuchthaus Untermassfeld überprüfte. Franz L. war vom Volksgerichtshof zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt worden, weil er als Aktivist der Kommunistischen Partei Österreichs tätig war, Flugblätter hergestellt und für die Familien inhaftierter politischer Mitstreiter Geld gesammelt hatte. Seine politischen Ansichten hatten die Gefängnisverwaltung von Untermassfeld bereits bei seiner Einlieferung im Jahr 1941 gegen ihn aufgebracht: «Eingefleischter Kommunist [...]. Hier nur Einzelhaft. Hetzt sicher weiter.



Schwere Arbeit», wie der Vorstand der Anstalt notierte. Auch Herbert Peter schätzte den Gefangenen offenbar als gefährlichen politischen Gegner des NS-Regimes ein. Am 11. Juni 1943 wurde Franz L. als «asozialer» Gefangener ins KZ Buchenwald gebracht, wo sich seine Spur verliert.<sup>48</sup>

Um zu verhindern, dass Strafgefangene ohne vorherige Prüfung durch seine Abteilung entlassen wurden, ordnete Engert an, sie auch nach dem offiziellen Ende ihrer Haft festzuhalten, bis über ihr Schicksal entschieden worden war.<sup>49</sup> Für einige Gefangene kam diese Anweisung einem Todesurteil gleich. Der Arbeiter Rudolf Lärm zum Beispiel war 1928 im Alter von 24 Jahren wegen Raubes zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt und in Untermassfeld eingeliefert worden. Das Urteil war vermutlich deshalb so hart ausgefallen, weil er ein stadtbekannter Kommunist war. Eigentlich hätte er am 12. Januar 1943 entlassen werden müssen, doch aufgrund der Anweisung des Reichsjustizministeriums blieb er weiter in Haft, bis Engerts Abteilung Zeit hatte, sich mit seinem Fall zu beschäftigen. Lärm war tief erschüttert. Am 17. Januar 1943 schrieb er seinem Bruder: «Bis jetzt habe ich alle Widerwärtigkeiten ertragen, ich habe mir gesagt, alles nimmt mal ein Ende, du hast noch ein halbes Leben vor dir – Jetzt hängt alles nur noch an einem Faden. Dieses Leben hat für mich weder Zweck noch Sinn!» Engerts Abteilung stufte Lärm schliesslich als «asozial» ein, und er wurde über vier Monate nach seinem ursprünglichen Entlassungstermin ins KZ Buchenwald gebracht, wo er kurz nach seiner Einlieferung ums Leben kam.<sup>50</sup>

Die individuelle Gefangenenabgabe wurde mit erheblichem organisatorischem Aufwand über zwei Jahre lang fortgesetzt. Bis zum 23. Februar 1944 hatten Engert und seine Mitarbeiter der Abteilung XV insgesamt bereits 5'959 Insassen von 46 Strafanstalten in ganz Deutschland begutachtet. Weitere 1'300 Fälle standen noch zur Prüfung an. Von den bereits untersuchten Gefangenen waren nur 998 als «resozialisierbar» eingestuft worden und in den Strafanstalten verblieben. Weitere 437 hatte man für den Dienst in einer «Bewährungstruppe» gemeldet. Über 40 Prozent der geprüften Gefangenen (2'464) waren dagegen als «asozial» beurteilt und dem RHSA übergeben worden. Weitere 105 «asoziale» tschechische Gefangene hatten Engerts Mitarbeiter dem Reichsprotektor Wilhelm Frick zur Abgabe empfohlen. Bei 1250 zumeist in der Rüstungsindustrie beschäftigten Gefangenen (überwiegend Kommunisten und Tschechen) hatte man die Entscheidung aus ökonomischen Gründen zunächst aufgeschoben.

Wirtschaftliche Überlegungen bewahrten auch weitere 705 geprüfte Gefangene vorläufig vor der Abgabe an die Polizei. Sie waren zwar als «asozial» beurteilt worden, blieben aber um der Produktivität der Strafanstalten willen vorläufig verschont.<sup>51</sup> Die Gefangenen hatten also offenbar die grössten Chancen, der Abgabe an die Polizei zu entgehen, wenn sie als unabkömmliche Arbeitskraft eingestuft wurden.

### Mord in den Lagern

Insgesamt wurden infolge der zwischen Himmler und Thierack geschlossenen Vereinbarung über «Vernichtung durch Arbeit» mehr als 20'000 Justizgefangene der Polizei übergeben.<sup>52</sup> Die meisten von ihnen wurden anschliessend in Konzentrationslagern systematisch ermordet: Nach vorsichtiger Schätzung kamen zwei Drittel der an die Polizei überstellten Gefangenen ums Leben; in Wirklichkeit dürfte die Zahl der Todesopfer höher gewesen sein.<sup>53</sup> Wahrscheinlich starb etwa die Hälfte der ehemaligen Strafgefangenen bereits innerhalb der ersten drei Monate nach der Einlieferung.<sup>54</sup> Die Justiz war über das Massensterben gut informiert, denn die Zentralverwaltung der Konzentrationslager unterrichtete das Reichsjustizministerium über das Ausmass der Todesfälle.<sup>55</sup> Möglicherweise sind führende Justizbeamte sogar Augenzeugen von Tötungen geworden. Engert beispielsweise besuchte so viele Konzentrationslager wie möglich, unter anderem auch solche, in denen an die Polizei übergebene Gefangene ermordet wurden.<sup>56</sup>

Die Gefangenen kamen in verschiedene Konzentrationslager in Deutschland und im besetzten Europa. Die jüdischen Strafgefangenen wurden nach Auschwitz deportiert (ungefähr zur gleichen Zeit, als man auch jüdische Insassen von in Deutschland gelegenen Konzentrationslagern dorthin brachte).<sup>57</sup> Unter ihnen befand sich die 34-jährige Therese N. aus Wien, die zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt worden war, weil sie Kriegsgefangenen etwas zu essen gegeben hatte. Sie war am 6. Juli 1942 in die Frauenstrafanstalt Aichach eingeliefert worden; ein halbes Jahr später, am 8. Dezember 1942, wurde sie der Polizei übergeben. Mit demselben Transport wurden auch mehrere andere jüdische Frauen aus Aichach nach Osten gebracht, darunter die ebenfalls aus Wien stammende 61-jährige Gabriele M., die wegen des Hörens von «Feindsendern» zu

vier Jahren Zuchthaus verurteilt worden war und bereits die Hälfte ihrer Strafe abgessen hatte.<sup>58</sup> Bei der Ankunft in Auschwitz wurden die früheren Justizgefangenen offenbar ähnlich behandelt wie andere Juden: Einige wurden von der SS als Zwangsarbeiter ausgewählt, während die meisten sofort vergast wurden. «Die für die Arbeit nicht tauglich waren, haben wir nie wieder gesehen», erinnerte sich Samuel S. später, der aus dem Zuchthaus Celle nach Auschwitz gebracht worden war. Die meisten seiner Leidensgenossen, die nicht sofort nach der Ankunft umgebracht worden waren, starben binnen weniger Wochen oder Monate.<sup>59</sup>

Die meisten der an die Polizei übergebenen polnischen Justizgefangenen wurden ebenfalls nach Auschwitz oder nach Mauthausen verschleppt. Der 1940 wegen Landfriedensbruchs zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilte Mieczyslaw W., der Anfang 1943 nach Mauthausen gebracht worden war, berichtete nach dem Krieg: «Die Lebensbedingungen waren fürchterlich: Erschöpfende Arbeit und katastrophale Ernährung haben die Häftlinge in den Tod geführt.»<sup>60</sup> Die meisten polnischen Ex-Justizgefangenen kamen in den Konzentrationslagern ums Leben. Einer von ihnen war Johann Kubiak, der im November 1941 vom Volksgerichtshof wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Landesverrat zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt worden war. Am 15. Januar 1943 wurde er von der Polizei aus der Strafanstalt Schieratz abgeholt und ins gut 200 Kilometer südlich gelegene KZ Auschwitz gebracht. Einen Monat später war er tot.<sup>61</sup>

Als «Asoziale» überstellte deutsche Gefangene wurden meistens in Konzentrationslager im Altreich oder in Österreich gebracht (einige Frauen kamen auch nach Auschwitz). Viele der weiblichen Gefangenen wurden ins KZ Ravensbrück eingeliefert, während ein Teil der männlichen Häftlinge nach Buchenwald und Neuengamme kam. Die meisten Männer wurden jedoch ins KZ Mauthausen verfrachtet, dem Ende 1942 sowohl Reichsminister Thierack als auch Staatssekretär Rothenberger einen Besuch abstattete.<sup>62</sup> Schon bei der Ankunft auf dem Bahnhof von Mauthausen wurden die ehemaligen Justizgefangenen derart brutal geschlagen, dass manche noch vor dem Eintreffen im Lager starben. Im Lager ging die Tortur dann weiter. Laut Josef B., einem Sicherheitsverwahrten, mussten sich die Gefangenen «sofort nackt ausziehen. SS-Leute gingen die Reihe ab und schlugen ganz willkürlich Leute zusammen, dass die tot liegenblieben. Auch wurden Doggen auf uns gehetzt. Ich habe selbst gese-

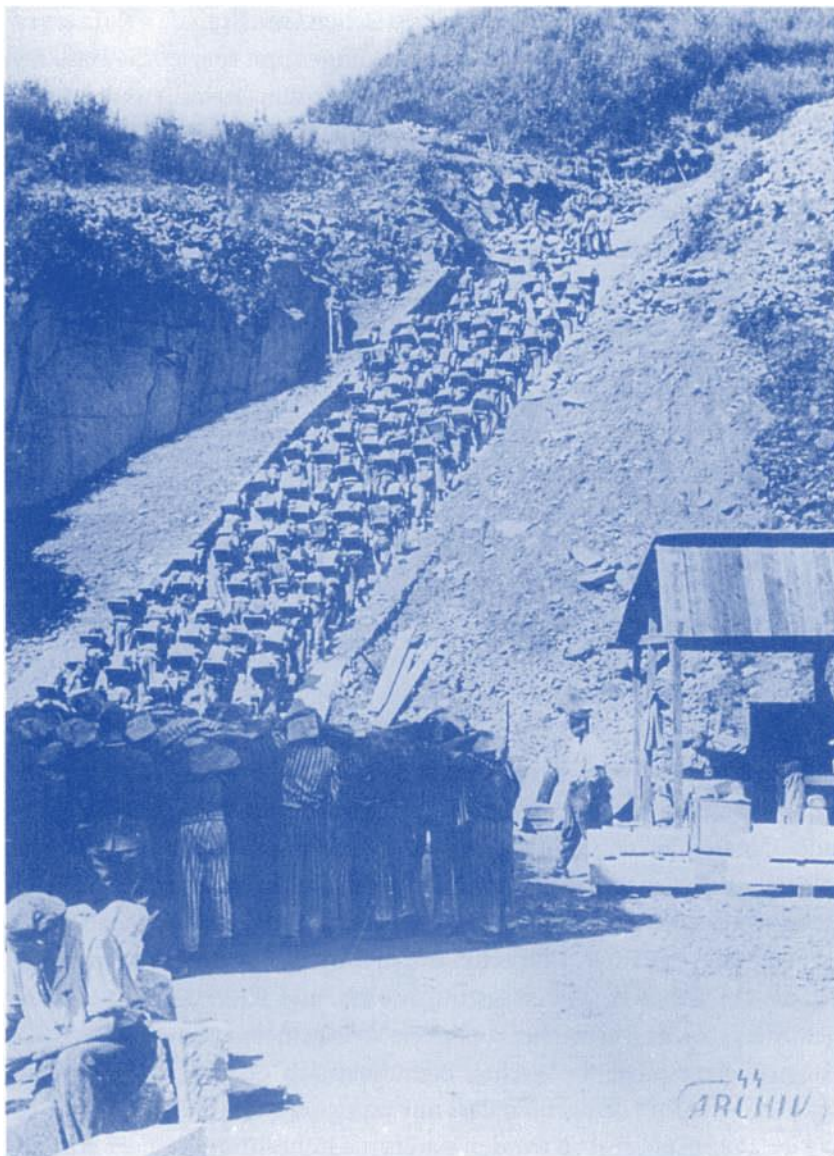
hen, wie drei bis vier Leute von diesen Hunden lebendig zerrissen wurden.»<sup>63</sup> Ausserdem ermordete die SS alte, schwache und kranke Gefangene. Hatten die Häftlinge die Schläge und Erschiessungen der ersten Wochen überlebt, waren viele von ihnen im berüchtigten Steinbruch des Hauptlagers Mauthausen (Wiener Graben) der «Vernichtung durch Arbeit» ausgesetzt. Der Wiesbadener Oberstaatsanwalt beschrieb 1949 auf der Grundlage verschiedener Zeugenaussagen die Qualen, die sie dort zu ertragen hatten:

«In völlig sinnloser Weise und ohne, dass ein kriegswichtiger Zweck ersichtlich war, mussten dort in harter Arbeit von den Häftlingen Bruchsteine gewonnen und diese in grossen Blöcken bis zu einem Zentner schwer den Abhang über 186 Stufen hinauf und wieder hinuntergetragen werden. Die Arbeit musste stets im Laufschrift ausgeführt werden. Oft brachen die Häftlinge, geschwächt infolge der mangelhaften Ernährung, unter der Last der Steine, die sie tragen mussten, zusammen und stürzten mit der Last in den Grund des Steinbruchs. Waren sie nicht sofort tot, wurden sie von den SS-Aufsehern erschossen oder von Kapos erschlagen. Viele Häftlinge wurden einfach in den Steinbruch aus 30 bis 40 Meter Höhe hinabgestürzt. Oft waren auch die im Steinbruch oben arbeitenden Häftlinge gezwungen, ihre Rollwagen mit den Steinen auf die unten im Grund arbeitenden Häftlinge auszuschütten, so dass viele davon erschlagen wurden und auf diese Weise zu Tode kamen. Eine grosse Anzahl Häftlinge stürzte sich auch freiwillig in die Tiefe des Steinbruchs, um die Qual abzukürzen, der sie sich immer wieder von Neuem ausgesetzt sahen.»<sup>64</sup>

Auch in Buchenwald wurden die ehemaligen Justizgefangenen systematisch ermordet. Sie mussten ebenfalls in einem Steinbruch arbeiten, wobei sie von SS-Männern oder Kapos ständig Schläge abbekamen und oft erschöpft zusammenbrachen.<sup>65</sup> Und im Lager Neuengamme verging während eines bestimmten Zeitraums im Frühjahr 1943 kein Tag, an dem nicht mindestens ein ehemaliger Justizgefangener brutal ermordet wurde. «Ich habe den Eindruck gehabt», berichtete ein Überlebender nach dem Krieg, der aus dem Emslandlager überstellt worden war, «dass wir im KZ vernichtet werden sollten.»<sup>66</sup>

Gerade die an die Polizei übergebenen Sicherungsverwahrten fielen Ende

*Die Ermordung von Justizgefangenen während des Krieges*



Das Bild wurde oben ,moderiert' – oder das ganze Bild ist ein Fake.

SS-Foto von Häftlingen, die Steine die «Todesstiege» am Wiener Graben im Konzentrationsslager Mauthausen hinaufschleppen, 1942. Viele ehemalige Strafgefangene starben hier.

1942 und Anfang 1943 der mörderischen Gewalt in den Konzentrationslagern zum Opfer. Sie wurden gezwungen, ein spezielles Abzeichen zu tragen, das sie von «Berufsverbrechern» (grünes Dreieck) und «Asozialen» (schwarzes Dreieck) unterschied, so dass die SS-Wachen sie beim ersten Blick erkennen konnten.<sup>67</sup> Die Sicherungsverwahrten nahmen die unterste Stufe der Lagerhierarchie ein. In Buchenwald war 1943 für sie die Wahrscheinlichkeit, getötet zu werden, von allen Gefangenen am grössten: Ihre monatliche Sterblichkeitsrate lag in jenem Jahr im Durchschnitt bei 14 Prozent, während sie bei fast allen anderen Gefangenengruppen rund ein Prozent betrug. Im KZ Mauthausen, das den SS-Richtlinien zufolge den «gefährlichsten» Gefangenen vorbehalten war, insbesondere mehrfach Vorbestraften und «Asozialen», waren die Bedingungen noch schlimmer. Ende 1942, Anfang 1943 lag dort die monatliche Sterblichkeitsrate von Sicherungsverwahrten zwischen 29 und 35 Prozent und damit, von Juden abgesehen (die fast ausnahmslos vernichtet wurden), weit über derjenigen aller anderen Gefangenen; so betrug die monatliche Sterblichkeitsrate anderer «devianter» Insassen von Mauthausen, die als «Berufsverbrecher» oder «Asoziale» eingestuft waren, ein Prozent oder weniger.<sup>68</sup>

Warum wurden die Sicherungsverwahrten systematisch ermordet, andere «deviante» KZ-Insassen aber nicht? Ein Grund könnte die zunehmende Betonung produktiver Arbeit in den Konzentrationslagern gewesen sein, die für Sicherungsverwahrte, die aufgrund von Alter, Krankheit oder Unterernährung kaum arbeitsfähig waren, das Todesurteil bedeutete. Aber auch diejenigen, die arbeiten konnten, wurden häufig rasch und auf grausame Weise umgebracht. Dabei spielten sicherlich ideologische Faktoren eine wichtige Rolle. Immerhin waren die meisten Sicherungsverwahrten als «unverbesserlich» eingestuft worden, und Hitler hatte wiederholt gefordert, solche Verbrecher aus der «Volksgemeinschaft» rücksichtslos «auszumerzen». Die SS-Wachen bemühten sich offenbar nach Kräften, diese Aufgabe zu erledigen, so dass nur wenige der Sicherungsverwahrten, die der Polizei übergeben worden waren, die Konzentrationslager überlebten.<sup>69</sup>

## «Vernichtung durch Arbeit» – von unten gesehen

Viele der im Dritten Reich eingeführten Massnahmen gegen Strafgefangene setzten die Mitarbeit und Initiative örtlicher Gefängnisbeamter voraus. Dies traf auch auf die «Vernichtung durch Arbeit» zu. Die Direktoren der betroffenen Strafanstalten wurden am 19. und 20. Oktober 1942 im Reichsjustizministerium persönlich in das Programm eingeweiht. Am 22. Oktober folgten dann schriftliche Richtlinien.<sup>70</sup> Die meisten örtlichen Beamten befürworteten die Gefangenenabgabe, auch wenn sie häufig – wie ihre Vorgesetzten in Berlin – darüber im Bilde waren, was die Häftlinge in den Konzentrationslagern erwartete. So wusste die Leitung von Untermassfeld beispielsweise, dass 14 der 23 am 18. April 1943 ins KZ Buchenwald abgegebenen «asozialen» Gefangenen des Zuchthauses in den ersten drei Wochen nach ihrer Ankunft gestorben waren.<sup>71</sup> Zwar kritisierten manche Justizbeamten unter vier Augen die Gefangenenübergabe, und in Ausnahmefällen versuchten sie sogar, einzelne Gefangene vor der Überstellung an die Polizei zu bewahren. Aber aufs Ganze gesehen gewöhnten sich selbst diese Beamten schnell daran, Justizgefangene an die Polizei auszuliefern.<sup>72</sup>

## Ökonomie und Vernichtung

Der in den Augen der örtlichen Strafvollzugsbeamten fragwürdigste Aspekt der Gefangenenabgabe waren die möglichen Folgen für den Betrieb ihrer «Gefängnisfabriken». Reichsjustizminister Thierack beharrte darauf, dass die Tötung von «Asozialen» wichtiger sei als der wirtschaftliche Nutzen, den man aus ihrer Arbeitskraft ziehen konnte. Schon in seiner Rede vor führenden Justizbeamten am 29. September 1942 in Berlin hatte er versucht, jeden Einwand gegen diese Sicht gleich von Anfang an vom Tisch zu wischen: «Nun wird es Leute geben, die meinen: da gibt es eine wunderbare Fabrik in Werl; dort soll ein geradezu musterhafter Rüstungsbetrieb sein! Das tut mir leid, aber die von mir gezeigten Gedanken gehen viel weiter [...]. Das Geplante wird durchgeführt.»<sup>73</sup> Thierack bezog sich nicht zufällig auf die Sicherungsanstalt Werl, denn sie hatte sich seit den späten dreissiger Jahren unter ihrem neuen Direktor August Faber den Ruf einer Modellanstalt erworben. Faber war ein ehrgeiziger Mann, der seine

schlechte akademische Qualifikation durch besonderen Eifer bei der Ausbeutung der Gefangenen für die NS-Wirtschaft wettzumachen versuchte. Während des Krieges verdiente er sich durch sein zielstrebiges Vorgehen eine Beförderung zum Oberregierungsrat und Regierungsdirektor, das Kriegsverdienstkreuz, eine finanzielle Belohnung durch das Reichsjustizministerium und die Anerkennung höchster Kreise, unter anderem von Albert Speer, der sogar vorschlug, Faber einen Sonderauftrag zur Steigerung der Rüstungsproduktion in den anderen Strafanstalten zu erteilen. Thierack, der Fabers Bemühungen, «sich hervorzudrängen», misstrauisch verfolgte, lehnte diesen Vorschlag zwar ab, musste Fabers Fähigkeiten bei der Ausbeutung der Gefängnisarbeit aber anerkennen.<sup>74</sup> Dank ihrer privilegierten Stellung hatte man der Sicherungsanstalt Werl offenbar sogar gestattet, kranke und schwache Gefangene an andere Anstalten abzugeben, was zu ihrer vergleichsweise hohen Produktivität beigetragen haben dürfte.<sup>75</sup> Denn Werl erwirtschaftete mit der Gefängnisarbeit mehr Gewinn als jede andere Anstalt für Sicherungsverwahrte und konzentrierte sich als eine der ersten Strafanstalten in Deutschland auf die Rüstungsproduktion: Bereits 1942 stellten die Insassen Teile für Junkers-Flugzeugmotoren, Kabel für Panzer und U-Boote, Gasmaskenfilter und Zünder her.<sup>76</sup>

Es ist daher nicht verwunderlich, dass Faber und einigen seiner Kollegen Thieracks Absicht, alle infrage kommenden Gefangenen der Polizei zu übergeben, gegen den Strich ging. Vom Reichsjustizministerium direkt nach den vermutlichen Auswirkungen der Gefangenenabgabe auf die Rüstungsproduktion in ihren Anstalten befragt, warnten Ende Oktober 1942 mehrere Direktoren vor einem kurzfristigen Mangel an ausgebildeten Arbeitskräften. Diese Antwort dürfte für die Gefängnisverwalter in Berlin nicht unerwartet gekommen sein. Schliesslich wussten sie nur zu gut, dass einigen Anstalten der Verlust einer beträchtlichen Anzahl von Insassen bevorstand. Aus Ebrach beispielsweise sollten rund 260 von insgesamt 684 Insassen der Polizei übergeben werden, von denen die meisten Arbeiten ausführten, die als wehrwichtig betrachtet wurden. Mehrere Direktoren machten geltend, dass sie nur dann wirtschaftliche Rückschläge vermeiden könnten, wenn sie gleichwertigen Ersatz für die abgegebenen Gefangenen erhalten würden, den man allerdings erst würde anlernen müssen. Ohne einen solchen Ersatz, erklärte der Direktor des Zuchthauses Kaisheim, würde sich die Gefangenenabgabe «ganz katastrophal auswirken. Der



Schneiderei-, Schuhmacherei- und Schreinereibetrieb würde um seine sämtlichen Facharbeiter beraubt, und es würde dort zum sofortigen Stillstand kommen und sich Monate hinziehen, bis ein Anlaufen des Betriebes im jetzigen Umfang wieder möglich ist.» Er bitte, dies zu berücksichtigen.<sup>77</sup>

Das Reichsjustizministerium entschied sich letztendlich für einen Kompromiss zwischen Ökonomie und Vernichtung. Während die «Abgabe an die Polizei» einerseits ohne Verzögerung begann und auch für einige Stockungen in der Produktion sorgte, wurden die Strafanstalten andererseits angewiesen, zuerst nur Gefangene zu melden, die mit weniger wichtigen Arbeiten beschäftigt waren. Facharbeiter in Produktionsbereichen von entscheidender Bedeutung sollten vorläufig ganz von der Abgabe ausgenommen werden. Diese Regelung galt indes nicht für Juden und Polen sowie Sinti und Roma: Für sie gab es im nationalsozialistischen Rassenstaat keinen Ausweg.<sup>78</sup>

Bei den aus wirtschaftlichen Gründen vorläufig zurückbehaltenen «asozialen» Gefangenen bestand das Reichsjustizministerium anfangs darauf, dass ihre Auslieferung nur so lange aufgeschoben werde, bis man Ersatz für sie angelernet habe. Engerts Abteilung prüfte daher fortwährend, ob bisher zurückgehaltene Insassen nunmehr der Polizei übergeben werden konnten.<sup>79</sup> Gegen Kriegsende wurde dann aber anders verfahren. Ursprünglich hatte Karl Engert vorgesehen, zurückgestellte «asoziale» Gefangene beschleunigt abzugeben, sobald sich die Lage für Deutschland verschlechtere und «das Vorhandensein dieser Gefangenen in den Anstalten gefährlich werden könnte».<sup>80</sup> Doch als die alliierten Streitkräfte immer näher rückten und nun auch die letzten Ressourcen für den deutschen «Endsieg» mobilisiert werden sollten, änderte das Reichsjustizministerium offensichtlich seine Meinung. Jetzt war es in einigen Fällen sogar bereit, von der Abgabe eines Gefangenen abzusehen, selbst wenn eine Ersatzkraft bereits eingearbeitet war. Voraussetzung war, dass der Gefangene weiter rüstungswichtig eingesetzt werden konnte und «dadurch Produktionssteigerung zu erwarten ist».<sup>81</sup>

Für eine ganze Reihe von Gefangenen, die aus wirtschaftlichen Gründen von der Abgabe an die Polizei ausgenommen wurden, bedeutete es den Unterschied zwischen Leben und Tod. Bis zum April 1943 wurden 3068 «asoziale» Gefangene, die eigentlich Kandidaten für die Auslieferung an die Polizei waren, vorübergehend zurückgehalten.<sup>82</sup> Dazu gehörten wahrscheinlich die meisten Si-

cherungsverwahrten in Werl. Direktor Faber war einer der grössten Kritiker des ursprünglichen Vorhabens gewesen, Gefangene ungeachtet ihrer wirtschaftlichen Leistung auszuliefern. Da er über gute Beziehungen verfügte, wandte er sich an Vertreter der Rüstungsindustrie, die sich daraufhin für ihn einsetzten, mit dem Ergebnis, dass zwischen Dezember 1942 und Januar 1943 nur 250 der 1'000 Werler Gefangenen in Konzentrationslager verlegt wurden. Die verbliebenen Sicherungsverwahrten arbeiteten um ihr Leben, und selbst in den letzten Kriegsmonaten befanden sich vermutlich noch Hunderte von ihnen in Werl. In anderen Anstalten aber sah die Situation vollkommen anders aus. In Straubing etwa, wo man die Wirtschaftstätigkeit in geringerem Umfang auf die Rüstungsproduktion ausgerichtet hatte, wurden zwischen dem 26. November 1942 und dem 7. Januar 1943 803 von rund 1'100 Insassen der Polizei übergeben.<sup>83</sup>

Den Gefängnisdirektoren stand grundsätzlich die Möglichkeit offen, «asoziale» Häftlinge als unabhkömmliche Arbeiter zu reklamieren – und zwar nicht aus wirtschaftlichen Gründen, sondern um ihr Leben zu retten. Doch sie scheinen nur selten von ihr Gebrauch gemacht zu haben. Der am besten dokumentierte Fall ist der des Direktors von Remscheid-Lüttringhausen, Karl Engelhardt, der kein linientreuer Nationalsozialist war: Zum Zeitpunkt seiner Ernennung zum Direktor hatte sich der einstige Anhänger des NS-Regimes bereits wieder von diesem abgewandt, und die Ortsgruppe der NSDAP sprach sich offen gegen seine Berufung aus. Während des Krieges stellte Engelhardt entsetzt fest, dass einige ehemalige Gefangene seiner Anstalt in Konzentrationslagern ermordet worden waren. Daraufhin begann er die Abgabe politischer Gefangener an die Polizei zu hintertreiben (bei kriminellen Straftätern hatte er offenbar keine Bedenken) und griff dabei zu verschiedenen Mitteln. Einige Gefangene erklärte er einfach zu unabhkömmlichen Rüstungsarbeitern, auch wenn ihre reguläre Haftzeit bereits abgelaufen war. Andere wurden in Bewährungsbataillone geschickt oder aufgefordert, sich freiwillig für ein Bombenräumkommando zu melden. So gefährlich die Einsätze dieser Einheiten auch waren, hatten sie in ihnen immer noch bessere Überlebenschancen als in einem Konzentrationslager. Die Gestapo war verärgert über Engelhardts Vorgehen und beklagte sich im Januar 1944: «Bisher wurden der hiesigen Dienststelle von verschiedenen Strafanstalten Häftlinge, die wegen Vorbereitung zum Hochverrat

zu langjährigen Zuchthausstrafen verurteilt waren, überstellt. Auffallend ist, dass von Lüttringhausen bisher keine Häftlinge dieser Art, mit Ausnahme von zwei Juden, überstellt wurden.»<sup>84</sup> Engelhardts Fall zeigt, dass es örtlichen Gefängnisbeamten möglich war, wenigstens einige Gefangene vor der Abgabe zu bewahren. Aber nur wenige scheinen seinem Beispiel gefolgt zu sein.

Die Zustimmung der meisten örtlichen Gefängnisbeamten zur Gefangenenabgabe äusserte sich auf verschiedene Weise. Sie zeigte sich beispielsweise in den Bewertungsbögen über die individuell zu prüfenden Gefangenen, in denen die Vorstände (mit Hilfe anderer örtlicher Beamter, wie des Gefängnisarztes, des Gefängnisgeistlichen und der Oberaufseher) oftmals äusserst negative Urteile fällten – wie etwa im Fall des Untermassfelder Gefangenen Otto A., der 1928 wegen Mordversuchs zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt worden war (er hatte eine Familie, die ihn bei einem Diebstahl überrascht hatte, mit einer Axt angegriffen). Obwohl er sich in Untermassfeld gut führte, stand es für den Direktor des Zuchthauses ausser Frage, dass er als «asozial» der Polizei zu übergeben war. Bei Otto A., fasste er sein Urteil zusammen, handele es sich um einen «für die Volksgemeinschaft verlorenen Halunken, der vor keinem Mord zurückschreckt und nicht mehr besserungsfähig ist».<sup>85</sup> Es fiel den Gefängnisbeamten offensichtlich leicht, Gefangene als «asozial» abzustempeln. Immerhin waren sie es seit langem gewohnt, Straftäter in kriminalbiologischen Untersuchungen als «unverbesserlich» abzuschreiben. Die Beurteilung der Kandidaten für die individuelle Abgabe an die Polizei erschien als Fortsetzung einer bewährten Praxis.<sup>86</sup>

Am deutlichsten zeigt sich die Zustimmung der Gefängnisdirektoren zur «Vernichtung durch Arbeit», wenn man einen Blick auf das Schicksal der zu Sicherungsverwahrung verurteilten Häftlinge wirft. Aufgabe der Direktoren war es, diese Gefangenen in «Asoziale» und potentielle Anwärter für eine Entlassung einzuteilen. Erstere wurden im Zuge der generellen Abgabe sofort der Polizei übergeben (sofern man ihre Abgabe nicht aus wirtschaftlichen Gründen aufschob), während Letztere von der Geheimabteilung Engerts im Rahmen der individuellen Abgabe geprüft wurden und damit die Chance hatten, der Einlieferung in ein Konzentrationslager zu entgehen. Wenn also ein Gefängnisdirektor Häftlinge vor dem Zugriff der Polizei retten wollte, brauchte er sie nur als «resozialisierbar» einzustufen. Als die Gefängnisdirektoren dem Reichsjustizmi-

nisterium Ende 1942 das Ergebnis ihrer ersten Überprüfung mitteilten, stuften sie jedoch lediglich rund 600 von schätzungsweise 14'000 zu Sicherungsverwahrung verurteilten Gefangenen als «resozialisierbar» ein. Die meisten anderen überliessen sie als «Asoziale» der Polizei.<sup>87</sup>

### **Ideologie und Effizienz**

Worin war die breite Zustimmung der örtlichen Gefängnisbeamten zur «Vernichtung durch Arbeit» begründet? Strafvollzugsbeamte waren schon seit langem daran gewöhnt, «gefährliche» Gefangene der Polizei zu übergeben. Und eine Reihe von Beamten war davon überzeugt, dass es jetzt, in der Zeit des «totalen Kriegs», richtig und notwendig war, bestimmte Strafgefangene zu töten. Ein typischer Vertreter dieser Auffassung war der Gefängnisarzt von Brandenburg-Görden, Werner Eberhard. Hatte ihn vor dem Krieg der Gesundheitszustand der Sicherungsverwahrten noch mit einer gewissen Besorgnis erfüllt, so meinte er 1942, dass alle «Gewohnheitsverbrecher» das Recht zu leben verwirkt hätten und «ausgemerzt» werden müssten.<sup>88</sup> Örtliche Gefängnisbeamte wie Eberhard wurden in ihrer radikalen Haltung bestärkt durch öffentliche Äusserungen führender Vertreter der Justiz und des NS-Regimes. Hitler selbst nutzte eine vom Rundfunk übertragene Rede im Berliner Sportpalast am 30. September 1942, nur wenige Tage, nachdem er die Vereinbarung zwischen Thierack und Himmler gebilligt hatte, um seine Ansichten über die Behandlung gefährlicher Straftäter im Krieg klar zu machen:

«In einer Zeit, in der die Besten unseres Volkes an der Front eingesetzt werden müssen und dort mit ihrem Leben einstehen, in dieser Zeit ist kein Platz für Verbrecher und Taugenichtse, die die Nation zerstören! [...] Und vor allem soll sich kein Gewohnheitsverbrecher einbilden, dass er durch ein neues Verbrechen über diesen Krieg hinweggerettet wird. Wir werden dafür sorgen, dass nicht nur der Anständige an der Front unter Umständen sterben kann, sondern dass der Verbrecher und Unanständige zu Hause unter keinen Umständen diese Zeit überleben wird! [...] Wir werden diese Verbrecher ausrotten, und wir haben sie ausgerottet.»<sup>89</sup>

Das Reichsjustizministerium sorgte dafür, dass Hitlers Juristen diese Passage seiner Rede nicht vergassen, und wiederholte sie in mehreren Schreiben.<sup>90</sup> Wie nicht anders zu erwarten, blieb Hitlers Rede bei den örtlichen Justizbeamten nicht ohne Eindruck, und viele Richter beriefen sich fortan auf sie, wenn sie blutige Urteile verhängten.<sup>91</sup>

Auch die Spitzen der Justiz sahen keine Veranlassung, mit ihren mörderischen Absichten hinterm Berg zu halten. Sie nahmen offenbar an, die Mehrheit der Bevölkerung hinter sich zu haben. Im Spätherbst 1942 erklärte Staatssekretär Rothenberger in einer öffentlichen Rede in Wien, dass es in einer Zeit, in der die wertvollsten Deutschen an der Front fielen, falsch sei, die «asozialen Elemente» in Strafanstalten zu schützen.<sup>92</sup> Ähnlich äusserte er sich am 17. Februar 1943 in Lüneburg: Wenn die Justiz die «Asozialen» und «Minderwertigen» nicht «brutal» und «rücksichtslos» vernichte, würde man sie jahrlang «konservieren», sodass sie bei Kriegsende womöglich «zahlenmässig den anderen überlegen» wären. Er fügte hinzu: «Das müssen wir verhindern.»<sup>93</sup> Den grössten Einfluss auf örtliche Gefängnisbeamte dürfte eine Rede ausgeübt haben, die Reichsminister Thierack am 5. Januar 1943 in Breslau hielt. Teilweise wiederholte er, was er schon am 29. September 1942 in seiner geheimen Aussprache mit den Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten gesagt hatte. Auch diesmal beschwor er die «negative Auslese» als ein «brennendes» Problem: «Es geht nicht an, dass draussen der Idealist zu Tode kommt und drin das minderwertige Gesindel konserviert wird.» Doch das «Problem der Asozialen» in den Strafanstalten sei mittlerweile gelöst, beruhigte er seine Zuhörer, indem er klar machte, dass die Gefangenen jetzt zu Tode geschunden würden: «Die gefährlichsten Arbeiten sind gerade gut für sie.» Er könne «es nicht ändern, wenn sie dabei sterben: Aber sie leisten wenigstens noch etwas.» Thieracks Botschaft wurde im *Völkischen Beobachter* zusammengefasst und den örtlichen Gefängnisbeamten von Engerts Mitarbeitern bei ihren Besuchen in den Strafanstalten übermittelt.<sup>94</sup>

Aber es gab auch praktische Gründe für die Zustimmung der örtlichen Beamten zur Gefangenenübergabe. So sahen einige Gefängnisdirektoren darin ein willkommenes Mittel, die Überfüllung ihrer Anstalten zu verringern.<sup>95</sup> Andere betrachteten sie als gute Gelegenheit, um störende Gefangene loszuwerden. Sie meldeten Häftlinge als «Asoziale» nach Berlin, die sich über die Zustände in der Strafanstalt, ihre Behandlung oder ihr Urteil beschwert oder zu viel über die

Korruption unter den Beamten herausgefunden hatten. «Mancher Anstaltsleiter hat sich ein paar Mal über einen Gefangenen geärgert», sagte Karl Engert nach dem Krieg aus, «und wollte die Leute loswerden.»<sup>96</sup> Schliesslich zielten die Gefängnisbeamten – aufgrund der überragenden Bedeutung, die der Wirtschaftstätigkeit der Strafanstalten mittlerweile beigemessen wurde – auch darauf ab, Gefangene abzuschieben, die der Steigerung der Produktivität im Weg standen. Dazu gehörten alte Sicherungsverwahrte, schwache und körperbehinderte Zuchthausinsassen sowie einige polnische und politische Gefangene, die aus Sicherheitsgründen für Rüstungsproduktion und Aussenarbeit nicht infrage kamen. Das Reichsjustizministerium teilte den Wunsch der Gefängnisdirektoren, diese Gefangenen loszuwerden; immerhin hatte es von vornherein verfügt, kranke Gefangene, sobald sie «transportfähig» waren, in die Abgabe an die Polizei einzubeziehen. Der Begriff der «Vernichtung durch Arbeit» hätte kaum deutlicher als Synonym für Mord erkennbar werden können als im Fall der kranken und schwachen Gefangenen, denen es häufig unmöglich war, überhaupt zu arbeiten. Robert Hecker erläuterte das Vorgehen des Reichsjustizministeriums nach dem Krieg mit brutaler Offenheit: «Wegen der Kranken war es so, dass die Justiz nicht auf dem Krankenausschuss sitzen bleiben wollte.»<sup>97</sup> Wahrscheinlich geschah dies aber ohne vorherige Absprache mit der Polizei, denn im Frühjahr 1943 beschwerte sich der Leiter des KZ-Systems, Oswald Pohl, bei Thierack, dass die Gefängnisverwaltungen die Abgabe genutzt hätten, um sich «der körperlich schlechtesten und mit allen überhaupt denkbaren Krankheiten behafteten Insassen» zu entledigen.<sup>98</sup>

### Die Gefangenen und ihre Angehörigen

Am 18. Oktober 1942 druckte die reichsweite Gefängniszeitung auf der Titelseite Hitlers Sportpalastrede vom 30. September ab – die Morddrohung an die Adresse der Kriminellen war fett gedruckt. Diese Lektüre dürfte die Zukunftssorgen der Gefangenen nicht verringert haben.<sup>99</sup> Und als sich bald darauf die Nachricht über die bevorstehende Abgabeaktion verbreitete, brodelte es erneut in der Gerüchteküche. Viele Gefangene wurden dennoch von der Mitteilung, dass sie verlegt werden würden, überrascht. Andere hatten indessen schon gehört, dass etwas im Busch sei. In einigen Fällen hatten Gefängnisbeamte kaum

verhohlene Hinweise gegeben. Im Zuchthaus Kaisheim etwa hatte der Gefängnisgeistliche düstere Andeutungen darauf gemacht, dass man einige Gefangene an einen Ort bringen werde, wo sie grosse Entbehrungen ertragen müssten. Aber wohin sie tatsächlich kommen sollten, blieb vielen Gefangenen verborgen. Manche Vollzugsbeamte sagten den Gefangenen offenbar, man würde sie nach Polen bringen, wo sie auf Baustellen und in der Landwirtschaft arbeiten sollten. Doch nicht alle Gefangenen glaubten daran. In Brandenburg-Görden beispielsweise waren die Insassen davon überzeugt, dass man «Gewohnheits-» und «Berufsverbrecher» in Konzentrationslagern liquidieren würde.<sup>100</sup> Manche Gefangene waren so beunruhigt, dass sie verzweifelte Schritte unternahmen, um der Abgabe an die Polizei zu entgehen. Dem jüdischen Journalisten Dagobert Lubinski, einem Kommunisten, der in Remscheid-Lüttringhausen eine zehnjährige Zuchthausstrafe wegen versuchten Hochverrats verbüsst, gelang es, seine Frau (eine Nichtjüdin) zu alarmieren. In einem hinausgeschmuggelten Brief flehte er sie an, sich für ihn einzusetzen: «Es handelt sich offenbar um eine Evakuierung nach dem Osten, und zwar in kürzester Frist. Intervention ist dringend nötig [...]. Intervention natürlich auch, wenn ich schon fort sein sollte.» Seine Frau reiste sofort nach Remscheid und sprach am 18. Januar 1943 unangekündigt im Zuchthaus vor. Aber ihr Mann war bereits nach Auschwitz abtransportiert worden, wo er einen Monat später starb.<sup>101</sup>

Einen Tag vor ihrer Abgabe erhielten die Gefangenen ihre Zivilkleider zurück. Einige Beamte nutzten die letzten Momente in der Anstalt, um den Gefangenen noch mehr Angst einzujagen.<sup>102</sup> Dann wurden sie von Polizeibeamten abgeholt, die der Gefängnisverwaltung mitteilten, in welches Konzentrationslager die Gefangenen gebracht werden.<sup>103</sup> Während der Fahrt mit der Eisenbahn oder auf Lastwagen grübelten die Gefangenen, unter den Augen der sie bewachenden Polizisten, über ihr Schicksal nach. Einer von ihnen, der wegen Diebstählen zu Sicherungsverwahrung verurteilt worden war, berichtete nach dem Krieg: «Wir haben während der Reise viel darüber gesprochen wo wir wohl hinkämen, jedoch wusste keiner irgendetwas darüber.»<sup>104</sup>

Eltern und Ehepartner der Gefangenen liess man oft Wochen oder Monate über die Verlegung im Dunkeln. Manche erfuhren von den Gefängnisverwaltungen auf Anfrage schliesslich, warum ihre Kinder oder Ehepartner sich nicht mehr bei ihnen meldeten. So teilte das Zuchthaus Untermassfeld im April 1943

der Mutter des tschechischen Juden Arnold W. – der wegen versuchten Hochverrats verurteilt war – mit, dass er vor dem Ende seiner Freiheitsstrafe an die Polizei übergeben worden war: «Ihr Sohn – der Häftling Arnold Israel W. – ist am 25.3.1943 auf Grund höherer Anordnung dem Arbeits- und Erziehungslager Auschwitz-Ostoberschlesien zugeführt worden.»<sup>105</sup> Andere Angehörige erfuhren von der Verlegung erst durch die Mitteilung, dass die Gefangenen in einem Konzentrationslager verstorben seien. Einige Ehepartner und Eltern schrieben daraufhin an die Gefängnisverwaltungen, um herauszufinden, was geschehen war. Eine Mutter, deren Sohn aus Straubing nach Mauthausen gebracht worden war, verlangte zu wissen, «warum er dorthin kam, um sterben zu müssen, war er geisteskrank, oder hat er sich sonst nicht gut geführt [?]». Einige Eltern äußerten auch Zweifel an der offiziellen Todesursache.<sup>106</sup> In ihren knappen Antwortschreiben verschwiegen die Gefängnisverwaltungen die wahren Gründe der Verlegung und behaupteten, die Gefangenen seien «lediglich aus Verwaltungsgründen» oder «zu wichtigem Arbeitseinsatz» verlegt worden.<sup>107</sup> Viele Eltern haben vermutlich nie erfahren, dass ihre Kinder ermordet worden waren.

### Die Ausweitung der Mordaktion

Die Entscheidung des Reichsjustizministeriums von 1942, Justizgefangene zur «Vernichtung durch Arbeit» abzugeben, ebnete der Ermordung weiterer Häftlinge den Weg. Nachdem man sich einmal entschieden hatte, dass vermeintlich gefährliche Gefangene ermordet werden konnten, obwohl sie nicht zum Tod verurteilt waren, wurden bald auch andere Gefangenengruppen Opfer von Mordaktionen. Vor allem wurden noch mehr «asoziale» Gefangene zur «Vernichtung durch Arbeit» selektiert – allerdings mit einem entscheidenden Unterschied: Diesmal sollten sie nicht in Konzentrationslagern, sondern innerhalb der Strafanstalten selbst ums Leben kommen.



## «Asoziale» Gefangene

Gemäss der Vereinbarung zwischen Thierack und Himmler vom September 1942 waren nur bestimmte Gefangenengruppen zur «Vernichtung durch Arbeit» vorgesehen. Doch im Reichsjustizministerium nahm man auch andere «Asoziale» ins Visier. Dass dies notwendig war, sahen die Ministerialbeamten durch ihre Beobachtungen in Strafanstalten bestätigt. Laut Karl Engert hatte sich bei den Besuchen anlässlich der individuellen Abgabe gezeigt, dass viele Gefangene, die aufgrund ihrer kurzen Strafen nicht für die Abgabe an die Polizei infrage kamen, als «ebenso wertlos und untragbar für die Volksgemeinschaft» angesehen worden seien wie die bereits ausgelieferten Häftlinge.<sup>108</sup> Bereits im November 1942 wies das Reichsjustizministerium die Generalstaatsanwälte an, zur Vorbereitung einer internen Prüfung auch «Asoziale» mit geringeren Strafen zu identifizieren.<sup>109</sup> Anfang 1943 kam dann die Anweisung, dass «asoziale» Zuchthäusler mit Freiheitsstrafen von acht Jahren und darunter sowie «asoziale» Gefängnisinsassen ebenfalls Engerts Geheimabteilung XV zu melden seien.<sup>110</sup>

Mit diesem Plan rannte das Reichsjustizministerium bei einigen Gefängnisdirektoren offene Türen ein, die auch bei der Umsetzung wieder eine entscheidende Rolle spielten.<sup>111</sup> Die Anstaltsvorstände machten sich eifrig auf die Suche nach «asozialen» Gefangenen und füllten von Neuem Bewertungsbögen aus. Im Frühjahr 1943 hatten sie der Abteilung XV bereits 1350 Gefangene gemeldet. Einige dieser Insassen wurden nun von Engerts Mitarbeitern überprüft, die dem Urteil der Gefängnisdirektoren meist beipflichteten. Dies überzeugte Engert offenbar von der Dringlichkeit des Vorhabens: Anfang 1944 war eine umfassendere Prüfung von Gefangenen mit Strafen von weniger als acht Jahren im Gang. Nach Schätzung eines Beamten meldeten die Strafanstalten Engerts Abteilung im Zuge dieser Aktion insgesamt 4'000 Gefangene.<sup>112</sup> Die als «asozial» erklärten Strafgefangenen sollten aber nicht vorzeitig an die Polizei abgegeben werden; wenn, dann sollte eine solche Übergabe erst nach Ablauf ihrer Freiheitsstrafe geschehen.<sup>113</sup> Bis es so weit war, sollten die Gefangenen in bestimmten Strafanstalten untergebracht werden. Dort sollten sie, in den Worten eines Mitarbeiters von Engert, «mit ausserordentlich schweren, gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden».<sup>114</sup>

Die Gefängnisverwaltung versuchte jetzt also ein eigenes Programm der «Vernichtung durch Arbeit» durchzuführen. Von welchen Gedanken sie sich dabei leiten liess, ist einem Artikel zu entnehmen, der im Juni 1944 in einem Mitteilungsblatt des Reichsjustizministeriums für in der Wehrmacht dienende frühere Gefängnisbeamte erschienen ist. Unter der Überschrift «Sonderbehandlung der Asozialen» stellte Albert Hupperschwiller, einer von Engerts engsten Mitarbeitern, klar, dass viele «asoziale» Strafgefangene jetzt mit ihrem Leben büssen mussten – auch dies ein Beispiel für die Offenheit, mit der Justizbeamte mit ihrer mörderischen Politik umgingen. «Asoziale» stellten «einen Unwert, eine Gefahr und Belastung» für die Gesellschaft dar, betonte Hupperschwiller, um dann ihre Tötung in bekannter Weise zu rechtfertigen:

«Der Asoziale gehört nicht in den normalen Strafvollzug! [...] Im Kriege, der täglich an der Front und in der Heimat soviel Blut unserer Wertvollsten kostet, geht es noch weniger als im Frieden an, ihn zu schonen. Die Justizverwaltung ist daher bestrebt, asoziale Elemente aus den normalen Vollzugsanstalten zu entfernen und besonderen Einsätzen zuzuführen.»

Hierbei handle es sich um Arbeiten, welche die Gefangenen «bis zur letzten Grenze ihrer Leistungsfähigkeit» beanspruchten, sowie auch um «lebensgefährliche Aufgaben».<sup>115</sup>

Aber in welche Strafanstalten sollten die als «asozial» ausgesonderten Gefangenen gebracht werden? Ein naheliegender Bestimmungsort, den Engert denn auch auswählte, waren die Strafgefangenenlager Nord mit ihrer hohen Sterblichkeit. Aber man würde nicht alle «Asozialen» nach Norwegen transportieren können. Deshalb suchte Engert nach in Deutschland gelegenen Anstalten mit besonders widrigen Arbeitsbedingungen. Dazu entsandte er seinen Mitarbeiter Otto Gündner Ende Januar 1944 in drei Strafanstalten für Männer, die er einen Monat später allesamt für die Unterbringung von «asozialen» Strafgefangenen bestimmte. Die erste war das Zuchthaus Siegburg, dessen Insassen für die Dynamit A.G. Sprengstoff in Zünder und Patronen füllten. Da es regelmässig zu Unfällen und Explosionen komme, seien die dortigen Bedingungen überaus gefährlich, wie Engert, der die Fabrik am 4. Januar 1944 selbst besucht hatte, zufrieden feststellte. Die zweite Strafanstalt war das Zuchthaus Ensisheim

im Elsass, wo die Gefangenen im Bergbau und beim Transport von Kalisalzen eingesetzt wurden. Die Arbeit in beengten Verhältnissen und extremer Hitze in 100 Metern Tiefe war äusserst anstrengend. Gündner empfahl, die 120 Gefangenen, die dort arbeiteten, durch mehr als doppelt so viele «Asoziale» zu ersetzen – vermutlich, um noch schlimmere Arbeitsbedingungen für sie zu schaffen. Ähnlich anstrengend war die Arbeit im Steinbruch des Gefängnisses Rottenburg, dem dritten Bestimmungsort für «asoziale» Gefangene. Nach dem Krieg beschrieb ein ehemaliger Insasse die Bedingungen, die 1944 dort herrschten: Die Sterblichkeitsrate unter den Steinbrucharbeitern sei aufgrund der grausamen Arbeitsbedingungen, der Unterernährung und der ständigen Schläge vonseiten der Aufseher sehr hoch gewesen. Ein Aufseher sei erst zufrieden gewesen, wenn der «Gefangene blutend am Boden liegt». Die als «asozial» eingestuft weiblichen Gefangenen, so entschied Engert, sollten im Gefangenenlager Griebo untergebracht werden, wo sie in einer Stickstofffabrik arbeiten mussten.<sup>116</sup> Wie viele «asoziale» Gefangene nach Griebo und in die anderen ausgewählten Strafanstalten gebracht wurden und wie viele von ihnen dort starben, ist nicht bekannt. Die mörderische Absicht dieses Vorgehens war jedoch klar ersichtlich. «Die nicht körperlich voll Gesunden werden vermutlich schon nach kurzer Zeit aus den angeführten Gründen eingehen», bemerkte Engert im Februar 1944 beiläufig. Wie er nur zu gut wusste, war damals kaum noch ein Strafgefangener «körperlich voll gesund».<sup>117</sup>

### **Die «verbrecherischen Geisteskranken»**

Nicht nur «asoziale» Gefangene wurden zur Vernichtung ausgewählt, auch andere Gruppen, wie etwa die Behinderten, gerieten im Krieg ins Blickfeld der Justizbeamten. Während der Vorbereitungen des Programms zur «Vernichtung durch Arbeit» im Herbst 1942 dachte man im Reichsjustizministerium auch über die Möglichkeit nach, geistig abnormale Straftäter der Polizei zu übergeben. Dazu zählten die Beamten jene, die von den Gerichten als «verbrecherische Geisteskranken» in Heilanstalten eingewiesen worden waren. Am 9. Oktober 1942 beschloss das Reichsjustizministerium, mit SS-Gruppenführer Streckenbach über das Schicksal dieses Personenkreises zu sprechen.<sup>118</sup> Es war nicht das erste Mal, dass die «verbrecherischen Geisteskranken» Ziel einer Mordaktion

wurden. Um die Ereignisse ab 1942 in der richtigen Perspektive sehen zu können, muss man einen kurzen Blick auf die vorherige Behandlung dieser Straftäter werfen.

Vor dem Machtantritt der Nationalsozialisten hatten Unzurechnungsfähige ausserhalb der Jurisdiktion der Gerichte gestanden. Wurde ein Angeklagter aufgrund seines Geisteszustands für unzurechnungsfähig erklärt, verloren die Gerichte ihre Macht über ihn, und es blieb der Polizei überlassen, ihn in eine Heilanstalt einzuliefern. Das änderte sich mit dem Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933 (§ 42b). Nunmehr konnten «verbrecherische Geistesranke» von den Gerichten auf unbestimmte Zeit in eine Heilanstalt eingewiesen werden, und die Justiz behielt die letzte Verantwortung für sie, auch wenn sie nicht mehr in Strafanstalten eingesperrt wurden. Das Gleiche galt für Täter mit verminderter Zurechnungsfähigkeit, eine neue Täterkategorie, deren Einführung deutsche Kriminologen und Juristen schon seit der Jahrhundertwende gefordert hatten. Galten vermindert zurechnungsfähige Täter als Gefahr für die öffentliche Sicherheit, wurden sie nach dem Gewohnheitsverbrechergesetz de facto zweimal bestraft: Zum einen wurden sie wie normale Täter zu regulären Strafen verurteilt, etwa zu einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe; zum anderen wurden sie nach Verbüsung ihrer Strafe in eine Heilanstalt eingeliefert.<sup>119</sup>

Die Gerichte im Dritten Reich wiesen eine grosse Zahl von «verbrecherischen Geistesranke» in Heilanstalten ein: Von 1934 bis 1939 verhängten sie insgesamt 5'142 Urteile gemäss § 42b. In nationalsozialistischen Schriften wurden diese Straftäter häufig als besonders gefährlich dargestellt, weil sie aufgrund von Geisteskrankheit und krimineller Neigung angeblich eine doppelte Gefahr darstellten. Zeitungen beschrieben sie in Berichten über Heilanstalten mit drastischen Worten als brutale Mörder. 1936 führte der Propagandafilm *Erkrank*, der zu Hitlers Lieblingsstreifen gehörte, Insassen von Heilanstalten vor, die von Ärzten in weissen Kitteln einzeln vor die Kamera geführt und in groben Untertiteln als «Raubmörder», «Mörder», «Lustmörder» und so weiter etikettiert wurden. In Wirklichkeit waren viele der nach § 42b festgehaltenen Personen keineswegs gewalttätig. Vielmehr waren sie oft wegen Homosexualität, Kleindiebstählen, Brandstiftung, Exhibitionismus, Betrugs oder politischer Vergehen eingewiesen worden. Anfangs erging es ihnen in den Heilanstalten wahrscheinlich besser, als es in einem Zuchthaus der Fall gewesen wäre. Aber nur wenige von ihnen sollten jemals wieder freikommen.<sup>120</sup>

Bereits 1940 und 1941 fielen mehrere tausend in Heilanstalten untergebrachte «verbrecherische Geisteskranke» dem «Euthanasie»-Programm des NS-Regimes zum Opfer.<sup>121</sup> Schon vor dem Zweiten Weltkrieg hatte Hitler die Ermordung behinderter Kinder gebilligt, und kurz nach dem Einmarsch in Polen unterzeichnete er eine geheime Bevollmächtigung, die das Programm auf Erwachsene ausdehnte. Geleitet wurde das unter dem Decknamen «Aktion T4» durchgeführte Vorhaben von der Kanzlei des Führers. Nach oberflächlicher Prüfung der Krankenakten durch medizinische Gutachter wurden die Opfer in verschiedene als Tötungszentren dienende Heilanstalten innerhalb Deutschlands gebracht. Von Anfang an bezog das T4-Personal dabei auch «kriminelle Geisteskranke» ein. Bereits im Februar und März 1940 verliessen sechs Lastwagen mit 141 Männern, die von Gerichten gemäss § 42b eingewiesen worden waren, die Heil- und Pflegeanstalt Waldheim in Richtung des Tötungszentrums Brandenburg-Havel, einem ehemaligen Zuchthaus. Manche Leiter von Heilanstalten begrüsst diese Transporte. Ihnen war die Anwesenheit von Straftätern in ihren Anstalten schon seit langem ein Dorn im Auge, weil sie sie für aufsässig und gefährlich hielten. Der Direktor von Eglfing-Haar beispielsweise hatte sich im November 1939 darüber beklagt, dass «hochgradig verbrecherisch veranlagte, gesellschaftsfeindliche Elemente» die Heilanstalten «untragbar» belasten würden.<sup>122</sup>

Durch den Abtransport von «verbrecherischen Geisteskranken», die unter der Jurisdiktion der Justizbehörden standen, aus Heil- und Pflegeanstalten war das Reichsjustizministerium auf die «Euthanasie»-Aktion aufmerksam geworden, und die auf die Einhaltung der Vorschriften pochenden Justizbeamten beschwerten sich zunächst, dass die ungesetzlichen Tötungen administrative Probleme nach sich ziehen würden. Anfangs glaubte der damalige Reichsjustizminister Gürtner, dass die Lösung in der Einführung eines «Euthanasie»-Gesetzes liege. Andernfalls müsse die Aktion gestoppt werden, erklärte er. Doch nachdem man ihm Ende August 1940 eine Kopie von Hitlers Vollmacht gezeigt hatte, liess er alle Bedenken fallen. Schliesslich müsse man den «Willen des Führers» als «Rechtsquelle» anerkennen, wie er später einen internen Kritiker zurechtwies. In den folgenden Monaten wurden auch mehrere Generalstaatsanwälte über die Einzelheiten informiert. Die übrigen Spitzenbeamten wurden am 23. und 24. April 1941 von zwei führenden T4-Mitarbeitern, Viktor Brack und Werner Heyde, eingeweiht. Nachdem Staatssekretär Schlegelberger die beiden

als Beamte vorgestellt hatte, die das Programm zur «Vernichtung lebensunwerten Lebens» erläutern würden, beschrieben sie die Mordaktion im Einzelnen und reichten Fotos von Schwerbehinderten Patienten herum. Sie zeigten den Justizbeamten sogar eine Kopie von Hitlers Vollmacht, die Schlegelberger als «rechtlich geltenden Erlass des Führers» bezeichnete.<sup>123</sup>

Die «Euthanasie»-Aktion war das erste systematische Massenmordprogramm des NS-Regimes, und es bildete nicht nur eine wichtige Etappe auf dem Weg zum Holocaust, sondern hatte auch Auswirkungen auf die «Vernichtung durch Arbeit» von Strafgefangenen im Jahr 1942. So gab es zwischen der Abgabe «asozialer» Gefangener und dem «Euthanasie»-Programm auffällige Parallelen. Auch bei Letzterem wurden Fragebögen an die Anstalten verschickt, in denen nach Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit der Insassen gefragt wurde. Diese Fragebögen wurden dann von Gutachtern geprüft, die sie mit einem roten Kreuz markierten, wenn der betreffende Patient getötet werden sollte. Andere sollten am Leben bleiben oder wurden als unklare Fälle eingestuft. Karl Engert hatte an der Tagung im April 1941 in Berlin teilgenommen, auf der die Spitzen der Justiz über das «Euthanasie»-Programm informiert wurden, und die Ermordung der Behinderten war zweifellos ein Vorbild für die später von ihm durchgeführte individuelle Abgabe «asozialer» Gefangener.<sup>124</sup> Abgesehen von diesen organisatorischen Ähnlichkeiten gab es auch personelle Verbindungen. Beim «Euthanasie»-Programm spielte die Kanzlei des Führers, eine Parteidienststelle, eine zentrale Rolle, und Engert unternahm den höchst ungewöhnlichen Schritt, in Gestalt von Kurt Giese einen hochrangigen Mitarbeiter dieser Behörde in sein Team zur Untersuchung von Gefangenen zu berufen. Giese war begeistert über das Angebot. «Es lag mir viel daran, selbst dabei mitarbeiten zu können», berichtete er nach dem Krieg. «Ich habe mich immer wieder von einem hohen Idealismus leiten lassen [...]» Mitarbeiter von Justiz und Führerkanzlei arbeiteten also bei der Selektion von zur Vernichtung vorgesehenen «asozialen» Strafgefangenen Hand in Hand.<sup>125</sup>

Nachdem Hitler im August 1941 die erste Phase des «Euthanasie»-Programms gestoppt hatte, ging die Ermordung von Heiminsassen weniger öffentlich auf lokaler Ebene weiter. Viele tausend Menschen wurden mit tödlichen Medikamentendosen ermordet, oder man liess sie verhungern.<sup>126</sup> Unter ihnen

waren auch zahlreiche «verbrecherische Geistesranke» – und diesmal wollte die Justiz an ihrer Ermordung beteiligt werden.

Im Herbst 1942 verständigte sich das Reichsjustizministerium mit Himmellers Mitarbeitern über das Schicksal der noch lebenden «verbrecherischen Geistesranke» in den deutschen Heilanstalten. Aufgrund dieser Vereinbarung besuchten zwei Ärzte des T4-Teams, Kurt Borm und Curd Runckel, Heil- und Pflegeanstalten in ganz Deutschland; Borm schätzte nach dem Krieg, dass er zwischen 25 und 30 Anstalten besucht hatte. Aufgabe der beiden T4-Ärzte war es, «verbrecherische Geistesranke» für den Abtransport in Konzentrationslager zu registrieren, wobei sie insbesondere solche Patienten im Auge hatten, die arbeitsfähig waren und «als einer irrenärztlichen Anstaltsbehandlung nicht mehr bedürftig» eingeschätzt wurden. Nachdem das Reichsjustizministerium ihre Beurteilungen erhalten hatte, fertigte es Namenslisten der ausgewählten Patienten an, die Ministerialdirigent Rudolf Marx im März 1943 über die Generalstaatsanwälte den Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten zuschickte. Anschließend holte die Polizei die Betroffenen ab, um sie in Konzentrationslager zu bringen.<sup>127</sup> Vertreter der Heilanstalten erhoben jedoch Einwände. Obwohl sie «verbrecherische Geistesranke» weiterhin als besonders gefährlich ansahen, überwogen bei ihnen jetzt häufig wirtschaftliche Erwägungen, denn diese Insassen galten manchem Beamten als die «besten und brauchbarsten Arbeiter», die sie nur ungern hergaben.<sup>128</sup> Diese Einsprüche führten zu weiteren Gesprächen zwischen Justizministerium, Innenministerium und Polizei, und im Juli 1943 wurden die Richtlinien für die Gefangenenabgabe insoweit geändert, als es den Heilanstalten jetzt erlaubt war, wichtige Arbeitskräfte zu behalten.<sup>129</sup>

Es hing also viel von der Arbeitsfähigkeit der Patienten ab. Doch arbeiten zu können, reichte nicht aus, um zu überleben. «Verbrecherische Geistesranke» mussten als unersetzliche Arbeitskräfte gelten oder sich unauffällig verhalten, denn selbst hart arbeitende Patienten wurden abtransportiert, wenn sie zu den «unerwünschten und störenden Elementen» zählten, die «Eigenart und Betrieb» der Anstalten «stören», wie es der für die staatlichen Heil- und Pflegeanstalten zuständige Beamte des Reichsinnenministeriums ausdrückte.<sup>130</sup> 1944 schickten die Anstalten das ganze Jahr über «verbrecherische Geistesranke» sowohl in Konzentrationslager wie Mauthausen, Buchenwald, Auschwitz und Dachau, als auch in Tötungszentren wie die Anstalt Hadamar.

Andere wurden in den Heilanstalten selbst umgebracht.<sup>131</sup> Insgesamt befanden sich Ende September 1944 noch 3'346 «verbrecherische Geisteskranken» (2'855 Männer und 491 Frauen) in Heil- und Pflegeanstalten.<sup>132</sup> Bis zum Kriegsende dürften noch viele von ihnen gestorben sein.

### Gebrechliche und behinderte Gefangene

Nachdem die Tür zur Ermordung der in Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten «verbrecherischen Geisteskranken» aufgestossen worden war, war es nur noch eine Frage der Zeit, bis auch behinderte Insassen in den Strafanstalten selbst einbezogen wurden.<sup>133</sup> Dazu zählten unter anderem gebrechliche und behinderte Gefangene. Im Dezember 1943 wählte das Reichsjustizministerium das Arbeitshaus in Vaihingen, eine alte Burg bei Ludwigsburg, für die Unterbringung von teilweise oder ganz arbeitsunfähigen männlichen Zuchthausinsassen aus. Die Strafanstalten meldeten dem Reichsjustizministerium Gefangene, die sie loswerden wollten, und das Ministerium organisierte dann ihren Abtransport.<sup>134</sup> Für viele Gefangene kam die Verlegung der Todesstrafe gleich. Die Bedingungen in Vaihingen waren furchtbar. Die Essensrationen waren noch kleiner als anderswo, und die Bestrafungen waren extrem brutal. 1943 wurde die Prügelstrafe eingeführt, obwohl sie offiziell immer noch verboten war, und in den Arrestzellen stellte man nachts die Heizung ab. Die Gefangenen wurden ständig von den Aufsehern geschlagen und mit Messern, Gabeln, zerbrochenen Flaschen und anderen Folterinstrumenten gequält.<sup>135</sup>

Eines der Opfer in Vaihingen war der wegen Brandstiftung verurteilte Gefangene P. Kurz nachdem er am 2. März 1944 eingetroffen war, begann er zu schreien und sich die Kleider vom Leib zu reissen. Ob dieser Anfall mit seiner Epilepsie zusammenhing, ist nicht klar. Die Aufseher jedenfalls glaubten es nicht und bestrafte ihn wegen Ungehorsams. Nachdem sie ihn mehrmals niedergeschlagen hatten, warfen sie ihn in den «Löwenzwinger», ein dunkles Kellerloch mit Steinwänden und einem winzigen Fenster. P. war nackt und bekam kein Bettzeug, so dass er auf dem blossen Steinfussboden schlafen musste. Da man ihm die Hände auf den Rücken und das rechte Bein ans Fenstergitter gefesselt hatte, konnte er sich kaum bewegen. Nur unregelmässig erhielt er Brot



und Wasser, und die Aufseher schlugen weiter auf ihn ein. Nach einigen Tagen wurde er dann an einem eisigen Tag auf den Hof geschleift, wo die anderen Gefangenen angetreten waren. Kurz zuvor war einer ihrer Leidengenossen, der einen Fluchtversuch unternommen hatte, erschossen worden, und die Gefangenen wurden gezwungen, seine Leiche anzuschauen, während der Direktor sie warnte, dass sie das gleiche Schicksal erwarte, wenn sie zu fliehen versuchten. Auch P., der immer noch nackt war und sich in einem schrecklichen Zustand befand, wurde den Gefangenen zur Abschreckung vorgeführt. In dem Gerichtsverfahren, dem sich der Direktor nach dem Krieg stellen musste, wurde festgestellt, was weiter geschah:

«P. musste für mindestens acht bis zehn Minuten vor Kälte zitternd neben der Leiche Aufstellung nehmen, bis er nach Beendigung der Rede des Angeklagten wieder in den Löwenzwinger zurückgebracht wurde. In den darauffolgenden Tagen magerte der Häftling zusehends weiter ab, und es trat ein starker physischer und psychischer Erschöpfungszustand ein. Die stark angezogenen Handfesseln waren inzwischen in das Fleisch eingedrungen, und am rechten Bein hatte P. wegen der dort angebrachten Fussfessel starke blutverkrustete Scheuerwunden.»

P. starb am 15. März 1944, knapp zwei Wochen nach seiner Ankunft in Vaihingen. Sein Tod war keine Ausnahme. Mindestens 225 Gefangene starben dort durch Hunger, systematische Vernachlässigung und Gewalttätigkeit. Ihre Plätze nahmen andere kranke und gebrechliche Gefangene ein, die nach Ansicht der Gefängnisbeamten in ihren alten Strafanstalten den Arbeitsprozess störten.<sup>136</sup>

Behinderte Gefangene waren indessen auch dann nicht sicher, wenn sie nicht nach Vaihingen verlegt wurden. Im Juli 1944 untersuchte Engerts Mitarbeiter Albert Hupperschwiller Gefangene der Strafanstalt Werl, die er später als abstoßend und «kretinhaft» bezeichnete.<sup>137</sup> Sein Besuch in Werl war offenbar Teil eines umfassenderen Vorhabens, denn wenige Monate später, am 16. November 1944, teilte das Reichsjustizministerium mehreren Generalstaatsanwälten mit, dass es Überlegungen zur Vernichtung körperlich behinderter Gefangener gebe:

«Bei verschiedenen Besuchen in den Vollzugsanstalten fallen immer Gefangene auf, die durch ihre körperliche Gestaltung den Namen Mensch gar nicht verdienen; sie sehen aus wie Missgeburten der Hölle. Die Vorlage von Lichtbildern solcher Gefangenen ist erwünscht. Es wird erwogen, auch diese Gefangenen auszuschalten. Straftat und Strafdauer spielen keine Rolle.»<sup>138</sup>

Die Gefahr für das Leben der Justizgefangenen war offenbar durchaus real. Nach dem Krieg sagten ehemalige Insassen von Werl jedenfalls aus, dass einige von Hupperschwiller ausgewählte Häftlinge kurz nach seinem Besuch verlegt worden seien. Ihr weiteres Schicksal liegt im Dunklen.<sup>139</sup>

### Die Todesstrafe

Gefängnisbeamte nahmen nicht nur an der Ermordung von rechtmässig zu Haftstrafen verurteilten Gefangenen teil, sondern auch an der massenhaften Tötung von zum Tod Verurteilten. Vollzugsanstalten waren traditionell der Ort, an dem Todesstrafen vollstreckt wurden, und nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten war die Zahl der Hinrichtungen steil angestiegen, von durchschnittlich 13 pro Jahr während der Weimarer Republik auf 88 in den Jahren 1933 bis 1938. Im Vergleich mit den Kriegsjahren war dieser Anstieg allerdings unbedeutend. Zum einen konnten nach Kriegsbeginn mehr und mehr Straftaten mit der Todesstrafe geahndet werden, und zum anderen wurden die Richter von hochrangigen Justizbeamten regelmässig gedrängt, anstelle langer Freiheitsstrafen die Todesstrafe zu verhängen. Staatssekretär Freisler hatte seine Meinung schon Anfang 1939 kundgetan: «Wenn schon ein sicherer Schutz der Gemeinschaft gegen die Verbrecherpersönlichkeit auf Jahrzehnte hinaus erforderlich ist, warum dann nicht diesen Schutz durch ihre Auslöschung sofort vollkommen gestalten [...]?»<sup>140</sup> Die Richter müssten begreifen, hatte Freislers Untergebener Crohne im selben Jahr hinzugefügt, dass es ihre Pflicht sei, «Gangsternaturen blitzartig aus der Volksgemeinschaft für immer und auf Zeit auszumerzen».<sup>141</sup> Wie gesehen, verhängten die Gerichte in den folgenden Jahren eine gewaltige Zahl von Todesurteilen. Insgesamt verurteilten sie allein zwischen 1942 und 1944 14'000 Angeklagte zum Tod.

Die todgeweihten Gefangenen gehörten im Wesentlichen drei Gruppen an. Die erste grosse Gruppe waren Polen, die als «Fremdvölkische» verurteilt worden waren. Polnische Angeklagte erhielten weit öfter die Todesstrafe als Deutsche. Im ersten Halbjahr 1942 wurde fast die Hälfte aller Todesurteile gegen Polen ausgesprochen, und zwar oftmals mit abwegigen Begründungen: Laut Reichsjustizministerium waren unter den zum Tod verurteilten Polen zwanzig wegen Schwarzschlachtungen, vierzehn wegen «Aufsässigkeiten gegen deutsche Dienstherren» und zehn wegen «Schädigung des Wohls des deutschen Volkes (unter anderem Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen)» schuldig gesprochen worden.<sup>142</sup>

Die zweite Gruppe der Todeskandidaten bildeten wegen Eigentumsdelikten verurteilte Angehörige anderer Nationen, darunter viele Deutsche. Allein 1943 erhielten 1621 wegen solcher Delikte Angeklagte die Todesstrafe – mehr als ein Drittel aller in jenem Jahr verhängten Todesurteile.<sup>143</sup> Darunter waren Hunderte von Fällen, in denen die Angeklagten als «Volksschädlinge» galten und deshalb mit der schwersten Strafe rechnen mussten, auch wenn die eigentlichen Anklagen häufig geringfügig waren.<sup>144</sup> Einer dieser «Volksschädlinge» war der 69-jährige Staatenlose Kasimir Petrolinas, der seit seiner Jugend in Deutschland lebte. Am 5. März 1943 war während eines Luftangriffs auf Essen seine Wohnung zerstört worden, und als er drei Tage später an einem ausgebombten Geschäft vorbeigekommen war, hatte er drei billige Essnäpfe mitgenommen. Dafür hatte ihn das Essener Sondergericht noch am selben Abend zum Tod verurteilt, weil es, um «Plünderer» abzuschrecken, ein Exempel statuieren wollte. Am nächsten Vormittag um 9.20 Uhr wurde Kasimir P. von einem Erschiessungskommando der Polizei exekutiert.<sup>145</sup>

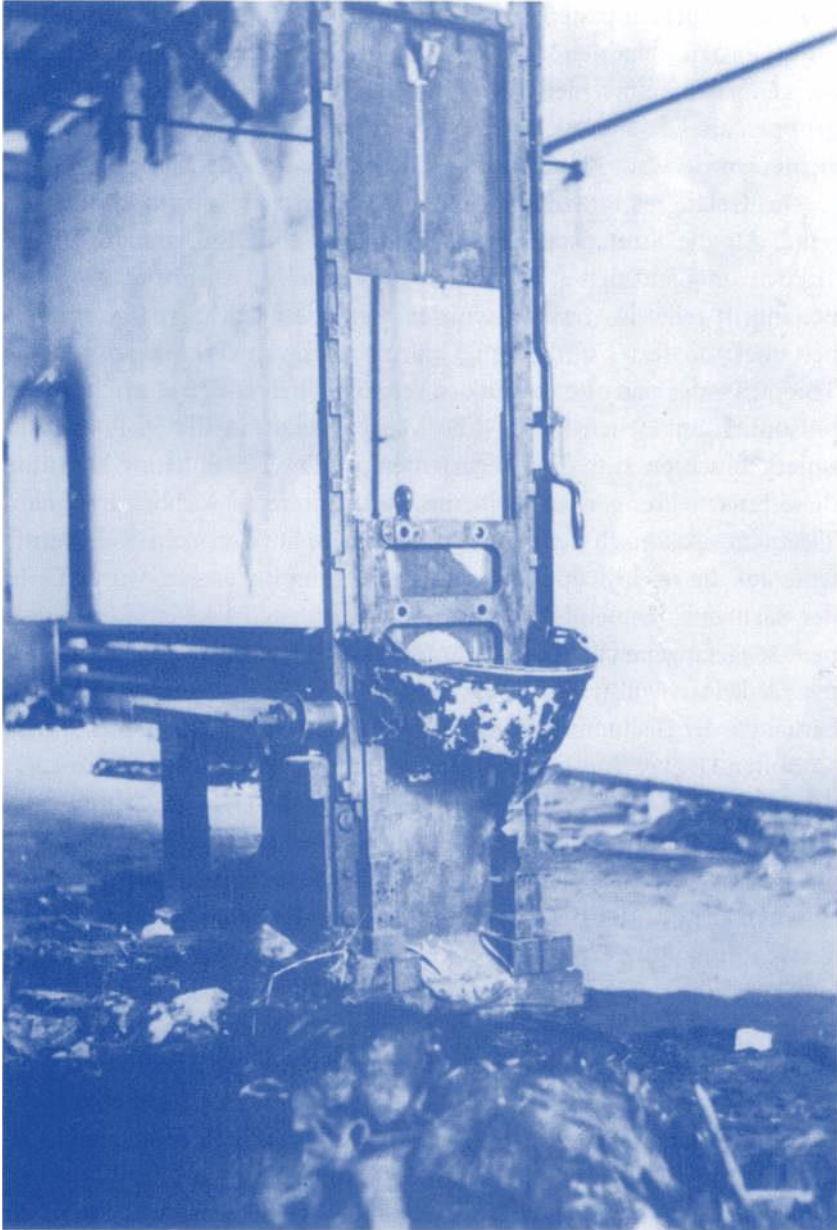
Die dritte grosse Gruppe der zum Tod Verurteilten bestand aus angeblichen politischen Gegnern des NS-Regimes. Der Volksgerichtshof in Berlin allein verhängte zwischen 1942 und 1944 insgesamt 4'876 Todesurteile. Einer Studie zufolge verurteilten die dortigen Richter zwischen Juni 1942 und Februar 1944 annähernd 60 Prozent der von ihnen für schuldig befundenen Angeklagten zum Tod. Viele dieser Verurteilten waren Ausländer. Insbesondere Tschechen bekamen den Fanatismus der Richter zu spüren. In den ersten Kriegsjahren waren gegen sie nur selten Todesurteile verhängt worden, weil man die offene Konfrontation mit der tschechischen Bevölkerung in Grenzen halten wollte. Doch

nachdem der stellvertretende Reichsprotektor Reinhard Heydrich am 4. Juni 1942 an den Folgen eines Attentats tschechischer Widerstandskämpfer gestorben war, änderte sich dies schlagartig. Nur eine Woche nach Heydrichs Tod hiess es in einer Urteilsbegründung des Volksgerichtshofs, dass wegen der «politischen Unbelehrbarkeit gewisser Kreise des tschechischen Volkes» zur Abschreckung die strengsten Strafen nötig seien. Im Zuge der nun einsetzenden Terrorwelle verurteilten die Gerichte tschechische Angeklagte für gewöhnlich zum Tod, und zwar häufig, ohne das Ausmass ihrer Verwicklung in den Widerstandskampf zu berücksichtigen.<sup>146</sup>

Die Lawine der Todesurteile deutscher Gerichte verwandelte manche Strafanstalten in regelrechte Todesfabriken. Da die Zahl der Todeskandidaten sprunghaft anwuchs, ergriff das Reichsjustizministerium Massnahmen, um die Hinrichtungen zu beschleunigen. So stieg die Anzahl der Strafanstalten, die als Hinrichtungsstätten dienten, bis 1945 auf insgesamt 21 (verglichen mit elf im Jahr 1937).<sup>147</sup> Ferner wurden verschiedene Hinrichtungsrituale nach und nach aufgegeben: Die Exekutionen durften jetzt zu jeder Tageszeit stattfinden – nicht nur in der Morgendämmerung –, und das traditionelle Tötungsinstrument, die Guillotine, wurde immer öfter durch andere Methoden, wie Erhängen oder Erschiessen, ersetzt. Im November 1942 erteilte Hitler persönlich die Genehmigung, zum Tod verurteilte Strafgefangene auch durch Polizei- oder Wehrmacht-kommandos erschiessen zu lassen, und gab damit der zunehmenden Zusammenarbeit zwischen Justiz und Polizei bei der Vernichtung «Gemeinschaftsfremder» zusätzlichen Auftrieb.<sup>148</sup> Das Reichsjustizministerium erwog auch die Einführung weiterer Hinrichtungsmethoden. Bald nach Karl Engerts Besuch in Auschwitz im Juni 1944 – zu einem Zeitpunkt, als dort mehr Juden als jemals zuvor vergast wurden – dachte man im Reichsjustizministerium sogar daran, Gaszellen zu errichten, um Todeskandidaten darin zu töten.<sup>149</sup>

Aufgrund der rastlosen mörderischen Tätigkeit der deutschen Richter waren die Strafanstalten voller Männer und Frauen, die häufig monatelang auf ihre Hinrichtung warteten. In dieser Zeit waren die Gefangenen fast ununterbrochen, sogar bei Bombenangriffen, an den Händen und manchmal auch an den Füessen gefesselt. Trotz ihrer Fesseln wurden sie häufig genötigt, bis zum Tag ihrer Hinrichtung zu arbeiten. Nachts durften viele von ihnen nur Hemd und Unterhose

*Die Ermordung von Justizgefangenen während des Krieges*



Die Guillotine im Gefängnis Plötzensee, Mai 1945. Während des Zweiten Weltkriegs fällten deutsche Gerichte rund 16'000 Todesurteile, die für gewöhnlich in Strafanstalten vollstreckt wurden.

tragen; alle anderen Kleidungsstücke mussten sie bei den Aufsehern abgeben.<sup>150</sup> In Brandenburg-Görden befanden sich zeitweise insgesamt 150 Todeskandidaten. Sie gehörten unterschiedlichen Schichten, Nationalitäten und Altersgruppen an. Der älteste Gefangene, der in Brandenburg-Görden hingerichtet wurde, war 72 Jahre alt, der jüngste gerade erst 15.<sup>151</sup>

Im Gefängnis Plötzensee gab es sogar noch mehr zum Tod Verurteilte. Als die Strafanstalt und die dortige Hinrichtungsstätte in der Nacht vom 3. auf den 4. September 1943 durch einen britischen Bombenangriff teilweise zerstört wurden, befanden sich dort wahrscheinlich über 300 Todeskandidaten. Um Ausbrüche zu verhindern, ordnete Thierack – der sich offenbar in der Vergangenheit einige Hinrichtungen persönlich angesehen hatte – die Massenexekution der in Plötzensee untergebrachten zum Tod Verurteilten an. Die NS-Führung begrüßte diese Entscheidung. «Das fehlte uns noch», notierte Goebbels in seinem Tagebuch, «dass nach den Luftangriffen einige hundert zum Tode Verurteilte auf die reichshauptstädtische Bevölkerung losgelassen würden.» In der Nacht des 7. September 1943 wurden in der ersten der Massenexekutionen 186 Gefangenen gehängt, darunter sechs Gefangene, für die die Beamten gar keinen Vollstreckungsauftrag hatten. «Erst in der Morgenfrühe», berichtete der Gefängnisgeistliche Harald Poelchau später, «stellten die erschöpften Henker ihre Tätigkeit ein.» Einer Schätzung zufolge wurden in dieser einen Nacht mehr Menschen hingerichtet als in Deutschland während des ganzen Ersten Weltkriegs.<sup>152</sup>

Die Leichen der in Plötzensee Gehängten wurden dem Anatomischen Institut der Berliner Universität übergeben. Die medizinische Verwendung der Körper Hingerichteter war seit langem üblich, in den letzten Jahren der Weimarer Republik aber aufgrund der wenigen Hinrichtungen kaum noch praktiziert worden. Manche Ärzte begrüßten daher die Wiederaufnahme der staatlichen Exekutionen im Dritten Reich. Während des Krieges erhielten manche Institute dann aber mehr Leichen, als sie gebrauchen konnten. Im September 1943 teilte das Anatomische Institut der Universität Jena den Justizbehörden mit, dass es wegen «völliger Überfüllung [der] Aufbewahrungsmöglichkeiten» keine weiteren «Lieferungen» mehr annehmen könne.<sup>153</sup> Andere Wissenschaftler bemühten sich dagegen weiterhin um Leichen von Hingerichteten, wie etwa Professor Hermann Stieve, der vom Thema der Auswirkungen der Todesangst auf die Sexualdrüsen des Menschen besessen war. Die Justizbehörden liessen ihm freie

Hand, mit den Leichen der Hingerichteten zu tun, was er wollte. Er durfte Frauen unmittelbar nach der Hinrichtung untersuchen und dabei ihre Gebärmutter entnehmen. Die Ergebnisse seiner Forschungen veröffentlichte Stieve in Fachzeitschriften, und zwar nicht nur während des Krieges, sondern auch danach.<sup>154</sup>

Mindestens eine Strafanstalt erlaubte es sogar, dass den Hingerichteten Blut entnommen wurde. 1944 setzte sich der stellvertretende Leiter des städtischen Krankenhauses Brandenburg-Havel, Dr. Rudolf Bimler, mit dem nahe gelegenen Zuchthaus Brandenburg-Görden in Verbindung. Bimler war besorgt über den Mangel an Blutkonserven und fragte an, ob man nicht mit dem bislang «nutzlos abfließenden Blut» von Hingerichteten, wie er es später ausdrückte, Abhilfe schaffen könne. Der Strafanstaltsdirektor gab ihm grünes Licht, und so entnahm Bimler zusammen mit dem Gefängnisarzt von Brandenburg-Görden regelmässig Blutproben von kürzlich eingelieferten Todeskandidaten. Einen Tag vor den nächsten Hinrichtungen erhielt Bimler dann eine Liste mit den Namen der Gefangenen, die diesmal an der Reihe waren, und er wählte auf der Grundlage der vorher durchgeführten Bluttests einige von ihnen aus. Am nächsten Tag nahm er an den Hinrichtungen teil. Sobald einer der ausgewählten Gefangenen guillotiniert worden war, «zog Dr. Bimler ihn so zur Seite, dass der Blutstrom aus dem Halse nicht gegen das Fallbeil stürzte», wie sein Assistent, der seinen Dienst als Überstunden bezahlt bekam, später berichtete: «Ich hielt die Schale und fing das Blut auf.» Das Blut wurde dann bei Transfusionen in Krankenhäusern eingesetzt. Nach dem Krieg schätzte Bimler, dass er bei seinen 25 Besuchen in der Hinrichtungskammer Blut für 1'500 Transfusionen abgenommen hatte.<sup>155</sup>

Die Fliessbandhinrichtungen in zahlreichen Strafanstalten und die Gleichgültigkeit, mit der die Leichen von Hingerichteten benutzt wurden, brutalisierten die Beamten, die Todeskandidaten zu beaufsichtigen hatten. Auch bei den Hinrichtungen waren Aufseher anwesend, um den reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Wie der Gefängnisgeistliche von Plötzensee später berichtete, begann ein Gefangener bei der Massenhinrichtung am 7. September 1943 «zu schreien und warf sich auf den Boden. Er wehrte sich mit Händen und Füßen. Es half ihm nichts. Vier kräftige Beamte stürzten sich auf ihn und schleppten ihn fort.»<sup>156</sup> Offenbar herrschte nie Mangel an Aufsehern, die sich an all dem beteiligten. 1942 ordnete das Reichsjustizministerium an, sie für ihre Mitwir-

kung bei den Hinrichtungen mit Zigaretten zu belohnen, und legte auch gleich die genaue Anzahl der den einzelnen Strafanstalten zugewiesenen Zigaretten fest. Das Kölner Gefängnis Klingelpütz beispielsweise erhielt monatlich 200 Zigaretten für die Aufseher, die sich an den Hinrichtungen beteiligten. Manche Aufseher stockten ihre Beute noch auf, indem sie Tabak aus den Zellen der hingerichteten Gefangenen stahlen. Für sie kam ein hingerichteter Gefangener einigen zusätzlichen Zigaretten gleich.<sup>157</sup> Die Beamten verdienten sich so bis 1945 ein kleines Zubrot, denn die Massenhinrichtungen wurden bis zum Ende des Krieges fortgesetzt, bis das Gefängnisssystem in einer letzten Gewaltorgie zusammenbrach.



## KAPITEL 9

# Zusammenbruch und Befreiung

Das Dritte Reich war aus der Gewalt geboren, und Gewalt blieb sein Leitstern bis zum Ende: Das NS-Regime verglühte nicht langsam, sondern explodierte in einem Feuersturm der Gewalt. Der Terror liess trotz der immer näher rückenden Alliierten nicht nach. Im Gegenteil, je mehr blutige Niederlagen die Wehrmacht auf dem Schlachtfeld erlitt und je näher der Zusammenbruch des Regimes rückte, desto grösser wurde die Brutalität in Deutschland.<sup>1</sup> Auch in den Strafanstalten kam es in den letzten Monaten des Dritten Reichs zu einer Eskalation der Gewalt. Während das Gefängniswesen unter dem Druck der herannahenden Niederlage allmählich auseinander brach und die Strafgefangenen das Ende ihrer Haft immer näher vor Augen hatten, verloren noch Tausende auf Evakuierungsmärschen, durch Hunger und Krankheiten oder durch die Hand von Gefängnisbeamten ihr Leben.

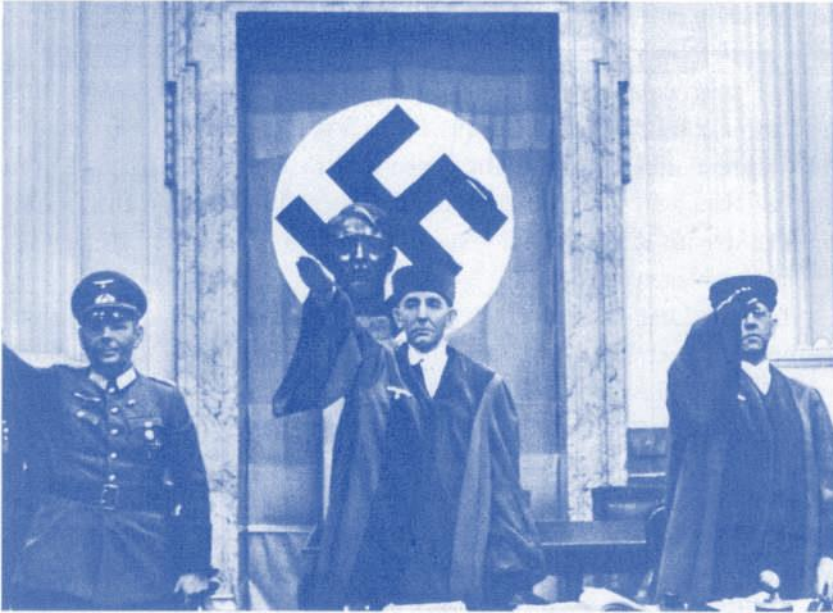
### Die letzte Bastion des NS-Terrors

In der Zeit der Niederlage fiel die Zustimmung der Deutschen zum NS-Regime auf einen Tiefpunkt. Seit 1942/43 hatten sich immer mehr Teile der Bevölkerung von der NS-Führung abgewandt, und ab Anfang 1945 beschleunigte sich diese Absetzbewegung. Angesichts der militärischen Erfolge der Alliierten, die im Januar eine Grossoffensive an der Ostfront begannen und im März den Rhein überquerten, begriffen die meisten Deutschen, dass der Krieg endgültig verloren war. Zu diesem Zeitpunkt waren auch ihre letzten Hoffnungen zerstoßen, dass das Blatt mithilfe von Wunderwaffen, wie sie die NS-Propaganda eine Zeitlang angekündigt hatte, noch gewendet werden könnte. Die meisten Deutschen waren erschöpft und ergaben sich in die Niederlage. Doch die NS-Führung ging gnadenlos gegen jedes Anzeichen von Defätismus vor. Noch am 3. April 1945

gab Himmler den Befehl heraus, dass aus einem «Haus, aus dem eine weisse Fahne erscheint, [...] alle männlichen Personen zu erschiessen» seien. In einer Welle von wilden Hinrichtungen wurden bis zum allerletzten Augenblick vor der Befreiung Deutsche, die gegen das Regime aufgestanden waren, erschossen oder gehängt. Und auch die Morde an Ausländern gingen bis zum letzten Tag der Diktatur weiter.<sup>2</sup>

Die Hauptrolle im letzten Akt des NS-Terrors spielten Himmlers Truppen. Überall in Deutschland richteten sie Männer und Frauen hin – manche in Wäldern oder Polizeigefängnissen, andere in aller Öffentlichkeit. Viele weitere Opfer, vorwiegend Ausländer, starben in den Konzentrationslagern in Deutschland, wo die Zustände schlimmer waren als je zuvor, zumal diese Lager nach der Ankunft von Insassen aus weiter östlich gelegenen KZ (Auschwitz, Stutthof, Gross-Rosen), die man wegen des Vormarschs der Roten Armee aufgegeben hatte, hoffnungslos überfüllt waren. Auf den Märschen in Richtung Westen liessen Zehntausende von KZ-Häftlingen ihr Leben, und von denen, die überlebt hatten, starben viele bald nach der Ankunft. In Konzentrationslagern wie Flossenbürg und Mauthausen kamen die Beamten mit der Einäscherung der Leichen nicht mehr nach.<sup>3</sup>

Polizei und SS gingen dabei nicht vollkommen unterschiedslos vor. Manch ein Polizeibeamter war angesichts der unvermeidlichen Kriegsniederlage von dem mörderischen Verlangen erfüllt, so viele Opfer wie möglich mit ins Grab zu nehmen, und tötete willkürlich. Andere aber versuchten in ungebrochener ideologischer Verblendung weiterhin, diejenigen «Gemeinschaftsfremden» auszuschalten, die sie schon seit Jahren verfolgten: tatsächliche oder vermeintliche politische Gegner; gefährliche Kriminelle, zu denen man nun auch Banden zählte, die das Chaos der letzten Kriegsphase für organisierte Einbrüche und Schwarzmarktgeschäfte nutzten; und «Fremdvölkische», insbesondere «Ostarbeiter».<sup>4</sup> Auch der SS-Terror in den Konzentrationslagern richtete sich oft gegen bestimmte Insassen. Seit Anfang 1945 wurden in den Lagern die Schwachen und Kranken ermordet und vor allem diejenigen, die angesichts der näher rückenden alliierten Truppen als potentielle Bedrohung betrachtet wurden, darunter häufig prominente deutsche politische Gegner. Auch jüdische Gefangene hatten nur geringe Chancen, die in den letzten Kriegsmonaten herrschende Gewalt zu überleben. Im Gegensatz dazu wurden einige deutsche KZ-Insassen so-



Roland Freisler (Mitte) als Präsident des Volksgerichtshofs, um 1944.

Zwischen 1942 und 1945 fällte der Volksgerichtshof rund 5'000 Todesurteile.

gar entlassen und an Fronteinheiten der Wehrmacht überstellt. Andere erhielten Vorzugsstellungen in den Lagern.<sup>5</sup> Ganz offensichtlich waren für den Polizei- und SS-Terror bis zum Untergang des Dritten Reichs rassistische, soziale und politische Motive wichtig.

Dies gilt auch für die Justiz. Sie überliess den Endkampf an der Heimatfront nicht völlig der Polizei. Viele Justizbeamte drängten danach, sich der Niederlage entgegenzustemmen, angefangen mit Reichsjustizminister Thierack an der Spitze, der den Justizterror mit einer Mischung aus neuen Gesetzen und Druck auf die Richter aufrechterhielt und unermüdlich gnadenlose Urteile, die Hinrichtung von «Volksfeinden» und die Ausbeutung von Gefangenen für die Kriegsanstrengung verlangte. Zu diesem Zweck besuchte er in der letzten Phase der NS-Herrschaft, gelegentlich auch unangemeldet, mehrere Gerichtsbezirke, Gerichte und Strafanstalten.<sup>6</sup> Ein anderer führender Jurist, der sich zu Wort meldete, war der Präsident des Volksgerichtshofs, Roland Freisler, der seine Kol-

legen am 30. Januar 1945 – dem Jahrestag von Hitlers Ernennung zum Reichskanzler – auffief, bis zum Schluss zu kämpfen: «Jetzt heisst es: Alle Mann an Deck! Das Letzte eingesetzt! Es geht um alles [...]»<sup>7</sup> Es sollte Freislers letzter Kampfschrei gewesen sein. Am 3. Februar 1945 wurde der Volksgerichtshof während einer Verhandlung gegen drei Beteiligte des Attentats vom 20. Juli 1944 von einer amerikanischen Fliegerbombe getroffen, wobei Freisler, der im Keller Schutz gesucht hatte, von einem herabstürzenden Balken erschlagen wurde.<sup>8</sup>

In ganz Deutschland brach gegen Kriegsende das Justizwesen zusammen. Gerichtsgebäude wurden durch Luftangriffe beschädigt und wichtige Papiere vernichtet. Andere Bauten hatte man wegen der anrückenden alliierten Truppen aufgegeben, nicht aber, ohne zuvor belastende Dokumente zu vernichten. Ausserdem wurde die Personaldecke immer dünner, da viele Mitarbeiter zum Wehrdienst eingezogen wurden. Schliesslich kam es in einigen Gebieten auch zu Partisanenangriffen auf Justizgebäude: Im besetzten Slowenien beispielsweise wurden Anfang 1945 zahlreiche Gefangene aus der Strafanstalt Cilli befreit.<sup>9</sup> Zerstörungen und Chaos machten eine geregelte Tätigkeit der Justiz häufig unmöglich. Dennoch liessen sich viele Richter nicht davon abhalten, bis zum Ende weiterzumachen. 1945 wurden Tausende von Angeklagten vor Gericht gestellt und mit hohen Strafen belegt. Während die Gesamtzahl der Verfahren vor den meisten Sondergerichten aufgrund des schrittweisen Zusammenbruchs des Gerichtswesens wesentlich geringer war als in den vorangegangenen Jahren, verhängten etliche Richter in den letzten Kriegsmonaten anteilmässig mehr Todesurteile als zuvor.<sup>10</sup> Als Rechtfertigung diente weiterhin das Argument, dass damit ein «Dolchstoss in den Rücken» verhindert werden würde. Der Generalstaatsanwalt von Hamm, SS-Obersturmbannführer Günther Joël, erklärte noch am 6. Februar 1945, die langfristigen Auswirkungen milder Urteile könnten «auf Dauer nicht anders sein als 1918».<sup>11</sup>

Diese Auffassung war auch unter Richtern verbreitet, wie der Fall des Kohlenarbeiters Max Schlichting zeigt. Schlichting wurde am 16. Januar 1945 vom Hamburger Oberlandesgericht wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung zum Tod verurteilt. Sein Vergehen war auf den ersten Blick geringfügig: Er hatte in einer öffentlichen Toilette in Hamburg gegenüber einem Soldaten Zweifel an den deutschen Siegesaussichten im Krieg geäussert. Ein Gestapobeamter, der nach kommunistischen Widerstandskämpfern Ausschau hielt, hatte

die Bemerkung mitgehört, und wenig später war Schlichting vor Gericht gestellt worden. Er wurde am 24. März 1945 hingerichtet. Sein Urteil ist sowohl ein Beispiel für die Gnadenlosigkeit, mit der manche Gerichte gegen Kriegsende agierten, als auch ein Beleg dafür, dass die Justiz nicht völlig willkürlich vorgeht, denn was Schlichtings Vergehen in den Augen der Richter zu einem todeswürdigen Verbrechen machte, war seine Vergangenheit: In der Weimarer Republik hatte er kurzzeitig der KPD angehört, und darüber hinaus wurde ihm eine «asoziale» Lebensführung unterstellt. «Es kann auch kein Zweifel daran bestehen», hiess es in der Urteilsbegründung, «dass der Angeklagte im Falle innerer Unruhen oder eines Bürgerkrieges sofort aufseiten des Umsturzes aktiv mitwirken und, nach seinem äusseren Eindruck zu schliessen, hierbei keinerlei Rücksichten kennen würde.»<sup>12</sup> Hätte sich Schlichting besser in die nationalsozialistische Gesellschaft eingefügt, wäre er womöglich mit dem Leben davongekommen. Denn die Urteilspraxis gegen «Volksgenossen» war mitunter immer noch vergleichsweise milde. Wenn man ihre Vergehen für Bagatellen hielt, konnten sie sogar straffrei ausgehen: Am 20. Dezember 1944 ordnete das Reichsjustizministerium an, dass Gefängnisstrafen von unter drei Monaten nur im Ausnahmefall verbüsst werden sollten.<sup>13</sup> Allerdings war immer schwerer abzuschätzen, wie der jeweilige Richter einen Angeklagten einstufen würde, ob als «Volksgenossen» oder «Gemeinschaftsffemden», was für den Angeklagten den Unterschied zwischen einer milden Strafe und dem Todesurteil bedeuten konnte.

Einen traurigen Höhepunkt erreichte die Perversion der deutschen Strafjustiz am 15. Februar 1945, als Thierack verkündete, dass man auf Hitlers Befehl zivile Standgerichte schaffen werde. Neben einem Berufsrichter sollten ihnen zwei Beisitzer angehören: ein Vertreter der NSDAP und ein Offizier der Wehrmacht, der Waffen-SS oder der Polizei – was erneut die zunehmende Verschmelzung von Justiz, Partei und Polizei offenbarte. Diese Standgerichte erhielten die totale Verfügungsgewalt über die Angeklagten und waren frei von verfahrensrechtlichen oder legislativen Fesseln. Sie waren ermächtigt, jeden dem Tod zu überantworten, der sich nach ihrer Ansicht «seinen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit zu entziehen» versucht und durch sein Handeln «die deutsche Kampfkraft oder Kampfbereitschaft gefährdet» hatte.<sup>14</sup> Diese Formulierungen liessen sich auf nahezu jedes Verhalten anwenden, und genau das war die Absicht der NS-Führung. Zwar verhängten manche Richter mit Blick

auf ihre Nachkriegskarriere Freisprüche oder versuchten sich ganz vor der Mitarbeit in den Standgerichten zu drücken, aber andere waren umso wilder entschlossen, jeden des Defätismus Verdächtigen zu töten. Um dieses Ziel zu erreichen, durchkämmten die Beamten regelrecht das Land und liessen dabei auch noch die letzten verbliebenen gesetzlichen Anforderungen ausser Acht. Beispielsweise agierten die Gerichte in manchen Fällen in falscher Zusammensetzung, nämlich ohne den vorgeschriebenen Vertreter der Justiz. Die Urteile der Standgerichte waren also, um die Entscheidung eines Gerichts aus der Nachkriegszeit zu zitieren, häufig kaum mehr als «Ermordungsbefehle».<sup>15</sup> Die Hingerichteten waren nicht die Einzigen, die in der letzten Phase des Krieges dem Justizapparat zum Opfer fielen. Ausser ihnen traf es auch Tausende von Strafgefangenen, die ermordet wurden oder auf andere Weise ihr Leben verloren.

### Die Räumung der Gefängnisse

Für die deutschen Strafanstalten hatte die abzusehende Kriegsniederlage gravierende Folgen. Aufgrund des Vormarschs der alliierten Truppen im Westen nach der Landung in der Normandie am 6. Juni und im Osten nach der sowjetischen Offensive vom 22. Juni mussten die Gefängnisbeamten seit Sommer 1944 damit rechnen, dass die Alliierten Strafanstalten besetzen würden. Was sollte mit den Insassen geschehen? Die Gefängnisverwaltung hatte bereits einige Erfahrung mit Evakuierungen, denn aufgrund der alliierten Bombenangriffe hatte man schon mehrere Strafanstalten schliessen und ihre Insassen verlegen müssen. In den meisten Fällen war dies ohne grössere Zwischenfälle über die Bühne gegangen. Eine Ausnahme war Hamburg, wo die Behörden Ende Juli 1943 nach dem verheerenden Luftangriff auf die Stadt, bei dem auch die örtlichen Gefängnisse stark beschädigt worden waren, einfach eine grosse Zahl von Untersuchungsgefangenen und Häftlingen mit langen Freiheitsstrafen (einschliesslich politischer Gefangener) freigelassen hatten. Reichsjustizminister Thierack hatte die Generalstaatsanwälte daraufhin nachdrücklich ermahnt, dass Strafgefangene lediglich unter aussergewöhnlichen Umständen freigelassen werden dürften, nämlich nur dann, wenn «der Gefangene für die Allgemeinheit nicht mehr gefährlich ist» – wovon politische Gefangene ausdrücklich ausgenommen wa-

ren. Die verantwortlichen Beamten in Hamburg, kündigte Thierack an, würden für ihr Handeln streng bestraft werden. Der Hamburger Generalstaatsanwalt wurde schliesslich zu vier Monaten Gefängnis verurteilt.<sup>16</sup>

Im zweiten Halbjahr 1944 wurden dann erste Pläne für die Evakuierung der Insassen von Strafanstalten in Frontnähe ausgearbeitet. Anfangs evakuierte man offenbar nur als besonders gefährlich eingestufte Gefangene aus bedrohten Gerichtsbezirken. Doch bald mussten ganze Anstalten aufgegeben werden. Ende November 1944 beispielsweise ordnete Thierack den Rückzug aus Strafanstalten auf dem linken Rheinufer an. Anfang Dezember 1944 wurde Hitler mitgeteilt, dass man die Anstalten in Aachen und Köln bereits geräumt und aus den Gerichtsbezirken im Westen und Osten insgesamt rund 8'000 Gefangene ins Innere des Reiches verlegt habe.<sup>17</sup>

Als die Alliierten noch näherkamen, arbeitete das Reichsjustizministerium geheime Richtlinien für die Räumung von Strafanstalten aus. Diese Richtlinien waren als «Fingerzeige» für Justizbeamte vor Ort gedacht, die auch mit den für die Evakuierungen verantwortlichen regionalen Verwaltungsbeamten und Parteifunktionären zusammenarbeiten sollten.<sup>18</sup> Wahrscheinlich wurden die Richtlinien aufgrund einer Absprache zwischen führenden Vertretern von Polizei und Justiz (möglicherweise Himmler und Thierack persönlich) ausgearbeitet.<sup>19</sup> Nachdem sie, vermutlich Ende 1944, gebilligt worden waren, wurden sie offenbar ab Januar 1945 an Gerichtsbezirke weitergegeben, in denen man mit einem baldigen Einmarsch der Alliierten rechnen musste.<sup>20</sup> Laut den Räumungsrichtlinien waren die Gefangenen nicht über einen Kamm zu scheren – der Strafvollzug blieb selektiv. Die Gefangenen sollten zur Räumung in drei Gruppen aufgeteilt werden. Die erste bestand aus Häftlingen, die nach Einschätzung der Justizbeamten wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden konnten, vorausgesetzt, ihre Reststrafe war nicht länger als neun Monate, oder sie waren wegen einmaligen «Entgleisungen» verurteilt (dabei dachte man an aus Fahrlässigkeit oder im Affekt begangene Delikte sowie an Vergehen gegen die «Kriegswirtschaftsverordnung»). Diese Gefangenen kamen für eine vorzeitige Entlassung infrage. Die zweite Gruppe waren jene Gefangenen, die an andere staatliche Stellen übergeben werden konnten. Zum Beispiel konnte man von Wehrmachtgerichten verurteilte Häftlinge, die nur noch eine kurze Reststrafe zu verbüssen hatten, zur weiteren Verwendung an die Wehrmacht überstellen. Und in Straf-

anstalten untergebrachte Polizeigefangene, von denen es Ende 1944 und Anfang 1945 rund 7'000 pro Tag gab, sollten in Polizeigewahrsam kommen. Die dritte Gruppe schliesslich umfasste Justizgefangene, die auf keinen Fall freigelassen werden sollten. Zu ihnen gehörten «rassische» Aussenseiter – darunter die verbliebenen Juden, Sinti und Roma sowie die meisten Polen –, wie auch «staatspolitisch gefährliche Gefangene» (einschliesslich der meisten Tschechen und der NN-Gefangenen) und vermeintlich gefährliche Kriminelle («asoziale» Gefangene, «Gewohnheitsverbrecher» und «schwere Psychopathen»). War die Evakuierung dieser Gefangenen unmöglich, sollten sie, den Richtlinien zufolge, nicht dem Feind in die Hände fallen. Stattdessen sollten die «ausgesprochen asozialen staatsfeindlichen Gefangenen» getötet werden: Sie waren «der Polizei zur Beseitigung zu überstellen oder, wenn auch dies nicht möglich [ist], durch Erschiessen unschädlich zu machen». Die Spuren der «Unschädlichmachung» waren «sorgfältig zu beseitigen».<sup>21</sup>

Nach der Begründung für diesen Mordauftrag gefragt, erklärte der frühere Chef des Strafvollzugs, Karl Engert, nach dem Krieg, er habe die deutsche Bevölkerung vor freigelassenen Verbrechern schützen wollen. Nach der deutschen Niederlage im Ersten Weltkrieg seien «zahlreiche Menschen von Zuchthäuslern in Bayern erschlagen worden». Einer Wiederholung dessen habe er vorbeugen wollen.<sup>22</sup> Inwiefern dieser – frei erfundene – Präzedenzfall die Ermordung von Priestern, deutschen politischen Gefangenen, ausländischen Widerstandskämpfern und Kleinkriminellen rechtfertigte, liess Engert offen. Es sei hinzugefügt, dass nicht nur das Reichsjustizministerium angesichts des Vormarschs der Alliierten die Hinrichtung von Gefangenen anordnete. Ähnliche Befehle waren schon Monate vor dessen Richtlinien an regionale Polizeibeamte im deutsch besetzten Europa ergangen. So hatte bereits im Juli 1944 der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im Generalgouvernement verfügt, dass Insassen von Polizeigefängnissen, wenn sie nicht rechtzeitig abtransportiert werden konnten, «zu liquidieren» seien, «wobei die Erschossenen nach Möglichkeit beseitigt werden müssen (Verbrennen, Sprengen der Gebäude u.Ä.)».<sup>23</sup> Diese Anordnung war umgehend in die Tat umgesetzt worden. Eins der ersten Massaker fand am 2. August 1944 statt, als ein SS-Kommando in einem Warschauer Gefängnis mindestens 250 polnische Insassen ermordete.<sup>24</sup>

Ende Januar, Anfang Februar 1945 begann dann die Massenräumung der



Vollzugsanstalten im Osten. Die am 12. Januar eröffnete sowjetische Winteroffensive machte rasch Boden gut: Ende Januar hatte die Rote Armee bereits bei Breslau die Oder überquert, Posen eingekesselt, Bromberg besetzt und auch in Ostpreussen Landgewinne erzielt.<sup>25</sup> Der schnelle Vorstoss der sowjetischen Truppen traf etliche Gefängnisbeamte in den betroffenen sechs Gerichtsbezirken im Osten unvorbereitet. Sie mussten nun entscheiden, was mit den annähernd 35'000 Gefangenen, die dort in Dutzenden von grösseren Strafanstalten und Hunderten von kleinen Gefängnissen festgehalten wurden, geschehen sollte.<sup>26</sup> Eine geordnete Evakuierung erwies sich aufgrund fehlender Versorgung und Transportmittel, widersprüchlicher Meldungen über den sowjetischen Vormarsch und der zögerlichen Räumungsvorbereitungen von Zivilbehörden als nahezu unmöglich. Trotzdem befanden sich schon Ende Januar Tausende von Gefangenen aus Strafanstalten im Osten auf dem Weg nach Mitteldeutschland, als Teil jener massiven Welle flüchtender Männer, Frauen und Kinder, welche die Rote Armee vor sich her trieb.

Nur wenige Strafgefangene aus dem Osten hatten das Glück, mit der Eisenbahn evakuiert zu werden. Die überwiegende Mehrheit musste bei extremer Kälte und eisigem Wind zu Fuss nach Westen marschieren, und zwar über weite Entfernungen. Manchmal wurde der Schneesturm so stark, dass die Marschkolonnen jegliche Orientierung verloren. Ein Gefängnisdirektor beschrieb den Marsch der im Gefängnis Preussisch Stargard (südlich von Danzig) zusammengezogenen Gefangenen im Januar und Februar 1945:

«Die Witterungsverhältnisse waren verheerend. Das Weiterkommen der Trecks bei dem starken Schneefall und der Kälte sowie der Unmasse von Fahrzeugen der Flüchtlinge und Wehrmacht wurde noch erschwert durch zurückflutende Truppenmassen, Kriegsgefangenenkolonnen usw. Sämtliche Strassen waren verstopft, sodass die Trecks teilweise stundenlang auf einer Stelle warten mussten, um nur einige wenige hundert Meter vorwärts zu kommen.»<sup>27</sup>

Diese Gefangenen waren 17 Tage entlang der Ostseeküste unterwegs und legten zwischen Preussisch Stargard und Bützow (bei Rostock) über 400 Kilometer

zurück. Viele von ihnen waren nur sehr dürrftig ausgestattet und trafen ohne Schuhe und angemessene Kleidung in Bützow ein.<sup>28</sup> Darüber hinaus hatten die meisten während des Marschs nur minimale Essensrationen erhalten.

Vielen Marschkolonnen waren die Lebensmittel ganz ausgegangen. Die Gefangenen aus der Strafanstalt Wronke (Gerichtsbezirk Posen) beispielsweise, die bereits tagelang unterwegs gewesen waren, legten in fünf Tagen 120 Kilometer zum Gefängnis Luckau zurück und erhielten in dieser Zeit nur zweimal ein paar Kartoffeln sowie fünfmal dünne Suppe und ein kleines Stück Brot. Der Direktor von Wronke schrieb in seinem Dienstagebuch über den letzten Marschtag:

«4. Februar 1945. Frühstück für die Gefangenen: Suppe aus dem Rest der Kartoffeln und Grütze. Abmarsch 9 Uhr nach Luckau[.] 32 Kilometer meist durch Wald. An Erschöpfung bleiben unterwegs etwa 25 Gefangene liegen, zum Teil den Ortpolizeibehörden übergeben [...] einige von ihnen nach Luckau nachgebracht. Kein Brot und kein Mittagessen für die Gefangenen. Ein durch Unterholz flüchtender Gefangener wird erschossen. Um 18 Uhr Ankunft in Luckau [...] allgemeine Erschöpfung. Zustand der Füße zum Teil sehr böse (mehrere Tage im Schneewasser).»

Nur 465 der 1'128 Gefangenen, die sich im Januar in Wronke auf den Weg gemacht hatten, trafen in Luckau ein. Dort konnten sie sich jedoch nur zwei Tage ausruhen, denn am 7. Februar mussten sie weitermarschieren. In den nächsten drei Tagen legten sie weitere 93 Kilometer zurück.<sup>29</sup>

Besonders hoch war die Todesrate unter weiblichen Gefangenen. «Die Frauen waren weniger widerstandsfähig gegen die Winterwitterung», stellte der Breslauer Generalstaatsanwalt nüchtern fest.<sup>30</sup> Unter den vielen Opfern waren Insassen des Frauenzuchthauses Fordon (bei Bromberg), das am 21. Januar 1945 geräumt worden war. Nach einem Marsch von 36 Kilometern erreichten nur 40 der 565 Frauen, die am Morgen aufgebrochen waren, am späten Abend das Gefängnis Krone. Der Direktor von Fordon berichtete:

«Es herrschten etwa zwölf Grad Kälte, und es war Glatteis. Die Folge war, dass die Gefangenen und auch die Aufsichtskräfte unaufhörlich stürzten. [...] Auf dem weiteren Marsch beobachtete ich zahlreiche zurückgebliebene

Gefangene, die sich mühsam vorwärtsschleppten. Viele saßen oder lagen am Wegrand und waren durch nichts mehr zu bewegen, wieder aufzustehen.»<sup>31</sup>

Insgesamt starb ein beträchtlicher Teil der Strafgefangenen im Osten an Erschöpfung, Kälte und Hunger. Manchmal wurden schwache Gefangene von Mitgefangenen auf Schlitten gezogen; andere brachen einfach zusammen und erfroren. Hunderte von Häftlingen, die entweder zu schwach waren, um weiterzumarschieren, oder als «gefährlich» galten, wurden auf dem Weg der Polizei übergeben. Viele von ihnen wurden erschossen. Manche Gefangenen wurden auch von Gefängniswärtern oder den zur Bewachung der Gefangenenkolonnen abgestellten SS-Männern erschossen. Das Chaos auf den von Leichen und ausgebrannten Fahrzeugen übersäten und von fliehenden Zivilisten, Soldaten, SS-Männern und Kriegsgefangenen überfüllten Strassen im Osten hielt weitere Gefahren für die Strafgefangenen bereit: Eine Gruppe von Insassen des Gefängnisses Krone wurde von SS-Männern mit Maschinengewehren niedergemäht, und einige weibliche Gefangene wurden von fliehenden Soldaten vergewaltigt. Viele Gefangene wurden auch von der Roten Armee gefangengenommen oder ermordet.<sup>32</sup>

Dennoch war die Sterblichkeit auf diesen Märschen kleiner als auf den Todesmärschen von KZ-Insassen. Justizgefangene waren nicht im gleichen Ausmass gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt; Hunderte von ihnen, die nur noch eine kurze Reststrafe zu verbüßen hatten, wurden während des Marschs freigelassen, und viele andere retteten sich, indem sie flohen, obwohl die Gefängnis- und Polizeibeamten, welche die Kolonnen bewachten, gezielte Todesschüsse abgaben. Manche Gefangenen waren durch die am Strassenrand liegenden Leichen von Geflohenen aus früheren Marschkolonnen eingeschüchtert, aber viele andere nahmen das Risiko auf sich, und ihre Aussichten waren, zumindest am Anfang, nicht schlecht. Denn bei den Flüchtigen im Osten handelte es sich oftmals um Polen, die auf die Sympathie der örtlichen Bevölkerung hoffen konnten, die ihnen manchmal Unterschlupf bot und sie vor den abziehenden Gefängniswärtern schützte. Und den deutschen Beamten fiel aufgrund des herrschenden Chaos die Kontrolle der Gefangenen schwer. Manche beklagten sich auch darüber, dass sie nicht ausreichend bewaffnet seien, um Flüchtende erschossen

zu können. Ausserdem bestanden einige Aufseher nun nicht mehr auf der Einhaltung der Disziplin, da es jetzt vor allem um ihr eigenes Wohlergehen ging (und das ihrer Frauen und Kinder, die gelegentlich die Trecks begleiteten). Manche Aufseher setzten sich sogar ab, um ihre Haut zu retten. Angesichts dieser Umstände ist es nicht verwunderlich, dass bei manchen Märschen jeder dritte Gefangene fliehen konnte.<sup>33</sup> Wie viele der Geflohenen in der Winterkälte überlebten, ist nicht bekannt.

Ziel der Gefangenenmärsche aus dem Osten waren für gewöhnlich weiter westlich gelegene Strafanstalten. Eine Ausnahme bildeten die NN-Gefangenen, von denen viele direkt in Konzentrationslager gebracht wurden. Am 9. September 1944 hatten sich Beamte und Parteifunktionäre in einer Besprechung in Berlin darauf verständigt, dass diese Gefangenen der Polizei übergeben werden sollten – ausser in Fällen, in denen bereits die Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet worden war. Nach einer entsprechenden Mitteilung des Reichsjustizministeriums an die regionalen Justizbehörden wurden Tausende von NN-Gefangenen in Konzentrationslager gebracht. Beispielsweise kamen ab Oktober 1944 rund 1'600 französische, belgische und niederländische Gefangene aus den Strafanstalten Brieg, Breslau, Gross-Strelitz und Schweidnitz ins KZ Gross-Rosen in Niederschlesien. Sie trafen in stark geschwächtem Zustand dort ein, und als dann Gross-Rosen Anfang 1945 geräumt wurde, war ein grosser Teil von ihnen bereits nicht mehr am Leben.<sup>34</sup> Ganz so reibungslos, wie die Gefängnisverwaltung es sich vorgestellt hatte, ging die Überführung der NN-Gefangenen in Konzentrationslager indessen nicht vonstatten. Einige örtliche Gefängnisbeamte hatten es nicht eilig, die Abgabeanweisung umzusetzen, vermutlich weil sie nicht noch mehr Blut an den Händen haben wollten, nachdem der Krieg nun praktisch verloren war. Zudem waren die KZ-Verantwortlichen selbst nicht immer zur Zusammenarbeit bereit, wie im Fall von 446 NN-Gefangenen, die am 22. Januar 1945 aus einem Strafgefangenenlager im Gerichtsbezirk Kattowitz zu Fuss in Richtung Gross-Rosen aufgebrochen waren. Der Marsch fand unter entsetzlichen Bedingungen statt. Nach sechs Tagen war die Kolonne um mehr als ein Drittel geschrumpft: Einige der Männer hatten fliehen können, andere waren vor Erschöpfung gestorben oder erschossen worden. Als die restlichen Gefangenen Gross-Rosen erreichten, wurden sie aber abgewiesen, weil das Lager bereits hoffnungslos überfüllt war. Die Justizbehörden ver-

suchten daraufhin, den Treck nach Buchenwald umzuleiten.<sup>35</sup> Trotz solcher Hindernisse drängte das Reichsjustizministerium sowohl die Generalstaatsanwälte als auch das RSHA, NN-Gefangene beschleunigt in Konzentrationslager einzuliefern.<sup>36</sup> Manche der Gefangenen wurden noch im April 1945, wenige Wochen vor Kriegsende, in Konzentrationslager überstellt.<sup>37</sup>

Auch im Altreich selbst war die Räumung von Strafanstalten bald in vollem Gang. Ab Februar 1945 wurden viele Anstalten wegen der immer näher rückenden Front aufgegeben; andere wurden geschlossen, weil sie bei Luftangriffen teilweise zerstört worden waren. So wurden viele Gefangene aus Berlin verlegt, nachdem sich die Rote Armee der deutschen Hauptstadt am 1. Februar 1945 bis auf 80 Kilometer genähert hatte. Zu den ersten, die abtransportiert wurden, gehörten politische Gefangene, die auf ihren Prozess vor dem Volksgerichtshof warteten. Damit der Volksgerichtshof nach der Beschädigung seines Amtssitzes am 3. Februar 1945 seine mörderische Tätigkeit fortsetzen konnte, hatte Hitler zwei Tage später angeordnet, ihn zusammen mit ausgewählten Untersuchungsgefangenen von Berlin nach Bayreuth zu verlegen.<sup>38</sup> Das Reichsjustizministerium ging sofort ans Werk und schickte bereits am nächsten Tag rund 220 männliche Gefangene, die des Landes- oder Hochverrats verdächtigt wurden, auf die Reise. Die erste Etappe legten sie auf Schiffen zurück – wahrscheinlich, weil so kurzfristig keine Eisenbahnzüge zur Verfügung standen.<sup>39</sup> Etwa eine Woche lang mussten diese Gefangenen unter denkbar kärglichen Bedingungen frierend, hungrig und durstig in Kohlebunkern von Lastkähnen ausharren, die sie über Havel und Elbe nach Magdeburg und von dort weiter nach Coswig brachten. In Coswig stiegen sie in überfüllte Eisenbahnzüge um, die sie endlich nach Bayreuth beförderten. Zahlreiche Gefangene wurden während des Transports krank, und es gab mehrere Todesfälle. Aber viele derjenigen, die Bayreuth erreichten, dürften den Krieg überlebt haben, da der Volksgerichtshof dort nie seine Tätigkeit aufnehmen sollte.<sup>40</sup>

Die Gefängnisverwaltungen bemühten sich ausserdem nach Kräften, auch die ausserhalb Deutschlands einsitzenden Strafgefangenen ins Reich zu verlegen. So plante man schon seit Ende 1944 die Räumung der Gefangenenlager Nord in Norwegen. Man wollte so viele Insassen wie möglich Sondereinheiten der Wehrmacht übergeben, doch aufgrund des Mangels an Schiffsraum steckten viele Gefangene monatelang in Eis und Schnee fest. Im März und April 1945

verliessen schliesslich zwei Gefangenentransporte Norwegen. Mehrere hundert Gefangene, die man in einem Lager bei Harstad zusammengezogen hatte, blieben zurück.<sup>41</sup>

Im Chaos der letzten Kriegsmonate waren viele Justizgefangene aufgrund des Vormarschs der alliierten Truppen und der Zerstörung weiterer Strafanstalten ständig unterwegs. Einer von ihnen war Pfarrer Josef Reuland, der ursprünglich im Gefängnis Münster eingesperrt hatte. Nachdem das Gefängnis im Oktober 1944 bei einem Luftangriff schwer beschädigt worden war, hatte man ihn nach Essen verlegt. Nur zwei Monate später war das Essener Gefängnis zerbombt worden, wobei 84 Menschen starben; die Gefangenen hatte man während des Angriffs wie gewöhnlich in ihren Zellen eingesperrt. Reuland kam mit einer Gehirnerschütterung und Quetschungen davon. Diesmal wurde er in die nahe gelegene Strafanstalt Bochum gebracht. Aber auch dort blieb Reuland, der sich mittlerweile in einem sehr schlechten Gesundheitszustand befand, nicht lange. Da amerikanische Truppen rasch näher kamen, erging am 27. März 1945 der Befehl, die Gefangenen mit der Eisenbahn nach Hannover zu bringen. Doch der Zug wurde kurz nach der Abfahrt von alliierten Bomben getroffen, wobei zahlreiche Gefangene getötet oder verwundet wurden. Die Überlebenden wurden nach Bochum zurückgebracht. Zwei Tage später musste sich die Hälfte der über 1'000 Insassen zu Fuss auf den Weg in Richtung Celle machen. Reuland war infolge von Unterernährung und Krankheit sehr schwach und brach mehrmals erschöpft zusammen, wurde aber jedes Mal von Aufsehern mit Tritten und Schlägen gezwungen weiterzumarschieren. Schliesslich sagte der Aufseher Hans Brodowski, ein invalider Ex-Soldat, der an der Ostfront gekämpft hatte, zu einem Kollegen: «Das ist einer von den schwarzen Brüdern [das heisst Priestern], ich kenne ihn. Der muss fort. Ich befördere ihn zu Petrus. Gehen Sie und melden: Auf der Flucht erschossen!» Brodowski zerrte Reuland auf ein Feld, schoss ihm in den Nacken und liess ihn liegen. Reuland hatte aber wie durch ein Wunder erneut überlebt und schleppte sich zu einem nahe gelegenen Altersheim. Dort wurde er bei der Polizei denunziert, die ihn zurück ins Gefängnis von Bochum brachte. Halb gelähmt, klammerte sich Reuland ans Leben, bis das Gefängnis am 8. April 1945 von den Alliierten befreit wurde.<sup>42</sup>

Die Evakuierung von Gefangenen ging bis in die letzten Kriegswochen weiter, obwohl den Gefängnisbeamten nach und nach die Ausweichmöglichkeiten ausgingen: Die Strassenverbindungen wurden abgeschnitten, und viele Strafan-

stalten waren entweder bereits aufgegeben oder völlig überfüllt. Dennoch wurden Strafanstalten weiterhin geräumt. Eine der letzten Aktionen führten Beamte des Zuchthauses Straubing durch. Am 25. April 1945, drei Tage bevor amerikanische Truppen die Stadt einnahmen, mussten über 3'000 Gefangene das Zuchthaus verlassen. Ihr Ziel war das KZ Dachau. Unterwegs wurden sie geschlagen und litten grossen Hunger. In mehreren Dörfern versuchten die Einwohner ihnen Brot zuzustecken, doch einige Aufseher prügelten auf Gefangene ein, die Lebensmittel angenommen hatten, und drängten die Dorfbewohner mit vorgehaltener Waffe zurück (ähnliche Szenen spielten sich auch während der Todesmärsche von KZ-Insassen ab). Nach mehreren Tagen trafen die erschöpften Gefangenen in Freising ein, wo der Straubinger Gefängnisdirektor offenbar erfuhr, dass Dachau bereits von der amerikanischen Armee eingenommen worden war. Jedenfalls befahl er den Gefangenen, kehrtzumachen und nach Straubing zurückzumarschieren. Wenig später hielten US-Soldaten die Kolonne auf und liessen die Gefangenen frei.<sup>43</sup>

Die Evakuierungen waren in der letzten Phase des Dritten Reichs ein wichtiges Merkmal des Strafvollzugs. Allerdings wurden nicht alle Insassen aufgebener Strafanstalten auf die Märsche geschickt. Im Einklang mit den Richtlinien für die Räumung von Strafanstalten liess man tausende Gefangene vorher frei. Zu ihnen zählten die «anständigen» Gefangenen, die zumeist nur eine kurze Freiheitsstrafe erhalten oder nur noch eine Reststrafe von wenigen Monaten zu verbüssen hatten. Aber auch anderen Gefangenen konnten die Evakuierungsmärsche erspart bleiben. Viel hing von der Einstellung der örtlichen Justizbeamten sowie der Polizei- und Parteivertreter ab. So erhielt der Königsberger Generalstaatsanwalt vom Reichsjustizministerium die Erlaubnis, mehr weibliche Gefangene freizulassen, nachdem er darauf hingewiesen hatte, dass viele von ihnen einen Fussmarsch nach Westen nicht überleben würden. Wie viele Gefangene vor der Räumung ihrer Strafanstalten insgesamt freikamen, lässt sich nicht feststellen; auf jeden Fall war die Zahl der Freigelassenen hoch: In manchen Strafanstalten wurde ein Drittel der Insassen freigesetzt. In mindestens einem Fall geriet der Direktor in Panik und entliess sogar kurzerhand alle Gefangenen, bevor er allein die Flucht antrat.<sup>44</sup>

Im Februar 1945 weitete das Reichsjustizministerium die Entlassungen auf Strafanstalten aus, die noch nicht in Gefahr standen, von den Alliierten einge-

nommen zu werden. In mehreren Erlassen wurden die regionalen Justizbehörden aufgefordert, als nicht besonders gefährlich geltende Gefangene vorläufig freizulassen. Damit verfolgte man zwei Ziele: Zum einen wollte man die Überfüllung der Haftanstalten verringern, und zum anderen sollten die entlassenen Gefangenen beim Bau von Verteidigungsstellungen oder als Soldaten eingesetzt werden. Gemäss einem Erlass des Reichsjustizministeriums vom 7. Februar 1945 sollten auch einzelne Zuchthausinsassen die Gelegenheit erhalten, sich in einer Sondereinheit der Waffen-SS «mit der Waffe in der Hand vor dem Feind zu bewähren». Nichtdeutsche, «Asoziale», «Gewohnheitsverbrecher», Juden, Homosexuelle und vermeintlich gefährliche politische Straftäter kamen für diese «Auszeichnung» jedoch nicht infrage.<sup>45</sup> In Wirklichkeit bedeutete dies häufig den Tod, denn die Ex-Gefangenen wurden von den schlecht ausgerüsteten und einem übermächtigen Gegner gegenüberstehenden deutschen Truppen oft als Kanonenfutter benutzt. Aber auch viele andere Gefangene, die nicht freigelassen wurden, ereilte der Tod.

### **Chaos, Mord, Freiheit**

In den letzten Kriegsmonaten wurden in ganz Deutschland tausende als «gefährlich» bezeichnete Strafgefangene ermordet. In den meisten Fällen wurden die Mordaktionen mehrere Tage vorbereitet. Zuerst sprachen örtliche Justizbeamte, gemäss den amtlichen Räumungsrichtlinien, mit Parteifunktionären und Polizeibeamten über das Schicksal bestimmter Häftlinge. Bei der Auswahl der Gefangenen konnte man sich unter anderem auf Listen mit den Namen von vermeintlich gefährlichen Gefangenen stützen, welche die Strafanstalten offenbar seit geraumer Zeit routinemässig geführt hatten. Häufig holten die örtlichen Beamten die Zustimmung ihrer Vorgesetzten im Reichsjustizministerium zur Abgabe der Gefangenen ein. Am Ende übernahm die Polizei die ausgewählten Insassen, um sie dann oft anderswo zu erschiessen. Die Polizeibeamten hatten eigene Gründe für ihre Beteiligung. Offenbar hatten sie vom RSHA ihrerseits die Anweisung erhalten, bestimmte Straftäter, einschliesslich politischer Gefangener, nicht den Alliierten in die Hände fallen zu lassen.<sup>46</sup>

Das grösste Massaker fand 100 Kilometer östlich von Berlin im Zuchthaus Sonnenburg statt. Während des Vormarschs der Roten Armee hatten im Januar



1945 bereits mehrere Besprechungen über das Schicksal der Strafanstalten östlich von Berlin stattgefunden, an denen unter anderen der regionale Generalstaatsanwalt Kurt-Walter Hanssen, SS- und Polizeioffiziere sowie der für die Zivilverteidigung des Gebiets verantwortliche Reichsverteidigungskommissar, Gauleiter Emil Stürtz, teilgenommen hatten. Am 30. Januar 1945 teilte man Hanssen mit, dass die russischen Truppen Sonnenburg gefährlich nahegekommen seien. Hanssen, ein junger und rücksichtsloser Jurist, der von 1937 bis 1942 Martin Bormanns persönlicher Referent gewesen war, ordnete umgehend an, die Mehrheit der Insassen des Zuchthauses Sonnenburg der Gestapo zu übergeben und die übrigbleibenden «brauchbaren Gefangenen», wie er sich dem Reichsjustizministerium gegenüber ausdrückte, nach Westen in Marsch zu setzen. Noch am 30. Januar traf ein Kommando aus Polizei- und SS-Offizieren aus Frankfurt/Oder in Sonnenburg ein, das den Befehl hatte, die Gefangenen zu erschiessen. Die Sonnenburger Vollzugsbeamten hatten in den vorangegangenen Tagen offenbar schon eine Vorauswahl unter den Gefangenen getroffen, die jetzt die Grundlage für deren Einteilung in «brauchbare Gefangene» und Todeskandidaten bildete. Die Endauslese nahm Zuchthausdirektor Theodor Knops (zusammen mit dem Befehlshaber des Gestapokommandos) persönlich vor. Unter den zur Hinrichtung ausgewählten Gefangenen waren sowohl kriminelle Straftäter als auch politische Gefangene. Kranke, die nicht marschfähig waren, wurden ebenfalls ausgesondert. Die Morde in Sonnenburg begannen am späten Abend. Die Gefangenen mussten, von Gefängnisbeamten angetrieben, in Gruppen von zehn Männern zu einem abgeschlossenen Teil des Zuchthauses rennen. Dort befahlen ihnen SS- und Polizeimänner, sich hinzuknien, und töteten sie mit Genickschüssen. Wer zu krank war, um laufen zu können, wurde im Bett ermordet. Als die Schüsse nach einigen Stunden verstummten, waren mehr als 800 Gefangene tot. Die meisten von ihnen waren Ausländer – Belgier, Franzosen, Niederländer, Polen und Russen. Wenig später machten sich die 150 bis 200 überlebenden Gefangenen auf den Marsch in Richtung Berlin. Die Polizei- und SS-Mörder kehrten in ihre Stützpunkte zurück, wo sie als erstes das Blut von ihren Uniformen wuschen.<sup>47</sup>

Andere «gefährliche» Gefangene, denen man gegen Kriegsende ebenfalls den Tod zgedacht hatte, blieben aus unterschiedlichen Gründen verschont. In einigen Fällen mussten die Justizbehörden, nachdem sie alles für die Vernich-

tung der Gefangenen vorbereitet hatten, feststellen, dass sich die örtliche Polizei weigerte, sie zu töten.<sup>48</sup> Anderswo ignorierten örtliche Justizbeamte die Mordbefehle. Es gab zwar selbst in der Endphase der NS-Diktatur nur wenige offene Sabotageakte, aber in vielen Lebensbereichen kam es jetzt doch zu Akten des Ungehorsams.<sup>49</sup> Ein solcher Vorfall ereignete sich im Zuchthaus Gollnow im Gerichtsbezirk Stettin. Am 3. Februar 1945 hatte Reichsjustizminister Thierack, nach einem Bericht des Stettiner Generalstaatsanwalts, persönlich angeordnet, die als ungefährlich eingestuften Insassen von Gollnow zu entlassen. Dagegen sollten «politisch wichtige und gefährliche Gefangene», insbesondere Tschechen, sofort abtransportiert werden. Wer nicht rechtzeitig verlegt werden könne, sei «der Polizei zu überstellen».<sup>50</sup> Die Beamten in Stettin setzten die Anweisung sofort um. Der Generalstaatsanwalt wies das Zuchthaus an, bestimmte Gefangene, von denen zu erwarten war, dass sie sich «künftig wohl verhalten» würden, zu entlassen. Zugleich verliess ein erster Räumungstransport mit politisch wichtigen Gefangenen das Zuchthaus. Die übrigen Gefangenen blieben in Gollnow zurück, unter ihnen Ausländer, Untersuchungsgefangene, Häftlinge mit zahlreichen Vorstrafen, solche mit einer Reststrafe von mehr als einem Jahr sowie «Asoziale». Der Generalstaatsanwalt sprach mehrfach mit dem Höheren SS- und Polizeiführer über die so genannten gefährlichen Gefangenen unter ihnen, die im Falle einer Evakuierung der Polizei «zur Liquidierung» übergeben werden sollten, wie er sich ausdrückte. Man kam überein, dass 37 Gefangene getötet werden sollten, wozu auch der Reichsverteidigungskommissar seine Zustimmung gab.<sup>51</sup> Doch der Direktor von Gollnow vereitelte das Vorhaben. Um die Gefangenen vor der Hinrichtung zu retten, teilte er sie einfach einem weiteren Evakuierungstransport von ausgewählten Gefangenen zu, der am 11. Februar Gollnow verliess. Im Chaos der letzten Kriegsmonate war es örtlichen Beamten also möglich, Mordbefehle zu sabotieren.<sup>52</sup>

Aber nur wenige Gefängnisdirektoren versuchten, Gefangene zu retten. Und diejenigen, die es wagten, kamen nicht immer so glimpflich davon wie der Direktor von Gollnow, der von seinen Vorgesetzten lediglich einen Verweis erhielt. Im Zuchthaus Stein (Niederösterreich) mussten einige Strafanstaltsbeamte für ihren Einsatz sogar mit dem Leben bezahlen. Dort war im Frühjahr 1945 beschlossen worden, die Gefangenen zur Räumung der Anstalt vor der heranrückenden Roten Armee in zwei Gruppen einzuteilen: «Asoziale» Insas-



Das Zuchthaus Sonnenburg nach dem Massaker an den Insassen: Am 30. und 31. Januar 1945 wurden hier über 800 Gefangene ermordet.

sen und «schwerere Fälle politischer oder krimineller Art» sollten nach Westen abtransportiert, der Rest entlassen werden. Doch noch bevor dieser Plan umgesetzt wurde, gelang es dem Verwaltungsinspektor Johann Lang am Morgen des 6. April 1945 den Direktor zu überzeugen, stattdessen alle Strafgefangenen freizulassen. Lang, der für seine NS-kritische Haltung bekannt war, befürchtete, dass die evakuierten Gefangenen ansonsten anderswo ermordet werden könnten. Er ging sofort ans Werk, stiess aber bei den meisten Beamten, die auf der Seite der Nationalsozialisten standen, auf Ablehnung und passiven Widerstand. Um die Entlassungen trotzdem möglichst schnell abzuwickeln und bei dem entstehenden Durcheinander Ordnung zu schaffen, wurden mit Einverständnis des Direktors einige politische Gefangene mit Gewehren ausgestattet. Das bot den Gegnern des Direktors nun einen Vorwand, gegen die Massentlassungen ein-

zuschreiten: Sie verständigten die regionale Parteileitung und behaupteten, es sei ein Aufstand im Zuchthaus ausgebrochen – obwohl es zu keinerlei Ausschreitungen gekommen war. Schon bald trafen Volkssturm, Wehrmacht und Waffen-SS im Zuchthaus ein, wo sie von Strafanstaltsbeamten erwartet wurden, an deren Spitze der stellvertretende Direktor stand, ein eingefleischter NS-Aktivist und Rivale des Anstaltsleiters, der sie mit den Worten «Hier im Hause ist eine Revolte!» empfing. Die bewaffneten Truppen, darunter auch Anstaltsbeamte, schossen daraufhin wahllos auf die Gefangenen, die im Hof zu ihrer Entlassung angetreten waren. Auch eine Handgrante wurde auf die Gefangenen geworfen. Häftlinge, die sich aus Angst um ihr Leben versteckten, wurden genauso ermordet wie Gefangene, die auf die Krankenstation geflüchtet waren. Vor den Toren des Zuchthauses wurde Jagd gemacht auf bereits freigelassene Häftlinge, die teilweise sofort erschossen wurden oder in die Anstalt zurückgetrieben und dort ermordet wurden. Insgesamt wurden mehrere hundert Gefangene des Zuchthauses getötet. Und auch Beamte, die die Entlassung der Gefangenen aktiv unterstützt hatten – Verwaltungsinspektor Lang, der Direktor und zwei Oberwachtmeister –, fielen dem Blutbad zum Opfer. Sie wurden von ihren Kollegen denunziert und an Ort und Stelle hingerichtet.<sup>53</sup>

In den noch nicht zerstörten oder aufgegebenen Strafanstalten verschlechterten sich die Lebensbedingungen unterdessen weiter. Lebensmittel wurden in den letzten Kriegsmonaten in ganz Deutschland extrem knapp, und wiederum gehörten die Strafgefangenen zu denjenigen, die besonders zu leiden hatten. Manche mussten die letzten Kriegsmonate mit einer Hungerdiät aus Wassersuppe überstehen. In Ebrach zum Beispiel hielten die Gefängnisbeamten die meisten Lebensmittel zurück und gaben nur Wasser und Mohrrüben aus. Der Gefangene Johannes E., der wegen «Rundfunkverbrechen» verurteilt war, berichtete nach dem Krieg: «Es gab deshalb Tag für Tag, mittags und abends nur noch Rüben, Rüben, Rüben, von Woche zu Woche, von Monat zu Monat.»<sup>54</sup> Auch andere Dinge, wie Kleidung und Medikamente, fehlten. Es gab nicht einmal genug Strohballen zum Schlafen, und aufgrund der Brennstoffknappheit wurden viele Zellen nicht mehr geheizt, so dass die Temperatur in ihnen manchmal unter den Gefrierpunkt sank.<sup>55</sup>

Die Gefangenen waren auch weiterhin brutaler Gewalt ausgesetzt. Zwar behandelten manche Aufseher die Häftlinge, insbesondere die politischen, jetzt

besser als bisher, um sich angesichts des verlorenen Krieges eine günstigere Ausgangsposition für die Nachkriegszeit zu verschaffen. Andere Aufseher jedoch gingen mit beispielloser Brutalität vor. In Strafanstalten in ganz Deutschland kam es zu Gewaltexzessen. Zum Teil wurden sie von Vollzugsbeamten angezettelt, die erst seit kurzem im Gefängnisdienst arbeiteten und sich vorher als Soldaten daran gewöhnt hatten, alle vermeintlichen Feinde mit äusserster Brutalität zu behandeln. Aber auch altgediente Gefängnisbeamte machten sich schuldig. Der Verwaltungsinspektor Hans D. zum Beispiel, der seit 1918 im bayerischen Strafvollzug tätig gewesen war, wurde 1949 wegen 40 nachgewiesener Übergriffe auf Gefangene, die er im letzten Kriegsjahr im Zuchthaus Straubing begangen hatte, vor Gericht gestellt und verurteilt. Er hatte regelmäßig Gefangene mit Tritten und Faustschlägen traktiert oder mit Schlüsseln, Schlagstöcken oder Spaten geschlagen. Seine Wut konnte sich an allem Möglichen entzünden; es genügte, dass Gefangene sich unterhielten, bei der Arbeit zusammenbrachen, zu langsam gingen, einem Mitgefangenen etwas zu essen gaben oder versuchten, einen Ehering gegen etwas Tabak einzutauschen.<sup>56</sup>

Die Ankunft von evakuierten Insassen aus anderen Strafanstalten schuf zusätzliche Spannungen. Die Insassenzahlen in noch bestehenden Anstalten erreichte Höchstständen: Bei Kriegsende waren in den vier bayerischen Strafanstalten Ebrach, Straubing, Aichach und Kaisheim im Tagesdurchschnitt über 11'000 Gefangene untergebracht – rund 8'000 mehr, als ihre offizielle Aufnahmekapazität vorsah.<sup>57</sup> Das bedeutete, dass die Verpflegung und andere Dinge noch knapper wurden. Ausserdem befanden sich die Neuankömmlinge häufig in einem katastrophalen Zustand. Nach tage- oder wochenlangen anstrengenden Fussmärschen und Transporten hatten sie nur noch Lumpen am Leib und waren krank und halb verhungert. Der Direktor von Untermassfeld schrieb über eine Gruppe von 87 Gefangenen, die im März 1945 aus dem Zuchthaus Waldheim eintrafen, sie seien «wieder völlig verlaust». Nur 53 von ihnen hätten Schuhe oder Fusslappen getragen, und nur 17 hätten Socken. Viele von ihnen wögen weniger als 50 Kilogramm.<sup>58</sup> Manche starben bald nach ihrer Ankunft. Laut Rudolf Kriss, einem ehemaligen Insassen des Zuchthauses Straubing, kamen viele der erschöpften Neuankömmlinge «überhaupt nicht mehr in die Krankenabteilung, sondern starben in den Gängen».<sup>59</sup> Die örtlichen Gefängnisverwal-

tungen wussten oft nicht, was sie mit den überlebenden Gefangenen machen sollten: Deren Gerichtsakten waren häufig vernichtet worden oder verloren gegangen, und die Beamten hatten ausser ihren Namen keine Informationen über sie.<sup>60</sup>

In den letzten Kriegsmonaten geriet auch die Gefängnisarbeit ernsthaft ins Stocken. Infolge der Beschädigungen der Infrastruktur und des Rohstoffmangels brach Anfang 1945 die deutsche Kriegsproduktion langsam zusammen. Deshalb wurde auch die Rüstungsproduktion in Strafanstalten zurückgefahren oder ganz eingestellt.<sup>61</sup> Gleichwohl mussten viele Gefangene weiterhin schwer arbeiten. Ende Januar, Anfang Februar 1945 befanden sich immer noch 17'000 Justizgefangene in Aussenlagern.<sup>62</sup> Die einen schufteten in dünnen und von Dreck verkrusteten Kleidern bei Minusgraden im Bergbau. Andere sollten Panzersperren errichten, nach Bombentreffern aufräumen oder Trümmer und Geröll von Eisenbahngleisen entfernen. Ausserdem bemühte man sich, evakuierte Gefangene an ihren neuen Unterbringungsorten zur Arbeit heranzuziehen. Manche arbeiteten in ihren alten Werkstätten weiter, da man in den aufgegebenen Strafanstalten ganze Baracken, Maschinen und andere Ausrüstungsgegenstände demontiert und in Mitteldeutschland wieder aufgebaut hatte. Andere evakuierte Gefangene wurden zu anderen Arbeiten gezwungen. Die erschöpften Insassen des Gefängnisses Wronke beispielsweise wurden, nachdem sie nach einem mühseligen Marsch von insgesamt rund 400 Kilometern im Gefangenenlager Straguth, nördlich von Dessau, eingetroffen waren, sofort auf dem Flughafen Zerbst eingesetzt. Eine Reihe von ihnen kam in dem Lager aufgrund von Erschöpfung und Unterernährung ums Leben.<sup>63</sup>

Die Folgen von Überfüllung, Unterernährung, brutaler Behandlung und fehlender medizinischer Versorgung in den Strafanstalten waren Krankheit und Tod. Im Zuchthaus Ebrach starben zwischen Januar und Mai 1945 61 Insassen – so viele wie in den vorangegangenen fünf Jahren zusammengenommen.<sup>64</sup> Viele Gefangene erlagen ansteckenden Krankheiten, die sich in den überfüllten Zellen rasch ausbreiteten. Laut dem Direktor der Untersuchungsanstalt Leipzig-Bautzen gab er bei den Insassen an: «Ruhrartige Enterocolitis, Wundrosen des Gesichts und der Extremitäten, durch Phlegmone und Abszesse kompliziert, Krätze, weitgehende Verlausung [...], Lungentuberkulose, zahlreiche Grippefälle [...]».<sup>65</sup> Eine der schlimmsten Epidemien brach in der Strafanstalt Siegburg aus, in der Ende 1944 dreimal so viele Gefangene untergebracht waren, wie sie

eigentlich aufheben konnte. Monatelang hatten die in Einzelzellen zusammengepferchten Häftlinge kaum Gelegenheit gehabt, sich zu waschen oder die Kleider zu wechseln. Läuse hatten sich rasant vermehrt, zumal die Gefängnisbeamten wenig zu ihrer Bekämpfung unternahmen. So kam es zu einer Typhusepidemie, die im Dezember 1944 ausbrach und die Hälfte der Insassen erfasste. Der Gefängnisarzt aber merkte zwei Monate nichts von dem Ausbruch der Seuche, die über 200 Insassen das Leben kosten sollte.<sup>66</sup> Hunderte weitere Gefangene starben in den letzten Kriegsmonaten bei Luftangriffen.

Je näher der Augenblick der Befreiung kam, desto wahrscheinlicher wurde für viele Gefangene ihr Tod. Für sie waren die letzten Tage vor der Ankunft der Alliierten von fast unerträglicher Anspannung erfüllt. Viele hatten den Tag der Befreiung jahrelang herbeigesehnt, und jetzt war die Freiheit zum Greifen nah. Aber die Gefahr war noch nicht vorüber, und die Gefangenen wagten kaum zu atmen. Sie waren immer noch in ihre Zellen eingesperrt und den Luft- und Artillerieangriffen schutzlos ausgesetzt. Ausserdem lebten viele, insbesondere die politischen Gefangenen, in der Angst, in letzter Minute noch ermordet zu werden. Ihre Gedanken kreisten um Fragen wie «Exekution oder nicht? Befreiung oder Liquidierung?», wie ein ehemaliger Gefangener es nach dem Krieg ausdrückte.<sup>67</sup>

Diese Befürchtungen waren nicht unbegründet, denn Strafgefangene wurden von Polizeibeamten und SS-Offizieren als vogelfrei betrachtet: Sie erschienen in Strafanstalten, um Gefangene auszuwählen, die entweder in andere Gefängnisse gebracht oder ermordet werden sollten.<sup>68</sup> Manchmal ging die Initiative für solche Mordaktionen auch von der Wehrmacht aus. Kurz nachdem alliierte Streitkräfte einen Teil des Ruhrgebiets eingekesselt hatten, ordnete der Befehlshaber der eingeschlossenen deutschen Truppen, Generalfeldmarschall Walter Model, am 7. April 1945 an, die Insassen der Zuchthäuser in dem Gebiet zur «sicherheitspolizeilichen Überprüfung» der Polizei zu übergeben. Dies galt auch für ausgewählte Untersuchungshäftlinge. Aufgrund von Models Befehl, der wahrscheinlich mit dem zuständigen Generalstaatsanwalt, Günther Joël, abgesprochen war, wurden über 200 Strafgefangene hingerichtet. Unter ihnen waren 71 «gefährliche» Insassen des Wuppertaler Gefängnisses und des Zuchthauses Remscheid-Lüttringhausen, die am 13. April ausserhalb von Solingen von

der Polizei exekutiert wurden. Bei den Opfern handelte es sich um Russen, Polen, prominente deutsche politische Gefangene und kriminelle Straftäter, die allesamt unter Mithilfe der örtlichen Gefängnisbeamten ausgewählt worden waren.<sup>69</sup>

Zur gleichen Zeit fanden in den Strafanstalten auch noch von den Justizbehörden selbst angeordnete Hinrichtungen statt, die bis Kriegsende durchgeführt wurden. Der Vollzug der gesetzlichen Todesstrafe wurde zwar vom wachsenden Chaos und vom Zusammenbruch der Kommunikationsmittel behindert, aber die Justizbehörden waren entschlossen, so viele verurteilte Gefangene wie möglich hinzurichten. Als es den staatlichen Scharfrichtern immer schwerer fiel, zu den Strafanstalten zu gelangen, ermächtigte Reichsjustizminister Thierack die Gefängnisbeamten, die Hinrichtungen selbst vorzunehmen.<sup>70</sup> Verhindert wurden sie nur, wenn die Strafanstalten geräumt oder von den Alliierten eingenommen wurden. Im Zuchthaus Halle zum Beispiel wurden noch am 10. April 1945, einen Tag vor der Räumung der Strafanstalt, vier wegen Eigentumsdelikten verurteilte Gefangene hingerichtet.<sup>71</sup> Hinrichtungen in letzter Minute fanden auch anderswo statt. Im Zuchthaus Brandenburg-Görden wurden bei der letzten Exekution am 20. April 1945 33 Gefangene getötet. Bisher waren Hinrichtungen am 20. April, Hitlers Geburtstag, in perverser Reverenz für den «Führer» nicht gestattet gewesen. Doch 1945 hatten es die Justizbehörden derart eilig, reihenweise Gefangene zu exekutieren, dass solche Rücksichten nicht mehr zählten. Thierack persönlich hatte am 19. April darauf bestanden, dass man keine Zeit vergeuden solle und die Hinrichtungen in Brandenburg-Görden am nächsten Tag stattfinden sollten. Da kein amtlicher Henker verfügbar war, führten mehrere Aufseher sie aus. Für ihre Bluttaten wurden sie mit Geld und Zigaretten belohnt. Nur eine Woche nach dieser letzten Massenhinrichtung befreite die Rote Armee das Zuchthaus Brandenburg-Görden.<sup>72</sup>

In der mörderischen Atmosphäre der endgültigen Niederlage konnte offenbar jeder Vertreter des Regimes mit einer gewissen Machtbefugnis über das Leben der Strafgefangenen bestimmen. Im Emsland zum Beispiel tauchte am 11. April 1945 ein 21-jähriger Schornsteinfegerlehrling in der Uniform eines Wehrmachthauptmanns, die er gefunden hatte, im Gefangenenlager Aschendorfer Moor auf und befahl die Hinrichtung von Dutzenden von Gefangenen. Mehrere Aufseher machten bei dieser blutigen Köpenickiade mit und mordeten in den





Ein alliierter Offizier spricht im Zuchthaus Werl mit drei befreiten Gefangenen, 11. April 1945.

folgenden Tagen zusammen mit einigen Soldaten über hundert Gefangene, überwiegend solche, die sich schlecht geführt oder einmal einen Fluchtversuch unternommen hatten.<sup>73</sup>

Die Angst der Justizgefangenen hielt an, bis sie befreit wurden. In den letzten Stunden vor der Befreiung herrschten oft Verwirrung und Panik, und wilde Gerüchte gingen um. Diese Atmosphäre des Schreckens schilderte der politische Gefangene Curt Letsche, der in Kaisheim zusammen mit anderen in einer unterirdischen Zelle eingesperrt war, als US-Truppen am 25. April 1945 im Zuchthaus eintrafen:

«Es war dunkel, man hörte Motorenlärm, Detonationen, Schüsse.  
[...] Endlich wurde die Tür aufgeschlossen, wir sahen Maschinenpistolen auf uns gerichtet, vorn schrien sie ‚die SS‘ – dann wurde die schwere Arresttür zugeschlagen. Minuten vergingen, ehe einer vorsichtig auf den Kor-

ridor spähte. Man hörte Lärm – ein Wachtmeister war nicht zu sehen. Einige wagten sich bis zur Treppe und auch dort war die Tür nicht mehr abgeschlossen. So erlebten wir damals die Befreiung.»<sup>74</sup>

In den folgenden Wochen wurden Tausende von Justizgefangenen befreit. Die Rote Armee liess die Insassen von Gefängnissen und Zuchthäusern meist unterschiedslos frei. Auch die US-Truppen machten anfangs offenbar keine Unterschiede, weil sie annahmen, dass es sich bei allen Häftlingen um Opfer der NS-Ideologie handelte. Bis zum Sommer 1945 sank die Insassenzahl der Strafanstalten in der US-Zone auf 20 Prozent der Höchstbelegung.<sup>75</sup> Zu den wenigen Insassen gehörten einige, die ihre Zellen nur zu gut kannten: ehemalige Gefängnisbeamte, die jetzt in denselben Anstalten eingesperrt waren, über die sie im Dritten Reich geherrscht hatten.

## KAPITEL 10

# Das nationalsozialistische Gefängnis in historischer Perspektive

Im Frühjahr 1945 kam das Ende für das nationalsozialistische Gefängnis. Nach Hitlers Selbstmord und der deutschen Kapitulation gab es die NS-Justiz nicht mehr, und ihre Strafanstalten waren zerstört oder befreit. Einige Anstalten standen vollkommen leer, zum ersten Mal, seit sie gebaut worden waren.<sup>1</sup> Gleichwohl hinterliess das nationalsozialistische Justizwesen ein Erbe, das im Nachkriegsdeutschland noch lange nachwirken sollte und in diesem Kapitel beleuchtet wird. Anschliessend wird das nationalsozialistische Gefängnis in den internationalen Zusammenhang gestellt. Ein kurzer Vergleich mit anderen Ländern eröffnet neue Einblicke, denn eine isolierte Untersuchung von Hitlers Gefängnissen läuft Gefahr, das Ausmass ihrer Einzigartigkeit zu übertreiben. Immerhin war das Gefängnis an sich ja keine deutsche Erfindung, und die Zahl politischer Gefangener – um nur ein Beispiel zu nennen – stieg in der Zwischenkriegszeit nicht nur im Dritten Reich sprunghaft an, sondern auch in anderen autoritären Staaten in Europa.<sup>2</sup> In welcher Weise unterschieden sich also Hitlers Gefängnisse von den Strafanstalten anderswo?

### **Blutige Hände, sauberes Gewissen: NS-Juristen und die Nachkriegsjustiz**

Viele Juristen standen nach dem Dritten Reich mit blutigen Händen da: Politische und soziale Aussenseiter waren von Justizbeamten eingesperrt, misshandelt und getötet worden. Die Alliierten waren nach der deutschen Kapitulation entschlossen, diese Verbrechen nicht ungestraft zu lassen, und stellten im März 1947 in Nürnberg in einem der zwölf Nachfolgeverfahren des Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher hochrangige deutsche Juristen vor ein mit amerikanischen Richtern besetztes Gericht. Einige der höchsten deutschen Juristen konnten allerdings nicht mehr belangt werden. Franz Gürtner und Roland Freis-



Führende Juristen des Dritten Reichs vor Gericht in Nürnberg, 1947.  
Erste Reihe, vierter von rechts: Karl Engert; zweite Reihe, erster und  
zweiter von rechts: Franz Schlegelberger, Curt Rothenberger.

ler waren schon vor Ende des Dritten Reiches – im Januar 1941 beziehungsweise Februar 1945 – gestorben. Gürtners alter Widersacher Hans Frank war wegen seiner mörderischen Herrschaft als Generalgouverneur im besetzten Polen zum Tod verurteilt und 1946 hingerichtet worden. Ausserdem hatten sich einige Justizbeamte in den letzten Wochen des Dritten Reichs das Leben genommen – ebenso wie viele NS-Führer, Parteifunktionäre, SS- und Wehrmachtoffiziere, Staatsbeamte und Tausende gewöhnliche Deutsche. Einer von ihnen war der Präsident des Reichsgerichts, Erwin Bumke, der sich just am 20.

April 1945, Hitlers Geburtstag, umbrachte. Er war nicht der einzige Spitzenjurist, der sich auf diese Weise seiner Bestrafung entzog. Der letzte Reichsjustizminister, Otto-Georg Thierack, konnte zwar nach dem Krieg festgenommen werden, beging aber im Oktober 1946 in einem britischen Gefangenenlager bei Paderborn Selbstmord.<sup>3</sup>

Die 16 in Nürnberg angeklagten NS-Juristen, denen unter anderem Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorgeworfen wurden, stellten einen Querschnitt durch die deutsche Justiz dar. Die meisten waren frühere Beamte des Reichsjustizministeriums, mit den drei Staatssekretären Franz Schlegelberger, Curt Rothenberger und Herbert Klemm an der Spitze. Ein weiterer Ministerialbeamter auf der Anklagebank war Karl Engert, der letzte Leiter des Gefängniswesens. Die übrigen Angeklagten waren ehemalige Juristen am Volksgerichtshof und an Sondergerichten, und auch ein Generalstaatsanwalt, Günther Joël, war unter ihnen. In der Verhandlung ging man ins Detail. Monatlang hörten die Richter geduldig die Angeklagten und ihre Verteidiger sowie die Aussagen von 138 Zeugen an, begutachteten 2093 Beweisstücke und lasen Hunderte von eidesstattlichen Erklärungen. All dies vermittelte ihnen einen tiefen Einblick in die NS-Justiz. Unter anderem beschäftigten sie sich mit der gegen «Gemeinschaftsfremde» gerichteten rassistischen Gesetzgebung, wie den Nürnberger Gesetzen und der «Polenstrafrechtsverordnung». Auch verschiedene Aspekte des Strafvollzugs kamen zur Sprache, wie das Schicksal der NN-Gefangenen, die Unterernährung, Misshandlung und Ermordung von Strafgefangenen, die Auslieferung von Häftlingen an die Polizei nach Verbüßung ihrer Strafe und die Überstellung «asozialer» Gefangener zur «Vernichtung durch Arbeit».

Im Dezember 1947 sprach das Gericht schliesslich das Urteil. In den Nachkriegsjahren verunglimpften viele Deutsche die alliierten Kriegsverbrecherprozesse gerne als «Siegerjustiz». Nichts war in diesem Fall weiter von der Wahrheit entfernt. Die Verhandlung war unter strenger Beachtung der Form geführt worden, und das differenzierte Urteil erkannte an, dass es auch im Dritten Reich Juristen gab, die «mit einer gewissen Unparteilichkeit» Recht gesprochen hatten.<sup>4</sup> Insgesamt agierte das Nürnberger Gericht eher verhalten, denn es liess einen grossen Teil derjenigen nationalsozialistischen Gesetzgebung ausser Acht, die sich vorwiegend gegen Deutsche gerichtet hatte. Ausserdem befanden die Richter vier der Angeklagten mangels Beweisen für nicht schuldig (drei Mitar-

beiter des Volksgerichtshofs und einen Sonderrichter). Selbst Karl Engert kam ungeschoren davon. Der Architekt der individuellen Abgabe «asozialer» Strafgefangener an die Polizei nahm nur an zwei Verhandlungstagen teil, und die Anklage gegen ihn wurde schliesslich wegen seines angeblich schlechten Gesundheitszustands fallen gelassen. Er starb Anfang 1952.

Aufgrund der Zurückhaltung der Nürnberger Richter wirkt ihr Urteil über die NS-Justiz umso vernichtender. Nach ihrer Erkenntnis war die deutsche Justiz tief in die Mordpolitik von Staat und Partei verstrickt und hatte sogar verbrecherische Gesetze gebrochen, um sich in noch grösserem Umfang an den Gräueltaten des Regimes zu beteiligen. «Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen», formulierten die Richter einprägsam. Ausführlich setzten sie sich mit zwei Argumenten auseinander, mit denen die Angeklagten ihr mörderisches Tun gerechtfertigt hatten und die ehemalige NS-Juristen in den folgenden Jahrzehnten immer wieder anführen sollten. Das erste – die Behauptung, man habe nichts von den Verbrechen der Polizei und in den Konzentrationslagern gewusst – wurde vom Gericht als eine durchsichtige Lüge erkannt: «So leichtgläubig ist dieses Gericht nicht, diese Angeklagten für so dumm zu halten, dass sie nicht gewusst hätten, was vorging.» Auch die zweite Rechtfertigung, die Schlegelberger und andere vorgebracht hatten – man sei lediglich auf seinem Posten geblieben, um zu verhüten, dass die Justiz den gesetzlosen Kräften der SS in die Hände falle –, wies das Gericht nachdrücklich zurück. Die Erwiderung der Richter ist es wert, im Zusammenhang zitiert zu werden:

«Diese einleuchtend klingende Behauptung der Verteidigung hält, wenn näher betrachtet, weder der Wahrheit noch der Logik oder den Umständen stand. Das Beweismaterial ergibt schlüssig, dass, um das Justizministerium bei Hitler in Gnaden zu erhalten und um seine völlige Unterwerfung unter Himmlers Polizei zu verhindern, Schlegelberger und die anderen Angeklagten, die diese Rechtfertigung für sich in Anspruch nehmen, die schmutzige Arbeit übernahmen, die die Staatsführer forderten, und das Justizministerium als ein Werkzeug zur Vernichtung der jüdischen und polnischen Bevölkerung, zur Terrorisierung der Einwohner der besetzten Gebiete und zur Ausrottung des politischen Widerstandes im Inland benutzten. Dass ihr Programm einer rassistischen Vernichtung unter dem Deckmantel des Rechts

nicht die Ausmasse annahm, die durch die Pogrome, Verschleppung und Massenmorde durch die Polizei erreicht wurden, ist ein schwacher Trost für diejenigen, die dieses ‚Rechts‘-Verfahren überlebten, und eine fadenscheinige Entschuldigung vor diesem Gerichtshof. Die Preisgabe des Rechtssystems eines Staates zur Erreichung verbrecherischer Ziele untergräbt dieses mehr als ausgesprochene Gräueltaten, welche den Talar des Richters nicht besudeln.»

Schlegelberger, Klemm und zwei ehemalige Sonderrichter wurden zu lebenslanger Haft verurteilt. Die anderen Angeklagten erhielten Freiheitsstrafen zwischen fünf und zehn Jahren; Rothenberger bekam sieben Jahre. Die Spitzen der NS-Justiz waren als Verbrecher verurteilt worden.<sup>5</sup> Die Nürnberger Richter glaubten zweifellos, dass ihr Urteil eine Vielzahl weiterer Ermittlungsverfahren gegen Vertreter der NS-Justiz nach sich ziehen würde. Doch solche Erwartungen wurden schnell enttäuscht. Nürnberg erwies sich nicht als Anfangspunkt, sondern als Höhepunkt der Nachkriegsversuche, NS-Juristen für ihre Taten zur Rechenschaft zu ziehen.

Die Säuberung des Rechtswesens von ehemaligen NS-Juristen geriet in Westdeutschland schnell zur Farce. Zu Beginn hatten die Alliierten einen recht harten Kurs eingeschlagen, und im Sommer 1945 waren rund 90 Prozent der deutschen Justizbeamten von ihren Posten entfernt. Mancherorts war kaum noch ein Beamter übrig geblieben: Im Gerichtsbezirk Bamberg zum Beispiel kehrten im August 1945 nur sieben Richter und Staatsanwälte auf ihre Posten zurück; die restlichen 295 waren wegen ihrer früheren NSDAP-Mitgliedschaft entlassen worden. Doch die Westalliierten erkannten bald, dass ein derart radikales Vorgehen den Wiederaufbau der deutschen Justiz, vorsichtig ausgedrückt, erschweren würde, und liessen bald die Wiedereinstellung einstiger Nationalsozialisten zu. Das Schicksal der ehemaligen Beamten lag dabei in den Händen von Entnazifizierungsgremien, die 1946 in den Westzonen gebildet wurden. Vor diesen Spruchkammern beteuerten die deutschen Juristen nachdrücklich ihre Unschuld, indem sie die unterschiedlichsten Ausreden für ihre Mitgliedschaft in der NSDAP vorbrachten. Ausserdem beschafften sie sich, wie viele andere Deutsche auch, Leumundszeugnisse unbelasteter Kollegen und geachteter Mitglieder der Gesellschaft; da diese Aussagen die Betreffenden von jeder

Schuld reinwaschen, wurden sie umgangssprachlich «Persilscheine» genannt. Die Spruchkammern übten schon bald Nachsicht und erteilten fast jedem Verdächtigen Absolution. Die meisten Juristen kamen mit einer mehr oder weniger sauberen politischen Weste aus dem Verfahren heraus und kehrten umgehend in ihren Beruf zurück. Die Kontinuität im Justizwesen war mehr als auffällig: Rund 80 Prozent der früheren Beamten wurden wiederingestellt. Zu den bekannten Figuren gehörten ehemalige Ministerialbeamte, die ihre alten Büros in Berlin gegen neue in Bonn eintauschten. Sogar frühere Mitarbeiter des blutigen NS-Gerichts, des Volksgerichtshofs, setzten nach dem Krieg ihre Karriere in der Justiz fort. Insgesamt wurden in der Bundesrepublik 72 ehemalige Richter und Staatsanwälte des Volksgerichtshofs wieder in Dienst genommen. Einige von ihnen befanden sich bis in die siebziger Jahre hinein im Amt.<sup>6</sup>

Angesichts dieser Kontinuität ist es nicht weiter verwunderlich, dass – mit Ausnahme einiger Mitglieder von zivilen Standgerichten, die jedoch mit milden Strafen davonkamen – kein einziger Richter oder Staatsanwalt der NS-Zeit von seinen Kollegen in Westdeutschland verurteilt wurde. Das setzte die westdeutsche Justiz zwar in eklatanten Widerspruch zu den Schlussfolgerungen des Nürnberger Juristenprozesses von 1947, focht aber die meisten deutschen Richter – die auch sonst kein grosses Interesse zeigten, sich mit der NS-Vergangenheit zu befassen – nicht an. Das unbequeme Urteil von Nürnberg wurde rasch ad acta gelegt und vergessen. In Westdeutschland war selbst der Text jahrzehntelang nur schwer zu bekommen. 1948 war er in wenigen Exemplaren gedruckt worden, die einigen hochrangigen Beamten vorbehalten waren. Die den anderen Juristen und der Öffentlichkeit zugängliche Fassung enthielt lediglich den allgemeinen Teil der Urteilsbegründung. Die entscheidenden Passagen über die von den einzelnen Angeklagten begangenen Verbrechen hatte man fortgelassen – angeblich aus «Papierknappheit». Erst nach der deutschen Wiedervereinigung, also fast 50 Jahre später, erschien der Urteilstext in voller Länge (nachdem er 1969 bereits in der DDR veröffentlicht worden war).<sup>7</sup>

Die Hauptkennzeichen der Nachkriegsjustiz waren Amnesie, Schönfärberei und Rehabilitation. Dies waren auch die Merkmale der westdeutschen Gesellschaft der fünfziger Jahre als Ganze, die sich ein Bild des NS-Regimes zu rechtlegte, demzufolge die Verbrechen von wenigen Wahnsinnigen in Hitlers



Umgebung begangen worden waren, die den Rest der Bevölkerung irregeführt und terrorisiert hatten. In den fünfziger Jahren betrachteten sich die ehemaligen Angehörigen der «Volksgemeinschaft» gerne selbst als Opfer, und zwar sowohl des NS-Regimes als auch der sowjetischen Gräueltaten im Osten. In dieser Atmosphäre tilgten die politischen Entscheidungsträger, die auf einen breiten gesellschaftlichen und politischen Konsens zählen konnten, grosszügig die Schuld von NS-Tätern und nahm sie wieder in den Kreis der anständigen Bürger auf. Nachsicht übte man nicht nur mit Juristen, sondern auch mit fast allen früheren Beamten, einschliesslich vieler Schwerbelasteter im Polizeidienst. Selbst von den Alliierten verurteilte Kriegsverbrecher wurden oft schon Anfang der fünfziger Jahre wieder freigelassen, obwohl sie häufig erst einen geringen Teil ihrer Strafe verbüsst hatten. Unter den Entlassenen befanden sich die drei überlebenden Spitzen der NS-Justiz, Schlegelberger, Rothenberger und Klemm, die fortan ihre üppigen Pensionen geniessen konnten.<sup>8</sup>

Erst ab Ende der fünfziger Jahre kam langsam eine etwas kritischere Sichtweise auf die westdeutsche Justiz und ihre Vergangenheit auf. Dies war nicht zuletzt eine Reaktion auf ostdeutsche Propaganda, welche die Bonner Republik als Wiedergeburt des Dritten Reichs zu delegitimieren versuchte. Einer der Hauptangriffspunkte in der deutschdeutschen Propagandaschlacht des Kalten Krieges war die Justiz. 1957 präsentierte der für Agitation zuständige Sekretär des ZK der SED, Albert Norden, auf einer Pressekonferenz eine Liste von 118 NS-Juristen, die angeblich in der westdeutschen Justiz tätig gewesen waren. Gut zwei Jahre später war diese Liste enorm angewachsen und wurde in einer Broschüre mit dem Titel «Freiheit und Demokratie im Würgegriff von 1'000 Blutrichtern» veröffentlicht. In den folgenden Jahren erhielt die DDR den Druck aufrecht, indem sie neben Vertretern von Staat, Wirtschaft, Wissenschaft und Militär immer wieder auch prominente westdeutsche Juristen der Bundesrepublik an den Pranger stellte und in «Braunbüchern» als Kriegs- und NS-Verbrecher brandmarkte. Diese Anschuldigungen, die auch im Ausland nicht ohne Echo blieben, lösten in der Bundesrepublik hitzige Debatten über die NS-Vergangenheit aus, die angeheizt wurden durch die öffentliche Anteilnahme an Gerichtsverfahren, wie dem Einsatzgruppenprozess 1958 in Ulm und dem Eichmann-Prozess 1961 in Jerusalem. Ausserdem trat langsam eine neue Generation von Juristen hervor, die damit begann, kritische Fragen zu stellen. Einige von ihnen

wurden Mitarbeiter der Ende 1958 geschaffenen Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen. Dennoch schien die Strafverfolgung von NS-Juristen in den sechziger (und siebziger) Jahren noch unwahrscheinlicher als vorher zu sein: Die meisten Taten waren nämlich bereits verjährt, und alternde Verdächtige konnten Gerichtsverfahren unter Berufung auf gesundheitliche Gründe leicht vermeiden. Ausserdem kehrten viele Juristen und Politiker die braune Vergangenheit des deutschen Rechtswesens weiter eifrig unter den Teppich.<sup>9</sup>

Einige Verbrechen der NS-Justiz und das Scheitern der Entnazifizierung des Justizwesens sind in jüngerer Zeit öffentlich eingeräumt worden. 1985 bezeichnete der Deutsche Bundestag den Volksgerichtshof in einer Entschliessung als «Terrorinstrument» des NS-Staats. Dem folgte eine vom Bundesjustizministerium veranstaltete Ausstellung über die Justiz im Dritten Reich, in deren Katalog es hiess, dass die Justiz ihr Versagen bei der Bewältigung ihrer eigenen Vergangenheit eingestehen müsse. 1998 erklärte der Bundestag dann eine Vielzahl von im Dritten Reich verhängten Urteilen für null und nichtig, einschliesslich solcher gegen «Volksschädlinge» und «Wehrkraftzersetzer». 2002 wurden darüber hinaus Urteile von Erbgesundheitsgerichten und Militärgerichten aufgehoben. Das alles war zweifellos symbolisch bedeutsam, doch wirklich wehtaten diese späten Gesten niemandem mehr: Die meisten schuldigen NS-Juristen hatten ihre weissen Westen längst mit ins Grab genommen.<sup>10</sup>

### **Zurück an die Arbeit: Vollzugsbeamte in Westdeutschland**

Die Amnestie, die den Mitarbeitern der Justiz in Westdeutschland gewährt wurde, galt auch für die Mehrheit der Gefängnisbeamten. Aber im Gegensatz zu den Richtern waren sie nicht unantastbar. Zwar wurden nur wenige von ihnen vor Gericht gestellt, und die deutsche Justiz unternahm keine grossen Anstrengungen, um die Zustände in den Strafanstalten zu untersuchen. Dennoch wurde in den ersten Nachkriegsjahren etlichen früheren Gefängnisbeamten, einschliesslich einiger Gefängnisdirektoren, der Prozess gemacht. Einige dieser Verfahren fanden vor alliierten Militärgerichten statt, die nach Kriegsende überall in den besetzten deutschen Gebieten eingerichtet worden waren. Diese Ge-

richte verhängten gelegentlich schwere Strafen. So sprach ein britisches Militärgericht 1947 mehrere Vollzugsbeamte aus dem Emslandlager wegen der Misshandlung von NN-Gefangenen schuldig und verurteilte zwei von ihnen zum Tod; gegen zwei weitere Angeklagte verhängte es eine Strafe von 15 Jahren Zwangsarbeit. Aber die alliierten Gerichte verfolgten nicht immer eine derart harte Linie. Beispielsweise löste ein anderes britisches Militärgericht 1948 Proteste ehemaliger Insassinnen aus, als es den Direktor der Frauenstrafanstalt Anrath, der sie zur Arbeit unter den brutalen Bedingungen der Seidenfabrik Rheika gezwungen hatte, zu nur 18 Monaten Haft verurteilte.<sup>11</sup>

Die meisten Anklagen gegen ehemalige Gefängnisbeamte wurden vor deutschen Zivilgerichten verhandelt. Am nachdrücklichsten beschäftigte sich die Justiz mit den Emslandlagern. Allein zwischen August 1948 und Juni 1950 verurteilte das Oldenburger Landgericht in 15 Verfahren insgesamt 41 frühere Vollzugsbeamte dieser Lager. Zumeist zeigten sich die Richter jedoch bemerkenswert nachsichtig. Eine Verurteilung wegen Körperverletzung zog für gewöhnlich eine Gefängnisstrafe von höchstens zwei Monaten nach sich. Manche Urteile waren skandalös: So verurteilte das Osnabrücker Landgericht den brutalen ehemaligen Kommandanten der Emslandlager, Werner Schäfer, 1951 lediglich zu vier Jahren Gefängnis. Im Berufungsverfahren wurde die Strafe dann noch herabgesetzt auf zwei Jahre und sechs Monate. In anderen Fällen wurden die Urteile im Berufungsverfahren ganz aufgehoben: Der frühere Leiter des Lagers Börgermoor im Emsland, der 1950 wegen Misshandlung und Totschlags von Gefangenen zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, wurde zum Beispiel 1959 für unschuldig befunden, und sein Urteil wurde annulliert.<sup>12</sup>

Die Gründe für die häufig milde Behandlung ehemaliger Gefängnisbeamter werden deutlich, wenn man sich die Verfahren genauer ansieht. So misstrauten viele Richter den Aussagen früherer Gefangener wegen ihrer Vorstrafen. Insbesondere widerstrebte es ihnen, Zeugen Glauben zu schenken, die wegen gewöhnlicher krimineller Tatbestände eingesessen hatten. Wie es ein Gericht ausdrückte, enthüllten ihre Vorstrafen «Charakterdefekte», weshalb ihre Aussagen mit «Vorsicht» aufzunehmen seien. Das galt sogar für Personen, die seit über einem Jahrzehnt keine Straftat mehr begangen hatten, wie man einem Urteil des Oldenburger Landgerichts von 1949 entnehmen kann:

«Der Zeuge Fu. ist wegen seiner häufigen Vorstrafen – er ist 15-mal wegen Bettelns und Landstreichens vorbestraft – kein charakterlich einwandfreier Zeuge. Wenn er auch 1935 zum letzten Mal bestraft [worden] ist und sich offenbar von seinem früheren arbeitsscheuen Leben abgewendet hat, so muss die Aussage dieses Zeugen mit Rücksicht auf seine Vorstrafen besonders vorsichtig gewertet werden.»

Im Gegensatz dazu zeigten viele Richter grosses Mitgefühl für die angeklagten Gefängnisbeamten, in denen sie in gewisser Weise Kollegen sahen – schliesslich hatte man ja vielfach gemeinsam im Dritten Reich gedient. Und da die Richter darauf pochten, dass die Justiz damals anständig gehandelt hatte, behaupteten sie, auch der Strafvollzug könne so schlecht nicht gewesen sein. In diesem Sinn bezog sich das Regensburger Landgericht 1949 in einem Verfahren gegen fünf Aufseher des Zuchthauses Straubing auf die angeblich «allgemein bekannte Tatsache», dass die Haftbedingungen in den Strafanstalten des Dritten Reichs «zwar wohl streng, aber gesetzmässig und geordnet» gewesen seien. Häufig suchten die Richter nach mildernden Umständen, die für die angeklagten Gefängnisbeamten sprachen. Dass sie nicht vorbestraft waren, zählte ebenso zu ihren Gunsten wie positive Leumundsaussagen von Freunden und früheren Kollegen. Schliesslich wiesen die Gerichte häufig darauf hin, dass die Gefängnisbeamten angesichts der vielen «schwererziehbaren Kriminellen», mit denen sie es zu tun gehabt hätten, eine schwierige Aufgabe hätten bewältigen müssen. Nicht wenige Richter drückten die Überzeugung aus, dass ein «straffer» Strafvollzug notwendig sei, und sprachen sich auch offen für die Anwendung physischer Gewalt bei unbotmässigem Verhalten von Gefangenen aus.<sup>13</sup>

Das dunkelste Kapitel in der Geschichte der westdeutschen Prozesse gegen NS-Gefängnisbeamte kam 1951/52 im Verfahren gegen die Männer, die für die Abgabe von Strafgefangenen an die Polizei zur «Vernichtung durch Arbeit» verantwortlich waren. Auf der Anklagebank sassen, bis auf einen, alle noch lebenden führenden Beamten, die daran beteiligt gewesen waren: Rudolf Marx, Albert Huppenschwiller, Friedrich Wilhelm Meyer und Otto Gündner vom Reichsjustizministerium sowie Kurt Giese von der Kanzlei des Führers. Robert Hecker war im Januar 1951 gestorben.<sup>14</sup> Die Staatsanwaltschaft hatte sich gut vorbereitet und vernahm im Zuge der Ermittlungen eine Vielzahl von Zeugen,

einschliesslich örtlicher Vollzugsbeamter sowie ehemaliger Gefangener, welche die Verschleppung ins Konzentrationslager überlebt hatten. Auch ein Dossier aus enthüllenden Dokumenten stellte sie zusammen, obwohl die wichtigsten Ministerialakten nicht verfügbar waren, da Gündner sie im Februar 1945 auf Befehl Thieracks verbrannt hatte – die Beamten waren sich schon damals sehr genau bewusst gewesen, wie verbrecherisch ihr Handeln war.<sup>15</sup>

Unmittelbar nach Kriegsende waren sich einige ehemalige Ministerialbeamte noch nicht sicher gewesen, wie sie das Programm zur «Vernichtung durch Arbeit» am besten rechtfertigen könnten. Dies wurde bei ihren Verhören im Vorfeld des Nürnberger Juristenprozesses überdeutlich. Die kühnste Taktik wandte Rudolf Marx an, der frühere Ministerialdirigent im Justizministerium und langjährige Leiter des Strafvollzugs im gesamten Reich (bis 1943 Chef der Abteilung V), der seine Karriere nach dem Krieg als Leiter des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein fortsetzen konnte. Als er am 25. März 1947 in Nürnberg das erste Mal verhört wurde, leugnete er einfach, mit dem Vernichtungsprogramm irgendetwas zu tun gehabt zu haben – obwohl er die Oberaufsicht über die Auslieferung von mehr als 17'300 «Asozialen» an die Polizei gehabt hatte. Doch seine Taktik war zum Scheitern verurteilt, wie Marx schon bald erkennen musste, denn sein direkter Untergebener Robert Hecker hatte bereits Einzelheiten über die Aktion preisgegeben. Als man Marx mit dieser Aussage konfrontierte, verlangte er, Hecker gegenübergestellt zu werden. Der Vernehmungsoffizier erfüllte ihm diesen Wunsch nur zu gern und holte Hecker in die Zelle. Daraufhin entwickelte sich folgender Wortwechsel:

*«Vernehmungsoffizier:* Herr Hecker, was haben Sie mir für Geschichten erzählt?

*Hecker:* Worüber?

*Offizier:* Über die Abgabe der Juden, Polen und Zigeuner durch Abteilung V.

*Hecker:* Wieso?

*Offizier:* Herr Marx weiss von der Sache nichts.

*Marx:* Das hat Abteilung XV, Herr Engert, gemacht. Wir machten doch keine Abgaben.

*Hecker:* Doch, wir haben die gemacht.

*Marx:* Wann ging das an?

*Hecker:* 1942.

*Marx:* Haben Sie das bearbeitet?

*Hecker:* Ja. Da sind doch laufend die Listen vorgelegt und weitergegeben worden.

*Marx:* Ich habe nie eine Liste gesehen.

*Hecker:* Diese Listen wurden jeden Monat vorgelegt.

*Marx:* Wer hat die gezeichnet?

*Hecker:* Ich nehme an, Sie als Abteilungsleiter.

*Marx:* Ich bin entsetzt [...].

*Hecker:* Es ist so gewesen: Jede Anstalt legte laufend die Listen der abzugebenden Juden, Polen und Zigeuner vor. Die sind durch Ihre Hände gelaufen.

*Marx:* Dann muss ich sagen, dann muss ich einen schweren Gedächtnisdefekt haben.»

Marx wurde immer nervöser, je mehr Einzelheiten ihm vorgehalten wurden, die seinen vorgeblichen Gedächtnisverlust – ein Gebrechen, das viele Deutsche nach dem Krieg befallen hatte – immer absurder erscheinen liessen. Schliesslich lenkte er ein: «Jetzt erinnere ich mich», weigerte sich aber weiterhin, näher auf seine eigene Beteiligung einzugehen. Zwei Tage später beteuerte er: «Ich kann keiner Fliege etwas tun.»<sup>16</sup>

Als Rudolf Marx knapp fünf Jahre später zusammen mit seinen früheren Kollegen in Wiesbaden vor Gericht stand, hatte er seine Fassung wiedergewonnen. Er gestand ein, an den Verschleppungen beteiligt gewesen zu sein. Angesichts der von der Staatsanwaltschaft zusammengetragenen Beweise blieb ihm keine andere Wahl. Doch behauptete er jetzt, nicht gewusst zu haben, dass man die Gefangenen in den Konzentrationslagern ermorden würde. Er habe geglaubt, sie würden dort lediglich zur Schwerarbeit eingesetzt. Diese Behauptung, die auch seine Mitangeklagten vorbrachten, war unwahr: Die Spitzen des Gefängniswesens wussten von Beginn an, dass die Abgabe nicht wirtschaftlich begründet war. Thierack hatte mit ihnen offen über den wahren Zweck des Vorhabens gesprochen, und die Gefängnisbeamten hatten selbst beschlossen, sogar kranke Strafgefangene einzubeziehen und in die Konzentrationslager zu schicken. Obendrein waren im Reichsjustizministerium bald Mitteilungen über die massenhaften Todesfälle in den Lagern eingetroffen. Doch obwohl einige andere ehemalige Beamte des Reichsjustizministeriums inzwischen zugegeben

hatten, schon damals gewusst zu haben, dass viele der abgegebenen Gefangenen in den Konzentrationslagern getötet wurden, beharrten die Angeklagten in Wiesbaden auf ihrer angeblichen Ahnungslosigkeit. Manche verhielten sich offen herausfordernd. Albert Hupperschwiller zum Beispiel schwärmte im Zeugenstand von den «positiven» Aspekten der NS-Justiz, die die Strassen nachts für Frauen sicher gemacht habe.<sup>17</sup>

Wie sich bei der Urteilsverkündung zeigte, stand er mit solchen Ansichten offenbar nicht allein da. Denn die Wiesbadener Richter nahmen die Lügen der Angeklagten anstandslos hin. Ja, sie äusserten sogar Verständnis für die NS-Politik und stellten fest, dass der deutsche Staat im Krieg in einem «Kampf um die nackte Existenz» gestanden habe, der die Einsperrung der «verbrecherischen Elemente» in Lagern gerechtfertigt habe. Daher sei die Überstellung von Gefangenen aus Strafanstalten in Konzentrationslager seit 1942 rechtmässig gewesen. In den Augen der Richter traf dies nicht nur für deutsche kriminelle Straftäter, sondern auch für Polen, Russen, Ukrainer sowie Sinti und Roma zu. Auch bei jüdischen Gefangenen befand das Gericht die Überstellung in ein KZ für «objektiv nicht widerrechtlich». Weiterhin akzeptierte es die Behauptung der Angeklagten, nicht gewusst zu haben, dass die Gefangenen in den Konzentrationslagern der Tod erwartete. Um zu dieser Auffassung zu gelangen, mussten die Richter buchstäblich Ohren und Augen vor den Beweisen verschliessen. Sogar Hupperschwillers Aussage, er habe einen Brief Martin Bormanns an Thierack gesehen, in dem von der Vernichtung der Gefangenen die Rede gewesen sei, genügte den Richtern nicht, von einer Mitwisserschaft auszugehen. Das «Wahrnehmen des Wortes ‚Vernichtung‘ allein», so die Richter, stelle «keine ausreichende Grundlage für eine Feststellung des Wissens oder Ahnens des Angeklagten um die Tötungen dar». Am Ende verliessen alle Angeklagten den Gerichtssaal als freie Männer.<sup>18</sup> Kein Wunder, dass auch kein anderer Gefängnis- oder Polizeibeamter für seine Beteiligung an der Gefangenenabgabe verurteilt wurde.

Die Voreingenommenheit der westdeutschen Justiz trug wesentlich zur Kontinuität des Personals im Strafvollzug bei. Allgemein gesagt, folgte der Kreislauf von Entlassung, Entnazifizierung und Wiedereinstellung dem gleichen Muster wie bei den Richtern. Zunächst entliessen die Alliierten frühere Parteimitglieder, die in Ausnahmefällen durch ehemalige Weimarer Gefängnisreformer ersetzt wurden, wie den früheren Direktor von Untermassfeld, Albert

Krebs, der nun den Strafvollzug in Hessen leitete. Die Zahl der 1945 entlassenen Gefängnisbeamten war hoch: In Baden-Württemberg entliessen die Amerikaner rund 25 Prozent des Personals, während in Bayern etwa die Hälfte der Beschäftigten der grossen Strafanstalten ihre Arbeitsstelle verloren, einschliesslich 17 der 20 Direktoren. Doch bald sahen sich die Behörden genötigt, die freien Stellen neu zu besetzen. Da die Insassenzahlen der Strafanstalten infolge der Nachkriegskriminalität – überwiegend gewaltfreie Delikte wie Schwarzmarkthandel und Landstreicherei – ab 1946 anwuchsen, herrschte in Anstalten in ganz Deutschland Personalmangel. Viele Stellen wurden mit früheren Wehrmachtsoldaten und anderen Bewerbern besetzt, die in einigen deutschen Ländern die Mehrheit des Gefängnispersonals bildeten. Aber auch viele, die gerade erst wegen ihrer NS-Vergangenheit entlassen worden waren, kehrten wieder zurück. Sie profitierten von der grosszügigen Urteilspraxis der Spruchkammern und der Nachsicht führender Justizbeamter. So machte der Justizminister von Rheinland-Pfalz im Januar 1948 eine Spruchkammer darauf aufmerksam, dass die Personalknappheit in den Strafanstalten gravierende Probleme verursache: «Um diesem Mangel abzuhelfen, wäre es wünschenswert, wenn recht viele der entlassenen Aufsichtsbeamten recht bald dem Dienst zurückgegeben werden könnten.» Die Tür stand für die gefeuerten Beamten also bald weit offen. Bereits 1948 war etwa ein Drittel der entlassenen bayerischen und hessischen Vollzugsbeamten wieder auf ihrem Posten. In Baden-Württemberg lag der Anteil sogar bei 96 Prozent.<sup>19</sup>

Einige westdeutsche Gefängnisbeamte waren bekannte Figuren aus der NS-Zeit, einschliesslich einiger früherer Ministerialbeamter, wie Johannes Eichler (1935 bis 1945 Referent im Reichsjustizministerium), der 1947 den Strafvollzug im Gerichtsbezirk Celle leitete. Besonders auffallend war die Kontinuität auf örtlicher Ebene, bei Direktoren, Ärzten, Geistlichen, Lehrern und Aufsehern. An dieser Stelle seien nur einige Beamte erwähnt, die uns bereits begegnet sind: Theodor Knops, der als Direktor von Sonnenburg an dem dortigen Massaker von 1945 beteiligt war, fungierte nach dem Krieg als Direktor der Strafanstalt Aachen. August Faber, der sich als Direktor von Werl nach Kräften bemüht hatte, Gefangene als Zwangsarbeiter für die Kriegsproduktion auszubeten, blieb bis in die fünfziger Jahre hinein auf seinem Posten. Und der Gefängnisarzt von Brandenburg-Görden, Werner Eberhard, der 1942 öffentlich die



Hinrichtung von «Gewohnheitsverbrechern» gefordert hatte, verrichtete nun im Gefängnis Lingen seinen Dienst.<sup>20</sup>

Wie leicht es den örtlichen Gefängnisbeamten fiel, ihre berufliche Laufbahn nach 1945 fortzusetzen, lässt sich am besten durch die Einzelfallstudie zeigen. In der Frauenstrafanstalt Aichach wurde nach der Befreiung durch amerikanische Truppen fast das gesamte Leitungspersonal wegen Mitgliedschaft in der NSDAP entlassen, darunter: Direktor Hermann von Reitzenstein, Gefängnisarzt Ludwig Schemmel, Gefängnislehrerin Anni Dimpfl und der evangelische Gefängnisgeistliche Ernst Stark (der seit 1941 in der Jugendstrafanstalt Niederschönfeld gearbeitet hatte). Diese vier kannten sich gut, da sie schon viele Jahre lang zusammengearbeitet hatten: Von Reitzenstein war 1933 nach Aichach gekommen, und die anderen waren schon in der Weimarer Republik dort tätig gewesen. Der höchste Aichacher Beamte, der nach dem Fall des Dritten Reiches seine Stelle behielt, war der katholische Gefängnisgeistliche Martin Kraus, ein weiterer erfahrener Beamter, der seit 1929 in Aichach war. Kraus war gewiss kein Gegner des NS-Regimes gewesen. Immerhin hatte er mehreren nationalsozialistischen Organisationen angehört, und von Reitzenstein hatte ihm noch 1944 «volles Verständnis für die von Staat und Partei gerade im Kriege getroffenen Massnahmen» bescheinigt. Entscheidend dafür, dass Kraus seinen Posten nach der deutschen Niederlage behalten durfte, war, dass er nie in die NSDAP eingetreten war.<sup>21</sup>

Es dauerte aber nicht lange, bis auch seine früheren Kollegen wieder in Aichach arbeiteten. Die einzige Ausnahme bildete der 64-jährige von Reitzenstein, der in den Ruhestand versetzt wurde. Besonders rührig bei der Rehabilitation ehemaliger Arbeitskameraden war Pfarrer Kraus, der dem Beamtenbeirat der Strafanstalt angehörte. Den ersten «Persilschein» erhielt Anni Dimpfl, die im Dritten Reich dafür gesorgt hatte, dass die Gefangenen im Sinne der NS-Propaganda indoktriniert wurden. Ausserdem hatte sie Berichte über Gefangene geschrieben – einschliesslich politischer Häftlinge –, die nach ihrer Haft an die Polizei übergeben wurden. Doch das stand ihrer Nachkriegslaufbahn nicht im Weg. Kraus, mit dem sie eine enge Beziehung verband, setzte sich für sie ein, so dass sie ab Mitte 1947 ihre Tätigkeit in Aichach fortsetzen konnte (sie wurde 1959 pensioniert).<sup>22</sup>

Ihr folgte der Gefängnisarzt Schemmel. Er hatte Gefangene vernachlässigt

und misshandelt, worüber sich eine ganze Reihe von ihnen und sogar einige Aufseher beschwert hatten. Selbst von Reitzenstein, der nicht dafür bekannt war, dass er Gefangene mit Samthandschuhen anfasste, hatte 1943 angemerkt, Schemmel sei «leicht erregbar» und «gelegentlich zu schroff». Ebenso nachteilig für die Fortsetzung seiner beruflichen Laufbahn, sollte man meinen, hätte Schemmels aktive Beteiligung an der Zwangssterilisation von Gefangenen sein müssen. Aber auch er erhielt von Pfarrer Kraus Absolution: Schemmel habe sich im Dritten Reich tadellos verhalten. Im Oktober 1947 wurde er daraufhin wieder in den Gefängnisdienst aufgenommen und kehrte bald nach Aichach zurück. Neben seiner Tätigkeit als Strafanstaltsarzt, in der er sich 1953 über seine Beförderung zum Oberregierungsmedizinalrat freuen konnte, wurde er zu einer Stütze der Aichacher Gemeinde und wirkte dort jahrelang als Stadtrat. Aber es fiel ihm offenbar schwer, seine alten Gewohnheiten abzulegen, denn in den fünfziger Jahren wurden erneut Vorwürfe wegen Gefangenenmisshandlungen laut. Dennoch blieb er bis zu seiner Pensionierung im Jahr 1962 in der Strafvollzugsanstalt Aichach tätig.<sup>23</sup>

Als Letzter kehrte Ernst Stark, das fanatischste Parteimitglied in der Führungsriege von Aichach, in den Gefängnisdienst zurück. Er war 1933 in die NSDAP eingetreten und hatte als ihr Vertreter in der Strafanstalt darauf geachtet, dass sich die anderen Beamten an die Parteilinie hielten. Er war für seine besondere Strenge gegenüber den Gefangenen bekannt gewesen und hatte auch in seinen Gottesdiensten Propaganda betrieben. Aber seine NS-Vergangenheit hatte nach 1945 kaum nachteilige Konsequenzen für ihn. 1948 stufte ihn eine Spruchkammer als «Mitläufer» ein, und seine früheren Kollegen aus Aichach, allen voran Pfarrer Kraus, legten ein gutes Wort für ihn ein. Nur ein Jahr später stand er wieder im Gefängnisdienst, zuerst in Straubing und ab 1953, nach einer Beförderung, bis zu seiner Pensionierung im Jahr 1960 wieder in Aichach.<sup>24</sup> Kurzum, Mitte der fünfziger Jahre befand sich die Strafanstalt Aichach, so wie viele andere Gefängnisse und Zuchthäuser in Westdeutschland, wieder fest in der Hand der alten Garde.

Während NS-Juristen ihre Karrieren in der Nachkriegszeit meist fortsetzten oder Pensionen bezogen, als wäre nichts gewesen, wurden viele Überlebende von Hitlers Gefängnissen nicht einmal als Opfer der NS-Diktatur anerkannt. Bis in die achtziger Jahre hinein hatten Verfolgte, die als soziale Aussenseiter ein-

gesperrt worden waren, wie etwa Homosexuelle, in der Bundesrepublik keinen Anspruch auf staatliche Entschädigung. Seither haben einige sozial Ausgegrenzte, deren Strafen im Rückblick als ungerecht beurteilt wurden, ebenso wie zwangsweise sterilisierte Gefangene gewisse finanzielle Zuwendungen erhalten. Ausserdem verteilt die mit Mitteln von Staat und Wirtschaft neu geschaffene Stiftung «Erinnerung, Verantwortung und Zukunft» seit 2001 Entschädigungsleistungen an frühere Zwangsarbeiter, darunter auch viele ehemalige Justizgefängene. Doch noch immer sind keineswegs alle Opfer der NS-Justiz als solche akzeptiert. Vermeintlich unverbesserliche Kriminelle etwa, die wegen Bagatelldelikten viele Jahre in Sicherungsverwahrung dahinvegetieren mussten, bevor man sie in Konzentrationslager verschleppte, haben auch heute noch kein Anrecht auf Entschädigung.<sup>25</sup> Vielen dieser Gefangenen wurden ihre Leiden im Dritten Reich, wenn überhaupt, dann nur negativ angerechnet: Wenn sie nach 1945 noch einmal vor Gericht kamen, konnte es passieren, dass die Richter die frühere Haft in einem NS-Zuchthaus und KZ als Beweis für ihre «Unverbesserlichkeit» werteten.<sup>26</sup>

Angesichts der personellen Kontinuität in den Reihen von Juristen und Gefängnisbeamten in Westdeutschland ist es nicht überraschend, dass Kriminalpolitik, Strafrecht und Strafvollzug nach 1945 nicht gleich von Grund auf erneuert wurden. In der Gesetzgebung wurden zwar einschneidende Veränderungen vorgenommen: Die Alliierten hoben einige im Dritten Reich eingeführte Gesetzesvorschriften auf, wie die Nürnberger Rassengesetze, und im Grundgesetz von 1949 wurde die Todesstrafe abgeschafft. Aber zahlreiche andere im Nationalsozialismus eingeführte Rechtsetzungen blieben zunächst in Kraft, häufig unverändert oder nur mit kosmetischen Korrekturen. So blieben die NS-Fassungen der Gesetze gegen Homosexualität und Abtreibung bis 1969 beziehungsweise 1976 gültig. Auch das Gewohnheitsverbrechergesetz von 1933 galt nach dem Krieg weiter (lediglich die Vorschrift über die Kastration von Sittlichkeitsverbrechern wurde gestrichen). Zwar wurde die Sicherungsverwahrung nun weit seltener verfügt als im Dritten Reich, aber die Gerichte schickten noch in den sechziger Jahren Hunderte von Eigentümstätern, die keine ernste Bedrohung darstellten, auf unbestimmte Zeit in Haft. Dies änderte sich erst ab 1970, als eine restriktivere Regelung eingeführt wurde: Die Zahl der Sicherungsverwahrten ging nun stark zurück, und immer mehr von ihnen waren wegen Sexualstraftaten und Gewalttaten, nicht wegen Diebstahls, verurteilt.<sup>27</sup> Was die nach dem

Krieg geltenden Gefängnisvorschriften angeht, muss betont werden, dass die Haftrealität in Westdeutschland natürlich meilenweit von den Schrecken der NS-Zeit entfernt war. Gleichwohl stellten die Nachkriegsvorschriften selbst keinen klaren Bruch mit denen des Dritten Reichs dar. Die Regelungen in vielen deutschen Ländern beruhten zunächst auf den – von einigen Passagen gesäuberten – NS-Richtlinien von 1940, und auch in der bundesweiten Dienst- und Vollzugsordnung, die 1962 in Kraft trat, lag die Betonung auf dem Schutz der Gesellschaft, auf Vergeltung und Disziplin. Dies änderte sich erst mit dem neuen Strafvollzugsgesetz von 1976, das die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zum Ziel der Haft erklärte. Drei Jahrzehnte hatte es nach dem Krieg gedauert, bis der Resozialisierungsansatz der Weimarer Zeit in Westdeutschland wieder zum Tragen kam.<sup>28</sup>

### **Ostdeutschland und die Perversion des Rechts**

In der sowjetischen Besatzungszone wurde der Staat nachhaltiger von nationalsozialistischen Beamten gereinigt als im Westen. Das galt insbesondere für die Justiz, die in den ersten Nachkriegsjahren systematisch erneuert wurde. Man machte eine ganze Reihe nationalsozialistischer Eingriffe ins Gesetzbuch rückgängig und entliess praktisch alle früheren Justizbeamten. Ihnen wurde es im Gegensatz zum Westen in der Regel auch später nicht gestattet, in den Justizdienst zurückzukehren. 1950 war von den rund 1'000 ostdeutschen Richtern nur ein einziger ein ehemaliges NSDAP-Mitglied. Um die durch die Massenentlassung der NS-Beamten entstandenen Lücken zu füllen, bildete man in Schnellkursen so genannte Volksrichter aus. Auf diese Weise kam es zu einem tiefgreifenden Bruch mit der nationalkonservativen Akademikerschicht, die traditionell die deutsche Justiz dominiert hatte und deren Vertreter in den Westzonen bereits wieder in Amt und Würden zurückkehrten.<sup>29</sup> Selbstverständlich umfasste der Umbau der Justiz auch den Strafvollzug. Ende 1945 war keiner der bisherigen Gefängnisdirektoren mehr im Amt, und bis Ende 1948 wurden 1694 Gefängnisbeamte entlassen. Kaum ein NS-Beamter blieb im Dienst. Nur drei Prozent der 1'732 Gefängnisbeamten, die es im September 1947 gab, waren Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Organisationen gewesen.<sup>30</sup>

Zahlreiche frühere NS-Gefängnisbeamte verloren in der Ostzone nicht nur die Arbeit, sondern auch ihre Freiheit, einige sogar ihr Leben. Manche wurden unmittelbar nach der Befreiung ihrer Strafanstalt von sowjetischen Soldaten getötet. Andere wurden in die Sowjetunion gebracht, wo sie gemäss einem Befehl vom April 1945, dem zufolge Gefängnispersonal ebenso wie SS-Angehörige und KZ-Wachen in Kriegsgefangenenlagern des Volkskommissariats für Innere Angelegenheiten (NKWD) unterzubringen waren, unter entsetzlichen Bedingungen gefangen gehalten wurden. Diejenigen, die überlebten, kehrten erst Jahre später nach Deutschland zurück.<sup>31</sup> Eine Reihe von früheren Gefängnisbeamten wurde auch vor sowjetische Militärgerichte oder ostdeutsche Gerichte gestellt. Dazu gehörten 16 Beamte aus dem Zuchthaus Halle, die im November 1945 in einem Schnellverfahren vor einem sowjetischen Militärgericht abgeurteilt wurden. Zehn der Angeklagten, einschliesslich des Direktors, seines Stellvertreters und mehrerer Aufseher, wurden zum Tod verurteilt und hingerichtet. Der Rest, einschliesslich des Gefängnisarztes und des evangelischen Gefängnisgeistlichen, erhielt lange Zwangsarbeitsstrafen.<sup>32</sup> Einige frühere Gefängnisbeamte kamen auch in so genannte Speziallager in der sowjetischen Besatzungszone, die unter anderem in ehemaligen Konzentrationslagern wie Buchenwald eingerichtet wurden. Die meisten dort Internierten waren gewöhnliche Parteimitglieder oder örtliche Funktionäre. Die sowjetischen Stellen schenken ihnen kaum Beachtung, und diese Gleichgültigkeit – gepaart mit bürokratischem Unvermögen und Versorgungsmängeln – führte zu grauenhaften Zuständen: Es herrschten Hunger, Verwahrlosung, Schmutz und Krankheit, und mindestens jeder dritte Insasse überlebte die Internierung nicht. Erst im Sommer 1948 rangen sich die sowjetischen Besatzungsbehörden dazu durch, rund 28'000 Internierte freizulassen und die meisten, wenn auch nicht alle Speziallager zu schliessen.<sup>33</sup>

In den ersten Nachkriegsjahren wurden die sowjetischen Stellen bei der Verwaltung ihrer Besatzungszone, auch im Justizwesen, von deutschen Beamten unterstützt. Im Juni 1945 hatte die Sowjetische Militäradministration dazu die Deutsche Zentralverwaltung für Justiz (DJV) geschaffen und mit deutschen Beamten besetzt. Da sich die deutschen Kommunisten in der Ostzone anfangs darauf konzentrierten, die Kontrolle über die Polizei zu erlangen, behielten beim

Wiederaufbau der Justiz zunächst linke Sozialdemokraten und Liberale das Heft in der Hand. Präsident der DJV war bis 1948 Eugen Schiffer, ein bekannter liberaler Politiker, der in der Weimarer Republik kurzzeitig Reichsjustizminister gewesen war. Schiffer und den meisten seiner Untergebenen schwebte eine grundlegende Reform der deutschen Justiz auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit vor. Um dieses Ziel zu erreichen, wollten einige von ihnen an Reformbestrebungen aus der Weimarer Zeit anknüpfen, die unter den Trümmern des Dritten Reichs begraben lagen.<sup>34</sup> Dies war auch der Standpunkt von Werner Gentz, dem Leiter der Strafvollzugsabteilung der DJV. Dass Gentz in die Weimarer Jahre zurückschaute, ist nicht verwunderlich – als leitender Ministerialbeamter hatte er selbst an der Reform des Vollzugs in Preussen mitgewirkt, bis ihn die Nationalsozialisten 1933 aus dem Amt warfen. Nach dem Krieg setzte er sich für die Wiederbelebung der Ideale der Weimarer Reformbewegung ein: Das Gefängnis sollte durch humane Behandlung, Gruppenpädagogik und ein progressives Stufensystem, das den Gefangenen immer mehr Freiheit und Selbstverantwortung ermöglichen sollte, geprägt sein. Und tatsächlich wurden dank Gentz zunächst einige auf die Resozialisierung von Strafgefangenen abzielende Massnahmen eingeführt.<sup>35</sup>

Auf den Gefängnisalltag wirkte sich all dies aber nur sehr bedingt aus. Die allgemeinen Haftbedingungen in den überfüllten Anstalten im Osten waren oft sogar noch schlechter als im Westen. Es herrschte ein erheblicher Mangel an Kleidung, Bettzeug und anderen Dingen, nachdem Soldaten, ehemalige Insassen und die örtliche Bevölkerung 1945 Gefängnisse geplündert hatten, was auch in den Westzonen vorgekommen war. Auch Verpflegung und medizinische Versorgung waren äusserst knapp und wurden zudem von den neu eingestellten Gefängnisbeamten, die sich häufig als unfähige Verwalter erwiesen, schlecht verteilt.<sup>36</sup> Und als die Lage sich ein wenig zu entspannen begann, wurden die liberalen Reformer von linientreuen Kommunisten verdrängt.

Nachdem sich in Europa der Eiserne Vorhang gesenkt hatte, übernahmen in Ostdeutschland kommunistische Hardliner das Steuer. In der 1949 gegründeten DDR erwartete man von der Justiz, dass sie Regimegegner hart bestrafte. Um diese Aufgabe zu erfüllen, wurde der Justizapparat zwischen 1947/48 und 1952/53 umgestaltet. Er wurde unter die Führung der SED gestellt, und es fand eine weitere Säuberungswelle statt, die dem neuen Regime ergebene Konfor-

misten, überwiegend Absolventen der immer stärker politisierten «Volksrichter»-Lehrgänge, in führende Positionen brachte. Richter, die im Verdacht standen, von der Parteilinie abzuweichen, wurden gemassregelt, versetzt, entlassen oder, im Extremfall, sogar inhaftiert. Anfang 1950 kontrollierte das Regime die Justiz bereits in einem Ausmass, wie es selbst die Nationalsozialisten nie getan hatten.<sup>37</sup>

Der erste bedeutende Test für die politische Zuverlässigkeit des ostdeutschen Justizsystems kam 1950. Im Juni veranstaltete das Regime in Waldheim einige Schauprozesse gegen NS-Täter, die die antifaschistische Einstellung des Regimes und die formaljuristische Korrektheit des Gerichtswesens demonstrieren sollten. In Wirklichkeit standen die Urteile von vornherein fest und dienten zudem als Fassade für über 3'000 geheime Schnellverfahren gegen ehemalige Insassen sowjetischer Speziallager, die ohne Verteidiger und Beweismittelwürdigung durchgeführt wurden. Viele der in Waldheim Angeklagten hatten keine Straftaten begangen – doch das spielte keine Rolle: Die Richter waren handverlesene Marionetten der SED, die bei den Verhandlungen Regie führte und die Richter anwies, Angeklagte selbst dann zu verurteilen, wenn ihnen keinerlei persönliche Schuld nachgewiesen werden konnte. Die Richter gehorchten und befanden praktisch alle Angeklagten für schuldig. Die Strafen fielen extrem hart aus: Mehr als die Hälfte der Angeklagten wurde zu mindestens 15 Jahren Haft verurteilt (die meisten wurden 1956 freigelassen). Die ostdeutsche Justiz hatte den Loyalitätstest bestanden und übernahm bald alle politische Verfahren von den sowjetischen Stellen. Die in Waldheim erprobten Methoden sollten auf Jahre hinaus die ostdeutsche Justiz prägen, die sich stets als verlässliches Werkzeug der politischen Führung erwies.<sup>38</sup>

Das Gefängniswesen erfüllte im neuen Regime eine wichtige Funktion, und die Strafanstalten waren für gewöhnlich – ausser nach einer der regelmässigen Amnestien – überfüllt. Der Anteil der Gefangenen an der Bevölkerung erreichte in Ostdeutschland ungefähr die gleiche Grössenordnung wie im Vorkriegsdeutschland und war damit etwa doppelt so hoch wie im Westen.<sup>39</sup> Die Haftbedingungen waren häufig hart. Dies hing direkt mit der Übernahme des DDR-Gefängniswesens durch das Ministerium des Innern und die Polizei zusammen, den skrupellosesten Stützen des neuen Regimes. Schon 1950 übergab die Justiz die ersten Strafanstalten, die restlichen folgten 1952. Der komplette Verlust der

Jurisdiktion über das Gefängniswesen, der Alptraum der Justizbeamten des Dritten Reichs, war damit in der DDR Wirklichkeit geworden.<sup>40</sup> Nachdem die Polizei das Ruder übernommen hatte, wehte in den Strafanstalten ein anderer Wind. Die Reformbestrebungen der Nachkriegsjahre wurden beendet und Neuerungen wie Gefangenenräte und Hafturlaub umgehend zurückgenommen; die Vision eines Reformgefängnisses geriet erneut in Vergessenheit. Dafür wurden Sühne, Abschreckung und Vergeltung wieder zu Schlüsselwörtern. Die Argumente für diese Kehrtwende hätten direkt aus dem Arsenal der Kritiker des Weimarer Gefängniswesens stammen können und wurden 1950 von dem neuen Direktor des Zuchthauses Brandenburg, dem Polizeinspektor Heinz Marquardt, prägnant zusammengefasst: «Wir müssen lernen, die Gefangenen zu hassen. Wir wollen wieder aus diesem Haus ein Zuchthaus machen und kein Sanatorium.» Direktoren wie Marquardt führten einen strengen Ton ein, und der Strafvollzug in der DDR war durch militärische Disziplin, Schikanen und gelegentliche brutale Übergriffe gekennzeichnet, besonders zu Beginn des Regimes. In späteren Jahren wechselten sich dann Phasen der Lockerung und der Verschärfung ab, wobei sich die Behandlung der Gefangenen und ihre Lebensbedingungen insgesamt etwas besserten. Gleichzeitig betonte das Ministerium des Innern zunehmend die «Erziehung» der Gefangenen, besonders durch ihren Arbeitsinsatz. Dabei war man entschlossen, die Arbeitskraft der Gefangenen für den Staat gewinnträchtig zu nutzen: Viele Gefangene arbeiteten in Grossbetrieben in den Strafanstalten selbst oder ausserhalb in Fabriken und Bergwerken.<sup>41</sup>

Bestimmte Aspekte des DDR-Strafvollzugs – wie die Demütigung und Ausbeutung der Gefangenen – erinnern an die Zustände im Dritten Reich. Doch darüber darf man die vielen Unterschiede zur NS-Zeit nicht aus den Augen verlieren. Insgesamt gesehen hatte das ostdeutsche Gefängnis nicht viel mit dem mörderischen und rassistischen NS-Gefängnis gemein, genauso wie die Repression durch die Justiz in der DDR und im Dritten Reich letztlich doch sehr unterschiedlich war. Ausserdem reichten die Wurzeln des Gefängniswesens der DDR weiter als 1933 zurück. So war militärische Disziplin bereits in der Weimarer Republik und im Kaiserreich ein Merkmal des deutschen Strafvollzugs gewesen. Und auch der sowjetische Strafvollzug übte beträchtlichen Einfluss aus. Zwar blieb die Strafpraxis in beiden Staaten unterschiedlich, aber die ost-



deutschen Beamten kopierten sowjetische Ideen, Strukturen und Verfahrensweisen.<sup>42</sup> Am deutlichsten wurde dies in der Gefängnisarbeit, deren Ausbeutung für die Planwirtschaft in der Sowjetunion bereits seit Jahrzehnten eine Rolle gespielt hatte.

### **Ein deutscher Sonderweg?**

Wie konnte sich Deutschland in einem solch rasenden Tempo in eine totalitäre Diktatur verwandeln, die binnen weniger Jahre die ganze Welt in einen Strudel von Krieg, Zerstörung und Genozid riss? Bei der Suche nach den Ursachen für das Dritte Reich haben Historiker über die Jahre hinweg verschiedene Erklärungen bemüht. Besonders hartnäckig hat sich die Auffassung gehalten, die Samenkörner der NS-Diktatur seien schon viele Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte vorher in die deutsche Erde gestreut worden. Deutschland sei einem Sonderweg gefolgt, fernab der «normalen» europäischen Entwicklung, der nahezu unausweichlich zu den Verbrechen des Dritten Reichs geführt habe. Über die Frage, was genau diesen Sonderweg ausmache – nationaler Charakter, Feudalisierung des Bürgertums, Antisemitismus –, ist genauso gestritten worden wie darüber, ob es ihn überhaupt gab. Wie auch immer man zu diesen Debatten steht, eines haben sie unzweifelhaft gezeigt: dass man sie, will man die deutsche Geschichte verstehen, im weiteren Zusammenhang sehen und über den nationalen Tellerand hinausschauen muss. Das gilt natürlich auch für die Geschichte des Gefängnisses. War das deutsche Gefängniswesen einzigartig, oder hatte es doch einiges mit anderen Ländern gemein? Eine detaillierte Vergleichsstudie der Strafpraxis ausserhalb Deutschlands würde den Rahmen dieses Buchs sprengen, doch schon ein kurzer Blick auf die zeitgenössische internationale Strafpraxis kann neue Perspektiven auf Hitlers Gefängnisse eröffnen.

### **Justiz und Strafpraxis in Sowjetrußland**

Es liegt nahe, einen Vergleich mit Stalins Sowjetunion der dreissiger und vierziger Jahre zu beginnen, dem einzigen Regime des 20. Jahrhunderts, das dem Dritten Reich den Titel der blutrünstigsten Diktatur streitig machte.<sup>43</sup> Was die

Justiz angeht, ist klar, dass sie in beiden Diktaturen – wenigstens teilweise – ähnlichen Zwecken diene. Gesetze und Gerichte sollten nach innen wie aussen die Rechtsstaatlichkeit des Regimes demonstrieren. Hinter dieser Fassade wurde das Recht jedoch häufig politischen Interessen nutzbar gemacht: Es diene der Kontrolle, Unterdrückung, Verfolgung, Inhaftierung und Ermordung angeblicher Feinde. Hitler und Stalin waren einerseits persönlich in diese Entwicklung verstrickt, von allgemeinen Fragen bis hin zu konkreten Entscheidungen über den Tod einzelner Gefangener. Andererseits spielte in beiden Diktaturen der Impuls von unten eine wichtige Rolle, da örtliche Vollzugsbeamte selbst die Initiative ergriffen, um ihre eigenen ideologischen Vorstellungen und den vermeintlichen Willen der politischen Führung, wie sie ihn annahmen, durchzusetzen. Auch in der Urteilspraxis gab es Ähnlichkeiten: In den dreissiger Jahren wurden in beiden Ländern die Gerichtsurteile härter, es wurden mehr und längere Freiheitsstrafen verhängt, nicht nur für politische Straftaten, sondern auch für gewöhnliche Verbrechen, die in zunehmendem Mass politisiert wurden.<sup>44</sup>

In der Haftpraxis sind ebenfalls Ähnlichkeiten erkennbar. Auch Stalins Gefängnisse waren wegen ihrer Überfüllung berüchtigt: In ihnen herrschten sogar noch schlechtere Zustände als in deutschen Strafanstalten. Und mit der zunehmenden Ausbeutung der Gefangenen für wirtschaftliche Grossprojekte folgte das Dritte Reich praktisch dem sowjetischen Beispiel. Denn das Sowjetregime hatte schon Ende der zwanziger Jahre begonnen, Strafgefangene massenweise in staatlichen Projekten einzusetzen, und bis 1933 war dieser Arbeitseinsatz fest im Fünfjahresplan verankert: Gefangene fällten Bäume, arbeiteten in Kohlebergwerken und Goldminen, erbauten Häuser und gruben Kanäle, häufig in entlegenen Gebieten des Sowjetreichs. Ihre Lebensbedingungen waren extrem hart. Viele mussten monatelang ohne Ruhetag arbeiten und litten unter Hunger und Krankheiten. Der Gleichgültigkeit der Behörden gegenüber den Gefangenen entsprach deren hohe Sterblichkeit.<sup>45</sup> Und genau wie ihre Pendants in Deutschland scheuten auch die sowjetischen Behörden nicht davor zurück, Strafgefangene zu ermorden, wie sich nach dem deutschen Angriff im Juni 1941 zeigen sollte. Eigentlich hätten die sowjetischen Strafanstalten im Fall einer Invasion geräumt werden sollen. Aber eine ordnungsgemässe Evakuierung erwies sich aufgrund des raschen deutschen Vormarschs häufig als unmöglich.

Manche Gefängnisbeamte ergriffen daher einfach die Flucht und liessen die Gefangenen in ihren Zellen zurück. Anderswo wurden die wegen krimineller Delikte Verurteilten freigelassen, während andere Insassen gezwungen wurden, unter Bedingungen, die Tausende das Leben kosteten, zu Fuss nach Osten zu marschieren. Darüber hinaus wurden zehntausende Gefangene hingerichtet. Am 24. Juni 1941 wies NKWD-Chef Lawrenti Berija die regionalen Beamten in einem Geheimbefehl an, potentiell gefährliche Gefangene zu exekutieren, einschliesslich derjenigen, die wegen «antisowjetischer Tätigkeit» oder «Wirtschaftssabotage» verurteilt worden waren. Eins der blutigsten Massaker fand in Lwow statt, wo Ende Juni 1941 rund 3'000 Gefangene ermordet wurden.<sup>46</sup>

Doch über diesen allgemeinen Parallelen sollte man die deutlichen Unterschiede zwischen Stalins Russland und Hitlers Deutschland nicht vergessen. Die beiden Justizapparate wichen in Bezug auf Struktur, Position und Praxis oft beträchtlich voneinander ab. Im zaristischen Russland hatte es keine wirkliche Tradition des abstrakten Rechts gegeben, und trotz einiger Versuche, ein unabhängiges Rechtssystem zu schaffen, war es nicht gelungen, es im Leben des Landes zu verwurzeln. Und nach der Revolution von 1917 trug die Blutjustiz der Bolschewiken nicht gerade dazu bei, den allgemeinen Respekt für die Rechtllichkeit zu stärken. Bei den Justizbeamten selbst handelte es sich um unerfahrene Parteimitglieder, die häufig nur kurzzeitig als Richter oder Staatsanwälte tätig waren. In der Praxis der dreissiger und vierziger Jahre unterstanden diese Amateurjuristen den örtlichen Parteiführungen, nicht den zentralen Justizbehörden. Sie hielten sich dabei kaum an gesetzliche Normen und beteiligten sich rege am Staatsterror. Einer der Gründe für ihre Exzesse war die Angst vor Repressalien seitens der Sicherheitspolizei und der Parteiführung. Wer in Verdacht geriet, «Volksfeinde» mit Nachsicht zu behandeln, lief Gefahr, entlassen und selbst bestraft zu werden: Während des Grossen Terrors von 1937/38 verlor fast jeder zweite Richter seinen Posten, und viele wurden verhaftet. Hinzu kam, dass viele Urteile nicht von ordentlichen Gerichten verhängt wurden, sondern von Polizeigerichten und anderen Gremien. Während des Grossen Terrors übernahm die Polizei die Führung, und danach besaßen die ordentlichen Gerichte praktisch keine Jurisdiktion mehr über politische Fälle. Der sowjetische Justizapparat verlor sogar die Aufsicht über seine Strafanstalten: Ende 1934 befanden sich sämtliche Gefängnisse, Lager und Zwangsarbeiterkolonien unter der Kontrolle

des NKWD. Und in diesem System spielten die Gefängnisse nur eine Nebenrolle: Sie dienten lediglich als Durchgangsstationen oder der Unterbringung von Untersuchungsgefangenen und Häftlingen mit kurzen Haftstrafen. Was die In-sassenzahlen anging, wurden sie Ende der dreissiger und Anfang der vierziger Jahre von den Lagern bei weitem ausgestochen. Am 15. Januar 1939 zum Beispiel gab es in der Sowjetunion rund 350'000 Gefängnisinsassen, während rund 1,3 Millionen Menschen in Lagern eingesperrt waren.<sup>47</sup>

Im modernen Deutschland dagegen bildete die Justiz traditionell einen festen Bestandteil des Staates. Die höheren Justizbeamten waren standesbewusste Akademiker, die eine vieljährige staatliche Ausbildung genossen hatten und dem öffentlichen Dienst angehörten. Das war auch während des Nationalsozialismus nicht anders. Zwar wurden einige Richter und Staatsanwälte aus ideologischen Gründen schneller befördert, als es ihnen zustand, aber berufliche Qualifikationen blieben die Voraussetzung für eine Laufbahn in der Justiz. Darüber hinaus behielten deutsche Richter ein beachtliches Mass an Unabhängigkeit, und es fand keine Massensäuberung der Justiz statt. Dennoch wurde das Recht pervertiert. Die totale Unterordnung der Justiz unter die politische Führung sowie umfangreiche Säuberungen des Justizapparats, wie in der Sowjetunion, waren also keine notwendigen Voraussetzungen für die Umwandlung eines Rechtssystems in eine Waffe gegen politische und soziale Aussenseiter. Und bei diesem Kampf nahm das Justizwesen in Deutschland eine weit bedeutendere Stellung ein als in der Sowjetunion: Es verurteilte politische und andere Aussenseiter und betrieb ein grosses Netz von Strafanstalten. Die Erfahrungen des Dritten Reiches zeigen, dass ein erprobtes Rechtssystem und ein Justizpersonal aus erfahrenen Juristen keine Versicherung gegen den Abstieg in Willkür und Terror darstellen.

### **Justiz und Strafpraxis im Westen**

Die Tradition eines Justizapparats, der das Strafmonopol des Staats ausübt, verband Deutschland mit anderen westlichen Ländern, mit denen die deutsche Strafpraxis vor 1933 grosse Gemeinsamkeiten aufwies. Hier wie dort hatte sich das Rechtswesen im 19. Jahrhundert und am Anfang des 20. in ähnlicher Weise

entwickelt. Das war kein Zufall gewesen. Kriminalpolitik und Kriminologie waren internationale Fachgebiete, deren Vertreter immer wieder im Ausland Anregung suchten. Ministerialbeamte, Wissenschaftler und Gefängnispersonal korrespondierten über Ländergrenzen hinweg und trafen sich regelmässig auf internationalen Kongressen. Ausserdem unternahmen sie häufig Studienreisen ins Ausland. So besuchte der einflussreiche Hamburger Strafrechtsprofessor Moritz Liepmann 1926 fast 50 Straf- und Erziehungsanstalten in den Vereinigten Staaten, und im folgenden Jahr unternahm sein Frankfurter Kollege Berthold Freudenthal eine ähnliche Reise in die USA und nach England.<sup>48</sup> Ein kurzer Blick auf Staaten wie England und die USA zeigt, wie das nationalsozialistische Deutschland mit der gemeinsamen Tradition brach.

Während des Zweiten Weltkriegs bestand eine gewaltige Kluft zwischen der Strafpraxis im Deutschen Reich und derjenigen in den liberalen Staaten des Westens. Das machen schon ein paar Statistiken überdeutlich: So verhängten deutsche Gerichte zwischen 1941 und 1944 über 15'000 Todesurteile. Im selben Zeitraum verurteilten britische Gerichte 84 Angeklagte zum Tod. Und während im deutschen Strafvollzug die Zahl der Gefangenen zwischen Sommer 1939 und Sommer 1944 um knapp 90'000 auf 196'700 nach oben schnellte, stieg die durchschnittliche Insassenzahl britischer Strafanstalten nur um knapp 2'000, von 11'000 auf 12'915. Ähnlich gross war der Unterschied im Alltag der Strafanstalten. Weder in England noch in Amerika gab es eine Entsprechung zu der in Deutschland herrschenden Brutalität und mörderischen Gewalt. Auch traditionellere Aspekte, wie die Gefängnisarbeit, wurden sehr unterschiedlich gehandhabt. Zwar wirkte sich der Krieg in England und den USA gleichfalls auf die Gefängnisarbeit aus: Die Nachfrage nach ihren Produkten wuchs, und zahlreiche Werkstätten arbeiteten für das Militär. Aber die Entwicklung nahm einen völlig anderen Verlauf als in Deutschland. Gefängnisarbeit war für die alliierten Entscheidungsträger offenbar nur von marginaler Bedeutung. In den USA wurden die Aufträge 1944 sogar eingestellt, sodass die Produktion in vielen Strafanstalten zum Erliegen kam und die Ära des «produktiven Gefängnisses» zu Ende ging. Zudem wurden die in der Kriegsindustrie arbeitenden Gefangenen nie derart ausgebeutet wie im Dritten Reich: Statt zwölf oder sogar 14 Stunden, wie in Deutschland, sank die tägliche Arbeitszeit in britischen Strafanstalten auf

unter acht Stunden, und die Lebensmittelrationen der Insassen entsprachen denjenigen der Bevölkerung ausserhalb der Gefängnismauern.<sup>49</sup>

Betrachtet man die Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg, ergibt sich dagegen ein komplexeres Bild. Ingesamt gesehen, kam es in westlichen Staaten zu einer Abnahme von Freiheitsstrafen und einem Anstieg alternativer Strafen, wie Bewährungsstrafen und Geldbussen.<sup>50</sup> Dieser Wandel der Strafpraxis war im frühen 20. Jahrhundert auch in Deutschland zu beobachten gewesen. Im Nationalsozialismus erlebte die Freiheitsstrafe dann jedoch ein Comeback, nicht zuletzt aufgrund der Masseninhaftierung politischer Gegner, die einen der Hauptunterschiede zu den liberalen Staaten bildete. Dass die Häftlingszahlen trotz des wirtschaftlichen Aufschwungs in die Höhe schossen, stellte Deutschland in ein immer ungünstigeres Licht. Am 30. November 1936 waren 176 von 100'000 Einwohnern des Deutschen Reichs in Vollzugsanstalten inhaftiert (183, wenn man die Konzentrationslager einbeziehen würde). Das war nicht nur ein erheblicher Anstieg gegenüber der Weimarer Zeit (1927 waren 97 von 100'000 Einwohnern inhaftiert gewesen), sondern bildete auch einen auffälligen Gegensatz zu vielen europäischen Ländern mit weit niedrigere Häftlingszahlen – 80 in Belgien, 60 in den Niederlanden, 40 in Frankreich und 25 in England. Allerdings bildete Deutschland vor dem Krieg keine völlige Ausnahme. In den USA lag der Anteil der Häftlinge (ohne Untersuchungsgefangene) bei 158 von 100'000 Einwohnern (1933), in der Schweiz bei rund 165 (1936) und in Finnland sogar bei etwa 200 (1936).<sup>51</sup>

Wie stand es Mitte der dreissiger Jahre um die Lebensbedingungen in den Strafanstalten? Alles in allem ging der Trend in der Zwischenkriegszeit in vielen westlichen Ländern zu leichteren Haftbedingungen, was zum Teil auf die Vorstellung zurückzuführen war, dass das Gefängnis stärker als therapeutische Anstalt dienen sollte. In England und Amerika wurden Gefängnisorchester, Rundfunkübertragungen und Sport zu immer alltäglicheren Erscheinungen, und die Gefangenen durften sowohl miteinander als auch mit ihren Verwandten ausserhalb der Strafanstalten ungehinderter kommunizieren. In der Weimarer Republik hatte man ähnliche Massnahmen erprobt, die nach 1933 aber zumeist wieder zurückgenommen wurden. Das hiess indessen nicht, dass die Haftbedingungen in Deutschland in jeder Hinsicht härter waren als anderswo. Verglichen mit England, befanden sich die deutschen Gefängnisbauten in besserem Zu-

stand, und auch die medizinische Ausstattung war häufig etwas besser. Auch die deutschen Disziplinarstrafen dürften im internationalen Vergleich nicht aus dem Rahmen gefallen sein, wenigstens auf dem Papier: Sanktionen wie Einzelhaft und Kostschmälerung waren auch in England üblich. Und die Prügelstrafe war auf der britischen Insel, auch wenn sie selten angewandt wurde, bis 1967 erlaubt. In Deutschland war sie dagegen schon am Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts verboten worden (was einzelne Gefängnisbeamte natürlich nicht daran hinderte, Gefangene dennoch zu schlagen). Auch in den USA war die Prügelstrafe 1937 noch in der Gefängnisordnung von Dutzenden von Strafanstalten vorgesehen. Darüber hinaus wandten amerikanische Gefängnisbeamte auch andere schwere Körperstrafen an.<sup>52</sup>

Bei der Gefängnisarbeit gab es in der Vorkriegszeit ebenfalls Parallelen. In den meisten Strafanstalten, in Deutschland und anderswo, blieben monotone Tätigkeiten die Regel. Viele Gefangene konnten nicht ausgebildet werden, weil ihre Strafen zu kurz waren, und Gewerkschaften und Unternehmen protestierten ständig gegen die Konkurrenz der Gefängnisarbeit. Die wichtigste Entwicklung im nationalsozialistischen Deutschland war die Errichtung von Strafgefangenenlagern, deren Insassen besonders brutal behandelt wurden. Etwas Vergleichbares gab es in Ländern wie England nicht. Allerdings zwang man in einigen anderen westlichen Staaten Strafgefangene zu strapaziösen Aussenarbeiten. In den USA etwa wurden in den zwanziger Jahren in allen Bundesstaaten Gefangene bei Aussenarbeiten eingesetzt, etwa in der Landwirtschaft, beim Strassenbau oder auf anderen Baustellen. Dabei wichen die Bedingungen in den einzelnen Bundesstaaten stark voneinander ab. Am schlimmsten erging es den berüchtigten aneinander geketteten Gefangenentrupps in den Südstaaten («chain gangs»), die dort Teil einer langen Tradition der Misshandlung und Ausbeutung der meist afroamerikanischen Häftlinge waren. Die Gefangenen mussten körperliche Schwerarbeit verrichten, zu der die Aufseher sie mit Knüppeln und Peitschen antrieben. Erst ab den dreissiger Jahren verschwanden die «chain gangs» allmählich von den Strassen der Südstaaten.<sup>53</sup>

Auch der Kreuzzug gegen «entartete» und «unverbesserliche» Verbrecher war nicht auf Nazideutschland beschränkt. Neuseeland und das australische Neusüdwaales hatten bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts die neidvollen Bli-

cke deutscher Kriminologen auf sich gezogen, nachdem dort die Möglichkeit der unbefristeten Verwahrung von «Gewohnheitsverbrechern» eingeführt worden war. In den folgenden Jahren wurde der unbefristete, möglicherweise lebenslange Gewahrsam auch in andern Ländern Gesetz, entweder nach einer vorherigen Haftstrafe, wie bei der Sicherungsverwahrung im Dritten Reich, oder anstelle einer solchen Strafe, wie im Schweizer Strafgesetzbuch von 1937. In wieder anderen Staaten wurde die Dauer der Verwahrung begrenzt, so in England, wo ab 1908 «Gewohnheitsverbrecher» zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe für fünf bis zehn Jahre in Gewahrsam genommen werden konnten. Viele der Betroffenen waren Kleinkriminelle, die wegen des Diebstahls von Lebensmitteln und dergleichen verurteilt worden waren.<sup>54</sup> Mehrere Staaten experimentierten auch, wie Nazideutschland, mit biopolitischen Massnahmen gegen Verbrecher. So stand die Kastration von Sexualstraftätern nicht nur im Dritten Reich auf der Tagesordnung: 1929 führte Dänemark als erstes europäisches Land die freiwillige Kastration ein, und wenig später folgten Norwegen (1934), Holland (1938) und Schweden (1944). Andere Länder, einschliesslich Finnlands (1935) und einiger Bundesstaaten der USA, gestatteten sogar die Zwangskastration von Sexualstraftätern.<sup>55</sup> Manche Staaten begannen zudem, bestimmte Straftäter zu sterilisieren. Ende der zwanziger Jahre hatten bereits 28 US-Bundesstaaten Sterilisationsgesetze verabschiedet: Rund 15'000 Menschen waren schon sterilisiert worden, einschliesslich (laut einer zeitgenössischen Schätzung) mindestens 3'000 «Gewohnheitsverbrechern».<sup>56</sup> Auch in skandinavischen Ländern wurden in den dreissiger Jahren Sterilisationsgesetze mit Zwangselementen beschlossen, die allerdings wie in Deutschland auf Geistesranke und «Schwachsinnige» und nicht auf Kriminelle zielten.<sup>57</sup>

Was die deutschen Massregeln gegen «Gewohnheitsverbrecher» und «unverbesserliche» Kriminelle von denen anderer Länder entscheidend abhob, war ihre extreme Anwendung schon in der Vorkriegszeit. Die Urteilspraxis der deutschen Justiz stellte die der anderen Länder weit in den Schatten. 1929/30 befanden sich in Australien gerade einmal 50 «Gewohnheitsverbrecher» in Verwahrung, in England waren es Mitte der dreissiger Jahre 124. Selbst im faschistischen Italien waren die Zahlen nicht so viel grösser: Zwischen 1934 und 1937 waren hier insgesamt rund 500 «Gewohnheitsverbrecher» auf unbestimmte Zeit eingesperrt. Dagegen gab es in Deutschland bereits Ende 1939 fast 5'000 Si-



cherungsverwahrte. Genauso dramatisch unterschied sich die Anzahl der Kastationen in Deutschland von der in anderen Ländern. In Finnland wurden zwischen 1935 und 1950 insgesamt 54 Sexualstraftäter kastriert; in Nazideutschland waren es allein zwischen 1934 und 1939 1'800.<sup>58</sup> Die deutschen Vorkriegsmassnahmen, die den Weg bereiteten für die massenweise Ermordung von «Gewohnheitsverbrechern» während des Zweiten Weltkriegs, waren also ein äusserst radikaler Ausdruck der modernen Kriminalpolitik, wie sie auch in anderen Staaten praktiziert wurde.

Wenn man die Phase von 1933 bis 1939 in ihrer Gesamtheit betrachtet, zeigt sich, dass die deutsche Strafpraxis im Vergleich zu verschiedenen westlichen Ländern deutliche Unterschiede aufwies – in Bezug auf die Politisierung der Justiz, die extrem strenge Urteilspraxis, den steilen Anstieg der Häftlingszahlen und die exzessiven Massnahmen gegen «Gewohnheitsverbrecher». Gleichwohl hatte Deutschland damals noch keinen völlig getrennten Weg eingeschlagen und auch im Strafvollzug noch nicht ganz mit gemeinsamen Traditionen gebrochen. Ausländische Beobachter blickten daher mit zwiespältigen Gefühlen auf die deutsche Strafpraxis der Vorkriegszeit, was auf dem XL Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongress, der im August 1935 in Berlin stattfand, deutlich wurde.

### **Der Berliner Gefängniskongress von 1935**

Berlin war schon vor dem Machtantritt der Nationalsozialisten als Austragungsort des Kongresses bestimmt worden. Doch die neuen Machthaber wollten das prestigeträchtige internationale Treffen nutzen, um die nationalsozialistische Strafpraxis im besten Licht erscheinen zu lassen. Der Kongress, erklärte Reichsjustizminister Gürtner im April 1935 den regionalen Justizbeamten, biete die «einzigartige Möglichkeit, auf die juristischen Kreise des Auslandes, die dem neuen Deutschland ablehnend und feindlich gegenüberstehen, aufklärend einzuwirken».<sup>59</sup> Die Strafanstalten, die man für Besuche ausländischer Gäste ausgewählt hatte, bereiteten sich sorgfältig vor. Ganze Gebäude wurden renoviert und Korridore und Zellen gründlich geputzt; in Brandenburg-Görden wurden die speziell hergerichteten Abteilungen von den Insassen spöttisch «Potemkin-Flügel» genannt.<sup>60</sup> Um die Einstimmigkeit der handverlesenen deutschen Dele-

gation – darunter Kriminologen, Gefängnisbeamte und Vertreter anderer NS-Dienststellen, wie der Inspekteur der Konzentrationslager Theodor Eicke – zu gewährleisten, wurden ihre Mitglieder vorher instruiert, wie sie über die auf dem Kongress diskutierten Resolutionen abzustimmen hatten. Darüber hinaus wurden sie während der Sitzungen überwacht. Ein britischer Delegierter berichtete später der *Times*, hinten in den Ausschussräumen hätten «Angehörige der Geheimpolizei gesessen, die während der Ansprachen gelangweilt Zigaretten rauchten und sich unterhielten». <sup>61</sup> Nichts sollte dem Zufall überlassen werden. Das Propagandaministerium wollte den deutschen Delegierten sogar vorschreiben, wie sie auf bestimmte heikle Fragen zu antworten hätten, beispielsweise in Bezug auf die Behandlung der Juden. <sup>62</sup>

Die öffentliche Meinung im Ausland war naturgemäss schwerer zu kontrollieren. Einige Wochen vor Kongressbeginn veröffentlichte die Exil-SPD einen 15-seitigen Bericht über das nationalsozialistische Gefängnis- und Lagersystem, der Einzelheiten über die harten Vorschriften, haarsträubende Zitate führender NS-Vertreter und Beschreibungen des Haftalltags enthielt. Dieser Bericht wurde mehreren ausländischen Delegierten zugeschickt und von verschiedenen Zeitungen im Ausland aufgegriffen, die sich bei ihrer Kritik an dem bevorstehenden Kongress auf ihn beriefen. <sup>63</sup> Der angesehene Howardbund für Strafrechtsreform in Grossbritannien gab bekannt, dass er den Kongress boykottieren werde: Ohne Redefreiheit sei die Zusammenkunft «zu völliger Zwecklosigkeit und Sterilität verurteilt». <sup>64</sup>

Doch diese Befürchtungen hielten mehr als 300 Delegierte aus über 50 Ländern (einschliesslich Englands, Frankreichs und den USA) nicht davon ab, nach Berlin zu reisen, wo die Bühne für eine Propagandaschau des NS-Regimes bereitet war. Am 18. August 1935 wurde der Kongress in der mit einer Hitlerbüste und NS-Fahnen geschmückten Kroll-Oper eröffnet, am selben Ort, an dem die Reichstagsabgeordneten gut zwei Jahre zuvor das Ermächtigungsgesetz verabschiedet hatten. Die Delegierten wählten Reichsminister Gürtner zum Ehrenpräsidenten und Erwin Bumke zum Präsidenten des Kongresses. Manche ausländische Delegierte fielen sogar in Bumkes Heil-Hitler-Rufe ein. Als Hauptredner hatte man von deutscher Seite Gürtner, Frank, Freisler und Goebbels aufgeboten, die allesamt die nationalsozialistische Politik priesen. <sup>65</sup> Die NS-Presse stellte die Anwesenheit von ausländischen Justizvertretern als Zeichen



Deutsche Würdenträger 1935 auf dem XI. Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongress in Berlin. Von rechts: Reichsjustizminister Franz Gürtner, Propagandaminister Joseph Goebbels, der Präsident der Akademie für Deutsches Recht Hans Frank, Staatssekretär Roland Freisler.

der Zustimmung zum Dritten Reich dar. Einigen ausländischen Delegierten kam selbst bald der Verdacht, dass sie dem NS-Regime eine gewisse Legitimität verliehen. Ein Vertreter Grossbritanniens bemerkte, dass die deutschen Behörden Kritikern des Strafvollzugs jetzt «eine Vielzahl von Fotos ausländischer Beamter, Kriminologen und Reformer vorhalten [können], die den ungeheuerlichen Vorschlägen von Dr. Gürtner und Dr. Frank Beifall spenden».<sup>66</sup>

Dennoch lief die Veranstaltung nicht so glatt ab, wie die Gastgeber es gehofft hatten. In einer Sitzung kritisierte ein französischer Delegierter die Behandlung von KZ-Insassen, woraufhin ihm ein deutscher Vertreter verärgert

versicherte, dass es sich bei den Lagern um blosse «Erziehungsanstalten» handle.<sup>67</sup> Am nächsten Tag geriet die deutsche Seite erneut in Bedrängnis, da einige ausländische Delegierte bei einem Besuch im Gefängnis Moabit den dort eingesperrten KPD-Vorsitzenden Ernst Thälmann zu sehen wünschten. Nach einigen Ausflüchten gestattete man ihnen schliesslich, aus der Ferne einen Blick auf Thälmann zu werfen, der gerade seinen Hofgang absolvierte. Sprechen durften sie ihn nicht, angeblich, wie ihnen gesagt wurde, weil Thälmann in letzter Zeit zu viele Besuche gehabt und einen weiteren abgelehnt habe – eine Lüge, die so offensichtlich war, dass sie das Misstrauen der Besucher nur noch weiter verstärkte.<sup>68</sup>

Der Hauptstreit des Kongresses entzündete sich an der Frage, ob Vergünstigungen und mildere Behandlung die Erziehung und Besserung von Straftätern förderten. Wie nicht anders zu erwarten, meldeten die deutschen Delegierten Zweifel an, und die Vertreter des faschistischen Italien pflichteten ihnen bei. Vertreter Englands, der USA, Belgiens und anderer Länder traten hingegen, zum Verdruss der Veranstalter, für eine humanere Haltung ein. Hinterher beklagte ein deutscher Gefängnisdirektor, dass ausländische Delegierte «aus den parlamentarisch regierten Ländern» sich mit den «Gepflogenheiten des Strafvollzuges im neuen Deutschland nicht abfinden konnten». Als die Frage zur Abstimmung kam, setzte sich zunächst der deutsche Standpunkt durch, was kaum überrascht, da Deutschland die Mehrheit der Delegierten stellte. Doch in einer erhitzten Diskussion verlangten ausländische Delegierte, eine zweite Abstimmung nach Ländern durchzuführen, in der Deutschland dann knapp unterlag.<sup>69</sup> In Grossbritannien, den USA und anderswo lösten die deutschen Versuche, den Kongress zu manipulieren, und das Sperrfeuer der NS-Propaganda ein negatives Echo aus. Vermutlich waren die amerikanischen Delegierten auch darüber verärgert, dass in deutschen Zeitungen – auf Anweisung des Propagandaministeriums – während des Kongresses Artikel über die brutale Behandlung afroamerikanischer Gefangener in den USA erschienen.<sup>70</sup>

Gleichwohl sollte das Ausmass der Meinungsverschiedenheiten mit anderen Ländern nicht übertrieben werden. Die Beziehungen zwischen vielen Delegierten blieben herzlich. Einige deutsche und englische Delegierte beispielsweise kannten sich bereits von gegenseitigen Besuchen in Strafanstalten im vorangegangenen Jahr, und der britische Gefängniskommissar Alexander Pater-

son verteidigte wenige Tage nach dem Kongress seinen «Freund und Kollegen» Bumke gegen jede Kritik und pries seine «Fairness und Unparteilichkeit».<sup>71</sup> Eine Reihe von Entschliessungen war zudem einstimmig angenommen worden, und einige umstrittene Themen, wie die Zwangskastration bestimmter Straftäter, waren nicht nur von den deutschen Delegierten positiv besprochen worden. Ausserdem waren einige ausländische Delegierte offenbar von der Strenge in den deutschen Strafanstalten beeindruckt, die sie in Begleitung Gürtners, Freislers und Bumkes besucht hatten. Eine harte Behandlung von Strafgefangenen fand dabei nicht nur in Mussolinis Italien Zustimmung, sondern auch in einigen anderen Ländern. Ein Schweizer Gefängnisdirektor beispielsweise bemerkte nach einem Besuch im Emslandlager, der brutalsten aller Justizvollzugsanstalten, voller Begeisterung, die Aufseher seien «junge, aufgeweckte Leute, die durchwegs einen sympathischen Eindruck machen».<sup>72</sup> Noch war Deutschland auf dem Gebiet der Strafjustiz nicht isoliert. Zum endgültigen Bruch kam es erst durch die drastische Verschärfung der deutschen Strafpraxis während des Krieges.

## Schluss

In den meisten Darstellungen des Dritten Reichs fällt der Strafvollzug einfach unter den Tisch. Nur ein Beispiel: Bei seinem Versuch, das NS-Regime als eine «Wohlfühl-Diktatur» zu beschreiben, die fast ohne Terror gegen die deutsche Bevölkerung auskam, schaut Götz Aly nur auf die SS-Konzentrationslager. Dort, so Aly, seien Ende 1936 von 60 Millionen Deutschen gerade einmal 4'761 eingesperrt gewesen. Eine verschwindend geringe Zahl von Gefangenen, möchte man ihm zustimmen – wären da nicht noch die 117'756 Männer und Frauen gewesen, die zur gleichen Zeit in Strafanstalten der Justiz einsassen und von ihm übersehen werden.<sup>1</sup> In der Geschichtsschreibung der NS-Diktatur hat dieses Desinteresse an der Justiz durchaus Tradition: Wenn überhaupt über Disziplin und Repression geschrieben wird, dann häufig über Polizei und SS, von denen vermutet wird, sie hätten die Justiz komplett in den Schatten gestellt.<sup>2</sup> Doch das Dritte Reich wurde nie zu einem reinen Polizeistaat – Terror im NS-Regime hiess auch Justizterror. Warum aber lösten die Nationalsozialisten den traditionellen Justizapparat und seine Strafanstalten nicht einfach auf? Schliesslich verfügte das Regime doch mit Polizei und SS, beide unter Himmlers Führung, bald über einen Repressionsapparat, der direkt dem «Führerwillen» dienen sollte. Warum also blieb das Justizsystem bis zum Ende des Dritten Reichs erhalten? Zunächst einmal hätte die Demontage des Justizapparats einen weit radikaleren Einschnitt in die Grundstrukturen der deutschen Gesellschaft erfordert, als die Nationalsozialisten vorzunehmen bereit waren. Stattdessen stützte sich der NS-Terror, wie es die Nationalsozialisten auf vielen anderen Gebieten auch taten, auf eine Mischung aus bestehenden und neu geschaffenen Institutionen, die oft ähnliche Ziele verfolgten.<sup>3</sup> Darüber hinaus wusste die NS-Führung natürlich, dass viele Deutsche der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung grosses Gewicht beimassen. Im Chaos der Endphase der Weimarer Republik hatte das Versprechen der NSDAP, für Ordnung zu sorgen, auf viele Deutsche anziehend

gewirkt, und auch nach 1933 wollten sie, nicht zuletzt im eigenen Interesse, die traditionellen Rechtsbestimmungen erhalten wissen. Selbst die NS-Führung betrachtete ein gewisses Mass an Rechtssicherheit für notwendig, als «Grundlage der Volksgemeinschaft», in den Worten Hermann Görings, und um, wie Martin Bormann es ausdrückte, die «Ordnung des Volkslebens» zu bewahren.<sup>4</sup> Die Justiz verlieh dem Regime einen «Anschein von Legalität» und bildete ein Gegengewicht zu Polizeiterror und Konzentrationslagern.<sup>5</sup>

Doch die Justiz war weit mehr als eine rechtsstaatliche Fassade, die den terroristischen Charakter des Regimes verschleiern sollte. Sie war selbst bestimmend am Terror beteiligt und half bei der brutalen Unterdrückung von «Gemeinschaftsfremden» mit: Gerichte und Strafanstalten spielten eine wichtige Rolle bei der Kriminalisierung des politischen Dissenses und der Politisierung der gewöhnlichen Kriminalität. Der Justizterror blieb dabei der Öffentlichkeit nicht verborgen – und sollte es auch nicht. Zum Teil hoffte das Regime, durch ständige Propagandaberichte über Gerichtsverfahren und harte Urteile weitere Zustimmung in der Bevölkerung zu gewinnen. Denn die Verfolgung bestimmter «Gemeinschaftsfremder» war zweifellos populär, konnte sie sich doch auf Vorurteile stützen, die schon lange vor dem Machtantritt der Nationalsozialisten bestanden hatten.<sup>6</sup> Gleichzeitig stellten diese Berichte eine Warnung an den Rest der deutschen Bevölkerung dar, nicht aus der Reihe zu tanzen. Denn ein falsches Wort oder eine unbedachte Geste konnte einen «Volksgenossen» schnell in einen «Gemeinschaftsfremden» verwandeln. Das war zwar keineswegs die Regel, aber es war möglich. Abschreckung war demnach ein weiteres wichtiges Ziel der NS-Justiz. Dies galt insbesondere für den Volksgerichtshof und die Sondergerichte, die in der NS-Presse als schnelle und rücksichtslose Strafinstrumente dargestellt wurden. Roland Freisler bemerkte beifällig, dass die Überzeugung «Wehe dem, der vor das Sondergericht kommt!» weit verbreitet sei.<sup>7</sup> Der Justizapparat erfüllte im Dritten Reich also eine ganze Reihe von Funktionen und stellte, trotz der Vorbehalte der NS-Führer, einen Grundpfeiler des Regimes dar. Die Gefängnisse der Justiz waren auch Hitlers Gefängnisse.

## Justiz, Terror, Strafvollzug

In den Vorkriegsjahren war die Justiz ein wesentliches Instrument des NS-Terrors. Das belegte schon die Zahl der Strafgefangenen, die nach der «Machtergreifung» – infolge einer grösseren Zahl von Festnahmen, strengerer Urteile und neuer Gesetze – in die Höhe schoss. Selbstverständlich waren viele Gefangene gewöhnliche Kriminelle, die auch vor dem Machtantritt der Nationalsozialisten inhaftiert worden wären und nicht alle vorbehaltlos als Opfer des NS-Terrors bezeichnet werden können. Viele andere Gefangene waren es uneingeschränkt. So hatten die Gerichte entscheidenden Anteil an der Verfolgung wirklicher und vermeintlicher politischer Gegner: Ende Juni 1935 wurden 22'935 der 107'162 Insassen von Strafanstalten als politische Gefangene eingestuft.<sup>8</sup> Unter ihnen waren wegen aktiven Widerstands Verurteilte, wie Kommunisten, aber die Gerichte bestrafte auch andere Formen von Nonkonformität: Bis 1939 verurteilten sie Zehntausende wegen abfälliger Äusserungen über das Regime und halfen so, den totalen Herrschaftsanspruch des Nationalsozialismus über die Gesellschaft durchzusetzen. Auch gegen «rassische» und andere soziale Aussen-seiter ging der Justizapparat von Anfang an vor. Zwar blieb die Zahl der Juden, die in Strafanstalten eingesperrt wurden, relativ gering. Dennoch spielte die Justiz im antijüdischen Kreuzzug der Nationalsozialisten eine bedeutende Rolle: Die Gerichte wandten zahllose neue Gesetze an, die das Leben der Juden in Deutschland kriminalisierten, darunter das Verbot sexueller Beziehungen mit Nichtjuden. Juden waren dabei nicht die einzigen, deren Schlafzimmer die Justiz ausspähte. Auch Homosexuelle gehörten dazu: In der zweiten Hälfte der dreissiger Jahre wurden die Strafen für sie erheblich verschärft, und die Zahl der Angeklagten erhöhte sich dramatisch.

Es wäre aber falsch, die NS-Justiz als etwas vollkommen Neues und damit als Negation der Weimarer Strafverfolgung zu betrachten. Die meisten Weimarer Justizbeamten blieben im Dienst, und die Nationalsozialisten liessen auch einen grossen Teil der bestehenden Strafgesetzgebung unangetastet.<sup>9</sup> Selbst einige neue Gesetze wurzelten in der Zeit vor 1933, wie das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933, das die unbefristete Sicherungsverwahrung einfuhrte. Dies war kein Produkt der NS-Ideologie. Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts hatte die moderne Schule der Strafrechtslehre gefordert, bestimm-



te Kriminelle auf Dauer aus der Gesellschaft zu entfernen. In den zwanziger Jahren fand der möglicherweise lebenslange Gewahrsam solcher Straftäter breite Zustimmung, und das Gesetz von 1933 beruhte weitgehend auf einem Entwurf aus dem Jahr 1927. Diese Kontinuität zeigte sich auch bei den Sicherungsverwahrten selbst, bei denen es sich oft um Straftäter handelte, die man schon in der Weimarer Zeit verfolgt hatte: kleinkriminelle Wiederholungstäter, die von den Behörden als «unverbesserlich» eingestuft wurden.

Der Alltag hinter Gittern wurde im Dritten Reich härter als in den unmittelbar vorangegangenen Jahren. Neue Vorschriften brachten eine strengere Behandlung, die Beschneidung von Vergünstigungen und des Beschwerderechts sowie härtere Disziplinarstrafen mit sich. Gleichzeitig wurden die Essensrationen gekürzt, und die sanitären Zustände verschlimmerten sich aufgrund der Überfüllung der Strafanstalten. Zudem waren einige in den zwanziger Jahren eingeführte innovative Massnahmen nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten wieder zurückgenommen worden. Der Weimarer Strafvollzug war ein umstrittenes Gebiet gewesen, und einige Beamte und Kriminologen hatten versucht, ihn stärker auf Resozialisierung auszurichten, zum Beispiel durch die Einstellung von Sozialarbeitern – die unter dem NS-Regime umgehend entlassen wurden. Gleichwohl brach das NS-Gefängnis nicht völlig mit der Vergangenheit. Auch in der Weimarer Republik war der Gefängnisalltag häufig quälend gewesen. Ausserdem waren einschneidende Reformen in den meisten Strafanstalten nur zögerlich durchgeführt worden. Die Mehrheit der Weimarer Gefängnisbeamten hatte weiterhin auf traditionelle Methoden gesetzt, das heisst auf militärische Ordnung und strenge Disziplin. Und in der letzten Phase der Weimarer Republik waren diese Beamten in den Chor derjenigen eingefallen, die gegen jede «Humanitätsduselei» gegenüber Kriminellen protestiert hatten. Die Verschärfung der Bedingungen im NS-Gefängnis entsprach also durchaus den Wünschen vieler Vollzugsbeamter. Da verwundert es nicht, dass die meisten von ihnen nach 1933 ihre Posten behielten.

Auch während des Krieges spielte die Justiz eine wichtige Rolle als Terrorinstrument des Regimes. Neue Gesetze und Verordnungen ermöglichten eine noch strengere Bestrafung und schufen viele zusätzliche Straftatbestände. Nicht alle Richter verloren die Vernunft, aber eine Reihe von ihnen steigerte sich in eine Rage hinein, die zu einem inflationären Anstieg der Todesstrafe in der zweiten Kriegshälfte führte.

Da Hinrichtungen weiterhin in den Strafanstalten vollstreckt wurden, waren die Gefängnisbeamten bald an Massentötungen gewöhnt. Weit häufiger als Todesstrafen wurden jedoch nach wie vor Freiheitsstrafen verhängt, deren Dauer nun noch länger ausfiel als vor dem Krieg. Dies führte zusammen mit der territorialen Ausdehnung des Zuständigkeitsbereichs der deutschen Justiz zu einem weiteren steilen Anstieg der Häftlingszahlen. Die Zusammensetzung der Strafgefangenen veränderte sich dabei erheblich. Auch wenn deutsche Gefangene weiterhin die Mehrheit der Insassen ausmachten, kamen nun mehr und mehr Ausländer hinter Gitter, sowohl politische Gefangene als auch aus rassistischen Gründen Verfolgte, die in den Gefängnissen besonders brutal misshandelt wurden. Darüber hinaus befanden sich unter den Gefangenen immer mehr bisher unbescholtene deutsche «Volksgenossen», darunter viele Frauen, deren Anteil an den Strafgefangenen stark anstieg. Insgesamt verdoppelte sich die Zahl der Gefangenen im Lauf des Krieges, und die Strafanstalten hatten weiterhin mehr Insassen als die Konzentrationslager. Erst als das KZ-System in den letzten Kriegsjahren beträchtlich ausgebaut wurde, kehrte sich dieses Verhältnis um.

Zum Teil erfüllten die Strafanstalten während des Krieges die gleichen Aufgaben wie vor 1939. Sie sollten weiterhin durch strenge Behandlung Abschreckung und Vergeltung gewährleisten. Gleichzeitig aber veränderte sich die Funktion der Strafanstalten: Sie wurden jetzt stärker als bisher in das NS-Regime einbezogen. Vor allem wurden die Gefangenen für die Kriegsanstrengung ausgebeutet, in Gefängnissen und Zuchthäusern ebenso wie in den grossen Strafgefangenenlagern der Justiz und den Aussenlagern, die überall in Deutschland aus dem Boden schossen. Zwangsarbeit galt jetzt als Hauptaufgabe des Strafvollzugs, womit man ironischerweise ein Ideal der liberalen Gefängnisreformer der Vergangenheit aufgriff. Diese hatten allerdings gehofft, Straftäter auf diese Weise nach ihrer Entlassung wieder in die Gesellschaft integrieren zu können. Die NS-Beamten hatten anderes im Sinn. Sie wollten einfach so viel Arbeitsleistung wie möglich aus den Gefangenen herauspressen. Zusammen mit der Verschlechterung der allgemeinen Lebensbedingungen im Krieg – Krankheiten, Hunger, Überfüllung und brutale Disziplinarstrafen nahmen überhand – vergrösserte die Zwangsarbeit das Leid der Gefangenen enorm. Auch wenn die Überlebenschance von Justizgefangenen weit grösser als die von KZ-Insassen war, sind während des Krieges wahrscheinlich rund 20'000 Insassen von Straf-

anstalten gestorben, die Hinrichtungen der Tausenden zum Tode Verurteilten nicht mitgezählt.

Vor dem Krieg hatten die meisten Strafgefangenen die gegen sie verhängte Strafe bis zum Ende verbüsst. Auch das begann sich im Krieg langsam zu ändern, da jetzt andere politische, wirtschaftliche und militärische Erwägungen in den Vordergrund traten. Tausende von Straftätern wurden vorzeitig freigelassen oder kamen gar nicht erst in Haft, da ihre Arbeitsleistung ausserhalb der Gefängnismauern für die Kriegswirtschaft als wichtiger angesehen wurde als ihre Inhaftierung. Andere wurden vorzeitig entlassen, um in Sondereinheiten an der Front zu kämpfen. Wieder andere, die zu einer Freiheitsstrafe – und nichts anderem – verurteilt worden waren, wurden ermordet. Einige wurden im Rahmen genozidaler Programme, wie der «Euthanasie»-Aktion und des Holocaust, getötet, andere fielen einer speziell gegen Strafgefangene gerichteten Mordaktion zum Opfer: Ab November 1942 überstellte man über 20'000 Gefangene zur «Vernichtung durch Arbeit» in Konzentrationslager. Bald sollten ausgewählte Strafgefangene auch innerhalb der Vollzugsanstalten selbst getötet werden. Das Sterben der Strafgefangenen ging bis Kriegsende weiter, als bei der Räumung von Strafanstalten Tausende von Häftlingen, Deutsche wie Ausländer, ums Leben kamen.

### **Polizei und Justiz – ein Doppelstaat?**

Viele Historiker haben das Dritte Reich, von Ernst Fraenkels gleichnamigem Buch angeregt, als «Doppelstaat» beschrieben. Diese zeitgenössische Schrift – gern zitiert und wenig gelesen – stellt einen Schlüsseltext zum Verständnis der Struktur des Dritten Reichs dar. Das NS-Regime, so wird in Anlehnung an Fraenkel oft gesagt, war geprägt durch den Antagonismus von «normativem» Rechtsstaat auf der einen und dem «Massnahmenstaat» der Polizei und SS auf der anderen Seite. Dieser Polizei- und SS-Staat habe, von allen verfassungsrechtlichen Einschränkungen und Gesetzesvorschriften befreit, die politische Sphäre kontrolliert und in alle Lebensbereiche eingreifen können, auch in die «normative» Justiz.

Richtig ist an dieser Darstellung, dass Justiz und Polizei nicht auf gleiche Weise agierten. Die Justiz war ihrem Wesen nach unfähig, so weit wie die Polizei zu gehen. Obwohl die Juristen sich an ein «gelockertes Verhältnis zum Ge-

setz» gewöhnten, wie ein hochrangiger Beamter es ausdrückte, waren sie immer noch an dessen Überreste gebunden – andernfalls hätten sie sich selbst überflüssig gemacht.<sup>10</sup> So wurde das Recht zwar pervertiert – Angeklagte hatten zuzeiten keine Rechte mehr, und Absprachen zwischen Staatsanwaltschaft und Richtern waren an der Tagesordnung –, aber für ein Urteil war weiterhin ein Prozess notwendig. Von solchen Hemmungen war die Polizei weitgehend frei. Sie setzte sich bewusst von traditionellen bürokratischen Institutionen ab und liess sowohl in ihrer Organisation als auch in ihrem Handeln einem immer zügelloseren Radikalismus freien Lauf.<sup>11</sup> Himmler selbst bezeichnete die Missachtung von Gesetzen bei der Durchsetzung des Willens des Regimes immer wieder als Tugend. Dadurch drang die Polizei zwangsläufig auf traditionelle Domänen der Justiz vor, was zu Konflikten, Rivalität, Kompetenzüberschneidungen und dem für die «Polykratie» im Dritten Reich charakteristischen administrativen Durcheinander führte. Doch diese Entwicklung schwächte den NS-Terror nicht. Im Gegenteil, sie führte dazu, dass die Justiz radikaler wurde, da sie sich von der Polizei nicht ausstechen lassen wollte. Mit deren Rücksichtslosigkeit konnte sie es indessen trotz aller Brutalität nicht aufnehmen.

Dennoch ist das häufig gezeichnete Bild vom Doppelstaat nicht plausibel.<sup>12</sup> Zunächst einmal ist es problematisch, die Justiz als «normativen» Gegenpol zur polizeilichen Willkür darzustellen. Wie wir gesehen haben, verfolgte die Justiz selbst schon vor Kriegsausbruch einen Kurs, der die Herrschaft des Rechts nicht stützte, sondern aushöhlte. Erstens wurden zahlreiche Gesetzesvorschriften von vornherein so formuliert, dass sie keine Rechtssicherheit gewährleisten konnten. Bald konnten die Gerichte sogar Personen verurteilen, die kein bestimmtes Gesetz übertreten, sondern lediglich gegen das «gesunde Volksempfinden» verstossen hatten.<sup>13</sup> Zweitens legten die Gerichte bestehende Gesetze oft derart weit aus, dass sie als formale Massstäbe praktisch ausgedient hatten. So wurden deutsche Juden wegen Rassenschande verurteilt, auch wenn sie gar keine sexuellen Beziehungen mit Nichtjuden unterhalten hatten. Drittens ignorierte die Justiz häufig bestehende Vorschriften vollkommen. So blieben zahllose während des «Röhm-Putschs» und des Novemberpogroms begangene Straftaten ungesühnt. Und auch die Bestimmung der reichsweiten Vollzugsgrundsätze, bei der Behandlung von Strafgefangenen «unnötige Härten» zu vermeiden, wurde weitgehend missachtet.<sup>14</sup> Mit einem Wort, die Tätigkeit der Justiz verstieß in



Nach der nationalsozialistischen «Machtergreifung» wurde bei einem Besuch des neuen preussischen Justizministers Hanns Kerri (Mitte) im Ausbildungslager Jüterbog das Recht symbolisch gehängt, um 1933/34. In dem Lager sollten künftige deutsche Juristen ausgebildet werden.

vielerlei Hinsicht so eklatant gegen die Grundsätze eines geordneten Rechtswesens, dass es irreführend wäre, sie als rein normativ zu bezeichnen.

Noch weniger überzeugend an dem weit verbreiteten Bild des Doppelstaats ist die Vorstellung, Justiz und Polizei wären Erzfeinde gewesen, die ständig miteinander im Kampf lagen. Es gab natürlich Konflikte, doch letztlich verfolgten beide Institutionen ein und dasselbe Ziel: die Ausschaltung von «Gemein-

schaftsfremden». Dabei ergänzten sie sich häufig und arbeiteten eng zusammen. Vor allem versorgten sie sich gegenseitig mit Häftlingen. Die meisten Insassen von Strafanstalten waren von der Polizei verhaftet worden, die sie dann zur Aburteilung der Justiz übergeben hatte. Und in entgegengesetzter Richtung wurden ebenfalls Gefangene übergeben: Das SS-Lagersystem erhielt einen bedeutenden Teil seiner Insassen von der Justiz, darunter Gefangene, die ihre Strafe verbüsst hatten, und später sogar solche, die ihre Strafe noch nicht abgesessen hatten. Die Justizbehörden meldeten keine grundsätzlichen Einwände gegen diese «präventiven» Polizeimassnahmen an. Sie wurden der Justiz keineswegs einfach aufgezwungen.<sup>15</sup> Im Gegenteil: In vielen Einzelfällen unterstützten Justizbeamte selbst die polizeiliche «Schutzhaft» oder «Vorbeugungshaft» in einem Konzentrationslager. Denn bei bestimmten politischen Gefangenen, Kriminellen und «Fremdvölkischen» hielten die Justizbeamten eine weitere Inhaftierung zum Schutz der «Volksgemeinschaft» für unerlässlich, auch wenn es dafür keine Rechtsgrundlage gab. Die Polizeihaft in einem KZ wurde somit als wesentliche Ergänzung zum ordentlichen Strafvollzug betrachtet. Das Verhältnis zwischen Justiz und Polizei war natürlich nicht statisch. Vor dem Krieg hatte eine recht klare Arbeitsteilung bestanden: Die Polizei sollte verhindern, dass potentielle Feinde künftig Verbrechen begingen, während die Justiz Straftäter wegen bereits verübter Verbrechen bestrafte. Während des Krieges änderte sich dies zum Teil, da die Polizei immer mehr mutmassliche Straftäter selbst bestrafte, ohne die Justiz zu bemühen. Dennoch: Die hohe Zahl der Gerichtsverfahren im Krieg zeigt, dass die Polizei auch jetzt noch einen grossen Teil der wegen krimineller Delikte Festgenommenen der Justiz übergab.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Bild von Polizei und Justiz als entgegengesetzter Institutionen des NS-Staats nicht überzeugt. Es unterschätzt nicht nur die Mittäterschaft der Justiz im NS-Terrorssystem, sondern missversteht auch Ernst Fraenkels Studie über den Doppelstaat. Denn im Gegensatz zu dem oft erweckten Eindruck setzte Fraenkel die Justiz nicht einfach mit dem Normenstaat gleich: Sein Verständnis der Justiz im Dritten Reich war weitaus scharfsichtiger. Einerseits betrachtete er viele Gerichte – insbesondere Zivilgerichte – als Bestandteile des Normenstaats, die «dafür Sorge zu tragen [hatten], dass die Grundprinzipien der kapitalistischen Wirtschaftsordnung erhalten bleiben». Diese Gerichte sollten die Wirtschaftsordnung gegen totale Willkür schüt-

zen und gerieten dabei wiederholt mit dem Massnahmenstaat in Konflikt, wenn dieser durch die Polizei aus politischen Gründen eingriff. Andererseits aber, betonte Fraenkel weiter, billigten zahlreiche Gerichte immer wieder Aktionen des Massnahmenstaats, auch wenn sie dafür gesetzlich garantierte Rechte ausser Kraft setzen mussten. Damit gehörten sie selbst zum Massnahmenstaat. Dies gelte insbesondere für politische Verfahren vor den Sondergerichten und dem Volksgerichtshof – «Schöpfungen und Bestandteilen des Massnahmenstaats» – , wie auch für andere Gerichte, die sich selbst «zu einem Instrument des Massnahmenstaats» degradiert hatten. Fraenkels Urteil wäre zweifelsohne noch vernichtender ausgefallen, wenn ihm Details über den Niedergang des Rechts aus der Zeit nach seiner Emigration im Jahr 1938 bekannt gewesen wären.<sup>16</sup> Laut Fraenkel kombinierte die Justiz also Elemente des Normen- und des Massnahmenstaats. So verstanden, bietet sein Ansatz noch immer eine erhellende Perspektive auf die NS-Justiz. In gewissem Umfang hielt sie für die Mehrheit der Bevölkerung die soziale und wirtschaftliche Ordnung aufrecht und verhinderte, dass das Dritte Reich in völlige Anarchie abglitt. Gleichzeitig fungierten Justizorgane aber auch als politische Werkzeuge des Regimes. Im Lauf der Zeit, so scheint es, wurden die verbliebenen normativen Elemente schwächer, da immer mehr Angelegenheiten als politisch definiert wurden. Der Doppelstaat fing an, langsam zu verschwinden.

### **Hitler und die Justiz**

Über die Funktionsweise des NS-Terrors liegen verschiedene Erklärungen vor. Einige jüngere Studien betonen vor allem die Bedeutung von Denunziationen aus der Bevölkerung. Auch wenn ihr Einfluss erheblich variierte, je nach der Art der Straftat, bildeten diese freiwilligen Fingerzeige aus der Bevölkerung in der Tat ein wichtiges Element des NS-Terrors. Der Historiker Robert Gellately ist in diesem Zusammenhang sogar so weit gegangen, von einer «sich selbst überwachenden Gesellschaft» zu sprechen.<sup>17</sup> Dieses Urteil verkennt allerdings die aktive Rolle, die der Staatsapparat beim NS-Terror spielte. Die Polizei beispielsweise ergriff oft selbst die Initiative, indem sie Personen überwachte, Verstecke durchsuchte, Verdächtige festnahm und Geständnisse aus ihnen herausprügelte.<sup>18</sup> Ausserdem war es überhaupt erst das «,Denunziationsangebot' des

Staats» gewesen, durch das triviales Geschwätz und Verleumdungen zur Basis von Terrormassnahmen werden konnten.<sup>19</sup> Allgemein gesprochen, waren Hitler und die NS-Führung, Polizei, Justiz sowie andere Staats- und Parteistellen für den NS-Terror letztlich weit wichtiger als Denunziationen durch Teile der Zivilbevölkerung.

Hitler selbst war eine treibende Kraft des Terrors in Deutschland. Beim Polizei- und SS-Apparat war sein Einfluss offensichtlich: Hitler bot ihm während der gesamten NS-Herrschaft Rückendeckung und blieb in engem Kontakt mit Himmler, was Repressionsmassnahmen anging.<sup>20</sup> Hitlers Verhältnis zur Justiz war schwieriger, was ihn aber nicht davon abhielt, auch auf diesem Gebiet ein gewichtiges Wort mitzureden. Verschiedene seiner allgemeinen Äusserungen vermitteln einen Eindruck davon, wie er sich das Justizsystem vorstellte. Von Anfang an hatte er klar gemacht, dass er eine gnadenlose Bestrafung aller Feinde des NS-Staats erwarte. Und während des Krieges hob er andauernd hervor, dass an der Heimatfront eiserne Disziplin herrschen müsse, um eine Revolution wie die von 1918 zu verhindern. Wie besessen kam er immer wieder auf das Trauma von 1918 zu sprechen, das in seinen Augen das rücksichtsloseste Vorgehen an der Heimatfront rechtfertigte. Was den Strafvollzug anging, sprach er sich, ausser bei «Volksgenossen», die «gestrauchelt» waren, für eine harte Behandlung aus. Auch für die Ausbeutung der Arbeitskraft von Strafgefangenen interessierte er sich, und er äusserte sich positiv über die wegen ihrer Brutalität berüchtigten Emslandlager.

Hitler setzte so einen Massstab für das Vorgehen der Justizbeamten, die den «Führerwillen» als Richtschnur der Urteils- und Strafvollzugspraxis nahmen – was Historiker «Hitler zuarbeiten» oder «antizipierten Gehorsam» genannt haben.<sup>21</sup> Dieses Prinzip war bereits im Dritten Reich bekannt. So ermahnte Hans Frank auf der Schlusskundgebung des Deutschen Juristentages von 1936 seine Zuhörer: «Sagt euch bei jeder Entscheidung, die ihr trefft: Wie würde der Führer an meiner Stelle entscheiden?»<sup>22</sup> Hitlers Justizschelte im Reichstag vom 26. April 1942 ist ein gutes Beispiel für diese Dynamik. Obwohl der Angriff selbst kurz und allgemein gewesen war, erzielte er doch die beabsichtigte Wirkung – die Erhöhung des Drucks an der Heimatfront. Überall gingen Justizbeamte ans Werk und suchten nach Mitteln und Wegen, um das Stigma bürokratischer Ineffizienz und Schwäche ein für alle Mal loszuwerden: Die Gerichte verhängten mehr Todesstrafen als je zuvor, und das Reichsjustiz-



ministerium produzierte neue Richtlinien, um noch strengere Strafen zu ermöglichen.

Doch Hitler gab nicht nur allgemeine Hinweise auf sein Denken über Gesetz und Strafe, er verlangte auch die Einführung bestimmter Massnahmen; nachdem seine Untergebenen die praktischen Einzelheiten ausgearbeitet hatten, segnete er sie dann ab. Nach diesem Muster wurde eine Reihe neuer Gesetzesvorschriften eingeführt, wie etwa die Nürnberger Gesetze. Wie gesehen, gingen auch im Strafvollzug einige Massnahmen auf Hitlers Initiative zurück. Ein Beispiel dafür war die «Vernichtung durch Arbeit» von Strafgefangenen. Hitlers persönliches Engagement begann damit, dass er den regimetreuen Otto-Georg Thierack, von dem man einen radikalen Kurs erwartete, zum neuen Reichsjustizminister ernannte. Als Nächstes wies er Thierack persönlich darauf hin, dass es verheerende Folgen hätte, wenn man die «Konservierung» von «Strolchen» in Strafanstalten beibehielte. Das liess seinen Untergebenen viel Spielraum, den Thierack und Himmler weidlich nutzten. Entscheidend war jedoch, dass ihre Vereinbarung wieder an Hitler zurückging und die Aktion erst beginnen konnte, nachdem er grünes Licht gegeben und damit bestätigt hatte, dass der Massenmord an Strafgefangenen seinem Willen entsprach. Hitler behielt in diesem Fall das letzte Wort.

Schliesslich mischte sich Hitler häufig auch direkt in konkrete Angelegenheiten der Justiz ein, wie einzelne Gerichtsverfahren und Strafvollzugsfragen. So besass er das Recht, wegen Hochverrats verurteilte politische Gefangene zu begnadigen, und nutzte seine Machtbefugnisse, um die frühzeitige Entlassung inhaftierter NS-Aktivisten zu erreichen. Und selbst im Krieg, während er die deutschen Truppen befehligte, schaltete er sich immer wieder persönlich ein und erwirkte die Hinrichtung bestimmter Straftäter, die in seinen Augen ein zu mildes Urteil erhalten hatten. Die Folgen dieser Interventionen gingen natürlich weit über die konkreten Fälle hinaus, denn sie verstärkten auch die Entschlossenheit der Justiz, Hitlers «Willen» in Zukunft besser vorherzusehen.

Doch der Justizterror bestand aus weit mehr als der Erfüllung von Hitlers Forderungen. Die Initiative von Justizbeamten sowohl in Berlin als auch in den Regionen war ebenfalls von grosser Bedeutung. Nach dem Krieg wurde oft die positivistische Tradition der deutschen Rechtswissenschaft hervorgehoben, die angeblich bewirkt habe, dass die deutschen Justizbeamten dem NS-Regime nicht widerstehen konnten: Daran gewöhnt, den Gesetzesbuchstaben, was im-

mer er auch besagen mochte, sklavisch zu befolgen, hätten sie bloss getan, was sie tun mussten. Doch die aktive Beteiligung von Justizbeamten an vielen Aspekten der Repression – gelegentlich unter Bruch von Gesetzen – zeigt, dass dies nichts als ein «Positivismusmärchen» war.<sup>23</sup> Denn den Justizbeamten wurde ein erheblicher Ermessensspielraum zugestanden, zumal Hitlers Interventionen häufig zu unsystematisch und vage waren, um als exakte Richtschnur dienen zu können. Während sie Hitlers «Willen» interpretierten, setzten sie gleichzeitig ihre eigenen Ansichten um.

Eine Schlüsselrolle bei der Gestaltung des Justizterrors und des Gefängnisalltags spielten die Mitarbeiter des Reichsjustizministeriums in Berlin, die Gesetze und Verordnungen entwarfen, Posten besetzten, Gerichtsentscheidungen überprüften und den Generalstaatsanwälten in den Regionen detaillierte Anweisungen schickten. Die Beamten ergriffen oft selbst die Initiative, wobei sie, zumindest vor dem Krieg, gelegentlich sogar Hitlers Wünschen zuwiderhandelten, indem sie etwa seine Forderung nach der Sterilisation von Verbrechern abblockten oder seine Entscheidung ignorierten, Sicherungsverwahrte der Polizei zu übergeben. Auch regionale und lokale Justizbeamte trugen zur Verschärfung der Repression bei. Trotz der zunehmenden Versuche des Reichsjustizministeriums, einzelne Richter zu gängeln, verfügten sie weiterhin über beachtliche Macht, nicht zuletzt, weil die Formulierungen der neuen Gesetze ihnen viel Ermessensspielraum liessen. Wie kaum anders zu erwarten, entsprachen ihre Urteile nicht immer den Wünschen der Führung in Berlin. Wurden Urteile für nicht radikal genug befunden, hagelte es Ermahnungen von oben. Andererseits nutzten einzelne Richter ihre Machtstellung auch, um die Rechtspraxis in einem Mass zu radikalisieren, wie man es in Berlin nicht erwartet hatte. So verurteilten die Gerichte allein zwischen 1934 und 1939 nahezu 10'000 Personen zu Sicherungsverwahrung – zehnmal so viele, wie Reichsminister Gürtner bei der Einführung des Gewohnheitsverbrechergesetzes angenommen hatte.

Auch Direktoren, Ärzte, Lehrer, Geistliche und Aufseher in den einzelnen Strafanstalten besaßen eine beträchtliche Machtfülle. Die von der zentralen Gefängnisverwaltung vorgegebenen Richtlinien liessen ihnen viel Platz für Eigeninitiativen, und so hing die Behandlung der einzelnen Gefangenen oft von ihrem Gutdünken ab. Ihr Einfluss reichte dabei weit über die blosser Inhaftierung der Gefangenen hinaus. Örtliche Gefängnisbeamte meldeten den Justizbehörden

Häftlinge zur Sterilisation oder zur nachträglichen Verurteilung zu Sicherungsverwahrung oder Kastration. In einigen Fällen denunzierten sie auch Gefangene wegen regimekritischer Äusserungen, was für diese schwerwiegende Konsequenzen hatte. Ausserdem versorgten örtliche Beamte die Polizei mit Informationen über Strafgefangene und empfahlen ihr manchmal sogar, sie nach Verbüssung ihrer Strafe in Gewahrsam zu nehmen. Auch bei der Tötung von Häftlingen spielten die Strafvollzugsbeamten eine zentrale Rolle. In den Strafanstalten selbst ermöglichten sie die Fließbandhinrichtungen von Angeklagten, die von ordentlichen Gerichten zum Tod verurteilt worden waren. Gleichzeitig beteiligten sie sich aktiv an der Auswahl anderer Strafgefangener, die ebenfalls getötet werden sollten. Ohne ihre Beflissenheit hätten Tausende von Justizgefangenen das Dritte Reich überlebt.

Der Eifer der Justizbeamten – von Richtern, Staatsanwälten, Strafvollzugsbeamten und anderen – war eine Grundvoraussetzung für den Terror im Nationalsozialismus. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass viele von ihnen keine NS-Aktivisten waren, sondern erfahrene Praktiker, die bereits in der Justiz der Weimarer Republik gearbeitet hatten. Man musste kein «geborener» Nationalsozialist sein, um die brutale Bestrafung von Kommunisten, Juden und «Asozialen» zu fordern und umzusetzen. Das galt genauso für andere NS-Täter, einschliesslich der Polizisten, Ärzte, Sozialarbeiter, Wehrmachtoffiziere und anderer, die mithalfen, das nationalsozialistische Terrornetz zusammenzuhalten.

Warum liessen sich so viele Justizbeamte in den Repressionsapparat einspannen? Warum missachteten sie die Grundregeln der Gerechtigkeit und halfen, die Herrschaft des Rechts zu zerstören? Einen einzelnen Grund dafür gab es nicht. Die generelle Brutalisierung der Gesellschaft im Dritten Reich – durch den Krieg und die Vernichtungspolitik gegen Juden, Geistesranke und andere – spielte sicherlich eine wichtige Rolle. Ebenso wichtig war der Druck durch andere Organe der NS-Diktatur: Hitler war ein wichtiger Faktor, ebenso wie Polizei und SS. Aber der Justizterror war nicht nur eine Reaktion auf Druck von aussen. Viele Justizbeamte selbst hielten die rücksichtslose Bestrafung von «Gemeinschaftsfremden» für erforderlich, ganz besonders während des Kriegs. Viele von ihnen waren Veteranen des Ersten Weltkriegs und wollten nun «in der Heimat mit den Paragraphen wie mit Waffen kämpfen».<sup>24</sup> Sie teilten Hitlers Auffassung, dass brutale Massnahmen nötig seien, um einen «Dolchstoss in den

## SCHLUSS

Rücken» der Heimatfront zu verhindern. Als sich die Stimmung der Bevölkerung im Laufe des Kriegs immer mehr verschlechterte und der Glaube an das Regime dahinschwand, bestärkte dies viele Beamte nur noch in ihrer Entschlossenheit, die Disziplin mit allen Mitteln aufrechtzuerhalten. So blieben die Justiz und ihre Gefängnisse bis zum Ende Institutionen des Terrors und Stützen der NS-Diktatur.<sup>25</sup>

## **ANHANG**

## Danksagung

Ursprünglich habe ich dieses Buch auf Englisch geschrieben, während meiner Zeit am Birkbeck College (London), am Downing College (Cambridge) und an der University of Sheffield. Meinen Kollegen und Studenten dort bin ich zu tiefem Dank verpflichtet, genau wie den anderen Institutionen, die meine Forschung grosszügig unterstützt haben: der British Academy, der University of London, dem Institute of Historical Research und der Harry Frank Guggenheim Foundation. Ich möchte auch dem *Journal of Modern History* dem *Historical Journal* und Princeton University Press danken, die Aufsätze von mir veröffentlicht haben, auf die ich mich in ein paar Abschnitten dieses Buches gestützt habe. Die englische Ausgabe des Buches wurde von Yale University Press veröffentlicht, wo das Projekt sehr professionell unterstützt wurde. Das gilt auch für den Siedler Verlag und die deutsche Ausgabe, die auf einer eingehenden Bearbeitung der englischen Version beruht. Die Betreuung des Buches bei Siedler, allen voran durch Thomas Rathnow, hätte besser nicht sein können. Klaus-Dieter Schmidt hat die schwierige Aufgabe, den englischen Text in meine Muttersprache zu übertragen, vorzüglich gelöst. Und Jörg Später hat als Lektor exzellente Arbeit geleistet.

Bei meinen Recherchen fand ich sachkundige Beratung in vielen deutschen und britischen Archiven und Bibliotheken. Aus der langen Liste derer, denen ich zu Dank verpflichtet bin, möchte ich stellvertretend Sabine Gresens und Torsten Zarwel vom Bundesarchiv in Berlin, Katharina Witter in Meiningen, Grit Graupner in Weimar und Reinhard Weber in München nennen. Fietje Ausländer vom Dokumentations- und Informationszentrum Emslandlager danke ich für verschiedene Informationen und Fotografien. Wichtige Dokumente, die von deutschen Justizbehörden aufbewahrt werden, habe ich durch die Unterstützung von Oberstaatsanwalt Richter in Kiel sowie Richter Schneider und Staatsanwalt Riedel in Luwigsburg einsehen können. Mein Dank gilt auch all denen, die mir zu einem tieferen Einblick in den Gefängnisalltag verholfen haben. Erich Vie-

höfer organisierte einen Besuch im Gefängnismuseum in Ludwigsburg und sandte mir diverse Dokumente zu. Direktor Schwämmlein führte mich durch die JVA Untermassfeld und beantwortete viele Fragen. Besonders dankbar bin ich Hauptlehrer Fridolin Resch von der JVA Straubing, der mich zweimal durch die Anstalt führte und ausserdem zahlreiche Fotografien und Dokumente zur Verfügung stellte.

Viele Kollegen haben mir bei meiner Forschung immer wieder unter die Arme gegriffen. Ihre Ratschläge sind dem Buch sehr zugute gekommen. Anregende Ideen und Hinweise erhielt ich in Gesprächen und Briefwechseln mit Omer Bartov, Wolfgang Burgmair, Michael Burleigh, Jane Caplan, Chris Clark, Nick Coleman, Jennifer Evans, Henry Friedlander, Stephen Garton, Robert Gelately, Neil Gregor, Elizabeth Harvey, Tobias Jersak, Helmut Kramer, Oliver Liang, Peter Longerich, Heinz Müller-Dietz, Kai Naumann, Christina Vanja, Matthias M. Weber und Richard Wetzell. Darüber hinaus habe ich über viele Jahre spannende Gespräche mit Stefan Schnurr geführt, der mir auch mehrere Aufsätze und Bücher schickte. Peter Kitson und Zoë Laidlaw halfen bei der Erstellung der Diagramme. Pertti Ahonen, Constantine Brancovan, Jörg Morré, Christian Müller, Corey Ross und Dan Vyleta (der auch einen Aufsatz aus dem Tschechischen für mich übersetzte) lasen, häufig kurzfristig, einzelne Abschnitte des Manuskripts und machten sehr nützliche Anmerkungen. Besonders dankbar bin ich auch Christian Goeschel, Richard Overy, Kristin Semmens, Lucy Riall und Jan Rüter, die weite Teile des Buches gelesen und mir mit ihrer scharfsinnigen Kritik sehr geholfen haben. Mein ganz spezieller Dank gilt Andreas Fleiter, der mit seinem Fachwissen eine unschätzbare Hilfe war. Sir Ian Kershaw und Jeremy Noakes haben das gesamte Buch mit sachkundigem Blick geprüft und erheblich zu seiner Verbesserung beigetragen. Ich bin ihnen nicht nur deshalb zu besonderem Dank verpflichtet. Den grössten Dank schulde ich Richard J. Evans, der mir bei dieser Arbeit von Anfang an mit Rat und Tat zur Seite stand.

Auch Familie und Freunde, die – Gott sei Dank – kein ausgeprägtes Interesse am NS-Gefängnis haben, trugen entscheidend zur Entstehung dieses Buches bei. Während meiner Forschungsreisen genoss ich die Gastfreundschaft von Christian Kirschstein, Christoph und Joachim Ruckhäberle, Robyn Schul-kowsky, Patrick Schwarz und Ines Langelüdecke, Matthias Tischer sowie

## DANK

Friederike und Max von Trott. Besonders tief stehe ich in der Schuld von Michael Metzger, weit über seine immense praktische Hilfe hinaus. Meiner Familie – Christa, Sebastian, Gabriele und Michael – gilt mein tief empfundener Dank für all ihre Unterstützung über die Jahre. Sebastian hat auch geholfen, einige wichtige Bücher aufzuspüren, während mein Vater das Manuskript in beiden Sprachen gelesen und viele wertvolle Anmerkungen gemacht hat. Am allertiefsten stehe ich jedoch in der Schuld von Tracey McGeagh, die genauso lange mit diesem Projekt gelebt hat wie ich selbst. Ohne sie hätte ich dieses Buch nicht schreiben können.

London, im Juli 2006  
Nikolaus Wachsmann



# Diagramme

- Seite 442/443 Diagramm 1  
Insassenzahlen deutscher Vollzugsanstalten,  
1924–1944
- Seite 444/445 Diagramm 2  
Tagesbelegung deutscher Vollzugsanstalten und  
SS-Konzentrationslager, 1934–1945
- Seite 444/445 Diagramm 3  
Geschlechterverteilung der Insassen deutscher  
Vollzugsanstalten, 1934–1943
- Seite 446/447 Diagramm 4  
Erstinstanzliche Urteile des Volksgerichtshofs,  
1934–1945
- Seite 448/449 Diagramm 5  
»Maßregeln der Sicherung und Besserung«  
(nach dem Gewohnheitsverbrechergesetz  
vom 24. November 1933)
- Seite 450/451 Diagramm 6  
Zahl der von Gerichten auf dem Gebiet des Dritten Reichs  
gefallten Todesurteile, 1933–1945

**Diagramm 1**  
**Insassenzahlen deutscher Vollzugsanstalten, 1924–1944**

*Quellen*

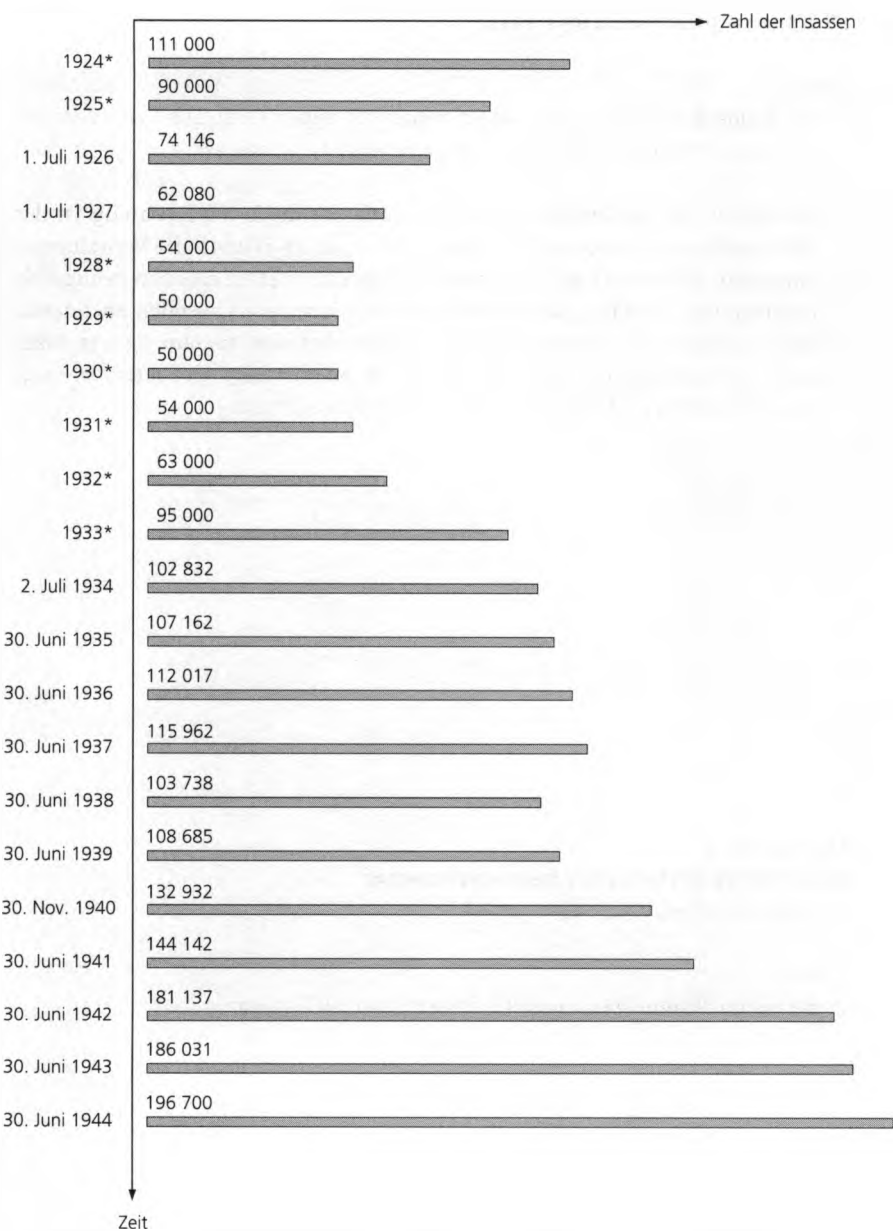
»Statistik des Gefängniswesens im Deutschen Reich«, BA Berlin, R 3001/9882, 3001/9920/2, 3001/alt R 22/1417, 3001/alt R 22/897.

Die Zahlen umfassen die Insassen der in die Zuständigkeit des Reichsjustizministeriums fallenden Anstalten. Ab 1939 zählten dazu auch Anstalten in Österreich (Gerichtsbezirke Graz, Innsbruck, Linz und Wien) sowie im Sudetenland (Gerichtsbezirk Leitmeritz) und im Memelgebiet, ab 1940 Anstalten in den eingegliederten Ostgebieten (vor allem in den Gerichtsbezirken Danzig, Kattowitz und Posen), ab 1941 Anstalten in Prag, Elsass-Lothringen und Luxemburg, ab 1943 die Lager Nord in Norwegen und 1944 die Lager West in Frankreich.

- \* Durchschnittliche Tagesbelegung, geschätzt auf der Grundlage der Insassenzahl preußischer Vollzugsanstalten; vgl.: *Statistik über die Gefangenenanstalten in Preußen 1924, 1928/29*; Edgar Schmidt, »Aus der Statistik der preußischen Gefangenenanstalten«; ders., »Die Kosten des Strafvollzuges«.

DIAGRAMME

Diagramm 1



**Diagramm 2**  
**Tagesbelegung deutscher Vollzugsanstalten und**  
**SS-Konzentrationslager, 1934-1945**

*Quellen*

BA Berlin, R 3001/9882, 3001/9920/2, 3001/alt R 22/987; Orth, *Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, S. 32, 51, 53, 97, 192, 222.

Die Zahlen für die Konzentrationslager umfassen die in die Zuständigkeit der SS-Inspektion der Konzentrationslager (ab 1942: SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt) fallenden Lager; die Zahl für Frühjahr 1942 ist eine Schätzung. Die Angaben für die Vollzugsanstalten beziehen sich auf die folgenden Stichdaten: 30. November 1936, 31. Oktober 1938, 31. Dezember 1938, 30. Juni 1939, 31. März 1942, 30. September 1942, 31. März 1943, 30. September 1943, 30. September 1944, 30. Dezember 1944; die Zahl für Ende 1934 ist eine Schätzung.

**Diagramm 3**  
**Geschlechterverteilung der Insassen deutscher**  
**Vollzugsanstalten, 1934-1943**

*Quellen*

BA Berlin, R 3001/9882, 3001/alt R 22/1417, 3001/ alt R 22/897.

DIAGRAMME

Diagramm 2

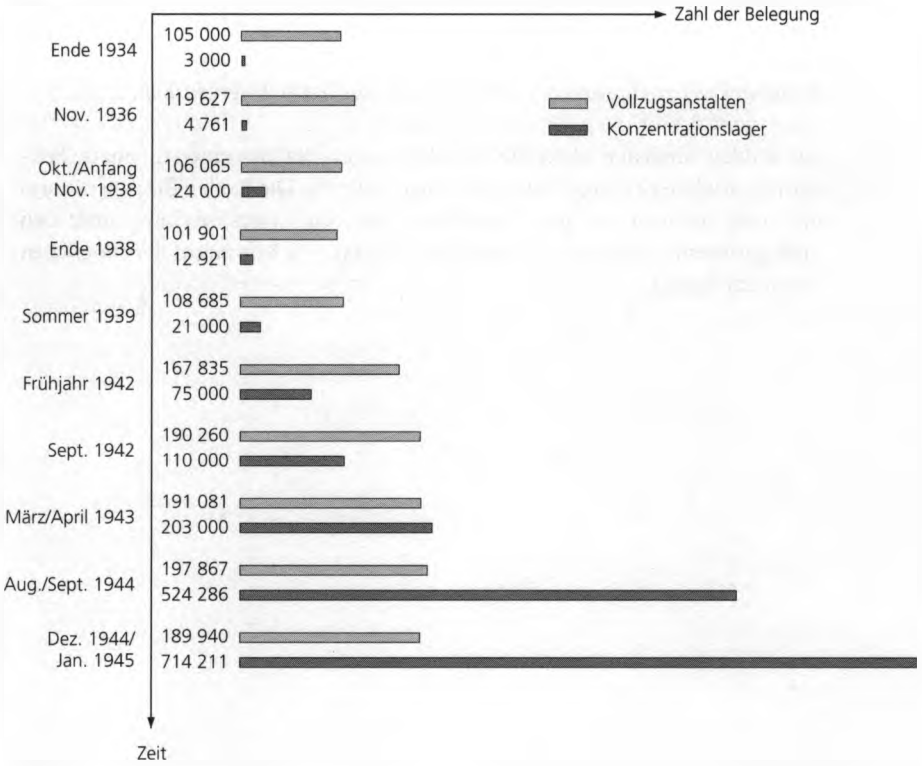


Diagramm 3



**Diagramm 4**  
**Erstinstanzliche Urteile des Volksgerichtshofs, 1934–1945**

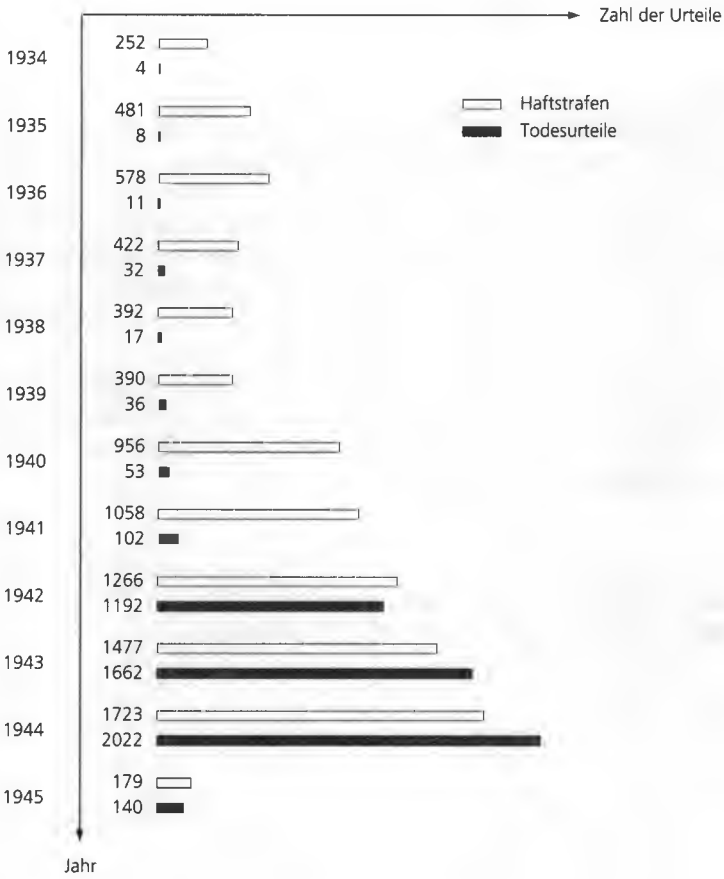
*Quelle*

Schlüter, *Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs*, S. 38.

Die Zahlen umfassen nicht die Entscheidungen des Besonderen Senats. Freisprüche sind nicht in das Diagramm aufgenommen. Die Zahlen für 1934 bis 1936 und 1945 beruhen auf den Ergebnissen der Nachkriegsforschung über den Volksgerichtshof und stellen, besonders für 1945, das Minimum der möglichen Urteilszahlen dar.

DIAGRAMME







Diagramm 4



**Diagramm 5****»Maßregeln der Sicherung und Besserung«****(nach dem Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933)***Quellen*

*Kriminalstatistik für die Jahre 1935 und 1936; Statistisches Reichsamts, Entwicklung der Kriminalität (BA Berlin 3001/alt R 22/1160, Bl. 25–66).*

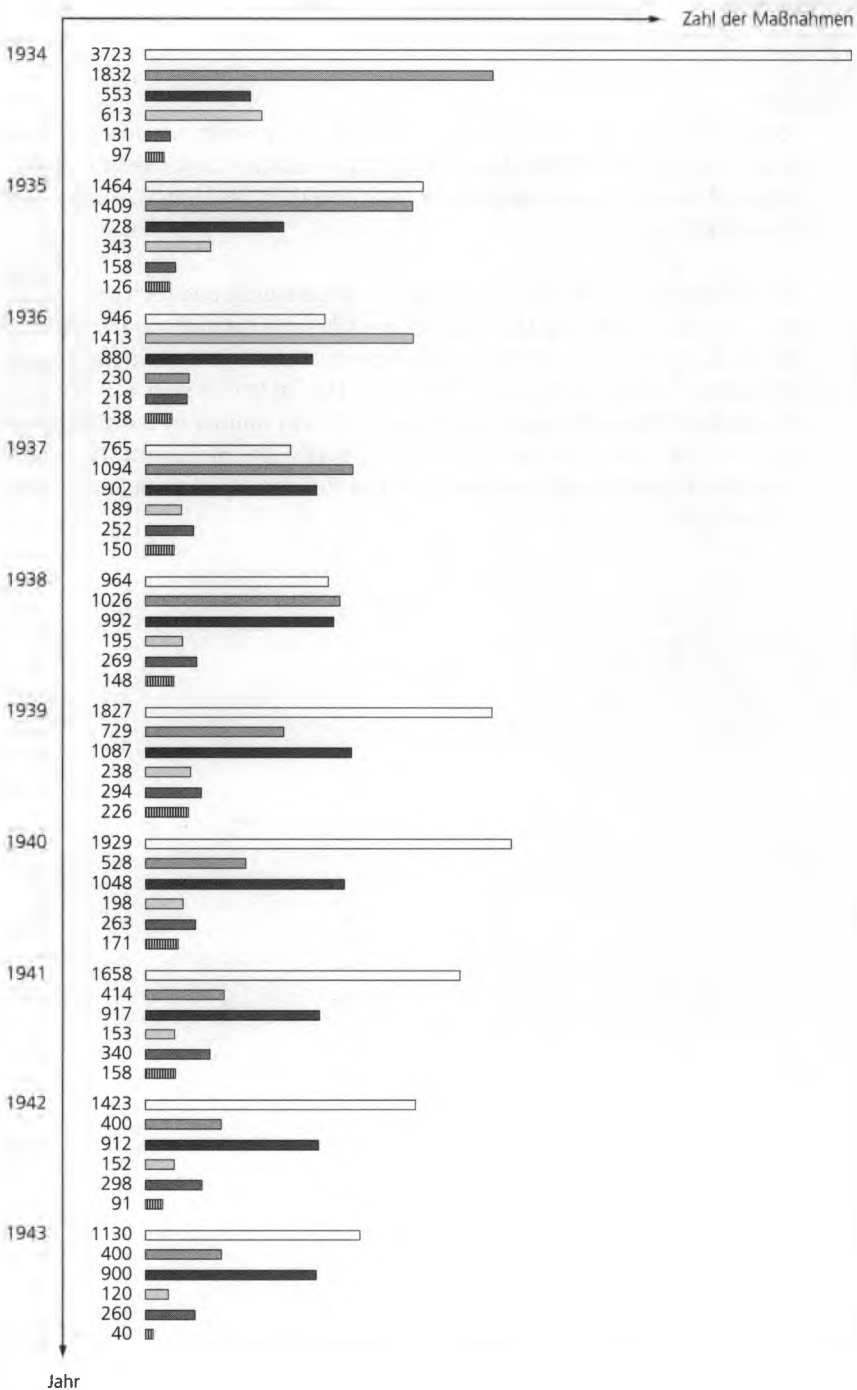
In den Zahlen für 1934 bis 1939 sind die wenigen in diesem Zeitraum gefällten Urteile des Volksgerichtshofs nicht enthalten, ebenso wie auch die wenigen Urteile der Sondergerichte (C. Müller, *Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933*, S. 53), die möglicherweise auch bei den Kriegszahlen nicht berücksichtigt sind. In den Zahlen für 1942 sind weder Tschechen berücksichtigt noch Polen und Juden, die nach der »Polenstrafrechtsverordnung« vom 4. Dezember 1941 verurteilt wurden. Die Zahlen für 1943 sind Schätzungen, die auf den Statistiken für das erste Halbejahr beruhen, die zudem unvollständig sind und lediglich deutsche Angeklagte erfassen.

-  Sicherungsverwahrung (§ 42e)
-  Unterbringung in einem Arbeitshaus (§ 42d)
-  Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 42b)
-  Entmannung (§ 42k)
-  Untersagung der Berufsausübung (§ 42l)
-  Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Erziehungsanstalt (§ 42c)



DIAGRAMME

Diagramm 5



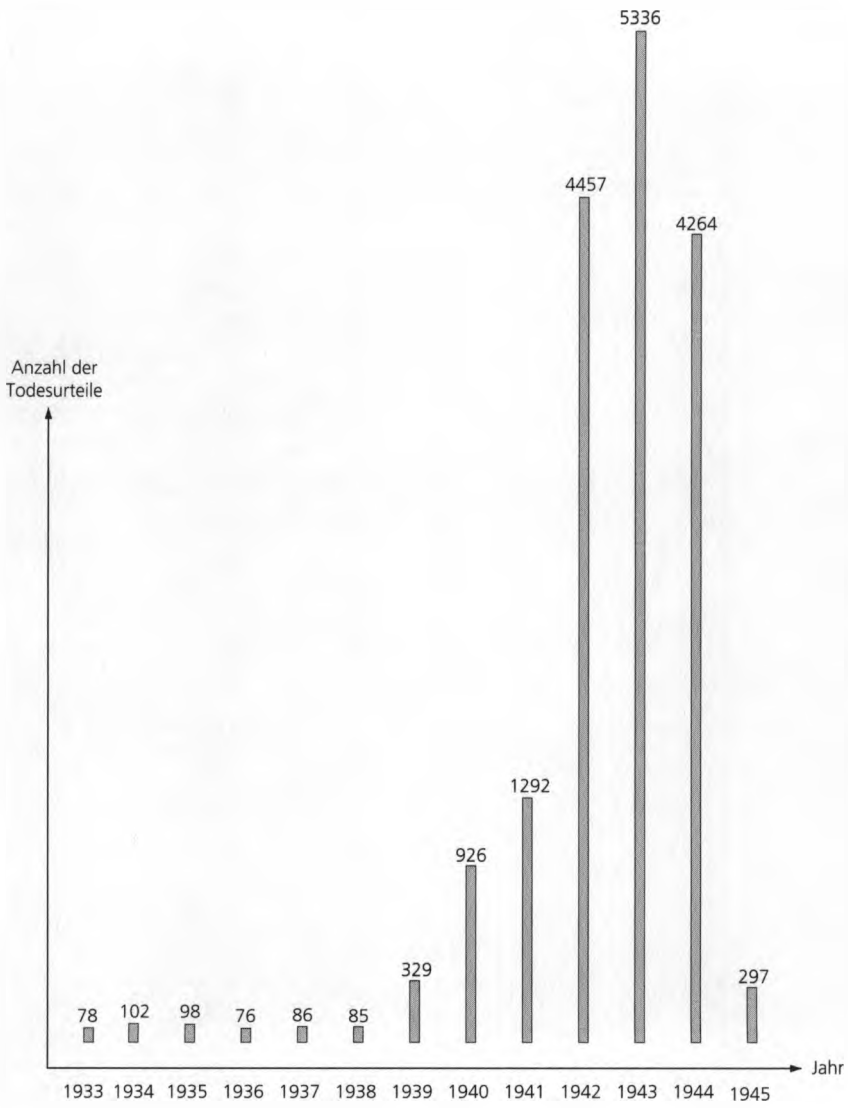
**Diagramm 6**  
**Zahl der von Gerichten auf dem Gebiet des Dritten Reichs**  
**gefällten Todesurteile, 1933–1945**

*Quellen*

Düsing, *Abschaffung der Todesstrafe*, S. 209–220; BA Berlin, 3001/alt R 22/1160, Bl. 48; Weckbecker, *Zwischen Freispruch und Todesstrafe*, S. 443, Tabelle 56; Informationsdienst des Reichsministers der Justiz [1944], in Oleschinski, *Gedenkstätte Plötzensee*, S. 54f.

Die Zahlen für 1933–38 stammen aus der Kriminalstatistik und beziehen sich auf das so genannte Altreich. Die Zahl für das Jahr 1939 stammt aus der gleichen Quelle, enthält aber zusätzlich 156 von Sondergerichten in den eingegliederten polnischen Gebieten verhängte Todesstrafen. Die Zahlen für 1940, 1941 und 1943 stammen aus einer geheimen Aufstellung des Reichsministeriums der Justiz aus dem Jahr 1944. Die Zahlen für 1942, 1944 und 1945 sind Schätzungen, die auf den von Scharfrichter Johann Reichhart in dieser Zeit durchgeführten Hinrichtungen basieren.

Diagramm 6



# Abkürzungen

- AV  
Allgemeine Verfügung
- BA Berlin  
Bundesarchiv Berlin
- BayHStA  
Bayerisches Hauptstaatsarchiv
- BDC  
Berlin Document Center
- BlGefK*  
*Blätter für Gefängniskunde*
- BLHA  
Brandenburgisches Landeshauptarchiv
- BNSDJ  
Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
- DDR  
Deutsche Demokratische Republik
- DJV  
Deutsche Zentralverwaltung für Justiz
- GStA  
Generalstaatsanwaltschaft
- GStA PK  
Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
- HHStAW  
Hessisches Hauptstaatsarchiv
- HSSPF  
Höherer SS- und Polizeiführer
- HstAD-Kalkum  
Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv, Zweigarchiv Schloss Kalkum
- IfZ  
Institut für Zeitgeschichte, München

- IKL  
Inspektion der Konzentrationslager
- IKV  
Internationale Kriminalistische Vereinigung
- IMG  
*Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen  
Militärgerichtshof*
- JVA  
Justizvollzugsanstalt
- KPD  
Kommunistische Partei Deutschlands
- KZ  
Konzentrationslager
- LaB  
Landesarchiv Berlin
- LG  
Landgericht
- MdRfW  
*Monatsblätter des Deutschen Reichszusammenschlusses für Gerichtshilfe,  
Gefangenen- und Entlassenenfürsorge der freien Wohlfahrtspflege*
- MGGE  
*Monatsblätter für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge*
- MKG  
*Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft*
- MPIP-HA  
Max-Planck-Institut für Psychiatrie, Historisches Archiv
- M*schriftKrim  
*Monatsschrift für Kriminalpsychologie* [1937–1944: *Kriminalbiologie*; seit 1953:  
*Kriminologie*] *und Strafrechtsreform*
- NKWD  
Narodnyj Komissariat Wnutrennych Del (Volkskommissariat für  
Innere Angelegenheiten)
- NN  
*Nacht und Nebel*
- NRW  
Nordrhein-Westfalen
- NSDAP  
Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

## ABKÜRZUNGEN

- OKH  
Oberkommando des Heeres
- OKW  
Oberkommando der Wehrmacht
- OLG  
Oberlandesgericht
- PRO  
The National Archives (UK)
- RJM  
Reichsjustizministerium
- RSHA  
Reichssicherheitshauptamt
- SA  
Sturmabteilung
- SD  
Sicherheitsdienst
- SED  
Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
- Sipo  
Sicherheitspolizei
- SL  
Strafvollzugsmuseum Ludwigsburg
- Sopade*  
*Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands*
- SPD  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands
- SS  
Schutzstaffel
- StAMü  
Staatsarchiv München
- StK  
Staatsanwaltschaft Kiel
- ThHStAW  
Thüringisches Hauptstaatsarchiv
- ThSTA Mgn.  
Thüringisches Staatsarchiv Meiningen
- UNWCC  
United Nations War Crimes Commission

ABKÜRZUNGEN

VfZ

*Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*

WL

Wiener Library, London

ZfStrVo

*Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*

ZStL

Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg

ZStW

*Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*

# Anmerkungen

## Einführung

- 1 Im Folgenden beziehen sich Oberbegriffe wie »Gefängnis«, »Strafgefängener« und »Gefängnisbeamter« zumeist auf Vollzugsanstalten allgemein (also auf Gefängnisse, Zuchthäuser und Strafgefangenenlager). Gefangene in der Obhut von nicht zum Justizapparat gehörenden Organisationen werden eigens kenntlich gemacht, etwa als Polizeihäftlinge oder KZ-Insassen.
- 2 BA Berlin, R 3001/9920/2, Bl. 1f. *Gefängnisstrafen* dauerten zwischen einem Tag und fünf Jahren. Die Mindestdauer der *Zuchthausstrafe* lag bei einem Jahr (lebenslange Strafen wurden aber selten verhängt); sie zielte explizit darauf ab, Straftäter zu entehren und über ihre Entlassung hinaus zu brandmarken. Zu den grundlegenden Strafrechtsbestimmungen siehe *Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich*.
- 3 Reichsjustizministerium (Hg.), *Das Gefängniswesen in Deutschland*, S. 35–42. Von den 167 »besonderen Anstalten« (das heißt mit hauptamtlichem Vorsteher) im Jahr 1935 waren 77 Straf- und Untersuchungsgefängnisse, 37 Gefängnisse, 22 Zuchthäuser (acht mit Flügeln für Sicherheitsverwahrte) und 31 gemischte Anstalten verschiedener Art. Neben den »besonderen Anstalten« gab es 982 sonstige Anstalten, überwiegend örtliche Gerichtsgefängnisse. Aufgrund ihrer Größe (fast 90 Prozent waren für weniger als 50 Häftlinge ausgelegt) hatte keine von ihnen einen hauptamtlichen Vorsteher.
- 4 Tuchel, *Konzentrationslager*, S. 203. Nicht mit eingeschlossen ist hier das KZ Columbia in Berlin, in dem im Juni 1935 höchstens 200 Gefangene einsaßen; Schilde, Tuchel, *Columbia-Haus*, S. 12–13.
- 5 Die bislang ausführlichste und beste Darstellung findet sich in Möhler, »Nationalsozialistischer Strafvollzug«. Weitere Überblicke finden sich in Naumann, *Gefängnis und Gesellschaft* und Hottes, »Grauen und Normalität«. Zu einzelnen Strafanstalten und Aspekten des Vollzugs siehe unter anderem Suhr, *Die Emslandlager*; Habicht, *Zuchthaus Waldheim 1933–45*; Sarodnick, »Dieses Haus muss ein Haus des Schreckens werden ...«; Drobisch, »Alltag im Zuchthaus Luckau 1933 bis 1939«; Maier, »Strafvollzug im Gebiet des nördlichen Teiles von Rheinland-Pfalz im Dritten Reich«; Scharf, »Strafvollzug in der Pfalz unter besonderer Berücksichtigung der JVA Zweibrücken«; Fricke, *Die Justizvollzugsan-*



- stalt »Roter Ochse« Halle/Saale 1933–1945; Dörner, *Erziehung durch Strafe*; Oleschinski, »Ein letzter stärkender Gottesdienst«. Es liegen auch zwei wertvolle Quelleditionen vor: Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*; Justizakademie des Landes NRW (Hg.), *Zum Strafvollzug 1933–1945 und seiner Vorgeschichte in der Weimarer Republik*.
- 6 Gruchmann, *Justiz*.
- 7 Zu den KZ siehe zum Beispiel Herbert/Orth/Dieckmann (Hg.), *Die nationalsozialistischen Konzentrationslager*; Pingel, *Häftlinge unter SS-Herrschaft*; Sofsky, *Die Ordnung des Terrors*; Orth, *Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager*. Zur Gestapo siehe Gellately, *Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft*; Johnson, *Der nationalsozialistische Terror*; Paul/Mallmann (Hg.), *Die Gestapo*; dies. (Hg.), *Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg*. Zur SS siehe Sydnor, *Soldiers of Destruction*.
- 8 Zu den Ausnahmen von dieser Regel gehören Broszat, »Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich«; Staff (Hg.), *Justiz im Dritten Reich*.
- 9 Muntau, *Strafvollzug und Gefangenenfürsorge im Wandel der Zeit*, S. 74.
- 10 Weinkauff, *Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus*, S. 170.
- 11 Die besten übergreifenden Darstellungen sind Angermund, *Deutsche Richterschaft*; Gruchmann, *Justiz*. Zu einzelnen Regionen siehe beispielsweise Justizbehörde Hamburg (Hg.), »Für Führer, Volk und Vaterland ...«; Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), *Justiz und Nationalsozialismus*; Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hg.), *Justiz im Dritten Reich*; Niermann, *Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich*. Zum Volksgerichtshof siehe insbesondere Marxen, *Das Volk und sein Gerichtshof*; Schlüter, *Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs*. Zur jüngsten Literatur über Sondergerichte und verwandte Themen siehe Zarusky, »Gerichte des Unrechtsstaates«. Zu bestimmten Gesetzen und Opfergruppen siehe beispielsweise C. Müller, *Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933*; B. Dörner, »Heimtücke«; Kebedies, *Außer Kontrolle*; Evans, *Rituale der Vergeltung*.
- 12 Siehe beispielsweise Crankshaw, *Gestapo*; Delarue, *Geschichte der Gestapo*.
- 13 Wehler, *Gesellschaftsgeschichte*, Band 4, S. 675, 676, 738.
- 14 Aly, »Die Wohlühl-Diktatur«, *Der Spiegel* 10 (2005), S. 56–62. Ausführlich: Aly, *Hitlers Volksstaat*.
- 15 Für eine Untersuchung aus der Weimarer Zeit siehe Reuß, *Der Strafvollzug an Frauen*.
- 16 Die Bedeutung der geschlechtsspezifischen Herangehensweise wurde von einigen Einzelstudien über Frauengefängnisse in den USA und anderswo unterstrichen; siehe beispielsweise Rafter, *Partial Justice*.

- 17 Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, passim, Zitate auf S. 535, 1124. Zu einer kurzen Zusammenfassung von Gruchmanns Ansichten siehe ders., »Rechtssystem und nationalsozialistische Justizpolitik«; »Die ›rechtsprechende Gewalt‹ im nationalsozialistischen Herrschaftssystem«.
- 18 Thierack, »Der Strafvollzug im Dienste der Volksgemeinschaft«, S. 212.

## Kapitel 1

### Das Gefängnis in der Weimarer Republik

- 1 Zum allgemeinen Hintergrund siehe Evans, *Rituale der Vergeltung*, S. 651–659; ders., *Das Dritte Reich*, Bd. 1, Kap. 2; H.-H. Liang, *Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik*, S. 129–133. Vgl. auch Kreuztähler, *Das Bild des Verbrechers in Romanen der Weimarer Republik*; Classen, *Darstellung von Kriminalität in der deutschen Literatur, Presse und Wissenschaft 1900 bis 1930*.
- 2 Schon früher hatte ein gewisses Interesse bestanden, aber das Gefängnis war kein wirklich bedeutendes Thema gewesen. Für das Kaiserreich siehe Hett, *Death in the Tiergarten*, S. 197f.; Fleiter, »Strafen auf dem Weg zum Sozialismus«, S. 115; vgl. auch Behrle, *Die Stellung der deutschen Sozialisten zum Strafvollzug von 1870 bis zur Gegenwart*, S. 9–24.
- 3 Gute Einführungen in die Geschichte des Strafens und der Gefängnisse finden sich in Spierenburg, »Four Centuries of Prison History«; Morris/Rothman (Hg.), *The Oxford History of the Prison*.
- 4 Zu England siehe McGowen, »The Well-Ordered Prison«; zu den USA siehe Rothman, »Perfecting the Prison«.
- 5 Siehe Nutz, *Strafanstalt als Besserungsmaschine*, S. 310–333; Mecklenburg, *Die Ordnung der Gefängnisse*; Scheerer, »Beyond Confinement?«; Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, S. 76, Anm. 2; vgl. auch Fleiter, »Straf- und Gefängnisreformen in Deutschland und den USA«.
- 6 Krohne, *Lehrbuch der Gefängniskunde*, S. 357, Anm. 15; Berger, *Die konstante Repression*, S. 99; Schwandner, »Die Tuberkulosefrage in den Strafanstalten«. In preußischen Zuchthäusern wurde die Prügelstrafe offiziell erst im Dezember 1918 verboten, aber sie war in den Jahren zuvor kaum noch verhängt worden.
- 7 Oerter, *Acht Jahre Zuchthaus*, S. 102, vgl. auch S. 81–111; Leuss, *Aus dem Zuchthause*, insbesondere S. 87–92, 158–160, 184–188.
- 8 Foucault, *Überwachen und Strafen*, S. 173–219.
- 9 Siehe beispielsweise Herrmann, »Militärische Achtungsbezeugungen von Strafgefangenen im Verkehr mit den Gefängnisbehörden«; Radosch, »Achtungsbezeugung von Strafgefangenen«; Michaelis, »Audiatur et altera pars!«.

- 10 Krohne, *Lehrbuch der Gefängniskunde*, S. 522; vgl. Stammer, »Krohne und sein Einfluß auf die Fortentwicklung des Gefängniswesens«. Zu den Aufseherinnen siehe Ellering, »Der Strafvollzug an Frauen«, insbesondere S. 361. Zur Lebenswelt von Soldaten im kaiserlichen Deutschland siehe Frevert, *Die kasernierte Nation*, S. 228–301.
- 11 Dienstanweisung für Aufseher vom Ministerium des Inneren, 19.12.1902, zit. in: Hornig, »Die Bedeutung des Aufsichtsbeamten im Strafvollzuge«, S. 202.
- 12 Schmidt, *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, S. 232–246, 314–321; ders., *Zuchthäuser und Gefängnisse*, S. 20–23; Wetzell, »Criminal Law Reform in Imperial Germany«, S. 10–32, 41f.
- 13 Siehe zum Beispiel Kraepelin, »Das Verbrechen als soziale Krankheit«. Zur allgemeinen Entwicklung von Kriminalpolitik und Kriminologie in dieser Periode siehe Wetzell, *Inventing the Criminal*; Galassi, *Kriminologie im Deutschen Kaiserreich*. Zur Beziehung zwischen Psychiatrie und Strafrechtspflege siehe C. Müller, »Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat« (mittlerweile auch in Buchform). Für die internationale Entwicklung siehe beispielsweise Wiener, *Reconstructing the Criminal*.
- 14 Von Liszt, »Der Zweckgedanke im Strafrecht«, Zitate auf S. 166, 169, 173. Zu Deportationen siehe Evans, *Szenen aus der deutschen Unterwelt*, S. 26–140; Voigt, »Die Deportation – ein Thema der deutschen Rechtswissenschaft und Politik im 19. und frühen 20. Jahrhundert«.
- 15 Zit. in: Davis, *Conflict and Control*, S. 330; vgl. auch Wolfgang, »Cesare Lombroso«. Lombroso hat *L'Uomo delinquente* wiederholt umgeschrieben und erweitert, im Jahre 1897 erschien die fünfte und letzte Fassung; Gibson, *Born to Crime*, S. 18–30.
- 16 Gadebusch Bondio, *Rezeption der kriminalanthropologischen Theorien von Cesare Lombroso*.
- 17 Von Liszt, »Kriminalpolitische Aufgaben«, S. 311. Vgl. auch Pick, *Faces of Degeneration*, S. 44–59; Gadebusch Bondio, *Rezeption der kriminalanthropologischen Theorien von Cesare Lombroso*, S. 94–96; Wetzell, »Criminal Law Reform in Imperial Germany«, S. 160–162; Weiss, *Race Hygiene and National Efficiency*, S. 9–11; Galassi, *Kriminologie im Deutschen Kaiserreich*, S. 111–22, 169–225.
- 18 Von Liszt, »Der Zweckgedanke im Strafrecht«, S. 171
- 19 Radbruch, »Die Psychologie der Gefangenschaft«; Freudenthal, *Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen*.
- 20 Zu von Liszt und seinem Einfluss siehe Wetzell, *Inventing the Criminal*, S. 33–38, 75–90; Naucke, »Die Kriminalpolitik des Marburger Programms 1882«.
- 21 Siehe HStAD-Kalkum, Gerichte Rep. 321/340 (zu den höflichen Soldaten: Bl. 123; Staatsanwalt Mönchengladbach an Oberstaatsanwalt Düsseldorf, 9.11.1918); vgl.

- auch HStAD-Kalkum, Gerichte Rep. 22/343. Lenins Bemerkung wird erwähnt in Haffner, *Die deutsche Revolution 1918/19*, S. 64.
- 22 Zit. in: Weisbrod, »Gewalt in der Politik«, S. 392.
- 23 Zit. in: Blasius, *Geschichte der politischen Kriminalität*, S. 82.
- 24 Für Baden siehe Kißener, *Zwischen Diktatur und Demokratie*, S. 51–132.
- 25 Zur deutschen Richterschaft siehe Hannover/Hannover, *Politische Justiz, 1918 bis 1933*; Jasper, »Justiz und Politik in der Weimarer Republik«. Siehe auch Siemens, »Die ›Vertrauenskrise der Justiz‹«.
- 26 Zuchthaus Straubing ans Staatsministerium der Justiz, 20.1.1920, BayHStA, MJu 7149; Zuchthaus Straubing ans Staatsministerium der Justiz, 16.5.1919, ebd.; vgl. auch Zuchthaus Straubing ans Staatsministerium der Justiz, 4.7.1919, ebd.; Evans, *Szenen aus der Unterwelt*, S. 119, 123. Die Akten des Justizministeriums im Bayerischen Hauptstaatsarchiv sind, seitdem ich sie in den neunziger Jahren eingesehen habe, teilweise umsigniert worden. Ich verwende hier die Neusignaturen. Der 1864 gegründete Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten war die bedeutendste Organisation der höheren Gefängnisbeamten, zählte aber auch andere Beamte und Kriminologen zu seinen Mitgliedern.
- 27 M. M. Weber, *Ernst Rüdin*, S. 89f.; Walter, *Psychiatrie und Gesellschaft in der Moderne*, S. 284f.; Zuchthaus Straubing ans Staatsministerium der Justiz, 26.1.1925, BayHStA, MJu 24366. Vgl. auch Rosenhaft, *Beating the Fascists?*, insbesondere S. 16f., 134, 202.
- 28 Kershaw, *Hitler*, Bd. 1, S. 224f., 280–298.
- 29 Für ein solches Beispiel siehe »Lichtenburger Genossen harren aus!«, in: *Rote Fahne*, 21.11.1921, BA Berlin, 61 Re 1/1528, Bl. 3. Siehe auch *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstags*, 147. Sitzung, 19.11.1921, S. 5123f.; ebd., Mündlicher Bericht des 37. Ausschusses, 17.12.1921, S. 5359–5361. Zur politischen Ausnutzung von Gerichtsverfahren siehe Evans, *Das Dritte Reich*, Bd. 1, Kap. 2.
- 30 Zu einem Beispiel dafür siehe Stefan M. an Dr. Knipp und Dr. Kroemer, 6.7.1924, BLHA, Pr. Br. Rep. 29, Zuchthaus Brandenburg Nr. 1010. Aus Gründen des Datenschutzes sind die Namen von Gefangenen im Folgenden häufig nur abgekürzt wiedergegeben.
- 31 Bund der Gefängnis-, Straf- und Erziehungsbeamten und -Beamtinnen Deutschlands (Hg.), *Der Aufsichtsbeamte im Strafvollzuge*, S. 32–34. Allein 1921 wurden 649 Häftlinge wegen der Beteiligung an Gefängnisunruhen zu einer weiteren Haft von drei Monaten oder mehr verurteilt (*Kriminalstatistik für das Jahr 1921*).
- 32 »Das Schwurgericht im Zuchthaus«, in: *Berliner Tageblatt*, 19.6.1920, BA Berlin, 61 Re 1/1527, Bl. 167. Siehe auch »Rote Revolte im Zuchthaus«, in: *Berliner Tageblatt*, 29.3.1920, ebd., Bl. 163.

- 33 Bessel, *Germany after the First World War*, S. 242–244; »Das Elend der Strafgefangenen«, in: *Vorwärts*, 17. 4. 1923, BA Berlin, R 3001/5606.
- 34 BayHStA, MJu 24413; vgl. auch BayHStA, MF 67427, Staatsministerium der Justiz an Staatsministerium der Finanzen, 20. 4. 1920; »Überfüllung der Berliner Gefängnisse«, in: *Berliner Tageblatt*, 18. 1. 1921, BA Berlin, 61 Re 1/1527, Bl. 176f.
- 35 Naumann, *Gefängnis und Gesellschaft*, 43.
- 36 Grünhut, *The Development of the German Penal System 1920–1932*, S. 12; H.-H. Liang, *Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik*, S. 134f.; vgl. auch Liepmann, *Krieg und Kriminalität in Deutschland*, S. 164.
- 37 Zur Rolle der SPD und zu den frühen Nachkriegsreformen siehe Behrle, *Die Stellung der deutschen Sozialisten zum Strafvollzug von 1870 bis zur Gegenwart*, S. 22–48, 157.
- 38 Zitat in Zirker, *Der Gefangene*, S. 66. Für den Weimarer Sozialstaat siehe Peukert, *Die Weimarer Republik*, S. 132–147, 256–265; Hong, *Welfare, Modernity and the Weimar State*; vgl. auch C. Dörner, *Erziehung durch Strafe*.
- 39 Strafanstalt Untermaßfeld ans Justizministerium, 20. 11. 1924, ThHStAW, Justizministerium Nr. 1638, Bl. 30–35; zu den anderen Strafanstalten Deutschlands siehe E. J. Gumbel, »Gedanken zum Strafvollzug«, in: *Dresdner Volkszeitung*, 16. 11. 1929, BA Berlin, R 3001/5611.
- 40 Zur Arbeitsgemeinschaft siehe Zirker, »Erste Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs«; »Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs«; Sieverts, »Die Arbeitsgemeinschaft für die Reform des Strafvollzugs«.
- 41 Zu Untermaßfeld siehe die Akten des thüringischen Justizministeriums, in: ThHStAW. Gedruckte Quellen sind unter anderem die Aufsätze von Gieseler, Hapke, Krebs und Rösch, in: *Gefängnisse in Thüringen*; Krebs, »Die Selbstverwaltung Gefangener in der Strafanstalt«; ders., »Die GmbH als Betriebsform der Arbeit in der Strafanstalt«; Frede, »Der Strafvollzug in Stufen«; ders., »Der Strafvollzug in Stufen in Thüringen«. Unter den Quellen finden sich auch zwei der wenigen Studien über die Haftanstalten der Weimarer Republik: Sagaster, *Die thüringische Landesstrafanstalt Untermaßfeld in den Jahren 1923–1933*; Witter, »Funktion und Organisation der Zuchthäuser im kapitalistischen Deutschland, dargelegt am Beispiel des Zuchthauses Untermaßfeld, 1813–1945«. Speziell zur Gefangenenzzeitung siehe auch Joerger, *Die deutsche Gefängnispresse*, S. 29–34.
- 42 »Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923«. Die jüngste Darstellung der Einführung dieser Grundsätze findet sich in Schenk, *Bestrebungen zur einheitlichen Regelung des Strafvollzugs in Deutschland von 1870 bis 1923*, S. 99–113.
- 43 Zum letzten Punkt siehe Starke, »Die Behandlung der Gefangenen«.
- 44 Staatsministerium der Justiz an Strafanstalten, 16. 4. 1921, BayHStA, MJu 24254.

- 45 Zur Zahl der Haftanstalten siehe »Statistik des Gefängniswesens im Deutschen Reich«, Tabelle 1.
- 46 Ebd., Tabelle 8.
- 47 M. Scherübl, »Erziehung und Unterricht im Strafvollzug« (1922), BayHStA, MJu 22498. Vgl. auch ders., »Die Gefängnisschule«; anonyme Eingabe von Gefangenen aus Amberg, o. J. [1925], BayHStA, MJu 24444; Gumbel, »Strafvollzugsstatistik«, in: *Die Justiz* 5, S. 702.
- 48 »Fortschrittlich – aber nur auf dem Papier«, in: *Vossische Zeitung*, 13.2.1929, BA Berlin, R 3001/5631, B. 111. Zur Bedeutung des »Seitengewehr« in der Armee siehe Frevert, *Die kasernierte Nation*, S. 113–114, 243–244. Nur in einigen Anstalten wie Untermaßfeld wurde der Degen im Innendienst vorübergehend abgeschafft; »Das Thüringische Justizministerium ‚berichtigt‘«, in: *Leipziger Neueste Nachrichten*, 27. 6. 1922, ThHStAW, Thüringisches Justizministerium Nr. 1339, Bl. 1.
- 49 Landesverband der Gefängnisaufsichtsbeamten Großthüringens an das Justizministerium, 16. 4. 1928, ThHStAW, Justizministerium Nr. 423, Bl. 45f.; vgl. auch Landesverband an die Staatsregierung, 14. 2. 1925, ebd., Bl. 4f.; Strafanstalt Untermaßfeld ans Justizministerium, 9. 11. 1922 und 27. 10. 1923, ebd., Nr. 397, Bl. 65f., 103; Personalakten Justizministerium, Julius Mentzner, Beschluß des Staatsministeriums, 8. 8. 1923, ebd., Bl. 91–93; Personalakten Justizministerium, Dr. Albert Krebs, Strafanstalt Untermaßfeld ans Justizministerium, 7. 6. 1933, ebd., Bl. 264–275.
- 50 JVA Straubing (Hg.), *100 Jahre Justizvollzugsanstalt Straubing*, S. 71.
- 51 So wurde Albert Poller, der Direktor der Haftanstalt Waldheim, in einem Nachruf beschrieben; »Nachruf auf Albert Poller«, in: *BlGefK* 64 (1933), S. 346.
- 52 Justizministerium an Landesgefängnis Ichtershausen, 6. 2. 1926, ThHStAW, Justizministerium Nr. 1781, Bl. 52. Vgl. auch Landesgefängnis Ichtershausen ans Justizministerium, 29. 1. 1926, ebd., Nr. 1339, Bl. 88–92. Vgl. auch Landesgefängnis Ichtershausen ans Justizministerium, 17. 2. 1926, ebd., Nr. 1781, Bl. 53–56; Personalakten Justizministerium, Max Vollrath, ebd.
- 53 »Stenographischer Bericht der 19. Mitglieder-Versammlung des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten«, S. 213–215.
- 54 Siehe beispielsweise Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten, Beschlüsse der 18. Mitgliederversammlung vom 30. und 31. August 1923, BA Berlin, R 3001/5606; Bumke, »Die Freiheitsstrafe als Problem der Gesetzgebung«, S. 28, Anm. 1; siehe auch die Korrespondenz in: BayHStA, MJu 13143.
- 55 Ein Beispiel für eine solche Übertreibung des »Beschwerdeunwesens« wird besprochen in Gumbel, »Strafvollzugsstatistik«, in: *Die Justiz* 6, S. 30.
- 56 Großmann, »Der Strafvollzug in Theorie und Praxis«, in: *Berliner Tageblatt*, 7. 12. 1927, BA Berlin, R 3001/5631, Bl. 68; Staatsministerium der Justiz an Strafanstalten, 31. 5. 1929, BayHStA, MJu 22472; vgl. auch mehrere Beispiele in ThHStAW, Justizministerium Nr. 1716.

- 57 Für die Rote Hilfe siehe Brauns, *Schafft Rote Hilfe!*
- 58 Peukert, *Grenzen der Sozialdisziplinierung*, S. 230–241; Petersen, *Literatur und Justiz in der Weimarer Republik*, S. 183; von Koerber, *Menschen im Zuchthaus*; »Aktuelles Theater in der Volksbühne«, in: *Vorwärts*, 1. 2. 1930, BA Berlin, R 3001/5631. Zu den Romanen zählen Lion Feuchtwangers *Erfolg* (1930) und Gustav Reglers *Wasser, Brot und blaue Bohnen* (1932).
- 59 Zu Plättner und seinem Buch siehe vor allem Ullrich, *Der ruhelose Rebell*.
- 60 Hoelz, *Vom »Weißen Kreuz« zur roten Fahne*, S. 480.
- 61 Siehe beispielsweise »Wie leben die Strafgefangenen?«, in: *Deutsche Zeitung*, 25. 5. 1929, BA Berlin, R 3001/5659, Bl. 133.
- 62 »Der Kampf gegen die Feinde des Menschentums«, in: *Kreuzzeitung*, 7. 10. 1927, BA Berlin, 62 DAF 3/1787, Bl. 101.
- 63 Siehe beispielsweise Freudenthal, »Maßregeln der Sicherung und Besserung«; Bondy, »Zur Frage der Erziehbarkeit«.
- 64 Die Sicherungsverwahrung wurde auch von einigen Sozialdemokraten und Gefängnisreformern bejaht, die nicht an den »unverbesserlichen Verbrecher« glaubten. Für sie war die Sicherungsverwahrung ein potientiellles Erziehungsinstrument, das die langfristige Behandlung von Strafgefangenen ermöglichte, die während ihrer eigentlichen Haftzeit nicht resozialisiert werden konnten. Nur die Kommunisten blieben bei ihrer Ablehnung, vor allem weil sie fürchteten, die Sicherungsverwahrung könnte auch gegen politische Straftäter verhängt werden; vgl. C. Müller, »Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat«, S. 209–218.
- 65 Ministerialentschließung, 3. 11. 1921, abgedruckt in Bayerisches Staatsministerium der Justiz (Hg.), *Der Stufenstrafvollzug und die kriminalbiologischen Untersuchungen der Gefangenen in den bayerischen Strafanstalten*, Bd. 1, S. 15.
- 66 Ministerialentschließung, 17. 4. 1924, abgedruckt in Bayerisches Staatsministerium der Justiz (Hg.), *Der Stufenstrafvollzug und die kriminalbiologischen Untersuchungen der Gefangenen in den bayerischen Strafanstalten*, Bd. 1, S. 44.
- 67 Zum anscheinenden Anstieg der Rückfälligkeit und einigen seiner Ursachen siehe C. Müller, »Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat«, S. 186f.
- 68 Gentz, »Berufsverbrecher«, S. 349. Die Bezeichnung »degeneriert« oder »minderwertig« wurde in den zwanziger Jahren zunehmend zugunsten des Begriffs »Psychopath« fallen gelassen, der damals wissenschaftlicher klang und auch in anderen westlichen Ländern gern benutzt wurde; siehe Schneider, *Die psychopathischen Persönlichkeiten*; Wetzell, *Inventing the Criminal*, S. 146–149.
- 69 I. Richter, *Katholizismus und Eugenik*, S. 228–230, 253–256.
- 70 Siehe Schwartz, »Proletarier« und »Lumpen«; ders., »Kriminalbiologie und Strafrechtsreform«, S. 28–43.
- 71 Heindl, *Der Berufsverbrecher*, S. 156.

- 72 P. Wagner, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 155–164.
- 73 Ministerialentschließung, 7.7.1923, abgedruckt in Bayerisches Staatsministerium der Justiz (Hg.), *Der Stufenstrafvollzug und die kriminalbiologischen Untersuchungen der Gefangenen in den bayerischen Strafanstalten*, Bd. 1, S. 26–38. Der Begriff der Kriminalbiologie war 1888 von Franz von Liszt eingeführt worden; O. Liang, »Criminal-biological Theory, Discourse, and Practice in Germany, 1918–1945«, S. 10. Zur Kriminalbiologie in Bayern siehe Burgmair/Wachsmann/Weber, »Die soziale Prognose wird damit sehr trübe ...«.
- 74 Ein »kriminalbiologischer« Fragebogen ist abgedruckt in Bayerisches Staatsministerium der Justiz (Hg.), *Der Stufenstrafvollzug und die kriminalbiologischen Untersuchungen der Gefangenen in den bayerischen Strafanstalten*, Bd. 1, S. 86 bis 92.
- 75 Gutachten Dr. Viernstein, Dr. Trunk, 4.2.1930, Anhang, BayHStA, MJu 24257. Zur Einbeziehung von Gefängnisgeistlichen und Gefängnislehrern siehe Ministerialentschließung, 14.12.1927, abgedruckt in Bayerisches Staatsministerium der Justiz (Hg.), *Der Stufenstrafvollzug und die kriminalbiologischen Untersuchungen der Gefangenen in den bayerischen Strafanstalten*, Bd. 2, S. 26–50.
- 76 Siehe beispielsweise Zuchthaus Ebrach an GStA Bamberg, 13.1.1933, Anhang, BayHStA, MJu 24259.
- 77 Siehe vor allem Petrzilka, *Persönlichkeitsforschung und Differenzierung im Strafvollzug*, insbesondere S. 39–61.
- 78 »Stenographischer Bericht der 19. Mitglieder-Versammlung des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten«, S. 378; vgl. auch Weissenrieder, »Zur Geschichte des Besserungsgedankens im Vollzug der neuzeitlichen Freiheitsstrafe«, insbesondere S. 42f.
- 79 Zu Sachsen und Hamburg siehe Fetscher, »Die Organisation der erbbiologischen Erforschung der Strafgefangenen in Sachsen«; Rothmaler, »Prognose: Zweifelhaft«, S. 119f., 137.
- 80 Zum allgemeinen Hintergrund siehe Sieverts, »Die preußische Verordnung über den Strafvollzug in Stufen vom 7. Juni 1929«.
- 81 Foucault, *Überwachen und Strafen*, S. 319.
- 82 LaB, Rep 5 Acc 2863, Nr. 97 (hier die zwischen dem 1. Mai 1930 und dem 29. Dezember 1930 in Moabit durchgeführte Untersuchungen); zu den Untersuchungen in Bayern siehe O. Liang, »Criminal-biological Theory, Discourse, and Practice in Germany, 1918–1945«, S. 141–157.
- 83 Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen, 16.7.1926, und Ministerialentschließung zur Ausführung des Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetzes, 16.7.1926; beide in BayHStA, MIInn 71579.
- 84 Staatsministerium der Justiz an Strafanstalten, 16.2.1927, BayHStA, MJu 24275.



- 85 Zit. in: Luz, *Ursachen und Bekämpfung des Verbrechen im Urteil des Verbrechers*, S. 194.
- 86 Siehe beispielsweise Bayerisches Obsorge-Amt (Hg.), *Die Gefangenenobsorge*.
- 87 Zit. in: Luz, *Ursachen und Bekämpfung des Verbrechen im Urteil des Verbrechers*, S. 251.
- 88 Becker, »Randgruppen im Blickfeld der Polizei«; Lüdtke, »Gemeinwohl«, *Polizei und »Festungspraxis«*, S. 233–237; Luz, *Ursachen und Bekämpfung des Verbrechen im Urteil des Verbrechers*, S. 243–246.
- 89 P. Wagner, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 146–148.
- 90 Zu den Arbeitslosenzahlen siehe Berghahn, *Modern Germany*, S. 284, Tabelle 18; zu den Kriminalitätsziffern siehe P. Wagner, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 215, Tabelle 6.
- 91 Die Zahl der wegen Landfriedensbruchs (Strafgesetzbuch § 125) verhängten Gefängnisstrafen erhöhte sich zwischen 1929 und 1932 auf mehr als das Zehnfache (von 230 auf 2962); *Kriminalstatistik für das Jahr 1929*; *Kriminalstatistik für das Jahr 1932*. Zum allgemeinen Hintergrund siehe Bessel, *Political Violence and the Rise of Nazism*; Rosenhaft, *Beating the Fascists?*. Für die preußischen Zahlen siehe Blasius, *Weimars Ende*, S. 81–82.
- 92 Stapenhorst, *Die Entwicklung des Verhältnisses von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe seit 1882*, S. 42. Zur Entwicklung der vorangegangenen Jahre siehe auch Exner, *Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte*.
- 93 Zit. in: Blasius, *Weimars Ende*, S. 15. Siehe auch Evans, *Rituale der Vergeltung*, S. 714 bis 730.
- 94 »Die Preußentagung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten«, S. 261 bis 271; Viernstein, »Die kriminalbiologischen Untersuchungen der Strafgefangenen in Bayern«. Zu den Folgen siehe »Bankrott des modernen Strafvollzuges«, in: *Deutsche Zeitung*, 7. 11. 1930; Sieverts, »Gedanken über Methoden, Ergebnisse und kriminalpolitische Folgen der kriminalbiologischen Untersuchungen im bayrischen Strafvollzug«.
- 95 Lebenslauf Maria B., 22. 8. 1930, StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 1820; vgl. auch Martell, »Zum Problem der Vorbestraften«. Die Rückfallquote bei männlichen Strafgefangenen stieg zwischen 1928 und 1932 von 34,8 auf 45,1 Prozent (*Kriminalstatistik für das Jahr 1932*), S. 18.
- 96 P. Wagner, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 164–179; vgl. auch Schwerk, *Die Meisterdiebe von Berlin*.
- 97 Zit. in: Seyfarth, »Durchhalten!«, S. 130.
- 98 Siehe zum Beispiel Marxen, *Der Kampf gegen das liberale Strafrecht*; P. Wagner, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 188f.

- 99 Am eindringlichsten haben wohl die beiden jungen Rechtsgelehrten Georg Dahm und Friedrich Schaffstein diese Forderungen unterstrichen; Dahm/Schaffstein, *Liberales oder autoritäres Strafrecht?*
- 100 Walter, *Psychiatrie und Gesellschaft in der Moderne*, S. 369–408.
- 101 Siehe beispielsweise »Anregungen der Vereinigung der Preußischen Staatsanwälte zu Ersparnissen auf dem Gebiet der Justizverwaltung und Rechtsprechung«; »Ersparnisvorschläge des Preußischen Richtervereins«; Seyfarth, »Der Humanitätsgedanke im Strafvollzug«.
- 102 »Das Klavier im Zuchthaus«, in: *Meininger Tageblatt*, 2.1.1932, ThHStAW, Justizministerium Nr. 1340, Bl. 2; Strafanstalt Untermaßfeld ans *Meininger Tageblatt*, 12.1.1932, ebd., Bl. 3; Landtagsfraktion der Reichspartei des deutschen Mittelstandes ans Justizministerium, 8.2.1932, ebd., Bl. 19.
- 103 Siefert, *Neupreußischer Strafvollzug*, Zitate auf S. 5, 9, 10, 11. Die 1933 erschienene Broschüre war vor dem Machtantritt der Nationalsozialisten geschrieben worden (Hottes, »Strafvollzug im Dritten Reich«, S. 175, Anm. 45).
- 104 Für Widerspruch siehe mehrere Artikel in: BA Berlin, R 3001/5632; Brandstätter, »Verpflegung der Strafgefangenen«; Eberhard Schmidt, »Kritisches zur Kritik am modernen Strafvollzuge«.
- 105 Sieverts, »Gedanken über Methoden, Ergebnisse und kriminalpolitische Folgen der kriminalbiologischen Untersuchungen im bayrischen Strafvollzug«. Zu den Reformern, die im Schussfeld der Kritik standen, zählten die in den späten 20er Jahren verstorbenen Moritz Liepmann und Berthold Freudenthal.
- 106 Bondy, »Fortschritte und Hemmungen in der Strafvollzugsreform«, S. 95–98; Brandstätter, »Zur Situation der Strafvollzugsreform«.
- 107 Siehe beispielsweise »Hinter verschlossenen Türen«, in: *Thüringer Tageszeitung*, 26.4.1932, ThHStAW, Justizministerium Nr. 1339, Bl. 185; Bondy, »Fortschritte und Hemmungen in der Strafvollzugsreform«, S. 92.
- 108 Echternacht, »Modernes Strafrecht, Strafvollzug und öffentl. Gewissen«, S. 24, Betonung im Original. Vgl. auch Bund der Gefängnis-, Straf- und Erziehungsbeamten und -Beamtinnen Deutschlands, Tagesordnung zum XVII. ordentlichen Bundestage am 11. bis 13. 6. 1931, BA Berlin, R 3001/5630, Bl. 32–37.
- 109 Besprechung der Strafvollzugsreferenten am 18.1.1930, ThHStAW, Justizministerium Nr. 1337.
- 110 Die angegebene Verteilung der Gefangenen im Stufensystem in Bayern beruht auf einer Stichprobe von fünf Strafanstalten (Gefangenenanstalt Aichach an GStA München, 14.1.1933; Gefangenenanstalt Amberg ans Staatsministerium der Justiz, 9.1.1933; Gefangenenanstalt Bernau an Oberstaatsanwalt München, 30.12.1932; Zuchthaus Kaisheim an GStA München, 3.1.1933; Zuchthaus Straubing an GStA Nürnberg, 30.12.1932; alle Dokumente in: GefanBayHStA, MJu 24259).

- 111 Gebert, »Umfang der in Preußen geschlossenen Gefangenenanstalten«; *Statistik über die Gefangenenanstalten in Preußen*, Bde. für 1924 und 1929. In der Weimarer Zeit wurden nur sehr wenige größere Haftanstalten neu gebaut (Lübeck-Lauerhof, Brandenburg-Görden, Hamm).
- 112 Sarodnick, »Dieses Haus muß ein Haus des Schreckens werden ...«, S. 359; Edgar Schmidt, »Haushalt der Strafanstaltsverwaltung 1933«; ders., »Aus der Statistik der preußischen Gefangenenanstalten«; ders., »Die Kosten des Strafvollzuges«; zum Wohlfahrtsstaat siehe Crew, *Germans on Welfare*.
- 113 Siehe beispielsweise Sarodnick, »Dieses Haus muß ein Haus des Schreckens werden ...«, S. 340.
- 114 Zit. in: Evans, *Rituale der Vergeltung*, S. 753; vgl. ebd., S. 754f., 1074; Punkt 18 des Parteiprogramms der NSDAP, abgedruckt in: *IMG*, Bd. 27, S. 478–481.
- 115 Janus, »Rückblick – Ausblick« (1932), S. 170.
- 116 Post, »Vorgezogene Machtübernahme 1932«.
- 117 ThHStAW, Personalakten Justizministerium, Dr. Albert Krebs; Müller-Dietz, »Albert Krebs«.
- 118 Karl Rompel an Dr. Weber, 30.10. und 13.11.1932, ThHStAW, Justizministerium Nr. 1707, Bl. 1–9, 32–35.
- 119 Albert Krebs wurde der Posten des Direktors der Jugendstrafanstalt Eisenach angeboten, doch er trat seinen neuen Posten nicht mehr an, da er Ende 1933 gemäß dem »Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums« formell aus dem Staatsdienst entlassen wurde (ThHStAW, Personalakten Justizministerium, Dr. Albert Krebs).
- 120 Bondy war Jude und emigrierte, nachdem er 1938 vorübergehend in Buchenwald inhaftiert worden war, in die Vereinigten Staaten (Rothmaler, »Prognose: Zweifelhafte«, S. 123; Harvey, *Youth and the Welfare State in Weimar Germany*, S. 262).
- 121 »Thüringer Plauderei«, in: *Meininger Tageblatt*, 14. 1. 1933, ThHStAW, Justizministerium Nr. 1707, Bl. 64.
- 122 Zit. in: Peukert, *Die Weimarer Republik*, S. 266; ders., »The Genesis of the ›Final Solution‹ from the Spirit of Science«, S. 285.
- 123 Zu dieser Auffassung siehe auch Eley, »German History and the Contradictions of Modernity«; ders., »What Produces Fascism«.
- 124 Peukert, *Grenzen der Sozialdisziplinierung*, S. 259.
- 125 Ayaß, *Das Arbeitshaus Breitenau*, S. 253–258; Burleigh, *Tod und Erlösung*, S. 51f.

**Kapitel 2****Im nationalsozialistischen Gefängnis**

- 1 Adolf Hitler, Rede im Reichstag, 23. März 1933, in Domarus (Hg.), *Reden und Proklamationen*, Band 1.1, S. 243; Hermann Göring, Rede vor dem preußischen Landtag, 18. 5. 1933, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4085, Bl. 20.
- 2 Adolf Hitler, Rede im Reichstag, 23. März 1933, in Domarus (Hg.), *Reden und Proklamationen*, Band 1.1, S. 233.
- 3 Zu einer Studie über das Bild, das die Nationalsozialisten von der Justiz malten, siehe Krohn, *Die deutsche Justiz im Urteil der Nationalsozialisten 1920–1933*.
- 4 »Rede vor den preußischen Staatsanwälten«, in: *Berliner Börsen-Zeitung*, 13. 7. 1934 (Abschrift), BA Berlin, R 3001/alt R 22/4085, Bl. 24; vgl. auch »Rede vor dem Staatsrat«, in: *Berliner Lokal-Anzeiger*, 19. 6. 1934 (Abschrift), ebd., Bl. 22; Adolf Hitler, Rede im Reichstag, 23. März 1933, in Domarus (Hg.), *Reden und Proklamationen*, Band 1.1, S. 233.
- 5 Den Statistiken über angezeigte Eigentumsdelikte ist zu entnehmen, dass die Zahl solcher Anzeigen Mitte der dreißiger Jahre (nach der Wirtschaftskrise am Anfang des Jahrzehnts) etwa auf den Stand von 1927 gesunken war und in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre weiter zurückging. Obwohl diese Angaben kein umfassendes Bild der Kriminalität wiedergeben, deuten sie doch darauf hin, dass bei Eigentumsdelikten vor dem Krieg ein Rückgang zu verzeichnen war (vgl. P. Wagner, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 214–218, 297f.). Zur Auffassung, dass die Kriminalität zugenommen habe, siehe Gellately, *Hingschaut und weggesehen*, S. 127.
- 6 Die erste vom Reichsjustizministerium vorbereitete Amnestie, die am 21. März 1933 beschlossen wurde, war politischer Natur und betraf »im Kampfe für die nationale Erhebung des deutschen Volkes« begangene Straftaten. Insgesamt wurden 7100 Strafverfahren eingestellt; Tausende von schweren, mit Gewalt verbundenen Verbrechen blieben somit ungesühnt. Unter die drei nächsten Amnestien (7. August 1934, 23. April 1936, 30. April 1938) fielen vor allem Kleindelikte. Allein bei den beiden ersten wurden fast 720 000 Strafverfahren wegen nichtpolitischer Anklagen eingestellt. Sie betrafen Verfahren, bei denen eine Geldbuße oder eine kurze Gefängnisstrafe zu erwarten war. Nicht alle diese Verfahren hatten Anklagen zum Gegenstand, die in die Kriminalstatistik eingegangen wären; siehe »Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit«, 21. März 1933, abgedruckt in Hirsch/Majer/Meinck (Hg.), *Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus*, S. 282; »Über die Entwicklung der Kriminalität in den letzten Jahren«, 16. 2. 1939, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1157, Bl. 29–35. Zu den vom Regime gedeckten Straftaten gehörten zum Beispiel in Konzentrationslagern verübte Verbrechen und fast alle Zerstörungen, Gewalttätigkeiten und Morde, die während des antijüdischen Pogroms im Novem-

- ber 1938 begangen wurden. Zur Rolle der Justiz nach dem Novemberpogrom siehe Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 484–496.
- 7 Edgar Schmidt, »Aus der Statistik der preußischen Gefangenenanstalten«; ders., »Die Kosten des Strafvollzuges«.
  - 8 BA Berlin, R 3001/9920/2, Bl. 2.
  - 9 Am 1. Januar 1927 gab es in Deutschland 69 176 Strafgefangene, über 50 000 weniger als am 28. Februar 1937. Doch das Ausmaß der gewöhnlichen Kriminalität dürfte 1937 in etwa ähnlich wie 1927 gewesen sein: Die Wirtschaftslage war 1937 etwas besser als 1927, und die Zahl der bei der preußischen Polizei angezeigten Eigentumsdelikte entsprach derjenigen von 1927 (Berghahn, *Modern Germany*, S. 284, 290, Tabellen 18 und 25; P. Wagner, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 216).
  - 10 Für diesen Rückgang gab es mehrere Gründe: die Ausweitung der Polizeimacht; die am 30. April 1938 nach dem »Anschluss« Österreichs gewährte Amnestie; und die geringere Zahl von Verurteilungen wegen politischer Anklagen, da der politische Widerstand bereits weitgehend ausgeschaltet war.
  - 11 Jasper, »Justiz und Politik in der Weimarer Republik«, S. 198f.; Wrobel, *Verurteilt zur Demokratie*, S. 20–22; Angermund, *Deutsche Richterschaft 1918–1945*, S. 66f.
  - 12 Diese Zahl bezieht sich auf die Gesamtbevölkerung; siehe Orlow, *History of the Nazi Party*, Bd. 2, S. 206; Berghahn, *Modern Germany*, S. 271.
  - 13 Die genaueste, wenn auch gelegentlich etwas nachsichtige Darstellung von Gürtners Laufbahn, auf die ich mich auch in den nächsten Absätzen stütze, findet sich in Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 9–83. Eine knappe Zusammenfassung bietet Gruchmann, »Franz Gürtner – Justizminister unter Hitler«. Im Vorwort zur dritten Auflage von *Justiz im Dritten Reich* geht Gruchmann kurz auf den kritischen Einwand ein, sein Gürtner-Porträt sei apologetisch. Gürtners Personalakte findet sich in: BA Berlin, R 3001/alt R 22/Pers. 58396 bis 58400.
  - 14 Zu einer eingehenden Darstellung der Ereignisse, die zu Hitlers Ernennung führten, siehe H. A. Turner, *Hitlers Weg zur Macht*.
  - 15 Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 825–831, Zitate auf S. 829f.
  - 16 »Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs«, 18.6.1935, abgedruckt in Hirsch/Majer/Meinck (Hg.), *Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus*, S. 455f.
  - 17 Gesamtergebnis der Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, abgedruckt in Bundesminister der Justiz (Hg.), *Im Namen des Deutschen Volkes*, S. 78f.; Angermund, *Deutsche Richterschaft 1918–1945*, S. 50–56; Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 1117. Bis 1935 waren jüdische Kriegsveteranen offiziell von den Entlassungen ausgenommen.
  - 18 Plett, »Von Peine aus«.

- 19 BA Berlin, R 3001/alt R 22/Pers. 56247; Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 100. Es gibt zwei Biographien Freislers: Buchheit, *Richter in roter Robe*, und Ortner, *Der Hinrichter*.
- 20 Zit. in: Gruchmann, »Die ›rechtsprechende Gewalt‹ im nationalsozialistischen Herrschaftssystem«, S. 92; Frank, »Der Sinn der Strafe«, S. 192. Zu Frank siehe Kleßmann, »Hans Frank – Parteijurist und Generalgouverneur in Polen«; Housden, *Hans Frank*, S. 13–33.
- 21 Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 92–123, 243–247, Frank-Zitat auf S. 233; Broszat, *Der Staat Hitlers*, S. 154; Angermund, *Deutsche Richterschaft 1918–1945*, S. 58f.; zu Schlegelberger siehe Förster, *Jurist im Dienst des Unrechts*.
- 22 1923, während der Entwurfsarbeiten an den neuen Grundsätzen für den Strafrechtvollzug, hatte Gürtner vergeblich dafür gekämpft, die Abschaffung der härtesten Disziplinarstrafe, des Dunkelarrests, zu verhindern; Bayerisches Staatsministerium der Justiz ans Staatsministerium des Äußeren, 10. 4. 1923, BA Berlin, R 3001/5606. Und 1930, als es mit der Weimarer Republik bergab zu gehen begann, war Gürtner derjenige gewesen, der angeordnet hatte, die Strafgefangenen in Bayern noch strenger zu behandeln. Siehe RJM an Landesjustizverwaltungen, 24.2.1930, Anhang, BayHStA, MJu 24257.
- 23 Roland Freisler, »Gedanken zum Strafvollzuge«, in: *General-Anzeiger Dortmund*, 8.8.1933, BA Berlin, R 3001/5660. Zu Freislers Anschauungen über das Strafrecht siehe Telp, *Ausmerzung und Verrat*, S. 105–132.
- 24 Zit. in: Sarodnick, »Dieses Haus muß ein Haus des Schreckens werden ...«, S. 347.
- 25 »Die für den Strafvollzugsbeamten wichtigen, seit dem 30. Januar 1933 erlassenen Bestimmungen«, S. 10.
- 26 Zit. in: Möhler, »Strafvollzug im ›Dritten Reich‹«, S. 17; I. Müller, »Der Weltbühnenprozess von 1931«, S. 20. Siehe auch BA Berlin, R 3001/alt R 22/Pers. 53758; ebd., R 2/Pers. SG (ehemals BDC), Wilhelm Crohne; Angermund, *Deutsche Richterschaft 1918–1945*, S. 42f., Anm. 129.
- 27 Verhör von Rudolf Marx, 25. 3. 1947, BA Berlin, Film 44840; vgl. auch BA Berlin, R 3001/alt R 22/Pers. 67687; ebd., R 2/Pers. SG (ehemals BDC), Rudolf Marx.
- 28 BA Berlin, R 3001/alt R 22/Pers. Edgar Schmidt.
- 29 Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 288f., 1211–1214. Die Zahl für 1933 schließt den Generalstaatsanwalt am Berliner Kammergericht ein, aber nicht denjenigen am Berliner Landgericht.
- 30 Edgar Schmidt, »Treatment of Prisoners and of Habitual Offenders Sentenced to Preventive Detention«, S. 25.
- 31 »Die Wende im Strafvollzug!«, S. 154.
- 32 Ein für den April 1933 geplantes Treffen der Arbeitsgemeinschaft wurde abgesagt, und es gibt keinen Beleg dafür, dass sie nach diesem Datum während des

- Nationalsozialismus noch einmal zusammenkam (Arbeitsgemeinschaft ans Justizministerium, 31.3.1933, ThHStAW, Justizministerium Nr. 1364, Bl. 30). Nach dem Krieg gründete sich die Arbeitsgemeinschaft neu und veranstaltete 1948 ihr erstes Treffen (Krebs, »Tagung der ›Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs«).
- 33 Möhler, »Strafvollzug im ›Dritten Reich«, S. 34.
- 34 Sarodnick, »»Dieses Haus muß ein Haus des Schreckens werden ...««, S. 341f.
- 35 Möhler, »Strafvollzug im ›Dritten Reich«, S. 39–42.
- 36 Gefangenenanstalt Zweibrücken an GStA Zweibrücken, 12.7.1933, BayHStA, MJu 24259.
- 37 Gefangenenanstalt St. Georgen-Bayreuth an Oberregierungsrat Resch, 28.9.1933, BayHStA, MJu 22470.
- 38 Leißling, »Die Anstaltsdisziplin«, S. 323f. Diese Maxime findet sich bereits in Karl Krohnes *Lehrbuch der Gefängniskunde* (S. 361) aus dem späten 19. Jahrhundert.
- 39 Janus, »Rückblick – Ausblick« (1933).
- 40 Zum Beispiel Weissenrieder, »Vorwort«, S. 116.
- 41 Betreff Nr. 2 der Tagesordnung für die Zusammenkunft der Landesjustizminister am 6. Mai 1933, BayHStA, MJu 24258.
- 42 Heinke, »Der Strafvollzug in Sachsen nach dem 5. März 1933«; Naumann, *Gefängnis und Gesellschaft*, S. 117.
- 43 Preußisches Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht, 1.8.1933, BayHStA, MJu 22473; Edgar Schmidt, »Der neue Strafvollzug«.
- 44 Zit. in: »Der Strafvollzug«, in: *Berliner Tageblatt*, 3.8.1933, BA Berlin, R 3001/5660.
- 45 »Was wir dazu sagen«, in: *Der Angriff*, 3.8.1933, ebd.; »Das Ende des Dreiklassen-Strafvollzuges«, in: *Der Völkische Beobachter*, 27.4.1933, BA Berlin, R 3001/5659, Bl. 200.
- 46 »Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind«; Niederschrift über die Konferenz am 5./6. Oktober 1933, BA Berlin, R 3001/9803/64, Bl. 2–19. Quedenfeld sieht die Verordnung als erste rechtsatzmäßige, reichsweite Regelung des Vollzugs; *Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches, des Bundes und der Länder*, S. 24–32. Naumann betont dagegen, dass in der Praxis zunächst weiter mit den Dienst- und Vollzugsordnungen der verschiedenen Länder gearbeitet wurde; *Gefängnis und Gesellschaft*, 137.
- 47 Diese Diskussionen fanden unter anderem im Rahmen der Debatte über den Entwurf eines neuen Strafvollzugsgesetzes statt. Letzten Endes führten sie aber ins Leere, weil das geplante neue Strafgesetzbuch nie eingeführt wurde. Siehe dazu Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 753–822.

- 48 Schoetensack/Christians/Eichler, *Grundzüge eines deutschen Strafvollstreckungsrechts*, S. 86f.; Finke, »Der zukünftige Strafvollzug«.
- 49 Strafanstalt Gräfontonna an GStA Jena, 23. Februar 1935, ThHStAW, Justizministerium Nr. 1573, Bl. 35.
- 50 Niederschrift über die Eröffnungssitzung der Stravollzugskommission am 28. Januar 1935, BA Berlin, R 3001/alt R 22/5055, Bl. 16. Siehe auch Krohne, *Lehrbuch der Gefängniskunde*, S. 353–362.
- 51 Staatsministerium der Justiz an den Reichs- und preußischen Justizminister, 6.12.1934, BayHStA, MJu 22472. Vgl. auch Möhler, »Strafvollzug im ›Dritten Reich‹«, S. 20f.
- 52 »Der neue Strafvollzug«, in: *Vossische Zeitung*, 14.10.1933, BA Berlin, R 3001/5660.
- 53 Union für Recht und Freiheit (Hg.), *Der Strafvollzug im III. Reich*, S. 68f.; *Sopade*, Bd. 2, S. 822f.; Maier, »Strafvollzug im Gebiet des nördlichen Teiles von Rheinland-Pfalz im Dritten Reich«, S. 927.
- 54 Strafanstalt Ictershausen, Beamtenbesprechung, 15.6.1936, ThHStAW, Justizministerium Nr. 414, Bl. 62f.
- 55 »Achtungsbezeigungen der Strafgefangenen im Verkehr mit den Strafanstaltsbeamten«, in: *Der deutsche Justizbeamte*, 8.9.1935, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1300, Bl. 224.
- 56 Haensel, »Militärische Formen im Strafvollzuge«, S. 168.
- 57 Voigtländer, »Über den Strafvollzug an Frauen«, S. 269.
- 58 Begemann, »Strafvollzug an Frauen«, S. 202.
- 59 Oberstrafanstaltsdirektor Brandenburg-Görden, Aktennotiz, 9.10.1934, BA Berlin, R 3001/9993, Bl. 209–210; Angaben zur Kenntnis des Geschäftsumfangs, o. D., ebd., Bl. 205. Eine knappe Darstellung des Zuchthauses findet sich in Scott (Hg.), *German Prisons in 1934*, S. 79–85; die Akten über seine Errichtung befinden sich in: GStA PK, I. HA Rep. 84a Justizministerium Nr. 17608 (M).
- 60 Strafanstalt Untermaßfeld an GStA Jena, o. D. [Sommer 1936], ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 754.
- 61 Vgl. Naumann, »Die Justizvollzugsverwaltung im Institutionengefüge des NS-Staats«, S. 120.
- 62 BA Berlin, R 3001/9819–9821.
- 63 Strafanstalt Ictershausen, Beamtenbesprechung, 12.6.1935, ThHStAW, Justizministerium Nr. 414, Bl. 36. Zu anderen Vorfällen siehe Strafanstalt Untermaßfeld an GStA Jena, 23. April 1935, ebd., Nr. 421, Bl. 122f.; Wirtschaftsinspektor der Strafanstalt Brandenburg, Aktennotiz, 20. Mai 1933, BA Berlin, R 3001/9993, Bl. 71.
- 64 Für ein solches Beispiel siehe W. Kupfer an Kerrl, 3.5.1933, BA Berlin, R 3001/9993, Bl. 64–66; A. Grutzeck an Göring, o. D., ebd., Bl. 67f.; BA Berlin, R 3001/



- alt R 22/Pers. Dr. Rudolf Schwerdtfeger; Diensttagebuch Gürtner, 4. 5. 1937, BA Berlin, R 3001/alt R 22/721, Bl. 68.
- 65 Für gewöhnlich waren die meisten dieser Stellen ehemaligen Soldaten vorbehalten. Doch auf Druck der NS-Führung reservierte das Reichsjustizministerium zwischen 1934 und 1938 Hunderte von Aufseherstellen für altgediente NS-Aktivisten (Dr. Schmidt, »Die Ausbildung der Strafanstalts-Beamten«, in: *Nationalsozialistische Beamtenzeitung*, 30. 10. 1938, BA Berlin, R 3001/9820). Zu den Aufsichtsbeamten kamen auch noch Beamte im Werksdienst.
- 66 Siehe beispielsweise GStA Nürnberg ans RJM, 10. 3. 1937, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4273, Bl. 36; Zuchthaus Untermaßfeld an GStA Jena, 21. 7. 1934, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 230, Bl. 297. Hermann von Reitzenstein, der Direktor von Aichach, wurde erst befördert, nachdem er 1940 nach wiederholten Konflikten mit der örtlichen NSDAP in die Partei eingetreten war (BA Berlin, R 3001/alt R 22/Pers. Dr. von Reitzenstein). Die Organisationen der Gefängnisbeamten waren bereits 1933 gleichgeschaltet worden, indem man sie entweder auflöste oder Franks BNSDJ angliederte. Der Bund der Gefängnis-, Straf- und Erziehungsanstaltsbeamten und -Beamtinnen und der Fachverband der deutschen Gefängnis- und Strafanstaltsoberbeamten und -Beamtinnen lösten sich selbst auf, während sich der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten dem BNSDJ anschloss. Letzterer änderte seinen Namen bald darauf in Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde, deren Vorsitzender 1935 Hans Frank wurde (»Aufgelöste Beamtenverbände«, in: *Vossische Zeitung*, 21. 6. 1933, BA Berlin, R 3001/5659, Bl. 205; »Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten, Protokoll über die Mitgliederversammlung vom 20. 12. 1933«; Weissenrieder, »Mitteilungen der Schriftleitung«).
- 67 A. B. an Oberregierungsrat Regis, 17. 8. 1934, ThHStAW, Justizministerium Nr. 421, Bl. 73; zu diesem Fall siehe auch Beschwerden der alten Kämpfer, o. D. [1934], ebd., Bl. 63–66.
- 68 *Sopade*, Bd. 2, S. 370.
- 69 Zit. in: Sarodnick, »Dieses Haus muß ein Haus des Schreckens werden ...«, S. 365.
- 70 Zu einigen Beispielen siehe Oerter, *Acht Jahre Zuchthaus*, S. 125f.; Leuss, *Aus dem Zuchthause*, S. 218; Witter, »Funktion und Organisation der Zuchthäuser im kapitalistischen Deutschland, dargelegt am Beispiel des Zuchthauses Untermaßfeld, 1813–1945«, S. 80; zur Rechtslage siehe Naumann, »Die Justizvollzugsverwaltung im Institutionengefüge des NS-Staats«, S. 140. Angeklagt werden konnten lediglich Gefangene, die bei ihrem Fluchtversuch Gewalt angewendet oder Sachen beschädigt oder gestohlen hatten.
- 71 Für diese Fallstudie siehe Drobisch, »Alltag im Zuchthaus Luckau 1933 bis 1939«, S. 260–262.

- 72 Manche Gefangene berichteten sogar, dass sie keinen derartigen Vorfall miterlebt hätten; siehe beispielsweise *Sopade*, Bd. 3, S. 47, 1021.
- 73 BA Berlin, R 3001/9908. Das bedeutete jedoch nicht, dass die Bestrafungspraxis jetzt völlig anders war als in den zwanziger Jahren; denn auch in der Weimarer Zeit wurde oft und streng bestraft: 1929 wurden in den preußischen Zuchthäusern fast zwei Drittel aller Disziplinarverstöße mit verschärftem Arrest geahndet, der damals höchsten Strafe; *Statistik über die Gefangenenanstalten in Preußen 1929*.
- 74 Zit. in: Möhler, »Strafvollzug im ›Dritten Reich‹«, S. 26.
- 75 Weissenrieder, »Der Wachtmeisterkurs im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart«, S. 27f.
- 76 Zu Preußen siehe Edgar Schmidt, »Der neue Strafvollzug«. In Sachsen gewährte man auf den höheren Stufen offenbar noch eine Zeit lang mehr Vergünstigungen als in anderen Ländern (*Sopade*, Bd. 4, S. 1549; Bd. 5, S. 880, 884; Union für Recht und Freiheit [Hg.], *Der Strafvollzug im III. Reich*, S. 66).
- 77 Siehe beispielsweise Verzeichnis der besonderen Veranstaltungen vom 1. Juli 1933 bis 1. Juli 1934, BayHStA, MJu 22496; Vollzugsanzeigen zur Entschließung vom 26. Juni 1933, ebd., MJu 22499; Joerger, *Die deutsche Gefängnispresse in Vergangenheit und Gegenwart*, S. 35–37.
- 78 Geheime Staatspolizei an Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, 12. 7. 1938, BA Berlin, R 3001/9803/78, Bl. 7–18.
- 79 Siehe Anstaltsleiter Burkel ans Staatsministerium der Justiz, 8. 6. 1934, BayHStA, MJu 24306; *Sopade*, Bd. 3, S. 54; Lehrplan 1938/39 der Frauenstrafanstalt Aichach, StAMü, GStA beim OLG München Nr. 49.
- 80 Ein Beispiel: Strafanstalt Untermaßfeld an GStA Jena, 4. 11. 1936, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 754, Bl. 21–23.
- 81 Kershaw, *Der Hitler-Mythos*, passim.
- 82 Reichsministerium der Justiz, 9. 8. 1933, BayHStA, MJu 24370.
- 83 Staatsministerium der Justiz an den badischen Minister für Kultus, Unterricht und Justiz, 7. 8. 1933, BayHStA, MJu 24370.
- 84 Siehe beispielsweise Dienstagebuch Gürtner, 17. 12. 1934, BA Berlin, R 3001/alt R 22/131, Bl. 87; 26. 2. 1937, ebd., R 3001/alt R 22/706, Bl. 128f.
- 85 Oleschinski, »Ein letzter stärkender Gottesdienst«, S. 177f.; Maier, »Strafvollzug im Gebiet des nördlichen Teiles von Rheinland-Pfalz im Dritten Reich«, S. 935; *Sopade*, Bd. 3, S. 48.
- 86 Schumacher (Hg.), *M. d. R.*, S. 331. Zu Muntaus Glaubenseifer siehe »Beinahe-Revolution im Zuchthaus«, in: *Vorwärts*, 3. 1. 1931, BA Berlin, R 3001/5611.
- 87 Siehe beispielsweise *Sopade*, Bd. 2, S. 818; Niederschrift über die Besprechung der Direktoren, 26. 10. 1937, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 755, Bl. 49–55.

- 88 Thoms, »Eingeschlossen/Ausgeschlossen«, S. 53–56. Vgl. auch Vorstand der SPD, »Entwicklungstendenzen im deutschen Strafvollzug«, 1935, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1292, Bl. 359–374. Nach amtlichen Angaben wurden die Verpflegungsausgaben der preußischen Zuchthäuser 1933 um real zehn Prozent gekürzt (Edgar Schmidt, »Die Kosten des Strafvollzuges«).
- 89 Preußisches Vollstreckungs- und Gnadenrecht, 1. 8. 1933, BayHStA, MJu 22473; »Was wir dazu sagen«, in: *Der Angriff*, 3. 8. 1933, BA Berlin, R 3001/5660.
- 90 GStA Naumburg ans RJM, 20. 2. 1937, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1438, Bl. 330.
- 91 Peukert, *Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde*, S. 56, 62f.; Noakes/Pridham (Hg.), *Nazism*, Bd. 2, S. 325; Eden, »Prison Economy«.
- 92 *Sopade*, Bd. 3, S. 1019, 1025; vgl. auch ebd., S. 46, 48, 53, 1004; ebd., Bd. 4, S. 715.
- 93 Siehe beispielsweise Strafanstaltsdirektor Herford, Betrifft Medizinalrat Dr. Ulrich, 14. 11. 1936, abgedruckt in Justizakademie des Landes NRW (Hg.), *Zum Strafvollzug 1933–1945 und seiner Vorgeschichte in der Weimarer Republik*, Dokument 23a; Gesundheitszustand, Zuchthaus Untermaßfeld, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 1069, Bl. 35f.
- 94 Vermerk, 25. 4. 1938, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1439, B. 105.
- 95 RJM an Generalstaatsanwälte, 25. 4. 1938, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1439, Bl. 114f.
- 96 GStA Oldenburg ans RJM, 25. 6. 1938, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1439, Bl. 166f.; vgl. auch Gefangenenbeköstigung, o. D. [November 1938], ebd., Bl. 239.
- 97 Eden, »Prison Economy«, S. 49.
- 98 Union für Recht und Freiheit (Hg.), *Der Strafvollzug im III. Reich*, S. 73–75, 91.
- 99 Siehe beispielsweise Vorstand der SPD, »Entwicklungstendenzen im deutschen Strafvollzug«, 1935, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1292, Bl. 359–374; *Sopade*, Bd. 4, S. 717; vgl. auch Möhler, »Strafvollzug im ›Dritten Reich‹«, S. 89.
- 100 GStA München ans Staatsministerium der Justiz, 31. 3. 1934, StAMü, GStA beim OLG München Nr. 49.
- 101 Union für Recht und Freiheit (Hg.), *Der Strafvollzug im III. Reich*, S. 75.
- 102 Strafanstaltsdirektor Remscheid-Lüttringhausen an GStA Düsseldorf, 11. 7. 1935, abgedruckt in: Justizakademie des Landes NRW (Hg.), *Zum Strafvollzug 1933–1945 und seiner Vorgeschichte in der Weimarer Republik*, Dokument 21.
- 103 Krohne, *Lehrbuch der Gefängniskunde*, S. 360 (Anm. 2), 448.
- 104 Gumbel, »Strafvollzugsstatistik«, in: *Die Justiz* 5, S. 750f.; »Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen«, § 11.
- 105 Gélieu, *Frauen in Haft*, S. 68–70; Gefangenenanstalt Aichach an GStA beim OLG München, 7. 9. 1937, StAMü, GStA beim OLG München Nr. 49.
- 106 Nachschau in Aichach, 14. 2. 1936, StAMü, GStA beim OLG München Nr. 49; Union für Recht und Freiheit (Hg.), *Der Strafvollzug im III. Reich*, S. 99.

- 107 Die übrigen 69 Strafanstalten waren reine Männeranstalten (RJM [Hg.], *Das Gefängniswesen in Deutschland*, S. 35–42).
- 108 Zur Weimarer Zeit siehe Ellering, »Der Strafvollzug an Frauen«, S. 355.
- 109 Ein Beispiel: Gefangenenanstalt Aichach ans Staatsministerium der Justiz, 15. 6. 1931, BayHStA, MJu 24425; vgl. auch Kersting, *Anstaltsärzte zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik*, S. 368.
- 110 Personalbogen Ludwig Schemmel, o.D., StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 13807; Anstaltsarzt an Direktion, 10. 3. 1936, ebd., Nr. 6051, Bl. 54.
- 111 Appolonia J. an Direktion, 3. 11. 1940, StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 5258, Bl. 23; vgl. auch Oberstaatsanwalt München an Frauenstraf- und Verwahranstalt Aichach, 11. 10. 1938, ebd., Nr. 13807.
- 112 Anstaltsbeamte der Strafanstalt Aichach an GStA München, o. D. [März 1938], StAMü, GStA beim OLG München Nr. 49; Beamtinnen der Strafanstalt Aichach an GStA München, 31. 1. 1937, ebd.
- 113 Niederschrift über die Vorsteherbesprechung am 16. 11. 1934, abgedruckt in Justizakademie des Landes NRW (Hg.), *Zum Strafvollzug 1933–1945 und seiner Vorgeschichte in der Weimarer Republik*, Dokument 19.
- 114 Edgar Schmidt, »Aus der Statistik der preußischen Gefangenenanstalten«.
- 115 Frei, *Der Führerstaat*, S. 87; zur Wirtschaftsentwicklung im Dritten Reich siehe Overy, *The Nazi Economic Recovery 1932–1938*.
- 116 BA Berlin, R 3001/9882, Bl. 6.
- 117 Wilhelm Crohne, Vermerk, 6. 11. 1934, BA Berlin, R 3001/9957.
- 118 *Sopade*, Bd. 2, S. 824.
- 119 Schlotterbeck, *Je dunkler die Nacht, desto heller die Sterne*, S. 59.
- 120 Zusammenkunft der Oberstaatsanwälte und Generalstaatsanwälte, 23. 1. 1939, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1263, Bl. 90–99.
- 121 Übersicht über den Arbeitseinsatz der Gefangenen, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1437, Bl. 440.
- 122 *Sopade*, Bd. 4, S. 1546.
- 123 Hitler, »Denkschrift zum Vierjahresplan«; zum allgemeinen wirtschaftlichen Hintergrund siehe Overy, *War and Economy in the Third Reich*, passim; Herbst, *Das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945*, S. 160–177.
- 124 Vgl. auch Krohne, *Lehrbuch der Gefängniskunde*, S. 388–407.
- 125 »Die Strafanstalten in Deutschland« (in den Zahlen sind Gerichtsgefängnisse nicht berücksichtigt).
- 126 A. Dimpfl ans Staatsministerium der Justiz, 1. 5. 1928, BayHStA, MJu 22495. Siehe auch Uhl, »Das ›verbrecherische Weib‹ im Diskurs der Humanwissenschaften vom Kaiserreich bis zum ›Dritten Reich‹« (vgl. jetzt auch Uhl, *Das ›ver-*

- brecherische Weib*«); Reuß, *Der Strafvollzug an Frauen*, S. 20; Ellering, »Der Strafvollzug an Frauen«, S. 356.
- 127 Neuhaus, »Die Frau im Gefängnis«, S. 116; Reuß, *Der Strafvollzug an Frauen*, S. 18–20.
- 128 Wutzdorff, »Die Arbeit der Gefangenen«; Gumbel, »Strafvollzugsstatistik«, in: *Die Justiz* 6, S. 30–32; vgl. auch »Statistik des Gefängniswesens im Deutschen Reich«, Tabelle 9.
- 129 Zahl der in den Arbeitsbetrieben im Werktagsdurchschnitt des zweiten Viertels des Rechnungsjahres 1937 beschäftigten Gefangenen, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1437, Bl. 443; zu England und den USA siehe Grünhut, *Penal Reform*, S. 205f.
- 130 Langenhan, »Der Vierjahresplan und die Gefangenearbeit«; W. Schwerdtfeger, »Zuchthausjahre 1935–1945«, S. 97–104, IfZ, Ms 361; das Zitat stammt aus: »Pen-sum«, in: *Vorwärts*, 6.8.1929, BA Berlin, R 3001/5659, Bl. 142.
- 131 In der Weimarer Zeit waren SPD-Funktionäre häufig Facharbeiter oder Handwerker (Grebung, *Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung*, S. 166). Zum Alter der politischen Widerständler siehe Schneider, *Unterm Hakenkreuz*, S. 1069.
- 132 Laut Staatssekretär Freisler waren nur 1300 von rund 8000 inhaftierten ausgebildeten Metallarbeitern auch mit Metallarbeiten beschäftigt; R. Freisler, »Arbeitseinsatz des Strafvollzuges im Dienste des Vierjahresplanes«, in: *Deutsche Justiz* 100 (1938); vgl. auch *Sopade*, Bd. 5, S. 882.
- 133 Siehe Kaienburg, *Wirtschaft der SS*, passim.
- 134 Siehe beispielsweise RJM an Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, 14.7.1938 (handschriftlicher Entwurf), BA Berlin, R 3001/alt R 22/1437, Bl. 153.
- 135 Zit. in: RJM an Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung, 22.3.1938, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1429, Bl. 67; vgl. auch Tätigkeitsbericht über das Gefangenearbeitswesen, 17.12.1938, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1261, Bl. 106.
- 136 R. Freisler, »Arbeitseinsatz des Strafvollzuges im Dienste des Vierjahresplanes«, in: *Deutsche Justiz* 100 (1938), BA Berlin, R 3001/alt R 22/1429, Bl. 76–79; vgl. auch Arbeitstagung der Generalstaatsanwälte am 14. November 1936, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1263, Bl. 36–53; RJM an Generalstaatsanwälte, 22.3.1938, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1395, Bl. 103; RJM an Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung, 22.3.1938, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1429, Bl. 67; Besprechung am 12. April 1938, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 430, Bl. 30–39.
- 137 GStA Jena ans RJM, 30.6.1937, BA Berlin, R 3001/alt R 22/5087, Bl. 90–92; Besprechung am 12. April 1938, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 430, Bl. 30–39; Arbeitstagung am 6. und 7.2.1939, ebd., Bl. 57–70.
- 138 Zusammenkunft der Oberreichsanwälte und Generalstaatsanwälte, 23.1.1939, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1263, Bl. 90–99.

- 139 Gesamtübersicht über die Auswirkungen des Runderlasses vom 18. Mai 1938, o. D. [Dezember 1938], BA Berlin, R 3001/alt R 22/1395, Bl. 143.
- 140 Vermerk, Stand vom 31. Mai 1938, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1395, Bl. 436f.; Übersicht über den Arbeitseinsatz, o. D. [1938], ebd., Bl. 440.
- 141 Schwarz, *Die nationalsozialistischen Lager*.
- 142 Zu den komplizierten Anfängen der Emslandlager siehe Tuchel, *Konzentrationslager*, S. 65–91; vgl. auch Suhr, *Die Emslandlager*, S. 27–43; Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 1, S. 527–541.
- 143 Zit. in: Suhr, *Die Emslandlager*, S. 212.
- 144 Zu Preußen siehe Berger, *Die konstante Repression*, S. 134.
- 145 *Statistik über die Gefangenenanstalten in Preußen 1926*; »Die Strafanstalten in Deutschland«, S. 35; Behrle, *Die Stellung der deutschen Sozialisten zum Strafvollzug von 1870 bis zur Gegenwart*, S. 128.
- 146 JVA Straubing (Hg.), *100 Jahre Justizvollzugsanstalt Straubing*, S. 73–77.
- 147 Die Lager waren Börgermoor, Neusustrum, Aschendorfer Moor, Brual-Rhede, Oberlangen, Walchum und Esterwegen (vgl. Lüerßen, »Moorsoldaten« in Esterwegen, Börgermoor, Neusustrum«, S. 207). Zur Insassenzahl siehe Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 2, S. 1777.
- 148 Beauftragter für den Vierjahresplan ans Reichsjustizministerium, 14. 6. 1938, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1437, Bl. 166; zur Bedeutung der Vierjahresplanbehörde siehe Aly/Heim, *Vordenker der Vernichtung*, S. 49–52.
- 149 Reichskanzlei, Vermerke, 13. 1. 1936 und 10. 2. 1937, BA Berlin, R 43 II/1537, Bl., 46, 101.
- 150 Arbeitstagung der Generalstaatsanwälte am 14. November 1936, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1263, Bl. 41.
- 151 RJM an den Reichsminister des Inneren, 9. 2. 1939, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 997/1, Bl. 109–111; Tätigkeitsbericht, 19. 12. 1938, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1261, Bl. 100f.; Übersicht über den Arbeitseinsatz, o. D. [1938], BA Berlin, R 3001/alt R 22/1437, Bl. 440.
- 152 Semler, »Strafvollzug in festen Anstalten und in Lagern«, S. 3, 8f.
- 153 Die anderen Lager waren Wohnschiff Biber, Schleusendurchstich, Ellebogen und Saaledurchstich; GStA Naumburg an GStA Köln, 17. 11. 1936 und 30. 6. 1937, HStAD-Kalkum, Gerichte Rep. 321/1030, Bl. 42, 68; Möhler, »Strafvollzug im ›Dritten Reich‹«, S. 86; Fricke, *Die Justizvollzugsanstalt »Roter Ochse« Halle/Saale 1933–1945*, S. 32.
- 154 RJM an Generalstaatsanwälte, 14. 7. 1938, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1395, Bl. 123f.; Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im*

- Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 1, S. 541–548, und Bd. 2, S. 1777; Suhr, *Die Emslandlager*, S. 194–198; Vermerk über die Besprechung in der Reichsstelle für Raumordnung vom 22. Februar 1939, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1437, Bl. 306–308.
- 155 Hoßbach-Protokoll (Niederschrift über die Besprechung in der Reichskanzlei am 5. November 1937), 10.11.1937, in: *IMG*, Bd. 25, Dokument 386-PS, S. 402 bis 413.
- 156 Ebenda, S. 434.
- 157 Ollmann, »Der Einsatz der Strafgefangenen beim Bau der Ostmarkstraße«; Nerdinger (Hg.), *Bauen im Nationalsozialismus*, S. 79; Drobisch, »Konzentrationslager und Justizhaft«, S. 287.
- 158 Dreßen, »Westwall«.
- 159 RJM an den preußischen Finanzminister, 14.9.1938, abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 1, S. 783–785; Staatshochbauamt Lingen an den preußischen Finanzminister, 20.9.1938, abgedruckt in ebd., S. 787f.; Vermerk zur Besichtigungsreise vom 6.–8.7.1941, BA Berlin, R 3001/9859, Bl. 16; HSSPF-Westgrenze an Ministerialdirektor Crohne, 7.9.1938, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1437, Bl. 194; Möhler, »Strafvollzug im ›Dritten Reich‹«, S. 87.
- 160 Nerdinger (Hg.), *Bauen im Nationalsozialismus*, S. 80; Ollmann, »Der Einsatz der Strafgefangenen beim Bau der Ostmarkstraße«, S. 53–57. Zum Lager Bayerische Ostmark gehörten die Unterlager Grassersdorf, Oberviechtach, Zeinried-Süd, Zeinried-Nord, Bischofsgrün und Prackenbach.
- 161 Ollmann, »Der Einsatz der Strafgefangenen beim Bau der Ostmarkstraße«, S. 58.
- 162 Auszug aus dem Monatsbericht des Bezirksamts Oberviechtach, 30.9.1938, BayHStA, MInn 71571.
- 163 Lebenslauf Walter N., o. D., BLHA, Ld. Br. Rep. 214 Forschungsstelle Zuchthaus Brandenburg Nr. 2, Bl. 248–251.
- 164 Willi B. an seine Ehefrau, 4.9.1938, BLHA, Ld. Br. Rep. 29 Zuchthaus Luckau Nr. 122.
- 165 Brief des Gefangenen M., 15.9.1937, abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 3, S. 2411; vgl. auch Schwurgerichtsanklage gegen W. Schäfer vor dem LG Oldenburg, 22.7.1950, abgedruckt in ebd., S. 2527f.
- 166 Urteil Schwurgericht Oldenburg, 9 ks 1/49, abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 3, S. 1985–2035; vgl. auch RJM an Generalstaatsanwälte, 21.3.1938, BA Berlin, R 3001/9820.

- 167 Schwurgerichtsanklage gegen W. Schäfer vor dem LG Oldenburg, 22.7.1950, abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 3, S. 2508f.
- 168 In der Vorkriegszeit war nur jeder zehnte der Gefangenen aus politischen Gründen verurteilt worden; Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 2, S. 1806.
- 169 Siehe Urteil Schwurgericht Oldenburg, 9 ks 1/49, abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 2, S. 1985–2035, Zitat auf S. 1997; Aussage Gefangener M., abgedruckt in ebd., Bd. 3, S. 2411f.; Suhr, *Die Emslandlager*, S. 141–143; zu einem Nachkriegsbericht eines ehemaligen Gefangenen siehe Schröder, »Die letzte Station«.
- 170 Diensttagebuch Gürtner, 15. 2. 1939, BA Berlin, R 3001/alt R 22/945, Bl. 149–159.
- 171 Aussage Gefangener P., abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 3, S. 2414.
- 172 Aussage Gefangener Z., abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 3, S. 2417.
- 173 Suhr, *Die Emslandlager*, S. 138f.; Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 3, S. 3549; Aussage Gefangener F., abgedruckt in ebd., S. 2411; Urteil Schwurgericht Oldenburg, 9 ks 1/49, abgedruckt in ebd., Bd. 2, S. 1995; Diensttagebuch Gürtner, 29. 1. 1939, BA Berlin, R 3001/alt R 22/945, Bl. 104f.
- 174 Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 3, S. 2326.
- 175 Ebd., S. 2324–2327, 2524; »Fünf Jahre Moor-SA«, in: Ems-Zeitung, 28. 11. 1938, auszugsweise abgedruckt in ebd., Bd. 1, S. 1089–1092.
- 176 Zit. in: ebd., Bd. 2, S. 1910; vgl. auch Suhr, *Die Emslandlager*, S. 223–225.
- 177 Zit. in: Fricke, *Die Justizvollzugsanstalt »Roter Ochse« Halle/Saale 1933–1945*, S. 32.
- 178 Lebenslauf Walter N., o. D., BLHA, Ld. Br. Rep. 214 Forschungsstelle Zuchthaus Brandenburg Nr. 2, Bl. 248–251; Ollmann, »Der Einsatz der Strafgefangenen beim Bau der Ostmarkstraße«, S. 60.
- 179 Befehl Nr. 32, 3. 11. 1938, BA Berlin, R 3001/9862, Bl. 74f.
- 180 Diensttagebuch Gürtner, 9. 9. 1937, BA Berlin, R 3001/alt R 22/734, Bl. 23–26; ebd., 18. 1. 1938, BA Berlin, R 3001/alt R 22/945, Bl. 42–46; zu Semler siehe Niermann, »Strafjustiz und Nationalsozialismus im OLG-Bezirk Hamm, 1933–1945«, S. 22f.
- 181 Arbeitstagung am 6. und 7. Februar 1939, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 430, Bl. 68; vgl. auch Dübbers, »Vierjahresplan und Außenarbeit der Gefangenen«.



- 182 Semler, »Strafvollzug in festen Anstalten und in Lagern«, S. 11f.; Ollmann, »Der Einsatz der Strafgefangenen beim Bau der Ostmarkstraße«, S. 58f.; Befehl Nr. 4, 17.1.1939, BA Berlin, R 3001/9862, Bl. 19–23.
- 183 Arbeitstagung am 23. und 24. April 1941, BA Berlin, R 3001/alt R 22/245, Bl. 185.
- 184 Befehle Nr. 11 und 29, 2.5. und 31.10.1939, BA Berlin, R 3001/9862, Bl. 43–46, 78f.; GStA Nürnberg ans Staatsministerium des Inneren, 15.11.1938, BayHStA, MInn 71571; Ollmann, »Der Einsatz der Strafgefangenen beim Bau der Ostmarkstraße«, S. 58–60.

### Kapitel 3

#### Die Verfolgung von »Gemeinschaftsfremden«

- 1 BA Berlin, R 3001/9920/2.
- 2 Peukert, *Die KPD im Widerstand*, S. 98–250; ders., »Working-class Resistance«; Schneider, *Unterm Hakenkreuz*, S. 785–850, 902–970; Mehringer, »Sozialdemokratischer und sozialistischer Widerstand«; Stolle, *Die Geheime Staatspolizei in Baden*, S. 224f.
- 3 Knobelsdorf, »Das Bielefelder Landgericht 1933–1945«, S. 68f. Landesverrat stellte einen Angriff auf die äußere Sicherheit des Staates, Hochverrat einen Angriff auf die innere Sicherheit dar (in der Praxis überlagerten sich beide Verratsformen); Zarusky, »Politischer Widerstand und Justiz im Dritten Reich«, S. 56f.
- 4 Niermann, *Die Durchsetzung politischer und politisierter Straffjustiz im Dritten Reich*, S. 217.
- 5 Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 823f., 844–847; Zarusky, »Politischer Widerstand und Justiz im Dritten Reich«, S. 42–49, 80. Die Verordnung vom 28. Februar 1933 darf nicht mit der Reichstagsbrandverordnung vom selben Tag verwechselt werden.
- 6 So wurde der besonderen Behandlung von »Überzeugungstätern« ebenso ein Ende bereitet wie der Möglichkeit der Festungshaft (der »ehrenhaften« Form der Haft) für Hoch- oder Landesverräter; »Die für den Strafvollzugsbeamten wichtigen, seit dem 30. Januar 1933 erlassenen Bestimmungen«, S. 4; Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 776, Anm. 7.
- 7 *Kriminalstatistik für das Jahr 1932*, S. 106f.; *Kriminalstatistik für das Jahr 1933*, S. 162f.
- 8 Niermann, *Die Durchsetzung politischer und politisierter Straffjustiz*, S. 167–73.
- 9 Mehringer, »Sozialdemokratischer und sozialistischer Widerstand«, S. 130, Anm. 6.

- 10 Schiller, *Das Oberlandesgericht Karlsruhe im Dritten Reich*, S. 430.
- 11 Marxen, *Das Volk und sein Gerichtshof*, S. 34, 42, 57–61, 79–87; Schlüter, *Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs*, S. 37, 140–155; Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 956–968. Für das Zitat siehe W. Wagner, *Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat*, S. 863. Die Urteile des Volksgerichtshofs in 1743 Fällen sind auf Mikrofiche enthalten im Institut für Zeitgeschichte (Hg.), *Widerstand als »Hochverrat« 1933–1945*.
- 12 Zit. in: Mallmann, »Kommunistischer Widerstand 1933–1945«, S. 123; vgl. auch Peukert, *Die KPD im Widerstand*, S. 251–324; Schneider, *Unterm Hakenkreuz*, S. 970–1029.
- 13 Schneider, *Unterm Hakenkreuz*, S. 988.
- 14 Knobelsdorf, »Das Bielefelder Landgericht 1933–1945«, S. 70. Die Zahlen umfassen die Zeiträume von Oktober 1935 bis Oktober 1936 sowie von Oktober 1936 bis Oktober 1937.
- 15 Statistisches Reichsamt, *Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich vom Kriegsbeginn bis Mitte 1943*, Berlin 1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1160, Bl. 25–66.
- 16 BA Berlin, R 3001/9920/2, Bl. 1f. Zu diesem Rückgang trug auch die Amnestie vom 30. April 1938 bei, die zur Folge hatte, dass die Gesamtzahl der politischen Strafgefangenen von Ende März bis Ende Juni 1938 von 16 181 auf 13 383 sank.
- 17 Kershaw, *Popular Opinion and Political Dissent in the Third Reich*, S. 94f., 109; ders., *Der Hitler-Mythos*, S. 86f., 93, 110–112, 157–159; Noakes/Pridham (Hg.), *Nazism*, Bd. 2, S. 351–353, 373f. Zur seit langem geführten Debatte darüber, was als Widerstand im Dritten Reich anzusehen ist, siehe Kershaw, *Der NS-Staat*, S. 279–328; Large (Hg.), *Contending with Hitler*.
- 18 Verordnung und Gesetz sind abgedruckt in Hirsch/Majer/Meinck (Hg.), *Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus*, S. 90f., 286–288; zum allgemeinen Hintergrund siehe B. Dörner, »Heimtücke«, S. 17–25.
- 19 Zu den Sondergerichten siehe »Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten«, 21. 3. 1933, abgedruckt in Hirsch/Majer/Meinck (Hg.), *Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus*, S. 470f.; Hüttenberger, »Heimtückefälle vor dem Sondergericht München 1933–1939«, insbesondere S. 443, 455, 476; Weckbecker, *Zwischen Freispruch und Todesstrafe*, S. 77, 388, 779, 800; B. Dörner »Heimtücke«, S. 69f., 78f., 87–93, 169, Zitat auf S. 313; Bästlein, »Sondergerichte in Norddeutschland als Verfolgungsinstanz«, S. 221f., 227; Ludewig/Kuessner, »Es sei also jeder gewarnt«, S. 303; Zeidler, *Das Sondergericht Freiberg*, S. 33, 58; Oehler, *Die Rechtsprechung des Sondergerichts Mannheim 1933–1945*, S. 243f.; Broszat, *Der Staat Hitlers*, S. 408; Angermund, *Deutsche Richterschaft 1918–1945*, S. 133–145.
- 20 Zit. in: Broszat, »Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933–1945«, S. 16.

- 21 RJM an Generalstaatsanwälte, 5. 6. 1936, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1259, Bl. 25; vgl. auch Vermerk, o. D. [1938], BA Berlin, R 3001/9803/78, Bl. 44; Zuchthaus Straubing an GStA Nürnberg, 8. 7. 1933, BayHStA, MJU 24259.
- 22 *Sopade*, Bd. 4, S. 1549. Thälmann war im Mai 1933 in Untersuchungshaft gekommen. Nachdem man den Plan für einen Schauprozess offenbar fallen gelassen hatte, war die Untersuchungshaft im November 1935 aufgehoben worden. Er wurde jedoch nicht freigelassen, sondern von der Polizei offiziell in Schutzhaft genommen. Man brachte ihn allerdings nicht in ein Konzentrationslager, sondern hielt ihn in Strafanstalten fest, zuerst in Moabit und später in Hannover und Bautzen. Im August 1944 wurde er ins KZ Buchenwald verlegt, wo er ermordet wurde (vgl. Thälmann, *Zwischen Erinnerung und Erwartung*, S. 82–90).
- 23 Zum Mord an Horst Wessel siehe Rosenhaft, *Beating the Fascists?*, S. 22f.
- 24 BLHA, Pr. Br. Rep. 29 Zuchthaus Brandenburg Nr. 775, 776. Obwohl er seine Strafe 1935 abgesessen hatte, blieb er weiterhin in Haft, da man ihn nachträglich zu Sicherungsverwahrung verurteilt hatte. Am 22. November 1942 wurde Kandulski der Polizei zur »Vernichtung durch Arbeit« übergeben.
- 25 Möhler, »Strafvollzug im ›Dritten Reich‹«, S. 125f.; *Sopade*, Bd. 5, S. 880f.; Drobisch, »Alltag im Zuchthaus Luckau 1933 bis 1939«, S. 254; Habicht, *Zuchthaus Waldheim 1933–45*, S. 66, 130f.; Gestapo Berlin an RJM, 1. 6. 1937, BA Berlin, R 3001/9949; Schlotterbeck, *Je dunkler die Nacht, desto heller die Sterne*, S. 61–64.
- 26 Strafanstalt Remscheid-Lüttringhausen an GStA Düsseldorf, 11. 7. 1935, abgedruckt in Justizakademie des Landes NRW (Hg.), *Zum Strafvollzug 1933–1945 und seiner Vorgeschichte in der Weimarer Republik*, Dokument 21; vgl. auch Zuchthaus Amberg an GStA Nürnberg, 7. 7. 1936, BA Berlin, R 3001/9923; *Sopade*, Bd. 2, S. 821, Bd. 3, S. 1019f.; E. Fox an seine Ehefrau, 10. 3. 1935, in Adamy/Wölk/Wolff (Hg.), *Was bleibt, ist die Hoffnung*, S. 44f.
- 27 Gestapo an Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, 12. 7. 1938, BA Berlin, R 3001/9803/78, Bl. 7–18.
- 28 Siehe beispielsweise Nachbericht, 12. 1. 1929, StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 13704.
- 29 Siehe beispielsweise Drobisch, »Alltag im Zuchthaus Luckau 1933 bis 1939«, S. 265; Habicht, *Zuchthaus Waldheim 1933–45*, S. 46, 97.
- 30 Aufnahmebogen, 18. 7. 1934, ThStA Mgn., Zuchthaus Untermaßfeld Nr. 663.
- 31 Siehe beispielsweise *Sopade*, Bd. 4, S. 715, 1546–1548.
- 32 Einberufung für die Justizwachtmeisterlaufbahn, 23. 1. 1935, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4552, Bl. 42f.; Verzeichnis der Personen, die für die Einberufung infrage kommen, ebd., Bl. 45–156.
- 33 BLHA, Pr. Br. Rep. 29 Zuchthaus Luckau Nr. 414.

- 34 Zit. in: Drobisch, »Alltag im Zuchthaus Luckau 1933 bis 1939«, S. 265; vgl. auch Nicke, *In Ketten durch die Klosterstraße*, S. 27; Habicht, *Zuchthaus Waldheim 1933–45*, S. 59; Lebenslauf Walter N., o. D., BLHA, Ld. Br. Rep. 214 Forschungsstelle Zuchthaus Brandenburg Nr. 2, Bl. 248–251; W. Hammer an Staatsanwaltschaft Brandenburg, 25. 8. 1949, ebd., Nr. 32, Bl. 24f.
- 35 W. Schwerdtfeger, »Zuchthausjahre 1935–1945«, S. 175–195, Zitate auf S. 185, IfZ, Ms 361.
- 36 Siehe Habicht, *Zuchthaus Waldheim 1933–45*, S. 119; für die Kriegszeit vgl. auch Kammler/Krause-Vilmar (Hg.), *Volksgemeinschaft und Volksfeinde*, S. 349.
- 37 Zit. in: Gerstenberg, »Der gläserne Sarg«, S. 20; Faralisch, »Begreifen Sie erst jetzt, daß wir rechtlos sind?«, S. 359.
- 38 Gestapo an Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, 12. 7. 1938, BA Berlin, R 3001/9803/78, Bl. 7f.; Staatsministerium der Justiz an GStA Nürnberg, 12. 9. 1933, Bay HStA, MJU 22484; zum allgemeinen Hintergrund siehe Peukert, »Working-class Resistance«.
- 39 Preußisches Geheimes Staatspolizeiamt an GStA Berlin, 2. 7. 1936, BA Berlin, R 3001/2235, Bl. 1.
- 40 Zit. in: C. Friedrich, »*Sie wollten uns brechen und brachen uns nicht ...*«, S. 14; vgl. auch Gerstenberg, »Der gläserne Sarg«, S. 26.
- 41 Zum Beispiel der frühere kommunistische Reichstagsabgeordnete Fritz Selbmann: Selbmann, *Alternative – Bilanz – Credo*, S. 292.
- 42 Frenzel/Thiele/Mannbar, *Gesprengte Fesseln*, S. 9; vgl. auch 197, 228–229.
- 43 Schaefer, »Die Widerstandskämpfer im Zuchthaus Brandenburg-Görden 1933 bis 1945«.
- 44 *Sopade*, Bd. 5, S. 876f.
- 45 W. Hirsch, *Hinter Stacheldraht und Gitter*, S. 27.
- 46 Preußisches Geheimes Staatspolizeiamt an GStA Berlin, 2. 7. 1936, BA Berlin, R 3001/2235, Bl. 1; Staatspolizeileitstelle Frankfurt/Oder an Geheimes Staatspolizeiamt Berlin, 29. 8. 1936, ebd., Bl. 2–4; Staatspolizeileitstelle Hamburg an Geheimes Staatspolizeiamt Berlin, 25. 3. 1935, ebd., Bl. 21–24; RJM an Generalstaatsanwälte, 13. 11. 1937, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4371, Bl. 24; Gestapo an Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, 12. 7. 1938, BA Berlin, R 3001/9803/78, Bl. 7–18; Vermerk, 14. 7. 1937, BLHA, Pr. Br. Rep. 29 Zuchthaus Brandenburg Nr. 1210.
- 47 Lagebericht der Staatspolizeistelle Düsseldorf, 1937, in Noakes/Pridham (Hg.), *Nazism*, Bd. 2, S. 591–593; Gestapo an Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, 12. 7. 1938, BA Berlin, R 3001/9803/78, Bl. 7–18; Auszug aus den Tagesmeldungen, 1936, BA Berlin, R 58/2235, Bl. 8; Vermerk der Gestapo, 18. 8. 1937, ebd., Bl. 64; Brauns, *Schafft Rote Hilfe!*, S. 227–309.

- 48 Staatsfeindliche Demonstration von Zuchthäuslern, 2.7.1935, BA Berlin, R 58/2235, Bl. 73; Diensttagebuch Gürtner, 25.2.1937, BA Berlin, R 3001/alt R 22/706, Bl. 122–125.
- 49 Siehe beispielsweise Spruchkammer Nord-Württemberg, Verfahren gegen Max K., 21.12.1949, IfZ, Sp. 1.13; E. Wald an Oberstaatsanwalt Hannover, 15.5.1948, IfZ, ED 106/86, Bl. 131–135.
- 50 Diensttagebuch Gürtner, 3.5.1937, BA Berlin, R 3001/alt R 22/721, Bl. 63–65; Betreff: Anfrage vom 25. Juli 1950, BA Berlin, SAPMO, RY 1/I 2/3/163, Bl. 123; Preußische Geheime Staatspolizei, Vermerk, 9.9.1936, BA Berlin, R 58/2235, Bl. 5.
- 51 W. Schwerdtfeger, »Zuchthausjahre 1935–1945«, S. 110, IfZ, Ms 361; vgl. auch Union für Recht und Freiheit (Hg.), *Der Strafvollzug im III. Reich*, S. 82–85, 119; *Sopade*, Bd. 3, S. 48, Bd. 4, S. 1547f.; Frenzel/Thiele/Mannbar, *Gesprenzte Fesseln*, S. 27; Faralisch, »Begreifen Sie erst jetzt, daß wir rechtlos sind?«, S. 362.
- 52 W. Hammer, »Mußte das sein?«, o. D., BA Berlin, SAPMO, DY 55/V 278/592, Bl. 77–81; vgl. auch *Sopade*, Bd. 5, S. 880; Gerstenberg, »Der gläserne Sarg«, S. 20.
- 53 Zit. in: Krüger, »Wenn Sie nicht ins KZ wollen ...«, S. 34. Allgemein zur Geschichte der Physiognomie in Deutschland siehe Gray, *About Face*.
- 54 Angermund, *Deutsche Richterschaft 1918–1945*, S. 145–151, 155f.; Johnson, *Der nationalsozialistische Terror*, S. 237f., 246–248.
- 55 Zur Verfolgung der Zeugen Jehovas siehe Garbe, *Zwischen Widerstand und Martyrium*, passim, Schätzung auf S. 483; Kater, »Die ernsten Bibelforscher im Dritten Reich«; Angermund, *Deutsche Richterschaft 1918–1945*, S. 151–156, 174; Niermann, *Die Durchsetzung politischer und politisierter Straffjustiz im Dritten Reich*, S. 295–306; Weckbecker, *Zwischen Freispruch und Todesstrafe*, S. 165–171; Zeidler, *Das Sondergericht Freiberg*, S. 49–55; Lahrtz, *Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit in Sachsen*, besonders S. 76; H. Schmidt, »Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen«, S. 105–107; Besprechung am 18. Juni 1937, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4277, Bl. 149–191, Zitat auf Bl. 182. 1933 gab es in Deutschland etwa 25 000 bekennende Zeugen Jehovas; Lahrtz, *Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit in Sachsen*, S. 87.
- 56 Besprechung am 18. Juni 1937, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4277, Bl. 149–191, Zitat auf Bl. 184; vgl. auch Garbe, *Zwischen Widerstand und Martyrium*, S. 264f.
- 57 Gefängnis Eisenach an GStA Jena, 13.5.1938, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 604, Bl. 9; vgl. auch Brandstätter, »Erfahrungen im Strafvollzug an Gefangenen, die wegen Verstoßes gegen das Verbot der Internationalen Bibelforscher bestraft worden sind«.
- 58 Zit. in: Garbe, *Zwischen Widerstand und Martyrium*, S. 281f.
- 59 Anstaltslehrer Mayer an GStA Zweibrücken, 5.11.1937, abgedruckt in Scharf, »Strafvollzug in der Pfalz unter besonderer Berücksichtigung der JVA Zweibrücken«, S. 832f.

- 60 Strafanstalt Ichtershausen an GStA Jena, 23.3.1936, ThHStAW, Justizministerium Nr. 1765, Bl. 224.
- 61 Ludewig/Kuessner, »*Es sei also jeder gewarnt*«, S. 89f.
- 62 Zum Hintergrund siehe Kommissarische Beratung vom 11. Oktober 1933, BA Berlin, R 3001/5982, Bl. 89–99; *Akten der Reichskanzlei*, Bd. I.2, S. 946f.; C. Müller, *Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933*, S. 36–41.
- 63 Von Hippel, »Zum Reichsgesetz vom 24. November 1933«, S. 1; R. Schwerdtfeger, »Gedanken über die Sicherungsverwahrung«, S. 81; Möhler, »Strafvollzug im ›Dritten Reich‹«, S. 63; zu den Geistlichen siehe Oleschinski, »»Ein letzter stärkerer Gottesdienst««, S. 272f.
- 64 Wenn ein Angeklagter charakterlich und weil er zuvor bereits zweimal zu mindestens sechs Monaten Haft verurteilt worden war, als »gefährlicher Gewohnheitsverbrecher« eingestuft wurde, war eine verschärfte Strafe von bis zu 15 Jahren Zuchthaus unumgänglich. Selbst wenn er noch nie im Gefängnis gesessen hatte, konnte ein solches Urteil verhängt werden, sofern er mindestens drei Straftaten begangen hatte.
- 65 »Auszug aus dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung«, S. 179–182.
- 66 Rietzsch, »Die Anordnung der Sicherungsverwahrung«, S. 47.
- 67 H. Frank an Landesjustizverwaltungen, 15.8.1933, Anlage, Dr. Viernstein »Kriminalbiologie und Erneuerung der Rechtsordnung«, BayHStA, MJu 24262; zu Viernsteins Rolle im Dritten Reich siehe Burgmair/Wachsmann/Weber, »Die soziale Prognose wird damit sehr trübe ...«, S. 277–283.
- 68 AV des RJM, 30.11.1937, BLHA, Ld. Br. Rep. 12 A LG Berlin Nr. 171; Edgar Schmidt, »Der kriminalbiologische Dienst im deutschen Strafvollzug«; Neureiter, »Die Organisation des kriminalbiologischen Dienstes in Deutschland«. Die Geschichte der Kriminalbiologie im Dritten Reich ist mittlerweile eingehend erforscht worden (siehe O. Liang, »Criminal-biological Theory, Discourse, and Practice in Germany, 1918–1945«; Wetzell, *Inventing the Criminal*, S. 179–231; Simon, »Kriminalbiologie – theoretische Konzepte und praktische Durchführung eines Ansatzes zur Erfassung von Kriminalität«).
- 69 Rothmaler, »»Prognose: Zweifelhaft««, S. 130; Anstaltsarzt Straubing, Bericht über den Stufenstrafvollzug, 16.6.1934, BA Berlin, R 3001/9923; Möhler, »Strafvollzug im ›Dritten Reich‹«, S. 131.
- 70 Zu den anderen Maßnahmen, die hier nicht besprochen werden, gehörten ein Berufsverbot (§ 42l), und die Möglichkeit, bestimmte ausländische Straftäter auszuweisen (§ 42m).
- 71 Ayaß, *Das Arbeitshaus Breitenau*, S. 30–33, 266–275, 306–313; ders., »Die ›korrektive Nachhaft‹«; »Auszug aus dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung«, S. 185 bis 188.

- 72 »Auszug aus dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung«, S. 186f.
- 73 C. Müller, »Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat«, S. 316.
- 74 Das glauben fälschlicherweise Burleigh/Wippermann, *The Racial State*, S. 172; Lewy, »Rückkehr nicht erwünscht«, S. 49f.
- 75 Heindl, *Der Berufsverbrecher*, S. 191–195.
- 76 Gürtner, »Sicherung des Volkes!«, in: *Schlesische Zeitung*, 25.11.1933, BA Berlin, R 3001/alt R 22/Pers. 58398, Bl. 27; siehe auch »Schutz der Gemeinschaft«, in: *Berliner Tageblatt*, 17.11.1933, ebd., Bl. 25.
- 77 Liszt, »Der Zweckgedanke im Strafrecht«, S. 168–170; Schurich, *Lebensläufe vielfach rückfälliger Verbrecher*, S. 158f.; Grüllich, »Der Gewohnheitsverbrecher nach dem Entwurfe des neuen Strafgesetzbuchs«, S. 672; Aschaffenburg, »Die Stellung des Psychiaters zur Strafrechtsreform«, S. 157; Viernstein, »Über Typen des verbesserlichen und unverbesserlichen Verbrechers«, S. 44f.; »Statistik des Gefängniswesens im Deutschen Reich«, Tabelle 6.
- 78 Preußischer Justizminister an Generalstaatsanwälte, 29.11.1933, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1453, Bl. 4f. Für diese Möglichkeit der nachträglichen Verurteilung hatten sich in den Diskussionen über das Gesetz im Oktober 1933 das preußische und das bayerische Justizministerium stark gemacht; Dr. Dürr an Staatsministerium der Justiz, 13.10.1933, BayHStA, MJu 24273; Kommissarische Beratung vom 11. Oktober 1933, BA Berlin, R 3001/5982, Bl. 89–99.
- 79 Zuchthaus Straubing an GStA Nürnberg, 18.6.1934, BayHStA, MJu 24260; R. Schwerdtfeger, »Gedanken über die Sicherungsverwahrung«, S. 83; *Kriminalstatistik für das Jahr 1934*, S. 26.
- 80 Staatsministerium der Justiz ans RJM, 6.12.1934, BayHStA, MJu 24272; vgl. auch Gefangenenanstalt Zweibrücken an GStA Zweibrücken, 30.7.1934, BayHStA, MJu 24265; Bericht des Anstaltsgeistlichen in Amberg über den Zeitraum 1. Juli 1933–1. Juli 1934, BayHStA, MJu 24260.
- 81 Wüllner, »Das Verhalten der Gefangenen angesichts der zu erwartenden Sicherungsverwahrung und Unfruchtbarmachung«.
- 82 Zit. in: C. Müller, *Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933*, S. 74f; im Original der Stellungnahme von Gustav T. befinden sich verschiedene Rechtschreibfehler.
- 83 Reichsjustizministerium (Hg.), *Das Gefängniswesen in Deutschland*, S. 35–42; Möhler, »Strafvollzug im ›Dritten Reich‹«, S. 71; BA Berlin, R 3001/9920/2, Bl. 1.
- 84 Möller, *Die Entwicklung und Lebensverhältnisse von 135 Gewohnheitsverbrechern*, S. 74.
- 85 Edgar Schmidt, »Sicherungsverwahrung in Zahlen«, S. 112.
- 86 Die im Folgenden genannten zeitgenössischen und nach dem Krieg verfassten Studien über Herkunft und Lebensgeschichte von Sicherungsverwahrten sind

- mit gebührender Vorsicht zu lesen: Hellmer, *Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934–1945*, hier S. 41–50, 59–61, 209–247, 261–166, 285 (Hellmer hat die Akten von 250 männlichen Sicherungsverwahrten aus verschiedenen Regionen untersucht); Möller, *Die Entwicklung und Lebensverhältnisse von 135 Gewohnheitsverbrechern*, S. 30, 43, 53, 56 (Möller hat die Akten von 135 nachträglich verurteilten Männern und Frauen untersucht); Lotz, *Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher*, S. 66–88 (Lotz' Stichprobe bestand aus 200 männlichen und weiblichen Gefangenen, die in Straubing und Aichach einsaßen). Vgl. auch Peukert, *Grenzen der Sozialdisziplinierung*, S. 166f.; Mayr, »Die Sicherungsverwahrung in Süddeutschland«; Weber, »Erfahrungen in der Sicherungsanstalt«; GStA Berlin ans RJM, 4.4.1935, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1334, Bl. 39–41; Rosina W.s Mutter an Frauenverwahrungsanstalt Aichach, 2.1.1941, StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 12019.
- 87 BLHA, Pr. Br. Rep. 29 Zuchthaus Brandenburg Nr. 6425; das Zitat findet sich in: Sicherungsanstalt Brandenburg-Görden an GStA Berlin, 6.6.1939.
- 88 Zum letzten Punkt siehe C. Müller, »Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat«, S. 319.
- 89 Edgar Schmidt, »Sicherungsverwahrung in Zahlen«, S. 105, 112; Lotz, *Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher*, S. 62–64.
- 90 Zit. in: Anklage der Staatsanwaltschaft Freiburg gegen Rosa S., 3.11.1934, StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 13693; Krankenakte Rosa S., Intelligenztest, 1936, ebd., Nr. 12340. Zur Prostitution in Deutschland siehe Abrams, »Prostitutes in Imperial Germany, 1870–1918«.
- 91 Zit. in: Naucke, »Die Kriminalpolitik des Marburger Programms 1882«, S. 548.
- 92 Exner, »Der Vollzug der bessernden und sichernden Maßnahmen«, S. 251–257.
- 93 Siehe zum Beispiel die unterschiedlichen Auffassungen im Gewohnheitsverbrechergesetz und der Durchführungsverordnung zur Sicherungsverwahrung; »Auszug aus dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung«, S. 187; »Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind«, S. 19f.
- 94 Gefängnisinsassen konnten alle sechs Wochen Besuch empfangen, Sicherungsverwahrte alle zwei Monate und Zuchthäusler alle drei Monate. Gefängnisinsassen und Sicherungsverwahrte durften alle vier Wochen einen Brief schreiben, Zuchthäusler alle zwei Monate.
- 95 Staatsminister der Justiz an Generalstaatsanwälte, 20.12.1933, BayHStA, MJU 24272; Winger, »1. Tagung der Gesellschaft für Deutsches Strafrecht, München 27.–29. Oktober 1938«, S. 309.
- 96 Bericht über Beobachtungen und Erfahrungen in Gräfentonna, 15.10.1937, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 690, Bl. 8.



- 97 BA Berlin, R 3001/9908.
- 98 Siehe beispielsweise Vermerk über Besichtigung in Straubing, 16.10.1937, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1247, Bl. 45–49; Schiefer, »Der Verwahrungsvollzug in der Sicherungsanstalt Waldheim«.
- 99 RJM, Vermerk, 14.3.1939, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1437, Bl. 282; RJM an Generalstaatsanwälte, 21.3.1939, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1277, Bl. 120.
- 100 Niederschrift über die Besprechung am 14. August 1939, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1429, Bl. 106–121; zu Aichach siehe Nachschau in Aichach, 30.9.1940, StAMü, GStA beim OLG München Nr. 51.
- 101 Gürtner an den Chef der Reichskanzlei, 22.8.1939, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1429, Bl. 128–130.
- 102 Eberhard, »Vergleich der Gewichtsverhältnisse bei Gefangenen des Zuchthauses und der Sicherungsanstalt in Brandenburg (Havel)-Görden«; Frauenstrafanstalt Lübeck-Lauerhof an GStA Kiel, 25.5.1938, BA Berlin, R 3001/9852, Bl. 196f.; Weber, »Erfahrungen in der Sicherungsanstalt«, S. 442f.
- 103 Franziska K. an ihre Eltern und Geschwister, 6.12.1936, StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 5470 (Unterstreichungen im Original).
- 104 StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 10514, Zitate in: Strafen, 24.9.1938, 4.6.1938. Magdalena S. blieb in Aichach, bis sie Anfang Januar 1943 als »asoziale« Gefangene der Polizei zur »Vernichtung durch Arbeit« übergeben wurde.
- 105 »Auszug aus dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung«, S. 188f.
- 106 Niederschrift über die Erörterung von Strafvollzugsfragen, 14.11.1936, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1263, Bl. 36–53.
- 107 Hedwig J. an ihre Schwester, 7. und 14.3.1937, StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 461.
- 108 Beamtenkonferenz mit dem GStA Werl, 15.9.1937, BA Berlin, R 3001/9852, Bl. 280–286.
- 109 Die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung, o. D., BA Berlin, R 3001/9852, Bl. 294–320.
- 110 Dies geschah im Zuge der zunehmenden Konkurrenz mit der Polizei bei der »Bekämpfung der Gewohnheitsverbrecher«; siehe Kapitel 4.
- 111 Freisler, »Ein Querschnitt durch die Fragen der Sicherungsverwahrung«, S. 14.
- 112 AV über Strafsachen gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher, 3.3.1938, BA Berlin, R 58/473, Bl. 82f.
- 113 Winger, »1. Tagung der Gesellschaft für Deutsches Strafrecht, München 27. bis 29. Oktober 1938«, S. 307–309.
- 114 Bericht über Beobachtungen und Erfahrungen in Gräfontonna, 15.2.1938, Th-HStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 690, Bl. 20–34; Verwahrungsanstalt Aichach

- an Staatsanwaltschaft München, 17.2.1939, StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 5470; Beschluss des Amtsgerichts München, 10.3.1939, ebd.; Beamtenkonferenz mit dem GStA Werl, 15.9.1937, BA Berlin, R 3001/9852, Bl. 280–286.
- 115 Siehe beispielsweise Winger, »1. Tagung der Gesellschaft für Deutsches Strafrecht, München 27.–29. Oktober 1938«, S. 309f.
- 116 Stolzenburg, »Die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung«, S. 85.
- 117 Beschluss des Amtsgerichts Berlin, 29.1.1940, StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 461.
- 118 Oberstaatsanwalt Meiningen ans RJM, 10.7.1939, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 701; Oberstaatsanwalt Weimar ans RJM, 25.3.1938, ebd.; Sicherungsanstalt Brandenburg-Görden an Straftentlassenenhilfe Berlin, 12.4.1938, BLHA, Pr. Br. Rep. 29 Zuchthaus Brandenburg Nr. 5117.
- 119 Zit. in: Fickert, *Rassenhygienische Verbrechensbekämpfung*, S. 65f.; »Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volks«, 18.10.1935, auszugsweise abgedruckt in Hirsch/Majer/Meinck (Hg.), *Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus*, S. 357; Amt für Volkswohlfahrt an GStA Jena, 17.6.1939, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 701.
- 120 In J. Hellmers Stichprobe von 250 Sicherungsverwahrten wurden 15 der 25 Entlassenen noch vor Kriegsausbruch wieder festgesetzt (*Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934–1945*, S. 366–370).
- 121 Urteil Landgericht Berlin 4.5.1938, BLHA, Pr. Br. Rep. 29 Zuchthaus Brandenburg Nr. 8152.
- 122 Lotz, *Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher*, S. 92; StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 9000.
- 123 Rodenfels, »Sittenstrolche und Verbrecher«, S. 20, 22, 25.
- 124 Siehe beispielsweise ThHStAW, Justizministerium Nr. 1779.
- 125 Langelüddeke, *Die Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern*, S. 28–31, 118.
- 126 1932 forderte die deutsche Sektion der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (IKV) die Zwangskastration gefährlicher Sexualstraftäter (Brenner, »Internationale Kriminalistische Vereinigung«). Zu den Auswirkungen des Falls Peter Kürten auf die Debatte siehe BA Berlin, R 3001/6094.
- 127 Landeshauptmann von Niederschlesien ans RJM, 6.6.1933, BA Berlin, R 3001/6094, Bl. 320–324; vgl. auch »Diskussion«.
- 128 Außerdem konnten auch Lustmörder kastriert werden, und zwar unabhängig davon, ob sie einschlägig vorbestraft waren. Siehe »Auszug aus dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung«, S. 191; C. Müller, »Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933«, S. 970f.; Zitate in ders., *Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933*, S. 34, 38; zur Diskussion über das Mindestalter siehe ebd., S. 36–40.

- 129 Der offiziellen Statistik zufolge wurden zwischen 1934 und Dezember 1939 1808 Männer kastriert (siehe Diagramm 5). Interne Statistiken des Reichsjustizministeriums enthalten höhere Zahlen, die sich auf 2079 bis Ende 1939 in Strafanstalten durchgeführte Kastrationen summieren; BA Berlin, R 3001/9945, Bl. 116, 123, 128, 139, 142, 151, 197, 225.
- 130 *Akten der Reichskanzlei*, Bd. I.2, S. 947.
- 131 *Kriminalstatistik für das Jahr 1934*, S. 26. Nach 1934 sank die Zahl der nachträglich verhängten Urteile, da die meisten als »gefährliche Sittlichkeitsverbrecher« geltenden Gefangenen inzwischen kastriert worden waren. Damit nahm auch die Gesamtzahl der zur Kastration verurteilten Männer ab; zwischen 1937 und 1939 waren es im Durchschnitt weniger als 210 pro Jahr (siehe Diagramm 5).
- 132 Zit. in: Sparing, »Zwangskastrationen im Nationalsozialismus«, S. 210.
- 133 *Kriminalstatistik für das Jahr 1934*, S. 175; *Kriminalstatistik für das Jahr 1935 und 1936*, S. 101, 255.
- 134 Dr. Gericke an Oberstaatsanwalt Gera, 8.2.1934, ThSTA Mgn., Zuchthaus Untermäßfeld Nr. 1569, Bl. 35.
- 135 *Kriminalstatistik für das Jahr 1934*, S. 175; *Kriminalstatistik für das Jahr 1935 und 1936*, S. 101, 255.
- 136 Referat 11, Materialien für die Ausführungsvorschriften zum Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher, o. D. [1934], BayHStA, MJu 24272.
- 137 Übersicht über den Vollzug der Maßregeln der Sicherung und Besserung, o. D., BA Berlin, R 3001/alt R 22/1334, Bl. 8–30; RJM an Generalstaatsanwälte, 15.4.1936, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1453, Bl. 36f.
- 138 Zit. in: Giles, »The Most Unkindest Cut of All«, S. 46; vgl. auch Lexer, »Die Eingriffe zur Unfruchtbarmachung des Mannes und zur Entmannung«, S. 324.
- 139 Lexer, »Die Eingriffe zur Unfruchtbarmachung des Mannes und zur Entmannung«, S. 325f. In den dreißiger Jahren war die Handhabung der Allgemeinanästhesie medizinisch und technisch noch schwierig, weshalb die Ärzte sie, wenn möglich, vermieden. Ich danke Dr. Matthias M. Weber für diesen Hinweis.
- 140 Bericht des Facharztes für Chirurgie bei den Hamburger Gefängnisanstalten, 25.11.1935, LaB, Rep. 5 Acc. 2863, Nr. 129.
- 141 »Auszug aus dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung«, S. 192.
- 142 RJM an Generalstaatsanwälte, 9.5.1935, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1453, Bl. 22f.
- 143 Zit. in: Rothmaler, »Prognose: Zweifelhaft«, S. 142.
- 144 Auszug aus einem internistischen Versorgungszeugnis, 15.3.1955, LaB, Rep. 5 Acc., Nr. 98; Strafanstalt Rendsburg, Beobachtungen an entmannten Gefangenen, 1.7.1936, ebd., Nr. 129; Dr. Riffel an Kriminalbiologische Sammelstelle, 24.1.1936, ebd.; Vermerk über Besichtigung in Kaisheim, 16.10.1937, BA Berlin,

- R 3001/alt R 22/1247, Bl. 12f.; Langelüddeke, *Die Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern*, S. 38, 85–98; Grau (Hg.), *Homosexualität in der NS-Zeit*, S. 307f.
- 145 Siehe zum Beispiel Jensch, *Untersuchungen an entmannten Sittlichkeitsverbrechern*.
- 146 Langelüddeke, *Die Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern*, S. 40.
- 147 Zit. in: Sparing, »Zwangskastrationen im Nationalsozialismus«, S. 200; vgl. auch Landesgefängnis Rottenburg, Bericht über die entmannten Gefangenen, 2 0 . 1 1 1 . 1935, LaB, Rep. 5 Acc. 2863, Nr. 129; Anstalt Rheinbach an Kriminalbiologische Sammelstelle, 4.12.1935, ebd.
- 148 Siehe beispielsweise Hansen, »Something Rotten in the State of Denmark«, S. 214.
- 149 Lange, »In welchem Falle und nach welchen Grundsätzen empfiehlt sich im modernen Strafsystem die Anwendung der Sterilisation durch Kastration oder durch Vasectomie oder Salpingectomie?«, S. 297.
- 150 Sparing, »Zwangskastrationen im Nationalsozialismus«, S. 199.
- 151 Aschaffenburg, »Gleichzeitige Anordnung der Entmannung und der Sicherungsverwahrung«.
- 152 Siehe beispielsweise Strafanstalt Ichtershausen an GStA Jena, 21.6.1935, ThH-StAW, Justizministerium Nr. 1573, Bl. 37f.; Sparing, »Zwangskastrationen im Nationalsozialismus«, S. 191f.
- 153 Peukert, *Die Weimarer Republik*, S. 20f.; ders., *Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde*, S. 260. Auch die strafrechtliche Verfolgung von Abtreibungen nahm in der Vorkriegszeit zu, insbesondere zwischen 1936/37 und 1939; Czarnowski, »Women's Crimes, State Crimes«.
- 154 Himmler, *Geheimreden 1933–1945 und andere Ansprachen*, S. 94, 97.
- 155 Jellonek, »Staatspolizeiliche Fahndungs- und Ermittlungsmethoden gegen Homosexuelle«, S. 160.
- 156 *Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich*.
- 157 Stümke, »The Persecution of Homosexuals in Nazi Germany«, S. 154–157.
- 158 Jellonek, *Homosexuelle unter dem Hakenkreuz*, S. 82; Jürgen Müller, »Bekämpfung der Homosexualität als politische Aufgabe!«, S. 496–500.
- 159 *Kriminalstatistik für das Jahr 1932; Kriminalstatistik für das Jahr 1933; Kriminalstatistik für das Jahr 1934*.
- 160 Domarus (Hg.), *Reden und Proklamationen*, Band 1.1, S. 415f. Siehe auch Kershaw, *Hitler*, Bd. 1, S. 636–657.
- 161 Grau (Hg.), *Homosexualität in der NS-Zeit*, S. 93–100. Lesbische Frauen wurden vom § 175 nicht bedroht. Gelegentlich wurde ihre sexuelle Orientierung jedoch durch die Verfolgung wegen anderer Anklagen kriminalisiert (Schopp-

- mann, *Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität*, S. 77 bis 95).
- 162 Zit. in: Knobelsdorf, »Das Bielefelder Landgericht 1933–1945«, S. 83.
- 163 Für eine detaillierte Darstellung der Polizeimethoden in Köln siehe Jürgen Müller, »Bekämpfung der Homosexualität als politische Aufgabe!«, S. 495f., 500–505; zum allgemeinen Hintergrund siehe Jellonek, »Staatspolizeiliche Fahndungs- und Ermittlungsmethoden gegen Homosexuelle«, S. 159f.
- 164 Laut offizieller Statistik wurden zwischen 1936 und 1939 29 767 Personen nach den verschiedenen Bestimmungen des § 175 verurteilt (*Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1937, 1938, 1939/49, 1941/42*).
- 165 Knobelsdorf, »Das Bielefelder Landgericht 1933–1945«, S. 83f.
- 166 Zit. in: Lassen, »Der Kampf gegen Homosexualität, Abtreibung und ›Rassenschande‹«, S. 239.
- 167 *Kriminalstatistik für die Jahre 1935 und 1936*.
- 168 Den offiziellen Angaben zufolge halbierte sich die Zahl der Verurteilungen im ersten Kriegsjahr (von 7614 im Jahr 1939 auf 3773 im Jahr 1940); *Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1941/42*.
- 169 Grau (Hg.), *Homosexualität in der NS-Zeit*, S. 209–213.
- 170 »Auszug aus dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung«, S. 193. Während des Krieges änderte man im Reichsjustizministerium seine Meinung. Jetzt trat das Ministerium für die Zwangskastration von Homosexuellen ein und nahm sie in den Entwurf eines Gesetzes gegen »Gemeinschaftsfremde« auf. Das Gesetz wurde allerdings nie umgesetzt; Entwurf für ein Gesetz über die Behandlung Asozialer, 1. Februar 1943, abgedruckt in Ayaß (Hg.), »*Gemeinschaftsfremde*«, S. 323–325.
- 171 »Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses«, 16. 6.1935.
- 172 Zit. in: Langelüddeke, *Die Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern*, S. 176.
- 173 Zit. in: Jellonek, »Staatspolizeiliche Fahndungs- und Ermittlungsmethoden gegen Homosexuelle«, S. 154; vgl. auch Grau, »Unschuldige Täter«, S. 216.
- 174 Fragebogen betr. Entmannung des Jakob H., 7. 8.1935, LaB, Rep. 5 Acc. 2863, Nr. 98; Vermerk über Besichtigung in Straubing, 16.10.1937, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1247, Bl. 45–49.
- 175 BA Berlin, R 3001/9945.
- 176 Zit. in: RJM an Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, 15.12.1939, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1261, Bl. 155; vgl. auch RJM an GStA Berlin, 20. 9.1938, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1437, Bl. 206; Befehl Nr. 4, 17.1.1939, BA Berlin, R 3001/9862, Bl. 19–23.
- 177 Siehe beispielsweise Befehl Nr. 2, 5.1.1939, BA Berlin, R 3001/9862, Bl. 5f.

- 178 Dieses Thema wurde unter anderem auf dramatische Weise in dem populären Spielfilm »Geschlecht in Fesseln« von 1928 behandelt; siehe beispielsweise Bondy, »Geschlecht in Fesseln«.
- 179 Von Bülow, »Verurteilt nach Paragraph 175«; zit. in: Niederschrift, 2.12.1940, StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 13685; vgl. auch Oberstaatsanwalt Meiningen an Amtsgericht Meiningen, 17.2.1938, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 855, Bl. 5.
- 180 Entwurf und Begründung eines Sterilisationsgesetzes, 30.7.1932, abgedruckt in Kaiser/Nowak/Schwartz (Hg.), *Eugenik, Sterilisation, »Euthanasie«*, S. 100–102; zur Rassenhygiene in Deutschland vor 1933 siehe Walter, *Psychiatrie und Gesellschaft in der Moderne*, S. 370–414; Weindling, *Health, Race and German Politics between National Unification and Nazism, 1870–1945* passim; Burleigh/Wippermann, *The Racial State*, S. 23–34.
- 181 Begründung zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, 26.7.1933, in Ayaß (Hg.), »*Gemeinschaftsfremde*«, S. 18–21; zu den Ehestandsdarlehen siehe Noakes/Pridham (Hg.), *Nazism*, Bd. 2, S. 451–456.
- 182 »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses«, 14.7.1933, in: *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933*, S. 56–59.
- 183 Bock, *Zwangsterilisation im Nationalsozialismus*; die Zahlen (die auf die deutschen Grenzen von 1937 bezogen sind) hier auf S. 198, 237f.
- 184 Wetzell, *Inventing the Criminal*, S. 100–105.
- 185 Joachim Müller, *Sterilisation und Gesetzgebung bis 1933*, S. 62–71.
- 186 Viernstein, »Der kriminalbiologische Dienst in bayerischen Strafanstalten«, S. 5; zu Viernsteins Befürwortung der Sterilisation von Kriminellen siehe ders., »Entwicklung und Aufbau eines kriminalbiologischen Dienstes im bayerischen Strafvollzug«; zu einem zeitgenössischen Überblick über die medizinische und kriminologische Literatur siehe Hellstern, »Bekämpfung des Verbrechertums«.
- 187 Joachim Müller, *Sterilisation und Gesetzgebung bis 1933*, S. 76f.; Schwartz, *Sozialistische Eugenik*, S. 293–311, Zit. auf S. 300 und 301; C. Müller, »Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat«, S. 219–234.
- 188 Zitate in C. Müller, *Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933*, S. 34; Wetzell, *Inventing the Criminal*, S. 257.
- 189 Siehe beispielsweise Gellately, *Hingeschaut und weggesehen*, S. 135.
- 190 Strafanstaltsmedizinalrat in Celle, »Zur Unfruchtbarmachung erbkranker Verbrecher«, 3.4.1935, BA Berlin, R 3001/9945, Bl. 65–68.
- 191 Zit. in: Walter, *Psychiatrie und Gesellschaft in der Moderne*, S. 570; vgl. auch E. Rüdin, »Die Bedeutung rassenhygienischer Maßnahmen für die Vorbeugung des Verbrechens«, 1938, MPIP-HA, GDA 39. Zu Rüdin siehe Weber, *Ernst Rüdin*.

- 192 Mezger, »Inwieweit werden durch Sterilisationsmaßnahmen Asoziale erfaßt?«.
- 193 Hoffmann, *Unfruchtbarmachung und Kriminalität*, S. 49; zu den größeren Zusammenhängen siehe Wetzell, *Inventing the Criminal*, S. 276–280, 301f.
- 194 RJM an Landesjustizverwaltungen, 15. 12. 1933, BA Berlin, R 3001/6094, Bl. 384.
- 195 Ebd.
- 196 Preußischer Justizminister an Generalstaatsanwälte, 23. 3. 1934, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1451, Bl. 43–45; *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933*, S. 56, 136.
- 197 Ärztliches Gutachten, 4. 5. 1934, StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 12333; Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Passau, 26. 7. 1934, ebd.
- 198 Scharf, »Strafvollzug in der Pfalz unter besonderer Berücksichtigung der JVA Zweibrücken«, S. 810.
- 199 O. Liang, »Criminal-biological Theory, Discourse, and Practice in Germany, 1918–1945«, S. 287.
- 200 Anstaltsarzt an Direktion des Zuchthauses Straubing, 17. 5. 1934, BayHStA, MJu 24597; Zuchthaus Straubing, Anstaltsärztlicher Bericht, 14. 6. 1935, BA Berlin, R 3001/9923; Leuthold, »Veröffentlichungen des medizinischen Schrifttums in den Jahren 1933–1945 zum Thema: ›Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933‹«, S. 122–124; zum Straubinger »Krankenhaus für irre Verbrecher« siehe JVA Straubing (Hg.), *100 Jahre Justizvollzugsanstalt Straubing*, S. 51f.
- 201 Wetzell, *Inventing the Criminal*, S. 269–271.
- 202 BA Berlin, R 3001/9945, Bl. 116, 123, 128, 139, 142, 151, 197; zu leicht abweichenden Zahlen siehe Möhler, »Strafvollzug im ›Dritten Reich‹«, S. 134; zur Gesamtzahl der Sterilisierten in Deutschland siehe Friedlander, *Der Weg zum NS-Genozid*, S. 69.
- 203 Burleigh, *Tod und Erlösung*, S. 80f.; Gesundheitszustand im Gefängnis Ichttershausen, 15. 1. 1939, ThHStAW, Justizministerium Nr. 1829, Bl. 22f.
- 204 Siehe beispielsweise J. Wüllner, »Das Verhalten der Gefangenen angesichts der zu erwartenden Sicherungsverwahrung und Unfruchtbarmachung«, S. 239f.; Vermerk über Besichtigung in Kaisheim, 16. 10. 1937, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1247, Bl. 12f.; Jahresbericht des katholischen Anstaltsgeistlichen in Zweibrücken, 23. 6. 1934, BayHStA, MJu 22496.
- 205 Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts hatte man im Zuge des allgemeinen Trends zur stärkeren Differenzierung der Strafanstaltsinsassen in Deutschland eigene Trakte oder Gebäude für die Unterbringung von Geisteskranken errichtet. In einigen Ländern, wie in Bayern, konnten die Gefangenen dort bis ans Ende ihrer Haftzeit bleiben. In Preußen hingegen sollten sie nicht länger als einige Monate beobachtet und behandelt werden; hatte sich ihr Zustand dann nicht verbessert, wurde ihre Strafe häufig aufgehoben, und sie wurden in eine Heilanstalt verlegt;

- Leppmann, »Geistesranke und geistig Minderwertige«; C. Müller, »Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat«.
- 206 Leuthold, »Veröffentlichungen des medizinischen Schrifttums in den Jahren 1933–1945 zum Thema: »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933««, S. 124; Walter, *Psychiatrie und Gesellschaft in der Moderne*, S. 888. 1934 war bei 52,9 Prozent aller in Deutschland Sterilisierten »angeborener Schwachsinn« diagnostiziert worden (Friedländer, *Der Weg zum NS-Genozid*, S. 70).
- 207 Walter, *Psychiatrie und Gesellschaft in der Moderne*, S. 568–575; Dubitscher, »Asozialität und Unfruchtbarmachung«, S. 104f.; zu einer eingehenden Darstellung siehe Wetzell, *Inventing the Criminal*, S. 260–271.
- 208 Mezger, »Inwieweit werden durch Sterilisationsmaßnahmen Asoziale erfaßt?«, S. 81–86. Alkoholiker wurden im Dritten Reich insgesamt gnadenlos verfolgt; siehe Ayaß (Hg.), »*Gemeinschaftsfremde*«, passim; Giles, »Drinking and Crime in Modern Germany«.
- 209 Dr. Schemmel an Bezirksamt Aichach, 15. 1. 1934, StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 13807; Anstaltsarzt Aichach an Direktion, 4. 7. 1936, StAMü, GStA beim OLG München Nr. 49.
- 210 Siehe hierzu zahlreiche Akten sterilisierter Häftlinge der Frauenstrafanstalt Aichach, in: StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 12333, 12334.
- 211 Stolleis, *Recht im Unrecht*, S. 21. Für einen Überblick über die verschiedenen Bestimmungen siehe Walk (Hg.), *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat*.
- 212 Siehe beispielsweise Noam/Kropat, *Juden vor Gericht, 1933–1945*, S. 29–33, 81–84.
- 213 Hitler, *Mein Kampf*, S. 357.
- 214 Zit. in: Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 864.
- 215 Zit. in: Longerich, *Der ungeschriebene Befehl*, S. 34.
- 216 Longerich, *Politik der Vernichtung*, S. 70–111; Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 873–875. Peter Longerich und andere Historiker haben auf überzeugende Weise gegen den angeblichen Ad-hoc-Charakter der Gesetze argumentiert, der in der älteren Literatur häufig angenommen wurde. Die wohl umfassendste Darstellung der Entstehung der Nürnberger Gesetze hat Cornelia Esser vorgelegt (*Die »Nürnberger Gesetze« oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945*).
- 217 Das Gesetz ist abgedruckt in Przyrembel, »*Rassenschande*«, S. 509.
- 218 Siehe beispielsweise Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 881–886; Johnson, *Der nationalsozialistische Terror*, S. 118, 124f.
- 219 R. Leppin, »Der Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre«, in: *Juristische Wochenschrift* 66 (1937), zit. in: Noam/Kropat, *Juden vor Gericht, 1933–1945*, S. 109.



- 220 Przyrembel, »Rassenschande«, besonders S. 150, 375–377, 387, 404, 499; Noam/Kropat, *Juden vor Gericht, 1933–1945*, S. 109–168; Robinsohn, *Justiz als politische Verfolgung*, S. 51–80; Gellately, *Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft*, S. 183–188; Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 879f.; Angermund, *Deutsche Richterschaft 1918–1945*, S. 125–132.
- 221 Siehe beispielsweise LG Hamburg, Urteil vom 24. Juli 1939, abgedruckt in Justizbehörde Hamburg (Hg.), »Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...«, S. 170–177; Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, Bd. 1, S. 75f., 303; zu anderen Beispielen siehe Noam/Kropat, *Juden vor Gericht, 1933–1945*, S. 213–239.
- 222 Gellately, *Hingeschaut und weggesehen*, S. 76; Friedländer, *Das Dritte Reich und die Juden*, Bd. 1, S. 275; zur NS-Propaganda über angebliche jüdische Kriminalität siehe K. Daluge, »Der Jude in der Kriminalstatistik«, 20.7.1935, BA Berlin, Film 14769.
- 223 Johnson, *Der nationalsozialistische Terror*, S. 387; Noakes/Pridham (Hg.), *Nazism*, Bd. 2, S. 522, 529.
- 224 Statistisches Reichsamt, *Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich vom Kriegsbeginn bis Mitte 1943*, Berlin 1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1160, Bl. 25–66.
- 225 Breuer an Goebbels, 6. 5. 1933, Randbemerkung von Crohne, BA Berlin, R 3001/alt R 22/Pers. 53759, Bl. 7.
- 226 Oleschinski, »Ein letzter stärkender Gottesdienst«, S. 335–338; zu den verschiedenen Verordnungen siehe BA Berlin, R 3001/alt R 22/4371. Mitte der zwanziger Jahre hatte auch in den Hamburger Strafanstalten ein Rabbi mit Vollzeitstelle gearbeitet (»Die Strafanstalten in Deutschland«, S. 15).
- 227 Möhler, »Strafvollzug im ›Dritten Reich«, S. 141, 248; Strafgefängnis Ichtershausen an Dr. Freund, 10. 3. 1939, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 1086, Bl. 80.
- 228 RJM an Generalstaatsanwälte, 9.7.1937, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1277, Bl. 80; RJM an GStA Berlin, 23. 5. 1939, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1437, Bl. 326.
- 229 Siehe beispielsweise Ernst K. an Eltern und Schwester, 18. 6. 1939, BLHA, Pr. Br. Rep. 29 Zuchthaus Brandenburg Nr. 826.
- 230 RJM an Generalstaatsanwälte, 31.10.1941, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1422, Bl. 105; RJM an Generalstaatsanwälte, 10. 1. 1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1338, Bl. 117.
- 231 Kershaw, »The Persecution of the Jews and German Popular Opinion in the Third Reich«.
- 232 Es könnte durchaus sein, dass sich die Mehrheit der »alten Kämpfer« der NS-Bewegung ursprünglich weniger wegen deren Antisemitismus als vielmehr wegen ihres Antimarxismus angeschlossen hatte, wie Peter Merkl annimmt. Nachdem

- sie es getan hatten, waren sie jedoch intensiver antisemitischer Propaganda ausgesetzt (*Political Violence under the Swastika*, S. 522; vgl. Kershaw, *Hitler*, Bd. 1, S. 509).
- 233 Zum Thema Antisemitismus und Arbeiterbewegung siehe Evans, »Anti-Semitism«, S. 158f.
- 234 Zur Geschichte des Antisemitismus in Deutschland siehe Volkov, »Kontinuität und Diskontinuität im deutschen Antisemitismus, 1878–1945«.
- 235 Strafantrittsmeldung, 3.2.1939, ThSTA Mgn., Zuchthaus Untermaßfeld Nr. 347.
- 236 Zit. in: Maier, »Strafvollzug im Gebiet des nördlichen Teiles von Rheinland-Pfalz im Dritten Reich«, S. 937f.
- 237 Sarodnick, »Dieses Haus muß ein Haus des Schreckens werden ...«, S. 363; P. Wolff, »Bericht eines ›Rückwanderers‹ über Sachsenburg«, o. D. [Sommer 1936], WL, Film EW 8, Bl. 8574–8580.
- 238 Ernst K. an seine Eltern, 26.2.1939, BLHA, Pr. Br. Rep. 29 Zuchthaus Brandenburg Nr. 826; Lebenslauf Walter N., o. D., BLHA, Pr. Br. Rep. 214 Forschungsstelle Zuchthaus Brandenburg Nr. 2, Bl. 258–251.
- 239 Äußerung Regierungsrat Häge, 30.12.1935, StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 252, Bl. 16.
- 240 Frauenstrafanstalt Aichach an Staatsanwaltschaft Mannheim, 25.7.1939, StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 412, Bl. 144.
- 241 Anstaltsarzt an Vorstand, 16.1.1940, StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 699, Bl. 49; Führungsbogen, 22.7.1940, ebd., Bl. 96.
- 242 Meldung, 9.3.1938, 26.1.1939, ThSTA Mgn., Zuchthaus Untermaßfeld Nr. 1018; Staatspolizeileitstelle Weimar, Befragung Karel N., 16.2.1939, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 856, BL. 55–57.
- 243 F. Schnapper, »Forging Banknotes in Sachsenhausen«, o. D., WL, Film EW 8, Bl. 8582–8591.
- 244 Führungsbogen Ingeborg E., 25.6.1942, StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 2950, Bl. 48. Siehe auch ebd., Nr. 412, 6051, 6234, 9053, 9953, 11660, 12338 (hier: Krankenakte Emma E.); BLHA, Pr. Br. Rep. 29 Zuchthaus Brandenburg Nr. 723; ThSTA Mgn., Zuchthaus Untermaßfeld Nr. 1589.

#### Kapitel 4

##### Das nationalsozialistische Terrornetz

- 1 K. Daluege, »Staatsanwaltschaft und Polizei in der Verbrechensbekämpfung«, 29.11.1935, BA Berlin, Film 14769.

- 2 Broszat, *Der Staat Hitlers*, S. 93–95; Allen, *Das haben wir nicht gewollt*, S. 158f.; Gellately, *Hingeschaut und weggesehen*, S. 32–34.
- 3 Zum Reichstagsbrand und zum Historikerstreit über ihn siehe Kershaw, *Hitler*, Bd. 1, S. 579–584, 888f.; das Hitler-Zitat findet sich in Diels, *Lucifer ante portas*, S. 194; Die Reichstagsbrandverordnung ist abgedruckt in Hirsch/Majer/Meinck (Hg.), *Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus*, S. 89f.; zum NS-Terror unmittelbar nach dem 27. Februar 1933 siehe Tuchel, *Konzentrationslager*, S. 97–100; zum Fraenkel-Zitat siehe dessen *Doppelstaat*, S. 26.
- 4 Tuchel, *Konzentrationslager*, S. 103; Broszat, »Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933–1945«, S. 15–25; Longerich, *Die braunen Bataillone*, S. 165–179; Orth, *Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, S. 23–26.
- 5 Ayaß, »Asoziale« im Nationalsozialismus, S. 20–40; Erlass des preußischen Ministers des Inneren, 13. 11. 1933, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1469, Bl. 6–9.
- 6 Terhorst, *Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich*, S. 72–85.
- 7 Siehe beispielsweise T. Roth, »Die Kölner Kriminalpolizei«, S. 333.
- 8 Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 324, 433–484, Zitat auf S. 450.
- 9 Domarus (Hg.), *Reden und Proklamationen*, Band 1.1, S. 421; vgl. auch Kershaw, *Hitler*, Bd. 1, S. 653–656; Schmitt, »Der Führer schützt das Recht«.
- 10 Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 545.
- 11 Drobisch/Wieland, *System der NS-Konzentrationslager, 1933–1939*, S. 43–45; Peukert, *KPD*, S. 92.
- 12 Hans Frank an den bayerischen Innenminister, 21. 4. 1933, zit. in: Broszat, »Nationalsozialistische Konzentrationslager«, S. 331.
- 13 Siehe Aktennotiz, 11.12.1933, StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 27; Gefangenenanstalt Aichach an Politische Polizei Nürnberg, 29.3.1934, ebd., Nr. 29. Für die Länge der Haft siehe beispielsweise StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 24, 30, 40.
- 14 Hitler, Rede vor den Reichsstatthaltern, 6. 7. 1933, in: Domarus (Hg.), *Reden und Proklamationen*, Bd. 1.1, S. 286; Angermund, *Deutsche Richterschaft 1918–1945*, S. 63–69; Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, S. 330–338; Herbert, »Von der Gegnerbekämpfung zur ›rassischen Generalprävention‹«, S. 60f.; Orth, *Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, S. 32.
- 15 Herbert, *Best*, S. 168–177; ders., »Von der Gegnerbekämpfung zur ›rassischen Generalprävention‹«; P. Wagner, »›Vernichtung der Berufsverbrecher‹«; T. Roth, »Die Kölner Kriminalpolizei«, S. 332; »300 Berufsverbrecher unschädlich«, in: *Völkischer Beobachter*, 5. 6. 1934, BayHStA, MJu 24272.
- 16 »Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei«, 14. 12. 1937, BA Berlin, R 58/473, Bl. 46–49; »Richtlinien zum Erlaß ›Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei‹«, 4. 4. 1938, ebd., Bl. 63–72.

- 17 Herbert, »Von der Gegnerbekämpfung zur ›rassischen Generalprävention««, S. 80f.
- 18 Orth, *Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, S. 26–38, 51; zu Hitlers Rolle siehe Tuchel, *Konzentrationslager*, S. 353–359.
- 19 Frank/Himmler/Best/Höhn, *Grundfragen der deutschen Polizei*, S. 11f.
- 20 Zum Selbstbild der Polizei siehe Herbert, »Von der Gegnerbekämpfung zur ›rassischen Generalprävention««, S. 67f., Zit. auf S. 68; ders., *Best*, S. 163–168.
- 21 *IMG*, Bd. 26, Dokument 778-PS, S. 294; Noakes/Pridham (Hg.), *Nazism*, Bd. 2, S. 502–504. Bei diesem Dokument handelt es sich um die von Lagerkommandant Theodor Eicke am 1. Oktober 1933 erlassene »Disziplinar- und Strafordnung« des KZ Dachau, die im Sommer 1934 mit leichten Änderungen in allen Konzentrationslagern übernommen wurde (vgl. Tuchel, *Konzentrationslager*, S. 142–149, 203).
- 22 Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 584–603.
- 23 Besprechung am 18. Juni 1937, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4277, Bl. 191.
- 24 Johe, *Die gleichgeschaltete Justiz*, S. 142f.
- 25 So Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 1128.
- 26 Zwischen Juni 1935 und Juni 1937 waren im Durchschnitt täglich nur etwa 600 Schutzhäftlinge in größeren Gefängnissen und Zuchthäusern untergebracht (die Zahlen für Gerichtsgefängnisse waren höher); In den Vollzugsanstalten untergebrachte Schutzgefangene, o. D., BA Berlin, R 3001/alt R 22/1278, Bl. 115.
- 27 Heydrich an Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen, 10. 11. 1938, in: *IMG*, Bd. 31, Dokument 3051-PS, S. 518f.; GStA Düsseldorf, Vermerk, 10. 11. 1938, HStAD-Kalkum, Gerichte Rep. 321/571; Möhler, »Strafvollzug im ›Dritten Reich««, S. 149, Anm. 570.
- 28 Zit. in: Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 577.
- 29 RJM an Geheimes Staatspolizeiamt Berlin, 19. 11. 1935, BA Berlin, R 3001/9919, Bl. 1; RJM an Generalstaatsanwälte, 7. 7. 1939, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1278, Bl. 152; Diensttagebuch Gürtner, 25. 10. 1935, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1089, Bl. 24–27; Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 576–583; Naumann, »Die Justizvollzugsverwaltung im Institutionengefüge des NS-Staats«, S. 128, 131.
- 30 Besprechung vom 16. August 1937, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1278, Bl. 113f.; RJM an Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, 27. 7. 1939, ebd., Bl. 146.
- 31 RJM, Vermerk, 15. 2. 1937, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1437, Bl. 60f.; Heydrich ans RJM, 28. 6. 1938, ebd., Bl. 152; Himmler an Gürtner, 8. 8. 1938, BA Berlin, R 3001/9803/78, Bl. 19.
- 32 Gürtner an Himmler, 17. 2. 1937, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1437, Bl. 65f.; RJM an Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, 14. 7. 1938, ebd., Bl. 153.

- 33 Bouhler an Lammers, 26. 7. 1939, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1429, Bl. 123–125; Lammers an Gürtner, 8. 8. 1939, ebd., Bl. 122; zur Soldatenproduktion in Brandenburg-Görden siehe auch Faralisch, »Begreifen Sie erst jetzt, daß wir rechtlos sind?«, S. 353f.
- 34 Gürtner an Lammers, 22. 8. 1939, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1429, Bl. 128–130.
- 35 Heydrich ans RJM, 26. 8. 1939, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1429, Bl. 133.
- 36 RJM, Vermerk, 7. 9. 1939, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1429, Bl. 134. Gürtner bat Lammers jedoch darum, Hitlers Ansicht zu der Angelegenheit zu klären (Gürtner an Lammers, 8. 9. 1939, ebd., Bl. 135).
- 37 Besprechung im Reichsjustizministerium am 4. Juni 1937, abgedruckt in Bundesminister der Justiz (Hg.), *Im Namen des Deutschen Volkes*, S. 160f.; Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 703–719, Himmler-Zitat auf S. 711; vgl. auch GStA Düsseldorf an Staatspolizeistelle Düsseldorf, 8. 8. 1935, HStAD-Kalkum, Gerichte Rep. 32182, Bl. 1; RJM an Generalstaatsanwälte, 13. 5. 1937, ebd., Bl. 19f.
- 38 Schumacher (Hg.), *M. d. R.*, S. 280f.; Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 352, 675; zu Heucks Prozess siehe Zarusky, »Politischer Widerstand und Justiz im Dritten Reich«, S. 53f.
- 39 GStA Jena ans RJM, 30. 9. 1937, BA Berlin, R 3001/alt R 22/5087, Bl. 97; zum allgemeinen Hintergrund siehe Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 345–367, 564–573, 632–658; Tuchel, *Konzentrationslager*, S. 339f.
- 40 Entlassungsanzeige, 5. 10. 1939, ThStA Mgn., Zuchthaus Untermaßfeld Nr. 2; zum allgemeinen Hintergrund siehe Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 610f.; vgl. auch Pretzel, »Vorfälle im Konzentrationslager Sachsenhausen vor Gericht in Berlin«, S. 128f.
- 41 Bereits im 19. Jahrhundert hatten Gefängnisse die Entlassung von Häftlingen, die als mögliche Wiederholungstäter galten, der Polizei gemeldet und die weitere Inhaftierung »arbeitsscheuer« Ex-Häftlinge in Arbeitshäusern befürwortet. Aber diese Praxis nahm im Dritten Reich ungeahnte Ausmaße an.
- 42 Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 587–589.
- 43 Besprechung mit den Generalstaatsanwälten am 23. Januar 1939, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1467, Bl. 316.
- 44 Siehe beispielsweise Broszat, *Der Staat Hitlers*, S. 414f.
- 45 Staatsministerium der Justiz an Generalstaatsanwälte, 31. 5. 1933, BayHStA, MJu 24275; vgl. auch Johe, *Die gleichgeschaltete Justiz*, S. 138; Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 162.
- 46 Niermann, *Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich*, S. 120f.; Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 613, 618–620.
- 47 Gestapo an Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, 12. 7. 1938, BA Berlin, R 3001/9803/78, Bl. 7–18. Für ein regionales Beispiel siehe Habicht, *Zuchthaus Waldheim 1933–45*, S. 64.

- 48 Union für Recht und Freiheit (Hg.), *Der Strafvollzug im III. Reich*, S. 13; ThSTA Mgn., Zuchthaus Untermaßfeld Nr. 663.
- 49 Drobisch, »Alltag im Zuchthaus Luckau 1933 bis 1939«, S. 270.
- 50 Siehe beispielsweise Gestapo an Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, 12. 7. 1938, BA Berlin, R 3001/9803/78, Bl. 7–18.
- 51 Nachbericht, 12.1.1939, StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 13704; Frauenstrafanstalt Aichach an Staatspolizeileitstelle Stuttgart, 26. 9. 1938, ebd.
- 52 Strafanstalt Luckau an Geheimes Staatspolizeiamt Berlin, 9.7.1936, BLHA, Pr. Br. Rep. 29 Zuchthaus Luckau Nr. 414. Siehe auch Schumacher (Hg.), *M. d. R.*, S. 283f.
- 53 Strafanstalt Untermaßfeld an Thüringisches Geheimes Staatspolizeiamt, 5. 5. 1936, ThSTA Mgn., Zuchthaus Untermaßfeld Nr. 663. Siehe auch Thüringisches Geheimes Staatspolizeiamt an Strafanstalt Untermaßfeld, 7. 5. 1936, ebd.
- 54 Naumann, »Die Justizvollzugsverwaltung im Institutionengefüge des NS-Staats«, S. 129. Ich danke Kai Naumann für zusätzliche Informationen über diesen Fall.
- 55 Oertel, *Als Gefangener der SS*, S. 75.
- 56 Siehe beispielsweise *Sopade*, Bd. 5, S. 854.
- 57 AV des RJM, 13. 4. 1935, abgedruckt in Ayaß (Hg.), »*Gemeinschaftsfremde*«, S. 59 bis 61; RJM an Generalstaatsanwälte, 2. 7. 1937 und 8. 3. 1938, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1337, Bl. 319, 330.
- 58 Strafgefängnis Wittlich, Beurteilung gegenüber der Gestapo Köln, 16. 8. 1939, in Maier, »Strafvollzug im Gebiet des nördlichen Teiles von Rheinland-Pfalz im Dritten Reich«, S. 982–983.
- 59 Brandstätter, »Erfahrungen im Strafvollzug an Gefangenen, die wegen Verstoßes gegen das Verbot der Internationalen Bibelforscher bestraft worden sind«, S. 55.
- 60 Schlussbericht, 6. 10. 1940, ThSTA Mgn., Zuchthaus Untermaßfeld Nr. 347 (Unterstreichung im Original); zu Gericke siehe GStA Jena ans RJM, 4. 5. 1937, BA Berlin, R 3001/alt R 22/Pers. 57132.
- 61 T. Roth, »Die Kölner Kriminalpolizei«, S. 339.
- 62 Strafgefängnis Eberbach an Kriminalpolizei Ludwigshafen, 16. 5. 1939, ThSTA Mgn., Zuchthaus Untermaßfeld Nr. 644, Bl. 65.
- 63 Siehe beispielsweise Scharf, »Strafvollzug in der Pfalz unter besonderer Berücksichtigung der JVA Zweibrücken«, S. 81f.
- 64 Dies traf zum Beispiel im Fall von »Rassenschändern« zu (Chef der Sicherheitspolizei an Staatspolizeileitstellen, 22. 6. 1937, BA Berlin, 99 US 2 FC 588, Mikrofilm 22942, Bl. 153).
- 65 Zu dieser These siehe Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 623–626.

- 66 RJM an GStA Karlsruhe, 19. 6. 1935, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1467, Bl. 40. Siehe auch Geheimes Staatspolizeiamt Berlin an Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen, 5. 8. 1937, abgedruckt in Fricke, *Die Justizvollzugsanstalt »Roter Ochse« Halle/Saale 1933–1945*, S. 66.
- 67 Die Gruppe von Gefangenen, bei denen die Wahrscheinlichkeit, nach Haftende automatisch von der Polizei in Gewahrsam genommen zu werden, Ende der dreißiger Jahre am größten war, waren offenbar die Zeugen Jehovas. Allerdings wurden viele der Gefangenen von der Polizei rasch wieder entlassen, sobald sie eine Erklärung unterschrieben hatten, ihre Aktivitäten als Zeugen Jehovas einzustellen. Den Gefangenen wurde diese Erklärung immer öfter bereits in den Strafanstalten vorgelegt; siehe Garbe, *Zwischen Widerstand und Martyrium*, S. 286 bis 309.
- 68 Zum allgemeinen Hintergrund vgl. Besprechung mit den Chefpräsidenten am 24. Januar 1939, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1467, Bl. 312f.; Besprechung mit den Generalstaatsanwälten am 23. Januar 1939, ebd., Bl. 314–317.
- 69 GStA Hamm an GStA Düsseldorf, 16. 6. 1939, abgedruckt in Justizakademie des Landes NRW (Hg.), *Zum Strafvollzug 1933–1945 und seiner Vorgeschichte in der Weimarer Republik*, Dokument 32c; Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 619.
- 70 Staatspolizeileitstelle Weimar, Befragung Karel N., 16. 2. 1939, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 856, Bl. 57.
- 71 Gürtners Diensttagebuch umfasst den Zeitraum von 1934 bis 1938 (vgl. Löffler, *Das Diensttagebuch des Reichsjustizministers Gürtner 1934 bis 1938*, S. 156f.). Das Original wird im Bundesarchiv Berlin aufbewahrt.
- 72 Zu der Zahl für die Konzentrationslager siehe Orth, *Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, S. 52.
- 73 Sarodnick, »Dieses Haus muß ein Haus des Schreckens werden ...«, S. 353 bis 356; Drobisch, »Konzentrationslager und Justizhaft«, S. 282.
- 74 StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 61; vgl. auch Union für Recht und Freiheit (Hg.), *Der Strafvollzug im III. Reich*; Vorstand der SPD, Entwicklungstendenzen im deutschen Strafvollzug, August 1935, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1292, Bl. 359–374.
- 75 *Sopade*, Bd. 2, S. 820f. Das Folgende stützt sich insbesondere auf Drobisch, »Konzentrationslager und Justizhaft«, und Pingel, *Häftlinge unter SS-Herrschaft* (die Zahlen für Dachau auf S. 50, 81). Weitere Quellen sind Orth, *Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, S. 25–30, 52; Tuchel, »Planung und Realität des Systems der Konzentrationslager 1934–1938«, insbesondere S. 56; Sofsky, *Die Ordnung des Terrors*, S. 246–255; Gellately, *Hingeschaut und weggesehen*, S. 77–88; Noakes/Pridham (Hg.), *Nazism*, Bd. 2, S. 502–504; Kogon, *Der SS-Staat*, S. 150–156; Longerich, *Politik der Vernichtung*, S. 203–206. Zu den Zahlen für die Emslandlager siehe Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 2, S. 1777, 3552.

Zu den frühen Lagern siehe auch Benz, Distel (Hg.), *Terror ohne System*; Benz, Distel (Hg.), *Herrschaft und Gewalt*; Benz, Distel (Hg.), *Instrumentarium der Macht*. Die Sterblichkeit in den Emslandlagern dürfte höher gewesen sein, als aus den Zahlen hervorgeht, denn zum einen sind die Statistiken nicht vollständig, und zum anderen wurden erkrankte Insassen häufig aus den Emslandlagern in ein Gefängnis oder Zuchthaus verlegt, wo viele von ihnen bald darauf verstarben.

## Kapitel 5

### Im Namen des Unrechts:

#### Die deutsche Justiz im Zweiten Weltkrieg

- 1 Fulbrook, *German National Identity after the Holocaust*, S. 169. Zur Schätzung der Toten im Zweiten Weltkrieg siehe Kershaw, »War and Political Violence«, S. 109.
- 2 Hitler, *Reden und Proklamationen*, Bd. 2.1, S. 1427.
- 3 Hitler, *Mein Kampf*, S. 183–186; Kershaw, *Hitler*, Bd. 1, S. 137f., Bd. 2, S. 366, 684, 908, 975f.
- 4 Göring-Zitat in: Marotzke an Kritzinger, 4. 6. 1940, in Winkler, *Frauenarbeit im »Dritten Reich«*, S. 105; vgl. auch Noakes (Hg.), *Nazism*, Bd. 4, S. 188–195, 321–325, 510–520; Mason, »The Legacy of 1918 for National Socialism«; Overy, *War and Economy in the Third Reich*, S. 259–314; Herbst, *Das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945*, S. 262–266.
- 5 Picker, *Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier*, S. 282, 617.
- 6 Niermann, *Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich*, S. 364.
- 7 Fröhlich (Hg.), *Die Tagebücher von Joseph Goebbels*, Teil 1, Bd. 4, S. 284 (Eintrag vom 17. August 1940).
- 8 Zit. in: Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 676.
- 9 Der SD, das wichtigste Sicherheitsorgan der SS, widmete sich der systematischen Überwachung von NS-Gegnern und Bevölkerung. Zur Sipo gehörten Kriminalpolizei und politische Polizei (Gestapo). Zum RSHA siehe Wildt, *Generation des Unbedingten*.
- 10 Diese Entwicklung vollzog sich allerdings weniger schnell, als viele Historiker angenommen haben; siehe dazu Orth, *Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, S. 109.
- 11 Zit. in: Angermund, *Deutsche Richterschaft 1918–1945*, S. 201. Siehe auch Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 901, 1131.



- 12 Zit. in: Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 921.
- 13 »Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939«, abgedruckt in Hirsch/Majer/Meinck (Hg.), *Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus*, S. 458f; Personen, die abgehörte Informationen weiterverbreiteten, drohte in schweren Fällen sogar die Todesstrafe. Zur Entstehung der Rundfunkverordnung siehe Hensle, *Rundfunkverbrechen*, S. 22–37. Nicht alle ausländischen Sender galten als illegal: Das Propagandaministerium stellte Listen von zulässigen Sendern zusammen; ebenda, S. 59.
- 14 »Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz« (Kriegsstrafrechtsverordnung), abgedruckt in Hirsch/Majer/Meinck (Hg.), *Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus*, S. 456–458; vgl. auch Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 901.
- 15 Missliebige Äußerungen konnten als »grober Unfug« vor einem Amtsgericht, als »Heimtücke« vor einem Sondergericht, als »Landesverrat« vor einem Oberlandesgericht oder als »Wehrkraftersetzung« vor dem Volksgerichtshof angeklagt werden (Anders-Baudisch, »Aus der ›Rechts-Praxis Nationalsozialistischer Sondergerichte im ›Reichsgau Sudetenland‹ 1940–1945«, S. 342, 366).
- 16 »Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes«, 25. 11. 1939, abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 2, S. 1523f.; Hirsch/Majer/Meinck (Hg.), *Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus*, S. 462f.
- 17 »Verordnung gegen Volksschädlinge«, 5. 9. 1939, abgedruckt in Hirsch/Majer/Meinck (Hg.), *Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus*, S. 460f.; Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 906–909, Freisler-Zitat auf S. 909.
- 18 Zit. in: Evans, *Rituale der Vergeltung*, S. 827.
- 19 Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 913f., Freisler-Zitat auf S. 916.
- 20 P. Wagner, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 311; Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 910f.; C. Dörner, *Erziehung durch Strafe*, S. 201.
- 21 »Kriegswirtschaftsverordnung«, 4. 9. 1939, und »Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse« (Verbrauchsregelungs-Strafverordnung), 26. 11. 1941, abgedruckt in Hirsch/Majer/Meinck (Hg.), *Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus*, S. 466–468.
- 22 Die Verordnung galt nicht nur für die im Bereich der Reichsjustizverwaltung Verurteilten. Auch von Wehrmachts-, SS- oder Polizeigerichten Verurteilte waren betroffen, wenn sie in die Fänge der Justiz gelangt waren (in diesem Fall konnte die VO auch bei Gefängnisstrafen angewendet werden, wenn gleichzeitig der Verlust der Wehrwürdigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte bestimmt worden war). Siehe »Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat« (Kriegsschädlingsver-

- ordnung), 11.6.1940, abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 2, S. 1536f.; RJM an Generalstaatsanwälte, 27.1.1943, abgedruckt in ebd., S. 1373f. Zum weiteren Hintergrund und zu Veränderungen in der Anwendung der VO siehe Möhler, »Strafvollzug im ›Dritten Reich‹«, S. 53–55.
- 23 1940 war der Anteil langer Freiheitsstrafen im Altreich deutlich höher als 1937. Gleichzeitig wurden seltener Geldstrafen verhängt; Statistisches Reichsamt, *Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich vom Kriegsbeginn bis Mitte 1943*, Berlin 1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1160, Bl. 25–66. Dieses 1944 zusammengestellte Dokument enthält die vertraulichen Urteilsstatistiken für den Zeitraum von 1937 bis 1943. Den Angaben der Statistiker zufolge umfassen ihre Zahlen alle Urteile wegen Verstößen gegen Reichsgesetze, einschließlich derjenigen des Volksgerichtshofs. Aber die Zahlen für 1942/43 sind offensichtlich unvollständig. Inwieweit dies auch für die Jahre zuvor gilt, lässt sich schwer sagen. Zu den Grenzen dieser Statistiken siehe auch Blau, »Die Kriminalität in Deutschland während des Zweiten Weltkriegs«, S. 35–42.
- 24 Zit. in: Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 901, 916, 1103. Vgl. auch B. Dörner, »Heimtücke«, S. 42f.; Bästlein, »Sondergerichte in Norddeutschland als Verfolgungsinstanz«, S. 223, 225.
- 25 Johnson, *Der nationalsozialistische Terror*, S. 348–350, konstatiert in Bezug auf die Zahl der Verfahren fälschlicherweise das Gegenteil. Ein Beispiel: Vor den Sondergerichten in Frankfurt am Main, Braunschweig und Düsseldorf standen 1940/41 1762 Angeklagte; 1937/38 waren es »nur« 910 gewesen; Weckbecker, *Zwischen Freispruch und Todesstrafe*, S. 65; Ludewig/Kuessner, »*Es sei also jeder gewarnt*«, S. 38–39; Schmidt, »*Beabsichtige ich, die Todesstrafe zu beantragen*«, S. 152.
- 26 BA Berlin, R 3001/9920/2, Bl. 2f. Die Amnestie betraf voraussichtliche und bereits verhängte Gefängnisstrafen von weniger als drei Monaten. Nicht unter die Amnestie fiel, wer eine Vorstrafe von mehr als sechs Monaten hatte (Stapenhorst, *Die Entwicklung des Verhältnisses von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe seit 1882*, S. 70; Weckbecker, *Zwischen Freispruch und Todesstrafe*, S. 380).
- 27 BA Berlin, R 3001/alt R 22/897, Bl. 14–16.
- 28 Siehe beispielsweise Die Kriminalität im Deutschen Reich im 1. und 2. Vierteljahr 1941, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1158, Bl. 241–250.
- 29 Noakes (Hg.), *Nazism*, Bd. 4, S. 584; Schneider, *Unterm Hakenkreuz*, S. 1002.
- 30 Blau, »Die Kriminalität in Deutschland während des Zweiten Weltkriegs«, S. 36, 43. Auch von hauptamtlichen SS- oder Polizeikräften begangene Verbrechen wurden zunehmend der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen und stattdessen vor den neu geschaffenen SS- und Polizeigerichten verhandelt, die im Lauf des Krieges weit über 1000 Angeklagte zum Tod verurteilten; Wilhelm, *Die Polizei im NS-Staat*, S. 126–130.

- 31 Hensle, *Rundfunkverbrechen*, passim, Zitat auf S. 74; Statistisches Reichsamt, *Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich vom Kriegsbeginn bis Mitte 1943*, Berlin 1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1160, Bl. 25–66; vgl. auch Johnson, *Der nationalsozialistische Terror*, S. 352–363. Eine Reihe von »Rundfunkverbrechen« taucht allerdings nicht als solche in den Statistiken auf, da sie in Verknüpfung mit schwereren Straftatbeständen wie Vorbereitung zum Hochverrat abgeurteilt wurde; siehe Hensle, *Rundfunkverbrechen*, S. 137f.
- 32 Oehler, *Die Rechtsprechung des Sondergerichts Mannheim 1933–1945*, S. 254; Weckbecker, *Zwischen Freispruch und Todesstrafe*, S. 771.
- 33 »Die selbständigen Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung«, Bl. 14–16; Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 277f.; Anders-Baudisch, »Aus der ›Rechts‹-Praxis Nationalsozialistischer Sondergerichte im ›Reichsgau Sudetenland‹ 1940–1945«, S. 336f., 347–349. Als erstes hatte sich der Justizapparat des Dritten Reichs aufs Saarland ausgedehnt, das im März 1935 wieder an Deutschland angegliedert worden war (vgl. Möhler, »Strafvollzug im ›Dritten Reich‹«, S. 198–202).
- 34 Sládek, »Standrecht und Standgericht«; Kárný, »Protektorat Böhmen und Mähren«; BA Berlin, R 3001/alt R 22/897, Bl. 15f.; Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 279; Marxen, *Das Volk und sein Gerichtshof*, S. 36–38; zu Eliáš siehe Heiber, »Zur Justiz im Dritten Reich«. Eliáš stand in Prag vor Gericht, wohin der Erste Senat des Volksgerichtshofs für diesen Prozess vorübergehend gereist war. Klaus Marxen folgend, bezeichne ich hier jene Gefangenen als Tschechen, die im nationalsozialistischen Sprachgebrauch Protektoratsangehörige genannt wurden.
- 35 »Die selbständigen Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung«, Bl. 14f.
- 36 Auch in anderen deutschbesetzten Gebieten, wie beispielsweise den Niederlanden, kam es zum Aufbau einer deutschen zivilen Strafjustiz, besetzt mit Berufsrichtern, was maßgeblich zur verwirrenden Vielfalt der örtlichen Straforgane beitrug. Allerdings wurden diese Richter nicht von den Justizbehörden des Reiches, sondern vom niederländischen Reichskommissar eingesetzt. Und die dortigen Gefängnisse unterstanden nicht direkt der Gefängnisverwaltung des Reiches; siehe von Frijtag Drabbe Künzel, »Rechtspolitik im Reichskommissariat«.
- 37 Zarzycki, *Besatzungsjustiz in Polen*, S. 10f.; Weckbecker, *Zwischen Freispruch und Todesstrafe*, S. 446, 768, 799 (Anm. 1); Majer, »Fremdvölkische« im Dritten Reich, S. 766, 777; »Die selbständigen Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung«. Zum Aufbau des Strafvollzugs im Regierungsbezirk Oppeln siehe auch Kurek, »Więzienia sądowe w rejencji opolskiej«. Bei der Schaffung der Gerichtsbezirke in den eingegliederten Gebieten hatte man sich nicht an den alten Grenzverlauf gehalten. So unterstanden jetzt sechs Strafanstalten, die bisher im zum Altreich gehörenden Gerichtsbezirk Breslau gelegen hatten, dem Gerichtsbezirk Kattowitz, und drei polnische Strafanstalten waren dem Gerichtsbezirk Königs-

- berg im Altreich zugeschlagen worden. Es sei darauf hingewiesen, dass Orte in deutsch besetzten Gebieten im vorliegenden Buch im Allgemeinen mit ihren deutschen Namen bezeichnet werden.
- 38 Zit. in: I. Müller, *Furchtbare Juristen*, S. 172; siehe auch Zarzycki, *Besatzungsjustiz in Polen*, S. 13f.; Majer, »Fremdvölkische« im Dritten Reich, S. 720, 775–781; Weckbecker, *Zwischen Freispruch und Todesstrafe*, S. 443, 456, 777; Arbeitstaugungen der OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte, Vortrag Freisler, o. D. [31. März 1942], BA Berlin, R 3001/alt R 22/4162, Bl. 32.
- 39 Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 74; Keldungs, *Das Duisburger Sondergericht 1942–1945*, S. 93; zur antislawischen Haltung der deutschen Kriminologie siehe Becker, »Der Verbrecher als ›monstruöser Typus‹«, S. 163–165.
- 40 Zit. in: Wrobel, *Verurteilt zur Demokratie*, S. 73; Zarzycki, *Besatzungsjustiz in Polen*, S. 15; Zarusky, »Gerichte des Unrechtsstaates«, S. 514; zur Einstellung der Richter siehe Majer, »Fremdvölkische« im Dritten Reich, S. 775.
- 41 Gellately, *Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft*, S. 247–249; Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 70–88; Noakes/Pridham (Hg.), *Nazism*, Bd. 3, S. 983–985; Noakes (Hg.), *Nazism*, Bd. 4, S. 241.
- 42 Majer, »Fremdvölkische« im Dritten Reich, S. 608–619; Niermann, *Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich*, S. 352f.
- 43 Reichskanzlei, Vermerk, 22. April 1941, R 43 II/1549, Bl. 70. Vgl. auch Schlegelberger an den Chef der Reichskanzlei, 17. 4. 1941, ebd., Bl. 61–63.
- 44 Polnische Juden, die ebenfalls unter die Verordnung fielen, waren eher selten betroffen, da über ihr Schicksal in der Regel die Polizei entschied.
- 45 »Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten«, 4. 12. 1941, abgedruckt in Hirsch/Majer/Meinck (Hg.), *Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus*, S. 496–498 (Hervorhebung von mir – d. A.); Freisler, »Das deutsche Polenstrafrecht«, abgedruckt in ebd., S. 498–500, zweites Zitat auf S. 499; Majer, »Fremdvölkische« im Dritten Reich, S. 744–759, erstes Freisler-Zitat auf S. 753. Die Verordnung galt nicht für Polen, die von den Behörden für die »Eindeutschung« ausgewählt worden waren.
- 46 Zu Köln siehe T. Roth, »Die Kölner Kriminalpolizei«, S. 339. Für ein anderes Beispiel siehe P. Wagner, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 344–361.
- 47 Longerich, *Politik der Vernichtung*, S. 243–281; Majer, »Fremdvölkische« im Dritten Reich, S. 796–799.
- 48 Majer, »Fremdvölkische« im Dritten Reich, S. 793–799; Wrobel, *Verurteilt zur Demokratie*, S. 85.
- 49 Zit. in: Niermann, *Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich*, S. 347; vgl. auch Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 76–82; Gellately, *Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft*, S. 262–275; Wysocki, »Lizenz zum Töten«; Stolle, *Die Geheime Staatspolizei in Baden*, S. 247f.

- 50 Zit. in: Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 77.
- 51 Paul/Primavesi, »Die Verfolgung der ›Fremdvölkischen‹«, S. 389f.; Gellately, *Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft*, S. 256f.; P. Wagner, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 326–328; Lotfi, »Stätten des Terrors«. Ausführlicher: Lotfi, *KZ der Gestapo*.
- 52 Zit. in: Michelberger, *Berichte aus der Justiz des Dritten Reiches*, S. 349, 392.
- 53 Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 693, 1088f.; Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 116.
- 54 Schlegelberger an Generalstaatsanwälte, 24.7.1941, BA Berlin, 99 US 57991.
- 55 Niermann, *Die Durchsetzung politischer und politisierter Straffjustiz im Dritten Reich*, S. 356f.
- 56 RJM, Vermerk, 29.4.1940, abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 2, S. 1341.
- 57 Broszat, »Zur Perversion der Straffjustiz im Dritten Reich«, S. 400; ebd., Dokumente 6 und 11; Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 682–688; Boberach (Hg.), *Meldungen aus dem Reich, 1938–1945*, Bd. 2, S. 376.
- 58 Höß, *Kommandant in Auschwitz*, S. 115f., Zitat auf S. 116; vgl. auch P. Wagner, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 219, 332; Schwerk, *Die Meisterdiebe von Berlin*, S. 89–92.
- 59 Zit. in: Niermann, *Die Durchsetzung politischer und politisierter Straffjustiz im Dritten Reich*, S. 350; vgl. auch GStA Berlin ans RJM, 31.3.1942, BA Berlin, 99 US 2 FC 588, Mikrofilm 22941, Bl. 46–48; Angermund, *Deutsche Richterschaft 1918–1945*, S. 190–193.
- 60 Handschriftliche Notiz von Gürtner, 14.10.1939, in Broszat, »Zur Perversion der Straffjustiz im Dritten Reich«, S. 411.
- 61 Schlegelberger an Hitler, 10.3.1941, abgedruckt in Broszat, »Zur Perversion der Straffjustiz im Dritten Reich«, S. 417f.
- 62 Förster, *Jurist im Dienst des Unrechts*, S. 55f.
- 63 Zum Beispiel RJM an Generalstaatsanwälte, 15.12.1941, BA Berlin, 99 US 57991.
- 64 Fröhlich (Hg.), *Die Tagebücher von Joseph Goebbels*, Teil 2, Bd. 3, S. 561 (Eintrag vom 27. März 1942); zum Hintergrund siehe Herbert (Hg.), *Nationalsozialistische Vernichtungspolitik 1939–1945*.
- 65 Kershaw, *Hitler*, Bd. 2, passim; Noakes/Pridham (Hg.), *Nazism*, Bd. 3, S. 812–845.
- 66 Kershaw, *Der Hitler-Mythos*, S. 208–217; Noakes (Hg.), *Nazism*, Bd. 4, S. 509–539, 552–554; Bartov, *Hitler's Army*, S. 38f.
- 67 Hitler, *Monologe im Führerhauptquartier 1941–1944*, S. 125f.

- 68 Zum Beispiel: Picker, *Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier*, S. 473f; Fröhlich (Hg.), *Die Tagebücher von Joseph Goebbels*, Teil 2, Bd. 4, S. 406 (Eintrag vom 30. Mai 1942); vgl. auch ebd., S. 343 (Eintrag vom 23. Mai 1942).
- 69 Hillgruber (Hg.), *Staatsmänner und Diplomaten bei Hitler*, Bd. 1, S. 611; Hitler, *Monologe im Führerhauptquartier 1941–1944*, S. 126; Picker, *Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier*, S. 282f.; Fröhlich (Hg.), *Die Tagebücher von Joseph Goebbels*, Teil 2, Bd. 4, S. 405f. (Eintrag vom 30. Mai 1942).
- 70 Fröhlich (Hg.), *Die Tagebücher von Joseph Goebbels*, Teil 2, Bd. 4, S. 361 (Eintrag vom 24. Mai 1942).
- 71 Ebd.
- 72 Rede des Reichsführers SS vor der deutschen Presse in Weimar am 4. Dezember 1943, IfZ, MA 313, Bl. 2613148.
- 73 Rede des Reichsführers SS am 21. Juni 1944 vor Generälen der Wehrmacht, BA Berlin, NS 19/4014, Bl. 172; vgl. auch Rede des Reichsführers SS vor Vertretern der deutschen Justiz am 25. Mai 1944, ebd., Bl. 107–150.
- 74 Gellately, *Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft*, S. 256; P. Wagner, *Volks-gemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 338–343.
- 75 Zit. in: Hitler, *Monologe im Führerhauptquartier 1941–1944*, S. 125, 272 (siehe auch 60, 142); Fröhlich (Hg.), *Die Tagebücher von Joseph Goebbels*, Teil 2, Bd. 4, S. 343 (Eintrag vom 23. Mai 1942).
- 76 Zit. in: Picker, *Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier*, S. 182.
- 77 Vortrag Schlegelbergers auf einer Arbeitstagung der OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte, 31. 3. 1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4162, Bl. 1–5.
- 78 Schlegelberger an Hitler, 24. 3. 1942, abgedruckt in Heiber/Heiber (Hg.), *Die Rückseite des Hakenkreuzes*, S. 243.
- 79 Vgl. Johe, *Die gleichgeschaltete Justiz*, S. 173–174.
- 80 Vortrag Schlegelbergers auf einer Arbeitstagung der OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte, 31. 3. 1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4162, Bl. 1–5.
- 81 Siehe beispielsweise Boberach (Hg.), *Meldungen aus dem Reich, 1938–1945*, Bd. 9, S. 3488.
- 82 Fröhlich (Hg.), *Die Tagebücher von Joseph Goebbels*, Teil 2, Bd. 3, S. 503–505 (Eintrag vom 20. März 1942).
- 83 Boberach (Hg.), *Meldungen aus dem Reich, 1938–1945*, Bd. 9, S. 3504f.
- 84 Picker, *Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier*, S. 282f. Der Bezug zwischen Rationskürzungen und Hitlers Besessenheit von 1918 wird auch von Patrick Wagner in *Volks-gemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 334f., hergestellt.
- 85 Hitler, *Reden und Proklamationen 1932–1945*, Bd. 2.2, S. 1865–1877; Hirsch/Majer/Meinck (Hg.), *Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus*, S. 507–510; Kershaw, *Hitler*, Bd. 2, S. 672f.

- 86 Zit. in: Boberach (Hg.), *Meldungen aus dem Reich, 1938–1945*, Bd. 10, S. 3686; vgl. auch ebd., S. 3687; Lagebericht des Generalstaatsanwalts Celle, 31. 5. 1942, abgedruckt in Hirsch/Majer/Meinck (Hg.), *Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus*, S. 511f.; Lagebericht des OLG-Präsidenten Hamm, 7. 7. 1942, abgedruckt in ebd., S. 512f.; generell auch Kershaw, *Der Hitler-Mythos*, S. 223–225.
- 87 Gruchmann, »Generalangriff gegen die Justiz«, bes. S. 518–519.
- 88 Besprechung im Reichsjustizministerium am 6. Mai 1942, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 430, Bl. 178–183.
- 89 Tagung der OLG-Präsidenten am 5. Mai 1942, ThHStAW, Justizministerium Nr. 430, Bl. 184–189.
- 90 Schlegelberger an Hitler, 6. 5. 1942, abgedruckt in Broszat, »Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich«, S. 426f.
- 91 Picker, *Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier*, S. 647; vgl. auch ebd., S. 473; Fröhlich (Hg.), *Die Tagebücher von Joseph Goebbels*, Teil 2, Bd. 4, S. 405 (Eintrag vom 30. Mai 1942); zu Hitlers Meinung über Schlegelberger siehe Picker, *Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier*, S. 222.
- 92 W. Crohne, Bericht über die Rede des Reichsministers Dr. Goebbels am 22. Juni 1942, abgedruckt in »Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich«, S. 437 bis 439.
- 93 Fröhlich (Hg.), *Die Tagebücher von Joseph Goebbels*, Teil 2, Bd. 3, S. 504 (Eintrag vom 20. März 1942).
- 94 Thieracks Personalakte in: BA Berlin, R 3001/alt R 22/Pers. 78253. Zu Thieracks Amtsführung am Volksgerichtshof siehe Braun, *Thierack*, S. 64–125.
- 95 Hitlers politisches Testament ist abgedruckt in: *IMG*, Bd. 41, Dokument Streicher-9, S. 548–552; vgl. auch Fröhlich (Hg.), *Die Tagebücher von Joseph Goebbels*, Teil 2, Bd. 9, S. 335 (Eintrag vom 21. August 1943), 578 (Eintrag vom 23. September 1943); Bd. 11, S. 47 (Eintrag vom 4. Januar 1944).
- 96 Zitate in Braun, *Thierack*, S. 173; Fröhlich (Hg.), *Die Tagebücher von Joseph Goebbels*, Teil 2, Bd. 9, S. 578 (Eintrag vom 23. September 1943).
- 97 Bästlein, »Vom hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justizverbrechen«, Zitat auf S. 115.
- 98 Hitler, *Monologe im Führerhauptquartier 1941–1944*, S. 347–354, Zitate auf S. 348f.; Erlass des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz, 20. 8. 1942, BA Berlin, R 43 II/1560 b, Bl. 68; zu Hitlers Tischgespräch am 20. August 1942 siehe auch Gruchmann, »Hitler über die Justiz«.
- 99 Siehe beispielsweise Staatspolizeileitstelle Düsseldorf an Außendienststellen, o. D. [1943], abgedruckt in Bundesminister der Justiz (Hg.), *Im Namen des Deutschen Volkes*, S. 270.
- 100 Evans, *Rituals of Retribution*, S. 914–916, Tabelle 1.

- 101 Statistisches Reichsamt, *Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich vom Kriegsbeginn bis Mitte 1943*, Berlin 1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1160, Bl. 25–66; Gesamtbelegung am 30. September 1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/897, Bl. 216.
- 102 Weckbecker, *Zwischen Freispruch und Todesstrafe*, S. 67f., 770; Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 953, Anm. 51; Johe, *Die gleichgeschaltete Justiz*, S. 92; Bästlein, »Sondergerichte in Norddeutschland als Verfolgungsinstanz«, S. 228; Oehler, *Die Rechtsprechung des Sondergerichts Mannheim 1933–1945*, S. 248f.; H. Schmidt, »Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen«, S. 155; Herbst, »Deutschland im Krieg«, S. 71.
- 103 Die Belegung der Anstalten im Altreich stieg von 123 726 (31.3.1942) auf 139 636 (30.9.1942) Insassen; BA Berlin, R 3001/alt R 22/897, Bl. 50, 82.
- 104 RJM an OLG-Präsidenten, 13.10.1942, abgedruckt in Bundesminister der Justiz (Hg.), *Im Namen des Deutschen Volkes*, S. 296f.; vgl. auch Schmitz, »Die Vor- und Nachschauabesprechungen in Hamburg, 1942–1945«, Angermund, *Deutsche Richterschaft 1918–1945*, S. 233f.
- 105 Runderlass des Reichsjustizministeriums, 7.9.1942, abgedruckt in Boberach (Hg.), *Richterbriefe*, S. 1–3.
- 106 *Richterbrief* Nr. 4, 1.1.1943, abgedruckt in Boberach (Hg.), *Richterbriefe*, S. 51–67, Zitate auf S. 55, 57.
- 107 Noakes (Hg.), *Nazism*, Bd. 4, S. 158.
- 108 Angermund, *Deutsche Richterschaft 1918–1945*, S. 244f.; Niermann, *Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich*, S. 371f.
- 109 Zu den Zahlen siehe Evans, *Rituals of Retribution*, S. 917, Tabelle 2 (die Zahlen beziehen sich auf Deutschland, Österreich und die annektierten Gebiete von Frankreich und Polen); Fröhlich (Hg.), *Die Tagebücher von Joseph Goebbels*, Teil 2, Bd. 4, S. 361 (Eintrag vom 24. Mai 1942). Die Verschärfung der Urteilspraxis war auch eine Folge des tödlichen Attentats auf Heydrich am 27. Mai 1942 in Prag.
- 110 Vgl. Kershaw, *Der Hitler-Mythos*, S. 232–268; ders., *Popular Opinion and Political Dissent in the Third Reich*, S. 382f.
- 111 Vermerk, Stand 31.3.1943, IfZ, MA 193/2, Bl. 3668387f.
- 112 Zu Eigentumsdelikten siehe P. Wagner, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 316–329.
- 113 T. Roth, »Die Kölner Kriminalpolizei«, S. 309.
- 114 Beispielsweise gehörten die meisten der als »Volksschädlinge« Verurteilten der Unterschicht an (Danker, »Der Schutz der ›Volksgemeinschaft‹«, S. 63).
- 115 Angermund, *Deutsche Richterschaft 1918–1945*, S. 210–212; zu Verfahren gegen Postangestellte siehe Justizbehörde Hamburg (Hg.), »Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...«, S. 355–363.



- 116 Statistisches Reichsamt, *Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich vom Kriegsbeginn bis Mitte 1943*, Berlin 1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1160, Bl. 25–66; P. Wagner, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 322; Hepp, »Bei Adolf wäre das nicht passiert?«, insbesondere S. 254; zur Besorgnis von Justizbeamten über die Jugendkriminalität siehe auch Boberach, »Die Berichte der Oberlandesgerichts-Präsidenten und Generalstaatsanwälte aus Hessen im Zweiten Weltkrieg«, S. 65f.
- 117 Siehe zum Beispiel Hillgruber (Hg.), *Staatsmänner und Diplomaten bei Hitler*, Bd. 2, S. 255.
- 118 Zit. in: Düsing, *Die Geschichte der Abschaffung der Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland*, S. 215; Statistisches Reichsamt, *Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich vom Kriegsbeginn bis Mitte 1943*, Berlin 1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1160, Bl. 25–66; Rothmaler, »Zum Urteil gegen Bertha K.«.
- 119 Bästlein, »Sondergerichte in Norddeutschland als Verfolgungsinstanz«, S. 230f.
- 120 Marxen, *Das Volk und sein Gerichtshof*, S. 36, 42f.; Dörner, »Heimtücke«, S. 33, 144f.; Schlüter, *Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs*, S. 175–182. Zu den deutschen Angeklagten gehörten auch »Volksdeutsche« aus Österreich, dem Elsass und dem Sudetenland.
- 121 P. Wagner, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 336f.
- 122 Tagung der OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte am 10. und 11. Februar 1943, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4200, Bl. 172.
- 123 Besprechung mit Reichsführer SS Himmler am 18. September 1942 in seinem Feldquartier, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4062, Bl. 35a–37. Von dieser Vereinbarung ausgenommen waren für die »Eindeutschung« vorgesehene Polen.
- 124 Besprechung mit den Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten am 29. September 1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4199, Bl. 34f.
- 125 Thierack an Bormann, 13. Oktober 1942, BA Berlin, 99 US 2 FC 585, Mikrofilm 22933, Bl. 287.
- 126 RSHA an die HSSPF, 5. November 1942, BA Berlin, 99 US 2 FC 588, Mikrofilm 22941, Bl. 62–64.
- 127 Am 1. Juli 1943 wurde zwar wie geplant bekannt gegeben, dass »strafbare Handlungen von Juden [...] durch die Polizei geahndet« würden. Doch in der Praxis hatte dies keine gravierenden Veränderungen zur Folge, da bereits in den ersten Kriegsjahren Juden nur recht selten vor den Schranken eines Gerichts erschienen: 1940 hatten Gerichte im Altreich nur 2697 Urteile gegen Juden gesprochen – gerade einmal ein Prozent aller Urteile. Im Altreich lebten relativ wenige Juden, und die meisten ihrer angeblichen Verfehlungen wurden bereits von der Polizei bestraft. Siehe 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz, 1. 7. 1943, BA Berlin, 99 US 2 FC 588, Mikrofilm 22941, Bl. 85f.; Statistisches Reichsamt, *Die Entwicklung der*

*Kriminalität im Deutschen Reich vom Kriegsbeginn bis Mitte 1943*, Berlin 1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1160, Bl. 25–66; Grabitz, »In vorausseilendem Gehorsam ...«, S. 54.

128 Tagung der OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte am 10. und 11. Februar 1943, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4200, Bl. 89–98, Zitat (von Ministerialdirigent Schäfer) auf S. 92. Zum Hintergrund vgl. auch Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 245f.

129 Majer, »Fremdvölkische« im Dritten Reich, S. 676–678; Angermund, *Deutsche Richterschaft 1918–1945*, S. 189f.

130 Zu dieser falschen Auffassung siehe beispielsweise Gruchmann, »Die ›recht-sprechende Gewalt‹ im nationalsozialistischen Herrschaftssystem«, S. 89; Gellately, *Hingeschaut und weggesehen*, S. 242, 248.

131 BA Berlin, R 3001/alt R 22/897, Bl. 216.

132 Naumann, *Gefängnis und Gesellschaft*, S. 146. Zum generellen Hintergrund auch Dörner, *Erziehung durch Strafe*, S. 264–269.

133 »Entwurf für ein Gesetz über die Behandlung von Gemeinschaftsfremden«, 1. 2. 1943, abgedruckt in Ayaß (Hg.), »*Gemeinschaftsfremde*«, S. 323–325 (in dem Entwurf ist nicht explizit von »Unverbesserlichen« die Rede); Thierack-Zitat in: Besprechung mit Reichsführer SS Himmler am 13. Dezember 1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4062, Bl. 31f. Zum Hintergrund siehe P. Wagner, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 384–393; P. Wagner, »Das Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder«; Werle, *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechenbekämpfung im Dritten Reich*, S. 619–680.

## Kapitel 6

### Strafvollzug und Zwangsarbeit in Kriegszeiten

1 RJM an Generalstaatsanwälte, 28.10.1939, abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 2, S. 1313f.

2 R. Freisler, »Arbeitseinsatz des Strafvollzuges im Dienste des Vierjahresplanes«, in: *Deutsche Justiz* 100 (1938), BA Berlin, R 3001/alt R 22/1429, Bl. 76–79.

3 GStA Bamberg, Lagebericht 3. 2. 1940, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1261, Bl. 177; GStA Hamm ans RJM, 22. 11. 1939, ebd., Bl. 158f.

4 R. Freisler, »Strafgefangene leisten rationelle Arbeit«, in: *Zeitungsdienst Graf*, 18. 9. 1940, RA Berlin, 61 Re 1/1528, Bl. 166.

5 Zu den Zahlen siehe Arbeitseinsatz der Gefangenen, o. D., BA Berlin, R 3001/alt R 22/1429, Bl. 145f.

- 6 Arbeitstagung am 23. und 24. April 1941, BA Berlin, R 3001/alt R 22/245, Bl. 206.
- 7 Siehe beispielsweise OKH an Reichswirtschaftsminister, 20.3.1941, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1399, Bl. 20.
- 8 Siehe beispielsweise HStAD-Kalkum, Gerichte Rep. 321/758.
- 9 Noakes (Hg.), *Nazism*, Bd. 4, S. 185f., 221–237; Herbst, *Das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945*, S. 298–304, 391f., 409–415.
- 10 RJM an Generalstaatsanwälte, 18.3.1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1429, Bl. 177; Vermerk, o. D. [1942], ebd., Bl. 320; Arbeitstagung der Generalstaatsanwälte am 30. Juni und 1. Juli 1942, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 430, Bl. 243–260.
- 11 Thierack, »Die Lage des Strafvollzugs im Jahre 1944«, o. D. [1944], BA Berlin, 99 US 2 FC 38593/47471 P, Bl. 277.
- 12 GStA Dresden an Vollzugsanstalten, 3.2.1943, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1430, Bl. 29; Bericht des GStA Hamm, 9.6.1944, abgedruckt in Justizakademie des Landes NRW (Hg.), *Zum Strafvollzug 1933–1945 und seiner Vorgeschichte in der Weimarer Republik*, Dokument 26h. Zur Bekanntgabe der Niederlage in Stalin-grad siehe Domarus (Hg.), *Reden und Proklamationen*, Band 2.2, S. 1984f.
- 13 Speer an Thierack, 8.2.1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/5023, Bl. 11f.; RJM an Generalstaatsanwälte, 8.3.1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/2946, Bl. 18; Thierack und Speer an Rüstungsinspektoren und Generalstaatsanwälte, 12.5.1944, ebd., Bl. 20.
- 14 Speer an Thierack, 8.2.1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/5023, Bl. 11; vgl. auch Reichsminister für Bewaffnung ans RJM, 13.7.1943, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1429, Bl. 233f.
- 15 Speer an Thierack, 6.1.1944, BA Berlin, R 3/1602, Bl. 51; RJM an Generalstaatsanwälte, 9.3.1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1338, Bl. 302.
- 16 ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 1049, Bl. 32, 106; ebenda, Nr. 1050, Bl. 217f.; Vorstand Untermaßfeld ans RJM, 6.3.1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/5027, Bl. 23–26.
- 17 Arbeitstagung am 30. Juni und 1. Juli 1942, Notizen von GStA Wurmstich, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 430, Bl. 275.
- 18 Dienstaufsicht über die Vollzugsanstalten, 26.3.1943, StAMü, GStA beim OLG München Nr. 51; Dienstaufsicht über das Frauenzuchthaus Aichach, 31.1.1944, ebd.; GStA München ans RJM, 22.1.1945, IfZ, MA 624, Bl. 3664647–3664753.
- 19 Frauenstrafvollzug im Kriege, o. D. [Juni 1944], BA Berlin, R 3001/alt R 22/4349, Bl. 27–29.
- 20 BA Berlin, R 3001/alt R 22/1437, Bl. 436; R 3001/alt R 22/897, Bl. 14f. Zahlenangaben ab 1941 umfassen auch den Gerichtsbezirk Leitmeritz und ab 1943 auch Gefangene aus Teilen der Gerichtsbezirke Danzig und Kattowitz.

- 21 *Führerinformation* Nr. 83 (23.7.1942), BA Berlin, R 3001/alt R 22/4089, Bl. 99; Krüger, »Wenn Sie nicht ins KZ wollen ...«, S. 33; Frenzel, *Gesprengte Fesseln*, S. 59f.; Christoffel, *Der Weg durch die Nacht*, S. 203.
- 22 Reisebericht über die von Dr. Hupperschwiler und Dr. Gündner ausgeführte Dienstreise vom 22. bis 30. März 1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/5103.
- 23 Siehe Vernehmung von K. Engert, 5. 12. 1946, BA Berlin, Film 44184; Thierack an Speer, 21. Februar 1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/5023, Bl. 13f.
- 24 Thierack, »Der Arbeitseinsatz der Justizgefangenen im Kriege«, o. D. [1944], BA Berlin, R 3001/alt R 22/5016. Im Dezember 1944 wurde den Generalstaatsanwälten und anderen leitenden Justizbeamten eine Fassung des Aufsatzes zugeschickt (BA Berlin, R 3001/alt R 22/4003, Bl. 125).
- 25 »Strafvollzug, der Werte schafft«, in: *Berliner Börsenzeitung*, 31. 5. 1942, BA Berlin, 61 Re 1/1528, Bl. 166a; vgl. auch »Sträflinge arbeiten«, in: *Frankfurter Zeitung*, 5. 6. 1942, ebd.; Arbeitstagung der Generalstaatsanwälte am 30. Juni und 1. Juli 1942, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 430, Bl. 257. Ministerialbeamte bemühten sich allerdings aufgrund von Sicherheitsbedenken, die Veröffentlichung konkreter Berichte über die Rüstungsproduktion in Strafanstalten zu verhindern (RJM an Generalstaatsanwälte, 24. 5. 1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1262, Bl. 79).
- 26 Eine Kopie des Films befindet sich im BA Berlin, Abteilung Filmarchiv. Seit 1940 hatten die Ministerien für Erziehung und Justiz ein gemeinsames Filmprojekt über das Gefängniswesen mit dem Titel »Der Tag des Strafgefangenen« geplant. Offenbar wurde das Projekt 1942 kurz vor Drehbeginn aufgegeben. Ob zwischen diesem Projekt und dem oben genannten Film über Brandenburg eine Beziehung bestand, ist nicht bekannt. Zu den Einzelheiten des Projekts siehe BA Berlin, R 3001/9829; vgl. auch Möhler, »Strafvollzug im ›Dritten Reich«, S. 117f.; Hottes, »Strafvollzug im Dritten Reich«; Plischke, »Aus der Strafvollzugsbeamtenschule Bautzen«.
- 27 Angermund, *Deutsche Richterschaft 1918–1945*, S. 239f.; JVA Tegel (Hg.), *100 Jahre Justizvollzugsanstalt Tegel*, S. 67.
- 28 *Führerinformation* Nr. 41 (12. 6. 1942), BA Berlin, R 3001/alt R 22/4089, Bl. 54f.; Arbeitseinsatz der Sicherungsverwahrten, o. D. [1942], BA Berlin, R 3001/alt R 22/1417, Bl. 59–63.
- 29 RJM an Generalstaatsanwälte, 8. 5. 1943, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 767, Bl. 8; vgl. auch RJM an Generalstaatsanwälte, 3. 6. 1943, JVA Straubing.
- 30 Niederschrift über die Tagung beim Reichsminister der Justiz am 19. und 20. Oktober 1943, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 432, Bl. 153–169.
- 31 *Führerinformation* Nr. 185 (14. 11. 1944), BA Berlin, R 3001/alt R 22/4089, Bl. 278.
- 32 Arbeitstagung am 23. und 24. April 1941, BA Berlin, R 3001/alt R 22/245, Bl. 203.
- 33 *Vereinheitlichung der Dienst- und Vollzugsvorschriften für den Strafvollzug im Bereich der Reichsjustizverwaltung*. Zum Hintergrund dieser Richtlinien siehe

- Quedenfeld, *Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches, des Bundes und der Länder*, insbesondere S. 41f.
- 34 Zu einigen dieser Aspekte siehe Drobisch, »Konzentrationslager und Justizhaft«, S. 289; Zuchthaus Aichach an GStA München, 16.9.1944, StAMü, GStA beim OLG München Nr. 52.
- 35 Zit. in: Krüger, »Wenn Sie nicht ins KZ wollen ...«, S. 34.
- 36 Uhlmann, »Antifaschistische Arbeit«, S. 10–12; zu ähnlichen Fällen siehe Breidenbach, *Antifaschistischer Widerstand im Zuchthaus Remscheid-Lüttringhausen*, S. 13f.
- 37 Arbeitstagung am 23. und 24. April 1941, BA Berlin, R 3001/alt R 22/245, Bl. 185.
- 38 Dienstbesprechung am 3. und 4. Februar 1944, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 433, Bl. 22–34; vgl. auch Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 1, S. 1125; Scharf, »Strafvollzug in der Pfalz unter besonderer Berücksichtigung der JVA Zweibrücken«, S. 806f.
- 39 Beispiel siehe Justizakademie des Landes NRW (Hg.), *Zum Strafvollzug 1933 bis 1945 und seiner Vorgeschichte in der Weimarer Republik*, Dokument 30a.
- 40 Entweichungen von Gefangenen in der Zeit vom 1. April 1943 bis 31. März 1944, IfZ, MA 624, Bl. 3664986f.
- 41 Dienstbesprechung am 3. und 4. Februar 1944, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 433, Bl. 22–34; RJM an GStA Kattowitz, 18.2.1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1262, Bl. 64.
- 42 Engert an Thierack, 23.2.1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1262, Bl. 84; Ferngesprächsnotiz, 26.5.1944, ebd., Bl. 95; Nörr an Eggensperger, 1.6.1944, ebd., Bl. 97; RJM an Generalstaatsanwälte, 12.6.1944, ebd., Bl. 100.
- 43 RJM an Generalstaatsanwälte, 12.9.1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1262, Bl. 137; Vermerk, o. D., ebd., Bl. 136; GStA Karlsruhe ans RJM, 22.8.1944, ebd., Bl. 134.
- 44 »Verschärfter Vollzug«, 22.7.1949, BLHA, Pr. Br. Rep. 214 Forschungsstelle Zuchthaus Brandenburg Nr. 1, Bl. 262.
- 45 Vertrag zwischen der Rheinischen Kunstseide AG und dem Vorstand in Anrath, 15.12.1941, PRO, WO 311/520.
- 46 Aussage von Florence P., 3.3.1948, PRO, WO 311/520.
- 47 Aussage von Leonard H., 17.3.1948, PRO, WO 311/520.
- 48 Aussagen von Agnes H., 3.5.1948, PRO, WO 311/520; vgl. auch Aussage von Heinrich S., 11.6.1948, ebd.
- 49 RJM an GStA Düsseldorf, 18.6.1943, HStAD-Kalkum, Gerichte Rep. 321/780, Bl. 18; Leitender Arzt Düsseldorf-Derendorf an GStA Düsseldorf, 12.5.1944, ebd., Bl. 39f.

- 50 Verpflegungssätze für Justizgefangene und Häftlinge in Konzentrationslagern, 16. 1. 1940, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1442, Bl. 125; Reichsminister für Ernährung an Landesernährungsämter, 6. 4. 1944, 99 US 2 FC 38593/47471 P, Bl. 249–257.
- 51 Zu Bernau siehe zum Beispiel Reichel, ... *um dich zu befreien*, S. 141.
- 52 Anmerkungen für die heutige Besprechung, 9. 5. 1940, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1440, Bl. 291; Semler, »Ernährungs- und Beschaffungslage«, 1. 7. 1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4371, Bl. 103–107.
- 53 Aussage von Eva H., 2. 4. 1948, PRO, WO 311/520.
- 54 Siehe Corni/Gies, *Brot, Butter, Kanonen*.
- 55 Bericht der ehemaligen Gefangenen Anja K., o. D. [1946?], BA Berlin, SAPMO, DY 54/V 277/1/15; Christoffel, *Der Weg durch die Nacht*, S. 127; Straf- und Jugendgefängnis Stuhm, Erfahrungen über die Auswirkungen der Verpflegungsordnung, 9. 4. 1940, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1440, Bl. 238.
- 56 Von Gostomski/Loch, *Der Tod von Plötzensee*, S. 105.
- 57 Besprechung über Ernährung und Arbeitszeit am 9. Mai 1940, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1443, Bl. 269–276.
- 58 Anstaltsarzt Untermaßfeld, Bericht, 14. 6. 1940, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1440, Bl. 315.
- 59 A. Grätz an Pfarrer Winzler, 5. 5. 1940, abgedruckt in Adamy/Wölk/Wolff (Hg.), *Was bleibt, ist die Hoffnung*, S. 106f.
- 60 Semler, »Ernährungs- und Beschaffungslage«, 1. 7. 1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4371, Bl. 103–107.
- 61 Besprechung über Ernährung und Arbeitszeit am 9. Mai 1940, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1443, Bl. 269–276.
- 62 Karl Kakuschky an seinen Bruder, 7. 4. 1940 und 26. 9. 1942, BLHA, Pr. Br. Rep. 29 Zuchthaus Brandenburg Nr. 6425; Verfügung, 11. 4. 1940, ebd.
- 63 RJM an GStA Jena, 24. 10. 1941, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 812, Bl. 217; »Die selbständigen Vollzugsanstalten«, S. 348.
- 64 Siehe beispielsweise BLHA, Pr. Br. Rep. 29 Zuchthaus Brandenburg Nr. 4014.
- 65 Möhler, »Strafvollzug im ›Dritten Reich‹«, S. 92f.
- 66 BA Berlin, R 3001/alt R 22/897, Bl. 14f.
- 67 BA Berlin, R 3001/alt R 22/897, Bl. 134, 194; BA Berlin, R 3001/alt R 22/1417, Bl. 53, 171–178; vgl. auch Frauenstrafvollzug im Kriege, o. D. [Juni 1944], BA Berlin, R 3001/alt R 22/4349, Bl. 27–29.
- 68 Gefängnis Köln an GStA Köln, 18. 6. 1942, HStAD-Kalkum, Gerichte Rep. 321/1281, Bl. 81–83.
- 69 Siehe beispielsweise Frauenstrafanstalt Aichach an GStA München, 6. 12. 1942, StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 13807; Bericht, Spitalverwalter Michael S.,

- 5.7.1945, BA Berlin, Film 41305; Scharf, »Strafvollzug in der Pfalz unter besonderer Berücksichtigung der JVA Zweibrücken«, S. 789f.
- 70 Werkführerin Hörmann an Vorstand, 23.8.1941, StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 13794; Erklärung der Werkführerin Hörmann, 9.3.1942, ebd.; Rechtsanwalt Merckenschlager an Frauenstrafanstalt Aichach, 14.8.1947, ebd., Nr. 1203; Direktion der Frauenstrafanstalt Aichach, 24.8.1941, ebd., Nr. 4818; Frauenstrafanstalt Aichach an GStA Kassel, 15.4.1944, ebd., Nr. 2339; Rotes Kreuz an Strafgefängnis Aichach, 3.11.1952, ebd., Nr. 2400. Es ist nicht klar, ob einige Kinder von Strafgefangenen in »Säuglingslager« für Kinder von Zwangsarbeiterinnen überführt wurden, in denen viele tausende ums Leben kamen; siehe Vögel, »Säuglingslager«.
- 71 Erwin Köbrich an seine Eltern, 24.5.1942, BLHA, Pr. Br. Rep. 29 Zuchthaus Brandenburg Nr. 817. Der Brief wurde von der Zuchthausverwaltung einbehalten. Köbrich wurde am 21. Dezember 1943 ins KZ Buchenwald überstellt.
- 72 Siehe beispielsweise Vernehmung von H. Linsenmeyer, 25.11.1946, BA Berlin, Film 44837; LG Lüneburg, Einstellungsverfügung, 10.5.1952, ZStL, VI 416 AR-Nr. 1127/66, Bl. 116. Unterlagen der Zentralen Stelle sind mittlerweile in der Außenstelle Ludwigsburg des Bundesarchivs einzusehen.
- 73 Georg B. an Polizeidezernent B., 26.8.1945, BLHA, Pr. Br. Rep. 214 Forschungsstelle Zuchthaus Brandenburg Nr. 2, Bl. 40; zu anderen Beispielen siehe Fragebogen Johannes E., o. D. [1946], BA Berlin, SAPMO, DY 54/V 277/1/29; Captain Williams, Fall Nr. 248, o. D., PRO, WO 309/151; Aussage von Rosalie Weiss, 11.3.1948, PRO, WO 311/520; Spruchkammer Nord-Württemberg, Verfahren gegen Max K., 21.12.1949, IfZ, Sp. 1.13; Aussagen vor dem Vorstand, 28.–29.11.1946, ThStA Mgn., Vorstand der Strafanstalt Untermaßfeld P. 2; E. Weissenbach, Erlebnisbericht, 21.3.1994, abgedruckt in Scharf, »Strafvollzug in der Pfalz unter besonderer Berücksichtigung der JVA Zweibrücken«, S. 836–841; Christoffel, *Der Weg durch die Nacht*, S. 202.
- 74 Dienstbesprechung am 23. und 24. August 1944, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 433, Bl. 398–404.
- 75 Zuchthaus Untermaßfeld an GStA Jena, 13.11.1944, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 278; GStA Hamm, Niederschrift über die Besprechung mit den Vorständen, 17.2.1944, abgedruckt in Justizakademie des Landes NRW (Hg.), *Zum Strafvollzug 1933–1945 und seiner Vorgeschichte in der Weimarer Republik*, Dokument 31a.
- 76 RJM an die Oberste SA-Führung, 16.3.1944, BA Berlin, 99 US 2 FC 38593/47471 P, Bl. 322; vgl. auch RJM an Generalstaatsanwälte, 6.6.1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4372, Bl. 212; RJM an Generalstaatsanwälte, 29.4.1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1273, Bl. 162. Insgesamt sind wahrscheinlich nur relativ wenige Parteiaktivisten in die Strafanstalten gewechselt. Sie wurden eher an der Front oder in der Rüstungsindustrie eingesetzt.

- 77 Christoffel, *Der Weg durch die Nacht*, S. 127; Scharf, »Strafvollzug in der Pfalz unter besonderer Berücksichtigung der JVA Zweibrücken«, S. 804.
- 78 »Die Lage des Strafvollzugs im Jahre 1944«, Entwurf, o. D. [Sommer 1944], BA Berlin, R 3001/alt R 22/5016, Bl. 12–19; vgl. auch RJM an Generalstaatsanwälte, 18. 6. 1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1262, Bl. 105; Frenzel/Thiele/Mannbar, *Gesprenzte Fesseln*, S. 74.
- 79 Strafanstalt Bernau, Dienststrafverfügung gegen Maria U., 8. 3. 1945, StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 13832, Bl. 63.
- 80 Siehe beispielsweise W. Hammer, »Fingerzeige über Personen, Zustände und Vorfälle im ehemaligen Zuchthaus Brandenburg«, 8. 12. 1945, IfZ, ED 106/1.
- 81 RJM an Generalstaatsanwälte, 28. 10. 1939, abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 2, S. 1313f.; RJM an Generalstaatsanwälte, 26. 2. 1941, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1337, Bl. 260; *Vereinheitlichung der Dienst- und Vollzugsvorschriften für den Strafvollzug im Bereich der Reichsjustizverwaltung*, § 183; Queckenfeld, *Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches, des Bundes und der Länder*, S. 78f.
- 82 Entwurf des Zwischenberichts der Field Investigation Section War Crimes Group, o. D., PRO, WO 309/1292; Josef F. an Amtsgericht Neuwied, 20. 12. 1949, BA Berlin, SAPMO, DY 55/62/2/169.
- 83 Spruchkammer Nord-Württemberg, Verfahren gegen Max K., 21. 12. 1949, IfZ, Sp. 1.13.
- 84 W. Hammer, »Mußte das sein?«, o. D., BA Berlin, SAPMO, DY 55/V 278/6/592, Bl. 80.
- 85 RJM an Generalstaatsanwälte, 10. 4. 1940, BA Berlin, R 3001/9936, Bl. 127.
- 86 RJM an den Chef der Reichskanzlei, 9. 1. 1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/5028, Bl. 29f.
- 87 GStA Jena ans RJM, 30. Mai 1944, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 433, Bl. 236 f.; zu der Konferenz siehe Chefbesprechung vom 23.–25. Mai 1944, ebd., Bl. 216–235.
- 88 Chefbesprechung vom 23.–25. Mai 1944, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 433, Bl. 216–235.
- 89 Siehe *ibid.*; Auer an Hammer, 10. 6. 1953, IfZ, ED 106/79; von Géliou, *Frauen in Haft*, S. 178
- 90 GStA Düsseldorf ans RJM, 12. 7. 1943, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1429, Bl. 239.
- 91 Zit. in: Christoffel, *Der Weg durch die Nacht*, S. 203.
- 92 Die Zahlen berücksichtigen Angaben der Strafanstalten Ludwigsburg, Aichach, Ebrach, Zweibrücken, Siegburg, Straubing und Tegel. Die Vorkriegszahlen für Ebrach, Siegburg, Straubing und Tegel sind Schätzungen (siehe Strafvollzugs-



- museum Ludwigsburg; StAMü, JVA 13768 [einschließlich verstorbener Kinder von weiblichen Gefangenen]; BA Berlin, Film 41305; Scharf, »Strafvollzug in der Pfalz unter besonderer Berücksichtigung der JVA Zweibrücken«, S. 806; BA Berlin, SAPMO, BY 5/V 279/94; JVA Straubing, Statistik Strafvollzugskanzlei, 3.12.1947; JVA Tegel [Hg.], *100 Jahre Justizvollzugsanstalt Tegel*, S. 72).
- 93 »Wie mache ich ein Testament«, in: *Der Leuchtturm*, Bd. 18, 20.12.1942.
- 94 RJM, Vermerk, 19.4.1941, abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 2, S. 1352. Zivile »Kriegstäter«, die als minder gefährlich galten, etwa jüngere Straftäter und solche, die zu kurzen Freiheitsstrafen verurteilt worden waren, wurden in anderen Gefangenenlagern untergebracht (RJM an Generalstaatsanwälte, 4.12.1940, abgedruckt in ebd., S. 1349f.).
- 95 Auszüge des Untersuchungsrichters in Oldenburg, abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 3, S. 2369; Suhr, *Die Emslandlager*, S. 129f.
- 96 Auszüge des Untersuchungsrichters in Oldenburg, abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 3, S. 2370f.; vgl. auch Suhr, *Die Emslandlager*, S. 127.
- 97 Zit. in: Schwurgerichtsanklage gegen W. Schäfer vor dem LG Oldenburg, 22.7.1950, abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 3, S. 2541f.; Auszüge des Untersuchungsrichters in Oldenburg, abgedruckt in ebd., S. 2428–2431.
- 98 Auszüge des Untersuchungsrichters in Oldenburg, abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 3, S. 2439f., 2442; Urteil des LG Oldenburg, 30.9.1949, abgedruckt in ebd., Bd. 2, S. 2066; Urteil des LG Berlin, 31.10.1959, ebd., S. 2115.
- 99 Schwurgerichtsanklage gegen W. Schäfer vor dem LG Oldenburg, 22.7.1950, abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 3, S. 2518; Auszüge des Untersuchungsrichters in Oldenburg, abgedruckt in ebd., S. 2350; Suhr, *Die Emslandlager*, S. 142, 167.
- 100 RJM an den Beauftragten des Reichsjustizministers im Emsland, 6.6.1940 und 8.3.1941, abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 3, S. 2432f., 2438f.
- 101 Urteil des LG Oldenburg, 30.9.1949, abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 2, S. 2044; Auszüge des Untersuchungsrichters in Oldenburg, abgedruckt in ebd. 3, S. 2444, 2456f.
- 102 Siehe beispielsweise Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 3, S. 2804f.

- 103 Urteil des LG Osnabrück, 8.12.1942, abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 3, S. 2840–2844.
- 104 Beauftragter des Reichsministers der Justiz im Emsland ans RJM, 10. 8. 1942, abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 3, S. 2813–2815.
- 105 Vermerk über die Erörterung von Tat und Vorleben, 31. 3. 1943, ThSTA Mgn., Zuchthaus Untermaßfeld Nr. 826.
- 106 Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 3, S. 3552.
- 107 Chef der Reichskanzlei an Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, 25. 2. 1941, abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 1, S. 920; Leiter der Parteikanzlei an Gauleiter Lauterbacher, 25. 5. 1941, abgedruckt in ebd., S. 921.
- 108 Suhr, *Die Emslandlager*, S. 217–221.
- 109 Milward, *The Fascist Economy of Norway*, S. 90–92, 272–278; Ottosen, »Arbeits- und Konzentrationslager in Norwegen 1940–1945«.
- 110 *Führerinformation* Nr. 34 (5. 6. 1942), BA Berlin, R 3001/alt R 22/4089, Bl. 46f.
- 111 Das Zitat findet sich in: »Die deutschen Strafgefangenenlager Nord/Nord-Norwegen«, 1. 7. 1945, BA Berlin, SAPMO, BY 5/V 279/91; die Gefangenzahl wird genannt in: BA Berlin, R 3001/alt R 22/897, Bl. 98. Die folgende Darstellung der Lager Nord stützt sich neben den genannten auf folgende Quellen: Vermerk, Oberstaatsanwalt beim OLG Hamburg, 15. 3. 1950, ZStL, VI 107 AR-Z 114/67, Bl. 251–267; UNWCC, tschechische Anklagen gegen deutsche Kriegsverbrecher, August 1946, 3872/Cz/G/74, Bl. 1046–1049; Schluckner, »Sklaven am Eismeer«; Suhr, *Die Emslandlager*, S. 171–173; Klausch, *Die Bewährungstruppe 500*, S. 96–99.
- 112 RJM ans OKW, 7. 3. 1945, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4053, Bl. 22.
- 113 Schluckner, »Sklaven am Eismeer«, S. 21.
- 114 »Die deutschen Strafgefangenenlager Nord/Nord-Norwegen«, 1. 7. 1945, BA Berlin, SAPMO, BY 5/V 279/91; Suhr, *Die Emslandlager*, S. 172.
- 115 Vermerk, Oberstaatsanwalt beim OLG Hamburg, 15. 3. 1950, ZStL, VI 107 AR-Z 114/67, Bl. 261.
- 116 Kommandeur der Strafgefangenenlager an Strafgefangenenlager IV, 28. 10. 1943, abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 1, S. 963–965. Außerdem wurden 1943 und 1944 mehrere hundert Gefangene aus anderen Gründen aus den Lagern Nord entlassen, zumeist, um sich auf dem Schlachtfeld zu »bewähren« (Klausch, *Die Bewährungstruppe 500*, S. 95).
- 117 Vermerk über die Besprechung im Ministerium Speer am 22. Februar 1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/5023, Bl. 24.

- 118 RJM an GStA Jena, 24. 4. 1943, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 636, Bl. 117.
- 119 RJM an Generalstaatsanwälte, 18. 4. 1944, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 637, Bl. 55f.
- 120 BA Berlin, R 22/897, Bl. 232.
- 121 Vorstand der Strafanstalten Emsland an Oberstaatsanwalt Bremen, 9. 7. 1948, abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 1, S. 943f.; Urteil des LG Oldenburg, 30. 9. 1949, abgedruckt in ebd., Bd. 2, S. 2058f.; Suhr, *Die Emslandlager*, S. 169f.; Vermerk über die Besprechung im Ministerium Speer am 22. Februar 1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/5023, Bl. 24; BA Berlin, R 3001/alt R 22/897, Bl. 179.
- 122 Tuchel, *Konzentrationslager*, S. 340. Siehe auch Braun, *Thierack*, S. 76.
- 123 Besichtigung des Konzentrationslagers Auschwitz am 28. Juni 1944, ZStL, Verschiedenes, 301 Cz, Nr. 184, Bl. 124–131.
- 124 Tagung bei der Generalstaatsanwaltschaft in Bamberg vom 16. November 1944, ZStL, Verschiedenes, 301 Cz, Nr. 184, Bl. 226–236.
- 125 Pingel, *Häftlinge unter SS-Herrschaft*, passim, Dachauer Zahlen auf S. 81; Orth, *Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, passim; Suhr, *Die Emslandlager*, S. 132. Dieser Abschnitt bezieht sich auf SS-Konzentrationslager, nicht auf Vernichtungslager wie Treblinka.

## Kapitel 7

### **Gunst und Strafe: »Volksgenossen« und »Fremdvölkische« im Gefängnis**

- 1 *Vereinheitlichung der Dienst- und Vollzugsvorschriften für den Strafvollzug im Bereich der Reichsjustizverwaltung*; RJM an Generalstaatsanwälte, 14. 9. 1940, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1338, Bl. 110; Eichler, »Der Begriff des Erstbestraften«. Den Vorschriften zufolge konnten auch bestimmte »erstbestrafte« Zuchthausinsassen von ihren Mithäftlingen getrennt werden. Dies galt allerdings nicht als Sondervollzug und war daher auch nicht mit Vergünstigungen verbunden.
- 2 Klemm an Thierack, 23. 10. 1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1261, Bl. 1–3.
- 3 Denkschrift über den Trennungsgedanken im Strafvollzug, November 1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1261, Bl. 340–344; Fünfte Änderung der Strafvollzugsordnung, 22. 12. 1942, ebd., Bl. 338f.
- 4 Frauenstrafvollzug im Kriege, o. D. [Juni 1944], BA Berlin, R 3001/alt R 22/4349, Bl. 27–29.

- 5 1929 gab es allein in preußischen Zuchthäusern 22 Vollzeitlehrer. Zehn Jahre später waren es in allen deutschen Zuchthäusern nur 21 (*Statistik über die Gefangenenanstalten in Preußen 1929*; Kräfte des Schuldienstes an besonderen Vollzugsanstalten, 27.10.1939, BA Berlin, R 3001/9949, Bl. 60f.).
- 6 Dienstbesprechung am 23. und 24. August 1944, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 433, Bl. 398–404.
- 7 Oleschinski, »Ein letzter stärkender Gottesdienst«, S. 383–387.
- 8 Niederschrift über die Tagung beim Reichsjustizminister am 19. und 20. Oktober 1943, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 432, Bl. 153–169; vgl. auch P. Buchholz, Eidesstattliche Erklärung, Oktober 1946, BA Berlin, 99 US 2 FC 28593/47471, Bl. 258–262.
- 9 Kardinal Bertram an Thierack, 5.11.1944, abgedruckt in: *Akten der deutschen Bischöfe über die Lage der Kirchen 1933–1945*, Bd. 6, S. 441–444.
- 10 Reichsjustizminister an Kardinal Bertram, o. D. [1944], BA Berlin, R 3001/alt R 22/1456, Bl. 35.
- 11 RJM an Generalstaatsanwälte, 12.12.1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1259, Bl. 35; zu einer umfassenderen Darstellung dieses Konflikts siehe Oleschinski, »Ein letzter stärkender Gottesdienst«, S. 387–391.
- 12 Maier, »Strafvollzug im Gebiet des nördlichen Teiles von Rheinland-Pfalz im Dritten Reich«, passim, Zitat auf S. 971; zu einem Gefangenenlager für Frauen, in dem überwiegend Gefangene mit Haftstrafen von weniger als einem Jahr untergebracht wurden, siehe Rosenbaum, »Das Frauenstraflager Flußbach«.
- 13 RJM an Generalstaatsanwälte, 5.7.1943, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 1067, Bl. 118. Für Frauen wurde anscheinend keine entsprechende Regelung eingeführt.
- 14 Spruchkammer Nord-Württemberg, Verfahren gegen Max K., 21.12.1949, IfZ, Sp. 1.13; Bericht Philipp P., April 1958, WL, Film EW 4, Bl. 4473f.; Zuchthaus Ludwigsburg an Hausarzt, 14.11.1944, SL; Gefangenenstand ab Juli 1944, SL; Totenbuch, 1851–1945, SL; zu einer kurzen und geglätteten Geschichte von Hohenasperg siehe Zink, »Hohenasperg im Wandel der Zeit«.
- 15 Zuchthaus Gräfentonna an GStA Jena, 2.10.1944, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 1066, Bl. 154.
- 16 Kammergerichtsbezirk Berlin ans RJM, 15.3.1945, IfZ, MA 624, Bl. 3664699 bis 3664704; Frenzel/Thiele/Mannbar, *Gesprengte Fesseln*, S. 46–48; Plattner, *Das Zuchthaus*, S. 76; BLHA, Pr. Br. Rep. 29 Zuchthaus Brandenburg Nr. 19. Robert H. wurde nach dem Krieg wegen seiner Schreckenherrschaft in der Tbc-Baracke in Brandenburg-Görden zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt (Urteil der Großen Strafkammer Neuruppin, 1.10.1948, BLHA, Pr. Br. Rep. 214 Forschungsstelle Zuchthaus Brandenburg Nr. 32, Bl. 212f.).

- 17 Maier, »Strafvollzug im Gebiet des nördlichen Teiles von Rheinland-Pfalz im Dritten Reich«, S. 971.
- 18 Boberach (Hg.), *Meldungen aus dem Reich, 1938–1945*, Bd. 3, S. 791, 848f., Bd. 7, S. 2598–2600, Bd. 11, S. 4271–4275; GStA Stuttgart ans RJM, 19.6.1940, BA Berlin, R 3001/9934; RJM, Vermerk, o. D. [1941], BA Berlin, R 3001/alt R 22/1238, Bl. 237–240; RJM, Vermerk, 16.4.1943, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1239, Bl. 61; Strafvollstreckung gegen Angehörige der Ernährungswirtschaft, o. D. [1943], ebd., Bl. 108–117; Lagebericht GStA Innsbruck, 29.7.1942, in Form, Uthe (Hg.), *NS-Justiz*, S. 105–106; Lagebericht GStA Nürnberg, 30.1.1943, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1261, Bl. 349; GStA München ans RJM, 31.7.1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/3379, Bl. 117–119.
- 19 Zum Sonderkommando Dirlwanger siehe Klausch, *Antifaschisten in SS-Uniform*.
- 20 Garbe, *In jedem Einzelfall ... bis zur Todesstrafe*, S. 49; vgl. auch Klausch, *Die Bewährungstruppe 500*, S. 14f; Welch, »Harsh but Just?«, S. 377–379.
- 21 Zit. in: Godau-Schüttke, *Ich habe nur dem Recht gedient*, S. 189. Die umfassendste Darstellung ist Messerschmidt, *Die Wehrmachtjustiz* (Zahlen auf S. 85, 170–172). Siehe auch Welch, »Harsh but Just?«, S. 377–397; Messerschmidt/Wüllner, *Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus*, S. 38–46; Wüllner, »Der Wehrmacht-›Strafvollzug‹ im Dritten Reich«; Klausch, *Die Bewährungstruppe 500*, S. 128. Einen guten Überblick, bezogen auf österreichische Militärangehörige, bietet auch Manoschek (Hg.), *Opfer der NS-Militärjustiz*.
- 22 Das galt genauso für Angeklagte, die von Militärgerichten zu Gefängnis verurteilt wurden, wenn ihnen gleichzeitig die Wehrwürdigkeit abgesprochen wurde. Das Vorgehen der Militärbehörden änderte sich erst im Herbst 1944, als man dazu überging, verurteilte Männer gleich in Bewährungseinheiten oder Konzentrationslager zu stecken.
- 23 Vortrag Dr. Lehmann, 23.4.1941, BA Berlin, R 3001/alt R 22/245, Bl. 63–75; Wüllner, *Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung*, S. 104f., 650–659; Klausch, *Die Bewährungstruppe 500*, S. 128, 256–258. Ende April 1944 befanden sich 10 456 von Kriegsgerichten verurteilte »Kriegstäter« in Vollzugsanstalten (RJM, Vermerk, o. D., IfZ, MA 624, Bl. 3664437f.).
- 24 Oberkommando der Kriegsmarine ans RJM, 25.5.1943, abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 2, S. 1381.
- 25 Aussetzung der Strafvollstreckung zum Zwecke der Bewährung, 21.12.1940, BA Berlin, R 3001/alt R 22/5015, Bl. 14f.; Klausch, *Die Bewährungstruppe 500*, S. 63.
- 26 Klausch, *Die Bewährungstruppe 500*, S. 62–64.
- 27 Ebd., S. 82–85; Zitat in: OKW, Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers, 5.4.1941, BA Berlin, R 3001/alt R 22/5015, Bl. 36–40.

- 28 Zit. in: Wüllner, *Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung*, S. 721.
- 29 RJM an Generalstaatsanwälte, 10.7.1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/5015, Bl. 54f.; Klausch, *Die Bewährungstruppe 500*, S. 92, 100, 110, 128, 184, 351.
- 30 C. Dörner, *Erziehung durch Strafe*, S. 275–278. 1942 wurden 816 junge Gefangene in die Wehrmacht aufgenommen (Aussetzung der Strafvollstreckung zum Zwecke der Bewährung vor dem Feinde, o. D. [1943], BA Berlin, R 3001/alt R 22/1238, Bl. 306f.).
- 31 Bartov, *Hitler's Army*, S. 36–39.
- 32 Klausch, *Die 999er*, S. 13–16; vgl. auch P. Wagner, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 338–340.
- 33 Klausch, *Die 999er*, S. 16–19; RJM, Vermerk, September 1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/5015, Bl. 61.
- 34 Besprechung am 9. Oktober 1942, BA Berlin, 99 US 2 FC 588, Mikrofilm 22941, Bl. 50–55; zit. in: Klausch, *Die 999er*, S. 30; eine solche Liste befindet sich in: RJM an Wehrmeldeamt, 23.2.1943, HStAD-Kalkum, Gerichte Rep. 321/611, Bl. 124.
- 35 Siehe Zuchthaus Untermaßfeld ans RJM, 2.10.1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4054, Bl. 95; Zuchthaus Amberg, Auslese von Zuchthausgefangenen, 2.12.1942, ebd., Bl. 306–308.
- 36 Klausch, *Die 999er*, S. 22; ders., *Die Bewährungstruppe 500*, S. 58.
- 37 Klausch, *Die Bewährungstruppe 500*, S. 225f., 262f., 352–355.
- 38 Bormann an Thierack, 2.9.1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4720, Bl. 44f.
- 39 G. Joël, Ausführungen des Reichsmarschalls vom 14. September 1942, BA Berlin, 99 US 2 FC 588, Mikrofilm 22941, Bl. 49.
- 40 Besprechung am 9. Oktober 1942, BA Berlin, 99 US 2 FC 588, Mikrofilm 22941, Bl. 50–55; Klausch, *Antifaschisten in SS-Uniform*, S. 72.
- 41 GStA Celle ans RJM, 26.10.1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/5024, Bl. 10; Zuchthaus Hameln ans RJM, 29.10.1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4045, Bl. 88.
- 42 Aussage von R. Hecker, 7.7.1947, BA Berlin, 99 US 2 FC 38580/47548 P, Bl. 4767.
- 43 *Kriminalstatistik für die Jahre 1935 und 1936*, S. 23.
- 44 Vermerk, Stand 31.3.1943, IfZ, MA 193/2, Bl. 366387f.
- 45 Siehe Tagung bei der Generalstaatsanwaltschaft am 16. November 1944, ZStL, Verschiedenes, 301 Cz, Nr. 184, Bl. 226–236; Josef F. an Amtsgericht Neuwied, 20.12.1949, BA Berlin, SAPMO, DY 55/62/2/169; C. Friedrich, »Sie wollten uns brechen und brachen uns nicht ...«, S. 8; Faralisch, »Begreifen Sie erst jetzt, daß wir rechtlos sind?«, S. 364; RJM an Generalstaatsanwälte, 28.7.1943, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1337, Bl. 402.

- 46 Zur Trennungsanordnung siehe Fünfte Änderung der Strafvollzugsordnung, 22.12.1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1261, Bl. 338f.; RJM an Generalstaatsanwälte, 24.7.1943, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 757, Bl. 190.
- 47 Vermerk, Stand 31.3.1943, IfZ, MA 193/2, Bl. 3668387f.; vgl. auch BA Berlin, R 3001/alt R 22/897, Bl. 118.
- 48 Habicht, *Zuchthaus Waldheim 1933–45*, S. 211.
- 49 Schultze-Pfaelzer, *Kampf um den Kopf*, S. 238; Frese, *Bremsklötze am Siegeswagen der Nation*, S. 105.
- 50 Reichel, ... *um dich zu befreien*, Zitat auf S. 149, siehe auch S. 140; zu Übergriffen auf tschechische Gefangene siehe Urteil des LG Regensburg, 28.2.1949, BayHStA, StK 13944; Aussagen vor dem Vorstand, 28.–29.11.1946, ThStA Mgn., Vorstand der Strafanstalt Untermaßfeld P. 2; »Ein aufschlußreiches Dokument«, 24.12.1948, BLHA, Pr. Br. Rep. 214 Forschungsstelle Zuchthaus Brandenburg Nr. 1, Bl. 237f.
- 51 ThStA Mgn., Zuchthaus Untermaßfeld Nr. 695.
- 52 Ebd., Nr. 752.
- 53 Zuchthaus Untermaßfeld an GStA Jena, 5.8.1943, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 757, Bl. 194.
- 54 ThStA Mgn., Zuchthaus Untermaßfeld Nr. 718; Reichel, ... *um dich zu befreien*, S. 108–112.
- 55 RJM an Generalstaatsanwälte, 10.11.1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1262, Bl. 161.
- 56 Siehe beispielsweise Zuchthaus Gräfontonna an Staatspolizeileitstelle Prag, 10.6.1943, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 604, Bl. 99.
- 57 Zitat in: Führungs- und Schlussbericht, 27.8.1942, ThStA Mgn., Zuchthaus Untermaßfeld Nr. 1392, Bl. 14; Gestapo Troppau ans Zuchthaus Untermaßfeld, 20.2.1943, ebd., Bl. 24.
- 58 Vermerk, Stand 31.3.1943, IfZ, MA 193/2, Bl. 3668387f.
- 59 Möhler, »Strafvollzug im ›Dritten Reich««, S. 166f.; GStA Köln ans RJM, 2.5.1941, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1338, Bl. 26; RJM ans OKH, 20.5.1941, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1278, Bl. 325.
- 60 Gruchmann, »Nacht- und Nebel-Justiz«; R. Lehmann, Eidesstattliche Erklärung, 23.12.1946, BA Berlin, 99 US 57991; W. von Ammon, Eidesstattliche Erklärung, 17.12.1946, BA Berlin, 99 US 2 FC 588, Mikrofilm 22942, Bl. 395–400; E. Froiture, *Der Leidensweg der Kranken im Zwangslager Esterwegen*, Lüttich 1945, auszugsweise abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 3, S. 3032; »Einleitungstext und Kommentar«, in ebd., S. 2848–2862; die Erlasse sind abgedruckt in ebd., S. 2862–2875.

- 61 Gruchmann, »Nacht- und Nebel«-Justiz«, S. 356, 372–378.
- 62 RJM, Vermerk, o. D. [1944], IfZ, MA 624, Bl. 3664606.
- 63 Zitat in Vernehmung von H. Mayr, 10. 4. 1947, BA Berlin, Film 44840. Siehe auch Vernehmung von K. Engert, 6. 12. 1946, BA Berlin, Film 44184; Charlotte K. an Oberstaatsanwalt Dr. Scheidges, 30. 5. 1946, BA Berlin, SAPMO, DY 54/V 277/1/15; RJM an Generalstaatsanwälte, 6. 3. 1943, ZStL, VI 416 AR-Nr 477/68, Bl. 61; Jenner, »Norwegische Gefangene vor dem Sondergericht Kiel«, S. 273.
- 64 Suhr, *Die Emslandlager*, S. 175–185; E. Froidure, *Der Leidensweg der Kranken im Zwangslager Esterwegen*, Lüttich 1945, auszugsweise abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 3, S. 3041; Bericht des Herrn Falloise, abgedruckt in ebd., S. 2848–2862, 3551; Britischer Militärgerichtshof, Plädoyer der Staatsanwaltschaft, 1947, abgedruckt in ebd., S. 2982–1996.
- 65 BA Berlin, R 3001/alt R 22/245, Arbeitstagung am 23. und 24. April 1941, Bl. 181.
- 66 Zit. in: Wrobel, *Verurteilt zur Demokratie*, S. 72; zu Drendel siehe Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 287.
- 67 BA Berlin, R 3001/alt R 22/897, Bl. 9f.
- 68 Zarzycki, *Besatzungsjustiz in Polen*, S. 15–24.
- 69 Arbeitseinsatz der Gefangenen, o. D., BA Berlin, R 3001/alt R 22/1429, Bl. 145f.; BA Berlin, R 3001/alt R 22/897, Bl. 9f.
- 70 Zit. in: Reichsstatthalter Posen an GStA Düsseldorf, 11. 5. 1942, HStAD-Kalkum, Gerichte Rep. 321/758, Bl. 278; Zuchthaus Remscheid-Lüttringhausen an GStA Düsseldorf, 9. 3. 1942, ebd., Bl. 213; zu Gefangenentransporten in andere Strafanstalten im Westen Deutschlands siehe Gefängnis Wuppertal an GStA Düsseldorf, 10. 6. 1941 und 12. 3. 1941, ebd., Bl. 77, 86.
- 71 RJM an GStA Düsseldorf, 20. 6. 1941, HStAD-Kalkum, Gerichte Rep. 321/758, Bl. 93; Reichsstatthalter Posen an GStA Düsseldorf, 11. 5. 1942, ebd., Bl. 278.
- 72 Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 94.
- 73 Aussagen vor dem Vorstand, 28.–29. 11. 1946, ThSTA Mgn., Vorstand der Strafanstalt Untermaßfeld P.2, Bl. 270f.
- 74 Zit. in: Suhr, *Die Emslandlager*, S. 54. Einige jüdische »Kriegstäter« wurden ebenfalls in die Emslandlager verlegt (RJM, Vermerk, 13. 6. 1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1261, Bl. 317).
- 75 RJM, Vermerk, 15. 2. 1941, abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 2, S. 1352; Suhr, *Die Emslandlager*, S. 54f.
- 76 RJM, Vermerk, 15. 2. 1941, abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 2,



- S. 1343f.; Auszüge des Untersuchungsrichters in Oldenburg, abgedruckt in ebd., Bd. 3, S. 2406f.; Übersicht über die Verteilung der Todesfälle, in ebd., S. 3577.
- 77 BLHA, Pr. Br. Rep. 29 Zuchthaus Brandenburg Nr. 3096; Schlegelberger an Generalstaatsanwälte, 24.7.1941, BA Berlin, 99 US 57991.
- 78 Streckenbach ans RJM, 31.8.1940, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1422, Bl. 79.
- 79 GStA Stuttgart ans RJM, 26.9.1940, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1422, Bl. 75; zu Wagner siehe Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 284f.
- 80 RJM an Generalstaatsanwälte, 8.10.1940, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1344, Bl. 17. Bei polnischen Gefangenen, die längere Strafen verbüßten, sollte die zusätzliche Bestrafung nur im ersten und letzten Monat ihrer Haftzeit angewandt werden.
- 81 RJM an Generalstaatsanwälte, 18.11.1940, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1422, Bl. 94; Möhler, »Strafvollzug im »Dritten Reich«, S. 144, Anm. 550.
- 82 Die Vorschriften galten für alle Polen (einschließlich der polnischen Juden), die vor dem Zweiten Weltkrieg in Polen gelebt hatten, ungeachtet dessen, ob sie auf früherem polnischen Territorium oder im Altreich verurteilt worden waren.
- 83 »Polenvollzugsordnung«, 7.1.1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/848, Bl. 171; vgl. auch RJM an Generalstaatsanwälte, 14.1.1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4372, Bl. 114. Für die »Eindeutschung« vorgesehene Polen waren von den neuen Vorschriften ausgenommen.
- 84 Schlegelberger an den Chef der Reichskanzlei, 17.4.1941, BA Berlin, R 43 II/1549, Bl. 61–63.
- 85 Zu Sosnowitz siehe BA Berlin, R 137 V/4; Strafvollzugsstatistik, Berichtsjahr 1943, BA Berlin, R 137 V/5; Kinder, »Das »Stammlager Sosnowitz«; zu Krone siehe Weckbecker, *Zwischen Freispruch und Todesstrafe*, S. 721, 745f.; zu Rawitsch siehe Stammlager Rawitsch ans RJM, 28.10.1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4049; zu den Insassenzahlen in den eingegliederten Gebieten siehe BA Berlin, R 3001/alt R 22/897, Bl. 83.
- 86 Weckbecker, *Zwischen Freispruch und Todesstrafe*, S. 721f. (Anm. 7 und 8), 729, 737 (Anm. 67), 796. Die hohe Zahl der Todesfälle durch Tuberkulose in Krone lag zum Teil daran, dass andere Strafanstalten Tbc-Kranke nach Krone verlegten.
- 87 GStA Köln ans RJM, 25.6.1942, HStAD-Kalkum, Gerichte Rep. 321/780, Bl. 21; zu dem Abzeichen siehe RJM an Generalstaatsanwälte, 31.10.1941, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1422, Bl. 105.
- 88 GStA Düsseldorf, Vermerk, 24.10.1941, HStAD-Kalum, Gerichte Rep. 321/758, Bl. 116; Justizoberinspektor N., Bericht, 24.6.1942, ebd., Rep. 321/759, Bl. 94; GStA Düsseldorf, Besichtigung am 30. Juli 1942, 6.8.1942, ebd., Rep. 321/473, Bl. 22–25; GStA Düsseldorf an Dr. Eggenesperger, 15.7.1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1343, Bl. 22f.

- 89 Vermerk, Stand 31. 3. 1943, IfZ, MA 193/2. Seit dem Spätherbst 1942 waren mehrere tausend Gefangene vor dem Ende ihrer Haftzeit der Polizei übergeben worden (siehe Kapitel 8).
- 90 Tagebuch von Jan Dubbeld, in Justizakademie des Landes NRW (Hg.), *Zum Strafvollzug 1933–1945 und seiner Vorgeschichte in der Weimarer Republik*, Dokument 28c.
- 91 Vernehmung von B. Wein, 17.12.1946, BA Berlin, Film 44169.
- 92 Möhler, »Strafvollzug im ›Dritten Reich‹«, S. 231, 256f.
- 93 RJM an Generalstaatsanwälte, 26. 3. 1943, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1262, Bl. 41. Vgl. auch RJM an Generalstaatsanwälte, 5. 7. 1943, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 1067, Bl. 118.
- 94 Godula, »Zivot veznu na Mirove« (ich danke Dan Vyletta für eine Übersetzung dieses Aufsatzes); vgl. auch ders., »Obeti z rad ceskych veznu na Mirove v letech 1943–1945«; GStA Leitmeritz ans RJM, 12. 3. 1945, IfZ, MA 624, Bl. 3664668 bis 3664670; BA Berlin, R 3001/alt R 22/1417, Bl. 175; zur nationalsozialistischen Politik gegenüber anderen Tbc-kranken Polen siehe K.-H. Roth, »Asoziale« und nationale Minderheiten«, S. 124f.
- 95 Godula, »Zivot veznu na Mirove«, S. 520, 523.
- 96 RJM an Generalstaatsanwälte, 11. 3. 1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4053, Bl. 15.
- 97 RJM an Generalstaatsanwälte, 21. 8. 1940, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1337, Bl. 158; Reichsministerium des Inneren ans RJM, 1. 8. 1940, ebd., Bl. 153.
- 98 RJM an Generalstaatsanwälte, 21. 4. 1943, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4053, Bl. 14; zu vielen Einzelbeispielen für die Auslieferung polnischer Gefangener siehe BA Berlin, Film 72522. Ende 1944 wurde das Verfahren der Gefangenenübergabe geändert. Um die Produktivität der Strafanstalten zu erhalten, erlangten die Justizbehörden von der Polizei die Einwilligung dazu, bestimmte polnische Gefangene, insbesondere solche, die wichtige Arbeiten in der Rüstungsindustrie ausführten, von der Übergabe an sie auszunehmen und stattdessen in den Strafanstalten zu behalten (Beauftragter für den Vierjahresplan ans RJM, 23. 11. 1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1429, Bl. 322).
- 99 Scharf, »Strafvollzug in der Pfalz unter besonderer Berücksichtigung der JVA Zweibrücken«, S. 834f. In dieser Zeit wurden auch russische Gefangene vor dem Ende ihrer Haftzeit der Polizei übergeben (Freisler an Müller, 26. 6. 1942, BA Berlin, 99 US 2 FC 588, Mikrofilm 22941, Bl. 126).

## Kapitel 8

### Die Ermordung von Justizgefangenen während des Krieges

- 1 Gruchmann, »Hitler über die Justiz«, S. 86.
- 2 Die Zitate finden sich in: Eichler, Vermerk, 17.11.1948, HHStAW, Abt. 468, Nr. 426/1, Bl. 200–203; Vernehmung von E. Eggensperger, 25.1.1949, ZStL, II 416 AR-Nr 2643/65, Bl. 117–121. Eichlers Behauptung, er habe in der Besprechung Einwände gegen Thieracks Äußerungen erhoben, sind zweifelhaft.
- 3 Vernehmung von Emil M., 27.1.1949, HHStAW, Abt. 468, Nr. 426/2, Bl. 153–155.
- 4 Fröhlich (Hg.), *Die Tagebücher von Joseph Goebbels*, Teil 2, Bd. 5, S. 504 (Eintrag vom 15. September 1942); Thierack, Vermerk, Aussprache mit Dr. Goebbels am 14. September 1942, abgedruckt in Ayaß (Hg.), »Gemeinschaftsfremde«, S. 312; Thierack, Vermerk, Aussprache am 16. September 1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4062, Bl. 52f.; K.-H. Roth, »Abgabe asozialer Justizgefangener an die Polizei«.
- 5 Besprechung mit Reichsführer SS Himmler am 18. September 1942 in seinem Feldquartier, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4062, Bl. 35a–37.
- 6 Auf den Inhalt des Entwurfs kann aus einem Rundruf des Reichsjustizministeriums an die Generalstaatsanwälte vom 14. September 1942 geschlossen werden (HStAD-Kalkum, Gerichte Rep. 321/1044, Bl. 120). Die einzige offensichtliche Änderung, die in der Besprechung zwischen Himmler und Thierack vorgenommen wurde, betraf die »Fremdvölkischen«. Jetzt sollten alle Juden (nicht nur diejenigen mit Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten), alle Sinti und Roma (nicht nur diejenigen mit Strafen von mehr als drei Jahren) sowie alle Russen und Ukrainer (die im Entwurf offenbar nicht erwähnt worden waren) ausgeliefert werden.
- 7 Besprechung am 9. Oktober 1942, BA Berlin, 99 ZS 2 FC 588, Mikrofilm 22941, Bl. 50–55. In diesem Protokoll wird nicht ausdrücklich erwähnt, dass diese Vorschrift auch für »erziehbare« Zuchthäusler galt, die zu Sicherungsverwahrung (im Anschluss an ihre Haftstrafe) verurteilt waren; dennoch war dies der Fall. Jung unterbreitete seinen Vorschlag in der Besprechung zwischen Thierack und den Spitzen der deutschen Justiz am 29. September 1942. Zu den Arbeitshäusern sowie einigen Ausnahmen, die nicht der Polizei übergeben wurden (unter anderem wehrmachtserichtlich Verurteilte, Kriegsgefangene und bestimmte andere Ausländer), siehe RJM an Generalstaatsanwälte, 22.10.1942, BA Berlin, 99 ZS 2 FC 588, Mikrofilm 22941, Bl. 56–61; zu den Arbeitshäusern siehe auch Ayaß, *Das Arbeitshaus Breitenau*, S. 321f.
- 8 Hitler, *Monologe im Führerhauptquartier 1941–1944*, S. 271.
- 9 Siehe Himmlers Notizen für die Besprechung mit Hitler in seinem Dienstkalender: Vortrag b. Führer, 22. 9. 1942, BA Berlin, NS 10/1447, Bl. 88.

- 10 Besprechung mit den Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten am 29. September 1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4199, Bl. 41.
- 11 Ebd., Bl. 38–41, 126.
- 12 Staatsanwaltschaft Berlin, Einleitungsvermerk, 30.4.1965, ZStL, VI 415 AR-Nr 1310/63.
- 13 Zu Hecker siehe BA Berlin, R 3001/alt R 22/Pers. 59371.
- 14 Vernehmung von E. Eggersperger, 25.1.1949, ZStL, II 416 AR-Nr 2643/65, Bl. 117 bis 121.
- 15 Siehe beispielsweise Vernehmungen von R. Marx und R. Hecker, 25.3.1947, BA Berlin, Film 44840.
- 16 Staatsanwaltschaft Berlin, Einleitungsvermerk, 30.4.1965, ZStL, VI 415 AR-Nr 1310/63; Tagung am 10. und 11. Februar 1943, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 431, Bl. 431; Vermerk, Stand 24. April 1943, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1417, Bl. 141; Abgabe asozialer Gefangener an die Polizei, o. D. [Frühjahr/Sommer 1943], BA Berlin, R 3001/alt R 22/1262, Bl. 15.
- 17 Wachsmann, »Annihilation through Labor«, S. 645, Anm. 88. Zu den 14 000 Gefangenen zählen auch diejenigen, die im Anschluss an ihre Haftzeit in Sicherungsverwahrung genommen werden sollten.
- 18 ThSTA Mgn., Zuchthaus Untermaßfeld Nr. 311.
- 19 Besprechung am 9. Oktober 1942, BA Berlin, 99 US 2 FC 588, Mikrofilm 22941, Bl. 50–55; zu Aichach siehe StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 1797; vgl. auch ebd., Nr. 1820, 7793, 9053, 9840, 10514, 10756.
- 20 Vermerk, Stand 24. April 1943, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1417, Bl. 141.
- 21 Der übrig gebliebene Gefangene war in ein anderes Gefängnis verlegt worden (BA Berlin, R 137 V/14).
- 22 Vermerk, Stand 24. April 1943, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1417, Bl. 141. Ukrainische Gefangene sind in dieser Übersicht nicht gesondert aufgeführt. Die vorläufige Ausnahme von im Generalgouvernement verurteilten Polen (RJM an Generalstaatsanwälte, 22.10.1942, BA Berlin, 99 US 2 FC 588, Mikrofilm 22941, Bl. 56–61) wurde später offenbar aufgehoben.
- 23 Zur Verfolgung der Sinti und Roma siehe Zimmermann, »Ausgrenzung, Ermordung, Ausgrenzung«; Lewy, »Rückkehr nicht erwünscht«, hier insbesondere S. 37f., 69, 181f.; Gellately, *Hingeschaut und weggesehen*, S. 152–159; Gürtner an Staatsanwälte, 13.4.1935, abgedruckt in Ayaß (Hg.), »Gemeinschaftsfremde«, S. 59–61.
- 24 Vermerk, Stand 24. April 1943, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1417, Bl. 141.
- 25 Seit März 1941 waren vor der Entlassung stehende jüdische Gefangene der örtlichen Kriminalpolizei zu melden, und ab November 1941 war auch die Gestapo zu informieren (Majer, »Fremdvölkische« im Dritten Reich, S. 652f.).

- 26 A. Eichmann ans RJM, 29. 10. 1941, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1338, Bl. 102.
- 27 Zit. in: GStA Berlin ans RJM, 25. 3. 1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1238, Bl. 285.
- 28 RJM an Generalstaatsanwälte, 16. 4. 1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1238, Bl. 286. Untersuchungshäftlinge, die als Zeugen gegen andere Straftäter dienen sollten, konnten auch ausgenommen werden.
- 29 In Berlin, wo traditionell die meisten Juden in Deutschland lebten, gab es Anfang 1942 nur 89 jüdische Justizgefangene; GStA Berlin ans RJM, 4. 2. 1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1238, Bl. 283.
- 30 Siehe beispielsweise GStA Kattowitz an Gestapo Kattowitz, 18. 7. 1942, BA Berlin, R 137 V/14; Stammlager Sosnowitz an Gestapo Kattowitz, 30. 8. 1942, ebd.
- 31 Zitat in der Vernehmung von R. Hecker, 16. 1. 1947, BA Berlin, Film 44320; siehe auch Vermerk, Stand 24. April 1943, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1417, Bl. 141; Vernehmung von Samuel S., 29. 7. 1949, HHStAW, Abt. 468, Nr. 426/14.
- 32 RJM an Generalstaatsanwälte, 21. 4. 1943, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4053, Bl. 14. Bei den Juden, die unter diese Anordnung fielen, handelte es sich vermutlich zumeist um Gefangene, die nach dem 31. Oktober 1942 verurteilt worden waren.
- 33 Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens, 24. 11. 1949, ZStL, Sammelakte Nr. 27a; BA Berlin, R 3001/alt R 22/Pers. 55261; Engert an Himmler, 7. 9. 1940, BA Berlin, R 2/Pers. SG (ehemals BDC), Karl Engert; Geschäftsverteilungsplan, BA Berlin, R 3001/alt R 22/58; »Karl Engert 65 Jahre«, in: *Völkischer Beobachter*, 24. 10. 1942.
- 34 Am 18. September 1942 rief Himmler in Hitlers Hauptquartier an, um darauf aufmerksam zu machen, dass Engert nicht als Schulungsleiter im Nationalsozialistischen Juristenbund ernannt werden sollte – vermutlich, weil man entschieden hatte, ihn mit der Organisation der Gefangenenabgabe zu betrauen (Telefongespräche des Reichsführers SS am 18. September 1942, IfZ, F 37/2, 1942/II, Bl. 186). Engerts Rolle wurde auch in der Besprechung im Reichsjustizministerium am 9. Oktober 1942 erwähnt (BA Berlin, 99 US 2 FC 588, Mikrofilm 22941, Bl. 50–55).
- 35 Vernehmung von K. Engert, 6. 12. 1946 und 6. 2. 1947, BA Berlin, Film 44184.
- 36 Siehe beispielsweise Ebrach Penitentiary Prisoner Ledger, BA Berlin, 99 US 2 FC 588, Mikrofilm 22941; Strafanstalt Ludwigsburg, Individuelle Abgabe, 21. 6. 1948, HHStAW, Abt. 468, Nr. 426/20.
- 37 Deutsche politische Straftäter wurden in der Regel nicht zu Sicherungsverwahrung, sondern zu langen Haftstrafen verurteilt. Die Fälle der wenigen politischen Gefangenen, die zu Sicherungsverwahrung verurteilt worden waren, wurden einzeln geprüft (RJM an Generalstaatsanwälte, 22. 10. 1942, BA Berlin, 99 US 2 FC 588, Mikrofilm 22941, Bl. 56–61).
- 38 Anzeigen der Anstaltsvorstände, 7. 12. 1942, IfZ, MA 624, Bl. 3664611f.

- 39 Diese Passage stützt sich auf zwei am 29. März 1944 vom Direktor der Strafanstalt Kassel-Wehlheiden unterzeichnete ausgefüllte Fragebögen (ZStL, VI 416 AR-Nr 1127/66, Bl. 28of.). Der Fragebogen scheint 1942/43 weitläufig in Gebrauch gewesen zu sein. Es ist aber nicht klar, wann er eingeführt wurde.
- 40 E. Niekisch an Deutsche Justizverwaltung, 8.12.1948, IfZ, MB 1; vgl. auch Vernehmung von A. Hupperschwiller, 6.12.1946, BA Berlin, Film 44325.
- 41 K. Engert, Tätigkeitsbericht der Abteilung XV, Stand vom 23. Februar 1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/895; Urteil LG Wiesbaden, 24.3.1952, abgedruckt in Rüter-Ehlermann u. a. (Hg.), *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. 9, S. 315. In der ersten Zusammenstellung der von den Strafanstalten zur Überprüfung gemeldeten Gefangenen fehlten Frauenstrafanstalten (Anzeigen der Anstaltsvorstände, 7.12.1942, IfZ, MA 624, Bl. 3664611f.). Zu weiblichen Zuchthausinsassen siehe Besprechung am 9. Oktober 1942, BA Berlin, 99 US 2 FC 588, Mikrofilm 22941, Bl. 50–55.
- 42 Vermerk über die Rücksprache mit Dr. Brill, 3.9.1949, IfZ, MB 1; Vernehmung von Eduard N., 31.5.1949, HHStAW, Abt. 468, Nr. 426/19, Bl. 26.
- 43 Vernehmung von Simon L., 14.10.1948, HHStAW, Abt. 468, Nr. 426/1, Bl. 171.
- 44 Vernehmung von Max F., 10.10.1948, ZStL, VI 416 AR-Nr 1127/66, Bl. 193–196.
- 45 Vernehmung von R. Hecker, 16.4.1947, BA Berlin, Film 44320; vgl. auch Vernehmung von H. Peter, 13.7.1948, IfZ, MB 1; Urteil LG Wiesbaden, 24.3.1952, abgedruckt in Rüter-Ehlermann u. a. (Hg.), *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. 9, S. 315.
- 46 Vernehmung von K. Engert, 5.12.1946, BA Berlin, Film 44184; vgl. auch Vernehmung von A. Hupperschwiller, 24.1.1947, BA Berlin, Film 44325; Strafanstalt Remscheid-Lüttringhausen an GStA Düsseldorf, 27.8.1947, ZStL, VI 416 AR-Nr 1127/66, Bl. 174–180; Urteil des Volksgerichtshofs vom 6.6.1942, abgedruckt in Marxen/Schlüter (Hg.), *Terror und »Normalität«*, S. 246–50.
- 47 Vernehmung von H. Peter, 13.7.1948, IfZ, MB 1; vgl. auch Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens, 24.11.1949, ZStL, Sammelakte Nr. 27a.
- 48 Zitat in: Vermerk, 14.9.1941, ThStA Mgn., Zuchthaus Untermaßfeld Nr. 789; vgl. auch Zuchthaus Untermaßfeld an GStA Jena, 31.3.1943, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 604, Bl. 72.
- 49 Vernehmung von R. Hecker, 19.1.1949, IfZ, MB 1.
- 50 ThStA Mgn., Zuchthaus Untermaßfeld Nr. 802, darin: Rudolf L. an seinen Bruder, 17.1.1943.
- 51 K. Engert, Tätigkeitsbericht der Abteilung XV, Stand vom 23. Februar 1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/895.
- 52 Über 17 300 Gefangene wurden bei der generellen Abgabe ausgeliefert (Wachsmann, »Annihilation through Labor«, S. 636, Anm. 52), und 2464 Gefangene

- wurden bis zum 23. Februar 1944 nach einer Einzelfallprüfung übergeben. Bis zum Kriegsende dürfte sich ihre Zahl auf rund 3000 erhöht haben.
- 53 Zu dieser Schätzung siehe Wachsmann, »Annihilation through Labor«, S. 650, Anm. 107.
- 54 Nach dem Krieg klärte die Wiesbadener Staatsanwaltschaft das Schicksal von 2292 der Polizei übergebenen Gefangenen und stellte fest, dass 1143 von ihnen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Auslieferung verstorben waren (Staatsanwaltschaft Berlin, Einleitungsvermerk, 30.4.1965, ZStL, VI 415 AR-Nr 1310/63).
- 55 SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt an den Reichsminister der Justiz, o. D. [1943], IfZ, Fa 183, Bl. 63f.
- 56 Vernehmung von K. Engert, 5.1.1949, IfZ, MB 1.
- 57 Staatsanwaltschaft Berlin, Einleitungsvermerk, 30.4.1965, ZStL, VI 415 AR-Nr 1310/63; Orth, *Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, S. 172f.
- 58 StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 7610, 7719.
- 59 Vernehmung von Samuel S., 29.7.1949, HHStAW, Abt. 468, Nr. 426/14.
- 60 Zit. in: Weckbecker, *Zwischen Freispruch und Todesstrafe*, S. 764.
- 61 Stammlager Schieratz an Oberreichsanwalt, 15.1.1943, BA Berlin, 99 US 2 FC 588, Mikrofilm 22941, Bl. 80; Staatspolizeistelle Litzmannstadt an Oberreichsanwalt, 25.3.1943, ebd., Bl. 82.
- 62 Zu den Besuchen von Thierack und Rothenberger siehe Vernehmung von Dr. K., 24.11.1948, HHStAW, Abt. 468, Nr. 426/1, Bl. 227–232; Vernehmung von Hans H., 20.1.1949, ebd., Nr. 426/2, Bl. 222–225.
- 63 Vernehmung von Josef B., 30.6.1949, HHStAW, Abt. 468, Nr. 426/11, Bl. 62f.
- 64 Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens, 24.11.1949, ZStL, Sammelakte Nr. 27a.
- 65 Vernehmung von Johann B., 15.7.1949, HHStAW, Abt. 468, Nr. 426/18, Bl. 23; Vernehmung von Wilhelm S., 8.7.1949, ebd., Bl. 46.
- 66 Vernehmung von Paul K., 13.6.1949, HHStAW, Abt. 468, Nr. 426/9, Bl. 133f.; vgl. auch Kaienburg, »Vernichtung durch Arbeit«, S. 429.
- 67 Über das Aussehen des Abzeichens für Sicherungsverwahrte liegen unterschiedliche Beschreibungen vor. Laut Eugen Kogon, der selbst in Buchenwald inhaftiert war, bestand es aus dem grünen Dreieck für »Kriminelle« mit einem zusätzlichen »S« (Kogon, *Der SS-Staat*, S. 72). Wolfgang Sofsky dagegen schreibt, dass Sicherungsverwahrte das grüne Dreieck umgekehrt wie die Kriminellen tragen mussten, das heißt mit der Spitze nach oben (Sofsky, *Die Ordnung des Terrors*, S. 141).

- 68 Pingel, *Häftlinge unter SS-Herrschaft*, S. 185–186, 302; Geheimerlass des Chefs der Sicherheitspolizei, 2.1.1941, in: Staatsanwaltschaft Berlin, Einleitungsvermerk, 30.4.1965, ZStL, VI 415 AR-Nr 1310/63.
- 69 Die Wiesbadener Staatsanwaltschaft hat nach dem Krieg aus einer Stichprobe von 3698 der Polizei übergebenen Gefangenen (darunter 3139 Sicherungsverwahrte) 580 Überlebende ausfindig gemacht. In 1406 Fällen konnte sie nicht ermitteln, was aus den Gefangenen geworden war (Staatsanwaltschaft Berlin, Einleitungsvermerk, 30.4.1965, ZStL, VI 415 AR-Nr 1310/63).
- 70 Urteil LG Wiesbaden, 24.3.1952, abgedruckt in Rüter-Ehlermann u. a. (Hg.), *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. 9, S. 283; RJM an Generalstaatsanwälte, 22.10.1942, BA Berlin, 99 US 2 FC 588, Mikrofilm 22941, Bl. 56–61.
- 71 ThSTA Mgn., Zuchthaus Untermaßfeld Nr. 13; vgl. auch ebd., Nr. 62, 66, 184, 227, 309, 414, 448, 564, 656, 664, 738, 756, 757, 802, 803, 1381, 1388, 1420, 1427, 1438, 1580, 1679; zum Wissensstand der Gefängnisbeamten siehe Einstellungsverfügung, Mai 1952, ZStL, VI 416 AR-Nr 1127/66, Bl. 127f.; Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens, 24.11.1949, ZStL, Sammelakte Nr. 27a.
- 72 Siehe beispielsweise E. Niekisch an Deutsche Justizverwaltung, 8.12.1948, IfZ, MB 1.
- 73 Besprechung mit den Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten am 29. September 1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4199, Bl. 41.
- 74 Zitat in Thierack an Speer, 21.2.1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/5023, Bl. 13f.; siehe auch Speer an Thierack, 8.2.1944, ebd., Bl. 11f.; zu Faber siehe dessen Personalakte: BA Berlin, R 3001/alt R 22/Pers. 55468.
- 75 Sicherungsanstalt Gräfentonna an GStA Jena, 28.12.1939, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 812, Bl. 148.
- 76 Arbeitseinsatz der Sicherungsverwahrten, o. D. [1942], BA Berlin, R 3001/alt R 22/1417, Bl. 61–63; Arbeitseinsatz der Sicherungsverwahrten, 1941, ebd., Bl. 57.
- 77 Zuchthaus Kaisheim ans RJM, 29.10.1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4049; vgl. auch Zuchthaus Ebrach ans RJM, 29.10.1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4045, Bl. 55.
- 78 RJM an Generalstaatsanwälte, 2.11.1942, ZStL, VI 416, AR-Nr 1127/66, Bl. 259.
- 79 Siehe Robert Heckers Mahnung in: Tagung am 10. und 11. Februar 1943, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 431, Bl. 172–187.
- 80 K. Engert, Tätigkeitsbericht der Abteilung XV, Stand vom 23. Februar 1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/895.
- 81 RJM an Zuchthaus Waldheim, 12.12.1944, ThSTA Mgn., Zuchthaus Untermaßfeld Nr. 659.
- 82 Abgabe an die Polizei, Stand 24. April 1943, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1417, Bl. 141. Einige andere Gefangene wurden verschont, weil sie aufgrund schwerer



- Krankheiten als »nicht transportfähig« eingestuft wurden (zu einem solchen Fall siehe Buchwitz, *50 Jahre Funktionär der deutschen Arbeiterbewegung*, S. 191).
- 83 Vernehmung von A. Faber, 2.3.1948, ZStL, VI 416 AR-Nr 1127/66, Bl. 274–277; Vernehmung von H. Nolte, 20.2.1948, ebd., Bl. 264–268; Staatsanwaltschaft Berlin, Einleitungsvermerk, 30.4.1965, ZStL, VI 415 AR-Nr 1310/63; Sicherungsanstalt Straubing ans RJM, 29.10.1942, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4049. Am 31. Dezember 1944 befanden sich insgesamt 2711 Sicherungsverwahrte in den Strafanstalten (RJM, Vermerk, o. D., IfZ, MA 624, Bl. 3664567), davon allein 925 in Werl (OLG Hamm ans RJM, Nachweisung über den Bestand am 31. Dezember 1944, IfZ, MA 624, Bl. 3664757–3664760). Dazu gehörte aber eine größere Zahl von Gefangenen, die erst nach 1942 verurteilt worden waren. Allein im ersten Halbjahr 1943 wurden, laut der unvollständigen amtlichen Statistik, 567 Deutsche zu Sicherungsverwahrung verurteilt (Statistisches Reichsamt, *Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich vom Kriegsbeginn bis Mitte 1943*, Berlin 1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1160, Bl. 25–66).
- 84 Bericht über Regierungsrat Dr. Engelhardt, 10.1.1944, abgedruckt in Justizakademie des Landes NRW (Hg.), *Zum Strafvollzug 1933–1945 und seiner Vorgeschichte in der Weimarer Republik*, Dokument 29g; vgl. auch GStA Düsseldorf an Ministerialdirigent Marx, 14.7.1939, abgedruckt in ebd., Dokument 29f.; Strafanstalt Remscheid-Lüttringhausen an GStA Düsseldorf, 27.8.1947, ZStL, VI 146 AR-Nr. 1127/66, Bl. 174–180; GStA Düsseldorf an Zuchthaus Remscheid-Lüttringhausen, 14.7.1943, IfZ, MB 1; Breidenbach, *Antifaschistischer Widerstand im Zuchthaus Remscheid-Lüttringhausen*, S. 12–21.
- 85 Gericke an Oberstaatsanwalt Verden, 11.3.1943, ThSTA Mgn., Zuchthaus Untermäßfeld Nr. 13. Engerts Abteilung pflichtete dem Urteil des Zuchthausdirektors bei, und A. wurde am 18. April 1943 nach Buchenwald gebracht.
- 86 Vernehmung von Joseph P., 17.12.1946, BA Berlin, Film 44564; Aussage von B. Wein, 28.4.1947, BA Berlin, 99 US 2 FC 38577/47455 P.
- 87 Zu den Einzelheiten siehe Wachsmann, »Annihilation through Labor«, S. 645, Anm. 88 und 89.
- 88 W. Eberhard, »Zu neuen Wegen im Strafvollzug«, S. 64; vgl. auch ders., »Zur Frage der ausmerzenden Erbpflege«.
- 89 Hitler, *Reden und Proklamationen*, Bd. 2.2, S. 1923f.
- 90 Siehe beispielsweise *Richterbrief* Nr. 4, 1.1.1943, abgedruckt in Boberach (Hg.), *Richterbriefe*, S. 51–67.
- 91 Siehe beispielsweise Urteil LG Hamburg, 26.1.1943, abgedruckt in Justizbehörde Hamburg (Hg.), »*Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...*«, S. 291–296.
- 92 Siehe Klemperer, *Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten*, Bd. 2, S. 272.

- 93 Rede von Dr. Rothenberger am 17. Februar 1943, BA Berlin, 99 US 2 FC 585, Mikrofilm 22933, Bl. 169–176.
- 94 Rede von Dr. Thierack am 5. Januar 1943, ebd., Bl. 142–68. Siehe auch »Neuordnung der Rechtspflege«, *Völkischer Beobachter*, 8. Januar 1943; Aussage von B. Wein, 28. 4.1947, BA Berlin, 99 US 2 FC 38577/47455 P.
- 95 Dienstaufsicht über die Vollzugsanstalten, 26. 3.1943, StAMü, GStA beim OLG München Nr. 51.
- 96 Vernehmung von K. Engert, 5.12.1946, BA Berlin, Film 44184. Ein Beispiel ist der Fall von Max M. (BA Berlin, R 3001/alt R 22/1424, Bl. 14, 20f.).
- 97 Vernehmung von R. Hecker, 18.1.1949, IfZ, MB 1; vgl. auch RJM an Generalstaatsanwälte, 22.10.1942, BA Berlin, 99 US 2 FC 588, Mikrofilm 22941, Bl. 56–61; zu örtlichen Beamten siehe Zuchthaus Aichach an Kreisleiter Schrobenhausen-Aichach, 27. 6.1943, StAMü, GStA beim OLG München Nr. 52; Sicherungsanstalt Gräfentonna an GStA Jena, 4. 5.1940, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 812, Bl. 156.
- 98 SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt ans RJM, o. D. [1943], IfZ, Fa 183, Bl. 63f.
- 99 *Der Leuchtturm*. Bd. 18, 18.10.1942.
- 100 Vernehmung von Heinrich P., 1. 6.1949, HHStAW, Abt. 468, Nr. 426/16, Bl. 96; Vernehmung von Georg B., 13. 6.1949, ebd., Bl. 7; Vernehmung von Johann E., 8. 6.1949, ebd., Nr. 426/9, Bl. 43; Franziska K. an ihre Schwester, 7. 2.1943, StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 5470; Niekisch, *Erinnerungen eines deutschen Revolutionärs*, Bd. 1, S. 351; Vernehmung von Franz S., 4.10.1948, IfZ, MB 1. Nach dem Krieg behauptete der Gefängnisgeistliche von Kaisheim, er hätte keine Ahnung davon gehabt, dass man die Gefangenen in den Lagern ermorden würde (Josef S. an Oberstaatsanwalt Wiesbaden, 28.10.1948, ZStL, VI 416 AR-Nr 1127/66, Bl. 187f.).
- 101 Zit. in: Leo, *Briefe zwischen Kommen und Gehen*, S. 281.
- 102 Vernehmung von Josef B., 15. 1.1949, HHStAW, Abt. 468, Nr. 426/11, Bl. 30.
- 103 RJM an Generalstaatsanwälte, 16. 11.1942, ZStL, VI 416 AR-Nr 1127/66, Bl. 261.
- 104 Vernehmung von Wilhelm S., 8. 7.1949, HHStAW, Abt. 468, Nr. 426/18, Bl. 46.
- 105 Strafanstalt Untermaßfeld an A. Weinberg, 29. 4.1943, ThStA Mgn., Zuchthaus Untermaßfeld Nr. 1589.
- 106 Josefa W. an die Sicherungsanstalt Straubing, 19.2.1943, JVA Straubing; vgl. auch Christian W. an den Pfarrer der Sicherungsanstalt Straubing, 10. 2.1943, ebd.
- 107 Zuchthaus Straubing an Christian W., 20. 2.1943, JVA Straubing; Vermerk, 21. 2. 1943, ebd.
- 108 K. Engert, Tätigkeitsbericht der Abteilung XV, Stand vom 23. Februar 1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/895

- 109 GStA Hamm ans Zuchthaus Münster, 12.11.1942, ZStL, VI 416 AR-Nr 1127/66, Bl. 257f.
- 110 Tagung am 10. und 11. Februar 1943, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 431, Bl. 172–187.
- 111 Vernehmung von W. Meyer, o. D., IfZ, MB 1.
- 112 K. Engert, Tätigkeitsbericht der Abteilung XV, Stand vom 23. Februar 1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/895; Vernehmung von A. Hupperschwiller, 17.2.1948, IfZ, MB 1, Bl. 129–140.
- 113 RJM an Generalstaatsanwälte, 20.8.1943, HStAD-Kalkum, Gerichte Rep. 321/682, Bl. 34.
- 114 Reisebericht von Dr. Gündner, 26.1.1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/5103.  
115 Feldpostbriefe der Strafvollzugsverwaltung, »Sonderbehandlung der Asozialen«, Juni 1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4349, Bl. 32f.
- 116 Zit. in: W. Schwerdtfeger, »Zuchthausjahre 1935–1945«, IfZ, Ms 361, S. 227. Siehe auch K. Engert, Tätigkeitsbericht der Abteilung XV, Stand vom 23. Februar 1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/895; Reisebericht von Dr. Gündner, 26.1.1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/5103; zu Engerts Besuch in der Fabrik der Dynamit A. G. siehe GStA Köln, Vermerk, 5.1.1944, HStAD-Kalkum, Rep. 321/1028.
- 117 K. Engert, Tätigkeitsbericht der Abteilung XV, Stand vom 23. Februar 1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/895.
- 118 Besprechung am 9.10.1942, BA Berlin, 99 US 2 FC 588, Mikrofilm 22941, Bl. 50–55.
- 119 Auszug aus dem »Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung«, S. 184–189, 198f.; zur Debatte über die verminderte Zurechnungsfähigkeit im Kaiserreich siehe Wetzell, *Inventing the Criminal*, S. 73–96; zur Rechtsstellung und Behandlung von »verbrecherischen Geisteskranken« in Deutschland siehe C. Müller, »Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat«, S. 80–127.
- 120 Friedländer, *Der Weg zum Genozid*, S. 282f.; Burleigh, *Tod und Erlösung*, S. 211 bis 216; Scheer, »Die nach Paragraph 42 RStGB verurteilten Menschen in Hadamar«, S. 246–248; Schröter, *Psychiatrie in Waldheim/Sachsen (1716–1946)*, S. 104–108, 183, 225; »Menschen vom Wahnsinn gepackt«, in: *Volksgemeinschaft*, 17.3.1937, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1336, Bl. 2; Assmann, »Betrachtungen über die aufgrund des Gesetzes vom 24.11.1933 zur Sicherung und Besserung in der Brandenburgischen Landesanstalt in Neuruppin untergebrachten geistig abnormen Rechtsbrecher«.
- 121 Zur Zahl der Opfer siehe Walter, *Psychiatrie und Gesellschaft in der Moderne*, S. 927, Tabelle A 105.

- 122 Zit. in: Burleigh, *Tod und Erlösung*, S. 113; vgl. auch Friedländer, *Der Weg zum Genozid*, S. 282; Schröter, *Psychiatrie in Waldheim/Sachsen (1716–1946)*, S. 130f.; Noakes/Pridham (Hg.), *Nazism*, Bd. 3, S. 1017f.
- 123 Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 502–534, Zitate auf S. 512, 530; Arbeitstagung am 23. und 24. April 1941, BA Berlin, R 3001/alt R 22/245; vgl. auch Bundesminister der Justiz (Hg.), *Im Namen des Deutschen Volkes*, S. 205.
- 124 Vernehmung von K. Engert, 5.1.1949, IfZ, MB 1; zur Selektion für die »Euthanasie« siehe Friedländer, *Der Weg zum Genozid*, S. 135–148; zur Verbindung zwischen »Euthanasie«-Programm und Holocaust siehe ebd., insbesondere S. 450–454, 466–474.
- 125 Vernehmung von K. Giese, 3.6.1948, IfZ, MB 1; BA Berlin, R 2/Pers. SG (ehemals BDC), Kurt Giese. Giese brachte später Herbert Peter, einen untergeordneten Mitarbeiter der Kanzlei des Führers, zu dem Mordprojekt.
- 126 Burleigh, *Tod und Erlösung*, S. 270.
- 127 Zitat in RJM an Generalstaatsanwälte, 10.3.1943, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1336, Bl. 16; vgl. auch GStA Frankfurt am Main, Antrag, 17.12.1968, ZStL, 109 AR-Nr 13.683/87, Bl. 11–33; Klee, *Was sie taten – Was sie wurden*, S. 121f., 183f., 306.
- 128 Zit. in: Walter, *Psychiatrie und Gesellschaft in der Moderne*, S. 765; vgl. auch Aly, »Medizin gegen Unbrauchbare«, S. 53f.
- 129 RJM an Generalstaatsanwälte, 2.7.1943, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1335.
- 130 Reichsminister des Inneren an Leiter der Heil- und Pflegeanstalten, 8.8.1943, ZStL, Verschiedenes, 301 Cz, Nr. 184. Zu den ausgenommenen Insassen gehörten unter anderem jene, die »ihrem körperlichen Zustand nach zum Arbeitsinsatz in Lagern« als untauglich galten.
- 131 Scheer, »Die nach Paragraph 42 RStGB verurteilten Menschen in Hadamar«, S. 145, 150f.; Schröter, *Psychiatrie in Waldheim/Sachsen (1716–1946)*, S. 182–185; C. Müller, *Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933*, S. 93; Vernehmung von Johannes S., 9.11.1961, ZStL, 449 AR-Nr 1045/67, Bl. 206–210.
- 132 Nachweisung über den Bestand der Gefangenen in Anstalten anderer Verwaltungen am 20. September 1944, IfZ, MA 624, Bl. 3664573f.
- 133 Dazu gehörten womöglich auch »geistesranke« Straftäter, die in Strafanstalten, nicht in Heil- und Pflegeanstalten einsaßen. Das Schicksal dieser Gefangenen, entschied das Reichsjustizministerium im Herbst 1942, sollte mit der SS besprochen werden (Besprechung am 9. Oktober 1942, BA Berlin, 99 US 2 FC 588, Mikrofilm 22941, Bl. 50–55). Das Ergebnis dieser Unterredungen ist unbekannt, wenngleich es einige Hinweise darauf gibt, dass tatsächlich einige Gefangene wie »asoziale« Häftlinge an die Polizei ausgeliefert wurden (siehe beispielsweise Vernehmung von Josef E., 2.6.1949, HHStAW, Abt. 468, Nr. 426/11, Bl. 77f.)

- 134 RJM an Generalstaatsanwälte, 15.12.1943, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 732, Bl. 11; RJM an GStA Jena, 21. 6. 1944, ebd., Nr. 637, Bl. 101. Gefangene, die nach ihrer regulären Haftzeit in Sicherungsverwahrung kommen sollten, waren von der Verlegung ausgenommen. Das galt auch für blinde Gefangene und jene, die ständiger Pflege bedurften.
- 135 Spruchkammerverfahren gegen das Personal des Arbeitshauses Vaihingen/Enz, IfZ, Sp. 1.15; Urteil LG Heilbronn, Ks 4/52, IfZ, Gh. 08.02.
- 136 Urteil LG Heilbronn, Ks 4/52, IfZ, Gh. 08.02. Nach dem Krieg wurde der frühere Leiter des Arbeitshauses Vaihingen zu sechseinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt. Zur Zahl der Toten siehe Spruchkammerverfahren gegen das Personal des Arbeitshauses Vaihingen/Enz, IfZ, Sp. 1.15.
- 137 Urteil LG Wiesbaden, 24. 3. 1952, abgedruckt in Rüter-Ehlermann u. a. (Hg.), *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. 9, S. 316.
- 138 Tagung bei der Generalstaatsanwaltschaft in Bamberg vom 16. November 1944, ZStL, Verschiedenes, 301 Cz, Nr. 184, Bl. 226f.
- 139 Urteil LG Wiesbaden, 24. 3. 1952, abgedruckt in Rüter-Ehlermann u. a. (Hg.), *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. 9, S. 340–342.
- 140 Zit. in: Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 924, Anm. 38; vgl. auch Evans, *Rituals of Retribution*, S. 915f., Tabelle 1.
- 141 Zit. Dörner, »Heimtücke«, S. 47.
- 142 RJM, *Führerinformation* Nr. 90, abgedruckt in Bundesminister der Justiz (Hg.), *Im Namen des Deutschen Volkes*, S. 228.
- 143 Informationsdienst des Reichsministers der Justiz, 1944, abgedruckt in Oleschinski (Hg.), *Gedenkstätte Plötzensee*, S. 54f. Zahl ohne diejenigen Todesurteile, die in den eingegliederten polnischen Gebieten ausgesprochen wurden.
- 144 Siehe beispielsweise Zusammenstellung der bei der Tagung am 20. März 1941 zu erörternden Punkte, BA Berlin, R 3001/alt R 22/245, Bl. 45f.
- 145 Urteil Sondergericht Essen, 8. 3. 1943, BA Berlin, 99 US 57991; Oberstaatsanwalt beim Sondergericht Essen ans RJM, 10. 3. 1943, ebd.; Staatsanwalt Gärtner an Oberstaatsanwalt Essen, 22. 3. 1943, ebd. Solche Schnellverfahren waren bei Sondergerichten nicht die Regel. Für gewöhnlich lagen mehrere Monate zwischen Verfahrenseröffnung und Urteilsspruch (vgl. Weckbecker, *Zwischen Freispruch und Todesstrafe*, S. 802; Oehler, *Die Rechtsprechung des Sondergerichts Mannheim 1933–1945*, S. 293).
- 146 Zit. in: Schlüter, *Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs*, S. 202, vgl. auch S. 195–202, 224f.; Marxen, *Das Volk und sein Gerichtshof*, S. 36.
- 147 Zur Zahl der Hinrichtungsstätten siehe Anlage 1 zur RV vom 17. Januar 1945, abgedruckt in Fricke, *Die Justizvollzugsanstalt »Roter Ochse« Halle/Saale 1933 bis 1945*, S. 106; Möhler, »Strafvollzug im ›Dritten Reich‹«, S. 59f. 1945 wurden in folgenden Strafanstalten Hinrichtungen durchgeführt: Brandenburg-Görden,

- Breslau, Bruchsal, Danzig, Dortmund, Dreierbergen-Bützow, Dresden, Frankfurt-Preungsheim, Graz, Halle, Kattowitz, Königsberg, Köln, München-Stadelheim, Plötzensee, Prag-Pankratz, Posen, Stuttgart, Weimar, Wien, Wolfenbüttel.
- 148 Lammers an Himmler, 27.11.1942, abgedruckt in Viebig, *Das Zuchthaus Halle/Saale als Richtstätte der Nationalsozialistischen Justiz*, S. 145; Evans, *Rituale der Vergeltung*, S. 850–862.
- 149 Tagung bei der Generalstaatsanwaltschaft in Bamberg vom 16. November 1944, ZStL, Verschiedenes, 301 Cz, Nr. 184, Bl. 226–236.
- 150 Möhler, »Strafvollzug im ›Dritten Reich‹«, S. 62; Bundesminister der Justiz (Hg.), *Im Namen des Deutschen Volkes*, S. 238; Baron D., Erlebnisbericht, o. D., IfZ, ED 106/79.
- 151 Dr. Thümmeler, Eidliche Aussage, 26.8.1947, PRO, WO 309/199; Plattner, *Das Zuchthaus*, S. 78.
- 152 Fröhlich (Hg.), *Die Tagebücher von Joseph Goebbels*, Teil 2, Bd. 9, S. 507 (Eintrag vom 14. September 1943); Poelchau, *Die letzten Stunden*, S. 49f.; zum allgemeinen Hintergrund siehe von Gostomski/Loch, *Der Tod von Plötzensee*, S. 15–36, Schätzung auf S. 35; Oleschinski (Hg.), *Gedenkstätte Plötzensee*, S. 56–63; Braun, *Thierack*, S. 85, 218–219.
- 153 Zit. in: Viebig, *Das Zuchthaus Halle/Saale als Richtstätte der Nationalsozialistischen Justiz*, S. 54; vgl. auch Evans, *Rituals of Retribution*, S. 915f., Tabelle 1.
- 154 Klee, *Auschwitz, die NS-Medizin und ihre Opfer*, S. 97–110.
- 155 Zitate in R. Bimler, Eidliche Aussage, 23.8.1947, PRO, WO 309/199; Vernehmung von Willi P., 11.9.1945, ebd.; siehe auch Dr. Thümmeler, Eidliche Aussage, 26.8.1947, ebd.; Edith G., Aussage, 11.9.1945, abgedruckt in Plattner, *Das Zuchthaus*, S. 86; Kriminalpolizei Brandenburg, Bericht, 31.10.1945, abgedruckt in ebd., S. 88.
- 156 Poelchau, *Die letzten Stunden*, S. 48.
- 157 RJM an GStA Köln, 16.6.1942, HStAD-Kalkum, Rep. 321/873, Bl. 2; Reichswirtschaftsminister ans RJM, 8.11.1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1337, Bl. 4; Walter Z., Zeugenaussage, 5.5.1947, BA Berlin, SAPMO, DY 55/62/2/170; W. Schwerdtfeger, »Zuchthausjahre 1935–1945«, S. 197, IfZ, Ms 361.

## Kapitel 9

### Zusammenbruch und Befreiung

- 1 Zum Hintergrund siehe Henke, *Die amerikanische Besetzung Deutschlands*.
- 2 Kershaw, *Der Hitler-Mythos*, S. 315; Henke, *Die amerikanische Besetzung Deutschlands*, S. 86f., 814–820; Noakes (Hg.), *Nazism*, Bd. 4, S. 656f.; das Himm-

- ler-Zitat in: Funkspruch des Kommandeurs der Ordnungspolizei beim Regierungspräsidenten Niederbayern, 3. 4. 1945, in Runge/Schumann (Hg.), *Dokumente zur deutschen Geschichte 1943–1945*, S. 110.
- 3 Orth, *Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, S. 286, 314 bis 320.
  - 4 Paul/Primavesi, »Die Verfolgung der ›Fremdvölkischen‹«; Rusinek, »Wat denkste, wat mir objerümt han«.
  - 5 Orth, *Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, S. 287, 296 bis 299, 335f.
  - 6 Siehe beispielsweise Frauenjugendgefängnis Hohenleuben an GStA Jena, 5. 12. 1944, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 825, Bl. 54.
  - 7 Zit. in: Bundesminister der Justiz (Hg.), *Im Namen des Deutschen Volkes*, S. 310 (im Original überwiegend unterstrichen).
  - 8 Gilbert, *Der Zweite Weltkrieg*, S. 636.
  - 9 Zu Cilli siehe GStA Graz, Lagebericht, 1. 2. 1945, in Form, Uthe (Hg.), *NS-Justiz*, S. 189.
  - 10 Siehe beispielsweise Ludewig/Kuessner, »Es sei also jeder gewarnt«, S. 39; Mechler, *Kriegsalltag an der »Heimatfront«*, S. 42–45.
  - 11 Zit. in: Niermann, »Strafjustiz und Nationalsozialismus im OLG-Bezirk Hamm, 1933–1945«, S. 38.
  - 12 Urteil Hanseatisches OLG, 16. 1. 1945, abgedruckt in Justizbehörde Hamburg (Hg.), »*Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...*«, S. 404 bis 408; vgl. auch Schmitz, »Zum Urteil gegen Schlichting«.
  - 13 RJM an Generalstaatsanwälte, 12. 2. 1945, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4051.
  - 14 »Verordnung über die Errichtung von Standgerichten«, 15. 2. 1945, abgedruckt in Hofer (Hg.), *Der Nationalsozialismus*, S. 254.
  - 15 Zit. in: Henke, *Die amerikanische Besetzung Deutschlands*, S. 845, vgl. auch S. 851 bis 853; Wrobel, *Verurteilt zur Demokratie*, S. 95.
  - 16 RJM an Generalstaatsanwälte, 27. 8. 1943, HStAD-Kalkum, Gerichte Rep. 321/406, Bl. 169; vgl. auch BA Berlin, R 3001/alt R 22/Pers. 54545.
  - 17 *Führerinformation* Nr. 187 (9. 12. 1944), BA Berlin, R 3001/alt R 22/4089, Bl. 280f.; vgl. auch Vermerk, 12. 10. 1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4051; Zuchthaus Rheinbach an GStA Köln, 22. 6. 1944, HStAD-Kalkum, Gerichte Rep. 321/886; Besprechung der Vollzugsreferenten, 27. 11. 1944, ebd.
  - 18 Richtlinien für die Räumung von Justizvollzugsanstalten, o. D., BA Berlin, 99 US 2 FC 38593/47471 P, Bl. 201–205.
  - 19 Gutachten Prof. Dr. Krausnick, 18. 5. 1971, StK, 2 Ks 1/70 StA Kiel, S. 20–22.
  - 20 Siehe beispielsweise Vermerk, Entlassungen in Stettin, 30. 1. 1945, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4051; Vermerk, Anruf des Staatsanwalts Büttner, 26. 1. 1945,

31. 1. 1945, ebd.; Engert an GStA Linz, BA Berlin, 99 US 2 FC 38593/47471 P, Bl. 200; Aussage von Emil M., 27. 1. 1949, HHStAW, Abt. 468, Nr. 426/2, Bl. 153 bis 155.
- 21 Richtlinien für die Räumung von Justizvollzugsanstalten, o. D., BA Berlin, 99 US 2 FC 38593/47471 P, Bl. 201–205; zur Zahl der Polizeigefangenen siehe BA Berlin, R 3001/alt R 22/5094.
- 22 Vernehmung von K. Engert, 5. 1. 1949, IfZ, MB 1.
- 23 Zit. in: Gutachten Prof. Dr. Krausnick, 18. 5. 1971, StK, 2 Ks 1/70 StA Kiel, S. 8.
- 24 Urteil LG Köln, 28. 2. 1980, ZStL, 211 AR-Nr 190/72, Bl. 910–1347.
- 25 Gruchmann, *Totaler Krieg*, S. 212–214.
- 26 BA Berlin, R 3001/alt R 22/897, Bl. 229–231; Verzeichnis der selbständigen Vollzugsanstalten, 1. 8. 1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1417, Bl. 171–177.
- 27 Haftanstalt Preußisch Stargard an GStA Danzig, 23. 2. 1945, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4052.
- 28 Siehe beispielsweise Vorstand Frauenjugendgefängnis Marienburg, Bericht über die Rückführung der Anstalt, 27. 2. 1945, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4052.
- 29 Leiter Strafgefängnis Wronke ans RJM, 5. 2. 1945, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4051; Leiter Strafgefängnis Wronke, Tagebuch, ebd.; RJM, Vermerk, 25. 1. 1945, ebd.
- 30 GStA Breslau ans RJM, 12. 2. 1945, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4051.
- 31 Vorstand Frauenzuchthaus Fordon an GStA Danzig, 28. 2. 1945, IfZ, MA 625, Bl. 3666205–3666212.
- 32 Zahlreiche Berichte finden sich in: BA Berlin, R 3001/alt R 22/4051 und 4052.
- 33 Verwaltungsassistent Lakomy, Bericht, 6. 3. 1945, IfZ, MA 193/1, Bl. 3666434f.; zu anderen Berichten über die Flucht von Gefangenen siehe verschiedene Dokumente in: BA Berlin, R 3001/alt R 22/4051 und 4052.
- 34 Gruchmann, »Nacht- und Nebel«-Justiz«, S. 393–395; Tagung bei der Generalstaatsanwaltschaft in Bamberg vom 16. November 1944, ZStL, Verschiedenes, 301 Cz, Nr. 184, Bl. 226–236; vgl. auch R. Hecker, Erklärung, 5. 1. 1946, BA Berlin, 99 US 2 FC 588, Mikrofilm 22942, Bl. 401–404; Sprenger, *Groß-Rosen*, S. 117f.
- 35 RJM, Vermerk, 1. 2. 1945, IfZ, MA 625, Bl. 3666115f.; GStA Kattowitz ans RJM, 15. 2. 1945, ebd., Bl. 3666101–3666113; Reisebericht Dr. Gündner, o. D. [Februar 1945], BA Berlin, R 3001/alt R 22/4051; Sprenger, »Das KZ Groß-Rosen in der letzten Kriegsphase«, S. 114.
- 36 R. Hecker, Erklärung, 5. 1. 1946, BA Berlin, 99 US 2 FC 588, Mikrofilm 22942.
- 37 Sailer, »Das Zuchthaus Kaisheim während der letzten Kriegsmonate und der amerikanischen Besatzungszeit«.



- 38 RJM, Vermerk, 5. 2. 1945, IfZ, MA 193/2, Bl. 3667945; zu den Zahlen über das Berliner Gefängniswesen von Anfang 1945 siehe JVA Tegel (Hg.), *100 Jahre Justizvollzugsanstalt Tegel*, S. 74.
- 39 RJM an GStA Dresden, 6. 2. 1945, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4051.
- 40 Zu zwei Augenzeugenberichten siehe Joachim von B. an Heinz K., 15. 6. 1945, IfZ, ED 106/79; Schultze-Pfäelzer, *Kampf um den Kopf*, S. 202–220.
- 41 RJM an den Gebietsbeauftragten der Organisation Todt, 21. 11. 1944, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4053, Bl. 17; H. Happe, »Die deutschen Strafgefangenenlager Nord/Nord-Norwegen«, 1. 7. 1945, BA Berlin, SAPMO, BY 5/V 279/91; Strafgefangenenlager Nord an Wehrmachtstransportoffizier in Narvik, 12. 3. 1945, abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 1, S. 971–973. Nach der Kapitulation des Dritten Reichs wurde das Lager zunächst von der Wehrmacht geführt, die weiterhin mit brutaler Konsequenz die Disziplin aufrechterhielt. Erst Mitte Mai betraten britische Offiziere das Lager; Oberstaatsanwalt Hamburg, Vermerk, 15. 3. 1950, ZStL, VI 107 AR-Z 114/67, Bl. 251–267.
- 42 Urteil LG Bochum, 18. 5. 1949, abgedruckt in Rüter-Ehlermann u. a. (Hg.), *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. 4, S. 617–630, Zitat auf S. 622; Christoffel, *Der Weg durch die Nacht*, S. 203–207; Ernst Schmidt, »Essener NS-Richter«, S. 46. Hans Brodowski wurde 1949 zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt.
- 43 Urteil LG Regensburg, 28. 2. 1949, BayHStA, StK 13944; Johannes E. Fragebogen, o. D. [1946], BA Berlin, SAPMO, DY 54/V 277/29; JVA Straubing, Strafvollzugskanzlei, Vermerk, 3. 12. 1947; Kriß, *Im Zeichen des Ungeistes*, S. 116–119; zu den Konzentrationslagern siehe Henke, *Die amerikanische Besetzung Deutschlands*, S. 910f.
- 44 Zit. in: RJM, Vermerk, 26. 1. 1945, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4051. Vgl. auch RJM, Vermerk, 25. 1. 1945, ebd.; GStA Breslau ans RJM, 25. 1. 1945, ebd.; GStA Kattowitz ans RJM, 15. 2. 1945, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4052; RJM, Vermerk, 22. 1. 1945, IfZ, MA 625, Bl. 3666021f.; Vorstand Strafgefängnis Anrath an GStA Düsseldorf, 31. 3. 1945, HStAD-Kalkum, Gerichte Rep. 321/550, Bl. 160–164.
- 45 RJM an Generalstaatsanwälte, 7. 2. 1945, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1262, Bl. 183f., einige Unterstreichungen im Original. Vgl. auch RJM an Generalstaatsanwälte, 12. 2. 1945, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4051.
- 46 Gutachten Prof. Dr. Krausnick, 18. 5. 1971, StK, 2 Ks 1/70 StA Kiel, S. 12–16a. Für die Gefangenenlisten siehe Besichtigung des Zuchthauses Remscheid-Lüttringhausen am 7. Januar 1943, HStAD-Kalkum, Gerichte Rep. 321/473, Bl. 177.
- 47 Urteil LG Kiel, 2. 8. 1971, ZStL, Sammelakte Nr. 422; Hohengarten, *Das Massaker im Zuchthaus Sonnenburg vom 30./31. Januar 1945*; RJM, Vermerk, 30. 1. 1945, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4051 (hier das Zitat von Hanssen); Vernehmung von G. Rung, 16. 10. 1946, SAPMO, DY 54/V 277/1/10; zur Zusammenarbeit verschiedener Staats- und Parteistellen vgl. auch Aussage Dr. Krausnick, 18. 5. 1971, StK,

- 2 Ks 1/70 StA Kiel, S. 1011, 1024; zu Hanssen siehe BA Berlin, R 3001/alt R 22/Pers. 58943, 58944, 58947, 58951; BA Berlin, R 3001/alt R 2/Pers. SG (ehemals BDC), Kurt-Walter Hanssen.
- 48 Urteil LG Heilbronn, Ks 4/542, IfZ, Gh. 08.02.
- 49 Broszat, »Grundzüge der gesellschaftlichen Verfassung des Dritten Reiches«, S. 63; Henke, *Die amerikanische Besetzung Deutschlands*, S. 820f.
- 50 RJM an Sipo und SD, 3. 2. 1945, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4051. Vgl. auch RJM, Vermerk, 3. 2. 1945, IfZ, MA 193/1.
- 51 GStA Stettin ans RJM, 10. 2. 1945, ZStL, VI AR-Z 81/68, Bl. 39–46. Der Reichsverteidigungskommissar verlangte lediglich einen Namen von der Liste der 37 Gefangenen zu streichen. In anderen Quellen ist von 34 oder 36 Todeskandidaten die Rede.
- 52 RJM, Vermerk, 16. 2. 1945, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4052; GStA Stettin ans RJM, 16. 2. 1945, ebd.; Thierack an Gauleiter Schwede-Coburg, 5. 3. 1945, IfZ, MA 193/1, Bl. 3666841–3666848.
- 53 Urteil Landesgericht Wien als Volksgericht, 30. 8. 1946, zugänglich auf der Webseite des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstands (<http://www.doew.at>), Zitate auf S. 44, 56. In der Strafanstalt wurden 229 Häftlinge ermordet. Eine unbekannte Zahl weiterer Gefangener wurde in der Umgebung getötet, darunter allein 61 in Hadersdorf am Kamp; siehe Garscha/Kuretsidis-Haider, »Die Räumung der Justizhaftanstalten«. Im Jahr 1946 kam es zum Prozess gegen die an dem Massaker Beteiligten: 14 der 15 Angeklagten waren Strafanstaltsangestellte. Das Gericht sprach fünf Todesurteile und mehrere lebenslange Freiheitsstrafen aus.
- 54 Johannes E., Fragebogen, o. D. [1946], BA Berlin, SAPMO, DY 54/V 277/1/29; vgl. auch L. Schirner, Eidesstattliche Erklärung, 8. 1. 1947, BA Berlin, Film 55272.
- 55 Zuchthaus Untermaßfeld an GStA Jena, 19. 3. 1945, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 637, Bl. 207f.; Besichtigung der Strafanstalten Dreieichen-Bützow am 5. Februar 1945, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4051; Kriß, *Im Zeichen des Ungeistes*, S. 109f.
- 56 Urteil LG Regensburg, 28. 2. 1949, BayHStA, StK 13944.
- 57 Vernehmung von L. Schirner, 20. 12. 1946, BA Berlin, Film 55272; Frauenzuchthaus Aichach ans RJM, 21. 3. 1945, BA Berlin, R 3001/alt R 22/5094, Bl. 179; Sailer, »Das Zuchthaus Kaisheim während der letzten Kriegsmonate und der amerikanischen Besetzungszeit«, S. 260; JVA Straubing, Strafvollzugskanzlei, Vermerk, 3. 12. 1947.
- 58 Zuchthaus Untermaßfeld an GStA Jena, 19. 3. 1945, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 637, Bl. 207f. Zum Gewicht der einzelnen Gefangenen siehe beispielsweise ThStA Mgn., Zuchthaus Untermaßfeld Nr. 346, 1114, 1785, 2018.
- 59 Kriß, *Im Zeichen des Ungeistes*, S. 112.

- 60 RJM, Vermerk, 22.2.1945, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4052; Zuchthaus Untermaßfeld an GStA Jena, 5.2.1945, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 637, Bl. 193.
- 61 Noakes (Hg.), *Nazism*, Bd. 4, S. 258f.; zu den Auswirkungen auf die Strafanstalten siehe beispielsweise GStA Düsseldorf ans RJM, 14.3.1945, BA Berlin, R 3001/alt R 22/5096, Bl. 43f.
- 62 BA Berlin, R 3001/alt R 22/5094.
- 63 Vermerk, Besichtigung des Zuchthauses Hameln, 21.2.1945, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1266, Bl. 395; Vorstand Strafgefängnis Wronke ans RJM, 10.2.1945, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4051; Hohengarten, *Das Massaker im Zuchthaus Sonnenburg vom 30./31. Januar 1945*, S. 101; C. Friedrich, »Sie wollten uns brechen und brachen uns nicht ...«, S. 22; Besprechung der Vollzugsreferenten, 27.11.1944, HStAD-Kalkum, Gerichte Rep. 321/886.
- 64 M. Söllner, Bericht über die Krankenabteilung des Zuchthauses Ebrach, 5.7.1945, BA Berlin, Film 41305.
- 65 Untersuchungshaftanstalten Leipzig-Bautzen ans RJM, 23.3.1945, BA Berlin, R 3001/alt R 22/5096, Bl. 52f.
- 66 Captain Williams, Fall Nr. 248, PRO, WO 309/151, Bericht über das Zuchthaus Siegburg, o. D., BA Berlin, SAPMO, BY 5/V 279/94; vgl. auch van der Stroom, *Duitse strafrechtspeling in Nederland en het lot der veroordeelden*, S. 118.
- 67 Zit. in: Faralisch, »Begreifen Sie erst jetzt, daß wir rechtlos sind?«, S. 373.
- 68 Oleschinski, »Ein letzter stärkender Gottesdienst«, S. 493; vgl. auch dies., »Der Gefängnisgeistliche Peter Buchholz im Dritten Reich«, S. 41.
- 69 Breidenbach, *Antifaschistischer Widerstand im Zuchthaus Remscheid-Lüttringhausen*, S. 21–27; Niermann, »Strafjustiz und Nationalsozialismus im OLG-Bereich Hamm, 1933–1945«, S. 39; ders., *Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich*, S. 362 (hier das Model-Zitat).
- 70 Reisebericht Dr. Thierack, 29.1.1945, BA Berlin, R 3001/alt R 22/28, Bl. 26–32.
- 71 Viebig, *Das Zuchthaus Halle/Saale als Richtstätte der Nationalsozialistischen Justiz*, S. 225; Fricke, *Die Justizvollzugsanstalt »Roter Ochse« Halle/Saale 1933–1945*, S. 42.
- 72 Vernehmung von E. Lautz, 28.7.1947, PRO, WO 309/199; Aussage von R. Havemann, 10.4.1947, ebd.; Dienstliche Äußerung, K. Jaeger, 5.12.1958, ZStL, VI 416 AR-Nr 1540/65, Bl. 356–358.
- 73 Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 3, S. 3089–3098. Der Hochstapler und fünf seiner Komplizen wurden 1946 von einem britischen Gericht zum Tod verurteilt.
- 74 Letsche, »Frühjahr 1945 im Zuchthaus Ludwigsburg«, S. 22.
- 75 Heger, »Prison Reform in the American Zone of Occupied Germany, 1945–52«, S. 207f., 212.

## Kapitel 10

### Das nationalsozialistische Gefängnis in historischer Perspektive

- 1 Für ein Beispiel siehe Baumann, *Dem Verbrechen auf der Spur*, S. 118.
- 2 Zum Anstieg der Zahl der politischen Gefangenen siehe Voglis, »Political Prisoners in the Greek Civil War, 1945–50«.
- 3 Zur Selbstmordwelle in der letzten Phase des Krieges siehe Goeschel, »Suicide at the End of the Third Reich«.
- 4 Zit. in: Steiniger/Leszczński (Hg.), *Fall 3*, S. 167.
- 5 Ebd., Zitate auf S. 137, 212, 218.; vgl. auch J. Friedrich, *Freispruch für die Nazi-Justiz*, S. 19–72; Wrobel, *Verurteilt zur Demokratie*, S. 169–188; Bundesminister der Justiz (Hg.), *Im Namen des Deutschen Volkes*, S. 331–345. Insgesamt wurden zehn der Angeklagten verurteilt. Einer (Carl Westphal, ein Beamter des Reichsjustizministeriums) hatte sich vor Prozessbeginn das Leben genommen.
- 6 Bundesminister der Justiz (Hg.), *Im Namen des Deutschen Volkes*, S. 314–330, 353–363; I. Müller, *Furchtbare Juristen*, S. 204–206; von Miquel, »Juristen: Richter in eigener Sache«.
- 7 Bundesminister der Justiz (Hg.), *Im Namen des Deutschen Volkes*, S. 422f.; von Miquel, »Juristen: Richter in eigener Sache«, S. 194; J. Friedrich, *Die kalte Amnestie*, S. 161–166; Diestelkamp, »Die Justiz nach 1945 und ihr Umgang mit der eigenen Vergangenheit«; Wrobel, *Verurteilt zur Demokratie*, S. 188–191; Kramer, »Das Nürnberger Juristenurteil (Fall 3) – eine Lektion für die Justiz der BRD?«; Peschel-Gutzeit (Hg.), *Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947*; Steiniger/Leszczński (Hg.), *Fall 3*.
- 8 Frei, *Vergangenheitspolitik*; vgl. auch Garner, »Public Service Personnel in West Germany in the 1950«; Moeller, *War Stories*.
- 9 Ruckerl, *NS-Verbrechen vor Gericht*, S. 139–151; Bästlein, »Nazi-Blutrichter als Stützen des Adenauer-Regimes«; Siegfried, »Zwischen Aufarbeitung und Schlußstrich«; Brochhagen, *Nach Nürnberg*, insbesondere S. 258–276; Weinke, *Die Verfolgung von NS-Tätern*, Zitat auf S. 109. Für die 60-er Jahre siehe ausführlich Greve, *Der justitielle und rechtspolitische Umgang*; von Miquel, *Ahnden oder amnestieren?*
- 10 J. Friedrich, *Freispruch für die Nazi-Justiz*, S. 641–651; Bundesminister der Justiz (Hg.), *Im Namen des Deutschen Volkes*, S. 453.
- 11 Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 3, S. 2869; PRO, WO 311/520.
- 12 Siehe die in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 2, abgedruckten Urteile, insbesondere S. 2081–2138, 2331f., 2516.

- 13 Zitate aus verschiedenen Urteilen, abgedruckt in Kosthorst/Walter (Hg.), *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, Bd. 2, S. 1991, 2046, 2057, 2075, 2136; Urteil LG Regensburg, 28.2.1949, BayHStA, StK 13944.
- 14 Herbert Peter von der Kanzlei des Führers wurde aus Gesundheitsgründen nicht vor Gericht gestellt. Er starb Anfang 1953.
- 15 Zur Aktenvernichtung siehe Abteilungsleiterbesprechung am 31. Januar 1945, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4688, Bl. 49; Vernehmung von O. Gündner, 6. 11. 1948, HHStAW, Abt. 468, Nr. 426/1, Bl. 138.
- 16 Vernehmung von R. Marx und R. Hecker, 25. und 27. 3. 1947, BA Berlin, Film 44840.
- 17 Urteil LG Wiesbaden, 24. 3. 1952, abgedruckt in Rüter-Ehlermann u. a. (Hg.), *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. 9, S. 311. Hecker behauptete, im Frühjahr 1943 erkannt zu haben, dass die Gefangenen getötet wurden. Zu Heckers Aussage siehe Vernehmung von R. Hecker, 18. 1. 1949, IfZ, MB 1. Vgl. auch Vernehmung von Emil M., 27. 1. 1949, HHStAW, Abt. 468, Nr. 426/2, Bl. 153–155.
- 18 Urteil LG Wiesbaden, 24. 3. 1952, abgedruckt in Rüter-Ehlermann u. a. (Hg.), *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. 9, S. 338, 366f.
- 19 Heger, »Prison Reform in the American Zone of Occupied Germany, 1945–52«, S. 36–124; Naumann, *Gefängnis und Gesellschaft*, S. 193, 193; das Zitat findet sich in: Maier, »Strafvollzug im Gebiet des nördlichen Teiles von Rheinland-Pfalz im Dritten Reich«, S. 972.
- 20 Möhler, »Strafvollzug im ›Dritten Reich‹«, S. 27f. (Anm. 49), 120; Vernehmung von R. Marx und R. Hecker, 27. 3. 1947, BA Berlin, Film 44840; zu den Gefängnisgeistlichen siehe Oleschinski, »Ein letzter stärkender Gottesdienst«, S. 452.
- 21 StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 13799, das Zitat findet sich in: Personal- und Befähigungsnachweis, 11. 4. 1944.
- 22 StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 13779, 13816; vgl. auch BA Berlin, R 3001/alt R 22/Pers. Dr. Hermann von Reitzenstein.
- 23 StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 13807, Zitate in: Dienstbeurteilung, 30. 1. 1943.
- 24 StAMü, Justizvollzugsanstalten Nr. 13822.
- 25 Saathoff/Schlegel, *Beratungsleitfaden NS-Verfolgung*; [www.stiftung-evz.de](http://www.stiftung-evz.de); Ayaß, »Asoziale« im Nationalsozialismus, S. 212–216. Zur Geschichte der »Wiedergutmachung« in Deutschland siehe die umfassende Studie von Constantin Goschler, *Schuld und Schulden*; für die »vergessenen Opfer« siehe hier besonders S. 345–356.
- 26 Siehe beispielsweise Baumann, *Dem Verbrechen auf der Spur*, S. 221–223.
- 27 Gesetz Nr. 1, abgedruckt in Bundesminister der Justiz (Hg.), *Im Namen des Deutschen Volkes*, S. 314f.; Evans, *Rituale der Vergeltung*, S. 904f., 923–940; I. Müller, *Furchtbare Juristen*, S. 228–233; C. Müller, *Das Gewohnheitsverbre-*

- chergesetz vom 24. November 1933, S. 95f.; Moeller, »The Homosexual Man is a ›Man‹, the Homosexual Woman is a ›Woman‹«; Baumann, *Dem Verbrechen auf der Spur*, passim.
- 28 Quedenfeld, *Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches, des Bundes und der Länder*, S. 94–148; Schattke, *Die Geschichte der Progression im Strafvollzug und der damit zusammenhängenden Vollzugsziele in Deutschland*, S. 212–252.
- 29 Werkentin, *Recht und Justiz im SED-Staat*, S. 10f.; vgl. auch Broszat, »Siegerjustiz oder strafrechtliche ›Selbstreinigung‹«, S. 487–495. Für eine Übersicht über den Umgang mit NS-Tätern in Ostdeutschland, aus rechtlicher Sicht siehe Wieland, »Die Ahndung der NS-Verbrechen«.
- 30 Oleschinski, »Die Abteilung Strafvollzug der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone 1945–1949«, S. 84f.; dies., »Strafvollzug in Deutschland vor und nach 1945«, S. 68; Wentker, *Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953*, S. 211.
- 31 Befehl Nr. 00315, 18.4.1945, abgedruckt in von Plato, »Zur Geschichte des sowjetischen Speziallagersystems in Deutschland«, S. 26f.; zur Behandlung der Kriegsgefangenen siehe Niethammer, »Alliierte Internierungslager in Deutschland nach 1945«, S. 112–115.
- 32 Oleschinski, »Die Abteilung Strafvollzug der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone 1945–1949«, S. 85; Viebig, *Das Zuchthaus Halle/Saale als Richtstätte der Nationalsozialistischen Justiz*, S. 100; zu Prozessen gegen mutmaßliche NS-Verbrecher vor ostdeutschen Gerichten siehe Werkentin, *Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht*, S. 22.
- 33 Morré, »Sowjetische Speziallager in Deutschland«; von Plato, »Zur Geschichte des sowjetischen Speziallagersystems in Deutschland«, S. 32f., 40f., 53–56; Niethammer, »Alliierte Internierungslager in Deutschland nach 1945«, S. 98–108.
- 34 Zur DJV siehe Wentker, *Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953*, passim; zu einer kurzen Zusammenfassung siehe Werkentin, »Justizgeschichte in der SBZ/DDR 1945–1989«, insbesondere S. 449.
- 35 Deutsche Zentrale Justizverwaltung an Landes- und Provinzialverwaltungen, 16.10.1945, ThHStAW, Ministerium für Justiz Nr. 292, Bl. 3–5; vgl. auch Wentker, *Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953*, S. 203–207, 213–222; Oleschinski, »Die Abteilung Strafvollzug der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone 1945–1949«, S. 83f.
- 36 Wentker, *Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953*, S. 207–213. Zum Einfluss der Reformmaßnahmen im Zuchthaus Brandenburg siehe Ansorg, *Politische Häftlinge im Strafvollzug der DDR*, S. 45–50. Zu Plünderungen im Westen siehe Naumann, *Gefängnis und Gesellschaft*, S. 182.
- 37 Werkentin, *Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht*, passim; Wentker, *Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953*, passim; Pohl, *Justiz in Brandenburg 1945–1955*, passim.

- 38 Werkentin, *Politische Straffjustiz in der Ära Ulbricht*, S. 161–183, 325–329.
- 39 Zwischen 1970 und 1990 waren in der DDR im Durchschnitt 180 von 100 000 Einwohnern inhaftiert. 1936 hatte diese Zahl (einschließlich der Konzentrationslager) bei 183 gelegen. In Westdeutschland betrug sie zwischen 1970 und 1990 87 (Arnold, »Strafvollzug in der DDR«, S. 395; zu den Zahlen für das Dritte Reich siehe den nächsten Abschnitt).
- 40 Wentker, *Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953*, S. 215, 369–392.
- 41 Ansorg, *Politische Häftlinge im Strafvollzug der DDR*, passim; Wentker, *Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953*, S. 381, 393f. (Zitat auf S. 393), 594; Mehner, »Aspekte zur Entwicklung des Straf- und Untersuchungshaftvollzugs in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone (SBZ) sowie in den Anfangsjahren der DDR«; Bath, »Strafvollzug in der DDR«.
- 42 Siehe Pohl, *Justiz in Brandenburg 1945–1955*, S. 307–341.
- 43 Allerdings gibt es überraschend wenige detaillierte historische Vergleiche über den von beiden Regime ausgeübten Terror; Mazower, »Violence and the State in the Twentieth Century«. Am Münchner Institut für Zeitgeschichte leitet Jürgen Zarusky zurzeit ein vergleichendes Forschungsprojekt über »politische Justiz unter Lenin, Stalin und Hitler«, das wichtige neue Einsichten verspricht.
- 44 Solomon, *Soviet Criminal Justice under Stalin*, insbesondere S. 196–229, 299 bis 334, 447–469; vgl. auch Radzinowicz, »Penal Regressions«, S. 425–427; Service, *A History of Twentieth-Century Russia*, S. 228.
- 45 Jakobson, »Die Funktionen und die Struktur des sowjetischen Gefängnis- und Lagersystems von 1928 bis 1934« (in diesem Artikel fasst Jakobson einige Aspekte seines Buchs *Origins of the Gulag* zusammen); vgl. auch Service, *A History of Twentieth-Century Russia*, S. 223f.; Solomon, *Soviet Criminal Justice under Stalin*, S. 125; Wheatcroft, »The Scale and Nature of German and Soviet Repression and Mass Killings, 1930–45«, S. 1346.
- 46 Musial, »Konterrevolutionäre Elemente sind zu erschießen«, S. 98–142, Zitat auf S. 101.
- 47 Siehe vor allem Solomon, *Soviet Criminal Justice under Stalin*; vgl. auch Pipes, *Legalised Lawlessness*; Rittersporn, »Zynismus, Selbsttäuschung und unmögliches Kalkül«; Service, *A History of Twentieth-Century Russia*, S. 210–234; Jakobson, »Die Funktionen und die Struktur des sowjetischen Gefängnis- und Lagersystems von 1928 bis 1934«, S. 218; Wheatcroft, »The Scale and Nature of German and Soviet Repression and Mass Killings, 1930–45«, S. 1335f.
- 48 Liepmann, *Amerikanische Gefängnisse und Erziehungsanstalten*; Freudenthal, »Tagebücher der amerikanisch-englischen Studienreise«.
- 49 Fox, *The English Prison and Borstal Systems*, S. 118, 127, 183, 194f., 232f.; Forsythe, *Penal Discipline, Reformatory Projects and the English Prison Commission, 1895–1939*, S. 236; McKelvey, *American Prisons*, S. 306f., 314f.; Grünhut, *Penal Re-*

- form, S. 208; zu den deutschen Insassenzahlen siehe Diagramm 1; Düsing, *Die Geschichte der Abschaffung der Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland*, S. 244.
- 50 Zu Strafen ohne Freiheitsentzug in Europa siehe O'Brien, »The Prison on the Continent«, S. 210f., 216.
- 51 Zu den deutschen Zahlen siehe BA Berlin, R 3001/9920/2, Bl. 2; Diagramm 1 (die geschätzte Einwohnerzahl lag 1927 bei rund 64 und 1936 bei rund 68 Millionen); zu den amerikanischen Zahlen siehe Grünhut, *Penal Reform*, S. 156; zu den anderen Zahlen siehe Bericht der internationalen Strafvollzugskommission, 1938, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1281, Bl. 334.
- 52 Forsythe, *Penal Discipline, Reformatory Projects and the English Prison Commission, 1895–1939*, S. 175, 210–214; »General Observations«, in Scott (Hg.), *German Prisons in 1934*, S. 106–108; Grünhut, *Penal Reform*, S. 269–274; Fox, *The English Prison and Borstal Systems*, S. 167–171; Rotman, »The Failure of Reform«, S. 183–185; McConville, »The Victorian Prison«, S. 161.
- 53 Über die »chain gangs« siehe Lichtenstein, *Twice the Work of Free Labor*, S. 152 bis 195; vgl. auch Rotman, »The Failure of Reform«, S. 176. Zum weiteren Hintergrund siehe Mancini, *One Dies, Get Another*; vgl. auch McKelvey, *American Prisons*, S. 276.
- 54 Grünhut, *Penal Reform*, S. 329; Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, S. 357f.; Harding/Hines/Ireland/Rawlings, *Imprisonment in England and Wales*, S. 238; McConville, »The Victorian Prison«, S. 156.
- 55 Langelüddeke, *Die Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern*, S. 7–21.
- 56 Proctor, *Racial Hygiene*, S. 97f.; Forsythe, *Penal Discipline, Reformatory Projects and the English Prison Commission, 1895–1939*, S. 158.
- 57 Roll-Hansen, »Scandinavian Eugenics in the International Context«; Hietala, »From Race Hygiene to Sterilisation«, insbesondere S. 225–232.
- 58 Forsythe, *Penal Discipline, Reformatory Projects and the English Prison Commission, 1895–1939*, S. 90; Grünhut, *Penal Reform*, S. 392, 402; BA Berlin, R 3001/9920/2, Bl. 2f.; Hietala, »From Race Hygiene to Sterilisation«, S. 239; Diagramm 3. Für die Information über Australien danke ich Stephen Garton von der Universität von Sydney.
- 59 Zit. in: Möhler, »Strafvollzug im ›Dritten Reich‹«, S. 28.
- 60 Siehe Union für Recht und Freiheit (Hg.), *Der Strafvollzug im III. Reich*, S. 76; *Sopade*, Bd. 3, S. 52; Hauptvogel an Dr. Winkler, 6.8.1935, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1292, Bl. 193.
- 61 »The Nazi Way with Prisoners«, in: *The Times*, 21.11.1935; vgl. auch Teilnehmerliste, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1286, Bl. 449–475.
- 62 Vermerk, 21.5.1935, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1285, Bl. 45f.



- 63 Vorstand der SPD, Entwicklungstendenzen im deutschen Strafvollzug, 1935, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1292, Bl. 359–374; zur Aufnahme des Berichts siehe J. Scharffenberg, »Eine Anklageschrift an den Gefängniskongreß in Berlin«, in: *Arbeiterbladet*, 13.8.1935, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1286, Bl. 260f.; Gesandtschaft Stockholm an Auswärtiges Amt, 9.8.1935, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1299, Bl. 182.
- 64 C. M. Craven, »Berlin Congress on Penal Reform«, in: *Manchester Guardian*, 3.8.1935, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1299, Bl. 131.
- 65 »Ein Kongreß beginnt zu arbeiten«, in: *B.Z. am Mittag*, 20.8.1935, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1299, Bl. 163; »Gürtner Ehrenpräsident«, in: *Kölnische Zeitung*, 20.8.1935, ebd., Bl. 168; Gesandtschaft Stockholm an Auswärtiges Amt, 27.8.1935, ebd., Bl. 200–203; »Dr Goebbels on Nazi Methods«, in: *The Times*, 24.8.1935.
- 66 Bing, »The International Penal and Penitentiary Congress, Berlin 1935«, S. 195.
- 67 »Criminal Law in Germany«, in: *The Times*, 22.8.1935.
- 68 »Herr Thälmann. Foreign Visitors to Prison«, in: *The Times*, 23.8.1935.
- 69 Gutachten von Professor Dahm, BA Berlin, R 3001/alt R 22/4201, Bl. 77–79; Gutachten von Dr. Schmidt, ebd., Bl. 80–83; Zusammenfassung eines Aufsatzes von Graf Gleispach, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1292, Bl. 345f.; »Human Treatment of Criminals«, in: *The Times*, 24.8.1935; zum Zitat siehe »Der Strafvollzug«, in: *Der Deutsche Justizbeamte*, 8.9.1935, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1300, Bl. 219.
- 70 Siehe beispielsweise Deutsche Botschaft Washington, Bericht, 14.9.1935, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1300, Bl. 56; RJM, Vermerk, 31.8.1935, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1286, Bl. 370f.; »Penal Congress Meeting«, in: *The Times*, 27.8.1935.
- 71 »Penal Congress Meeting«, in: *The Times*, 30.8.1935.
- 72 Zit. in: Möhler, »Strafvollzug im ›Dritten Reich«, S. 32; vgl. auch Entschließungen des Kongresses, Dritte Sektion, BA Berlin, R 3001/alt R 22/1286, Bl. 332–336.

## Schluss

- 1 Aly, *Hitlers Volksstaat*, S. 27; BA Berlin, R 3001/9920/2, Bl. 2.
- 2 So beispielsweise Burleigh, *The Third Reich*, S. 162, 199.
- 3 Broszat, *Der Staat Hitlers*, S. 403f.
- 4 Zit. in: Stolleis, *Geschichte*, S. 331; Leiter der Partei-Kanzlei an den Chef der Reichskanzlei, 10.6.1942, abgedruckt in Broszat, »Zur Perversion der Straffjustiz im Dritten Reich«, S. 430f.
- 5 Zit. in: Johnson, *Der nationalsozialistische Terror*, S. 238.
- 6 Noakes/Pridham (Hg.), *Nazism*, Bd. 2, S. 574.
- 7 Zit. in: Weckbecker, *Zwischen Freispruch und Todesstrafe*, S. 801.

- 8 BA Berlin, R 3001/9920/2, Bl. 1.
- 9 Siehe Naucke, »NS-Strafrecht: Perversion oder Anwendungsfall moderner Kriminalpolitik?«.
- 10 Zit. in: Lageberichte des OLG-Präsidenten von Bamberg, 1942, abgedruckt in Bundesminister der Justiz (Hg.), *Im Namen des Deutschen Volkes*, S. 295.
- 11 Vgl. Wildt, *Generation des Unbedingten*.
- 12 Zur Kritik an der Verwendung des Begriffs vom Doppelstaat durch Rechtshistoriker siehe auch Frommel, »Verbrechensbekämpfung im Nationalsozialismus«, S. 58f.
- 13 Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs, 28.6.1935, abgedruckt in Hirsch/Majer/Meinck (Hg.), *Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus*, S. 455f.
- 14 »Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind«, S. 3.
- 15 So Gruchmann, »Die ›rechtsprechende Gewalt‹ im nationalsozialistischen Herrschaftssystem«, S. 88.
- 16 Fraenkel, *Der Doppelstaat*, S. 102, 80–82.
- 17 Gellately, »Denunciations in Twentieth-Century Germany«, S. 965.
- 18 Stolle, *Die Geheime Staatspolizei in Baden*, S. 252–265; Paul, »Private Konfliktregulierung, gesellschaftliche Selbstüberwachung, politische Teilhabe?«; Johnson, *Der nationalsozialistische Terror*, S. 392–394.
- 19 Zit. in: Dörner, »Heimtücke«, S. 314.
- 20 Tuchel, *Konzentrationslager*, S. 357, Anm. 30.
- 21 Kershaw, »Working towards the Führer«; Rebutisch, *Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg*, S. 550.
- 22 Zit. in: Hirsch/Majer/Meinck (Hg.), *Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus*, S. 281.
- 23 Siehe dazu I. Müller, *Furchtbare Juristen*, S. 221–226, Zitat auf S. 224.
- 24 Ludewig/Kuessner, »Es sei also jeder gewarnt«, S. 303.

# Quellen und Literatur

## Archivquellen

### *Bayerisches Hauptstaatsarchiv*

MF (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen)

67427

MIIn (Bayerisches Staatsministerium des Inneren)

71560 71571 71579

MJu (Bayerisches Staatsministerium der Justiz)

7149 13143 22470–22473 22484 22489 22493 22495  
22496 22498 22499 24254 24257–24260 24262 24265  
24272 24273 24275 24306 24366 24370 24413 24425  
24444 24597

StK (Staatskanzlei)

13944

### *Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Zweigarchiv Bornim*

Ld. Br. Rep. 214 (Forschungsstelle Zuchthaus Brandenburg)

1 2 32

Pr. Br. Rep. 4 A (Kammergericht, Personalia)

396

Pr. Br. Rep. 12 A (Landgericht Berlin)

171

Pr. Br. Rep. 29 (Zuchthaus Brandenburg)

Do. 19 419 691 723 775 776 817 826 1010 1210  
3096 4014 5117 5652 6425 8152 10126

Pr. Br. Rep. 29 (Zuchthaus Luckau)

122 414

### *Bundesarchiv Berlin*

NS 10 (Persönliche Adjutantur des Führers und Reichskanzlers)

1447

NS 19 (Persönlicher Stab Reichsführer SS)

4014

R 2/Pers. SG (früher: Berlin Document Center)

Wilhelm Crohne Karl Engert Kurt Giese  
Kurt-Walter Hanssen Rudolf Marx

R 3 (Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion)

1602

R 43 II (Reichskanzlei)

537 1538 1549 1560b

R 58 (Reichssicherheitshauptamt)

473 1027 2235

R 137 V (Stammlager Sosnowitz)

4 5 14

R 3001 (Reichsministerium der Justiz)

5603 5606 5611 5629–5632 5658–5660 5982 6094 6709  
9803/64 9803/78 9819–9821 9829 9852 9854 9859 9862  
9863 9882 9908 9919 9920/2 9923 9934 9936 9939  
9945 9949 9957 9993

R 3001/alt R 22 (Reichsministerium der Justiz)

28 131 245 706 721 73 848 895 897 945 946  
1089 1157 1158 1160 1238 1239 1247 1259 1261–1263  
1266 1273 1277 1278 1281 1285 1286 1292 1299 1300  
1334–1338 1343 1344 1395 1399 1400 1417 1422 1424  
1429 1430 1437 1438 1439 1440–1443 1451 1453  
1456 1467 1469 2946 3379 4003 4045 4048 4049  
4051–4054 4062 4085 4089 4162 4199–4201 4273 4277  
4349 4371 4379 4552 4688 4720 5015 5016 5023  
5024 5027 5028 5054–5055 5087 5094–5096 5103

R 3001/alt R 22/Pers. (Reichsministerium der Justiz, Personalakten)

54545 55261 55468 56247 57079 57132 53758 53759  
58396–58400 58943 58944 58947 58951 59371 67687  
78253 Edgar Schmidt Rudolf Schwerdtfeger Hermann von  
Reitzenstein

61 Re 1 (Reichslandbund, Generalia)

1527 1528

62 DAF 3 (Deutsche Arbeitsfront, Zentralbüro)

1786 1787 1808

99 US (Nürnberger Prozessdokumente)

FC 585, Mikrofilm 22933 2 FC 588, Mikrofilm 22941  
2 FC 588, Mikrofilm 22942 2 FC 38577/47455 P  
2 FC 38580/47458 P 2 FC 38593/47471 P 57991

QUELLEN UND LITERATUR

Film (Nürnberger Prozessdokumente)

14769 41305 44169 44184 44320 44325 44327 44564  
44837 44840 55272 72522

SAPMO (Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR)

RY 1

1/1 2/3/163

BY 5

V 279/91 V 279/94

DY 54

V 277/1/10 V 277/1/15 V 277/1/29

DY 55

62/2/169 62/2/170 V 278/6/592

*Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz*

Rep 84a (Preußisches Justizministerium)

17608 (M) 17962 (M)

*Hessisches Hauptstaatsarchiv*

Abt. 468, Nr. 426 (Verfahren 2 Ks 2/51 StA Wiesbaden)

1 2 9 11 14 16 18–20

*Institut für Zeitgeschichte, München*

ED 106 (Archiv Walter Hammer)

1 79 86

Fotokopiensammlung

F 37/2 Fa 183 Fa 245/32

Gerichtsakten

Gh 08.02.

Manuskripte

Ms 361

Mikrofilmsammlung

MA 192 MA 193/1 MA 193/2 MA 313 MA 624 MA 625

MB 1

Spruchkammerakten

Sp 1.13. Sp 1.15.

*JVA Straubing*

ausgewählte nicht-katalogisierte Akten

*Landesarchiv Berlin*

Rep 5 Acc 2863 (Kriminalbiologische Untersuchungsstelle)  
 97 98 129

*Max-Planck-Institut für Psychiatrie, Historisches Archiv*

GDA (Genealogisch-Demographische Abteilung)  
 39

*The National Archives (UK)*

WO (War Office)  
 09/151 309/199 309/1292 311/520

*Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv, Zweigarchiv Schloss Kalkum*

Gerichte Rep. 22 (Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Köln)  
 343

Gerichte Rep. 321 (Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Düsseldorf)  
 406 473 550 571 611 682 758 759 780 873  
 878 886 975 1028 1030 1044 1140 1281

*Staatsanwaltschaft Kiel*

2 Ks 1/70 StA Kiel

*Staatsarchiv München*

Justizvollzugsanstalten

13	24	27	29	30	38	40	47	61	252	412	461
699	1203	1797	1820	2339	2400	2950	3001	4818			
5258	5470	6051	6234	7610	7719	7793	8223	9000			
9053	9840	10514	10756	11660	12019	12333	12334	12338			
12340	13685	13693	13704	13779	13789	13794	13807				
13816	13822	13832									

Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in München

49 51 52

*Strafvollzugsmuseum Ludwigsburg*

ausgewählte nicht-katalogisierte Dokumente

*Thüringisches Hauptstaatsarchiv*

Thüringisches Justizministerium

397 414 421 423 1337 1339 1340 1354 1364 1398  
 1573 1683 1707 1712 1716 1718 1719 1765 1768 1779  
 1781

Personalakten Thüringisches Justizministerium

Albert Krebs Julius Mentzner Max Vollrath

Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Jena

197 206 229 230 430-433 604 636 637 690 701  
 732 754 755 757 767 812 825 855 856 997/1  
 1049 1050 1066 1067 1069 1071 1086

Ministerium für Justiz

292

*Thüringisches Staatsarchiv Meiningen*

HSM Staatsministerium, Abteilung Justiz

985

Der Vorstand der Strafanstalt Untermaßfeld

P.2

Zuchthaus Untermaßfeld

2 13 44 62 66 184 227 309 311 346 347 366  
 414 448 564 644 656 659 663 664 757 789 802  
 803 826 1018 1114 1381 1388 1392 1420 1427 1438  
 1569 1580 1589 1679 1785 2018

*Wiener Library, London*

EW (Eyewitness Testimony)

4 6 8

*Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg*

VI 415 AR-Nr. 1310/63 II 416 AR-Nr. 2643/65 IV 439 AR-Nr. 3305/65  
 VI 416 AR-Nr. 1540/65 1 J 13/65 (RSA) VI 416 AR-Nr. 1127/66  
 VI 107 AR-Z 114/67 49 AR-Nr. 1045/67 VI AR-Z 81/68  
 VI 416 AR-Nr. 477/68 211 AR-Nr. 190/72 UNWCC, 3872/Cz/G/74  
 109 AR-Nr. 13.683/87 Sammelakte Nr. 27 Sammelakte Nr. 27a  
 Sammelakte Nr. 422 Verschiedenes, 301 Cz, Nr. 184

**Gedruckte Primärquellen**

- Adamy, Kurt u. a. (Hg.): *Was bleibt, ist die Hoffnung. Eine Briefdokumentation aus Brandenburger Konzentrationslagern, Zuchthäusern und Gefängnissen der NS-Zeit 1933–1945*, Potsdam 1994
- Akten der deutschen Bischöfe über die Lage der Kirchen 1933–1945*, Bd. 6, Mainz 1985
- Akten der Reichskanzlei. Die Regierung Hitler 1933–1938*, Teil 1, Bd. 2, Boppard 1983
- »Anregungen der Vereinigung der Preußischen Staatsanwälte zu Ersparnissen auf dem Gebiet der Justizverwaltung und Rechtsprechung«, in: *Juristische Wochenschrift* 61 (1932), S. 917f.
- »Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs«, in: *BlGefK* 56 (1924/25), S. 121 bis 125
- Aschaffenburg, Gustav: »Einheitlichkeit der Sicherungsmaßnahmen«, in: *MSchriftKrim* 22 (1931), S. 257–265
- ders.: »Gleichzeitige Anordnung der Entmannung und der Sicherungsverwahrung«, in: *MSchriftKrim* 26 (1935), S. 385–388
- ders.: »Hahnöfersand«, in: *MSchriftKrim* 15 (1924), S. 346–351
- ders.: »Die Stellung des Psychiaters zur Strafrechtsreform«, in: *MSchriftKrim* 16 (1925), S. 145–166
- ders.: *Das Verbrechen und seine Bekämpfung*, Heidelberg <sup>3</sup>1923
- Assmann, Franz: »Betrachtungen über die auf Grund des Gesetzes vom 24.11.1933 zur Sicherung und Besserung in der Brandenburgischen Landesanstalt in Neuruppin untergebrachten geistig abnormen Rechtsbrecher«, Dissertation, Universität München, 1939
- »Auszug aus dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung«, in: *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933*, S. 179–214
- Ayaß, Wolfgang (Hg.): »*Gemeinschaftsfremde*«. *Quellen zur Verfolgung von »Asozialen« 1933–1945*, Koblenz 1998
- Bayerisches Obsorge-Amt (Hg.): *Die Gefangenenobsorge*, Lichtenau 1928
- Bayerisches Staatsministerium der Justiz (Hg.): *Der Stufenstrafvollzug und die kriminalbiologischen Untersuchungen der Gefangenen in den bayerischen Strafanstalten*, 3 Bde., München 1926, 1928, 1929
- Bayerisches Statistisches Landesamt (Hg.): *Verbrechen und Verbrechertum in Bayern 1882 bis 1937*, München 1944
- Begemann, Gusta: »Strafvollzug an Frauen«, in: *BlGefK* 69 (1938/39), S. 202–206
- Behrle, Alfred: *Die Stellung der deutschen Sozialisten zum Strafvollzug von 1870 bis zur Gegenwart*, Berlin 1931



- »Bericht über die XVII. Versammlung zugleich Fünfzigjährige Jubiläumsfeier des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V. in Hamburg vom 25.–29. Mai 1914«, in: *BlGefK* 48 (1914), S. 291–526
- »Beschlossene Thesen auf der Augsburger Versammlung 1927«, in: *BlGefK* 59 (1928), S. 5–9
- Bing, G. H. C.: »The International Penal and Penitentiary Congress, Berlin 1935«, in: *The Howard Journal* 4 (1935), S. 195–198
- Birkigt, C.: »Die Wirkung der bei Kriegsausbruch erlassenen allgemeinen Amnestie«, in: *BlGefK* 49 (1915), S. 161–166
- Birnbaum, Karl: *Die psychopathischen Verbrecher*, Leipzig <sup>2</sup>1926
- Boberach, Heinz (Hg.): *Meldungen aus dem Reich, 1938–1945*, 17 Bde., Herrsching 1984
- ders.: *Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942–1944*, Boppard 1975
- Boeters, Gustav: »Ein dreißigmal bestrafter Exhibitionist«, in: *MSchriftKrim* 24 (1933), S. 418–422
- Bondy, Curt: »Fortschritte und Hemmungen in der Strafvollzugsreform«, in: *MSchriftKrim*, Beiheft 3, Heidelberg 1930, S. 90–102
- ders.: »Geschlecht in Fesseln«, in: *MSchriftKrim* 20 (1929), S. 166–168
- ders.: »Moritz Liepmann«, in: *BlGefK* 61 (1930), S. 279–281
- ders.: »Zur Frage der Erziehbarkeit«, in: *ZStW* 48 (1928), S. 329–334
- Borchers, Philipp: »Die Gefangenenarbeit in den deutschen Strafanstalten«, in: *BlGefK* 54 (1921), S. 7–146
- Brandstätter, Heinz: »Erfahrungen im Strafvollzug an Gefangenen, die wegen Verstoßes gegen das Verbot der Internationalen Bibelforscher bestraft worden sind«, in: *BlGefK* 70 (1939/40), S. 48–55
- ders.: »Verpflügung der Strafgefangenen«, in: *MSchriftKrim* 23 (1932), S. 111–113
- ders.: »Zur Situation der Strafvollzugsreform«, in: *MSchriftKrim* 23 (1932), S. 431f.
- Brenner: »Internationale Kriminalistische Vereinigung«, in: *Deutsche Richterzeitung* 24 (1932), S. 306–308
- Buchwitz, Otto: *50 Jahre Funktionär der deutschen Arbeiterbewegung*, Stuttgart 1949
- Bumke, Erwin (Hg.): *Deutsches Gefängniswesen. Ein Handbuch*, Berlin 1928
- ders.: »Die Freiheitsstrafe als Problem der Gesetzgebung«, in ebd., S. 16–32
- Bund der Gefängnis-, Straf- und Erziehungsbeamten und -Beamtinnen Deutschlands (Hg.): *Der Aufsichtsbeamte im Strafvollzuge*, o. O., o. J. (um 1927)
- ders.: *Probleme der Strafvollzugsreform*, Berlin 1930
- Bundesminister der Justiz (Hg.): *Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus. Katalog zur Ausstellung des Bundesministers der Justiz*, Köln 1989

- Cleric, G. F. von: »Das Sexualproblem im Strafvollzug«, in: *MSchriftKrim* 20 (1929), S. 621–627
- Dahm, Georg/Schaffstein, Friedrich: *Liberales oder autoritäres Strafrecht?*, Hamburg 1933
- Degen, Richard: *Der Strafvollzug in Stufen in den bayerischen Strafanstalten*, Straubing o. J. (1924/25)
- ders.: »Zur Einführung«, in Bayerisches Staatsministerium der Justiz (Hg.), *Der Stufenstrafvollzug und die kriminalbiologischen Untersuchungen der Gefangenen in den bayerischen Strafanstalten*, Bd. 1, S. 3–8
- Deimling, Gerhard: *Erziehung und Bildung im Freiheitsentzug*, Frankfurt am Main 1980
- »Die für den Strafvollzugsbeamten wichtigen, seit dem 30. Januar 1933 erlassenen Bestimmungen«, in: *BlGefK* 66 (1935), Beilage zu Heft 3, S. 1–15
- Diels, Rudolf: *Lucifer ante portas. Zwischen Severing und Heydrich*, Zürich o. J.
- »Diskussion«, in: *MKG* 4 (1933), S. 267–276
- Döblin, Alfred: *Berlin Alexanderplatz. Die Geschichte von Franz Biberkopf*, München 1995
- Dohna, Graf zu: »Besprechung von Gustav Aschaffenburg, *Das Verbrechen und seine Bekämpfung*«, in: *MSchriftKrim* 14 (1923), S. 323–326
- Dressel, Guido: *75 Jahre Freistaat Thüringen. Wahlen und Abstimmungsergebnisse 1920–1995*, Erfurt 1995
- Dübbers: »Vierjahresplan und Außenarbeit der Gefangenen«, in: *BlGefK* 68 (1937/38), S. 365–369
- Dubitscher, Fred: »Asozialität und Unfruchtbarmachung«, in: *MKG* 5 (1938), S. 99 bis 110
- Eberhard, Werner: »Vergleich der Gewichtsverhältnisse bei Gefangenen des Zuchthauses und der Sicherungsanstalt in Brandenburg (Havel)-Görden«, in: *BlGefK* 68 (1937/38), S. 470–475
- ders.: »Zu neuen Wegen im Strafvollzug«, in: *MSchriftKrim* 33 (1942), S. 59–68
- ders.: »Zur Frage der ausmerzenden Erbpflege«, in: *Psychiatrisch-Neurologische Wochenschrift* 45 (1943), Nr. 2, S. 9–11
- Echternacht, K.: »Modernes Strafrecht, Strafvollzug und öffentliches Gewissen«, in: *MdRfW* 7 (1932), S. 18–25
- Eden, Karl: »Prison Economy«, in Scott (Hg.), *German Prisons in 1934*, S. 47–53
- Eichler, Hans: »Der Begriff des Erstbestraften«, in: *BlGefK* 71 (1940/41), S. 291–295
- ders.: »Neuzeitlicher Strafvollzug«, in: *ZStW* 48 (1928), S. 171–194

- Eiden, Hans: »Das war Buchenwald. Tatsachenbericht«, in H. Gobrecht (Hg.): *Eh' die Sonne lacht. Hans Eiden – Kommunist und Lagerältester im KZ Buchenwald*, Bonn 1995, S. 207–264
- Ellering, Elisabeth: »Der Strafvollzug an Frauen«, in Bumke (Hg.), *Deutsches Gefängniswesen*, S. 353–362
- Ellger, Hans: »Der Strafvollzug in Stufen«, in: *BlGefK* 57 (1926), S. 189–233
- Engelberg, von: »Dem Gedächtnis Eugen von Jagemanns«, in: *BlGefK* 57 (1926), S. 159–164
- Erfurth, E.: »Staatsbürgerliche Erziehung in der Gefängnisschule«, in: *BlGefK* 46 (1912), S. 191–209
- »Erlass des Preußischen Ministeriums des Inneren vom 8.3.1907 die Anfertigung von Charakteristiken Gefangener betreffend«, in: *BlGefK* 43 (1909), S. 542f.
- »Ersparnisvorschläge des Preußischen Richtervereins«, in: *Juristische Wochenschrift* 61 (1932), S. 916–917
- Exner, Franz: *Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte*, Leipzig 1931
- ders.: »Über Rückfall-Prognosen«, in: *MSchriftKrim* 27 (1936), S. 401–409
- ders.: »Der Vollzug der bessernden und sichernden Maßnahmen«, in Frede/Grünhut (Hg.), *Reform des Strafvollzuges*, S. 244–260
- ders.: »Wie erkennt man den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher?«, in: *Deutsche Justiz* 11 (1943), S. 377–379
- Fallada, Hans: *Strafgefangener Zelle 32. Tagebuch*, Berlin 1998
- Fechenbach, Felix: *Im Haus der Freudlosen. Bilder aus den Zuchthaus*, Berlin 1925
- Fetscher, Rainer: »Die Organisation der erbbiologischen Erforschung der Strafgefangenen in Sachsen«, in: *BlGefK* 57 (1926), S. 69–75
- ders.: »Zur Theorie und Praxis der Sterilisierung«, in: *MKG* 4 (1933), S. 247–257
- Fickert, Hans: *Rassenhygienische Verbrechensbekämpfung*, Leipzig 1938
- Finke, Hanns: »Kastration von Sexualverbrechern«, in: *BlGefK* 64 (1933), S. 130–165
- ders.: *Der Rechtsbrecher im Lichte der Erziehung*, Weimar 1931
- ders.: »Der zukünftige Strafvollzug«, in: *MSchriftKrim* 26 (1935), S. 537–540
- Finkelnburg, Karl Maria: »Die Psychologie des Gefangenen«, in Preußisches Justizministerium (Hg.), *Strafvollzug in Preußen*, S. 73–82
- Form, Wolfgang/Uthe, Oliver (Hg.), *NS-Justiz in Österreich. Lage- und Reiseberichte 1938–1945*, Wien 2004
- Frank, Hans: »Der Sinn der Strafe«, in: *BlGefK* 66 (1935), S. 191f.
- ders.: »Strafrechts- und Strafvollzugsprobleme«, in: *BlGefK* 68 (1937/38), S. 259–268

- ders./Himmler, Heinrich/Best, Werner/Höhn, Reinhard: *Grundfragen der deutschen Polizei. Bericht über die konstituierende Sitzung des Ausschusses für Polizeirechte der Akademie für Deutsches Recht am 11. Oktober 1936*, Hamburg 1937
- Frede, Lothar: »Der Strafvollzug in Stufen«, in ders./Grünhut (Hg.), *Reform des Strafvollzuges*, S. 102–136
- ders.: »Der Strafvollzug in Stufen in Thüringen«, in: *ZStW* 46 (1925), S. 233–248
- ders.: »Was soll aus dem Entwurf des Strafvollzugsgesetzes werden?«, in: *MSchriftKrim* 22 (1931), S. 161–165
- ders.: »Zur Einführung«, in: *Gefängnisse in Thüringen. Berichte über die Reform des Strafvollzugs*, Weimar 1930, S. 1–8
- ders./Grünhut (Hg.): *Reform des Strafvollzuges*, Berlin 1927
- Freisler, Roland: »Ein Querschnitt durch die Fragen der Sicherungsverwahrung«, in ders./Schlegelberger (Hg.), *Dringende Fragen der Sicherungsverwahrung*, S. 7–14
- ders./Schlegelberger, Franz (Hg.): *Dringende Fragen der Sicherungsverwahrung*, Berlin 1938
- Frese, Hans: *Bremsklötze am Siegeswagen der Nation*, Bremen 1989
- Freudenthal, Berthold: *Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen*, Jena 1910
- ders.: »Maßregeln der Sicherung und Besserung«, in Aschrott/Kohlrausch (Hg.), *Reform des Strafrechts*, Berlin 1926, S. 153–172
- ders.: »Die rechtliche Stellung der Gefangenen«, in Bumke (Hg.), *Deutsches Gefängniswesen*, S. 141–146
- ders.: »Tagebücher der amerikanisch-englischen Studienreise«, in: *BlGefK* 61 (1930), Sonderheft, S. 133–196
- Fuchs, Georg: *Wir Zuchthäusler. Erinnerungen des Zellengefangenen Nr. 2911, im Zuchthaus geschrieben*, München 1931
- Gaupp, Robert: »Über den heutigen Stand der Lehre vom »geborenen Verbrecher««, in: *MSchriftKrim* 1 (1904), S. 25–42
- Gebert: »Umfang der in Preußen geschlossenen Gefangenenanstalten«, in: *MSchriftKrim* 23 (1932), S. 754f.
- Gehrmann, C./Kuttner, E.: »Parlament und Strafvollzug«, in Preußisches Justizministerium (Hg.), *Strafvollzug in Preußen*, S. 30–37
- Gentz, Werner: »Berufsverbrecher«, in Bumke (Hg.), *Deutsches Gefängniswesen*, S. 334–352
- ders.: »Der moderne Strafvollzug«, in: *ZStW* 46 (1925), S. 129–152
- ders.: »Das Sexualproblem im Strafvollzuge«, in: *ZStW* 50 (1929), S. 406–427

- Gerstenberg, Bodo: »Der gläserne Sarg. Erinnerungen an das Zuchthaus Brandenburg in den Jahren 1938–1940«, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 18 (3. Mai 1980), S. 19–32
- »Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses«, 26.6.1935, in: *Reichsgesetzblatt*, Teil 1, S. 773
- Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933*, bearbeitet und erläutert von Arthur Gütt, Ernst Rüdin und Falk Ruttko, München 1934
- Gieseler, Hanns: »Landesstrafanstalt Untermaßfeld. Die Einzelbehandlung auf der I. Stufe«, in: *Gefängnisse in Thüringen. Berichte über die Reform des Strafvollzugs*, Weimar 1930, S. 82–96
- Goebbels, Joseph: *Die Tagebücher von Joseph Goebbels*, hg. von E. Fröhlich, Teil 1: 1924–1941, 4 Bde.; Teil 2: 1941–1945, 15 Bde., München 1987/1993–1996
- Großmann, Kurt: »Strafvollzug«, in *Deutsche Liga für Menschenrechte* (Hg.), *Acht Jahre politische Justiz*, Berlin 1927
- Grüllich: »Der Gewohnheitsverbrecher nach dem Entwurfe des neuen Strafgesetzbuchs«, in: *MSchriftKrim* 18 (1927), S. 671–678
- »Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen. Vom 7. Juni 1923«, in: *Reichsgesetzblatt*, Teil 2, S. 263–282
- Grünhut, Max: »Rechtliche Garantien im Strafvollzug«, in *Frede/Grünhut* (Hg.), *Reform des Strafvollzuges*, S. 17–30
- Gumbel, Ernst J.: »Strafvollzugsstatistik«, in: *Die Justiz* 5 (1929/30), S. 690–703, 738–758; 6 (1930/31), S. 21–42
- Haensel, Waldemar: »Militärische Formen im Strafvollzuge«, in: *BlGefK* 67 (1936), S. 166–170
- Hapke, Eduard: »Landesstrafanstalt Untermaßfeld. Die Behandlung in der Gemeinschaft der II. Stufe«, in: *Gefängnisse in Thüringen. Berichte über die Reform des Strafvollzugs*, Weimar 1930, S. 96–105
- Hasse, Albert: »Die Gefangenenanstalten in Deutschland und die Organisation ihrer Verwaltung«, in *Bumke* (Hg.), *Deutsches Gefängniswesen*, S. 33–70
- Hau, Carl: *Lebenslänglich*, Berlin 1925
- Heiber, Beatrice/Heiber, Helmut (Hg.): *Die Rückseite des Hakenkreuzes*, München 1993
- Heimberger, Joseph: »Berthold Freudenthal«, in: *BlGefK* 60 (1929), S. 232–237
- ders.: »Sterilisierung und Strafrecht«, in: *MSchriftKrim* 15 (1924), S. 154–166
- Heindl, Robert: *Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform*, Berlin 1926
- Heinke, Paul: »Der Strafvollzug in Sachsen nach dem 5. März 1933«, in: *BlGefK* 65 (1934), S. 140–165

- Hellmer, Joachim: *Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934–1945*, Berlin 1961
- Hellstern, Erwin P.: »Bekämpfung des Verbrechertums. Sicherungsverwahrung, nichtbegrenzte Strafzeit und Sterilisation«, in: *Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten* 78 (1926), S. 705–730
- ders.: »Bekämpfung des Verbrechertums. Strafvollzug in Stufen und soziale Fürsorge für Verbrecher«, in: *MSchriftKrim* 17 (1926), S. 142–153
- Hentig, Hans von: »Die Anpassung des Verbrechens an die Deflation«, in: *MSchriftKrim* 18 (1927), S. 51f.
- ders.: »Märchen von den 20 % Erziehbaren«, in: *MSchriftKrim* 23 (1932), S. 614f.
- ders.: »Strafanstalten für junge Mütter«, in: *MSchriftKrim* 18 (1927), S. 374–376
- ders.: *Strafrecht und Auslese*, Berlin 1914
- Herr, Rudi: »Erziehung und gegengerzieherische Kräfte in der Strafvollzugsanstalt. Ein Beitrag zu den Fragen des Sondervollzugs an Gestrauchelten«, Dissertation, Universität Jena, 1943
- Herrmann, Herbert: »Militärische Achtungsbezeugungen von Strafgefangenen im Verkehr mit den Gefängnisbehörden«, in: *BlGefK* 50 (1916), S. 70
- Hillgruber, Andreas (Hg.): *Staatsmänner und Diplomaten bei Hitler. Vertrauliche Aufzeichnungen über Unterredungen mit Vertretern des Auslandes 1939–1944*, 2 Bde., Frankfurt am Main 1967/1970
- Himmler, Heinrich: *Geheimreden 1933 bis 1945 und andere Ansprachen*, hg. von Bradley F. Smith und A. Peterson, Frankfurt am Main/Berlin/Wien 1974
- Hippel, Robert von: *Die korrektionelle Nachhaft*, Freiburg im Breisgau 1889
- ders.: »Zum Reichsgesetz vom 24. November 1933«, in: *BlGefK* 65 (1934), S. 1–16
- Hirsch, Martin/Majer, Diemut/Meinck, Jürgen (Hg.): *Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus. Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933 bis 1945*, Köln 1984
- Hirsch, Werner: *Hinter Stacheldraht und Gitter. Erlebnisse und Erfahrungen in den Konzentrationslagern und Gefängnissen Hitlerdeutschlands*, Zürich 1934
- Hitler, Adolf: »Denkschrift zum Vierjahresplan« (1936), in W. Treue, »Hitlers Denkschrift zum Vierjahresplan 1936«, in: *VfZ* 3 (1955), S. 204–210
- ders.: *Mein Kampf. Zwei Bände in einem Band. Ungekürzte Ausgabe*, München 1943
- ders.: *Monologe im Führerhauptquartier 1941–1944. Die Aufzeichnungen Heinrich Heims*, hg. von Werner Jochmann, Hamburg 1980
- ders.: *Reden und Proklamationen 1932–1945*, 2 Bde., hg. von Max Domarus, Wiesbaden 1973
- Hoelz, Max: *Briefe aus dem Zuchthaus*, hg. von Egon Erwin Kisch, Berlin 1927
- ders.: *Vom »Weißen Kreuz« zur roten Fahne* (1929), Frankfurt am Main 1984

- Hofer, Walther (Hg.): *Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933–1945*, Frankfurt am Main 1957
- Hoffmann, Alfred: *Unfruchtbarmachung und Kriminalität*, Leipzig 1940
- Hornig: »Die Bedeutung des Aufsichtsbeamten im Strafvollzuge«, in Preußisches Justizministerium (Hg.), *Strafvollzug in Preußen*, S. 201–210
- HöB, Rudolf: *Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen*, hg. von Martin Broszat, München 1963
- Institut für Zeitgeschichte (Hg.): *Widerstand als »Hochverrat« 1933–1945*, München 1994–1998
- Janus: »Rückblick – Ausblick«, in: *Der Strafvollzug* 22 (1932), S. 169–175
- ders.: »Rückblick – Ausblick«, in: *Der Strafvollzug* 23 (1933), S. 65–69
- Jensch, Nikolaus: *Untersuchungen an entmannten Sittlichkeitsverbrechern*, Leipzig 1944
- Just, T.: »Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft«, in: *BlGefK* 44 (1910), S. 189–194
- Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.): *Zum Strafvollzug 1933–1945 und seiner Vorgeschichte in der Weimarer Republik*, Recklinghausen o. J.
- JVA Untermaßfeld (Hg.): *Kurzbeschreibung*, Untermaßfeld 1997
- Kaiser, Jochen-Christoph/Nowak, Kurt/Schwartz, Michael (Hg.): *Eugenik, Sterilisation, »Euthanasie«*. *Politische Biologie in Deutschland 1895–1945*, Berlin 1992
- Kankeleit, Otto: *Die Unfruchtbarmachung aus rassenhygienischen und sozialen Gründen*, München 1929
- Kleist, Fritz: »Der Lehrer in der Strafanstalt«, in Preußisches Justizministerium (Hg.), *Strafvollzug in Preußen*, S. 185–195
- Klemperer, Victor: *Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten. Tagebücher 1933–1945*, Bd. 2: *Tagebücher 1942–1945*, Berlin 1995
- Knickenberg, A.: »Der Leuchtturm«. Die Reichs-Gefangenenzeitung«, in: *BlGefK* 72 (1941/42), S. 67–75
- Koch, Christian: »Der soziale Gedanke im Strafvollzug«, in Bumke (Hg.), *Deutsches Gefängniswesen*, S. 384–391
- Koerber, Lenka von: *Menschen im Zuchthaus*, Frankfurt am Main 1930
- Kogon, Eugen: *Der SS-Staat*, München 1995
- Kosthorst, Erich/Walter, Bernd (Hg.): *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*, 3 Bde., Düsseldorf 1983
- Kothe, A.: »Das Problem der Arbeit in den Gefangenenanstalten«, in: *MSchriftKrim* 21 (1930), S. 342–348
- ders.: »Zum künftigen Strafvollzug«, in: *MSchriftKrim* 26 (1935), S. 127–135

- Kraepelin, Emil: *Kriminologische und forensische Schriften*, hg. von Wolfgang Burgmair u. a., München 2001
- ders.: »Das Verbrechen als soziale Krankheit«, in ders. u. a., *Vergeltungsstrafe, Rechtsstrafe, Schutzstrafe. Vier Vorträge, gehalten im Akademisch-Juristischen Verein zu München*, Heidelberg 1906, S. 22–44
- Krebs, Albert: »Begegnungen mit Harald Poelchau. Ein Erlebnisbericht«, in: *ZfStrVo* 38 (1989), S. 67–73
- ders.: »Der Erziehungsbeamte in der Strafanstalt«, in: *ZStrW* 49 (1928), S. 65–83
- ders.: »Landesstrafanstalt Untermaßfeld. Wesen, Organisation und Grenzen des Vollzugs«, in: *Gefängnisse in Thüringen. Berichte über die Reform des Strafvollzugs*, Weimar 1930, S. 69–81
- ders.: »Die Selbstverwaltung Gefangener in der Strafanstalt«, in: *MSchriftKrim* 19 (1928), S. 152–164
- ders.: »Strafvollzug am Vorabend des Dritten Reiches«, in: *ZfStrVo* 42 (1993), S. 11–16
- ders.: »Tagung der ›Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs‹«, in: *ZfStrVo* 1 (1950), Nr. 6, S. 57
- Kriegsmann, Nikolaus: *Einführung in die Gefängniskunde*, Heidelberg 1912
- Kriminalstatistik für das Jahr 1921*, Berlin 1924
- Kriminalstatistik für das Jahr 1929*, Berlin 1932
- Kriminalstatistik für das Jahr 1932*, Berlin 1935
- Kriminalstatistik für das Jahr 1933*, Berlin 1936
- Kriminalstatistik für das Jahr 1934*, Berlin 1938
- Kriminalstatistik für die Jahre 1935 und 1936*, Berlin 1942
- Kriß, Rudolf: *Im Zeichen des Ungeistes*, Berchtesgaden 1995
- Krohne, Karl: *Lehrbuch der Gefängniskunde unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik*, Stuttgart 1889
- Krüger, Norbert: »Wenn Sie nicht ins KZ wollen ...«. Häftlinge in Bombenräumkommandos«, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 16 (23. April 1977), S. 25–37
- Lange, Johannes: »In welchem Falle und nach welchen Grundsätzen empfiehlt sich im modernen Strafsystem die Anwendung der Sterilisation durch Kastration oder durch Vasectomie oder Salpingectomie?«, in: *ZStW* 55 (1936), S. 291–306
- ders.: *Verbrechen als Schicksal. Studien an kriminellen Zwillingen*, Leipzig 1929
- ders./Exner, Franz: »Bemerkungen zu Stumpfl. Erbanlage und Verbrechen«, in: *MSchriftKrim* 27 (1936), S. 329–339
- Langenhan: »Der Vierjahresplan und die Gefangenenarbeit«, in: *BlGefK* 68 (1937/38), S. 294–296
- Leißling, E.: »Die Anstaltsdisziplin«, in: *BlGefK* 64 (1933), S. 320–329



- Lenz, Fritz: *Menschliche Auslese und Rassenhygiene*, München 1921
- ders.: »Rassenhygienische Gesichtspunkte«, in Bayerisches Staatsministerium der Justiz (Hg.), *Der Stufenstrafvollzug und die kriminalbiologischen Untersuchungen der Gefangenen in den bayerischen Strafanstalten*, Bd. 2, S. 81–86
- Leo, Annette: *Briefe zwischen Kommen und Gehen*, Berlin 1991
- Leppmann, Friedrich: »Geisteskranke und geistig Minderwertige«, in Bumke (Hg.), *Deutsches Gefängniswesen*, S. 233–255
- ders.: »Querulantenentum und Psychopathie«, in: *BlGefK* 60 (1929), S. 215–231
- Letsche, Curt: »Frühjahr 1945 im Zuchthaus Ludwigsburg«, in VVN Ludwigsburg (Hg.), *Streiflichter aus Verfolgung und Widerstand*, Bd. 4 (1990), S. 20–22
- Der Leuchtturm*, Bd. 18 (1942)
- Leuss, Hans: *Aus dem Zuchthause*, Berlin 1903
- Lexner, Erich: »Die Eingriffe zur Unfruchtbarmachung des Mannes und zur Entmannung«, in: *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933*, bearbeitet und erläutert von Arthur Gütt, Ernst Rüdin und Falk Ruttke, München 21936, S. 319–326
- Liepmann, Moritz: *Amerikanische Gefängnisse und Erziehungsanstalten*, Mannheim 1927
- ders.: *Krieg und Kriminalität in Deutschland*, Berlin 1930
- ders.: *Die neuen »Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen« in Deutschland*, Berlin 1924
- ders.: »Die Problematik des »Progressiven Strafvollzugs«, in: *MSchriftKrim*, Beiheft L, Heidelberg 1926, S. 56–68
- ders.: »Der Strafvollzug als Erziehungsaufgabe«, in Frede/Grünhut (Hg.), *Reform des Strafvollzuges*, S. 1–16
- Liszt, Franz von: »Kriminalpolitische Aufgaben«, in ders., *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge*, Bd. 1, Berlin 1905, S. 290–467
- ders.: »Der Zweckgedanke im Strafrecht«, in ebd., S. 126–179
- Lotz, Ludwig: *Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher*, Leipzig 1939
- Luz, Walter: *Ursachen und Bekämpfung des Verbrechen im Urteil des Verbrechers*, Heidelberg 1928
- Martell, P.: »Zum Problem der Vorbestraften«, in: *MdRfW* 7 (1932), S. 10–13
- Marxen, Klaus/Schlüter, Holger (Hg.), *Terror und »Normalität«. Urteile des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs 1934–1945: Eine Dokumentation*, Geldern 2004
- Mayr, Hans: »Die Sicherungsverwahrung in Süddeutschland«, in: *MSchriftKrim* 27 (1936), S. 209–215
- ders.: »Die Wiedereingliederung von Sicherungsverwahrten in die Volksgemeinschaft«, in: *MGGE* 13 (1937/38), S. 140–144

- Mehlitz: »Wie wird in der heutigen Zeit die Fürsorge für die Gefangenen betrieben?«, in: *MdRfW* 7 (1932), S. 28–32
- Meywerk: »Das soziale Verhalten entmannter Sittlichkeitsverbrecher nach der Haftentlassung«, in: *MSchriftKrim* 29 (1938), S. 503–507
- Mezger, Edmund: »Der deutsche Strafgesetzentwurf von 1919«, in: *MSchriftKrim* 13 (1922), S. 47–75
- ders.: »Inwieweit werden durch Sterilisationsmaßnahmen Asoziale erfaßt?«, in: *MKG* 5 (1938), S. 81–98
- von Michaelis: »Audiatur et altera pars!«, in: *BlGefK* 51 (1917), S. 74–79
- ders.: »Harrende Aufgaben«, in: *BlGefK* 52 (1918), S. 68–71
- Michel, Rudolf: »Zur Psychologie und Psychopathologie der Strafhaft«, in: *MSchriftKrim* 15 (1924), S. 58–83
- Michelberger, Hans: *Berichte aus der Justiz des Dritten Reiches*, Pfaffenweiler 1989
- Mittermaier, Wolfgang: »Der progressive Strafvollzug«, in: *MSchriftKrim* 13 (1922), S. 270–273
- ders.: »Zur Frage der Sicherungsverwahrung«, in: *MSchriftKrim* 23 (1932), S. 673–676
- Möller, Heinz: *Die Entwicklung und Lebensverhältnisse von 135 Gewohnheitsverbrechern, gegen die während der Jahre 1934 bis 1936 im Bezirke des Landgerichtes Hamburg auf Grund des nachträglichen Sicherungsverfahrens die Sicherungsverwahrung angeordnet wurde*, Leipzig 1939
- Muntau, Johannes: »Entlassenenfürsorge«, in: Preußisches Justizministerium (Hg.), *Strafvollzug in Preußen*, S. 263–280
- »Nachruf auf Albert Poller«, in: *BlGefK* 64 (1933), S. 344–348
- Neuhaus, Agnes: »Die Frau im Gefängnis«, in: Preußisches Justizministerium (Hg.), *Strafvollzug in Preußen*, S. 114–133
- Neureiter, Ferdinand: »Die Organisation des kriminalbiologischen Dienstes in Deutschland«, in: *MKG* 5 (1938), S. 21–28
- Niekisch, Ernst: *Erinnerungen eines deutschen Revolutionärs*, Bd. 1: *Gewagtes Leben, 1889–1945*, Köln 1974
- Niethammer, Lutz (Hg.): *Der »gesäuberte« Antifaschismus. Die SED und die roten Kapos von Buchenwald*, Berlin 1994
- Noakes, Jeremy (Hg.): *Nazism 1919–1945. A Documentary Reader*, Bd. 4, Exeter 1998
- ders./Pridham, Geoffrey (Hg.): *Nazism 1919–1945. A Documentary Reader*, 3 Bde., Exeter 1983–1988
- Noam, Ernst/Kropat, Wolf-Arno (Hg.): *Juden vor Gericht, 1933–1945. Dokumente aus hessischen Justizakten*, Wiesbaden 1975
- Nöldeke: »Buchbesprechung von W. Petrzilka, *Persönlichkeitsforschung und Differenzierung im Strafvollzug*«, in: *MSchriftKrim* 21 (1930), S. 562–564

- Obenaus, Walter: *Die Entwicklung der preußischen Sicherheitspolizei bis zum Ende der Reaktionszeit*, Berlin 1940
- Oertel, Otto: *Als Gefangener der SS*, Oldenburg 1990
- Oerter, Sepp: *Acht Jahre Zuchthaus. Lebenserinnerungen*, Berlin 1908
- Oleschinski, Brigitte (Hg.): *Gedenkstätte Plötzensee*, Berlin 1995
- Ollmann: »Der Einsatz der Strafgefangenen beim Bau der Ostmarkstraße«, in: *BlGefK* 72 (1941/42), S. 53–61
- Ossietzky, Carl von: *227 Tage im Gefängnis. Briefe, Dokumente, Texte*, hg. von Stefan Berkholz, Darmstadt 1988
- Ott, Alois: »Gefangenen-Obsorge«, in: *Das Bayernland* 37 (1926), S. 179–184
- Paterson, Alexander: *A Report of Visits to some German Prisons and Reformatories in August 1922*, Maidstone 1923
- Peschel-Gutzeit, Lore M. (Hg.): *Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947*, Baden-Baden 1996
- Petrzilka, Werner: *Persönlichkeitsforschung und Differenzierung im Strafvollzug*, Hamburg 1930
- Picker, Henry: *Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier*, Berlin 1997
- Plattner, Peter: *Das Zuchthaus. Eine Ausstellung über das faschistische Zuchthaus Brandenburg*, Berlin 1990
- Plättner, Karl: *Eros im Zuchthaus*, Berlin 1929
- Plischke, Rudolf: »Aus der Strafvollzugsbeamtenschule Bautzen«, in: *BlGefK* 75 (1944), abgedruckt in Justizakademie des Landes NRW (Hg.), *Zum Strafvollzug 1933 bis 1945 und seiner Vorgeschichte in der Weimarer Republik*, Dokument 31b
- ders.: »Historische Rückblicke ins 18. und 19. Jahrhundert zum Stufenstrafvollzug«, in: *MSchriftKrim* 19 (1928), S. 417–429
- Poelchau, Harald: *Die letzten Stunden. Erinnerungen eines Gefängnispfarrers*, Berlin 1987
- Polenz, M.: »Gefängnisarbeit«, in Preußisches Justizministerium (Hg.), *Strafvollzug in Preußen*, S. 214–223
- »Die Preußentagung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten«, in: *BlGefK* 62 (1931), S. 1–329
- Preußisches Justizministerium (Hg.): *Strafvollzug in Preußen*, Mannheim 1928
- Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof [IMG]*, Nürnberg, 14. November 1945–1. Oktober 1946, 42 Bde., Nürnberg 1947 bis 1949
- Radbruch, Gustav: »Die Psychologie der Gefangenschaft«, in: *ZStW* 32 (1911), S. 339 bis 354
- Radusch: »Achtungsbezeugung von Strafgefangenen«, in: *BlGefK* 51 (1917), S. 70–73

- Reichardt: »Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909«, in: *BlGefK* 44 (1910), S. 5–50
- Reichel, Karel: ... *um dich zu befreien. Im Zuchthaus geschrieben*, Berlin 1975
- Reichsjustizministerium (Hg.): *Das Gefängniswesen in Deutschland*, Berlin 1935
- Reichsminister der Justiz: *Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes*, Berlin 1927
- Reiß, Alfons: »Atem- und Körpergymnastik als Hilfsmittel zur geistigen und körperlichen Gesundheit«, in: *BlGefK* 55 (1923), S. 115–129
- Reuß, Maria: *Der Strafvollzug an Frauen vor, in und nach dem Kriege unter Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen Verwaltungs- und Fürsorgearbeit*, München 1927
- Rietzsch, Otto: »Die Anordnung der Sicherungsverwahrung«, in Freisler/Schlegelberger (Hg.), *Dringende Fragen der Sicherungsverwahrung*, S. 25–67
- Rinke, Franz: »Die Gefängnisarbeit als Problem des Strafvollzugs und der Gewerbepolitik«, Dissertation, Universität Köln, 1926
- Robinson, Hans: *Justiz als politische Verfolgung. Die Rechtsprechung in »Rassenschandefällen« beim Landgericht Hamburg 1936–1943*, Stuttgart 1977
- Rodenfels, H.: »Sittenstrolche und Verbrecher«, in: *Neues Volk* 7 (1939), Nr. 4, S. 19 bis 25
- Rohden, Friedrich von: »Gibt es unverbesserliche Verbrecher?«, in: *MSchriftKrim* 24 (1933), S. 74–92
- Rösch, Friedrich: »Landesstrafanstalt Untermaßfeld. Die III. Stufe als Selbstverwaltungsgruppe«, in: *Gefängnisse in Thüringen. Berichte über die Reform des Strafvollzugs*, Weimar 1930, S. 105–112
- Roesner: »Besprechung von A. Philipp, *Scotland Yard*«, in: *BlGefK* 71 (1940/41), S. 100
- Rothberg, Alfred: »Sicherungsverwahrung als Sondermaßnahme zur Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums«, Dissertation, Universität Bonn, 1930
- Runge, Werner/Schumann, W. (Hg.): *Dokumente zur deutschen Geschichte 1942–1945*, Berlin 1977
- Rüter-Ehlermann, Adelheid L. u. a. (Hg.): *Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945 bis 1966*, 22 Bde., Amsterdam 1968–1981
- Salomon, Ernst von: *Die Geächteten*, Berlin 1931
- Schaefer, Alfred: »Die Widerstandskämpfer im Zuchthaus Brandenburg-Görden 1933–1945«, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 18 (3. Mai 1980), S. 3–6
- Schairer: »Aus der fünfzigjährigen Geschichte des Vereins, 1864–1914«, in: *BlGefK* 48 (1914), S. 3–65
- Scherübel, Michael: »Die Gefängnisschule«, in: *Das Bayernland* 37 (1926), S. 176–179

- Scheurer, K.: »Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch vom Standpunkt des praktischen Strafvollzugs«, in: *BlGefK* 44 (1910), S. 737–751
- Schiefer, Karl: »Der Verwahrungsvollzug in der Sicherungsanstalt Waldheim«, in: *BlGefK* 68 (1937/38), S. 448–465
- Schlotterbeck, Friedrich: *Je dunkler die Nacht, desto heller die Sterne. Erinnerungen eines deutschen Arbeiters 1933–1945*, Berlin 1948
- Schluckner, Horst: »Sklaven am Eismeer«, in Fietje Ausländer (Hg.): *Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten im Nationalsozialismus*, Bremen 1990, S. 14–40
- Schmidt, Eberhard: »Kritisches zur Kritik am modernen Strafvollzuge«, in: *MSchrift-Krim* 22 (1931), S. 193–207
- Schmidt, Edgar: »Aus der Statistik der preußischen Gefangenenanstalten«, in: *Deutsche Justiz* 96 (1934), S. 1023–1026
- ders.: »Haushalt der Strafanstaltsverwaltung 1933«, in: *Der Strafvollzug* 23 (1933), S. 164–172
- ders.: »Die Kosten des Strafvollzuges«, in: *Deutsche Justiz* 96 (1934), S. 1346f.
- ders.: »Der kriminalbiologische Dienst im deutschen Strafvollzug«, in: *BlGefK* 69 (1938/39), S. 164–177
- ders.: »Der neue Strafvollzug«, in: *Deutsche Justiz* 95 (1933), S. 638–640
- ders.: »Sicherungsverwahrung in Zahlen«, in Freisler/Schlegelberger (Hg.), *Dringende Fragen der Sicherungsverwahrung*, S. 105–113
- ders.: »Strafvollzugsstatistik und Strafvollzugskritik«, in: *Die Justiz* 6 (1930–31), S. 127–135
- ders.: »Treatment of Prisoners and of Habitual Offenders Sentenced to Preventive Detention«, in Scott (Hg.), *German Prisons in 1934*, S. 25–28
- Schmitt, Carl: *Der Begriff des Politischen*, Berlin 1932
- ders.: »Der Führer schützt das Recht«, in: *Deutsche Juristen Zeitung* 39 (1934), S. 946 bis 948
- Schneider, Kurt: *Die psychopathischen Persönlichkeiten*, Leipzig <sup>2</sup>1928
- Schoetensack, August/Christians, Rudolf/Eichler, Hans: *Grundzüge eines deutschen Strafvollstreckungsrechts*, Berlin 1935
- Schroeder, Friedrich: »Die Landesfrauenstrafanstalt Aichach«, in: *Das Bayernland* 37 (1926), S. 184–186
- Schröder, Karl: »Die letzte Station«, in ders., *Die letzte Station*, hg. von Fietje Ausländer, Bremen 1995, S. 34–137
- Schultze-Pfaelzer, Gerhard: *Kampf um den Kopf. Meine Erlebnisse als Gefangener des Volksgerichtshofes 1943–1945*, Berlin 1948
- Schurich, Joachim: *Lebensläufe vielfach rückfälliger Verbrecher*, Leipzig 1930

- Schwandner: »Das Ende des Dualismus im preußischen Gefängniswesen«, in: *BlGefK* 52 (1918), S. 47–60
- ders.: »Die Tuberkulosenfrage in den Strafanstalten«, in: *BlGefK* 45 (1911), S. 153–172
- ders.: »Württembergische Gefängnis-Statistik 1913«, in: *BlGefK* 48 (1914), S. 554f.
- Schwerdtfeger, Rudolf: »Gedanken über die Sicherungsverwahrung«, in: *MGGE* 10 (1934/35), S. 81–86
- Schwerdtfeger, Walter: »Ein Journalist wird zum Schweigen gebracht. Bericht des Gefangenen 825/36«, in: Walter Uhlmann (Hg.), *Sterben, um zu leben. Politische Gefangene im Zuchthaus Brandenburg-Görden*, Köln 1983, S. 26–107
- Scott, Harold R. (Hg.): *German Prisons in 1934. Being a report on the visit of English prison officials to Germany, September and October, 1934*, Maidstone 1936
- Seibert, Otto: »Invaliden-Sicherungsanstalten«, in: *BlGefK* 69 (1938/39), S. 286–290
- Selbmann, Fritz: *Alternative – Bilanz – Credo. Versuch einer Selbstdarstellung*, Halle/Saale 1969
- »Die selbständigen Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung«, in: *BlGefK* 71 (1940/41), S. 338–354, BA Berlin, R 3001/alt R 22/897, Bl. 14–16
- Semler, Hans: »Strafvollzug in festen Anstalten und in Lagern«, in: *BlGefK* 70 (1939/40), S. 3–14
- Seyfarth, Heinrich: »Durchhalten!«, in: *MdRfW* 7 (1932), S. 130f.
- ders.: »Der Humanitätsgedanke im Strafvollzug«, in: *MdRfW* 5 (1930), S. 67–82
- ders.: »Strafvollzug und Kriegsdienst«, in: *BlGefK* 49 (1915), S. 185–197
- ders.: »14. Jahresbericht des Deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangene für das Jahr 1917«, in: *BlGefK* 52 (1918), S. 3–12
- Siefert, Ernst: *Neupreußischer Strafvollzug. Politisierung und Verfall*, Halle/Saale 1933
- ders.: *Über den unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher und die Mittel der Fürsorge zu ihrer Bekämpfung*, Halle/Saale 1905
- Sieverts, Rudolf: »Die Arbeitsgemeinschaft für die Reform des Strafvollzugs. Tagungen 1929 und 1930«, in: *ZStW* 51 (1931), S. 255–268
- ders.: »Gedanken über Methoden, Ergebnisse und kriminalpolitische Folgen der kriminalbiologischen Untersuchungen im bayrischen Strafvollzug«, in: *MSchriftKrim* 23 (1932), S. 588–601
- ders.: »Die preußische Verordnung über den Strafvollzug in Stufen vom 7. Juni 1929«, in: *MSchriftKrim*, Beiheft 3, Heidelberg 1930, S. 129–151
- ders.: *Die Wirkung der Freiheitsstrafe und der Untersuchungshaft auf die Psyche des Gefangenen*, Mannheim 1929
- Sopade – Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands 1934 bis 1940*, 7 Bde., Salzhausen 1980

- Staff, Ilse (Hg.): *Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation*, Frankfurt am Main 1964
- Staiger: »Über Sterilisation und Kastration«, in: *BlGefK* 65 (1934), S. 31–39
- Stammer, Georg: »Krohne und sein Einfluß auf die Fortentwicklung des Gefängniswesens«, in: *BlGefK* 46 (1912), S. 7–13
- Starke: »Die Behandlung der Gefangenen«, in Bumke (Hg.), *Deutsches Gefängniswesen*, S. 147–177
- Statistik der zum Preußischen Ministerium des Inneren gehörenden Strafanstalten 1913*, Berlin 1915
- Statistik der zum Preußischen Ministerium des Inneren gehörenden Strafanstalten 1916*, Berlin 1918
- »Statistik des Gefängniswesens im Deutschen Reich«, in: *Stenographische Berichte der Verhandlungen des deutschen Reichstags*, IV. Wahlperiode (1928), Bd. 434, Supplement 814
- Statistik über die Gefangenenanstalten in Preußen*, Bde. für 1924–1929, Berlin 1927 bis 1931
- Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich*, Bde. für 1935–1941/42, Berlin 1935–1941
- Steiniger, P. Alfons/Leszczynski, Kazimierz (Hg.): *Fall 3. Das Urteil im Juristenprozeß, gefällt am 4. Dezember 1947 vom Militärgerichtshof III der Vereinigten Staaten von Amerika*, Berlin 1969
- Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstags*
- »Stenographischer Bericht der 19. Mitglieder-Versammlung des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten«, in: *BlGefK* 58 (1927), Sonderheft, S. 118–389
- Stolzenburg: »Die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung«, in Freisler/Schlegelberger (Hg.), *Dringende Fragen der Sicherungsverwahrung*, S. 83–94
- »Die Strafanstalten in Deutschland«, in: *BlGefK*, Sonderheft zu Band 56, Heidelberg 1925
- »Strafgefängnis Berlin-Tegel«, in Scott (Hg.), *German Prisons in 1934*, S. 73–78
- Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich*, Leipzig <sup>3</sup>1926
- »Strafvollzug«, in: *Deutsche Richterzeitung* 24 (1932), S. 182f.
- Strube, Walter: »Wie müssen Haft-, Gefängnis- und Zuchthausstrafen umgewandelt werden, damit sie dem Rechtsempfinden des Deutschen Volkes entsprechen?«, in: *BlGefK* 67 (1936), S. 365–377
- Stumpf, Karl: »Abgrenzung der Vollstreckung und des Vollzugs der Strafen, insbesondere die Stellung der Strafvollzugsbehörden«, in: *BlGefK* 63 (1932), S. 3–79
- ders.: »Vergleichende Darstellung der reichsrätlichen Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923«, in: *BlGefK* 57 (1926), S. 170–188

- Thälmann, Ernst: *Zwischen Erinnerung und Erwartung*, Frankfurt am Main 1977
- Thierack, Otto: »Der Strafvollzug im Dienste der Volksgemeinschaft«, in: *MGGE* 11 (1936), S. 209–215
- The Times* (1935)
- Toller, Ernst: *Justiz*, Berlin 1927
- Uhlmann, Walter, »Antifaschistische Arbeit«, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 18 (3. Mai 1980), S. 7–15
- Union für Recht und Freiheit (Hg.): *Der Strafvollzug im III. Reich. Denkschrift und Materialsammlung*, Prag 1936
- »Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten, Protokoll über die Mitgliederversammlung vom 20.12.1933«, in: *BlGefK* 65 (1934), S. 42–45
- Vereinheitlichung der Dienst- und Vollzugsvorschriften für den Strafvollzug im Bereich der Reichsjustizverwaltung*, Sonderveröffentlichung der *Deutschen Justiz* Nr. 21, Berlin 1940
- »Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind«, in: *BlGefK* 65 (1934), Erstes Sonderheft, S. 1–21
- Viernstein, Theodor: »Entwicklung und Aufbau eines kriminalbiologischen Dienstes im bayerischen Strafvollzug«, in Bayerisches Staatsministerium der Justiz (Hg.), *Stufenstrafvollzug*, Bd. 1, S. 68–85
- ders.: »Der kriminalbiologische Dienst in bayerischen Strafanstalten«, in: *Msschrift-Krim* 17 (1926), S. 1–21
- ders.: »Die kriminalbiologischen Untersuchungen der Strafgefangenen in Bayern«, in: *MKG* 3 (1931), S. 30–38
- ders.: »Referat auf der Augsburgener Tagung vom 3. Juni 1927«, Sonderdruck (im Besitz des Autors)
- ders.: »Stufenstrafvollzug. Entlassenenfürsorge. Sicherungsverwahrung«, Sonderdruck (im Besitz des Autors), *MdRfW* 7 (1932)
- ders.: »Über Typen des verbesserlichen und unverbesserlichen Verbrechers«, in: *MKG* 2 (1929), S. 26–54
- Voigtländer, Else: »Über den Strafvollzug an Frauen«, in: *BlGefK* 68 (1937/38), S. 268–278
- Völker, Heinrich: »Das System der Hausstrafen im modernen Strafvollzug«, Dissertation, Universität Leipzig, 1931
- Völkischer Beobachter* (1942)
- Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch*, Berlin 1909
- Walk, Joseph (Hg.): *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien*, Heidelberg 21996



- Weber, Franz: »Erfahrungen in der Sicherungsanstalt«, in: *BlGefK* 68 (1937/38), S. 429–448
- Wegner, Arthur: »Internationale Kriminalistische Vereinigung. Tagung der deutschen Landesgruppe in Hamburg, am 13. u. 14. Juni 1924«, in: *MSchriftKrim* 15 (1924), S. 353–357
- Weissenrieder, Otto: »Mitteilungen der Schriftleitung«, in: *BlGefK* 66 (1935), S. 302 bis 304
- ders.: »Pastor Dr. phil. Seyfarth«, in: *BlGefK* 60 (1929), S. 145–148
- ders.: »Die Strafanstaltsbeamten«, in Bumke (Hg.), *Deutsches Gefängniswesen*, S. 71 bis 97
- ders.: »Vorwort«, in: *BlGefK* 64 (1933), S. 113–117
- ders.: »Der Wachtmeisterkurs im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart«, in: *BlGefK* 67 (1936), S. 12–33
- ders.: »Zur Geschichte des Besserungsgedankens im Vollzug der neuzeitlichen Freiheitsstrafe«, in: *BlGefK* 56 (1924–25), S. 5–43
- »Die Wende im Strafvollzug!«, in: *Der Strafvollzug* 23 (1933), S. 153–164
- Wilke, Gustav: »The German Criminal Law«, in Scott (Hg.), *German Prisons in 1934*, S. 11–13
- Wilmanns, Karl: *Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit als zentrales Problem der Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch*, Berlin 1927
- Wingler, Adolf: »1. Tagung der Gesellschaft für Deutsches Strafrecht, München 27. bis 29. Oktober 1938«, in: *BlGefK* 69 (1938/39), S. 305–312
- Wüllner, Josef: »Das Verhalten der Gefangenen angesichts der zu erwartenden Sicherungsverwahrung und Unfruchtbarmachung«, in: *MGGE* 10 (1934–35), S. 236–240
- Wutzdorff, Edgar: »Die Arbeit der Gefangenen«, in Bumke (Hg.), *Deutsches Gefängniswesen*, S. 178–197
- Zentralvorstand der Roten Hilfe Deutschland (Hg.): *Gefangen. Dreissig politische Juliamnestierte berichten über ihre Erlebnisse in deutschen Zuchthäusern*, Berlin 1928
- Zink, Albert: »Hohenasperg im Wandel der Zeit«, in: *ZfStrVo* 1 (1950), Nr. 2, S. 3–8
- Zirker, Otto: »Erste Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs«, in: *MSchriftKrim* 15 (1924), S. 102–105
- ders.: *Der Gefangene. Neuland der Erziehung in der Strafanstalt*, Werther 1924

## Sekundärliteratur

- Abrams, Lynn: »Prostitutes in Imperial Germany, 1870–1918: Working Girls or Social Outcasts?«, in Richard J. Evans (Hg.), *The German Underworld. Deviants and Outcasts in German History*, London 1988, S. 189–209
- Allen, William S.: *Das haben wir nicht gewollt. Die nationalsozialistische Machtergreifung in einer Kleinstadt 1930–1935*, Gütersloh 1966
- Aly, Götz: *Hitlers Volksstaat*, Frankfurt am Main 2005
- ders.: »Medizin gegen Unbrauchbare«, in: *Beiträge zur Nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik*, Bd. 1, Berlin 1985, S. 9–74
- ders./Heim, Susanne: *Vordenker der Vernichtung*, Frankfurt am Main 1993
- Anders-Baudisch, Freia: »Aus der ›Rechts‹-Praxis Nationalsozialistischer Sondergerichte im ›Reichsgau Sudetenland‹ 1940–1945«, in: *Bohemia* 40 (1999), S. 331–366
- Angermund, Ralph: *Deutsche Richterschaft 1918–1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung*, Frankfurt am Main 1990
- Ansorg, Leonore: *Politische Häftlinge im Strafvollzug der DDR: Die Strafvollzugsanstalt Brandenburg*, Berlin 2005
- Arnold, Jörg: »›Strafvollzug in der DDR‹. Ein Gegenstand gegenwärtiger und zukünftiger Forschung«, in: *MSchriftKrim* 76 (1993), S. 390–404
- Ayaß, Wolfgang: *Das Arbeitshaus Breitenau*, Kassel 1992
- ders.: »Asoziale« im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995
- ders.: »Die ›korrektionelle Nachhaft‹. Zur Geschichte der strafrechtlichen Arbeitshausunterbringung in Deutschland«, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 15 (1993), S. 184–201
- Bartov, Omer: *Hitler's Army*, Oxford 1992
- Bästlein, Klaus: »›Nazi-Blutrichter als Stützen des Adenauer-Regimes‹«, in Grabitz/Bästlein/Tuchel (Hg.), *Die Normalität des Verbrechens*, S. 408–443
- ders.: »Sondergerichte in Norddeutschland als Verfolgungsinstanz«, in Frank Ba-johr (Hg.), *Norddeutschland im Nationalsozialismus*, Hamburg 1993, S. 218–238
- ders.: »Vom hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justizverbrechen. Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenbergers 1896–1959«, in Justiz-behörde Hamburg (Hg.), »Für Führer, Volk und Vaterland ...«, S. 74–145
- Bath, Matthias: »Strafvollzug in der DDR«, in: *ZfStrVo* 38 (1989), S. 343f.
- Baumann, Imanuel: *Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980*, Göttingen 2006
- Baurmann, Michael: »Kriminalpolitik ohne Maß. Zum Marburger Programm Franz von Listzs«, in: *Kriminalsoziologische Bibliografie* 11 (1984), S. 54–79

- Becker, Peter: »Randgruppen im Blickfeld der Polizei. Ein Versuch über die Perspektivität des ›praktischen Blicks«, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 32 (1992), S. 283–304
- ders.: »Der Verbrecher als ›monstruöser Typus«, in Michael Hagner (Hg.), *Der falsche Körper. Beiträge zu einer Geschichte der Monstrositäten*, Göttingen 1995, S. 147–173
- ders.: *Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis*, Göttingen 2002
- ders./Wetzell, Richard (Hg.): *Criminals and Their Scientists. The History of Criminology in International Perspective*, New York, 2006
- Benz, Wolfgang, u. a. (Hg.): *Enzyklopädie des Nationalsozialismus*, München 1998
- Benz, Wolfgang/Distel, Barbara (Hg.): *Herrschaft und Gewalt. Frühe Konzentrationslager 1933–1939*, Berlin 2002
- ders.: *Instrumentarium der Macht. Frühe Konzentrationslager 1933–1937*, Berlin 2003
- ders.: *Terror ohne System. Die ersten Konzentrationslager im Nationalsozialismus 1933 bis 1935*, Berlin 2001
- Berding, Helmut/Klippel, Diethelm/Lottes, Günther (Hg.): *Kriminalität und abweichendes Verhalten. Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert*, Göttingen 1999
- Berenbaum, Michael (Hg.): *A Mosaic of Victims. Non-Jews Persecuted and Murdered by the Nazis*, New York 1990
- Berg, Manfred/Cocks, Geoffrey (Hg.): *Medicine and Modernity. Public Health and Medical Care in Nineteenth- and Twentieth-Century Germany*, Cambridge 1997
- Berger, Thomas: *Die konstante Repression. Zur Geschichte des Strafvollzugs in Preußen nach 1850*, Frankfurt am Main 1974
- Berghahn, Volker: *Modern Germany*, Cambridge 1987
- Bessel, Richard: *Germany after the First World War*, Oxford 1995
- ders.: *Political Violence and the Rise of Nazism*, New Haven 1984
- Blasius, Dirk: *Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität*, Göttingen 1976
- ders.: *Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland (1800–1980)*, Frankfurt am Main 1983
- ders.: *Weimars Ende. Bürgerkrieg und Politik 1930–1933*, Göttingen 2005
- Blau, Bruno: »Die Kriminalität in Deutschland während des Zweiten Weltkriegs«, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 64 (1952), S. 31–81
- Boberach, Heinz: »Die Berichte der Oberlandesgerichts-Präsidenten und Generalstaatsanwälte aus Hessen im Zweiten Weltkrieg«, in Franz-Josef Düwell/Thomas Vormbaum (Hg.), *Recht und Nationalsozialismus*, Baden-Baden 1998, S. 63–75

- Bock, Gisela: »Sterilisation and ›Medical‹ Massacres in National Socialist Germany«, in Berg/Cocks (Hg.), *Medicine and Modernity*, S. 149–172  
 dies.: *Zwangssterilisation im Nationalsozialismus*, Opladen 1986
- Bohn, Robert/Danker, Uwe (Hg.): »Standgerichte der inneren Front«. *Das Sondergericht Altona/Kiel 1932–1945*, Hamburg 1998
- Braun, Konstanze: *Dr. Otto Georg Thierack (1889–1946)*, Frankfurt am Main 2005
- Brauns, Nikolaus: *Schafft Rote Hilfe! Geschichte und Aktivitäten der proletarischen Hilfsorganisation für politische Gefangene in Deutschland (1919–1938)*, Bonn 2003
- Breidenbach, Armin: *Antifaschistischer Widerstand im Zuchthaus Remscheid-Lüttringhausen*, Remscheid 1992
- Broberg, Gunnar/Roll-Hansen, Nils (Hg.): *Eugenics and the Welfare State. Sterilization Policy in Denmark, Sweden, Norway, and Finland*, East Lansing 1996
- Brochhagen, Ulrich: *Nach Nürnberg. Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer*, Berlin 1999
- Broszat, Martin: »Grundzüge der gesellschaftlichen Verfassung des Dritten Reiches«, in ders./Horst Möller (Hg.), *Das Dritte Reich*, München 1986, S. 38–63  
 ders.: »Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933–1945«, in Hans Buchheim u. a., *Anatomie des SS-Staates*, Bd. 2, München 1967, S. 11–133  
 ders.: »Siegerjustiz oder strafrechtliche ›Selbstreinigung‹«, in: *VfZ* 29 (1981), S. 477 bis 544  
 ders.: *Der Staat Hitlers*, München 1992  
 ders.: »Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich«, in: *VfZ* 6 (1958), S. 390–443
- Browder, George: *Hitler's Enforcers. The Gestapo and the SS Security Service in the Nazi Revolution*, Oxford 1996
- Buchheit, Gert: *Richter in roter Robe*, München 1968
- Buhlan, Harald/Jung, Werner (Hg.): *Wessen Freund und wessen Helfer? Die Kölner Polizei im Nationalsozialismus*, Köln 2000
- Bülow, Carola von: »Verurteilt nach Paragraph 175«, in: *DIZ Nachrichten* 20 (1998), S. 42–48
- Burgmair, Wolfgang/Wachsmann, Nikolaus/Weber, Matthias M.: »Die soziale Prognose wird damit sehr trübe ...«. Theodor Viernstein und die Kriminalbiologische Sammelstelle in Bayern«, in Michael Farin (Hg.), *Polizeireport München*, München 1999, S. 250–287
- Burleigh, Michael: *The Third Reich. A New History*, London 2000  
 ders.: *Tod und Erlösung. Euthanasie in Deutschland 1900–1945*, Zürich 2002  
 ders./Wippermann, Wolfgang: *The Racial State*, Cambridge 1991

- Caplan, Jane: *Government without Administration*, Oxford 1988
- Christoffel, Edgar: *Der Weg durch die Nacht. Verfolgung und Widerstand im Trierer Land während der Zeit des Nationalsozialismus*, Trier 1983
- Classen, Isabella: *Darstellung von Kriminalität in der deutschen Literatur, Presse und Wissenschaft 1900 bis 1930*, Frankfurt am Main 1988
- Corni, Gustavo/Gies, Horst: *Brot, Butter, Kanonen. Die Ernährungswirtschaft in Deutschland unter der Diktatur Hitlers*, Berlin 1997
- Crankshaw, Edward: *Gestapo. Instrument of Tyranny*, London 1956
- Crew, David F.: *Germans on Welfare. From Weimar to Hitler*, New York 1998
- Czarnowski, Gabriele: »Women's Crimes, State Crimes. Abortion in Nazi Germany«, in Margaret L. Arnot/Cornelie Osborne (Hg.), *Gender and Crime in Modern Europe*, London 1999, S. 238–256
- Dahlmann, Dittmar/Hirschfeld, Gerhard (Hg.): *Lager, Zwangsarbeit, Vertreibung und Deportation*, Essen 1999
- Danker, Uwe: »Der Schutz der ›Volksgemeinschaft‹. Zur Arbeit des schleswig-holsteinischen Sondergerichts in statistischer Hinsicht sowie an den Beispielen Rundfunk- und Volksschädlingsverordnung«, in Bohn/Danker (Hg.), »Standgerichte der inneren Front«, S. 39–87
- Davis, John A.: *Conflict and Control. Law and Order in Nineteenth-Century Italy*, London 1988
- Delarue, Jacques: *Geschichte der Gestapo*, Düsseldorf 1964
- Dickinson, Edward R.: *The Politics of German Child Welfare from the Empire to the Federal Republic*, Cambridge, Massachusetts, 1996
- Diestelkamp, Bernhard: »Die Justiz nach 1945 und ihr Umgang mit der eigenen Vergangenheit«, in ders./Stolleis (Hg.), *Justizalltag im Dritten Reich*, S. 131–149
- ders./Stolleis, Michael (Hg.): *Justizalltag im Dritten Reich*, Frankfurt am Main 1988
- Dölling, Dieter: »Kriminologie im ›Dritten Reich‹«, in Ralf Dreier/Wolfgang Sellert (Hg.), *Recht und Justiz im ›Dritten Reich‹*, Frankfurt am Main 1989, S. 194–235
- Dörner, Bernward: »Heimtücke«: *Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933–1945*, Paderborn 1998
- Dörner, Christine: *Erziehung durch Strafe. Die Geschichte des Jugendstrafvollzugs von 1871–1945*, Weinheim 1991
- Dreßen, Willi: »Westwall«, in Benz u. a. (Hg.), *Enzyklopädie des Nationalsozialismus*, S. 806
- Drobisch, Klaus: »Alltag im Zuchthaus Luckau 1933 bis 1939«, in Dietrich Eichholtz (Hg.), *Brandenburg in der NS-Zeit. Studien und Dokumente*, Berlin 1993, S. 247–272

- ders.: »Konzentrationslager und Justizhaft. Versuch einer Zusammenschau«, in Grabitz/Bästlein/Tuchel (Hg.), *Die Normalität des Verbrechens*, S. 280–297
- ders./Wieland, Günther: *System der NS-Konzentrationslager, 1933–1939*, Berlin 1993
- Dürkop, Marlis: »Zur Funktion der Kriminologie im Nationalsozialismus«, in Udo Reifner/Bernd-Rüdeger Sonnen (Hg.), *Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich*, Frankfurt am Main 1984, S. 97–120
- Düsing, Bernhard: *Die Geschichte der Abschaffung der Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland*, Offenbach 1952
- Eiber, Ludwig: »Die Verfolgung der Sinti und Roma in München 1933–1945«, in ders. (Hg.), *Ich wußte, es wird schlimm». Die Verfolgung der Sinti und Roma in München 1933–1945*, München 1993, S. 21–143
- Eichholz, Erik: »Gefangenenseelsorge und nationalsozialistischer ›Strafernst‹«, in: *Kirchliche Zeitgeschichte* 12 (1999), S. 172–188
- Eley, Geoff: »German History and the Contradictions of Modernity. The Bourgeoisie, the State, and the Mastery of Reform«, in ders. (Hg.), *Society, Culture, and the State in Germany, 1870–1930*, Ann Arbor 1996, S. 67–103
- ders.: »What Produces Fascism. Preindustrial Traditions or a Crisis of the Capitalist State?«, in: *Politics and Society* 12 (1983), S. 53–82
- Emmerich, Norbert: »Die Forensische Psychiatrie 1933–45«, in Arbeitsgruppe zur Erforschung der Geschichte der Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik (Hg.), *Totgeschwiegen 1933–1945*, Berlin 1989, S. 105–123
- Essner, Cornelia: *Die »Nürnberger Gesetze« oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945*, Paderborn 2002
- Evans, Richard J.: »Anti-Semitism. Ordinary Germans and the ›Longest Hatred‹«, in ders., *Rereading German History*, London 1997, S. 149–186
- ders.: *Das Dritte Reich*, Bd. 1: *Aufstieg*, München 2004
- ders.: »Hans von Hentig and the Politics of German Criminology«, in Angelika Ebbinghaus/Karl-Heinz Roth (Hg.), *Grenzgänge. Deutsche Geschichte des 20. Jahrhunderts im Spiegel von Publizistik, Rechtsprechung und historischer Forschung*, Lüneburg 1999, S. 238–264
- ders.: »In Search of German Social Darwinism«, in Berg/Cocks (Hg.), *Medicine and Modernity*, S. 55–79
- ders.: *Rituals of Retribution. Capital Punishment in Germany, 1600–1987*, London 1997 [deutsch: *Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532–1987*, Berlin 2001]
- ders.: *Szenen aus der deutschen Unterwelt. Verbrechen und Strafe 1800–1914*, Reinbek 1997

- Faralisch, Brigitta: »Begreifen Sie erst jetzt, daß wir rechtlos sind?«. Zeitzeugenberichte über den Strafvollzug im »Dritten Reich«, in Jung/Müller-Dietz (Hg.), *Strafvollzug im »Dritten Reich«*, S. 303–379
- Fest, Joachim: *Staatsstreich. Der lange Weg zum 20. Juli*, Berlin 1994
- Finzsch, Norbert: »Elias, Foucault, Oestreich. On a Historical Theory of Confinement«, in ders./Jütte (Hg.), *Institutions of Confinement*, S. 3–16
- ders./Jütte, Robert (Hg.): *Institutions of Confinement. Hospitals, Asylums, and Prisons in Western Europe and North America, 1500–1950*, Cambridge 1996
- Fleiter, Andreas: »Strafen auf dem Weg zum Sozialismus. Sozialistische Standpunkte zu Kriminalität und Strafe vor dem Ersten Weltkrieg«, in: *Mitteilungsblatt des Instituts für soziale Bewegungen* 26 (2001), S. 105–138
- ders.: »Straf- und Gefängnisreformen in Deutschland und den USA. Preußen und Maryland, 1870–1935«, Dissertation, Universität Bochum (in Vorbereitung)
- Flitner, Wilhelm: »Ideengeschichtliche Einführung in die Dokumentation der Jugendbewegung«, in Werner Kindt (Hg.), *Die Wandervogelzeit*, Köln 1968, S. 10–17
- Förster, Michael: *Jurist im Dienst des Unrechts. Leben und Werk des ehemaligen Staatssekretärs im Reichsjustizministerium, Franz Schlegelberger*, Baden-Baden 1995
- Forsythe, William J.: *Penal Discipline, Reformatory Projects and the English Prison Commission, 1895–1939*, Exeter 1990
- Foucault, Michel: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt am Main 1976
- Fox, Lionel W.: *The English Prison and Borstal Systems*, London 1952
- Fraenkel, Ernst: *Der Doppelstaat. Recht und Justiz im »Dritten Reich«* (1941), Frankfurt am Main 1974
- ders.: *Gesammelte Schriften*, 4 Bde., hg. von Alexander von Brünneck u. a., Baden-Baden 1999–2000
- Frei, Norbert: *Der Führerstaat. Nationalsozialistische Herrschaft 1933 bis 1945*, München 1987
- ders.: *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1996
- ders.: »Wie modern war der Nationalsozialismus?«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 9 (1993), S. 367–387
- ders.: »Zwischen Terror und Integration. Zur Funktion der politischen Polizei im Nationalsozialismus«, in Christof Dipper/Rainer Hudemann/Jens Petersen (Hg.), *Faschismus und Faschismen im Vergleich*, Köln 1998, S. 217–228
- Frenzel, Max/Thiele, Wilhelm/Mannbar, Artur: *Gesprengte Fesseln. Ein Bericht über den antifaschistischen Widerstand und die Geschichte der illegalen Parteiorganisation der KPD im Zuchthaus Brandenburg-Görden von 1933 bis 1945*, Berlin 1975

- Frevert, Ute: *Die kasernierte Nation. Militärdienst und Zivilgesellschaft in Deutschland*, München 2001
- Fricke, Kurt: *Die Justizvollzugsanstalt »Roter Ochse« Halle/Saale 1933–1945. Eine Dokumentation*, Magdeburg 1997
- Friedlander, Henry: *Der Weg zum NS-Genozid. Von der Euthanasie zur Endlösung*, Berlin 1997
- Friedländer, Saul: *Das Dritte Reich und die Juden*, Bd. 1: *Die Jahre der Verfolgung, 1933–1939*, München 1998
- Friedrich, Christian: *»Sie wollten uns brechen und brachen uns nicht ...«. Zur Lage und zum antifaschistischen Widerstandskampf weiblicher Häftlinge im Frauenzuchthaus Cottbus 1938–1945*, Cottbus 1986
- Friedrich, Jörg: *Freispruch für die Nazi-Justiz*, Berlin 1998
- ders.: *Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik*, Frankfurt am Main 1984
- Frisch, Wolfgang: *»Das Marburger Programm und die Maßregeln der Besserung und Sicherung«*, in: *ZStW* 94 (1982), S. 565–598
- Frommel, Monika: *»Verbrechensbekämpfung im Nationalsozialismus«*, in Stolleis (Hg.), *Die Bedeutung der Wörter*, München 1991, S. 47–64
- Fullbrook, Mary: *German National Identity after the Holocaust*, Cambridge 1999
- Gadebusch Bondio, Mariacarla: *Die Rezeption der kriminalanthropologischen Theorien von Cesare Lombroso in Deutschland von 1880–1914*, Husum 1995
- Galassi, Silviana: *Kriminologie im Deutschen Kaiserreich. Geschichte einer gebrochenen Verwissenschaftlichung*, Stuttgart 2004
- Gandert, Gero (Hg.): *Der Film der Weimarer Republik 1929*, Berlin 1993
- Garbe, Detlef: *In jedem Einzelfall ... bis zur Todesstrafe. Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge. Ein deutsches Juristenleben*, Hamburg 1989
- ders.: *Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im »Dritten Reich«*, München 1993
- Garner, Curt: *»Public Service Personnel in West Germany in the 1950s«*, in Moeller (Hg.), *West Germany under Construction*, S. 135–195
- Garscha, Winfried/Kuretsidis-Haider, Claudia: *»Die Räumung der Justizhaftanstalten 1945 als Gegenstand von Nachkriegsprozessen«*, in: Gerhard Jagschitz/Wolfgang Neugebauer (Hg.), *Stein*, 6. April 1945, Wien 1995, S. 12–35
- Gay, Peter: *Kult der Gewalt. Aggression im bürgerlichen Zeitalter*, München 1996
- Gélieu, Claudia von: *Frauen in Haft*, Berlin 1994
- Gellately, Robert: *»Allwissend und allgegenwärtig? Entstehung, Funktion und Wandel des Gestapo-Mythos«*, in Paul/Mallmann (Hg.), *Die Gestapo*, S. 47–72



- ders.: »Denunciations in Twentieth-Century Germany. Aspects of Self-Policing in the Third Reich and the German Democratic Republic«, in: *Journal of Modern History* 68 (1996), S. 931–967
- ders.: *Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933–1945*, Paderborn 1993
- ders.: *Hingeschaut und weggesehen. Hitler und sein Volk*, Stuttgart 2002
- ders.: »The Prerogatives of Confinement in Germany, 1933–1945«, in Finzsch/Jütte (Hg.), *Institutions of Confinement*, S. 191–212
- Gibson, Mary: *Born to Crime. Cesare Lombroso and the Origins of Biological Criminology*, Westport, Connecticut, 2002
- Gilbert, Martin: *Der Zweite Weltkrieg. Eine chronologische Gesamtdarstellung*, München 1991
- Giles, Geoffrey: »Drinking and Crime in Modern Germany«, in Becker/Wetzell (Hg.), *Criminals and their Scientists*, S. 471–485
- ders.: »Legislating Homophobia in the Third Reich: The Radicalization of Prosecution against Homosexuality by the Legal Profession«, in: *German History* 23 (2005), S. 339–354
- ders.: »The Most Unkindest Cut of All. Castration, Homosexuality and Nazi Justice«, in: *Journal of Contemporary History* 27 (1992), S. 41–61
- Godau-Schüttke, Klaus-Detlev: *Ich habe nur dem Recht gedient. Die »Renazifizierung« der Schleswig-Holsteinischen Justiz nach 1945*, Baden-Baden 1993
- Godula, Vilém: »Obeti z rad ceskych veznu na Mirove v letech 1943–1945«, in: *Slezsky Sbornik* 69 (1971), S. 195–202
- ders.: »Zivot veznu na Mirove«, in: *Slezsky Sbornik* 67 (1969), S. 514–527
- Goeschel, Christian: »Suicide at the End of the Third Reich«, in: *Journal of Contemporary History* 41 (2006), S. 151–171
- Goffman, Erving: *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, Frankfurt am Main 1972
- Goschler, Constantin: *Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945*, Göttingen 2005
- Gostomski, Victor von/Loch, Walter: *Der Tod von Plötzensee*, Frankfurt am Main 1993
- Grabitz, Helge: »In vorausseilendem Gehorsam ... Die Hamburger Justiz im »Führerstaat«, in Justizbehörde Hamburg (Hg.), »Für Führer, Volk und Vaterland ...«, S. 21–73
- ders./Bästlein, Klaus/Tuchel, Johannes (Hg.): *Die Normalität des Verbrechens*, Berlin 1994
- Grau, Günter (Hg.): *Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung*, Frankfurt am Main 1993

- ders.: »»Unschuldige« Täter. Mediziner als Vollstrecker der nationalsozialistischen Homosexuellenpolitik«, in Jellonnek/Lautmann (Hg.), *Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle*, S. 209–235
- Gray, Richard T.: *About Face. German Physiognomic Thought from Lavater to Auschwitz*, Detroit 2004
- Grebing, Helga: *Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung*, München 1970
- Greve, Michael: *Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren*, Frankfurt am Main 2001
- Gruchmann, Lothar: »Franz Gürtner – Justizminister unter Hitler«, in Smelser/Syring/Zitelmann (Hg.), *Die braune Elite*, Bd. 2, S. 128–136
- ders.: »Generalangriff gegen die Justiz? Der Reichstagsbeschluß vom 26. April 1942 und seine Bedeutung für die Maßregelung der deutschen Richter durch Hitler«, in: *VfZ* 51 (2003), S. 509–520.
- ders.: »Hitler über die Justiz. Das Tischgespräch vom 20. August 1942«, in: *VfZ* 12 (1964), S. 86–101
- ders.: *Justiz im Dritten Reich. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner*, München 21990
- ders.: »»Nacht- und Nebel«-Justiz. Die Mitwirkung deutscher Strafgerichte an der Bekämpfung des Widerstandes in den besetzten westeuropäischen Ländern 1942–1944«, in: *VfZ* 29 (1981), S. 342–396
- ders.: »Die ›rechtsprechende Gewalt‹ im nationalsozialistischen Herrschaftssystem«, in Wolfgang Benz/Hans Buchheim/Hans Mommsen (Hg.), *Der Nationalsozialismus. Studien zur Ideologie und Herrschaft*, Frankfurt am Main 1993, S. 78–103
- ders.: »Rechtssystem und nationalsozialistische Justizpolitik«, in Martin Broszat/Horst Möller (Hg.), *Das Dritte Reich*, München 1986, S. 83–103
- ders.: *Totaler Krieg. Vom Blitzkrieg zur bedingungslosen Kapitulation*, München 1991
- Grünhut, Max: *The Development of the German Penal System 1920–1932*, English Studies in Criminal Science, Bd. 8 (1944)
- ders.: *Penal Reform*, Oxford 1948
- Grüttner, Michael: *Studenten im Dritten Reich*, Paderborn 1995
- Habicht, Martin: *Zuchthaus Waldheim 1933–45. Haftbedingungen und antifaschistischer Kampf*, Berlin 1988
- Haffner, Sebastian: *Die deutsche Revolution 1918/19*, München 1979
- Hannover, Heinrich/Drück-Hannover, Elisabeth: *Politische Justiz, 1918–1933*, Frankfurt am Main 1966
- Hansen, Brent S.: »Something Rotten in the State of Denmark. Eugenics and the Ascent of the Welfare State«, in Broberg/Roll-Hansen (Hg.), *Eugenics and the Welfare State*, S. 9–76

- Harding, Christopher u. a.: *Imprisonment in England and Wales. A Concise History*, London 1985
- Harvey, Elizabeth: *Youth and the Welfare State in Weimar Germany*, Oxford 1993
- Heger, Kenneth W.: »Prison Reform in the American Zone of Occupied Germany, 1945–52«, Dissertation, Universität von Maryland, 1996
- Heiber, Helmut: »Zur Justiz im Dritten Reich. Der Fall Eliäs«, in: *VfZ* 3 (1955), S. 275–296
- Heiden, Detlev/Mai, Gunter (Hg.): *Thüringen auf dem Weg ins »Dritte Reich«*, Erfurt o. J.
- Henke, Klaus-Dietmar: *Die amerikanische Besetzung Deutschlands*, München 1995
- Hensle, Michael P.: *Rundfunkverbrechen: Das Hören von »Feindsendern« im Nationalsozialismus*, Berlin 2003
- ders.: »Rundfunkverbrechen vor NS-Sondergerichten«, in: *Rundfunk und Geschichte* 26 (2000), S. 111–126
- Hepp, Michael: »Bei Adolf wäre das nicht passiert? Die Kriminalstatistik widerlegt eine zählbeige Legende«, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 32 (1999), S. 253–260
- Herbert, Ulrich: *Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft*, Bonn 2001
- ders.: *Fremdarbeiter. Politik und Praxis des »Ausländer-Einsatzes« in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches*, Berlin 1986
- ders. (Hg.): *Nationalsozialistische Vernichtungspolitik 1939–1945*, Frankfurt am Main 1998
- ders.: »Von der Gegnerbekämpfung zur ›rassischen Generalprävention‹«, in: ders./Orth/Dieckmann (Hg.), *Die nationalsozialistischen Konzentrationslager*, Bd. 1, S. 60–86
- ders./Orth, Karin/Dieckmann, Christoph (Hg.): *Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur*, 2 Bde., Göttingen 1998
- Herbst, Ludolf: »Deutschland im Krieg, 1939–1945«, in: Broszat/Frei (Hg.), *Das Dritte Reich im Überblick*, München 1989, S. 65–79
- ders.: *Das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945*, Frankfurt am Main 1996
- Hett, Benjamin C.: *Death in the Tiergarten. Murder and Criminal Justice in the Kaiser's Berlin*, Cambridge, Massachusetts, 2004
- Hietala, Marjatta: »From Race Hygiene to Sterilisation. The Eugenics Movement in Finland«, in: Broberg/Roll-Hansen (Hg.), *Eugenics and the Welfare State*, S. 195–258
- Hohengarten, André: *Das Massaker im Zuchthaus Sonnenburg vom 30./31. Januar 1945*, Luxemburg 1979

- Hong, Young-Sun: *Welfare, Modernity and the Weimar State, 1919–1933*, Princeton 1998
- Hottes, Christiane: »Grauen und Normalität. Zum Strafvollzug im Dritten Reich«, in Oberstadtdirektor der Stadt Hamm (Hg.), *Ortstermin Hamm*, S. 63–70
- dies.: »Strafvollzug im Dritten Reich. Ein Beitrag zu seiner Darstellung und historischem Lernen aus der Geschichte«, in Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), *Justiz und Nationalsozialismus*, S. 169–213
- Housden, Martyn: *Hans Frank, Lebensraum and the Holocaust*, Houndmills 2003
- Hüttenberger, Peter: »Heimtückefälle vor dem Sondergericht München 1933–1939«, in Martin Broszat u.a. (Hg.), *Bayern in der NS-Zeit*, Bd. 4, München 1981, S. 435–526
- Ignatieff, Michael: *A Just Measure of Pain. The Penitentiary in the Industrial Revolution 1750–1850*, London 1989
- dies.: »State, Civil Society and Total Institutions. A Critique of Recent Social Histories of Punishment«, in Stanley Cohen/Andrew Scull (Hg.), *Social Control and the State. Historical and Comparative Essays*, Oxford 1983, S. 75–105
- Jakobson, Michael: »Die Funktionen und die Struktur des sowjetischen Gefängnis- und Lagersystems von 1928 bis 1934«, in Dahlmann/Hirschfeld (Hg.), *Lager, Zwangsarbeit, Vertreibung und Deportation*, S. 207–221
- dies.: *Origins of the Gulag. The Soviet Prison Camp System 1917–1934*, Lexington 1993
- Jasper, Gotthard: »Justiz und Politik in der Weimarer Republik«, in: *VfZ* 30 (1982), S. 167–205
- Jeffery, Clarence R.: »The Historical Development of Criminology«, in Mannheim (Hg.), *Pioneers in Criminology*, S. 364–394
- Jellonnek, Burkhard: *Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich*, Paderborn 1990
- dies.: »Staatspolizeiliche Fahndungs- und Ermittlungsmethoden gegen Homosexuelle«, in ders./Lautmann (Hg.), *Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle*, S. 149–161
- dies./Lautmann, Rüdiger (Hg.), *Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle*, Paderborn 2002
- Jenner, Harald: »Norwegische Gefangene vor dem Sondergericht Kiel«, in Bohn/Danker (Hg.), »Standgerichte der inneren Front«, S. 263–275
- Joerger, Gernot: *Die deutsche Gefängnispresse in Vergangenheit und Gegenwart*, Stuttgart 1971
- Johe, Werner: *Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933–1945, dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg*, Frankfurt am Main 1967

- John, Jürgen: »Einführung«, in ders. (Hg.), *Quellen zur Geschichte Thüringens. 1918 bis 1945*, Erfurt 1996, S. 17–53
- Johnson, Eric A.: *Der nationalsozialistische Terror. Gestapo, Juden und gewöhnliche Deutsche*, Berlin 2001
- ders.: *Urbanization and Crime. Germany 1871–1914*, Cambridge 1995
- Jung, Heike/Müller-Dietz, Heinz (Hg.): *Strafvollzug im »Dritten Reich«. Am Beispiel des Saarlandes*, Baden-Baden 1996
- Justizbehörde Hamburg (Hg.): *»Für Führer, Volk und Vaterland ...«. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus*, Hamburg 1992
- dies.: *»Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...«. Hamburger Strafurteile im Nationalsozialismus*, Hamburg 1995
- Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.): *Justiz und Nationalsozialismus*, Düsseldorf 1993
- dass.: *Kriminalbiologie*, Düsseldorf 1997
- JVA Straubing (Hg.): *100 Jahre Justizvollzugsanstalt Straubing*, Straubing 2001
- JVA Tegel (Hg.): *100 Jahre Justizvollzugsanstalt Tegel*, Berlin 1998
- Kaienburg, Hermann: *»Vernichtung durch Arbeit«. Der Fall Neuengamme*, Bonn 1990
- ders.: *Die Wirtschaft der SS*, Berlin 2003.
- Kammler, Jörg/Krause-Vilmar, Dietfried (Hg.): *Volksgemeinschaft und Volksfeinde. Kassel 1933–1945. Eine Dokumentation*, Fulda 1984
- Kárný, Miroslav: »Protektorat Böhmen und Mähren«, in Benz u. a. (Hg.), *Enzyklopädie des Nationalsozialismus*, S. 656f.
- Kater, Michael H.: »Die ernstesten Bibelforscher im Dritten Reich«, in: *VfZ* 17 (1969), S. 181–218
- Kebedies, Frank: *Außer Kontrolle. Jugendkriminalität in der NS-Zeit und der frühen Nachkriegszeit*, Essen 2001
- Keldungs, Karl-Heinz: *Das Duisburger Sondergericht 1942–1945*, Baden-Baden 1998
- Kershaw, Ian: *Hitler*, 2 Bde., Stuttgart 1998, 2000
- ders.: *Der Hitler-Mythos. Führerkult und Volksmeinung*, Stuttgart 1999
- ders.: *Der NS-Staat. Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick*, Reinbek 1999
- ders.: »The Persecution of the Jews and German Popular Opinion in the Third Reich«, in: *Leo Baeck Institute Yearbook* 26 (1981), S. 261–289
- ders.: *Popular Opinion and Political Dissent in the Third Reich*, Oxford 1983
- ders.: »Working towards the Führer«. Reflections on the Nature of the Hitler Dictatorship«, in: *Contemporary European History* 2 (1993), S. 103–118

- ders.: »War and Political Violence in Twentieth-Century Europe«, in: *Contemporary European History* 14 (2005), S. 107–123
- Kersting, Franz-Werner: *Anstaltsärzte zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik*, Paderborn 1996
- Khlevniuk, Oleg V.: *The History of the Gulag. From Collectivization to the Great Terror*, New Haven 2004
- Kinder, Elisabeth: »Das »Stammlager Sosnowitz«. Eine Fallstudie zum Strafvollzug nach dem »Polenstrafrecht«, in Friedrich P. Kahlenberg (Hg.), *Aus der Arbeit der Archive*, Boppard 1989, S. 603–623
- Kißener, Michael: *Zwischen Diktatur und Demokratie. Badische Richter 1919–1952*, Konstanz 2003
- Klausch, Hans-Peter: *Antifaschisten in SS-Uniform*, Bremen 1993
- ders.: *Die Bewährungstruppe 500. Stellung und Funktion der Bewährungstruppe 500 im System von NS-Wehrrecht, NS-Militärjustiz und Wehrmachtstrafvollzug*, Bremen 1995
- ders.: *Die 999er. Von der Brigade »Z« zur Afrika-Division 999*, Frankfurt am Main 1986
- Klee, Ernst: *Auschwitz, die NS-Medizin und ihre Opfer*, Frankfurt am Main 1997
- ders.: *Was sie taten – Was sie wurden*, Frankfurt am Main 1986
- Klepsch, Thomas: *Nationalsozialistische Ideologie. Beschreibung ihrer Struktur vor 1933*, Münster 1990
- Kleßmann, Christoph: »Hans Frank – Parteijurist und Generalgouverneur in Polen«, in Smelser/Syring/Zitelmann (Hg.), *Die braune Elite*, Bd. 1, S. 41–51
- Knobelsdorf, Andreas: »Das Bielefelder Landgericht 1933–1945«, in Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), *Justiz und Nationalsozialismus*, S. 47–101
- Koch, Bernd: »Das System des Stufenstrafvollzugs in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung seiner Entwicklungsgeschichte«, Dissertation, Universität Freiburg, 1972
- Koch, Hansjoachim W.: *Volksgeschichtshof. Politische Justiz im Dritten Reich*, München 1988
- Köhler, Karsten: »Zur Erinnerung an Berthold Freudenthal«, in: *ZfStrVo* 44 (1995), S. 294
- Kramer, Helmut: »Das Nürnberger Juristenurteil (Fall 3) – eine Lektion für die Justiz der BRD?«, in Martin Hirsch u. a. (Hg.), *Politik als Verbrechen*, Hamburg 1986, S. 60–63
- Krebs, Albert: *Freiheitsentzug. Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung*, hg. von Heinz Müller-Dietz, Berlin 1978

- ders.: »Die GmbH als Betriebsform der Arbeit in der Strafanstalt«, in ders., *Freiheitsentzug*, S. 498–508
- ders.: »Lothar Frede. Leiter des Gefängniswesens in Thüringen von 1922–1933«, in ders., *Freiheitsentzug*, S. 240–251
- ders.: »Von den Anfängen des Progressivsystems und den Vorschlägen Carl August Zellers«, in Hilde Kaufmann/Erich Schwinge/Hans Welzel (Hg.), *Erinnerungsgabe für Max Grünhut*, Marburg 1965, S. 93–110
- Kreutzahler, Birgit: *Das Bild des Verbrechers in Romanen der Weimarer Republik*, Frankfurt am Main 1987
- Krohn, Manfred: *Die deutsche Justiz im Urteil der Nationalsozialisten 1920–1933*, Frankfurt am Main 1991
- Kühl, Stefan: *The Nazi Connection. Eugenics, American Racism, and German National Socialism*, New York 1994
- Kurek, Andrzej: »Więzienia sądowe w rejencji opolskiej«, in *Rocznik Łubowicki*, Łubowice 2004, S. 115–35
- Lahtz, Jens U.: *Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit in Sachsen. Das Beispiel der Verfolgung der Zeugen Jehovas in den Jahren von 1933 bis 1940*, Frankfurt am Main 2003
- Lang, Jochen von: *Der Sekretär. Martin Bormann, der Mann, der Hitler beherrschte*, Stuttgart 1977
- Langelüddeke, Alexander: *Die Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern*, Berlin 1963
- Large, David C. (Hg.): *Contending with Hitler. Varieties of German Resistance in the Third Reich*, Cambridge 1995
- Lassen, Hans-Christian: »Der Kampf gegen Homosexualität, Abtreibung und ›Rassenschande‹. Sexualdelikte vor Gericht in Hamburg 1933 bis 1945«, in Justizbehörde Hamburg (Hg.), »Für Führer, Volk und Vaterland ...«, S. 216–289
- ders.: »Zum Urteil gegen Jacobsohn u. a. wegen Nichtanmeldung jüdischen Vermögens und versuchten Diebstahls«, in Justizbehörde Hamburg (Hg.), »Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...«, S. 177–184
- Leukel, Sandra: »Reformvorstellungen zum Frauenstrafvollzug im deutschen Kaiserreich«, Vortrag auf der Tagung »Crime and Criminal Justice in Modern Germany«, Mai 2001, German Historical Institute, Washington, D. C.
- Leuthold, Gerhard: »Veröffentlichungen des medizinischen Schrifttums in den Jahren 1933–1945 zum Thema: ›Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933‹«, Dissertation, Universität Erlangen-Nürnberg, 1975
- Lewy, Gunter: »Rückkehr nicht erwünscht«. *Die Verfolgung der Zigeuner im Dritten Reich*, Berlin 2001
- Liang, Hsi-Huey: *Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik*, Berlin 1977

- Liang, Oliver: »Criminal-biological Theory, Discourse, and Practice in Germany, 1918–1945«, Dissertation, Johns Hopkins University, Baltimore, 1999
- Lichtenstein, Alex: *Twice the Work of Free Labor. The Political Economy of Convict Labor in the New South*, London 1996
- Linck, Stephan: *Der Ordnung verpflichtet. Deutsche Polizei 1933–1949: der Fall Flensburg*, Paderborn 2000
- Löffler, Matthias: *Das Diensttagebuch des Reichsjustizministers Gürtner 1934 bis 1938*, Frankfurt am Main 1997
- Longerich, Peter: *Die braunen Bataillone. Geschichte der SA*, München 1989
- ders.: *Politik der Vernichtung*, München 1998
- ders.: *Der ungeschriebene Befehl. Hitler und der Weg zur »Endlösung«*, München 2001
- Lotfi, Gabriele: *KZ der Gestapo. Arbeitserziehungslager im Dritten Reich*, Stuttgart 2000.
- dies.: »Stätten des Terrors. Die ›Arbeitserziehungslager‹ der Gestapo«, in Paul/Mallmann (Hg.), *Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg*, S. 255–269
- Ludewig, Hans-Ulrich/Kuessner, Dietrich: »*Es sei also jeder gewarnt*«. *Das Sondergericht Braunschweig 1933–1945*, Braunschweig 2000
- Lüdtke, Alf: »Gemeinwohl«, Polizei und »Festungspraxis«. *Staatliche Gewaltsamkeit und innere Verwaltung in Preußen, 1815–1850*, Göttingen 1982
- Lüerssen, Dirk: »›Moorsoldaten‹ in Esterwegen, Börgermoor, Neusustrum«, in Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hg.), *Frühe Konzentrationslager 1933–39*, Berlin 2002, S. 157–210
- Mai, Gunter: »Thüringen in der Weimarer Republik«, in Heiden/Mai (Hg.), *Thüringen auf dem Weg ins »Dritte Reich«*, S. 11–40
- Maier, Franz: »Strafvollzug im Gebiet des nördlichen Teiles von Rheinland-Pfalz im Dritten Reich«, in Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hg.), *Justiz im Dritten Reich*, Bd. 2, S. 851–945, 970–1006
- Majer, Diemut: »*Fremdvölkische*« im Dritten Reich, Boppard 1981
- Mallmann, Klaus-Michael: »Kommunistischer Widerstand 1933–1945«, in Steinbach/Tuchel (Hg.), *Widerstand gegen den Nationalsozialismus*, S. 113–125
- Mancini, Matthew: *One Dies, Get Another. Convict Leasing in the American South, 1866–1928*, Columbia 1996
- Mannheim, Hermann: »Introduction«, in ders. (Hg.), *Pioneers in Criminology*, S. 1–35
- ders. (Hg.): *Pioneers in Criminology*, London 1960
- Manoschek, Walter (Hg.), *Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich*, Wien 2003
- Marxen, Klaus: *Der Kampf gegen das liberale Strafrecht*, Berlin 1975



- ders.: »Strafjustiz im Nationalsozialismus«, in Diestelkamp/Stolleis (Hg.), *Justizalltag im Dritten Reich*, S. 101–111
- ders.: *Das Volk und sein Gerichtshof*, Frankfurt am Main 1994
- Mason, Tim: »The Legacy of 1918 for National Socialism«, in Anthony Nicholls/Erich Matthias (Hg.), *German Democracy and the Triumph of Hitler*, London 1971, S. 215–239
- Mazower, Mark: »Violence and the State in the Twentieth Century«, in: *American Historical Review* 107 (2002), S. 1158–1178
- McConville, Sean: »The Victorian Prison. England, 1865–1965«, in Morris/Rothman (Hg.), *The Oxford History of the Prison*, S. 131–167
- McGowen, Randall: »The Well-Ordered Prison. England, 1780–1865«, in Morris/Rothman (Hg.), *The Oxford History of the Prison*, S. 79–109
- McKelvey, Blake: *American Prisons. A History of Good Intentions*, Montclair 1977
- Mechler, Wolf-Dieter: *Kriegsalltag an der »Heimatfront«*. *Das Sondergericht Hannover im Einsatz gegen »Rundfunkverbrecher«, »Schwarzschlachter«, »Volksschädlinge« und andere »Straftäter« 1939 bis 1945*, Hannover 1997
- Mecklenburg, Frank: *Die Ordnung der Gefängnisse. Grundlinien der Gefängnisreform und Gefängniswissenschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland*, Berlin 1983
- Mehner, Heinrich: »Aspekte zur Entwicklung des Straf- und Untersuchungshaftvollzugs in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone (SBZ) sowie in den Anfangsjahren der DDR«, in: *ZfStrVo* 41 (1992), 91–98
- Mehringer, Hartmut: »Sozialdemokratischer und sozialistischer Widerstand«, in Steinbach/Tüchel (Hg.), *Widerstand gegen den Nationalsozialismus*, S. 126–143
- Merkel, Peter H.: *Political Violence under the Swastika*, Princeton 1975
- Messerschmidt, Manfred: *Die Wehrmachtjustiz 1933–1945*, Paderborn 2005
- ders./Wüllner, Fritz: *Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus*, Baden-Baden 1987
- Milward, Alan: *The Fascist Economy of Norway*, Oxford 1972
- Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hg.): *Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung. Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz*, 2 Bde., Frankfurt am Main 1995
- Miquel, Marc von: *Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren*, Göttingen 2004
- ders.: »Juristen: Richter in eigener Sache«, in Norbert Frei (Hg.), *Karrieren im Zwielicht. Hitlers Eliten nach 1945*, Frankfurt am Main 2001, S. 181–237
- Mironenko, Sergej/Niethammer, Lutz/Plato, Alexander von/Knigge, Volkhard/Morsch, Günter (Hg.): *Sowjetische Straflager in Deutschland 1945 bis 1950*, Bd. 1, Berlin 1998

- Moeller, Robert G.: »The Homosexual Man is a ›Man‹, the Homosexual Woman is a ›Woman‹. Sex, Society, and the Law in Postwar West Germany«, in ders. (Hg.), *West Germany under Construction*, S. 251–284
- ders.: *War Stories. The Search for a Usable Past in the Federal Republic of Germany*, Berkeley 2001
- ders. (Hg.): *West Germany under Construction. Politics, Society and Culture in the Adenauer Era*, Ann Arbor 1997
- Möhler, R.: »Nationalsozialistischer Strafvollzug – ein interdisziplinäres Forschungsprojekt an der Universität Saarbrücken«, in Heinz Müller-Dietz (Hg.), *Dreißig Jahre Südwestdeutsche und Schweizerische Kriminologische Kolloquien*, Freiburg im Breisgau 1994, S. 111–127
- ders.: »Strafvollzug im ›Dritten Reich‹. Nationale Politik und regionale Ausprägung am Beispiel des Saarlandes«, in Jung/Müller-Dietz (Hg.), *Strafvollzug im ›Dritten Reich‹*, S. 9–301
- Morré, Jörg: »Sowjetische Speziallager in Deutschland«, in Kaminsky (Hg.), *Orte des Erinnerens*, Leipzig 2004, S. 488–493.
- Morris, Norval/Rothman, David J. (Hg.): *The Oxford History of the Prison*, New York 1995
- Müller, Christian: *Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933*, Baden-Baden 1997
- ders.: »Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933«, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 47 (1999), S. 965–979
- ders.: »Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871–1933«, Dissertation, Universität Essen, 2002
- ders.: *Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871–1933*, Göttingen 2004
- Müller, Ingo: *Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*, München 1989
- ders.: »Der Weltbühnenprozeß von 1931«, in Carl von Ossietzky, *227 Tage im Gefängnis. Briefe, Dokumente, Texte*, hg. von Stefan Berkholz, Darmstadt 1988, S. 13–28
- Müller, Joachim: *Sterilisation und Gesetzgebung bis 1933*, Husum 1985
- Müller, Jürgen: »Bekämpfung der Homosexualität als politische Aufgabe! Die Praxis der Kölner Kriminalpolizei bei der Verfolgung der Homosexuellen«, in Buhlan/Jung (Hg.), *Wessen Freund und wessen Helfer?*, S. 492–517
- Müller, Reinhard: »Der Fall Max Hoelz«, in: *Mittelweg* 36 8 (1999), S. 78–94
- Müller-Dietz, Heinz: »Albert Krebs. Annäherungen an Leben und Werk«, in: *ZfStrVo* 42 (1993), S. 69–76

- ders.: »Einleitung«, in G. Radbruch, *Strafvollzug*, bearbeitet von Heinz Müller-Dietz, Heidelberg 1993, S. 1–24
- ders.: »Das Marburger Programm aus der Sicht des Strafvollzugs«, in: *ZStW* 94 (1982), S. 599–618
- ders.: »Der Strafvollzug in der Weimarer Zeit und im Dritten Reich. Ein Forschungsbericht«, in Max Busch/Erwin Krämer (Hg.), *Strafvollzug und Schuldproblematik*, Pfaffenweiler 1988, S. 15–38
- ders.: *Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform*, Köln 1970
- Muntau, Johannes: *Strafvollzug und Gefangenenfürsorge im Wandel der Zeit*, Bonn 1962
- Musial, Bogdan: »Konterrevolutionäre Elemente sind zu erschießen«. *Die Brutalisierung des deutsch-sowjetischen Krieges im Sommer 1941*, München 2000
- Naucke, Wolfgang: »Die Kriminalpolitik des Marburger Programms 1882«, in: *ZStW* 94 (1982), S. 525–564
- ders.: »NS-Strafrecht: Perversion oder Anwendungsfall moderner Kriminalpolitik?«, in: *Rechtshistorisches Journal* 11 (1992), S. 279–292
- Naumann, Kai: *Gefängnis und Gesellschaft. Freiheitsentzug in Deutschland in Wissenschaft und Praxis 1920–1960*, Münster 2006
- ders.: »Die Justizvollzugsverwaltung im Institutionengefüge des NS-Staats. Das Beispiel Kassel-Wehlheiden«, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 52 (2002), S. 115–144
- Neliba, Günter: »Wilhelm Frick und Thüringen als Experimentierfeld für die nationalsozialistische Machtergreifung«, in Detlev Heiden/Gunther Mai (Hg.), *Nationalsozialismus in Thüringen*, Weimar 1995, S. 75–95
- Nerdinger, Winfried (Hg.): *Bauen im Nationalsozialismus. Bayern 1933–1945*, München 1993
- Nicke, Hans-Joachim: *In Ketten durch die Klosterstraße. Leben und Kampf eingekerkelter Antifaschisten im Zuchthaus Luckau*, Berlin 1986
- Nieden, Susanne zur: »Entmannung«. Zum juristisch-medizinischen Umgang mit abweichendem Sexualverhalten im Nationalsozialismus«, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 53 (2005), S. 791–808
- Niermann, Hans-Eckhard: *Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafrecht im Dritten Reich*, Düsseldorf 1995
- ders.: »Strafrecht und Nationalsozialismus im OLG-Bezirk Hamm, 1933–1945«, in Oberstadtdirektor der Stadt Hamm (Hg.), *Ortstermin Hamm*, S. 17–45
- Niethammer, Lutz: »Alliierte Internierungslager in Deutschland nach 1945«, in Mironenko/Niethammer/von Plato/Knigge/Morsch (Hg.), *Sowjetische Straf-lager in Deutschland 1945 bis 1950*, Bd. 1, S. 97–116

- ders. (Hg.): *Der »gesäuberte« Antifaschismus. Die SED und die roten Kapos von Buchenwald*, Berlin 1994
- Nipperdey, Thomas: *Deutsche Geschichte. 1866–1918*, Bd. 1, München 1990
- Noakes, Jeremy: »Nazism and Eugenics. The Background to the Nazi Sterilization Law of 14 July 1933«, in Roger J. Bullen u. a. (Hg.), *Ideas into Politics*, London 1984, S. 75–94
- Nutz, Thomas: *Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775–1848*, München 2001
- Oberstadtdirektor der Stadt Hamm (Hg.): *Ortstermin Hamm. Zur Justiz im Dritten Reich*, Hamm 1991
- O'Brien, Patricia: »The Prison on the Continent. Europe, 1865–1965«, in Morris/Rothman (Hg.), *The Oxford History of the Prison*, S. 199–225
- Oehler, Christiane: *Die Rechtsprechung des Sondergerichts Mannheim 1933–1945*, Berlin 1997
- Oleschinski, Brigitte: »Die Abteilung Strafvollzug der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone 1945–1949«, in: *ZfStrVo* 41 (1992), S. 83–90
- dies.: »Ein letzter stärkender Gottesdienst«. Die deutsche Gefängnisseelsorge zwischen Republik und Diktatur 1918–1945«, Dissertation, Freie Universität Berlin, 1993
- dies.: »Der Gefängnisgeistliche Peter Buchholz im Dritten Reich«, in: *ZfStrVo* 42 (1993), S. 22–41
- dies.: »Strafvollzug in Deutschland vor und nach 1945«, in: *Neue Justiz* 2 (1992), S. 65–68
- Orlow, Dietrich: *The History of the Nazi Party*, 2 Bd., Newton Abbot 1973
- Orth, Karin: *Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, Hamburg 1999
- Ortner, Helmut: *Der Hinrichter. Roland Freisler – Mörder im Dienste Hitlers*, Wien 1993
- Ottosen, Kristian: »Arbeits- und Konzentrationslager in Norwegen 1940–1945«, in Robert Bohn u. a. (Hg.), *Neutralität und totalitäre Aggression. Nordeuropa und die Großmächte im Zweiten Weltkrieg*, Stuttgart 1991, S. 355–368
- Overy, Richard: *The Nazi Economic Recovery 1932–1938*, Cambridge 1996
- ders.: *War and Economy in the Third Reich*, Oxford 1994
- Panayi, Panikos (Hg.): *Weimar and Nazi Germany. Continuities and Discontinuities*, Harlow 2001
- Paul, Gerhard: »Private Konfliktregulierung, gesellschaftliche Selbstüberwachung, politische Teilhabe? Neuere Forschungen zur Denunziation im Dritten Reich«, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 42 (2002), S. 380–401

- ders./Mallmann, Klaus-Michael (Hg.): *Die Gestapo – Mythos und Realität*, Darmstadt 1995
- ders.: *Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. »Heimatfront« und besetztes Europa*, Darmstadt 2000
- ders./Primavesi, Alexander: »Die Verfolgung der ›Fremdvölkischen‹«, in Paul/Mallmann (Hg.), *Die Gestapo*, S. 388–402
- Petersen, Klaus: *Literatur und Justiz in der Weimarer Republik*, Stuttgart 1988
- Peukert, Detlev J. K.: »Alltag und Barbarei. Zur Normalität des Dritten Reiches«, in Dan Diner (Hg.), *Ist der Nationalsozialismus Geschichte?*, Frankfurt am Main 1987, S. 51–61
- ders.: »The Genesis of the ›Final Solution‹ from the Spirit of Science«, in David F. Crew (Hg.), *Nazism and German Society*, London 1994, S. 275–299
- ders.: *Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932*, Köln 1986
- ders.: *Die KPD im Widerstand*, Wuppertal 1980
- ders.: *Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerzen und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus*, Köln 1982
- ders.: *Die Weimarer Republik. Krisenjahre der klassischen Moderne*, Frankfurt am Main 1987
- ders.: »Working-class Resistance. Problems and Options«, in Large (Hg.), *Contending with Hitler*, S. 35–48
- Pick, Daniel: *Faces of Degeneration. A European Disorder, c. 1848–c. 1918*, Cambridge 1989
- Pingel, Falk: *Häftlinge unter SS-Herrschaft*, Hamburg 1978
- Pipes, Richard: *Legalised Lawlessness. Soviet Revolutionary Justice*, London 1986
- Plato, Alexander von: »Zur Geschichte des sowjetischen Speziallagersystems in Deutschland«, in Mironenko/Niethammer/von Plato/Knigge/Morsch (Hg.), *Sowjetische Straflager in Deutschland 1945 bis 1950*, Bd. 1, S. 19–75
- Plett, Arnim: »Von Peine aus. Hanns Kerrl, eine Karriere im 1000-jährigen Reich«, in: *Heimatkalender Peiner Land* 31 (2001), S. 59–68
- Pohl, Dieter: *Justiz in Brandenburg 1945–1955. Gleichschaltung und Anpassung*, München 2001
- Polster, Bernd/Möller, Reinhard: *Das feste Haus. Geschichte einer Straf-Fabrik*, Berlin 1984
- Post, Bernhard: »Vorgezogene Machtübernahme 1932. Die Regierung Sauckel«, in Heiden/Mai (Hg.), *Thüringen auf dem Weg ins »Dritte Reich«*, S. 147–182
- Pretzel, Andreas: »Vorfälle im Konzentrationslager Sachsenhausen vor Gericht in Berlin«, in ders./Roßbach (Hg.), *»Wegen der zu erwartenden hohen Strafe«*, S. 119–168

- ders./Kruber, Vera: »Jeder 100. Berliner. Statistiken zur Strafverfolgung Homosexueller in Berlin«, in Pretzel/Roßbach (Hg.), »Wegen der zu erwartenden hohen Strafe«, S. 169–185
- ders./Rossbach, Gabriele (Hg.): »Wegen der zu erwartenden hohen Strafe«: *Homosexuellenverfolgung in Berlin 1933–1945*, Berlin 2000
- Proctor, Robert N.: *Racial Hygiene. Medicine under the Nazis*, Cambridge, Massachusetts, 1988
- Projektgruppe für vergessene Opfer des NS Regimes (Hg.): *Verachtet – verfolgt – vernichtet*, Hamburg 1988
- Przyrembel, Alexandra: »Rassenschande«. *Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus*, Göttingen 2003
- Quedenfeld, Hans Dietrich: *Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches, des Bundes und der Länder*, Tübingen 1971
- Radzinowicz, Leon: »Penal Regressions«, in: *Cambridge Law Journal* 50 (1991), S. 422–444
- Rafter, Nicole H.: *Partial Justice. Women in State Prisons, 1800–1935*, Boston 1985
- Rebentisch, Dieter: *Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg*, Stuttgart 1989
- Richter, Ingrid: *Katholizismus und Eugenik in der Weimarer Republik und im Dritten Reich*, Paderborn 2001
- Rittersporn, Gábor T.: »Zynismus, Selbsttäuschung und unmögliches Kalkül. Strafpolitik und Lagerbevölkerung in der UdSSR«, in Dahlmann/Hirschfeld (Hg.), *Lager, Zwangsarbeit, Vertreibung und Deportation*, S. 291–315
- Roeser, Frank: »Die Urteilspraxis des Sondergerichts Essen«, in Justizministerium des Landes NRW (Hg.), *Beiträge zur neueren Justizgeschichte in Essen*, Geldern, kein Datum, S. 1–39
- Roll-Hansen, Nils: »Scandinavian Eugenics in the International Context«, in Broberg/ders. (Hg.), *Eugenics and the Welfare State*, S. 259–271
- Rosenbaum, Adalbert: »Das Frauenstraflager Flußbach«, in Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hg.), *Justiz im Dritten Reich*, Bd. 2, S. 946–970
- Rosenhaft, Eve: *Beating the Fascists? The German Communists and Political Violence, 1929–1933*, Cambridge 1983
- Roth, Karl-Heinz: »Abgabe asozialer Justizgefangener an die Polizei« – eine unbekanntere Vernichtungsaktion der Justiz. Eine Dokumentation«, in ders./Angelika Ebbinghaus/Heidrun Kaupen-Haas (Hg.), *Heilen und Vernichten im Muster-gau Hamburg*, Hamburg 1984, S. 21–25
- ders.: »Asoziale« und nationale Minderheiten«, in *Protokollendienst der Evangelischen Akademie Bad Boll* 31 (1983), S. 120–134
- Roth, Thomas: »Die ›Asozialen‹ im Blick der Kripo«, in Buhlan/Jung (Hg.), *Wessen Freund und wessen Helfer?*, S. 424–463

- ders.: »Die Kölner Kriminalpolizei«, in ebd., S. 299–366
- Rothmaler, Christiane: »Prognose: Zweifelhaft«. Die kriminalbiologische Untersuchungs- und Sammelstelle der Hamburgischen Gefangenenanstalten 1926 bis 1945«, in Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), *Kriminalbiologie*, S. 107–150
- dies.: »Zum Urteil gegen Bertha K. wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen«, in Justizbehörde Hamburg (Hg.), »*Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...*«, S. 366–379
- Rothman, David J.: *The Discovery of the Asylum. Social Order and Disorder in the New Republic*, Boston 1971
- ders.: »Perfecting the Prison. United States, 1789–1865«, in Morris/Rothman (Hg.), *The Oxford History of the Prison*, S. 111–129
- Rotman, Edgardo: »The Failure of Reform. United States, 1865–1965«, in Morris/Rothman (Hg.), *The Oxford History of the Prison*, S. 169–197
- Ruck, Michael: *Bibliographie zum Nationalsozialismus*, 2 Bde., Darmstadt 2000
- Rückerl, Adalbert: *NS-Verbrechen vor Gericht*, Heidelberg 1982
- Rusche, Georg/Kirchheimer, Otto: *Sozialstruktur und Strafvollzug*, Frankfurt am Main 1981
- Rusinek, Bernd-A.: »Wat denkste, wat mir oberümt han«. Massenmord und Spurenbeseitigung am Beispiel der Staatspolizeistelle Köln 1944/45«, in Paul/Mallmann (Hg.), *Die Gestapo*, S. 402–416
- Saathoff, Günter/Schlegel, Sonja: *Beratungsleitfaden NS-Verfolgung*, Köln 1995
- Sagaster, Ursula: *Die thüringische Landesstrafanstalt Untermaßfeld in den Jahren 1923–1933*, Frankfurt am Main 1980
- Sailer, Wilhelm: »Das Zuchthaus Kaisheim während der letzten Kriegsmonate und der amerikanischen Besatzungszeit«, in: *ZfStrVo* 35 (1986), S. 259–261
- Sarodnick, Wolfgang: »Dieses Haus muß ein Haus des Schreckens werden ...«. Strafvollzug in Hamburg 1933 bis 1945«, in Justizbehörde Hamburg (Hg.), »*Für Führer, Volk und Vaterland ...*«, S. 332–381
- Sauer, Paul: *Im Namen des Königs. Strafgesetzgebung und Strafvollzug im Königreich Württemberg von 1806 bis 1871*, Stuttgart 1984
- Scharf, Eginhard: »Strafvollzug in der Pfalz unter besonderer Berücksichtigung der JVA Zweibrücken«, in Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hg.), *Justiz im Dritten Reich*, Bd. 2, S. 757–849
- Schattke, Herbert: *Die Geschichte der Progression im Strafvollzug und der damit zusammenhängenden Vollzugsziele in Deutschland*, Frankfurt am Main 1979
- Scheer, Rainer: »Die nach Paragraph 42 RStGB verurteilten Menschen in Hadamar«, in Dorothee Roer/Dieter Henkel (Hg.), *Psychiatrie im Faschismus. Die Anstalt Hadamar 1933–1945*, Bonn 1986, S. 237–255

- Scheerer, Sebastian: »Beyond Confinement? Notes on the History and Possible Future of Solitary Confinement in Germany«, in Finzsch/Jütte (Hg.), *Institutions of Confinement*, S. 349–361
- Schenk, Christina: *Bestrebungen zur einheitlichen Regelung des Strafvollzugs in Deutschland von 1870 bis 1923*, Frankfurt am Main 2001
- Schneider, Michael: *Unterm Hakenkreuz. Arbeiter und Arbeiterbewegung 1933 bis 1939*, Bonn 1999
- Schilde, Kurt/Tuchel, Johannes: *Columbia-Haus. Berliner Konzentrationslager 1933 bis 1936*, Berlin 1990
- Schiller, Christof: *Das Oberlandesgericht Karlsruhe im Dritten Reich*, Berlin 1997
- Schlüter, Holger: *Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs*, Berlin 1995
- Schmacke, Norbert/Güse, Hans-Georg: *Zwangssterilisiert – verleugnet – vergessen. Zur Geschichte der nationalsozialistischen Rassenhygiene am Beispiel Bremen*, Bremen 1984
- Schmidt, Eberhard: *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, Göttingen <sup>3</sup>1965
- ders.: *Zuchthäuser und Gefängnisse*, Göttingen o. J.
- Schmidt, Ernst: »Essener NS-Richter und Staatsanwälte«, in *Beiträge zur neueren Justizgeschichte in Essen*, Geldern, kein Datum, S. 41–62.
- Schmidt, Herbert: »Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen«. *Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf 1933 bis 1945*, Essen 1998
- Schmitz, Gunther: »Die Vor- und Nachschaubesprechungen in Hamburg, 1942 bis 1945«, in Justizbehörde Hamburg (Hg.), »*Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...*«, S. 447–470
- ders.: »Wider die ›Miesmacher‹, ›Nörgler‹ und ›Kritikaster‹. Zur strafrechtlichen Verfolgung politischer Äußerungen in Hamburg 1933 bis 1939«, in Justizbehörde Hamburg (Hg.), »*Für Führer, Volk und Vaterland ...*«, S. 290–331
- ders.: »Zum Urteil gegen Schlichting wegen ›Wehrkraftzersetzung‹ und ›Feindbegünstigung‹«, in Justizbehörde Hamburg (Hg.), »*Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...*«, S. 409–419
- Schmuhl, Hans-Walter: *Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung »lebensunwerten Lebens«, 1890–1945*, Göttingen 1987
- Schoppmann, Claudia: *Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität*, Pfaffenweiler 1991
- Schorn, Hubert: *Der Richter im Dritten Reich. Geschichte und Dokumente*, Frankfurt am Main 1959



- Schröter, Sonja: *Psychiatrie in Waldheim/Sachsen (1716–1946)*, Frankfurt am Main 1994
- Schumacher, Martin (Hg.): *M. d. R. Die Reichstagsabgeordneten der Weimarer Republik in der Zeit des Nationalsozialismus*, Düsseldorf 1991
- Schütz, Reinhard: »Kriminologie im Dritten Reich«, Dissertation, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, 1972
- Schwartz, Michael: »Kriminalbiologie und Strafrechtsreform. Die »erbkranken Gewohnheitsverbrecher« im Visier der Weimarer Sozialdemokratie«, in Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), *Kriminalbiologie*, S. 13–68
- ders.: »»Proletarier« und »Lumpen«. Sozialistische Ursprünge eugenischen Denkens«, in: *VfZ* 42 (1994), S. 537–570
- ders.: *Sozialistische Eugenik. Eugenische Sozialtechnologien in Debatten und Politik der deutschen Sozialdemokratie 1890–1933*, Bonn 1995
- Schwarz, Gudrun: *Die nationalsozialistischen Lager*, Frankfurt am Main 1996
- Schwerk, Ekkehard: *Die Meisterdiebe von Berlin*, Berlin 2001
- Seidl, Ralf: *Der Streit um den Strafzweck zur Zeit der Weimarer Republik*, Bern 1974
- Service, Robert: *A History of Twentieth-Century Russia*, London 1998
- Siegfried, Detlef: »Zwischen Aufarbeitung und Schlußstrich. Der Umgang mit der NS-Vergangenheit in den beiden deutschen Staaten 1958–1969«, in ders./Axel Schildt/Karl Christian Lammers (Hg.), *Dynamische Zeiten. Die 60er Jahre in den beiden deutschen Gesellschaften*, Hamburg 2000, S. 77–113
- Siemens, Daniel: »Die »Vertrauenskrise der Justiz« in der Weimarer Republik«, in Moritz Föllmer/Rüdiger Graf (Hg.), *Die »Krise« der Weimarer Republik*, Frankfurt am Main 2005, S. 139–163.
- Simon, Jürgen: »Kriminalbiologie – theoretische Konzepte und praktische Durchführung eines Ansatzes zur Erfassung von Kriminalität«, in Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), *Kriminalbiologie*, S. 69–105
- Sládek, Oldřich: »Standrecht und Standgericht. Die Gestapo in Böhmen und Mähren«, in Paul/Mallmann (Hg.), *Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg*, S. 317–339
- Smelser, Ronald/Syring, Enrico/Zitellmann, Rainer (Hg.): *Die braune Elite*, 2 Bde., Darmstadt 1993
- Sofsky, Wolfgang: *Die Ordnung des Terrors. Das Konzentrationslager*, Frankfurt am Main 1997
- Solomon, Peter H.: *Soviet Criminal Justice under Stalin*, Cambridge 1996
- Sommer, Heinz: *Literatur der Roten Hilfe in Deutschland*, Berlin 1991
- Sparing, Frank: »Zwangskastrationen im Nationalsozialismus. Das Beispiel der Kriminalbiologischen Sammelstelle Köln«, in Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), *Kriminalbiologie*, S. 169–212

- Spienburg, Pieter: »Four Centuries of Prison History«, in Finzsch/Jütte (Hg.), *Institutions of Confinement*, S. 17–38
- Sprenger, Isabell: *Groß-Rosen. Ein Konzentrationslager in Schlesien*, Köln 1996
- dies.: »Das KZ Groß-Rosen in der letzten Kriegsphase«, in Herbert/Orth/Dieckmann (Hg.), *Die nationalsozialistischen Konzentrationslager*, Bd. 2, S. 1113–1127
- Stapenhorst, Hermann: *Die Entwicklung des Verhältnisses von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe seit 1882*, Berlin 1993
- Stein, Wolfgang Hans: »Überlegungen zum Forschungsstand: Geschichte der Justiz im Dritten Reich, regionale NS-Justiz-Forschung und juristische Zeitgeschichte«, in Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hg.), *Justiz im Dritten Reich*, Bd. 1, S. 11–33
- Steinbach, Peter/Tuchel, Johannes (Hg.): *Widerstand gegen den Nationalsozialismus*, Bonn 1994
- Stolle, Michael: *Die Geheime Staatspolizei in Baden*, Konstanz 2001
- Stolleis, Michael: *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Weimarer Republik und Nationalsozialismus*, München 2002
- ders.: *Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus*, Frankfurt am Main 1994 [englisch: *Law under the Swastika. Studies on Legal History in Nazi Germany*, Chicago 1998]
- Stroom, Gerrold van der: *Duitse strafrechtspleging in Nederland en het lot der veroordeelden*, Amsterdam 1982
- Stümke, Hans Georg: »The Persecution of Homosexuals in Nazi Germany«, in Michael Burleigh (Hg.), *Confronting the Nazi Past*, London 1996, S. 154–167
- Suhr, Elke: *Die Emslandlager. Die politische und wirtschaftliche Bedeutung der emsländischen Konzentrations- und Strafgefangenenlager 1933–1945*, Bremen 1985
- Sydnor, Charles: *Soldiers of Destruction. The SS Death's Head Division 1933–1945*, Bury St Edmunds 1989
- Telp, Jan: *Ausmerzung und Verrat. Zur Diskussion um Strafzwecke und Verbrechensbegriffe im Dritten Reich*, Frankfurt am Main 1999
- Terhorst, Karl-Leo: *Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich*, Heidelberg 1985
- Thoms, Ulrike: »Eingeschlossen/Ausgeschlossen«. Die Ernährung in Gefängnissen vom 18. bis 20. Jahrhundert«, in Uwe Spiekermann (Hg.), *Ernährung in Grenzsituationen*, Berlin 2002, S. 45–69
- Todorov, Tzvetan: *Angesichts des Äußersten*, München 1993
- Tuchel, Johannes: *Konzentrationslager. Organisationsgeschichte und Funktion der »Inspektion der Konzentrationslager« 1934–1938*, Boppard 1991

- ders.: »Planung und Realität des Systems der Konzentrationslager 1934–1938«, in Herbert/Orth/Dieckmann (Hg.), *Die nationalsozialistischen Konzentrationslager*, Bd. 1, S. 43–59
- Turner, Henry A.: *Hitlers Weg zur Macht. Der Januar 1933*, Berlin 1999
- Uhl, Karsten: *Das »verbrecherische Weib«. Geschlecht, Verbrechen und Strafen im kriminologischen Diskurs 1800–1945*, Hamburg 2003
- ders.: »Das »verbrecherische Weib« im Diskurs der Humanwissenschaften vom Kaiserreich bis zum »Dritten Reich«, Magisterarbeit, Universität Hamburg, 1997
- Ullrich, Volker: *Der ruhelose Rebell. Karl Plättner 1893–1945. Eine Biographie*, München 2000
- Usborne, Cornelia: *Frauenkörper – Volkskörper. Geburtenregelung und Bevölkerungspolitik in der Weimarer Republik*, Münster 1994
- Viebig, Michael: *Das Zuchthaus Halle/Saale als Richtstätte der Nationalsozialistischen Justiz*, Magdeburg 1998
- Viehöfer, Erich: »Palais Schütz und Roter Ochs. Zur Baugeschichte des Ludwigsburger Gefängnisses«, in: *Ludwigsburger Geschichtsblätter* 50 (1996), S. 61–94
- Vögel, Bernhard: »Säuglingslager – »ein Massenexperiment allergrößten Stiles«, in Andreas Frewer, Günther Siedbürger (Hg.), *Medizin und Zwangsarbeit im Nationalsozialismus*, Frankfurt 2004, S. 309–339
- Voglis, Polymeris: »Political Prisoners in the Greek Civil War, 1945–50. Greece in Comparative Perspective«, in: *Journal of Contemporary History* 37 (2002), S. 523–540
- Voigt, Johannes H.: »Die Deportation – ein Thema der deutschen Rechtswissenschaft und Politik im 19. und frühen 20. Jahrhundert«, in Andreas Gestrich/Gerhard Hirschfeld/Holger Sonnabend (Hg.), *Ausweisung und Deportation*, Stuttgart 1995, S. 83–101
- Volkov, Shulamit: »Kontinuität und Diskontinuität im deutschen Antisemitismus, 1878–1945«, in: *VfZ* 33 (1985), S. 221–243
- Von Frijtag Drabbe Künzel, Geraldien: »Rechtspolitik im Reichskommissariat. Zum Einsatz deutscher Strafrichter in den Niederlanden und in Norwegen 1940–1944«, in: *VfZ* 48 (2000), S. 461–490
- Wachsmann, Nikolaus: »Annihilation through Labor«. The Killing of State Prisoners in the Third Reich«, in: *Journal of Modern History* 71 (1999), S. 624–659
- ders.: »Between Reform and Repression. Imprisonment in Weimar Germany«, in: *The Historical Journal* 45 (2002), S. 411–432
- ders.: »From Indefinite Confinement to Extermination. »Habitual Criminals« in the Third Reich«, in Robert Gellately/Nathan Stoltzfus (Hg.), *Social Outsiders in Nazi Germany*, Princeton 2001, S. 165–191

- ders.: »Soldiers of the Home Front: Jurists and Legal Terror during the Second World War«, in Neil Gregor (Hg.), *Nazism, War and Genocide. Essays in Honour of Jeremy Noakes*, Exeter 2005, S. 75–93
- Wagner, Jens-Christian: »Das Außenlagersystem des KL Mittelbau-Dora«, in Herbert/Orth/Dieckmann (Hg.), *Die nationalsozialistischen Konzentrationslager*, Bd. 2, S. 707–729
- Wagner, Patrick: »Das Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder«, in: *Beiträge zur Nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik*, Bd. 6, Berlin 1988, S. 75–100
- ders.: »Vernichtung der Berufsverbrecher. Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung der Kriminalpolizei bis 1937«, in Herbert/Orth/Dieckmann (Hg.), *Die nationalsozialistischen Konzentrationslager*, Bd. 1, S. 87–110
- ders.: *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus*, Hamburg 1996
- Wagner, Walter: *Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat*, Stuttgart 1974
- Walter, Bernd: *Psychiatrie und Gesellschaft in der Moderne*, Paderborn 1996
- Weber, Hermann: *Die Wandlung des deutschen Kommunismus*, Bd. 2, Frankfurt am Main 1969
- Weber, Matthias M.: *Ernst Rüdin. Eine kritische Biographie*, Berlin 1993
- Weckbecker, Gerd: *Zwischen Freispruch und Todesstrafe. Die Rechtsprechung der nationalsozialistischen Sondergerichte Frankfurt/Main und Bromberg, Baden-Baden 1998*
- Wehler, Hans-Ulrich: *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 3, München 1995
- ders.: *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 4, München 2003
- Weindling, Paul: *Health, Race and German Politics between National Unification and Nazism, 1870–1945*, Cambridge 1989
- Weinkauff, Hermann: *Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Ein Überblick*, Stuttgart 1968
- Weinke, Annette: *Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland*, Paderborn 2002
- Weisbrod, Bernd: »Gewalt in der Politik. Zur politischen Kultur in Deutschland zwischen den beiden Weltkriegen«, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 43 (1992), S. 391–404
- Weiss, Sheila F.: *Race Hygiene and National Efficiency. The Eugenics of Wilhelm Schallmayer*, Berkeley 1987
- Welch, David: *The Third Reich. Politics and Propaganda*, London 1995
- Welch, Steven R.: »Harsh but Just?« German Military Justice in the Second World War«, in: *German History* 17 (1999), S. 369–399

- Wentker, Hermann: *Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953*, München 2001
- Werkentin, Falco: »Justizgeschichte in der SBZ/DDR 1945–1989«, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 42 (2002), S. 448–455
- ders.: *Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht. Vom bekennenden Terror zur verdeckten Repression*, Berlin 21997
- ders.: *Recht und Justiz im SED-Staat*, Bonn 2000
- Werle, Gerhard: *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*, Berlin 1989
- Wetzell, Richard F.: »Criminal Law Reform in Imperial Germany«, Dissertation, Stanford University, 1991
- ders.: *Inventing the Criminal. A History of German Criminology, 1880–1945*, Chapel Hill 2000
- Wheatcroft, Stephen: »The Scale and Nature of German and Soviet Repression and Mass Killings, 1930–45«, in: *Europe-Asia Studies* 48 (1996), S. 1319–1353
- Wieland, Günther: »Die Ahndung der NS-Verbrechen in Ostdeutschland 1945 bis 1990«, in ders., *Naziverbrechen und deutsche Strafjustiz*, Berlin 2004, S. 107–204
- Wiener, Martin J.: *Reconstructing the Criminal. Culture, Law and Policy in England, 1830–1914*, Cambridge 1990
- Wildt, Michael: *Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes*, Hamburg 2002
- Wilhelm, Friedrich: *Die Polizei im NS-Staat. Die Geschichte ihrer Organisation im Überblick*, Paderborn 1997
- Willett, John: *Explosion der Mitte. Kunst und Politik 1917–1933*, München 1981
- Winkler, Dörte: *Frauenarbeit im »Dritten Reich«*, Hamburg 1977
- Witter, Katharina: »Funktion und Organisation der Zuchthäuser im kapitalistischen Deutschland, dargelegt am Beispiel des Zuchthauses Untermaßfeld, 1813–1945«, Diplomarbeit, Humboldt-Universität Berlin, 1982
- Wolfgang, Marvin E.: »Cesare Lombroso«, in Hermann Mannheim (Hg.), *Pioneers in Criminology*, S. 168–227
- Wrobel, Hans: *Verurteilt zur Demokratie. Justiz und Justizpolitik in Deutschland 1945–1949*, Heidelberg 1989
- Wüllner, Fritz: *Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung*, Baden-Baden 1991
- ders.: »Der Wehrmacht-Strafvollzug im Dritten Reich. Zur zentralen Rolle der Wehrmachtgefängnisse in Torgau«, in Norbert Haase/Brigitte Oleschinski (Hg.), *Das Torgau-Tabu*, Leipzig 1993, S. 29–44
- Wysocki, Gerhard: »Lizenz zum Töten. Die ›Sonderbehandlungspraxis‹ der Stapo-Stelle Braunschweig«, in Paul/Mallmann (Hg.), *Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg*, S. 237–254

QUELLEN UND LITERATUR

- Zarusky, Jürgen: »Gerichte des Unrechtsstaates«, in: *Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte* 22 (2000), S. 503–518
- ders.: »Politischer Widerstand und Justiz im Dritten Reich«, in: *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte* 1 (1999/2000), S. 36–87
- Zarzycki, Edmund: *Besatzungsjustiz in Polen. Sondergerichte im Dienste deutscher Unterwerfungsstrategie*, Berlin 1990
- Zeidler, Manfred: *Das Sondergericht Freiberg. Zu Justiz und Repression in Sachsen 1933–1940*, Dresden 1998
- Zimmermann, Michael: »Ausgrenzung, Ermordung, Ausgrenzung. Normalität und Exzeß in der politischen Zigeunerverfolgung in Deutschland (1870–1980)«, in: Alf Lüdtke (Hg.), »Sicherheit« und »Wohlfahrt«. *Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 1992, S. 344–370
- ders.: *Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische »Lösung der Zigeunerfrage«*, Hamburg 1996

# Register

Die *kursiven* Zahlen beziehen sich auf Bildunterschriften.

- Aichach 47, 50, 77, 79, 82ff., 88, 127, 130, 132f., 134f., 148, 154ff., 163ff., 182, 191, 244, 258, 317, 326, 377, 397f.
- Akademie für Deutsches Recht  
64, 72, 173
- Aktion T4 345, 347, *siehe auch*  
»Euthanasie«-Programm
- Alkohol, Alkoholismus 23, 42, 110, 124, 129, 150, 155, 211
- Altreich 203f., 207–212, 228, 240, 244f., 250, 256, 290, 298–302, 304, 319, 327, 369
- Aly, Götz 13, 419
- Amberg 117, 305
- Amnestien 28, 59, 203, 390, 403
- Anrath 251, 254, 391
- Antisemitismus 156f., 162–165, 185, 405,  
*siehe auch* Holocaust
- Arbeiter, ausländische (»Fremd-  
arbeiter«) 197f., 207f., 210, 218, 232,  
249, 299f., 358
- Arbeitsgemeinschaft für Reform des  
Strafvollzugs 30, 33, 36, 39, 49, 53f.,  
69, 121
- Arbeitshäuser 28, 43, 54, 95, 124f., 253,  
311, 348
- Arbeitslosigkeit in Strafanstalten  
(dreißiger Jahre) 51, 84ff., 90, 92
- Arrest, strenger 71, 77, 132f., 192, 251, 261,  
*siehe auch* Disziplinarstrafen in  
Strafanstalten
- Aschendorf 101, 380, *siehe auch* Ems-  
landlager
- Auschwitz 161, 274, 294, 306, 317, 319,  
326f., 339f., 347, 352, 358
- Außenlager 91, 94f., 239, 244ff., 257, 261,  
274, 299, 304, 378, 423
- Bad Sulza (KZ) 183
- Bayern 40, 42f., 50f., 64, 70, 108, 171, 180,  
364, 396
- Bayreuth 369
- Bayreuth (Zuchthaus) 296
- Befreiung der Strafanstalten durch die  
Alliierten 378, 381f., 397, 401
- Belgien 232, 297, 368, 410, 416
- Benediktbeuern 94
- Berija, Lawrenti 407
- »Berufsverbrecher« 38, 40f., 47, 62, 119,  
125, 169f., 172, 186, 198, 213, 218, 283,  
287, 330, 339
- Beschwerden von Häftlingen 37, 49, 68,  
70f., 85, 188, 422
- Bewährungsbataillon 999 287ff., 334
- Bewährungstruppe 500 283–286, 288
- Bimler, Rudolf 355
- BNSDJ *siehe* Bund der Nationalsozia-  
listischen Deutschen Juristen
- Bochum 255, 370
- Bombenräumkommandos 245, 250, 334
- Bondy, Curt 53

- Borm, Kurt 347
- Bormann, Martin 225, 235, 278, 373,  
395, 420
- Bouhler, Phillip 176
- Brack, Viktor 345
- Brandenburg 27, 345, 355, 404
- Brandenburg-Görden 74f., 89, 112ff.,  
116, 126f., 129, 133, 176, 242, 247,  
250f., 255, 257, 259, 280f., 336, 339,  
352f., 355, 380, 396, 413
- Brandstätter, Heinz 121f., 185
- Breslau 114, 337, 365f., 368
- Brieg 81, 368
- Bruchsal 19
- Buchenwald 173, 178f., 183, 325, 327f.,  
330f., 347, 368, 401
- Bumke, Erwin 384, 414, 417
- Bund der Nationalsozialistischen  
Deutschen Juristen (BNSDJ)  
60, 64
- Celle 152, 211, 289, 327, 370, 396
- Chemnitz 171
- Cottbus 255, 296, 301
- Crohne, Wilhelm 66, 67, 85, 121, 160ff.,  
177, 187, 199, 225, 350
- Dachau 173, 194, 274f., 347, 371
- Daluege, Kurt 167
- DDR 388f., 402ff.
- Denunziationen 118, 158, 183f., 188, 204,  
428f.
- Deutsche Liga für Menschenrechte  
38
- Deutsches Kaiserreich 31, 34, 37, 80, 82,  
85, 87, 404
- Diebstahl 28, 43f., 47, 128f., 130, 131, 137,  
213, 231, 268, 271, 286, 291, 301, 315,  
335, 399, 412, *siehe auch* Eigentums-  
delikte
- Doppelstaat 14, 424–428
- Dreibergen-Bützow 365f.
- Drendel, Karl 298
- Duisburg *siehe* Oberhausen-Holten
- Duisburg-Hamborn 248
- Eberhard, Werner 336, 396
- Ebrach 186, 332, 376, 378
- Eglfing-Haar 345
- Ehegesundheitsgesetz (1935) 136
- Ehstandsdarlehen 149
- Eichler, Johannes 396
- Eichmann, Adolf 318, 389
- Eicke, Theodor 414
- Eigentumsdelikte 18, 44, 47, 128ff., 208,  
230, 232, 351, 380
- Einzelhaft 19, 23, 71, 112, 292, 324, 411
- Eisenach 53, 121, 185
- Elgas, Karl 114, 182f.
- Emslandlager 92, 93, 94ff., 98–102, 99,  
148, 161, 193f., 259, 265f., 268–271,  
275, 285f., 297, 300, 328, 391, 429,  
437
- Engelhardt, Karl 334f.
- Engert, Karl 320, 321, 322–326, 333, 335,  
337f., 341ff., 346, 349, 352, 364, 384,  
385f., 393
- Ensisheim 251, 342
- »Entartung«, »Entartete« 48, 65, 105,  
149, 153, 172, 232, 411
- Erbgesundheitsgerichte 150, 153ff., 390,  
*siehe auch* »Sterilisationsgesetz«
- Erbkrank (Film) 344



- Erster Weltkrieg 17, 23, 28, 36, 53, 64, 86, 149, 151, 196–199, 201, 224, 253f., 256, 315, 354, 364, 432, *siehe auch* Novemberrevolution (1918)
- Esterwegen 92, 266, 269, 297, *siehe auch* Emslandlager
- Eugenik 149
- »Euthanasie«-Programm 195, 234, 313, 345f., 424
- Faber, August 331f., 334, 396
- Ferri, Enrico 22
- Flensburg 76
- Flossenbürg 358
- Fordon 366
- Foucault, Michel 19, 42
- Fraenkel, Ernst 14, 168, 424, 427f.
- Frank, Hans 64, 72, 152, 171, 206, 384, 414f., 415, 429
- Frankreich 232, 272f., 410, 414
- Frede, Lothar 30, 53
- Freiendietz 165
- Freisler, Roland 63, 65, 90, 94, 135, 162, 174, 197, 199, 201f., 206, 209, 223f., 226, 228, 231, 240, 274, 295, 302, 319, 350, 359f., 359, 384, 414, 415, 417, 420
- »Fremdarbeiter« *siehe* ausländische Arbeiter
- Frick, Wilhelm 140, 325
- Fuhlshüttel 171, 190
- Fuhlshüttel (KZ) 190
- Führerinformationen* 247
- Gefangene, »asoziale« 125, 149f., 169, 173, 214, 236f., 283, 313f., 316, 318, 320, 323ff., 327, 330f., 333–337, 340–343, 346, 364, 372, 374, 385f., 392f., 432
- , niederländische 164, 305, 368, 373
- , politische 10, 24f., 27, 38, 105ff., 109, 111–119, 173, 180–184, 245, 250, 252, 259, 261, 280, 287, 290, 292, 294, 322f., 334, 338, 362ff., 369, 372–375, 379, 381f., 397, 421, 423, 427, 430
- , polnische 10, 162, 197, 205–212, 232, 234ff., 265, 298–302, 304–307, 312, 317, 333, 351, 364, 367, 373, 380, 393ff.
- , tschechische 205, 232, 277, 290–294, 305f., 311, 325, 340, 351f., 364, 374
- , ukrainische 234, 311, 317, 395
- Gefängnisarbeit 13, 19, 43, 51, 85–91, 93, 98, 116, 122, 132, 239–243, 246ff., 248, 332, 378, 405, 409, 411
- Gefängnisärzte 41, 53, 81, 83f., 103, 133, 140f., 151f., 154, 164, 253, 255, 258, 280, 292, 335f., 355, 379, 396f., 401
- Gefängnisaufseher 20, 27, 34ff., 51, 68ff., 74–78, 84, 98–104, 113ff., 117, 131, 165, 192, 259–264, 267–273, 297f., 300f., 343, 348, 355f., 367–371, 376f., 380, 392, 401, 417
- Gefängnisdirektoren 36, 68, 70, 85, 123, 126, 136, 154, 161, 164, 175, 178, 180, 184f., 242, 251, 258, 261, 293, 307, 334f., 337f., 341, 365, 371, 374, 390, 400, 416f.
- Gefängnisgeistliche 30, 34, 36, 41, 47, 50, 68, 80, 122, 156, 279, 305, 335, 339, 354f., 396, 401, 431
- Gefängnislehrer 34, 41, 71, 79, 87, 122, 164, 182, 279, 396f., 431
- Gefängnisreform 18f., 29f., 36, 40, 48, 52, 68ff., 395, 423, *siehe auch* Weimarer Reformen
- Gefängnisrichtlinien (1923) 249, 278, *siehe auch* Strafvollzugsvorschriften

- Gefängnisverpflegung 16, 51, 70,  
80f., 91, 100, 125, 161, 163, 247, 249,  
251–255, 262, 267, 270f., 273, 281, 291,  
297f., 303, 377, 402
- Gefängniszeiten 31, 78, 115, 265, 338
- Geistliche, Inhaftierung von 119, 400
- »Gemeinschaftsfremde« 13f., 58, 105,  
186, 195f., 236, 352, 358, 361, 385, 420,  
425, 432
- Generalgouvernement 206, 364
- Generalstaatsanwälte 67f., 76, 81, 84,  
103, 121, 135, 161, 174f., 178, 180, 202,  
211f., 220, 240, 242ff., 247f., 250,  
263f., 278, 289, 298, 300, 302, 304f.,  
307, 312, 318, 337, 341, 345, 347, 349,  
360, 362f., 366, 369, 371, 373f., 379,  
385, 431
- Gentz, Werner 40, 402
- Gericke, Johannes 140, 185
- »Gesetz gegen gefährliche Gewohn-  
heitsverbrecher und über Maß-  
regeln der Sicherung und  
Besserung« (»Gewohnheits-  
verbrechergesetz«, 1933)  
59, 124, 134, 139, 141, 152f., 175, 237,  
344, 399, 412, 421, 431
- »Gesetz gegen heimtückische Angriffe  
auf Staat und Partei und zum  
Schutz der Parteiuniformen«  
110f.
- »Gesetz zum Schutze des deutschen  
Blutes und der deutschen Ehre«  
*siehe* Nürnberger Gesetze
- »Gesetz zur Verhütung erbkranken  
Nachwuchses« (»Sterilisations-  
gesetz«) 139, 146, 149–153, 412
- »Gesetz zur Wiederherstellung  
des Berufsbeamtentums«
- Gestapo 11, 79, 107, 109, 115, 147, 158f.,  
177, 180–185, 188, 198, 204f., 211, 218,  
294, 296, 306f., 310, 314, 318f., 334,  
360, 373
- Gesundheitsversorgung 19, 280,  
*siehe auch* Gefängnisärzte
- »Gewohnheitsverbrecher«, gefährliche,  
*siehe auch* »Gesetz gegen gefäh-  
rliche Gewohnheitsverbrecher«,  
»Vernichtung durch Arbeit«,  
Sicherungsverwahrung 10, 21,  
39ff., 43, 49, 119, 123–127, 129, 131,  
151ff., 170, 172, 174ff., 201, 229, 336,  
364, 372, 397, 412f.
- »Gewohnheitsverbrechergesetz« *siehe*  
»Gesetz gegen gefährliche Ge-  
wohnheitsverbrecher«
- Giese, Kurt 346, 392
- Glatz 280
- Goebbels, Joseph 79, 198, 200, 215, 217,  
219ff., 223ff., 230, 246, 310, 354, 414,  
415
- Gollnow 171, 374
- Göring, Hermann 56, 59, 94, 168, 172,  
197, 210, 288f., 420
- Gräfentonna 72, 127, 132
- Griebo 95, 102, 265, 343
- Groß-Rosen 358, 368
- Groß-Strehlitz 38, 85
- Gruchmann, Lothar 11, 14f.
- Gündner, Otto 320, 342f., 392f.
- Gürtner, Franz 60–65, 61, 101f., 121,  
125f., 132, 135, 139, 152, 158, 170,  
175–178, 189, 199f., 202, 206, 208,  
214, 225, 233, 317, 345, 383f., 413ff.,  
415, 417, 431
- Gütt, Arthur 150

- Häftlingszahlen 28, 59, 83, 95, 203f., 206, 410, 413, 423
- Halle 380, 401
- Hamburg 33, 42, 69, 76, 128, 141, 146, 159, 190, 225, 228, 310, 360, 362f., 409, *siehe auch* Fuhlsbüttel
- Hanssen, Kurt-Walter 373
- Hecker, Robert 314, 319, 323, 338, 392ff.
- Heil- und Pflegeanstalten 54, 345, 347f.
- Heindl, Robert 40f., 125
- Heuck, Christian 178
- Heyde, Werner 345
- Heydrich, Reinhard 172, 177, 198, 205, 351f.
- Himmler, Heinrich 143f., 147, 172f., 176ff., 198, 211ff., 216–219, 234f., 263, 306, 308, 310, 312f., 316, 320, 326, 336, 341, 347, 358, 363, 386, 419, 425, 429f.
- Hippel, Robert von 123
- Hitler, Adolf 11, 14ff., 25ff., 26, 52f., 57f., 60ff., 64, 78ff., 85f., 94, 96f., 106, 108f., 111, 120, 139, 145, 152, 156ff., 160, 167f., 170, 172f., 176f., 195–201, 205, 208, 211, 213f., 216–225, 222, 227, 229ff., 234, 237, 241, 245–248, 248, 60, 269f., 278, 282f., 285, 288f., 295f., 309f., 311, 12f., 320, 322, 330, 336ff., 344ff., 352, 360f., 363, 380, 383, 385f., 389, 398, 405ff., 414, 420, 428–432
- Hoegner, Wilhelm 151
- Hohenasperg 280
- Hohenleuben 74
- Höhler, Ali 177
- Holocaust 195, 215ff., 234, 319, 346, 386, 424, 432
- Homosexuelle 10, 59, 143–149, 372, 398, 421
- Höß, Rudolf 213
- Howard, John 18, 414
- Hupperschwiller, Albert 320, 322f., 342, 349f., 392, 395
- Ichtershausen 36, 74f., 121f.
- Internationaler Strafrechts- und Gefängniskongreß (1935) 413, 415
- Joël, Günther 288, 360, 379, 385
- Joseph, Martin 161
- Juden, jüdische Gefangene 10, 59, 63, 78, 92, 105, 156–165, 173, 175, 179, 185, 188, 190, 193, 197f., 208f., 235, 265, 301f., 311f., 318f., 326, 333, 335, 339f., 358, 364, 372, 393ff., 421, 425, 432, *siehe auch* Holocaust
- Jung, Friedrich 312
- Junkers 242, 332
- Jüterbog 426
- Kaisheim 323, 332, 339, 377, 381
- Kakuschky, Karl 129f., 255f., 317
- Kalfaktoren 114, 117, 163, 254, 291
- Kandulski, Josef 112
- Kapo-System 100, 193, 271
- Kassel-Wehlheiden 183
- Kastration 139–143, 146ff., 152, 287, 289, 399, 412, 417, 432
- Kerrl, Hanns 63f., 71, 99, 179, 426
- Klemm, Herbert 225, 385, 387, 389
- Klingelpütz *siehe auch* Köln 171, 258, 356, 363
- Knops, Theodor 373, 396
- Kohl, Franz 25, 36

- Köln 163, 185, 205, 210, 258, 280, 296,  
304, 356, 363
- Kommunisten 10, 24f., 37, 106–109,  
112f., 115–118, 121, 167f., 181–184, 203,  
205, 233, 250, 323ff., 339, 360f., 401f.,  
421, 432
- Konzentrationslager 9–12, 14, 58, 60,  
79, 90, 92, 99f., 106, 114, 116, 118, 144,  
148, 156f., 165, 167f., 172ff., 176–180,  
182–194, 198, 209–213, 217f., 221,  
245, 249, 253, 273ff., 277, 281ff., 288,  
293, 296, 301, 306–309, 313, 315ff.,  
319, 323, 325–328, 330f., 334f., 338ff.,  
347, 358, 367ff., 371, 386, 393ff., 399,  
401, 410, 414f., 419f., 423f., 427
- »Korrektur« von Urteilen 174, 178,  
212ff., 234, 301
- KPD 27, 44, 93, 106, 112, 115, 151f., 178,  
183, 361, 416, *siehe auch* Kommu-  
nisten
- Kraus, Martin 397f.
- Krebs, Albert 52f., 395
- Kreuzzeitung 38
- Kriegsgefangene 28, 197f., 200, 208, 215,  
232, 249, 270, 275, 284, 326, 365, 367,  
401
- Kriegssonderstrafrecht 200, 233, 284
- »Kriegstäter« 201, 265, 285
- »Kriegswirtschaftsverordnung« (1939)  
201, 363
- Kriminalbiologie 17, 21ff., 38, 46, 48,  
54f., 116, 124, 127, 129, 137, 152, 187,  
229, 234, 236f., 309, 324, 330, 334,  
399, 411f., 422
- Kriminologie, Kriminologen 14, 22, 38,  
41f., 54, 87, 126, 128, 130, 139, 142f.,  
151ff., 201, 207, 318, 344, 409, 411, 413,  
415, 422
- Kriminalpolizei (Kripo) 172, 210f., 218,  
314
- Krohne, Karl 20, 83
- Krone 303, 366f.
- Kürten, Peter 45, 139
- Lammers, Hans-Heinrich 214, 303, 310
- Landsberg 26, 27
- Lang, Fritz 47
- Lange, Johannes 143
- Leipzig-Bautzen 378
- Leske, Willy 137, 317
- Lex van der Lubbe 63
- Liepmann, Moritz 30, 409
- Liszt, Franz von 21ff., 39f., 131
- Lombroso, Cesare 22
- Lubbe, Marinus van der 62f., 108, 168,  
213
- Luckau 73, 76f., 114f., 181f., 301, 366
- Ludwigsburg 117, 280, 348, 438
- Luftangriffe 216, 230f., 264, 273, 296,  
305, 351, 354, 360, 362, 369f., 379
- Lüttringhausen 37, 82, 127, 171, 246, 300,  
305, 334f., 339, 379
- Marquardt, Heinz 404
- Marx, Rudolf 66f., 67, 69, 250, 314, 320f.,  
347, 392ff.
- Maßnahmenstaat *siehe* Doppelstaat
- Mauthausen 173, 316, 323, 327f., 329, 330,  
340, 347, 358
- Meininger Tageblatt 48
- Meyer, Friedrich Wilhelm 320, 392
- Mikorey, Max 142
- Militärgerichte 146, 203, 283f., 294,  
390f., 401

- Moabit (Berlin) 19, 42f., 129, 141, 416
- Müller, Heinrich 314
- München-Stadelheim 26, 145
- Münster 19, 264, 370
- Muntau, Johannes 80
- Mürau 305f.
- Nebe, Arthur 314
- Neumünster 178
- Normenstaat *siehe* Doppelstaat
- Nörr, Sigmund 246
- Norwegen 270, 272, 342, 370, 412, *siehe auch* Strafgefängenenlager Nord
- Novemberrevolution (1918) 24f., 105, 196–199, 201f., 217, 220, 230, 284, 309, 324, 360, 429
- NSDAP 15, 44, 51f., 57, 60, 63f., 66ff., 76, 102, 108, 110, 137, 152, 157, 163, 185, 217, 224f., 260, 302, 320, 334, 346, 361, 387, 397f., 400, 420
- Nürnberger Gesetze 158, 161, 163, 185, 385, 399, 430
- Nürnberger Prozeß 383, 384, 385, 388, 393
- Oberems 95, 103, 245, 265
- Oberhausen-Holten 304f.
- Oberlandesgerichte 107f., 214, 225, 229, 360
- Oertel, Otto 184
- Oerter, Sepp 19
- Organisation Todt 270, 273
- Ossietzky, Carl von 66
- Ostdeutschland 116, 296, 400–405, *siehe auch* DDR
- Österreich 204, 250, 324, 327, 374
- Ostmarkstraßenlager 97, 102, 147
- Papenburg *siehe auch* Emslandlager 92, 96, 190
- Paterson, Alexander 417
- Peter, Herbert 324f.
- Plättner, Karl 38
- Plötzensee (Berlin) 28, 42, 73, 81, 129, 161, 254, 264, 353, 354f.
- Pohl, Oswald 338
- Polen 195, 205, 215, 240, 282ff., 290f., 339, 345, 384
- »Polenstrafrechtsverordnung« *siehe* »Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten«
- »Polenvollzugsordnung« (1942) 302
- Polizeihäftlinge 175, 188, 190, 209, 258, 364
- Prag 205, 292, 293
- Preußen 20, 33f., 42, 44, 63–66, 70f., 81, 93, 167ff., 172–179, 402
- Preußisch Stargard 365
- Prostitution 40, 124, 131, 133, 145, 324
- Prügelstrafe *siehe auch* Disziplinarstrafen in Strafanstalten 72, 192, 250, 348, 411
- »Psychopathen« 37, 364
- Radbruch, Gustav 23, 40
- Rassenpolitisches Amt der NSDAP 137, 293
- »Rassenschande« 158, 160, 163f., 185, 318, *siehe auch* Nürnberger Gesetze
- Ravensbrück 173, 327
- Reichsgericht 12, 63, 108, 143, 159, 220, 384
- Reichskriegsgericht 200
- Reichssicherheitshauptamt (RSHA) 198, 236, 306, 314f., 318, 369, 372

- Reichstagsbrand 62, 168, 170  
 »Reichstagsbrandverordnung« *siehe*  
   »Verordnung zum Schutz von Volk  
   und Staat«  
 Reitzenstein, Hermann von 397f.  
 Religion im Gefängnis 161, 279,  
   *siehe auch* Gefängnisgeistliche  
 Remscheid-Lüttringhausen *siehe*  
   Lüttringhausen  
 Rendsburg 127  
 Reuland, Josef 264, 370  
 Rheinische Kunstseide AG (Rheika)  
   251, *siehe auch* Anrath  
 Richter 10, 14, 24f., 57–60, 63, 66,  
   106ff., 110, 121–127, 136, 146, 150, 158,  
   174f., 180, 189, 199–202, 206–214,  
   219–237, 284, 298, 316, 320, 337,  
   350ff., 359–362, 383, 386–392, 395,  
   399f., 403, 407f., 422, 425, 431f.  
 »Richterbriefe« 229  
 Rodgau 95, 102, 147, 265  
 Röhm, Ernst 144ff., 425  
 Roma *siehe* Sinti und Roma  
 Rosenberg, Alfred 79  
 Rote Hilfe 37, 117  
 Rothenberger, Curt 225f., 226, 310, 311,  
   327, 337, 384, 385, 387, 389  
 Rottenburg 343  
 RSHA *siehe* Reichssicherheitshauptamt  
 Rüdin, Ernst 152  
 Ruhr-Chemie AG 304  
 Runckel, Curd 347  
 SA 44, 66, 75, 80, 92, 98f., 102, 112, 120,  
   144f., 167, 169, 172, 177, 191, 193, 224,  
   260  
 Sachsen 64, 71, 74, 120, 181, 225  
 Sachsenhausen 173, 213, 282  
 Sass, Franz und Erich 47f., 213  
 Schäfer, Werner 98f., 102, 266f., 391  
 Schemmel, Ludwig 84, 154, 164, 397f.  
 Schieratz 299f., 327  
 Schiffer, Eugen 401f.  
 Schlegelberger, Franz 62, 65, 208, 212,  
   214, 219f., 223ff., 226, 233, 236, 301,  
   303, 345f., 384, 385ff., 389  
 Schlitt, Ewald 219ff.  
 Schmidt, Edgar 66, 68  
 Schmitt, Carl 170  
 Schutzhaft 168, 171, 180–185, 187, 190,  
   318, 427  
 Schweidnitz 368  
 Schwerdtfeger, Walter 114  
 SD (Sicherheitsdienst) 230, 302, 364  
 Seitler, Rudolf 76f.  
 Sexualverbrechen 17, 137f., 140f., 169,  
   284, 321, 367  
 Seyfarth, Heinrich 47  
 Sicherungsverwahrung 39, 43, 48,  
   125–132, 130, 134, 135ff., 140, 143, 147,  
   151, 153, 170, 175, 191, 213, 256, 283,  
   287, 289, 311ff., 315ff., 316, 322, 335f.,  
   339, 399, 412, 421, 431f.  
 Siefert, Ernst 48f.  
 Siegburg 342, 378  
 Sinti und Roma 92, 172, 180, 184, 234f.,  
   317f., 333, 364, 393ff.  
 Soldaten in Strafanstalten 24, 270,  
   282–286, 402  
 Sondergerichte 110f., 120f., 160, 202f.,  
   206, 208, 228, 232, 295, 304, 316, 351,  
   360, 385, 420, 428  
 Sonderkommando Dirlwanger  
   282, 287, 289

- Sonnenburg 296, 372f., 375, 396
- Sosnowitz 303, 317
- Sowjetunion 203, 215, 241, 263, 282,  
285–288, 295, 401, 405, 408
- Sozialarbeiter in Strafanstalten 30f., 33,  
48, 52, 71, 121, 422, 434
- Sozialdemokraten 10, 23, 29, 40, 62, 106,  
115, 233, 401
- SPD 28, 66, 70, 76, 81, 89, 93, 107f., 116,  
151, 162, 191, 414, *siehe auch* Sozial-  
demokraten
- Speer, Albert 94, 241, 243, 270, 272f., 332
- SS 9f., 75, 80, 90, 92, 144, 167, 169, 191,  
260, 329, 358, 386, 424, *siehe auch*  
Konzentrationslager, Heydrich,  
Himmler, Holocaust, SD
- Stalin, Josef 405ff.
- Standgerichte, zivile 361f., 388
- Stark, Ernst 397f.
- Stein (Niederösterreich) 374
- Sterilisation 149–156, 398, 431f.
- »Sterilisationsgesetz« *siehe*  
»Gesetz zur Verhütung erbkranken  
Nachwuchses«
- Stieve, Hermann 354f.
- Stimmung in der Bevölkerung 197, 216,  
230, 433
- Strafanstalten, Briefwechsel und  
Besuche in 79, 112, 117, 131, 133, 135,  
163, 175, 249, 255f., 269, 290, 296, 339
- , Disziplinarstrafen in 29–32, 37, 71,  
132, 164, 175, 261, 263, 280, 285, 302f.,  
411, 422f.
- , Evakuierung von 339, 357, 362–365,  
370f., 374, 406
- , Flucht aus 27, 75ff., 101, 104, 131f.,  
178, 193, 211, 213, 250f., 268, 271ff.,  
301, 349, 370f., 381, 407
- , Stufensystem in 31ff., 39, 50ff., 50,  
50, 78, 278, 402
- , Überfüllung der 74, 82, 92, 147, 239,  
253–258, 279, 298f., 337, 354, 372,  
378, 406, 422f.
- Strafgefangenenlager 9, 92, 98, 190, 193,  
265–271, 368, 411, 423
- Strafgefangenenlager Nord/Nord-  
Norwegen 271, 342, 369
- Strafgefangenenlager West 273
- Strafgesetzbuch 21, 23, 39, 124, 144, 151,  
412
- Strafrecht 21, 23, 30, 62, 65, 68, 71, 123,  
126, 144, 151, 200, 202f., 205, 208f.,  
225, 229, 233, 283f., 302, 312, 316, 385,  
399, 409, 413f., 421
- Strafrechtsreform, moderne Schule der  
126, *siehe auch* Liszt
- Straftäter, geisteskrank 153, 155,  
343–348, *siehe auch* Heil- und  
Pflegeanstalten
- , jugendliche 18, 92, 201, 231, 236
- Strafvollzugsgesetz (Entwurf) 400
- Strafvollzugsvorschriften (1934) 71,  
*siehe auch* Gefängnisrichtlinien
- Straubing 25, 35, 36, 45, 46, 94, 126, 132,  
151, 154, 334, 340, 371, 377, 392, 398,  
438
- Streckenbach, Bruno 310, 314, 316,  
343
- Stuttgart 78, 171, 182, 302
- Sudetenland 97
- Tapiau 127, 256
- Tegel (Berlin) 247
- Teschen 307
- Thälmann, Ernst 112, 416

- Thierack, Otto-Georg 16, 64, 71, 108,  
203, 224–230, 226, 226, 233–236,  
242f., 246ff., 260, 263, 274, 279, 296,  
308–314, 311, 311, 316, 320, 326f., 331f.,  
336ff., 341, 354, 359, 361ff., 374, 380,  
385, 393ff., 430
- Thüringen *siehe auch* Untermaßfeld,  
Wurmstich 30, 32f., 36, 52f.
- Todesstrafe 52, 62, 108, 158, 174, 198,  
201f., 206, 212, 227f., 233, 235ff.,  
284f., 298, 309, 316, 319, 348,  
350–356, 368, 380, 399, 409, 422f.,  
430
- Torgau 286
- Trunk, Hans 154
- Tschechoslowakei 96f.
- Tuberkulose 262, 266, 280f., 291, 293,  
297, 304, 378
- Uhlmann, Walter 250
- Untermaßfeld 29ff., 32, 32, 33ff., 48,  
52ff., 75f., 91, 113, 140, 163f., 179, 183,  
185, 188, 243f., 255, 291f., 292, 292,  
293, 293, 294, 324f., 331, 335, 340, 377,  
395, 438,
- Vaihingen 348f.
- Vechta 81
- »Verbrauchsregelungs-Strafverord-  
nung« (1939/41) 201
- Verbrecher, »geborene« 22, 40, 78
- Verein der deutschen Strafanstalts-  
beamten 25, 36, 42, 123
- Vereinigte Staaten von Amerika 409
- Verl 103
- »Vernichtung durch Arbeit« 130, 134,  
308ff., 312, 316, 317, 321, 326, 328, 331,  
335f., 338, 340–343, 346, 385, 392f.,  
424, 430
- Vernichtung der europäischen Juden  
*siehe* Holocaust
- »Verordnung gegen Gewaltverbrecher«  
(1939) 201
- »Verordnung gegen Volksschädlinge«  
(1939) 200
- »Verordnung über außerordentliche  
Rundfunkmaßnahmen« (1939)  
200, 204
- »Verordnung über die Strafrechtspflege  
gegen Polen und Juden in den ein-  
gegliederten Ostgebieten« (»Polen-  
strafrechtsverordnung«, 1941)  
208f., 302, 385
- »Verordnung zum Schutz von Volk  
und Staat« (»Reichstagsbrandver-  
ordnung«, 1933) 168, *siehe auch*  
Kriegsgefangene
- »Verordnung zur Ergänzung der Straf-  
vorschriften zum Schutz der Wehr-  
kraft des deutschen Volkes« (1939)  
200
- Vierjahresplan 86, 89f., 94f., 103, 176,  
282
- Viernstein, Theodor 45, 46, 123, 151,  
154
- Völkischer Beobachter* 79, 320
- Volksgerichtshof 66, 67, 108, 110, 114,  
203, 205, 223ff., 228, 232f., 250, 274,  
291, 295f., 320, 324, 327, 351f., 359f.,  
359, 369, 385, 388, 390, 420, 428
- Vollrath, Max 74, 122
- Vollzugsanstalten *siehe* Strafanstalten
- Vorbeugungshaft 147, 169f., 172, 186,  
190f., 210, 218, 364, 427
- Wagner, Otto 302
- Waldheim 74, 82, 118, 171, 280, 345, 377,  
403



## REGISTER

- Warschau 364
- Weimarer Reformen 36, 40, 395, 402,  
*siehe auch* Gefängnisreformen
- Weimarer Republik 15ff., 23f., 28f., 37,  
39f., 42, 44f., 48f., 53, 55, 58, 60, 65ff.,  
70, 72ff., 76, 83, 87ff., 99, 113, 121,  
125f., 129, 137, 139, 144, 149, 152, 157,  
213, 219, 224, 239, 350, 354, 361, 397,  
402, 404, 410, 419, 422, 432
- Weinkauff, Hermann 12
- Weissenrieder, Otto 42
- Werl 86, 127, 135, 331f., 334, 349f., 381,  
396
- Wessel, Horst 112, 115, 177
- Westwall 96f.
- Wiener Graben (KZ Mauthausen) 328,  
329
- Wiesbadener Prozeß gegen NS-  
Vollzugsbeamte (1951/52) 394f.
- Wittlich 163, 184f., 280
- Wolfenbüttel 122
- Wronke 366, 378
- Wuppertal 140, 379
- Wurmstich, Werner 188, 263
- Zentrale Stelle der Landesjustiz-  
verwaltungen zur Aufklärung  
nationalsozialistischer  
Verbrechen 390
- Zeugen Jehovas 10, 119–123, 184f.
- »Zigeuner« *siehe* Sinti und Roma
- Zweibrücken 154, 205
- Zwickau 190

# Bildnachweis

- 26 Hitler in der Festung Landsberg, 1924  
(Bundesarchiv Koblenz, Bild 146/1970/050/23)
- 32 Privilegierte Gefangene in Untermaßfeld beim Handballspiel,  
zweite Hälfte der zwanziger Jahre  
(ThHStAW, Thüringisches Justizministerium Nr. 1572)
- 35 Wärter beim Jiu-Jitsu-Training in Straubing, Mitte der zwanziger Jahre  
(JVA Straubing)
- 46 Der Straubinger Gefängnisarzt Theodor Viernstein bei der kriminalbiologischen Untersuchung eines Insassen, um 1925  
(JVA Straubing):
- 50 Gefangene beim täglichen Hofgang in Aichach, 1931  
(Ullstein Bild, Foto von Wolfgang Weber)
- 61 Reichsjustizminister Gürtner, 1937  
(Bundesarchiv Koblenz, Bild 146/1986/130/05)
- 67 Wilhelm Crohne, 1937  
(Bundesarchiv Berlin, R 3001/alt R22/Pers. 53759)
- 69 Rudolf Marx, um 1934  
(Bundesarchiv Berlin, R 3001/alt R22/Pers. 67687)
- 93 Lagerinsassen im Emsland bei der Arbeit im Moor, um 1938/39  
(Dokumentations- und Informationszentrum Emslandlager, Papenburg)
- 99 Gefängnisaufseher im Emsland während einer Ruhepause, um 1935/36  
(Dokumentations- und Informationszentrum Emslandlager, Papenburg)
- 130 Rosa S. in Aichach, 1935  
(Staatsarchiv München, Justizvollzugsanstalten Nr. 13693)
- 134 Magdalena S. in Aichach, 1936  
(Staatsarchiv München, Justizvollzugsanstalten Nr. 10514)
- 138 Illustration zu dem Propagandaartikel »Sittenstrolche und Verbrecher«, 1939  
(*Neues Volk* 4, Bd. 7 [1939], S. 19)
- 222 Hitlers Reichstagsrede am 26. April 1942  
(Bundesarchiv Koblenz, Bild 183/J 01258)

- 226 Curt Rothenberger und Otto-Georg Thierack im Reichsjustizministerium bei der Übernahme ihrer Ämter von den bisherigen Staatssekretären Franz Schlegelberger und Roland Freisler, 26. August 1942  
(Bundesarchiv Koblenz, Bild 183/J 3166)
- 242 Häftlinge in Brandenburg-Görden bei der Herstellung von Armeeeuniformen, um 1942  
(*Arbeit und Strafvollzug in dem Zuchthaus Brandenburg-Görden*, Bundesarchiv Filmarchiv, Copyright Transit Film)
- 248 Insassen des Gefängnisses Duisburg-Hamborn sortieren in einem nahegelegenen Bergwerk Kohle, 1943  
(Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv, Gerichte Rep. 321/406)
- 257 Zwei sicherungsverwahrte Häftlinge in Brandenburg-Görden sortieren Knöpfe für Armeeeuniformen, um 1942  
(*Arbeit und Strafvollzug in dem Zuchthaus Brandenburg-Görden*, Bundesarchiv Filmarchiv, Copyright Transit Film)
- 292 Der tschechische politische Gefangene Bretislaus Krejsa, 1942  
(Thüringisches Staatsarchiv Meiningen, Zuchthaus Untermaßfeld Nr. 752)
- 293 Der tschechische Gefangene Josef Kopal, 1943  
(Thüringisches Staatsarchiv Meiningen, Zuchthaus Untermaßfeld Nr. 718)
- 311 Hitler mit Curt Rothenberger und Otto-Georg Thierack, 20. August 1942  
(Bundesarchiv Koblenz, Bild 146/85/106/21)
- 316 Der Kleinkriminelle Richard Franke, 1940  
(Thüringisches Staatsarchiv Meiningen, Zuchthaus Untermaßfeld Nr. 311)
- 321 Karl Engert  
(Bundesarchiv Berlin, R 3001/alt R 22/Pers. 55262)
- 329 Insassen schleppen Steine die »Todesstiege« im Konzentrationslager Mauthausen hinauf, 1942  
(United States Holocaust Memorial Museum, Foto 15622)
- 353 Die Guillotine im Gefängnis Plötzensee, 1945  
(Landesarchiv Berlin, Foto 71 425)
- 359 Roland Freisler, um 1944  
(Bundesarchiv Koblenz, Bild 183/64425/001)
- 375 Nach dem Massaker an Insassen des Zuchthauses Sonnenburg, 1945  
(Editions Saint-Paul, Luxembourg)
- 381 Ein alliierter Offizier spricht im Zuchthaus Werl mit drei befreiten Gefangenen, 11. April 1945  
(IWM, Film 3568)
- 384 Führende Juristen des Dritten Reichs vor Gericht in Nürnberg, 1947  
(Ullstein Bild)

Die englische Originalausgabe erschien 2004 unter dem Titel  
«Hitlers Prisons. Legal Terror in Nazi Germany»  
bei Yale University Press,  
New Haven und London. Die deutschsprachige Ausgabe wurde  
in Zusammenarbeit mit dem Autor überarbeitet.



Verlagsgruppe Random House FSC-DEU-0100  
Das für dieses Buch verwendete FSC-zertifizierte  
Papier *EOS* liefert Salzer, St. Pölten.

Erste Auflage

© 2004 by Nikolaus Wachsmann

© der deutschsprachigen Ausgabe 2006  
by Siedler Verlag, München,  
in der Verlagsgruppe Random House GmbH

Umschlaggestaltung: Rothfos + Gabler, Hamburg  
Lektorat: Jörg Später, Freiburg  
Satz: Ditta Ahmadi, Berlin  
Karte: Peter Palm, Berlin  
Druck und Bindung: GGP Media GmbH, Pössneck  
Printed in Germany 2006  
ISBN-10:3-88680-828-9  
ISBN-13:978-3-88680-828-1

[www.siedler-verlag.de](http://www.siedler-verlag.de)

Eingelesen mit ABBYY Fine Reader 16